



1151
1/2

KLIO

Beiträge zur alten Geschichte.

In Verbindung mit

Fachgenossen des In- und Auslandes

herausgegeben von

C. F. Lehmann-Haupt,

und

E. Kornemann,

o. ö. Professor an der Universität
Liverpool.

o. ö. Professor an der Universität
Tübingen.

Zwölfter Band.

Mit 6 Tafeln, einer Kartenskizze, zwei Skizzen, 37 Abbildungen.



254045
24. 11. 13

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
Inselstrasse 10
1912.

Druck von Julius Abel in Greifswald.

Printed in Germany

Inhalt.

	Seite
ADCOCK, F. E., The Source of the Solonian chapters of the Athenian Politeia	1—16
CAVAIGNAC, E., La population du Péloponnèse aux V ^e et IV ^e siècles	261—280
EILOU, B., Die Teilung des Aneklaimischen Dakiens	231—239
HOHL, E., Vopiscus und Pollio	471—482
HOLZAPFEL, L., Zur römischen Chronologie	83—115
Römische Kaiserdaten. I	483—493
JUDEICH, W., Psytaleia	129—138
KAHRSTEDT, U., Phoenikischer Handel an der italischen Westküste	461—473
KAZAROW, G., Zahnstein	355—364
LATTES, E., Per la storica estimazione delle concordanze onomastiche latino-etrusche	377—386
LEHMANN-HAUPT, C. F., Historisch-metrologische Forschungen. I, I	249—248
NEWBERRY, P. E., The Cult-annual of Set	397—401
NILSSON, M. P., Die Grundlagen des spartanischen Lebens	308—340
POMTOW, H., Die große Tholos zu Delphi und die Bestimmung der delphischen Rundbauten	179—218; 281—307
PREISIGKE, F., Das Wesen der <i>βυζανθίων ἐπιπέλαγοι</i>	402—400
PREMERSTEIN, A. v., Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Marcus. II	139—178
ROEDER, G., Die Geschichte Nubiens und des Sudans	51—82
SCHUBART, W., Griechische Inschriften aus Aegypten	365—376
SWOBODA, H., Studien zu den griechischen Bundes. II	17—50
Zur Beurteilung der griechischen Tyrannis	344—354
TÄUBLER, E., Camillus und Sulla. Zur Entstehung der Camilluslegende	219—233

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN.

116—128; 249—260; 387—396; 491—503.

BLECKMANN, F., Zu den rhodischen eponymen Heliospriestern	219—258
BORCHARDT, L., Die vorjährigen deutschen Ausgrabungen in Aegyten	116—125
Die diesjährigen Ausgrabungen des englischen Egypt	
Exploration Fund in Aegypten	380—392
Die diesjährigen deutschen Ausgrabungen in Aegypten	494—499

IV

	Seite
BRIESS, E. E., Zu Waddington. Inscr. grecques et latines de la Syrie, p. 619, n. 2701	259
GARSTANG, J., Researches in Syria and Ethiopia	387—389
GUMMERUS, H., Darstellung eines Sklavenverkaufs auf einem Grab- stein in Capua	500—503
JALABERT, L., Waddington. Inscr. grecques et latines de la Syrie, n. 2701	499
PREMERSTEIN, A. v., Epigraphische Reise in Lydien	258—259
SAEKEL, A., Zwei kritische Bemerkungen zu den ‚Scriptores Historiae Augustae‘	121—125
STEIN, E., Zum Gebrauch des prokonsularischen Titels seitens der romischen Kaiser	392—396
Eingegangene Schriften	126—128
Personalien	125; 259—260; 503
Berichtigung	260
—————	
NAMEN- UND SACHVERZEICHNIS (R. BRÄUER)	504—512



The Source of the Solonian chapters of the *Athenaion Politeia*¹⁾.

By F. E. Adcock.

Whatever may be the truth about the origin and value of the 'Draconian constitution', it is quite certain that it is strangely placed in the narrative of the *Ath. Pol.* And the same may be said of the review of early Attic history which occupies the whole of Ch. III. Whereas, if these two chapters are for the moment omitted, we have a continuous historical narrative running on to the end of Ch. XII, concerned with the work of Solon and its immediate causes and consequences. It is this series Ch. I, II, V - XII, with which we are particularly concerned. When we turn to Plutarch's *Life of Solon* we find there also a series of chapters which cover very much the same ground, viz. cc. XII - XIX²⁾, and XXV. The chapters between XIX and XXV are concerned with the private law for which Solon was responsible, and on this point the *Ath. Pol.* is, naturally enough, silent. We have then two series of passages covering the same ground. When they are placed side by side, and a comparison is instituted, it becomes clear that there are likenesses between them which call for examination, and, if possible, explanation.

I propose then, first, to tabulate the results of a comparison between the two authors, so that it may be seen how far and where the likenesses exist. Those parts of the *Ath. Pol.* which find no corresponding passage in Plutarch I have placed in square brackets.

<i>Ath. Pol.</i>	Plut. <i>Life of Solon.</i>
Killing of Cylonian conspirators by <i>οἱ πρῶτοι Μεγάρων</i> (Heracl. Épit. 4).	c. XII, p. 164 l. 30 - 165 l. 5.
1. Trial of Alcmæonids	ibid. p. 165, l. 11 - 18.
Coming of Epimenides of Crete.	ibid. p. 165, l. 24f.

1) This article is in the main an enlargement and elaboration of a paper read in Berlin at the seminar of Prof. Lehmann-Haupt to whom I am indebted for much kind criticism.

2) To which may be added c. XX, p. 174 ll. 20-29. References to pages and lines in Plutarch are to the stereotyped Teubner edition by Sintenis.

<i>Ath. Pol.</i>	<i>Plut. Life of Solon.</i>
H. Economic troubles ¹ . [ex. § 3. <i>Νεὶς τῶν ἄριστων</i> z. r. z.]	e. XIII. p. 166. l. 19—20, 27—p. 167. l. 10.
V. Solon chosen to compose the troubles of the States. He lays the blame mainly on the rich. [ex. emphasis on his <i>μωότης</i>] ²].	e. XIV. p. 167. l. 11—17. l. 21—26.
VI. Solon forbids <i>τὸ δευτέρω ἐπι τοῖς φίλοις</i> . Seisachtheia. Story of friends. [ex. § 3. refutation of the scandal by appeal to Solon's character and work.]	XV. p. 169. l. 22—p. 170. l. 14 ibid. p. 170. 15 ff.
VII. New laws ex. Draconian laws of <i>γόρος</i> . Ratification of laws for 100 years. Arrangement of <i>τιμίαια</i> . [ex. <i>καθάρσει δὲ ἕσθηται καὶ πρῶτοιον</i>]. Archons chosen from the property classes. Thetes allowed vote only in the ecclesia and dicasteries. [ex. note <i>διὸ καὶ ῥῆν</i> z. r. z.]	XVII. p. 171. l. 31. f. XXV. p. 180. l. 16 ff. XVIII. p. 172. l. 11 ff. ibid. ibid.
VIII. [ex. § 1. <i>ἀλλήλοισι</i> . . . § 2. Pre-Solonian power of the Areopagus to appoint the magistrates. § 3. Maintenance of tribes and naueraries.] § 4. Establishment of <i>βουλή</i> . Areopagus appointed to protect the laws and punish treason. [ex. <i>ὅσπερ ἐπέσθη καὶ πρῶτοιον ἐπίσσοτος ὄντος ἡδὲ πολιτικῶν</i> . . .].	e. XIX. p. 173. l. 24 ff. ibid.

1) As regards the question of the *ἐπιήμοροι* Aristotle seems to me to say the same as Plutarch. Whether he is right is another matter.

2) See below p. 4 and 6.

- | | |
|---|---|
| <p><i>Ath. Pol.</i></p> <p>§ 5. Law against political indifference.</p> <p>Ch. IX. Democratic points of the new constitution.</p> <p>Emphasis on the <i>ἴσότης τῆς δικαιοσύνης</i> [exc. emphasis on law forbidding τὸ δεινίζεσθαι ἐπὶ τοῖς νόμοις].</p> <p>Obscurity of laws as a means to democracy.</p> <p>Suggestion that this was deliberately designed.</p> <p>[exc. obscurity of laws due to imperfect nature of all legislation].</p> <p>Ch. X. [Aristotle's theory of the reform of coinage etc.].</p> <p>§ XI, § 1. Motives for Solon's journey.</p> <p>[exc. § 2. discontent at result of the seisachtheia as cause of Solon's journey.</p> <p>XII. Discussion of Solon's character and policy].</p> | <p><i>Plut. Life of Solon.</i></p> <p>c. XX. p. 171. l. 20ff.</p> <p>XXIII. p. 172. l. 22—27.</p> <p>ibid. p. 172. l. 27.</p> <p>XXV. p. 181. l. 10—21.</p> |
|---|---|

These then seem to be the likenesses which exist between the two books. The next step is to consider what relation these have to the inner structure of the *Ath. Pol.*

The *Ath. Pol.* begins with an objective narrative which continues unbroken until c. II, § 3. We then have the section which is clearly a corrective of what has preceded. What the masses felt most bitterly was their slave-like position. But they were also discontented by their lack of any share in the government. This reads like a comment of Aristotle's own, and is consistent with his view of the nature of Solon's work. The beginning of Chapter V follows on after Chapter II and is quite straightforward at first. But with § 3 comes a difficulty. An elegy is cited ἐν ἧ τῶς ἐκείνου ἐστὶν ἐκείνου μέγιστα. Solon is then described as ὁ μῖσος πολεμῆς, and a poem is quoted in which he bids the rich to be less covetous. And at this point the text continues: καὶ ἄλλοι ἐπὶ τῶς

1) Both in Aristotle and Plutarch we find this law immediately following the reference to the Areopagus. There is here no stringent logical necessity for this order, and its occurrence in both authors is highly significant.

αἰτίαι τῆς ἀνάστασις ἐρέσσει τοῖς πλοῦσι. This is rather a different standpoint from that of § 2, where Solon is impartial, fighting for each against each. At the end of the chapter we have the quotation which points to the injustices of the rich, but there is no corresponding reference to the unjust longings of the poor.

What we seem to have is an account written from a democratic standpoint, worked over by Aristotle, whose view of Solon is that he was *ὁ μέσος πολιτικός* and that he stood rather as arbiter than as champion of the poor. And this point of view is reflected in § 2 *ἐν ᾧ πρὸς ἐσατέρονος* z. r. l. . . .

In Chapter VI, we have the account of the Seisachtheia, and a reference to the story of Solon's friends. Then in § 3 appears what is clearly Aristotle's own verdict on the matter, and his refutation of it by an appeal to Solon's character and actions. There we have Aristotle's view of Solon, as emphatically the man whose moderation was proof against the appeals of covetousness or ambition. In Chapter VII § 1, 2 come the legislation and the oath of the archons. This is clear enough. But with § 3 comes a difficulty. Aristotle says . . . *τιμίματα δεῖξαι εἰς τέταρτος τίλη, καθόλου δὴ ὄντων καὶ πρῶτον, εἰς πεντακοσμήθωνος* z. r. l. That the clause *καθόλου* z. r. l. is highly surprising has been already seen by scholars¹. There seems little doubt that it makes something very like nonsense of the preceding words. That the words are a kind of correction of the sentence as a whole is clear enough. The narrative as a whole takes no account of them. The *τιμίματα* are defined and discussed in the following section just as though they were a new ordinance of Solon's.

What we have then is a narrative implying that Solon was the founder of the four property classes, and, in the middle of this, a single clause correcting the whole account. We then have the definition of the classes, including what is clearly a parenthesis by the author himself on the alleged connection between the *ἐπιτις* and *ἐπιτορογία*. And finally at the end of the chapter comes the rather sardonic comment: *διὸ καὶ ἔτι ἐπιθεῖν ἴσθηται τὸν μέλλοντα* z. r. l. The chapter then seems to consist of a continuous narrative with three parentheses.

Chapter VIII begins with the statement that Solon introduced *ζυγίσεις* for the archonship, while before Solon the Areopagus appointed the archons. Then come references to those parts of the social framework which remained unaltered. With § 4 we have the statement that he founded the Council: *τίς τε τῶν ἡρωικιστῶν ἔταξεν ἐπὶ τὸ νομοφυλάξαι.*

¹ E. g. O. Sreck in *Klio IV* p. 270ff. Against the theory that this clause is a mechanical interpolation may be urged the fact that if the clause is removed a strong hiatus remains *τίλη . . . εἰς*, and that in a passage showing distinct rhythmical composition.

ἄλλοις ἐπιβόησιν καὶ ἰσχυροῦσι πλοκοτοῖς ὡς ἔχει τοῖσι νόμοις λ.λ.) There again we have a surprising correction of the narrative as a whole in the form of a parenthesis, closely resembling the correction in the previous chapter. The chapter ends with the account of the law against political indifference.

The ninth chapter contains the enumeration of those points of the Solonian constitution which were regarded as democratic. Aristotle says the first and most important was τὸ μὴ δεκτικὸν εἶναι τοὺς νόμους. Then follow the well-known points about the law courts. As is clear that the general opinion laid most emphasis on this latter point¹. The political effect of the power of the dicasteries was obvious to everyone; the political effect of the economic growth of Attica was not so easily seen². Aristotle then mentions the fact that the laws were in some points obscure and so gave scope for the growth of the dicast's prerogatives. But he rejects the theory that Solon planned this, and we have a clear sign of Aristotle himself in the last lines of the chapter³.

Chapter X has long been recognised to be polemic against Androton; Aristotle has already set down his own view of the Seisachtheia; he now gives an account of the coinage reform, which, if true, would make Androton's theory untenable. The position of the chapter suggests that we have here either the result of research by Aristotle later than the writing of Chapter VI or the use of some source also later.

With Chapter XI we pass on to the results of Solon's work. The first section describes Solon's departure as due to his laws in general. Just as the wise Lycurgus leaves Sparta, so the wise Solon leaves Athens, so that his laws may not be altered but obeyed. The second section paints the discontent of the rich who had lost the money they had lent, and the disappointment of the poor who had hoped for a γῆς ἐπιδησιῶν. It then concludes with praise of Solon.

Chapter XII is an expansion of this theme, with quotations from Solon's poems to prove its truth. If then we take this whole section (XI § 2 and XII) it becomes clear that it is a coherent whole mainly concerned with the character of Solon as a statesman. He is above all ὁ μέσος πολιτῶν. He stands between the two parties 'casting his stout shield over both'. The part of his work on which the emphasis is laid is his economic reforms, the freeing of his fellow citizens from their bondage. His moderation is shown by his refusal to gratify the greed whether of poor or of rich.

1 Cf. Lycurg. *in Leocr.* §§ 3, 4. τῶν γὰρ ἔστι τὸ μέγιστον, ὃ δεκτικῆσιν καὶ ἀναβάσει τῆς δημοκρατίας . . . πρῶτον μὲν ἢ τῶν νόμων θέσις, δεύτερον δ' ἢ τῶν δικαστῶν ἐξήγησις. τῶν δὲ ἢ τῶν νόμων ἐπιδησιῶν τοσοῦτον καὶ ἄλλοις.

2 Cf. Arist. *Polit.* VI (IV) c. 6, p. 1293a.

3 Cf. Sandys' note ad loc.

This picture then seems to be Aristotle's own verdict on Solon and his work, and is of the nature of an *exkursus*¹⁾.

We have thus in the *Ath. Pol.* first a continuous narrative and, second, passages which seem to contain Aristotle's own criticisms and comments which are sometimes at variance with the narrative as a whole. The points where we have these comments seem to be II § 3, VI § 3, VII § 3 τὸ ἰστίζοντες τέλος and διὸ καὶ ἔστ' ε.τ.λ. IX § 2 ὃς μῦθ' ἱκίζον . . . Besides this there are apparent corrections inserted in the narrative. These are in particular VII § 3, VIII § 4. We have also passages where is clearly reflected an idea of Solon as ὁ μῦθος ποιητής, the champion of moderation. This we know to have been Aristotle's ideal statesman. But there is also this fact to be considered, that the narrative generally suggests that Solon is the orthodox founder of the democracy, the champion of the poor acting with a set purpose towards popular government. This then suggests that we have Aristotle, using a democratic source, but putting into it his own point of view. Let us now look at the passages where there seem to be inserted corrections.

The general tradition seems to have been that Solon entrusted the Areopagus with political powers which they had not before, and that Solon founded the *τιμωματα*. How is it then that we have these two sudden corrections of the popular view? The answer seems to be that they were found in the 'Draconian' Constitution, which gave to the Areopagus the guardianship of the laws²⁾ and contained the *τιμωματα*³⁾. These two corrections then seem to come from Aristotle himself and correct the general narrative.

But there is another point to be considered here. The general tradition of the Fourth Cent. undoubtedly regarded the archons as *ἀγροτοί* both before and after Solon⁴⁾. In that case the first two sections of

1) The whole of this section shows resemblances to those earlier clauses where we seem to have Aristotle's own criticism: cf. XI § 2 with VI, 3 (Keil, *Sol. Verf.* p. 185) XII § 1 with V § 3. On the μῦθος ποιητής as Aristotle's ideal statesman see Keil, *Sol. Verf.* p. 204 ff.

2) *Ath. Pol.* IV § 4. 3) *ibid.* § 3.

4) In *Arist. Polit.* II 12 it seems accepted by Aristotle and by those who either blame or praise Solon that the archons both before and after Solon were *ἀγροτοί*. It is true that ἡ ἀρχὴ τῶν ἀγροτῶν can be used generally for any form of election (so in c. XXVI, cf. Wilamowitz *Ar. u. Athen.* I pp. 72-3) but τὰς ἀρχὰς ἀγροτῶν *inca* is much more definite. The argument of the passage in the *Politics* depends on the belief that the archons were *ἀγροτοί*. Those who blame Solon say λέγου γὰρ θεῖσιν νόμοις ποιῶντα τὸ δικαστήριον, ζήλοισιν ἄρ. These last two words surely imply that the other two institutions were not governed by *ζήλοισιν*. So too Solon gives the people the right τὰς ἀρχὰς ἀγροτῶν, which would be a strange way of expressing the fact that they had merely the power of *ἀπόσταν* before *ζήλοισιν*. So too in *Pol.* III, 11, p. 1281 b.

Chapter VIII demand special consideration. The *νόμοις ἐπιόρτοις* is clearly an inference from the *νομία* law and the comparative fullness with which the proof is given suggests that we have here a piece of research by Aristotle himself¹).

Here we have a series of passages where we can trace the working of Aristotle himself in judgment or research. When these passages are set on one side, we are left with a narrative which is self-consistent and written from a democratic point of view. This then is what the internal structure of the *Ath. Pol.* has to offer us.

At this point Plutarch's *Life of Solon* must be considered. The parts which concern us are cc. XII- XIX, and XXV. As regards the series cc. XII- XIX, there is good reason to suppose that Plutarch's immediate authority was Hermippus²). It may be worth while, however, to go further and look for indications of earlier source-material. To this end it will be necessary to examine the inner structure of this part of the life, and that chapter by chapter.

Chapter XII consists of two main sections with a parenthesis about the loss of Salamis. The beginning of the chapter treats of the death of the Cylonian conspirators and the trial of the Alcmaeonids. The account is self-consistent and contains points which suggest as ultimate source local tradition concerned with Athenian history. When we turn to the

The people under Solon have *τις ἐπιόρτοις*. The point there seems to be that the people exercise direct choice and direct judgment. Isocrates also has nothing to say of a *νόμοις* introduced by Solon. In both the Panath. and the *Areopag.* i. e. before and after Solon the same process is employed for the choice of magistrates. *Pan.* §§ 143, 145, *Areop.* § 22). This method is the *ἐπιόρτοις*, by the people, of the best and most capable citizens. This *ἐπιόρτοις* has been taken to mean simply the preliminary selection of candidates for *νόμοις*. But immediately after the mention of *ἐπιόρτοις* in *Areop.* § 22, Isocrates says—*οὐδ' ἐστὶν ἐπιόρτοις τῶν ἀποβῆναι νόμοις* . . . *ἀποτιζόμενον ἰσχυρῶς τοῖσι τοῖσι τῶν ἐπιόρτων ἢ τῶν ἀποβῆναι νόμοις* ; ἢ μὴ ; ἐπὶ τῶν νόμοις τῶν ἐπιόρτων ἢ τῶν ἀποβῆναι . . . ἢ δὲ τῶν ἀποβῆναι τοῖσι ἐπιόρτοις τῶν ἀποβῆναι νόμοις. Isocrates could not have said this had *νόμοις* stood in the tradition he followed. And apparently the tradition he followed was the received tradition of his day. *Panath.* §§ 149-5, B. Koel, *Sol. Verfass.* p. 90. Nor do the hexeographers know anything of *νόμοις* attributed to Solon.

D This seems to follow from the note above. Aristotle uses the *νομία* law, which he believes to be Solonian, as evidence, because there was no surviving law on the archonship; For had such a law survived how is the general tradition that the archons were *ἐπιόρτοι* to be explained? The question whether the inference is justified does not concern us here. For an examination of the evidence from a slightly different point of view, see Lehmann-Haupt, *Klio* VI 304 ff.

2) The points of likeness with the *Ath. Pol.* throughout all the chapters go against the theory held by Prinz (p. 180.) and Begeumont (p. 19.) before the discovery of the London papyrus—that, while cc. XII- XVI, are from Hermippus, cc. XVII- XIX go back to Delymus.

second main section we pass from history into biography, and that, the biography of Epimenides. The details found here bear all the marks of the Seven Sages tradition¹), though the fact that Epimenides purified Athens had no doubt become an integral part of Attic history. And finally there is the parenthesis about Salamis. This seems to disturb the flow of the narrative. The statement itself, also, seems to be an attempt of later tradition to ease the famous chronological difficulty of the military feats of Pisistratus and at the same time to preserve the exploits of Solon.

This chapter then seems to consist of a mixture, already made by Herennippus, of Attic tradition and Seven Sage biography with what is possibly an inset from a later chronological work.

Chapter XIII describes the troubles which led to the interposition of Solon. In Plutarch there appear to be two separate struggles; first, a three cornered faction-fight between political parties with political interests, and, second, a struggle between rich and poor caused by social discontent. The three factions appear again in ch. XXIX and the narrative between ch. XIII and ch. XXIX knows nothing of them. Here then we seem to have a doublet. Plutarch or his immediate source has found a statement about a *στρίσις* in the tradition and falsely explained it by the famous Three Factions. The rest of the chapter is self-consistent and is chronologically continuous with the historical narrative in ch. XII. It is worth while to notice that the chapter seems to come ultimately from a source which regarded the poor as having every reason for discontent.

With chapter XIV we reach the central point of Solon's career, and plunge into a sea of tradition. It is necessary to make some attempt to follow out the main stream, despite the many cross currents.

The first sentence of the chapter follows closely on the sense of XIII. The state is on the verge of revolution. The poor have been goaded into a dangerous spirit of revolt — *ἰνταῖθα δὴ τῶν Ἰθνηρέων οἱ φρονιμώτατοι ἀναστέοντι τὸν Σόλωνα μόνον μέλλοσι τῶν ἐμμετρημέτων ἐκτὸς ὅρτου . . . ἐδύοντο τοῖς ζουροῖς προσέβηεν καὶ ζεπεταῖοει τὰς διαφορὰς*. Then comes the note from Phanias of Lesbos, which goes against the tenor of the narrative. For Phanias represents Solon as a kind of Themistocles, playing on the greed and self-interest of the two classes: with patriotic motives but crooked methods. Then with the words *ἀλλ' αὐτὸς ὁ Σόλων* the narrative is resumed. Solon at first shrinks from the task which *οἱ φρονιμοὶ* would lay upon him, but at last comes forward and is made *ἄρχων . . . καὶ διώλοιστιγὴ καὶ νομοθέτης*.

¹ Such as the strong desire to bring the Sages into connection with each other, and to compare their sayings. So the story about Munychia and the ill-fitting anecdote of Thales and the market of Miletus. Also the saying that Epimenides purposely paved the way for Solon's legislation.

Then again we have a new point of view. An epigram of Solon's τὸ ἴσον πάλῃ ποτ' αἰεὶ pleases rich and poor alike. . . . ἄλλ' ἐπ' ἐλπίδοι μεγάλας ἐξαίρετον προσηύειν οἱ πρότερόν γε προσέειπε τῷ Σόλῳι τεταρταδὲ προσερούρτις . . . πολλοὶ δὲ καὶ τῶν διὰ μῖσος πολιτῶν . . . ὡς ἔμελλον ἔτι τὸν δικαιοτάτον καὶ φρονιμώτατον ἐπιστήσοι τοῖς πλεόνεσσι κ.τ.λ. Here we have a picture of Solon „the moderate man“, resisting all the persuasions of those who would make him tyrant. This idea is worked out all through the rest of the chapter. The Delphic oracle and his own friends would urge him along the path to absolute power, but he stood firm by his purpose. This theme is continued in the first third of Chapter XV. Though Solon refused to accept the tyranny he did not hesitate to act boldly for the good of the state. He is still the just champion of moderation, not yielding to the selfish wishes of either party.

Here then we have a continuous and self-consistent narrative from XIV. 1. 26. λέγεται δὲ καὶ γενή τις . . . τὸ ἴσον πάλῃ ποτ' αἰεὶ κ.τ.λ. to XV. 1. 11. Two main ideas run through the whole — the first, that rich and poor alike hoped that Solon would act in their peculiar interest; the second, that it would have been very easy for Solon to make himself tyrant, but that he refused.

If this section is compared with the narrative in Ch. XIII XIV v. 17; it will be found that there has been a change in point of view. According to the earlier section, the poor stood on the verge of revolt, and to avert this danger, Solon was persuaded to come forward as arbiter because he was not „involved in the injustice of the rich or the necessities of the poor“¹).

This account which we may call, for convenience, the first narrative is democratic in colouring, or, at least, it has a strong sympathy with the poor. Their plight is described as very hard, and their revolutionary plans are represented not so much as wanton greed as the direct result of their ill-treatment²). The conduct of the rich is frankly called ἐδωζικὴ while the poor are the victims of hard necessity. But in the Second Narrative which follows, this standpoint obtains no longer. Rich and poor are equally greedy and equally selfish. It is the middle classes alone who receive praise and sympathy.

The remainder of Chapter XV is taken up with a short note on Attic ἔπιτοιοῦσθετε and the Seisachtheia. The first act of Solon is the remission of all debts. But some said that this reform was not so drastic. Androtion's theory is then stated. But the account of the majority is to be preferred, and with this account the poems are more

¹ XIV, μῆτι τοῖς πλουσίοις συνέροῦντο τίς, ἐδωζικὴ, μῆτι τοῖς τῶν πτωχῶν ἀνάγκαις ἐνέχθαιον. ² v. XIII ad m.

in harmony'. Then we have two quotations from the poems, followed by the story of the friends with the vindication of Solon's honesty.

The note on the *ἐπιροαιόματα* is clearly comparatively late, and the story of the talents which Solon himself lost in the Seisachtheia is open to grave suspicion. The fact that exact sums are mentioned and that there are different accounts of the amount, all of them almost incredible in the circumstances of Solon's time, leads to the conclusion that we have just such a vindication as later rhetoric delighted to give.

Then with c. XVI we have a repetition of the story of Solon's firmness against the greed of rich and poor alike¹).

This is the same standpoint as in the second narrative. Whereas in the first narrative the case for the poor was presented to advantage, here the greed of the poor is made more marked than that of the rich. The latter lose their money, the former are forgiven their debts, but even then they are more discontented than the rich²). According to this account the Seisachtheia was a remission of all debts, and Solon's poems are used as proof of this, and also of the fact that he refused to gratify either party. This narrative proceeds with the statement that soon the people were reconciled to the Seisachtheia and appointed Solon reformer of the constitution and lawgiver, with powers of the widest scope³).

Thus far we have found differences of standpoint in our two narratives. Here we have a difference of fact. The First Narrative says *ἔπειθ' ἔλασαν μὲν φίλοι φρονίμοι ἄφοι καὶ ἀυλλοκλήη καὶ νομοθέτηε*. All Solon's activities follow from this one commission. The Second Narrative makes the Seisachtheia Solon's first achievement. Then comes an interval during which the rich and poor become reconciled to the new order of things, despite their disappointment. They then sink their differences and entrust Solon with a second commission, the remodelling of the constitution.

In Chapter XVII we have the abolition of all earlier laws except the *gōros* laws of Dracon. Then comes the section about the severity of Dracon's laws which was the inevitable gift of the rhetorical schools.

Then with c. XVIII come the property-classes. It is hardly possible to determine from the Greek whether we are to suppose that no division of the people into property classes had existed before Solon. But it seems clear that this account regards the particular arrangement and definition

1) XVI. *ἔπειθ' ἀδατήματα ἔλλ' ἔλεξαί καὶ ταῖς πλουαῖαις ἐκείων τὴ ἀμφοτέρω καὶ μύθω ἐν ταῖς ἀνέταις, ὅτι γῆε ἐνοδοσῶν ἀεὶ ἐποιήεν ἐκείωναι ἐν ταῖς ἀδὲ ἀνέταισιν, ἐπαιγὼν ἄνελόγητο, ἡμῶναι ταῖς βλοῖαι καὶ ὄνοαι καὶ ἀνέταισιν.*

2) See above, καὶ μύθω ἐν ταῖς ἀνέταις.

3) XVI. καὶ τὴν Σόλωνε γῆε καίαιαιε ἀνομοθέτηε καίαιε.

of the classes as the work of Solon¹. Then we have a note on the limited rights of the $\theta\acute{\upsilon}\rho\alpha\iota$ (2) leading up to the statement that their right to sit in the dicasteries ultimately made the constitution a democracy. 'For Solon provided that there should be an appeal to these dicasteries, and that anyone who wished, might bring a case before these popular courts.' 'And some say that he drew up his laws with some lack of clearness and much scope for dispute, and so increased the strength of the dicasteries.' Then comes a quotation from Solon's poems and a repetition of the point that anyone who wished might bring a case before the dicasteries. Here however the reason is not so much party-political as moral. We seem to pass from the political history of Attica to the discussion of the wise and sententious lawgiver, and it may be that we pass also from one source to another.

Chapter XIX treats of the Areopagus and the Council of the Four Hundred. Solon builds up the Areopagus out of the past archons and then as he saw that the demos was still puffed-up by the remission of debts, he appointed another council to act as a check on the ecclesia². Here we have the affair described from an antidemocratic or rather from the $\mu\epsilon\sigma\acute{o}\tau\eta\varsigma$ standpoint. For the two institutions, the Areopagus and the Boule, are represented as a necessary check on the demos. That this is regarded as the purpose of the Areopagus as well as of the $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ is clear from the form of the sentence³.

Then comes yet another mention of the Areopagus, $\epsilon\tilde{\iota}\rho\delta' \epsilon\tau\epsilon\sigma\iota$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tilde{\iota}\rho$ $\epsilon\lambda\iota\sigma\sigma\alpha\tau\omicron\upsilon\tau$ $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\theta\epsilon\lambda\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\tau\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\rho\acute{\alpha}\theta\mu\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\epsilon\kappa\theta\epsilon\lambda\omicron\upsilon\sigma\alpha\iota$, $\alpha\iota\mu\epsilon\tau\omicron\upsilon\sigma\alpha\iota$ $\epsilon\pi\acute{\iota}$ $\delta\epsilon$ $\theta\epsilon\omega\delta\epsilon$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\kappa\iota\varsigma$ $\epsilon\sigma\tau\iota\gamma$ $\epsilon\gamma\chi\acute{\alpha}\lambda\epsilon\upsilon\sigma\alpha\iota$ $\theta\epsilon\sigma\mu\acute{o}\tau\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\epsilon\gamma\gamma\iota\tau\omicron\upsilon\tau$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\sigma\acute{\iota}\lambda\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\tau\eta\tilde{\iota}\rho$ $\tau\acute{\omicron}\lambda\alpha\iota$ $\iota\sigma\omega\theta\eta\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\mu\acute{\epsilon}\lambda\lambda\omicron\upsilon\tau$ $\epsilon\tilde{\iota}\tau\alpha\iota\mu\acute{o}\nu\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau$.

Here we have a new motive. In the first sentence the Areopagus and the Boule are checks upon the demos; now they are the securities of the demos. In the first sentence the Areopagus comes first and then, as that does not suffice to restrain the growing $\theta\upsilon\beta\acute{\eta}\sigma\iota\varsigma$ of the people, the $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ is appointed besides $\tau\acute{\omicron}\nu\epsilon\tau\epsilon\tilde{\iota}\rho\epsilon\sigma\alpha\iota$. . . $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon\tau\alpha\iota$.

In the second sentence the Areopagus is represented as coming second, added to the $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ so that the constitution might be preserved safe. The result of this combination is to be stability and the confidence of the people.

1) XVIII. $\tau\epsilon\lambda\epsilon\theta\epsilon$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\tau\alpha\tilde{\iota}\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\pi\alpha\tau\epsilon\tilde{\iota}\rho\alpha\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\acute{\omicron}\nu\epsilon\tilde{\iota}$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\epsilon\gamma\theta\acute{\omicron}\nu\epsilon\tilde{\iota}$ $\alpha\mu\acute{o}\nu$ $\alpha\tilde{\iota}\tau\omicron\upsilon$ $\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ $\pi\alpha\sigma\acute{\iota}\nu\tau\epsilon\varsigma$ $\tau\theta\acute{\omicron}\nu\tau\epsilon\varsigma$ $\epsilon\tilde{\iota}\nu\epsilon\tilde{\iota}$ $\kappa\alpha\iota$ $\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ $\kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\alpha\sigma\mu\acute{o}\tau\epsilon\sigma\alpha\iota$, $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}\tau\epsilon$.

2) Ibid: $\alpha\tilde{\iota}\varsigma$ $\alpha\iota\delta\epsilon\mu\acute{o}\tau\epsilon\varsigma$ $\epsilon\gamma\theta\mu\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}\tau\epsilon$.

3) XIX. $\Sigma\tau\alpha\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\mu\alpha\iota\sigma\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\tau\eta\tilde{\iota}\rho$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\epsilon\gamma\theta\acute{\omicron}\nu\omega$ $\rho\acute{\alpha}\theta\mu\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tilde{\iota}\rho$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\kappa\alpha\iota$ $\epsilon\tau\epsilon\sigma\tau\acute{\omicron}\nu$ $\epsilon\theta\alpha\tilde{\iota}\rho\mu\acute{o}\tau\omicron\upsilon\tau\alpha\iota$, . . . $\epsilon\tilde{\iota}\tau\epsilon$ δ' $\alpha\mu\acute{o}\nu$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\delta\epsilon\mu\acute{o}\nu\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\theta\epsilon\sigma\mu\acute{o}\nu\tau\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\rho\theta\acute{\omicron}\nu\omega$ $\epsilon\theta\epsilon\lambda\epsilon\iota$, $\theta\epsilon\tau\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tilde{\iota}\rho$ $\epsilon\tilde{\iota}\tau\alpha$ $\mu\epsilon\tau\acute{\epsilon}\tau\epsilon$ $\epsilon\kappa\theta\epsilon\lambda\epsilon\iota$, . . . $\alpha\tilde{\iota}\varsigma$ $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}\nu\epsilon\tilde{\iota}$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\alpha\iota\delta\epsilon\mu\acute{o}\nu$ $\epsilon\tilde{\iota}\tau\epsilon$ $\epsilon\gamma\theta\alpha\tilde{\iota}\rho\mu\acute{o}\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}$, $\epsilon\kappa\theta\epsilon\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon$ $\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\iota\tau\epsilon$.

4) See above $\Sigma\tau\alpha\tau\epsilon\theta\acute{\epsilon}\mu\alpha\iota\sigma\alpha\iota$ $\delta\epsilon$ $\tau\eta\tilde{\iota}\rho$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\epsilon\gamma\theta\acute{\omicron}\nu\omega$ $\rho\acute{\alpha}\theta\mu\epsilon\sigma\alpha\iota$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\eta\tilde{\iota}\rho$, . . . $\epsilon\tilde{\iota}\tau\epsilon$ δ' $\alpha\mu\acute{o}\nu$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\delta\epsilon\mu\acute{o}\nu\tau\epsilon\tau\alpha\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\theta\epsilon\sigma\mu\acute{o}\nu\tau\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\rho\theta\acute{\omicron}\nu\omega$ $\epsilon\theta\epsilon\lambda\epsilon\iota$, . . .

That this second sentence is not an organic part of the narrative is further suggested by the next sentence, *οἱ μὲν οὖν πλείστοι τῆν ἐξ ἡμετέρων πατρῴων ἀρχῶν, ἑστέον εἰρηγεία, Σόλωνα ἀναστήσειεν ἡσῶν*. This seems to connect with the first sentence and marks the second as a parenthesis. Plutarch is an illogical writer and doublets are not rare in his works, but there is generally a significance in these phenomena. It seems then at least possible that we have here a contamination of two sources. And one of these is the more democratic which makes Solon appoint the Areopagus to foster the infant constitution which is to grow into democracy, the other a source which regards Solon as the moderate statesman who helps the people by the remission of debts but takes measures to repress its consequent *θουόωσ*.

It is this second source which contains the statement that the Areopagus did not exist at all before Solon, whereas the first source suggests an extension of their powers in the sphere of politics¹.

The refutation of this view may very well be Plutarch's own. Certainly that is the natural conclusion to draw from the wording of the passage. The quotation from the *ἑξῆς* may come from Didymus, but the application of it seems to be Plutarch's own².

The beginning of Chapter XX deals with Solon's laws against political indifference, and then come a series of laws which deal with the private life of the citizens rather than with the constitution.

In Ch. XXV, we have historical narrative once more. The order seems to be *ἰσχυρὸν δὲ τοῖς νόμοις πῶον εἰς ἐκαστὸν ἐννευρόνδ' ἰδοῦσι καὶ κατανοήσασκεν εἰς (ἐξελίρον) ἑξῆρες, ζουρόν . . . ἑμμεν ἡ ἰσχυρῶν . . .*

The information about the *ἑξῆρες* is clearly an antiquarian note, and probably comes from Didymus. For we know that Didymus wrote a commentary on Cratinus, and that he used Aristotle³. The fact that the word *ἑξῆρες* is used in the narrative and not *ἀπέχεις*, taken together with the note *καὶ προσήκουσιν ἐπιθεῖν, ὅς ἡμετέροις ἡμῶν*, proves that the *Ath. Pol.* is not here the source of the general narrative. With the words *ζουρόν μὲν οὖν* Plutarch resumes the source of the general narrative. After the description of the oath of the *ἰσχυρῶν* and of the archons, comes the account of the Solonian reform of the calendar.

It seems rather out of place where it is. It is not placed among the laws where we should expect to find it, and it breaks the flow of the narrative, which would naturally continue from the establishment of the

1) *τῆν ἐξ ἡμετέρων πατρῴων ἀρχῶν καὶ πῶον εἰς τὸν νόμον ἐπέθεσαν.*

2) B. Keil, *Sol. Verf.* p. 100, Busolt, II, p. 139 on the other hand believes that this proof stood in Hermippus and believes that some such proof underlies *Ath. Pol.* VIII.

3) M. Schmidt, *Didymus Chalcidensis* p. 307-8.

laws with ἐπι δὲ τῶν νόμων ἀναρχήσασθαι ἴστωι κ.τ.λ. It would then seem to be an inset¹. The narrative proceeds with the causes which drove Solon to go away, namely, the desire to avoid the necessity either of incurring odium or of altering his laws.

These motives are very reasonable but do not exactly fit the character of the Solon of the second narrative, the Solon who calmly faced the storm aroused by the Seisachtheia. We may reasonably suppose that Plutarch wrote these words under the influence of the First Narrative.

Throughout these chapters then, we seem to have a contamination of what I have called the first narrative with other material which shows distinct characteristics of its own. The main account of Solon's work is composed of the first narrative, and the other source-material appears mainly where Solon's character is concerned, and is more biographical than historical in character. This biographical material shows a use of the poems and a general view of Solon not unlike that found in Aristotle², and it may well be that we have here fragments of peripatetic biographical³ work. Our immediate concern however is with the First Narrative.

Our examination of Plutarch's *Solon* then, leads us to the conclusion that throughout this section there runs a historical narrative, democratic in colouring, concerned with Attic as distinct from personal Solonian tradition. This seems to form the framework of historical fact on which the remaining biographical material is built up.

We may now turn back to the *Ath. Pol.* There too we found a historical narrative running through the whole and democratic in colouring. And besides this we have corrections and criticisms which seem to spring, in a peculiar sense, from Aristotle himself.

It remains now to set the historical narrative in the two books side by side, and when this is done, it is found that they coincide. The significance of this fact is obvious. We have here a body of material, democratic in tendency, and historical rather than biographical in character, found both in Plutarch and the *Ath. Pol.* Throughout the whole of this body of material, resemblances are found in both authors.

1) In Herodotus' account of the interview of Solon and Croesus, (I 32) Solon explains to the king the method of intercalation. This points to the fact that tradition made Solon responsible for this arrangement of the months according to lunar periods. On this tradition, together with the Attic phrase *ἕξ μῶν μήνῶν* is built up the account in Plutarch.

2) Dümmler, *Hermes* XXVII p. 200ff. notices that the arguments in XIV are Aristotelian in spirit, and suggests that it comes from Theophrastus *Νομοθετικῶν τοῦτ' ἔργον*.

3) The suggestion may be hazarded that Hermippus has used more biographical sources for his *περὶ τῶν ἀρχῶν* and more historical sources for his *περὶ τῶν νομοθεσιῶν*, and Plutarch has used both lives of Solon.

This fact can only be accounted for on one of two suppositions, either that Plutarch has drawn directly or indirectly from the *Ath. Pol.* or that both works go back to a common stock of material.

Fortunately we are here guided to a conclusion by the fact that none of those passages which appear to be Aristotelian are to be found in Plutarch. Were all those passages merely expressions of opinion, it would be possible to argue that the *Ath. Pol.* had indeed been used, but with an interest which was concerned alone with historical facts. Even so it would be hard to suppose that all Aristotle's opinions should be passed over in silence or not reproduced in Plutarch. But some of these criticisms, which seem most certainly Aristotle's own, have a very direct bearing on historical fact. The corrections *καθ' ἅτιον δέδοται καὶ πρότιμον* (VII § 3) and *δοτέον ἐπιφέρει καὶ πρότιμον ἐπίδοτος κ.τ.λ.* are vital for the history of Solon's reforms. Yet we find no trace of them in Plutarch. The deduction from the *τεμίαις*-law that Solon established *ζυγισαίαις* for the archonship could hardly have been omitted by any writer who used the *Ath. Pol.* as source. Androtion's account of the coinage reform appears, whereas Aristotle's theory finds no place.

Nor does the theory that some indirect use was made of the *Ath. Pol.* help us much. For how could so much of the *Ath. Pol.* have come down as to explain the verbal resemblances, and so little as to explain the absence of the *ζυγισαίαις* or of the pre-existence of the *τεμίαιαις*?

Thus we reach the conclusion that this body of material was used in common by Aristotle and by Plutarch's authority, whoever he may have been. So only can we explain the presence in Plutarch of the main narrative, and the absence of Aristotle's criticisms upon this narrative.

This body of material, then, is common to both authors. We may now go further and say that this body of material must have been contained in a single work. For if Aristotle combined two or more sources to form his main narrative, how can we explain the fact that Plutarch's authority has made the same combination, now that a use of the *Ath. Pol.* is disproved?

This material must have been worked up into a narrative before Aristotle, and have appeared as part or whole of an independent work accessible to Plutarch's authority. And the definition of the separate details contained in this common source seems to be fairly certain. For it rests on three independent pieces of evidence, the comparison of the two works, the inner structure of the *Ath. Pol.* and the inner structure of Plutarch's *Solon*.

Thus then in this body of material we have a very considerable fragment of a work earlier than the *Ath. Pol.* It now remains to look for indications of date and tendency which may help us to the identification of this work

As regards the question of date, we have a terminus post quem in the story of Solon's friends and the point of the obscurity of the laws. For in both of these cases we seem to have an echo of the controversies which agitated the closing years of the Fifth Century¹.

But we have no reason to suppose that the common source was the earliest work which contained these points. On the contrary it is much more probable that Aristotle used a comparatively recent work as the basis of the Solonian Chapters. For it is certain that between 410 B. C. and 360 B. C. the Athenians had done much to reconstruct their ancient history and Aristotle would surely use a work which had already digested the results of the research of those years.

The tendency of the source, as far as we can judge from the material we have, is mainly democratic. Solon is the champion of the deeply-wronged poor, and the founder of the democracy. We have in fact the orthodox democratic view of the Fourth Century, that the absolute power of the demos was the fulfilment and not the perversion of Solon's polity²).

Our Source then seems to be democratic and in all probability not much older than the *Ath. Pol.* itself. And we must suppose a work of repute: for otherwise it is hard to explain the fact that both Aristotle and Plutarch's authority make this author the base of so considerable a part of their work.

The only work which we know to fulfil these conditions is the *Atthis* of Androtion. At the same time our knowledge of the historians of the Fourth Century is not so complete that we can dispense with further evidence. But fortunately, we have such evidence. It seems certain that the common source contained Androtion's theory of the Seisachtheia. But this fact alone does not prove it to be the work of Androtion, unless there is reason to believe that this theory is an integral part of the narrative. Such it seems to be, for apparently the common source knows of no other reason for Solon's departure from Athens except his desire to keep his laws intact and avoid constant appeals for explanations or amendments. The common source apparently has nothing to say about discontent and disappointment at the result of the Seisachtheia. But according to Androtion's theory, there was no cause either for discontent or disappointment. This seems to show that Androtion's account of the Seisachtheia was an integral part of the source, and the presumption is that the source is Androtion himself. Nor is there anything in the common source which could not have in Androtion's *Atthis*. Scholars have indeed pointed out that the story of Solon's friends presupposes a real

1) See Dummer, *Hermes* XXXII, *Ath. Pol.* XXXV s. 2.

2) Cf. Isocrates, XV, § 232, Aeschines, III § 257.

ζοιῶν ἐποιοτή¹⁾, and the conclusion is drawn that therefore this incident could not have stood in Androtion. But when the passage in question (VI § 2) is examined closely it may be seen that the incident is described from a distinctly partizan and democratic standpoint, and Aristotle himself was neither partizan nor democratic. The oligarchical tradition is described as coming from οἱ βλασφημίαι βουλόμαροι, an expression much more severe than we should expect from Aristotle whose critical expressions are uniformly moderate throughout the work. And the word βλασφημίαι itself in this sense, is never found in Aristotle, who always uses δεισιδέειαι. In fact if we take the other cases where βλασφημίαι in this sense is used, it appears that they are all to be found in Isocrates. This then would suggest that we have Androtion, the pupil of Isocrates. The motive which would make him include such a story in his *Atthis* is obvious. In the middle of the Fourth Century, Solon was a name to conjure with, and a democratic writer like Androtion would be only too ready to show how malignant were the oligarchs with their cynical slanders. And for such people οἱ βλασφημίαι βουλόμαροι is a good rhetorical expression.

We know that Aristotle used Androtion²⁾ in other parts of the *Ath. Pol.* and we know of no considerable work dealing with early Attic history which appeared shortly before the composition of the *Ath. Pol.*

For all these reasons we may, with considerable confidence, regard Androtion as the author of the common source, and find in the body of material which we have isolated from the *Ath. Pol.* and Plutarch's *Solon*, the outlines at least of the early parts of his *Atthis*.

King's College, Cambridge.

1) Wilamowitz: *Ar. u. Athen.* I p. 64 n. 34.

2) If the restoration of Diod. *Comm. ad Dem.* (Vol. Aeg. IV, Gram. I) d. 17, ἀμφωδῆται τῶν Ἀνδροτίων ὅς τε τῶν, εἶτα τε Ἀνδρῶν ἐπὶ ἡς is right, Androtion's work was published after 344 B. C. This makes it still less probable that any considerable work appeared between the *Atthis*, and the *Ath. Pol.* Apart from the lack of any evidence for Ephorus, he is put out of court if the conclusions of Niese in *Hermes* 1909, p. 170 ff. are accepted. Cf. however on this point Lehmann-Haupt *Griechische Geschichte* in Gerke und Norden's *Einführung in die Altertumswissenschaft* III p. 92.

Studien zu den griechischen Bünden¹⁾.

Von Heinrich Swoboda.

3. Die Städte im achäischen Bunde.

Die Betrachtung der Institutionen im achäischen Bunde, der gewöhnlich als das bedeutendste Beispiel der 'bundesstaatlichen' Bildungen bei den Griechen angesehen wird²⁾, ist deswegen nicht zum Mindesten belehrend, weil hier wohl der einzige Fall vorliegt, bei welchem wir Genaueres über das Verhältnis des Bundes und der Bundesgewalt zu den der Föderation angehörigen Städten festzustellen instande sind³⁾. Allerdings ist dies auch, wenngleich nicht in demselben Masse, bei anderen Bünden der Fall, so den Boeotern, Thessalern, Phokern; der bedeutende Unterschied derselben von den Achäern beruht aber darauf, dass sich ihre Bundesstaaten aus ursprünglichen Stammbünden herausbildeten und niemals den Charakter landschaftlicher Staatenvereine verleugneten, während der Achäerbund weit über die Grenzen der engeren Landschaft herauswuchs und dadurch — umfasste er doch zum Schlusse die gesamte Peloponnes — zu universalerer Bedeutung gelangte.

Die Natur des achäischen Bundes⁴⁾ ist besonders durch die ein-

1 Vgl. *Klio* XI 450ff.

2 Mit Unrecht wird ihm gegenüber der Aetolerbund meist zurückgesetzt, so z. B. von Toepfler in Pauly-Wissowa's *R. E.* I 166, in welchem der bundesstaatliche Gedanke gleichfalls konsequente Durchbildung fand und der sich durch eine viel größere Assimilationskraft auszeichnete. Auf die viel verhandelte Frage, wie sich der 'Demokratismus' vergleichsweise in den Einrichtungen der beiden Bünde grosser oder geringer offenbarte (Freeman, *History of Federal Government in Greece and Italy* 2 198ff., 260ff. und bes. Marcel Dubois, *Les ligues éolienne et achéenne* 91ff., auch Francombe, *La Pèles grecque* 160), kann ich hier nicht eingehen.

3 Eine Untersuchung über dieses Thema hat Dubois a. a. O. 170ff. angestellt, die jedoch eine Reihe von Ungenauigkeiten und irrgen Annahmen enthält.

4 *Katà tòv* in den offiziellen Akten, *Syll.* 2 229, z. 5, 236, Z. 1, 291, Z. 10, 301, Z. 1. *Handschriften von Mtapovsiv a.* M 339, z. 3 4, 12. *Syll.* 2 926. *Épîtres de Délos* (Épigr. I, n. 47, z. 1. *Berliner philol. Wochenblatt* 1909, 287. Von Schriftstellern bei Polyb., II 70, 5, IV 60, 9, VIII 12, 7, XXVIII 7, 11, 19, 3. Diod. XXIX 17. Plut., *Philop.* 8. Paus., VII 14, 5. Bereits für den Bund des vierten

dringenden Erörterungen Szanto's festgestellt worden¹); er war, wie die späteren griechischen Bünde allgemein, eine 'Sympolitie'²). Die Grundlage derselben bildete das gemeinsame Bundesbürgerrecht, das sowohl einzelnen Personen verliehen werden konnte³), wie auch mehreren zugleich (Massenverleihung)⁴); anderseits blieben die Einzelstaaten im Besitze des Rechtes, ihr Stadtbürgerrecht zu verleihen, was in der gleichen Weise an Einzelne wie an Mehrere erfolgen konnte⁵). Aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Bürgerrechte ist zu folgern, dass zwar sämtliche Achäer im Besitze der politischen Berechtigung waren, soweit sie sich auf deren Ausübung in dem Bunde bezog, dass dagegen der Bürger einer Einzelstadt in einer anderen nur Privatrechte (*ἐπιτομίαι* und *ἑστιαία*) Jahrhunderts angewandt bei Strabo VIII 385, Diod. XV 49. 2. Daneben *ἔθρος* bei Polybios an zahlreichen Stellen; Plut. *Arat.* 35, Paus. VII 3, 18, 10, 11, 16, 9, 10, bei Livius daher *gens* XXXII 19, 2, 4, *πολιτεύου* bei Polyb. II 46, 4; *ἀστυγία* ebenda II 41, 15, IV 60, 10; *ἀστυλία* bei Paus. VII 11, 3, *ἀστυλίαν* *ἐν Ἀργείοις* ib. VII 7, 2 für 'Zugehörigkeit'.

1) Griech. Bürgerrecht III ff.

2) *πολιτεία* bei Polyb. II 38, 4, 43, 3, 4, 44, 4, 60, 5, IV 1, 7, Plut. *Arat.* 9, 35, 40; *πολιτὴ πολιτεία* bei Polyb. II 41, 5, 50, 8, IV 60, 10; *ἀστυπολιτεία* bei Polyb. II 41, 12, 13, III 5, 6, XX 6, 7, XXIII 17, 1, 6, 8, XXIV 8, 4, Diod. XXIX 18. Daher *πολιτεία* *πολιτεία* *μετὰ τῶν Ἀργείων*, Pol. II 57, 5, XX 6, 8, XXIII 4, 14 und *ἀστυπολιτεία* (*ἀστυπολιτεία*) *μετὰ τῶν Ἀργείων*, Polyb. XXII 8, 9, XXIII 4, 4, 18, 1.

3) Wir besitzen dafür in unserer Überlieferung merkwürdigerweise nur das einzige Beispiel in der Kassandertafel (*Syll.*² 291, besser im *Hermos* XI 1 359, Verleihung der achaischen Proxenie und Politie), Verleihung der Bundesproxenie allein *Syll.*² 236; Polyb. V 95, 12.

4) So bei dem Eintritt von Orchomenos in den Bund, *Syll.*² 229 Z. 12, 13, 16; die Delier, welche nach der Unterwerfung ihrer Insel unter Athen 167/6 anschwanden, erhielten achaisches Bürgerrecht (Polyb. XXXII 7, 3 ff.), dazu V. v. Schoeffler, *De Deli insulae rebus* 182 ff., Niese, *Gesch. der griech. und makedon. Staaten* III 191. Schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wurden die Bürger des neu gewonnenen Kalydon in das achaische Bürgerrecht aufgenommen (Xen. *Hell.* IV 6, 1), was beweist, dass bereits der damalige Bund eine Sympolitie war (angedeutet bereits von W. Vischer, *Kl. Schr.* I 348 und von Beloch, *Griech. Gesch.* II 524, III 1, 625).

5) Die Inschriften bieten zufälliger Weise fast nur Beispiele für die Massenverleihung, *Syll.*² 468 (= *SGIM* 1614, *SGIM* 1612; dazu Szanto u. a. O. 112 ff.). Die Einzelstädte hatten daher auch das Recht, die Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechts festzustellen, vgl. ausser *SGIM* 1614 jetzt noch die von A. Wilhelm, *Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde. I. Teil (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl., Bd. CLXVI, 1. Abhandlung)* S. 37 ff. n. 7 hergestellte und behandelte Urkunde aus Tritaia in Achaia. Ein aus ca. 200 v. Chr. stammendes Bürgerrechtsdiplom (verknüpft mit der Proxenie) haben wir aus Laioi (Wiener *Archäol. Jahreshfte* IV 71 ff. n. 8; auch der in wenigen Resten überlieferte Beschluss von Stymphalos (*Bull. de corr. hell.* VII 490), sowie die Dekrete von Tegea, Lebas-Foucart *P'hop.* 340^d, *Syll.*² 476 enthalten Einzelverleihungen; doch ist es nicht sicher, ob diese Urkunden in die Zeit der Zugehörigkeit der beiden Städte zum Achaerbunde fallen.

besass¹⁾, politische Rechte, die sich auf die Stadt bezogen und in gewissen Fällen auch auf den Bund (so die Wahl der Bundesräte, Abstimmung in der Bundesversammlung, die nach Städten erfolgte) nur in demjenigen Staate, dessen Angehöriger er war — wenn er nicht, was natürlich ebenfalls vorkam, das Bürgerrecht einer anderen Bundesstadt als Auszeichnung erhalten hatte²⁾. Wie es sich in dieser Beziehung mit derjenigen Kategorie von Bürgern verhielt, die das Bundesbürgerrecht durch Verleihung erlangten, ist schwer zu sagen; um es wirksam ausüben zu können (vgl. das oben Gesagte), mussten sie auch Bürger einer einzelnen Stadt sein³⁾.

Die Grundlage für die Rechte einer Stadt und ihrer Bürger innerhalb des Bundes bildete deren Aufnahme in die Sympolitie⁴⁾, die sich in ordentlichem Wege folgendermassen vollzog⁵⁾ (ausserordentliche Fälle, wie die einmal versuchte Erweiterung des Bundes durch Kauf⁶⁾ können dabei ausser Acht gelassen werden; aber auch wenn der Eintritt zwangsweise erfolgte, wie besonders bei abgefallenen Bundesgliedern⁷⁾, wurde der

1. So hatte Aratos in Korinth Häuser, *Plut., Arat.* II, 42. *Cleom.* 79. Dazu Freeman a. a. O. 201.

2. Die Definition des Bundesbürgerrechts, welche Szanto a. a. O. 150 im Allgemeinen gibt, trifft auch hier zu, cf. auch Francotte, *La Polis grecque* 151 ff. und v. Wilamowitz, *Staat und Gesellschaft der Griechen* 169. Weinert *Die achäische Bundesverfassung*, I. Teil, Programm des Gymnasiums zu Demmin 1881 15 und Dubois I. I. 179 haben die Sache falsch dahin aufgefasst, dass der Bürger der einen Achaerstadt in jeder anderen (sämtliche politische Rechte besass. Wenn Aratos zum Strategen von Argos gewählt wurde, *Plut., Arat.* II, so war er jedenfalls vorher mit dem Bürgerrecht dieser Stadt ausgezeichnet worden. Unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich auch die Inschrift von Epidaurus *IG.* IV 891, in der Frankel, welcher, nebenbei bemerkt, Szantos Auseinandersetzungen über diese Dinge gar nicht berücksichtigt hat, merkwürdigerweise einen Beweis gegen das achäische Bundesbürgerrecht finden wollte. Wenn in dieser Totenliste zuerst die Bürger von Epidaurus, nach Phylen gegliedert, aufgeführt werden und hierauf *Z. 59 ff. Ἰγυῖν τε καὶ ἄλλων*, so ist dies nach den obigen Ausführungen ganz korrekt, da die in Epidaurus ansässigen Bürger anderer achaischer Städte nicht Mitglieder der epidaurischen Phylen sein konnten.

3) Szanto a. a. O. 135, 136 meint, dass in diesem Falle durch Bundesbeschluss auch das Einzelbürgerrecht eines Bundesstaats verliehen und von letzterem in Vollzug gesetzt werden musste. Dies würde einen starken Eingriff in die Rechte der Einzelstädte bedeuten, der sich nur dadurch erklären liesse, dass die Verleihung des Bundesbürgerrechts, die eine Auszeichnung bedeutete, relativ selten vorkam.

4. Bei Plutarch (*Arat.* 39) werden solche zugetretenen Städte als *ἑπίπολις* bezeichnet.

5. Dafür ist in erster Linie die Urkunde über den Beitritt von Orchomenos, *Syll. 2 229 *Z. 5 ff.* 9–10 von grosser Wichtigkeit. Dazu Foucart, *Rev. arch.* A. S. XVII 1876, 97 ff., Dittenberger, *Hermes* XVI 176 ff.*

6. Der Erwerb von Zakynthos, *Liv.* XXXVI 31–32, der allerdings durch die Römer vereitelt wurde.

7. Dies gilt z. B. für Mantinea und Sparta, darüber später.

gleiche Vorgang eingehalten). Der primäre Akt war die Vereinbarung eines Bündnisses¹⁾ zwischen der Stadt und dem Bunde (*ἀγοζοζία*, *Syll.* 2 229, z. 9)²⁾, das jedesfalls auf immerwährende Zeiten lautete und neben dem Gelohnis der Stadt und ihrer Bürger, der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen Gehorsam zu leisten, die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und spezieller Verhältnisse enthalten und den Besitzstand³⁾, sowie die Autonomie der Stadt garantiert haben wird. Dieser Vertrag wurde durch übereinstimmende Beschlüsse, sowohl der aufzunehmenden Stadt⁴⁾, als des Bundes⁵⁾ genehmigt und zugleich damit von Letzterem den Bürgern der neuen Bundesstadt das achäische Bundesbürgerrecht verliehen⁶⁾. Auf das Bündnis wurden von beiden Parteien Eidschwüre abgelegt⁷⁾ und sodann eine die Beschlüsse enthaltende *στῆλι* errichtet⁸⁾. Damit war die Aufnahme in den Bund perfekt und die Bürger der zutretenden Stadt erhielten in Konsequenz des gemeinsamen Bürgerrechts den Namen *Ἀχαιοί*⁹⁾, den sie neben ihrem speziellen Ethnikon führten¹⁰⁾. Festzuhalten ist dabei zweierlei, zunächst, dass die neu zutretenden Städte zu gleichem

1) 'Unterwerfungsvertrages' mit G. Jellinek, *Lehre von den Staatenverbindungen* 273; *Allgemeine Staatslehre* 712.

2) Das *Foedus* wird erwähnt bei Liv. XXXVIII 31, 2, 32, 8, 33, 9, 10, XXXIX 37, 16; cf. Niese a. a. O. II 715, 3.

3) Letzteren wenigstens in den meisten Fällen; bezgl. der Ausnahmen vergl. was später über die Kantonalteilung bemerkt wird.

4) Plut. *Arat.* 23.

5) Plut. *Arat.* 35. Wichtig sind dafür die Verhandlungen der Achaer über die Wiederaufnahme der Spartaner in den Bund im J. 182 (zum Datum Th. Büttner-Wobst, *Beiträge zu Polybios*, Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zum heil. Kreuz in Dresden 1900 I, 10, 14) bei Polyb. XXIII 17, 6 ff., 11 ff., 18, 1 (Sparta scheint von 184 bis 182 faktisch von dem Bunde losgelöst gewesen zu sein, cf. Niese I. I. III 49) und über die Aufnahme von Messene ibid. XXIV 2, 3. Bereits nach der Zuchtigung Spartas 188 v. Chr. war zwischen ihm und den Achaern ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, vgl. Niese I. I. III 46.

6) Szanto a. a. O. 115. 7) *Syll.* 2 229, Z. 5 ff.

8) *Syll.* 2 229, Z. 9. Solche *στῆλι* werden erwähnt (der Ausdruck geht natürlich auch in den ihm verwandten des 'Bündnisses' über) bei Polyb. II 41, 12, XXIII 4, 14, 17, 2, 18, 1, XXIV 2, 3, 9, 2, 14; die *ἄγοα* an letzter Stelle, sowie XXIV 9, 14, wohl auch XXII 10, 8 gemeint.

9) Daher wird für den Zutritt *Ἀχαιοὺς περιέθετο* gebraucht, *Syll.* 2 229, Z. 12, 13, 16. Plut. *Arat.* 23; über die gleichzeitige Verleihung des *ἄγοα* und der *πολιτεία* der Achaer Polyb. II 38, 1, 2 und bes. 4, IV 1, 7. Plut. *Arat.* 9.

10) Dafür sind die Münzen der Städte bezeichnend, welche, speziell die Kupfermünzen, vereint mit der Bezeichnung *Ἀχαιοί* den Stadtnamen tragen, z. B. *Ἀχαιοὶ Σικωνίων*, cf. R. Weil, *Zeitschr. für Numismatik* IX 206 ff. und Head, *Historia Numorum* 2 417 ff. So auch in Siegerlisten, *IG.* II 2, n. 966, A z. 7 *Ἀχαιοὺς ἐπ' Ἄγγοα*, A z. 27, B z. 3 beidemale *Ἀχαιοὺς ἐπὶ Μεσσήνησιν*, ib. 968, z. 13 *Ἀχαιοὺς ἐπὶ Κορίνθου*; *terner Bull. de corr. hell.* XIX 335 n. 10, z. 5, 336 n. 11, z. 6 *Ἀχαιοὺς ἐπὶ Σικωνίων*.

Rechte aufgenommen wurden¹. Nur eine Ausnahme ist davon zu konstatieren, nämlich die im J. 494 gewonnenen lakonischen Städte — sowohl die Ausdrucksweise des Livius², als die Tatsache, dass von ihnen keine achäischen Münzen geschlagen wurden³ lehrt, dass sie nicht selbständige Bundesglieder wurden⁴; doch wird man ihnen Kommunalverfassung und -Verwaltung zugestanden haben. Dann ist wichtig, dass der achäische Bund, wie der ätolische⁵, ein Bund von Städten war⁶, d. h. dass es innerhalb desselben in der Regel keine landschaftlichen Verbände gab, sondern solche *zauré* bei der Vereinigung mit dem Bunde aufgelöst und die Städte, aus welchen sie sich zusammengesetzt hatten, selbständige Gliedstaaten des letzteren wurden⁷. Es ist daher nicht bloß in dem Interesse der Machtpolitik geschehen, wenn diese gewiss auch in bedeutendem Masse darauf einwirkte, sondern in Konsequenz der Grundsätze für die Zusammensetzung des Bundes, dass bei dem Eintritt Messenes (494), das bis dahin ein *zauróv* war⁸, eine Reihe von Städten von der Hauptstadt abgetrennt wurde⁹, und dass Abai, Thuria und Pharai, die anfangs — was als Konzession aufzufassen ist — in engerem Verbande mit Messene geblieben waren, nach dessen Wiederunterwerfung im J. 482 die Stellung von selbständigen

1 Dies geht aus Polybios' Ausserrung II 38. S hervor, cf. Weierm a. a. O. 43 Szanto l. l. 144 ff. Die von manchen Gelehrten vertretene Ansicht (z. B. von Walther, *De Achaeorum foederis utique aliqua constituta* 24, 44, Freeman l. l. 2 200, 318, 3, 489, Dubois l. l. 477 ff., Toepfler a. a. O. 166), dass es Distrikte gegeben habe, die von einzelnen Städten (Korinth, Mantinea, Megalopolis) abhängig waren, so auch Joh. Gust. Droysen, *Gesch. d. Hellenism.* 2 III 2, 64, hat bereits W. Vischer, *Kl. Schr.* I 568 ff., widerlegt, der ganz richtig bemerkt, dass die Angehörigen der zu Megalopolis gehörenden Komen jedestfalls das volle Bürgerrecht dieser Stadt besaßen. Auf Plutarchs Ausdruck *ἡγοραζέοντες ἑαυτοὺς Πόλιον φιλῶν, ἢ ἑαυτοὺς* ist nichts zu geben.

2 XXXV 13, 2 *Phaenicia omnium maxime Graecorum libertatem a T. Quintio cum mandata erat*; XXXVIII 31, 2 *cum in fidelem Achaeorum totamque T. Quintius et Romanus Graeciae omnia castella et vicus tradidissent*.

3 R. Weil a. a. O. 228.

4 Anders Freeman a. a. O. 485 und Niese l. l. III 37 ff., dessen aus *SGDI* 2580, col. II, z. 20, 24 hergeleitetes Argument Gaut 8, 38, 4 durch die richtige Lesung dieser Stelle bei J. Bannack beseitigt wird.

5 Dittenberger, *Herm.* XXXII 169 ff.

6 Die Bundesglieder werden daher in unserer Uebersetzung *οἱ πόλεις* genannt, cf. bes. Polyb. IV 7, 10, 67, 8, X 23, 9, 10, XI 10, 8, XVI 36, 2, XXXIII 15, 3 Plut. *Philop.* 7.

7 Listen der achäischen Bundesstädte bei Dubois l. l. 478, Weil a. a. O. bes. 242 ff., Bury bei Freeman a. a. O. 635 ff., Niese l. l. III 38, 5, Babel, *Geogr.* III 1, 626 ff., Head l. l. 447 ff.

8 Emil Kuhn, *Ueber die Entstehung der Städte der Alten* 214 ff., K. Seeliger, *Messenien und der achäische Bund* Jahresbericht des Gymnasiums in Zittau, Ostern 1897/29, Niese, *Gesch.* II 410, 5, III 379.

9 R. Weil l. l. 226 ff., Niese a. a. O. II 743.

Gliedern des Bundes erhielten¹⁾. Über die Stellung der lakonischen Seestädte wurde oben das Nötige bemerkt; die Entstehung eines *zourós* der Eleutherolakonen fällt aber, wie Foucart nachgewiesen hat²⁾, erst in die Zeit nach 146 v. Chr. Auch die Städte Triphyliens traten 196 dem Bunde als Einzelgemeinden bei³⁾. Nur Elis behauptete seine landschaftliche Einheit⁴⁾, was wohl darin begründet war, dass es dort ausserhalb der Hauptstadt keine nennenswerten Städte gab. Dass dagegen nicht bloss Herakleia⁵⁾, sondern auch das *zourós* der Oetaeer als solches dem Bunde beitrug und innerhalb desselben seine Sonderexistenz weiter führte⁶⁾, ist, wenigstens was den letzten Punkt anlangt, sicher falsch; sollte Pausanias' Meldung (Ann. 5) ungenau sein, so muss der Oetaerbund bei dem Eintritt aufgelöst worden sein.

Mit der Natur des bei dem Eintritt abgeschlossenen Bündnisses als eines ewigen hängt zusammen, dass ein Austritt aus dem Bunde nicht möglich war. Es handelt sich nur um einen Ausnahmefall und war eigentlich gegen den Geist der eingegangenen Verpflichtung, wenn Megara während des kleomenischen Krieges (224) aus dem achäischen Bunde austrat; doch geschah dies erst, nachdem die Bundesversammlung dazu ihre Zustimmung gegeben hatte⁷⁾. Sonst galt der Austritt einer Bundesstadt als Abfall⁸⁾ und hatte die Exekution des Bundes zur Folge (darüber später). Ebenso verpönt wie der Austritt eines Gliedstaates war es aber auch, dass der Bund einen Teil seines Gebietes an eine fremde Macht abtrat⁹⁾.

1) Polyb. XXIII 17, 1 ff., dazu Niese l. l. III 55.

2) In Lobas *Belop.* S. 110 ff.; dazu auch Brandis in Pauly-Wissowas *R. E.* V 2553. 3) Weil a. a. O. 226.

4) Dies ergibt sich aus den Münzen, cf. Weil 221 ff. 268 ff.

5) Nur von ihm spricht Pausan. VII 14, 1.

6) Diese Ansicht beruht auf der von Vollgraf, *Bull. de corr. hell.* XXV 225 ff. zu IG IX 1, 226, z. 6 vorgeschlagenen Lesung Ἀχαιοί, welcher auch Kip, *Thessal. Studien* 34 ff. folgt; allein sie ist, wie Homolle bei Vollgraf S. 226 ff., Ann. 1 zeigte, unmöglich, vielmehr wird an dieser Stelle, wie Homolle II n. XXXVII es aufgenommen haben, εὐχολογία ὀλιγοκρατία zu lesen sein. Die Dryman-Urkunden fallen also in die Zeit, bevor Herakleia von den Achaern gewonnen ward. 7) Polyb. XX 6, 8 *παρὲ τῆς τῶν Ἀχαιῶν προίτου*.

8) Weinert l. l. 14. Dubois' Behauptung (S. 173 ff.) = angenommen von Fongeres, *Mantinea et l'Arcadie orientale* 488 - , dass die Stadt aus dem Bunde austreten durften, ist falsch und beruht auf dem Missverständnis einer Stelle des Polyb. II 58, 5. Warum die Achaer gegen die Sezession von Tegea, Mantinea und Orchomenos (Polyb. II 46, 2, 57, 1) nicht einschritten, wissen wir nicht, da uns deren nähere Umstände nicht bekannt sind. Beloch *GG.* III 1, 656, 3 denkt auch da an ein gütliches Abkommen.

9) Korinth wurde Antigonos erst ausgeliefert, als es von den Achaern abgefallen war (Polyb. II 51, 6, 52, 2 ff., cf. Weinert l. l. 15); Plenon wurde durch den römischen Senat von dem Bunde abgetrennt (Pausan. VII 11, 3, dazu Niese l. l. III 319).

Dass es nun eine geschriebene Bundesverfassung gab, in welcher der Zweck und die Einrichtungen des Bundes, sowie die Rechte und Pflichten der Bundesmitglieder festgesetzt waren, ist nicht bloß als selbstverständlich voranzusetzen, sondern auch durch eine Reihe von Stellen des Polybios, welche darauf hinweisen, bezeugt¹. Speziell muss in ihr eine genaue Scheidung der Kompetenzen des Bundes und der Städte festgesetzt gewesen sein, über welche nun mit Rücksicht auf die bekannte Äusserung des Polybios über die Einheit im Achäerbunde² und die Frage, wie weit die Selbständigkeit der Bundesglieder ging, Einiges zu sagen ist. Dass Erklärung und Führung eines Krieges, sowie die Leitung der auswärtigen Politik dem Bunde zufielen und dass Feindseligkeiten der Bundesstädte untereinander ausgeschlossen waren³, ist natürlich und allgemein bekannt. Doch bleibt dabei der eine Punkt zu erwägen, wie weit es, da der Abschluss von Verträgen sicherlich dem Bunde allein vorbehalten blieb, den Städten gestattet war, mit ausserhalb des Bundes stehenden Staaten zu verkehren, deren Gesandte bei sich zu empfangen und solche an sie abzuordnen⁴. Im allgemeinen ist festzuhalten, dass die Städte dieses Recht nicht besaßen oder doch der vorausgehenden Erlaubnis des Bundes bedurften, um es auszuüben⁵. Doch erleidet diese Regel einige

1. Dafür ist schon die Wendung II 41, 12 anzuführen, die schliessen lässt, dass die Entstehung dieser Konstitution erst in das J. 276/5 gehört (bereits von Schorn, *Gesch. Griechenlands von der Entstehung des attischen und achäischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths* 51, 2 erkannt, cf. auch Weimert a. a. O. 6); femer XXIV 8, 4 die ἴσα, νόμι, ἀγία, ἔσθηται τῆς κοινῆς ἀπορρώστικῆς ἡσῶν, 8, 6, 9, 2, 3. Ob sich auf die Verfassung der in I 34, 31 ff. angeführte Terminus νόμοι αἰ ἀρχαῖα bezieht, ist nicht zu entscheiden.

2. II 37, 10 ff., vgl. unten S. 26, Anm. 6.

3. Impliziert in dem Gesetz über das Ansrücken von Truppen vgl. S. 25.

4. Vgl. dazu Freeman l. l. 202 ff., Holleaux, *Revue des ét. grecques* X 296 ff.

5. Dies geht aus Polybios' Erzählung II 48, 6, 7 αἱ μὲν οὖν Μηγροβάντες ζήτησαν εἶταὶ τοὺς ἀπὸ τῶν Λαζοβίων καὶ τῶν Κριζῶν ἀρχαῖους ἀπὸ τῶν Ἀργείων ζήτησαν εἶταὶ ἀπὸ τῶν Ἀργείων, ἐν εἰ ταῖς ἀρρετῶσται τῶ βῆμας αὐτῶν Ἀργεῖοι ἀρρετῶσται ἀρχαῖους τοὺς Μηγροβάντες, und 50, 2 ὁ γὰρ καὶ σὺ ὁ Ἀργεῖος αἰ καὶ τοὺς Μηγροβάντες ἀρρετῶσταις ζήτησαν, ἐν καὶ τοὺς Ἀργεῖος τοῖτο ζήτησαν ἢ klar hervor; dazu Freeman l. l. 204, 362 ff., Weimert 18, 3 Dubois' gegenteilige Ansicht S. 181 ff. ist haltlos. Dass dies ein Grundgesetz des Bundes war, auf dessen Verletzung schwere Strafe stand, wird durch Liv. XXXIX 35, 37 und Pausanias VII 9, 2, 4 12, 5 bezeugt (cf. auch Freeman 480; es ist dabei zu bemerken, dass, wenn auch nach C. Wachsmuths Nachweis *Leipz. Stud.* X 269 ff., Pausanias' Quelle für die VII 7, 5 ff. bis 16, 10 erzählten geschichtlichen Fakten vielfach Unrichtiges und Verdächtiges bringt, sie sich, was einzelne Punkte der achäischen Institutionen anlangt, als gut unterrichtet zeigt. Wenn Philipp V. an die achäischen Städte auch an die Strategen eine Weisung militärischer Natur ergingen liess (Polyb. IV 67, 8, so erklärt sich dies aus dem Bundesverhältnis, in welchem die Achäer zu Makedonien standen.

Ausnahmen. Zunächst darf man sie auf den Verkehr rein politischer Natur einschränken: dass, wie bei anderen Bünden, so dem ätolischen¹⁾, Theoren und Gesandte für sakrale Angelegenheiten zu den einzelnen Städten gehen und hinwiderum von ihnen solche abgeschickt werden konnten, dafür liegt eine Anzahl von Fällen vor²⁾. Schwieriger ist das Urteil darüber, dass die Stadt Demetrias sich an Patrai und Kleitor um die Absendung von Schiedsrichtern in inneren Zwistigkeiten wandte³⁾. Doch ist auch da anzunehmen, dass diese Städte, bevor sie die Gesandten von Demetrias aufnahmen und ihrer Aufforderung Folge leisteten, sich der Zustimmung der Bundesbehörden vergewisserten: und dasselbe gilt wohl auch für einen übrigens recht unbefriedigend überlieferten Beschluss von Sikyon, der politisch ohne Bedeutung gewesen zu sein scheint⁴⁾. Ganz anders ist es aber, wenn in der Zeit nach 191 v. Chr. bei den fortwährenden Streitigkeiten des Bundes mit Sparta, das sich der Abhängigkeit von den Achäern zu entziehen trachtete, sich besondere Gesandtschaften dieser Stadt nach Rom begaben⁵⁾ — auch von Messene⁶⁾ — oder wenn in den letzten Jahrzehnten des Bundes die Römer an die Einzelstädte

1) *I. M.* 28 (s. *Klio* XI 450 ff.).

2) So kommen Theoren von Magnesia a. M. zur Ankündigung des Festes der Artemis Leukophryene nach Megalopolis, Sikyon und zu den *Kelliaerai*: *I. M.* 38, 40–41). Ferner zu den in der Subskription von *ib.* 38 genannten Städten (über diese Urkunde Niese, *Herm.* XXXIV 549 ff.); auch bei Hermione (*IG.* IV 679) und Epidauros (*ib.* 928) handelt es sich um ähnliche Angelegenheiten, ebenso bei Megara *IG.* VII 16, cf. Dittenberger dazu, wenn diese Inschrift in die achaische Zeit gehört. Schon in dem Bunde des vierten Jahrhunderts treffen wir auf das gleiche bei der Gesandtschaft der Ionier nach Helike (so Strabo VIII 385, während sie nach Diodors Erzählung *AV* 49, 2 ff. an das *zavár* ging). In diesen Kreis fällt auch die Gesandtschaft der Römer nach Korinth (bei Polyb. II 12, 8); es drehte sich damals um deren Zulassung zu den Isthmien (cf. auch Freeman I. I. 263, I. 327).

3) Wir erfahren dies durch die von Holleaux in glänzender Weise hergestellten Urkunden von Kleitor, *Rev. des ét. grecques* X 279 ff.

4) *IG.* IV 426. Es handelt sich um eine Ehrung, die durch Gesandte angezeigt wird.

5) Polyb., XXI 1–XXII 3, 1 ff., 11, 7 ff. (dazu Liv., XXXIX 35), 42, XXIII 4, 6, 9, 1, 11, 18, 5, XXIV 1, 1, 2, 1. Pausan., VII 12, 4 (auch 14, 1). Wenn 189 sowohl die Achäer als auch die bereits abgefallenen Spartaner vor Ausbruch der Feindseligkeiten Gesandtschaften nach Rom schickten, so entsprach dies einer durch den römischen Konsul erzwungenen Vereinbarung (Liv., XXXVIII 35, 4 ff.); die spartanischen Gesandten dagegen, welche 182 nach der Wiederaufnahme der Stadt zugleich mit dem achaischen Bundesgesandten Bippos an den Senat gingen (Polyb., XXIII 18, 3 ff.), wurden auf Veranlassung des Bundes selbst abgeschickt (dazu Freeman I. I. 507).

6) Polyb., XXIII 5.

Gesandte oder Kommissare schickten¹⁾. Beides war gegen das Prinzip, auf dem der Bund beruhte²⁾.

Eine andere, sehr wichtige Frage ist, wie weit sich das Recht des Bundes erstreckte, allgemein verbindliche Gesetze zu geben. Dass nicht die Bundesversammlung³⁾ solche unmittelbar beschliessen konnte, sondern dafür ein besonderes nomographisches Verfahren existierte, ist jetzt durch *IrM* 39, z. 13ff. sicher gestellt⁴⁾. Der *Nómos* des Bundes wird öfter gedacht⁵⁾, leider sind wir aber im Einzelnen über sie nur wenig unterrichtet. Wir finden in der Überlieferung folgende Gesetze erwähnt⁶⁾, wobei natürlich offen zu halten ist, dass manche von ihnen Artikel der Bundes-Akte bildeten⁷⁾: 1. Wenn ein Strateg während seines Amtsjahres mit Tod abging, so übernahm zunächst sein Vorgänger die Stellvertretung, bis die nächst zusammentretende Synode eine Verfügung traf⁸⁾; 2. das bereits früher (S. 23) berührte Gesetz, dass die Bundesstädte nicht in Verkehr mit auswärtigen Mächten treten durften; 3. die Städte waren nur auf Befehl des Strategen befugt, Truppen auszurücken zu lassen⁹⁾; 4. keinem Magistrat oder Privatmann war es gestattet, von einem fremden Herrscher Geschenke anzunehmen¹⁰⁾; 5. es war verboten, gegen die Bundesgenossenschaft mit Makedonien zu referieren und darüber abzustimmen¹¹⁾; 6. ohne Zustimmung des Makedonenkönigs war es dem Bunde nicht erlaubt,

1) Liv. XLII 37 (dazu Niese *Gesch.* III 412), XLIII 47 C. Pol. XXVIII 3, 3, dazu Freeman I. 1, 525, Dubois 83, Niese III 137f., Paus. VII 12, 4 (cf. Niese III 331f.).

2) Natürlich konnte es auch vorkommen, dass die Städte sich durch Gesandte mit einer Bitte an den Bund wandten; dafür Polyb. II 48, 5ff., 50, 3, 10, 58, 1 (dazu Freeman 348, 1, IV 60, 1).

3) Ich gebrauche absichtlich diesen allgemeinen Ausdruck, da ich mich hier mit der Kontroverse, ob die achaïschen Bündelstage Primärversammlungen waren oder sich aus gewählten Vertretern zusammensetzten, nicht beschäftigen kann (dies s. *Klio* XI 458, 4).

4) *ἡ ἀρχὴ ποιεῖται δὲ τοὶ νόμοι, τὰ ἀποφασίζουσι τὸ δέον τῶν ἄλλων ἢ τῶν ἐπιπέσει τῶν ἀπορίων*. Aus Pol. XXVIII 7, 9 geht wohl hervor, dass Bundesrichter einen Beschluss kassieren konnten, der ihnen im Widerspruch zu den Gesetzen zu stehen schien.

5) *Inschr. v. Olympia* 47 C. *Syll.* 2 301f., z. 14, 15. *IrM* 39, z. 14ff., 17. Von den Schriftstellern Polyb. II 37, 10, IV 7, 1, 60, 10 (*νόμοι νόμοι*), V 1, 7, XXII 8, 3, 10, 10ff., 12, 6, XXIII 5, 17, XXIV 6, 5, 8, 6, 9, 2, 8, 19, 6, XXIX 24, 5, Liv. XXXI 25, 9, XXXII 22, 1, XXXVIII 32, 8, 31, 3, XXXIX 33, 7.

6) Eine Zusammenstellung der achaïschen Gesetze gab Merleker, *Achaïcorum libri tres* (Darmstadt 1837) 89ff. und in engem Anschluss an ihn Dubois I. 1, 142; sie ist aber unvollständig und gibt z. T. nur Selbstverständliches.

7) Dies gilt gewiss auch für die Gesetze, welche in den Ann. 5 angeführten Stellen zitiert sind.

8) Polyb. XXXVIII 15, 1. 9) Paus. VII 12, 6.

10) Polyb. XXII 8, 3.

11) Liv. XXXII 22, 3.

Schreiben und Gesandte an andere Fürsten zu schicken¹⁾; 7. die Synarchien durften dem Verlangen eines römischen Gesandten, für ihn eine Bundesversammlung zusammen zu berufen, nur dann Folge leisten, wenn in dem Schreiben des Senats der ihm erteilte Auftrag und der Zweck der Versammlung genau angegeben war²⁾; 8. innerhalb einer Stadt waren Berichtigungen verboten³⁾. Dass auch die Bestimmungen, welche sich auf die Geschäftsordnung der Bundesversammlungen bezogen⁴⁾, in Gesetzesform gekleidet waren, versteht sich von selbst; und ebenso muss die von Philopoemen zu Anfang eigenmächtig und mit Verletzung der konstitutionellen Formen durchgesetzte Reform, dass die Synoden nicht mehr blos in Aigion, sondern auch in anderen Städten des Bundesgebiets zusammentraten, nachher gesetzliche Sanktion erhalten haben⁵⁾.

Wie man sieht, reicht dieses Material, das überwiegend Bundesangelegenheiten in strengem Sinne des Wortes betrifft, zunächst nicht aus, um die Frage zu beantworten, wie weit die Grenze der Bundesgesetzgebung ging und ob es ihr auch zustand, innere Verhältnisse der Städte zu regeln — und damit verknüpft, wie die bekannte Äusserung des Polybios über die Zentralisation und Gleichheit der Gesetze bei den Achäern⁶⁾ zu beurteilen ist. Szanto hat die Ansicht aufgestellt⁷⁾, dass die Bundesgewalt ausschliesslich für die Gesetzgebung kompetent war und die Einzelstädte Gesetze überhaupt nicht beschliessen konnten; im Falle des Eintritts in die Sympolitie seien die alten Gesetze in Bausch und Bogen ausser Kraft gesetzt und die Bundesgesetze angenommen worden. Allein

1) Plut., *Acat.* 45. Nachdem die Achäer im J. 198 ihre Stellung gewechselt und sich Rom zugewandt hatten, wurde dafür von ihnen beschlossen, dass kein Makedone das Gebiet des achaischen Bundes betreten durfte (Liv., XXI 23, XXI 6); mit Rücksicht auf Livius' Ausdruck an letzter Stelle (*actus decretum*) ist es geraten, das Psephisma möglichst hoch hinauf zu datieren. Der von Kallikrates vorgebrachte Grund gegen eine Hülfeleistung für die Kreter *ἐνκατό, αὐτὸ ἔργον δὲν αὐτῶν αὐθαγῆν ἀδυνατῆς ποσὶς τῆς Πρωσίας γιγνώσκοντες οὐκ ἐθέλοντες κέρτιον αὐθαγῆν καὶ ἀδυνατῆς* (Polyb., XXXIII 16, 7) entsprach seiner Parteil Stellung und der faktischen Lage; an eine gesetzliche Formulierung dieser Art ist schwerlich zu denken.

2) Polyb., XXI 10, 12, 12, 6, XXIII 5, 17, Liv., XXXIX 33, 7, Paus., VII 9, 1.

3) Plut., *Acat.* 35, 4) Liv., XXXII 20, 4, 22, 4.

5) Liv., XXXVIII 30.

6) Polyb., II 37, 10 ff. *Τοὐτέστι καὶ ἐπιτελέειν ἕν ταῖς πόσιν ἑκάστω χωρίῳ ἑαυτῶν καὶ ἀντιθέειν ταῖς τῷ νόμῳ ὅταν μὴ μόνον ἀρχιεργεῖν καὶ φιλίῳν κατοικῶν γιγνώσκοντες τὸν παρρητίον καὶ εἰς τὸς, εἰλλὲ καὶ νόμῳ γιγνώσκοντες ταῖς εἰς τὸς καὶ ἀδυνατῆς καὶ μίτρον καὶ γιγνώσκοντες, καὶ δὲ ταῖς ἀρχαῖς, ζωνιῶν ταῖς ἀρχαῖς ταῖς εἰς τὸς, καὶ ὅταν δὲ ταῖς μίτρον διακρίνουν τῷ μὴ μίτρον πῶς ἀδυνατῆς ἔργα ἀρχαῖς τῶν ἀρχαῖς Πρωσίας, τῶ μὴ εἰς τὸν παρρητίον ἐκέρχον ταῖς κατοικῶν εἰς τὸς, εἰλλὲ δὲ εἰς τὸν καὶ καὶ καὶ πῶς ἐκέρχον ταῖς καὶ παρρητίον.*

7) *Græch. Bürgerrecht* 116—119.

diese Annahme wird durch die Überlieferung, die z. T. Szanto noch nicht bekannt war, da sie erst später zu Tage gekommene Urkunden umfasst, nicht bestätigt. Gerade so wie sie Gesetze des Bundes erwähnt, treffen wir in ihr auf Gesetze der Einzelstaaten¹⁾. Dazu kommt, dass, wie im Bunde, und wohl in Nachahmung von dessen Institutionen auch für die Städte Nomothese oder Nomographie bezeugt ist²⁾; natürlich ist dabei offen zu lassen, wie weit die Machtvollkommenheit solcher Nomographen ging und ob sie das Recht hatten, endgültig über die Annahme eines neuen Gesetzes zu entscheiden oder nur den Entwurf eines solchen für die beschließenden Faktoren des Staats (Rat und Volksversammlung) vorbereiteten³⁾. Dass das gesamte Privatrecht der Ingerenz des Bundes entzogen war, ist schon darum sicher, weil die Staaten im Besitze des Rechtes geblieben waren, die städtische Politie zu verleihen und die Bedingungen für deren Erlangung festzusetzen⁴⁾; und Bürgerrecht und Privatrecht hängen doch auf das Engste zusammen. Die von Szanto betonte Gefahr eines Kompetenzkonfliktes, da die von dem Einzelstaat beschlossenen Gesetze

1) *IG*. IV 679 (Oremones), z. 22, 23; *IG*. IV 1508 A + - *Syll.*² 688, z. 11 (Epidauris); *Bull. de corr. hell.* XXVIII 50f., z. 2, 16 (Oremones); *IGM.* 38, z. 11f., 57 (Megapolis); *Excavations at Megalopolis 1890 I* (Society for the Promotion of Hellenic Studies, *Suppl.* D.S. 126 n. IV, z. 6, 11, 13, 8, 131 f. n., VIII C, z. 8) (ebenda); *IG*. VII 223, z. 17 (Argosthonia); *Annals of the Brit. School at Athens* XII 411f., n. 1, z. 10, 11, 12, 16 und *SGDI* 4433, z. 2, 7, 8, 9 (beides Sparta); Polyb. XXIV 7, 5 (ebenda); *SGDI* 4680, z. 5, 6 (Thuria). Polybios spricht II 70, 1 von der Wiederherstellung der *νόμοις πολιτικῶν* in Tegea nach der Schlacht von Sellasia und V 93, 8 von den Gesetzen des Prytanis, die in Megalopolis Geltung hatten; auch XXIV 9, 8 sind wohl die Gesetze der Städte gemeint.

2) Für Sikyon durch Polyb. XVIII 16, 3 *οἱ θεῶν ἐπιπέ* (König Attalos) *ἀναστῆναι καὶ τῶν νόμων ἐπιπέ*. Für Trozen gestattet die verstümmelte Urkunde *IG*. IV 757, z. 6 *νομοθετεῖ τοὺς νόμους* z. v., kein sicheres Urteil. Hermione *IG*. IV 769, z. 23f., *τοὺς δὲ νόμους* [τοὺς τῶν *στρωμαθῶν*, *στρωμαθῶν* *τοῦτο τὸν νόμον*; *τῶν δὲ τῶν*]. In Megalopolis gab es nach *IGM.* 38, z. 45ff., *οἱ νόμοι* [οἱ νόμοι οἱ ἐν τῶν ἐν *Μεγαλῶν* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον*, *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον*]; die Inschrift fährt fort *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον*]. In Tegea, Lebas-Foucart *BEI* 3414, z. 4ff., *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* (dazu meine *Gr. Volksb.* 237) und in Sparta, wo uns ganz dieselbe Ausdrucksweise begegnet, *SGDI* 4433, z. 10. [*πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον* *ὅς ἐστι καὶ ἐπιπέ* *πολιτικῶν* *ἐπιπέ* *τοῦτον*]. Auch die *πολιτικῶν* von Andania (*Syll.*² 653, z. 11; dazu *Ann.* 63 und Foucart, *Phil.* S. 166) mögen noch aus der achaischen Zeit stammen.

3) Vgl. die Erwägungen von Francotte, *Mélanges de droit public* etc 21ff.

4) Dafür ist gerade die S. 18, *Ann.* 5 angeführte Inschrift von Dyme *Syll.*² 468 C (= *SGDI* 1614) bezeichnend; erläutert von Szanto a. a. O. 136f.

die Einheit der Föderation stören konnten, kehrt bei jedem Bundesstaat, auch den modernen Bildungen dieser Art wieder, und fand damit ihre Lösung, dass in einem solchen Falle Bundesrecht dem Stadtrecht voranging¹⁾; dass gegen seine Ansicht auch die bekannte Abneigung der Griechen gegen eine übermässige Zentralisation spricht, sei nur nebenher bemerkt und gewissermassen als Hilfsargument herangezogen. Es kann also nicht daran gezweifelt werden, dass die Städte im Besitze des Gesetzgebungsrechtes blieben und dass die Gesetze des Bundes sich zunächst nur auf die gemeinsamen Angelegenheiten, also die Einrichtungen der Sympolie und die Rechte und Pflichten der Bundesbürger, sowie der Gliedstaaten erstreckten — die Kompetenzgrenzen werden, wie gesagt (S. 23), in der Bundesverfassung und den Bündnisverträgen der zutretenden Städte festgesetzt gewesen sein —, und dass Polybios' oben (S. 26, Anm. 6) zitierte Worte in diesem Sinne zu deuten sind²⁾. Es liegt ihnen die ganz richtige theoretische Erkenntnis zu Grunde, dass der „Bundesstaat“ den Gliedstaaten gegenüber eine gesonderte und ihnen übergeordnete Existenz führte³⁾. Es scheint, dass der Bund das Recht hatte, in besonders berücksichtigungswerten Fällen von der Befolgung der Bundesgesetze zu dispensieren⁴⁾.

Wie in der Gesetzgebung, so behaupteten auch in einem anderen wichtigen Zweige der staatlichen Hoheit die Bundesstädte ihre Selbständigkeit, nämlich in der Rechtsprechung dem ganzen Umfange nach. Sie verhängten nicht bloss Geldstrafen⁵⁾ und Gefängnis⁶⁾, sondern hatten auch die Gerichtsbarkeit in kapitalen Sachen, erkannten also auf Tod⁷⁾, Verbannung⁸⁾, Atimie⁹⁾ und Konfiskation des Vermögens¹⁰⁾, wobei hervorzuheben ist, dass die Rechtskraft des Urteils, was die Verbannung und die Atimie anlangt, sich nicht auf den Gliedstaat beschränkte, sondern auf das gesamte Bundesgebiet erstreckte¹¹⁾. In Zusammenhang mit diesem

1) Weimert I. I. 14; für moderne Verhältnisse Laband, *Staatsrecht des Deutschen Reiches* I II 105, 107.

2) In ganz richtiger Weise haben sich zu dieser Frage schon Schorn a. a. O. 74 ff. und Freeman I. I. 139 geäussert.

3) G. Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte* 284 ff.; *Allgemeine Staatslehre* 703 ff. Laband, *Staatsrecht des Deutschen Reiches* I I 51 ff.

4) Vgl. Plutarchs Erzählung *Arat.* 53.

5) Dyme, *SGDI* 1615 (welche Inschrift Szanto erläuterte, a. a. O. 117, 2), z. 9 ff.; Epidaurus, *IG*, IV 1508 A (= *Syll.* 2 688); ib. B (dazu *Recueil des inscr. juridiques grecques* I 494 ff.); Megalopolis, *Excursions* S. 126 ff. n. IV, z. 13 ff.

6) Polyb. XXIV 7, 2. Doch wurde Chaeron später wahrscheinlich hingegerichtet (cf. Niese a. a. O. III 58).

7) Dyme, *Syll.* 2 513 — *SGDI* 1613; Sparta, Pausan. VII 12, 8.

8) Plut. *Philop.* 13. 9) *SGDI* 1615, z. 11. 10) Plut. *Arat.* 44.

11) Was die Verbannung anlangt, so ist dies daraus zu schliessen, dass der Bund gegen die beabsichtigte Verbannung Philopoemens durch Megalopolis

Zweige der staatlichen Tätigkeit stand, dass die Städte auch das Gerichtsverfahren nach ihren Bedürfnissen ordneten. Als Träger der Gerichtsbarkeit finden wir bei ihnen in verschiedenen Fällen folgende Organe: in Dyme (*Syll.* 2 513) die Volksversammlung¹⁾ — das Gleiche darf man für Messene annehmen²⁾ —, den Rat in Epidaurus³⁾, und daneben natürlich Gerichtshöfe⁴⁾. Eine Beschränkung der Gerichtshoheit der Städte ist nur in ganz ausserordentlichen Fällen vorgekommen⁵⁾. Wie bei der Gesetzgebung, so erhebt sich auch hier die Frage, wie sich die Gerichtsbarkeit des Bundes zu derjenigen der Städte verhielt und wie sie von ihr abgegrenzt war. Dem Bunde stand es in gleicher Weise wie den Gliedstaaten zu, Geldbussen⁶⁾, Verbannung⁷⁾ und den Tod⁸⁾ zu verhängen; doch konnten diese Strafen nur wegen Vergehen und Verbrechen gegen den Bund ausgesprochen werden, sowohl gegen Beamte — was mit deren Rechenschaftspflichtigkeit zusammenhing⁹⁾ —, als auch gegen jeden Bürger¹⁰⁾; die Er-

einschritt (Plut. *Philop.* 13, dazu Niese III 36), und dass die Anhebung der Verbannung der Zustimmung des Bundes bedurfte (Polyb. IV 17, 6ff.). Für die Geltung der *Minie* vgl. *SGDI* 1615, z. 11 und dazu Szanto I, I, 117.

1) So mit Szanto I, I, 117 (dazu Ann. I), während die Herausgeber des *Recueil des insc. jur. gr.* (II 373) weniger passend an einen Gerichtshof denken.

2) Wie aus der Erzählung von Philopoemens Ende erhellt (Liv. XXXIX 49, 50, Plut. *Philop.* 19 und bes. Pausan. VIII 51, 6ff.); die hier vorausgesetzte Rolle der Volksversammlung darf auf die Zeit der Zugehörigkeit zum achaischen Bunde übertragen werden.

3) *IG* IV 1508, z. 5ff.; dazu *Rec. des insc. jur. gr.* I 497, 198; B. Keil. *Ab. Mittel*, XX 46.

4) In Sparta Paus. VII 12, 8; in Megalopolis. *Ekkehardians* S. 126ff. n. IV, z. 7ff, S. 129ff. n. VIII B, z. 8; n. VIII D, z. 6. Wie es sich mit *Stymphalos* verhielt, ist nach *Bull. de corr. hell.* VII 168ff. schwer zu sagen.

5) So wurde 182, übrigens durch einen Schiedsspruch der Römer, den Spartanern die Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen und in Kapitalsachen einem *ἐπιζών διζωτικῶν* übertragen, während die übrigen Prozesse von Bundesrichtern entschieden werden sollten, cf. Pausan. VII 9, 5 (dazu 12, 4) und dazu Wachsmuth, *Leipz. Stud.* X 286ff. und Niese I, I, III 60, 4. Eine Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit darin zu sehen (so z. B. Hill, *Der achaische Bund seit 168 v. Chr.*, Bericht über die Oberrealschule in Elberfeld 1882—1883, S. 5, Dubois a. a. O. 147, Gilbert, *Gr. Staatsalter*, II 122, 1), ist keine Vermeidung. Eine andere Deutung bei Francotte, *La Polis grecque* 157.

6) *Syll.* 2 229, z. 1, Pausan. VII 13, 5.

7) Liv. XXXII 19, 2 (dazu Polyb. XXIII 1, 2), Polyb. XXIII 4, 5, 8, 14, XXIV 9, 13, Liv. XLII 51, 8, Pausan. VII 9, 5, 6, VIII 51, 3 (Philopoemens Entscheidung wird von dem Bunde bestätigt worden sein).

8) *Syll.* 2 229, z. 4ff., Polyb. XXIII 4, 5, 8, 11, XXIV 9, 13, Liv. XXXIX 35, 8, 36, 2, Pausan. VII 9, 2, 10, 8ff., 12, 2, 3, 4, 5.

9) *Syll.* 2 229, z. 2, Polyb. XXXVIII 18, 1ff., 6ff., Pausan. VII 10, 9ff., 12, 2ff. (dazu Freeman I, I, 537). Zur Rechenschaft besonders Polyb. XXXVIII 18, 1ff., Plut. *Acat.* 30, 35, Pausan. VII 12, 2, 3, 13, 5; dazu Dubois I, I, 96, Weimert a. a. O. 17ff.

10) *Syll.* 2 229, z. 3, Polyb. XXXVIII 18, 6.

hebung der Klage ging nicht bloß von den amtlichen Organen des Bundes aus¹⁾, sondern stand auch, wenigstens in gewissen, von dem Gesetz bestimmten Fällen, jedem Privaten zu²⁾. Das Urteil scheint meist von der Bundesversammlung gefällt worden zu sein³⁾, daneben treffen wir auf Bundesrichter⁴⁾; es konnte daher die Bundesversammlung auch Begnadigung und Aufhebung eines von ihr ausgesprochenen Urteils verfügen⁵⁾. Bei flagranten Fällen des Verrats an dem Bunde wurde gegen die Verbrecher in summarischer Weise, ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen vorgegangen⁶⁾.

Sehen wir aus den vorausgegangenen Erörterungen, dass die achäischen Bundesstädte im Besitze ihrer Autonomie blieben, so muss ein weiterer Punkt, dem wir uns nun zuwenden, in anderer Weise beurteilt werden. Es ist bekannt, dass die Achäer eine gemeinsame Bundesmünze besaßen⁷⁾, die Prägung der Münzen jedoch den Städten überlassen war und dass dieses Verhältnis sich auch in der Aufschrift ausdrückte, die sowohl den Namen des Bundes als der Stadt brachte⁸⁾. Von einem autonomen Rechte der Städte kann in diesem Falle nicht gesprochen werden, vielmehr war der Bund im Besitze der Münzhoheit, während die Städte das Münzmonopol besaßen⁹⁾. Ebenso wie das Münzwesen, war auch das Mass- und Ge-

1) Liv. XXXIX 35, 8. Plut. *Arot.* 35.

2) *Syll.*² 229, z. 4 ff. Plut. *Arot.* 30. Pausan. VII 12, 2.

3) *Syll.*² 229, z. 5. Polyb. XXIII 4, 5, 14, XXIV 9, 13. Liv. XXXIX 35, 8, 36, 2, XLII 51, 8. Plut. *Arot.* 30, 35. Pausan. VII 9, 2, 10, 8, 9, 12, 2 ff. (dazu VII 51, 8, IV 29, 12).

4) Letztere erwähnt Polybios außer II 37, 11 (oben S. 26, Anm. 6) noch XXVIII 7, 9 ff. und XXXVIII 18, 3.

5) Liv. XXXIX 37. Ähnlich wohl die Zurückberufung der Verbannten nach Sparta und Messene 181 O., die auf Antrag des Kallikrates erfolgte (Polyb. XXIV 10, 15, dazu *Syll.*² 292).

6) So gegen Aristomachos von Argos (Polyb. II 59, 60. Plut. *Arot.* 44), der auf kurzem Wege hingerichtet wurde. Auch das Vorgehen gegen die Spartaner 188 (Liv. XXXVIII 33, 6 ff.), das sich in tumultuarischer Weise vollzog, ist ähnlich zu beurteilen (eine Vermutung darüber bei Freeman a. a. O. 502, 1).

7) Außer von Polyb. II 37, 10 in der Inschrift *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 21 erwähnt, in ihr mit dem Terminus *ἀρχαίων ἀνακτορῶν*.

8) cf. oben S. 20, Anm. 10. Für diese Dinge ist die schon früher zitierte Abhandlung R. Weils in der *Zeitschr. für Numismatik* IX 199 ff. grundlegend; dazu *A Catalogue of the Greek Coins in the British Museum: Peloponnesus* (Gardner) XXIII ff., XLVIII ff., 1 ff. und Head, *Hist. Numorum*² 416 ff.

9) Daher erklärt es sich, dass die Stadt Dyme, und nicht der Bund, die Münzfälscher bestrafte (*Syll.*² 513 = *SGDI* 1613, dazu Weil a. a. O. 235 ff. *Rev. des laws. jur. gr.* II 371 ff.). Ganz dasselbe Verhältnis zwischen Bund und Einzelstaat herrscht heutzutage im Deutschen Reiche, vgl. Laband, *Staatsrecht des Deutschen Reiches*³ III 160, 170, der bemerkt, dass diese Trennung von Münzhoheit und Münzregal vielleicht in keinem anderen Staate ihres gleichen finde; die nächste Analogie bietet nun der Achaerbund.

wirtschaftswesen einheitlich gestaltet¹⁾. Die einheitliche Ordnung in diesen beiden Dingen muss durch die Bundesverfassung, zu deren Beobachtung sich die eintretenden Städte verpflichtet, bestimmt gewesen sein. Dagegen war das Bundesheer aus Kontingenten der einzelnen Städte zusammengesetzt²⁾, an deren Spitze von den Städten bestellte Kommandanten (*ἐπιτάγματα*) standen, u. zw. je Einer für das Fussvolk und die Reiterei³⁾. Die Verpflegung der Kontingente fiel den Städten anheim⁴⁾. Ausserdem hatten die Städte das Recht, natürlich nur zu Bundeszwecken, Soldtruppen anzuwerben⁵⁾, was als eine freiwillige Mehrleistung aufzufassen ist. Wenn eine Stadt es zur eigenen Sicherung tun musste — was Sache des Bundes gewesen wäre —, so wurden ihr die Kosten von diesem ersetzt⁶⁾. Die Verpflichtung zur Zahlung der Bundessteuer (*πίσχυρος*) wandte sich an den einzelnen Bürger⁷⁾, allein deren Ablieferung erfolgte durch die Städte, welche wahrscheinlich die auf sie entfallende Steuersumme selbstständig auf ihre Bürger umlegten⁸⁾. Der Bund konnte daher auch einer Stadt Steuernachlass gewähren⁹⁾.

Im ganzen hat sich aus der bisherigen Betrachtung ergeben, dass die Stellung der achäischen Bundesstädte eine günstige war und ihre Selbst-

1) Polyb. II 37, 40.

2) Polyb. IV 7, 10, 13, I, V 9, 1, 7, X 23, 9, 10, XVI 36, 2 ff., XXXVIII 15, 3 ff., Liv. XXXIII 14, 9 ff., Plat. *Philop.* 6, 12. Auch das Elitekorps der *ἐπιτάγματα* (Bauer in Iv. Müllers *Handb.* 2 IV 1, 2, 467 ff., Szanto, Pauly-Wissowas *R. E.* VI 157) war nach Städten gegliedert (Polyb. V 91, 6 ff.).

3) Zu den literarischen Erwähnungen der *ἐπιτάγματα* (Polyb. X 23, 9 [hier auch *ἀπὸ τοῦ πόλεως ἐπιτάγμα* genannt], XVI 36, 3, Suidas s. u. *ἐπιτάγματα*) tritt die wichtige Inschrift *Syll.* 2 274 mit Dittenbergers Ann. I, 2, Fouquieres' aus ihr abgeleitete Annahme (*Bull. de corr. hell.* XX 138), dass es *ἐπιτάγματα* des Bundes gegeben habe, fällt mit seiner von Dittenberger widerlegten Ansicht über Zeit und Herkunft des Denkmals.

4) Polyb. XVI 36, 3.

5) Dies geht ebenfalls aus der obigen Inschrift z. 26 ff. hervor, dazu Dittenbergers Ann. 5. Vgl. auch Polyb. II 60; Freeman's aus dieser Stelle gefolgerte Ansicht, dass die Einzelstaaten keine Soldtruppen werben durften (a. a. O. 417 ff., 502, 2), ist nicht haltbar.

6) Polyb. IV 60, 9.

7) Dies ist in dem Passus über die Pflichten der Neubourger von Dyme enthalten, *Syll.* 2 468 (= *SGDI* 1614), z. 32 ff., *οἱ καθ' ἑαυτοὺς τὰς πόλεως τὰς ἐπιτάγματα*, cf. Szanto a. a. O. 115.

8) Dies ergibt sich aus Polybios' Erzählung über die Weigerung der Städte Dyme, Tritäa und Pharai im J. 219 die Bundessteuer zu zahlen (Polyb. IV 60, 4 ff., 9 ff.), ferner aus ebenda V 30, 5, 91, 4, 94, 9 und dem Steuererlass für Messene (nachste Ann.). Vgl. Vischer, *Kl. Sch.* I 378, 3, Busolt, *Gr. Staatsalt.* 2 360, Gilbert I, I, II 121, 2; etwas anders Freeman I, I, 212. Wenn Darios 146 von den einzelnen Bürgern Steuern einforderte (Polyb. XXXVIII 15, 6, 11), so war dies eine revolutionäre Massregel.

9) So Messene auf drei Jahre (Polyb. XXIV 2, 3).

ständigkeit, soweit die Interessen des Bundes nicht dadurch berührt wurden, gewahrt blieb¹⁾. Auch aus den Erscheinungen, zu welchen wir nun kommen, dürfte ein ähnliches Urteil resultieren, obwohl man auf den ersten Anblick geneigt sein mag, in ihnen Eingriffe des Bundes in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten zu sehen²⁾. Es kam öfter vor, dass von dem Bunde die Vermittlung von inneren Streitigkeiten in den Städten übernommen ward, besonders wenn sie eben beigetreten waren und noch unter den Nachwirkungen der früheren Zeit litten. So wurde in Orchomenos der bisherige Tyrann Nearchos gegen eine etwaige gerichtliche Verfolgung wegen früher vorgefallener Dinge geschützt³⁾; und als in Megalopolis nach Wiederherstellung der Stadt grosse Zwistigkeiten unter der Bürgerschaft ausgebrochen waren, intervenierte Aratos im Auftrage des Bundes 217⁴⁾. Zu dem formellen Vorgang ist zu bemerken, dass in dem ersten Falle das Niederschlagen der Prozesse gegen Nearchos zu den Bedingungen des Bündnisvertrages gehörte, welcher von den Orchomeniern genehmigt wurde, und dass in dem zweiten Aratos sicherlich auf Bitte der Megalopoliten selbst abgesandt ward, wie er auch nur als Vermittler zwischen den hadernden Parteien auftrat und es zum Abschluss eines Übereinkommens zwischen ihnen brachte⁵⁾. In Kynäitha wurde der Vergleich zwischen den Flüchtlingen und der herrschenden Partei ebenfalls mit Zustimmung des Bundes abgeschlossen⁶⁾. Wenn endlich Philopoemen nach dem Beitritt Messenes 191 die Regelung der Verhältnisse übernahm, welche sich durch die Rückkehr der Verbannten in die Heimat ergaben⁷⁾, so geschah dies gewiss auch in Ausführung des Bündnisses, welches die Messenier mit den Achäern abgeschlossen hatten. Einige andere Fälle, die in der Überlieferung vorkommen, lassen sich nicht sicher in unseren Zusammenhang einreihen⁸⁾. In ähnlicher Weise wird zu beurteilen sein.

1) Eine gewisse Einschränkung derselben würde man nur in dem eventuellen Zwang zur Verleihung des städtischen Bürgerrechtes auf Veranlassung des Bundes sehen müssen, von dem oben (S. 19, Anm. 3) die Rede war.

2) So W. Vischer *Kl. Schr.* I 379, 1. Niese a. a. O. II 291.

3) *Syll.* 2 229, z. 13 ff. Dazu Foucart l. l. 101 ff. und Dittenberger, *Hermes* XVI 179 ff.

4) Polyb. V 93. Dazu Freeman l. l. 199, 2. 429. Niese *Gesch.* II 454 ff.

5) Polyb. l. l. § 10. 6) Polyb. IV 17, 6 ff.

7) Polyb. XXII 10, 6. cf. K. Seeliger l. l. 196 ff. Niese a. a. O. III 51, 4.

8) Wenn Aratos in den Jahren nach Sikyons Befreiung endlich als *εἰροποιῶν* das Friedenswerk in seiner Vaterstadt zu Ende brachte (Plut. *Arat.* 12 ff. 15), so ging die Initiative dazu von dieser, nicht von dem Bunde aus. In der Urkundenreihe *Excavations at Megalopolis* S. 129 ff. n. VIII A ff. scheint es sich um einen Schiedsspruch zu drehen, der von Kommissaren in einer Streitsache zwischen dem Staate Megalopolis und einer Anzahl von Privaten gefällt wurde; dass diese Kommissare von dem arkadischen Bunde entsandt wurden, ist eine ganz kahllose Voraussetzung des Herausgebers Richards, vielmehr wird man

dass, wenn Streitigkeiten, besonders über Gebietstragen, zwischen Bundesstädten ausbrachen, der Bund naturgemäss die gesetzliche Autorität war, welche ihre Schlichtung übernahm. Er konnte den Schiedsspruch einer dritten Bundesstadt zuweisen, wie Megara in einer Grenzstreitigkeit zwischen Korinth und Epidaurós¹⁾ oder selbst die Sache in die Hand nehmen, wie bei einer Kontroverse gleicher Art zwischen Megalopolis und benachbarten Städten (Messene und Thuria) aus der Zeit zwischen 189 und 167²⁾, und wieder zwischen Pagai und wahrscheinlich Megara oder Argosthenai³⁾. Falls der in dem Rechtsstreite unterlegene Staat sich dem Urteilspruche nicht fügte, wurde ihm von dem Bunde eine Strafe auferlegt⁴⁾. Wenn in späterer Zeit diese Grundsätze durchbrochen wurden und die Römer das Richteramt in ähnlichen Fällen übernahmen⁵⁾, so ist dies in gleicher Weise aufzufassen, wie dass die gesetzlichen Normen, die sich auf den Verkehr der achäischen Städte mit auswärtigen Mächten bezogen, von

bei der Datierung in *I.*, z. 18 *ἴτοις τετέρον καὶ τεσσερακοσίων* am ehesten an die von Th. Reinach im *Bull. de corr. hell.* XXVIII 13 erschlossene Ara von Megalopolis denken, welche ihren Ausgangspunkt von dem Eintritt der Stadt in den Achaerbund nahm (235/4); darnach wurde unsere Inschrift in das J. 192/1 zu setzen sein.

1) *IG.* IV 926 = *StG* I 3025 = *Syll.* 2 452 = *Recueil des inser. jur. gr.* I 342 ff. n. XVI = Michel, *Recueil d'inscr. grecques* 20, cf. das Praeskript z. 1 ff. *[E]πιστυγίαι τῶν Ἀχαιῶν Ἀργείων, ἐν δ' Ἐπιδάουρον ἢ Ἰερέων [τῶν] Ἀργείων Ἰθιορείων. Κατὰ τὰς ἔξουσιαι τοῖς Μεγαρίσι τοῖς Ἐπαύρασι καὶ Κορινθίοις καὶ τὰς ἄλλοις ἀξιωματικοῖς καὶ πρυτάνεσσιν Ἰθιορείων καὶ Κορινθίων καὶ τῶν αἰώνων τῶν τῶν Ἀχαιῶν δικαστήριον ἀποστήλειτετε ἑρδῶς ἑκατέρωθεν πενήζοντα [ἴσα]; auch die megarischen Kommissare für die Grenzbestimmung wurden auf einen Bundesbeschluss hin bestellt (z. 8 ff.). Vgl. dazu ausser Frankel (in den *IG.*) und Dittenberger (*Syll.* 2, Ann. 5) noch Erich Souda, *De arbitris externis, quos Graeci adhibebant ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigraphicae* (Dissert., Göttingen 1888), 30 ff., 40 und Niese *Gesch.* III 36, 2. Der Richterspruch ist, wie Souda nachwies, in die Zeit zwischen 243/2 und 235/4 zu setzen (zu letzterem Datum Niese, *Herm.* XXXV 65).*

2) *Inschr. v. Olympia* 46, bes. z. 55 ff., καὶ τὸ γὰρ τὸ ἦ ἐν Ἀχαιῶν . . . ἴν τὰ ἐν [Σ]υνεῖσι ἀνάθει, vgl. Dittenbergers Bemerkung (z. *Inschr.*), dass die Verfügungen als von einer Kommission oder Behörde des achäischen Bundes ausgehend zu denken seien.

3) *IG.* VII 189 (v. *Add.*); an dem Urteilspruche scheinen nicht bloß Delegierte des Bundes, sondern nach z. 21 ff. auch solche von Sikyon teilgenommen zu haben. Auch Souda l. l. 42 setzt die Urkunde in die Zeit vor 146 v. Ch.

4) *Inschr. v. Olympia* 47 (= *Syll.* 2 304), z. 5 ff., 55.

5) So in dem Streite zwischen Sparta und Megalopolis 161/3 (Polyb., XXXI 1, 7) und zwischen Argos und Sparta zur selben Zeit (Pausan., VII II, 1 ff., dazu Schorn a. a. O. 377, I. C. Wachsmuth *Leipz. Stud.* X 289, und dagegen Dittenberger, Ann. 1 zu *Syll.* 2 304); ebenso wenn die Spartaner sich 149 wegen des Besitzes der Belminatis an Rom wandten (Pausan., VII 12, 4). Wer die Richter waren, welche die Entscheidung zwischen Sparta und Megalopolis nach der Urkunde *Inschr. v. Olympia* 48 (= *Syll.* 2 304) fällen, ist ungewiss.

ihnen ausser Acht gelassen wurden (vgl. S. 24 ff.). Daraus ergibt sich, dass einige Urkunden, deren Datierung nicht feststeht und nach welchen die hier entwickelte Regel nicht befolgt wird, nicht in die Zeit gehören können, zu welcher die Städte, auf welche sie sich beziehen, dem achäischen Bunde angehört¹⁾.

Auffallender als die bisher besprochenen Erscheinungen ist es, wenn Besatzungen achaischer Bundestruppen, meist von Söldnern, in Städte gelegt²⁾ oder, was ähnlich ist, in ihnen von dem Bunde Militär-Kolonisten angesiedelt wurden³⁾. Doch wird man auch da zunächst die einzelnen überlieferten Fälle näher ins Auge fassen müssen. Dass der Besitz besonders neu gewonnener und in ihrer Lage exponierter Städte durch Garnisonen gegen Wechselfälle gesichert wurde, ist ganz natürlich: dies geschah bereits zu Anfang des vierten Jahrhunderts mit Kalydon⁴⁾, im Bundesgenossenkriege mit Psophis⁵⁾, und nach der Wiederunterwerfung Messenes, wo die Aufnahme einer Besatzung zu den Bedingungen des Friedens gehörte⁶⁾. In hervorragendem Masse gilt dies für die Sicherung Korinths, des Schlüssels der Peloponnes, wo gleich nach dessen Anschluss 243 2 achäische Truppen in Akrokorinth installiert wurden⁷⁾; auch nach Argos wurden solche im J. 198 zur Verhütung eines Anschlags von Seiten Philipps hineingelegt⁸⁾. In solchen Massregeln kann

1) Dies gilt vor allem für die viel behandelte Inschrift von Trozan *IG. IV 752 (v. Adl.)* = *ibid.* 941 dazu Nikitsky, *Hermes* XXXVIII 406 ff., die Fränkel schwerlich mit Recht in den Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. setzt, da in ihr nicht der achäische Bund, sondern die Athener als Autorität für die Bestätigung der *hupologia* angerufen werden (z. 22 ff.) und Trozan seine eigene Münze besitzt (z. 10. dazu Richard Meister, *Ber. der sächs. Gesellschaft der Wiss., philol. hist. Cl.* LIII 1901, 29); dies hat bereits Legrand (*Bull. de corr. hell.* XXIV 198) erkannt. Das Schiedsgericht von Tenos zwischen Zarax und einer Nachbarstadt (*SGDI* 4547, *Somme* I. I. 20 ff. n. XXXIII) und dasjenige des euböischen Bundes zwischen Geronthrai und einer unbekanntem Gemeinde (*SGDI* 4530, *Somme* I. I. 15 n. XXXIII) fallen sicherlich nach 146 v. Chr., da beide Städte in achaischer Zeit nicht selbständig waren (vgl. oben S. 21); zudem wird die zweite Urkunde nach dem Strategen der Eleutherolakonen datiert (z. 36). Sonnes Zeitansatz auf 195 bis 146 verliert seine wichtigste Stütze dadurch, dass, wie wir jetzt wissen, 146 durchaus nicht alle griechischen Bunde von den Römern aufgelöst wurden. Dagegen gehört *SGDI* 4647 aber eine Vermittlung von Megalopolis zwischen Messene und Phigalia (dazu *Somme* I. I. 20 n. XXXII) wahrscheinlich in die gleiche Zeit wie ebenda 4645 = *Syll.* 2 234, vgl. R. Meister z. Inschr.

2) Ihr Kommandant wird bald *στρατηγός* (*Pol.* IV 17, 5. *Plut. Arat.* 39), bald *κόγιος* (*Plut. Arat.* 40) genannt.

3) Dazu auch Freeman I. I. 242 ff.

4) *Neb. Hell.* IV 6, 1. — 5) *Polyb.* IV 72, 9.

6) *Polyb.* XXIII 16, 7. Ein weiteres Beispiel bei Pausan. VII 13, 6.

7) *Plut. Arat.* 24, 34, 40. *Cleom.* 19. — 8) *Liv.* XXXII 25, 6 ff.

man nur die pflichtmässige Obsorge des Bundes für das ihm anvertraute Kriegswesen und für den Schutz des Bundesgebietes sehen, gewiss nicht den Versuch einer Einschränkung der Bundesgenossen. Dazu kommt, dass letztere öfter an den Bund das Ansuchen um Sendung einer Besatzung stellten, wie Mantinea¹⁾ und gewiss auch Kynaitha²⁾. Den Charakter ständiger Garnisonen, ähnlich den attischen Kleruchien³⁾, trugen die von dem Bunde an bestimmten Punkten angesiedelten Kolonien von Bürgern, welchen Landstücke in der Gemarkung der Städte angewiesen wurden, deren Veräusserung innerhalb einer gewissen Zeit untersagt war. Solche sind bezeugt für Orchomenos⁴⁾ und Mantinea⁵⁾; in besonderem Masse kamen sie zur Anwendung in ausserordentlichen Fällen, wenn es sich um die neue Besiedlung einer Stadt handelte, die von dem Bunde mit Gewalt eingenommen worden war, wie bei Mantinea nach dem Kleomenischen Kriege⁶⁾, oder um deren Neubevölkerung in Folge von Verlusten, welche sie ebenfalls durch kriegerische Ereignisse erlitten hatte, wie bei Megalopolis⁷⁾.

Für denjenigen Punkt, welchem wir uns nun zuwenden, erscheint es ebenfalls als notwendig, in die Betrachtung der einzelnen Fälle einzutreten. Es ist bekannt, dass in dem achäischen Bunde die Teilung in Kantone in ausgedehntem Masse angewandt wurde, d. h. dass man Orte oder Komen, die zu einer Stadt gehörten, von ihr abtrennte und zu selbständigen Gliedstaaten machte; dem ist gleichzusetzen, dass bisher bestehende grössere Verbände aufgelöst wurden und deren Teilnehmer einzeln in den Bund eintraten⁸⁾. Auch da finden wir, dass diese Massregel meist zu gleicher Zeit mit der Aufnahme der betreffenden Stadt oder Landschaft in den Bund durchgeführt wurde; so geschah es mit Messenien⁹⁾ und Triphylien¹⁰⁾; Pagai und Aigosthenai¹¹⁾ werden mit dem Zutritt der Megaris

1) Polyb. II 58. 1ff., cf. auch Plut. *Arat.* 36. *Cleom.* 14. Dazu Niese, *Gesch.* II 310. 4.

2) Polyb. IV 17. 5. Die später erfolgte Rucksendung dieser Besatzung (ib. § 9) geschah jedesfalls mit Zustimmung des Bundes, welcher das von den Parteien der Stadt abgeschlossene Kompromiss billigte (§ 8).

3) Demen sie auch darin gleichen, dass die Kolonisten aus Bürgern des Bundes, offenbar denjenigen, welche sich dazu meldeten, ausgelost wurden.

4) Vgl. *Syll.* 2 229. z. 6ff.; dazu Foucart a. a. O. 101. Dittenberger, *Herm.* XVI 181ff.

5) Polyb. II 58. 2; unterschieden von den Söldnern, ib. § 3. Dazu Fougères, *Mantinee et Arcadie orientale* 494.

6) Plut. *Arat.* 45; dazu Niese l. l. II 349. 3.

7) Polyb. V 93. 6ff.

8) Für diese Dinge sind besonders die Ausführungen Weils a. a. O. 222ff. von Bedeutung, der auch die allgemein historische Wichtigkeit dieser Bildung gewürdigt hat. Ferner Freeman l. l. 489 und Niese *Gesch.* III 37ff.

9) Dazu Weil 226ff. und oben S. 21.

10) Dies geht aus den Münzen hervor (Weil 226). 11) Weil 225 205 4

von der Hauptstadt abgelöst worden sein, ebenso wahrscheinlich Tenea¹⁾ von Korinth, als letzteres sich anschloss. In allen diesen Fällen sind wohl diese neuen Verhältnisse in den Bündnisverträgen zwischen den Achäern und den neuen Bundesgliedern zum Ausdruck gekommen. Anders verhält es sich mit den lakonischen Städten, welche bereits zwei Jahre vor dem Anschluss Spartas dem Bunde unterstellt wurden²⁾. Schwieriger stellt sich dagegen die Frage in rechtlicher Beziehung mit Megalopolis, von dem durch Philopömen eine Reihe von Orten abgetrennt wurde, wie Plutarch berichtet³⁾, dessen Meldung durch die Münzen bestätigt wird⁴⁾. Dass Plutarchs Meldung über die Beweggründe persönlicher Art, welche Philopömen zu seinem Vorgehen bestimmt hätten, falsch ist, wird allgemein anerkannt⁵⁾, in gleichem Masse aber auch, dass seine Absicht bei den dadurch betroffenen Megalopoliten zu Anfang auf heftigen Widerstand stiess. Dennoch muss es ihm gelungen sein, denselben innerhalb seiner Vaterstadt Herr zu werden: es ist nicht glaublich, dass die Ablösung der bisher abhängigen Gemeinden ohne Zustimmung von Megalopolis, blos durch Beschluss des Bundes erfolgte, da dies den schärfsten Eingriff desselben in die Verhältnisse eines Einzelstaates bedeutet hätte, den man sich vorstellen kann, und es, wie wir oben (S. 20) sahen, höchst wahrscheinlich ist, dass der Bund den neu aufgenommenen Staaten ihr Gebiet gewährleistete. Es sind wohl die Vorteile gewesen, welche sich für die Stellung von Megalopolis innerhalb des Achäerbundes aus dieser Änderung ergaben⁶⁾, die es Philopömen ermöglichten, seinen Plan bei seinen Landsleuten durchzusetzen: dass sein Verhältnis zu ihnen ungetrübt blieb, darf man auch aus den seltenen Ehren schliessen, welche sie ihm nach seinem Tode widmeten⁷⁾.

Ganz anders verhielt es sich natürlich, wenn eine Bundesstadt ihren Verpflichtungen nicht nachkam oder wenn sie gar von dem Bunde abfiel. Dann trat die Bundes-Exekution in Kraft, es wurde gegen sie mit Gewalt der Waffen vorgegangen und einfach nach Kriegsrecht mit ihr verfahren. Auch dafür haben wir Beispiele. Als Aratos Mantinea, das früher dem Achäerbund angehört hatte, während des Kleomenischen Krieges nahm (227), gab er der Stadt eine neue Verfassung⁸⁾ und verliess den Metroeken

1) Weil 225. — 2) cf. Weil 228 und oben S. 21.

3) *Philop.* 13. *Philop. et Tit. comp.* 1.

4) Weil a. a. O. 223 ff.; es sind damals mindestens 10 Orte selbständig geworden. Dazu noch Freeman l. l. 489; Niese, *Gesch.* III 37 und *Herms* XXXIV 540 ff. 547.

5) Vgl. bereits Freeman a. a. O.; dass er von Gesichtspunkten weiterschauender staatsmännischer Erwägung geleitet wurde, dafür ausser Freeman bes. Weil l. l. 224 ff. 230 ff.

6) Darüber Weil 230. Niese, *Gesch.* III 37

7) *Syll.* 2 289 — 8) *Plut. Cleom.* 14.

das Bürgerrecht¹⁾; noch schlimmer war die Behandlung der Stadt nach dem zweiten Abfall: sie wurde zerstört, ein Teil der Bürger hingerichtet, die anderen nach Makedonien deportiert oder in die Sklaverei verkauft, wobei letzteres Los auch die Weiber und Kinder traf; nach der Schlacht von Sellasia wurde Mantinea von den Achäern neu besiedelt, die Verfassung nach achäischem Muster neu gestaltet (vgl. unten) und sogar ihr Namen in „Antigoncia“ umgenannt²⁾. Nicht in gleichem Masse streng, aber noch immer von grosser Schärfe war das Einschreiten des Bundes gegen Sparta, nachdem es 189 den Austritt aus dem Bunde erklärt hatte³⁾ und Philopömen als Strateg 188 dagegen eingeschritten war⁴⁾; die Mauern der Stadt wurden zerstört, die Verbannten zurückgeführt, die befreiten Heloten mussten auswandern — diejenigen, welche sich dem nicht fügten, wurden in die Sklaverei verkauft —, die bis dahin geduldete lykurgische Verfassung wurde aufgehoben und dafür eine nach achäischem Muster gestaltete Stadtverfassung eingeführt (darüber später); dazu verlor Sparta einen Teil seines Gebiets an Megalopolis⁵⁾. Doch wurden diese Anordnungen durch einen neuen, zwischen Sparta und den Achäern abgeschlossenen Vertrag bekräftigt⁶⁾. Die fortwährenden Streitigkeiten in Sparta machten auch nach dessen späterer Wiederaufnahme (182) eine Intervention des Bundes notwendig, die gegen Chäron gerichtet war⁷⁾. Als es sich dann 148 wieder von dem Bunde lossagte⁸⁾, schritten die Achäer unter Damokritos ebenfalls mit den Waffen ein⁹⁾. Dem Vorgehen des Bundes gegen Sparta ganz analog war dasjenige gegen Messene nach dessen Abfall¹⁰⁾ und Wiederunterwerfung (183, 182); abgesehen von der

1) Plut. *Aeat.* 36. Dass ein solcher Akt rechtlich nur den Städten zustand, darüber S. 18, Anm. 5. Fongères' Ansicht (O. l. 494), das die Metoeken in Mantinea mit den achäischen Kolonisten zu identifizieren seien, ist gewiss unrichtig.

2) Polyb. II 56, 58, 8ff. Plut. *Aeat.* 45. Pausan. VIII 8, 11. Die auf die handschriftliche Überlieferung bei Plutarch gestützte, bes. von Fongères (*Mantineä* 504ff.) vertretene Ansicht, dass Mantineas Territorium den Argivern zufiel, ist sicherlich falsch; bereits E. Curtius hat gesehen, dass bei Plutarch *Ἰγέρια* (statt *Ἰγγίον* der Handschriften) zu lesen ist. Niese's Auskunft (*Gesch.* II 349, 3) ist künstlich.

3) Liv. XXXVIII 31, 5.

4) Liv. XXXVIII 33, 1ff. 34, 6ff., XXXIX 7. Plut. *Philop.* 16. Polyb. XXII 12, 3. XXIII 4, 4.

5) Dazu Freeman I. l. 502ff. Niese, *Gesch.* III 13ff. Über das gerichtliche Einschreiten des Bundes in diesem Falle (Polyb. XXIII 4, 5, 11) vgl. S. 29ff.

6) Vgl. S. 20, Anm. 5.

7) Polyb. XXIV 7, 7ff. Dazu Niese, *Gesch.* III 58.

8) Polyb. III 5, 6.

9) Pausan. VII 12, 6ff. 13, 1ff. Zu den späteren Ereignissen bes. Polyb. XXXVIII 13, 6.

10) Liv. XXXIX 48, 5. Plut. *Philop.* 18. Pausan. VIII 51, 5. IV 29, 11. Justin. XXXII 4, 1ff.

Bestrafung der Rädelsführer¹⁾ wurden die mit Messene noch vereinigt gebliebenen Städte abgetrennt²⁾ und auch sonst die Verhältnisse nach dem Ermessen der Achäer geordnet³⁾.

Ein wichtiger Punkt erübrigt noch, um über die Stellung der achäischen Städte innerhalb des Bundes vollständig ins Klare zu kommen, nämlich die Betrachtung der Stadtverfassungen. Zunächst tritt uns auch da eine gewisse Mannichfaltigkeit der Einrichtungen entgegen⁴⁾. Über die Beamten der atlachäischen Orte sind wir freilich fast nur durch die Inschriften von Dyme unterrichtet; abgesehen von den Damiurgen⁵⁾ (cf. unten) und den Polemarchen⁶⁾ lernen wir als sakralen Beamten den eponymen *θροζόλοζ* kennen⁷⁾, dann als Obmann des Rates⁸⁾ den *βούλιρχοζ*⁹⁾, der nur für einen Teil des Jahres fungierte¹⁰⁾, und die *δεμοπολιτέλεζ*¹¹⁾ mit ihrem *προορτέτωζ*¹²⁾ und *γρομμωτιότρωζ*¹³⁾, die als Vorsteher des städtischen Archivs aufzufassen sind¹⁴⁾ und endlich den *τεφύτωζ*¹⁵⁾. Was die Städte ausserhalb des eigentlichen Achaïas anlangt, so ist im Allgemeinen zu sagen, dass sie auch in dieser Beziehung ihre Selbständigkeit behaupteten¹⁶⁾ und im Besitze derjenigen Verfassung blieben, welche sie bei ihrem Eintritt besaßen. So meldet Polybios, dass die von dem Peripatetiker Prytanis gegebene Verfassung in Megalopolis weiter Geltung

1) Polyb. XXIV 9, 13. Pausan. VIII 51, 8. IV 29, 12. Vgl. oben S. 30. Anm. 3.

2) Polyb. XXIII 17, 1; cf. oben S. 21 ff. 35.

3) Polyb. XXIII 17, 1. Die Anordnungen fanden ebenfalls Ausdruck in einem neuen Bündnis mit Messene (Polyb. XXIV 2, 3).

4) Einiges darüber haben bereits Merleker a. a. O. 91 ff. und Schorn a. a. O. 74 ff. zusammengestellt.

5) *SGDI* 1615, z. 16. *Syll.* 2 316, z. 21 (rom. Zeit). Auch in Aigion (eponym) *IG*, IX 1, 330, z. 2 ff. und jetzt in Tritaia. Wilhelm. *Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 37 ff. n. 7, z. 10 ff. 14, 18.

6) *SGDI* 1615, z. 2, 1(?), 10; auch in Tritaia (vgl. vorige Anm.), z. 19, 20.

7) *SGDI* 1612, A z. 1, 1613, z. 1; noch nach 146 v. Chr., *Syll.* 2 316, z. 1.

8) *SGDI* 1614, z. 10, 14, 22.

9) Ebenfalls eponym *SGDI* 1612, z. 2, 1613, z. 3, 13, 15, 1614, z. 26, ferner in der neuen Liste *Amer. Journal of Archaeology* XXXI 1910, 74 ff., n. 399. Jetzt auch in Tritaia (vgl. oben), z. 5 ff.; dazu Wilhelm a. a. O. 41.

10) Dies ergibt sich aus *SGDI* 1613, cf. *Rec. des inser. jur. gr.* II 373; Dittenberger, *Ann.* 5 zu *Syll.* 2 513.

11) *SGDI* 1612, z. 1 ff. 1615, z. 4.

12) *SGDI* 1614, z. 26 ff. Bloss *ἀγοράτρωζ*; ib. 1612, z. 3 (falsch aufgefasst von Cl. Gnaedinger. *De Graecorum magistratibus eponymis quaestiones epigraphicae selectae* 21).

13) *SGDI* 1612, z. 4 ff. 1615, z. 4 (*γρομμωτιότρωζ*); bloss *γρομμωτιότρωζ* genannt ib. 1613, z. 2 ff. 1614, z. 27. Schalhöss, *B. E.* VII 1709, 1757.

14) *Rec. des inser. jur. gr.* II 372. B. Keil, *Ann. Argent.* 193, 4. Wilhelm a. a. O. 41.

15) *SGDI* 1615, z. 4. Auch in Tritaia (mehrere, a. a. O. z. 12 ff.).

16) So bereits Schorn a. a. O. 74 ff., Freeman l. l. 199 ff. und Weinert 13 ff.

behielt¹⁾, und dass nach der Schlacht von Sellasia die angestammte Verfassung (*πολιτεία*) in Tegea hergestellt wurde²⁾. In Aigosthenai und Pagai, welche erst in achaischer Zeit selbständig wurden (o. S. 35), ward in Nachahmung der megarischen Einrichtungen das Amt des eponymen *βουκόλης* geschaffen³⁾, woraus sich ergibt, dass dieser Magistrat in Megara selbst fortbestand, geradeso wie für diese Stadt die weitere Existenz der angestammten *εἰσαυρήτεια* bezeugt ist⁴⁾. Das Gleiche war der Fall mit der Strategie in Argos⁵⁾ und mit der Benennung der Volksversammlung als *ἐκκλησία* (*ἐκλήσια*) in dieser Stadt⁶⁾ und in Epidaurus⁷⁾. Strategen gab es auch in Tegea⁸⁾, dazu einen Hipparchen⁹⁾, *προσώματα τοῦ δήμου*¹⁰⁾ und einen *προμηχανιστὴν* (*προμηχάνιστῆν*)¹¹⁾. In Styμφalos erscheinen, abgesehen von den Damiurgen (s. unten), als lokale Beamten ein *προμηχανιστὴν*, zwei *προσώματα τῶν βουκόλων* und ein *προμηχανιστὴν*¹²⁾, in Sparta ein

1) V 93, 80f.

2) H 70, 4

3) *JG.* VII 188, z. 2, 223, z. 2

4) *JG.* VII 15, z. 1. Über die Asymmetrie meine *Gr. Volksbeschlüsse* 97 ff. Topfner in Pauly-Wissowa's *R. E.* I 1089 ff., Dottenberger, *Ann.* 2 zu *Syll.* 2 297, Solmsen, *Beiträge zur griech. Wortforschung* I 300 ff., 69 ff.

5) *JG.* IV 557 (*IG.* 1119, hergestellt von Wilhelm, *Archaeol. epigraph. Mitt.* XX 88 ff., n. 18) z. 9. *Ant. Anat.* 41, Liv. XXXII 25, 2 ff.

6) *JG.* IV 557, z. 1, 479, z. 1 (aus Nemea, wohl Dekret von Argos). Zu *ἐκκλησία* et. meine Bemerkung *Philobabys* XLVIII 762 ff., und Eduard Meyer, *Forsch.* z. *alt. Gesch.* I 103 ff.; den ältesten Beleg gibt jetzt die wahrscheinlich aus der Mitte des fünften Jh. stammende, von Vollgraf herausgegebene Inschrift, *Bull. de corr. hell.* XXXIV 1910, 331 ff., z. 24 ff. Derselbe Terminus kehrt in der Urkunde der argivischen Kome Mykenae wieder, *H.* IV 497 (z. 2 ff.), die zwar unter die Herrschaft des Nabis fällt, aber für die ältere Zeit beweisend ist. In *L.M.* 40, z. 14 ff. heisst die Volksversammlung einfach *δήμος*.

7) *JG.* IV 928, z. 1, auch in ff. 923, z. 2 mit Sicherheit ergänzt (wenn diese Inschrift Epidaurus zuzuteilen ist); die Bezeichnung war wohl aus Argos entlehnt. Die Ergänzung Vischers *ἐκλή* in der Inschrift von Thuria (*SGIM* 4680, z. 5 Ende) ist unsicher.

8) Es ist nicht sicher, aber doch wahrscheinlich, dass die Inschriften, in welchen sie genannt werden, in die achaische Zeit zu setzen sind (Lebas-Foucart *Pélop.* 338^a = Michel *Rev.* 1091; ff. 340^b = Michel n. 191, z. 8; ff. 340^d, z. 8; *SGIM* 1231 = *Syll.* 2 476, z. 11 ff.; Michel *Rev.* 190, z. 8; *Eq. éz.* 1906, Sp. 55 ff., n. 14, z. 3).

9) Lebas-Foucart *Pélop.* 338^a, z. 6. *Syll.* 2 476, z. 18 ff.

10) *Syll.* 2 476, z. 12 ff. *Eq. éz.* 1906, Sp. 55 ff., z. 2. *Ath. Mitt.* IV 115, n. a ergänzt von Arvanitopoulos in der *Équ.* I. 1, Sp. 62, vgl. denselben Sp. 58 ff. und über die Ergänzung von Lebas-Foucart n. 340^d, z. 9 ebenda Sp. 59, 50.

11) *Syll.* 2 476, z. 19. *Eq. éz.* 1906, Sp. 55 n. 14, z. 5.

12) *Bull. de corr. hell.* VII 190 n. 1, z. 18 ff.; 491 n. 5; 491 ff., n. 6, z. 6 ff. Doch ist es auch da fraglich, ob diese (schlecht erhaltenen) Inschriften aus der Zeit der Zugehörigkeit zum achaischen Bunde stammen.

ἐξδορίῳ (ἐγδορίῳ) und *regia*). Gegenüber dieser Fülle von Beispielen sind nicht diejenigen Fälle anzuführen, in welchen der Bund eine ihm genehme Verfassung in den Städten einrichtete, denn diese beziehen sich alle auf Staaten (vgl. S. 36 ff.), welche abgefallen waren und wieder gewaltsam in die frühere Gemeinschaft zurückgeführt wurden, die Massnahmen der Achäer waren also eine Folge der von ihnen zur Anwendung gebrachten Bundes-Exekution; dabei ist nicht zu vergessen, dass in Sparta zu Anfang bis zum J. 188 die lykurgische Verfassung aufrecht blieb (S. 37). Auch die viel missdeutete Stelle des Polybios II 37. 10 ff. (oben S. 26, Anm. 6) über die Einheit der Behörden im achäischen Bunde darf dafür nicht ins Treffen geführt werden, über welche bereits Schorn ganz richtig geurteilt hat²⁾.

Dennoch gibt es eine Reihe von Einrichtungen, die in ungemein charakteristischer Weise allen achäischen Bundesstädten gemeinsam sind und beweisen, dass trotz des Festhaltens an den überlieferten Institutionen ihre Verfassungen in gleichmässiger Weise gestaltet waren³⁾. Nicht heranzuziehen ist dafür, dass in einer Anzahl von Städten das Amt der Polemarchen anzutreffen ist, so ausserhalb des eigentlichen Achaïas (Dyme und Tritaia)⁴⁾ in Kynaitha⁵⁾, Thuria und Andania (in Messenien)⁶⁾ und in Trozan⁷⁾. Zunächst erhält man den Eindruck, dass dieser Magistrat, wohl

1) Lebas-Foucart *Pél.* n. 194^a, z. 13 ff. 18; *Annuaire of the Brit. School at Athens* XII 441 ff. n. 1. z. 11 ff. Über den *ἐξδορίῳ* Tillyard, *Ann.* S. 443. Ob die *δοξασταὶ* bei Polyb. XXIV 7. 5 ff. 8 (dazu Niese, *Gesch.* III 58) ständige oder ausserordentliche Beamte waren, ist nicht zu entscheiden.

2) a. a. O. 73 ff. Vgl. auch W. Fischer, *Kl. Schr.* I 379. I. Lipsius, *Ber. der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, philol. hist. Cl.* I. 1898, 173 ff. und in Schoemanns *Griech. Altert.* I 125. 5.

3) Ich komme damit auf Betrachtungen zurück, die ich schon früher aufstellte (*Griech. Volksbeschlüsse* 139 ff.) und jetzt in weiterem Rahmen und mit vermehrtem Material wieder aufnehme.

4) Vgl. oben S. 38, Anm. 6. 5) Polyb. IV 18. 2. 4.

6) *SGDI* 4680, z. 1. 2. 3. 10 ff. 12 ff.; ib. 4689 = *Syll.* 2 653, z. 164 ff. (Mysterien-Inschrift). Wenn auch diese Inschriften erst nach 146 v. Ch. fallen -- bei Thuria ist dies nicht gewiss, darauf aber, dass die aus dieser Inschrift sich ergebende Verfassung der Stadt achäische Züge an sich trug, wies Foucart hin (*Pélop.* S. 152) --, so können sie doch unbedenklich für die Stülteordnung der achäischen Zeit herangezogen werden. Seeligers Ansicht l. l. 27, dass keine selbstständige Stadt Andania existierte, sondern die Mysterieninschrift die Verfassung von Messene wiedergebe, ist ganz unbegründet.

7) *H.* IV 752 (*c. Add.*), z. 9. Auch diese Urkunde darf man, obwohl damals Trozan unabhängig war (S. 34, Anm. D. für unseren Zusammenhang verwerten. Dass die hier erwähnten Polemarchen eine Behörde von Trozan sind, leugnete Legrand zu Anfang (*Bull. de corr. hell.* XXIV 195 ff.), musste es aber später zugeben (*Revue de philol.* XXVI 399); vgl. dazu R. Meister, *Ber. der sächs. Gesellsch. der Wiss., philol. hist. Cl.*, LIII 1901, 28 ff.

von Alters her, den arkadischen Städten lokaleigentümlich war¹⁾, und dann decken sich die von ihm ausgeübten Befugnisse in den verschiedenen Orten durchaus nicht; während die Polemarchen in Kynäitha, der ursprünglichen Bedeutung des Amtes gemäss, militärische Funktionen ausübten²⁾, erscheinen sie sonst als Verwaltungsbehörde³⁾.

Anders als mit den Polemarchen steht es aber mit den Damiurgen. Zuzugeben ist, dass auch diese Beamtung sich in verschiedenen peloponnesischen Staaten findet⁴⁾ und dazu meist schon in früher Zeit; so in Elis⁵⁾, in Argos⁶⁾, in Trozan⁷⁾, von arkadischen Städten in Mantinea⁸⁾, Tegea⁹⁾ und Lusoi¹⁰⁾, endlich in Messene¹¹⁾. Das Wesentliche ist aber, dass dieses Kollegium, das in Achaia ebenfalls von hohem Alter war¹²⁾, zur Zeit des achäischen Bundes in dessen Städten allgemein anzutreffen ist und, was dabei als am Bedeutsamsten erscheint, auch in denjenigen unter

1) Er findet sich auch in Phigalia (Polyb. IV 79, 5) und in Mantinea im fünften Jh. (Thuc. V 47, 9).

2) Sie hatten die Obsorge für die Sicherheit der Stadt durch Schliessung der Tore (Polyb. IV 18, 20f.).

3) Zu Dyme vgl. Szanto *Gr. Bürgerrecht* 117, 2; zu Tritana die oben S. 38, Anm. 5 zitierte Inschrift; zu Thuria W. Vischer a. a. O. II 48ff.; zu Andania Foucart in Lebas' *Pelop.* S. 167. In den drei letzteren Städten haben sie speziell Schulden an den Staat einzutreiben. Um eine Rechtssache handelt es sich auch in Trozan, cf. R. Meister a. a. O. 280f. Seit der Reorganisation des achäischen Militärwesens durch Philopoemen erscheinen als Kommandanten der städtischen Kontingente, aus welchen sich das Bundesheer zusammensetzte, die *δραμόταται* (oben S. 31).

4) Im Allgemeinen von Schoeffer in Pauly-Wissowas *R. E.* IV 2858ff. Wieder übrigens nicht mit Sicherheit restituierter Terminus *ἡ ἀρχαία γῆ* z. 7 der Inschrift von Trozan, Anm. 7 zu deuten ist, ob als Bezeichnung des Damiurgenkollegs oder der Gesamtheit der Staatsbeamten (so Wilhelm a. gl. anzufl. O. 26), steht dahin.

5) Vgl. meine Ausführungen in Pauly-Wissowas *R. E.* V 2126ff.

6) Die Lesung in *IG.* IV 614, z. 1 ist zweifelhaft; dafür aber *ibid.* 506, z. 7.

7) Die Zeit der von Wilhelm, *Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 190f., n. 4 behandelten Urkunde ist leider nicht festzustellen, doch scheint sie vor die Zugehörigkeit zum achäischen Bunde zu fallen.

8) Thuc. V 47, 9; cf. auch die Inschrift *Bull. de corr. hell.* XVI 577 ff., T. XX (= Rohl. *Imagines IG.* I³ XXXII 8), z. 9.

9) In dem bekannten Tempelgesetz von Mea, jetzt am Besten bei L. Ziehen, *Leyes Graecorum sacrae* II 1, n. 62 (S. 189ff.), z. 27 ff. (dazu die Bemerkung auf S. 196).

10) *Wien. Archäol. Jahreshfte* IV 8, 65 n. 1, z. 13ff.; S. 67 n. 2, z. 4ff.; S. 75 n. 7, z. 2; S. 81 n. 13, z. 8ff. Die Urkunden stammen nach Wilhelm's Urteil (ib. 91) aus dem dritten und auch noch aus dem vierten Jahrhundert.

11) *SGDI* 4640, aus der zweiten Hälfte des vierten Jh. oder spätestens aus dem Anfang des dritten Jh. nach dem ersten Herausgeber Wilhelm (*Abh. Mitt.* XVI 346).

12) Bewiesen durch die Bronze der achäischen Kolonie Kroton, *IG.* I. 511 = *IG.* XIV 636.

ihnen, bei welchen nicht, wie in Arkadien, ein höheres Alter dieses Amtes vorausgesetzt werden kann¹⁾; und dass es damals nach dem Vorbild des Bundes²⁾ die leitende Behörde in den Städten war. In unserer Überlieferung kommt allerdings letzteres Moment zunächst nicht voll zum Ausdruck³⁾; in Tritaia haben sie die richtige Ablieferung der finanziellen Beiträge, zu welchen die Neubürger verpflichtet sind, zu beaufsichtigen und die nutzbringende Anlage von staatlichen Fonds durchzuführen⁴⁾, in Epidauros wird ihnen die Verkündigung eines Ehrenkranzes aufgetragen⁵⁾, in Hermione⁶⁾ und Aigosthenai⁷⁾ die Aufschreibung eines Beschlusses; in Sparta hat der Epidamingg den Aufwand für die Aufstellung einer Stele zu bestreiten⁸⁾; in Orchomenos beurkunden sie die Freilassung von Sklaven durch Eintragung auf dem Altar der Artemis und figurieren als Zeugen bei derselben⁹⁾. Mehr bedeutet schon, dass sie öfter in den Inschriften als Eponyme auftreten; so in Aigion¹⁰⁾, Tritaia¹¹⁾, Megalopolis¹²⁾, Lusoi¹³⁾, Stymphalos¹⁴⁾, wohl

1) Dazu Busolt, *Die Laködamonier* I 115 ff.; *Griech. Gesch.* 2 I 701, 4. Dass die Behörde in Arkadien angestammt war, wird auch dadurch bewiesen, dass die Mitglieder des arkadischen Bundesrats den Namen 'Damiorgoi' führten, *Syll.* 2 106, z. 9 ff. Dafür ist es einerlei, ob man den von Niese (*Hermes* XXXIV 542 ff.) vertretenen Zeitansatz dieser Urkunde (zwischen 255 und 245) für richtig halt (vgl. auch Beloch, *GG.* III 1, 636, 2, 411 ff.) oder sie mit Hiller von Gaertringen, *Arkadische Forschungen. Abh. der Berl. Akad. d. Wiss.* 1911 13 wieder dem vierten Jh. zuweist. Die *Zygortiz* der Mantineer bei Xenophon *Hell.* VI 5, 4, welche die Zusammenberufung der Volksversammlung hatten, sind sicherlich als die Damiorgoi anzufassen, cf. Fouquier, *Mantinee* 339.

2) Dazu meine *Griech. Volksbeschl.* 138 und Schoemann-Lipsius, *Gr. Alt.* II 129 ff.

3) Damit ist aber von Schoeffers Ansicht über ihre Stellung (a. a. O. 2859) nicht gerechtfertigt; er meint, dass sie keine höheren Beamten, sondern nur mit dem Urkundewesen betraut waren. Dagegen jetzt auch Wilhelm a. a. O. 41.

4) *Neue Beitr.* z. *griech. Inschriftenkunde* S. 37 ff., n. 7, z. 11 ff., 17 ff., und dazu Wilhelm S. 39 ff.

5) *IG.* IV 932, z. 56 ff. (aus römischer Zeit, gewiss aber auch für früher heranzuziehen); sie führen auch das Verzeichnis derjenigen, welche zur Proedrie eingeladen werden (z. 61 ff.).

6) *IG.* IV 679, z. 26 ff. 7) *IG.* VII 223, z. 18 ff.

8) *Annual of the Brit. School at Athens* XII 441 ff., n. 1, z. 17 ff. In Dyme hatten sie wahrscheinlich *SGDI* 1615, z. 14 ff., nach der Herstellung von Wilhelm, *Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde* 41) die Übersendung der Abschrift eines Beschlusses an eine fremde Stadt zu besorgen.

9) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 3 ff., 9 ff., 23 ff.

10) *IG.* IX 1, 330, z. 2 ff.

11) In der öfter angeführten Inschrift z. 10 ff.

12) *Excavations at Megalopolis* 130 ff., n. VIII B, z. 1 ff.

13) In den oben S. 11, Anm. 10 angeführten Inschriften, von welchen es nicht ausgeschlossen ist, dass welche unter ihnen in die Zeit der Zugehörigkeit zu den Achiäern fallen.

14) *Bull. de corr. hell.* VII 490 n. 1, z. 12; 491 n. 6, z. 5 ff. (beidemale im Postskript).

auch in Pagai¹⁾. Am Wichtigsten ist aber, dass sie das Präsidium der Volksversammlung führten, wie in Epidaurios²⁾ und Mykenä³⁾, was wieder einen Rückschluss auf Argos zulässt — dazu stimmt, dass sie sich in Trozan *δημαρχοὶ καὶ πατρίωνες* nennen⁴⁾ —, und dass sie in der Adresse des Schreibens, welches der Magnetebund und die Stadt Demetrias an Kleitor richteten, als der oberste Magistrat erscheinen⁵⁾. Allerdings darf man, streng genommen, nach dem oben über das Alter der Damiurgen in Arkadien Gesagten deren Stellung in Orchomenos, Megalopolis, Kleitor, Stymphalos nicht in Rechnung stellen; das Entscheidende ist aber, wie bereits betont wurde (S. 41 ff.), dass dieses Amt auch in solchen Städten auftritt, welche sich dem achäischen Bunde erst später anschlossen und gewissermassen an dessen Peripherie lagen, wie in Pagai, Aigosthenai, Trozan, Hermione, wahrscheinlich auch in Argos⁶⁾, und dass mit der Oetroyierung einer nach achäischem Muster gestalteten Verfassung in Sparta dort auch das Kollegium der Damiurgen eingeführt wurde⁷⁾. Auch für die messenischen Städte wird man das gleiche Vorgehen annehmen dürfen⁸⁾. Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums wird in den verschiedenen Städten von deren Grösse und den lokalen Bedürfnissen abgehangen haben⁹⁾. Dass sie aber die wichtigste Behörde waren, ist nicht blos aus dem Beispiel von Kleitor, sondern vor Allem aus den Einrichtungen des Bundes zu schliessen.

Noch mehr als das Vorkommen der Damiurgen fällt für die Gleichförmigkeit in den Verfassungen der achäischen Gliedstaaten die Rolle ins Gewicht, welche die *Συνταξία* in ihnen spielten¹⁰⁾, d. h. dass sich für

1) *IG.* VII 188, z. 2 ff. (von Dittenberger ergänzt).

2) *IG.* IV 923, z. 2 ff. — 3) *IG.* IV 497, z. 1 ff., 498, z. 1 ff.

4) In der Weihinschrift *IG.* IV 764 — Michel *Rev.* n. 1072.

5) *Rev. des et. grecques* X 279 ff., A z. 1, B z. 1.

6) Mit Rücksicht darauf, dass auch in Ithaka nach *IE.M.* 36 c — *Syll.* — 257, z. 1 ff., 30 ff. Damiurgen mit einem Epidamiurgos an der Spitze vorkommen, möchte ich die Frage aufwerfen, ob damals nicht auch diese Insel Mitglied des achäischen Bundes war. Kerns Schluss aus *IE.M.* 35, z. 36 ff. (Anmerkung zu dieser Inschr. und *Herm.* XXXVI 506) auf eine Abhängigkeit Ithakas von Kephallenia geht zu weit; die *πατριωνία* der magnetischen Theoren nach Ithaka war, wie Boesch (*Orientalis* S. 54) betont, nichts weiter als ein Akt gesteigerter Hoflichkeit, vgl. dafür *IE.M.* 82, z. 15 ff.; *ib.* 83, z. 15 ff., auch *Égypte. Ép.* 1908, Sp. 159 ff., z. 25 ff.

7) Bewiesen durch die S. 42, Anm. 8 zitierte Inschrift.

8) Die Damiurgen in der Mysterieinschrift von Andania, *Syll.* 2 653, z. 116 ff. (meine *Vollsch.* 148); auf ihren achäischen Ursprung wies bereits Foucart (*Pélop.* S. 166) hin. Früher standen an der Spitze Messenes Ephoren (Polyb. IV 4. 2 ff. 31. 2).

9) In Megara waren sie 5 (*IG.* VII 41, nach der lokalen Gliederung der Stadt), in Stymphalos vier (*Bull. de corr. hell.* VII 490 n. 1, z. 12; *ib.* 491 n. 6, z. 5 ff.), in Trozan vierzehn (*IG.* IV 764).

10) Darauf habe ich bereits *Griech. Vollsch.* 139 ff. hingewiesen; cf. auch Foucart zu Lebas *Mégar.* n. 35^a und *Pélop.* S. 166.

gewisse Amtshandlungen die Damiurgen mit den übrigen höheren Magistraten zu einem Kollegium vereinigten; es ist klar, dass für dieselben ebenfalls das Muster des Bundes massgebend war¹⁾. Neben der Bezeichnung „*συνεργήται*“ treffen wir dafür auch auf den gleichbedeutenden Terminus „*ἐπιπόρευται*“²⁾, wie in Hermione³⁾, Orchomenos⁴⁾ und Megalopolis⁵⁾; dafür dürfen ohne Bedenken auch die Beispiele aus römischer Zeit — aus Dyme⁶⁾, Pagai⁷⁾, Argos⁸⁾, Epidaurus⁹⁾, Trozan¹⁰⁾, Andania¹¹⁾ — verwertet werden, da es klar ist, dass die Einrichtungen, wie sie unter dem achäischen Bunde begründet wurden, damals noch fortdauernten¹²⁾. Was die Befugnisse der Synarchien anlangt, so hatten sie in Dyme die Einlösung der Neubürger in die Phylen vorzunehmen¹³⁾; die Hauptsache ist aber, dass ihnen, wie übereinstimmend an mehreren Orten festzustellen ist, die Vorbereitung über die am Rat und Volksversammlung gelangenden Vorlagen zufiel. Da das Material gegen früher¹⁴⁾ vermehrt ist, stelle ich nochmals die Urkunden zusammen, die dies bezeugen:

Megara. *IG.* VII 15 (— Syll.² 297), z. 1 ff.: *Συνεργήται προεβούλευσαντο ποτὶ τὰ τῶν ἐπιπόρευται[ς καὶ τῶν] βουλήων καὶ τὸν δέουσαν ἐπιποδῆ[ν]* *στλ.* Ehrendekret:

Aigosthenai. *IG.* VII 223, z. 1 ff.: *Ἐπιπόρευται τῶν αἰ. Ἐπὶ γαλαθ[α]ρίων . . . (Bundesschreiber), ἐπὶ δὲ βουλεύσεως ἐν Ἐπιπόρευται[ροισι] Ἡγεμόνων ἀπὸς τούτων — συνεργήται προεβούλευσαντο ποτὶ τὴν βουλήων καὶ τὸν δέουσαν ἐπιποδῆ *στλ.*, z. 11 ff. {δεδω[χθῆναι τὰ] βουλεύων καὶ τῶν δέουσαν *στλ.* Proxeniekret:*

1) Über die Synarchien im achäischen Bunde cf. *Griech. Volksb.* 137 ff. Sogar auf ausserhalb des Bundes stehende Staaten scheint dieses Muster eingewirkt zu haben, da in Messene Synarchien für die vorachäische Zeit bezeugt sind (Polyb. IV 4. 2), cf. Foucart, *Pélop.* S. 26.

2) So auch im Bunde (*Volksb.* 137 ff.).

3) *IG.* IV 679, z. 31 ff.

4) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 3 ff., 14 ff.

5) *Excavations at Megalopolis* S. 129 ff., n. VIII A, z. 12. Vielleicht kann man auch Psophis heranziehen (Polyb. IV 72. 3).

6) *Syll.*² 316, z. 4.

7) *IG.* VII 190 (neu hergestellt von Wilhelm, *Wien. Archäol. Jahreshfte* X 17 ff.), z. 38.

8) *Bull. de corr. hell.* XXXIII 175 ff., n. 2, z. 19 ff.

9) *IG.* IV 932, z. 47 ff.; 944, z. 14 ff. — 10) *IG.* IV 758, z. 10, 16.

11) *Syll.*² 653, bes. z. 56 ff., dann z. 46 ff., 126 ff. Dazu *Griech. Volksb.* 147 ff.

12) Zur prinzipiellen Frage *Gr. Volksb.* 148 ff., 219 ff. Auch in Sparta wird es sich bei der Stellung der *ἐπιπόρευται*, *Stidh* 4439 = Wace und Tod, *Catalogue of the Sparta Museum* n. 224, z. 5, (zur Lesung der Inschrift Wilhelm, *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* 119 ff. und bes. *New Beiträge* S. 32 ff., n. 6) um eine später erfolgte Erneuerung der achäischen Institutionen handeln, cf. unten S. 46, Anm. 6.

13) *Syll.*² 468, z. 26 ff. — 14) *Volksb.* 139 ff.

Trozan. *IG*. IV 749, z. 1 ff.: *Ἡθ[ο]δο[ρ] ποιμαίν[ων] τῶν δέμων, ὅπως τῆς δοθῆ[ν]τ[ος] Λέγῃται τῶν γενη[σ]αμένων ἰδοῦν[τ]ι Λέγῃται* z. 12. z. 12 *ἰδοῦν[τ]ι τῆς ἀνεργίας¹⁾ καὶ τῶν δέμων* z. 13. Ehrendekret:

Ib. 751, z. 1 ff.: *Ἡθ[ο]δο[ρ] ποιμαίν[ων] ἱεροσ[τ]άξι[ος] τοῦ ἱεροσ[τ]άξι[ος], ὅπως προξ[ε]ρί[ας] δοθῆ[ν]τ[ος] ἐπὶ τῆ[ς] πόλει θεοφίλου θεοφίλου [Ἡθ]ο[ρ]φίλου — ἰδοῦν[τ]ι τῆς ἀνεργίας* z. 12. z. 12 *καὶ τῶν δέμων ἰπειρήσει* z. 13.

Ib. 753 (v. *Add.*), z. 1 ff.: *Ἡθ[ο]δο[ρ] ποιμαίν[ων] ἐπί[σ]τ[ρα]φ[ος] τοῦ Νικολαίου, ὅπως στα[τ]ε[ρ]φ[ος]θῆ[ν]τ[ος] ὁ γενη[σ]αμένος Φιλώ[ξ]η[τος] Που[ρ]χ[ρ]ῆ[τος] καὶ ὁ ἐπο[τ]ε[ρ]φ[ος]αί[σ]τος ἱερί[σ]τος ἱερί[σ]τος [Ἡθ]ο[ρ]φίλου — ἰδοῦν[τ]ι τῆς ἀνεργίας* z. 12. z. 12 *καὶ τῶν δέμων ἰπειρήσει* z. 13.

Ib. 755: der Anfang fehlt, z. 4 *ἰδοῦν[τ]ι τῆς ἀνεργίας²⁾ καὶ τῶν δέμων ἰπειρήσει* z. 13. Verleihung eines Kranzes und der Euktesis:

Ib. 756, z. 1 ff.: *Ἡθ[ο]δο[ρ] ποιμαίν[ων] ἱεροφίλου τοῦ ἐπιπρωτοφίλου, ὅπως δοθῆ[ν]τ[ος] προξ[ε]ρί[ας] ἐπὶ τῆς πόλει [Ἡθ]ο[ρ]φίλου καὶ Μί[σ]θου τοῦ Μαιω[τ]ῆ[τος] Που[ρ]χ[ρ]ῆ[τος] — ἐργασθῆ[ν]τ[ος] ἐπὶ τῆς ἀνεργίας καὶ τῶν δέμων ἰπειρήσει* z. 13.

Sparta. Lebas-Foucart *Pelop.* 194a¹⁾, z. 1 ff.: *Ἡθ[ο]δο[ρ] ποιμαίν[ων] ἡγήτορος τοῦ θεοφίλου ἡγήτορος καὶ προξ[ε]ρί[ας] καὶ ἐπιπρωτοφίλου ἐπὶ τῆς ἀνεργίας καὶ τῶν δέμων* z. 12. z. 8 *ἰδοῦν[τ]ι τῶν δέμων* z. 13. Diese Inschrift gehört in die Jahre 188 bis 184²⁾:

Annuaire of the British School at Athens XII (1905–6), S. 111 ff. n. 1 (Tillyard), z. 1 ff.: *Ἡθ[ο]δο[ρ] ποιμαίν[ων] Κεραιέδου τοῦ ἡγήτορος Κεραιέδου, ὅπως ἀεζήθῃ[ν]τ[ος] τῶν δέμων καὶ τῶν γενη[σ]αμένων καὶ καὶ προξ[ε]ρί[ας] ἐπὶ Κεραιέδου [Ἡθ]ο[ρ]φίλου καὶ προξ[ε]ρί[ας] — ἰδοῦν[τ]ι τῶν δέμων Κεραιέδου* z. 13. Dieselbe Zeit, vgl. Tillyard a. a. O.

Von Bedeutung ist, dass, wie man sieht, die Formulierung der Dekrete von Trozan und Sparta fast ganz zusammenfällt, speziell in der Hervorhebung der *ἀθροῦς*. Das Ansuchen um Auszeichnung musste

1) So wird nach Analogie der übrigen Inschriften zu ergänzen sein, nicht, wie Frankel will, *τῶν δέμων*; seine Annahme, dass diese Inschrift vielleicht in das vierte Jh. gehöre, ist der Formulierung wegen ganz unmöglich.

2) Frankels Ergänzung *τῶν δέμων* ist zweifelhaft, es wird eher *τῶν δέμων* zu setzen sein, cf. Legrand, *Bull. de corr. hell.* XXIV 187, 4. Die Datierung dieses Beschlusses auf das vierte Jh. durch v. Protz *IG*. IV *Add.* geht nicht an, vgl. Ann. 1.

3) So Frankel richtig statt *τῶν δέμων* bei Legrand, *Bull. de corr. hell.* XVII 110 n. 28.

4) Öfter herausgegeben, so Cauer *Delectus* n. 27, *St. Del.* 4430, Michel *Revue* 181, Tod und Wace, *A Catalogue of the Sparta Museum* n. 217 B.

5) Nachgewiesen *Griech. Volksk.* 141, zu letzterem Jahre auch Töpffer in Pauly-Wissowa *R. E.* I 180. Auf die von den Achäern verübene Verfassung wird Polyb. XXIII 4,3 angespielt.

zuerst den Synarchien vorgelegt werden, bevor es an die beschliessenden Körperschaften gelangte¹⁾. Wenn in Sparta dieses Ansuchen von zwei Fremden ausgeht, welche eine Auszeichnung anstreben, während es in Trozan Bürger sind, die offenbar ausserhalb der Synarchien standen, so ist dieser Unterschied nicht wesentlich: es musste eben jeder Antrag oder jedes Gesuch, sei es, dass sie von einem Fremden, sei es von einem Bürger eingebracht wurden, zuerst der Begutachtung der Synarchien unterbreitet werden²⁾. Diese Befugnisse der lokalen Synarchien haben auch nach der Auflösung des achäischen Bundes in den Städten, welche dessen Mitglieder gewesen waren, fortgedauert, wie sich aus den schon früher herangezogenen Inschriften von Pagai³⁾, Trozan⁴⁾, Epidauros⁵⁾, Sparta⁶⁾ und Andania⁷⁾ ergibt.

Von nicht so grosser Bedeutung für unsere Frage, wie die Existenz der Synarchien, sind einige andere Erscheinungen, welche uns ebenfalls in den achäischen Bundesstädten begegnen. Ungewiss ist die Rolle, welche der *Ἐπαρχία* zuzuweisen ist, schon deswegen, weil uns nicht bekannt ist,

1) Doch blieb in Megara der bisherige Ratsvorstand der Aisimnaten in seiner Stellung, wenn ihm auch die Synarchien übergeordnet wurden (*Volksbeschl.* 140). Warum in Trozan einmal (*Gr.* IV 751) die Proxenie durch ein Ratsdekret verliehen wurde, während sonst immer der *ἀρχαὸς* — natürlich als die Körperschaft, welcher die Entscheidung zufiel, also ohne Ausschaltung des Rates — genannt wird (Abbeviatur des Ausdrucks) ist nach unserem Material nicht zu entscheiden. Auch für Sparta ist die Existenz eines Rates während der oben begrenzten Zeit vorauszusetzen, obwohl er in den beiden Beschlüssen nicht genannt ist; meine frühere Auffassung in diesem Punkte (*Gr. Volksbeschl.* 141) war falsch.

2) Dass Ausländer sich um Auszeichnungen bewerben konnten, ist für eine Reihe von griechischen Staaten bezeugt, cf. *Gr. Volksb.* 107 ff. Für die Stellung der Synarchien ebenda 128 ff. und Schulthess in Pauly-Krölls *R. E.* VII 1486 ff., 1494 ff. Legrand, der sonst die Prozedur in den Dekreten von Trozan ganz richtig beurteilt (*Bull. de corr. hell.* XXIV 185 ff.), lässt merkwürdigerweise den Zusammenhang mit dem achäischen Bunde ganz ausser acht.

3) S. 44, Anm. 7. — 4) S. 44, Anm. 10.

5) S. 44, Anm. 9.

6) Vgl. S. 44, Anm. 12. Wilhelm, *Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde* S. 34 vermutet, dass zu Anfang dieser Inschrift vor *ἡ ἀρχὴ αἰ γέγονεν ἐκείνη* z. 5 wahrscheinlich *ἀρχαὶ τῶν ἀρχαίων* gestanden hat. Derselbe weist auf den Beschluss der Spartaner bei Philostratos in seiner Sammlung der Briefe des Apollonius von Tyana hin; in dem dort überlieferten Passus *ταῖς ἐπαρχίαις ἑκάστη τῖξεν αὐτὴ καὶ τῶν ἀρχαίων* steckt wohl eine Erwähnung der Synarchien. Auch Kalamai Messeniens kommt dafür in Betracht, da zu Anfang der von E. Pernice, *Ath. Mitteil.* XIX 361 herausgegebenen Inschrift (die runden Formen der Buchstaben verweisen sie in spätere Zeit) nach Wilhelmus Vorschlag (*Wien. Arch. Jahrbücher* IV Beibl. 26, *Neue Beiträge* S. 33) *ἀρχαίαι (τῶν) αἰ ἀρχαίων καὶ καὶ αἰ γέγονεν ἐκείνη* zu lesen sein wird.

7) S. 44, Anm. 11.

welche Stellung sie in den Institutionen des Bundes hatte¹⁾. Aus den Inschriften ergibt sich für sie kein einheitlicher Eindruck²⁾; in Dyme hatte sie Strafen einzutreiben³⁾; in einer Urkunde von Megalopolis sind drei Geronten eponym⁴⁾; in Orchomenos fungieren sie als Zeugen bei der Freilassung von Sklaven⁵⁾; dann begegnen sie uns noch in Mantinea⁶⁾ und Andania⁷⁾. So viel zu erkennen ist, haben sie keinen Anteil an der Vorberatung gehabt⁸⁾. Ob die Benennung *αἰρεῖσθαι* für die Ratsversammlungen der achäischen Städte die Nachahmung eines von dem Bunde gebrauchten Terminus war, erscheint als zweifelhaft⁹⁾. Sie findet sich in Megalopolis¹⁰⁾, Orchomenos¹¹⁾ und Mantinea¹²⁾; dazu tritt auch da wieder die in diesem Fall freilich sehr unsichere Analogie aus römischer Zeit in Dyme¹³⁾, Pagai¹⁴⁾, Trozan¹⁵⁾, Epidauros¹⁶⁾, Andania¹⁷⁾, Thuria¹⁸⁾

1) cf. Dubois a. a. O. 138 ff. Sie wird nur einmal bei Polyb. XXXVIII 13, 1 (im J. 146) genannt; Lipsius (*Ber. der sächs. Ges. d. Wissenschaften, phil. hist. Cl.*, I. 1898, 176) hält sie für einen Ausschuss des Bundesrates.

2) Lipsius ist geneigt (a. a. O. 175 ff. und Schoemanns *Gr. Alter.* I 128), in ihr ebenfalls einen Ausschuss der städtischen Räte zu sehen.

3) *SGDI* 1615, z. 8 ff. 4) *Excavations at Megalopolis* S. 129 ff. n. VIII A. z. 2 ff.

5) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 3 ff., z. 10 (vielleicht auch z. 24).

6) Bezeugt durch eine Sessel-Inschrift im Theater (Fouquier, *Bull. de corr. hell.* XX 122, *Mantinea et l'Arcadie orientale* 342).

7) *Syll.* 2 653, z. 47; die Geronten haben den Nachweis des Zensus für die zu den *αἰρεῖσθαι* Vorgeschlagenen und Gewählten entgegenzunehmen und aufzuzeichnen. Zu Andania *Gr. Volksb.* 147.

8) Die S. 46, Anm. 6 besprochenen späteren Inschriften von Sparta (auch das Psephisma bei Philostrat beginnt mit *ζηλότ' αἰρεῖσθαι* *ἀρχαίων*) und ebenso wird mit Wilhelm a. a. O. 34 der Anfang der aus der Kaiserzeit stammenden Urkunde *Annals of the Brit. School at Athens* XII 445 ff. n. 2 A zu ergänzen sein) und Kalamai geben nicht genügend Anhalt, um dies für die achäische Zeit behaupten zu können. Die spartanische Gerusia wird im Gegenteil durch die Aeläer im Jahre 188 aufgehoben worden sein (*Griech. Volksb.* 141). In Millers allzu knappem Artikel in der *B. E.* VII 1264 ff. sind leider diese Dinge gar nicht berücksichtigt.

9) Die Versammlungen des achäischen Bundes hießen bekanntlich entweder *ἀνρόδος* oder *ἀγχιτύτοι*; *αἰρεῖσθαι*, beziehungsweise *ἀνρόδοι* nennen sie nur Plat. *Azat.* 35 und Pausan. VII 7, 1, 9, 2, 14, 5 (zu dieser Stelle Wachsmuth, *Leipz. Stud.* X 203). Die Ergänzung *αἰρεῖσθαι* *ἀνρόδοι* *Ἰπυρίων* in *Syll.* 2 229, z. 6 ist, wie Lipsius (*Sächs. Ber.* a. a. O., S. 175, 4) mit Recht bemerkt, unwahrscheinlich (trotz Dubois a. a. O. 171).

10) Lebas-Foucart *Bell.* 331^a, z. 1 (mit Wahrscheinlichkeit ergänzt); 331^b, z. 5; *Excavations* S. 126 n. IV, z. 3, 8, S. 129 n. IV B, z. 4 ff. (Beschluss), S. 129 ff. n. VIII A, z. 1 ff., 22, S. 131, n. VIII C, z. 1 (ebenfalls ergänzt).

11) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 1, 2, 3, 10, 11, 13, 15, 16.

12) *Bull. de corr. hell.* XX 119 ff. n. 1, z. 13 ff. (Beschluss).

13) *Syll.* 2 316, z. 2. 14) *Wiener Archäol. Jahreshfte* X 17 ff., z. 38.

15) *IG.* IV 758, z. 10, 17 (*αἰρεῖσθαι*). 16) *IG.* IV 944, z. 2, 14 ff.

17) *Syll.* 2 653, z. 56 ff. 18) *SGDI* 4680, z. 12, 16, 17, 22 ff., 24, 25, 26, 27, 28 ff.

und Korone¹⁾. Aber eine allgemeine Regel daraus abzuleiten²⁾, geht doch nicht an, denn anderwärts, so in Dyme selbst³⁾, Tritaia⁴⁾, Sikyon⁵⁾, Megara⁶⁾, Aigosthenai⁷⁾ und Trozan (achäische Zeit⁸⁾) finden wir, dass an dem Titel *ἰσχυρὸς* (*ἰσχυρός*) für den Rat festgehalten wird. In gleicher Weise variiert, wie im Bunde⁹⁾, die Bezeichnung des Volksbeschlusses, der bald *δόγμα*¹⁰⁾, bald *πρόστασις*¹¹⁾ genannt wird. Dagegen ist die Stellung, welche der Schreiber in den Städten einnahm, für unsere Frage von Wichtigkeit, da sie nur aus der Nachahmung der Einrichtungen im Bunde erklärt werden kann. Dass der Bundeseschreiber in der achäischen Synarchie eine wichtige Rolle spielte, geht aus verschiedenen Indizien hervor¹²⁾. Dasselbe darf man für den Stadtschreiber (*ἡγεμὸν τῶν ἀντιδωκῶν*) annehmen; auch er erscheint als Eponymer in Urkunden von Dyme¹³⁾, Orchomenos¹⁴⁾,

1) *SGDI* 4683, z. 2.

2) Wie Fougères geneigt ist (*Bull. de corr. hell.* XX 122, *Mantineë* 342).

3) Vgl. den *ἰσχυρὸς* oben S. 38.

4) Wilhelm, *Neue Beiträge* S. 37 ff. n. 7 z. 15 (mit Sicherheit ergänzt); dazu der *ἰσχυρὸς* ebenda z. 5 ff. — 5) *IEG*, 41, z. 17; auch Plut. *Arat.* 53.

6) *IG*, VII 15, z. 2. — 7) *IG*, VII 223, z. 4. — 8) *IG*, IV 751, z. 5.

9) *Syll.* 2 229, z. 9 ff.; dagegen *IEG*, 39, z. 35, 44. Die Zitate aus den Schriftstellern für den wechsellösenden Brauch übergehe ich hier.

10) Dyme, *SGDI* 1615, z. 14; Megalopolis, Lebas-Foucart *Pélop.* 331 e, z. 3 (unsicher, weil ergänzt); Hermione, *IG*, IV 679, z. 25, 28; Andania, *Syll.* 2 653, z. 61 (*ἀποφασιστικὴ* z. 56 ff.). Dazu *ἀποφασίς* in Sparta, *Annal.* XII 141 ff. n. 1, z. 14. Cf. auch Polyb. XXIV 9, 8.

11) Megalopolis, *Excavations* S. 126 n. IV, z. 13; Trozan, *IG*, IV 757 B, z. 3, 5; Argos, *IEG*, 40, z. 8.

12) So wird er zur Dattierung von Beschlüssen der Bundesstädte verwendet; in Dyme (*Syll.* 2 468 = *SGDI* 1614, z. 4, 7, dazu Dittenbergers Ann. 4), Pagai (*IG*, VII 188, z. 2 ff.), Aigosthenai (ib. VII 223, z. 1) und Epidaurios (*IG*, IV 928, z. 1, 930, z. 2). Die aus Polyb. II 43, 1 gefolgerte Ansicht, dass der Schreiber in den ersten 25 Jahren des Bundes dessen wichtigster Beamter gewesen sei (Weinert I. I. 20, Gilbert a. a. O. II 108, 2, Schomann-Lipsius *Gr. Altert.* II 128) ist aber ebenso übertrieben, wie die meist damit verknüpfte, dass er nach diesem Zeitpunkt nur eine untergeordnete Stellung einnahm (Schorn a. a. O. 62, Dubois I. I. 165, Weil, *Zeitschr. f. Numism.* IX 205, über diesen Punkt richtig Gilbert I. I. und ib. 113, 2). Man braucht sich nur den Umfang der Korrespondenz zu vergegenwärtigen, welche der achäische Bund mit auswärtigen Mächten zu führen hatte — bei der Lektüre des Polybios tritt er klar hervor —, um einen passenden Begriff von seiner Tätigkeit zu gewinnen; er war, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, der „Staatssekretär“ der Achäer (Freeman I. I. 219).

13) In dieser Stadt ist eine Änderung des Titels — und vielleicht auch der Funktionen — des Schreibers zu konstatieren; während er früher *ἡγεμὸν τῶν ἀντιδωκῶν* lautete (cf. S. 38, Ann. 13, eponyma *SGDI* 1612, z. 4 ff.; ib. 1613 = *Syll.* 2 513, z. 2 ff.), hiess er später *ἡγεμὸν τῶν ἀντιδωκῶν* (durch *Syll.* 2 316, z. 1 ff., schon aus römischer Zeit, bezeugt). Dazu Schulthess, *R. E.* VII 1757.

14) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 13 ff. (wohl auch z. 19 statt *ἡγορῶν*, zu ergänzen); z. 10 1 Zeuge bei einer Freilassung.

Megalopolis¹⁾, Argos²⁾ und Korone³⁾. In Andania hat er die *hgoi* und *hgoi* auszulösen und ihnen, sowie den *de'ze* den Eid abzunehmen⁴⁾, dazu ist er mit einer Strafgewalt gegen diejenigen ausgerüstet, welche den Eid verweigern⁵⁾. In Thuria führt er sogar den Vorsitz im Rate redigiert dessen Beschlüsse und ist an der Getreidexverwaltung beteiligt⁶⁾. Ebenso wie bei dem Schreiber, hat man es auch bei der Nomothese und Nomographie in den Städten mit einer Nachahmung des im Bunde üblichen Verfahrens zu tun (darüber oben S. 27, wo auch die Zeugnisse zusammengestellt sind). Auch nach einer anderen Richtung hin ist eine solche Anlehnung an Bundesbräuche zu konstatieren, indem in den Städten öfter bei der Datierung der achäische Bundeskalender gebraucht wurde⁷⁾. Manchmal finden wir eine doppelte Datierung, indem sowohl der Bundesmonat, als der einheimische Monat gesetzt werden, wie in Pagai⁸⁾ und Epidaur⁹⁾, manchmal wird nur der achäische Monat angeführt, so in Aigosthenai¹⁰⁾ und Orchomenos¹¹⁾. Auch nach der Auflösung des achäischen Bundes dauerte letzteres fort, wie in Pagai¹²⁾ und in Andania¹³⁾.

Wenn man die in den vorangehenden Erörterungen festgestellten gemeinsamen Züge in den Verfassungen der achäischen Bundesstädte im Zusammenhange erwägt, so ist der springende Punkt darin zu suchen, auf welchem Wege diese Übereinstimmung durchgeführt wurde. Um zu einer richtigen Erklärung dafür zu kommen, wird es auch da am Besten sein, die einzelnen Fälle gesondert ins Auge zu fassen. Bei einigen von ihnen liegt es ja nahe — und dies wurde von mir bereits betont, als ich auf sie zu sprechen kam —, dass es sich um eine Nachahmung bündischer Einrichtungen handle, die von den Städten spontan ausging. Dies gilt vor Allem für die Annahme der Terminologie des Bundes, also der Monats-

1) Lebas-Foucart *Pelop.* 331^o, z. 1 ff. 331³, z. 1 ff. *Excavations* S. 129 ff. n. VIII A, z. 1 ff. S. 131, n. VIII C, z. 1.

2) *Bull. de corr. hell.* XXXIII 175 ff., n. 2, z. 1 ff. (nach 146 v. Chr.). Die Auffassung der *ἀγροῖαι*, welche Völzgradt (ebenda S. 177) mit Rücksicht auf die Inschrift *Bull. de corr. hell.* XXVIII 421 n. 6 (z. 3) entwickelt, ist sicherlich verfehlt; in ihnen ist, wie mir Otto Schultheiss brieflich mitteilt, der Ausschuss des Rates zu sehen.

3) *SGDI* 4683, z. 2 (vom. Zeit).

4) *Syll.* 2 653, z. 1 ff. 132 ff. 5) *Id.* z. 6.

6) *SGDI* 4680, z. 15 ff. 19 ff. 23. Dazu W. Vischer, *Kl. Schr.* II 49 ff. Foucart, *Pelop.* S. 151 ff.

7) Dass die Achaer die Monate mit den Ordinalzahlen bezeichnen, wird durch eine delphische Freilassungsurkunde (*SGDI* 1774 = *Syll.* 2 851) bewiesen, s. Aug. Mommsen, *Philologus* XXIV 17 ff.

8) *IG.* VII 188, 2 ff. 9) *Id.* IV 928, z. 1 ff. 930, z. 2 ff.

10) *Id.* VII 223, z. 3.

11) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 14.

12) *Wiener Anzeig.* *Jahreshefte* X 117 ff., z. 1 (bazu Wilhelm ebenda S. 18).

13) *Syll.* 2 653, z. 11, 117 (mit Anm. 7).

namen und der Benennung des Volksbeschlusses mit *δόγμα*, wogegen, wie früher bemerkt, die Setzung von *αὐριότατος* statt *ἰορζή* schwerlich in gleicher Weise zu beurteilen ist; dann für wichtigere Dinge, wie die Stellung des Schreibers und die Nomographie, bei welcher letzterer aber gerade die in den verschiedenen Orten nicht übereinstimmende Regelung ein Zeugnis für die Selbständigkeit der Staaten abgibt (S. 27). Anders steht es natürlich mit dem allgemeinen Vorkommen der Damiurgen und besonders der Rolle der Synarchien in den Bundesstädten; dass Beides nur in einer allgemeinen Regelung Erklärung findet, liegt auf der Hand. Wie weit auch die noch nicht genügend aufgeklärte Stellung der Gerusia dafür heranzuziehen ist, muss vorläufig, da das bisherige Material nach dieser Richtung hin versagt, unentschieden gelassen werden. Es ist aber sehr die Frage, gerade mit Rücksicht auf die durch die früheren Auseinandersetzungen klar gestellte Autonomie, deren sich die Gliedstaaten erfreuten, ob man annehmen darf, dass ihnen die gleichförmige Gestaltung dieser Einrichtungen einseitig, d. h. durch einen Bundesbeschluss auferlegt wurde. Viel eher wird man auch da daran denken müssen, dass deren Annahme von den Städten in dem Bündnisvertrag anerkannt wurde, welchen sie mit den Achäern bei ihrem Eintritt in die Sympolitie abschlossen, sodass auch in dieser Hinsicht, wenigstens nach formellem Rechte, ihre freie Entschliessung gewahrt blieb. Sogar bei denjenigen Staaten, welchen eine solche Ordnung imperativ auferlegt wurde, wie Sparta und Messene, wird sie in den neuen Verträgen Ausdruck gefunden haben, zu welchen sie sich herbeilassen mussten (S. 37 ff.).

Das Urteil, welches sich aus diesen Untersuchungen ergibt, wird wohl dahin lauten, dass es die Achäer verstanden haben, die berechtigten Ansprüche der Gliedstaaten auf Freiheit der inneren Bewegung mit den Anforderungen, welche der Bund im Interesse der notwendigen Einheit an sie stellen musste, gut zu vereinigen.

Prag.

Die Geschichte Nubiens und des Sudans¹⁾.

Von Günther Roeder²⁾.

Die Leser der Klio werden sich erinnern, dass die Fluten des durch die Talsperre bei Assuan aufgestauten Nil 1902 zum erstenmal die Insel Philae überschwemmten und auch eine Reihe von weiter oberhalb gelegenen Tempeln schädigten. Die im Bau befindliche Verstärkung und Erhöhung des Dammes wird die Aufstauung im Reservoir von 20 auf 27 m erhöhen und auf etwa 200 km stromauf in Nordnubien fühlbar machen. In diesem Bezirk werden Felder und Palmen, Dörfer und Tempel für jedesmal ein halbes Jahr in dem Staubecken ertränkt, sodass der grössere Teil der Bevölkerung seiner Existenz beraubt wird. Einige Dörfer können zwar höher hinauf an den Abgang des engen Flusstales versetzt werden; aber die meisten Bewohner haben sich grollend zur Auswanderung entschlossen, vermutlich nach Dongola in Südnubien.

Die Überflutung des Bodens und das Eindringen des Wassers in die Tempel hat eine wissenschaftliche Aufnahme des bedrohten Bezirks in den letzten 12 Jahren herbeigeführt, wie sie noch nie für eine ägyptische Provinz gemacht ist. Gleichzeitig haben englische und amerikanische Expeditionen weiter im Süden, in Nubien wie im Sudan, Ausgrabungen gemacht, die das wissenschaftlich seit Jahrzehnten vernachlässigte Land besser bekannt machten. Endlich hat ein merkwürdiger Zufall uns gerade jetzt nicht nur die Entzifferung der meroitischen Hieroglyphen und Kursivschrift durch Griffith gebracht, sondern auch die Entdeckung von mittelalterlichen nubischen Texten in griechischer Schrift — sodass sich uns nun die Geschichte Nubiens³⁾ von den ältesten Zeiten bis an die Gegenwart heran in neuem Lichte zu erschliessen beginnt.

1) Ich nenne Nubien das enge Niltal mit trockenem Wüstenklima, Sudan die weite Steppen-, Sumpf- und Waldfläche mit Tropenklima und Regenzeit.

2) Dieser Aufsatz ist ein Auszug aus den Sammlungen, die ich für das Thema gemacht habe; ich werde sie abschliessen und herausgeben, wenn die neuen Aufnahmen veröffentlicht sind. Die Religion und Geographie von Nubien denke ich an anderer Stelle im Zusammenhang zu behandeln.

3) Für die Geschichte Nubiens vergleiche nun: Ed. Meyer, *Gesch. des Altertums I*² (Berlin 1909) bis zum Ende des mittleren Reichs; J. H. Breasted, *History of Egypt* (New-York — London 1906); deutsch von H. Ranke, Berlin 1910) bis

I. Erforschung und Aufnahme des Landes.

Was wir bisher an Material zur nubischen Geschichte besaßen, war nicht eben viel. Die Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller sind zwar reichhaltig und vielseitig, aber es steht damit, wie mit ihren Angaben über Ägypten: wir haben Grund, sie nur dann zu benützen, wenn wir sie durch einheimische Quellen kontrollieren können. Die arabischen Berichte sind äusserst wertvoll, aber auch dann erst, wenn die Kritik ihre einseitige Färbung zu entfernen vermag. Von den Nachbarn des Sudan haben allein die Abessynier es zu einer Kultur und Literatur gebracht, die uns eine selbständige Überlieferung an die Hand gibt: von Abessynien aus sind im 16. Jahrhundert die ersten Europäer in den Sudan gedrungen, während der dänische Hauptmann Norden 1737 als Erster von Ägypten aus nach Nubien hineinfuhr. Während der folgenden 75 Jahre liessen die Nubier keinen europäischen Reisenden in ihr Land und wer in den Sudan wollte, musste das Niltal von Oberägypten aus auf den Karawanenstrassen der Wüste umgehen: so mancher tatendurstige Forscher des 18. Jahrhunderts hat notgedrungen bei Assuan und Philae Halt gemacht. 1813 gelang es J. L. Burekhardt, unter der Maske eines muhammedanischen Kaufmannes, am Nil entlang bis tief nach Südnubien hinein zu ziehen, während Thomas Legh in denselben Jahre nach einem Ritt von Derr nach Ibrim umkehren musste, ohne auch nur den zweiten Katarakt erreicht zu haben.

In den folgenden Jahrzehnten haben eine grosse Zahl von Offizieren und Beamten, Technikern und Zeichnern aller Nationen und mancher Abenteurer Nubien und den Sudan durchzogen; wenn ihre Beschreibungen auch ungenau sind, so geben doch die Zeichnungen, seit 1850 auch Photographien, ein Bild von dem damaligen Zustand der jetzt zum Teil zusammengestürzten Tempel. Die wichtigsten Aufnahmen sind die des deutschen Architekten F. C. Gau, die auch Goethe in seiner Bibliothek

Dyn. 26; unübersichtlich, aber mit Verwertung und Angabe der Literatur bei Gaston Maspero, *Histoire ancienne* 1-3 (Paris 1885) bis Dyn. 30. W. Max Müller, *Äthiopien* (Leipzig 1904) ist äusserst knapp, doch z. T. wertvoll; Belege, besonders aus dem Alten Testament, in seinem Artikel *Ethiopia* in *Encyclopaedia Biblica* ed. Cheyne and Black (London 1901) 2, 1413-7. E. A. Wallis Budge, *The Egyptian Sudan* (London 1907) reich an Material für alle Zeiten, jedoch nur mit Kritik zu benützen; ebenso die aus zweiter Hand geschöpfte Darstellung von Weigall, *Report* p. 4-24 [vgl. unten S. 53]. Grundlegende Aufsätze mit Quellensammlungen besonders für die spätere Zeit sind: Quatremère, *Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypte* (Paris 1811); Letronne, *Histoire du Christianisme* (= *Oeuvres choisies* 1 1, 25); Revillout, *Mémoire sur les Bleunages* in *Mém. prés. à l'Acad. Inscr. Belles-Lettres* 1, VIII, 2, 371; Krall in *Sitzber. Wien. Akad. Phil.-hist.*, 121 (1890) XI (= *Studien* IV) und in *Denkschr. Wien. Akad.* 46 (1900) IV und in *WZKM* 11 (1900) 231

hatte; für die meisten Bauwerke ist ihnen überhaupt keine fachgemässe Behandlung der Architektur gefolgt. Zwei Expeditionen unter Leitung von Ägyptologen haben die antiken Denkmäler veröffentlicht; die Franzosen und Toskaner unter Champollion und Rosellini, die bis zum zweiten Katarakt kamen und Zeichnungen von meist zweifelhaftem Werte machten; ferner die Preussische Expedition unter Lepsius mit einem geschulten Stabe, dessen Arbeit die alte Kultur Nubiens und des Sudans neu erschlossen hat.

In unseren Tagen haben dann, schon durch die bevorstehende Überflutung des Landes veranlasst, die genauen Aufnahmen der Friedhöfe und Tempel, etwas über das alte Dodekaschoinos-Gebiet hinaus, eingesetzt. Auf Grund des Berichtes über die Inspektionsreise von Weigall¹⁾ teilte die Ägyptische Regierung die Arbeit unter das Survey Department (Finanz-Ministerium) und den Service des Antiquités (Ministerium der öffentlichen Arbeiten); die Altertümer-Verwaltung behielt nur die bekannten Tempel, während die Aufnahme des bedrohten Bezirkes von 200 km Länge samt allen in ihm liegenden Friedhöfen der Landes-Aufnahme zugewiesen wurde, deren General-Direktor H. G. Lyons²⁾ einen Archaeological Survey of Nubia unter der Leitung von George A. Reisner, dem Erforscher der frühzeitlichen Friedhöfe von Naga ed-Dér in Oberägypten, organisierte. Die archäologische Expedition rückte vom Staudamm, Schritt für Schritt das Niltal absuchend, nach Süden vor. Wo die ägyptischen Arbeiter, denen sogar vereinzelt liegende Gräber nicht entgangen sind, auf Friedhöfe stiessen, wurden sie freigelegt und sorgfältig in Photographie, Zeichnung und Beschreibung aufgenommen. Dann traten die Anatomen unter Leitung von Elliot Smith (früher in Kairo, jetzt an der Universität Manchester) auf den Arbeitsplatz, die überall den Archäologen auf dem Fusse folgten; ihre Messungen und Bestimmungen richteten sich auf Rasse, Alter und Geschlecht der Beigesetzten, auch Krankheiten, unverdaute Speisen und die Art der Mumifizierung hat man ermittelt. Die vom Herbst 1907 bis zum Frühjahr 1911 gemachten Aufnahmen werden ausführlich veröffentlicht³⁾; kurze Bulletins⁴⁾ geben einen vorläufigen Bericht.

Für den Service des Antiquités hat sein französischer Leiter Sir Gaston Maspero den italienischen Restaurator Aless. Barsanti in den

1) Arthur E. P. Weigall, *A Report on the antiquities of Lower Nubia of 1906* (Oxford 1907).

2) Jetzt Professor der Geographie an der Universität Glasgow.

3) *The Archaeological Survey of Nubia. Annual Report for 1907* (Cairo 1910), Vol. I. *Archaeological Report by George A. Reisner*, Vol. II. *Report on the human remains by G. Elliot Smith and F. Wood Jones*. — Zitiert als *Reisner, Smith, Jones* mit Seitenzahl.

4) *The Archaeological Survey of Nubia. Bulletin Nr. 1—6* (Cairo 1908—10), Zitiert als *Bull. Nub.*

Wintern 1907/10 die Tempel wiederherstellen lassen¹⁾; da die Arbeiten ohne Beteiligung eines Architekten und zum Teil mehr oder weniger selbständig durch ägyptische Maurer ausgeführt sind, ist das Ergebnis für den Gelehrten und Architekten wie für den künstlerisch interessierten Besucher kein erfreuliches und hat in allen Kreisen ernste Bedenken, oft sogar scharfe Verurteilung hervorgerufen. Die Aufnahme der Reliefs und Inschriften der Tempel, die erst nach der Wiederherstellung begann, ist je einem französischen, englischen und deutschen Ägyptologen selbständig übergeben worden: ihm war Beschreibung und Kopie, sowie Photographie und Abklatschen, eventuell auch Zeichnen der Darstellungen und Inschriften aufgegeben worden, während die Art seiner Arbeit und der Publikation ihm anheimgestellt blieb²⁾. — Unabhängig neben dieser Aufnahme durch die Ägyptische Regierung steht das Unternehmen der Berliner Akademie, Photographien und Papierabdrücke der Tempel auf Philae und in Nordnubien zu gewinnen³⁾.

2. Völker und Sprachen.

Vergegenwärtigen wir uns die Geschichte Nubiens und des Sudans nach unserer bisherigen Kenntnis von diesen Ländern, so war das eine zunächst klar: dass südlich vom ersten Katarakt niemals Ägypter gewohnt haben. Das ganze obere Niltal wird besetzt gehalten von einem Volke, das wir Nubier nennen und das eine inmerafrikanische Sprache redet. Heute bezeichnen sie selbst sich als Berberiner (arab. Berberi, Plural Barābra⁴⁾, weil Nuba als Wort für Sklaven einen unangenehmen Beigeschmack für das Volk der Diener, Aufwarter, Pferdeknechte und Türhüter gewonnen hat; ihrer Sprache haben sie aber das alte Wort nōbi (arab. nūba) gelassen. Diese Sprache⁵⁾ kehrt nun bei den Berg-Nuba in und südlich von Kordofān (westlich von Abessynien) wieder und zwar gesprochen von einem typisch sudanesischen Volke. Daraus hat man geschlossen, dass die Nubier im Grunde ein Negervolk seien, das sich von der Urbevölkerung des Niltals unvermischt erhalten habe und verwies auf

1) *Les Temples immergés de la Nubie. Rapports relatifs à la consolidation des temples* par G. Maspero [et A. Barsanti]. Livr. 1-3. Cairo 1909/10.

2) Im Druck sind: Henri Gauthier, *Le Temple de Kalabcheh*, Aylward M. Blackmann, *Dandur*, Günther Roeder, *Debow bis Bab Kalabsche* — sämtlich Cairo 1911/12.

3) Schäfer und Junker in *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1910, 579.

4) Entstellung von *βέγγεγοι* „Fremde“. Man lasse sich durch die Ähnlichkeit der Namen nicht verleiten, die Berber (Libyer) hierher ziehen zu wollen; diese, nur an der nordafrikanischen Küste wohnend, sind mit den alten Ägyptern nach Rasse und Sprache entfernt verwandt.

5) Lepsius, *Nubische Grammatik* (Berlin 1880; Reimisch, *Die Nuba-Sprache* (Wien 1879).

ägyptische Malereien des Neuen Reichs, in denen Nordnubier mit schwarzer Hautfarbe dargestellt sind¹⁾. Nachdem die neuen Ausgrabungen gezeigt haben, dass die alte Vorstellung weder für die Rasse und Hautfarbe noch für die Kultur der Bevölkerung Nubiens zutrifft, müssen wir eine Uebertragung der dunklen Hautfarbe in den alten Bildern annehmen: die Nubasprache ist mit den vom Sudan einströmenden Völkern vielleicht erst in historischer Zeit in das Niltal gedrungen. Nach den nubischen Orts- und Personennamen, die uns in den ägyptischen Inschriften vom Alten Reich ab entgegneten, ist die dortige Sprache eine afrikanische; freilich kann man für die ältere Zeit nicht sehen, ob aus der dem Ägyptischen verwandten hamitischen Gruppe der Galla, Somali, Bishari usw. oder aus den Negersprachen des Inneren. Von der Spätzeit ab tauchen in den ägyptischen Inschriften aus Nubien wirklich nubische Worte auf, wie Brugsch²⁾ und Schäfer³⁾ gesehen haben. Man sieht, auch bei Heranziehung der körperlichen und sprachlichen Verhältnisse blieben noch genug Fragen übrig für die Verwandtschaft der Nubier mit den Ägyptern einerseits, den Sudanesen andererseits⁴⁾ und endlich den hamitischen Beduinen der Arabischen Wüste⁵⁾.

Die Völker des Sudan bilden jetzt eine geschlossene Gruppe von echten tiefschwarzen und prognathen Negern; sie sprechen Sprachen, die von der nubischen verschieden sind, deren Verwandtschaft aber bei ihrem unstäten Hin- und Herspringen im Lautbestand wie in der Flexion im Einzelnen schwer festzustellen ist. Aus dem Altertum wissen wir mit Sicherheit nur, dass die ägyptische Sprache und Kultur sich von Nubien aus auch über den Sudan verbreitet hat; einzelne Ausläufer dieses Stromes sind nach Abessinien gedrungen und haben sich, wie das Sistrum in der christlichen Kirche⁶⁾, bis auf unsere Tage erhalten. Im Übrigen ist die Kultur der Abessinier eine durchaus afrikanische; ihre Sprache, die sog. aethiopische, ist die der semitischen Eroberer. Um Christi Geburt ist die Kenntnis der ägyptischen Sprache und Schrift im Sudan erloschen; damals begann man dort und in Südnubien eine einheimische Sprache mit neuen Schriftarten zu schreiben, die aus den ägyptischen abgeleitet sind, einer Art Hieroglyphen und einer Kursive.

Die beiden merottischen Schriftarten sind in den letzten Jahren von Griffith⁷⁾ entziffert. Die Hieroglyphen stellten sich als das heraus, was

1) Schäfer in *Klio* IV 153, 1. — 2) In *Ztsch. f. Äg. Spr.* 25, 1, 75; 29, 25 u. a. 3) Eb. 33, 96, 101; 34, 92; 41, 147 u. a.

4) Meinhof in *Arch. für Anthrop.* 37 (1910) 200.

5) W. Max Müller, *Athiopien* (1904) 1. — 7) Ders., *Who were the ancient Ethiopians?* in *Oriental Studies of the Oriental Field Club of Philadelphia* (Boston 1891) 72 ff.

6) Ed. Ruppell, *Reise in Abyssinien* (Frankf. a. M. 1838) 2, 113, 126; Taf. 4 Nr. 1.

7) Erschienen sind bis jetzt die Untersuchungen von Griffith in: D. Randall Mac Iver and C. Leonard Woolley, *Archaeology* (Oxford 1909); John Garstang,

sie nach den früheren Untersuchungen zu sein schienen: eine alphabetische Schrift von etwa 30 Zeichen, dazu einigen Wortzeichen und Determinativen, alle den ägyptischen ähnlich, jedoch im Lautwert selbständig. — ein offenbar von dem ägyptischen abgeleitetes System: das Merkwürdigste ist, dass die Worte durch Trennungszeichen von einander geschieden werden, was dem Ägyptischen fremd ist. Die Kursive, von der man bisher kaum ein einziges Zeichen sicher bestimmt hatte, ermittelt Griffith als eine ursprünglich für die Verwendung mit Feder und Tinte geschaffene, dann auch in Stein gemeisselte, rein alphabetische Schrift mit 23 Buchstaben zur Wiedergabe von Konsonanten und Vokalen. In dem letzten Punkt liegt eine besondere Bedeutung für uns, denn alle ägyptischen Schriftarten geben nur die Konsonanten wieder: dass die Vokalisationen von ägyptischen Worten nur unter Vorbehalt gelten, zeigen Wiedergaben wie *pilēki* (*ϕιλία*, kopt. *ΠΙΛΑΚ*), *asēri* oder *sēri* (*ἄσῆρι*, ägypt. etwa *nsire*), *wēse* (*ῥῶσι*, kopt. *HCĒ*) — die Namen haben sich im Munde der Meroiten wie aller Fremder natürlich verändert. Die Vokalzeichen und die auch hier auftretenden Trennungspunkte zwischen den Worten zeigen deutlich, dass die Erfinder der Kursive nicht ausschliesslich von Ägypten, sondern ebenso sehr von Vorderasien, etwa Südarabien, vielleicht auch von den Griechen, beeinflusst waren.

Die beiden meroitischen Schriftarten sind also entziffert; aber die Lösung der schon in verschiedenster Weise beantworteten Frage, welche Sprache in ihnen steckt, ist auch Griffith's scharfsinniger Kombination noch nicht gelungen: er neigt nach längerem Schwanken jetzt zu der Auffassung, dass es nicht die nubische, sondern eine hamitische Sprache ist, die der der Blemyer nahe steht, vielleicht sogar eine semitische. Brugsch und Schäfer hatten in den Meroitenschriften die nubische Sprache vermutet, ähnlich Krahl¹⁾, Lepsius²⁾ jedoch die der Bega-Beduinen. Ist Griffith's Auffassung richtig, so ergäben sich dadurch die Meroiten als eine herrschende Klasse, der die nubische Bevölkerung untertan ist. Wir stehen hier vor einer Reihe von historischen Problemen, deren weitere Erörterung und Lösung wir der Zukunft anheimstellen müssen: zunächst lässt sich nur in Rasse, Kultur und Sprache wie in der politischen Geschichte ein auffallendes Schwanken und eine unbequeme Unregelmässigkeit erkennen.

So tritt uns denn die nubische Sprache in grösserem Umfange zum ersten Mal mit Sicherheit in jenen in Ägypten gefundenen Gebethüchern von christlichen Nubiern entgegen: sie sind mit griechischen und einigen

Meroe 1909—10 (Oxford 1911); weitere Bände sind für die nächsten Monate zu erwarten.

1) In *Denkschr. Wien. Akad., phil.-hist.*, 16 (1900) IV 12.

2) *Nubische Grammatik* (Berlin 1880) p. C XXI.

für seltsame Laute dazu erfundenen Buchstaben geschrieben. Die nach Berlin gekommenen Handschriften enthalten Übersetzungen von Bibelstellen und Erbauungsschriften aus dem 10-11. Jahrhundert in den Mahass-Dialekt der nubischen Sprache¹. Andere Stücke im British Museum²) schildern eine Wundertat des St. Menas und geben Vorschriften des Konzils zu Nicaea. Die nubische Sprache muss den ganzen christlichen Sudan beherrscht haben, denn wir sehen sie noch lebend in den mit griechischen Buchstaben geschriebenen Inschriften des christlichen Reiches von Alwa (Alwa) zwischen dem blauen und weissen Nil aus dem spätesten Altertum³).

3. Die Frühzeit (4. Jahrtausend v. Chr.).

Nachdem die seit 1894 in Ägypten gemachten Funde aus der ältesten Zeit besser bekannt und durchgearbeitet worden sind, kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, dass wir mit ihnen wirklich an den Anfängen der ägyptischen Geschichte und Kultur stehen; und nicht etwa bei einer von den Ägyptern verschiedenen Urbevölkerung, wie man zuweilen glaubte⁴. Wir können durch die Ergebnisse der Ausgrabungen der beiden letzten Jahrzehnte nimmehr der Entstehung der Pyramiden und Mastabas bis in die Ferzeit nachgehen; ebenso dem Schema der Zeichnungen und Statuen, dem Königtum mit seinem Ornat, der Titulatur und dem Hofstaat, ferner den Göttern und Amuletten, der Bestattung der Toten — kurz all jenen Zügen, die für die uns vertrauten Ägypter der späteren Zeit charakteristisch sind. Wir sprechen von dieser Zeit nun nicht mehr als einer „prähistorischen“, sondern die „Frühzeit“ (um ein Schlagwort zu wählen) ist durchaus Gegenstand der Archäologie und Geschichtsforschung. Man⁵) hat sie, die über ein halbes Jahrtausend umfasst, gegliedert in eine „vordynastische Zeit“ mit mehreren Unterabteilungen und die „frühdynastische Zeit“, die bis an das Alte Reich heranreicht.

Anfang.

Die Frühzeit ist erfüllt von Kämpfen des ober- und unterägyptischen Reiches, die auch noch fortdauern, nachdem oberägyptische Könige, der

1) H. Schafer und K. Schmidt in *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1906, 771, 1907, 602.

2) Veröffentlicht: Budge, *Texts relating to Saint Menas*, London 1909. Übersetzt: von Griffith in *Journal of Theology Studies*, vol. 10 July 1909, Nr. 10, 545—51.

3) Erman in *Ztschr. Äg. Spr.* 19 (1884) 112. Schafer in *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1906, 11.

4) Vgl. Schafer, „New race“ in *Ztschr. Äg. Spr.* 31 (1896) 158.

5) George A. Reisner, *The early dynastic cemeteries of Naga ed-Der I* (1908), II by Arthur C. Mace (1909).

Sage nach Menes, die beiden Staaten vereinigt haben. In die Nähe von Menes, dem Begründer der 1. Dynastie nach Auffassung des Manetho, fällt der Anfang der dynastischen Zeit, deren Schwerpunkt bei El-Kab, der Residenz, und Abydos, dem Begräbnisplatz, liegt. Nubien wird in der Frühzeit nur ganz vereinzelt erwähnt und zwar zuerst von Menes, der für eins seiner Regierungsjahre das „Schlagen der Nubier“¹⁾ verzeichnet. Wo der Kampf stattgefunden hat, wissen wir nicht; nach den späteren Verhältnissen könnte man denken, dass das Gebiet des von uns „Nubier“ genannten Volkes schon oberhalb der unmittelbar südlich von El-Kab und Káhu liegenden Einengung des Niltales beginnt, sodass also Menes den ersten Katarakt gar nicht überschritten zu haben brauchte. — Ein ähnlicher Kampf scheint symbolisch dargestellt zu sein auf einer Stele des Königs Chaseschem (Dyn. 2) aus dem Tempel von Hierakonpolis²⁾.

Nun zeigt uns die neue Aufnahme Nordnubien in einem ganz anderen Zustand als wir erwarteten: südlich von den Ägyptern der Frühzeit wohnen nicht unkultivierte Barbaren, sondern dort herrscht eine der ägyptischen im Grossen wie im Kleinen gleichartige Kultur. Die Nubier der vordynastischen Zeit gruben für ihre Toten runde oder ovale Löcher von etwa 1 m Tiefe, oben vermutlich durch Holzbalken abgedeckt³⁾, und legten den Leichnam in Hockerstellung mit mehr oder weniger angezogenen Knien auf die linke Seite, den Kopf meist im Süden und die Hände vor dem Gesicht⁴⁾ — alles wie zur gleichen Zeit in Ägypten. Der Körper ist in Felle, Matten oder ein Tuch eingeschlagen; neben ihm stellt man, was der Mensch im Leben schätzte und dessen er auch im Jenseits bedarf. Zunächst Tongefässe, sämtlich mit der Hand geformt; unter ihnen herrschen die mit Kupferoxyd rotgefärbten vor; dabei die wohlbekannten zylindrischen Töpfe und die Schalen mit schwarzem Rand, der hier schmaler als in Ägypten zu sein pflegt; ferner schwarze Ware mit weissem Muster, das bald aufgemalt, bald eingeritzt und mit weisser Paste ausgelegt ist. Seltener sind Steingefässe und Palletten zum Reiben von Schminke. Ferner Keulenknäufe und Axtklingen aus hartem Stein; Werkzeuge und sogar Pfeilspitzen aus Feuerstein. Endlich Käämme aus Elfenbein und Knochen, Halsketten sowie kleine Gebrauchsgegenstände⁵⁾. Alles dieses ist uns aus derselben Zeit von gleicher Art in Ägypten bekannt⁶⁾.

Wie sollen wir nun diese Einheit von Ägypten und Nubien verstehen? Eine Zeit lang schien es, als ob die Einheit nicht nur in der Kultur,

1) Petrie, *Royal tombs* II 3,2 = Sethe, *Beiträge alt. Gesch.* 62.

2) Quibell-Green, *Hierakonpolis* II (London 1902) pl. 58.

3) Reisner p. 300. 4) Reisner p. 310, type I. III.

5) Reisner p. 314. 6) pl. 60. 68.

6) Es handelt sich hier natürlich nur um die Verhältnisse nördlich vom zweiten Katarakt; aus dem Süden kennen wir für die ältere Zeit überhaupt keine Friedhöfe.

sondern auch in der Rasse bestanden habe. Die vorläufigen Berichte der anatomischen Untersuchung der Leichen der vordynastischen Zeiten verkündeten mit aller Bestimmtheit, dass sie nicht die geringste negroide Beimischung zeigten, dass also die vordynastischen Ägypter auch Nordnubien bewohnt hätten¹⁾. Aber die unbefangene Nachprüfung und neues Material haben Zweifel an dieser Sicherheit aufkommen lassen; die späteren Berichte zeigen grosse Zurückhaltung in der Beurteilung der Rasse der ältesten Zeit²⁾ und wir werden gut tun, den weiteren Gang der Untersuchungen abzuwarten.

Die vordynastischen Nubier sind ziemlich kleine Leute gewesen mit schwächlichem Körperbau. Sie hatten dunkelbraunes oder schwarzes schlichtes oder leicht gewelltes Haar, das auch bei den Männern verhältnismässig lang war; der Körper ist wenig behaart, der Kinnbart der Männer erinnert an den heutiger Fellachen und Beduinen. Gut erhaltene Leichen zeigen deutlich, dass die Haut nicht tätowiert war, auch haben die Ohren keine Löcher für Gehänge³⁾; in vielen Fällen ist das Auge mit den Lidern und sogar der gehärteten Linse vollständig erhalten und in dem Schädel liegt als trockene harte Masse; das Gehirn. Die Zähne, die aus massiv durchgehendem Schmelz bestehen, sind frei von jeder Stockung und oft bis auf die Wurzel abgeschliffen durch eine mit Sand vermischte Nahrung, die, wie der Darminhalt zeigt, im wesentlichen aus Pflanzenstoffen⁴⁾ bestand. Die Leichen sind in keiner Weise mumifiziert und wurden sicher niemals geöffnet; höchstens gab man ihnen ein Stück Harz oder wohlriechende Kräuter in die Hand, deren erhaltende Kraft man schon kannte. Von einer Schlachtung der Körper und einer nachträglichen Beisetzung der Knochen, wie man sie in Ägypten beobachtet zu haben glaubte, ist hier keine Rede; Trennungen von Gliedern rühren hier lediglich von Plünderern her⁵⁾.

Ende.

Um die Mitte der vordynastischen Zeit tritt in der Gleichartigkeit der ägyptischen und nubischen Kultur ein Wandel ein: Ägypten schreitet in raschem Emporblihen zu anderen besseren Formen fort, in den Gräbern wie in den Beigaben, besonders den Tongefässen; aber Nubien hält nicht mehr gleichen Schritt mit ihm. Auch wenn man nur die ärmeren Gräber der ägyptischen Bevölkerung berücksichtigt, so treten die gleichen Details

1) So noch E. Smith in *Bull. Nub.* 3 (1909) 22.

2) E. Smith in *Bull. Nub.* 6 (1910) 13 und *Ann. Rep. for 1907-08 (1910)* II 15-36.

3) Vgl. *Bull. Nub.* 2, 51.

4) *Bull. Nub.* 2, 55; Melonenkerne, Weinbeerenkerne, Gerstenhulsen.

5) Jones p. 181-92, 273.

in Nubien doch später und unbeholfener auf¹⁾. Im Ganzen sind es natürlich ähnliche Muster: rotbraune Töpfe mit roten Malereien von Spiralen, Zickzacklinien, roten Figuren von Männern, Broten, Standarten usw.; ferner Gefässe mit gewellten anliegenden Seitenhenkeln²⁾. Die Grabformen sind etwa die früheren; jedoch ergibt sich aus der Anlage im festen Lehm Boden statt im Wüstensand die Möglichkeit, eine Bienenstock-ähnliche Form auszuhöheln, deren enge Öffnung nicht durch Holzbalken, sondern mit Steinplatten verschlossen wird³⁾.

In der frühdynastischen Zeit hat sich der Abstand zwischen Ägypten und Nubien weiter vergrössert. Erst jetzt treten in Nubien Typen auf, die in Ägypten für die spät-vordynastische Zeit charakteristisch wären; z. B. die Tonnachahmungen der zylindrischen Alabasterkrüge mit umlaufendem oder an den Seiten angesetztem gewellten Bande. Unter den Beigaben der frühdynastischen Gräber in Nubien ist manches, das man inzwischen in Ägypten schon fast ganz aufgegeben hat, z. B. die roten, schwarzgeränderten Tongefässe; ferner die oben für die mittel-vordynastische Zeit angegebenen Töpfe mit roter Bemalung. Schminkpaletten und Keulenknäufe aus Stein braucht man in Nubien weiter ohne Berührung mit Kupfer und anderen Metallen, die man jetzt schon in Ägypten anzuwenden beginnt; steinerne Gefässe, die sich in Ägypten auch in ärmeren Gräbern aus wertvollem Material und in vollendeter Technik finden, sind in Nubien ganz selten. Siegelabdrücke von Beamten und anderer Gebrauch von Schrift, der in Ägypten verbreitet ist, fehlt fast vollständig. Die niedere Kultur, die sich aus diesem allen ergibt, ist gewiss die Folge des Abbruches der engen Beziehungen mit Ägypten, auf die auch das Fehlen des Feuersteins bei den Werkzeugen weist; in allen Schmuckgegenständen (Perlen, Armringe, Käämme, Haarpfeile, Amulette) gehen die beiden Länder allerdings zusammen⁴⁾. In die frühdynastische Zeit fällt die Erbauung der Festung Kuri bei Koschtanne, wenn die Datierungen⁵⁾ richtig sind.

4. Das Alte Reich.

In Ägypten folgt nun eine Zeit überraschend schneller Entwicklung; jenes „Alte Reich“ (Dyn. 4—6, um 2800—2500 v. C.) mit einem festgefühten Beamtenstaat entsteht, dessen Blüte uns durch seine Pyramiden und Privatgräber, die Mastabas, und neuerdings auch durch seine Tempel bekannt geworden ist, eine Blütezeit der Kunst und der

1) Die Datierungen sind nach der Gleichmässigkeit bzw. der Aufeinanderfolge der verschiedenen Typen in Grabform, Bestattungsweise, Beigaben, Ornamenten usw. gemacht und haben dadurch eine relative Abgrenzung gegen einander; genaue zeitliche Datierungen sind hier natürlich unmöglich.

2) Reisner p. 320. 2. — 3) Reisner p. 300, 324. — 4) Reisner p. 322—331.

5) Von Borchardt und Reisner in *Bull. Nub.* I, 16.

religiösen Literatur. Die Nubier wissen von all diesem nichts. Sie stehen nicht mehr unter dem Einfluss des Nordens, sondern des Südens, von wo eine kleine Negerrasse ins Land strömt, die dem Körperbau langsam aber unaufhaltsam einen immer stärker werdenden innerafrikanischen Einschlag gibt; Negerinnen, offenbar geheiratete Sklavinnen, finden sich jetzt häufiger in den Friedhöfen und die Schädel fangen an, prognath und kürzer zu werden¹⁾. Dem Einfluss dieses einwandernden Volkes haben wir es zuzuschreiben, wenn neue Tongefässe mit fremden Mustern erscheinen. Im Allgemeinen haben die Nubier jetzt noch die Kultur der vordynastischen Zeit; sie legen ihre Toten wie früher in Hockerstellung in rindliche Gruben, allerdings nicht mehr mit dem Kopf nach Süden, und benutzen die roten, schwarzgeränderten Gefässe, die man in Ägypten höchstens noch vereinzelt im Kultus sehen konnte; auch die primitiven Geräte der Urzeit dauern fort. Wenn wir uns einen Ägypter aus der Zeit der Pyramidenerbauer in Nubien denken, so kann ihm nicht anders zu Mute gewesen sein, als dem heutigen ägyptischen Effendi, dem vor einer Versetzung in das Land der „Barbaren“ (Baräbra) graut.

Und so ist denn auch wirklich das Bild, das uns in den ägyptischen Inschriften entgegentritt. Würden wir einer in ptolemäischer Zeit gefälschten Felsinschrift im 1. Katarakt²⁾ glauben, so hat schon König Zoser (Ende Dyn. 3) dem Chnumtempel auf Elephantine den später Dodekaschoinos genannten Bezirk von 12 Aruren Länge auf dem Ost- und Westufer geschenkt; aber das ist vielleicht nur übertreibende Zurückdatierung auf eine sehr alte Zeit. Die erste gleichzeitige Nachricht stammt von Snofru (Anfang Dyn. 1), der wie einst die Könige der Frühzeit eine Razzia nach Nubien unternahm und 7000 Negergefangene³⁾ und 200 000 Rinder und Schafe mitbrachte⁴⁾. Die Zahlen sind wie immer in ägyptischen Kriegsberichten erfunden; keinesfalls darf man mit ihnen eine Verödung Nubiens in der Folgezeit begründen wollen.

Die Quellen für die fünfte Dynastie sind noch ganz spärlich und nichtssagend. Ein Siegelzylinder des Userkat ist auf Elephantine gefunden⁵⁾, Beamte der Salure waren im ersten Katarakt⁶⁾ und in Tomas⁷⁾. Wiederum

1) Smith a. 31; vgl. *Bull. Nub.* 3, 21–4, 19.

2) auf der Insel Sehel; veröffentlicht: Heur. Brugsch, *Die Bildl. sieben Jahre der Hauptstadt*, Leipzig 1891; behandelt von Sethe, *Dodekaschoinos = Ufersuch.* III, 1, Leipzig 1904, 1906.

3) Oder: 4000 Männer und 3000 Frauen; sie sind ausdrücklich „Neger“ genannt.

4) Patermostem Vs. 6 Cod. Schafer in *Abh. Berlin, Akad. Wiss.* 1902.

5) Mariette, *Museum, divers* (1872) pl. 51c; Text (1889) p. 17.

6) *Catal. des antiqu. et inser.*, ed. de Morgan (1894) I, 88 Nr. 53; vielleicht anderer König.

7) Weigall *Report* pl. 58, 27, ausser dem Königsnamen alles unsicher.

in Tomas waren Beamte des Assa¹⁾, unter welchem ein Schatzmeister einen Zwerg aus Punt gebracht haben soll²⁾. Der Name des Königs Onnos steht am Felsen auf Elephantine³⁾.

In den religiösen Texten, die in den Pyramiden der 5. Dynastie bei Memphis angebracht sind, erscheint mitten unter ägyptischen Göttern ein „Dedwen, Erster von Nordnubien (Ta-seti)“⁴⁾; er, der die Gestalt eines mittelgrossen Laufvogels zu haben scheint, heisst „der Jugendliche von Oberägypten“ und „sein Geruch“ ist „der Weihrauch, mit dem er den Göttern räucheret“⁵⁾. Wie nach den Autobiographien der Gaufürsten von Elephantine, so kommt auch in diesen religiösen Texten der Weihrauch aus Ta-seti; unter diesem Namen und als Kuset (Kus.)⁶⁾ ist Nubien ihnen wohlbekannt. Da wir etwa für diese Zeit auch die Aufnahme von Satis und Anukis, den nubischen Ortsgöttinnen der Katarakteninseln, in das ägyptische Pantheon und die Verpflanzung des Chnum von Esne nach den Inseln Bige bezw. Elephantine annehmen müssen⁷⁾, so sehen wir einen Austausch der Götter beider Völker an der Grenze. — Die traditionelle Liste der „neun Bogenvölker“ d. h. der Völker der Erde, die theoretisch dem Pharao untertan sind, nennt merkwürdigerweise Nubien nicht; die Liste stammt aus alter Zeit, wenn wir sie auch erst später kennen lernen⁸⁾.

Erst während der 6. Dynastie mehren sich die Raubzüge über Elephantine hinaus und die Angaben werden ausführlicher. Unter König Pepi I. haben zwei Karawanenleiter ihre Namen an die Felsen von Tomás geschrieben⁹⁾ und als „König Merenrê selbst kam und in diesem Fremdlande auftrat, da beteten ihn die Fürsten von Mazoi, Arzet und Wawat an und verehrten ihn sehr“¹⁰⁾. Die Autobiographie des Verwaltungsbeamten Una erzählt uns Einzelheiten aus dieser Zeit. Unter König Pepi I. führte er als ein Beamter, der mit der Wüste zu tun hat, einen Feldzug gegen Beduinen, und in seinem Heere waren „Neger aus Arzet, Mazoi, Jam, Wawat, Kaaw und Leute aus dem Lande der Libyer (Temhu)“¹¹⁾. König Merenre I., der Una zum Gouverneur von ganz Oberägypten ernannt

1) Eb. pl. 58, 22.

2) Breasted, *Anc. Rev.* I § 351; vgl. unten S. 61 Mitte.

3) Petri *Sanson* (1888) pl. 12 Nr. 312.

4) K. Sethe, *Die altägyptischen Pyramidentexte*, Nr. 994, 1476.

5) Roeder in *Ztschr. Äg. Spr.* 45 (1908) 25; Gardiner eb. 139.

6) Sethe, *Pyramidentexte* 126, 280 — ob wirklich „Nubien“?

7) Eb. 803, 1017, 1718.

8) Ed. Meyer, *Gesch. des Altertums* 2 I § 227 A.

9) Weigall, *Report* pl. 57 — 8, p. 5.

10) Sethe, *Verlauden des ägypt. Altertums*, I (*Altes Reich*) 110 — 1; Breasted, *Ancient Records* (1906) I 317 — 8, bei Breasted ist stets die Literatur vollständig verzeichnet.

11) Sethe *Verl.* I 101; Breasted, *Anc. Rev.* I 311.

hatte, liess ihn Steinblöcke für seine Pyramide und seinen Sarg aus den Brücken von Asbat und Elephantine holen: Una führt den Auftrag aus unter Bedeckung nur eines einzigen Kriegsschiffes, wie „Asbat und Elephantine niemals (vorher) zur Zeit irgend eines (anderen) Königs bearbeitet“ war¹⁾. Später grub Una „fünf Kanäle im Süden“, offenbar im I. Katarakt, und „die Fürsten von Arzet, Wawat, Jam und Mazoi zogen Holz“ von Akazien herbei für ihn, um Lastschiffe zu bauen, auf denen Una neues Material aus den Steinbrüchen für die Pyramide des Königs nach Memphis brachte²⁾. Die hier genannten Völker hat man früher im Süden wohnen lassen; aber die Ägypter des Alten Reiches haben offenbar nicht einmal den zweiten Katarakt erreicht.

Ein einziges Mal während der Regierung von Pepi I. lernen wir die Dinge durch ein amtliches Aktenstück kennen und da sehen sie ganz anders aus als in der schönfärbenden Prahlerci der Autobiographen. In dem Erlass zu Gunsten des Totenkultus des alten Königs Snofru³⁾ sichert König Pepi I. diesen gegen anmassende Übergriffe der „friedlichen Neger“; diese sind eine aus Leuten von „Mazoi, Jam, Arzet und . . .“ zusammengesetzte Truppe, die organisiert und mit Machtvollkommenheiten wie die Polizei ausgestattet ist. Man wird an die Verhältnisse der neueren Zeiten erinnert, in denen ein Teil der jungen Nubier nach den ägyptischen Grossstädten kommen und mit der Kultur vertraut gemacht werden, während ihre unter primitiven Bedingungen lebenden Brüder Barbaren bleiben und der Regierung immer wieder zu schaffen machen. Um einen solchen Zug von Nubiern nach Ägypten handelt es sich vielleicht bei den merkwürdigen Felseninschriften bei Tomäs, die den König Pepi I. noch mit seinem älteren Namen Nefer-sa-Hor⁴⁾ anreden: „Die junge Mannschaft der südlichen Fremdländer ist gesendet(?) zu König Nefer-sa-Hor“ und „Die junge Mannschaft von Arzet ist gesendet(?) zu König Nefer-sa-Hor“ und „Zu dir, König Nefer-sa-Hor, ist der Karawanenleiter Adi gesendet, dem sechs Helfer folgten⁵⁾“. Um ähnliche Abteilungen handelt es sich wohl auch bei der „Truppe der Länder Mazoi und Wawat“, die in der Privatkorrespondenz eines späteren Gaufürsten eine Rolle spielen⁶⁾.

1) Sethe *Verk.* I 106; 7. Breasted, *Anc. Rec.* I 321; 2) Abbat muss im I. Katarakt liegen.

2) Sethe *Verk.* I 108; 3) Breasted, *Anc. Rec.* I 321.

3) Borchardt in *Ztschr. Äg. Spr.* 42 (1905) 1 ff.

4) Möller in *Zschr. Äg. Spr.* 14 (1908) 129; Ed. Meyer, *Gesch. Alt. et.* 2 I S. 235 A Nachtrag. Bezieht sich das Datum bei Weigall *Report* pl. 58, 48 auf Pepi I.?

5) Weigall, *Report* pl. 56, 58; auch pl. 64, 3 im Tonküle auf dem gegenüberliegenden Ufer.

6) Berlin Pap. 8839; vgl. Erman, *Aus den Papyri des Königl. Museums* (Berlin 1899) 91.

Die 90jährige Regierung von König Pepi II. Neferkeré, der als unmündiges Kind den Thron erbt, hat mehrere in Elephantine residierende Fürsten des südlichsten Gaues von Ägypten erlebt: sie sind gelegentlich auch in Nubien gewesen, wie die Inschriften ihrer Felsengräber gegenüber Elephantine erzählen. Herchuf, der älteste von ihnen, war noch unter König Merenré dreimal in ein nordnubisches Gebiet gezogen, das er das Land Jam nennt, anfangs „um den Weg in diese Fremdländer zu öffnen“, später um dem nun schon mit der ägyptischen Regierung befreundeten Fürsten von Jam gegen libysche Beduinen zu helfen¹⁾. Die Verhältnisse müssen sich bald geändert haben, denn im 2. Jahre des Königs Merenré berichtet Herchuf: „Ich bezwang diesen Fürsten von Jam“ und angesichts dieses seines Erfolges gab ihm „die Fürsten von Arzet, Sezu und Wawat Stiere und Ziegen“ und „führten ihn zu den Wegen der Wüsentäler von Arzet.“²⁾ Von seinem Zuge in das Land Jam brachte Herchuf einen Zwerg mit, was schon einmal unter König Assa (Dyn. 5) geschehen sein sollte; vielleicht handelt es sich um einen wirklichen Zwerg, vielleicht um einen Mann von jenen kleinen Akka, die Schweinfurth im Zentral-Afrika wieder entdeckt hat.

Mitten in die Regierung von Pepi II. Neferkeré fällt der Zug des Gaufürsten Popinacht, der die Länder Wawat und Arzet zur Zufriedenheit seines Herrn „zerhackte“. Er brachte „eine grosse Zahl von lebenden Gefangenen nach der Residenz“ und, wohl aus einem anderen Feldzuge, „die beiden Herrscher dieser Fremdländer mit Gaben und lebenden Stieren, Kälbern und Ziegen“³⁾. Dem Ende der Regierung des Neferkeré gehören die Erlebnisse des Gaufürsten Mechu und seines Sohnes Sabni an, der später Gouverneur von Oberägypten wurde: Mechu war auf einem Feldzuge in Wawat gestorben und Sabni brachte die Leiche unter vielen Schwierigkeiten nach Elephantine, wo sie einbalsamiert wurde⁴⁾. In etwas späterer Zeit ist ein Beamter Chnemhotep der Gaufürsten Teri und Chui mit seinen Herren, im ganzen elf Mal, ausgezogen nach den Ländern Kusch und Punt⁵⁾: hier erscheint, falls die Lesung der Zeichen richtig ist, zum ersten Mal das später so oft genannte Kusch.

5. Das Mittlere Reich.

In die Anfänge des ägyptischen Mittleren Reiches leiten Inschriften hinüber aus der Zeit von Königen, die uns sonst so gut wie gar nicht

1) Inschrift B; Sethe *Urk.* I 124. 5; Breasted, *Anc. Rev.* I 333–5.

2) Inschrift C (die Gleichzeitigkeit von C und D habe ich nur vermutet); Sethe, *Urk.* I 126. 7; Breasted, *Anc. Rev.* I 336.

3) Sethe *Urk.* I 133. 4; Breasted, *Anc. Rev.* I 333. 4.

4) Sethe *Urk.* I 135. 3; Breasted, *Anc. Rev.* I 365–72.

5) Sethe *Urk.* I 110; Breasted, *Anc. Rev.* I 361.

bekannt sind und die z. T. sicher nicht ganz Ägypten beherrscht haben. Unter König Wazkeré, von dem ein Dekret in Koptos gefunden ist¹⁾, hat ein nubischer Kleinfürst Sgersenti einen Aufstand für den Pharao niedergeworfen²⁾. An zwei Stellen³⁾ haben Beamte ihre Namen an den Felsen geschrieben, die unter König Jab-ehent-Ré (?) durch Nordnubien gezogen sind; und an zehn Stellen⁴⁾ eine Expedition unter Antef Hakaré⁵⁾. Als Mentuhotep I. Neb-hepet-Ré noch nicht König war, hat ein Nubier Zehmaw für ihn in Nordnubien gekämpft⁶⁾ und Chei, vielleicht ein mittelägyptischer Kleinfürst, hat sich bei Assuan verewigt, als er zu „Schiffe . . . nach Wawat . . .“ fuhr⁷⁾; das mag es begründen, wenn König Mentuhotep später unter den von ihm bezwungenen Völkern auch die Nubien (Setiu) darstellte⁸⁾.

Der Anfang der 12. Dynastie bringt in Ägypten ein neues Herrschergeschlecht, das Land wird wieder geeinigt und die Kraft nach aussen hin grösser. Von Amenemhêt I., dem Organisator des neuen Staates, kennen wir in Bezug auf Nubien, von allgemeinen Andeutungen abgesehen, nur die lakonische Bemerkung am Felsen bei Korosko: „Wir kamen, um Wawat niederzuwerfen . . .“⁹⁾. Sesostri I., der erste der grossen Eroberer des Mittleren Reiches, war auf dem Wege nach Nubien in Elephantine¹⁰⁾ und ernannte dort einen seiner Getreuen zum Gaufürsten; dieser beherrscht von dort aus das Land Ta-seti, das nun nicht mehr als Ausland, sondern als der südlichste Gau¹¹⁾ von Oberägypten angesehen wird. Im 18. Jahr des Königs Sesostri I. hat sein General Mentuhotep den zweiten Katarakt erreicht und dessen Negerstämme unterworfen¹²⁾ und im 15. Jahre haben niedere Beamten, vielleicht zur Steuereinzahlung oder Inspektion, Nordnubien durchzogen¹³⁾. Zu dieser Zeit fangen die Autobiographien der Grossen Ägyptens an, von dem „elenden Knsch“¹⁴⁾ zu sprechen, „in das sie ihrem

1) A. J. Reinach, *Rapports sur les fouilles de Koptos* (= *Bull. Soc. franç. des fouilles archéol.*, Paris 1910).

2) Roeder, *Debd* § 306.

3) Weigall, *Report* pl. 32, 1; pl. 49, 1 = 50, 1.

4) Sieben bei Weigall, *Report*; drei bei Roeder, *Debd* § 156, 158, 165.

5) Zu beiden Königen vgl. Ed. Meyer in *Zeitschr. Äg. Spr.* 11 (1907) 115.

6) Roeder, *Debd* § 289.

7) Breasted, *Anc. Rev.* I 126.

8) v. Bissing-Brockmann, *Denkm. äg. Skulptur* 33 A.

9) Breasted, *Anc. Rev.* I 172.

10) Richtig erkannt von Gardiner in *Zeitschr. Äg. Spr.* 15 (1909) 138.

11) Gauthier-Jéquier, *Fouilles de Licht* p. 25 in der Gauthier.

12) Breasted, *Anc. Rev.* I 519.

13) Felsinschriften bei Gawi-Schemu: Roeder, *Debd* § 396; bei Amada: Weigall, *Report* pl. 53, 3.

14) Zuerst Sirenpowet I. bei Elephantine: Gardiner in *Zeitschr. Äg. Spr.* 15 (1909) VIII A zu S. 133.

königlichen Herrn folgen¹⁾." Aus dem 32. und 41. Jahre des Sesostris I.²⁾ stammen die ersten der zahlreichen Namen von einfachen Leuten, die neben der Mauer von Elephantine nach Philae am Felsen stehen: sie sind dort vielleicht von den Arbeitern angeschrieben, die jene Mauer gebaut haben, oder von den sie bewachenden Soldaten. Die Mauer läuft von dem heutigen Schehläl nach Assuan und hat wohl nichts mit der späteren gepflasterten Strasse zu tun, die ausserhalb von ihr läuft; sondern nach ihrer Lage kann sie nur den Nil im ersten Katarakt schützen, in dessen Stromschnellen die kostbaren Ladungen von Gold, Elfenbein und Sklaven durch die Beduinen besonders gefährdet waren.

Amenembêt II. und Sesostris II. überliessen es ihren Beamten, die unruhigen Nubier in Schach zu halten. Während in Elephantine Sirenpowet II. als Gaufürst die Garnison der Grenzfestung befehligte, sind Leute durch Debod gezogen, die von irgend woher Mineralien (ḥsmn) geholt hatten³⁾; ein Schatzbeamter Sihathor rühmt sich, bis Abusimbel gekommen zu sein⁴⁾. Einmal wurden „die Festungen von Wawat besichtigt“⁵⁾, wie eine Felsinschrift im ersten Katarakt meldet.

Sesostris III. hat dann Nordnubien, dessen Besitz vielleicht gar nicht bis zum zweiten Katarakt gesichert war, von neuem unterworfen in mehreren Feldzügen, die er zum Teil selbst geleitet hat. Im 8. Jahr seiner Regierung liess er einen Kanal durch den ersten Katarakt sprengen, den er Satis und Anukis, den nubischen Schutzgötinnen der Gegend, weihte⁶⁾. In demselben Jahre ist seine Flotte auch schon hindurchgefahren und bis zum zweiten Katarakt vorgedrungen, an dessen Süden er einen Grenzstein errichtet, den kein Neger stromab passieren darf⁷⁾. Nachdem im 9. Jahre die Festung Elephantine ausgebaut ist⁸⁾, wird im 16. Jahre ein neuer Grenzstein im zweiten Katarakt errichtet⁹⁾ und im 19. soll der König nochmals „das elende Kusch unterworfen“ haben¹⁰⁾. Aus diesen Kämpfen hat sich mancher Offizier Negerklaven mitgebracht¹¹⁾, und der Staat verwandte Nubier wie früher im Heer¹²⁾ und als Polizeitruppe, für die allmählich der Name „Mazoi“ typisch wurde.

Hiermit ist die Eroberung Nordnubiens abgeschlossen. Sesostris III. legte zwölf Festungen zwischen dem ersten und zweiten Katarakt an:

1) Ameni von Beni Hasan; Breasted, *Loc. Rec.* I 519.

2) *Catal. des monum. et inscr.* I (ed. de Morgan u. a., Wien 1891) 17, 19.

3) Stele Berlin 1263 (Lepsius *Denkm.* 2, 123b; Text 5, 8) aus Debod; ähnlich wohl auf der Stele aus Dehmit zu lesen (Weigall in *Ann. du Serv. des Antiqu. Egypte* 9 [1910] 109).

4) Breasted, *Loc. Rec.* I 602. — 5) ebenda 611.

6) ebenda 643. 7) die eine Inschrift ist undatiert.

8) ebenda 651. — 9) ebenda 649. — 10) ebenda 653.

11) ebenda 671 + 665. — 12) ebenda 687.

12) Soldatenfiguren aus Sout; *Museo Egyptiano* I (1890-1900) pl. 33. 6.

darunter mehrere an dem stets unruhigen und schwer zu beherrschenden Süden des Bezirkes, an welchem die Grenzstelen standen. Dort baut er auch ägyptische Tempel, in die Dedwen, der alte nubische Gott, aufgenommen wird. Die Nachwelt hat dem König seine Taten nicht vergessen; spätere Herrscher verehren ihn in Nordnubien als Gott¹⁾, und die Volkssage erzählt von ihm als dem eigentlichen „Sesostris“, der auch uns vertraut geworden ist²⁾.

Die B-group und C-group der Funde in Nubien.

Soweit die Auffassung der Ägypter von dem „elenden Kusch“: sehen wir nun zu, wie uns Nubien in seinen eigenen Erzeugnissen dieser Zeit entgegentritt. Wir hatten diese aus den Augen verloren, als sich im Laufe des Alten Reiches an ihnen die Entwicklung einer eigenartigen, von der ägyptischen abweichende Kultur zeigte. Das stärkste Element in derselben, das Bewahren frühzeitlicher Gebräuche, bleibt auch in der Folgezeit herrschend. Durch das ganze Mittlere Reich hindurch und bis in das Neue hinein hat das Grab des Nubiens³⁾ immer noch die Form einer runden Grube, in die man den Körper mit angezogenen Knien legt, ohne ihn zu mumifizieren⁴⁾. Immer noch werden dem Toten Tongefässe beigegeben, die nach den uralten Mustern mit der Hand, nicht an der Drehscheibe, geformt und im offenen Feuer, nicht im Ofen, gebrannt sind. Steingefässe kommen kaum vor; ausser einigen Amuletten, besonders aus Perlmutter und Muscheln, lässt nichts auf entwickelte religiöse Vorstellungen schliessen⁵⁾ — kurz, die ganze Ausbildung der ägyptischen Kultur durch das Mittlere Reich mit den kostbar ausgeschmückten Mumien, einer Totenliteratur mit zahlreichen Symbolen und Verarbeitung der z. T. in Nubien gewonnenen Steine und Metalle ist den Nubiern fremd geblieben. Die zwölf ägyptischen Festungen scheinen so wenig Einfluss auf die Entwicklung des Landes gehabt zu haben, wie etwa heute die europäischen Touristenhotels, von deren verschwenderischem Luxus unberührt unmittelbar neben ihnen die ärmlichsten Nubierhütten stehen. Das Nubien des Mittleren Reichs nahm keinen Anteil an dem Gold, Elfenbein und den Straussenfedern, die von den ägyptischen Offizieren durch ihr Gebiet transportiert wurden. Wüsste man sonst nichts aus dieser Zeit, so könnte man glauben, dass die Beziehungen der Nubier zu Ägypten völlig abgeschnitten gewesen seien. Sie hielten an den alter-

1) Tempel von Amada, Wadi Halfa, Senne u. a.

2) Sethe, *Sesostris* (1900) 11–5.

3) Friedhöfe sind nur aus der 200 km langen Strecke unmittelbar südlich vom ersten Katarakt bekannt.

4) Jones p. 192.

5) Reisner p. 300–2, 310–1, 333–12.

tümlichen Gefässen und Ornamenten fest, deren Form sich aus denen des nubischen „Alten Reiches“ (Reisner: B-group) zu reicherer organeller Entfaltung (Reisner: C-group) entwickelt hatte: die Tongefässe sind teils noch die alten roten mit schwarzem Rand, teils sind sie ganz schwarz gebrannt und haben weiss ausgelegte geometrische Ornamente¹⁾. Die Gräber der Wohlhabenden erinnern an ägyptische Mastabas des Alten Reichs: über der Bestattungsgrube ist ein runder Steinhaufen aufgeführt, oben wie jene abgeplattet; an der äusseren Ostwand legt man die Beigaben und Totenopfer nieder an einem kleinen Platz, der oft mit einer kleinen Mauer zur Andeutung der Kultuskapelle umgeben ist²⁾. In der Rasse stellen die Bestatteten schon etwa den heutigen „nubischen“ Typus dar: von Süden sind so viele Neger ins Land eingewandert, dass sie dem Körper- und Schädelbau eine bestimmte, den Ägyptern fremde Färbung gegeben haben, die von einem wirklichen Negertypus aber natürlich weit entfernt bleibt³⁾.

Als man an verschiedenen Orten in Oberägypten Gräber fand, mit derjenigen Bestattungsweise, Beigaben und Ornamenten, die für die nubische C-group des Mittleren Reichs typisch sind, wusste man damals nichts mit ihnen anzufangen und schrieb diese „pan-graves“ wiederum einer neuen Rasse zu⁴⁾. Jetzt sind sie uns interessant, weil sie zeigen, dass nubische Stämme wie heute die Bedninen nach Norden gezogen sind, sei es frei wandernd, sei es im Dienste der ägyptischen Regierung⁵⁾.

Auf das Mittlere Reich ist der grösste Teil jener unendlichen Zahl von Namen und Zeichnungen zu datieren, die man in Nubien aller Orten an den Felsen gekritzelt findet⁶⁾. Mögen auch einige älter sein, aus „prehistoric times“⁷⁾ stammt das Gros nicht; in vereinzelt Fällen weisen Pferde auf das Neue Reich. Ziehen wir auch diejenigen ab, die von durchziehenden ägyptischen Beamten⁸⁾ angebracht sind, so bleiben noch genug übrig, die wir Nubiern, freilich meist mit ägyptischen Namen, zuweisen können. Stil ist in ihren Zeichnungen nicht, und ägyptisch sind sie so wenig wie die Muster der C-group-Pottery; aber bemerkenswert als die unbeholfenen Äusserungen der National-„Kunst“ dieser Zeit.

6. Das Neue Reich und die Spätzeit.

Nach nubischen Quellen. Das ägyptische Mittlere Reich löste sich auf in einzelne Staaten, von denen die nördlichen bald, die südlichen schwerer den Hyksos, einem vorderasiatischen Volke, anheimfielen. Mit

1) Reisner pl. 61b; *Bull. Nob.* 1, 10, 6, 4; Mac Iver Woolley, *Afrika* pl. 10-12.

2) *Bull. Nob.* 1, 9. 3) Smith p. 35; *Bull. Nob.* 3, 24, 1, 19-20.

4) Weigall, *Report* p. 25-7. 5) *Bull. Nob.* 2, 25, 1, 11-2.

6) Ein sicher datiertes Beispiel: Roeder, *Debal* § 542.

7) So durchgehend bei Weigall, *Report*.

8) An den Titeln kenntlich.

dieser Zeit, aus der in Ägypten nur spärliche Denkmäler vorliegen, setzt in Nubien ein starker ägyptischer Einfluss auf die Kultur und Rasse ein. Offenbar sind die Ägypter durch die Hyksos nach Süden gedrängt und schoben ihrerseits die Nubier weiter und kolonisierten doch Nordnubien auf friedlichem Wege¹⁾. Die Gräber zeigen neben Nubiern auch reine Ägypter und manche der Bestattungen sind genau wie gleichzeitige in Ägypten selbst ausgeführt²⁾. Skarabäen dieser Zeit, darunter einer mit dem Namen eines Prinzen Apophis, den wir bei den Hyksoskönigen kennen, haben sich mehrfach in Nordnubien gefunden³⁾.

Die andeutende Entwicklung schreitet im Anfang des Neuen Reiches fort. Gräber der C-group werden seltener⁴⁾. Gräber vom Typus des ägyptischen Neuen Reichs werden häufiger. Die Gräber sind jetzt längliche Kammern, in denen der Tote ausgestreckt, nicht mumifiziert, aber oft im Sarge, liegt; gern baut man Familiengräber als Schächte mit Seitenkammern und Steinoberbau oder als Felsengräber⁵⁾. Die archaischen Tongefässe, die nur noch vereinzelt vorkommen⁶⁾, werden nun ersetzt durch feiuere, auf der Drehscheibe geformte und im Ofen sorgfältig gebrannte, harte Ware, die nach dem Material zu urteilen zum Teil in Ägypten selbst angefertigt sind⁷⁾. Die heute von den Nubiern verwendeten Gefässe zeigen denselben Gegensatz, teils sind es noch die im Lande und mit der Hand geformten groben, roten Schalen wie in archaischer Zeit; teils sind es die aus Oberägypten eingeführten „Sire“ und „Gullen“ aus hellem hartem Ton. Die Beigaben in nubischen Gräbern des Neuen Reichs unterscheiden sich oft wenig von ägyptischen; die bekannten Totenfiguren, Schmink-Gefässe, Perlen und Skarabäen, oft mit Namen ägyptischer Könige, verbreiten sich immer mehr⁸⁾. Die Rasse bleibt trotz der Entwicklung der Kultur die frühere. Abgesehen von den typischen „Nubiern“ finden sich Ägypter mit nubischen Frauen⁹⁾; dies zeigt, wie die Kolonisation der Ägypter vor sich gegangen ist. Alles in allem; Nubien ist im Neuen Reich ägyptisiert; was das Schwert der Pharaonen im Alten und Mittleren Reich begann, haben ihre Kauffleute in späteren Generationen vollendet.

Ein hübscher Zufall hat uns die Residenz eines nubischen Häuptlings bei Amada kennen gelehrt¹⁰⁾; ägyptische Skarabäen zeigen, dass sie frühestens in der Zeit von Thutmosis III., vielleicht viel später bewohnt

1) *Bull. Nub.* 3, 14. 2) Reisner p. 333—40. 3) *Bull. Nub.* 3, 43.

4) Die C-group reicht mindestens bis zu Thutmosis III., in vielen einzelnen Fällen auch wohl noch darüber hinaus — so erklärt sich wenigstens teilweise die auffallend geringe Zahl von Gräbern, die der Zeit des ägyptischen Neuen Reichs in Nubien angehören.

5) Reisner p. 303—4, 311—2. 6) Reisner p. 342.

7) Reisner p. 336—41. — 8) Reisner p. 335—8.

9) Smith p. 36; Jones p. 192—4; *Bull. Nub.* 3, 26.

10) D. Randal Mac Iver u. C. Leonard Woolley, *Afrika*, Oxford 1909.

gewesen ist. Es handelt sich um ein befestigtes Dorf von unägyptischer, unregelmässiger Bauart; die Mauern aus aufgeschichteten Sandsteinstücken und ungebrannten Ziegeln, kaum höher als 2 m, laufen nicht immer gradlinig und die Zimmer sind oft gerundet. Die Funde, von den ägyptischen Stücken abgesehen, zeigen Tongefässe archaischer Art im Stil der C-group¹⁾; ein in den Grundstein gelegter Siegelabdruck in Ton und kleine rohe Figuren von Frauen und Tieren schliessen sich an die längst verflossene Urzeit an und verraten mehr afrikanischen als ägyptischen Charakter²⁾.

Nach ägyptischen Quellen. Nachdem ich bei der politischen Geschichte der älteren Zeit die zu Grunde liegenden Verhältnisse der Örtlichkeit, Rasse und Kultur ausführlich behandelt habe, kann ich mich für die spätere Zeit kürzer fassen. Es handelt sich in Nubien im Wesentlichen um immer neue Wiederholungen der früheren Vorgänge: die eigenartige Beschaffenheit des Landes, das nichts als ein enges Flusstal in unendlich ausgedehntem Wüstengebiet ist, lässt eben nicht grosse Mannigfaltigkeit zu. Die politische Oberhoheit Ägyptens über Nubien ist in den auf das Mittlere Reich folgenden Wirren verloren gegangen; so beginnen die ersten starken Könige des Neuen Reiches von neuem die Vorstösse nach Süden. In raschem Zuge ziehen sie über den zweiten Katarakt hinaus und erobern die reiche Provinz Dongola, den Schwerpunkt von Südnubien. Am vierten Katarakt wird bei Napata am Gebel Barkal eine Grenzfestung errichtet; sie schliesst jenes Gebiet ab, das von nun ab für fast ein Jahrtausend den Ausgang zur Ägyptisierung³⁾ des Sudans bildet. Innerafrika selbst haben die ägyptischen Heere freilich nie betreten; es empfing die höhere Kultur des Nordens aus zweiter Hand.

Die grossen Könige Thutmosis und Amenophis des Neuen Reichs sehen wir im sicheren Besitz Nubiens vom ersten bis zum vierten Katarakt, der durch gelegentliche Anstände nicht ernstlich gefährdet wird. Sie erhalten Gold, Elfenbein, Negersklaven, Weihrauch und die merkwürdigen Tiere der sudanesischen Steppen und Urwälder als Tribut⁴⁾; Privatleute haben diese exotischen Sonderbarkeiten gern in ihren Gräbern in der Residenz Theben⁵⁾ dargestellt. Die ganze nubische Provinz, die eine Länge von etwa 900 km, also nicht viel weniger als Ägypten selbst hatte, wurde

1) Ebenda pl. 10—2.

2) Ebenda pl. 8—9.

3) W. Max Müller (*Äthiopien* I: 5) erkennt nur Auswanderung von ägyptischen Beamten nach Nubien an und bestreitet eine Ägyptisierung des Landes; seine Auffassung, die m. E. schon im Gegensatz zu den Texten stand, wird durch die nunmehr gefundenen nubischen Friedhöfe des Neuen Reichs widerlegt.

4) Karnak, Annalen Thutmosis III. (Breasted, *Anc. Rev.* II 391 ff.).

5) Gräber des Anna, Rechmiré, Mencheperré-seub, Haremheb und Hai (Publikationen zerstreut; z. T. unpubliziert).

einem Statthalter unterstellt, dem „Königssohn von Kusch“¹⁾, der manches Mal dem Pharao durch seine Macht gefährlich geworden ist.

Die durch die Revolution des geistigen Lebens unter Amenophis IV. herbeigeführte Schwächung der Machtstellung Ägyptens erschütterte auch die Herrschaft über Nubien: aber nach einigen Kämpfen hatte Ramses II., der sich von Napata bis zum Mittelmeer mit Tempelbauten nicht genug tun konnte, ein gewisses Recht, Nubien (Kusch) und sogar den Sudan (Chontehen-wofer) unter seinen Ländern aufzuzählen²⁾. Die Herrscher aus dem Ende des Neuen Reiches haben den Besitz im Wesentlichen wohl noch behauptet und sie zogen ihren Tribut, besonders an Gold, aus dem Lande, aber unmerklich bereiteten sich im Süden die Dinge vor, die uns dann durch die Plötzlichkeit ihrer Entwicklung überraschen.

Nubien hatte sich während der Jahrhunderte lang andauernden Durchsetzung mit ägyptischen Beamten, Soldaten und Kaufleuten eine gewisse Kultur erworben; die Barbaren haben es zu Kleidern, ägyptischen Frisuren und technischen Fertigkeiten gebracht. Der Amontempel von Theben, der seit alter Zeit Land und Goldbergwerke in Nubien besass, hatte es verstanden, in dem Amontempel von Napata eine Kirche heranzubilden, die ihm im Namen wie in der Organisation und Machtenfaltung ähnlich war; dann ging die Leitung der Regierung an ihn und die Würde eines „Königssohnes von Kusch“ an den Hohenpriester von Theben über. Die Verlegung des Schwerpunktes Ägyptens nach Norden führte zu grösserer Selbständigkeit Nubiens und so entwickelte sich dort eine fast unabhängige Dynastie thebanischer Abstammung. Die Schwarzen haben aber in der Landesverwaltung und Heeresorganisation ihren braunen Herren bald Manches abgesehen und schliesslich hat sich aus dem Stammesgefühl doch wohl auch ein Nationalbewusstsein bei ihnen entwickelt. Nachdem Ägypten über 200 Jahre durch die vom Delta vordringenden Libyer beschäftigt und zum Teil beherrscht worden war, sehen wir um 700 v. C. einheimische Nubier-Fürsten, die über grosse Gebiete und gewaltige Menschenmassen geherrscht haben müssen, mehrmals plötzlich mit disziplinierten Heeren nach Ägypten einfallen und das führerlose Land unterwerfen. Die Negerkönige, deren Namen Pianchi, Schabaka und Taharka gelegentlich bis nach Vorderasien drangen, geben sich wie Ägypter: sie tragen die Tiulatur eines rechtmässigen Pharaos und erbauen den ägyptischen Göttern als ihren eigenen Tempel bis in den Sudan hinein. Sie wissen sich den Anschein zu geben, als seien sie selbst und nicht die dekadenten Ägypter die eigentlich Gläubigen; in diesem Lichte erscheinen sie auch den Griechen, die in den *Äthiöer* ein mythisches Volk wieder gefunden zu haben glaubten. Wir wissen freilich bis heute noch nicht,

1) Zuerst unter Thutmosis I. (Breasted, *Anc. Rev.* II 54, 61).

2) Landerliste in Abydos; zuletzt: Caulfield, *Temple of the kings* pl. 48.

ob diese Eroberer Nubier oder Vorfahren der Blemyer, Sudanesen oder Hamiten, waren: aus dem Gesicht hat man auf Neger geschlossen, aus lautlichen Gründen aber nicht an ihre nubische Sprache geglaubt.

Das 7. Jahrhundert brachte für Ägypten die Wiederherstellung des Gleichgewichts; die aus Sais stammende 26. Dynastie einigte Ägypten wieder und führte eine neue innere Blüte herauf. Die Zeit der Renaissance besass zwar das Gebiet des ersten Kataraktes, in dem Nektanebós auf der bis dahin vielleicht unbebauten Insel Philae einen Isistempel errichtete, und stand in naher Beziehung zu dem in Theben ansässigen Zweig der nubischen Königsfamilie — aber vor dem eigentlichen Nubien musste sie Halt machen¹⁾. Deshalb zeigen die Funde dieser Zeit nichts von dem archaisierenden Stil des damaligen Ägyptens²⁾. Die ägyptischen Soldaten, die unter Psammetich I. durch Nubien nach dem Sudan auswanderten, zogen dorthin als in ein fremdes Land und zu einem anderen König³⁾.

Während der 350 Jahre, für die Nubien unseren Blicken sowohl in den literarischen Nachrichten wie in den Denkmälern fast ganz entschwindet, hat dort ein selbständiges Reich bestanden, wenn auch nicht alle Teile des über 1000 km langen Flusslaufes vom ersten Katarakt bis nach dem Sudan hinein immer geeinigt gewesen sein werden. Einige Stellen aus dem Tempel von Napata⁴⁾ zeigen uns ein Negerreich mit ägyptischer Kultur: der König wird unter dem Einfluss des Amontempels gewählt und verzeichnet seine Taten in ägyptischen Stelen — freilich in einem Ägyptisch geschrieben, das je später desto schlechter wird⁵⁾.

7. Die griechisch-römische Zeit⁶⁾.

Um 560 v. C. wird die Residenz von Napata nach Meroe verlegt, aus dem Niltal in die Sudanebene; mit dieser Verlegung des Schwerpunktes nach Süden tritt das afrikanische Element stärker hervor und die ägyptischen Bestandteile der Kultur entarten weiter. Das Negerreich hatte Zeit, sich eigenartig zu entwickeln in einer Ruhe, die vielleicht nur von den Persern

1) Die südlichste ägyptische Inschrift der 26. Dynastie ist der Name des Apries bei Gindli (Reisner p. 155); eine Expedition von griechisch-ägyptischen Soldaten ist unter Psammetich II. bis fast an den zweiten Katarakt gekommen (griech. Inschrift am Bein des einen Kolosses Ramses II. von Abusimbel).

2) Reisner p. 342: 3. — 3) Schafer in *Klio* IV 152.

4) Schafer in *Klio* VI 287.

5) W. Max Müller (*Äthiopien* 25) mochte im Sinne seiner Auffassung von der Kultur Nubiens (oben S. 70, Anm. 3) die Inschriften von mangelhaft gegildeten Ägyptern geschrieben sein lassen; das scheint mir nach der Art der Sprache ausgeschlossen — vgl. Heint. Schafer, *Die äthiopische Königsinschrift des Berl. Museums* (Lpzg. 1901) 75.

6) Vgl. Vivien de St. Martin, *Le Nord d'Afrique dans l'antiquité grecque et romaine* (1863).

gestört wurde: Kambyses scheint weiter nach Süden vorgedrungen zu sein, als wir gewöhnlich glauben¹⁾. Um so mehr erstaunen wir, wenn wir unter den ersten Ptolemäern, deren Interesse naturgemäss stärker dem Mittelmeerkreis zugewendet war, plötzlich zwei nubische Könige, Azekramon und Arkamon (*Ἐγχεράμων*²⁾ in Debod³⁾ und Dakke⁴⁾ nahe dem ersten Katarakt echt ägyptische Kapellen erbauen sehen; die Zeichnungen für den Bau und die Ausschmückung derselben sind offenbar von der Priesterschaft von Philae bezogen. Noch in derselben Generation legen die Ptolemäer⁵⁾ die Hand auf das Gebiet bis über Dakke hinaus nach Maharraka (Hiera Sykaminos), um sich den Zugang zu den Goldminen des Wadi 'Alâki zu sichern⁶⁾. Sie bauen die Kapellen der nubischen Könige zu Tempeln aus und legen neue Heiligtümer an, die zahlreiche bedeutende Ansiedlungen voraussetzen. Für eine Reihe von Jahrhunderten beschränkte sich die griechische bzw. römische Regierung Ägyptens wohlweislich auf die angegebene Strecke von etwa 110 km Länge, die sogen. Dodekaskoinos, und man vermochte diese ohne unverhältnismässige Opfer zu behaupten. Bei der Niederwerfung von Aufständen sind römische Feldherren auch nach Südnubien hineingezogen; Gaius Petronius⁷⁾ 23 v. C. auf dem Zuge gegen die Königin Kandake⁸⁾ bis Napata und die Kundschafter des Nero bis Meroe⁹⁾; aber im Ganzen konnte das südnubische Reich sich ungestört weiter entwickeln in seiner merkwürdigen Mischung von ägyptischer Kultur und afrikanischer Barbarei. Wir haben in dieser Zeit wohl zu unterscheiden zwischen der Dodekaskoinos im Norden, einer ägyptischen Provinz mit römischer Besatzung¹⁰⁾, und einer, von den ägyptischen Tempeln abgesehen, griechischen Kultur und der ägyptischen, später der griechischen Sprache neben der nubischen -- und auf der anderen Seite

1) Stellen bei William Smith, *Dict. of anc. Geogr.* I, 59-60; vgl. Krall, *Studien* IV 59; anders Schäfer, *Äthiop. Königsinschr.* (Berlin 1901) 15 ff.

2) Er ist der griechisch erzogene und mit den Ptolemäern eine Zeit lang betraute Nubier-König, der die Macht des Amontempels gebrochen haben soll (Diod. 3, 6; Strabo 823).

3) Roeder, *Debdol bis Bah Kalabsche* (1911) § 10-13.

4) Roeder, *Dakke* (in Vorbereitung).

5) Vgl. Schulart in *Ztschr. Äg. Spr.* 17, 1910, 151 f.

6) Nur das kann der Grund sein, denn die Strecke ist so gut wie unfechtbar.

7) Dion Cassius 51,2; Strabon 17, 1 § 53; Plinius 6, 35. Cornelius Gallus, 30-26 v. C. Präfekt von Agypten, hat den ersten Katarakt nicht überschritten (Dreisprachiges Dekret auf Philae; *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1896).

8) Vgl. *Apostelgesch.* 8, 27. 9) Plinius 6, 35 (181-5).

10) Vgl. *Notitia dipitata* und *Itinerarium Antonini*; die vielen Festungen (jede mit einem Gegenstück auf dem anderen Ufer) sind z. T. noch vorhanden, werden aber nicht aufgenommen. — In Syene hat einmal Juvenal, von Kaiser Domitian dorthin verbannt, kommandiert, worauf er in den Satiren gelegentlich anspielt.

Südnubien, dem Reich von Meroë, einem Negerstaat, in dem die zu Grunde liegende ägyptische Kultur immer weiter ins Bizarre und Groteske entartete. In dieser Zeit haben Beamte, die gleichzeitig im Dienste des Königs von Kusch und des Isistempel von Philae standen, die nubischen Tempel der Dodekaskoïnos inspiziert, wie ihre demotischen Inschriften in Dakke zeigen¹⁾. Später geriet die ägyptische Sprache auch dort allmählich mehr und mehr in Vergessenheit, und man setzte eine einheimische an ihre Stelle: und zwar schrieb man sie, ähnlich wie die damaligen Ägypter das Ägyptische, in doppelter Weise: in den Tempeln mit Hieroglyphen, im weltlichen Verkehr mit einer dem Demotischen ähnlichen Kursive²⁾. Die Herrscher des Meroiten-Reiches errichteten Pyramiden und Tempel, die letzteren bald in ägyptischem, bald in griechisch beeinflusstem Stil; ihre Reliefs gehen auf den ägyptischen Formenschatz zurück, aber die Könige und Götter sind ungeheuerliche Monstren nach barbarischem Geschmack geworden³⁾. Man wird an die Umbildungen erinnert, welche die Neger von Benin (westlich von Togo) den Trümmern der europäischen Kultur zuteil werden liessen, die am Anfang der Neuzeit durch portugiesische Kolonisten zu ihnen gekommen waren; mehrköpfige Götter haben W. Max Müller⁴⁾ an indischen Einfluss im Meroitenreich denken lassen.

Die Friedhöfe der Dodekaskoïnos zeigen in ptolemäisch-römischer Zeit ein anderes Aussehen als im Neuen Reich. Die Gräber liegen teils an Schächten und sind mit Tonnengewölbe bedeckt, das jetzt aus Ägypten eingeführt wird; teils sind es Kammern für mehrere Särge im Felsen oder Lehm Boden mit zugesetztem Eingang⁵⁾. Die Mumien, meistens in Särgen aus Stein oder Kartonnage, sind nicht nach den Himmelsrichtungen, aber in der Regel senkrecht zum Flusslauf orientiert, der oft von der Süd-Nord-Richtung abweicht. Die in allen früheren Epochen so häufigen Beigaben von Gefässen und Gebrauchsgegenständen gibt man auf; um so mehr Sorgfalt wendet man der Erhaltung des Körpers zu, in dessen sorgfältig gewickelte Binden man Amulette und symbolische Gegenstände legte⁶⁾. Erst in dieser späten Zeit hat man in Nubien angefangen, die Leichen zu mumifizieren: die Eingeweide werden entfernt, das Gehirn mit einem Haken durch die Nase herausgezogen, und die Bauchhöhle wird mit Harz, Asphalt, Pech und pflanzlichen Stoffen ausgefüllt. Bei einer Mumie, die einen besonders schönen Anblick gewähren sollte, half man in skrupelloser Weise nach: bei drei Frauen eines Grabes in Dehod sind Backen,

1) Brugsch, *Floisaurus* 1023 ff. 2) Vgl. oben S. 55.

3) Veröffentlicht in Lepsius, *Denkmäler*, Abt. V; vgl. Breasted, *Monuments of Sudanese Nubia* = *Amer. Journ. Semit. Lang. Liter.*, Okt. 1908; Garstang, *Meroë* (1911).

4) *Äthiopien* (1904) 30. 5) Reisner p. 301-6.

6) Reisner p. 312, type VII; p. 313-4.

Brüste, Bauch und Schamberg durch Leinwand und sogar Lehm reichlich ausgepolstert; häufig sind fehlende Glieder durch die von anderen Personen oder künstliche Nachbildungen aus Stöcken, Steinen und Harz ersetzt¹⁾. Das Bestreben war eben, eine „schöne Mumie“ zu erzielen und dazu war den Einbalsamierern jedes Mittel recht; um wie rohe Gesellen es sich dabei handelte, ersieht man aus der Tatsache, dass Leichen von jungen Frauen ihnen erst übergeben wurden, wenn sie schon in Verwesung übergegangen waren²⁾.

Die Mumien der ptolemäisch-römischen Zeit sind zum Teil ungewöhnlich gut erhalten, sodass wir uns ein Bild von der Gestalt und dem Aussehen nicht nur des Körpers, sondern auch des Gesichtes machen können³⁾. Die Farbe der Haut ist braun; der Bart der Männer und das lange Haar der Frauen sind vorhanden. Die Rasse ist die nubische und bietet für die Anthropologen kein besonderes Interesse mehr, ausser wenn einmal Fremde festzustellen sind. Gelegentlich finden sich grosse Neger mit geföhlten Zähnen, wie sie auch heute in Innerafrika vorkommen⁴⁾; zahlreicher sind echte Ägypter, die sich meist auch durch sorgfältigere Mumifizierung und reichere Särge auszeichnen⁵⁾.

Unter den Friedhöfen sind zwei von besonderem Interesse. Der eine im Norden gegenüber der Insel Philae, wo eine römische Festung mit einem Militärlager stand. Dort liegen dicht nebeneinander zwei Massengräber mit 60 bzw. 40 flüchtig bestatteten Leichen von Männern, die in römischer Zeit durch Hängen, Köpfen oder einen Schlag gegen den Schädel getötet sind — offenbar haben wir den Abschluss eines vergeblichen Aufstandes der Nubier vor uns, von dem die Erkunden uns aus diesen Jahrhunderten so oft erzählen⁶⁾. Der andere Friedhof (bei Schablül) liegt zwar schon südlich ausserhalb der Dodekaskoinos, aber steht noch unter dem Einfluss der griechischen Kultur. Die Statuen der Menschen mit Vogelleib und manche der Gefässe und Gebrauchsgegenstände verraten afrikanischen Geschmack; aber andere, besonders Glaswaren und aufgemalte Muster auf den Tonschalen, weichen nicht von den ägyptischen Arbeiten römischer Zeit ab⁷⁾.

Seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. taucht in der Dodekaskoinos ein Volk auf, das für lange Zeit die römische Herrschaft und Ägypten bedroht; die Blemyer⁸⁾. Mögen sie aus der Wüste kommen und mit den *Bērycētīz*,

1) Jones p. 211. 3) *Bull. Nub.* 2, 37, 43.

2) *Bull. Nub.* 2, 36; vgl. Herod. II 89.

3) Vgl. die Kopie, von denen z. T. Gipsabgüsse gemacht sind. Smith pl. 28, 34; *Bull. Nub.* 2 pl. 42.

4) *Bull. Nub.* 4, 27. 8, 5, 23, 6, 28.

5) *Bull. Nub.* 4, 27. 6) *Bull. Nub.* 4, 20. 4.

7) D. Randall Mac Iver and C. Leonard Woolley, *Archaeology in Egypt* (Oxford 1909).

8) Stellen bei W. Smith, *Dict. of ant. Geogr.* 4, 408.

den heutigen Bega-Stämmen, identisch sein¹⁾; mögen sie aus dem Sudan stammen und mit den rätselhaften Negeren und Isidienern der X-group (Reisner) zusammenhängen, die in spätrömischen Friedhöfen mit einer ungewöhnlichen Keramik und mit Gräbern und zusammengekauerten Leichen auftreten, wie sie in archaischer Zeit üblich waren²⁾ — jedenfalls werden sie wohl durch das in Abessinien im 1. Jahrhundert n. Chr. gegründete Reich von Axum³⁾ nach Norden gedrängt, fallen immer wieder ein und beherrschen bis zum Anfang des 6. Jahrhunderts mehrfach oberägyptische Provinzen⁴⁾. Sie und die Nobadae, die Kaiser Diocletian (284—305 n. Chr.) ins Land rief⁵⁾, sind die letzten Diener der ägyptischen Götter gewesen⁶⁾; um ihres Fanatismus willen haben die Römer immer wieder Kriege führen müssen, auch nachdem Diocletian auf die Dodekaschoinos verzichtet und man 451 n. Chr. einen Frieden auf 100 Jahre geschlossen hatte, der den Barbaren die Prozession mit dem Bilde der Isis von Philae durch ihr Land zugestand⁷⁾. In das Ende dieser Kämpfe gehören die griechischen Lederurkunden eines Basiliskos der Blemyer⁸⁾ und die Inschrift des Silko, Basiliskos der *Narphōou* und *βήιο,τζ*, in Kalabische, der die Blemyer in dieser Gegend besiegt hatte⁹⁾.

8. Die christliche Zeit.

Erst um die Mitte des 6. Jahrhunderts dringt das Christentum nach Nubien ein, das in Ägypten längst herrschte, und damit wird das Bild ein anderes. Die Blemyer, die in die Wüste zurückweichen, sind offenbar Heiden geblieben im Gegensatz zu den Nubiern, denen Boten aus Byzanz die neue Lehre brachten, nachdem Justinian 545 n. C. den Isiskultus auf Philae durch Narses hatte vernichten lassen¹⁰⁾. 577 weihte der Bischof

1) Quatremère, *Mém. géogr. hist.* 2, 131; Lepsius, *Nub. Gramm.* (1880) CXIV; Krall in *Denkschr. Wien. Akad.* 16 (1900) IV 6 und *Sitzber. Wien. Akad., Phil. hist.* 121 (1899) XI; Reinsch, eb. XII 3; Vollers in *Engkl. des Islams* I, 3 identifiziert Ababde und Blemyer.

2) Reisner p. 315—6; Roeder in *Ztschr. Äg. Spr.* 18 (1911) 115; vgl. *Bull. Nub.* 5, 11.

3) Bei den Semitisten heisst seine Sprache „athiopisch“; sie ist eine semitische.

4) Belege bei Krall (s. Anm. 1) und Budge, *Sudan* 2, 171 ff.; vgl. Leipoldt in *Ztschr. Äg. Spr.* 10 (1902/3) 138.

5) Procop., *Bull. pers.* 1, 19.

6) Wilcken in *Arch. Papyrusforsch.* 1 (1901) 396 ff.

7) Literarische Nachrichten (Stellen wie in Anm. 1 und 4) sowie griechische und demotische Inschriften auf Philae, die z. T. noch nicht ausgemittelt oder nicht veröffentlicht sind.

8) Krall in *Denkschr. Wien. Akad.* 16 (1900) IV.

9) Dittenberger, *Or. Graec. Inscr.* vol. 1, 303; man halt ihn z. T. für einen Christen.

10) Stellen hierfür und für das Folgende bei Krall, *Denkschr. Wien. Akad., phil. hist.*, 16 (1900) IV 15 ff.; Wilcken in *Arch. Papyrusforsch.* 1 (1901) 398 ff.;

von Syene auf Philae, dessen Nordende schon seit 150 Jahren christliche Kirchen getragen hatte, auch den grossen Isistempel zum christlichen Gotteshaus, und bald darauf ereilte die anderen altehrwürdigen Tempel des Landes dasselbe Schicksal. Ebenso wurden in Südnubien christliche Kirchen erbaut, wo das alte Reich der Meroiten allmählich in kleine Fürstentümer zerfallen war und die Vorherrschaft im Sudan an das christliche Königreich Abessynien hatte abgeben müssen. Einige der christlichen Nubierkönige, deren Stützpunkt die reiche, als Grenzland der 18. Dynastie bekannte Provinz Dongola war, haben grosse Macht gehabt und sie auch im Norden geäussert; z. B. weihte Merkurios 710 ein „gutes Werk“ in die Kirche von Taphis, 12 km südlich vom ersten Katarakt¹⁾. In der nächsten Generation zog Kyriakos bis nach Alt-Kairo und erzwang vom arabischen Statthalter die Freilassung des gefangen gesetzten Patriarchen. Der Vorgang hat sich in ähnlicher Weise im 12. und im 14. Jahrhundert wiederholt. — Dadurch, dass Ägypten das monophysitische Christentum erhielt, Nubien aber von Byzanz aus die diophysitische Lehre, ergaben sich zwei verschiedene Richtungen in den beiden Ländern: der Gegensatz milderte sich von selbst, da die Nubier sich wiederholt Bischöfe für ihr Land vom Patriarchen von Alexandria erbeten haben. Durch den Einfluss dieser jakobitischen Bischöfe verschwanden die Melkiten im Lande.

Die 641 erfolgte Besetzung Ägyptens durch die Araber²⁾ hat in den ersten Jahrhunderten auf Nubien wenig Wirkung gehabt. Der arabische Statthalter oder der Chalif selbst sandte wohl mehrmals Expeditionen aus und empfing einen Tribut aus Nubien; aber seine unregelmässige und oft unterbrochene Zahlung erfolgte wohl nur, weil die Herrscher sich die Beziehungen zu den führenden Völkern des Orients nicht ganz verscherzen wollten. Im übrigen waren die Nubier unruhige Gesellen, sodass die arabische genau wie vor ihr die römische Regierung Syene-Aswän (Assuan) als Grenzfestung ausbaute und die dort liegende starke Besatzung nur bei äusserster Notwendigkeit nach Süden vorrücken liess. Wir kennen den Zustand Nubiens in diesen Jahrhunderten im Wesentlichen aus arabischen Schriftstellern³⁾; einige der nubischen Könige auch aus koptischen Lederurkunden in Wien⁴⁾, Alexandria⁵⁾ und dem British Museum⁶⁾, die uns den Süden noch ganz unter dem Einfluss der byzantinischen Kultur zeigen.

Budge, *Sudan* 2, 290ff. — aus griechischen und arabischen u. a. Schriftstellern und griechischen Inschriften in nubischen Tempeln.

1) Zucker bei Roeder, *Dehad* § 483.

2) Literatur bei Quatremère, *Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypte* II, 1 135; Budge, *Sudan* 2, 290ff.

3) Vgl. Becker in *Islam* 1 (1910) 159 mit Literatur.

4) Krall in *Denkschr. Wien, Akad.* 46 (1900) IV 16.

5) Krall in *WZKM* 11 (1900) 223.

6) Crum in *Recueil de travaux égypt. assyri.* 21 (1898) 223.

Das christliche nubische Königreich im oberen Niltal war im Wesentlichen sich selbst überlassen und entwickelte, in Föhlung mit den christlichen Gebieten im Sudan und in Abessinien, seine Gläubigen auch in der neuen Religion zu begeisterten Fanatikern. Vom Patriarchen von Alexandria erbaten sie sich Bischöfe für ihr Land; aber bei jedem Vordringen von arabischen Beamten und Truppen zeigten sie eine barbarische Grausamkeit und echt negerhafte Unzuverlässigkeit und Gewissenlosigkeit, die von den Muhammedanern mit rücksichtsloser Plünderung beantwortet wurde. Wann das Christentum in Nubien aufgegeben wurde, hören wir nicht; es mag um das 13. und 14. Jahrhundert gewesen sein, als die Barbaren sich entschlossen, den mit semitischer Zähigkeit vordringenden arabischen Kaufleuten auch den Islam abzunehmen — einen ähnlichen Vorgang sehen wir in der Gegenwart sich in Ostafrika abspielen. Um 1400 werden die nubischen Fürsten, die schon lange arabische Namen tragen und starke Selbständigkeitsgelüste zeigen, völlig unabhängig; von jetzt ab geht kein Tribut mehr nach Kairo.

Die Sudanesen waren noch zäher in der religiösen Frage. Nachdem sie sich von dem nubischen Reich von Makuria¹⁾ mit der Hauptstadt Dongola losgelöst und ein Fürstentum 'Alwa (Aloa) um Söba gebildet hatten, hielten sie sich selbständig auch durch das Ende des Mittelalters. Arabische und portugiesische²⁾ Reisende fanden das christliche Reich von Alwa³⁾ noch bestehend; Kirchen standen im ganzen Lande und christliche Bücher in griechischer Sprache wurden verwendet — die Geistlichen werden sie freilich nicht besser verstanden haben als die heutigen Mönche in Ägypten die koptischen Liturgien. Endlich hat der Islam auch im Sudan die Oberhand gewonnen und Abessinien blieb allein dem Christentum treu, das es bis auf den heutigen Tag, in merkwürdig altertümlicher Form und durch afrikanische Elemente entstellt, bewahrt hat.

Die Friedhöfe der christlichen Zeit in Nordnubien⁴⁾ ergeben für die Kultur des Landes nicht viel Interessantes; sie sind zwar zahlreich und weisen auf eine verhältnismässig starke Bevölkerung, aber enthalten fast niemals Beigaben wie in den älteren Epochen. Die Gräber sind ausgemauerte, oft überwölbte Schächte, deren gelegentlich grosser Oberbau dann besonders gut erhalten ist, wenn er von den muhammedanischen Nubiern für die Bestattung eines „Schééh“ benutzt ist und demgemäss heilig gehalten wird. An der Wand sind meist Nischen für Lampen angebracht; auf Kleidern und Gegenständen erscheint überall das Kreuz, gelegentlich halten sich auch heidnische Symbole wie der Hathorkopf⁵⁾. Die Körper

1) So koptisch; arabisch: Mnkura; Vansleb (*Hist. de Fégl. d'Alex.* 29); Marnen.

2) Franciscus Alvarez, *Wahrhaft. Bericht von den Landen . . . in Ethioptien* (1566) 392.

3) Lepsius, *Nub. Gramm.* (1880) CXVIII; Budge *Sudan* 2. 304.

4) Reisner p. 308, 312, type VII; 346—7. 5) *Bull. Nub.* 4. 13.

werden nicht mehr geöffnet; offenbar wegen des Glaubens an die Auferstehung, dem eine Zerstörung des Leichnams unsympathisch sein musste, wie sie in der vorangegangenen Zeit bei der „Mumifizierung“ ausgeführt wurde. Man „pökelt“ jetzt die Leichen, indem man sie in einer Lösung von Salz mit Früchten konserviert; neben sie legt man Kräuter und Spezereien¹⁾, wie es einst auch bei Jesus geschehen war²⁾. Die Erhaltung der Körper ist besser als aus irgend einer anderen Zeit, sodass in vielen Fällen eine Sektion gemacht werden konnte³⁾; dabei fand sich einmal Blinddarmentzündung als Todesursache einer jungen Frau⁴⁾. Die zahlreichen Knochenbrüche, besonders des Schulterblattes, sind die Folgen der fortwährenden Kämpfe im Lande⁵⁾. Die Männer sind beschnitten im Gegensatz zu den Ägyptern⁶⁾ der damaligen Zeit.

Die Rasse der christlichen Nubier bietet nichts Besonderes; wie früher finden sich Ägypter⁷⁾ und Neger⁸⁾ neben dem nubischen Typus⁹⁾. Interessant ist hier ein Friedhof auf der Insel Bige (neben Philae) mit 510 Leichen von syrischen (?) Christen aus etwa dem 7. Jahrhundert. Diese Fremden wohnten dort längere Zeit; ihr Typus, der starke Behaarung der Glieder und einen grossen, kurzen und breiten Schädel mit stark hervortretender Nase zeigt, ging allmählich unter durch Heirat mit eingeborenen Frauen¹⁰⁾. Sie waren wohlhabende Leute, bei denen Krankheiten und schlechte Zähne häufiger als sonst in Nubien sind und zum ersten Mal Gicht vorkommt¹¹⁾; dass auch sie dem Gelenkrheumatismus anheimfielen, daran ist freilich nicht die Rasse, sondern das Klima Schuld gewesen¹²⁾. Die Männer sind durchweg nicht beschnitten, bei einer Gruppe derselben (?) Fremden, die sich gegenüber der Insel Murrokös angesiedelt haben, ist die Beschneidung zum Teil vorhanden¹³⁾.

9. Die muslimische Zeit.

Die Friedhöfe der älteren muslimischen Zeit in Nordnubien sind wenig bekannt, weil man sie aus religiösen Gründen nicht untersuchen darf; aber soviel ist sicher, dass die Körper stets wie heute ausgestreckt auf der rechten Seite liegend bestattet wurden, den Kopf im Süden, das Gesicht dem im Osten liegenden Mekka zugewendet. Wenn der Nil nach Osten statt Norden fliesst, haben die Mohammedaner wie alle ihre Vorgänger sich verleiten lassen, ihre Gräber nach dem Flusslauf statt nach

1) Jones p. 217; *Bull. Nub.* 1, 39. — 2) Jones p. 219.

3) Jones p. 268; pl. II, 2. — 4) Jones p. 337.

5) *Bull. Nub.* 1, 39. — 6) *Bull. Nub.* 3, 39, 46 in Geert Hansen.

7) *Bull. Nub.* 2, 46 (Cern. 36); 3, 39 (Cern. 72, 17).

8) *Bull. Nub.* 2, 33, 3, 27. — 9) *Bull. Nub.* 1, 29, 2, 30.

10) *Bull. Nub.* 1, 32. — 11) Smith p. 39. — 12) 281.

13) Jones p. 269ff. — 14) *Bull. Nub.* 2, 48.

den wahren Himmelsrichtungen zu orientieren. Beigaben legt man nicht neben die Leiche, ausser etwa einem Zettel mit den Gebeten des Nubier-Propheten Akäscha¹⁾, dem ein Brunnen drei Tagereisen südlich von Wadi Halfa geheiligt ist.

Die politische Geschichte Nubiens in der islamitischen Zeit²⁾ ist nicht weniger von Kämpfen erfüllt als die der älteren Epochen. Die Selbständigkeit des 15. Jahrhunderts fand ihren Ausdruck in fortgesetzten Einfällen nach Ägypten, dem eine geordnete Verwaltung fehlte. Als das Niltal 1517 dem wie einst die Araber stürmisch vordringenden Türkenultan Selim anheimfiel, proklamierte er seine Herrschaft bis zum dritten Katarakt und er schickte, um das unruhige Land in Schach zu halten, Bosnier ins Land, die ja als Söldner in die ganze Welt gezogen sind; die Bosnier sollen sich lange Zeit abgesondert als Herren im Lande gehalten haben, bis sie durch Heirat mit Nubierinnen im Volke aufgingen. Südlich vom dritten Katarakt liessen die Türken einen Staat unangetastet, der dort kurz vorher entstanden war: das Negerreich der muhammedanischen Fung aus dem südlichen Sudan mit der Hauptstadt Sennâr. Ihnen, die nimmehr das Übergewicht in Innerafrika haben, sind Fürstentümer in Kerri, Fazogli, Schendi und Dar Fûr unterstellt; auch Dongola gehörte den Fung-Königen, während Nubien nördlich des dritten Kataraktes in den nächsten Jahrhunderten wie Ägypten von türkischen Mamluken-Beys regiert wurde, die von Kairo aus ernannt und nominell dem Sultan von Konstantinopel untertan waren.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts führte bekanntlich noch einmal eine grosse Zeit für Ägyptens herauf, indem das ganze Land geeinigt wurde von einem muhammedanischen Albanesen namens Muhammed 'Alî, der es vom Söldnerleutnant bis zum Vizekönig brachte. Seine Söhne und Generäle verfolgten die fliehenden Mamluken bis nach Nubien hinein und richteten ein ägyptisches Reich auf, das von Mittelmeer bis tief in den Sudan reichte. Von da ab finden wir dauernd ägyptisch-türkische Gouverneure im Sudan, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in Fühlung mit englischen Offizieren und Verwaltungsbeamten, die durch ihre Energie bald die Leitung der Angelegenheiten in ihre Hände spielten. Die Nubier des oberen Niltals dagegen scheinen es verstanden zu haben, sich im Wesentlichen unabhängig zu halten. Sie wurden von einheimischen Fürsten, Käschif's, regiert; an den nördlichsten von ihnen, der in Derr residierte, pflegte die Assuaner Regierung den europäischen Expeditionen, wenn sie ihnen nicht die Reise durch Nubien überhaupt verbot, Empfehlungsschreiben mitzugeben -- freilich nicht immer mit Erfolg. 1885 wurde die in den vorangegangenen Jahren schon stark bedrohte Stellung der ägyptisch-englischen

1) *Bull. Nub.* 2, 12.

2) Literatur bei Budge, *Sudan* 2, 200ff.

Regierung im Sudan unhaltbar und sie zog bis nach Wadi Halfa am zweiten Katarakt zurück; im Süden herrschten fanatisch-mohammedanische Sudanesen, die sich um den Mahdi, einen neuen Propheten, geschart hatten. Ihr Regiment war grausamer und gewalttätiger als alle früheren, sodass das bedrückte Land, wirtschaftlich ruiniert, aufatmete, als ein englisch-ägyptisches Heer 1896—99, in moderner Weise mit Eisenbahn, Kanonenbooten und Maschinengewehren unter Leitung von Lord Kitchener vorgehend, die Derwische zu Tausenden niedermähte. Nordnubien zwischen dem 1. und 2. Katarakt wurde zum ägyptischen Staat geschlagen und aus dem ganzen Südnubien und dem Sudan wurde eine englisch-ägyptische Sudan-Regierung geschaffen. Die Besetzung und Verwaltung des Landes, die von der nimmersatten europäischen Weltpolitik organisiert ist, bringt ihm jetzt Frieden, Sicherheit und fortschreitende Entwicklung. Nubien als enges Flusstal hat zwar nicht viel Fruchtländ; aber wohin das Nilwasser gehoben werden kann, bringt sogar der Wüstensand bei nur allzu freigebig scheinender Sonne übervollen Ertrag. Der Sudan beginnt seinen natürlichen Reichtum wieder zu entwickeln, Unruhen werden immer seltener, und wenn erst die neuen Anlagen ausgenützt werden können, wird die ägyptische Regierung nicht mehr die zunächst noch hohen Kosten der Verwaltung zu tragen brauchen. Unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt finden wir auch eine Entschuldigung dafür, dass die brutalen Ausnützungsprojekte erbarmungslos ein 200 km langes Stück von Nordnubien opfern, um Ägypten grössere Entwicklungsmöglichkeit zu verschaffen.

10. Rückblick.

Werfen wir einen Blick rückwärts auf die durchflogenen 6—7 Jahrtausende der Geschichte Nubiens und des Sudans. Die Frühzeit, die in Ägypten die Grundlagen einer höheren Kultur entwickelte, hat den gleichen Fortschritt auch Nubien gebracht, dessen Rasse vielleicht mit der ägyptischen identisch war. Vom 3. Jahrtausend v. C. ab bis zur Gegenwart wohnen in Nordnubien Völker, die nach ihrem Körperbau zwischen Ägyptern und Negeren stehen; weiter im Süden waren es vielleicht immer echte Neger. Auch die Sprache mag stets die nubische gewesen sein, die seit dem ersten Jahrtausend v. C. nachzuweisen ist. Aber daneben drangen immer wieder andere Elemente aus dem Sudan vor; neue Völker und neue Sprachen sehen wir seit dem 3. Jahrtausend so manches Mal von Süden in das Niltal strömen und dem Einfluss dieser sudanesischen Barbaren schreiben wir es zu, dass die Entwicklung der Kultur im oberen Niltal nicht gleichen Schritt gehalten hat mit Ägypten. Im 2. Jahrtausend v. C. erfolgt die Ägyptisierung Nubiens: sie führt zur Bildung eines Negerreiches, das auch den Sudan umfasst und dessen Expansionskraft uns bis in das Mittelalter hinein oftmals überrascht. Zweimal hat das Volk noch seine

Kultur und seine Religion gewechselt, eine ganze Reihe von europäischen, asiatischen und afrikanischen Sprachen hat es von seinen politischen Herren lernen müssen, wer weiss, wie viele Rassen seinen Körperbau umgebildet haben — aber das Land selbst war stärker als alle diese Faktoren; es hält seine von allen anderen Völkern abgesonderten Bewohner durch seine Eigenart so an sich gekettet, dass man heute noch in eine weltvergessene Gegend mit primitiver und unberührter Urbevölkerung zu kommen glaubt, wenn man den ersten Katarakt überschreitet. Unser Interesse an der Geschichte Nubiens hat zwei Angelpunkte: bei dem Ursprung seiner Kultur fragen wir nach den Beziehungen zur ägyptischen und den anderen nordafrikanischen, die sich mit dem Mittelmeerkreis berühren; bei der weiteren Entwicklung in der historischen Zeit forschen wir nach den Variationen in der Lösung des Problems, wie die Neger sich mit der von aussen an sie herantretenden Kultur abgefunden haben. Bei dem Gegeneinander und Wandel der Meinungen, die während des letzten Jahrhunderts über Rasse, Sprache und Kultur Nubiens zu den einzelnen Zeiten auf einander gefolgt sind, sehen wir den neuen Ausgrabungen, Aufnahmen und Entzifferungen mit Spannung entgegen: in einigen Punkten scheinen sie eine Entscheidung anzubahnen.

Breslau.

Zur römischen Chronologie.

Von L. Holzapfel.

Vor etwa einem Vierteljahrhundert herrschte auf dem Gebiet der römischen Chronologie eine intensive Tätigkeit. Es waren verschiedene Aufgaben, die damals die Forschung in Anspruch nahmen. In erster Linie handelte es sich darum, zu ermitteln, inwiefern die kapitolinischen Fasten, auf deren Jahrzählung die für uns massgebende Varronische Zeitrechnung vom Beginn der Republik an beruht, als eine zuverlässige Grundlage zu betrachten sind. Von besonderer Wichtigkeit war hierbei die Beantwortung der Frage, ob die fünfjährige Anarchie (379–385 Varr.; nach der herkömmlichen Reduktion 375–371 v. Chr.) und die vier sog. Diktatorenjahre (421, 430, 445, 453 Varr.), in denen Diktatoren ohne Konsuln fungiert haben sollen, als geschichtlich zu betrachten oder vielmehr auf eine durch chronologische Erwägungen veranlasste Interpolation zurückzuführen sind. Ein weiteres Problem bot die Reduktion der Magistratsjahre auf altrömische Kalenderjahre. Bei dieser Aufgabe hatte man die nur teilweise überlieferten Verschiebungen des konsularischen Amtsjahrs zu berücksichtigen, das erst seit 601 Varr. unverrückt auf dem 1. Januar stand, früher sich aber bei vorzeitigem Rücktritt der Magistrate rückwärts, andererseits aber nach der Ansicht mancher Forscher nach einem von den Kalenden eines Monats bis zu den nächsten Iden oder von einem solchen Tage bis zu den nächsten Kalenden während Interregnum vorwärts bewegte. Um endlich die altrömischen Kalenderjahre auf das für unsere chronologischen Berechnungen massgebende julianische Kalenderjahr zu reduzieren, war es notwendig, den nur sehr wenig bekannten Gang des altrömischen Kalenders zu ermitteln, dessen Monate sich von den Jahreszeiten, in die sie hätten fallen sollen, mitunter sehr weit entfernten¹⁾.

Lange Zeit schien die chronologische Forschung zwei Angelpunkte zu besitzen in zwei Synchronismen, die gut miteinander harmonierten.

1) Im Jahre 564 Varr. betrug die Abirrung fast vier volle Monate, da die Sonnenfinsternis des 11. Quintilis (Liv. XXXVII 4, 4) ohne Zweifel mit der des 11. März 120 v. Chr. identisch ist. Von noch stärkeren Differenzen ist die Rede bei Solin. I 14: *non nunquam accidit, ut menses, qui fuerat transacti bene, modo aestrum modo autumnale tempus incidereat.*

Der eine ist überliefert durch Polybius¹⁾, Diodor²⁾, Justin³⁾ und Orosius⁴⁾, nach deren Angaben die gallische Katastrophe (364 varr.) mit der Belagerung Rhegius durch Dionys und dem Antalkidischen Frieden (Ol. 98, 2

387 6 v. Chr.) zusammenfiel. Den zweiten erblickte man in einer in den *annales maximi* und bei Ennius erwähnten Sonnenfinsternis, die etwa im 350. Jahre nach Roms Gründung an den Nonen des Juni stattgefunden haben soll⁵⁾ und allgemein mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identifiziert wurde. Da nach den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen diese Synchronismen nicht mehr annehmbar erschienen, so wurden auch sie nunmehr zum Gegenstande angelegentlicher Prüfung.

Die Aufgaben, die man sich gestellt hatte, beschränkten sich indessen nicht darauf, die Reduktion altrömischer Daten auf Julianische Jahre vor Christi Geburt zu ermöglichen, sondern man war auch bemüht, für die verschiedenen bei den Römern gebräuchlichen Ären und Jahrzählungen eine Erklärung zu finden. Es waren hierbei nicht nur die Magistratslisten der Republik zu berücksichtigen, die einige eponyme Kollegien mehr oder weniger zählten, sondern es handelte sich auch um die Möglichkeit einer abweichenden Berechnung der von Varro auf 244 Jahre angesetzten Königszeit, wodurch allein das sich von der Varronischen Ära um 25 Jahre entfernende Gründungsdatum des Annalisten Cincius, der die Erbauung Roms auf Ol. 12, 4 (729 28 v. Chr.) hinabrückte⁶⁾, erklärt werden kann.

Wie bei der Mannigfaltigkeit der zu lösenden Probleme und der dürftigen und in mancher Hinsicht unzuverlässigen Tradition nicht anders zu erwarten war, haben sich die Ergebnisse der teils gleichzeitig, teils rasch nacheinander entstandenen Arbeiten⁷⁾ sehr weit voneinander entfernt. Diesem unerfreulichen Resultat ist es wohl zuzuschreiben, dass man auf dem Gebiet der römischen Chronologie geraume Zeit zwar nicht von der Erörterung einzelner Fragen⁸⁾, aber doch von umfassenderen Untersuchungen abgesehen hat.

1) I 6, 2. — 2) XIV 1104. — 3) VI 6, 5. — 4) III 1.

5) Cic. *de re publ.* I 25. — 6) Vgl. Dion. Hal. I 74.

7) Es mögen hier in chronologischer Ordnung folgende Schriften genannt werden: Unger, *Die römische Stadtära* (Abhandl. d. Münchener Akad. 1879); Hartmann, *Der röm. Kalender*, herausgeg. v. Lange, Leipzig 1882; Matzat, *Röm. Chronologie*, 2 Bände, Berlin 1883/84; Fränkel, *Der Autsantritt d. röm. Konsuls von 387–332 d. St. und das Verhältnis des röm. Kalenders zum julianischen von 140–552 d. St.*; Seeck, *Die Kalendertafel der Pontifices*, Berlin 1885; Holzappel, *Röm. Chronologie*, Leipzig 1885; Unger, *Zeitrechnung der Griechen u. Römer*, München 1886, (2. Aufl. 1892); Soltan, *Prolegomena zu einer röm. Chronologie*, Berlin 1886; Unger, *Der Gang des altröm. Kalenders* (Abhandl. d. Münch. Akad. 1888); Soltan, *Röm. Chronologie*, Freiburg i. B. 1889; Matzat, *Röm. Zeitrechnung 249–1 v. Chr.*, Berlin 1889.

8) Mit solchen beschäftigen sich Olck, *Zur rom. Chronol. für das 4. bis 6. Jahrhundert der Stadt*, *Jahrb. f. Phil.* 1891, 8, 353ff.; Unger, *Neundalfungen*,

Ein derartiges Stadium kann indessen auf die Dauer nicht fortbestehen. Nachdem einmal die Zuverlässigkeit der Fasten, auf die sich jede Chronologie stützen muss, durch die einschneidende Kritik eines Pais in weitestem Umfang in Zweifel gezogen worden ist, muss sich das Interesse der Chronologie, in der Niebuhr mit Recht das Auge der Geschichte erblickt, wieder in erhöhtem Masse zuwenden. Sollte es gelingen, auf diesem Gebiet, wo man in erster Linie eben auf die römische Tradition oder auf Rückschlüsse, die sich daraus ergeben, angewiesen ist, in den wichtigsten Punkten zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, so wäre hiermit zugleich für die Beurteilung der Überlieferung ein günstiges Kriterium gewonnen.

Unter solchen Umständen wird man mit Freude ein Buch von O. Leuze begrüßen, das zwar nicht das ganze Gebiet der römischen Chronologie behandelt, aber wenigstens alle Fragen, die sich an die Jahrzählung knüpfen, einer eingehenden Erörterung unterzieht¹⁾.

Wie schon der Titel erkennen lässt, ist L. im Gegensatz zu seinen Vorgängern, denen es in erster Linie um die Reduktion der Varronischen Ära auf unsere Zeitrechnung zu tun war, hauptsächlich bemüht, die allmähliche Entwicklung der römischen Jahrzählung zu verfolgen, deren Etappen er in den verschiedenen Ansetzungen der Stadtgründung bei den römischen Historikern erblickt. Er sucht daher die mit diesen Daten verknüpften Jahrzählungssysteme in der Weise zu rekonstruieren, dass zunächst auf jede Kritik verzichtet wird. Um die Genesis der römischen Jahrzählung aufzuhellen, bieten, wie L. mit Recht bemerkt, ein wichtiges Hilfsmittel die Fasten Diodors, denen die den ersten Teil des Buches bildenden Voruntersuchungen gewidmet sind. Der zweite Teil beschäftigt sich sodann mit der Geschichte der Jahrzählung, der dritte mit ihrer Kritik und der vierte mit ihrer Reduktion.

Der erste Teil gliedert sich wiederum in zwei Abschnitte, von denen der erste die Fasten Diodors mit ihren Eigentümlichkeiten und der zweite ihre Quelle zum Gegenstand hat.

Betrachtet man nun die Fasten Diodors, so fällt es am meisten auf, dass darin die eponymen Kollegien der varronischen Jahre 331–335 bei dem Übergang vom 12. zum 13. Buche weggelassen, die der Jahre

Ebenels 1895, S. 1971.; Munzer, *Zur Zeitrechnung des Annalisten Piso*, Hermes 1896, S. 3981.; Pirro, *Il primo giorno dell'anno consolare rom.*, Salerno 1901 (vgl. *Berl. Phil. Woch.* 1902, Sp. 14331.); Varesi, *Il calendario rom. all'età della prima guerra punica*, *Stud. di stor. ant.*, herausg. v. Beloch III 1902 (vgl. *Berl. Phil. Woch.* 1903, Sp. 6861.); Holzapfel, *Dell'età romana*, *Riv. stor. ant.*, VIII 1904, S. 1081.; Groebe, *Der rom. Kalender in d. Jahren 65–43 v. Chr.*, in *Drummanns Rom. Gesch.* III² 7331.; Leuze, *Chronologisches zum Annalisten Piso*, *Philol.* 1907, S. 5311.

¹⁾ *Die römische Jahrzählung. Ein Versuch, ihre geschichtliche Entwicklung zu ermitteln.* Tübingen 1909. Mohr (P. Siebeck).

360–364 dagegen zu Beginn des 15. Buches wiederholt sind. Wie man längst gesehen hat, besteht zwischen beiden Manipulationen ein Zusammenhang. Nach einer ansprechenden Vermutung Leuzes (S. 211.) standen im Einklang mit einer synchronistischen Tabelle, die sich Diodor vor der Ausarbeitung seines Werkes angefertigt hatte, zu Beginn des 15. Buches die Kollegien der Jahre 360–364 unter denselben Olympiadenjahren, die sie jetzt bei ihrer Wiederholung einnehmen, also unter Ol. 98, 3—Ol. 99, 3 (386/85–382/81 v. Chr.) und nach der gleichen Zeitrechnung ebenso wie jetzt am Schlusse des 12. Buches¹⁾ die Kriegstribunen des Jahres 330 unter Ol. 91, 1 (416/15 v. Chr.) verzeichnet. Unter der Einwirkung des Polybianischen Synchronismus, nach welchem die in das Jahr 364 varr. fallende gallische Katastrophe ebenso wie die Belagerung Rheginns durch Dionys und der Abschluss des Antalkidischen Friedens Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) stattgefunden haben soll²⁾, hat jedoch Diod. später dieses Ereignis in das gleiche Jahr verlegt und demgemäss an das Ende des bis zu diesem Zeitpunkt hinabreichenden 11. Buches³⁾ gerückt, wodurch die den Rahmen des 13. und 14. Buches bildenden 29 Jahre Ol. 91, 2—98, 2 (415/14 bis 387/86 v. Chr.) statt der Kollegien von 331–359 varr. die Eponymen von 336–364 varr. erhielten. Nach dieser Umgestaltung hätten am Schlusse des 12. Buches unter Ol. 91, 1 (416/15 v. Chr.) nicht mehr die Kriegstribunen von 330 varr., sondern die von 335 varr. und am Anfang des 15. Buches unter Ol. 98, 3 (386/85 v. Chr.) die Kriegstribunen von 365 varr. stehen müssen. Da indessen die Änderung des ursprünglichen Planes auf das 13. und 14. Buch beschränkt blieb, so finden sich am Anfang des 15. Buches die Kollegien von 360–364 varr., zum zweiten Mal, während andererseits für die Kollegien der Jahre 331–335 varr. keine Olympiadenjahre mehr zur Verfügung standen.

Auf die Anarchie (379–383 varr.) wird bei Diodor nur ein Jahr gerechnet⁴⁾. L. meint, in der römischen Fastenquelle, die Diodor benutzte, hätten sich an die Eponymen von 378 varr. unmittelbar die von 384 varr. angeschlossen, in dem Übergang auf 384 aber, ebenso wie bei der Erwähnung der Wahlen für 377 varr.⁵⁾, die Bemerkung gefunden, dass eine Zeit lang (*ἐπί τῶν χρόνων*) Anarchie geherrscht habe. Aus der Fassung dieser Notiz habe Diod. soviel entnommen, dass die Dauer der Anarchie diesmal recht beträchtlich gewesen sei, und es daher für angemessen gehalten, hierfür wenigstens eine Jahresstelle frei zu lassen, zur Kompensation aber die Kriegstribunen von 387 varr., die in der Fastenquelle verzeichnet gewesen seien, gestrichen. Wozu aber zwei Manipulationen, die sich gegenseitig aufhoben, wo es am einfachsten gewesen wäre, in beiden Fällen der Quelle zu folgen? Es bleibt ferner unerwähnt, dass der zwischen

1) c. 82, 1. — 2) Polyb. I, 6, 11; vgl. oben S. 81.

3) Vgl. XIV 413f. — 4) XV 75, 1. — 5) XV 61, 1.

der Anarchie (379–383) und dem ersten plebejischen Konsulat (388) liegende Zeitraum, in dem nach den kapitolinischen Fasten vier Kollegien von Kriegstribunen fungiert haben sollen, nicht nur bei Diod.¹⁾ sondern auch bei Eutrop²⁾ und Cassiodor³⁾, die von Diod. jedenfalls unabhängig sind, nur mit drei derartigen Kollegien ausgefüllt wird, was bei aller Vorsicht, womit man die Angaben so später Autoren aufnehmen muss, doch Beachtung verdient.

Was die Diktatorenjahre (421, 430, 445, 453 varr.) betrifft, so ist aus dem erhaltenen Teile des Diodorischen Werkes direkt nur soviel ersichtlich, dass darin 421, 430 und 445 übergangen sind. Das Gleiche muss aber, wie L. (S. 11) richtig bemerkt, auch von 453 gelten, da für Diod. 450 mit Ol. 119, 1 (301 3 v. Chr.) zusammenfällt⁴⁾, während andererseits 663 auf Ol. 172, 1 (92 1 v. Chr.) und 695 auf Ol. 180, 1 (60 59 v. Chr.) zu stehen kommt⁵⁾. Meine Annahme, dass 453 bei Diod. mitzähle⁶⁾, erweist sich hiernach als irrig.

Fassen wir nun die Zeit vor dem gallischen Brande ins Auge, so finden sich bei Diod. nach den Jahren 297 und 326 varr. zwei überschüssige Konsulate⁷⁾, für deren Echtheit bereits Mommsen⁸⁾ mit Erfolg eingetreten ist. Ein drittes muss, wie L. (S. 33) mit Recht nach Wesseling und E. Meyers⁹⁾ Vorgang annimmt, hinter 296 varr. gestanden haben und mit dem dazu gehörigen Jahre Ol. 82, 1, das man gleichfalls vermisst, aus unserem Text ausgefallen sein.

Dagegen fehlen bei Diod. die Konsuln des Jahres 272 varr., C. Julius Julus und Q. Fabius Vibulanus.

Die uns erhaltenen Fasten Diodors beginnen mit dem Jahre 268 varr., das nach Diodors Zeitgleichung mit Ol. 75, 1 (480 79 v. Chr.) zusammenfällt¹⁰⁾. L. weist nun (S. 36f.) auf die Möglichkeit hin, dass das fehlende Konsulat in Diodors Fasten schon vor dem des Jahres 268 varr. ver-

1) XV 76, 1; 77, 1; 78, 1.

2) II 3: *quadriennium in urbe ita fluxit, ut potestates ibi militares non essent, praesumpserant tamen tribuni militum consulari potestate iterum dignitatem et tricennam perseverarent. Rursus consules facti* (388 varr.).

3) *Chron. min.* II 125 Momms.: *per annos IV potestates consularum tribuorumamque cessavit, deinde rursus tribus annis per tribunos militares est administrata res publica, post annos vero XXIV* (nach dem letzten Konsulat von 362 varr., das bei dieser Berechnung nicht mitzählt) *reversa est dignitas consularis. L. Sestius de plebe et Aemilius Mamercus patricius*.

4) XX 91, 1.

5) Die erste dieser Gleichungen ist von Niese (*Gott. Gel. Anz.* 1887, S. 833f.) aus XXXVII 2, 2 und die zweite von Wesseling aus I, 1, 7 gewonnen worden, welche Stelle indessen erst durch L. (S. 11) auf befriedigende Weise erklärt worden ist.

6) *Röm. Chron.* S. 45. 7) XII 3, 1; 77, 1. 8) *Röm. Forsch.* II 257f.

9) *Rhein. Mus.* 1882, S. 612, Note 2. 10) XI 1, 2.

zeichnet gewesen sei, und gelangt durch weitere Erwägungen dazu, sich für diese Annahme zu entscheiden.

Er geht hierbei aus von der Voraussetzung, dass Diod. sowohl für die Gründung Roms wie für die Dauer der Königszeit einen auch anderweitig überlieferten Ansatz geboten habe. Wenn man seine Fasten von 245 bis 268 varr. in der Zahl der Stellen mit den kapitolinischen übereinstimmen, so ergab sich für das erste Jahr der Republik (245 varr.) die Gleichung mit Ol. 69, 2 (503 2 v. Chr.). War dagegen bei Diod. vor dem Konsulat des Jahres 268 varr. noch das des C. Julius Julius und Q. Fabius Vibulanns (272 varr.) verzeichnet, so stellt sich das erste Jahr der Republik bereits auf Ol. 69, 1 (504 3 v. Chr.). Wir werden also in jedem von beiden Fällen auf ein sehr spätes Datum geführt. Da nun für die Königszeit eine höhere Berechnung als zu 244 Jahren nicht wohl vorausgesetzt werden kann, so gelangt L. in Übereinstimmung mit mir¹⁾, aber auf etwas anderem Wege zu dem Ergebnis, dass Diod. ebenso wie Fabius²⁾ die Gründung Roms auf Ol. 8, 1 (748 47 v. Chr.) gesetzt³⁾ und der Königszeit eine Dauer von 244 Jahren gegeben habe.

L. betrachtet es nun als selbstverständlich, dass Diod. oder vielmehr Fabius das Gründungsjahr mit dem Jahre 1 der Stadt gleichgesetzt habe, und glaubt sich daher in dem Sinne entscheiden zu müssen, dass das Konsulat des C. Julius Julius und Q. Fabius Vibulanns (272 varr.) in Diodors Fasten schon vor dem Jahre 268 varr., das für ihn mit Ol. 75, 1 (480 79 v. Chr.) zusammenfällt, gestanden hätte. In diesem Falle ergeben sich folgende Gleichungen:

1 varr. (Gründungsjahr) = Ol. 8, 1 (748 47 v. Chr.)

245 varr. (1 Jahr der Republik) = Ol. 69, 1 (504 3 v. Chr.)

268 varr. = Ol. 75, 1 (480 79 v. Chr.)

Kann nun in der Tat ohne weiteres angenommen werden, dass für Fabius das Gründungsjahr mit dem 1. Stadtihr zusammengefallen sei? Dionys hat ja, wie wir später sehen werden (S. 94), auf solche Weise gerechnet. Aber es ist doch fraglich, ob ein derartiges Verfahren auch bei anderen Autoren mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Da wir es hier mit einer Frage von prinzipieller Bedeutung zu tun haben, so verlohnt es sich wohl, darauf näher einzugehen.

Genau genommen begannen die Jahre der Stadt am 21. April, an dem die Erbauung Roms stattgefunden haben soll. Der Anfang der

1) *Rom. Chron.* 8, 184f.: 191. - 2) Vgl. Dionys I 74 und Solin. 1, 27.

3) Das von Diod. im siebenten Buch genannte Gründungsdatum Ol. 7, 2 = 751 50 v. Chr. (Euseb. I 284 Schöne = Diod. VII 3, 1 Dind.) stammt nicht aus Diodors Fastenquelle, worauf bereits von mir (*Rom. Chron.* 8, 185) hingewiesen worden ist. L. hatte mich daher nicht (S. 38) zu den Anhängern der „fast allgemein rezipierten Ansicht“ zählen dürfen, dass Diod. die Gründung Roms auf Ol. 7, 2 gesetzt habe.

Olympiadenjahre fällt dagegen in den Hochsommer. Wenn nun die alten Autoren bei ihren chronologischen Berechnungen, wie es die Bequemlichkeit erforderte, das erste Jahr der Stadt einem bestimmten Olympiadenjahr gleichzusetzen hatten, so werden sie, wenn man bei ihnen ein rationelles Verfahren voraussetzen darf, wozu auch L. im allgemeinen geneigt ist, sich doch wohl für dasjenige Olympiadenjahr entschieden haben, dessen grösster Teil mit dem ersten Stadtjahre zusammenfiel. Von diesem Gesichtspunkte aus ist man in vollem Masse zu der Annahme berechtigt, dass Fabius das erste Jahr seiner Ara, das sich streng genommen vom 21. April 747 bis zum 21. April 746 v. Chr. erstreckte, mit dem vom Hochsommer 747 bis zum Hochsommer 746 v. Chr. laufenden zweiten Jahr der achten Olympiade geglichen hat.

Das analoge Verfahren hat, wie wir aus Censorinus wissen, Varro angewandt, indem er als erstes Stadtjahr Ol. 6, 4 (753/52 v. Chr.) annahm¹⁾; während sein Gründungsdatum noch dem vorhergehenden Jahre Ol. 6, 3 (754/53) v. Chr. angehört²⁾. Das Gleiche ist der Fall bei Eusebius, der die Gründung Roms nach dem Vorgang einiger Autoren auf Ol. 6, 4 (753/52 v. Chr.) setzte, als erstes Jahr seiner Ara aber Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.) zählte (Euseb. II 80 Schönert). Ebenso war für Eratosthenes, obwohl er die durchgängig an das Ende eines Olympiadenjahres³⁾ verlegte Einnahme Trojas, von der seine Zeitrechnung ausging, 108 Jahre vor Ol. 1 (1184/83 v. Chr.) setzte, erst das nächste Jahr das erste seiner Ara⁴⁾.

Im Hinblick auf die soeben angeführten Beispiele und die inneren Gründe, die dafür sprechen, die Epoche und das erste Jahr der römischen Stadtära scharf voneinander zu scheiden, wird man berechtigt sein, die

1) Censorin, *de die nat.* 21, 61: *secundum quam rationem* nach der Varronischen Ara) *nisi fallor, hic annus, cuius velut index et titulus quidam est V. C. Pii et Pontiani consulatus, ab olympiade prima millensimus est et quartus decimus ter diebus duantarat aetivis, quibus agra Olympiæ celebratur, a Roma autem condita nonagesimus primus ut quidem ex Pallibus, unde urbis anni numerantur.* Tabellarisch wird hiernach das Konsulatsjahr 991 varr. mit dem die gleiche Zahl tührenden Stadtjahr und mit dem 1011. Olympiadenjahr geglichen, so dass sich als erstes Stadtjahr das 21. Jahr der Olympiadenära, also Ol. 6, 4 ergibt. Die eingeklammerten Worte besagen indessen, dass genau genommen die Olympiadenjahre erst im Sommer und die Stadtjahre an den Palilien 21. April' beginnen. Ich habe diese Worte *Röm. Chron.* S. 3, Note 4 keineswegs, wie L. (S. 240, Note 261) meint, übersehen, sondern absichtlich übergangen, weil es sich um Dinge handelt, die jedem Chronologen bekannt sind.

2) Nach der soeben angeführten Angabe Censorinus fällt nach der Varronischen Ara der Beginn des 991. Stadtjahrs noch in das 1013. Olympiadenjahr, der mit dem Gründungstag identische Anfang des ersten Stadtjahres also, wie L. S. 241 richtig bemerkt, in das 23. Olympiadenjahr oder auf Ol. 6, 3.

3) Dieser Zeit gehören sämtliche aus dem Altertum überlieferten Kalenderdaten (vgl. Usener, *Arch. f. Rel.* VII 333f.) an.

4) Vgl. Jacoby, *Apollodors Chronik*, Berlin 1902 *Philol. Unters.* XVI, S. 76f.

Anwendung dieses Prinzips überall da vorauszusetzen, wo nicht entscheidende Erwägungen dagegen geltend gemacht werden können.

Wir nehmen demgemäss an, dass Fabius sein erstes Stadtjahr mit Ol. 8, 2 (747/46 v. Chr.), sein erstes Jahr der Republik aber, das für ihn ebenso wie für Varro als das 245. zählte, mit Ol. 69, 2 (503/2 v. Chr.) gleichgesetzt hat. Alsdann hat in seinen Fasten den 24 Jahren 245—268 varr. die gleiche Anzahl von Kollegien entsprochen, die sich auf Ol. 69, 2 Ol. 75, 1 (503/2—480/79 v. Chr.) verteilen.

In der Geschichte der römischen Jahrzahlung, mit der sich der zweite Teil des Buches (S. 79f.) beschäftigt, nimmt L. drei verschiedene Stadien an, von denen das erste durch Fabius und Cincius, das zweite durch Polybius und Piso und das dritte durch die Varronische und Kapitolinische Zählung vertreten werde. In dem ersten Stadium soll, soweit es sich um die republikanische Zeit handelt, der Jahrzahlung die reine Beamtenliste, im zweiten dagegen ein chronographisch redigiertes Eponymenverzeichnis zu Grunde gelegen und im dritten die Einfügung der Diktatorenjahre stattgefunden haben.

Was zunächst Fabius betrifft, so erblickt L. (S. 83f.) den Ausgangspunkt seiner Zeitrechnung in der troischen Epoche des Eratosthenes. Von hier aus (1184/83 v. Chr.) sei Fabius auf sein Gründungsdatum (748/47 v. Chr.) in der Weise gelangt, dass er von der Einnahme Trojas bis zur Herrschaft des Aeneas über Latium 3 Jahre und auf die Gesamtdauer des latinisch-albanischen Reiches bis auf Nimitor 13 Generationen oder 433 Jahre, im ganzen also 436 Jahre gerechnet habe (S. 81f.).

Cincius¹⁾ hat die Gründung Roms auf Ol. 12, 4 (729/28 v. Chr.), also 19 Jahre später als Fabius gesetzt. Wenn beide Autoren, wie L. vermutet, die Einführung der Republik in dem nämlichen Jahre stattfinden liessen (nach L. Ol. 69, 1—504/3 v. Chr.), so kommen auf die Königszeit bei Cincius nur 225 Jahre²⁾. Diese Summe wird darauf zurückgeführt, dass auf die ersten sechs Könige 200 Jahre oder sechs Generationen zu $33\frac{1}{2}$ Jahren, auf Tarquinius Superbus aber ebenso wie bei Livius³⁾ und Dionys⁴⁾ 25 Jahre gerechnet worden seien. Aber warum soll Cincius die Berechnung nach Generationen nur auf die sechs ersten Regierungen angewandt haben?

Wenn das chronologische System des Polybius ermittelt werden soll, so sind hierzu nur solche Angaben brauchbar, aus denen eine Gleichung

1) Dionys I 74.

2) Für L. ergibt sich dieser Zeitraum dadurch, dass er (S. 100) wiederum das erste Stadtjahr mit dem Gründungsjahr Ol. 12, 4 (729/28 v. Chr.) identifiziert s. hiergegen oben S. 61f.). Meine Rechnung, nach der Cincius als erstes Stadtjahr Ol. 13, 1 (728/27 v. Chr.) und als erstes Jahr der Republik Ol. 69, 2 (503/2 v. Chr.) annahm (*Röm. Chron.* S. 234), führt zu demselben Resultat.

3) I 60, 3. 4) IV 55.

römischer Stadtjahre mit Olympiadenjahren mit Sicherheit gewonnen werden kann. In dieser Hinsicht lässt die bisherige Forschung leider zu wünschen übrig. Man ist nämlich, wie L. (S. 108f.) einleuchtend darlegt, öfter von solchen Angaben ausgegangen, aus denen nicht etwa eine Gleichung verschiedener Jahresepochen, sondern stets nur eine Datierung von Ereignissen entnommen werden kann.

Hierher gehören folgende Daten:

Überfahrt der Römer nach Sizilien (490 varr.) OL 129, 1¹⁾ (264 63 v. Chr.);

Entsendung eines Heeres nach Illyrien unter dem Konsul Lucius Aemilius (535 varr.) OL 110, 1²⁾ (220 19 v. Chr.);

Schlacht am Trasimenussee (537 varr.) OL 110, 3³⁾ (218 17 v. Chr.).

In diesen drei Fällen hat man das von Polybius genannte Olympiadenjahr dem varronischen Jahre gleichgesetzt, in das die erwähnte Begebenheit fällt, und ist so, indem man eine allgemeine Regel zu gewinnen suchte, zu Ergebnissen gelangt, die sich widersprechen. Wenn nämlich das Jahr 490 varr. mit OL 129, 1 (264 63 v. Chr.) zusammenfiel, so müssten die Polybianischen Stadtjahre denjenigen Olympiadenjahren entsprechen, in denen sie endigten. Nach den beiden anderen Gleichungen von 535 varr. mit OL 110, 1 (220 19 v. Chr.) und von 537 varr. mit OL 110, 3 (218 17 v. Chr.) wären dagegen die varronischen Jahre mit denjenigen Olympiadenjahren zusammengefallen, in denen sie begannen.

Da es überhaupt an Beispielen fehlt, woraus mit Sicherheit eine Regel abgeleitet werden könnte, so sind wir rein auf Vermutungen angewiesen. L. macht nun (S. 110f.) geltend, dass für Polybius die Olympiadenrechnung die Grundlage seines ganzen Systems gebildet habe. Es sei für ihn daher das Natürlichere gewesen, zu jedem Olympiadenjahre nicht das in ihm endende, sondern vielmehr das darin beginnende Konsulat zu schreiben. Wenn nun aber auch Diodor dieses Verfahren befolgt hat, so liegt doch noch keine Berechtigung für die Annahme vor, dass andere griechische Schriftsteller, für deren Chronologie die Olympiadenära massgebend war, das Gleiche getan haben müssten; denn bei Kastor kommt vielmehr, wie auch L. (S. 72) zugesteht, das entgegengesetzte Prinzip zur Anwendung⁴⁾. Im übrigen ist L. selbst der Ansicht, dass die von ihm vorausgesetzte Methode von der späteren Zeit, in der sich das römische

1) I 5, 1. Es wird hier schlechtweg die 129. Olympiade genannt, von der jedoch nur das erste Jahr in Frage kommen kann.

2) III 16, 7. 3) V 105, 3.

4) Dies ergibt sich aus Euseb. I 295 Sch., wonach Kastor das Konsulat des M. Valerius Messalla und des M. Piso (693 varr. mit dem Archontat des Theophrastos) OL 179, 4 = 61 60 v. Chr. gleichsetzt.

Amts-jahr und das Olympiadenjahr etwa in der Mitte durchschneiden¹⁾, nicht ohne weiteres auf die ältere Zeit, in der ein ganz anderes Verhältnis bestehen konnte, übertragen werden dürfte.

Nachdem wir in dieser Hinsicht zu einem negativen Resultat gelangt sind, wenden wir uns zur Betrachtung derjenigen Polybianischen Angaben, die sich auf die ältere Zeit beziehen. Wir beginnen hierbei im Anschluss an L. mit der gallischen Katastrophe und schreiten von hier aus rückwärts.

Die gallische Katastrophe fiel nach Pol. in das nämliche Jahr wie der Friede des Antalkidas und die Belagerung Rhegiums durch Dionys²⁾, also Ol. 98, 2 (387/6 v. Chr.). Als Datum der Alliaschlacht ist der 18. Quintilis³⁾ und als Amtsjahr für diese Periode der 1. Quintilis⁴⁾ überliefert. Die Olympiadenjahre begannen im August. Zwischen der Schlacht und dem Einmarsch der Gallier in Rom sollen drei Tage⁵⁾ und von da bis zu ihrem Abzug sieben Monate⁶⁾ verfließen sein.

L. hebt nun mit Recht hervor, dass sich die Polybianische Datierung der gallischen Katastrophe nicht auf die Einnahme Roms, sondern vielmehr auf die fast vollständig dem nächsten Olympiadenjahr angehörende Zeit bezieht, in der die Gallier die Stadt besetzt hielten⁷⁾, und bringt auf solche Weise das aus Polybius zu entnehmende Jahr Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) in Einklang mit der Angabe des Dionys⁸⁾, wonach man den Anmarsch (*εἰσόδου*) der Gallier fast einstimmig in das Archontat des Pyrgion oder in das erste Jahr der 98. Olympiade (388/87 v. Chr.) setzte

1) Das Olympiadenjahr begann im Hochsommer, das römische Magistrats-jahr aber von 532/000 varr. am 15. März und nachher am 1. Januar.

2) Pol. I 6, 3; vgl. oben S. 2.

3) Liv. VI 1, 11; Tac. *Hist.* II 91; Serv. Aen. VII 717; Fast. Amitern. und Antiat. *CIL* I² 214 n. 248; vgl. Mommsen. *Rom. Forsch.* II 315.

4) Liv. V 32, 1.

5) Über die Entstehung dieser Zeitangabe: Polyb. II 18, 3; Diod. XIV 117, 6; Serv. Aen. VII 717) s. Pais. *Stor. di Rom.* I 2, 82 und Kornemann. *Klio* XI 336, dessen Aufsatz von mir noch vor seinem Erscheinen benutzt werden konnte. Nach Liv. V 11, 11 (vgl. 39, 24) und Tacit. *Ann.* XV 11 wurde Rom bereits am Tage nach der Schlacht von den Galliern genommen.

6) Polyb. II 22, 5; Plut. *Camill.* 28 n. 30. Hiernit stimmt Fast. Polem. Silv. *CIL* I² 259, wonach Rom am 13. Febr. von der Belagerung befreit wurde. Nach Kornemanns Annahme (*Klio* XI 310f.) soll die Tradition von der siebenmonatlichen Dauer der Belagerung an die *Parentalia* (3., 21. Febr.) angeknüpft haben; doch vermisst man den Nachweis eines inneren Zusammenhangs, der zu einer solchen Kombination geführt haben könnte. Über die sonstigen Angaben, die fast alle nur um einen Monat nach oben oder auch unten abweichen, s. Kornemann ebenda S. 310, Note 3.

7) L. legt grosses Gewicht auf den Wortlaut I 6, 11.: *ἔτοξ μὲν οἱ τὴν ἐπιτοκίαν . . . ἐν ᾧ . . . Πελόντι . . . ἐπέτετο τὸ πρῶτον ἐβόησε εἰς τὴν τῆν Ρώμην ἐκτελεῖσθαι.* S. 171.

(S. 115f.). Da andererseits das Jahr 361 varr. nach der für Polybius massgebenden Chronologie fast ganz mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) zusammenfiel, so hält L. es mit Recht für wahrscheinlich, dass es von Polybius ebenso wie in dem von Diodor in der späteren Anordnung des 13. und 14. Buches befolgten System (s. oben S. 86) mit dem genannten Olympiadenjahre gleichgesetzt worden sei. Für die spätere Zeit wird die nämliche Reduktion angenommen, die bei Diodor vorliegt, nach dessen Tabelle sich das Jahr 150 varr. mit Ol. 119, 1 (304/303 v. Chr.) und 154 varr. mit Ol. 119, 1 (301/300 v. Chr.) deckte (s. oben S. 87). Da er nun aber für den 87jährigen Zeitraum von 361 varr. (Ol. 98, 2 — 387/86 v. Chr.) bis 454 varr. (Ol. 119, 1 — 301/300 v. Chr.) nur 82 römische Kollegien zur Verfügung gehabt habe, so hätten zur Ausfüllung der Lücke fünf konsullose Jahre eingefügt werden müssen, die L. (S. 118) mit den fünf Anarchiejahren identifiziert. Die vielbesprochenen Angaben des Polybius¹⁾ über die zwischen den verschiedenen Kriegen der Römer mit den Galliern (361 — 532 varr.) liegenden Intervalle werden mit grossem Geschick auf eine nach diesem System aufgestellte Berechnung nach Olympiadenjahren zurückgeführt (S. 120f.), deren Grundlage in dem die einzelnen Einfälle der Gallier unter den betreffenden Konsulaten verzeichnenden Berichte des Fabius zu erblicken sei (S. 112f.).

In Hinsicht auf die vor dem gallischen Brand liegende Periode der Republik gelangt L. (S. 115f.) zu dem Ergebnis, dass Polybius ebenso wie Cicero²⁾, der seine chronologischen Angaben im 2. Buche *de re publica* ohne Zweifel aus ihm geschöpft habe, auf das zweite Dezemvirkollegium, auf das bei Fabius nur ein Jahr kommt, zwei Jahre gerechnet habe. Nun entsprachen aber nach L. den konsularischen Eponymen der Jahre 245 — 363 varr. bei Fabius, dessen Liste drei überschüssige Konsulate enthielt (s. oben S. 87f.), nicht 117, sondern 120 Kollegien. Es hätte also bei Polyb., wenn er sich in dieser Hinsicht an Fabius angeschlossen hätte, die Zeit von der Begründung der Republik bis zum Amtsantritt der für das Jahr 361 varr. ernannten Kriegströbunen mit Einschluss der drei Dezemviraljahre im ganzen 123 Jahre umfasst und hiernach, da für ihn das Jahr der gallischen Katastrophe (361 varr.) mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) zusammenfiel, das erste Jahr der Republik (245 varr.) mit Ol. 67, 3 (510/9 v. Chr.) geglichen werden müssen. Da indessen nach Polybius³⁾ zwischen dem ersten Konsulat und Xerxes' Übergang nach Griechenland (Ol. 75, 1 — 480/79 v. Chr.) nur 28 Jahre lagen, so nimmt L. an, dass in seinen Fasten die drei überschüssigen Konsulate des Fabius bereits gefehlt hätten. Auf solche Weise wird das Ergebnis gewonnen, dass Polybius, für den eine alte Zeitrechnung nach Kalenderjahren (s. unten S. 103f.)

1) II 18f. — 2) *de re publ.* II 62; III 11

3) III 22, 2; vgl. unten S. 12.

massgebend gewesen sei, das erste Jahr der Republik mit Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.) gleichgesetzt und auf die Königszeit, deren erstes Jahr mit dem Gründungsjahr (Ol. 7, 2 = 754/50 v. Chr.) zusammengefallen sei, ebenso wie Fabius 241 Jahre (Ol. 7, 2—Ol. 68, 1 einschliesslich = 754/50—508/7 v. Chr.) gerechnet habe.

Welchen Sinn hat nun aber die Angabe über die Zeit des ersten Konsulats? Es handelt sich hierbei um den ersten römisch-karthagischen Vertrag, welcher geschlossen worden sei *κατὰ Μένζιον Ἰούριον Βροῦτων καὶ Μένζιον Ὁράτιον τοῖς πρώτοις καταστάθηντας ἐπίτονς μετὰ τῆν τῶν βροῦτων κατάλησιν . . . ταῦτα δὲ ἐστὶ πρότερον τῆς Ξεῖζον διαβύσεως ἐν τῆν Ἑλλάδι τρυζόντων ἦτοι λείπονται δεῦν.*

Wie L. (S. 149) mit Recht annimmt, ist der Ausgangstermin (Ol. 75, 1 = 480/79 v. Chr.) ausgeschlossen. Wir gelangen also auf Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) Nach L. liegt nun aber hier keineswegs eine Gleichung des ersten Konsulats mit diesem Jahre vor, sondern es ist vielmehr die Rede von der *κατάστασις* oder dem Amtsantritt der ersten Konsuln. Nach einer Tradition, die die Vertreibung des Tarquinius Superbus an den Kalendertag des *Regifugium* (24. Febr.) anknüpfte, habe Polybius dieses Ereignis in den März von Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) gesetzt, in seiner Tabelle jedoch das erste Konsulat mit dem folgenden Olympiadenjahr (Ol. 68, 2 = 507/6 v. Chr.), in dem es endigte, zusammengestellt.

Wenn nun aber von dem ersten römisch-karthagischen Vertrag gesagt wird, er habe stattgefunden *κατὰ Μένζιον Ἰούριον Βροῦτων καὶ Μένζιον Ὁράτιον τοῖς πρώτοις καταστάθηντας ἐπίτονς*, so kann dies doch nur heissen „zur Zeit des L. Junius Brutus und des M. Horatius, der zuerst ernannten Konsuln“. Es liegt demnach in den Worten nichts anders als eine Datierung des Vertrages nach dem ersten Konsulat, das also nicht mit Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.), sondern mit Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) gleichgesetzt wird. Hätte Polybius den Amtsantritt der Konsuln im Auge gehabt, so hätte er sich sicher einer anderen Ausdrucksweise bedient und entweder mit prädikativer Participalkonstruktion *καταστάθηντων τῶν πρώτων ἐπίτονς* oder etwa *κατὰ τῆν κατάστασιν τῶν πρώτων ἐπίτονς* geschrieben.

Weitere Bedenken erheben sich gegen die Gleichung des ersten Stadtjahres mit dem Gründungsjahre (s. oben S. 88) und des ersten Jahres der Republik (nach L. März 507—März 506) mit Ol. 68, 2 (August 507 bis August 506), womit es etwa nur 5 Monate gemein hätte. Nicht geringerer Zweifel unterliegt die Behauptung, dass Cicero seine chronologischen Angaben im 2. Buche *de re publica* aus Polybius entlehnt habe. Sicher ist nur soviel, dass er ihm in der Berechnung der Königsjahre folgt¹⁾

¹⁾ Soviel, aber nicht mehr darf entnommen werden aus II 27: *sic ille (Numa) cum unde quinquaginta annis . . . regnavisset — sequamur enim pulcherrimum Polybium nostrum, qui cumo fuit in exquirendis temporibus diligentior — excessit et vita.*

und in Hinsicht auf das Gründungsjahr der Stadt mit ihm übereinstimmt¹⁾. Die Jahrzahl der seiner Konsularlasten bis zum Jahre 111 varr. deckt sich dagegen mit der des Livius²⁾, von der er in Bezug auf die Königszeit abweicht³⁾, worin man ein sicheres Indizium für einen Quellenwechsel erblicken darf.

Wenn Polybius das erste Jahr der Republik mit Ol. 68, 1 (508 7 v. Chr.) und sein erstes Stadtjahr, wie es ein rationelles Verfahren erforderte, mit Ol. 7, 3 (750 49 v. Chr.) geglichen hat, so kommen für ihn auf die Königszeit 242 Jahre (Ol. 7, 3 — 750 49 v. Chr. bis Ol. 67, 1 — 509 8 v. Chr.). Wenn ferner in seinen Fasten ebenso wie bei Diodor das Konsulat des Jahres 272 varr. fehlte (S. 87f.) und auf die zweiten Dezembirvin bloss ein Jahr kam, dagegen zwischen den Eponymen der Jahre 296 und 327 varr. drei überschüssige Kollegien standen (S. 87), so entsprechen den 120 Jahren 245 — 364 varr. im ganzen 122 Kollegien.

Sehr nahe kommt der Polybianischen Zeitrechnung die des Dionys. Es liegen uns hierüber folgende Angaben vor:

Gründung Roms Ol. 7, 1⁴⁾ (752 51 v. Chr.) Dauer der Königszeit 244 Jahre⁵⁾;

Amtsantritt der ersten Konsuln im Archontat des Isagoras Ol. 68, 1⁶⁾ (508 7 v. Chr.);

Konsulat des P. Horatius und Sex. Quintilius (301 varr.) = Ol. 82, 1⁷⁾ (452 51 v. Chr.);

Amtsantritt der ersten Konsulartribunen (310 varr.) = Ol. 81, 3⁸⁾ (442 41 v. Chr.);

Anmarsch der Gallier auf Rom im Archontat des Pyrgion Ol. 98, 1⁹⁾ (388 87 v. Chr.);

Anfang des ersten punischen Kriegs Ol. 128, 3¹⁰⁾ (266 65 v. Chr.);

Konsulat des M. Pomponius und C. Papirius (523 varr.) = Ol. 137, 1 (232 31 v. Chr.) und Stadtjahr 521¹¹⁾;

Konsulat des Claudius Nero und des Calpurnius Piso (747 varr.) = Ol. 193, 1 (8 7 v. Chr.) und Stadtjahr 745¹²⁾;

Wie Diodor so hat auch Dionys seinem Werke eine synchronistische Tabelle zu Grunde gelegt, in der die Konsulatsjahre mit attischen Archonten- und Olympiadenjahren zusammengestellt wurden. Im Gegensatz zu Diodor ist für ihn, der nur einen Teil der römischen Geschichte darstellte, nicht das griechische, sondern, wie bereits Mommsen¹³⁾ bemerkt hat, das römische

1) II 18. 2) Vgl. meine *Röm. Chron.* S. 274, 374.

3) Auf Numa rechnet Cicero II 27—39 und auf Anens II 33—23 Jahre, Livius (I 21, 6 dagegen auf Numa B und I 35, 1 auf Anens 21 Jahre.

4) I 75. 5) Ebenda. 6) I 74. 7) X 53. 8) XI 62.

9) I 74. 10) I 8. 11) II 25.

12) I 3. 13) *Röm. Chron.* S. 86.

Jahr bei der Einteilung des Stoffes massgebend¹⁾. In Übereinstimmung mit Diodor gleicht Dionys in allen Fällen, die eine Kontrolle zulassen, die römischen Jahre mit denjenigen Olympiadenjahren, in denen sie beginnen. Demgemäss fällt für ihn das erste Jahr des Romulus, das mit dem Gründungstage anfängt, mit dem Gründungsjahre selbst (Ol. 7, 1 = 752 51 v. Chr.) zusammen, obwohl es damit nur etwa 3 Monate (nach unserer Zeitrechnung die Zeit vom 21. April bis zum August 751 v. Chr.) gemein hat. Ebenso werden die ersten Konsuln mit dem Olympiadenjahre, in dem sie ihr Amt antraten, (Ol. 68, 1 = 508 7 v. Chr.) zusammengestellt²⁾. Nach demselben Prinzip kommt das Jahr 523 varr. (1. Mai 231 – 29. April³⁾ 230 v. Chr.) auf Ol. 137, 1 (232 31 v. Chr.) und das Jahr 717 varr. (1. Jan. 31. Dez. 7 v. Chr.) auf Ol. 193, 1 (8 7 v. Chr.) zu stehen.

Grosse Schwierigkeit hat bisher die Angabe bereitet, wonach der erste punische Krieg Ol. 128, 3 (266/65 v. Chr.) seinen Anfang nahm (vgl. oben S. 95). Die Feindseligkeiten wurden eröffnet durch den Übergang der Römer nach Sizilien unter dem Konsul Ap. Claudius, dessen Amtsjahr (190 varr.) nur mit Ol. 129, 1 (264 63 v. Chr.) oder Ol. 128, 4 (265 64 v. Chr.) geglichen werden konnte. L. (S. 185f.) zeigt indessen sehr gut, dass unter dem Anfang (*ἀρχή*) des Krieges auch das Hilfsgesuch der Mamertiner verstanden werden kann, das bereits im Jahre 489 varr. nach Rom gelangt zu sein scheint. Wenn Dionys hier nach seiner Gewohnheit das römische Amtsjahr mit dem Olympiadenjahr gleichgesetzt hat, in dem es begann, so fiel das Jahr 489 varr. (1. Mai 265 – 29. April⁴⁾ 264 v. Chr.) zusammen mit dem Olympiadenjahr 128, 3 (August 266 bis August 265 v. Chr.) Alsdann ist seine Angabe durchaus in Ordnung.

Weniger glücklich ist L. (S. 188) mit seiner Annahme, dass von Dionys, obwohl er den Anmarsch der Gallier bereits Ol. 98, 1 (388 87 v. Chr.) setzte, das Jahr der Alliaschlacht (364 varr.) doch erst ebenso wie von Polybios mit Ol. 98, 2 (387 86 v. Chr.) geglichen worden sei. Es wird hierfür geltend gemacht, dass die Militärtribunen dieses Jahres, die am 1. Quintilis⁵⁾ ihr Amt antraten, mit dem Archontat des Pyrgion, das bereits im August 387, abließ, nur ganz kurze Zeit, mit dem seines Nachfolgers Theodor dagegen 10–11 Monate gemein gehabt hätten. Es sei also rationeller gewesen, sie in synchronistischen Tabellen mit Ol. 98, 2 (387 86 v. Chr.) zusammenzustellen.

1 Es geht dies daraus hervor, dass mit dem Antritt der neuen Konsuln auch stets ein neues Jahr beginnt. Vgl. V 19f.; V 35f.; V 48f.; V 59.

2 V 1.

3 Die Tage sind die des altrömischen Kalenders. Da die Ansichten über sein Verhältnis zum julianischen in jener Zeit auseinander gehen, so verzichten wir ebenso wie in anderen Fällen dieser Art auf eine Reduktion.

4 Über d. Kalenderdaten s. die vorige Note. 5 Liv. V 32, 1.

An und für sich erscheint ja dieses Argument ganz einleuchtend; doch hat es im vorliegenden Falle keine Beweiskraft. Man hat nur wenig Berechtigung, ein rationelles Verfahren bei einem Autor vorauszusetzen, der ein solches auch bei der Gleichung des ersten Stadtjahres (21. April 751 = 20. April 750 v. Chr.) mit Ol. 7, 1 (August 752 = August 751 v. Chr.) und bei der Gleichung des Jahres 523 varr. (1. Mai 231 = 29. April 230 v. Chr.) mit Ol. 137, 1 (August 232 = August 231 v. Chr.) vermissen lässt (vgl. oben S. 96) und mehr um konsequente Durchführung eines bestimmten Prinzips bemüht zu sein scheint.

In zweiter Linie stützt sich L. darauf, dass Dionys, wenn von ihm das Jahr der gallischen Katastrophe (361 varr.) mit Ol. 98, 1 (388 = 87 v. Chr.) geglichen worden wäre, für die Zeit von Ol. 98, 1 bis Ol. 128, 3 (266 = 65 v. Chr.) nur die 117 konsularischen Kollegien der Jahre 361 bis 489 varr.¹⁾ zur Verfügung gehabt hätte, während im ganzen 123 Stellen zur Ausfüllung erforderlich gewesen seien. Um dieses Defizit zu decken, hätten die fünf Anarchiejahre nicht ausgereicht, sondern ausserdem noch ein weiteres konsulloses Jahr eingeschoben werden müssen. L. setzt hier stillschweigend voraus, dass Dionys sämtliche vier Diktatorenjahre übergangen habe. Im Gegensatz hierzu muss ich auch jetzt daran festhalten, dass das Diktatorenjahr 153, wenn es auch bei Fabius und Diodor fehlt²⁾, doch von Haas aus mitgezählt hat³⁾. Setzen wir es in unsre Rechnung ein, so gelangen wir zu dem Resultat, dass Dionys, wie man es von vornherein erwarten durfte, in Übereinstimmung mit seinem sonstigen Verfahren das Jahr der gallischen Katastrophe mit demjenigen Olympiadenjahre geglichen hat, in dem es begann.

Mit diesem Ergebnis fällt zugleich eine Schwierigkeit weg, die sich L. mit seiner Annahme selbst bereitet. Wie wir bereits gesehen haben (S. 95), fällt nach Dionys das Konsulat des P. Horatius und Sex. Quintilius (301 varr.) auf Ol. 82, 1 (452 = 51 v. Chr.) und der Amtsantritt der ersten Konsulartribunen (310 varr.) auf Ol. 81, 3 (442 = 41 v. Chr.). Den zehn varronischen Jahren 301 = 310 entsprechen also bei Dionys 11 Olympiadenjahre. Er muss demnach, wie bereits Mommsen⁴⁾ gesehen hat, für das zweite Dezemviralkollegium, auf das bei Varro nur ein Jahr (301 varr.) kommt, zwei Jahre gerechnet haben.

Wenn nun aber Dionys das Jahr der ersten Kriegstribunen (310 varr.) mit Ol. 81, 3 (442 = 41 v. Chr.) und das Jahr der gallischen Katastrophe

1) Es sind dies im ganzen 126 Jahre, von denen jedoch die 5 Anarchiejahre und die 1 Diktatorenjahre keine Konsula hatten.

2) Über Diod. s. oben S. 87 und über die Herleitung seiner Fasten aus Fabius S. 88.

3) Vgl. meine *Röm. Chron.* S. 390, und unten S. 405.

4) *Röm. Chron.* S. 421.

(364 varr.), wie L. annimmt, mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) gleichgesetzt hat, so müssen seine Fasten für die den varronischen Jahren 310–364 entsprechende Zeit nicht 55, sondern 56 Kollegien gezählt und mithin ansser dem dritten Dezembrialjahr noch ein weiteres überschüssiges Jahr enthalten haben. L. sucht (S. 189f.) das hierfür notwendige Kollegium in den Konsuln L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus, die nach 73tägiger Amtsführung der für 310 varr. gewählten Kriegstribunen an deren Stelle getreten sein sollen¹⁾. Livius betrachtet diese Konsuln als ein subrogiertes Kollegium. Die Subrogation setzt indessen ein gesetzlich fixiertes Amtsneujahr voraus, dessen Einführung sich erst mit der im Jahre 532 varr. erfolgten Verschiebung des konsularischen Antrittstermins vom 1. Mai auf den 15. März verband²⁾. Bis dahin hatte jedes Kollegium das Recht auf ein volles Amtsjahr. Ich glaube nun gezeigt zu haben, dass Livius und Cicero einer Jahrzählung folgen, in der auf die fraglichen Konsuln ein eigenes Jahr gerechnet wurde, und so erwiesen zu haben, dass man sie von Haus aus als ein selbständiges Kollegium betrachtet hat³⁾. L., der zu meiner Freude zu dem gleichen Ergebnis gelangt, ist nun der Ansicht, dass auch Dionys dieser Auffassung folge, und erblickt demgemäss in jenen Konsuln das überschüssige Kollegium, das seine Fasten innerhalb des den varronischen Jahren 310–364 entsprechenden Zeitraums enthielten. Hiermit ist jedoch nicht zu vereinigen die Angabe des Dionys⁴⁾, wonach die Kriegstribunen des Jahres 310 varr. und die an ihre Stelle getretenen Konsuln in dem nämlichen Jahre ihr Amt angetreten haben sollen. Nach L., der das Amtsjahr der Kriegstribunen am 1. Sept. 442 v. Chr. und das der Konsuln am 13. Dez. 442 v. Chr. beginnen lässt (S. 363), soll es sich hier freilich um das Olympiadenjahr Ol. 84, 3 handeln, das sich etwa von August 442 bis August 441 v. Chr. erstreckte und mithin die Antrittstermine beider Kollegien in sich schloss. Diese Annahme ist jedoch deshalb unzulässig, weil Dionys, wie wir bereits gesehen haben (S. 95f.), seinen Stoff nicht nach griechischen, sondern nach römischen Magistratsjahren geordnet hat.

Nach Dionys setzte Cato die Gründung Roms, ohne ein Olympiadendatum zu geben, 432 Jahre nach der Einnahme Trojas. Wie Dionys selbst bemerkt, führt diese Angabe, wenn man die Ära des Eratosthenes zu Grunde legt, nach der Troja 408 Jahre vor Ol. 1, 1 (1184/83 v. Chr.) erobert wurde, auf Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.), also gerade auf das Jahr, dessen Richtigkeit Dionys zu erweisen sucht. Es liegt daher sehr nahe, eben in Cato, dessen Sorgfalt Dionys in seiner chronologischen Erörterung

1) Dionys XI 62; vgl. Liv. IV 7, 1f.

2) Vgl. Mommsen, *Rom. Chron.* S. 103; Matzat, *Rom. Chron.* I 25; Holzapfel, *Rom. Chron.* S. 104f.; vgl. S. 31, Note 4; Lenze S. 373f.

3) *Rom. Chron.* S. 29f.; vgl. S. 38. D XI 62.

besonders rühmt, den Urheber der von ihm befolgten Zeitrechnung zu vermuten.

In diesem Punkte ist aber L. (S. 202f.) anderer Ansicht. Er meint zunächst, es sei nicht ohne weiteres erlaubt, anzunehmen, dass schon Cato für Trojas Fall das Eratosthenische Datum zu Grunde gelegt habe. Eines solchen Arguments darf sich am wenigsten ein Forscher bedienen, der bereits bei Fabius ohne Bedenken den Gebrauch der Eratosthenischen Ära voraussetzt (s. oben S. 90).

In zweiter Linie macht L. geltend, dass Catos Zeitangabe von den modernen Forschern in sehr verschiedener Weise interpretiert worden sei, und hält es daher für wünschenswert, „dass der Ausdruck „Catonische Ära“ aus den Lehrbüchern vollständig verschwände.“ Er selbst fügt den verschiedenen Deutungen der unstrittenen Worte noch eine neue hinzu. Hiernach hat Cato ebenso wie Fabius auf die Dauer der Aeneadendynastie von Aeneas' Regierungsantritt in Latium bis auf Roms Gründung im ganzen 13 Generationen oder 133 Jahre gerechnet, in der Art und Weise, dass auf die einzelnen Herrscher zusammen 132 Jahre kamen und das Gründungsjahr Roms als das 433. zählte. Dionys habe übersehen, dass Cato, dessen Erzählung wohl erst mit der Ankunft des Aeneas in Italien begonnen habe, über das Intervall zwischen Trojas Zerstörung und Aeneas' Regierungsantritt gar nichts aussage, und habe so die 432 Jahre direkt an Trojas Fall angeknüpft.

Man würde sich eine solche Annahme wohl gefallen lassen, wenn zwingende Gründe dafür vorlägen, die Angabe Catos anders aufzufassen, als Dionys getan hat. Da dies indessen nicht der Fall ist, so beruht L.'s Ansicht auf reiner Willkür.

Bei Livius, Plinius und Censorinus liegen verschiedene Jahreszahlen vor, die an die Gründung Roms anknüpfen, jedoch um zwei Einheiten höher sind als die entsprechenden Jahre der varronischen Ära. Münzer¹⁾ führt diese Daten auf den Annalisten Piso zurück, der sich seinerseits der Catonischen Ära bedient habe. L. erblickt nun, nachdem er Cato beseitigt zu haben glaubt, in Piso den Schöpfer der von Dionys befolgten Zeitrechnung.

Mit der Annahme, dass Piso die Gründung Roms auf Ol. 7. 1 (752/51 v. Chr.) gesetzt habe, lässt sich jedoch, wie bereits früher von mir bemerkt worden ist²⁾, eine Angabe Censorins nicht vereinigen. Der handschriftliche Wortlaut ist folgender: *Sex astra maiores, quod natura saeculum quantum esset exploratum non habebant, civile ad certum modulum novemcentum statuerunt. Testis est Piso, in cuius annali septimo scriptum est sic:*

1) *Hermes* XXXI (1896) S. 308f.; *Beiträge zur Quellenkritik der Naturgesch. des Plinius*, Berlin 1897, S. 199f.; zustimmend *Leuze, Philol.* LXVI (1907) S. 531f.

2) *Bresl. Jahrbuch*, CXIV (1903) S. 215f.

„*Roma condita anno d' septimo saeculum accipit his consulibus qui proximi sunt consules M. Aemilius M. filius Lepidus G. Popilius H. absens*“).

Die Konsuln, die hier genannt werden, sind die des Jahres 596 varr. Die Stelle ist, wie man sieht, verderbt, muss aber jedenfalls einen Beleg dafür enthalten haben, dass Piso unter *saeculum* einen Zeitraum von 100 Jahren verstand. Demgemäss emendiert Lachmann: *Roma condita anno DC septimum saeculum accipit*, und auch die meisten anderen Vorschläge, die sich von Lachmanns Änderung nicht sehr weit entfernen, werden dem durch den Zusammenhang geforderten Gedanken gerecht.

Eine sehr weitgreifende Umgestaltung hat dagegen das Piszitat durch L. erfahren, der der Stelle eine eingehendere Untersuchung gewidmet hat²⁾. Er gelangt darin zu dem Ergebnis, dass bei Piso am Schluss seines Berichtes über das dem Jahre 596 varr. entsprechende Konsulatsjahr, das nach Pisos Rechnung als das 594. Stadtjahr gezählt habe, die Rede von der Aufstellung der ersten öffentlichen Wasseruhr in Rom gewesen sei. Die Stelle, an deren Schluss die Namen der schon früher erwähnten Konsuln nochmals angeführt würden, habe ursprünglich etwa folgendermassen gelautet: *sic Roma (condita quoque sole nascendi horas facultatem ab urbe) condita anno demum septimo (ante initum septimum) saeculum accipit his consulibus, qui proximi sunt consules M. Aemilius M. filius Lepidus G. Popilius H. absens*.

Man wird gerne zugestehn, dass von sämtlichen Änderungen, die bisher versucht worden sind, keine einzige als eine einleuchtende Emendation bezeichnet werden kann. Aber dadurch ist doch noch keine Berechtigung gegeben, mit der Stelle in solcher Weise zu verfahren, wie es L. getan hat. Abgesehen hiervon ist seine Restitution in der Hauptsache verfehlt: denn wie konnte ein Leser Censorins, der nicht zugleich mit den Konsularfasten und mit Pisos chronologischem System vertraut war, aus dem Zitat entnehmen, dass darin der Ausdruck *saeculum* einen Zeitraum von 100 Jahren bezeichnete?

Dionys bemüht sich, die Richtigkeit des Gründungsjahres Ol. 7, 1 auch durch eine von dem Jahre des gallischen Brandes Ol. 98, 1 (388/87 v. Chr.) rückwärts schreitende Berechnung zu erweisen. Er gibt selbst zu erkennen, dass die Erwägungen, auf die er sich stützt (*ἐπιλογισμοί*), nicht von ihm selbst herrühren, sondern aus einem anderen Autor entlehnt sind³⁾. Jedenfalls kann hier, wie L. (S. 206) ganz richtig bemerkt, Cato nicht als Quelle in Betracht kommen; denn Dionys operiert bei seiner Beweisführung wiederholt mit Olympiadendaten, deren Gebrauch bei Cato, wie seine Datierung der Gründung Roms zeigt, schwerlich vorausgesetzt werden kann.

1 *De die nat.* 17, 13. 2) *Philol.* 4, XVI (1907) S. 538ff.

3 Dies zeigen sehr deutlich die Worte 174: *ἔτιοντα . . . τοῖς ἐπιλογισμοῖς, οὐκ ἐκ τῆς ἀποδείξεως ἢ ἀπὸ τῶν ἐπιθροναῖς τοῖς βυλλήθισιν ἐπιθροναῖς ἐτιονταῖς.*

Kornemann ist nun in einem Aufsatz über die älteste Form der Pontificalannalen¹⁾, in Übereinstimmung mit I., zu dem Resultat gelangt, dass Dionys seine Erörterungen aus Piso geschöpft haben müsse. Sehr beachtenswert ist jedenfalls seine Beobachtung, dass die Reihe der Autoren, deren Gründungsdatum Dionys zusammenstellt, mit Polybius abbricht. Dionys muss also, wie Kornemann richtig bemerkt, einem Autor gefolgt sein, dem die chronologischen Forschungen Varros, mit dessen Schriften Dionys selbst gut vertraut war, noch nicht vorlagen. Damit ist indessen noch nicht erwiesen, dass die fragliche Quelle gerade Piso gewesen sein muss. Zu einem ganz anderen Resultat führt vielmehr die bei Dionys nur in dieser Erörterung, sonst aber nirgends vorkommende Bezeichnung der Pontifices als *ἐξαγαγῆς*²⁾, worin Kornemann mit Recht einen auffallenden, auf die Abhängigkeit von einer bestimmten Quelle hinweisenden Umstand erblickt. Hatte Dionys einen lateinischen Text vor sich gehabt, in dem von der Zeitrechnung der Pontificalannalen die Rede war, so hatte er sich bei der Übertragung des Wortes *pontifices* in das Griechische jedenfalls des von ihm bevorzugten Ausdruckes *ἡγογῆτες* oder etwa der von ihm gleichfalls zulässig befundenen Bezeichnungen *ἡγοδηγόμοι* oder *ἡγορήγοι*³⁾ bedient. Wir haben es also ohne Zweifel mit einem griechischen Autor zu tun, dem ja auch die Rechnung nach Olympiadenjahren am nächsten lag. Vielleicht ist die gesuchte Quelle das griechisch geschriebene Geschichtswerk des Senators C. Acilius, das von Dionys auch benutzt wurde⁴⁾. Da Acilius etwa 112 v. Chr. schrieb⁵⁾, so kann ihm das Polybianische Werk in seiner älteren Gestalt sehr wohl schon vorgelegen haben.

Nach der varronischen Jahrzahl, auf der unsere Zeitrechnung beruht, kamen auf die Königszeit 211 und auf die Periode vom ersten Konsulat bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliesslich 120 Jahre. Auf die Anarchie rechnete Varro 5 Jahre (379–383 varr.). Die vier Diktatorenjahre zählten für ihn mit (121, 130, 145, 153 varr.). Nach diesen Ansetzungen stellte sich die Gründung Roms auf Ol. 6, 3⁶⁾ (21. April 753 v. Chr.)

Für den Urheber dieser Zeitrechnung hat man bisher nach Mommsens⁷⁾ Vorgang nicht Varro selbst, sondern Atticus gehalten, der von Solin⁸⁾ als Autorität für das Gründungsdatum Ol. 6, 3 genannt wird. Es konnte für diese Ansicht geltend gemacht werden, dass sich Cicero bereits im Jahre 46 im *Brutus* unter ausdrücklicher Berufung auf Atticus, dessen *Liber annalis* kurz zuvor veröffentlicht sein muss, einer mit Varros System übereinstimmenden Zeitrechnung bedient⁹⁾, während Varros Schritt

1) *Klio* XI, 1911, S. 216, Note 1. — 2) I, 71. — 3) II, 73. — 4) Vgl. III, 67.

5) Vgl. Liv., *Epit.* 53 und dazu Peter, *Hist. Rom. cl.*, I, S. CXXIX.

6) Vgl. oben S. 89, Note 2. — 7) *Rom. Chron.*, S. 145. — 8) I, 27.

9) Cicero *Brut.* 72.

De gente populi Romani, auf die man die Begründung seiner Zeitrechnung zurückführte, nicht vor 43 v. Chr. erschienen sein kann.

L. (S. 241) hat nun das Verdienst, auf eine Angabe Ciceros hingewiesen zu haben, nach der Varro bereits im Jahre 45 v. Chr. die Chronologie in Ordnung gebracht hatte¹⁾. Aus diesem Grunde erblickt er in ihm den Schöpfer der neuen Zeitrechnung, die vermutlich in den 3 Büchern *Annales* oder in den 3 Büchern *Resum urbanarum* (S. 243 und ebenda Note 300) dargelegt worden sei. Unabhängig von L. hat auch Frick²⁾ aus der soeben zitierten Stelle in den *Academica* den Beweis dafür entnommen, dass Varros chronologische Forschungen im Jahre 45 v. Chr. bereits veröffentlicht waren, glaubt aber doch an Atticus' Priorität festhalten zu müssen. Da sich Cicero bei der ersten Anwendung der neuen Zeitrechnung im Jahre 46 auf Atticus beruft und erst im nächsten Jahre Varros Verdienste um die Chronologie feiert, so war es wohl Atticus, der das neue System zuerst aufstellte, während ihm durch Varro, der zuerst die politischen Synchronismen und die Berechnung von Sonnen- und Mondfinsternissen in ausgedehntem Masse verwertete, eine festere Grundlage gegeben und nach der Ansicht der Alten ein klarer Einblick in dieses ganze Gebiet und zugleich eine grössere Genauigkeit der Zeitbestimmung ermöglicht wurde³⁾.

Die Jahrzählung der kapitulinischen Fasten unterscheidet sich von der varronischen nur dadurch, dass auf die Königszeit nicht 244, sondern 243 Jahre gerechnet werden. Man hat deshalb bisher meist angenommen, dass als Gründungsjahr Ol. 6, 4 (753/52 vor Chr.) vorausgesetzt worden sei. Nach L. (S. 249f.) geht indessen die kapitulinische Jahrzählung ebenso wie die varronische von den Palilien des Jahres Ol. 6, 3 (21. April 753 v. Chr.) aus und ist die Herabsetzung der Königszeit auf 243 Jahre lediglich auf eine verschiedene Gleichung der Konsulatsjahre mit den wirklichen, vom 21. April ab laufenden Stadtjahren zurückzuführen⁴⁾. So habe z. B. das Konsulat des L. Gellius und M. Coceius (36 v. Chr.), in dem die dem Pontifex maximus als Amtswohnung dienende und an ihrer Aussehwand die Fasten enthaltende Regia erbaut wurde, entweder dem 718. Stadtjahr (21. April 36—20. April 35 v. Chr.) oder dem 717. Stadtjahr (21. April 37—20. April 36 v. Chr.) gleichgesetzt werden

1) Cic. *Acad. Priora* I 9: *Tu actatem patriae, tu descriptionis temporum . . . aperuisti.*

2) *Berl. Phil. Woch.* 1910, S. 1023 u. 1911, S. 1321.

3) *Censorin. de die nat.* 21, 5: *sed hoc quodcumque caliginis Varro discussit et pro vetero sua sagacitate nunc diversarum civitatum conferens tempora, nunc defectus eorumque intervallo retro diuinersis eruit verum lucemque ostendit, per quam numerus certus non annorum modo sed et dierum perspicui possit.*

4) Zu dem gleichen Ergebnis ist bereits Matzat gekommen (*Röm. Chron.* I 337), der sich indessen einer anderen Begründung bedient.

können. Varro habe sich für das Erste, der Redaktor der kapitolinischen Fasten dagegen für das Zweite entschieden. Da nun in diesen Fasten in analoger Weise das erste Konsulat (245 varr.) als das 211. Stadtjahr habe gezählt werden müssen, so seien für die Königszeit bloß 213 Jahre übrig geblieben.

Man könnte diese scharfsinnige Erklärung der 213jährigen Königszeit wohl annehmbar finden, wenn Ol. 6, 3 als Gründungsjahr der kapitolinischen Fasten feststände. Da dies nicht der Fall ist, so liegt aber doch wohl die Annahme am nächsten, dass mit der Herabsetzung der Königszeit auf 213 Jahre auch eine Hinabrückung des Gründungsdatums auf Ol. 6, 1 (21. April 752 v. Chr.) Hand in Hand gegangen ist. Dass Ol. 6, 4 als Gründungsjahr tatsächlich überliefert war, ergibt sich aus Eusebius und Hieronymus. Obwohl sich beide Autoren im Kanon in der Gleichung der Olympiadenjahre mit Abrahams Jahren um ein Jahr von einander entfernen, stimmen sie doch beide darin überein, dass sie die Gründung Roms auf Ol. 6, 1 setzen und als erstes Stadtjahr Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.) zählen¹⁾. Der Versuch L.'s, sich mit diesen sich gegenseitig stützenden Angaben abzufinden (S. 219 Note 308), kann nicht als gelungen betrachtet werden.

In den Diktatorenjahren (421, 430, 445, 453 varr.) erblickt L. in Übereinstimmung mit Matzat²⁾ und Schön³⁾ chronographische Fiktionen, die erst auf Varro und Atticus zurückzuführen seien (S. 220f.). Sie seien hierbei ausgegangen von der Einweihung des kapitolinischen Jupitertempels, an die eine alte alljährlich in einer feierlichen Zeremonie (s. unten S. 106f.) zum Ausdruck kommende Zeitrechnung nach Kalenderjahren angeknüpft habe. Nach Polybius⁴⁾ fand dieses Ereignis im ersten, nach Dionys⁵⁾ und Tacitus⁶⁾ aber im dritten Jahr der Republik statt.

Eine Zeitrechnung nach Kalenderjahren liegt nun, wie L. meint, vor in einer Inschrift, nach welcher eine von dem kurulischen Adilen Cn. Flavius der Concordia unter den Konsuln P. Sempronius und L. Sulpicius (450 varr.) errichtete Kapelle 204 Jahre nach dem kapitolinischen Tempel geweiht wurde⁷⁾. Das Jahr 450 varr. sei mit Ol. 149, 2 (303/2 v. Chr.) gleichzusetzen. Als Stützungstag des kapitolinischen Tempels sei der 13. September überliefert, welches Datum mithin auf Ol. 68, 2 (507 v. Chr.) fallen müsse. Polybius habe nun das erste Jahr der Republik mit Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.) geglichen, die Vertreibung des Tarquinius Superbus aber und den Antritt der ersten Konsuln im Hinblick auf das *Regifugium* (21. Februar) noch im vorhergehenden Frühjahr, also Ol. 68, 1 (508/7

1) Euseb. H. S. 80 u. 81, ed. Schöne. Euseb. setzt Ol. 7, 1 dem Abrahamsjahr 1261, Hieron. dagegen dem Abrahamsjahr 1265 gleich.

2) *Röm. Chron.* I 345. 3) Pauly-Wiss., *R. E.* VI 2068.

4) III 22, 1. 5) V 35. 6) *Hist.* III 72. 7) *Nat. hist.* XXXIII 19.

v. Chr.) stattfinden lassen (vgl. oben S. 94). Für Varro und Atticus habe sich dagegen, nach dem sie die Weihe des kapitolinischen Tempels in das dritte Jahr der Republik verlegt hätten, der Antritt der ersten Konsuln auf das Frühjahr von Ol. 67, 3 (510/9 v. Chr.) verschoben, und es sei von ihnen dieses Jahr mit dem ersten der Republik gleichgesetzt worden. Für die Königszeit hätten beide Gelehrte im Anschluss an die herrschende Tradition 214 Jahre gerechnet und seien so dazu gelangt, das erste Jahr der Stadt ebenso wie den Gründungstag selbst, für den Polybius Ol. 7, 2 (754/50 v. Chr.) ermittelt hatte, auf Ol. 6, 3 (754,53 v. Chr.) zu verlegen.

Nach diesen Veränderungen sei es notwendig gewesen, für die Konsularfasten noch drei Jahre zu gewinnen. Zu diesem Zwecke hätten Varro und Atticus vier Diktaturen von ihren Konsulatsjahren abgetrennt und als selbständige Diktatorenjahre (421, 430, 445, 453 varr.) eingeschaltet, dagegen das dritte Dezemviraljahr weggelassen. Es liegt hier sehr nahe, die Frage aufzuwerfen, weshalb sie sich nicht mit der Einfügung von drei Diktatorenjahren begnügt haben sollten, wodurch sie ihre Absicht doch auf die einfachste Weise erreicht hätten. Im übrigen haben wir bereits gesehen (S. 881.), dass für Varro das erste Stadtjahr nicht mit Ol. 6, 3, sondern mit Ol. 6, 4 (753,52 v. Chr.) zusammenfiel. Es ist demgemäss, da auf die Königszeit 244 Jahre kamen, das erste Jahr der Republik mit Ol. 67, 4 (509,8 v. Chr.) gleichzusetzen.

Gegen die Annahme, dass die Diktatorenjahre erst von Varro und Atticus eingeschaltet worden seien, spricht die zuerst von Unger¹⁾ und dann noch wiederholt hervorgehobene Tatsache, dass bei Diodor zwar nicht in den Fasten, aber in der Geschichtserzählung, die anerkanntermassen ebenfalls auf älteren Quellen beruht, die Diktatorenjahre 430 und 445 mitzählen. Den Beweis hierfür liefern zwei Angaben, in denen das Konsulat des L. Plotius und M. Fulvius (436 varr.) als das neunte Jahr des zweiten Samniterkriegs (428–450 varr.) bezeichnet und dem ganzen Kriege eine Dauer von 22 Jahren sechs Monaten beigelegt wird²⁾. L. ist hier genötigt, den Ausgangstermin in das Konsulat des L. Cornelius Lentulus und des Q. Publilius Philo II (427 varr.) zurückzuverlegen, mit dem Diod. den Krieg bereits habe beginnen lassen, und ausserdem in Hinsicht auf die Dauer des ganzen Krieges, für die auch dann noch ein Jahr zuviel verbleibt, ein Versehen anzunehmen (S. 215 und 224): doch ist dieser Versuch von Soltau³⁾ mit Recht zurückgewiesen worden.

Wenn nun aber auch ungeachtet dieses Sachverhalts die Konsularfasten des 5. Jahrhunderts der Stadt schon in älterer Zeit eine Interpolation erfahren haben, so kann im übrigen doch sehr wohl darüber gestritten

1) *Röm. Stadtera* S. 66. 2) XIX 10, 1 u. XX 101, 5.

3) *Woch. Klass. Phil.* 1910 S. 529 und eingehender *Philol.* LXIX 1910, S. 556, wo bereits L. berücksichtigt wird.

werden, ob sämtliche 4 Diktatorenjahre (121, 130, 145, 153) als chronographische Fiktionen zu betrachten sind.

Wie wir bereits gesehen haben (S. 97), wird von Dionys eines dieser Jahre mitgerechnet. Das Gleiche geschieht bei Cicero. Den Beweis hierfür liefert eine Angabe in der Schrift *de senectute*, wonach von dem ersten bis zu dem sechsten Konsulat des M. Valerius Corvus (106 bis 155 varr.) 46 Jahre verfloßen sein sollen¹⁾. Wie L. (S. 216, Note 268) ganz richtig bemerkt, ist hier das Intervall zwischen dem Antritt des ersten und dem des letzten Konsulats gemeint. Nach der varronischen Zeitrechnung belief sich diese Frist auf 49 Jahre. Wenn nun Cicero statt dessen bloß 46 Jahre zählt, so können nicht, wie L. folgert, sämtliche vier, sondern bloß drei Diktatorenjahre übergangen sein.

Wir wenden uns nun zum dritten Teil, der eine Kritik der römischen Jahrzahlung enthält und sich in seinem ersten Abschnitt mit der chronographischen Technik beschäftigt. Es wird zunächst hervorgehoben, dass die Magistratsliste für eine chronologisch genaue Jahrzahlung keine geeignete Grundlage bot (S. 262f.) und sodann die Ansicht aufgestellt, dass ihre Verwendung zu diesem Zweck erst mit Fabius und Cincius begonnen habe. Die Angaben in der Inschrift des Cn. Flavius, nach der die von ihm gestiftete Kapelle 204 Jahre nach der Weihe des kapitolinischen Jupitertempels erbaut war²⁾ und eines Zensorenprotokolls, das einen im Jahr 362 varr. vollzogenen Zensus in das 119. Jahr nach der Vertreibung der Könige setzte³⁾, führt L. (S. 265) auf eine Zählung nach Kalenderjahren zurück, für die der Brauch, alljährlich im kapitol. Jupitertempel am 13. September einen Nagel einzuschlagen⁴⁾, einen Anhalt geboten habe.

Nach L. repräsentieren Fabius und Cincius das erste Stadium der chronographischen Technik. Beide Historiker hätten jedes Magistratsjahr einem Olympiadenjahr gleichgesetzt, aber dabei doch wohl die auffälligsten Inkongruenzen beseitigt und vermutlich die Jahre 310 varr., 320 varr. und 361 varr., in denen zwei Kollegien zusammen nur ein Jahr oder wenig darüber regierten, nur einfach gerechnet (S. 269).

Im zweiten Stadium, als dessen Vertreter Polybius und Piso betrachtet werden, habe man sich bemüht, durch Synchronismen eine Kontrolle zu gewinnen, wobei namentlich die Tradition, nach der die Belagerung des Kapitols gleichzeitig mit der von Rhegium durch Dionys und dem Antalkidischen Frieden (Ol. 98, 2 = 387 6 v. Chr.) stattfand⁵⁾, einen Stützpunkt geboten habe. Man habe nun gefunden, dass in den Interregna vom gallischen Brand bis zum Hannibalischen Krieg ein bedeutender Zeitüberschuss (s. oben S. 93) enthalten sei, der durch die Verkürzungen

1) *De sen.* 60. — 2) Plin. *N. H.* XXXIII 19; s. oben S. 103f.

3) Dion. I 74. — 4) Liv. VII 3, 5. — 5) S. oben S. 84 und S. 92f.

der Amtsjahre in der gleichen Periode (s. ebenda) nicht aufgehoben werde, und diesem Sachverhalt in der Weise Rechnung getragen, dass man nach dem Jahre 378 varr., auf das tatsächlich ein grosses Interregnum gefolgt sei, die fünfjährige Anarchie eingeschoben habe (S. 272, vgl. oben S. 93). Zur weiteren Kontrolle sei auch die kapitolinische Nagelschlagung herangezogen worden. Auf diese Weise habe man erkannt, dass Fabius für die Zeit vom ersten Konsulat bis zum gallischen Brand zwei Jahre zuviel gerechnet habe, und demgemäss, da die Dezemviren jetzt drei Jahre für zwei erhalten hätten, in den Fasten dieser Periode drei Konsulate gestrichen.

Die dritte Entwicklungsstufe werde durch Varro dargestellt, der die Weihe des kapitolinischen Jupitertempels (13. Sept. 507 v. Chr.) vom ersten Jahre der Republik in das dritte verlegt und das erste Konsulat von Ol. 68, 2 (507,6 v. Chr.) auf Ol. 67, 3 (510,9 v. Chr.) hinaufgerückt habe, wodurch die Einschaltung von vier Diktatorenjahren (421, 430, 445, 453) und die Tilgung des von Polybins zugefügten dritten Dezemviraljahrs (304 varr.) veranlasst worden sei (S. 273f.; vgl. oben S. 103f.).

Was die Königszeit betrifft, so gelangt L. zu dem Ergebnis, dass Fabius und Cincius über ihre Dauer noch keine Überlieferung vorgefunden, sondern sie unabhängig voneinander berechnet hätten, wobei Fabius auf 244, Cincius aber auf 225 Jahre gelangt sei. Die Berechnung des Fabius sei von allen späteren Historikern und Chronographen beibehalten worden; denn in den 243 Jahren der kapitolinischen Fasten liege nur eine scheinbare Ausnahme vor, die man auf eine von Varro abweichende Gleichung der Konsulatsjahre mit Stadtjahren in eigentlichem Sinne zurückzuführen habe (S. 282). Von der Jahrzahl ab *urbe condita* wird angenommen, dass sie nicht vor der Fixierung eines bestimmten Gründungsdatums, also frühestens erst mit Fabius und Cincius, begonnen habe (S. 293).

Im ganzen hätten wir es hiernach mit einer kontinuierlichen Entwicklung zu tun, die auf das Vorhandensein einer einzigen, von den Pontifices herrührenden und von Fabius und Cincius einfach übernommenen Fastenredaktion¹⁾ zurückgeführt wird (S. 276f.). Es muss aber doch dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung vor den Ansichten anderer Forscher, nach denen von vornherein mehrere, von einander unabhängige Redaktionen existierten und hierin die in der Magistratsliste zu Tage tretenden Abweichungen nicht zum geringsten Teil ihren Grund haben, den Vorzug verdient. Zweifelhaft erscheint ferner die Voraussetzung einer älteren Zeitrechnung nach Kalenderjahren. Für eine solche hätte ja die

1. Zu dem gleichen Resultat gelangt Kornemann (*Klio* XI 1911, S. 256): „Alles, was im römischen Lager vor Cato und Polybios auf historiographischem und chronographischem Gebiete produziert worden ist, hängt von den *annales pontificum* ab, die auf dem Holztafelkodex im Innern der Regia standen.“

kapitolinische Nagelschlagung, die an die Stützung des Jupitertempels selbst angeknüpft haben soll, einen vorzüglichen Anhalt geboten, wenn nicht nach Livius¹⁾ diese Zeremonie, deren Ausführung dem höchsten Oberbeamten zustand²⁾, vor dem Jahre 391 varr. eine zeitlang ausser Gebrauch gekommen wäre. L. (S. 159 Anm. 195) möchte die Worte *intermissa mox* allerdings mit Unger und Soltan in dem Sinne deuten, dass man es unterlassen hätte, die Nagelschlagung einem Diktator zu übertragen, der vermöge seines höchsten Imperium in erster Linie dazu befugt, durch die Kriegführung aber in der Regel verhindert gewesen sei; doch kann der Livianische Bericht bei unbefangener Interpretation schwerlich in dieser Weise aufgefasst werden. Nicht geringerem Bedenken unterliegt die Annahme, dass durch Fabius die Ansetzung der Königszeit zu 211 Jahren zur alleinigen Herrschaft gelangt sei. Hiermit könnte man sich bloss dann einverstanden erklären, wenn L.s Ansichten über die Zeitrechnung des Polybios und des Piso das Richtige trafen, während hierüber doch sehr gestritten werden kann.

Der folgende Abschnitt hat zum Gegenstand das Verhältnis der einzelnen Jahrzählungssysteme zur wahren Zeit. In dieser Hinsicht wird das Ergebnis gewonnen, dass bei Polybios im Vergleich zu Fabius, der für die republikanische Zeit im wesentlichen die Eponymenliste zu Grunde gelegt habe, ein bedeutender Fortschritt erzielt sei. Einen solchen erkennt L. (S. 311f.) in der Hinaufrückung des gallischen Brandes von Ol. 99, 3 (382 1 v. Chr.) auf Ol. 98, 2 (387 6 v. Chr.), wofür der im Altertum einstimmig überlieferte Synchronismus dieses Ereignisses mit dem Antalkidischen Frieden und der Belagerung Rhegiens einen Anhalt geboten habe. In diesem Punkte besteht nun aber schon lange die Kontroverse, ob das Jahr Ol. 98, 2 (387 6), in welchem sich bei Diodor die Schilderung der zur Einnahme Roms führenden Begebenheiten zusammendrängt, das Ende dieser ganzen Reihe oder vielmehr den Anfang der gallischen Invasion in das eigentliche Italien bezeichnet, die sechs Jahre vor der Einnahme Roms mit der Eroberung der am Po gelegenen Stadt Melpum eröffnet wurde³⁾. L. (S. 213) macht geltend, der Kampf der Römer mit den Galliern habe für Diodor grössere Bedeutung als der Anfang ihrer Invasion und müsse daher ohne Zweifel an der richtigen Stelle eingereiht sein. Wirft man nun aber die Frage auf, welches Ereignis sich von vornherein in der griechischen Überlieferung eher fixieren musste, das Eindringen der Gallier in Etrurien oder die Eroberung Roms, so wird man sich im Hinblick auf die intimen Beziehungen, die auf dem Gebiet des Handels und der Kultur überhaupt schon seit

1) VII, 3, 8.

2) VII, 3, 5: *lex vetusta est, . . . ut qui praetor maximus sit idibus sept. clarum pangat.* — 3) Nepos bei Plin. X, II, III, 125.

alter Zeit zwischen Griechenland und Etrurien bestanden und das Interesse an Rom gewiss überwogen, doch wohl im ersten Sinne zu entscheiden haben. Ein Zeugnis dafür, dass der Synchronismus der gallischen Katastrophe mit der Belagerung Rhegiums und dem Antalkidischen Frieden im Altertum allgemein überliefert gewesen sei, glaubt L. (S. 316) allerdings in der bekannten Angabe des Polybius¹⁾ erblicken zu müssen. In diesem Falle aber hätte die Einschlebung der Diktatorenjahre, wodurch die Einnahme Roms weit höher hinaufgerückt wurde, doch schwerlich stattfinden können.

Mit der Hinaufrückung des gallischen Brandes auf Ol. 98, 2 (387/6) steht nach L. (S. 316f.) die Einschlebung der fünfjährigen Anarchie in engstem Zusammenhang (s. oben S. 105f.).

Auf Polybius wird ferner (S. 322f.) zurückgeführt die Ansetzung eines dritten Jahres für das Dezemvirat. Auch hier liege eine wirkliche Verbesserung vor; denn tatsächlich habe sich die Herrschaft des zweiten Dezemviralkollegiums nicht, wie bisher angenommen worden sei, auf 19 Monate (Id. Mai 304 varr. bis Id. Dez. des nächsten Kalenderjahrs), sondern auf etwa 27 Monate (Id. Mai 304 varr. bis in den September des dritten Jahres) erstreckt. Als Argument hierfür wird eine Angabe des Livius²⁾ ins Feld geführt, wonach gegen die zweiten Dezemvirn noch längere Zeit vor ihrem Sturz der Vorwurf erhoben wurde, dass sie schon beinahe ein Jahr lang den Senat nicht mehr berufen hätten. Der Annalist, welchem Livius hier folgt, ist aber doch wohl im Einklang mit der allgemeinen Auffassung, wonach die Herrschaft des zweiten Dezemviralkollegiums von vornherein ungerecht war, der Ansicht gewesen, dass sie bereits in dem ihnen rechtmässig zustehenden Amtsjahr aufgehört hätten, den Senat zu berufen. Aus einer anderen Stelle bei Livius³⁾ glaubt L. (323) entnehmen zu können, dass die zweiten Dezemvirn schon ein Jahr, bevor die Plebs auf den Aventin gezogen sei, von Rechts wegen aufgehört hätten, zu regieren: *deponerent insignia magistratus eius, quo anno iam ante abissent*. Aber diese Worte können doch sehr wohl in dem Sinne verstanden werden, dass die Regierung der Dezemvirn schon im Jahre zuvor erloschen sei. Für einen Autor, der auf die unrechtmässige Herrschaft der zweiten Dezemvirn ein besonderes Jahr rechnete, war eine derartige Ausdrucksweise ganz korrekt. Die Ansetzung des ganzen Dezemvirats auf 2 oder 3 Jahre findet jedenfalls dann, wenn seine wahre Dauer zwischen diesen Berechnungen etwa die Mitte hielt, ihre beste Erklärung.

Während Polybius die kapitolinische Tempelweih in das erste Konsulat setzte, entschied sich Varro für das dritte und schob im ganzen den Anfang der Republik um drei Olympiadenjahre hinauf (s. oben S. 103f.).

1) I. 6. 11. 2) III 39. 3. 3) III 51. 12.

L. (S. 327) erblickt in dieser Änderung, für die er beachtenswerte Gründe geltend macht, einen wesentlichen Fortschritt. Die vier Diktatorenjahre sollten nun, wie er meint (S. 332), dazu dienen, den Anfang der Republik von Ol. 68, 2 (507 v. Chr.) auf Ol. 67, 3 (510 ?) zu verlegen, zu welchem Zwecke aber das dritte Dezemviraljahr wieder hätte gestrichen werden müssen. In diesen Änderungen der Magistratsliste, deren Absicht am leichtesten durch Wiederherstellung der drei von Polybius getilgten Konsulate des Fabius hätte erreicht werden können, und durch die die gallische Katastrophe viel zu hoch hinaufgerückt wurde, erblickt jedoch L. (S. 332) einen entschiedenen Missgriff. Man fragt vergebens, weshalb eine Korrektur, die dem ersten Jahre der Republik gelten sollte, nicht etwa an den Fasten der nächsten Dezennien, sondern erst an denen des fünften Jahrhunderts der Stadt vorgenommen wurde. Wir haben es hier mit einem Problem zu tun, für das auch jede andere Konstruktion der römischen Chronologie, die innerhalb dieser Periode eine Interpolation von mehreren Jahren voraussetzt, eine befriedigende Lösung bieten muss.

Im vierten Teil (S. 336f.) wendet sich L. zur Reduktion der römischen Jahrzählung auf unsere Zeitrechnung. Es handelt sich hierbei hauptsächlich darum, die Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins, soweit es möglich ist, zu ermitteln. Mit Recht ist L. der Ansicht, dass an diese Aufgabe, bei deren Behandlung Pirros Schrift (s. oben S. 81 Note 8) übersehen ist, nur mit grosser Vorsicht heranzutreten werden kann. Als wichtigste Hilfsmittel bei diesen Untersuchungen betrachtet er die überlieferten Antrittsdaten, Amtsverkürzungen und Interregna, möchte dagegen die Triumphdaten nur subsidiär heranziehen und die Tempeldekorationen, sowie Schlussfolgerungen, die aus dem Zusammenhang der livianischen Erzählung gezogen werden können, am liebsten ganz aus dem Spiel lassen. Auf diese Weise soll zwar keine genaue Reduktion erzielt, aber doch wenigstens ein Bild von dem Gang der Jahresverschiebungen gewonnen werden, der den Annalisten vorschwebte. Für die sich ergebende Reduktion hätten alsdann die von L. als feststehend betrachteten Daten für die kapitolinische Tempelweihe (13. Sept. 507 v. Chr.) und den gallischen Brand (Juli 387 v. Chr.) als Kontrolle zu dienen.

Wenn L. die Aufgabe in der Weise begrenzt, dass es sich nur darum handeln könne, die Verschiebungen des Amtsjahres so zu rekonstruieren, wie sie sich die Annalisten vorstellten, so kann man sich hiermit wohl einverstanden erklären. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus dürfen aber pragmatische Verknüpfungen von Tatsachen, die einen Schluss auf den Antrittstermin zulassen, nicht von der Benutzung ausgeschlossen werden. Wenn z. B. nach Livius¹⁾ der Konsul Popilius (401 varr.) seinen Triumph über die Gallier, als dessen Datum in den Fasten die Quirinalien

1) VII, 25, 1.

(17. Febr.) überliefert sind, gefeiert haben soll, bevor die neuen Konsuln ihr Amt antraten, so darf hieraus, wie es bisher auch meist geschehen ist, unbedenklich gefolgert werden, dass die Annalisten als Amtsneujahr in dieser Periode den 1. März betrachteten, und dieser Schluss muss ungeachtet der Unsicherheit, die die Überlieferung der Magistratstafel in diesen Jahren zeigt, gegen L.'s Einwendungen (S. 347 und 366) unbedingt festgehalten werden.

Was nun die Interregna betrifft, so schliesst sich L. (S. 337f.) denjenigen Forschern an, nach deren Ansicht vor der Fixierung des Amtsneujahrs (532 varr.) stets die Konsuln das Recht hatten, wenn sie in einem Interregnum gewählt worden waren, ein volles Jahr im Amte zu bleiben. Auf diese Weise musste durch jedes Interregnum, soweit seine Wirkung nicht etwa durch vorzeitigen Rücktritt der Magistrate aufgehoben wurde, der Antrittstag vorwärts verschoben werden, während nach der entgegengesetzten Auffassung das Interregnum auch in der älteren Zeit stets als ein Teil des folgenden Amtsjahres oder nach vorzeitigem Rücktritt der Konsuln als ein Teil des vorhergehenden Jahres angesehen wurde und daher keine Änderung herbeiführen konnte. L. meint, es könne aus der Überlieferung keine Entscheidung dieser Streitfrage gewonnen werden, und es sind deshalb die staatsrechtlichen Gründe, die sich für eine ungeschmälerte Amtsführung geltend machen lassen, für ihn allein massgebend.

In dieser Hinsicht geht er noch wesentlich über seine Vorgänger hinaus, die wenigstens nach solchen Interregna, die wenige Tage nach den Kalenden oder Iden eines Monats abliefen, eine Zurückverschiebung des Antrittstages der übernächsten Eponymen auf die Kalenden oder Iden zulassen. Auch hier hält L. an der Forderung eines vollen Amtsjahres mit aller Strenge fest. Fasst man nun aber die Überlieferung ins Auge, so ist doch nicht zu verkennen, dass nach der Ansicht der Annalisten das Interregnum auch vor dem Jahre 532 varr. einen Teil des Amtsjahres darstellte¹⁾.

Nun machen sich aber, wie L. glaubt (S. 399), seine Gegner einer Inkonsequenz schuldig, indem sie nach der Anarchie eine Verschiebung des Antrittstermins eintreten lassen. Es ist ihm hierbei entgangen, dass dieser Standpunkt von mir später²⁾ aufgegeben und für die Zeit von 363 bis 404 varr. die unverrückte Lage des Antrittstermins auf dem 1. Juli zugegeben worden ist. Als inkonsequent ist es andererseits zu betrachten,

1 Livius IV, 43, 8: *cum pars maior insequentis anni (333 varr.) per novos tribunos plebi et aliquot interreges certaminibus extracta esset, . . .* Im Einklang hiermit wird sowohl für 331 (IV, 37, 3) wie für 352 (V, 9, 3) der 13. Dez. als Antrittstag vorausgesetzt. X, 11, 10 am Schlusse des Berichtes über 455: *eo anno . . . interregnum initum.*

2 *Berl. Phil. Woch.* 1902, S. 1136.

dass L. bei den ältesten Annalisten bei der Jahrzahlug keinerlei Berücksichtigung der Interregna annimmt, von diesem Ergebnis aber, das für die Beurteilung der Streitfrage doch von Wichtigkeit sein müsste, keinen Gebrauch macht.

Die Anarchie (379–383 varr.) hatte nach L. eine Dauer von mehr als fünf Kalenderjahren. Es wird angenommen, dass die Kriegstribunen des Jahres 378 ihr Amt 372 v. Chr. zwischen der Mitte des Sextilis und Mitte Oktober niedergelegt hätten, die des Jahres 381 dagegen 366 v. Chr. kurz nach den Iden des Mai in Funktion getreten seien. Die Anarchie hätte also fünf volle Jahre und ausserdem noch mindestens sechs Monate umfasst. Diesem Ergebnis liegen folgende Daten zu Grunde.

Nach Livius¹⁾ endigte im Jahre 386 varr. das neunte Tribunat des Licinius und Sextius, durch deren Interzession gegen die Magistratswahlen die Anarchie herbeigeführt worden war. Das Ende ihres siebenten Tribunats fiel also, wie L. (S. 368) richtig folgert, in das Jahr 381, für das zum ersten Mal die Wahlen von Konsulartribunen wieder stattfinden können. Andererseits hat, wie L. aus Livius²⁾ entnehmen zu können meint, ihr erstes Tribunat im Jahre 378 begonnen und sich noch in die Anarchie hinein erstreckt. Es hätte hiernach die Anarchie ihr zweites, drittes, viertes, fünftes und sechstes Tribunat, im ganzen also fünf Tribunatsjahre, vollständig umfasst, und wäre also über die Dauer von fünf Kalenderjahren hinausgegangen.

Es ist klar, dass in dieser Rechnung ein Fehler stecken muss. Wenn das neunte Tribunat des Licinius im Jahre 386 varr. und das siebente im Jahre 381 varr. abließ, so kann das erste im Jahre 378 nicht, wie L. meint, begonnen, sondern muss vielmehr in diesem Jahre bereits geendigt haben. Licinius und Sextius sind demnach schon im Jahre 377 zum ersten Mal zu Volkstribunen gewählt worden. Ein anderer Sachverhalt wird auch von Livius, der ihre Wahl auf die der Konsulartribunen von 377 folgen lässt³⁾ nicht vorausgesetzt. Die Wahlen für 378 sind bei Livius übergangen. L. hat sich dadurch zu dem Irrtum verleiten lassen, dass Licinius und Sextius erst in dem der Anarchie voraufgehenden Jahre ihr erstes Volktribunat angetreten hätten.

Wenn mithin die Anarchie erst im zweiten Amtsjahr der beiden Volkstribunen begann, und das siebente, wie wir gesehen haben, erst nach ihrer Beendigung (384 varr.) abließ, so hat sie im ganzen nicht fünf, sondern nur vier volle Amtsjahre der Volkstribunen in sich begriffen. Wenn ihre Dauer nicht nur auf fünf, sondern auch auf vier Jahre angegeben

1) VI. 39, 6.

2) VI. 35, 10: *comitia proeter aedilium tribunorumque plebis nulla sunt habita Licinius Sextiusque tribuni plebis refoeti nullos curules magistratus creari passi sunt*

3) Vgl. VI. 32, 3 mit VI. 35, 3.

wird, so ist diese Abweichung wohl dadurch zu erklären, dass der ersten Berechnung das Kalenderjahr, der zweiten aber das tribunnische Amtsjahr zu Grunde lag.

Im ganzen hat in der Zeit vom gallischen Brand bis auf Pyrrhus das konsularische Amtsjahr nach L. bloss zweimal eine Verkürzung erfahren, indem sich der Antrittstermin von 413 auf 414 von Kal. Oct. auf Kal. Jun. und von 433 auf 434 von Id. Sept. auf die zweite Hälfte des März verschob. Durch diese Veränderungen sind nur etwas mehr als zehn Monate weggefallen, denen nach L. ganz abgesehen von der Anarchie, ein durch Interregna erzeugter Zeitüberschuss von 355 Tagen gegenübersteht. Nach Unger sind dagegen durch das Zurückweichen des Antrittstermins im ganzen 9 und nach meinen Ergebnissen 4 Jahre weggefallen.

Zur Kontrolle der gewonnenen Ergebnisse werden physische und historische Synchronismen herangezogen. In die erste Gruppe gehört die Sonnenfinsternis des Ennius, die nach Cicero¹⁾ an den Nonen des Juni stattfand und von L. (S. 377) mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identifiziert wird. Nach L.'s Reduktion fiel diese Finsternis in das Jahr 349 varr., welches nach Ciceros Zeitrechnung als das 350. Stadtjahr gezählt werde. Der von Cicero gewählte Ausdruck *anno CCCL fere post Romam conditam* würde also nur den Schwankungen der Jahrzählung Rechnung tragen.

Wenn L. die Finsternis des Ennius mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identifiziert, so geht er aus von der Annahme, dass diese Finsternis in dem ganzen Zeitraum von 411 bis 390 v. Chr. unter den in Rom sichtbaren die grösste gewesen sei. Diese Voraussetzung beruht indessen, wie ich bereits gezeigt habe²⁾, auf einem Irrtum. Die Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr. erreichte ihre grösste sichtbare Phase bei Sonnenuntergang mit einer Bedeckung von 9,88 Zoll (1 Zoll = $\frac{1}{12}$ des Sonnendurchmessers). Dagegen trat in Rom am 18. Januar 402 v. Chr. nach Sonnenaufgang eine Finsternis ein, bei der es zu einem Maximum von 12,2 Zoll, also zu einer übergreifenden Bedeckung der Sonnenscheibe kam³⁾. Eine solche Erscheinung entspricht jedenfalls den Worten des Ennius *soli luna obsitit et nox* (man ergänze *facta est* oder *orta est*) in höherem Masse, als die Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr., an denen die Nacht nicht etwa durch den zwischen Erde und Sonne getretenen Mond, sondern durch den Untergang der Sonne herbeigeführt wurde.

In zweiter Linie macht L. für die Sonnenfinsternis des 21. Juni 400 geltend, dass ihr julianisches Datum dem römischen (*Non. Jun.*) sehr nahe komme. Wie man sieht, setzt er hier für jene Zeit ein normales

1) Cic. *de re publ.* I 25. 2) *Berl. Phil. Wach.* 1890, S. 378.

3) Vgl. jetzt über die beiden Finsternisse Günzel, *Spezieller Kanon für Sonnen- und Mondfinsternisse*, Berlin 1899, S. 181 f.

Verhältnis des Kalenders zu den Jahreszeiten voraus, welche Auffassung in seinen Erörterungen über die Reduktion der römischen Zeitrechnung auch sonst wiederholt zu Tage tritt. Nun wissen wir aber, dass dem julianischen 14. März 190 v. Cr., an dem in Rom eine grosse Sonnenfinsternis eintrat¹⁾, der 11. Quintilis des altrömischen Kalenders entsprach²⁾. Im Hinblick auf eine solche Differenz erscheint es doch unbedingt geboten, an eine Zeit, für die das Verhältnis des römischen Kalenders zu den Jahreszeiten gänzlich unbekannt ist, ohne jegliche Voraussetzung heranzutreten.

Die Bedeutung der Finsternis des 18. Januar 492 wird aber noch erhöht durch den von Matzat³⁾ geführten Beweis, dass sie unter den grossen Finsternissen der in Betracht kommenden Periode allein einen geeigneten Ausgangspunkt bot, um für die bei dem Tode des Romulus an den Nonen des Quintilis eingetretene Sonnenfinsternis, auf die eine von der Enniusfinsternis ausgehende Berechnung zurückgeführt haben soll⁴⁾, ein in den Juli fallendes Datum zu gewinnen. Eine Handhabe für derartige Berechnungen gewährte die Beobachtung der Chaldäer, dass sich Sonnenfinsternisse in Intervallen von 223 synodischen Mondmonaten oder 18 julianischen Jahren und 11 Tagen wiederholten⁵⁾. Wenn also bei einem griechischen Schriftsteller die Nachricht von einer Sonnenfinsternis überliefert war, die im zweiten Jahr der 94. Olympiade (403 2 v. Chr.) um die Mitte des Winters eingetreten sei, so war auf solche Weise mit 17 Perioden von 18 Jahren und 11 Tagen (= 306 Jahren 187 Tagen) für den Tod des Romulus der Juli des Jahres Ol. 17, 1 (709 v. Chr.) zu gewinnen.

Wenn nun der Chronologe, der jene Berechnung anstellte, für Romulus, wie gewöhnlich, 37 Regierungsjahre rechnete, so fielen für ihn die Nonen des Quintilis, an denen er verschwand, in das 38. Jahr nach der Gründung der Stadt, das er mit Ol. 17, 1 gleichzusetzen hatte. Das erste Jahr nach der Gründung der Stadt deckte sich also mit Ol. 8, 3 (716 5 v. Chr.), sodass die Erbauung Roms selbst noch auf Ol. 8, 2 (717/6 v. Chr.) zu stehen kam, welches Jahr in der Tat von Lydus⁶⁾ als Gründungsdatum angegeben wird. Das Jahr Ol. 94, 2 (403 2 v. Chr.), dem die Sonnenfinsternis des 18. Januar 492 v. Chr. angehört, war nach dieser Rechnung das 315. Stadtjahr, welche Zahl von Cicero auf 350 abgerundet werden konnte.

Es fragt sich nun nur noch, welchem varronischen Jahre das Jahr 315 der soeben ermittelten Zeitrechnung entspricht. Wir finden wiederum bei

1) Günzel a. a. O. S. 489f.

2) Livius XXXVII 1, 1. Vgl. oben S. 1, Note 1.

3) *Rom. Zeitrechnung für die Jahre 219 bis 1 v. Chr.* S. 151.

4) Cic. *de re publ.* I, 25. — 5) Plin. *N. H.* II, 56. — 6) *De mens.* I 11.

Lydus¹⁾ eine Angabe, wonach die fünfjährige Anarchie, die nach der varronischen Ära mit dem Stadtjahr 379 oder Ol. 101, 2 (375/74 v. Chr.) begann, im ersten Jahre der 103. Olympiade (368-67 v. Chr.) ihren Anfang genommen haben soll. Dieser auffallend tiefe Ansatz entfernt sich ebenso wie das Gründungsdatum Ol. 8, 2 von der varronischen Ära um 7 Jahre; wir haben es also in beiden Fällen mit der nämlichen Zeitrechnung zu tun. Da nun Lydus auf die Königszeit 243 Jahre rechnet²⁾, und das erste Jahr der Anarchie für ihn das 136. Konsulatsjahr ist³⁾, so fällt ihr Beginn ebenso wie nach der varronischen Zeitrechnung in das 379. Stadtjahr. In den fünf vorhergehenden Dezennien zeigt sich in den uns überlieferten Magistratslisten in der Zahl der eponymen Kollegien keinerlei Differenz. Wir sind also berechtigt anzunehmen, dass das 345. Stadtjahr der von Lydus befolgten Zeitrechnung, in das nach unseren Ermittlungen die Sonnenfinsternis des Ennius zu setzen ist, dem nämlichen Jahre der varronischen Ära entspricht, welchem mithin der 18. Januar des julianischen Jahres 402 v. Chr. angehören muss.

Wenn die Finsternis des Ennius, die an den Nonen des Juni stattgefunden haben soll, von dem Chronologen, der von hier aus die Daten der älteren Sonnenfinsternisse zurückberechnete, mit einer mitten im Winter eingetretenen Finsternis identifiziert wurde, so hat es in der Tradition an Anhaltspunkten für eine derartige Annahme keineswegs gefehlt⁴⁾.

L. (S. 301) will Ciceros Bemerkung über die Enniusfinsternis und die von hier aus rückwärts geführte Berechnung der älteren Sonnenfinsternisse in dem Sinne auffassen, dass die Enniusfinsternis nicht etwa der Ausgangspunkt dieser Berechnungen, sondern lediglich die älteste Finsternis gewesen sei, die man im Stadtbuch verzeichnet gefunden habe. Wir hätten in ihr also nur die Zeitgrenze zu erblicken, wo die Tradition aufhörte und die Berechnung einzusetzen hatte. Das Jahr der Romulusfinsternis sei bereits gegeben gewesen durch die vor der varronischen Ära herrschende Chronologie, nach der die Stadt Ol. 7, 2 (754-50 v. Chr.) gegründet worden und Romulus in seinem 38. Regierungsjahre, also zwischen dem 21. April Ol. 16, 3 (713 v. Chr.) und dem 20. April Ol. 16, 4 (712 v. Chr.) gestorben sei. Es hätte sich also nur darum gehandelt, den Tag zu finden, auf den die für das Ende des Romulus als Gedenktag bereits feststehenden Nonen des Quintilis, die bei der Unsicherheit der Tradition über den Gang des ältesten römischen Kalenders für sich allein nicht hätten genügen können, nach griechischem oder ägyptischem Kalender gefallen seien. Der Rechner, der an diese Aufgabe herantreten sei, habe sich nun unter den ihm bekannten Sonnenfinsternissen zunächst eine herausgesucht, deren Jahr von dem der Romulusfinsternis durch eine bestimmte Anzahl chaldäischer

1. *De mag.* I 38. 2. *Ebenda* I 29. 3) *Ebenda* I 38.

4. Vgl. *Berl. Phil. Woch.* 1890, Sp. 378 f.

Perioden von 223 synodischen Mondmonaten (= 18 julian. Jahre und 11 Tage) getrennt gewesen sei. Dies sei z. B. der Fall gewesen bei der des julian. 11. März Ol. 147, 2 (190 v. Chr., s. oben S. 31), deren Abstand von der Romulusfinsternis 29 Perioden betragen habe. Von hier aus habe dann durch exakte Berechnung als Datum der letzteren ein dem 3. jul. Mai von Ol. 16, 3 (713 v. Chr.) entsprechender Tag gefunden werden können.

Nach Ciceros Ausdrucksweise *atque hac in re tanta inest ratio atque sollicitudo, ut ex hoc die, quom apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam quae Nona Quintilibibus fuit regnante Romulo* wird aber doch kaum daran gezweifelt werden können, dass die Enniusfinsternis tatsächlich der Ausgangspunkt von Berechnungen gewesen ist, durch die eine Verbindung mit älteren Finsternissen bis zu der des Romulus hinauf hergestellt wurde.

Auf die übrigen Synchronismen, mit denen sich L. beschäftigt, kann hier nicht eingegangen werden.

Wenn sich auch gegen die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowohl in einzelnen Punkten wie im ganzen Bedenken erheben lassen, so ist doch nicht zu verkennen, dass in mancher Hinsicht durch Gründlichkeit und Unabhängigkeit der Forschung ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Es wäre daher sehr erwünscht, L. auch weiterhin auf dem Gebiet der römischen Chronologie tätig zu sehen.

Giessen.

Mitteilungen und Nachrichten.

Die vorjährigen deutschen Ausgrabungen in Ägypten.

Von Ludwig Borchardt.

Während der letzten Grabungsperiode wurde von deutscher Seite an zwei Stellen in Ägypten gegraben, nämlich:

in Tell el-Amarna von der deutschen Orient-Gesellschaft (DOG.) und in Gurna von der ägyptischen Abteilung der Königlichen Museen zu Berlin.

Die im Auftrage von Herrn James Simon in Berlin von der Deutschen Orient-Gesellschaft unternommene Grabung, die sich über eine Reihe von Jahren erstrecken wird und bereits im Jahre 1907 durch eine Voruntersuchung und im Jahre 1908 durch den Ausbau eines alten Hauses zum Grabungshause vorbereitet war, setzte in dem mittleren Teil des ausgedehnten Ruinenfeldes von Tell el-Amarna, das in Nr. 31 Seite 14 der *Mitteilungen* der DOG. näher beschrieben ist, ein. Es wurde, nachdem die Einrichtung des Hauses der Expedition vollendet und die Arbeiterwohnhäuser in Stand gesetzt waren, in dem nördlich von Hagg Qandil (s. den Lageplan in *Mit.* 34) gelegenen Viertel angefangen, und zwar von der sich scharf markierenden Grenze des Ruinenfeldes gegen die Wüste an. Später wurde eine dem ersten nördlich von Hagg Qandil das Stadtgebiet durchschneidende Wadi parallel laufende Häuserreihe begonnen, um so ein einheitliches nach aussen hin begrenztes Arbeitsfeld zu gewinnen, das von seiner Peripherie aus nach innen zu ausgegraben werden soll. Ausserdem wurden einige Häuser dicht an der Fruchtlandgrenze und eins am Friedhof von Hagg Qandil bereits jetzt bearbeitet, um Übergriffe der Einwohner auf das Grabungsfeld zu verhindern. Das Fruchtland wird dort nämlich von Jahr zu Jahr langsam in das alte Stadtgebiet hineingeschoben, zuerst durch Anpflanzung von Palmen, dann durch Anlegung von Feldern. Sobald die Grabung einmal vollendet sein wird, liegt kein Grund vor, das zu verhindern, da die ausgegrabenen Hausruinen sich auf die Dauer doch nicht halten lassen werden. Bis dahin aber werden wir im Einverständnis mit dem Service des Antiquites dieses Vordringen der Felder nach Kräften zu verhindern suchen.

In der abgelaufenen Grabungsperiode wurden etwa 80 Häuser ausgegraben, von denen die meisten an beiden Seiten einer unweit der östlichen Stadtgrenze von Süd nach Nord laufenden breiten Strasse lagen. Da man sich nicht darauf beschränkte, nur die sich schon ausserlich klar markierenden Häuser auszugraben, sondern stets die ganzen Grundstücke freigelegt wurden, so ergab das Gesamtbild der Grabung in diesem Teile einen Überblick über den Stadtplan an der östlichen Bebauungsgrenze. Die Grundstücke liegen dort alle an einer sehr breiten Strasse, von der sie durch die Hofmauern getrennt werden. Die Flucht der Hofmauern ist ziemlich gut ausgerichtet, jedenfalls war eine gerade Strassenrichtung beabsichtigt. Die Grosse der Grundstücke ist sehr ungleichmässig. Neben umfangreichen liegen kleinere und ganz kleine. Bei der verhältnismässig geringen Zahl von bisher freigelegten Häusern ist es noch nicht möglich zu sagen, ob in dieser Mischung ein System liegt, ob etwa die Häuser der Geringeren sich in der Nähe derer der Grossen halten, zu denen ihre Bewohner irgendeine Beziehung von Horigkeit hatten, oder ob wir etwa im Laufe der

Arbeit eine Teilung in Quartiere nach der Wohlhabenheit der Bewohner werden konstatieren können, wie das in der Stadtruine bei Illahun aus dem z. R. nachweisbar ist.

Die Grundstücke selbst enthalten, wie das bei der auch im neuen Reiche in Ägypten noch üblichen Naturalwirtschaft nicht anders zu erwarten war, sämtlich neben den Wohnräumen Speicher für Cerealien und Viehställe. Man kann die Anforderungen, die der damalige Ägypter an sein Haus stellen musste, am besten mit denen vergleichen, die etwa heute ein „Ackerbürger“ an sein Haus in einer kleinen deutschen „Landstadt“ zu stellen pflegt. Daneben müssen sich auch Häuser vorfinden, die zur Ausübung verschiedener Handwerke die nötigen Räume enthalten, bisher haben sich aber derartige Anlagen noch nicht nachweisen lassen; nur einmal fand sich ein zur Hausweberei bestimmter Raum (Mitt. 31 S. 26), der aber nicht unter diese Kategorie zu rechnen ist.

Da der vorliegenden Mitteilung Zeichnungen nicht beigegeben werden können, so muss sie sich darauf beschränken, einige der Anlagen nur im Allgemeinen zu beschreiben.

Die grossen Grundstücke entsprechen ganz dem, was wir aus den Darstellungen in den Gräbern des neuen Reichs von ihnen wissen. Die aussere Mauer, die das Grundstück umgibt, wird durch ein pylonenartig ausgestaltetes Tor an einer Stelle von der Strasse aus durchbrochen. Unweit dieses, mit Zufahrtsrampe versehenen grossen Tores liegt gewöhnlich ein zweites, kleineres für den gewöhnlichen Verkehr. Vor diesen Toren befinden sich einige Male Sitze, wie die Mastabas vor den heutigen Dorfhäusern, für etwa wartende Dienerschaft und dergl. Im Inneren liegt unweit der Türen der Pförtneraum. Das Haupttor scheint gewöhnlich in den Garten geführt zu haben, in dem in der Achse des Tores ein Teich zu liegen pflegt, neben oder hinter dem ein kleiner Kiosk errichtet ist. Bei einem Grundstück dem des Oberpriesters s. unten hatte dieser Kiosk eine kleine Pfeilervorhalle und war reich ausgemalt. Auf einem anderen Grundstück wurden vor dem einfacheren Kiosk die Gruben für zwei davorgepflanzte Bäume, in der einen auch noch ein geringer Wurzelrest, gefunden.

Das Wohnhaus pflegt nicht achsial mit Tor, Teich und Kiosk zu liegen, sondern seitlich davon. Es zeigt meist die bekannte typische Anordnung der Räume — s. z. B. *Mitt.* 31 S. 26 —. Es wurden jedoch noch reichere Anlagen, die mehr wie das sonst übliche enthielten, aufgedeckt. Diese bisher opulentesten Häuser haben zwei „breite Hallen“, die eine nach der Vorderseite zu, vor der „tiefen Halle“, die andere seitlich davon, mit der Breitseite nach dem Flusse zu, also eine nördliche und eine östliche „breite Halle“. In einem Falle lag die zweite „breite Halle“ nach Westen, nach der Strasse zu. Bis auf weiteres kann man wohl annehmen, dass beide Räume denselben Zwecken in verschiedenen Jahreszeiten dienen, etwa wie in älteren arabischen Häusern Ägyptens die Sommer- und die Wintermandara.

In der einen Ecke des Grundstücks, vom Eingang aus hinter dem Hauptgebäude, pflegt ein zweites Gebäude zu liegen, das nach seiner Ausattung und Anlage wohl als das Frauenhaus angesehen werden darf, der Aufenthaltsort für die nicht im Haupthause untergebrachten Dienerinnen. Weiter liegen, meist durch besondere Zwischenmauern abgetrennt, Vieh- und Pferdeställe sowie verschiedene Speicher und Magazine auf demselben Terrain.

Bei kleineren Grundstücken fällt naturgemäss zuerst das aus dem Gesamtgrundriss fort, bezw. wird verkümmert, was nicht absolut notwendig ist. Das Haupthaus wird kleiner, der Garten schrumpft zu einem Minimum zusammen.

das Frauenhaus fällt ganz fort. Bei ganz kleinen Anlagen fehlen auch wohl Speicher und Stall.

Ganz an der Grenze des Stadtgebietes fanden sich auch zwei Anlagen, die keine Wohnräume hatten, der grosse, von Petrie bereits ausgegrabene, aber dennoch nochmals untersuchte Doppelspeicher und anweit davon ein grosseres Magazingebäude mit weitem Mittelhof. Dies scheinen Gebäude irgendeiner Militär- oder sonstigen Verwaltung zu sein, irgendwelche Depôts.

Für die architektonische Ausschmückung der Häuser ergab die diesjährige Kampagne reichliches Material. Von den Fassaden liess sich der äussere, weisse Verputz, sowie an einer Stelle auch Bemalung darauf nachweisen. Es war die mit geputzter Hohlkehle gekrönte Fenstereinfassung aus einem Vorzimmer, sie war mit einem breiten Krauzmotiv recht bunt bemalt. Schon bei der Versuchgrabung waren Spuren von verzierten Einfassungen von Haupteingangstüren gefunden worden. Jetzt wurde eine vollständige derartige Turmrahmung am Hause des Oberarchitekten — s. unten — ausgegraben, sowie ein Stück einer noch besser ausgeführten vom Hause des Oberpriesters. Diese Einfassungen tragen am Sturz eine symmetrisch angeordnete Auhetungszone vor dem Namen der Sonnenscheibe und denen des Königs, auf den Turpfösten aber Sonnenhymnen, unter denen als Schluss der Name des Hansbesitzers steht. Es stand also gewissermassen das Glaubensbekenntnis des Bewohners an der Haustür, etwa wie koptische Häuser mit dem Kreuz über der Tür geziert waren, oder jüdische Wohnungen an den Türen durch Kapseln mit dem darin befindlichen Glaubensbekenntnis heute noch in der ganzen Welt bezeichnet sind.

Von der Ausmalung des Innern der Häuser fand sich an sehr vielen Stellen noch viel vor, die typischen Ornamente aus den Turlaubungen, Guirlanden von den Wänden usw. Die von Petrie als „red recess“ bezeichneten Nischen waren sehr häufig nachweisbar, sie sind in vollständiger Ausführung nur in und an den Umfassungen rot, in der Mitte aber gelb, holzfarben, gemalt und haben, wie an vielen Stellen klar zu zeigen ist, nur den Zweck, die Wand architektonisch zu gliedern. Besonders klar trat dies in dem grossen Hause dicht am Friedhof von Hagg Quandil zu Tage, das überhaupt als reichstes bisher aufgedecktes Haus auch gleichzeitig in der Ausbildung des Grundrisses wie der Einzelheiten der Architektur das beste genannt werden muss. Das nächste danach dürfte das Haus des Oberpriesters sein, in dem ausser einem gut erhaltenen Wandsockel in weisser Bemalung, über dem die braune Wandfarbe ansetzte, noch zwei bisher anderswo noch nicht nachgewiesene Details zu verzeichnen waren: eine bemalte Einfassung einer Limentur, die wieder Inschriften (in gelber Farbe auf rotem Grund) zeigte, und eine dem Eingang in die „tiefe Halle“ gegenüberliegende bunt bemalte Doppelnische. Bei dieser war ein sakraler Charakter nicht ausgeschlossen, da sie wahrscheinlich ganz so ausgebildet war wie die Doppelnischen in den Sanktuaren von Abydos, nur dass sie ganz aus Nilschlamm modelliert war, selbst die Falkenköpfe daran.

Die Ansbente an konstruktiven Details war bei der immerhin beträchtlichen Anzahl der untersuchten Häuser nicht gering. Einzelheiten der Mauerbehandlung, Holzeinlagen in stärkerem Mauerwerk, Rundbogen über kleineren Türen, Treppenkonstruktionen sowie solche von Podesten, Kelleranlagen mit verschiedener Überdeckung, verschiedene Turkonstruktionen etc. konnten aufgenommen werden. Die im Berichte über die Voruntersuchung bereits besprochenen sanitären Anlagen, Bäder, vielleicht auch Aborte, fanden sich in verschiedener Ausbildung fast in jedem Hause wieder.

Weniger ergoßig war die Grabung an Aufschlüssen über die innere Einrichtung der Häuser, obgleich es hierfür nicht an Funden fehlte, die schliesslich in ihrer Gesamtheit uns doch ein besseres Bild davon geben werden, als wir es heute haben. Dieser Mangel an besseren Funden von Einrichtungsgegenständen erklärt sich daraus, dass die Stadt nicht zerstört, sondern nachdem sie von dem besseren Teile der Bewohner verlassen war, vertallen ist. Die Ausziehenden haben also alles ihnen noch wertvolle mitgenommen. Wir fanden also eigentlich nur Kochherde, bezw. Ofen, Kuchenschemel, Krüge, diese allerdings zum Teil in sehr schönen Exemplaren, und Untersätze für bessere Möbel, Kalksteinklotze, die man am ehesten etwa mit den heute für Flügel üblichen Glasuntersätzen vergleichen kann.

Dass hier und da, namentlich in den Kellern, auch einmal ein besseres Stück vergessen worden ist, ist selbstverständlich. So fanden sich in einem Quartier, das ich nach diesen Funden Offizieren zuweisen möchte, ausser einem kurzen, anscheinend nicht ägyptischen Bronzeschwert, Teile vom Lederzeug eines Kriegswagens in sehr schöner Ausstattung mit aufgenähten farbigen Lederornamenten. Auch ein Verbindungsteil aus Blei, vermutlich vom Joche desselben Wagens, fand sich dort, ebenso die Lederrinschnurung mehrerer Kriegsheile und eine Beilklinge. Zu erwähnen ist noch ein mit Wolle gefülltes ovales ledernes Kopfkissen, das mit einem aus farbigen Lederstreifen aufgenähten Rande geziert war. Zwei Riemen daran dienten zur Befestigung auf der Kopfstütze.

Von den Bewohnern der Häuser konnten wir die Namen von zweien mit Sicherheit, den von einem weiteren mit Wahrscheinlichkeit feststellen. Ein dicht am Fruchtlande liegendes Haus hatte nach Anweis der Turmschrift dem Oberbaumeister M... (nicht) gehört, das grösste Grundstück an der östlichen Stadtgrenze aber, wie zwei Turmschriften angaben, dem Oberpriester der Sonnenscheibe (Wr m... in pr itn) namens P... w... h... Da in dem Hause des letzteren auch ein Ring mit dem Namen des Königs A... gefunden worden ist, so ist es wahrscheinlich, dass die Amtszeit dieses P... W... h... in die letzten Jahre des Sonnenkults zu setzen ist. Der bekannte Oberpriester der Sonnenscheibe Mry-R..., dessen Grab in Tell el-Amarna liegt, wird also sein Vorgänger gewesen sein, falls man nicht mehrere Oberpriester gleichzeitig amtierend lassen will. Das dritte Haus ist nur durch den Fund eines Topfverschlusses, auf dem der Name Pt... aufgeschrieben war, einem Manne dieses Namens wahrscheinlich zuzuweisen.

Für die Geschichte der Stadtrinne nach dem Auszuge der Bewohner gab die Grabung manche Anhaltspunkte. Viele der Häuser waren noch unter der 18. Dynastie als Grabstätten, anscheinend nur armerer Leute, benutzt worden. Vielleicht sind einige dieser Gräber sogar noch aus der Zeit, wo die Stadt bewohnt war, etwa von Dienerschaft und Kindern, die man in den Häusern oder im Hofe begrub. Später wurde das Stadtgebiet noch mehrfach als Friedhof benutzt, so war das Haus des Oberarchitekten voll von späten Tonsargen, wie auch im Hause des Oberpriesters späte Beisetzungen nicht fehlten. In beiden Fällen wurden bei den Gräbern auch zahlreiche Bronzen, Osirisfiguren und anderes gefunden. Ein wohl frühägyptischer Kinderfriedhof lag über dem grossen Hause dicht beim Dorfe Hagg Qandil.

Die Ausgrabung begann am 27. Januar 1911, nachdem bereits seit dem 14. in Kairo und Abusir-Gise alles vorbereitet worden war. Sie endete am 15. April, die Tage seit dem 29. März wurden nur der sehr unangenehmen Aufnahmefähigkeit gewidmet, da trotz angestrengtester Arbeit die Aufnahme dem Fortschreiten der Grabung nicht hatte folgen können.

Die Leitung der Arbeit hatte der Berichterstatter, den, wenn er nicht am Orte sein konnte, Herr Regierungsbaumeister Dr. Holscher vortrat. Herr Dr. Abel und Herr Dipl. Ing. Mareks standen den beiden Herren zur Seite. Herr Hauptmann Timme fertigte eine Messtischaufnahme des Gebiets von Tell el-Amarna, eine sehr dankenswerte Arbeit, die uns endlich sicheres Material für dieses wichtige Gebiet gibt. Leider verliess am 14. März Herr Holscher, der die Nachricht vom plötzlichen Tode seines Vaters erhielt, die Grabung. Für ihn konnte Herr Dr. Moller, dem die Generalverwaltung der Kgl. Museen zu Berlin dazu bereitwilligst seinen Urlaub verlängerte, eintreten.

Ein ausführlicher vorläufiger Bericht über diese Grabung wird, voraussichtlich im September d. J., in den Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft erscheinen.

Die Ausgrabung der Königlichen Museen zu Berlin in Gurna war durch einen ganz zufällig gemachten Fund hervorgerufen. Die ägyptische Abteilung hatte aus Linqsor eine dem späteren neuen Reiche entstammende Stele erworben, die einem Volksheligtum des Amon, nicht einem der bekannten grossen Tempel, entstammen musste. Da sich der Fundort feststellen liess, so war eine Nachforschung nach diesem Heiligtum gewiss am Platze. Die Stele war nämlich in nächster Nähe des Deutschen Hauses in Theben, auf dem an dieses angrenzenden, nur durch den Touristenweg davon getrennten kleinen Vorhugel gefunden. Das in Frage kommende Gebiet liegt zwischen dem Deutschen Hause, dem Weg hinter dem Ramesseum und dem Weg zum Hause des Hassan Abd er-Rasul (vgl. die Karte bei Baedeker).

Auf diesem Terrain wurden nun in einer kurzen, sehr wenig tiefgehenden Grabung drei, vielleicht vier, kleine Kapellen freigelegt, die allerdings nur noch höchstens 6 Schichten hoch in lufttrockenen Ziegeln standen. Dem Grundriss nach sind sie der von Petrie 1905 6 ausgegrabenen Kapelle der Inssir-dis fast gleich. Die Fronten liegen nebeneinander nach Osten gerichtet. Hinter dem Pylon öffnet sich ein Hof, an dessen Hinterseite ein Querraum, dessen Tür durch eine Rampe (?) erreicht wird, liegt. Hinter dem Querraum liegen neben einander drei Sanktuare. Die Fassade des Querraums ist geteilt durch Anlage von zwei die Tür flankierenden flachen Nischen. Wem diese Kapellen geweiht waren, ist nicht ermittelt worden, nur ihr ungefähres Datum konnte festgestellt werden. Da sich im Mauerwerk ein Inschriftfragment eines Vesiers unter Ramses III. vorfand, und ferner Gräber der 22. Dynastie in die Kapellen eingebaut waren, so wird der späteren 20. oder 21. Dynastie wohl die gesamte Anlage zuzuschreiben sein. Die Stele aus dem Amonstempel, von der vorn die Rede war, ist also hier auch nicht mehr an ihrer ursprünglichen Stelle gewesen, sondern war, wie jener Stein aus der Zeit Ramses III. dort nur verbaut. Sie stammte nämlich aus dem Ende der 19. Dynastie.

Unter den Kapellen lag ein Bau Thutmosis' IV., von dem einige Mauerzüge verfolgt werden konnten. Sie waren vor dem Bau der Kapellen eingeebnet worden, aber an ihren unteren Wandstücken sass zum Teil noch die alte Bemalung auf dem Nilschlammputz. Auch Stücke von der höheren Wandbemalung wurden dort noch gefunden. Man konnte daraus rekonstruieren, dass hier überwölbt, langliche Räume gelegen hatten mit reicher Deckenbemalung und einer Ausschmückung der Stirnwände, wie sie aus den Anubiskapellen in Der el-bahri z. B. her bekannt ist.

Das Gebiet der Kapellen war durch viele Grabschächte durchbohrt. Fast in jedem Raum lag einer, andere ausserhalb der Räume. Unter der einen Ecke des älteren Baues lag ein noch unberührtes Grab des mittleren Reiches. Darin

fanden sich 7 vollständige und mindestens 1 zerbrochene Kiste. Die Särge waren sämtlich unbeschrieben, die Beigaben die üblichen, wenn auch in sehr grosser Anzahl. Einige der bekannten flachen Kinderpuppen sowie ein Paar einfache, auf Stäben stehende Kopfstatuen verdienen Erwähnung.

Ein weiteres intaktes Grab wurde dicht beim Hause des Hassan Abd er-Kasal gefunden. Es war truliptolemäisch, enthielt einen Sarg mit Eckpiosten und gewölbtem Deckel, darin zwei mumienförmige Särge, und einen zweiten Sarg, der in eine Binsenmatte gehüllt war.

In den übrigen Gräbern, die alle schon einmal geöffnet und ausgeraubt gewesen waren, wurden noch zahlreiche Funde gemacht, aber nichts von besonderer Bedeutung. Nur in einem Grabe fanden sich zwei Prachtstücke, allerdings in zerstörtem Zustande, aber doch so erhalten, dass eine geschickte Restauration sie wieder in ihrem alten Glanze wieder erstehen lassen könnte. Es waren die Särge einer Enkelin und eines Grossvaters eines der Takelotiskönige. Der mumienförmige Sarg der Frau war aus Zedernholz mit Einlagen aus Glasfässern, der des Mannes mit Einlagen aus Elfenbein und Ebenholz.

Von Einzelfunden seien nur zahlreiche Ostraka aus allen Epochen und ein goldfärsster Skarabäus mit dem Namen des Nektanebos erwähnt. Auch ein Bruchstück einer Feder von einem Gotterkopfschmuck aus Silber mit Einlagen aus Lapis lasuli, Carnool und Malachit verdient hervorgehoben zu werden.

Im Anschluss an diese Arbeit wurde mit Einwilligung von Herrn Prof. Spiegelberg versucht, das, was von seiner und Prof. P. E. Newberrys Ausgrabung im Jahre 1895/96 im Tempel Amenophis' I. in situ gelassen war, zu retten. Es waren nämlich in letzter Zeit Stücke von dort auf den Markt gekommen. Die Grabung zeigte, dass nichts mehr von den Antikendichen übrig gelassen worden war. Es wurde daher nur der Plan des noch gefundenen aufgenommen und ein Sphinx mit Falkenkopf, gleich denen aus Sebua, aus der Grabungsstelle nach dem Deutschen Hause in Sicherheit gebracht.

Die Arbeit dauerte vom 7. Februar 1911 bis zum 14. März. Sie wurde von Herrn Dr. Moller geleitet, dem Herr Banmeister Wrede zur Seite stand. Herr Prof. Spiegelberg betätigte sich mit bei der Arbeit am Tempel Amenophis' I.

Ausser bei Ausgrabungen waren noch in diesem Jahre bei einigen anderen Unternehmungen Deutsche tätig, bezw. arbeiteten Freunde für deutsche Rechnung. So beendete Herr Dr. Roeder in diesem Winter seine Arbeit an den nubischen Tempeln, Herr Photograph Koch arbeitete für Prof. Steindorff im Grabe des Ty zu Saqqara und in Gräbern zu Gurna für Herrn Dr. Wreszinski. Für diese Arbeit diente Herrn Koch das deutsche Haus, das auch bei der Grabung in Gurna als Grabungshaus benutzt worden war. Desgleichen benutzte es Herr Dixon, der für Herrn Prof. v. Bissing in thebanischen Gräbern kopierte.

Zwei kritische Bemerkungen zu den „Scriptores Historiae Augustae“.

Von Arthur Jaekel.

1. Zum Tode des L. Aelius Caesar.

Am 1. Januar 138 starb L. Aelius Caesar zu Rom am Blutsturz. Dass Hadrian den Tod des kränklichen und nach allem, was wir wissen, nicht eben bedeutenden Mannes sehr betrauert hat, ist schon an sich wenig wahrscheinlich und lässt sich aus dem, was wir über ihr Verhältnis zueinander bei den „Scriptores“ lesen, noch viel weniger entnehmen. Zugegeben auch, dass solche Bemerkungen, wie die von der „morschen Wand“ oder der bedauernde Ausspruch:

„Die 300 Millionen, die wir dem Volk und Heer spendeten, haben wir verloren“ (*v. Hadr.* 23, 11 = *v. Hel.* 6, 3) nicht authentisch zu sein brauchen, so hätten sie doch unmöglich in der Überlieferung entstehen können, wenn Hadrian sich etwa in auffällender Weise um des Aelius Hinscheiden gekümmert hätte. Wir können nach dem uns vorliegenden Material nur feststellen, dass Hadrian und sein Adoptivsohn sich innerlich nicht nahestanden, dass dieser ihm nur der Regent war für seinen Liebling, den jungen M. Annius Verus, den er durch die Verlobung mit der Tochter des L. Aelius, Ceionia, bereits als dereinstigen Kaiser gekennzeichnet hatte. Mit dem Tode des L. Aelius erlosch auch jegliches weitere Interesse für ihn, und die wenigen Worte *v. Hel.* 6, 6: „L. Ceionius Commodus starb und wurde mit kaiserlichem Begräbnis beerdigt, und von seiner Zugehörigkeit zum Hofe hatte er nichts als die Würde, eben als Mitglied des Hofes zu sterben“, sie zeigen deutlich genug, wie wenig im Grunde Hadrian für L. Aelius übrig hatte. Natürlich ist da ja auch die ständig sich verschlimmernde Krankheit des Kaisers zu berücksichtigen. Bei der kurzen Spanne Zeit, die er noch vom Leben zu erwarten hatte, konnte ihm die Haupt Sorge, jetzt dem Reiche aufs neue einen künftigen Herrscher zu finden, zu langem Trauern keine Zeit lassen. Die Worte *v. Hel.* 6, 9: *die anceps, quid faceret* lassen erkennen, dass die drei Wochen vom Tode des Aelius bis zur Vorstellung des Antoninus Pius ernststen Erwägungen über die Wahl des Nachfolgers galten. Um so seltener mutet daher eine Notiz an, die wir *v. Hel.* 7, 1 lesen: „Hadrian liess dem Helius Verus über den ganzen Erdkreis Kolossalstandbilder errichten, auch Tempel in einigen Städten erbauen“, und wenn der Kompilator dazu bemerkt, dass solch exzessive Ehrungen in scharfem Widerspruch standen zu dem ausgesprochenen Renegatgefühl, das Hadrian laut sehr vielen Autoren über die Adoption des L. Aelius empfunden hatte, so muss uns das noch mehr stutzig machen. Es fragt sich also, wie wir zu jener Notiz Stellung nehmen, und ob wir ihr überhaupt Glauben schenken sollen. Schulz (*Leben des Kaisers Hadrian*) hat in dem Resümee der historischen Fakta der *v. Helii* (S. 142) diesen Satz nicht fortzulassen gewagt, ihn aber andererseits durch Einklammern als bedenklich gekennzeichnet. Und gewiss gibt es mehr als einen Grund, der uns zweifeln lassen muss. „Er liess ihm Tempel in einigen Städten errichten“. L. Aelius ist vom Senat nie konsekriert worden; die Reihe der Divi und Divae:

15. Plotina Traiani
15. Hadriani Aug.
17. Sabina Hadriani.

Henzen, (*Arealakten* S. 119) geht an ihm vorüber. In Rom konnte er also keinen Kult haben. Damit schwindet aber auch fast alle Möglichkeit eines solchen für die Provinzen. Wohl ist es vorgekommen, dass Gemeinden die Konsekrierung eines Kaisers nicht abwarten mochten, sondern ihm schon bei Lebzeiten Tempel errichteten, wie bekanntlich dem Augustus. Das blieb dann aber stets der Loyalität der Gemeinden selbst überlassen. So erhebt in eben diesen 90er Jahren des 2. Jhdts, die *γυναῖκες αὐτοῦ Ἐπιφανῆ βασιλέως καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ βασιλέως* von Ephesos die Sabina, Hadrians Gemahlin, noch bei Lebzeiten zur Göttin *αἰγιόχης* 29651, und wirklich finden wir sie dann auf der Liste der Divi und Divae wieder (S. 67). — Gehen wir zu den Kolossalstandbildern über, von denen eben jene Stelle spricht. Diese waren nach griechischer Tradition ebenfalls den Göttern vorbehalten, und wenn Nero dem *colossus*, den er in seinem goldenen Hause aufstellen liess, seine eigenen Züge aufzupragen befahl, so ist dies gleich einem Anspruch auf göttliche Verehrung, die Umbildung dieser Züge durch

Hadrian (v. *Had.* 19, 13) also als ein Protest dagegen anzuzusehen. Der Hauptgrund jedoch, über den man nie hinauskommt, ist dieser, fragt man, wozu sich L. Aelius solche Ehrungen verdient hat, so wird man die Antwort darauf schuldig bleiben. Man sieht sich also gezwungen, eine Erklärung für die Entstehung dieser wunderbaren Nachricht zu suchen, und da liegt es in E. ziemlich nahe, an eine Verwechslung der römischen Namenform *Helios* mit dem griechischen *Ἡλιος* zu denken. Betrachtet man nämlich die Form des Ausdrucks *per totam urbem* und *in nonnullis urbibus*, so passt dies für den sein Reich durchwandernden Hadrian mindestens ebensogut, wenn nicht besser als für den auf dem Krankenbett liegenden Kaiser. Nun sehen wir bei dem immer heftiger werdenden Konkurrenzkampf der Religionen im römischen Reich die orientalischen Kulte ständig mehr hervortreten. Schon Augustus errichtet nach dem ägyptischen Kriege dem *Sol* 2 aus Ägypten mitgebrachte Obelisken (Plin. *n. h.* 36, 71; *CIL*. VI 701 a, b, und 702 a, b). In Rom selbst mehren sich die dem *Sol* gesetzten Inschriften dauernd, bis sich die Hauptmasse in den Zeiten des Heliogabalus findet. Dass Hadrian in der Kette dieser, die solche östlichen Kulte propagierten, ein Glied bildete, scheint sich aus der Tatsache zu ergeben, dass er den *colossus* des Nero in ein Kultbild des *Sol* umschaffen liess, das nach Wissowas' Ansicht¹⁾ ebenfalls in orientalischer Sinne zu denken ist. Ein ähnliches Bild wollte Hadrian der *Luna* errichten (v. *Had.* 19, 13). Es mochten also bei dem zum Mystischen geneigten Sinn des Kaisers in manchen Städten, die Hadrian auf seinen Reisen berührte, die Priester ihn für ihre Kulte interessiert und zu Tempel- und Bildsäulenstiftungen veranlasst haben. Dass diese in den verschiedenen Städten eventuell ganz verschieden benannten Gottheiten in einer griechischen Darstellung der Taten Hadrians unter dem Namen des *Ἡλιος* zusammengefasst werden konnten, zeigen zwei Bemerkungen des Servius zur *Aeneis*²⁾ (I, 612 und 729):

(Helios, primus rex Assyriorum). *Et hoc regis nomen ratione non caret; cum omnes in illis partibus Salem colant, qui ipsorum lingua El dicitur, unde et Ἡλιος. (Assyrios) constat Saturniam, quoniam et Salem dicunt, Iuonemque colisse . . .* (Apu'd Assyrios) *Bel dicitur quodam sacrum ratione et Saturnus et Sol.*

Dass der mit *Bel-Bal* als identisch betrachtete *El* etymologisch dem *Ἡλιος* gleichgesetzt wird, geht natürlich auf griechische Grammatiker zurück. Sehr wohl also konnte ein griechisch schreibender Gewaltsmann der „Scriptores“ bei der bekannten Abneigung gegen Barbarennamen im literarischen Stil verschiedene orientalische Gottheiten unter dem griechischen *Ἡλιος* zusammenfassen. Wenn in der Vorlage also etwa folgendes stand: *ἐράδρατες δε τῶν ἡλίου τετεταμέναι τῆς γῆς βασιλεῖς ζευδαίμων, ζευ νεορέ τῆ τῶν τοῦβαι*, so konnte der Benutzer, wenn er mechanisch genug verfuhr, den blossen Buchstaben nach nicht unterscheiden, wenn jene Tempel und Kolosse errichtet worden waren, ob dem Sonnengott Helios oder dem Kronprinzen Helios. Er nahm das letztere an, da es ihm näher lag, wenn er aus Material für L. Aelius fahndete. Wir, glaube ich, haben hierin eine nicht unwichtige Notiz zu Hadrians Bantätigkeit auf seinen Reisen zu erblicken.

2. Zur Adoption des Antoninus Pius.

Nach Ablauf der Bedenkzeit, die Antoninus Pius sich angeboten hatte, wurde er am 25. Februar 138 von Hadrian adoptiert (v. *Pä* 1, 6). Die Bedin-

1) *Religion und Kultus der Römer*, S. 263 Note 1.

2) Die Gleichsetzung entbehrt, auch abgesehen von Servius, religionsgeschichtlich nicht einer gewissen Berechtigung. C. F. Lell.

gungen dieser Adoption treten uns an 4 verschiedenen Stellen der „Scriptores“, und zwar in der widersprechendsten Form entgegen, nämlich: *v. Hel.* 6.9; *v. Pii* 4.5–6; *v. Marc.* 5.1; *v. Veri* 2.1–2. Soviel lässt sich sofort erkennen: die Adoption des Pius wurde abhängig gemacht 1. von einer Adoption seinerseits, und 2. von der Verheiratung bzw. Verlobung seiner einzigen noch lebenden Tochter Annia Galeria Faustina (H.). Über die erste Bedingung kann kein Zweifel obwalten: Pius musste den M. Annins Verus und den L. Ceionius Commodus adoptieren. Dennoch ist diese „Bedingung“ nicht so aufzufassen, als ob Pius die beiden jungen Leute zuerst hätte adoptieren müssen und dann erst von Hadrian selbst adoptiert worden wäre. Vielmehr ergibt sich aus den Namen, die die Beteiligten nach der Adoption führen, mit Sicherheit, dass die Reihenfolge die umgekehrte war. Pius nämlich heisst nach der Adoption: T. Aelius Caesar Antoninus; denselben Gentilnamen „*Aelius*“ führen dann aber auch Marcus und Verus; was unmöglich wäre, wenn nicht Pius bei ihrer Adoption bereits seinerseits den Namen *Aelius* geführt hätte. Diesen gesicherten Tatsachen gegenüber ist die Notiz des Berichtes bei *Marcus* 5.1, Marcus sei seinerseits zu einer Adoption des Verus veranlasst worden, einfach zu verwerfen als Hirngespinnst eines Menschen, der die Übertragung des Cognomen *Verus* von dem Anier auf den Ceionier glaubte durch eine Adoption erklären zu können.

Schwieriger ist es, bei der zweiten Bedingung die Widersprüche zu lösen.

v. Hel. 6.9. *enī* (Pio) *conditionem addidit, ut ipse sibi Marcum et Verum Antoninus adoptaret filiamque suam Veram, non Marco daret.*

v. Veri 2.2. . . . *et ea quidem lege, ut filiam Pii Veram acciperet, quae data est Marco idcirco, quia hic adhuc impar ridebatur aetate, ut in Marci vita exposuimus.*

v. Marc. 6.2 (der Text ist durch eine Lücke verstümmelt). „Gleich nach Hadrians Tode erkundigte sich Pius durch seine Frau bei Marcus, ob er nicht¹⁾ nach Auflosung des Verlobnisses, das ihn mit des L. Ceionius Commodus' Tochter verband, an ihrer Stelle die Faustina (H.) nehmen möchte, die Hadrian zwar dem Sohn des L. Ceionius Commodus zu verloben angedordnet hatte, für die er jedoch noch zu jung sei. Marcus überlegte es sich und erklärte sich dann einverstanden.“

Auf den ersten Blick erscheint hier schon verdächtig, dass der Gewahrsam so genau über eine geheime Besprechung orientiert ist, die, wie hervorgehoben wird, im engsten Kreise der Familie stattfand. Doch betrachten wir zunächst die Dinge selbst.

Nach der Adoption des Ceionius Commodus hatte Hadrian den Marcus mit der Ceionia verlobt und ihn dadurch zum einstigen Kaiser gestempelt. Mit dem Tode des L. Aelius jedoch verlor diese Verbindung ihre politische Bedeutung und damit ihren Sinn, und nun hatte Hadrian (so sollte man meinen das Verlobnis lösen müssen, um Marcus freizumachen, um so mehr, als der jetzt in Aussicht genommene Regent ebenfalls eine in Balde heiratfähige Tochter hatte. Das tat er aber — wenigstens nach den vorliegenden Berichten — nicht, sondern liess die Verbindung zwischen Marcus und Ceionia ruhig fortbestehen und verlobte dafür die 9-jährige Faustina (145 heiratfähig!) mit dem 7-jährigen L. Aelius Commodus! Eine so sinnlose Anordnung Hadrian zuzutrauen, ist unstatthaft. Schon um der Tradition willen musste er die Faustina dem Marcus geben; hatte er jedoch den Aelius Commodus mit ihr verlobt, einen Knaben, von dem noch

1) Für das sinnlose *et cum* ist doch wohl *utrum* zu setzen. Ebenso bei *deliberari* (*v. Pii* 1.1) und *seiscitur* (*v. Aurelianus*, 44.4) *utrum* ohne folgendes *an*.

niemand sagen konnte, wie er einschlagen würde, so hatte er dadurch seinen Liebling Marcus vor den Augen der Welt dem Adoptivbruder gegenüber in unverantwortlicher Weise herabgesetzt. Ausserdem, dass Faustina und Commodus auch ihrem Alter nach nicht zueinander passten, diese Erkenntnis war wohl auch Hadrian gekommen. Endlich ist eine Verlobung, bei der beide Beteiligten noch in so trübem Kindesalter stehen, selbst für damalige Verhältnisse unartig.

Doch betrachten wir noch einmal den Wortlaut der beiden Stellen, an denen uns der Sachverhalt am einfachsten entgegentritt: *v. Bel. 6.9. caelestianum, et . . . filiam suam Veram . . . daret* und *v. Pii 2. 2. za hys, et filiam Pii Veram accipere*. Ja, wer ist denn eigentlich dieser Verus? Wer hindert uns denn, in ihm nicht den erst später so zubenannten Ceionius zu erblicken, sondern den Annius, der dessen Namen vom Grossvater und Vater her mit vollständigem Rechte trug? Erst spätere Generationen waren es doch, die mit dem Namen Verus den Ceionius von Marcus dem Annius unterschiedlich bezeichneten. Selbst Dio noch meint mit *Ἄγιος* immer Marcus zum Unterschied von *Καίσαρος*, dem L. Aelius Verus. Es kam also in E. keinem Zweifel unterliegen, dass bereits Hadrian die Faustina mit Marcus verlobt hat, und dass dieser in der Quelle der *Scriptores* bei dieser Gelegenheit nur nicht Marcus, sondern mit dem ihm von Rechts wegen zukommenden Cognomen Verus genannt war. Der Benutzer jedoch verstand unter Verus den L. Aelius Commodus, und meinte, mit diesem sei Faustina nach Hadrians Willen verlobt worden. Andererseits stand unmissbar fest, dass Faustina die spätere Gemahlin des Kaisers Marcus gewesen war, um nun also den vermeintlichen Widerspruch zwischen der überlieferten Bestimmung Hadrians *et filiam eius Veram accipere* und dem späteren historischen Faktum zu lösen, konstruierte man einfach eine geheime Vereinbarung im Schosse der Familie. Dass die Verlobung des M. Annius Verus mit Faustina II. nun wirklich auf die Initiative Hadrians zurückgeht, zeigt sonnenklar eine Bemerkung in der *vita Marci*, die man vergessen hat zu korrigieren, da sie in ganz anderem Zusammenhang steht. cap. 16. 6 u. 7 heisst es: *nam et Hadrianus hunc caelestem (Marcus) successorem paraverat, nisi ei actus praedictis obstisset, quod quidem apparuit ex eo, quod generum Pii hunc caelestem deliquit, et ut cum, aliquam utpote vicam, quandoque Romanum periret imperium.* Also ist zu konstatieren, dass bereits Hadrian, wie nicht anders zu erwarten, das Verlobnis zwischen Marcus und Ceionia gelöst, und dem Pius die Verlobung seiner Tochter mit seinem älteren Adoptivsohn (Marcus) zur Bedingung gemacht hat.

U Daher denn auch die künstlich hineingebrachten Gegensätze in beiden Berichten: *filiam suam Veram, non Marcus daret* (scil. qui postea eam habuit) und: *et filiam Pii Veram accipere, quae data est Marcus habere, quae . . .* Man sieht deutlich, der Mann will sich und anderen die Sache recht klar machen, und verdribt gerade damit alles.

Personalien.

Louis Holzapfel in Giessen wurde vom Grossherzog von Hessen am 25. November 1911 durch Verleihung des Titels Professor ausgezeichnet.

Paul Gauckler, der verdienstvolle frühere Leiter des französischen archaologischen Instituts in Tunis, ist am 6. Dezember 1911 in Rom gestorben.

Adolf Wilhelm in Wien wurde zum etatsmassigen o. Professor ernannt.

Eingegangene Schriften.

- Eventuelle Besprechung im einzelnen oder in zusammenhängenden, grössere Gebiete und Zeiträume umfassenden Berichten vorbehalten. (Vgl. Klio VI. 334 ff., VII 457 ff., X 395 ff.)
- H. v. Arnim: Die politischen Theorien des Altertums. Wien, Holler & Co., 1910. 119 S., 1.50 Kr.
- A. S. Arvanitopoulos: Inscriptions inédites de la Thessalie. S.-A. aus „Revue de Philologie“ 35, p. 123—162.
 Ἱεροσητὶ καὶ ἱστῶν ἐν Θησσῶν 1910. (Hgezetoi: τῆς Ἀρχαιολογικῆς Ἐταιρείας 1910. S. 167—264.)
- R. Asmus: Kaiser Julians philosophische Werke. Philosoph. Bibl. Bd. 116. Leipzig, Diss. 1908. VIII, 222 S.
- W. Bakusson: Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte:
 Bd. I Asien, Afrika, Amerika, Ozeanien, Europa I: Balkan-Halbinsel, 111 Tafeln.
 Bd. II Europa II: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1912. 154 Tafeln. Querfolio.
- C. Barbagallo: Lo stato dell' istruzione pubblica nell' impero Romano. Catania, Francesco Battiato 1911.
 — Giuliano l'Apostata, Genova, A. F. Formiggini 1912.
- Th. Birt: Die Buchrolle in der Kunst. Teubner, 1907. X, 352 S., 190 Abb.
- G. Costa: L'originale dei fasti consolari. Roma, E. Loescher 1910.
 — I fasti consolari Romani dalle origini alla morte di C. Giulio Cesare editi ed illustrati da G. C. Vol. I Le fonti. Parte I Studi delle fonti. Parte II Materiali per lo studio delle fonti. Milano 1910.
- James Curie: A Roman frontier post and its people. The fort of Newstead in the parish of Melrose. Glasgow, James Maclehose & Sons, 1911. 132 S., 19. Mit zahlreichen ausgezeichneten Photogravuren.
- A. v. Domaszewski: Abhandlungen zur römischen Religion. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1909, VIII 240 S., 26 Abb., 1 Tafel. 6 (geb. 7) M.
- H. Dragendorff: Bericht der römisch-germanischen Kommission 1909. Frankfurt a. M., Baer, 1910. 115 S.
- G. Droysen: Johann Gustav Droysen. Erster Teil: Bis zum Beginn der Frankfurter Tätigkeit. Teubner, 1910. 372 S., 10 (11) M.
- L. Friedländer: Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonie. Achte neu bearbeitete und vermehrte Auflage. 1 Bde. Leipzig, S. Hirzel, 1910.
- A. Fick: Vorgriechische Ortsnamen als Quelle für die Vorgeschichte Griechenlands. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 173 S.
- A. Gercke und E. Norden: Einleitung in die Altertumswissenschaft. Bd. III VIII, 128. 16 S., 1911; C. F. Lehmann-Haupt: Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia. K. J. Beloch: Griechische Geschichte seit Alexander und römische Geschichte bis zum Ende der Republik. E. Kornemann: Die römische Kaiserzeit. B. Keil: Griechische Staatsaltertümer. K. J. Neumann: Römische Staatsaltertümer. Register zu Bd. I, II, III. Teubner.
- Otto Gilbert: Griechische Religionsphilosophie. Leipzig, Engelmann, 1911. 554 S.

- F. K. Günzel: Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie, Bd. II: Zeitrechnung der Juden, der Naturvölker, der Römer und Griechen, sowie Nachträge zum I. Band. Leipzig, Hinrichs, 1911. VIII, 597 S.
- A. Gudemann: Grundriss zur Geschichte der klassischen Philologie. Teubner, 1907. VI, 221 S. 1,80 M.
- E. Heidecke: Q. Curti Rufi, Historiarum Alexandri Magni Macedonis libri qui supersunt, Iterum recensuit E. H. Teubner, 1908. X, 191 S.
- George Heimpel: Early Etruscan Inscriptions. Fabrotti 2343-2346. University Press, Stanford University California 1911. 18 S.
- F. Hiller v. Gaertringen und H. Lattiermann: Arkadische Forschungen. IIS., 13 Tafeln, 16 Textabbild., Abb. Berl. Ak. d. Wiss. (Anhang), 1911.
- O. Hoffmann: Die Makedonen. Ihre Sprache und ihr Volkstum. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, VI, 281 S.
Geschichte der griechischen Sprache, I. Bis zum Ausgange der klass. Zeit. Leipzig, Göschen, 1911. 151 S. 0,80 M.
- Th. Homolle et M. Hellouan: Exploration archéologique de Delos faite par l'école Française d'Athènes sous les auspices du ministère de l'Instruction publique et aux frais de M. le Duc de Loubet. Fascicule I. André Bérthet. Carte de l'île de Delos au 1:100 000 avec un commentaire explicatif. Fascicule II. Gabriel Leveau. La salle Hypostyle. Beide reich illustriert. Paris, Fontemoing & Co., 1909. Folio.
- M. Huij: C. Suetonii Tranquilli Opera, Vol. I De vita Caesarum libri VIII. Teubner, 1907. LXIV, 376 S. Illustriert.
- W. Kirchbach: Zum Verständnis altgriechischer Dichtung. Drei Essays. Beiträge zur Literaturgeschichte. Leipzig, Verlag für Literatur, Kunst und Musik 1906. 112 S.
- A. Klotz: Casarstudien. Teubner, 1910. 267 S. 6 (7,20) M.
- P. Koschaker: Babylonisch-assyrisches Burgschaftsrecht. (Grieger Festschrift). Teubner, 1911. XVIII, 263 S.
- S. Krauss: Talmudische Archäologie, Bd. I, 1910. XIII, 720 S., 29 Abb., Bd. II, 1911. 722 S., 35 Abb. Leipzig, Fock.
- K. Krumbacher: Populäre Aufsätze. Leipzig, Teubner, 1909. X, 388 S.
- Sp. P. Lambros: *Agapatozoa*. Athen 1910. 352 S.
- W. Leonhardt: Hettiter und Amazonen. Die griechische Tradition über die Chatti und ein Versuch zu ihrer histor. Verwertung. Teubner, 1911. X, 252 S., 1 Karte, 8 M.
- W. Ludtke und O. Nissen: Die Grabschrift des Aberkios. Teubner, 1910. 51 S., 1 Tafel, 1 (1,30) M.
- G. Mau: Die Religionsphilosophie Kaiser Julians in seinen Reden auf König Belos und die Gottesmutter. Teubner, 1908. VIII, 169., 6 (7) M.
- L. Mitteis und U. Wilcken: Grundzüge und Chrestomathie der Papyrikunde. Bd. I U. Wilcken. Historischer Teil. 1. Hälfte (X, 67 S., 12 (11) M.) Grundzüge. 2. Hälfte (VIII, 579 S., 11 (16) M.) Chrestomathie. Bd. II L. Mitteis. Juristischer Teil. 1. Hälfte (XVIII, 298 S., 8 (10) M.) Grundzüge. 2. Hälfte (VI, 139 S., 12 (11) M.) Chrestomathie. Teubner, 1912. 156 S.
- C. Neureath: Antike Wirtschaftsgeschichte. Aus Natur und Geisteswelt No. 278. Teubner, 1909.
- H. Ostloff und K. Brugmann: Morphologische Untersuchungen an d. Gebiete der indogerm. Sprache. VI. Leipzig, Hirzel, 1910. VII, 112 S.

- R. Pappritz: Epamondas und seine Zeitgenossen. Gütersloh, Bertelmann, 1909. 73 S., 3 Bilder, 3 Karten. 1 (1,50) M.
- H. Peter: Wahrheit und Kunst, Geschichtsschreibung und Plagiat im klassischen Altertum. Teubner, 1911. 490 S., 12 (11) M.
- A. Philippson: Das Mittelmeergebiet. 2. Auflage. Teubner, 1907. X, 261 S., 9 Textabb., 15 Tafeln. 7 M.
- F. Poland: Geschichte des griechischen Vereinswesens. Von der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Teubner, 1910. 655 S.
- T. Preger: *Scriptores originum Constantinopolitanarum*. Fasc. II Ps.-Codini *origines continens*. Teubner, 1907. XXVI, 376 S., 1 Karte. 6 M.
- A. G. Roos: *Studia Arrianea*. Teubner, 1912. 79 S., 2,80 M.
- A. Solari: *Ricerche Spartane*. Livorno R. Giusti 1907.
- E. Spranger: Fichte, Schleiermacher, Steffens über das Wesen der Universität. Leipzig, Durr, 1910. XLIII, 291 S., 4 M.
- O. Stahlin: Editionstechnik. Ratschläge für die Anlage textkritischer Ausgaben. (S.-A. aus Bd. XII der Neuen Jahrbücher). Teubner, 1909. 43 S., 1,00 M.
- H. Schneider: Kultur und Denken der alten Ägypter. 2. Ausgabe. (Entwicklungsgeschichte der Menschheit Bd. I.) Leipzig, Hinrichs, 1909. XIX, 504 S.
- S. E. Stout: *The governors of Moesia*. Princeton (U. S. A.) 1910. 97 S.
- H. Wachtler: Die Blütezeit der griechischen Kunst im Spiegel der Reliefarkoplage. *Ans Natur und Geisteswelt* No. 272. Teubner, 1910, 112 S., 1,25 M.
- M. Weber: Lukians von Samosata sämtliche Werke. Aus d. Griech. übersetzt. Bd. I. Leipzig, Verlag f. Lit., Kunst u. Musik, 1910.
- Guil. Weissenborn-Guil. Heraeus. *Titi Livi ab urbe condita libri* ed. 4. pars V, fasc. I; liber XXXIX-XL. Teubner, 1908. 0,85 (1,25) M.
- U. v. Wilamowitz-Moellendorf und B. Niese: *Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer*. (Die Kultur der Gegenwart, Teil II Abt. IV). 1910. 8 (10) M.
- H. Willrich: *Livia*. Teubner, 79 S., 2 M.
- E. Ziebarth: Kulturbilder aus griechischen Städten. *Ans Natur und Geisteswelt* No. 131. Teubner, 1907. 120 S., 1,25 M.
- K. Ziegler: Die Überlieferungsgeschichte der vergleichenden Lebensbeschreibungen Plutarchs. Teubner 1907. VIII, 208 S.
- Th. Zielinski: *Cicero im Wandel der Jahrhunderte*. 2. verm. Aufl. Leipzig, Teubner, 1908. 133 S., 7 M.

Psyttaleia.

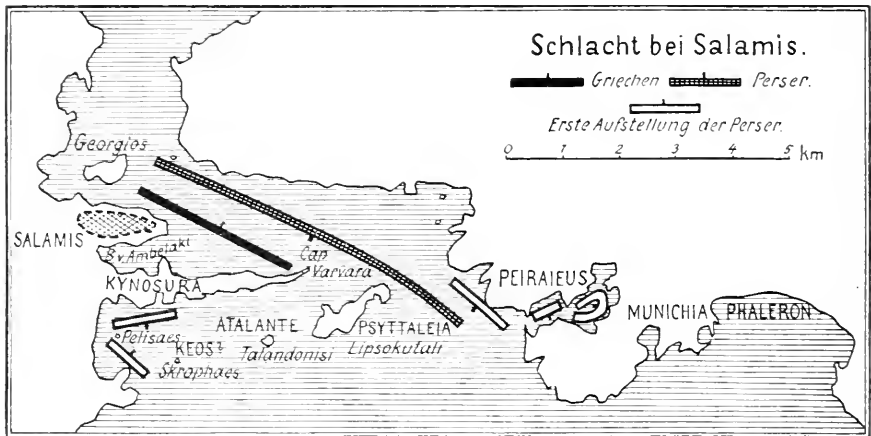
Von W. Judeich.

Zu den gesichertsten Ergebnissen der topographischen Erforschung Altattikas gehörte bisher der antike Name der kleinen zwischen dem Peiraiens und der Ostspitze von Salamis gelegenen Felseninsel, die heute Lipsokutali (*Λιπσοκουτάλι*), oder Lipsokutala (*Λιπσοκουτάλα*) heißt (vgl. die Skizze S. 130). Man erkannte in ihr Psyttaleia, den Stützpunkt der Perser in der gefeierten Seeschlacht von Salamis aus dem Jahre 480 v. Chr. Vor kurzem ist diese Gleichung durch J. Beloch, *Klio* VIII 1908 177 ff., in Zweifel gezogen worden. Beloch will für Psyttaleia das heute Hagios Georgios benannte Inselchen im Innern der Straße von Salamis, dessen antiker Name nicht fest steht, in Anspruch nehmen und hat trotz des Widerspruches, der sofort von Rediades, *Teg. ἐγγ.* 1909 15 ff. und Kallenberg, *Berl. philol. Wochenschr.* 1909 60 ff. erhoben wurde, zäh an seiner Ansicht festgehalten (*Teg. ἐγγ.* 1910 383 ff., *Klio* XI 131 ff.). Auch durch die berechtigten aber nicht entscheidenden Einwände, die inzwischen C. F. Lehmann in Gierke-Nordens *Einleitung in die Altertumswissenschaft* III 141 und M. O. B. Caspari, *Journ. of Hell. stud.* XXXI 1911 107 ff., geäußert haben, wird er kaum in seiner Meinung erschüttert worden sein.

Es ist Beloch zuzugeben, daß die meisten Nachrichten über Psyttaleia ungenau sind, daß bei dem im einzelnen immer noch vielumstrittenen Verlauf der Schlacht von Salamis verschiedene Anslegungen für die Lage Psyttaleias möglich sind, trotzdem halte auch ich Belochs Ansicht für unrichtig und schon den Ausgangspunkt seines Zweifels an der alten Meinung, daß Lipsokutalis Lage nicht vereinbar sei mit dem Hauptschauplatz der Schlacht von Salamis im Innern der Meeresstraße, nicht für berechtigt. Zur Begründung möchte ich aber nicht nochmals die schon vorgebrachten und keineswegs vollständig widerlegten Bedenken erörtern, sondern auf eine Stelle hinweisen, die merkwürdigerweise soviel ich sehe überhaupt noch nicht für Psyttaleia herangezogen worden ist, das Scholion zu Aischylos' *Perser* V. 450 Wecklein, mit dem der Bote seine Schlachtschilderung beginnt. Der Vers lautet:

ἤγός τις ἐστὶν ἑσθλὸν Στόματον τόσον

Dazu bemerkt der anerkanntermaßen trefflich orientierte Scholiast des Codex Medicus: τὴν Ψυττάλειαν γὰρ, ἣ ἀπέχει πρὸς . . . ἑκατὸν σταδίων ἢ ἕκαστον ἀφ' ἑαυτῆς τῶν Ἠρωσίων ἐπὶ τῆς θάλασσης ἀπέλιοντο. Er bietet also eine ganz bestimmte Angabe über die Lage von Psyttaleia aus guter Quelle: wahrscheinlich hat er auch hier das Werk von Eratosthenes' älterem Zeitgenossen Timosthenes von Rhodos πρὸς λιμῆρα herangezogen, auf das er zu V, 306 W. für die benachbarten ἐκτὸς Σιζυρίου zu verweisen scheint¹⁾. Von wo aus die 5 Stadien (rund 900 m) gerechnet sind, darüber läßt die Fassung des Scholioms keinen Zweifel, von Salamis.



und schon dadurch wird die auch aus anderen Gründen abzulehnende Dindorfische Ergänzung der Lücke von gegen drei Buchstaben πρὸς [ἡ, τ, ι]γορ ausgeschlossen. In dem πρὸς . . . γορ muß die Himmelsgegend stecken, und nach den erhaltenen Resten läßt sich hier nur πρὸς [εἰ]γορ einfügen²⁾. Aber selbst wenn wir von der Himmelsgegend ganz absehen, entspricht in dem für die Lage Psyttaleias überhaupt in Betracht kommenden Um-

1) Den in dem Scholion z. V, 306 genannten Τυβόζερο: ἐν τῷ εἰρημῶν λιμῆρα zu ändern hat schon G. J. Vossius *de historicis Graecis* 507, 26 Western, vorgeschlagen. Vgl. sonst E. A. Wagner, *Die Erdbeschreibung des Timosthenes von Rhodos* Diss., Leipzig 1888, 4f. In dem Scholion z. V, 450 würde die Entfernungsangabe wie die genaue Berücksichtigung der Himmelsrichtung sehr gut zu Timosthenes' Art passen.

2) Die Ergänzung πρὸς εἰρημῶν, an die man sonst noch denken könnte, ist sowohl wegen der Buchstabenzahl wie wegen der Himmelsgegend selbst unmöglich.

kreis der Entfernungsangabe allein Lipsokutali, und zwar vollkommen genau, die im Durchschnitt 400 m von Salamis entfernte Insel Iliagos Georgios kommt nicht in Betracht. Wenn es noch nötig wäre, würde auch dadurch die Ergänzung $\tau\omega\acute{\nu}\zeta \text{ } \eta\epsilon\text{ } \rho\omega\sigma$ gestützt.

Die alte Gleichsetzung von Psyttaleia mit Lipsokutali bleibt also bestehen, und Lipsokutali darf nicht, wie Beloch will, mit dem allein bei Herodot VIII, 76 in der Nähe von Kynosura erwähnten Keos identifiziert werden.

Vermögen wir überhaupt anzugeben, wo Keos lag? Und was war Keos? Die auch heute noch verbreitete Meinung, daß wir in Keos nur einen anderen Namen für die Halbinsel Kynosura zu sehen hätten, ist doch ein Nothbehelf, und ganz möglich erscheint von vornherein die Annahme Belochs a. O. 180, daß Keos eine Insel war. Auch die von Beloch herangezogene Strabonstelle IX, 395 läßt sich vielleicht für die Benennung verwerten, nur in einer etwas anderen Weise, als er meint.

Strabon schildert dort, wie Kallenberg a. O. ganz richtig hervorgehoben hat, in einzelnen Abschnitten die attische Küste mit den davorgelagerten Inseln. Psyttaleia wird in den Abschnitt zwischen der inneren Straße von Salamis und dem Peiraiens verlegt und eben auch dadurch mit Lipsokutali verknüpft: $\epsilon\acute{\iota}\theta' \acute{\omicron} \text{ } \Phi\omega\sigma\acute{\epsilon}\omega\tau \text{ } \lambda\acute{\iota}\psi\omega\kappa\acute{\upsilon}\tau\alpha\iota \text{ } \kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \eta\epsilon \text{ } \Psi\epsilon\tau\tau\acute{\alpha}\lambda\epsilon\iota\alpha\iota, \text{ } \nu\eta\sigma\acute{\iota}\omega\tau \text{ } \rho\omega\sigma\mu\omega\tau \text{ } \pi\epsilon\tau\tau\omega\delta\acute{\omicron}\nu\zeta \text{ } \acute{\omicron} \text{ } \tau\omega\zeta \text{ } \epsilon\acute{\iota}\theta\omega\tau \text{ } \lambda\acute{\iota}\psi\omega\kappa\acute{\upsilon}\tau\alpha\iota \text{ } \tau\omega\acute{\omicron} \text{ } \Pi\epsilon\iota\tau\alpha\iota\acute{\omicron}\nu\zeta$. Bis hierher ist der Text ohne jeden Anstoß, aber der unmittelbar daran anschließende Satz bereitet Schwierigkeiten: $\pi\acute{\iota}\psi\omega\kappa\acute{\upsilon}\tau\omega\tau \text{ } \delta\acute{\epsilon} \text{ } \kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \eta\epsilon \text{ } \textit{Αταλάντη} \text{ } \acute{\omicron}\mu\acute{\epsilon}\rho\epsilon\upsilon\mu\omega\tau \text{ } \tau\eta\epsilon \text{ } \pi\omega\acute{\iota} \text{ } \textit{Εύβοια} \text{ } \kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \textit{Αλοζορούς}, \text{ } \kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \acute{\alpha}\lambda\lambda\omega \text{ } \nu\eta\sigma\acute{\iota}\omega\tau \text{ } \acute{\omicron}\mu\omega\tau \text{ } \tau\eta\epsilon \text{ } \Psi\epsilon\tau\tau\acute{\alpha}\lambda\epsilon\iota\alpha\iota \text{ } \kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \tau\omega\acute{\omicron}\tau\omega$. Atalante läßt sich unschwer in dem kleinen Felseniland südwestlich von Lipsokutali, das heute noch Talandonisi heißt, erkennen. Doch was bedeutet das „andere Inselchen, das auch von gleicher Art wie Psyttaleia ist“? Beloch meint eben Lipsokutali und gibt ihm den freien Namen Keos. Kallenberg 62 hat dagegen mit Recht geltend gemacht, daß diese Annahme eine ganz sonderbare Beschreibung Strabons ergeben würde, Strabon hätte dann die winzige der attischen Küste fernor liegende Insel zuerst aufgeführt und benannt, die nähere, große gegen Atalante „als Riese erscheinende Insel“ unbenannt gelassen. Außerdem besteht ein sprachlicher Anstoß, auf den bereits Großkurd z. d. St. hingewiesen hat. Das $\kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \tau\omega\acute{\omicron}\tau\omega$ ist sinulos, da weder vorher von der Ähnlichkeit irgendwelcher Insel mit Psyttaleia die Rede gewesen ist, noch Atalante-Talandonisi, an das man zunächst denkt, eine Ähnlichkeit in der Form mit Psyttaleia aufweist; es lassen sich vielmehr kaum größere Gegensätze denken. Man hat deshalb das $\kappa\alpha\acute{\iota}$ gestrichen (Großkurd), oder den ganzen Schluß $\kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \acute{\alpha}\lambda\lambda\omega \text{ } \nu\eta\sigma\acute{\iota}\omega\tau \text{ } \acute{\omicron}\mu\omega\tau \text{ } \tau\eta\epsilon \text{ } \Psi\epsilon\tau\tau\acute{\alpha}\lambda\epsilon\iota\alpha\iota \text{ } \kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \tau\omega\acute{\omicron}\tau\omega$ für einen Zusatz erklärt (Kallenberg), oder eine Lücke hinter $\kappa\alpha\acute{\iota} \text{ } \tau\omega\acute{\omicron}\tau\omega$ angenommen, die etwa durch $\acute{\omicron}\mu\acute{\epsilon}\rho\epsilon\upsilon\mu\omega\tau \text{ } \textit{Κίος} \text{ } \tau\eta\epsilon \text{ } \textit{ἰν ρετς Κεζίου}$ oder eine ähnliche Ausführung zu füllen sei (Beloch, *Eq.*

ἀγγ. 1910 391). Keiner dieser Besserungsvorschläge trägt aber eine Wahrscheinlichkeit oder gar Notwendigkeit in sich.

Wenn hier von einer Eigenschaft der zweiten kleinen Insel die Rede ist, die auch Atalante besaß, wird man wohl nur an das einzige, was von Atalante außer seiner Namensgleichheit mit der lokrischen Insel ausgesagt war, denken können, die Nähe bei Psyttaleia. Ich dachte deshalb mit einer kaum nennenswerten Änderung für ὄμοιον zu lesen ὁμοιον, bin aber davon zurückgekommen, da ich keine sichere Stelle nachweisen kann, in der ὁμοιον bei einer Ortsangabe in so allgemeiner Bedeutung gebraucht wird. Aber die angeführte Forderung bleibt deshalb, und so wird man wohl zu schreiben haben καὶ ἔλλο γρηόιον ὄμοιον (πρός) τῆ Ψυτταλείῃ καὶ ταῦτο. Durch die gleich mögliche Verbindung von ὄμοιος und πρός mit τῆ Ψυτταλείῃ konnte das letztere sehr leicht anfallen.

Die von Strabon benutzte Quelle, im letzten Grunde vielleicht auch Timosthenes von Rhodos, hatte also am Ostausgang der Straße von Salamis neben Psyttaleia-Lipsokutali und Atalante-Talandonisi noch ein anderes Atalante ähnliches Inselchen für erwähnenswert gehalten, ohne den Namen zu nennen. Nun befinden sich wirklich zwischen Salamis und Atalante zwei größere Inselklippen Pelisaes und Skrophaes, die in der Form durchaus Talandonisi ähneln, und von denen eine im Altertum noch etwas größer gewesen sein könnte¹⁾. Man wird sich deshalb kaum dem Schluß entziehen können, daß eine von diesen wirklich bei Strabon gemeint ist, vielleicht Skrophaes, das Talandonisi und Psyttaleia zunächst liegt²⁾. Dann wird man sie aber auch bei Herodot vermuten dürfen, wenn er von der persischen Flottenabteilung bei Keos und Kynosura spricht.

Vertragen sich nun diese Ergebnisse mit der Entwicklung der Schlacht von Salamis? Beloch ist mit seinem Zweifel an der Gleichsetzung Psyttaleias mit Lipsokutali ja gerade von der Schlacht ausgegangen. Ich bin aber davon überzeugt, daß beide sehr wohl in Einklang zu bringen sind, und muß deshalb ganz kurz noch auf die entscheidenden Punkte eingehen.

In dem oft behandelten aber noch immer nicht ganz geklärten Verlauf der Schlacht kann das Folgende als gesichert gelten:

1. Die Griechen lagen vor der Schlacht im Hafen der alten Stadt Salamis, der heutigen Bucht von Ambelaki.
2. Für die Perser sind zwei Aufstellungen zur Schlacht zu scheiden, die eine ehe man wußte, daß ein Teil der Griechen zum Rückzug

1) Die von Negris entwickelte Theorie einer Hebung des Mittelmeerbodens in dieser Gegend seit dem Altertum lasse ich mit Absicht beiseite, weil sie noch ganz unsicher ist, s. Beloch, *Klio* VII 181f.

2) Auch C. F. Lehmann a. O. vermutet in Skrophaes die bei Strabon erwähnte kleine Insel, mochte aber für die Klippe ursprünglich eine Lipsokutali ähnliche Gestalt vermuten, die sich schwerlich wird wahrscheinlich machen lassen.

drängte, die andere nachdem man benachrichtigt war und diesen Rückzug unmöglich machen wollte.

3. Eine Umgebungsbewegung der Perser schloß die Griechen vor der Entscheidung vollkommen ein.
4. Psytaleia war bei Beginn des Kampfes von den Persern besetzt
5. Der Hauptkampf fand im Sund von Salamis selbst und nicht östlich davor statt¹⁾.

Im einzelnen bleibt freilich auch hier noch manches bestritten, vor allem die Umgebungsbewegung der Perser, die nach Herodot VIII, 76 nur auf ein Vorschieben des persischen Westflügels der ersten Schlachtaufstellung längs der attischen Südküste hinein in die Straße von Salamis gedeutet werden kann, nach Aischylos, *Pers.* 371 ff. und der ephorischen Überlieferung (Diod. XI 17, 2) als Umseglung der ganzen Insel mindestens bis auf die Höhe von Megara angesehen wird. Adolf Bauer, *Österr. Jahresb.* IV 103f., hat ganz richtig hervorgehoben, wie schwere sachliche Bedenken die zweite Ansicht hat (vgl. auch Busolt, *Gr. G.* II² 697, 1). Wahrscheinlich verdankt die Nachricht nur einer falschen Deutung (durch Ephoros?) von Aischylos' dichterischen Worten (V, 371): ἀλλ' ὄρετο (d. h. ῥήτο:) δὲ ζήλοιο ῥήτορ Ἀίετιος πύλας verbunden mit einem unrichtigen Schluß aus der von den Artemisionkämpfen her bekannten Umgebungsbewegung der Perser (Herod. VIII, 7, 8) ihre Entstehung. Herodots Nachrichten erweisen sich überall als durchaus zuverlässig, sie lassen sich auch durchaus mit Aischylos in Einklang bringen. Nach dieser Richtung hin kann man Bauers sorgfältige Einzelprüfung noch ergänzen. Trotz seines bewußten Eintretens für Herodot nimmt Bauer 101f. an zwei Angaben Herodots Anstoß, an seiner Schilderung der zweiten persischen Schlachtlinie zwischen Kynosura und Munichia, die er auf den bei Herodot VIII, 77 mitgeteilten angeblichen Orakelspruch des Bakis zurückführt, und an der

1) Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit mochte ich hier einige der neueren Arbeiten anführen. Außer den neueren Griechischen Geschichten und Dehnböck's *Gesch. der Kriegskunst* I. Mellehoff's *Karten von Attika*, Text-Heft VII, VIII, 1895, 32 ff.; Ad. Bauer, *Jahreshefte des österr. arch. Instituts* IV, 1901, 190 ff.; G. B. Grundy, *The great Persian war*, London 1901, 311 ff.; Periklos Redades, *Ignavia* II, 1901, 119 ff., 513 ff., 581 ff. (Sonderdruck 2. A. 1911), vgl. dens., ebd. III, 1902, 371 ff., *Ep. öz.* 1906, 239 n. ob. S. 129; Wheeler, *Transactions of the American Philological Association* XXXIII, 1902, 127 ff.; J. A. R. Munro, *Journal of Hell. stud.* XXII 1902, 324 ff.; H. Raase, *Die Schlacht bei Salamis*, Diss. Rostock 1904; A. G. Laird, *Studies in Herodotus* Madison, Wisconsin 1904 (vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1905, S. 159); Th. Th. Sokolow 1906, wda. i. s. *Wissenschaftlichen Arbeiten* (Russ.) St. Petersburg 1910, 510 ff. (vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1911, 873); V. Jernstach, *opuscule* Petersburg 1907, S. 284 ff. (vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1908, S. 1177 f.); Macan, *Herodotus'* VII, VIII, IX books 2, 131, 1908, 288 ff.; Adam, *Klio* X 1910, 505 ff. und die S. 129 angeführten Schriften.

Angriffsbewegung der Perser, sobald sich die Griechen aus dem Hafen von Salamis herausentwickeln. In beiden Fällen liegen aber nur Widersprüche zu den erst von Bauer selbst begründeten Ansichten vor, und diese Ansichten sind mindestens bestreitbar.

Es ist ganz unerfindlich, wie Herodot dazu gekommen sein sollte allein aus dem Bakis-Orakel:

Doch wenn von Artemis' heiligem Strand, der goldenbewehrten,
Schiffe als Brücke sich baun zum Meeresland Kynosura.

die Angabe herzuleiten, daß die bei Keos und Kynosura aufgestellten persischen Schiffe sich in Bewegung gesetzt hätten, um ihre Stelle in der Schlachtordnung einzunehmen. Selbst unter der früher herrschenden willkürlichen und unrichtigen Annahme, daß Keos nur ein anderer Name für Kynosura sei, bleibt die ursächliche Verbindung der beiden Nachrichten unwahrscheinlich, denn man versteht zunächst gar nicht, wie durch eine Räumung der Stellung bei Kynosura und Keos eine Verbindung zwischen Munichia und Kynosura hergestellt werden konnte. Die Beziehung zwischen dem Orakel und Herodot, die nicht gelegnet werden soll, gründet sich in erster Linie auf die tatsächlichen Vorgänge, auf die der Verfasser der Weissagung wie der Historiker Rücksicht nahmen. Nach allgemeiner Annahme ist das Orakel ein nach den Ereignissen geschaffener Spruch: es hat also einmal wirklich eine Flotte zwischen den Küsten der Artemis Munichia d. h. hier wohl im weiteren Sinne, dem Peiraiensbecken, und Kynosura gestanden. Und gerade darauf führt uns unabhängig eine genaue Verfolgung der von Herodot angegebenen Flottenbewegungen.

Zunächst ergeben annähernd die gleiche Linie die Worte Herodots VIII, 76, die die zweite Stellung der Perser unmittelbar vor dem Kampf bezeichnen: *κατατόν τε μέγα Μορτζήζ πέριτε τὸν πορθμὸν τῆς νηεί.* Diese Fassung mag wirklich durch das Orakel bestimmt sein. Andererseits erfahren wir eben durch Herodot, daß schon die erste Stellung der Perser „Munichia“ berührte, denn er berichtet VIII, 70, daß die persische Flotte, die nach ihrer Ankunft von Artemision her zunächst im Phaleron eingelaufen war (VIII, 67), sich nach Salamis hin in Bewegung setzte und vor dem Innensunde halten blieb. A. Bauer a. O. 100 vermutet ganz mit Recht, daß, da ein Ankern der Kriegsschiffe auf hoher See ganz unwahrscheinlich sei, die Perserflotte sich auf die Buchten des Peiraiens und westlich des Peiraiens bis an die Innenstraße von Salamis verteilt habe, und daß dort der von Herodot VIII, 74 erwähnte „Westflügel“ der Flotte gesucht werden müsse. Allerdings stand an der attischen Küste nicht die ganze Flotte, sondern ein anderer Teil eben „bei Keos und Kynosura“. Beide Geschwader setzten sich um Mitternacht in Bewegung, um die von

Munichia nach Kynosura und in den Sund hineinreichende zweite Stellung zu schaffen¹⁾. Wie war das möglich? Doch nur, wenn sich der Westflügel in den Sund zog, die Flottenabteilung von Kynosura an seine Stelle rückte und der Ostflügel, von dem auch noch weiter berichtet wird, stehen blieb, oder doch nur von der Küste in die offene See fuhr. In dieser Aufstellung ließ sich dann wieder ein Westflügel scheiden, den Herodot später (VIII, 85) als nach Eleusis hin gerichtet und von den phoenikischen Schiffen gestellt erwähnt; es war wohl zum größten Teil der vorher in der ersten Aufstellung genannte Westflügel; und ein nach „Osten und zum Peiraiens hin“ anschließender wesentlich aus ionischen Schiffen zusammengesetzter Ostflügel (Herodot a. a. O.) der ostwärts über die innere Straße von Salamis hinausgriff und an Psyttaleia vorbei bis in die Gegend des Peiraiens reichte²⁾. Diese langgezogene einheitliche Schlachtlinie der Perser, in der drei Schiffsreihen hintereinander standen, schildert uns auch Aischylos³⁾: von einer doppelten Linie, die eine mit Front nach Süden in der Straße von Salamis, die andere mit Front nach Norden zwischen Kynosura, Psyttaleia und Peiraiens, wie sie Bauer a. a. O. 101 annimmt, erfahren wir aus der Überlieferung nichts. Aber auch diese lange einheitliche Aufstellung, hinter deren Mitte am attischen Ufer man auch den Zuschauerplatz des Xerxes suchen muß, findet nur ihre Erklärung bei dem von Bauer a. O. überzeugend geschilderten Schlachtplan der Perser, die Griechen, soweit sie nicht unmittelbar durch die persische Übermacht erdrückt wurden, von Westen her sozusagen ins Netz zu treiben, Psyttaleia, das erst bei der zweiten Aufstellung der Perser besetzt wurde (Herod. VIII, 76) und „im Fahrwasser der Seeschlacht, wie sie sich zu entwickeln versprach, lag“, bildete den innersten Zipfel; die über die Straße

1) Herod. VIII, 76 *ἑκατόη ἐπιπλοῖτο μὲν ἕξαις, ἐπίπλω μὲν αὐτὰ ἰσθαίης καὶ ζυζιάντων ἡβῶ, τῆς Σαλαμῖνος, ἐπίπλω δὲ αὐτὴ ἐπὶ Κίνοσῦρα καὶ τῆς Κίνοσῦρας ἀπὸ τῆς Κίνοσῦρας, καὶ τῆς Κίνοσῦρας ἀπὸ τῆς Κίνοσῦρας καὶ τῆς Κίνοσῦρας ἀπὸ τῆς Κίνοσῦρας*. Daß nicht wie man zeitweise gemeint hat mit dem *ἐπίπλω μὲν* und *ἐπίπλω δὲ* nur eine Abteilung bezeichnet werden kann, sondern tatsächlich zwei Gruppen damit geschieden werden, hat Wecklein S. B. *Abhandl.* München 1892, 22 nachgewiesen.

2) Vgl. d. Skizze. Daß die beiden von Herodot VIII, 76 und 85 genannten „Westflügel“ vollständig identisch sind, ist nicht zu erweisen, aber nahezu mit Sicherheit läßt sich, wie Bauer 100 und Wheeler 131E richtig betont haben, annehmen, daß die Front der Aufstellungen zu der die beiden „Westflügel“ gehörten, gleich gerichtet war.

3) Pers. 389f. *ἰὼντα ἑστῶν ἀπὸς μὲν ἐν ἀπὸς τῆς ἡβῶς, ἰὼντα δὲ ἐπὶ τῆς Κίνοσῦρας*.

Bei den *ἀπὸς* mit Wecklein a. O. 25f. an drei nebeneinander aufgestellte Geschwader zu denken, läßt sich m. E. weder sprachlich noch sachlich rechtfertigen. Die Länge der Frontlinie ist nicht anzugeben, zur Verfügung stehen etwa 6–8 km, auf denen die rund noch 900 bis 700 Kriegsschiffe zählende Flotte (Busolt, *Gr. G.* II² 69f.) bequem in drei Reihen Platz hatte (vgl. Bauer a. O. 105).

von Salamis ostwärts hinausgreifenden Schiffe sollten als eine Art von Reserve dazu dienen die etwa um die Ostspitze von Kynosura (Kap Varvara) herum ausbrechenden griechischen Trieren, wo es immer notwendig war, zu verfolgen und zu fassen (vgl. Aischyl., *Pers.* 372ff.); einer besonderen Sperre etwa auf der Höhe von Atalante (Talandonisi) bedurfte es für den Zweck nicht¹⁾. An die Möglichkeit einer Niederlage hatte man auf persischer Seite wohl eben unter dem Eindruck der Botschaft des Themistokles, die ohne ausreichenden Grund angezweifelt worden ist, nicht gedacht. Doch gerade für diesen Fall, der wirklich eintrat, wurde die lange Linie verhängnisvoll. Der zuerst geworfene rechte persische Flügel drängte seitlich in der Richtung der Aufstellung heraus und mußte so von vornherein die ganze Linie in Unordnung bringen. Deshalb fand man auch keine Zeit die in Psyttaleia gelandeten Perser aufzunehmen, die man, wenn mehrere Geschwader bei der Insel verteilt gewesen wären, wohl kaum preisgegeben hätte.

Der zweite persische Schlachtplan ist also deutlich erkennbar. Aber auch der erste, bevor Themistokles' Botschaft eintraf, läßt sich ahnen.

1) Daß die Straße zwischen Kynosura und Psyttaleia in der Nacht vor der Schlacht noch frei war, konnte man aus Aristeidés' Kommen von Aegina her schließen. Er selbst wurde nicht aufgehalten und sah doch die Blockadeschiffe, *ταῖς ἐνοπίοις* (Herod. VIII, 81), muß also wohl um die Spitze von Kynosura herumgefahren und nicht schon südlich außerhalb Kynosura gelandet sein. Auch nur so vermochte er seine Botschaft, „daß die ganze hellenische Flotte von Xerxes' Schiffen umschlossen sei,“ ausreichend zu begründen. Allerdings läßt sich dabei nicht ganz sicher scheidern, was hier anekdotenhaft und was tatsächlich ist. Die Freiheit der Meeresstraße wird auch dadurch bestätigt, daß die nach Aegina zu den Mäakiden entsandte äginetische Triere noch vor dem Beginn der Schlacht ungehindert in das griechische Schiffslager zurückkehren konnte (Herod. VIII, 64, 83, 81). Schließlich ließe sich auch die Überlieferung von der angeblichen Flucht der korinthischen Schiffe bis in die Gegend des Heiligtums der Athena Skiras und ihre Rückkehr zum Kampfe hierherziehen (Herod. VIII, 94, vgl. Milchhofer, *Karten v. Attika*, Text VII, VIII S. 34).

Für eine Wiedergabe der Schlacht im Plan wird man die Worte des Orakels und Herodots mit dadurch beeinflusste Schilderung der zweiten persischen Stellung nicht allzu wortlich zu fassen haben. Weder brauchte der persische Ostflügel unmittelbar die „Munichia“-Küste berührt zu haben, noch muß die persische Linie vollkommen gerade gerichtet gewesen sein. Der charakteristische und verhängnisvolle Moment, den im Besonderen der Orakelschreiber bei der „Überbrückung“ des Meeres, zwischen der Küste der munichischen Artemis und Kynosura im Auge hatte, ist möglicherweise auch nicht zunächst in der Aufstellung der Perser zur Schlacht, sondern in der Flucht der Perser, bei der ihre Schiffe sich von der salaminischen Straße zum Phaleron hinzogen, zu suchen. — Über die Lage der von Xerxes gewählten Schaustelle für die Schlacht, des „Xerxes-Thronos“, vgl. Milchhofer a. O. 291 und Rediades, *Ép. éγγ.* 1909, 56; die von Beloch, *Klio* VIII 482f. für den westlicher gelegenen Aigaleosabhang an der heutigen Fahre nach Salamis geltend gemachten Gründe lassen sich nicht aufrecht erhalten.

Den Ausgangspunkt liefert hier die schon früher beschriebene Stellung der Flotte, die Hauptmasse in West- und Ostflügel gegliedert an der attischen Küste, im Peiraieus und östlich davon, ein Sondergeschwader südlich Kynosura (S. 131). Dazu kommt die gleichzeitige (in der Nacht vor der Schlacht) Entsendung des persischen Landheeres in der Richtung auf die Peloponnes (Herod. VIII, 70), das also an dem für die Schlacht geplanten Morgen gerade in der Gegend von Eleusis (rund 20—25 km von Athen) zu erwarten war und wenn nötig, hier eingreifen konnte¹⁾. Die Perser haben danach anscheinend den Gedanken gehabt, mit ihren bei Kynosura und an der attischen Küste aufgestellten Geschwadern einschwenkend am Osteingang der Straße von Salamis nördlich Psyttaleia die Schlacht zu bieten und die Griechen durch den Sund nordwestwärts hindurchzujagen. Was sich da etwa auf den Strand bei Eleusis retten wollte, fiel in die Hände des Landheeres. In diesem Plan war für Psyttaleia keine Verwendung.

Herodot geht somit nach dieser erneuten Prüfung seiner Angaben über die Vorbereitung der Schlacht von Salamis vollkommen gerechtfertigt hervor; es ist gute orts- und sachkundige Überlieferung, auf der er fußt. Das Gleiche gilt auch von der Schlacht selbst. Doch hat man hier wieder bis in die neueste Zeit hinein gezweifelt. Außer Bauers Einwand, daß Herodot VIII, 81 im Gegensatz zu Aischylos und zu seiner eigenen Einzeldarstellung vom Beginn des Kampfes durch die Perser rede, hat ganz zuletzt R. Adam, *Klio* X 505 ff. die von Herodot überlieferte Schlachtordnung der Griechen, Athener auf dem linken Flügel gegenüber den Phönikern, Lakedaimonier auf dem rechten Flügel gegenüber den Ionern, in Frage gestellt und auch dabei Aischylos und die von Herodot geschilderten Einzelkämpfe, namentlich die übereinstimmend bezeugte Eröffnung des Kampfes durch den Athener Ameinias als Gegenbeweis verwertet.

Aber es heißt Herodots Worte zu sehr pressen, wenn man in seiner Schilderung, daß „als die Hellenen sich zu entwickeln begannen, sofort die Barbaren gegen sie vorgestoßen wären“ und dadurch zunächst Furcht und Verwirrung in den griechischen Reihen hervorgerufen hätten, bis Ameinias als erster zum Rammstoß schritt, einen Widerspruch finden will. In dem entscheidenden Ausdruck *εὐρησάμενοι δὲ οὐκ ἐπίτετι ἐπύχετο αἱ μάχαι* braucht doch nicht mehr zu liegen, als daß beim Erscheinen der Griechen vor dem Hafen von Salamis die persische Flotte sich sofort in Bewegung setzte, ohne daß es bei dem Abstand der beiden Schlachtreihen unmittelbar zu einem Zusammenstoß kam und kommen konnte. Die Perser glaubten zu überraschen und wußten nicht, daß die Griechen schon von

1) Daß, wie Stein z. d. St. meint, die Landtruppen schon bis Megara vorgedrungen seien, läßt sich nicht aus Herodot IX, 11, wo Megara als der südlichste Punkt, den die persischen Landtruppen erreicht hatten, erwähnt wird, schließen. Bis Megara stieß eben erst Mardonios 479 vor.

ihrer Umgebungsbeziehung Kunde hatten. Sie wurden dann durch die rasche Entwicklung der Griechen selbst bis zu einem gewissen Grade überrascht.

Wichtiger ist, was Adam sonst geltend gemacht hat. Man muß einräumen, daß wenn wir Aischylos' Botenbericht *Pers.* 394 ff. so deuten, wie es bisher geschehen ist, allerdings gewisse Schwierigkeiten entstehen. Der rechte griechische Flügel soll zunächst in guter geschlossener Ordnung erschienen sein, dann erst die übrige Flotte. Man erwartet in dem der Schlacht zeitlich so nahe stehenden eigens für Athener gedichteten Stück, daß mit dieser besonderen Hervorhebung die Athener gemeint sind, von denen einer ja wirklich den ersten Angriff wagte, und die für sich den Ruhm des Tages von Salamis in Anspruch nehmen, wenn auch die Mehrheit der Griechen den Aegineten den ersten Preis zuerkannt hatte. So hat es auch schon der Scholiast verstanden, der zu τὸ ἄξιον ζήσας anmerkt τὸ ἐπιτροχάζειν. Ergibt sich damit aber wirklich ein unlösbarer Widerspruch zu Herodot? Bei näherer Nachprüfung nicht. Wir haben uns gewöhnt den rechten und linken Flügel einer Schlacht-Aufstellung vom Standpunkt der einzelnen Parteien aus zu bezeichnen. So ist es in der Ordnung und so schildern auch die antiken Historiker, wie Herodot selbst. Dürfen wir aber diesen Brauch ohne weiteres von einem der ältesten Dichter fordern, von einem Botenbericht, der doch der zuhörenden Perserkönigin ein anschauliches Bild der Schlachtentwicklung vom Standpunkt des Beschauers d. h. des persischen Beschauers geben soll? Wenn wir nur die Möglichkeit zulassen, vermögen wir Aischylos und Herodot unmittelbar in Übereinstimmung bringen. Und wenn wir uns die taktischen Vorgänge an der Örtlichkeit vergegenwärtigen, ergibt sich zwingend die Richtigkeit dieser Auffassung. Ich kann mich Bauers Erwägungen (105) nicht anschließen, daß sich wirklich der rechte Flügel der Griechen zunächst aus dem Hafen von Salamis hätte entwickeln müssen, weil er nach außen durch die langgestreckte Kynosurahalbinsel gedeckt war. Vielmehr mußte der linke (Aischylos' „rechter“ Flügel) zuerst herauskommen, denn er hatte den weitesten Weg um in Stellung zu gelangen. Wenn, wie es ausdrücklich betont wird (Aisch. *Pers.* 402 f., Herod. VIII, 86), die Griechen in festgeschlossener guter Ordnung angriffen, mußten die das Zentrum und den rechten Flügel bildenden Schiffe zunächst einhalten, bis der linke Flügel zur vollen Entwicklung gekommen war. Aus den dafür nötigen Bewegungen wird sich vielleicht auch die später athenischerseits als durch Furcht vor den andringenden Persern bestimmte Rückwärtsbewegung einzelner Schiffe (Herod. VIII, 84) erklären. Sie waren zu weit vorgeprallt und mußten deshalb, um in der Reihe zu bleiben, zurückrudern. So behält auch hier Herodot in allem Recht

Jena.

Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Marcus.

Von Anton v. Premerstein.

II.

Seezüge der Nordpontusvölker und der Mauren. Der Einfall der Kostoboken.

Das Problem eines Seekrieges unter Marcus wird aufgeworfen durch eine Ehreninschrift aus Ostia für P. Lucilius Gamala, einen munizipalen Würdenträger, worin dessen mannigfache Zuwendungen an die Gemeinde angeführt werden, *CIH. XIV 375* (vgl. p. 182; Wilmanns n. 1724; Dessau n. 6147). Am Schluß dieser Aufzählung, wie es scheint, als späterer Zusatz, steht folgendes (Z. 38ff.):

[*Item ab inva* (scil. *statuay decurionum directoy pecunias publicas posita* [*p[ro]curator tribunali quæstoriam*) 410] [*propterea quod cum res publica* [*p[ro]vincia sua vendit ab hostib[us] verlatum belli maris*] *sestertium XV milia CC c[irca] publica damnat*].

Das *bellum maris* auf die Kämpfe Oktavians mit Sextus Pompeius zu beziehen¹⁾, verbietet der sprachliche und sachliche Charakter der Inschrift. Zur Datierung ist heranzuziehen die Ehrenbasis *CIH. XIV 376*, ebenfalls aus Ostia, welche zweifellos demselben Mann gehört²⁾. Nach

1) So ebendem. Mommsen, C. L. Visconti usw.; neuerdings noch W. Liebenow, *Städt.-Verw.* 167 (vgl. S. 325f.), 16; O. Seeck, *Untersuch.* II 523f. Kürzlich hat J. Carcopino, *Mémoires de l'Institut* XXXI (1911) 143—230 den beiden Gamala-Inschriften eine sehr breit angelegte Untersuchung gewidmet; er denkt p. 208ff. an den britannischen Krieg des Claudius im J. 42.

2) Zur Identität Mommsen, *Eph. epigr.* III p. 324f.; vgl. auch Dessau zu n. 6147. In beiden Inschriften sind gleich Name und Angabe der Vorfahren, sowie im ganzen die Amterlaufbahnen. In mehreren — allerdings nicht allen — Punkten stimmen auch die Verzeichnisse der öffentlichen Leistungen überein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Text von *CIH. XIV 376* von Z. 12 ab auf Rasur älterer Schrift eingetragen und unten durch Bruch unvollständig ist. O. Seeck, a. a. O. II 523f. (vgl. S. 159f.), der n. 375 auf eine beträchtlich frühere Persönlichkeit gleichen Namens beziehen will (oben A. 1), hat mich nicht überzeugt, ebensowenig Carcopino, a. a. O.

dieser hatte Gamala seine municipale Laufbahn als *praefectus L. Caesariis Aug. f.* (d. h. des L. Aelius Caesar) im J. 136/7 begonnen und war im J. 161, zur Zeit des Todes des Antoninus Pius, noch am Leben, da Z. 18 diesen bereits als *divus Pius* bezeichnet. Die Zuwendung *ob pollicitationem belli navalis* wurde nach S. 139 Anm. 2 erst nach seinem Tode, also nach J. 161 eingetragen, wird also in seine späteren Lebensjahre, etwa in die Zeit des Marcus fallen. Die Vermutung Cavendon's, daß es sich dabei um das Versprechen einer Naumachie für die Ostienser handle, ist hinfällig, da zu einem solchen Zwecke die Gemeinde gewiß nicht ihre Liegenschaften veräußert hätte. Das richtige hat Mommsen¹⁾ gesehen, wenn er an die Wirren des germanisch-sarmatischen Krieges unter Marcus und die Notlage der durch Nachlassen der Steuerkraft und Rüstungsausgaben völlig erschöpften Staatsfinanzen in den J. 169–171, die den Kaiser zur Versteigerung des Kronschatzes auf dem Traiansforum veranlaßte²⁾, erinnert und annimmt, die Gemeinde Ostia hätte zur Führung eines drohenden *bellum navale* Geldaushilfe versprochen und zu diesem Ende ihre Grundstücke verkauft. Die *pollicitatio b. n.* ist also wohl ein kurzer Ausdruck für *p. belli navalis tempore facta*.

Mommsen (a. a. O. p. 331) dachte allerdings bei *bellum navale* an eine durch den Krieg geforderte Verstärkung der *classis Pannonica* und *Moesiaca*. Doch können die Aktionen der Provinzflotten auf den großen Grenzströmen, welche in der Hauptsache die Landarmee durch Truppen- und Material-Transporte zu unterstützen hatten, im Rahmen der Gesamtoperationen keine selbständige Bedeutung gehabt haben³⁾ und um so

In *CIL* XIV 375, die nur in Kopien des 16. und 17. Jahrh. auf uns gekommen ist, scheint der ursprüngliche Text bis zur Dedikationsformel Z. 37f. zu reichen; zu der in letzterer genannten *statua inaurata* war offenbar n. 375 die Basis. Dagegen sind die oben ausgeschrieben Worte Z. 38–45 (*item abeno* usw. ein nach dem Tode des Gamala (vgl. Z. 44f.) gemachter Zusatz. Diese *statua abeno*, zweifellos verschieden von der einst zu n. 375 gehörigen, wie auch die Befugung des Standorts (Z. 39) erhalten, wird ihrerseits wieder in dem (wegen Z. 18 *divus Pius* nicht vor dem J. 161) reskribierten Teil von *CIL* XIV 376, Z. 28f. erwähnt, aber so, daß sie auch nicht mit n. 376 als Basis zu verbinden sein dürfte.

1) *Eph.* a. a. O. p. 330f.; dazu Dessau, *CIL* XIV Note zu n. 376; *Inscr. sel.* n. 6147 Anm. 4; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 2 S. 645, 6; O. Fiebiger, *RE* III 2648; E. Schurer, *Gesch. des jüd. Volkes* I³ 688f.

2) *Vita Marci* 21, 9, aus dessen Stellung im sachlich-chronologischen Exzerpt sich die Zeit bestimmt; zeitlos überliefert in *Vita Marci* 17, 4 (= Eutropius VIII 13, 2; *Vita Helioq.* 49, 1; Cassius Dio III p. 280 n. 1 ed. Boiss.). Vgl. auch H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 645, 1f. Auch das Aussetzen der Spenden an das Volk (5. *Liberalitas* im J. 169, 6. *Lib.* erst 175) und die Verweigerung des Donativs nach dem Germanensiege im J. 172 (Dio LXXI 3, 3) ist bezeichnend für die Finanzlage.

3) Über die Tätigkeit der Donau-Flotten nach den Reliefs der Marcus-Säule handelt O. Fiebiger, *RE* III 2647f.

weniger als *bellum navale* bezeichnet werden, als ihnen auf Seite der Barbaren doch wohl kaum irgendwelche kampffähigen Flottenabteilungen gegenüberstanden¹. Auch ist kaum abzusehen, wie gerade Ostia dazu gekommen wäre, für die Flußflottilien auf Rhein und Donau in außerordentlicher Weise beizusteuern. Hingegen wird alles klar bei der Annahme, daß Marcus um das J. 169/171 einen wirklichen Seekrieg im Mittelmeere, dessen gesamte Handelsbeziehungen und -Interessen in dem Hafen der Hauptstadt zusammenliefen, zu führen gezwungen war, und daß zu diesem Zwecke der normale Bestand der im Mittelmeer aufgestellten Flotten, insbesondere der beiden italischen *classis praeforatae*, die gerade damals durch Truppentransporte aus dem Orient nach Italien und dem pannonischen Kriegsschauplatze (J. 169—171) sehr in Anspruch genommen waren², als nicht zureichend wesentlich vermehrt werden mußte.

Für einen Seekrieg kamen eigentlich nur zwei Gegner in Betracht: im äußersten Westen die Mauren, im Nordosten die Piraten des Pontus und mit ihnen verbündete abenteuerlustige Scharen. Wie wir sehen werden, haben beide Widersacher um das J. 170 das Mittelmeer durch ihre Raubfahrten beunruhigt; das *bellum navale*, für welches damals unter so schweren Opfern gerüstet wurde, hat sicherlich beiden von entgegengesetzten Seiten auftretenden Gefahren gegolten.

Ein Ergebnis jener angespannten Flottenrüstungen könnte die wohl bald wieder eingezogene *classis nova Lybica* sein, die um J. 180/8 in einer einzigen Inschrift bezeugt wird³, und, wie sich aus dem Namen

1) Aus der Marcus-Säule sieht man niemals barbarische Schiffe dargestellt. Selbst einfache Übergänge über die großen Ströme scheinen die Germanen und Sarmaten zumeist nicht auf Boten, sondern nach allgemeinem Barbarenbrauch eigene Boen, *Osterr. Jahresh.* I Beibl. 169f.; O. Seeck, *Untersuchung* I² 533; vgl. auch das Sophistenthema von den Wanderungen der Skythen über den gefrorenen Istros, Philostratos *vit. soph.* II 5,3 II p. 79, II ed. K. : II 27,6 p. 119, 32) während des Eisstandes im Winter unternommen zu haben. Nach Dio LXXI 7, 11), wurde ein Angriff der Iazygen durch eine Schlacht auf dem Eise der Donau abgewehrt.

Eine Ausnahme machen die Raubfahrten der Chauken an den Küsten der Belgica, welche Didius Iulianus zurückwies. Eine Flotte dieser mochte A. v. Domaszewski, *Rom. Mitt.* XX 162 in einem stadtrömischen Fragment von sehr unsicherer Ergänzung erwähnt finden.

2) Auch die Zurückziehung der in den Parthierkrieg dirigierten Streitkräfte aus dem Westen erfolgte, zum Teil wenigstens, auf dem Seewege. Nach einem lateinischen Papyrus (*Archaeologia* LIV 1895 p. 433; A. Schulten, *Herms* XXXII 234f., vgl. S. 289) lag offenbar zu diesem Zwecke am 21. Mai 166 die mesenatische Flotte im Hafen von Seleukia an der Orontes-Mündung vor Anker; dazu A. Stein, *RE* III 1818f.; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LXIX 196f. Vgl. auch meine Bem. *Osterr. Jahresh.* XIII 265, 29.

3) *CIL*, VIII 709; Dessau n. 1119. Über sie O. Fieliger, Pauly-Wissowas *RE* III 2632; O. Hirschfeld, *Vica-Bomb.* 2 229, 1. Mit Fineschi identifiziert sie J. Klein, *Rhein. Mus.* XXX (1875) 295 mit der wahrscheinlich im J. 190 auf-

ergibt, in einem Hafen der Cyrenaica, des alten Libyens, stationierte¹⁾. In der Wahl dieses Standortes spiegelt sich die um das J. 170 hervorgetretene Doppelgefahr wieder. Das neue Geschwader sollte nicht nur zum Schutz der afrikanischen Küste gegen die Mauren²⁾, sondern auch — neben der *classis Pontica* — zur Abwehr von Gegnern in dem über Kreta nahe erreichbaren griechischen Meere, wie es die skythischen Piraten, darunter die vielleicht sogar bis zur Africa proconsularis vorgedrungenen (unten S. 155 n. 11) Kostoboken, waren, verfügbar sein.

Am 23. Mai 173 wurde anscheinend eine Entlassung von Flottensoldaten vorgenommen³⁾; damals wird also wohl auch die Sicherheit in den bisher von Korsaren beunruhigten Teilen des Mittelmeers wiederhergestellt gewesen sein.

Festere Umrisse würde unsere Vorstellung von einem Seezuge barbarischer Völkerschaften des nördlichen Pontus gewinnen, wenn es gelänge, eine vereinzelte Nachricht unserer trümmerhaften Überlieferung damit in Verbindung zu bringen. Bei dem Ausbruch des großen Gotenkrieges unter Valens angelangt, gibt Ammianus Marcellinus (XXXI 5, 12 ff.) einen gedrängten Überblick über die durch Barbareneinfälle herbeigeführten Reichskrisen. An den Krieg mit den Cimbern und Teutonen und an den *moderate Marce* ausgeführten Ansturm der Barbaren und seine Abwehr wird ohne nochmalige Zeitbestimmung folgendes angeschlossen.

XXXI 5, 15: *duobus navium milibus perrepto Bosporo et litoribus Propontidis Scythicarum gentium caeterae transgressae ediderunt quidem acerbas terra marique strages: sed amissa suorum parte maxima reverterunt.*

Im folgenden (§ 16 - 17) geht Ammian auf die Kämpfe mit den Goten ein, von welchen er wiederum nur die beiden bedeutendsten, den unter Decius (J. 250 f) und jenen unter Claudius (J. 269), hervorhebt.

Die oben ausgeschrieben Worte haben eine sehr verschiedene Deutung erfahren. Mommsen⁴⁾ geht von der gewiß zutreffenden Voraussetzung aus, daß bei einem Schriftsteller von den Qualitäten Ammians in dem Überblick die richtige chronologische Folge im allgemeinen gewahrt sei. Er erblickt daher im § 15 die Schilderung eines Seezuges pontischer Piraten, der noch vor die Zeit des Decius falle, vermutlich in die Epoche sinkender Reichsgewalt, die mit dem Tod des Severus ihren Anfang

gestellten Getreideflotte *classis Africana Commodiana Heraclea*; über diese Fiebiger a. a. O. und J. M. Heer, *Philol. Suppl.*-Bd. IX 79; 106 ff.

1) E. Ferrero, zitiert bei Fiebiger a. a. O.

2) So W. Henzen, *Boll. dell' Inst.* 1871 p. 115.

3) Militärdiplom für einen Sarden, *CIL III Suppl.* p. 2328⁷² n. CXII; vgl. unten S. 169 n. 5.

4) *Rom. Gesch.* V 221, 1.

nimmt¹⁾. Dagegen polemisiert B. Rappaport²⁾; nach ihm wäre der im Eingang des § 16 kurz erwähnte Tod der beiden Decier (J. 251) „jedentfalls durch die Schuld eines Abschreibers, an einen falschen Platz geraten“ (S. 84). Die zuvor in § 15 gemachten Angaben wären auf den Goteneinfall unter Claudius im J. 269 zu beziehen, für welchen die besten Quellen³⁾ gleichfalls eine Zahl von 2000 Schiften nennen und einen ähnlichen Verlauf bezeugen, und würden — wenn man die Katastrophe der Decier als an unrichtigem Orte stehend ausschaltet — in § 16–17 ihre Fortsetzung finden. Dieses willkürliche Umspringen richtet sich jedoch selbst, und es bleibt Mommsens Deutung des § 15 in der Hauptsache aufrecht.

Eine Enternung der Goten und ihrer Genossen kann dies allerdings nicht gewesen sein. Da Zosimos (I 35, 2), den Σχετιζοί des Dexippos folgend, die bithynische Expedition der Goten im J. 263 ausdrücklich als *ἀνέβηται ἰσθμῶν* bezeichnet, muß wohl jene gegen Pityns und Trapezunt (J. 256–7) als erster großer Seezug jener germanischen Stämme angesehen werden⁴⁾; Zosimos I 31, 2 fügt ausdrücklich bei, daß bisher die Könige von Bosphoros die Skythen, d. h. Goten am Übergang nach Asien gehindert hätten. Außerdem pflegt Ammian die Goten anderwärts nicht, wie Dexippos, Skythen, sondern bei ihrem rechten Namen zu nennen.

Eine bestimmtere Zuteilung des Ereignisses wird ermöglicht durch die Beobachtung, daß die einzelnen Abschnitte des Überblicks bei Ammian durch Angabe der Kaiser Marcus, Decius, Claudius ausreichend datiert sind. § 15 bildet darin nur eine scheinbare Ausnahme: er schließt vielmehr die in den vorangehenden Sätzen begonnene Darstellung der *moderate* Marcus eingetretenen Krisen ab, indem zu den Kämpfen zu Lande noch die maritime Gefahr sich hinzugesellt⁵⁾. Die sachliche Möglichkeit eines derartigen Einbruches von „Skythenschwärmen“ wird im Hinblick auf die allgemeine Lage im germanisch-sarmatischen Krieg sofort zugegeben werden.

Bei der Zahlangabe *καθὰς ἑκατὸν ἄλιπτα* kommen wir, selbst wenn wir uns die Flotte aus lauter kleinen Fahrzeugen bestehend denken, wie sie, 25–30 Mann fassend, unter dem Namen *ζευγίαια* bei den

1) Über die von Mommsen mit herangezogene Notiz des Zosimos I 28, 1 über Skythenzüge nach Asien und Kappadokien hat m. E. B. Rappaport, *Die Einfälle der Goten in das röm. Reich* (1899) 43ff. (bes. S. 16) richtig gemerkt.

2) A. a. O. S. 80ff.; vgl. S. 44.

3) *Vita Claudii* 8, 1, 2–4 nach Dexippos; vgl. Mommsen, a. a. O. S. 225, 1; Rappaport S. 81.

4) Mommsen S. 222, 1; Rappaport S. 44f.

5) Damit ist u. a. auch der Gedanke an die Piraten ausgeschlossen, welche zu Ende der Regierung des Severus Alexander das Mittelmeer unsicher machten; vgl. A. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* LVIII 384ff.; unten S. 161 A. 1.

pontischen Seeräubern üblich waren¹⁾, auf ein Kontingent von 50–60000 waffenfähigen Männern. Wir haben keinen Grund, mit Mommsen (a. a. O. S. 221.1) anzunehmen, daß diese Zahl durch Gedächtnisfehler von dem Zug des J. 269 hierher übertragen sei. Wohl sind alle derartigen Angaben über die gegnerischen Barbaren selbst bei sonst zuverlässigen Gewährsmännern maßlos übertrieben²⁾; dessen ungeachtet ergibt sich aus jener Zahl, wenn sie auch noch so hochgegriffen wäre, daß nicht bloß die Bastarner und die kaum sehr volkreichen Kostoboken, von denen dies unten noch näher dargelegt werden soll, sondern sicher noch eine ganze Reihe anderer Stämme an dem Seezuge beteiligt waren. Man wird dabei vor allem an die Roxolanen, Alanen und Peukiner³⁾ denken dürfen, welche zusammen mit den Bastarnern und Kostoboken am Schluß der Völkerliste *vita Marci* 22.1 erscheinen und nach deren Stellung im sachlich-historischen Exzerpt spätestens im J. 172 in die Reihe der Gegner Roms eingetreten waren (vgl. unten S. 148 n. 1). Allerdings waren alle diese Stämme, wie schon die Lage ihrer Sitze zeigt, keine Seefahrer; sie werden sich die Schiffe für ihre Raubfahrten in ähnlicher Weise verschafft haben, wie etwa seit der Mitte des dritten Jahrhunderts die Goten und ihre Genossen, welche teils mit den Piraten des Pontus gemeinsame Sache machten, teils die Rheder der dortigen Griechenstädte zu unfreiwilliger Hilfeleistung preßten⁴⁾. Wie bei den Gotenzügen⁵⁾, könnte auch damals der Hafen von Tyra an der Dnjester-Mündung der Sammelplatz der Raubscharen gewesen sein, deren Vordringen durch den Bosphoros, Aufreibung und Rückkehr Ammianus beschreibt.

Die Invasion der Nordbarbaren hat nach dem für die Kostoboken unten (S. 161f.) gegebenen Nachweise im J. 170 stattgefunden. Sie darf wohl als die Folge großer Niederlagen der römischen Grenzwehr be-

1) Strabon XI 2. 12 p. 495f.; Tacitus *hist.* III 47; vgl. Rappaport S. 68. Über die 30–40 Mann Raum gewährenden Fahrzeuge seefahrender Germanen s. Ludw. Schmidt, *Gesch. der deutschen Stämme* I 1 S. 41. An dem Gotenzug des J. 269 waren nach Zosimos' (I 42.1) sicher übertriebener Angabe 6000 Fahrzeuge mit 320000 Mann beteiligt gewesen; danach kämen auf ein Schiff etwas über 50 Mann.

2) S. die Zusammenstellung von L. Schmidt, a. a. O. S. 16f. (dazu ebd. S. 59; 70; 72); derselbe, *Neue Jahrb. für das klass. Alt.* XI (1903) 347.

3) Diese nahmen gleich den stammverwandten Bastarnern mehrfach auch an den Seezügen der Goten teil; so im J. 248: Jordanes 16. 91; im J. 269: *Vita Claud.* 6. 2; Zosimos I 42.1; vgl. Rappaport, a. a. O. S. 25; 35; 84. 1.

4) Vgl. Zosimos I 31. 1; dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 222f.: 288. 1; 294; C. G. Brandis, *Pauky-Wissowas RE* III 785; Rappaport S. 55f. Denjenigen, *qui conficiendi nares incognitam ante periculum barbaris tradiderunt*, drohte nach einer Kaiserverordnung vom J. 419 die Todesstrafe, *Cod. Just.* IX 17. 25; dazu J. M. Sestier, *La piraterie dans l'antiquité* (1889) 271 mit A. 1.

5) Zosimos I 42. 1; dazu Mommsen, a. a. O. S. 222 mit A. 2; Rappaport, a. a. O. S. 85.

trachtet werden. Gerade im J. 170 hatte der verdienstvolle General, der damals in Dacien und Obermoesien kommandierte, M. Claudius Fronto, *post aliquid secunda proelia adversum Germanos et Iazyges*, wie seine Inschrift¹⁾ verheißt andeutet, eine Schlacht verloren und war dabei den Heldentod gestorben. Am Nordgestade des Pontus scheint infolge der Einstellung der üblichen römischen Jahrgelder, welche in dem Aussetzen der bosporanischen Goldprägung in den Jahren 171/2 bis 173/4 zum Ausdruck kommt und jedenfalls eine Folge der wiederholt erwähnten Notlage der Staatskassen war, eine Hauptstütze der römischen Macht, das Vasallenreich am kimmerischen Bosphoros unter König Eupator, ins Wanken geraten zu sein. So konnten wohl die barbarischen Raubscharen ohne wesentlichen Widerstand am Nordufer des Pontus sich sammeln und eine Flotte zusammenbringen. Nähere Kunde haben wir über das Vorgehen zweier der beteiligten Stämme, der Kostoboken und der Bastarner.

Der Einfall der Kostoboken. Eine Untersuchung über die Wohnsitze des erstgenannten Stammes²⁾ und eine Einzelprüfung der wesentlich vermehrten Zeugnisse über ihren Raubzug sollen die Grundlage bilden für den Nachweis, daß dieser bereits im J. 170 und zwar auf dem Seewege unternommen worden ist.

Nachstehend die geographische Überlieferung:

1. Plinius *n. h.* VI 19 erwähnt die *Colobuchii* als einen Zweig der am Tanais wohnenden *Sarmatae*.

2. Ptolemaeus *geogr.* III 8, 3: *κερίχουα δὲ τῆς Ἀζίας ἀγορίζονται μὲν ἐγγυμῖται ἐπὶ δεξιῶν Ἀρεπταὶ καὶ Τεργίονοι καὶ Κοιτοβόχοι ἐπὶ δὲ αὐτοῖσι* usw.³⁾

3. Derselbe *ebd.* III 5, 9 nennt als zweite, östlichere sarmatische Völkerreihe drei Namen *μῆζαι τῶν Ἀζερῶν ἐν ὧν ἑστὶν Ἰπελλήνοι, ἰτα Κοιτοβόχοι καὶ Τεργοφορτοῖσι μῆζαι τῶν Ἡεζαρῶν ὄνομα*. Dazu C. Müller I 1 p. 426.

4. *Vita Marci* 22, 1 in der geographisch angeordneten Liste der bis 172 feindlich gegen Rom aufgetretenen Barbaren: *Roculani, Basternoi, Halmi, Pacini, Costaboci*; vgl. unten S. 118 n. 1.

1) *CH.* VI 1377 (= 31940); Dessau n. 1098. Dazu sei vorläufig verwiesen auf A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 107 ff. und meine Ausführungen im *Wiener Erasm. Tab. 50. Philol. Vers.* (1900) 268 f. 1.

2) Für die verschiedenen Schreibungen des Namens (*Chistaboci, Costaboci, Costaboci, Costoboci, Koitoβόχοι, Koitaβόχοι, Koitraβόχοι*) sich die unten zusammengestellten Zeugnisse; wozu noch die Münzen mit *Costaboci* (H. Kiepert, *Formae orbis ant.* Tab. XVII Text S. 1 mit A. 35) kommen. Dazu K. Mullenhoff, *Deutsche Altertumsk.* II 86; J. G. Frazer zu Pausanias V p. 130; Boissavian zu Dio LXXI 12, 1, III p. 254.

5. Ammianus Marcellinus XXII 8. 12: (zwischen Tyras und Donau-Mündung) *Europari sunt Italani et Costobocae gentesque Scytharum*¹⁾.

Die von Plinius (n. 1) erwähnten sarmatischen Cotabacchi sind nach ihrem Platze in der Aufzählung wohl unweit des Kaukasus zu suchen; ihre Gleichsetzung mit den Kostoboken ist wohl abzulehnen²⁾. Wenn Ptolemaeus letztere an zwei Stellen anführt, einmal (n. 2) in Dacien, das anderemal (n. 3) im europäischen Sarmatien, kann dies nicht besonders auffallen; derartige Wiederholungen sind bei der Arbeitsweise des Geographen nicht selten³⁾. Die erstere Angabe, wonach die Kostoboken im äußersten Nordosten Daciens wohnen, erklärt sich augenscheinlich daraus, daß Ptolemaeus an dieser Stelle nach älteren Quellen den Umfang des vorrömischen Daciens angegeben hat⁴⁾, welcher beträchtlich über den Bereich der römischen Provinz hinausgeht. Diesen Sachverhalt hat K. Müllenhoff⁵⁾ verkannt, wenn er die Kostoboken in den Norden des römischen Daciens, an die obere Theiß, westlich vom Zuge der Karpaten verlegt — eine Annahme, welche in keiner Weise dem zweiten Zeugnis des Ptolemaeus gerecht wird, und für die ich auch in dem Bericht des Dio LXXI. 12.1 keine Stütze zu erkennen vermag. Aus letzterer Stelle, an der das vom Statthalter Clemens verwaltete Dacien und $\frac{1}{4}$ τῶν Κοστωβόωνων χέρουα als verschiedene Gebiete erscheinen, ergibt sich nur soviel als sicher, daß die Sitze der Kostoboken, welche die asdingischen Vandalen in Besitz nahmen, außerhalb der Provinz lagen⁶⁾.

Vielmehr müssen, wenn wir die beiden Zeugnisse des Ptolemaeus verbinden, die Kostoboken nordöstlich von der Provinz Dacia am Ostrande

1) Zu Ammians geographischen Exkursen, die meist aus älteren Quellen fließen, s. Mommsen, *Herмес* XVI (1891) 692ff.; sonstige Literatur bei M. Schanz, *Gesch. der röm. Lit.* IV 91.

2) W. Tomaschek, *RE* IV 1676.

3) In der Beschreibung Germaniens erklären sie sich aus der unpassenden Zusammensetzung zweier verschiedener Karten; s. Ludw. Schmidt, *Histor. Vierteljahressch.* 1902 S. 79ff.; 1903 S. 579ff.; *Gesch. der deutschen St.* I 1 S. 10f.

4) So C. G. Brundis, *RE* IV 1953. Als einen Fehler der Ptolemaeus-Karte von Sarmatien und Dacien erklärt dies R. Much, *Beitr. zur Gesch. der deutschen Sprache* XVII (1892) 15f.

5) *Deutsche Altertumsk.* II 83ff.; dazu Karte 2. Ihm folgen H. Kiepert, *Forume orbis Rom.* Tab. XVII (dazu Text S. 4); Much, a. a. O. S. 15; J. Jung, *Mit. des Inst. f. österr. Geschichtsf.*, Erg.-Bd. IV (1893) 7, 2; J. G. Frazer, *Pausanias* V p. 429; Ludw. Schmidt, *Gesch. der Wandalen* 8 mit A. 1; 9 (vgl. S. 17f.; 39; 43); derselbe, *Gesch. der deutsch. Stämme* I 3 S. 357 (dazu S. 360).

6) Daß Clemens den Asdingen, die ins Kostobokenland vordringen wollten, das Durchzugsrecht durch Dacien gewährte (v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 125 mit A. 4), wird nicht überliefert und war wohl auch nicht notwendig. Sie konnten sehr wohl durch einen der nördlich von Dacien über die Karpaten führenden Pässe in das Kostobokenland einbrechen. Vgl. unten S. 109 n. 14.

der Karpaten¹⁾ gesessen haben²⁾. So wird es auch verständlich, daß sie in der Volkerliste der Marcus-Biographie (n. 1) mit den Alani³⁾ und Peucini, bei Ammian (n. 5) mit den Alani zusammengestellt werden, und daß sie, wie unten dargelegt wird, ihren Raubzug höchstwahrscheinlich zur See, vom Schwarzen Meere aus, unternommen haben. Mommsen⁴⁾ rückt sie zu stark nach Süden, wenn er sie am nordwestlichen Ufer des Schwarzen Meeres wohnen läßt. Die Annahme A. v. Domaszewski's⁵⁾ daß die Kostoboken im Laufe des Markomannenkrieges ihre Stellung verändert und die Karpaten überschritten haben müssen, findet in der dafür angeführten Stelle Dio's (LXXI 12,1; s. o.) keinen sicheren Anhalt.

Die Kostoboken werden zum dakischen Volksstamme gehört haben, dessen Sprachgebiet, wie die charakteristischen Ortsnamen auf *-dava* zeigen, sich noch weiter östlich über die Flußläufe des Hierasos (Sereth) und Pyretos (Pruth) hinaus erstreckte⁶⁾. Die in der Inschrift *CIL VI 1801* (s. u.) erhaltenen Personennamen sprechen dafür⁷⁾. Daß sie in einer Inschrift von Eleusis (unten S. 153 n. 7) als *Σκεροπέτρα* erscheinen, bezieht sich schwerlich auf ihr Volkstum, sondern erklärt sich aus der Lage ihrer Sitze in europäischen Sarmatien. Auch unter dem dehnbaren Sammelnamen 'Skythen' werden sie mitbegriffen, wenn Ammians *Σεθλικῶν γέντων κατοικῶν* (oben S. 112), wie anzunehmen ist, auch sie einschließt.

Im folgenden werden die Zeugnisse, die sich sicher oder wahrscheinlich auf ihren Raubzug⁸⁾ beziehen lassen, gesammelt und besonders mit Rücksicht auf die Datierungsfrage einzeln erörtert.

1) *Alpes Bastarnarum* der *Tab. Peut.*; *Ηρζα* bei Ptolemaeus III 5, 5; *Ηεζιρε* *ἄνω* ebld. III 5, 9; vgl. Much, a. a. O. S. 38.

2) So auch A. v. Domaszewski, *Nov. Heorb. Jahrb.* V 125 mit A. 2; *Serta Haetliana* 12 mit A. 10; *Marossäule* 122. Vgl. Cl. Prolemaci *geogr. tabulae XXXVI a Car. Mullero instructae*, tab. 16–19. Noch weiter nördlich, „zwischen Sam und Poprad“, setzt die Kostoboken E. Schmsdorf, *Die Germanen in den Balkanländern* 52.

3) Über diese neuerdings E. Täubler, *Klio IX* (1909) 116f.

4) *Rom. Gesch.* V 221; dazu Karte VI.

5) *Marossäule* 122; so auch J. Zingerle, *Osterr. Jahrbücher* VII Beibl. 157.

6) C. G. Brandis, a. a. O. Sp. 1563.

7) Zentz, *Die Deutschen* 262; 696; K. Mullenhoff, a. a. O. II 87; Much, a. a. O. S. 161; W. Tomaschek, *Sitzungsber. der Acad. Wien phil.-hist. Kl. IC* (1881) 157; v. Domaszewski, *Serta Haetliana* 12, 10; A. J. Remach, *BCH XXXIV* (1910) 325, 5 hält die Kostoboken wegen der Namensähnlichkeit mit den *Triboci* für Angehörige des gallobalgischen Stammes, welchen er auch die Bastarnen zuweist.

8) Über diesen s. außer der im folgenden angeführten Literatur: Hertzberg, *Gesch. Griechenthums unter d. Römern* II 372; E. v. Wietersheim, *Gesch. der Völkerw.* II 63; 128; J. Jung, *Bücher u. Romanen* 2 21 mit A. 3.

1. *Vita Marci* 22, 1:

Gentes annus ab Illyrici finibus usque in Galliam conspiraverunt, et Marcomanni, Varisti . . . (mindestens zehn weitere Namen), Roxolani, Basternae, Halani, Peucini, Costoboci . . . (2) magno igitur labore etiam sui gentes asperimus vicit.

Die zeitliche Stellung dieser Völkerliste¹⁾, die in dem ganz vorzüglichen sachlich-historischen Grundstock der Marcus-Biographie steht, und in welcher F. Barnabé²⁾ auf Grund der Meinung, daß der Kostobokeneinfall erst im J. 178 ϑ stattgefunden haben könnte, die Erwähnung der Kostoboken sehr mit Unrecht auf einen anderen, früheren Zusammenstoß mit den Römern (um J. 169/70) deuten will, ergibt sich daraus, daß in 21,10 der Sieg über die Markomannen beim Flußübergang (Frühjahr 172)³⁾, in 22,2 deren Unterwerfung (J. 172/3)⁴⁾ berichtet wird. Die in der Liste genannten Völker sind also durchaus solche, die – wenn auch zu verschiedenen Zeitpunkten – seit Kriegsbeginn (etwa 168) bis spätestens 172 als Widersacher der Römer aufgetreten sind.

2. Grabchrift aus Tropaeum Traiani (Adanklissi, Moesia inf.). *CIL* III S. 14214¹²⁾ (Dessau n. 8501):

D(is) manibus) Daizi Camozoi, vivit an(n)is) L., interfectus a Costabocis nsw.

Wichtig für den Weg, den die Kostoboken nahmen. Durch den Überfall auf Tropaeum Traiani wird uns die folgende Inschrift verständlich.

3. Votivinschrift, gef. in Kadikjöi (nach Tocilescu in Ghiuvecea, Distrikt Konstantza). *CIL* III S. 14433 (= Tocilescu, *Faibles et recherches archéol. en Roumanie* 1900 p. 202 n. 25): hier in revidierter Lösung nach einem Abklatsch wiedergegeben: Buchstaben etwa aus der Mitte des 2. Jahrh.

Nep(amo) Aug(usto) sacrum) rev(ol)utio leg(ion)is) I Hal(licae), [V] Ma(cedonicae) et VII ad Tropaeum) [T]rojan(ia) sub curam (5) Sept(imi) Modesti (aculatio)nis) leg(ion)is) V Ma(cedonicae) et Val(eri) Clementis (aculatio)nis) leg(ion)is) I Hal(licae) – votum) sol(uti) libens) merito).

In Z. 3 gibt das Corpus (nach Tocilescu's Abschrift) 3 IET V · MA · D; auf dem Abklatsch erkenne ich mit Sicherheit: M ET VII · AD · Die

1) Hier sei nur die wichtigste Literatur über sie angeführt: Zeuß, *Die Deutschen u. ihre Nachbarstämme* 116 f.; 458 ff.; K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumsk.* IV 535 ff.; E. v. Wietersheim, *Gesch. der Völkerw.* II² 52 ff.; H. Döttmer, *Forschungen zur deutsch. Gesch.* XII (1872) 171 ff.; Conrad, *Mark Aurels Markomannenkrieg* (1889) 8 f.; A. v. Domaszewski, *Serta Harteliana* (Wien 1896) 8 ff.; O. Th. Schulz, *Kaiserhaus der Antonine* 194, 235; 153 mit A. 341.

2) *Nol. degli scavi* 1887 p. 548 f.

3) v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 148; 125; *Marcussäule* 115 f.

4) Ebenda S. 119, 2; 125; bezw. S. 119 ff.

Schwierigkeiten, welche die Deutung dieser Stelle bisher machte¹⁾, fallen mit der berechtigten Lesung weg.

Eine genauere Datierung des Denkmals, welches schon A. v. Domaszewski im *Corpus* vermutungsweise der Zeit des s. g. Markomannenkrieges zugewiesen hatte²⁾, wird ermöglicht durch die schon von Grotefend³⁾ gemachte Beobachtung, daß alle Legionen, deren *vexillarii* unter einem Kommando stehen, derselben Provinz angehören. Wenn hier zwei Kommandanten, den Legionen I Italia und V Macedonia entnommen, auftreten, so führt dies in eine Zeit, wo diese Truppenkörper nicht mehr in einer Provinz (Moesia inf.) vereinigt waren, d. h. nach der Verlegung der V Macedonia nach Dacia (J. 166/7). Ferner muß die obermoesische Legion VII Claudia, deren Vexillarien keinen eigenen Kommandanten haben, damals entweder mit der niedermoesischen I Italia oder mit der dacienschen V Macedonia im gleichen Exercitus, unter dem nämlichen Provinzlegaten, gestanden haben. Das letztere trifft nun für das einzige Jahr 169/70 zu, in welchem, unmittelbar vor seinem Tode, M. Claudius Fronto nach seiner stadtrömischen Ehreninschrift *legatus Augusti praef. praefectus provinciarum Daciae et [Moesiae] superioris* war⁴⁾. Nun ist das Jahr 170, wie unten dargelegt werden wird, gerade das des Einbruchs der Kostoboken, welche auch Tropaeum Traiani überfielen (oben n. 2). Sehr wahrscheinlich war also die Vexillation bestimmt, diesen strategisch wichtigen, Einfällen besonders ausgesetzten Punkt⁵⁾ gegen sie besetzt zu halten.

Die stehende Regel, daß bei der Bildung einer Vexillation für eine

1) Vgl. A. v. Domaszewski's Note im *Corpus* a. a. O.; F. Beuchel, *De legione Rom. I Habes* (Diss., Leipzig, 1903) 211.; 781.; 196 n. 63; B. Filow, *Klio* Beiheft VI 79 f.; E. Kornemann, *Klio* VII 91 f.; G. Teglás, *Hermes* XLIV (1909) 152; H. van de Weerd, *Trois légions rom. du Bas-Danube* (Louvain 1907) 21.; 111.; 237. 5.; 258. 3.; N. Vulić, *Klio* VIII 159. f. Domaszewski, dem Filow, Kornemann und Teglás zustimmen, lost *leg. I Ital. (Moesiae) et V Macedoniae (Daciae)* auf, was Beuchel mit Recht für bedenklich hält.

2) C. Cichorius, *Die rom. Denkmäler in der Dobrudscha* (Berlin 1904) 9. f. mochte sie noch „der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts“ zuteilen. Demnach denkt Kornemann, a. a. O. an Hadrian's Regierung.

3) *Banner Jahrb.* XXVI 125 B.; v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* XLVII 215 f.; E. Ritterling, *Westd. Zeitschr.* XII (1893) 116; Filow, a. a. O.

4) S. meine Ausführungen *Wiener Eranos* (1909) 268.

5) Dazu ebd., S. 268 f., 4.

6) Niederlage des praef. praef. Cornelius Fuscus gegen die Dakern bei Tropaeum Traiani im J. 86/7. Cichorius, a. a. O. S. 198 f.; Wallanlage Domitians im J. 87/9 ebd., S. 7 f.; H. Standort untermoesischer Legionsvexillationen, Beuchel, a. a. O. p. 78 f. mit A. 9; 196 n. 62; van de Weerd, a. a. O. p. 141.; 189 f.; Zerstörung der Stadt durch die Goten zu Ende des 3. Jahrh., Wiederaufbau durch Konstantin und Licinius J. 315/17: *CIL* III 8. 13731 (= *Arch.-epigr. Mitt.* XVII 108 f.), dazu B. Rappaport, a. a. O. S. 108 f. mit A. 4; Mommson, *Hermes* XXXVI 24; J. Weiß, *Wiener Eranos* 116 f.

größere Expedition außerhalb der Provinz aus den Mannschaften von mehr als einer Legion, welche in derselben Provinz stehen, alle Legionen der betreffenden Provinz sich beteiligen¹⁾, kommt hier — innerhalb des gleichen Provinzspiegels und bei geringer numerischer Stärke — schwerlich in Betracht, so daß das Fehlen von Vexillariern der obermösischen Legion IIII Flavia und der dacischen XIII Gemina nicht weiter auffällig ist. — Die Weihung an Neptunus Augustus versuche ich unten (S. 164) zu erklären.

4. Marmorquader, wohl Basis einer Ehrenstatue, in Apollonia an der thrakischen Ostküste, bei E. Kalinka, *Antike Denkmäler in Bulgarien* (Schriften der Balkankomm., Ant. Abt. IV 1906) S. 142 n. 156 (mit Faksimile):

Μητροκος Τερωόλων, γένου δὲ Μίζων, πρίστας τῆρ πόλιρ μετὲ τῆρ ἔξπτοσιν καὶ ἐπιτοσινεύσας τὸ τρίπυλον καὶ τῆρ βίον Ἐπιόλλωνι Ἱητησῶ.

Nach Kalinka „schon wegen der Buchstabenform [schwerlich älter . . . als das II. Jahrhundert n. Chr.“, anderseits gehört Metokos wegen des Fehlens eines römischen Gentile sicher noch in die Zeit vor der Constitutio Antoniniana. Die ἔξπτοσιν ist schwerlich die Zerstörung der Stadt durch Lucillus (72 v. Chr.) oder durch die Geten (um 55 v. Chr.)²⁾, sondern ein zeitgenössisches Ereignis, als welches sich der Kostoboken-Einfall darbietet. Die Weihung an Apollon ἑταρῶς deutet auf Errettung der Stadt aus großer Not³⁾.

5. Pausanias X 34, 5 in der Periegesi von Elateia in Phokis, lange Zeit das einzige Zeugnis für den Kostoboken-Einbruch:

τὸ δὲ Κοστοβόλων τῶν ληστῶν τὸ κατ' ἐμὲ τῆρ Ἑλλάδα ἐπιδημιῶν ἀγίατο καὶ ἐπὶ τῆρ Ἑλλάτιωσιν ἔρθε δὴ ἀνήρ Μρασίβουλος⁴⁾ λόγων τε πρὸς αὐτὸν ἀνδρῶν ἀντίσθησι καὶ καταγορεύσας πολλοὺς τῶν βαρβάρων ἔπεισεν ἐν τῆ μέγῃ. οὗτος δ' Μρασίβουλος δούμων γίνας καὶ ἄλλας ἀνείλετο καὶ Ὀλυμπιάδι πύρατῃ πρὸς τὰς τριάζοντά τε καὶ δευζούσας

1) E. Ritterling, a. a. O. S. 117f. mit A. 39; derselbe, *Osterr. Jahreshfte VII* (1901) Beibl. 23f.; *Rhein. Mus.* LIX 191f.; Filow, a. a. O. S. 70 mit A. 4.

2) Vgl. Dion Chrysost., Borysthénikos (gehalten in Prusa im J. 1023; W. Schmid, *RE V* 872), or. XXXVI 4 (H p. 2, 6ff. ed. Arnim); dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 285, 1; C. G. Brundis, *RE IV* 1959.

3) Zu seinen Darstellungen auf Münzen von Istros s. B. Pick, *Ant. Münzen von Dacien u. Moesien* 152f.

4) So heißt er in der Inschrift seines Sohnes zu Elateia, *IG IX 1 n. 146* (Dittenberger, *Syll.* 2 n. 149; *BCH XI* 1887 p. 342 n. B3 mit Kommentar von P. Paris); *Μρασίβου[λου] Μρασίβου[λου]*, δις περιόδοι[λου], ἐγία[σ]εν Ἑλλά[δων], εἶον . . .; dazu P. Paris, *Élatée* 21; 241ff.; J. G. Frazer, *Pausanias V* p. 490f. Bei Pausanias hat die Vulgata hier und an den zwei folgenden Stellen *Μρασίβουλος*; doch bieten an der dritten Stelle zwei Hss. *Μρασίβου[λου]*. Mit Recht hat P. Paris, a. a. O. p. 344, dem auch Dittenberger zu *IG IX* a. a. O. zustimmt, die Form mit *α* hergestellt.

Gl. 161 u. Chr.) *συνέβη καὶ τοῖς ἄλλοις τῆς ἀσπίδος ἀνακλῶναι ἐν Ἐλευσίῃ δὲ κατὰ τῆς ἑσπέρης τοῖς ἀσπυρίαις Μικρασιατικῶν γειτοῦσις ὑπὸ τῶν ἐπιβουλιῶν.*

Für den Kostoboken-Einfall ergibt sich daraus zunächst als Terminus post quem das J. 161. Damit entfällt die Möglichkeit, ihn noch unter Pius anzusetzen¹⁾. Da Buch V des Pausanias wegen c. 1, 2 im 217. Jahre nach der Abführung einer Kolonie nach Korinth (d. h. J. 173, das Gründungsjahr mit eingerechnet), Buch VIII wegen c. 13, 6²⁾ etwa 174-5 abgefaßt ist, wird man mit R. Heberdey³⁾ etwa 177 als den Zeitpunkt, zu dem das Werk mit dem X. Buch abgeschlossen wurde, annehmen dürfen. Der Ausdruck *κατὰ τῆς ἑσπέρης* läßt in seiner besonderen Färbung vermuten, daß zwischen dem Kostoboken-Einbruch und der Niederschrift des X. Buches nicht etwa bloß ein paar Jahre, wie man bei Heberdeys auf seine Deutung von n. 12 gegründetem Ansatz (J. 175) annehmen müßte, sondern ein längerer Zeitraum vergangen war.

6. In seinem Threnos *Ἐπιούριος*⁴⁾ führt der Sophist Alios Aristeides von Smyrna bewegliche Klage über ein ungeheures Unglück, welches in einer von Frevern gelegten Feuersbrunst die bisher bei allen Kriegsnoten Griechenlands verschont gebliebene Kultstätte von Eleusis, vor allem den perikleischen Weihetempel, betroffen habe. Zweifellos liegt den langatmigen rhetorischen Variationen kein fingierter Fall, sondern eine in ihren Einzelheiten als bekannt vorausgesetzte historische Tatsache zugrunde. Nach Sophistenart umgeht es A., die Brandstifter mit Namen zu nennen.

or. XXII 2 (H p. 28, 9 ed. K.): *τλήρ τῶν ζεζωῶν ἀπολομένων, αἱ τῶν ἱερῶν.*

ed. 13 (p. 31): *ὅτι ζεζωῶν ἐσομμομένων τὸ μυστήριον. ὅτι τὸ ἔργον γήρηται, ζωρὰ τῶν ἐπὶ γῆς καὶ ἐπὶ γῆς θεῶν ποζήμιοι. ὅτι πύλαι τι δὲ καὶ ἔνν ὅτι ἀλλοθῶς τοῖσις Ἑλλήνισις, αἱ τωσῶτων ζεζωῶ τρωσῶντος πηυῖαται. ὡς, εἰ θεωμάσιου, ἔνν γῆ τι ἐν ἔμφῶν ἐπῶν ἰωσῶν; ὡς τίς γῆ ἰθῆρας ἀπῶς πηυσῶσῶσι.*

1) Mommsen, *Röm. Gesch.* V 221, „unter Pius oder Marcus“; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 631 mit A. 8 (dazu S. 611, 7).

2) Pausanias erwähnt hier die Kämpfe des Marcus gegen die Germanen und das *ἔθρον τῶν Σκυθικῶν* anscheinend noch vor dem endgiltigen Abschluß (Frühjahr 175; Triumph am 23. Dez. 176). Dazu W. Gurlitt, *Über Pausanias* 591; M. Bencke, *Ev. keisens Jahrb.*, CXLI (1890) 375 f.; R. Heberdey, *Arch.-epigr. Mitt.* XIII (1890) 191; Frazer, u. a. O. IV p. 111.

3) In dem oben angeführten scharfsinnigen und eindringenden Aufsatz, der in der Pausanias-Forschung zu verdienten Ehren gelangt ist, und trotz Abweichung in der Hauptfrage auch den vorliegenden Untersuchungen Nutzen gebracht hat, S. 191, *Die Reisen des Pausanias* (Abh. des arch.-epigr. Seminars Wien X 1894) 111.

4) *Or.* XIX vol. I p. 115 ss., ed. Dindorf; *or.* XXII vol. II p. 28 ss., ed. B. Keil, nach dessen Ausgabe ich zitiere.

Da die Hellenen als Gesamtheit den Tätern gegenübergestellt und wegen geringer Voraussicht getadelt werden, da ferner das Unheil sich nicht auf Eleusis allein erstreckt, sondern auch Athen bedroht ist und die Hellenen zu seiner Verteidigung aufgerufen werden, kann es sich dabei nicht etwa um den Anschlag einer beliebigen Bande, sondern nur um eine feindliche Invasion nach Griechenland handeln. Mit Recht hat daher D. Philios¹⁾ dieses Ereignis mit dem in n. 7 inschriftlich bezeugten Überfall der 'Sauromaten', in denen er die Kostoboken erkennt, gleichgesetzt.

Für dessen Datierung ist nun besonders bedeutsam die am Schlusse angehängte Subskription²⁾: *Ἐλευσίνιος, ἐργάτης ὄσος ἐν ὄρα ἐν Σμύρνῃ μὴτὶ δεδεχάτο, ἐπὶ ἡγεμόροσ Μεζούροσ, ἐτὼν ἄρτι γ' καὶ μῆροσ ε'* usw. Bekanntlich kann Aristedes nach seinen eigenen Angaben nur entweder im J. 117 oder im J. 129 geboren sein. Die bisher herrschende Meinung, welche sich für 129 entschied, mußte den Prokonsulat des Macrinus in Asia und die Abfassung des Eleusinius in das J. 182 setzen³⁾. Ja, Philios (a. a. O. S. 243 ff.) und W. Schmid⁴⁾ sahen, indem sie den Heberdey'schen Ansatz des Kostoboken-Einfalls nach 170 und vor 177 (etwa 175) als feststehend annahmen, gerade in diesem Terminus post quem für den Eleusinius ein starkes Argument zugunsten des Geburtsjahres 129. Der Annahme eines so langen Intervalls zwischen dem Ereignis und dem darauf gehaltenen Threnos, der dann nach Philios lediglich eine auf historischer Basis gearbeitete Schulübung wäre, widerspricht nun allerdings entschieden der ganze Tenor der Rede, bei dem besonders Anfang und Schluß den Sprecher unter dem unmittelbaren Eindruck, den die Nachricht von der eleusinischen Katastrophe in Smyrna hervorrief, stehend zeigt⁵⁾.

Durch den glücklichen Fund der Ehreninschrift des Prokonsuls Nonius Macrinus in Ephesos (Dessau n. 8830; *Österr. Jahreshfte* X Beibl. 64) wurde das Jahr *ἐπὶ ἡγεμόροσ Μεζούροσ* in die Alleinherrschaft des Marcus, und zwar in den Zeitraum 169 - 180 verwiesen. Daraus ergibt sich wieder, wie zuerst R. Egger⁶⁾ überzeugend dargetan hat, als

1) *Athen. Mitt.* XXI (1896) 242 ff. Nach den Scholien zum Panathenaios des Aristedes (II p. 308 ed. Dind.) hat Kaiser *Ἰεροκόροσ*, d. h. wohl Marcus, den Mysterientempel wieder aufgebaut (O. Rubensohn, *Mysterienheiligtümer* 104), was gewisse architektonische Beobachtungen zu bestätigen scheinen (Philios S. 242; 245, 2). Den Anlaß bot wohl der Empfang der eleusinischen Weihen durch Marcus und Commodus zu Ende des J. 176.

2) Abgedruckt bei Dindorf I p. 415; bei B. Keil II p. 31. Vgl. W. Schmid, *Rhein. Mus.* XLVIII 60 ff.; B. Keil, *Herms* XXV 313 ff.

3) W. Schmid, a. a. O. S. 82 (vgl. S. 78); derselbe, *RE* II 889 n. 1a; Philios, a. a. O. S. 244. Siehe auch Rubensohn, a. a. O. S. 210 f., 34.

4) *Philol.* LVI 721.

5) So schon Rubensohn, a. a. O. S. 211; R. Egger, *Österr. Jahreshfte* IX (1906) Beibl. 75.

6) *Ebd.* Sp. 71 ff.

Geburtsdatum des Aristeides, da dieser entweder 117 oder 129 geboren sein muß und im Macrinus-Jahre 53¹⁾ Jahre zählte, das J. 117. Das Prokonsulat des Macrinus wird nun seinerseits auf Grund der Subskription auf Mai 170/171, der unter ihm im 12. Monat des asianischen Kalenders gehaltene Eleusinion auf die Zeit zwischen 23. August und 22. September 170 festgelegt. Zu letzterem Ansatz stimmt denn auch der Hinweis auf die nahe bevorstehende Feier der großen Mysterien im Monat Boedromion, dem ersten des damaligen attischen Jahres, dessen Neujahr im J. 170 n. Chr. annähernd auf den 30. August fiel²⁾, § 12 (II p. 31, 13ff. K.): *καὶ δὲ προάγει μὲν . . . τὰ μυστήρια. Βοηδρομιῶν δὲ οὐτος* usw. Da die *προόροις* der Mysterien am 16., die *μύροις* am 18. Boedromion stattfand, wird man die Abfassung der Rede, die unter dem frischen Eindruck der sicher rasch von Athen nach Smyrna gelangten Unglücksbotschaft gehalten wurde, noch etwas genauer zwischen 23. August und 13. September, die Zerstörung des eleusinischen Heiligtums durch die Sarmaten (Kostoboken) etwa Ende August 170 ansetzen können³⁾, was unserer sonstigen Überlieferung über den Kostoboken-Einfall, wie wir sehen werden, in keiner Weise widerspricht.

7. Statuenbasis aus Eleusis, veröffentlicht zuerst von Sp. P. Lambros, *The Athenionna* (London) 1895 II n. 3536 p. 168; sodann von D. Philios, *BCH* XIX (1895) p. 119 n. 2 (mit ausführlichem Kommentar).

Gefeiert wird in Distichen ein ungenannter Hierophant (nach Philios wahrscheinlich *Ἰωλίκος*) (v. 3) *ὃς ποτε Σαυροματῶν ἐλλίειν ἔργον ἔθρονον ἄργε καὶ ψεγγὲρ ἐξέσπασε πέτρῃ καὶ τὰ πλεῖστα ἐνέβηκε*, (v. 7; auf Rasur) *Ἀσπυρίδῃ τι ἑτέρον ἐπέλεττο Ἄρτεϊνον* usw.

Sowohl Lambros³⁾ als auch Philios (a. a. O. p. 121ff.) haben die Sauromaten mit den Kostoboken identifiziert, letzterer⁴⁾ dann das *ἔργον ἔθρονον* mit der Nachricht des Aristeides über die eleusinische Brandstiftung (oben n. 6) verbunden. Die weitere Annahme von Philios und Lambros, daß der Hierophant, ähnlich wie Mnasilulos in Elateia, an der Spitze einer Schaar die Barbaren zurückschlug, wird durch *ἐλλίειν* 'flüchtend' widerlegt. Einen Terminus ante quem für den Überfall der „Sauromaten“ auf Eleusis gibt die in V. 7 als offenbar späteres Ereignis erwähnte Mysterienweihe des Kaisers (Marcus) Antoninus, die zugleich mit

1) G. F. Unger, Iwan v. Müllers *Handb.* I² 765. Vgl. F. K. Günzel, *Handb. der Chronol.* II (1911) 349f.

2) Das J. 170 hat schon R. Egger, a. a. O. Sp. 75f. als möglich erwogen, ohne allerdings die sonstigen Urkunden näher zu prüfen.

3) Vgl. auch dessen Ann. in F. Gregorovius, *Ἱστορία τῆς πόλεως 149 μυστῶν . . . μεταφρασθεῖσα ἐπὶ Στ. Η. Ἀλέξανδρον* (Βιβλιοθήκη Μεγαλέζου) I (Athen 1901) 78, 3.

4) *Athen. Mitt.* XXI (1896) 243.

jener seines Sohnes Commodus in den zwei vorgeschriebenen Stufen im Frühjahr und Herbst des J. 176 stattfand¹⁾.

8. Grabschrift, gef. in der Ebene von Eleusis, *IG* III 713; dazu U. Köhler, *Athen. Mitt.* IX (1884) 387.

Metrisches Lob eines Hierophanten, (v. 5) *ὄς καὶ δευτέρωτον μῦθον ὠτ' ἰσθίειν, ἔλλ' ἰσθίειν ἔχουσι ἐρωτῶτον θύοιτε Κισσοπίδει.*

Seit Boeckh (zu *CIG* I 101) wurden V. 5f. auf den Goteneinfall des J. 267 gedeutet²⁾. Dagegen haben Lambros³⁾ und Phillos⁴⁾ die Inschrift mit Recht auf die nämliche Person und die gleichen Ereignisse bezogen wie die vorhergehende (n. 7).

9. Grabstele mit Relief, aus Athen stammend, *BCH* VI (1882) p. 195; P. Kastriotis, *Ἐπιπέδον τῶν Ἐθνησῶν Μουσίων* I (1908) S. 313 n. 1775; Photographie im Grabrelief-Apparat des Deutschen arch. Instituts in Athen n. 387. Mir durch Prof. A. Brückners Liebenswürdigkeit bekannt geworden. Skulptur und Buchstaben frühestens aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts.

Τελευθούτος Ἐνζέουτος Μετλήουτος ἑστὼν ζ', Darauf Verse:

*Ἐξέσφουτος πάλαιος διαιὼν καὶ ἡλθὼν ἄτροπος,
μῦθερ δ' ὄνζ ἐσθρῶς φεστῆρ, ἔλλ' ἔρ θείδε ζήματα,
ταῖδε λιπὼν μῦθῶν δέζε ὄφφουτῶν, οἴμαυ.*

Der Verstorbene gehörte der seit frühhellenistischer Zeit in Athen bestehenden Milesier-Kolonie an. Seinen Vater und Großvater nennt vielleicht ein anderes Reliefgrabmal, Kastriotis, a. a. O. S. 215 n. 1243 (frühes zweites Jahrh.): *Ἐνζουτος Φιλοξέ[ι]ο[ι]ρ Μετλή[η]ῶτος, Φιλοξέ[ι]ο[ι]ρ (Φιλοξέ[ι]ος) Μετλήουτος*. Der von Telesphoros hinterlassene zehnjährige Sohn könnte identisch sein mit *Ἐνζουτος Τελευθούτος* in dem nach den Schriftformen etwas späteren Ephebenkatalog *IG* III 1229 (r. Nebenseite, Kol. II 13). Der *πάλαιος διαιὼς* in der Inschrift eines jungen Mannes, der noch kein römisches Gentile trägt und nicht Soldat war, könnte am ehesten der Kostoboken-Einfall sein.

10. Metrische Grabschrift aus Peristeri in Attika, *BCH* VIII (1884) p. 470:

— ∪ ∪ ἡ]θως ὄντος ἄφίωτος ἔσθον ἀνέσθως
— ∪ ∪ — μῖζον τοῦτο Ἰσθίωτος,
ἄμφο γὰρ πέφθον ἄμφῆτων [ε]ἴ[η]ε]τ[ι] — ∪ usw.

1) Dazu P. Foucart, *Revue de philol.* XVII (1893) 263 ff.; Phillos, *BCH* XIX 122 f.; derselbe, *Athen. Mitt.* a. a. O. S. 241; W. Dittenberger, *Sylloge* I² n. 111 A. 8; W. Weber, *Unters. zur Gesch. Hadrians* 172; 207.

2) So von W. Dittenberger, *Comment. philol. in honorem Mommseni* 247; G. Kaibel, *Epigr. Gr.* p. 518 add. n. 97a; W. Larfeld, *Handb. der griech. Epigraphik* II 287; Rappaport, a. a. O. S. 69 mit A. 5.

3) *Athenaeum* a. a. O.; bei Gregorovius S. 85, 3.

4) *BCH* a. a. O. p. 127 mit A. 2.

Wenn hierhergehörig, wurde die Inschrift — ebenso wie n. 9 — vermuten lassen, daß wie in Elateia, so auch in Attika irreguläre Freiwillige den Barbaren entgegentraten.

11. Grabchrift aus Simithus (Africa proconsularis). *CIL* VIII S. 11667:

[Dios] *myanibus* *staurum*. . . [Sal] *Iustius* C. f. *Quintum* *Fortunatianos* *Costoboci*o, *quod inter Cos[tobocios] u[el]itas sit*

In seiner Kindheit war der hier Genannte von den Kostoboken vermutlich anlässlich ihres Raubzuges — gefangen genommen worden und bei ihnen aufgewachsen. C. Patsch¹⁾ hält ihn für einen aus den Donau-provinzen nach Afrika Eingewanderten; doch bleibt noch eine andere Möglichkeit, daß Afrika seine Heimat war und Teile der Kostoboken zur See dahin vordrangen; darüber unten S. 163.

12. Stadtrömische Ehreninschrift mit der absteigend geordneten ritterlichen Ämterlaufbahn des L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, praet. praet. unter Commodus, getötet im J. 190/91. *CIL* VI 31856; Dessau n. 1327. Für uns kommt hier besonders in Betracht Z. 80.:

praefectori Augusti et *praef[er]posito* *recitatiois* *per Achaiam et Macedonia* (40) *et in Hispanias adversus Costobocos et Mauros rebellis, praeposito recitationibus tempore belli Germanici et Sarmaticis, praefector* *alae Taurianae* usw.

Um die Expedition gegen die Kostoboken zeitlich festzulegen, muß hier die für die Kriegsgeschichte wichtige Laufbahn des Iulianus im Zusammenhange untersucht werden²⁾.

a) Sie beginnt normalerweise mit Offiziersstellungen, deren vier genannt sind:

1) *praefectus cohortis III Aug. Thracum* (Z. 15f.; in Syria³⁾);

2) *tribunus cohortis I Ulpiae Pannoniorum* (Z. 11f.; in Pannonia superior⁴⁾). In dieser Charge hat Iulianus anscheinend die Ehrenbasis

1) *Wiss. Mitt. aus Bosnien* IX 299, 6.

2) Vgl. sie F. Barnabei, *Notizie degli scavi* 1887 p. 537 ff.; P. Paris, *BCH* XI (1887) 342 ff.; R. Heberdey, *Archaeol. Mitt.* XIII (1890) 189 f.; M. Beneker, *Fleckschen Jahrb.* CXLI (1890) 375; J. Jung, *Festea der Prov. Dacia* S. XXVIII A, 15; H. Dessau, *Prosopogr.* II 218 n. 102; O. Hirschfeld, *Fest.-Beante*² 392, 2; 420, 2; Ch. Hulsen, *Dacia* II (1905) 71 f.; A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 227.

3) Vgl. das Diplom vom J. 157; *CIL* III S. p. 2328³¹ n. CX; dazu E. Bormann, *Osterr. Jahreshfte* III (1900) 31; Cichorius, *RE* IV 340; meine Bemerkungen *Osterr. Jahreshfte* XIII (1910) 297.

4) Mommsen, *CIL* III S. p. 2922; 2927; Cichorius, a. a. O. Sp. 321; C. Patsch, *Wiss. Mitt. aus Bosnien* VI (1898) 272 f.; v. Premerstein-Vulfié, *Osterr. Jahreshfte* III (1900) Beibl. 153 n. 5.

CIL V 1313 für M. Nonius Maerinus als Statthalter von Oberpannonien¹⁾ und *praesidi optimo* dediziert, auf der allerdings das jetzt zerstörte Praenomen des Iulianus nach den alten Abschriften nicht *Lucius*, sondern *Titus* gelantet haben soll.

3) *praefectus alae (I Theaenon) Herculanae* (Z. 131: in Syria²⁾). Genauer datiert durch eine Votivinschrift aus Palmyra, CIG 4488 (Dessau n. 8869; Cagnat, *IG ad res Rom. pert.* III 1536 = 1037), welche *Ἰούλιος Ἰουλιανός* beim Übergange aus der Funktion eines *ἑταροχ[ο]ῦ εἰς ἡγεζία[ς] μαζι[α]ρχίας* zur *τετέστη στρατία*³⁾, d. h. zum Kommando der *ala Tampiiana* (s. u.), im J. 167/8 gesetzt hat. Die *Dona militaria* anlässlich des parthischen Triumphs (Z. 16ff. der stadtröm. Inschrift) kann sich Iulianus in seiner ersten und dritten Offiziersstellung verdient haben⁴⁾, falls nicht etwa auch die *cohors I Ulpiu Pann.* am Kriege teilgenommen hat.

4) *praefectus alae (I Pannoniorum) Tampiianae* (Z. 131: Garnison im 2. Jahrh. unbekannt; im 1. Jahrh. Britannia⁵⁾) seit dem Jahre 167/8. Gleich einer ganzen Reihe anderer Persönlichkeiten, die sich im Partherkrieg hervorgetan hatten, wurde auch Iulianus, wie die nächsten Stufen seiner Laufbahn zeigen, im germanisch-sarmatischen Kriege wieder verwendet. Wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, ist er höchst wahrscheinlich schon in dieser Alenpräektur zu den Z. 11f. erwähnten außerordentlichen militärischen Missionen verwendet worden: *proposito exillationibus tempore belli Germanici et Sarmaticis*⁶⁾. Dabei wird ihm der Einfluß seines Gönners M. Nonius Maerinus, der nach seiner ephesischen Ehreninschrift (oben S. 152) *πρόσβ[ε]τῆς καὶ συναπόδομας τοῦ μεγίστου ἐντοζεύτορος Μ. Νόνιου*, d. h. Legatus und Comes des Marcus im Germanienkrieg war, zugute gekommen sein.

1) Der Ansatz von R. Egger, a. a. O. Sp. 66, wonach diese Legation etwa um 157–161 fallen würde, läßt sich nicht aufrecht erhalten, wie an anderer Stelle dargetan werden soll; vielmehr ist für sie Spätröm bis etwa 166/8 gegeben. Zwischen der Beförderung des Iulianus zur zweiten und zur dritten Militia, von welchen letztere datiert ist, kann unmöglich ein Intervall von etwa 8 Jahren liegen.

2) Vgl. besonders das Diplom vom J. 157 (a. S. 155 A. 3); dazu Bormann, a. a. O. S. 28. Außerdem Cichorius, a. a. O. I 1263; G. Mendel, *BCH* XXV (1901) 85 (= Dessau n. 8868 mit A. 1); C. Patsch, *Das Samshak Beut* (Schriften der Balkankomm., Ant. Abt. III) 109; V. Chapot, *La frontière de l'Éphrâte* (Bibl. des écoles franc. CCLX 1907) 109; 102; unten S. 159f. n. 63.

3) Zu den *tres und quattuor militiae* s. Mommsen, *St.-R.* III 549, 1; O. Seeck, *Untergang* II 476; Hirschfeld, a. a. O. S. 422 mit A. 1; D. Magie, *De vocab. solennibus* 127; A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 131.

4) Anders E. Ritterling, der die Inschrift von Palmyra noch nicht kannte, bei Bormann, a. a. O. S. 31.

5) Cichorius, a. a. O. I 1251.

6) Dazu v. Domaszewski, a. a. O. S. 135 mit A. 10.

b) Einen zweiten Abschnitt bilden jene fünf Stellungen (Z. 4—11), in deren Bezeichnungen teils erhalten, teils sicher zu ergänzen der Titel *procurator (Augusti)* wiederkehrt. Einer diesen befindet sich ein einziges Amt von zunächst zivilem Charakter (Z. 5), Prokurator von Lusitanien; in den übrigen Fällen verbindet sich mit dem Prokurator-Titel eine militärische Funktion (Z. 7), Praefektur der *Classis Pontica*; außerdem dreimaliges Vexillationskommando. „Die militärische Verwendung des Procurators als *praepositus vexillationum* hat die schwere Not des Marcomannenkrieges notwendig gemacht“¹⁾. Sicher ist die Prokuratorencharge lediglich titular verliehen worden, um den militärisch hervorragend verwendbaren Iulianus wenigstens äußerlich der normalen ritterlichen Vorrückung und ihrer Vorteile teilhaft zu machen²⁾. Von der zweimal bekleideten sexagenaren Menpräfektur stieg Iulianus auf diesem Wege zur Gehaltsstufe eines Centenarius (nachweisbar für den *praef. classis Ponticae*) und Ducenarius (*procur. Lusitaniae et Vethoniae*) auf³⁾.

Nach Barnabei und Heberdey (a. a. O. S. 189) ist die in Z. 11, bezeichnete Tätigkeit *praep. rev. tempore belli German. et Sarm.* auf die ganze Dauer dieses Krieges, d. h. von 168—175, zu beziehen. Mithin würde die erste der prokuratorischen Stellungen (Z. 8ff.) *procur. Aug.* oder, wie sie ergänzen, *Augg. e[st] praeposito] vexillationis per Achaia[m]* usw., die Mission gegen die Kostoboken und Mauren, frühestens auf das Jahr 176, der Einfall selbst nicht vor Ende des germanisch-sarmatischen Krieges (175) anzusetzen sein⁴⁾. Die nachfolgenden Ämter würden, da bei ihnen stets nur *procur. Aug.*, nicht *Augg.* steht, bereits der Alleinherrschaft des Commodus (d. 180ff.) angehören.

Letzteres Argument ist — dies sei gleich vorweggenommen — chronologisch unbrauchbar, da Titulaturen wie *legatus (procurator) Augusti* auch

1) v. Domaszewski, a. a. O. S. 170 mit A. 7.

2) S. meine Bem. *Klio* Beiheft VIII 201, f. Ähnlich können wir uns die hierarchische Stellung des späteren Kaisers P. Helvius Pertinax denken, welcher, nachdem er Procurator ducenarius in Daecien gewesen (*Vita Pert.* 2, 4, *per Claudium Pompeianum, quae[m] Marci, quasi adulator eius putatus revellit regedas adseius est* Gelb. 3, 1; J. 162). Selbst ein Beamter *ab epistulis Latinis* (Tarrontinus Paternus) ist im Germanenkrieg als Truppenführer verwendet worden (*Die LXVI* 12, 3).

3) Die Belege für diese Gehaltsansätze gibt v. Domaszewski, a. a. O. S. 141ff.; 144; 149 (Lusit.); 153; 160 mit A. 2 (*classis Pont.*)

4) Heberdey, a. a. O.; nms J. 176; A. v. Domaszewski, *Neu. Heidelb. Jahrb.* V (1895) 125, 2 (vgl. S. 115, 1; 119, 1); J. 177; Barnabei, a. a. O., p. 517; J. 178, 9 oder das nächste Jahr. Heberdey stimmen bei D. Phillips, *BCH* XIX (1895) 121 f.; 127; *Athen. Mitt.* XXI (1896) 243 (vgl. S. 211); W. Schmidt, *Philol.* LXV 721; K. Pat-sch, *Wiss. Mitt. aus Bosnien* VIII (1901) 65; Sp. Lambros zu E. Gregorovius, *cs.* 6, 8; 153 A. 3) S. 77 mit A. 2; S. 85; W. Dittenberger, *Syll.* I² n. 110 A. 1; v. Rohden-Dessau, *Prosopogr.* III 18 n. 132; 125 n. 20; A. J. Reinach, *BCH* XXXIV (1910) 325, 5. Nicht überzeugt erklärt sich J. G. Frazer, *Bosnians* V 39.

für Samtherrschaften sich nachweisen lassen¹⁾. Vor allem aber muß seit dem Bekanntwerden der Inschrift von Palmyra die Annahme eines so langen Intervalls zwischen dem Antritt der vierten Militia (J. 167/8), mit deren Absolvierung nach der damaligen Ämterordnung der Anspruch auf eine Prokuratur gegeben war²⁾, und der Beförderung zur ersten prokuratorischen Stellung (nach Barnabei und Heberdey nicht vor J. 175) große Schwierigkeiten machen, besonders wenn man damit das rasche Tempo anderer Karrieren in diesen so verlustreichen Zeiten des Krieges und der Pest vergleicht³⁾. Vielmehr wird die in Z. 11f. angegebene Funktion *praeposito . . . Sarmaticis* mit der Präfektur der Ala Tampiana kombiniert und auf die allernächsten Jahre von 167/8 an beschränkt gewesen sein⁴⁾. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die erste Beförderung zum Prokurator und die damit verbundene Mission gegen die Kostoboken und Mauren beträchtlich näher an das J. 167/8 heranzurücken. So steht von dieser Seite her nichts im Wege, den Einfall der Kostoboken, wie es der Eleusinius der Aristeides fordert (oben S. 151ff. n. 6), ins J. 170, ihre Bekämpfung durch Iulianus ungefähr 171 zu setzen. Dann aber kann die Expedition gegen die Mauren, welche wegen des Singulars *revallationis* gegenüber *revallationibus* (Z. 11f.) und noch mehr wegen der eigentümlichen Verschränkung des Ausdrucks in unmittelbarem Anschluß an den Kostobokenzug⁵⁾ von der nämlichen Truppenabteilung unter Iulianus' Kommando durchgeführt sein muß, nicht jene unter Marcus' und Commodus' Samtregierung sein, wie Barnabei und Heberdey annahmen, sondern der im J. 172 ausgebrochene Maurenkrieg, von dem wir auch anderweitige Kunde haben (unten S. 177).

Unter diesen Voraussetzungen fügen sich auch die folgenden Missionen gut in den Rahmen der Kriegsgeschichte ein. Die Verwendung als *praef. classis Ponticae* (Z. 7f.)⁶⁾ war allem Anschein nach durch die im J. 172/3 sich verstärkende Völkerbewegung am Nordgestade des Pontus veranlaßt

1) E. Ritterling, *Arch.-epigr. Mitt.* XX 25, 61.

2) Seeck, a. a. O.; Hirschfeld, a. a. O. S. 420f.

3) Der nachmalige Kaiser P. Helvius Pertinax hat nach seiner *Vita* I, 6ff. in den Jahren 160 bis etwa 170 mindestens drei Offiziersstellungen und drei höhere, zum Teil prokuratorische Ritterämter bekleidet. Auf die ALENpräfektur in Moesia folgt sofort die Prokuratur *alimentis dividendis in via Aemilia* (ebd. 2, 2ff.), welche zu den *scrupulariae* gehört (v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* a. a. O. S. 160; vgl. S. 168). S. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* a. a. O. S. 115, 1.

4) Anders Heberdey S. 189, 4. Auch dem Deutungsversuch von Beneker, a. a. O. S. 375 kann ich mich nicht anschließen.

5) So richtig Heberdey S. 190 gegen Barnabei, der die Kostoboken-Expedition für die spätere hält. Bormanns Vermutung bei Heberdey S. 190, 5 beruhte auf Delamare's Lösung von *CIL* VIII 9365 (Caesaren, Maur.), die jetzt berichtigt ist (ebd. Suppl. 2091 = *Eph. epigr.* V n. 967; Dessau n. 1090).

6) Über diese O. Fiebiger, *RE* III 2613.

(darüber an anderer Stelle). Das darauffolgende Vexillations-Kommando (Z. 6f.) ist lückenhaft überliefert. Die Bestellung zum Prokurator von Lusitania und Vettonia (Z. 5f.) hängt, wie schon Becker (a. a. O. S. 375) vermutet hat, wahrscheinlich mit den in der *Vita Marci* 22, 11 erwähnten Wirren in Lusitania zusammen, welche nach ihrer Stellung im sachlich-historischen Exzerpt der Biographie kurz vor der Abreise des Commodus aus Rom (19. Mai 175) im Gange waren. Anlässlich des germanisch-sarmatischen Triumphs (Dez. 176) hat Iulianus, offenbar für seine Z. 11f. und Z. 8ff. erwählten Taten, zum zweitenmal militärische Dekorationen erlangt. Bei der nächsten Funktion Z. 11, *procurator] Augusti] et praepositus] rexi]l[ia]m[ibus] tempore] belli]* ist dann nicht mit Barnabei, Heberdey, Hülsen (*CIIL* VI a. a. O.) und v. Domaszewski) *belli] [Bithynici]* (beendet im J. 181), sondern *belli] [Germanici] II]* (d. 178—180) zu ergänzen, was sich wieder aus dem Gesichtspunkte empfiehlt, daß wir so nicht genötigt sind, die fünf folgenden hohen Verwaltungämter des Iulianus, einschließlich der Gardepräfektur, in den sehr knappen Zeitraum 181—190 hineinzuzwängen. Eine allfällige Erwähnung, daß Iulianus auch anlässlich des Abschlusses dieses Krieges (*Triumphus Germanicus secundus*) von Commodus dekoriert wurde, könnte mit dem Schluß der Inschrift verloren sein.

et Denmach umspannen die fünf höchsten von Iulianus bekleideten Ritterämter (Z. 2—4) das Jahrzehnt 180—190. Die Praefectura annonae hatte er bis spätestens 190 inne²⁾. Im nämlichen Jahre übernahm er nach dem Falle des Cleander an dessen Stelle, zusammen mit dem sonst unbekanntem Regillus, das Gardekommando, blieb jedoch kein volles Jahr im Amte, indem er wohl noch 190 oder zu Beginn 191 hingerichtet wurde³⁾.

13. Ehreninschrift aus Prusias ad Hypium, Dessau n. 8868 (*ICII* XXV 1901 p. 81f. n. 215; Cagnat, *IG ad us Rom. publ.* III n. 1120):

— — — — — *gl[ori]a] z[er]e] z[er]e] Σ[υ]ργ[ι]α[ς] Η[ε]κ[α]το[μ]ύ[ρη]ς, [ἀ]ρχ[ι]ε[ρ]ε[ω]ς ἱ[ε]ρ[ου]σ[α]λ[η]μ[ι]τικ[ῆ]ς ἐ[κ] Θ[ε]ο[κ]ρί[του] Η[ε]ρ[ω]δ[ω]τί[δ]ης, γ[εν]ε[α]λό[γ]ου ἑ[π]τά[μ]η[ν]α[ς] ἐ[κ] Φ[ι]λό[κ]ρι[του]*

1) *Bonner Jahrb.* a. a. O. S. 227; vgl. auch bei J. M. Heer, *Philol. Suppl.* IX 49, 159; *Jahrb.* S. 170 mit A. S.

2) Zur Zeit des Sturzes Cleanders, d. h. im J. 190 (Heer, a. a. O. S. 76ff.), war bereits M. Aurelius Papirius Dionysius (E. Klebs, *Prosopogr.* I 212 n. 1283; P. A. Rehdem. *RE* II 2515 n. 184; dazu A. Stein, *edl. Suppl.* I 239 n. 184; P. M. Meyer, *Herms* XXXII 229; Heer, a. a. O. S. 781; 821; 80) mit diesem Amte betraut (Dio LXXII 13, 1) und behielt es mindestens bis zur Hinrichtung des Iulianus (edl. II, 3).

3) Dio LXXII 11, 1; *Vita Comm.* 7, 1; dazu Heer, a. a. O. S. 81; vgl. S. 77 Stf. 179; 159.

Φίλιππος (in Syrien). Ἐπερχοῦν ἀπὸ τῆς ἀΐ Τραπεζῶν χιλιάρχοιο¹⁾, II. Ὁδὸς τῶς Ἡεταρῶς τὸν γέρον καὶ ἰώη[37] — —

Der Aufenthalt der *ala I Thracum Herulana*, deren frühere und spätere Erwähnungen nach dem Orient weisen (oben S. 156 A. 2), an anderem Orte wird mit einem Kriege zusammenhängen, am ehesten mit dem germanisch-sarmatischen unter Marcus, bei welchem ausnahmsweise Truppen des Orients im Westen verwendet wurden. Indessen wird man in *Haorica* wohl kaum mit Dessau ein sonst nur in gelehrter Sprache bezogtes Synonym für *Herroria*, sondern die nordmakedonische Landschaft *Haorica* erkennen und vermuten dürfen, daß die *ala I Th. Herc.* einen Teil der von L. Iulius Velilius Gratus Iulianus befehligten *verillatio per Achaiaum et Macedoniaum . . . adversus Castabocae* bildete — eine Annahme, die durch Iulianus' früheres Kommando dieser Ala (oben S. 156) noch besonders empfohlen wird.

14. Exzerpt aus Cassius Dio LXXI 12, 1 (III p. 254 ed. Boiss.)²⁾:
 Ἀσπυργῶι, ὄν' Ἰβός τε καὶ Πέπιος ἵγχοῦντο, ἰλῆθον μὲν ἐκ τῆρ Ἀεζίων αἰχῶν ἐκπίδη τοῦ καὶ χολύματα καὶ χόρραρ ἐπὶ ἀρμαχίη; λήψαθευ, μὴ τεχόρτις δὲ αὐτῶν περσευατίθηντο τὰς γενεάσας καὶ τοῦς παῖδας τῶ Κλήματι ὡς καὶ τῆρ τῶν Κοοταυβόζωων χόρραρ τοῦς ὄπλοισ; πηροῦμιοι, ριζήσαστις δὲ ἐκίρωσ; καὶ τῆρ Ἀεζίων αὐδὲν ἕτηορ ἐλέγων³⁾.

Als beiläufige Zeitbestimmung findet sich in den älteren Ausgaben das J. 174 angemerkt; dies veranlaßte P. Paris⁴⁾ auch den Einbruch der Kostoboken nach Griechenland in dieses Jahr zu verlegen. R. Heberdey⁵⁾ versucht die Asding-Episode durch die dacische Legation des hier genannten Clemens — in Inschriften Sex. Cornelius Clemens⁶⁾ — zu datieren, für welche er als äußerste Fristen die Jahre 170 und 177 ansetzt⁷⁾. In-

1) Wohl in Kappadokien; Cichorius, a. a. O. IV 293; E. Ritterling, *Wiener Studien* XXIV (1902) 361f.; 371f. (= Bornmann-Heft 8, 132f.; 139f.).

2) S. auch *Evergetta de legationibus* ed. C. de Boor II p. 431 s. (§ 57).

3) Vgl. dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 216; Ludwig Schmidt, *Gesch. der Wandalen* (1901) 7f.; *Gesch. der deutsch. Stämme* I 3 S. 357f.; G. Strakosch-Grassmann, *Gesch. der Deutschen in Österr.-Ungarn* I (1895) 53f. Zu den Namen der Könige: A. Müllenhoff, *Zeitschr. f. deutsch. Alt.* VII 528; zu ihrer Zweifzahl (eine bei Germanen häufige Erscheinung — Ludw. Schmidt, *Heranos* XXXIV 158 (gegen A. v. Domaszewski, *Marcussäule* 115); *Wand* 8, 42; *Deutsche St.* I 1 S. 38; O. Seeck, *Untergang* I² 232; 540. S. auch oben S. 146.

4) *BCH* XI (1887) 3E3f.; so auch Rappaport, a. a. O. S. 14 mit A. 1; W. Dittenberger zu *IG IX 1 n. 146* (vgl. *Syll.* I² n. 410 Anm.); Strakosch-Grassmann, a. a. O. S. 53f.; E. Selmsdorf, *Die Germanen in den Balkanländern* (1899) 51. Vgl. auch W. Gurlitt, *Über Pausanias* 61f.

5) a. a. O. S. 187f.

6) Über diesen J. Jung, *Fasten der Pror. Dacia* 19 n. 21; E. Klebs, *Prosopogr.* I p. 443 n. 1085; E. Grösg, *RE* IV 1289 n. 109.

7) Im J. 170 461 M. Cornelius Fronto (meine Ausf. *Wiener Eranos* 268f., 4), dessen Nachfolger Clemens sein wird, Der Endtermin 177 beruht auf einer

dessen läßt sich die diouische Notiz selbst aufgrund ihrer Stellung in der Exzerptenreihe und ihres Inhalts, wie v. Domaszewski¹⁾ nachgewiesen hat, auf das Ende des J. 171, allenfalls Anfang 172 festlegen.

Daß die Eroberung des Kostobokenlandes durch die Asdingen mit dem Einbruch der Kostoboken ursächlich zusammenhängt, darin stimmen die meisten Forscher überein²⁾. Je nach der von ihnen angenommenen Chronologie betrachten die einen³⁾ die Invasion als eine Folge ihrer Verdrängung durch die Asdingen, während andere⁴⁾ wohl mit mehr Recht das Verhältnis umkehren und den Asdingenzug als eine Art Strafexpedition betrachten. Treffend sagt Beneker (a. a. O.): „Da ihr Einfall nicht ein Versuch Land zu gewinnen, sondern nur ein Raubzug war, kann von demselben unmittelbar nach der schweren Niederlage nicht die Rede sein.“ Andererseits würden sich gerade durch den vorhergehenden Einfall ins römische Gebiet, bei dem zweifellos ein großer Teil der kriegstüchtigsten Kostoboken aufgerieben worden war⁵⁾, die Begünstigung der Asdingen durch den römischen Statthalter und ihr anscheinend leichter Sieg gut erklären. So wird auch durch die Dio-Stelle die aus n. 6 gewonnene Datierung des Kostobokeneinfalls einigermaßen empfohlen.

15. Stadtrömische Grabinschrift, *CIL* VI 4801 (Dessau n. 854):

*Dona matribus Ziti, Titi filiaey, Dacae, uxori Popuri regis Costobocensis, Natopaeus et Delysae uxore carissimay benevolentay fecerunt*⁶⁾.

Die hier genannten Mitglieder des kostobokischen Fürstenhauses, wahrscheinlich auch König Pieporus selbst, wurden wohl nicht anläßlich des Raubzuges, an dem ja Frauen nicht teilgenommen haben dürften, sondern von den Asdingen (n. 11) als Gefangene oder Geißeln mitgenommen und den Römern übergeben, welche sie in der Hauptstadt internierten.

In der vorstehenden Anreihung des Quellenmaterials ist vor allem die bisher vielumstrittene Frage nach der Zeit des Kostoboken-Einfalls im einzelnen erörtert worden. Ein abschließendes Urteil darüber ist erst jetzt

von mir (ebd. S. 267) berichtigen Ansetzung der diocesischen Legation des L. Aemilius Carus.

1) *Nur Heidelb. Jahrb.* V 1211. So auch L. Schmidt, *Wand.* 7 G, 171.

2) Dagegen scheint v. Domaszewski, a. a. O. S. 125 mit A. 2 (vgl. S. 115, 1; 119, 1) die beiden Vorgänge zu trennen, indem er die Asdingen-Episode ins J. 171, den Kostoboken-Raubzug ins J. 177 (vgl. oben S. 157 A. 1) verlegt.

3) Paris, a. a. O. p. 344; Dittenberger, in den a. O.; Heberdey S. 189; 190; Strakosch-Grassmann S. 53E; Schumldorf S. 52; L. Schmidt, *Wand.* 9, 1 (vgl. *Deutsche St.* 13 S. 357).

4) Beneker, a. a. O. S. 375; Rappaport S. 44.

5) Vgl. Ammian (oben S. 112): *missa superim parte maxima crederent.*

6) Zu den Namen A. Müllenhoff, *D. Abhandl.* 11 86.

möglich, seitdem, wie wir sahen, die im Eleusinos des Aristeides (oben n. 6) beklagte Zerstörung des Mysterienheiligtums durch eingedrungene Übeltäter, die mit dem in einer Inschrift aus Eleusis erwähnten „Frevler der Sauromaten“ (n. 7) identisch sein muß, in den Spätsommer (etwa Ende August) des J. 170 datiert ist. Alles übrige läßt sich unschwer damit vereinigen: die Mysterienweihe des Marcus im Herbst 176 als *Terminus ante quem* (n. 7); der Ausdruck *zer' ixi'* des um 177 schreibenden Pausanias (n. 5), der auf ein längere Zeit zurückliegendes Ereignis hinweist: die Mission des Iulianus gegen die Kostoboken (n. 12), welche mit Rücksicht auf das Tempo damaliger Karrieren ziemlich nahe an seine im J. 167/8 angetretene vierte Offiziersstellung herangerückt werden, andererseits noch vor den Maurenkrieg des J. 172 fallen muß: die Anführung der Kostoboken in der Marcus-Biographie unter den im J. 172 bereits zu den Gegnern Roms zählenden Stämmen (n. 1); die Besitznahme des Kostobokenlandes durch die Asdingen (n. 14) im J. 171/2; schließlich noch die eigenartige Zusammensetzung der Vexillation von Tropaenum Traiani (n. 3), die kaum einer anderen Zeit als dem J. 170 zugewiesen werden kann.

Für die Abfassungszeit der Periege des Pausanias kommt die neugewonnene Datierung des Kostoboken-Einfalls auf 170 erst in zweiter Reihe in Betracht, da sich darin sichere Hinweise auf das J. 173 und 174 5 finden (oben S. 151 bei n. 5).

Etwas später fällt die soeben erwähnte Expedition des L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus gegen die Kostoboken, die über Achaia und Macedonien zurückwichen, einerseits nach dem August 170, da Aristeides im Eleusinos (n. 6) die Griechen zur Verteidigung Athens aufruft, dagegen von einer Hilfe der Römer nichts weiß, andererseits vor den Anfang des J. 172, in dessen erster Hälfte der Maurenkrieg, an dem die von Iulianus befehligte Vexillation ebenfalls teilnahm, bereits im Gange war. Das verspätete Eingreifen Roms erklärt sich aus der Notwendigkeit neuer Flottenrüstungen, welche durch die elende Finanzlage um 170 noch verzögert wurden.

Annähernd gleichzeitig oder doch wenig später im J. 171/2 fand die von den Römern geförderte, durch Abwesenheit und Verlust der kriegstüchtigsten Männer auf dem Raubzuge begünstigte Eroberung des Kostobokenlandes durch die asdingischen Wandalen (n. 14) statt, bei der Mitglieder des Fürstenhauses gefangen genommen und nach Rom gebracht wurden (n. 15).

Brachen die Kostoboken auf dem Landwege ein, oder unternahmen sie einen Raubzug zur See, wobei sie an einzelnen Punkten der Küste landeten und weiter ins Binnenland eindringen? Fast alle Forscher haben ersteres angenommen; dagegen versteht Mommsen¹⁾ die Nachricht des

1) *Röm. Gesch.* V 221. Auch Barnabei, a. a. O. p. 550 nimmt mit Rücksicht auf die Wohnsitze der Kostoboken an, daß sie zur See nach Griechenland kamen.

Pausanias dahin: „daß dieselben Erscheinungen, welche dem Sturz des Senatsregiments vorausgingen, jetzt sich erneuerten und noch bei äußerlich unerschüttert aufrecht stehender Reichsgewalt nicht bloß einzelne Piratenschiffe, sondern Piratengeschwader im schwarzen und selbst im Mittelmeere kreuzten“¹⁾.

Für die Richtigkeit dieser Annahme liegt allerdings kein ausdrückliches Zeugnis vor; auch der von Pausanias gebrauchte Ausdruck *πῶρ λιποστίζεῖν* kann an sich ebensowohl Landräuber bezeichnen, obschon *λιποστίζεῖν* und seine Ableitungen im damaligen Sprachgebrauch vorzugsweise auf Piraten angewendet werden. Wären die Kostoboken, wie A. v. Domaszewski²⁾ annimmt, zu Lande an der Donaummündung durchgebrochen, so hätte trotz der Verlegung der legio V Macedonica aus Troesmis nach Dacien ihr weiteres Vorgehen durch die römische Grenzwehr, vor allem die XI Claudia in Durostorum, gehemmt werden können. Andererseits scheinen die von den Kostoboken sicher oder wahrscheinlich heimgesuchten Örtlichkeiten, Tropaeum Traiani, Apollonia, die Provinz Macedonien, Elatea in Phokis, Eleusis, wobei zugleich Athen bedroht war, zur Annahme eines Seeweges zu passen: sie liegen an der Küste oder nicht weit entfernt davon. Dabei war natürlich gelegentliches tieferes Eindringen einzelner Raubswärme ins Binnenland, so z. B. etwa durch das Axios-Tal von Thessalonike aufwärts nach Paionien (oben n. 13), keineswegs ausgeschlossen. Auch bei der Grabinschrift von Simitthus in Africa proconsularis (oben n. 11) liegt die Annahme nahe, daß einzelne Piratenschiffe der Kostoboken selbst bis nach Afrika vordrangen, was allerdings nur auf dem Seewege über Kreta und Kyrene möglich war. Die Darstellung der frevelhaften Brandstiftung in Eleusis bei Aristeides (n. 6), die ganz isoliert, außer allem Zusammenhang mit sonstigen Kriegereignissen und Plünderungen erscheint, der von dem Sophisten den Hellenen gemachte Vorwurf, sie hätten „sich um das Herannahen eines so gewaltigen Unheils gar nicht bekümmert,“ zeigen, daß die Kostoboken an einzelnen Punkten überraschend auftauchten und plötzlich wieder verschwanden, wie dies Korsaren tun. Die zwei weit auseinanderliegende Teile des Mittelmeerbeckens umfassende Mission des L. Iulius Vellilius Gratius Iulianus, der eine und dieselbe Truppenabteilung zuerst nach Achaia-Macedonien gegen die heimwärts flüchtenden Kostoboken und dann nach Spanien gegen die Mauren zu führen hatte (oben S. 158), kann

¹⁾ Schon zwei Jahrhunderte vor den Kostoboken haben anscheinend daeische Völkerschaften Seezüge langs der Westküste des Pontus unternommen. Sueton, *Caesar* II erwähnt *Daeos, qui se in Pontum et Thraciam effuderant*; unter den von Tiberius (wohl 15 v. Chr.) bekämpften Stämmen erscheint in der *Consulatio Liviae* v. 387 ff. *Dacius orbe remoto Appulus* (in Siebenbürgen selbst); *haec hosti perhibere Pontus dicit*; dazu meine Bem. *Osterr. Jahreshft* I Beibl. 169; VII 233, 71.

²⁾ *Neue Heidelb. Jahrb.* V 125, 2.

eigentlich nur als ein von einer der italischen Flotten abgezweigtes See-Kommando unter Heranziehung von Landtruppen gedacht werden — dies umso mehr, als Landtruppen in Hispania (Tarracoenensis) selbst lagen, im Bedarfsfalle jedoch rascher aus Afrika oder vom Rhein herbeigeht werden konnten, als von der nicht minder gefährdeten unteren Donau her. Passend schließt sich daran die nächste Verwendung des Julianus als *praefectus classis Ponticae*, als welcher er die pontischen Seeräuber in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen mochte¹⁾. Der Untergang der Barbarenflotte oder eines Teils derselben könnte zu der Weihung der Vexillation von Tropaeum Traiani an Neptunus Augustus (n. 3) Anlaß gegeben haben²⁾.

Nach dem J. 171/2, wo die Asdingen das damalige Land der Kostoboken in Besitz nahmen, erfahren wir nichts sicheres über ihre neuen Sitze und Schicksale. In den Reliefs der Marcussäule (Szene XCII) glaubt v. Domaszewski³⁾ Kämpfe zu erkennen, welche Marcus persönlich im J. 174 in Dacien gegen die dort eingebrochenen Kostoboken geführt hätte, wobei sie wieder über die Karpaten zurückgejagt worden wären. In dem Funde einer von dem römischen Unteroffizier einer dacischen Hilfstruppe gestifteten Votivhand am Sereth in Ostgalzien will J. Zingerle⁴⁾ ein Anzeichen für das damalige Vorrücken eines römischen Detachements in ein Gebiet, das vielleicht den Kostoboken gehörte, sehen. Nach Rappaports Vermutung (a. a. O. S. 25) hätten sich die Kostoboken nach dem unglücklichen Kampfe gegen die Asdingen mit den am Ostabhange der Karpaten, etwa im Talgebiet des Sereth und Pruth, wohnenden thrakischen Karpen verschmolzen.

Das Bild, welches wir so aus der Kostoboken-Episode von dem bei Ammian bezeugten Seezug der „Skythenstämme“ gewinnen, wird noch um einen Zug vermehrt durch ein Zeugnis für die Bedrohung eines Teils der Provinz Asia durch die germanischen Bastarner, die im Nordosten des

1) Aus einer solchen Heimsuchung des Mittelmeers durch Mauren und Pontus-Piraten zu Ende der Regierung des Severus Alexander erklärt sich die Laufbahn des P. Sallustius Sempronius Victor. Die absteigende Amtertfolge in *CI6* 2599 nennt ihn *ἐπιτροπὴ καὶ διοικητικῶν Σαβορίας, τῆς ἐν πῶτερ θάλασσᾳ ἐργασίμων ἀπορίας καὶ ἐξορίας ἀσίων, διοικητικῶν τοῦ Σεβαστοῦ Πόντου καὶ Βιθυνίας*; nach der Verwaltung Sardinien's war er, wie andere Inschriften zeigen, *praecurator Mauritaniae Caesariensis*. Vgl. *Prosopogr.* III 490 n. 69; A. v. Domaszewski, *Blatt. Mus.* LVIII 384f. (dazu S. 388); *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 143; 147.

2) Zu den Münzen Claudius' II mit *Neptuno Augusto* (Eckhel VII 472; Cohen² n. 184, 184) vgl. Rappaport, a. a. O. S. 91, 1. Auf Seesiege zu beziehende Münzen mit dem Bilde Neptunus; ebd. 68, 7. Vgl. im allg. A. v. Domaszewski, *Abh. zur öst. Religion* 191f. bes. S. 21.

3) *Marcussäule* 122f.

4) *Osterr. Jahrbücher* VII (1904) Beibl. 156f.

römischen Daciens am Nordabhange der Karpaten im heutigen Galizien siedelten¹⁾ und in der Völkerliste der *Vita Marci* 22, 1 (oben S. 118 n. 1) gleichfalls unter den bis einschließlich 172 feindselig gegen Rom aufgetretenen Barbaren erscheinen.

Ehrenbasis aus Thyateira (Ak Hissar) in Lydien, nach älterer interpolierter Abschrift *CIG* 3191; besser *Athen. Mit.* XXIV (1899) 232 n. 71²⁾; von J. Keil und mir im J. 1908 verglichen. Sie feiert Z. 11. *Βασίλειον Κελλήσοι[αί]ον* und führt in dessen städtischer Laufbahn folgendes an: Z. 13ff. (nach unserer Kollation)

ΛΑΗΡΩΤΕΥΣΑΝΤΑ ΤΗΝΒΙ δεξ|ε|πρω|τι|όου|τε| τή|ρ| Βα-
 ΕΡΑΝΗΡΑΞΙΝ ΒΑΣΤΕΡ ρε|τ|ί|ζερ| πρ|ω|ξ|η|ρ| Βασ|ι|τι-
 15 -ΙΝ ΞΑΡΩΓΕΑ ΓΕΝΟΜ. 15 ρι|ζ|ή|ρ|. Δο|υ|ρω|γί|ε| πρ|ω|ξ|η|ρ|
vor| τω| έ|π| θι|ω| Δε|ξ|ώ|σι|ο| ε|ξ|ο|μ|ή|ρο|υ| ε|γ|ώ|ρο|υ|, ξ|ρ|ω|π|ι|ο|τέ|τ|η|ρ| ο|ζο|ν-
 τ|λώ|σι|ο|υ| ο|ξ|ο|ε| Βα|σι|λι|ζω|έ| τω| έ|ρ| τω| Δο|υ|ρω|γί|ε|ρ|ε|ε|ρ|.

Die Lesung von Z. 13–15 ist vollkommen gesichert; Z. 13ff. ist *Βασίλειον* wohl allgemein als richtig angenommen. In Z. 11f. kann nach dem Vorhandenen weder *Βασίλι|ζή|ρ* (Schuchhardt³⁾), noch *Βασί|ε|ρ|ε|δ|ο|υ|ε|ζ|ή|ρ* (O. Benndorf bei Hula, a. a. O. S. 206, 16), sondern nur *Βασί|ε|ρ|ε|ρ|ι|ζ|ή|ρ* hergestellt werden.

Der auf die Dekaprotie bezügliche Passus wurde auf Grund der bisherigen unzulänglichen Lesung von O. Seeck⁴⁾, C. G. Brandis⁵⁾ und E. Hula (a. a. O.) behandelt. Gegenüber Brandis' Bedenken hat Hula *πρ|ω|ξ|η|ρ* mit Recht als inneres Objekt zu *δεξ|ε|πρ*, erklärt; „der in seiner Eigenschaft als Dekaprote die *πρ|ω|ξ|η|ρ* selbst leistete oder deckte.“ Nach Seeck (a. a. O. S. 184) weist der Komparativ *Βασί|ε|ρ|ε|ρ|ί|ζ|ε|ρ* darauf hin, daß nur zwei Auflagen dieser Art und zwar von verschiedener Höhe erhoben wurden, daß sie also außerordentliche waren.

Der Gelehrte erscheint auch in einer (von Keil und mir ebenfalls revidierten) Ehreninschrift seines Sohnes in Thyateira, *CIG* 3193, Z. 17 (nach unserer Kollation: im *Corpus* Z. 15): *τω| έ|π|α|ρ|χ|ή|τ|η| Αι|ξ|η|ρο|ύ| ε|ν|δο|ύ|ε| έ|ν| Πά|ου|α| ε|γ|ο|γί|ε|ζ|ε| κα| λι|τι|νο|υ|γί|ε|ζ|ε| κα| έ|π|ι|μ|η|ο|ύ|ε|ζ|ε| έ|π|ε|κ|ε|κ|ω|νό|η|το|υ| τή| πε|τι|ό|ε|.*

1) Über sie R. Much, *Sievers' Beilage zur Gesch. der deutsch. Sprache* XVII (1892) 34ff.; 46f.; 131ff.; M. Ham, *BE* III 110ff.; B. Rappaport, a. a. O. S. 15f.; 24f.; E. Schmsdorf, *Die Germanen in den Balkanländern* (1899) 1ff.; meine Bem. *Österr. Jahreshfte* VII (1904) 227; F. Stadelin, *Festschr. zum 90. Geburtstag von Th. Blöss* (Basel 1905) 16ff.; A. J. Reinach, *BCH* XXXIV (1910) 219ff.

2) Kein Parallel-Text, wie der Herausgeber C. Schuchhardt annahm, sondern identisch mit *CIG* 3191, was zuerst R. Heberdey gesehen hat; vgl. E. Hula, *Österr. Jahreshfte* V (1902) 205.

3) Auch seine Kopie hat annähernd richtig ΒΑΣ ΤΕΙ. Ein Steinmetzfehler ist hier umso unwahrscheinlicher, als in Z. 19f. *ζε|α|ί|α|ζω|έ* steht.

4) *Klio* I (1901) 183f. (vgl. S. 152, 2).

5) *RE* IV 2121.

Danach ist der Name seines Sohnes in der größtenteils eradierten Z. 31. (im *Corpus* Z. 11.) entweder [τὸν δέιρα *Αεζαυροῦ*] τοῦ *Καζ[ι]α[ο]ραίου* (so Boeckh) oder [Gentile *Αεζαυρὸν β'*] τοῦ *Καζ[ι]α[ο]ραίου* zu ergänzen. Als Strategie tritt unser Mann auf Münzen von Thyateira aus der Regierung des Commodus auf, bei Mionnet, *Suppl.* VII p. 449 n. 611, wo zu verbessern ist ἐπὶ στρατηγῶς *Αεζ[ι]αυροῦ* (Mionnet und Head: *Μοαζαυροῦ*), und bei F. Imhoof, *Lyd. Stadtmünzen* S. 153 n. 18 (mit dem Brustbild des noch bartlosen Commodus), für welche schon B. V. Head¹⁾ auf jene zwei Ehreninschriften verwiesen hat, und wo herzustellen sein wird ἐπὶ στρατηγῶς] *Αεζ[ι]αυροῦ*) *Καζα[ο]ραίου*)²⁾. Die Strategie des Laibianos (Laevidianos), die demnach in die ersten Jahre des Commodus (177–180)³⁾ fallen muß, wird in dem sehr ausführlichen Cursus honorum *CIG* 3491 noch nicht erwähnt, was für die Datierung der *Ἀγορεύου τοῦτοι Βεστιάριου* ins Gewicht fällt. Ich möchte in der zweimaligen „Eintreibung“ außergewöhnliche Kriegssteuern erkennen, die seitens der römischen Regierung zur Bekämpfung oder Ablösung bastarnischer Einfälle — ähnlich wie die als τὰ *Γαλατικὰ* bezeichnete Auflage unter Antiochos II⁴⁾ — von den kleinasiatischen Städten erhoben wurden, und dabei neuerlich an die zerrütteten Staatsfinanzen um 170 und die — allerdings freiwilligen — außerordentlichen Beiträge der Ostienser zum *bellum aurale* (oben S. 139 ff.) erinnern. Ganz ausgeschlossen scheinen mir freilich auch nicht von eingebrochenen Bastarnern der Stadt Thyateira aufgelegte Kontributionen, welche, gleich einer Staatssteuer, durch die Dekaproten aufgebracht worden wären. Wie immer dem auch sei, jedenfalls geht aus unserem Denkmal die Beteiligung auch der Bastarnen an dem von Ammian geschilderten großen Seezug der *Scythicae gentes* unter Marcus im J. 170 mit Wahrscheinlichkeit hervor.

Die Bildung bewaffneter Abteilungen aus den in den Städten Kleinasiens stehenden Polizeisoldaten (*δορυκῆται*) um das J. 170 (*Vita Marci* 21, 7; vgl. unten Kap. III) und die noch um 175 bezugte Aufstellung von Truppen (wahrscheinlich einer etwa 1000 Mann starken Vexillation der moesischen Legionen) in der damals kaiserlichen Provinz Bithynien (*Vita Clodii Albini* 6, 2; *Bithynicus exercitus*; ebd. 10, 10; vgl. unten Kap. III) gehören wohl zu den damals in Kleinasien getroffenen Maßregeln der Abwehr, welche wahrscheinlich von dem mit erweiterter Kompetenz ausgestatteten Legaten Syriens, Avidius Cassius, geleitet wurde.

1) *Catalogue of the Greek coins in the Brit. Mus., Lydia*, p. CXXIII, 4.

2) Vgl. Keil-v. Premerstein, *Bericht über eine zweite Reise in Lydien* (Denkschr. der Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LIV, 2, Abh.) 34 zu n. 63.

3) J. J. Bernoulli, *Röm. Monogr.* II 2 S. 288 mit A. 1: 240 ff.; vgl. auch Keil-v. Premerstein, *Osterr. Jahrbücher* XIV (1911) Beibl. 17.

4) F. Stabelin, *Gesch. der kleinasi. Galater*² (1907) 15 mit A. 1.

Die Kämpfe mit den Mauren. Nachstehend sollen zunächst die Zeugnisse, welche mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Maurenkämpfe unter Marcus zu beziehen sind, darunter auch die einen Schluß auf die Friedensverhältnisse der beteiligten Provinzen gestattenden Militärschriften, zusammengestellt und chronologisch geprüft werden.

Anzuschalten ist in vorhinein die von D. Comparetti, *Mélanges Nicole* 57 ff. herausgegebene, in einem Papyrus erhaltene Korrespondenz eines in Ägypten stationierten römischen Offiziers mit verschiedenen, namentlich lokalen Behörden, welche zum Teil vom Monate Thoth des 12. Jahres eines nicht genannten Kaisers datiert ist und die Vorkehrungen für eine *zoptia* (*expeditio*) betrifft. Comparetti denkt dabei an das 12. Jahr des Marcus (nach ihm 172/3; in Wirklichkeit 171/2) und die Entsendung einer ägyptischen Vexillation gegen die Mauren (a. a. O. p. 79), was schon wegen der gewaltigen Entfernung abzulehnen wäre. Verlockender wäre es, mit U. Wilcken¹⁾ an den etwa gleichzeitigen Aufstand der Bukoloi in Ägypten zu erinnern. Doch hat A. Stein²⁾ mit guten Gründen die Korrespondenz in eine spätere Regierung (12. Jahr des Severus = J. 203/4) verwiesen³⁾.

1. *Vita Marci* 21,11f.:

cum Mauri Hispanias prope omnes castarunt, res per legatos bene gestae sunt. (2) et cum per Aegyptum Bucolici milites gravia multa fecissent, per Aridium Cassium retulsi sunt, qui postea tyrannidem arripuit.

Die Nachricht von den Bucolici kehrt in der *Vita Aridii Cassii* 6, 7 mit fast gleichen Worten und dem Beisatze wieder: *ut idem Marius Maximus refert in eo libro, quem secundum de vita Marci Antonini edidit*⁴⁾. An der obigen Stelle stört die Notiz, die wahrscheinlich auch in ihrem ersten, die Mauren betreffenden Teile auf Marius Maximus zurückgeht, da sie mitten in die Ereignisse vor der *Profectio* des Marcus (Herbst 169) hineingesetzt ist⁵⁾, in empfindlicher Weise den Zusammen-

1) *Archiv für Pap.-Forsch.* III (1906) 552f.

2) *Ebd.* IV 165ff.; ebenso L. Cantarelli, *Mem. dell' Accad. dei Lincei*, ser. V, vol. XII (1906) 107.

3) Wohl noch ins zweite Jahrhundert gehörig, aber nicht genauer zu datieren ist der Einbruch der Bagdaten nach Mauretania Caesariensis: *CIL* VIII 9683 (Dessau n. 6882), vgl. *CIL* VI 1890 (Dessau n. 855). Dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639f.; 3; H. Dessau, *RE* II 2851.

4) Über die an dieses Zusammentreffen sich knüpfenden quellenkritischen Fragen handeln E. Klebs, *Rhein. Mus.* XI,III (1888) 321ff.; J. M. Heer, *Philol. Suppl.*-Bd. IX 148f.; E. Kornemann, *Kaiser Hadrian* 116, 3; O. Th. Schulz, *Kaiserh. der Antonine* 103 (vgl. S. 210). Mit Unrecht hat F. Barnabei, a. a. O. (oben S. 155 A. 2) das Zeugnis in *Vita Marci* 21, 1 bezweifelt; vgl. M. Beneker, a. a. O. S. 375.

5) Daher setzt Tillemont den Maureneinfall ins J. 170 (G. Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* 222); H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 658, 2 ins J. 169.

hang des sachlich-historischen Exzerpts, was H. Peter veranlaßt hat, sie als Einschub in Klammern zu setzen.

Die Zeitbestimmung kann also nicht aus der Stellung der Notiz gewonnen werden. Einen *Terminus post quem* gibt *Vita Cassii* 9,5: *Marii Marini secundum librum de vita Marci, in quo ille ea dicit, quae solus Marcus mortuo iam Vero (also seit Anfang 169) egit*. Zweifellos ist der Maurenkrieg etwa gleichzeitig mit oder kurz vor der Bekämpfung der ägyptischen Bukoloi anzusetzen, welche in der Epitome des Xiphilinos (LXXI 4. 1f.) unmittelbar nach der Annahme des Titels Germanicus durch Marcus (spätestens am 15. Oktober 172)¹⁾ und noch vor einer Episode aus dem *bellum Germanicum* (c. 5. 1; bis J. 173) berichtet wird.

Zu *per legatos* s. unten S. 172 n. 11 (Übernahme auch der Senatsprovinz Hispania Baetica in kaiserliche Verwaltung).

2. *Vita Serrii* 2, 3f.:

quaesturam diligenter egit omisso tribunatu militari, post quaesturam sorte Baeticam accepit atque inde Africam petiit, ut mortuo patre rem domesticam componeret. (A) sed dum in Africa est, pro Baetica Sardinia ei attributa est, quod Baeticam Mauri populabantur, acta igitur quaestura Sardinienis legationem praecensulis Africam accepit.

Da Septimius Severus am 11. April 146 geboren wurde, und zur Übernahme der Quästur befähigt war, wer am Antrittstage im laufenden 25. Lebensjahr stand²⁾, so kann dieses Amt frühestens vom 5. Dezember 170 4. Dezember 171, die Lösung um die Stellung eines Quästor pro praetore nicht vor Ende 171, der Antritt derselben frühestens 1. Juli 172 gesetzt werden. Andererseits verbietet die weitere Reihe von Ämtern: *legatus pro praetore*, (3, 1) *tribunus plebis*, (3, 3) *praetor designatus* . . . *anno aetatis XXXII* (d. h. Ende 177 oder Anfang 178) mit der Quästur von Sardinien über das J. 173/4 hinauszugehen³⁾. Daraus ergibt sich das Frühjahr 172 oder 173 als Datum des Maureneinfalls in Hispania Baetica und der Übernahme dieser Provinz in die kaiserliche Verwaltung (dazu unten S. 172 n. 11).

3. Stadtrömische Ehreninschrift mit der absteigend geordneten Laufbahn des späteren Gardepräfecten L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, *CIL* VI 31856 (Dessau n. 1327; oben S. 155ff. n. 12) Z. 8ff.:

1) Dio LXXI 3, 5; dazu A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 117f.; 119, 2.

2) Mommsen, *Staatsrecht* I³ 573f. mit A. 1; vgl. II³ 259, 2 über die zweimalige Quästur. Zur Intervallierung der Ämter in der Kaiserzeit ebd. I³ 535f.

3) Zumpt, *Studia Rom.* I 114 und De Coetaneer, *Essai sur la vie de Septime Sèvre* (*Mém. de l'Acad. des Inscriptions* XLIII, 1880) 17 entscheiden sich für 172; Gollens-Wilford bei Goyau, n. u. O. p. 221, 3; A. Wirth, *Quaest. Severianae* (Diss., Leipzig 1888) 7; O. Hirschfeld, *Wiener Studien* VI (1884) 123 für 173.

praetoribus Augustis et praepositis vexillationis per Achaiam et Macedoniae et in Hispanias adversas Castabocae et Mauris rebelles.

Da die anscheinend verspätete Entsendung des Iulianus gegen die im Sommer 170 schon bis Attika vorgedrungenen Kostoboken spätestens im J. 171 erfolgt sein muß, so ergibt sich als Zeitpunkt der im Anschluß daran höchst wahrscheinlich gleichfalls zur See unternommenen Expedition gegen die Mauren, die unter dem gleichen Kommandanten von der nämlichen Vexillation durchgeführt wurde, das J. 171 oder 172¹⁾.

1. Die Veteranenliste *CIL* VIII S. 1808 G vom J. 198²⁾ bezeugt für die afrikanische Legion III Augusta eine Einstellung von Rekruten im J. 172, welche beinahe das Zweifache der Normalzahl (etwa 500 Mann) betrug³⁾. Diese angestrenzte Anhebung wird eine Folge teils der in allen Heeren herrschenden Pestseuche, teils der aufreibenden Kämpfe gegen die Mauren gewesen sein.

5. Das Militär-Diplom *CIL* III S. p. 2328⁷² n. CXII vom 23. Mai 173, erteilt einem gewesenen *gubernis* aus Sardinien, aller Wahrscheinlichkeit nach einem Flottensoldaten, läßt, wie schon oben S. 112 bemerkt wurde, auf den Eintritt ruhigerer Verhältnisse im Mittelmeer, also auch in dem von den Mauren bedrohten westlichen Teile, schließen.

6. Die Weihinschrift aus der Mauretania Caesarensis *CIL* VIII S. p. 2012 n. 21567 (*Eph. epigr.* V n. 1043) ist Ende Mai 171 von dem Führer einer aus numidischen Truppenteilen zusammengesetzten Vexillation, der vom Decurio einer Ala zum Centurio der Legion III Augusta befördert wurde, anläßlich glücklicher Rückkehr von einem Kriegszuge geweiht: vgl. B. Z. 2ff. *quicumque in hac et praeditione salvas parvis* usw.⁴⁾.

7. *Vita Marci* 22, 11:

compositae res et in Hispania, quae per Lusitaniam turbatae erant.

Im sachlich-historischen Exzerpt nach dem Überblick über den germanisch-sarmatischen Krieg, unmittelbar vor der Togengebung an Commodus (7. Juli 175; 22, 12) eingereiht. Der militärisch hervorragende L. Iulius Veliulus Gratus Iulianus war nach seiner Mission gegen Kostoboken und Mauren (J. 171–172; s. oben S. 162) und zwei weiteren Kommanden *praetoribus Augustis praevincimus Lusitaniae et Vellonicae*,

1) Daß die Inschrift *CIL* VIII 3695 aus Caesarea in Mauretanien mit der Vexillation des Iulianus nicht in Verbindung gebracht werden kann, wurde oben S. 158 A. 5 bemerkt.

2) Dazu R. Cagnat, *Mélanges d'arch.* XI (1891) 341ff.; Dessau zu n. 2594.

3) S. meine Bem. *Osterr. Jahrbücher* IV Beibl. 91. Für eine Teilnahme der Legion an dem damaligen Stadium des germanisch-sarmatischen Krieges liegt kein Zeugnis vor.

4) Vgl. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 638, 1; zu den Truppenkörpern *ala Flavia* und *cohortes VI Commagenorum* s. C. Cichorius, *RE* I 4242; IV 275.

sodann Befehlshaber einer Vexillation *tempore belli* [*Germanici II*]; er wird also wahrscheinlich zwischen 175–7 die Verteidigung Lusitaniens geleitet haben (oben S. 159).

8. Ehreninschrift aus Italica (Baetica). *CIL* II 1120 (Dessau n. 1354):

C. Vedio Maximiano pro(eco)latori provinciar(um) Macedoniae, Lusitaniae, Mauretaniae Tingitanar, fortissimo duci, res publica Italicens(is) ob merita et quod provinciam Baetic(am) caecis hostibus paci pristinae restituerit. (Datiert nach Duoviri, 31. Dezember).

9. Ehreninschrift desselben Mannes aus Singilia Barba (Baetica). *CIL* II 2015 (Dessau n. 1354^a):

G. Vedio Maximiano pro(eco)latori Augg., (A)ggregia(r)um, ordo Singilicensesium Barbensium) ob municipium dratuna obsidione et bello Maurorum liberatum patrono usw.

Nach E. Huebners Vorgange (Note zu *CIL* II 1120) vermutet O. Hirschfeld¹⁾ neuerdings in den zwei Augusti (n. 9) Marcus und Verus (161–Anf. 169). Doch wissen wir nichts von Maurenkämpfen in dieser Epoche; man wird daher wohl nach einer von Hirschfeld an anderer Stelle²⁾ geäußerten Ansicht mit mehr Recht an die Zeit denken dürfen, wo neben Marcus Commodus den Augustus-Titel führte (Mitte 177–180)³⁾.

Die drei Prokuraturen in n. 8 sind, da Macedonia centenare, die beiden anderen Provinzen ducentare Prokuratoren hatten⁴⁾, in aufsteigender Folge angereiht. Die Vermutung Mommsens⁵⁾, daß Maximianus als Statthalter der Tingitana in der Provinz Baetica den Sieg über die Mauren erfocht, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Vielmehr wird er als Prokurator von Lusitania die dort zuerst eingebrochenen (vgl. n. 7) und dann nach Baetica vordringenden Mauren verfolgt haben. Zum Dank dafür wurde ihm die Inschrift n. 8 gesetzt, als er bereits von Lusitanien nach Mauretania Tingitana versetzt war. Vielleicht hatte er in letzterer Stellung den Auftrag, die aus Spanien zurückgeschlagenen Mauren in ihrem eigenen Lande zu züchtigen.

Mommsen⁶⁾ vermutet weiter, daß auf die gleiche Aktion die Inschrift *CIL* VIII 2786 (vgl. p. 954; 1739; Dessau n. 2659) sich beziehen könnte:

1) *Sitzungsber. der Akad. Berlin* 1901 S. 585, wo die Inschrift als frühester Beleg für den Rangtitel *aggregius* *r(ic)* behandelt wird; dazu *Veru-Beante*² 451, 3. Vgl. auch Dessau zu n. 1351 A. 1; *Prosopogr.* III 382f. n. 170.

2) *Wien Stud.* VI (1884) 123, 4; vgl. auch *Veru-B.*² 391 mit A. 3. Ihm folgen Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639f., 3; R. Heberdey, *Aech.-epigr. Mitt.* XIII (1890) 190; C. Halgan, *Essai sur l'admîn. des propr. sénatoriales* (Paris 1898) 20.

3) H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 717 mit A. 5 verlegt die Tätigkeit des Maximianus in die Zeit der Kämpfe des Severus mit den Albinianern.

4) v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 144; 151.

5) A. a. O.; ebenso *Prosopogr.* a. a. O.

6) A. a. O.; ebenso Junemann, a. a. O. S. 87, 1.

Dona militaria) P. Aelia P. f. Romana e. e. Mysia, *Acrolationis legiones* III Augustae et VII Cybalinae, XX Valeriana *relictae* et I Balbiana, *dona donata, abballatai hostium praeviarum Hispanorum et Maeciana egyptiis* (Moultensiana) usw., wobei vermutlich nicht die Maziken¹⁾ der Caesarensis, sondern die der Tingitana am Rif gemeint wären. Wohl gehört die Inschrift in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts, wegen der *Dona militaria* spätestens unter Septimius Severus; doch scheint mir eine bestimmtere Zuteilung nicht wohl möglich.

10. *Vita Severi* 3, 6.

legioni III Scythicae dona praeposita est circa Massiliam.

Da Septimius Severus noch während seiner Prätur im J. 178 *ad Hispaniam missus* (*Vita* 3, 11.), d. h. wahrscheinlich als *legatus iacobus* einen der Sprengel der Tarraconensis erhielt, wird die Übernahme des Legionskommandos in das J. 179 fallen. Die handschriftliche Lesart *circa Massiliam* hat, da die III Scythica ihr ordentliches Standlager in Syrien und zwar in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt Antiocheia hatte²⁾, seit jeher Anstoß erregt. Zu älteren Änderungsvorschlägen, die H. Peters Ausgabe verzeichnet, kommt noch der O. Hirschfelds³⁾; *ad Samosatom*. Doch scheint mir durchaus möglich, daß jene dem Prätendenten Avidius Cassius besonders ergebene Truppe nach der Niederwerfung seines Aufstandes im J. 175, allenfalls als Kern einer Abordnung des syrischen Heeres, zeitweilig nach dem Westen verlegt und in den Maurenkämpfen um 175/7 beschäftigt wurde. Die Entfernung dieser mit den höchst unzulässigen Antiochenern (*Vita Marci* 25, 8, 11; *vita A. Cassii* 6, 6; 9, 1) fraternisierenden Truppe wird mit zu den Maßnahmen gehört haben, welche Marcus gegen einen Aufruhr in Antiocheia traf (*Vita Marci* 25, 9; *vita Cassii* 6, 9). Im J. 179 konnte sie auf dem Rückmarsch aus Spanien, von wo auch Severus kam, begriffen gewesen sein und in Massilia die Einschiffung nach Syrien abgewartet haben.

Ob die nicht genauer datierte Anwesenheit der *classis Syriaca et Augusta* (letzte aus Ägypten) unter einem Praepositus im Hafen von Caesarea in Mauretanien (*CIL* VIII 9358; vgl. 9363 — Dessau n. 13514)⁴⁾ wegen der großen Seltenheit derartiger Detachierungen aus dem Orient nach dem Westen, die im 2. Jahrh. wohl nur im germanisch-sarmatischen Kriege vorkommen dürften, auf diesen Anlaß zu beziehen ist, muß dahingestellt bleiben.

11. Stadtrömische Ehreninschrift, *CIL* VI 1502 (Dessau n. 1124):

1) Über diesen Gesamtnamen für die Berberstämme Nordafrikas s. Ch. Tissot, *Province rom. d'Afrique* I 451; J. Parisch, *Sabaca Fiodrina* (Breslau 1896) 201.

2) E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX (1904) 489f., 5.

3) *Prosopogr.* III 211.

4) Vgl. O. Frobiger, *RE* III 2642; *Prosopogr.* I 393f., n. 770.

L. *Rayono* L. f. *Pap. Uinatio Larcio Quintiano co(n)stali, sodali Hadriani, legato(um) legionis XIII geminae, donis militariibus donato ab imperatore* (auf Rasur hergestellt: *Commodo*) *Antonino Augusto, praeco(n)stale provinciae Sardiniae, iuridico per Apuliam* usw.

Ähnlich lauten die demselben Mann¹⁾ gesetzten Inschriften *CIL* VI 1503; V 2112. Die Laufbahn ist absteigend geordnet. Quintianus war Prokonsul von Sardinien vor dem Bellum Germanicum II (J. 178–180), in welchem er die 13. Legion führte und sich die von Commodus verliehenen *Dona militaria* verdiente. Kurz vor 178/80 war demnach das sonst prokuratorische Sardinien dem Senate überlassen, offenbar — wie schon im J. 172/3 (*Vita Severi* 2, 4; oben S. 168 n. 2) — im Austausch gegen die in der Regel von Prokonsuln administrierte Baetica, in welcher, wie im übrigen Spanien, Krieg gegen die Mauren geführt und die daher gleichfalls *per legatos* verwaltet wurde²⁾.

Schon in früherer Zeit erscheint einmal ein Prokonsul von Sardinien, . . . *nus Gallus Vecilius Crispinus Mansuanus* in *CIL* III 6813 (Dessau n. 1038). Wenn das von diesem vor dem Prokonsulat jedenfalls außerhalb Ägyptens bekleidete³⁾ Kommando der legio II Traiana in die Zeit des parthischen Krieges und der folgenden Wirren im Orient⁴⁾ an der Wende der Regierungen Traians und Hadrians gesetzt werden darf⁵⁾, so könnte auch hier die senatorische Verwaltung mit dem im J. 117/8 bezeugten Unruhen der Mauren⁶⁾ und einer dadurch veranlaßten zeitweiligen Übergabe der Baetica an einen kaiserlichen Statthalter zusammenhängen.

Von Änderungen in der Provinzverwaltung ist auch in dem Überblick über das bellum Germanicum et Sarmaticum (169–175) *Vita Marci* 22, 9 die Rede: *provincias ex praesensularibus consulares aut ex consularibus praesensulares aut praetorius⁷⁾ pro belli necessitate fecit*. Diese Nachricht

1) Über ihn v. Rohden-Dessau, *Prosopogr.* III 121 n. 13.

2) Vgl. dazu A. W. Zumpt, *Studia Rom.* I 114; Marquardt, *Staats-Verw.* I² 219 mit A. 1; 256f.; H. Schiller, a. a. O. I 2 S. 650, 1; O. Hirschfeld, *Wiener Studien* III (1881) 117; VI 123 mit A. 1; derselbe, *Verw.-Beante* 2 373 mit A. 1; J. Jung, *Fasten der Prae. Dacien* S. III; XXII, 31; P. v. Rohden, *RE* I 2299; 2304; C. Halgan, a. a. O. (oben S. 170 A. 2) 17f.

3) A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXXVII (1908) 173, 17.

4) Meine Bemerkungen, *Klio* Beiheft VIII (1908) 29, 5.

5) Zur Zeit H. Dessau zu n. 1038; *Prosopogr.* II 108f. n. 39; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LVIII (1903) 478f., der eine Auswechslung Sardiens gegen Bithynien und daher das J. 111/2 annimmt (anders unter Hadrian; vgl. Cassius Dio LXIX 14, 1: τῆ δὲ δὴ ζορεύει καὶ τῶν ἐκείνη ἢ ἠεγορεύει ἐντὶ τῆς Βιθύνιας ἐδάσθ); derselbe, *Osterr. Jahreshfte* X (1907) 304. Das Richtige scheint mir B. Filow, *Klio* Beiheft VI (1906) 66f., 8 gesehen zu haben.

6) *Vita Hadri.* 5, 2; *Klio* Beiheft VIII 13f., 1; 19f.; 29f.; W. Weber, *Unters. zur Gesch. Hadrians* 50; 52f.

7) O. Hirschfeld, *Wien Stud.* III (1881) 116 fügt *ex praetoribus* vor *praetorius* ein.

soll hier nicht näher untersucht werden; es genüge festzustellen, daß sie, sowie sie uns im sachlich-historischen Exzerpt geboten wird, ohne Gewalttätigkeit sich nicht auf den vorliegenden Fall anwenden läßt. Für diesen wäre, da Baetica jedenfalls einem prätorischen, nicht einem konsularischen Legaten zugewiesen wurde, der adäquate Ausdruck *ex proconsularibus praefectis* und *ex praetoribus proconsularibus*.

Um 185 war Baetica wieder Senatsprovinz: s. unten S. 175 n. 16.

12. Münzen des Commodus¹⁾ mit dem Bilde eines Mauren, der vor seinem am Zügel geführten Pferde steht, und der Aufschrift: *Mauretania*, Cohen III²⁾ (Commode) p. 275 n. 356; die Titulatur noch ohne *pater patriae*, aber mit *Augustus*, also Mitte 177–182.

Die Zeit wird näher bestimmt durch drei weitere Typen ohne Aufschrift, aber mit dem gleichen Münzbild aus der trib. pot. II und III des Commodus (177–9, Dez. 178), Cohen, a. a. O. p. 329 n. 754; 760. Dagegen gehört Cohen n. 1007, wo Commodus bereits Lucius heißt, frühestens ins J. 180³⁾. Von Marcus gibt es ähnliche Prägungen nicht.

Die Darstellung wird sich auf die Aushhebung eines Kontingentes von *Mauri gentiles* als *αἰγυροὶ*⁴⁾ beziehen. Da die in den Kriegen unter Marcus neu aufgestellten Truppenkörper vielfach den Beinamen *Aurelia* führten⁵⁾, wäre es nicht unmöglich, daß der unter dem Dux Britanniarum stehende *numerus Maurorum Aurelianorum* (*Nobilita dign.* 10, 17 p. 212 ed. Seeck) auf diesen Anlaß zurückgeht⁶⁾. Jedenfalls drückt sich darin die Wiederkehr friedlicher Verhältnisse in Mauretanien aus.

13. Die Ehreninschrift in Lambaesis *CIL* VIII 2517 errichten dem Kaiser Marcus (*tribunicia potestate*) XXX (J. 176) *dedicavit* [A. Iulio Pisone] (*legatus Augusti pro praetore veterani legionis III Augustae*).

1) Vgl. J. M. Heer, *Philol.* Suppl.-Bd. IX 175; ihm folgt Ch. Leirivain, *Études sur l'Hist. Aug.* 146f., bes. 147, 1.

2) S. Heer, a. a. O. S. 49.

3) Zur Rechtsstellung der irregulären maurischen Truppen im Heere s. meine Ausf. *Klio* Beibl. VIII 63, 1. Vgl. auch *Klio* XI 365, 3.

4) Über die seit 169 (vgl. *Vita Marci* 21, 7) aus Dalmatiae, Dardani, daci-schen Saei und libanischen Pismates gebildeten *cohortes Aureliae* vgl. Vulci' und meine Ausführungen *Osterr. Jahreshefte* III (1909) Beibl. 151f.; IV Beibl. 134; 135 (dazu Sp. 161); VI 12f. zu n. 48, 49. Die Zahl ihrer Erkunden *CIL* III Suppl. Index p. 2657ff.) ist neuerdings wieder gewachsen. N. Vulci, *Jahresh.* VII (1904) Beibl. 5f. n. 6; XII (1909) Beibl. Index Sp. 269. Anders urteilt über den Beinamen A. v. Domaszewski, *Wstsl. Zeitschr.* XXI 174, 105. In der *Nobilita dign.* erscheinen in verschiedenen Provinzen Truppenkörper (bes. *numeri*) mit dem Beinamen *Aureliaci*, deren Ursprung noch zu untersuchen bleibt.

5) Auch Jazygen (Odo LXXI 16, 2; vgl. ebd. 19, 2; dazu Mommsen, *Hermes* XIX 227 mit A. 3 = *Ges. Schr.* VI, 1910, S. 111 mit Anm. 2) und wahrscheinlich Armenier (ebd. 14, 2) hat Marcus in der Not der bestandigen Kriege als *αἰγυροὶ* nach Britannien geschickt.

[*quæ*] *militare coeperunt*) [*Glabriano et Homullo* (J. 152) [*et Praesente et Rufino consularibus*] (J. 153)].

Eine andere Dedikation am gleichen Orte, *CIL VIII 2744* (= Suppl. 18272), ist gesetzt von dem nämlichen A. Iulius Pompilius Piso T. Vibius [Varus] Laevinius Berenicianus [*leg. Aug. p[ro]p[ri]o p[ro]fectore legionis III Augustae*] und den Veteranen der Jahrgänge 152 und 153, deren Bezeichnung hier vollständig erhalten ist.

A. Iulius Piso¹⁾ erscheint als Legat der Legio III Augusta (Numidien) noch zur Zeit der Samtherrschaft des Marcus und Commodus (*CIL VIII 2488* = Wilmanns n. 743) seit etwa Mitte 177²⁾. Für die Zeit der Entlassung, für welche der 9. Dezember 176 der späteste Termin wäre, dürfen wir wohl friedliche Verhältnisse in Afrika voraussetzen.

14. Weihinschrift aus Mactaris (Byzacena), *CIL VIII 619* (vgl. Suppl. 11780; Dessau n. 2747):

Apollini patri Augusto sacrum, Ti. Plautius Ti. f. Papiria Felix Ferrantianus . . . praepositus vexillationi legionis III Augustae apud Marcomanos, donatus donis militariibus [dann Rasur, in der jedenfalls Commodus' Name stand]³⁾.

Das Vexillationskommando *apud Marcomanos* gehört in die Zeit, wo römische Besatzungen im Quaden- und Markomannenlande standen (also J. 173—180; vgl. Dio LXXI 20. 1; LXXII 2. 4)⁴⁾, wegen der von Commodus verliehenen *Dona*, die anscheinend mit dieser Stellung zusammenhängen, wahrscheinlich ins *bellum Germanicum secundum* (J. 178—180).

15. Weihinschrift aus Aquincum (Pannonia inf.), *CIL III S. 10419* (Dessau n. 2318):

Corvi optimo maximo C. Iulius Rogatus miles legionis III Augustae, veteranus legionis II adriaticis ex colo ura (so) posuit libens Gentiano et Basso colonis (J. 211).

Die Versetzung eines spätestens im J. 176 eingestellten Soldaten der III Aug. in die unterpannonische II adriatrix wird vermutlich mit der in

1) Über ihn J. Jung, *Fasten der Provinz Dacia* 55f. n. 4 (vgl. S. 25 zu n. 27); A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 116f.; H. Dessau, *Prosopogr.* II 207 n. 322; F. Beuchel, *De leg. Rom I Italia* (Diss. Leipz. 1903) 84f.; 94; 98f.

2) Vgl. auch Filow, a. a. O. S. 76, 2. Als Consul designatus erscheint Iulius Berenicianus in *CIL VIII 2582* (vgl. Suppl. 18000; Dessau n. 1111), die leider nicht aufs Jahr datiert werden kann. J. Klein, *Fast. consulares* (zum J. 178), Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* 228 und Beuchel, a. a. O. p. 84, 3 verlegen sein Suffektkonsulat ins J. 178.

3) Dazu Max M. Fiebigel, *Hist. leg. III Aug.* (Berlin 1882) 17f.; Froehlich, *Arch-epigr. Mitt.* XIV (1891) 61 zu n. 28; v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 130, 1; *Marcus-Säule* 107, 9; *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) E36; 165; R. Cagnat, *Pannenberg-Saglias. Dict. des ant.* V 1079 mit A. 6.

4) Vgl. auch *CIL III Suppl.* E3E9; v. Domaszewski, *Marcus-Säule* 111 mit A. 5; 119 mit A. 1.

n. 11 bezogenen Anwesenheit einer Vexillation der ersteren auf dem germanisch-sarmatischen Kriegsschauplatze zusammenhängen¹⁾.

Auch zwei Veteranen der *II adiatrix* aus Aquinnum, welche als Heimat Theveste und Suffetula angeben (*CIL* III 3680; 10515) könnten ähnlich gedeutet werden; ebenso der in Theveste bestattete [*pra]bitor* [*armat]ularius* [*legionis*] *secundae adiatriae, probolus in legione III Augusta*) (*CIL* VIII 16553)²⁾.

16. Ehreninschrift aus Vinat, Afrika, *CIL* VIII S. 12412 (Dessau n. 1119):

C. Menenio C. f. Quirinus Fido Latio Albio consuli, sodali Tiber, legato Augusti pro praetore provinciae Noveae, exaltari rae Flamiuinae, praefecto Moesiae, proconsule provinciae Bacticae, legato Augusti legionis VII Claudiae, iuridico per Italiam legionis Transpadanae, praefecto, legato pro praetore provinciae Africae usw.³⁾.

Die afrikanische Legation fällt nach *CIL* VIII S. 11928 (mit Joh. Schmidts Ann.) ins J. 175 oder 176; in der Inschrift von Lauriacum *CIL* III S. 15208 vom 18. September 191 erscheint Fidos als *exaltari desigatus, legatus Augusti pro praetore* (von Noricum). Zwischen diesen beiden Terminen, vermutlich etwas näher an den zweiten, um J. 185, war er Prokonsul von Bactica, welches mithin damals als befriedet wieder in die Senatsverwaltung übergegangen war⁴⁾.

Im äußersten Westen des Reiches waren es die schon unter früheren Regierungen unruhigen⁵⁾, zuletzt unter Antoninus Pius⁶⁾ um das Jahr 150

1) Vgl. Frölich, v. Domaszewski, Cagnat, a. a. O.; Dessau zu n. 2318.

2) Zitiert von Dessau zu n. 2318 A. 1. Anders, aber ohne durchschlagende Argumente F. Gundel, *De legione II adi.* (Düss. Leipz. 1895) 59f. mit A. 7; nach ihm wäre vielleicht von Septimius Severus eine Abordnung der *II adi.* zur Besetzung Afrikas gegen Pescennius Niger entsendet und dort zum Teil aus Afrikanern ergänzt worden. — Der *beneficiarius consularis legionis III Augustae, provincia Daciae* *CIL* VIII 17622 (= *Eph. epigr.* VII n. 317) konnte anlässlich der Anwesenheit von Vexillationen aus Afrika und Mauretanien in Dacien (Diplom vom J. 158, *CIL* III S. p. 1989 n. LXVII — Dessau n. 2006) in jene Legion eingestellt oder versetzt worden sein; vgl. J. Jung, a. a. O. S. 19 zu n. 21; meine Bem. *Wiener Eranos* (1900) 262; 264, 1.

3) H. Dessau, *Prosopogr.* II 333 n. 310.

4) Andererseits war unter Commodus Sardinien wieder kaiserlichen Prokuratoren unterstellt, Marquardt, *Staatsverw.* I² 249, 5.

5) Vgl. im allg. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 61; O. Hirschfeld, *Ferw. Beamte* I 392f. — Über Maurenkriege unter Domitian handelt neuerdings E. Ritterling, *Österr. Jahreshfte* VII Beibl. 28ff.; A. v. Domaszewski, *Philol.* LXXI 168; O. Hirschfeld, a. a. O. S. 391, 1; meine Bem. *Klio* Beihft VIII (8 Ann.); 29, 1; zu jenen unter Trajan und Hadrian vgl. W. Weber, *Fahrs. zur Gesch. Hadrianus* 50; 52f.; 117; meine Bem. a. a. O. S. 131 mit A. 1; 191; 291; 65.

6) Kämpfe gegen die stets unruhigen Mauren unter Antoninus Pius bezogen ohne nähere Zeitbestimmung *Vita Pro* 5, 4; Polydorus *strateg.* VI praef.

in die Schranken gewiesenen Mauren, welche die durch den germanisch-sarmatischen Krieg geschaffene Situation zur Erhebung gegen Rom (daher oben n. 3; *Maurus rebelles*) und zu Piratenzügen im westlichen Becken des Mittelmeers sich zunutze machten, wobei sie nicht nur an den afrikanischen Gestaden, sondern auch an den Küsten Hispaniens landeten und plündernd vordrangen¹). Da gegen diese Raubswärme sowohl zu Lande, wie vor allem zur See gekämpft werden mußte²), so war dadurch nicht bloß die römische Besatzung Afrikas und der Hispania Tarraconensis

(p. 277 ed. Woelfflin²): *Μαυραίων ἐξόρτων*; Pausanias VIII 43, 3; *Oracula Sibyll.* XII 180f.; dazu *CLL* VI 1208 (= *Anthol. lat.* II 2 n. 881 ed. Buecheler); *Germanus Maurusque domas sub Marte gothanos*; zum Teile fallen sie, wie es scheint, bereits in die ersten Regierungsjahre des Pius. Schon in der Rede *de Pélagie*, welche der smyrnäische Sophist Alios Aristeides anläßlich seines römischen Aufenthalts im ersten Krankheitsjahre, d. h. nach den überzeugenden Darlegungen R. Eggers (*Osterr. Jahresshefte* IX Beibl. 71 ff.) im J. 143 gehalten haben dürfte, spricht dieser von gelegentlichen Zusammenstößen an den äußersten Grenzen des Reiches, herbeigeführt n. a. *ὄρασις*; *Ἀβύρον* (or. XXVI § 79, II p. 111, 9 ff. ed. B. Keil; dazu Keils Zusatz p. 471; zur Datierung meine Bem. *Wiener Erasos* (1900) 264, 1). Anders urteilen über die Zeit der Rede J. Mesk (s. u.) und E. Kornemann, *Klio* IX (1900) 501, 2. Ein späterer Maurenkrieg fällt etwa in die Jahre 117-8 bis 150; ein festes Datum gibt gegenwärtig das Diplom *CLL* III 8 p. 223 n. C vom 1. August 150, demzufolge Angehörige einer aus ober- und unterpannonischen Alev zusammengesetzten Vexillation, *cum essent in expeditione Mauretanica Caesariensis*, durch den dortigen Prokurator entlassen wurden; dazu E. Bornmann, *Arch-epigr. Mitt.* XVI (1893) 235. Dazu stimmt auch die Laufbahn des Ritters L. Varius Clemens, Dessau n. 1362 ff.; *Pessopogr.* III 385 n. 185. Auf friedliche Verhältnisse läßt die Entsendung der *verillarii* (*Africani*) et *Mauretanici* *Caesariensis*, *qui sunt cum Mauris gentilibus in Dacia superiore*, nach dem Diplom vom 8. Juli 158 (*CLL* III 8 p. 1989 n. LXVII; Dessau n. 2006) schließen. Vgl. W. Henzen, *Annali dell' Inst.* 1860 p. 53 ff.; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 2 S. 631, 6; Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639, 3; G. Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* 207; 213; Lacour-Gayet, *Antonin le Pieux* 140 ff.; R. Cagnat, *Etatnee rom. d'Afrique* 4 ff.; 101; J. Jung, *Die röm. Landschaften* 96; *Fasten der Provinz Paenon* S. XXVIII A. 77; 101, n. 11; 78 f. n. 3; 108; P. v. Rohden, *RE* II 2503; 2507; A. Junemann, *De leg. Rom. prima ad.* (Leipz. Studien XVI) 82 ff.; 85 ff.; 135 ff.; F. Gündel, *De leg. II ad.* (Leipz. Diss. 1895) 55; P. M. Meyer, *Heerenes der Plol.* 161 f.; F. Bencheil, *De leg. Rom. I Ital.* (Leipz. Diss. 1905) 83 f.; R. Goldinger, *Wien. Stud.* XXVII (1905) 256 ff.; O. Hirschfeld, *Ferr.-Beante*² 391, 1; B. Filow, *Klio* Beihft VI 73 f.; H. van de Weerd, *Trois legions du Bas-Danube* 22 f.; 200 ff.; J. Mesk, *Wiener Erasos* (1900) 246 ff.

1) Die Kämpfe unter Marcus behandeln Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639, 3; Schiller, a. a. O. S. 650 mit A. 1; O. Hirschfeld, *Wien. Stud.* VI (1884) 123 mit A. 4; Cagnat, a. a. O. p. 46; Junemann, a. a. O. p. 87, 1 (mit mancherlei Irrtümern); R. Heberdey, *Arch-epigr. Mitt.* XIII 190; P. v. Rohden, *RE* I 2208 f.

2) Unter Severus (nach J. 197) war Ti. Claudius Candidus *legatus Aug. praef. praetoris provinciarum Hispaniarum citerioris et in ea parte terra marique aduersus rebelles hostes impato Romanis*, *CLL* II 1011 (vgl. Suppl. p. 711; Dessau n. 1110); dazu Mommsen, a. a. O.; A. v. Domaszewski, *Röm. Mitt.* XX 159.

die Legionen III Augusta und VII gemina mit ihren Auxilien — so sehr in Anspruch genommen, daß von da, soviel wir wissen, vor dem J. 178 keine Abkommandierungen nach dem Hauptkriegsschauplatz an der Donau möglich waren, sondern es mußte vor allem die durch andere Aufgaben zu sehr belastete Mittelmeerflotte in einer Zeit größter Finanznot durch angestrengte Rüstungen, aus welchen vielleicht auch die *Classis nova Libyca* (oben S. 1111.) hervorging, verstärkt werden.

In diesen Kämpfen läßt sowohl die Überlieferung der *Vita Marci* (n. 1: 7), als auch die Laufbahn des späteren Gardepräfecten Iulianus (n. 3: 7) deutlich zwei Hauptepochen — J. 172 und J. 175/6 — erkennen, welche durch eine kurze Friedenszeit voneinander getrennt sind.

In dem ersten Kriege, dessen Erwähnungen (n. 1—3) als chronologischen Schnittpunkt das J. 172 ergeben, verwüsteten die auf ihren Piratenfahrzeugen eingebrochenen Mauren *Hispantias prope unius* (n. 1: s. auch n. 3: *in Hispantias*), insbesondere auch Baetica (n. 2) und wurden *per legatos* erfolgreich bekämpft (n. 1), wobei auch die Senatsprovinz Baetica zu wirksamerer Verteidigung in kaiserliche Verwaltung übernommen wurde (n. 2) und in dieser mindestens bis kurz vor 178 verblieb (n. 11). Daneben operierte zur See eine aus dem Osten herbeigekehrte Abteilung unter den Befehlen des Ritters L. Iulius Velihius Gratus Iulianus (n. 3).

Auf die Wiederkehr ruhigerer Verhältnisse seit dem Frühjahr 173 mag die Entlassung von Veteranen der Flotte (n. 5) hinweisen. In Mauretania selbst scheinen allerdings im Frühjahr 174 noch einzelne Streifzüge gegen die Rebellen, an welchen Truppen aus Numidien beteiligt waren, im Gange gewesen zu sein (n. 6).

Der zweite Maurenkrieg im J. 175/6 wurde eröffnet durch einen Einfall in Lusitania (Mitte 175; n. 7), von wo die Barbaren wieder nach Baetica vordrangen. Zum zweiten Male war anscheinend L. Iulius Iulianus bei ihrer Abwehr tätig, diesmal als Prokurator von Lusitania und Vettonia (n. 7). Sein Nachfolger in dieser Stellung war wohl C. Vallius Maximianus, der Baetica von den Feinden säuberte (n. 8), dort das von ihnen lange belagerte Municipium Singilia Barba entsetzte (n. 9) und dann, zum Prokurator von Mauretania Tingitana befördert (n. 8), die Mauren vermutlich in ihrer Heimat bedrängte. Den Bemühungen der Regierung, die nach dem Sarmatenfrieden und der Niederwerfung des cassianischen Aufstandes freiere Hand hatte, gelang es schließlich, noch im Laufe des Jahres 176 (n. 13) die Ruhe im äußersten Westen des Mittelmeeres herzustellen, wobei anscheinend auch das nach dem Sturze des Avidius Cassius herbeigerufene Leibregiment des Prätendenten, die Legio III Scythica, offenbar als Kern einer Abordnung des syrischen Heeres, tätig war (n. 10).

In den J. 176—180 hielten die Mauren Frieden; darauf weisen die Entlassungen in der Legio III Augusta noch im J. 176 (n. 13), die Ent-

sendung einer Vexillation dieser Truppe zum *bellum Germanicum secundum* (170–180; n. 14: 15) und die Aushebung maurischer Reiter als irreguläre *auxilia*, von welchen eine Abteilung nach Britannien verlegt worden sein dürfte (n. 12). Bactica wird wohl schon damals wieder an den Senat gekommen sein (vgl. n. 16).

Aber auch diesmal war die Ruhe nicht von Dauer. Nach der Vita des Commodus 13, 5 hatte auch dieser als Alleinherrscher mit den Mauren zu kämpfen: *vicini per legatos Mauri*; mancherlei Anzeichen, vor allem gleichzeitige militärische Bauten in Afrika und Mauretanien weisen etwa auf die Jahre 184–5¹⁾.

Prag.

1) Vgl. *CIL* VIII 2195; Suppl. 20816 (Dessau n. 396); 22629 (Dessau n. 5849). Dazu O. Hirschfeld, *Vere-Romule* 2 392f., 6; Heer, a. a. O., S. 174f. (danach Ch. Lœrjvain, a. a. O., p. 116f.); E. Kornemann, *Klio* VII (1897) 109, 6 (vgl. S. 110f. mit A. 2).

Die Grosse Tholos zu Delphi und die Bestimmung der delphischen Rundbauten.

Von H. Pomtow.

I. Teil.

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts konnte man nur drei griechische Rundbauten (mit Cella) in größeren, die Rekonstruktion gestattenden Resten: die Thymele von Epidauros, das Philippeion zu Olympia, das Arsinoeion in Samothrake. Die delphischen Ausgrabungen haben uns zwei neue bescheert: zuerst die große Marmor-tholos im Temenos der Athene Pronaia die durch einen deutschen Architekten schon im Jahre 1838 in der sog. „Marmaria“ aufgefunden war, sodann die alte Tholos aus Poros, deren Reste der Schreiber dieser Zeilen im J. 1906 in den Fundamenten des Thesauros von Sikyon nachwies und deren Wiederaufbau vor Jahresfrist veröffentlicht ist¹⁾. Unser jüngster Aufenthalt in Delphi (Herbst 1910) hat für letztere im wesentlichen den Abschluß der Rekonstruktion gebracht und neue baugeschichtliche Besonderheiten gelehrt, für erstere wenigstens eine provisorische Aufnahme ermöglicht und damit die Wiederherstellung in allen wesentlichen Teilen gewährleistet. Nachdem die aus dem Anfang des VI. Jahrhunderts stammende alte Tholos in einem Nachtragsartikel vervollständigt worden ist (*Zeitschr. f. Gesch. d. Arch.* IV (1911) S. 171 ff.), sollen die folgenden Zeilen dem etwa 200 Jahre jüngeren Marmor-Rundbau gelten, der die Schönheit eines der edelsten Bautypen aller Zeiten als ein Hauptvertreter zur Geltung bringt. Bei seiner Rekonstruktion und durch Ausführung der Zeichnungen hat unser delphischer Mitarbeiter, Regierungsbauführer H. V. Wenzel, sehr wesentliche Hilfe geleistet, für die ihm auch hier auf das wärmste gedankt sei.

Um dem Leser den Vergleich der beiden Rundbauten zu ermöglichen, seien Grundriß und Aufbau des älteren hier wiederholt (Abb. 1 und 2).

¹⁾ Vgl. 'Die alte Tholos und das Schatzhaus der Sikyonier zu Delphi', in *Zeitschr. f. Gesch. d. Architekt.* III (1910) S. 37 ff.

I. Überreste und Rekonstruktion.

Ungleich besser als bei der alten Tholos, deren Bauglieder sämtlich später als Fundament verpackt und daher größtenteils unzugänglich waren, sind wir bei ihrer großen Nachfolgerin daran, der Vorgängerin der Thymele von Epidauros, die man mit Recht als ihre Zwillingsschwester bezeichnet hat. Erhalten ist von ihr *in situ* der Stufenbau nebst einigen Säulenschäften, desgleichen ein Stück der großen Türschwelle, auch einige Orthostate standen unweit ihrer einstigen Stellen. Die übrigen Bauglieder sind zwar zerstreut, aber fast sämtlich in mehr oder minder zahlreichen Exemplaren erhalten, so daß die Rekonstruktion im großen und ganzen keine Schwierigkeiten bot.

Die erste Nachricht von der Existenz einer großen Tholos in der Marmariá zu Delphi verdanken wir dem damals in Diensten der griechischen Regierung stehenden Architekten Laurent aus Dresden, der im Jahre 1838 ihre Trümmer ausgrub. Über seine Entdeckung wurde 1839 von Ulrichs kurz berichtet und der Bau mit dem von Vitruv VII. praef. erwähnten identifiziert. In den folgenden Jahrzehnten wurden die Trümmer wieder verschüttet und erst in den Jahren 1898 und 1899 ist das Ganze von Th. Homolle ausgegraben und einiges davon 1901 in einer kurzen, populären Beschreibung bekannt gemacht worden, zwar mit guten Abbildungen der meisten Metopenreliefs, aber ohne jede Architekturzeichnung oder Maßangaben¹⁾. Seitdem ist ein weiteres Jahrzehnt verstrichen, und da der Architekturband der *Fouilles de Delphes* nicht einmal in den Vorarbeiten in Angriff genommen und noch keine genaue französische Aufnahme des Baues oder seiner Gesamtreste ausgeführt ist, wird man es verstehen, wenn wir schließlich am Ende unserer dritten Delphiexpedition eine provisorische Vermessung unternahmen, als wir durch die Untersuchung über die Bestimmung der Rundbauten zu der Durchforschung dieser am besten erhaltenen Reste genötigt wurden. Wie sehr das wissenschaftliche Interesse eine solche Aufnahme und Publikation erheischte, hat schon H. Thiersch betont²⁾, und es wären der Wissenschaft die langen Irrwege der Musikbanten Theorie erspart worden, wenn wenigstens eine vorläufige fachmännische Bekanntmachung dieser vor 14 Jahren ausgegrabenen Trümmer vorgelegen hätte. Denn die Neuaufnahme wirft auf die Bestimmung des Baues unverhofftes Licht, erweist die direkten Beziehungen beider delphischer Tholoi zu einander und ermittelt dadurch sowohl die Bedeutung der alten Tholos als auch die der Thymele zu Epidauros.

1) Laurents Sendung bei H. N. Ulrichs *Reisen und Forschungen* I (1810) S. 264f. Homolles Darstellung in *Revue de l'art ancien et moderne* X (1901) S. 393–70, dazu ein Nachtrag XV (1904) S. 5 u. 18.

2) *Zeitschr. f. Gesch. d. Arch.* II (1900) S. 71.

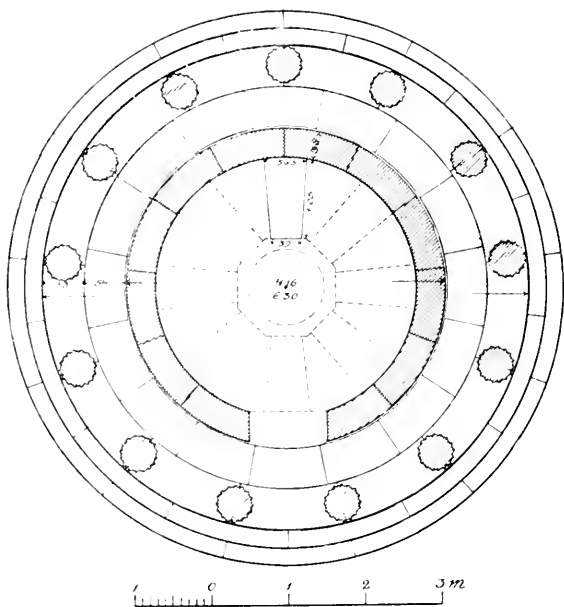
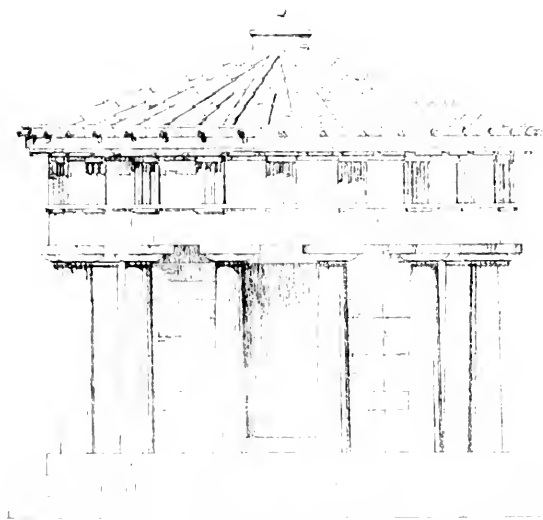


Abb. 1 3 2 Grundr. u. Rekonstruktion der alten Tholos (l. 75)

Dafür, daß unsere Messungen in so kurzer Zeit zustande kommen konnten¹⁾, gebührt der Dank Herrn Homolle, der in der Marmaria die Bauglieder der fünf Gebäude zum Teil zusammenlegen ließ und so den Fachgenossen einen schnellen Überblick ermöglichte, und von dem im Tholoszimmer des Museums Säulentrounnehn und Gebälk der Ringhalle in Probestücken und Gips wiederaufgebaut wurden. Hoffentlich beschert er der gelehrten Welt bald eine definitive Publikation dieses Prachtstückes hellenischer Baukunst, zu der das Folgende nur eine Vorstudie bilden will.

Zum schnelleren Überblick wird der heutige Zustand der Ruine in der Meßbild-Aufnahme Abb. 3 (Taf. I) dem Wiederaufbau der Tholos gegenüber gestellt, wie ihn die Rekonstruktion auf Taf. II (Grundriß, Abb. 4), Tafel III (geometrische Ansicht, Abb. 5) und Taf. IV (Schnitt, Abb. 6) zur Darstellung bringen. Der Beschreibung der Bauglieder in den nächsten Abschnitten seien einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt:

Material. Der ganze Bau besteht in den sichtbaren Teilen aus pentelischem Marmor, bzw. in einigen Innenpartien aus schwarzem cleusinischem Kalkstein. Die Euthyteria ist aus Hag. Eliasstein (weisser Kalkstein), desgleichen die Stereobatlagen hinter der Türschwelle und einige Stellen des Innenpaviments, die eines besonders gut gefügten Unterlagers bedurften. Alle andern Lagen des durchgeschichteten Fundaments, bzw. der Krepis bestehen aus Poros oder aus Kalksinter.

Klammern. Die Tholos zeigt an den Stoßflügen von Gebälk und Wand durchweg \square Klammern von größter Schlankheit, 2×13 bis $11 = 26$ bis 28 cm lang, $1,6$ cm breit, ca. $3,8$ cm tief (Dornlöcher tiefer).

1) Für eine genaue Aufnahme des Baues hatte H. U. Wenzel ursprünglich 1-5 Tage veranschlagt (für zwei Architekten). Soviel Zeit stand uns für die Marmaria nicht zur Verfügung, und ich hatte die Sache mit Bedauern aufgeben müssen. Als jedoch nach der Abreise aller übrigen wir beide den ionischen Bußtempel nachsprüften, dort in der Cella längs der Türwand die Spuren einer profilierten Bank fanden und ich auf die angebliche „Bank“ der großen Tholos hinwies, gingen wir zu letzterer hin. Hier stellte ich fest, daß von einer „Bank“ keine Rede sein konnte, und fand die in Teil III gegebene Deutung der „Bank“ und damit des Rundbaues. Dadurch wurde die Vermessung unaufschiebbar. Wenzel, der am folgenden Mittag abreisen mußte, sah lächelnd nach der Uhr, bemerkte, daß wir noch etwa 35 Minuten Tageslicht hatten (es war ein Herbstabend gegen Mitte November), und fragte, ob wir es noch versuchen wollten. Ich ließ Bußtempel Bußtempel sein, und so haben wir in 10 Minuten die Aufnahme des Grundrisses und Querschnittes, der Säulentrounnehn und anderer Details ausgeführt. Am folgenden Vormittag wurden den übrigen Arbeiten noch einmal 10 Minuten entzogen zur Zeichnung der Details im Tholoszimmer und später sind die Schwelle und einige Ringsteine von mir nachgetragen worden.

Der Leser wolle die Mitteilung dieser Einzelheiten verzeihen, sie soll den provisorischen Charakter der Aufnahmen erklären, die in unwesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig sein können, und soll zeigen, wie schließlich die wissenschaftliche Notwendigkeit zur Vermessung des Baues geführt hat.

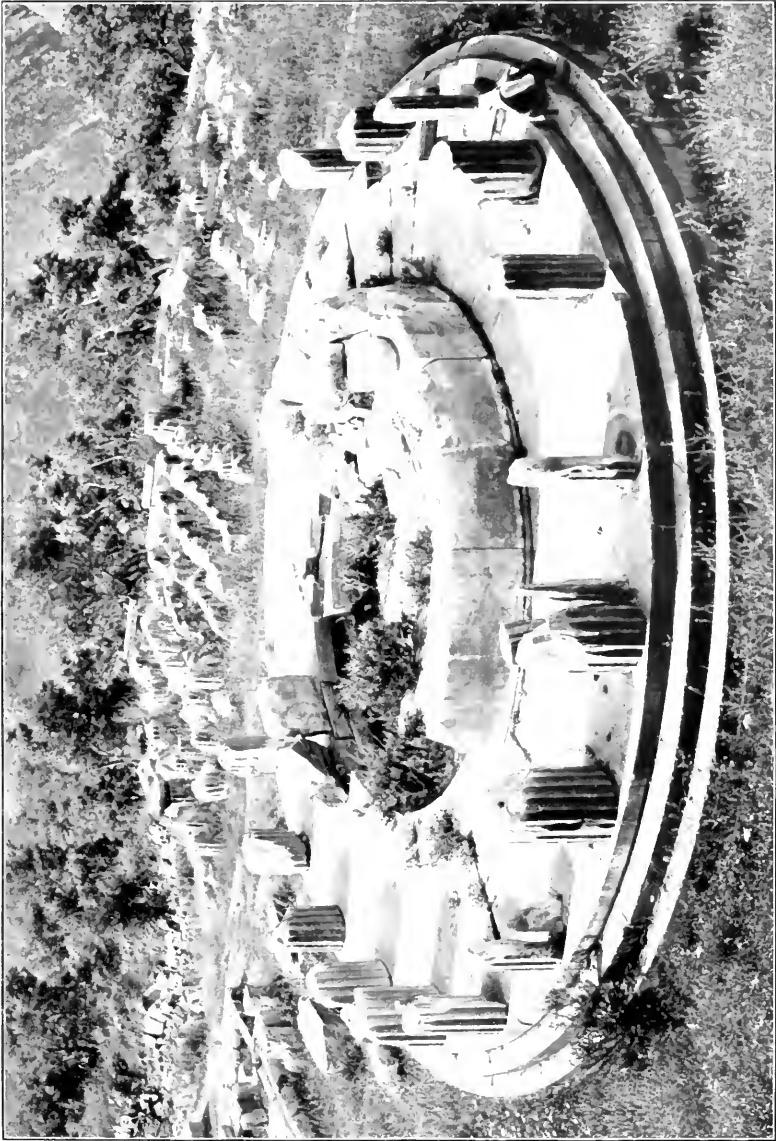


Abb. 3. Die Überreste der Tholos in der Marmariá.
(Aufnahme der Preuß. Meßbildanstalt).



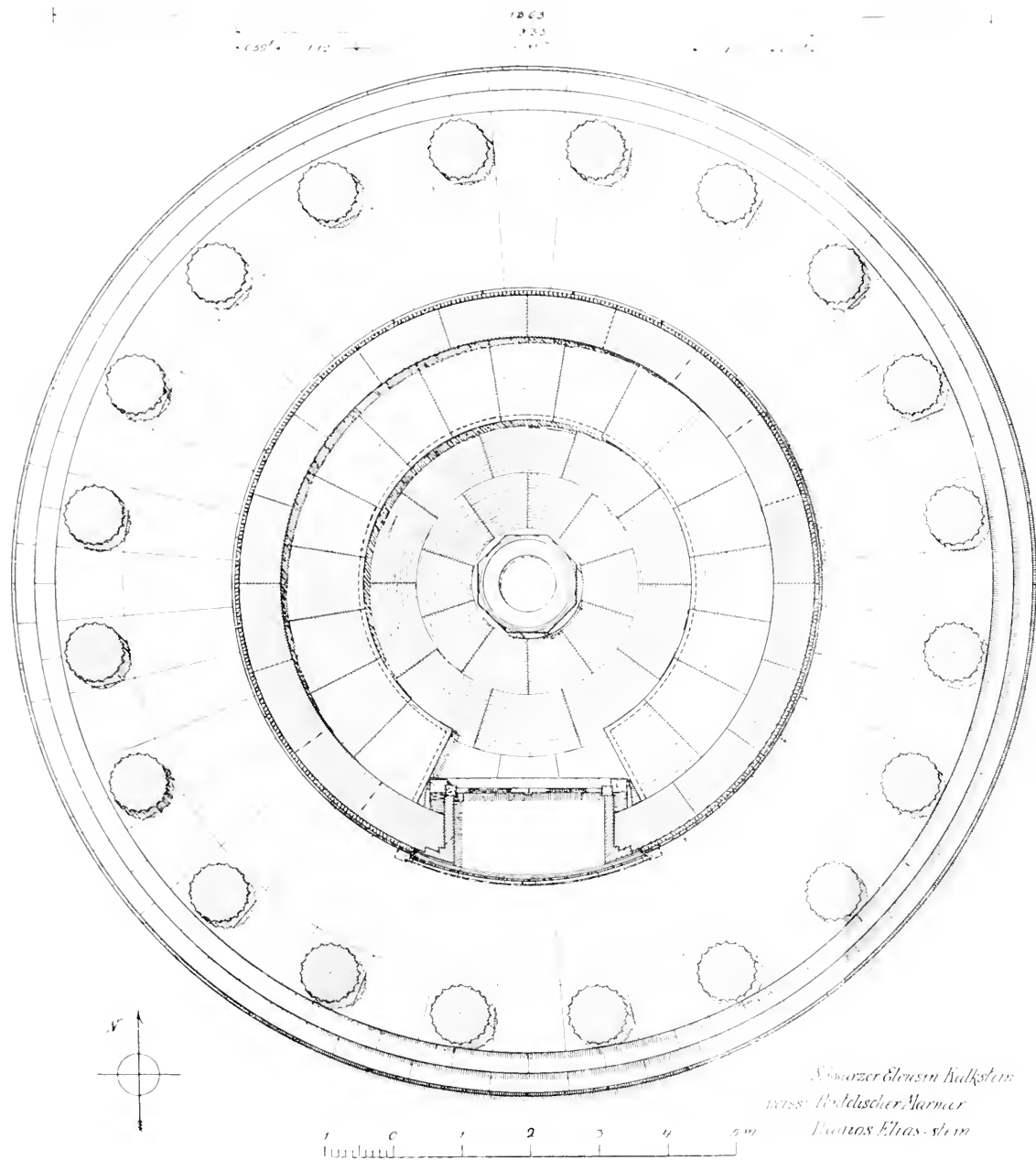
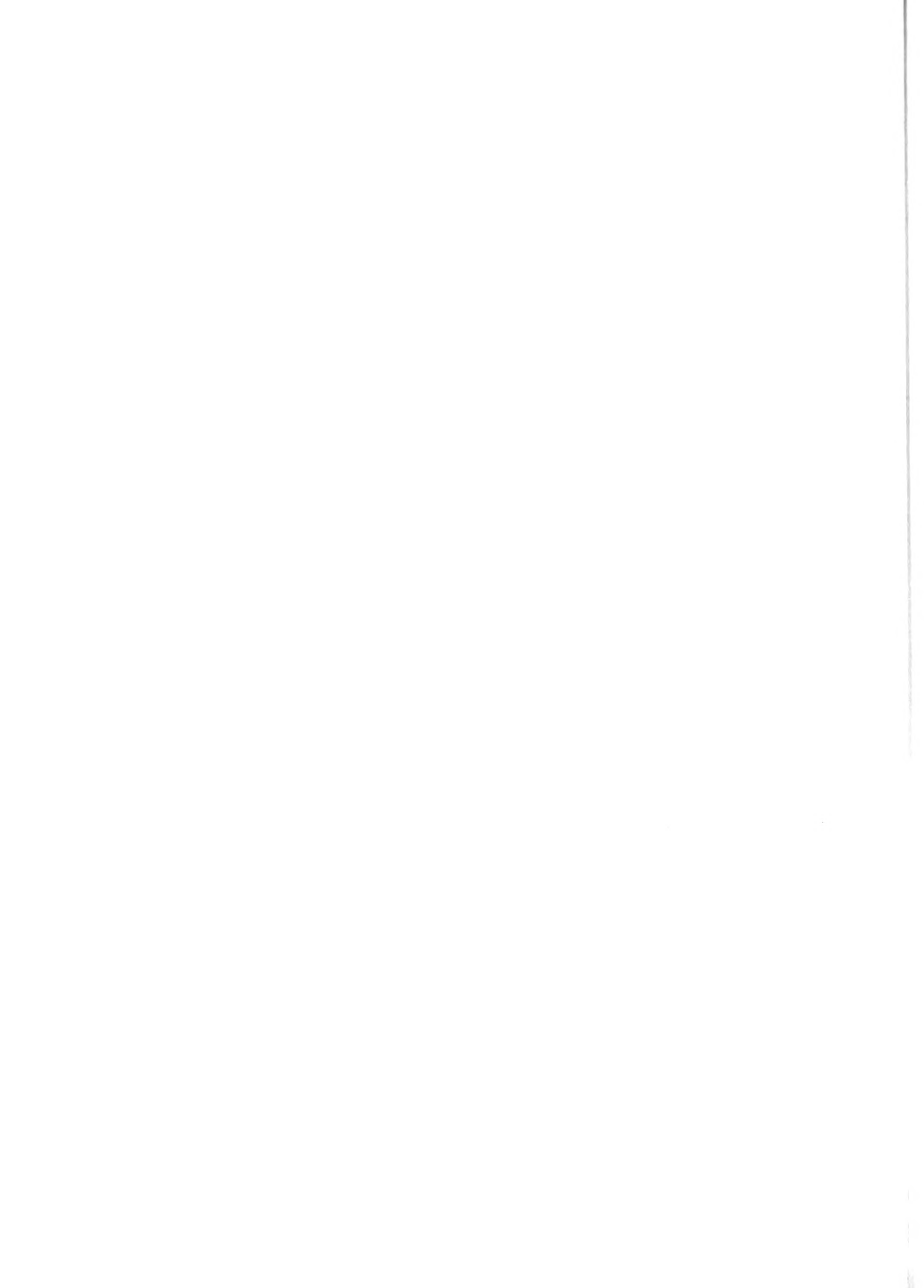


Abb. 4. Grundriss der Tholos, rekonstruiert (1:75).



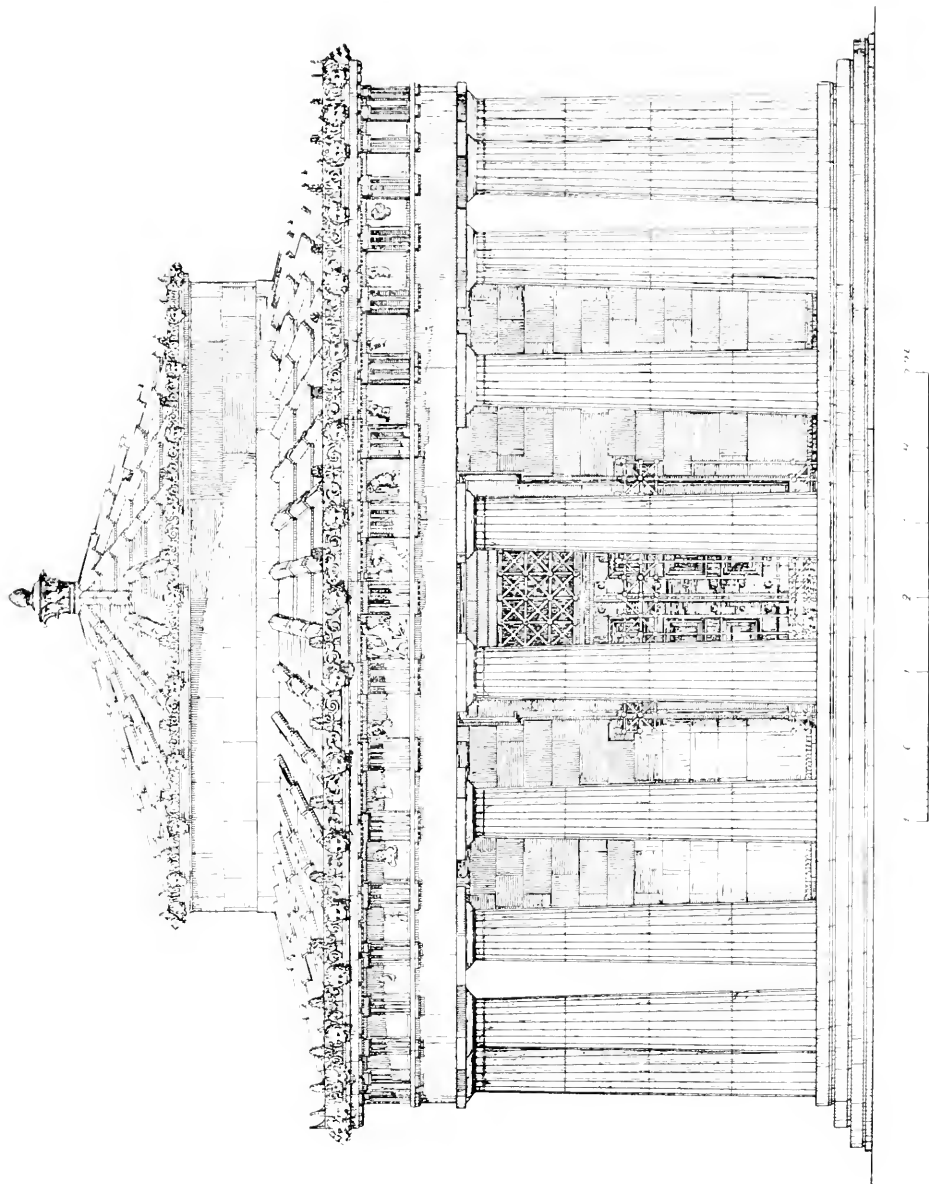
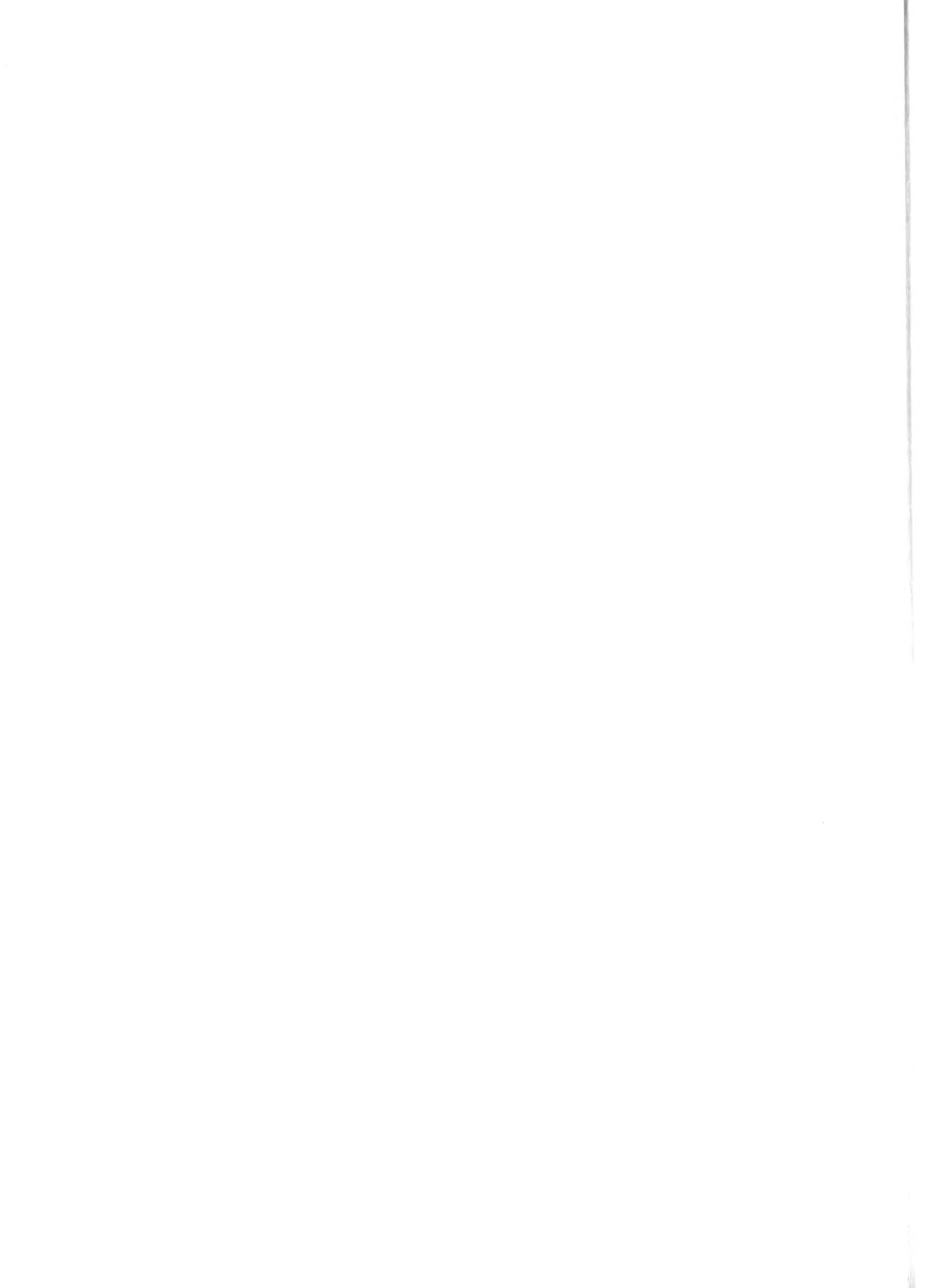


Abb. 5. Die Grosse Tholos von Delphi (1:75).

Ergänzt ist nur das Profil des Parallels, die Holzene Tar selbst oberlicht und Stütz, die Spitze der Kinnblöcke (Pinnzapfen).



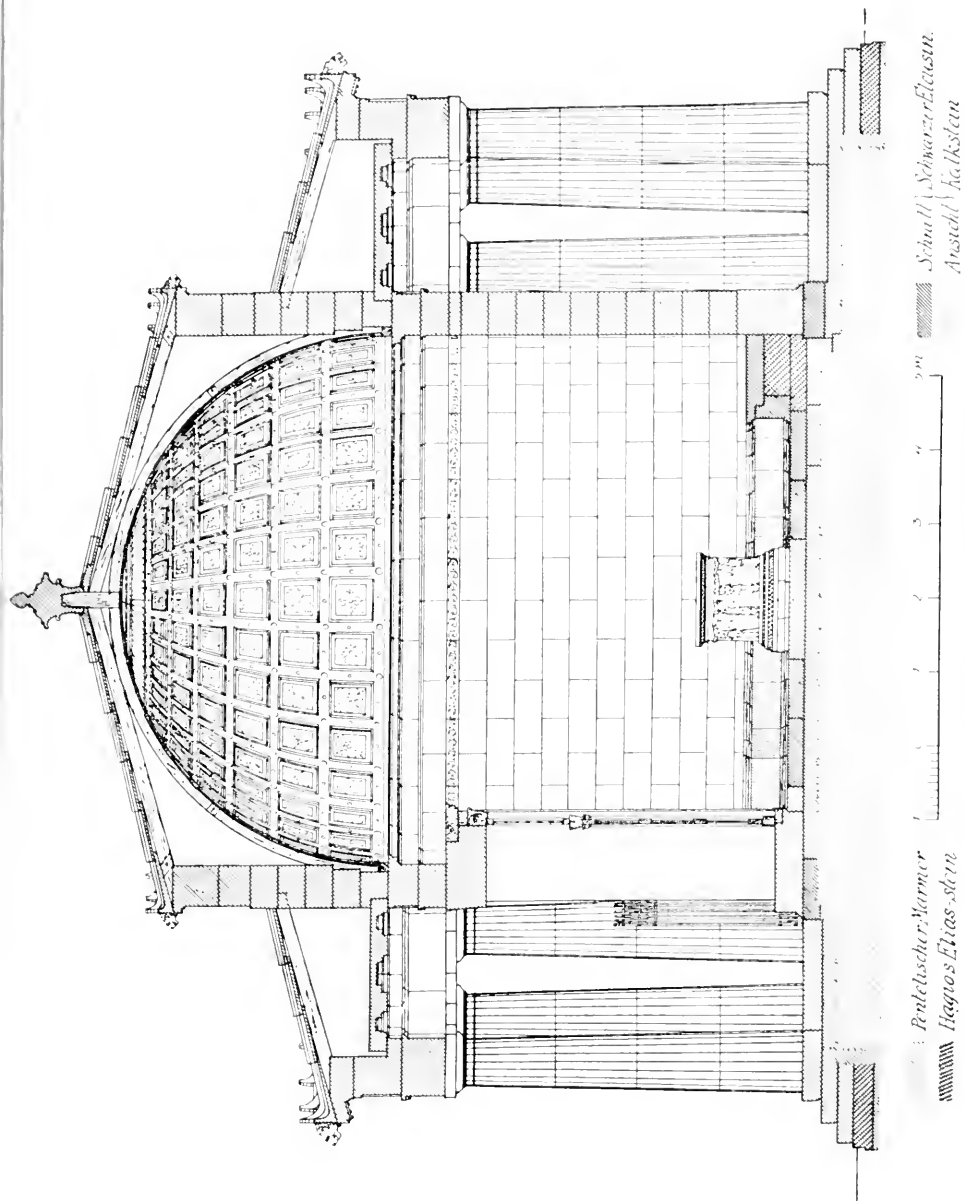


Abb. 6. Schnitt durch die Rekonstruktion (1:75).

Ergänzt ist die Holzkuppel, die Innenprofile von Triglyphen und Architrav, die bemalte niedrige Quaderlage unter letzterem.

In der Mitte der Quadern saßen regelmäßig vertikale Dübel, 10 cm lang, 1,6 cm breit, 2 ca. 3,5 – 7 cm hoch, welche je zwei über ihnen gestohene Quadern mit der Unterlage verbunden, wie die je 5 cm langen Dübellöcher an der Unterkante der Seitenflächen beweisen.

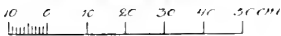
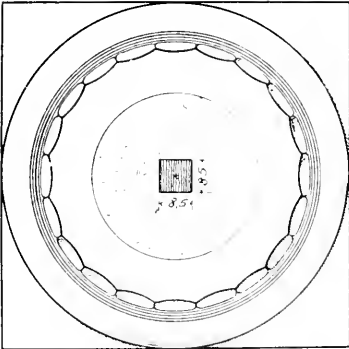
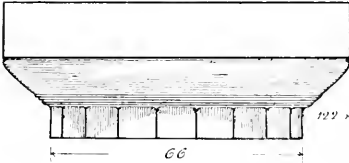
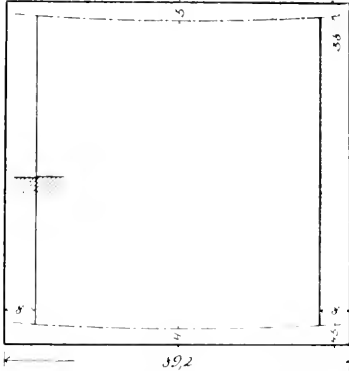


Abb. 7. Säulenkapitell. (1:15).

Konstruktion. Es hat sich durchweg eine streng schematische Regelmäßigkeit erkennen lassen, die der Baumeister, — den wir vorläufig mit Vitruv als Theodoros von Phocaea benennen wollen —, der Technik und Konstruktion dieses großen griechischen Rundbaues zugrunde legte. Jeder Quadrant erhielt: 5 Säulen und 5 Architrave, 5 Orthostate, 5 Wandsteine, 10 Triglyphen, 10 Metopen, 20 Hängeplatten, 10 Simastücke; im Paviment der Ringhalle je 10 Stylobatplatten und Fußbodensteine, in dem der Cella je 21 $\frac{1}{2}$ schwarze Platten des

äußeren und des inneren Ringes, bei der „Bank“ je 5 runde Platten der beiden Lagen; je 21 $\frac{1}{2}$ schwarze Orthostate usw. Dieselbe Regelmäßigkeit findet sich in vertikaler Richtung, da die Höhe der Säulentrommeln genau der Höhe von drei Quaderschichten entsprach. Man darf vermuten, daß der Baumeister in seiner Schrift, die wohl den Titel hatte *περὶ τῆς ἐν ἑλίγῳις θύλων* (s. unten Teil II), die Systematik des Ganzen genau beschrieben, den

Schematismus der Bauglieder theoretisch motiviert hat. Wäre sie uns erhalten, so würden alle Zweifel über die Bestimmung des Baues, über die Bedeutung und Konstruktion der „Bank“ beseitigt sein.

Orientierung. Das Gebäude schaut nach Süden. Die Mittelachse der Tür und des Eingangs-Intercolumniums liegt genau in der Linie des Sonnenschattens mittags 12 Uhr.

1. Die Ringhalle.

Der Stufenbau. Wie die Abbildungen 3—6 (Taf. I—IV) zeigen, erheben sich über der Euthyteria aus Kalkstein, drei niedrige Marmorstufen von zunehmender Höhe (20, 22 $\frac{1}{2}$, 24 cm), von denen die unteren einfach, der Stylobat doppelt untersehnitten sind zur Erzielung kräftiger Schattelinien. Diese vier Steinlagen gehen als durchgeschichteter Stereobat hindurch, wenn auch im Innern in gesteigerter Höhe (29, 34, 33 cm) und gewöhnlicherem Material: Kalkstein, Poros, Kalksinter.

Der Stylobat besteht aus 40 gleich breiten Kreisringsektoren von fast 1 m Seitenlänge (97.7 cm), auf denen sich unter Freilassung je einer Zwischenplatte die 20 dorischen Säulen erheben, deren Standspuren meist vorzüglich erhalten sind. An die 40 Stylobatplatten schließen ohne Fugenversetzung innen die 40 schmalere werdenden, tiefen Pavimentplatten des Peristyls an (Seitenlänge 1,58 m). Sie werden nach innen zu von einem niedrigen Sockel begrenzt, der das Paviment um 5 $\frac{1}{2}$ cm überhöht, aus 20 schwarzen Ringsteinen von 73—76 cm Seitenlänge gebildet wird¹⁾, deren Fugen unter Überspringung je eines Pavimentsteins gegen diese versetzt sind, und der als Orthostatträger fungiert.

Die 20 Säulen haben je 20 Canneluren, stehen vom äußeren Stylobatrand 4 $\frac{1}{2}$ cm zurück (vom inneren 6 $\frac{1}{2}$ cm)²⁾, erreichen einen unteren Dm. von 87 cm, einen oberen von 66,8 und bestehen aus 4 gleich-hohen Trommeln von 1,115 m Höhe (also Schafthöhe 4,46 m). Die Höhe des Kapitells — vgl. Abb. 7 — beträgt 34,7, davon Abacus 14,2, Echinus 12,2, Hals 8,3; die Seitenlänge des Abacens 89,2, auf seiner Oberseite ist der Scamillus erhalten (ca. 73 breit) und längs der Vorder- und Hinterkante, analog den Kapitellen der alten Tholos, die runden Aufschmürungs-linien des Architravs³⁾. Die ganze Säulenhöhe erreicht also etwa 4,80 m⁴⁾.

1) Die Seitenlänge schwankt, weil die Platten innen unregelmäßig ausfallen, da sie hier durch das Cellapaviment bedeckt wurden. In der Rekonstruktion (Taf. IV) ist 74 als Durchschnittsmaß angenommen.

2) Der innere Aufschmürungs-, bezw. Verwitterungskreis der Standflächen auf dem Stylobat bleibt von den Stegspitzen 3,5 cm, von den Canneluren-Centren 1,5—1,8 cm entfernt. Er ruht augenscheinlich von ganz schwachen Scamilli her, Schutzstegen unter der untersten Trommel, und kehrt in derselben technischen Ausführung bei dem Stylobat des großen Apollotempels wieder.

3) Um Irrtümern vorzubeugen, wird bemerkt, daß bei dem Wiederaufbau im Museum (Abb. 17, Taf. V) diese Aufschmürungslinien nicht beachtet wurden; die Kapitelle sind falsch aufgesetzt, so daß z. B. das links stehende seine ursprünglichen Seitenflächen jetzt vorn und hinten hat, und die frühere Rückseite

Zwanzig Architrave von je 2,11—12 m Länge des Außenbogens (genauer 2,11⁶), 59 cm Höhe, 79—80 cm Tiefe ruhten auf den Säulen; sie sind im Verhältnis gegen die der alten Tholos sehr niedrig geworden, denn während die Höhe der Säulen gegen jene um 2 m zugenommen hat, ist die des Architravs nur um 1 cm gewachsen. Die Aufteilung der 10 Regulae (je 12 breit) ist völlig regelmäßig, die Guttiae sind außerordentlich niedrig (1,3 cm hoch). Die Innenseite des Architravs zeigte ein Profil, dessen oberster Teil ergänzt werden mußte. Vgl. Abb. 8.

Das Triglyphon. Die 10 Triglyphenblöcke waren derart geschnitten, daß jeder Triglyph rechts und links je eine halbe Metope angearbeitet hatte, oder richtiger deren Hintersteine. Denn die Reliefplatten waren

links, die Vorderseite rechts zeigt, sodaß hier die runden Aufschmürungen von vorne nach hinten, statt von rechts nach links verlaufen.

Es war bei der Kürze der Zeit unmöglich, unter den zahlreichen, meist konzentrischen Trommeln ein Stück zu ermitteln, deren Durchmesser genau die zwischen 87 unten und 66,8 oben postulierten Längen von 82, 77, 72, gezeigt hätten. Daher mußte die Säulenhöhe rechnerisch ermittelt werden; sie beträgt 63,10 bei sechs Säulen in der Blütezeit normaler Weise $5\frac{1}{2}$ untere Dm, also $5\frac{1}{2} \cdot 987 = 34,7$ Kapitell = 1,785 m. Hiermit stimmt fast genau die Höhe von 1 Trommel zu 1,115 = 1,16 = 34,7 Kapitell = 1,865 m. Den dritten Beweis für die Richtigkeit dieses Maßes wird die Höhe der Cellawand bringen, deren Schichthöhen in diesen Zahlen untergehen. Im übrigen war der obere Dm. einer untersten Trommel von uns mit 83 gemessen, was mit Berücksichtigung von Entasis dem postulierten Maß von 82 entspräche, aber auch ohne Entasis, die dem Schatz zu fehlen scheint, bei den stets höhererten oberen Lagern hinreichend genau war, immerhin mußte hervorgehoben werden, daß die angegebene Säulenhöhe nur bis auf einige Zentimeter genau sein kann.

Da von der Höhe der Säulen die Richtigkeit unserer ganzen Rekonstruktion (Abb. 5c) und die Symmetrie des Baues abhängt, wendete ich mich nachtraglich nach Delphi und hat, die Höhenmaße sämtlicher Säulentrommeln der großen Tholos festzustellen. Es trat sich glücklich, daß der amerikanische Architekt J. C. Fleck dort anwesend war und mit Kentonson die gewünschten Vermessungen ausstellte. Beiden Herren sei für ihre mühevollen Arbeit herzlich gedankt; sie hat die Richtigkeit unserer Annahme bestätigt und erwiesen, daß von den 19 gemessenen Trommeln 15 eine Höhe von 1,115 m haben (wobei Schwankungen von 1 und 2 mm abwärts oder 2—4 mm aufwärts hier unberücksichtigt bleiben), während einmal ein kleineres Maß von 1,095 m, zweimal ein größeres von 1,128 konstatiert wurde. Auch diese Differenzen von 19, bezw. 13 mm haben nichts auf sich, und selbst die einmalige Angabe von 1,154 wurde mit 29 mm Überschluß noch kein Bedenken erregen. Die Hauptsache ist, daß keine wesentlich höheren oder niedrigeren Trommeln als 1,115 m existieren, also die Höhegrenze unserer Säulenhöhe (4,80) nur 1—2 cm betragen kann.

Ähnlich steht es bei den schwieriger zu messenden Durchmessern der sechs äußeren Lagerflächen der Trommeln, für die 8 neue Maße hinzugekommen sind. Kentonson bezeugt, daß der größte von ihnen gemessene Dm. (an den Stylobatrommeln) 86,8 cm, der kleinste (an anderen Stücken) 67,1 lang sei, was zu unseren Maßen (oben im Text) von 87 und 66,8 vortrefflich stimmt. Dessenungeachtet sich das neue Maß von 83,2 mit unserem von 83, auch entspricht die zweimal gemessene Länge von 76,5 dem von uns postulierten oberen Dm. der zweiten Trommel (von unten gezählt mit 77). Die übrigen drei Maße von 71, 72,5, 71 gelten jedenfalls dem oben postulierten Dm. von 72 und mögen in der ersten 71 ein wenig zu groß genommen sein. Jedenfalls existieren auch hier keine wesentlichen Abweichungen von unseren Durchmesser-Annahmen.

besonders hergestellt und kulissenartig vor den in der Metopenmitte stumpf gestoßenen Triglyphenblöcken eingelazt. Die Höhe der letzteren beträgt 65 cm, also genau soviel wie bei der alten Tholos. Ihre Rückseite ist

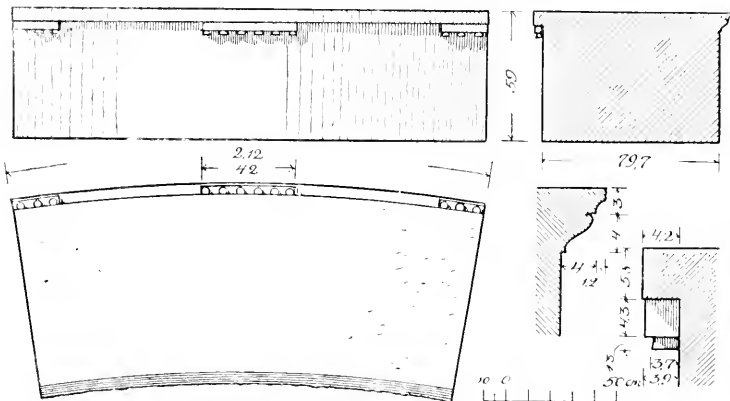


Abb. 8. Großer Architrav. (1: 25; Details 1: 6).

tief ausgeschnitten zur Einbettung der Kassettendecke und zeigt hier ein kleines Ablaufprofil. Die Glyphen schneiden oben wagrecht ab. Vgl. Abb. 9^b.)

Zum Schlusse gebe ich die sämtlichen bisher gemessenen Trommelmaße in tabellarischer Übersicht, bei der die mit Dm. versehenen vorangestellt sind:

Säulentrommeln der Tholos:

Standort:	Unt. Dm.	Oberer Dm.	Höhe	Standort:	Höhe
1. auf Stylobat, in situ	87	83	1.115	10. gegenüber d. Tholos	1.105
2. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	86,8	83,2	1.113	11. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1.113
3. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		76,5	1.115	12. auf Stylobat	1.113
4. gegenüber (südl.) der Tholos		76,5	1.119	13. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1.114
5. auf Stylobat		74,0	1.115	14. gegenüber d. Tholos	1.115
6. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		72,5	1.117	15. auf Stylobat	1.115
7. gegenüber der Tholos		71,0	1.151	16. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1.115
8. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „		67,1 (68,8)	1.151	17. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1.118,5
9. im Museum, Tholossaal		[.]	1.118	18. gegenüber d. Tholos	1.128
				19. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1.128

Also neunzehn Höhenmaße: 1,10¹/₂; 1,11¹/₃; 1 (viermal); 1,11¹/₂ (siebenmal); 1,117; 8 = 8¹/₂; 9 (vier); 1,128 (zweimal); 1,151. Dazu elf Durchmesser: 87 bezw. 86,8; 83,2 bezw. 83; 76,5 (zweimal); 71, 72,5; 71, 67,1 bezw. 66,8.]

D) Auch Darm. *Baukunst d. Griech.*,¹ S. 169 hat die Skizze eines Triglyphenblockes gegeben, zu der unsere Abb. 9 die großen Maße nachträgt und das hintere Profil richtigstellt. Auch ist die Einzelkammer in seiner Abbildung um das Vierfache zu dick.



Abb. 11.



Abb. 12.

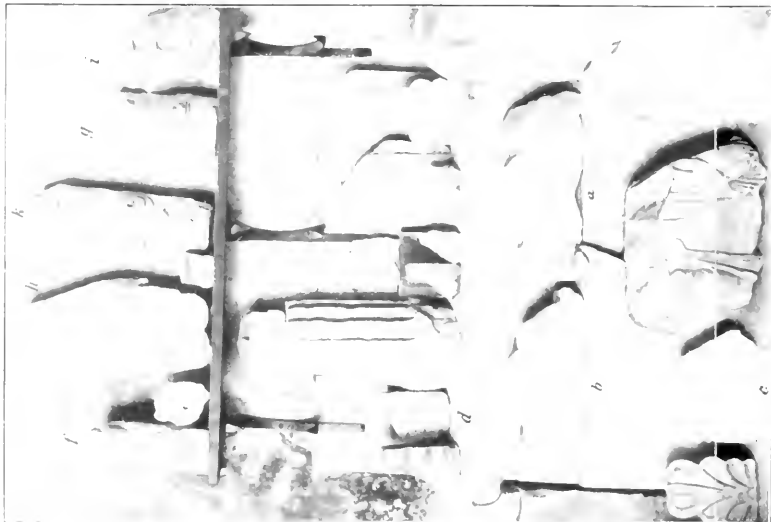


Abb. 34. Fragmente der Tholos (Museum).

Abb. 17.

Tholosaufbau

(Originale und Gips)

im Museum.

Abb. 10-12. Drei Metopen
des grossen Triglyphons.



Abb.
10.





Was von den 10 Reliefplatten nachgewiesen werden konnte, hat Homolle im Tholoszimmer aufgestellt und die Hauptstücke davon publiziert¹⁾. Nur ganz wenige Platten (5?) sind ziemlich vollständig erhalten.

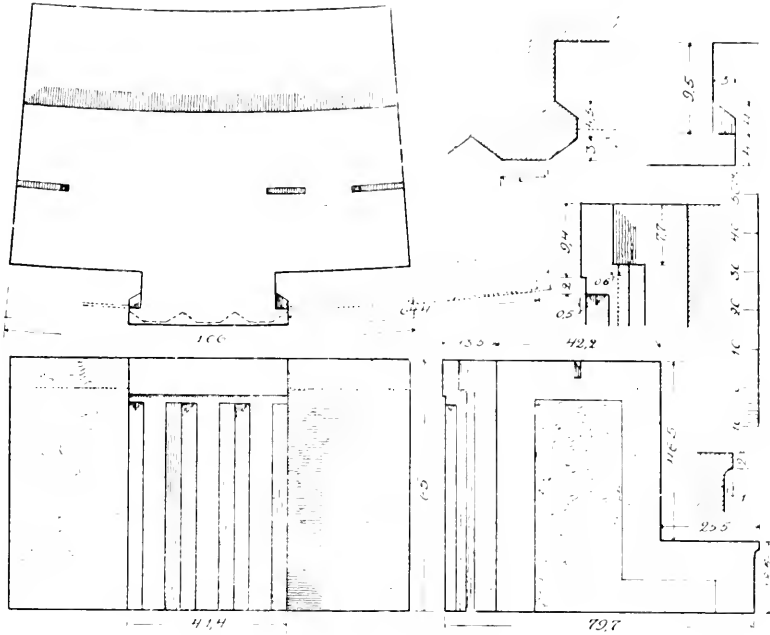


Abb. 9. Große Triglyphe (1:15); Details 1:7,50.

die zwei besten sind jetzt dem Wiederaufbau eingefügt; sie sind 65 hoch (einschl. des 7,7 hohen Bandes), und 61,1 breit (dazu 2 = ca. 2½ Falze = 5). Abb. 10 (Taf. V) zeigt die Photographie der links, Abb. 11 die der rechts stehenden Metope; Abb. 12 gibt die besterhaltene Amazone wieder. Dargestellt waren Szenen aus einer Amazoneenschlacht und einer Centaurenmachie; die meisten Reliefs sind nur in Fragmenten vorhanden, die mit dem Hammer von ihrem Hintergrunde losgeschlagen wurden, als man die Platten später

¹⁾ *Bern de l'art etc.*, X S. 367, wo ausführlich geschildert ist, wie die eine Metope 800 m entfernt am Straßenrande, die zweite 10 Kilometer entfernt in einem Keller zu Amphissa entdeckt wurde. Homolles Angabe, es seien im ganzen 38 Metopen gewesen, beruht auf einem Rechenfehler, der nur erwähnt wird, weil er auch in andere Bücher übergegangen ist (Baudouin, *Archaeologia*, S. 151).

verbauen wollte. Diese Reste gehören zu dem Schönsten, was wir von der Reliefkunst bald nach 400 v. Chr. besitzen.

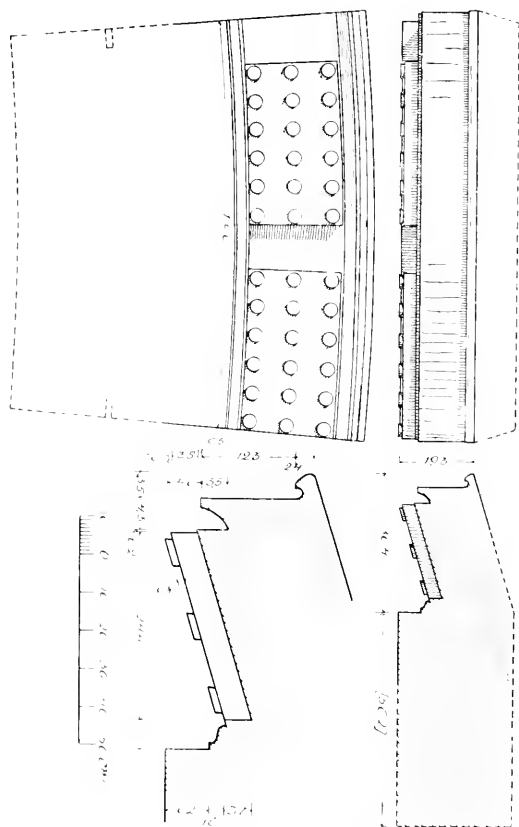


Abb. 13. Hängeplatte. (1:15; Details 1:7,5.)

Den Schnitt und die Größe der 80 Hängeplatten zeigt Abb. 13, ihre Ober- und Rückseiten sind nicht untersucht worden. Die Höhe der Guttæ beträgt hier sogar nur 8 mm.

Die mit Löwenköpfen und Rankenornament verzierten (40) Simastücke sind in zahlreichen Resten vorhanden. Ein restauriertes Beispiel



Abb. 22.
Orthostat
und Tur-
schwelle
während
der Aus-
grabung.
1899

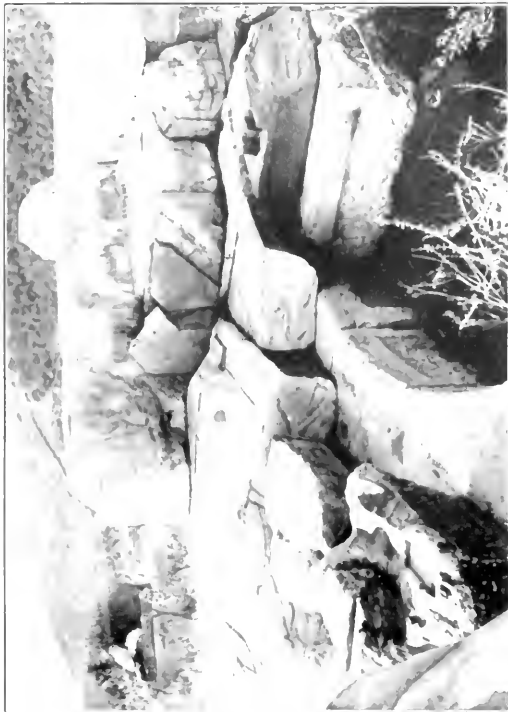


Abb. 24. Schwelle, Orthostat und 'Bank' von innen.



Abb. 32.
Runder
Altar.



Abb. 18.
Große
Sima.



bietet Abb. 11 und die Photographie in Abb. 15 (Tafel VI). Die Länge beträgt unten 1,197 m, die Höhe 29,8 : 30 cm. Eine bis auf den abgeschlagenen Löwenkopf vollständige Sima liegt auf der Museumstreppe (Inv. 1459), gefunden zwischen dem Ost- und Westtempel der Pronaia. Zwei ineinanderpassende Halbstücke (dazwischen Fuge) haben wir vor 25 Jahren im alten delph. Museum photographiert, vgl. *Beiträge zur Topogr. v. D.* Taf. IX Fig. 20. Dazu war S. 111 nr. 9 bemerkt, daß sich „in den vertieften Teilen starke rote Farbenspuren erhalten“ hätten. Auch war auf der unteren Leiste sicher einst ein Meandermuster aufgemalt, wie wir es im Abschn. 8 finden und wie es in Epidauros als Relief ausgeführt war.

Endlich ist die von Homolle im Gipsabguß restaurierte Ringhallendecke in Abb. 16 dargestellt¹⁾. Es war eine kassettierte Steinplattendecke, die ohne Steinbalken freitragend verlegt war, mit dem Außenrand in dem Triglyphonausschnitt ruhte, am Innenbogen aber auf das kleinere Triglyphon der Cella-Außenwand aufgelegt war, ganz ähnlich der Auflagerung der hölzernen Kalymnatiendecke der alten Tholos auf die oberste Schicht der

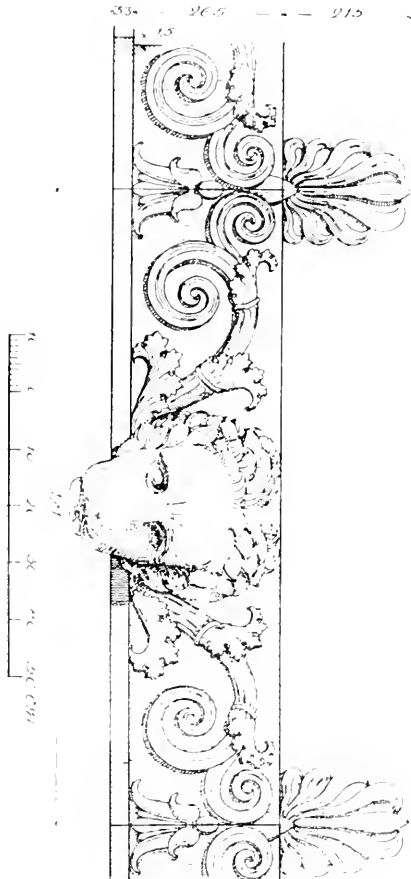


Abb. 11. Gipsabguß (1:10).

1) Vgl. auch die Skizze bei Duran S. 186, deren Maße von der Gipsergänzung abgegriffen sind. Aber der Gips hat wohl getrieben, denn die Marmor-maße der von uns gemessenen Fragmente sind etwas geringer (z. B. Breite der

Cellawand. Von dem glatten Rand des Außen- und Innenbogens waren etwa je 5,7 cm frei und von unten sichtbar. Die Tiefe der Platten beträgt 2,115 m, davon freitragend ca. 1,80 m, die Breite der Einzelstücke scheint 63 (Innenbogen) gewesen zu sein. Das Cassettemuster ist im Gegensatz

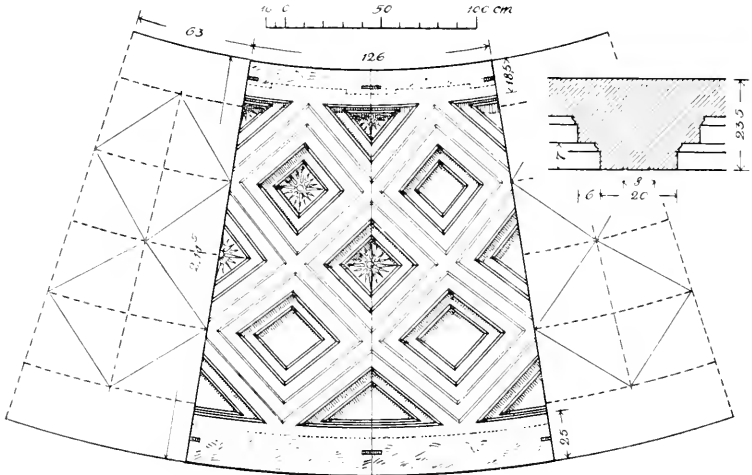


Abb. 16. Decke der Ringhalle (1:30).

zu dem in Epidauros sehr einfach, aber seine Konstruktion war der Rundung sinnreich angepaßt; die Sterne waren aufgemalt.

Der Umgang der Ringhalle hatte zwischen den Säulen und der Cellawand eine Breite von fast 1,75 m, wovon für den kleinen schwarzen Sockel unter dem Orthostat und für dessen Anlaufprofil 9,3 cm, für sein Vorstehen über die Wandflucht 1 cm abgehen, so daß der Fußboden des Umgangs 1,645 m breit war. Die Peristyl-Höhe erreichte: 4,80 Säulen + 0,59 Architrav + 0,185 Triglyphoneinbettung = 5,575 m bis zur Kassettendecke.

Der Durchmesser des Stylobats betrug 13,63 m, nämlich: 8,33 (Orthostatring) + 2 × 9,3 cm (schwarzer Ring) + 2 · 1,58 (Paviment) + 2 · 97,7 cm (Stylobat) = 13,63 m.

Die Photographie des im Tholoszimmer aufgebauten Fassadenteils gibt Abb. 17 auf Taf. V (vgl. auch Durms Skizze S. 281).

Kassettengrenzung 20 cm am Gips, 19 $\frac{1}{2}$ am Marmor, die des breiten Randes am Innenbogen 18 $\frac{1}{2}$, gegen 18 nsw.o. Im Übrigen ist der Steinschnitt der Gipskassetten irreführend (auch bei Durm), da die Fugen nicht an den jetzigen Gipsseitenflächen lagen, sondern um eine halbe Plattenbreite mehr nach rechts, bez. links. Über Durms unrichtiges Maß des Durchmessers des inneren Kassettencircles (= Celladurchmesser) s. die folgende Anmerkung.

2. Die Cellawand.

Der Orthostat — vgl. Abb. 18 — ruht auf der oben beschriebenen niedrigen Sockelstufe aus schwarzem Kalkstein, die mit 51 cm über das

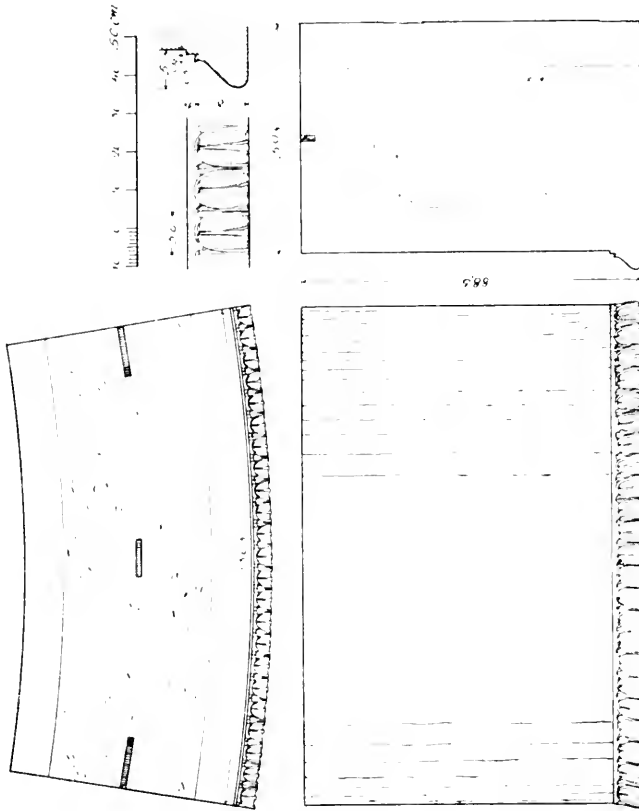


Abb. 18. Orthostat der Cellawand (1:15; Details 1:7,5).

Paviment ragt. Er war einschichtig, hat unten ein schönes lesbisches Kyma (Schilfblatt) angearbeitet und ist 88,5 hoch, 59,8 tief. Der Außenbogen der einzelnen Stücke hat eine Länge von ca. 1,308 m, ihre Anzahl

betrug bei geschlossener Wand 20; von ihnen werden jetzt zwei durch die Türöffnung eingenommen, die übrigen stehen axial zu den Säulen.

Der Außendurchmesser des Orthostatenringes beträgt an der Oberkante gemessen 8,33 m¹⁾.

Die aufgehende Wand trat um ca. 1 cm hinter die Flucht der Orthostate zurück, wie die auf der Oberseite der letzteren sichtbare Spur beweist. Eine Anzahl von Wandquadern ist erhalten, die jetzt meist nördlich vom Bau liegen, einige davon sind vollständig, so daß die Wanddicke mit 58,6 feststeht. Die Höhe der Blöcke, soweit sie gemessen sind, be-

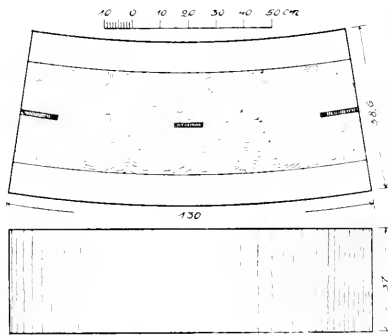


Abb. 19. Ringstein der Cellarwand (1:20).

bei der Ringhalle, das aber sonst dieselbe Teilung hatte (je 40 Triglyphen und Metopen) und ähnlich wertvolle Metopenreliefs aufweist, wie jenes. Leider sind sie noch mehr zertrümmert, als die des Außengehäulks, so daß nicht nur keine einzige vollständige Platte existiert, sondern auch kein Fragment des glatten Hintergrundes; nur abgesprengte Relieftteile sind erhalten²⁾. Für die Rekonstruktion ist das irrelevant, denn die Plattenmaße stehen aus den Triglyphenblöcken fest, die ebenso geschnitten und in der Metopenmitte gestoßen waren, wie beim Außenfries. Vgl. die Abb. 20 und 21.

1) Durm gibt sowohl S. 141 in seiner Skizze der Wandkonstruktion der Tholos als auch in den übrigen diesbez. Abbildungen den Außendurchmesser des Orthostats stets auf 8,81 m an. Das ist unrichtig (wohl ein Schreibfehler: 8,81 statt 8,31); wir hatten zuerst 8,31, später bei der Kontrolle von Durms Maß besser 8,33 gemessen und dieses Maß dann noch ein drittes Mal nachgeprüft. Teil III wird zeigen, von welcher Wichtigkeit dies ist.

2) Abgebildet und beschrieben bei Homolle, *Berue de l'art etc.* X S. 376f., wo sie noch für Metopen eines neuen, zweiten Rundgebäudes gehalten wurden, während die zu unsern Metopenfeldern stimmende Höhe 1,00 sie als hierhergehörig erwies. Dies wurde später auch von Homolle angemerkt (a. a. O. XV S. 5).

Die Kassettendecke lag unmittelbar auf diesem inneren Triglyphon. Die Höhe des inneren Architravs + Triglyphon betrug $77,3 (36,9 + 40,4)$.

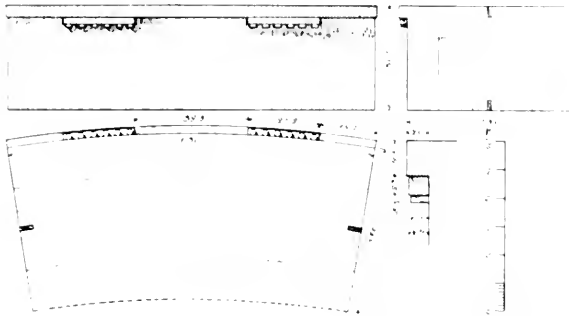


Abb. 20. Kleiner Architrav (mit Cellawand). 1/20.

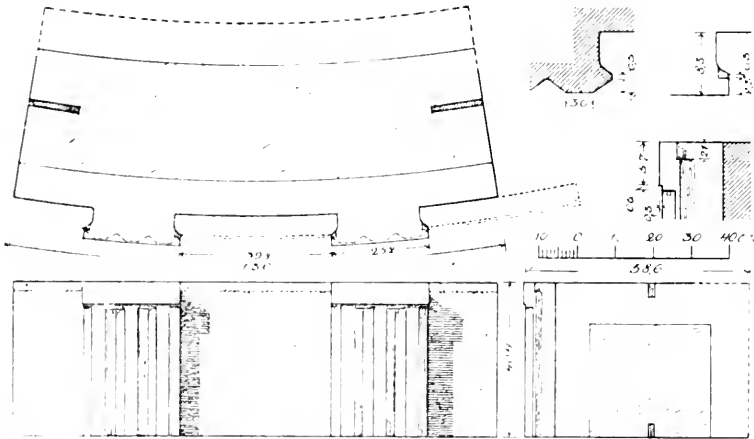


Abb. 21. Kleine Triglyphen (mit Cellawand). 1/15 (Details 1/7,5).

die des äußeren + Triglypheneinbettung ebensoviel $77,5 (59 + 18,5)$. Das ist kein Zufall, sondern erweist, daß das Innengebälk mit seiner Unterkante in gleicher Höhe begann, wie das äußere.

Die Wandhöhe entsprach also genau der Säulenhöhe, d. h. wir erhalten über schwarzem Sockel + Orthostat 91,1 noch 3,859 m

als Wandhöhe, nämlich: 4,80 m (Säulenhöhe) — 94,1 = 3,859 m (oder 4,787—94,1 = 3,846 m). Das sind 10 Wandschichten zu je 37, bez. 36,8 Höhe und dann verbleibt noch eine schwache halbe Schicht, die ca. 16—17 cm hoch gewesen ist. Es lag nahe anzunehmen, daß wir in ihr die Abdeckschicht (*zaražo,βίς*) des Orthostats zu sehen hätten, die in Epidaurios und sonst zugleich als Fensterbank diente (s. *Zeitschr. f. Gesch. d. A.* II S. 28). Aber dagegen spricht die Verwitterungslinie an der

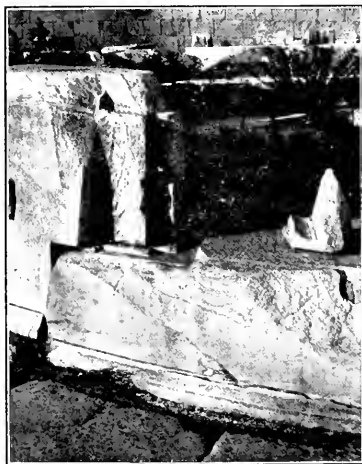


Abb. 23. Westecke der Türschwelle.

Orthostat-Außenkante, die auf den Rücksprung der Wand deutet, während die Abdeckschicht stets vorzutreten pflegt, und der Umstand, daß unserer Tholos Fenster — also auch deren Sockelbank — gefehlt haben (s. unten). So bleibt als wahrscheinliche Stelle die oberste Lage unter dem Gebälk, wo der gewaltige Türsturz genau $\frac{1}{2}$ Wandschichten hoch gewesen sein wird (s. unten), also neben sich eine Ausgleichschicht von halber Normalhöhe bedingte. Wenn uns noch keine Reste von diesen niedrigen Cellasteinen in die Hände gekommen sind, so liegt das wohl an der geringen Zahl der erhaltenen Stücke oder am Mangel an Untersuchungszeit. Wir haben sie im Innern mit aufgemaltem Anthemienband versehen (vgl. Abb. 6, Tafel IV), wie es z. B. noch heute beim

Thesaurus von Athen erhalten ist; auch der dorische Bußtempel hatte etwa an derselben Stelle einen Streifen von 2 übereinander gemalten archaischen Palmetten (vgl. die im Tholoszimmer neben den Rundbauresten aufgestellte Quader).

Die Innenseite der Wand ist, soweit es sich bei der flüchtigen Durchmusterung beurteilen ließ, glatt und im übrigen schmucklos gewesen. Die Orthostate haben wagerechte Anschlußspuren dreier „Bank“-schichten, die in Abschnitt 5 besprochen werden: von den übrigen Wandsteinen ist nur bei 3—4 Stücken die Rückseite erhalten, sie zeigt glatte Fläche. Die kleinen Architrave und Triglyphen sind leider hinten ebenfalls gebrochen, so daß sich über das innere Abschlußprofil bisher nichts ermitteln ließ.

Der über das Dach der Ringhalle hinausragende Teil der Cellawand ist erst nachträglich erkannt und wird in Abschnitt 9 besprochen.

3 Die Türschwelle und ihre Umgebung

Die Türschwelle während der Ausgrabung vor 14 Jahren zeigt die alte Photographie in Abb. 22 (Taf. VI), die man uns freundlichst zur Verfügung gestellt hat; unsere neuen geben den heutigen Zustand wieder, Abb. 23 die linke Ecke von außen, Abb. 24 die Innenpartie und Umgebung (Taf. VI). Die Vermessung und Rekonstruktion enthält Abb. 25.

Nur wenige Türschwellen des griechischen Mutterlandes dürften so gut erhalten und so lehrreich sein, wie diese, deren Wichtigkeit für die Rekonstruktion der delphischen Bauten an anderem Orte nachgewiesen werden wird. Die Höhe der gerundeten Marmorstufe beträgt 38,1 cm, ihr Außenbogen ist 3,33 m lang, die gerade Innenkante 2,912 m, bezw. 2,81 lang, die Tiefe erreicht in der Türachse 1,10 m. Der Riesenstein, aus dem sie geschnitten ist, hatte also als Transport-Maße wenigstens 0,10

3,50 m 1,50 m, denn sie ist monolith. Der sonst das Paviment um 5 cm überstehende schwarze Sockel der Orthostate ist unter der Schwelle so weit weggesehritten, daß er mit dem Paviment bündig liegt; auch tritt er hier etwa 5 cm über die sonstige Sockelflucht vor. Die Schwelle selbst hat unten ein sehr einfaches Anlaufprofil, dessen Ausladung 6 cm, bei 6,8 Höhe (soeben in der Tiefenangabe +1,10) nicht eingerechnet war. Die Oberseite zeigt rechts und links die Einlaßrinnen für die Türumrahmung, deren gerade Durchgangsseiten in spitzem Winkel und in ziemlich komplizierter Weise an die Außenrundung anschlossen.

Die Breite des Durchlasses betrug zwischen den geraden Einlaßrinnen etwa 2,25 m, jetzt ist sie durch die Lücken, die zwischen den später aneinander gelegten Einzelrümern klaften, ein wenig größer. Ein Ritzer langs der Einlaßrinnen zeigt an, daß die Türumrahmung etwas über die Rinnen überstand. Dadurch wird die wirkliche Breite der Tür auf ca. 2,20 m fixiert. Die Oberseite der Schwelle wird hinten um 18 cm verkürzt durch eine 10,5 cm tiefe Einschnidung, vgl. den Schnitt in Abb. 25; dadurch verringert sich die Tiefe der eigentlichen Trittläche in der Mitte der Tür von 1,10 auf 1,22 m¹⁾. Es darf als sicher gelten, daß die hintere Einschnidung, auf der sich rechts und links quadratische, bezw. oblonge Einlaßlöcher für die innere Türumrahmung befinden, zur Aufnahme der hölzernen Türrahmenschwelle gedient hat. Diese war 10,5 hoch und bildete zusammen mit der unter ihr befindlichen 5,8 hohen Vorkragung der steinernen Innenkante eine niedrige Tritstufe von 16,3

¹⁾ Dürm. gibt in seiner Schwellenskizze S. 216 nur 1,08 m als Tiefe der Trittläche an, aber es ist möglich, daß er damit nicht die Mitte derselben meint etc. Die ganze Schwellentiefe ist sicher größer, als seine Maße 1,08 + 0,18

1,20 m ergeben, denn die schwarzen Sockelplatten sind sonst ca. 74 cm tief, ihre nachwärts anstehenden Fundamentsteine ca. 90, zusammen 1,64 m, wovon man das vordere Schwellenprofil abzeichnen muß. Dann bleiben ca. 1,90 m, also 0,20 m Überstand der Fundamentsteine über das Lot der inneren Stöße der Schwelle.

Was nach Abb. 24 eher zu viel als zu wenig ist. Ich habe darum keinen Grund, an der Richtigkeit unserer Maße zu zweifeln.

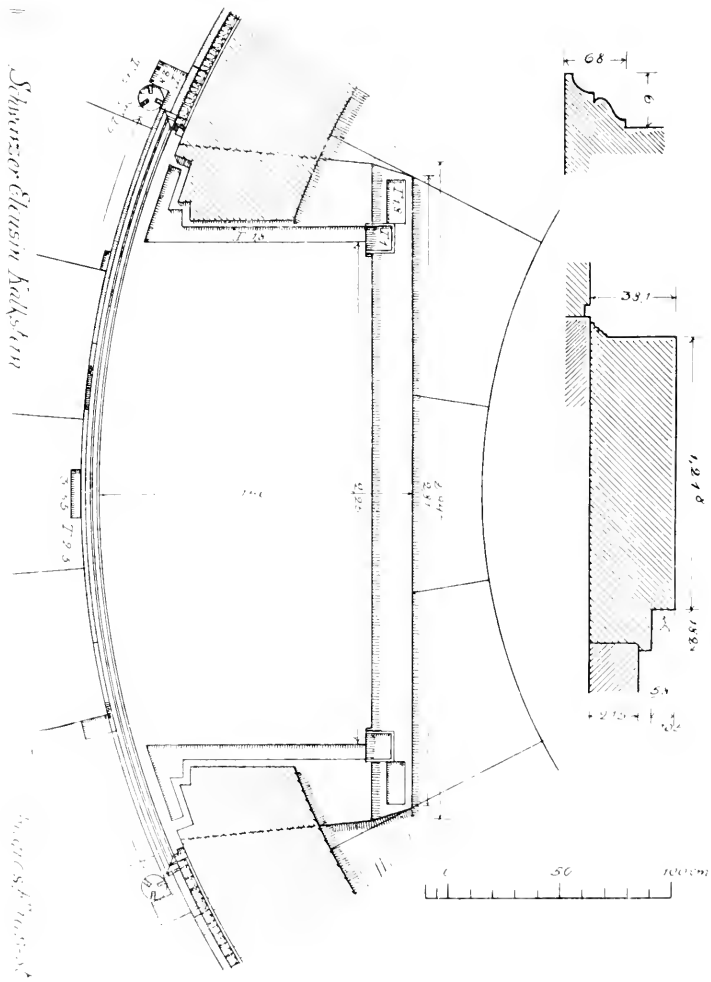


Abb. 25. Schwelle der Tür. (1 : 25.)

Steigung über die man zum Cellapaviment hinabstieg. Die äußere (südliche) Kante der Einschnidung ist jetzt überall abgebrochen und zerstört.

Unter der Schwelle fanden hinten weiße Marmorplatten ein; sie sind außen gerade, innen jedoch nach der Rundung der Pavimentrinne (s. unten) gebogen und in deren Flucht liegend. Ein Bruchstück davon ist erhalten, es ist entweder *in situ* (?) oder später an die richtige Stelle gelegt (links hinter der Schwelle). Rechts und links an diese Hinterschwelle stoßen weiße Kalksteinplatten; also war nur jene sichtbar, diese nicht, und erstere bildete eine Art Auftritt für die Schwelle selbst. Ob er aus zwei breiteren oder aus drei schmaleren Platten (so in Abb. 25) zusammengesetzt war, bleibt unentschieden.

Instruktiv ist das Untergreifen der großen Schwelle rechts und links unter die Orthostate. Diese sind auf etwa $\frac{1}{2}$ ihrer Länge unten weggeschnitten, bzw. ausgeklinkt, und folgen auch mit ihren vertikalen Stoßflächen in mehrfachem Zurückspringen den Umrissen der Türumrahmung, bzw. deren Einlaßrinnen. Genau so war, wie die Einklinkungen der Laibung schließen lassen, die Türschwelle des attischen Thesausos (Delphi) gebildet, die nicht wieder gefunden ist, sich aber nach der unsrigen rekonstruieren läßt.

Sehr hoch erscheint die vordere Steigung unserer Schwelle (38,4), die beim attischen Thesausos 30 cm beträgt, und man wird annehmen wollen, daß hier eine kleine Stein- oder Holzstufe (19 cm hoch) vorgelegt war. Obwohl von ihr keine Anschlußspuren existieren, könnte man einige der Einlaßlöcher auf sie beziehen wollen, die sich längs der Unterkante der Schwelle im Paviment der Ringhalle vorfinden. Aber ein Blick auf die Photographien (Abb. 22, Taf. VI, und 23) lehrt, daß hier ein eisernes Gitter den ganzen Eingang verschließbar gemacht haben muß. Das Dübelloch in halber Höhe des Orthostats liegt genau oberhalb des kreisrunden, mit 3 Klauenlöchern versehenen Einlaßloches im Paviment; letzteres trug die Pfanne des Metallpostens oder der grossen Angel eines Türgitters, in die drei kleinen oblongen Löcher griff die Pfanne mit Klauen ein; am Orthostat — und jedenfalls noch mehrmals in den Wandquadern darüber — waren eiserne Querhalter rohrhakenartig eingelassen, um den Rundposten oder die Angel im Lot zu halten; endlich diente das genau vor der Schwellenmitte im Paviment ausgetiefte längliche Loch zum Hineinstoßen der Vertikal-Riegel. Ob dieses, fast 4 m breite Türgitter 2 oder 4 Flügel hatte, von denen in diesem Falle die zwei äußeren feststehend sein konnten, bleibe dahingestellt; man könnte mit letzteren die zwei in der Verlängerung der geraden Seitenwände der Tür liegenden Pavimenteinlaßlöcher in Verbindung bringen. Da der Fußboden der Ringhalle keinerlei Ritzer oder Rinnen abschlagender Türen zeigt, müßten die Mittelflügel freitragend eingehängt gewesen sein. Ihre Höhe brauchte keineswegs die der ganzen Türöffnung zu erreichen und war schon bei ca. 2 m genügend, um den Eingang in die Türnische zu verwehren¹⁾.

¹⁾ Es ist interessant, daß schon der eingangs erwähnte Architekt Laurent oder Ulrichs selbst dieses Gitter gekannt zu haben scheint, wie ich nachträglich

1. Das Paviment der Cella.

Von der Türschwelle schreitet man eine niedrige Stufe hinab und betritt das Paviment der Cella, das seinerseits eine Stufe (21,5) höher liegt als der Stylobat. Es besteht aus drei Plattenringen und einer runden Zentralplatte. Der äußere Ring ist gegen den Innenbogen der Orthostate gestoßen, sein Material ist, da er nicht sichtbar war, aus H. Eliasstein. Die Höhe (Dicke) des Paviments beträgt in allen drei Ringen 21 $\frac{1}{2}$ cm; da diese Plattendicke an anderen Teilen des Baues nicht wiederkehrt, bildet sie ein bequemes Mittel, die Ringsteine des Fußbodens zu identifizieren. Die Hag. Elias-Platten sind 1,055 m tief, ihre Fugen anscheinend gegen die der Orthostate versetzt, so daß die Außenbogen (lang 1,12 m), von Mitte zu Mitte der letzteren reichen, unten sind sie zum Übergreifen über den schwarzen Sockel ausgeklinkt.

Der zweite und dritte Ring besteht aus schwarzem eleansischem Kalkstein, die Platten des ersteren sind sehr groß, haben fast 1,60 m Außenbogen, 1 m Innenbogen und eine Tiefe (Seitenlänge) von 93—94 $\frac{1}{2}$. Von letzterer war jedoch ein Streifen von ca. 13,8 Breite längs der äußeren Rundung von dem kleinen Orthostat der „Bank“ bedeckt, so daß die offen liegende Plattenbreite nur ca. 80 beträgt. Der dritte Ring wird aus ebenso breiten Platten gebildet, es sind nur 2 von ihnen erhalten, beide am Innenbogen und je einer geraden Seite gebrochen, so daß man nur feststellen kann, daß sie mindestens 72, bezw. 80 breit (tief) waren und ihr äußerer Bogen ebenso lang war, wie der innere des vorigen Ringes. Da eine Seitenlänge (Tiefe) von 80 cm noch wenigstens 2 mal bei den Rundsteinen sich findet, wird man sie auch hier voraussetzen dürfen.

Die Mitte der Tholos ist zerstört, ein Teil von ihr wird durch ein großes Loch eingenommen, das ebenso wie in Epidauros zu mancherlei Hypothesen geführt hat: die sonderbarste von ihnen war wohl die Erklärung als Opfergrube (*βόθροος*) des Heroons des Phylakos. Aber schon G. Karo hat nachgewiesen, daß das jetzt im Fundament vorhandene Loch gar nicht genau im Mittelpunkt des Rundbaues liegt, sondern wahrscheinlich

zu meiner Überraschung sehe. Denn Ulrichs schließt auf S. 264 seinen Nachtrag mit den Worten: „wenn er (der Rundtempel, bezw. der der Pronaos, den U. damals in der Tholos vermutete) abgesehen vom Baustil dem Römischen Pantheon ähnlich war, so ist unter dem (von Pausanias erwähnten) Pronaos das von Säulen getragene und durch ein Gitter verschlossene Portal zu verstehen. Die Ausgrabungen (von 1838) zeigen, daß der Rundbau ein solches hatte, aber kein Peripteros war.“ Letzteres ist unrichtig, aber das „Portal mit dem Gitter“ scheint Ulrichs doch an Ort und Stelle erkannt zu haben.

1) Die Radienberechnung empfiehlt 94 cm, gemessen war 92 $\frac{1}{2}$ —93. Denn die Rechnung aus den Bogenlängen ergibt bei 93 Seitenlänge nur $r = 2,46$ m. Dem. = 1,92 m, während letzterer vielmehr 5,924 m betragen soll, nämlich: $8,333$ (Orthostat-Dm.) $\cdot 2 \times 59,8$ (Orthostat-Dicke) $\cdot 2 \times 1,955$ (Seitenlänge des Hag. Eliasringes) = 5,924 m. Dieses Maß wird erreicht, wenn man 94 Seitenlänge einsetzt; vgl. $r: 100 = 94:100$; $100r = 160r = (160 < 94) \cdot 60r = 1505$; $r = 250,96$ cm = 2,5096 m.

von Plunderern gebrochen ist (*Holl* 31, 219), und Keramopulos macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Quadern und Wände des Loches ebenso grob und roh bearbeitet sind wie die übrigen Fundamentstücke, und daß sie angesichts der überaus feinen Ausföhrung aller übrigen Bauteile niemals von vornherein einem Kultzweck oder gar tur Ansicht gedient haben können (*Epheia, arch.* 1910, 268). Später fand Kabbadias in Epidaurios die kreisrunde Deckplatte des Zentrums auf (1,20 m Durchmesser; *Sitzungsber. der Berl. Akad.* 1909, 510), und es war voranzusehen, daß sie auch in Delphi zum Vorschein kommen werde. In der Tat konnten wir von dieser Mittelplatte zwei größere Buchstücke nachweisen, deren Höhe (21 $\frac{1}{2}$ cm) und starke Krümmung sie dieser Stelle zuweist. Sie bestehen aus pentel Marmor, liegen auf der westl. Hälfte der „Bank“ und tragen an der senkrechten Außenseite oben einen 9 $\frac{1}{2}$ cm hohen, glatt geschliffenen Streifen, die übrigen 12 cm darunter sind rauh und etwas eingetieft). Ein Stück liegt in Abb. 22, Tat. VI auf dem Orthostat).

Soweit das Sichere: Noch nicht völlig fest steht die Fugenordnung, auf die tur den Wiederaufbau weder hier noch bei der „Bank“ viel ankommt und die wir darum nicht genau notiert haben. Vielleicht gingen die Fugen durch beide schwarze Ringe keilbormig (unversetzt) durch, wie es beim Stylobat und Ringhallenpaviment der Fall war, während wir im Grundriß (Abb. 1 (Tafel II) Fugenversetzung angenommen haben. Ebendort ist gegenüber der Tür eine volle Platte des größeren schwarzen Ringes angeordnet, also auf die Mittelachse des Ganzen keine Fuge gelegt. Beides konnte aber schließlich auch umgekehrt sein. Der schnelle Überblick war an Ort und Stelle erschwert durch den teilweisen Wiederaufbau, der in einigen entscheidenden Punkten unrichtig ist, und durch die Erkenntnis, daß sich nur sehr wenige Stücke der Orthostate, Innenpavimentplatten, „Bank“-steine etc. *in situ* befänden; aber bei der Kürze der Zeit war es nicht möglich, letzteres überall festzustellen. Wahrscheinlich gehören zu diesen *in situ*-Steinen die ersten 3 II Eliasplatten des äußeren Fußbodenringes westlich der Türschwelle, sowie an erstere anschließend, bzw. auf deren westlichen Nachbarsteinen liegend, einige Stücke der unteren „Bank“-lage selbst (Hag. Eliasi), sodann vielleicht 2–3 Platten des größeren schwarzen Pavimentringes und einige, nur 1–2 Handbreit aus ihrer Lage geprellte

14 Das „große“ Stück hat $77\frac{1}{2}$ cm Bogenlänge und 55, bzw. 68 lange Bruchkanten, das kleinere hat $57\frac{1}{2}$ cm Bogenlänge und 99, 210–916 Teile. Bei letzterem hatte ich bei dem Bogen von $57\frac{1}{2}$ cm Sehne von 55, eine Stüchhöhe von 7 cm gemessen. Aber bei dem fragmentarischen Zustand der Stücke und der Ungenauigkeit der Berechnungsart aus den Stüchhöhen war tur diese Maße keine Sicherheit zu erzielen. Darum ist der sich aus ihnen ergebende Radius von fast 60 cm nur ausdorn zu verwenden, als er beweist, daß die Stücke ganz nahe dem Tholoszentrum lagen, denn die Mittelplatte ruht nach dem inneren Pavimentring zu auf einem etwa 70–80 Rad. gehöhten Felde. Die Berechnung aus der Stüchhöhe ergab folgendes: $\left(\frac{55}{2}\right)^2 = r^2 - 7^2 = r^2 - 49$; $756,25 = r^2 - 49$; $r^2 = 805,25$; $r = 28,377$ cm.

Orthostate. Vgl. Abb. 22 (Taf. VI). — Den jetzigen Zustand der Schichtung des Paviments und seiner Unterlagen unmittelbar nördlich (innen) der Schwelle zeigt unsere Photographie in Abb. 24 (Taf. VI).

Die Durchbrechung des äußeren Hag. Elias-Ringes durch die Schwelle und deren marmorne Hintersteine war im vorigen Abschnitt erörtert.

5. Die sogenannte „Bank“.

Das Innere der Cella wird umgeben von einer, anscheinend zu beiden Seiten der Türschwelle anfangenden, postamentartigen Erhöhung, die mit der Rückseite an den Innenbogen des Orthostats gestoßen ist.

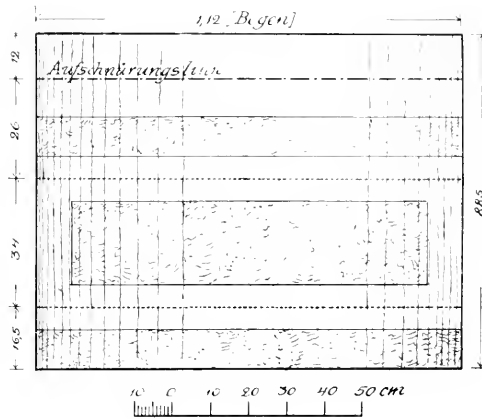


Abb. 26. Orthostat: Innenansicht. (1 : 15.)

Sie war in Homolles Bericht übergegangen, wurde später von anderen erwähnt und als Bank erklärt und ist kürzlich im Schnitt bei Durm³ S. 141 skizziert worden. Diese Zeichnung beruht auf dem heutigen Wiederaufbau, der wie schon bemerkt, nicht den ursprünglichen Zustand darstellt, sondern in einem entscheidenden Punkte unrichtig ist und außerdem bei Durm mißverstanden wurde.

Wie Abb. 26 zeigt, haben die Orthostate innen drei Anathyrosisstreifen über einander, zwischen, bzw. unter denen drei gerauhte, vertiefte Spiegelstreifen liegen. Der oberste Anathyrosisstreifen wird oben durch eine Aufschnürungslinie begrenzt, die von der Oberkante der Orthostate nur 12 cm entfernt läuft; über ihr beginnt die für Ansicht bestimmte Innenwandfläche, die, soweit erhalten, ganz glatt ist. Gegen den untersten Anathyrosisstreifen waren, wie aus dem Schnitt Abb. 6 (Taf. IV) ersichtlich, die Platten des äußeren Pavimentringes (H. Eliasstein) ge-

stoßen, sie reichten etwa bis zur Mitte der Anathyrosis, d. h. ließen von ihr etwa einen 6 cm hohen Saum sichtbar. Über diesem (unsichtbaren) Pavimentring folgte die untere, gleichfalls unsichtbare Lage der aus zwei Schichten bestehenden „Bank“. Diese Schicht wird aus Hag. Elias-Steinplatten gebildet, von denen eine in Abb. 27 gezeichnet ist; sie haben 31 Höhe, 80,2 × 82,5 Tiefe (Breite), und die einzelnen sind außen ebenso lang wie die Orthostatblöcke innen. Vorn wurden diese, seitlich nicht verklammerten Ringsteine durch einen schwarzen Orthostat verkleidet (s. unten). Rückwärts stießen sie mit der Unterkante an den Rest des unteren

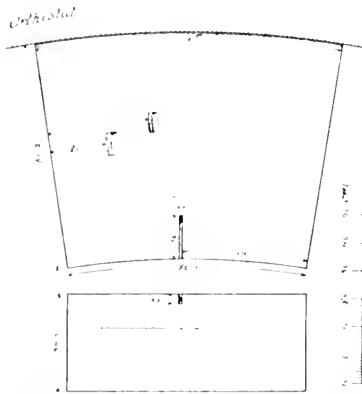


Abb. 27. Untere Platte der sogen. „Bank“ (weißer Kalkstein). I. 20.

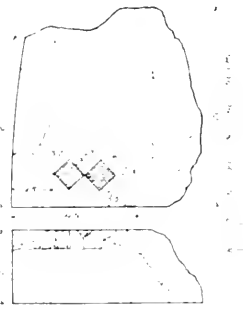


Abb. 28. Fragment der oberen Deck-Platte der sogen. „Bank“ (Schwarzer Kalkstein). I. 20.

Anathyrosisstreifens, mit der Oberkante gegen den mittleren, von dem sie wiederum ein ca. 6 cm hohes Band offen ließen.

Über dieser Lage hat man jetzt eine ähnliche, aber tiefere Platte desselben Materials (H. Elias) aufgebaut, wie Taf. VI, Abb. 21 (rechts oben) erkennen läßt, aber sie gehört nach Ausweis ihrer Höhe (21¹/₂) nicht hierher, sondern in das Paviment, und zwar laut Radius und Material in die verschwundene Osthalle des äußeren Ringes. Die eigentlichen Deckplatten der „Bank“ sind bis auf ein charakteristisches, leider unvollständiges Stück aus schwarzem Kalkstein verloren. Man hat es jetzt in den größeren der zwei schwarzen Pavimentringe gelegt (Abb. 21, rechts in der Mitte-westlich der Türschwelle, während seine Höhe (26 cm) beweist, daß es über der unteren weißen Bankschicht lag, an den großen Orthostat anschloß und dessen mittleren Anathyrosisstreifen halb, den oberen bis zur Aufschmäuerung ganz verdeckte. Denn 16,5 (Paviment über dem Sockel) + 31 (untere weiße Bankschicht) + 26 (obere schwarze Bankschicht) + 12 (glatte Wandpartie) ergeben genau die Orthostathöhe von 85,5. Das betr. Stück ist

in Abb. 28 skizziert; es trägt an der Oberseite unweit der linken Seite zwei quadratische, übereck gestellte Löcher für Holz-Dübel, über deren Bestimmung man am Schluß von Abschnitt 7 eine Vermutung findet. Wie die Stemm-löcher der weißen unteren Schicht erkennen lassen, lagen diese schwarzen Deckplatten ungefähr von Mitte zu Mitte der weißen Unterplatten.

Diese zwei Bankschichten wurden vorn, am Innenbogen, durch einen schwarzen Orthostat (30,5 dick) verkleidet, dessen Oberseite man nach hinten zu tief eingebuchtet hat, um hier die augenscheinlich

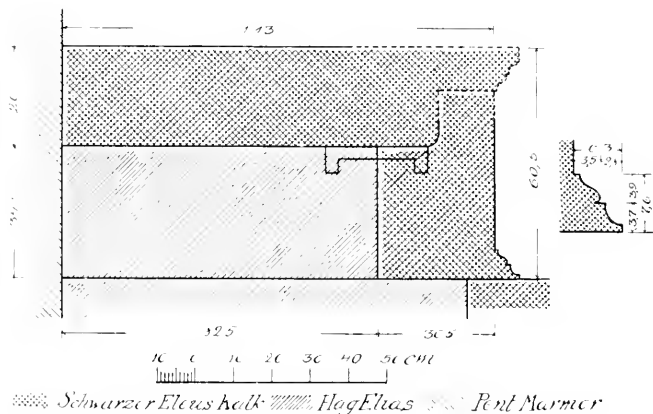


Abb. 29. Schnitt durch die sogen. 'Bank', rekonstruiert. (1:15).

vorn ausladende schwarze Deckschicht der Bank besser einzupassen. Er trägt an der tiefsten Stelle der Einbuchtung (□) Klammern, die mit denen der weißen unteren Bankschicht (in Abb. 27) korrespondieren; beide waren hier, 34 cm über dem Paviment miteinander verklammert. Der vordere, etwas höhere Teil seiner Oberseite ist jetzt abgebrochen, so daß der untere den irrigen Eindruck einer „Fußbank“ machen konnte, da der schwarze Kalk gern glatt und wagerecht bricht und abblättert. Dieser Irrtum hat die Benennung des Ganzen als „Bank“ verschuldet, die jetzt — nach Beseitigung der „Fußbank“ — wegen der Höhe der 2 Lagen (60 cm) aufgegeben werden muß (normale Sitzhöhe 45 cm). Unten zeigt der schwarze Orthostat ein 6,3 ausladendes Anlaufprofil, dem jedenfalls oben ein ähnlicher Ablauf entsprach. Man scheint die komplizierte Konstruktion der hinteren Einbuchtung gewählt zu haben, um an der Vorderwand die unschöne durchlaufende Querfuge zu vermeiden, die bei einer Zweiteilung nach der Höhe entstanden wäre. Es ist zu vermuten, daß entweder der Orthostat vorn nach oben weiterlief und mit dem Ablaufprofil schloß,

oder, da diese Dünngkeit dem schwarzen Kalk zu viel zugemutet hatte, daß die Deckplatten mit einem Profil über den wagerecht abgeschrittenen Orthostat übergriffen, wobei die Fuge unter der Profilausladung verschwand. Allerdings waren die schwarzen Deckplatten dann ca. 1,15 m tief geworden, aber ca. 0,98

1,00 m beträgt schon jetzt die Entfernung des vorderen Einbettungsbeginns bis zum großen Orthostat.

Wir haben danach einen rumschlaufenden, vorn profilierten postamentartigen Einbau aus schwarzem Kalkstein vor uns, der 60 cm hoch, 1,16 m tief war, und an den sich unten zwei gleichfalls schwarze Pavimentringe angeschlossen. Vgl. die Rekonstruktion seines Schnittes und die Ansicht seiner Ecke in Abb. 29 und 30. Die Erklärung seiner Bestimmung hat mit dem architektonischen Wiederaufbau nichts zu tun und wird in Teil III versucht werden.

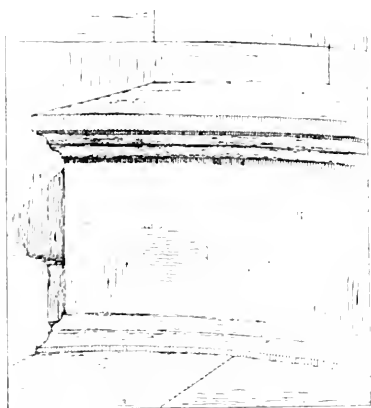


Abb. 29. Westliche Ecke der sogen. 'Bank', perspektivische Ansicht etwa 1 : 150.

Auch bei diesem Einbau läßt sich die für die Rekonstruktion unwesentliche Anordnung der Fugen in ihrem Lageverhältnis zu denen des Orthostats und Paviments noch nicht ganz sicher geben. Wie die Photographie (Abb. 21, Taf. VI) zeigt, hat der über das Westende der Türschwelle übergreifende Orthostat an der runden Innenwand senkrechte Anathyrosis, sowohl am Westende, wie etwa $\frac{1}{2}$ Steinbreite weiter nach Osten¹. An letzterer Stelle stieß offenbar der im rechten Winkel kurz vor der Schwelle umbiegende schwarze Orthostat gegen die Wand, und ein Bruchstück von ihm ist hier richtig wieder hingestellt. Aber andere jetzt an ihn grenzende, halb so dicke, abgeblätterte Fragmente stehen schwerlich richtig. Denn das westlichste derselben zeigt oben die gewöhnliche halbe \square Klammer des schwarzen Orthostattringes, aber an der weißen

1) Alle übrigen Orthostate zeigen die unteren und mittleren Anathyrosistrüben an ihren Enden durch vertikale glatte Strüben verbunden (Abb. 26). Man könnte daraus schließen, daß also jede weiße Bankplatte mit ihrer Rückseite hier ringsum anstieß, also fugenlos mit der Orthostat verlegt war. Aber das widerspricht dem jetzigen Zustand, da die meisten der weißen Bankplatten die linken Fugen nebeneinander, außerhalb derer der Orthostate haben, und das anscheinende Fehlen von Vertikalanathyrosis in der Orthostatmitte, wo die schwarzen Deckplatten aneinandergegriffen sein mußten.

Kalksteinplatte daneben fehlt die entsprechende Klammerhälfte. Also gehört entweder das schwarze Fragment an die große Innenrundung, oder es lag hier ursprünglich eine andere weiße Platte, als die jetzige. Wie dem auch

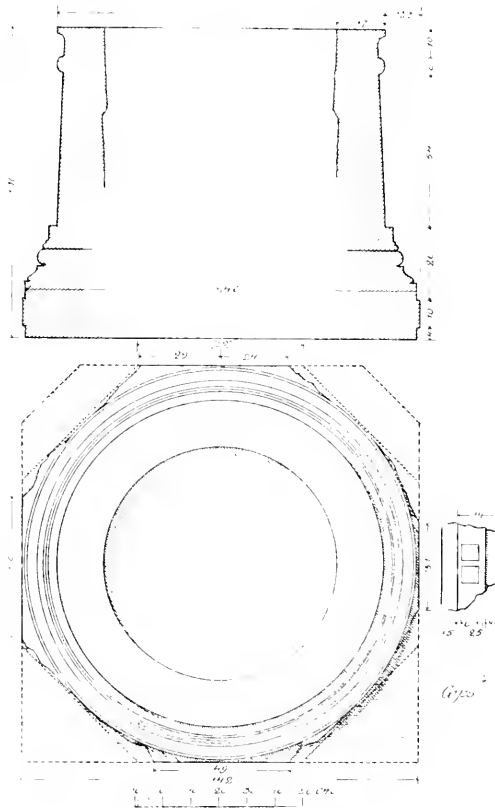


Abb. 31. Der Rundaltar. Grundriß und Schnitt. (1 : 20).

sei, die Umbiegung des Orthostats ist nicht nur durch die senkrechte Anathyrosis der Innenwand gesichert, sondern auch durch mehrere Stemm-löcher der Unterlagsplatte: von ihnen ist das südlichste nur 12 cm von dieser Platte entfernt und zeigt, daß der Seitenorthostat hier abschnitt, der Innenorthostat also später davorgesetzt wurde und die Ecke bildete.

Der äußere Umfang der „Bank“ war gleich 18 · 2 Orthostate, d. h. 17 · 1,12 m, also ca. 19 m; der innere 2) 7 · 8,33 m · 2 = 159,8) ÷ 89 ÷ 39,5 ÷ = ca. 5,5 Profil = 11,89 m. Also betrug die mittlere Länge der ganzen Erhöhung ca. 16,30 laufende Meter oder, da bei der Tür wohl noch etwas abgeht, rund 16,60.

6. Der runde Altar

Oben in Abschnitt 1 war die aus weißem Marmor bestehende kreisrunde Mittelplatte des Paviments beschrieben worden, die nach der Beschaffenheit ihrer Oberfläche z. T. als Auflager gedient haben kann und von der wegen des Materials wenigstens der äußere Teil sichtbar gewesen sein muß. Auf ihr erhob sich augenscheinlich der schöne Rundaltar mit den Reliefs der gürlandenschmückenden Mädchenpaare, der von Homolle drei Jahre nach dem ersten Tholos-Bericht kurz beschrieben und von dem gesagt war „er scheint im Zentrum der Tholos aufgestellt gewesen zu sein“ (*Revue de l'art* etc. XV, 1901 S. 18). Da seine Maße bisher unbekannt waren, werden in Abb. 31, Schnitt und Grundriß mitgeteilt. Vgl. unsere Photographie in Abb. 32 (Taf. VI), auf der in der Mitte ein ganzes, links ein halbes Mädchenpaar, rechts der Ansatz eines dritten erscheint; das neue Fragment eines vierten Paares sieht man auf Taf. V, Abb. 31 unten. Innen war der Altar hohl, die zylindrische Wand ist oben 17 cm dick. Die Höhe beträgt einschl. der eckigen Fußplatte 1,19 m, ohne sie 1 m; der untere Dm. des Altarmantels ist 1,10 m, berechnet aus seinem Umfang, der mit 1,10 m gemessen war; der obere Dm. des ganzen ist 1,17 m. Der zu drei Viertel aus Gips rekonstruierte Altar steht jetzt im Tholos-Zimmer des Museums auf einem Holzpodium, durch das die Reliefs in Augenhöhe gerückt werden, während sie ursprünglich $\frac{1}{2}$ m tiefer gestanden haben müssen. Die erhaltenen Fragmente sind in der Anmerkung aufgezählt¹⁾.

1) Die Fragmente des Altars und ihre Fundorte. — Auf meine Bitte unterzog sich Kontoleon der Mühe, die wegen der Zusammenpackung jetzt nicht mehr feststehenden Einzelfragmente und ihre Maße aus dem Inventar herauszusuchen und die bisher unbekanntesten Fundorte hinzuzufügen. Nach seinem Angaben, für die wir ihm herzlich danken, sind folgende Liste zusammengestellt.

1. Ohne Inventar-Nr. — Die polygonale Basis des Altars und ihre Bruchstücke wurden, weil ohne Skulpturenschmuck, nicht in das Inventar aufgenommen; sie sind gefunden dicht nördlich des alten Altarmantels in der Nähe des großen Brandopferaltars genau unterhalb der kleinen Altarhochzeitgeometrie (Anthonpostamente) der *Tholos Seggias* und *Tholos Zoatras*. Vgl. Abb. 33.

2. Inv.-Nr. 1475. — Das Hauptstück des Altarmantels; es enthält die Reliefs der Mädchen, die eine Battenzuzugende mit Binden durchhalten, zwei von ihnen sind einander zugewandt. Das Stück ist in seiner ganzen Höhe vorhanden. H. Br. D. = 74 · 58 · 29. Zufällig gefunden im Mai 1903 (zwei Jahre nach Schluß der Ausgrabungen) an der Oberfläche des kleinen Weges gegenüber dem sog. Thesaurus von Phocaea (d. i. der römische Bottempel). Abgebildet im Jahre darauf von Homolle, *Revue de l'art* etc. XV S. 17. Vgl. unsere neue Aufnahme in Abb. 32 (Taf. VI).

3. Inv.-Nr. 1493. — Fragment mit dem Haupt eines Mädchenkopfes und Überresten von Binden. H. Br. D. = 17 · 31 · 23. Gefunden im Mai 1903 gegenüber dem sog. Thes. von Phocaea unterhalb des aufgedeckten kleinen Weges zwischen zwei Mauern.

Leider ist die Fußplatte des Altars, von deren Einpassung auf die kreisrunde Mittelplatte des Paviments die Zugehörigkeit zur Tholos abhängt, jetzt durch Gips zu einem Quadrat von 1,42 m Seitenlänge ergänzt und dadurch für die exakte Beweisführung untauglich geworden, aber aus Homolles erster Abbildung (noch ohne Gips a. a. O. S. 17) und aus den an den Seitenmitten im Gips noch erkennbaren Marmorlängen scheint hervorzugehen, daß der Altar eine achteckige Fußplatte gehabt hat. Vgl. den Unterteil der Homolleschen Reproduktion, der in Abb. 33 wiederholt ist. Die feine, auf Schattenwirkung berechnete Unterscheidung an der Unterkante (Abb. 31) und zwei sorgfältige Bossen der Rückseite, zwischen denen augenscheinlich die Tholosachse hindurchging, beweisen, daß der Altar nicht eingelassen war, sondern frei aufstand, und da der Dm. der runden Stufe über der polygonen Fußplatte 1,40 m beträgt, also zu den 1,60 der Cellamittelplatte gut paßt, möchte ich die Gestalt und Aufstellung des Altars, so wie sie in dem Schnitt Abb. 6 (Taf. IV) versucht ist, für sicher halten.

Betreffs des oberen Abschlusses, der offenbar fehlt, hatte H. Thiersch (*Zeitschr. f. G. d. Arch.* Bd. II S. 73) an ein aufgesetztes Holzpodium gedacht. Auf eine andere Möglichkeit wies mich A. Zippelius hin, nämlich die Ergänzung einer außen profilierten Bronzeplatte, die dem Feuer Widerstand leistete. Wahrscheinlich lag jedoch ein Marmorgesims auf, dessen

1. Inv.-Nr. 4569. Fragment mit den Torsen zweier Mädchen und den Enden der Binden. H. \times Br. \times D. = 29 \times 16 \times 59 = 22. — Gefunden am 6. Juli 1907 (a. St.) durch Keramopolios beim Wegbau unterhalb der Marmaria, innerhalb eines neueren Mauerwerks, das, am Peribolos und in den Ausschachtungen der neuen Straße liegend, abgebrochen wurde. Da das Stück erst 1 Jahre nach Herstellung der Altarrestauration (Abb. 32, Taf. VI) entdeckt wurde, ist es in diese nicht eingegipst, sondern steht im Tholoszimmer bei den Architekturfragmenten, gut zu sehen auf Abb. 31 (Taf. V) in der Mitte auf dem Boden.

5. Inv.-Nr. 4735. Fragment mit dem Teil der Blattergirlande und dem eines Armes. Maße fehlen. — Gefunden am 17. Okt. 1910 (a. St.) zwischen den antiken Trümmern der Marmaria.

6. 8. Ohne Inv.-Nr. — Die drei Stücke stammen aus „früheren Ausgrabungen“, also vor 1892, und stehen deshalb nicht im Inventar.

6. Fragment mit Mädchenkopf, Girlandenstück und Resten von 2 Binden. H. \times Br. \times D. = 14 \times 28 \times 17.

7. Fragment mit Resten eines Mädchen torso. H. 13. Br. 22 $\frac{1}{2}$. D. 17 $\frac{1}{2}$.

8. Zwei zusammengeleimte Fragmente mit dem Unterteil eines Mädchen torso sowie ein Fuss mit Körperbruchstück eines zweiten Mädchens. H. \times Br. D. = 31 \times 39 \times 19.

Ans dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst, daß kein einziges Stück bei den eigentlichen Ausgrabungen gefunden war; nr. 1–3 kamen mehrere Jahre nach Grabungsschluß gelegentlich der Aufräumung des Marmariashutts zum Vorschein; nr. 4 und 5 noch später, jenes nach unserer ersten, dieses bei unserer dritten Delphi-Expedition; nr. 6–8 stammten anscheinend aus dem alten Museum, in dem wir 1881 und 1887 zahlreiche Architektur-Fragmente aus der Marmaria beschrieben und photographiert haben. Sodann erhellt, daß die Fundumstände zwar mit Sicherheit auf die Marmaria weisen, aber kein Bruchstück innerhalb der Tholos selbst entdeckt wurde. Das ist natürlich angesichts der Zertrümmerung des Baues, dem Anreißen seines Mittelfußbodens, der weiten Verschleppung seiner Bauglieder ganz ohne Belang, und wenn die Hauptstücke vor dem Ionischen Baütempel, dem unmittelbaren östlichen Nachbar der Tholos zutage kamen, so ist das schon überraschend nahe ihrem einstigen Standort.

Ablaufprofil dem unteren Anlauf entsprach; nach innen wird es sehr breiten Überstand gehabt haben und in der Mitte durch einen großen Rost geschlossen gewesen sein. Innen ist die 17 cm dicke Altarwandung rauß gelassen, bez. grob gekörnelt, sie geht dort vom oberen Rand bis auf ca. 30 cm Tiefe ein wenig schräg, kesselartig nach unten, dann folgt eine Verbreiterung der Höhlung, die jedoch so stark mit Gips und dergl. verschmiert ist, daß die Untersuchung aufgegeben wurde.

Da der benachbarte Ionische und Dorische Bußtempel ganz kleine archaische Marmor-Gebäude sind mit Cellen von kaum 1—1 qm Innenfläche und um 530 v. Chr. erbaut, kann unser hellenistischer Rundaltar mit ihnen ebensowenig zu tun haben, wie mit den beiden großen Athentempeln, die aus Poros, bez. Kalkstein bestanden. Für jene ist er zu



Abb. 33. Untere Hälfte des Altarsockels (nach Homolle).

groß, für diese reichlich klein, auch widerspricht letzteren seine Gestalt (Hohlheit) und Bestimmung, die in Teil III dargelegt wird. Im Freien kann er nicht gestanden haben, das zeigt die geringe Verwitterung. So bleibt von den 5 Marmarabauten einzig die Tholos übrig, zu der seine runde Gestalt, sein Material (pentel. Marmor), seine Größe und Zierlichkeit auf das Beste stimmt, wie dem, auch die weiße Mittelplatte des Fußbodens einen weißen Aufbau inmitten des schwarzen Paviments erheischt. Wir werden daher an der, zuerst von Homolle vermuteten, Zusammengehörigkeit von Tholos und Rundaltar nicht zweifeln dürfen.

Soweit ist das Innere des großen Rundgemachs sicher rekonstruiert. An seiner weißen Marmorwandung läuft unten ein schwarzer, 60 cm hoher, ca. 16,60 m langer, 1,20 m breiter Einbau um; in der Mitte des Ganzen steht ein weißer, reliefgeschmückter Rundaltar (Marmor) mit achteckiger Plinthe auf weißer Zentralplatte (1,60 m Durchmesser); dazwischen führt ein Umgang von 1,60 m Breite herum, der mit 2 schwarzen Plattenringen gepflastert war.

7. Tür, Fenster, Innendekoration.

Die Umrahmung der Tür war aus profilierten Marmorplatten hergestellt, wie die Anathyrosis an der vorderen Ecke des Orthostats (rechte, östliche Schmalseite) beweist; sie fehlt bei Durm³ S. 246, ist aber auf Abb. 23 deutlich erkennbar. Diese Platten waren ein wenig in die Schwelle versenkt, jedoch nicht mit der ganzen Dicke wie bei der Erechtheiontür, sondern es griff vorn und seitlich ein schmaler Überstand über die 6.7. bzw. 5.4 breiten Einlaßbrinnen hinaus, so daß die Vertikalfuge verdeckt wurde. Leider ist die Schwellenoberkante vorne zerstört, so daß sich längs ihrer Oberseite keine Lagerspuren von Profil-Abplattungen erhalten haben. Aber es ist kein Zweifel, daß man bei sorgfältigem Durchsuchen der Haufen von kleineren Fragmenten, die unweit herum liegen, Stücke dieser Türumrahmung auffinden wird, da nunmehr ihre ungefähren Maße feststehen (Dicke ca. 10–11 cm).

Die lichte Breite der Tür betrug 2.20 m, wie in Abschnitt 3 ermittelt war, der Außenbogen der Schwelle ist mit 3.33 m Länge gemessen; also bleibt für die Breite der Türumrahmung $\frac{3.33 - 2.20}{2} = 0.56\frac{1}{2}$. Das entspricht nun fast genau der Höhe von $1\frac{1}{2}$ Wandschichten ($37 + 18\frac{1}{2} = 55.5$), und weist darauf hin, daß die Umrahmung in dieser Breite um die ganze Tür herumging, daß also auch der Türsturz diese Höhe gehabt hat. Denn an ihn wird sie angearbeitet gewesen sein, wie es z. B. beim Thesauros von Siphnos der Fall ist. Mit dieser Ermittlung ist auch das Maximum der Türhöhe gegeben. Da die obere Umrahmung nicht in den kleinen Architrav hineinstoßen durfte, dessen Unterkante, wie erwähnt, in derselben Höhe begann, wie die des Außenarchitravs, so erhalten wir als lichte Maximalhöhe der Tür $3.85\frac{1}{2}$ m; nämlich: 4.80 m (Säulenhöhe einschließlich Kapitele) — 0.565 (Umrahmung) — 38.1 (Schwellenhöhe) = 3.854 m. Im allgemeinen soll sich die Türhöhe nach Vitruv zur Breite verhalten, wie 2 : 1. Dieses Verhältnis findet sich in der Tat bei dem aus dem 5. Jhd. stammenden Athenatempel auf Ortygia bei Syrakus, Höhe · Breite = 5 m · 2.50, vgl. Durm³ S. 246¹⁾. Dagegen scheint die Epidaurustür 1.80 × 4.20 m, die des Erechtheions 2.20 m × 4.85 m zu messen, beide sind also höher als die doppelte Türbreite. Unsere Tholostür muß weniger schlank gewesen sein, denn obwohl sie die Breite derjenigen des Erechtheion aufweist, bleibt ihre Maximalhöhe ($3.85\frac{1}{2}$) um 1 vollen Meter unter jener²⁾. Daraus folgt, daß sie nicht noch weiter reduziert werden darf, also zugleich die Minimalhöhe ist. Unsere Tür war demnach im Lichten $3.85\frac{1}{2}$ m hoch.

Bei der Rekonstruktion in Abb. 5 (Taf. III) haben wir nicht die reichen ionischen Türen des Erechtheion und der Epidaurosthlos (*Sitzungsber. Berl. Akad.* 1909, Taf. III) als Vorbild benutzt, weil letzterer Bau über-

1) Auch beim attischen Thesauros ist dieses Verhältnis vorhanden. Die Laibung zeigt zwar jetzt $1.75 < 3.65$, aber hiervon geht noch die Hälfte der oberen Umrahmung ab, so daß dann 1.75×3.50 herauskommt.

2) Auch die Tür der Erechtheion-Ostfront (einfache Profilierung) ist weniger hoch, als die doppelte Breite beträgt, s. Durm S. 291.

haupt ein reicheres Ornament aufweist, als sein delphischer Vorgänger, sondern uns mehr an die bekannte, von G. Niemann entworfene Tür des Parthenon in den Wiener Vorlegeblättern angeschlossen. Auch von ionischen Türvoluten, Verdachungen (Hängeplatten), Kymationen hat sich bisher nichts gefunden, was zur Tholostür gehören kann. Es wird auch schwerlich etwas dergleichen zutage kommen, weil Theodoros' von Phocaea den Bau fast rein dorisch gehalten zu haben scheint. Darum sind von uns dorische Tür-Öhren (statt der Voluten) ergänzt worden, wie sie z. B. beim attischen Thesauros vorhanden gewesen sind.

Die Tiefe der Türnische entspricht genau der halben Türbreite; denn die Schwellentiefe beträgt in der Achse bis zum hinteren Ausschnitt 1,10 m = 0,182 · 1,218 m, an der Türleibung etwa 10 = 11 = 12 cm weniger, also 1,118 oder 1,108; die halbe lichte Türbreite aber war $\frac{2,20}{2}$

1,10 m. Diese Übereinstimmung ist natürlich beabsichtigt. Sie lehrt uns, daß die Tür nach außen aufschlug, was durchaus ungewöhnlich war. Diese Abnormität aber findet in dem Grundriß der Tholos ihre Erklärung, der zeigt, daß eine nach innen aufgehende Tür gegen die Ecken des schwarzen Einbaues geschlagen hätte. Um dies zu vermeiden, nahm man die Türflucht so weit über die innere Wandflucht nach innen, daß die nach außen schlagenden Flügel gerade noch innerhalb der Nische blieben. Zur Erzielung einer solchen Nischentiefe war ein ganz ungewöhnlicher Türbau nötig, der im Innern einen portalartigen Charakter trug; er hatte fast die doppelte Wanddicke und sprang weit in das Innere vor.

Fenster. — Seit Stevens auch an der Ostfront des Erechtheion Fenster nachgewiesen hat, könnte man sie auch bei anderen größeren Räumen voraussetzen. Daher hat sie Kabbadias in Epidauros rekonstruiert, wenn auch für ihn kein weiterer Anhaltspunkt vorlag, als die Ausladung der Abdeckschicht der Orthostate, die zugleich als Sohlbank diente und auf deren Außenseite sich die Pfeilerrahmen von Nischen oder Fenstern gestützt haben werden (*Berl. Sitzgsber.*, 1909, S. 539¹⁾). Diese antiken Fenster lagen stets sehr hoch, die Sohlbank überragte schon mit der Unterkante die Kopfhöhe normaler Menschen (in Epidauros liegt sie ca. 1,90 m hoch), so daß man weder von außen hineinschauen konnte, noch trotz des höher liegenden Innenfußbodens von innen hinaus. Wir hatten daher auch in Delphi mit Fenstern gerechnet, die wegen der innen umlaufenden „Bank“ noch höher liegen mußten als in Epidauros, — und wenn bisher keine Fragmente gefunden waren, konnten sie noch in den Trümmerhaufen existieren. Aber eine sehr einfache, wenngleich moderne Berechnung Wenzels bewies die Unnötigkeit der Fenster überhaupt. Nach der Berliner Baupolizeiordnung genügt für Wohnzimmer eine Lichtquelle, die einem Zehntel der Grundfläche gleichkommt, für Schul-

¹⁾ Schon kurz zuvor hatten H. Thiersch und W. Dörpfeld die Existenz von Tholosfenstern bewiesen, *Zeitschr. f. G. d. Arch.* II, 1909, S. 32; letzterer hatte zwei Fensterpfeiler aus Marmor unter den Tholos-Werkstücken in Epidauros erkannt, die ein feines Antenkapitell tragen.

räume wird ein Fünftel gewünscht. Das lichte Türmaß der Tholos hat, wie wir sahen, $2,20 \cdot 3,85 = 8,47$ m, der Flächeninhalt der Cella beträgt $r^2 \cdot \pi = (1,16 - 0,598)^2 \cdot 3,14159 = 39,79$ m. Da somit die Grundfläche noch nicht ganz 40 m groß ist, erreicht die Lichtquelle mit fast $8\frac{1}{2}$ m sogar mehr als das für Berliner Schulzimmer gewünschte Fünftel! Dieses günstige Verhältnis wird nur wenig reduziert durch die davorgelagerte Säulenhalle, denn die Tür schaut nach Süden, und selbst die dunkelsten Wintertage spenden in Delphi unvergleichlich helleres Licht als in Berlin. Man kann also unserer Cella bei geöffneter Tür dieselbe Helligkeit vindizieren, wie den Berliner Schulzimmern, - - dunkel blieben auf der „Bank“ nur die Eckplätze unmittelbar rechts und links neben der Tür, schon ihre Nachbarstellen erhalten schräges Seitenlicht.

Wir haben daher die Existenz von Fenstern wieder gestrichen, — gewiß haben sie aus demselben Grunde auch an der alten Tholos nicht existiert —, in Epidaurus dagegen verlangt die viel größere Grundfläche bei kleinerer Tür um so mehr besondere Lichtöffnungen, als von dem einfallenden Türlicht viel durch die korinthischen Vollsäulen des Innern absorbiert wurde¹⁾. Kommen somit unsere Fenster in Fortfall, so wird man ein Türoberlicht wahrscheinlich finden, das auch bei geschlossener Tür den Raum notdürftig erhellte. Daß die Tür jedoch meist offen stand, deutet nicht nur das Gitter vor der Portalnische an, sondern wird auch durch die Bestimmung des Banes, wie sie in Teil III folgt, wahrscheinlich.

Korinthische Halbsäulen (?). — Homolle gab an, daß die Decke (plafonds) auf korinthischen Halbsäulen gemalt habe (*Revue de l'art* etc. X S. 36), verwies auf das ähnliche Phigaleiakapitell und stellte Reste von ersteren im Tholoszimmer auf. Ihm folgte Durm, der diese Kapitelle in genauere, lehrreiche Beziehungen setzte zu dem von Phigaleia und Zeichnungen von ihnen veröffentlichte (*Jahresh. des Österr. Inst.* 1906, IX, S. 287 ff., wiederholt *Baukunst d. Gr.*³ S. 349). Soweit wir jedoch die Wandsteine und Orthostate untersucht haben, weisen ihre Innenflächen keinerlei Einlaß- oder Anschlußspuren von Halbsäulen auf. Freilich sind diese Orthostatflächen oberhalb der „Bank“ meist stark lädiert; von den einstigen 200—300 Wandsteinen ist kaum ein Dutzend in Bruchstücken erhalten, und von diesen ist etwa die Hälfte an den Rückseiten zerstört. Wir können daher nur sagen, daß in dem bisherigen Befunde keinerlei Anzeichen für die Zugehörigkeit dieser Halbsäulen existieren, aber darauf hinweisen, daß sie sowohl nach der Fundstätte (Marmaria) als auch an sich, dekorativ und baugeschichtlich, nicht unmöglich wäre, wie die Innenstellung der Korinthischen Vollsäulen in Epidaurus beweist. Vielleicht standen sie nicht an der Wand auf der „Bank“, sondern pilasterartig an dem Türbau (?), der innen eine Höhe von wenigstens 4,60 m hatte (4,80 bis 0,21 Fußbodenhöhe), aber darüber wohl eine hohe Bekrönung trug.

1) Das Lichtverhältnis stellt sich in Epidaurus so, daß auf eine Cellafläche von $6,68^2 \cdot 3,141 = 149$ m nur eine Türfläche von $1,80 \times 4,20 = 7,56$ m entfällt, das wäre fast nur $\frac{1}{20}$ der Grundfläche und als Lichtquelle völlig ungenügend, da auch das breitere Peristyl stark schattete.

Die Capitellhöhe scheint auf eine Gesamthöhe von ca. 5 m zu deuten, die vorhandenen Stücke zeigen 3 verschiedene Typen und gehören zu wenigstens 5 Säulen, von denen je 2 in der Blättergestalt zusammengehen, *q* u. *q'*, *b* u. *a*, während die fünfte *d* allein steht. Um das Material so



Abb. 35. Fragmente korinthischer Halbsäulen
(wiederholt aus Durm, *Baukunst d. G.* 18, 319)

weit zu geben, als möglich, wurde ihre Photographie in den beiden oberen Reihen von Abb. 34 (Taf. V) beigelegt und Durm's Zeichnung in Abb. 35 wiederholt.

Endlich ist betreffs der „Bank“ darauf hinzuweisen, daß die auf ihrem einzigen erhaltenen Deckplattenstück vorhandenen, übereck gestellten 2 Dübellöcher (Abb. 28) genau die Größe der bei den Säulentrommeln des Peristyls vorhandenen Dübellöcher aufweisen ($8\frac{1}{2}$: $8\frac{1}{2}$: $8\frac{1}{2}$), also auf eine Teilung der 16 $\frac{1}{2}$ m langen Bank zu deuten scheinen. Da aufgesetzte Vollsäulen oder Säulenpaare wohl ausgeschlossen und keine Überreste von ihnen erhalten sind, kämen kleinere Abgrenzungsstücke, etwa niedrige Schranken oder sonstige Querwände in Betracht, die, da die Größe der Löcher auf hölzerne Dübel weist, auch selbst nur aus Holz bestanden haben könnten.

8. Das Dach und seine Zweigeschossigkeit.

Betreffs des Daches hatten wir zuerst geglaubt, daß die Zweigeschossigkeit (niedriger Mauerkranz auf die Cellawand gesetzt und über das Dach des Peristyls emporgehend) weder in Delphi noch in Epidaurus vorhanden gewesen sei, da keine Anhaltspunkte in den Überresten nachweisbar schienen. Wir wollten daher ihre, anscheinend nur aus ästhetischen Gründen von Fr. Adler beim Philippeion, von Aug. Thiersch in Epidaurus ausgeführte Ergänzung ablehnen und hatten ein einfaches

Zeldach gezeichnet, das durch Kabbadias' ähnliche Epidaurus-Rekonstruktion gesichert erschien. Erst viel später erkannte ich auf Grund der Photographien und aus anderen Anzeichen, daß wir je 2 Sorten von Simen, Löwenköpfen, Hohlziegeln und Stirnziegeln besitzen, und Wenzel ermittelte dann, daß die Einteilung des Celladaches eine andere sei, als die des Peristylsdaches und des übrigen Baues. Denn ersteres zeigt in allen Gliedern vom Knauf bis zur Sima die Teilbarkeit durch 4, während sonst im ganzen Gebäude die durch 5 beobachtet war. (vgl. oben den Schluß der Einleitung).

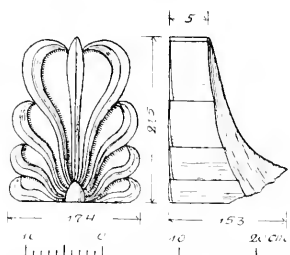


Abb. 36. Stirnziegel der Ringhalle.
(1 : 7²/₅.)

Zum Dach der Ringhalle gehören die oben in Abb. 14 u. 15 (Taf. VI) wiedergegebenen Exemplare von Sima und Löwenköpfen und wohl auch die von Homolle dem Wiederaufbau aufgesetzten Stirnziegel des Außenkranzes. Die Maße der letzteren gehen aus Abb. 36 hervor (vgl. auch Abb. 14) und sind an den auf Taf. V, Abb. 34 sichtbaren Stücken genommen. — Von den vorhandenen Hohlziegeln (Kalypteren) gehört nicht die an die Dachspitze anschließende Sorte mit satteldachartiger Unterscheidung (Abb. 37 und 38) hierher, sondern augenscheinlich eine andere mit hakenförmiger Unterscheidung, die von uns nicht notiert wurde, aber glücklicherweise bei Durm³ S. 204 zusammen mit der ersten Art abgebildet ist¹⁾. Seine Skizze wird in Abb. 39 wiederholt, unsere Ringhallen-Kalypteren stehen dort im Zentrum der Zeichnung. Sie haben dieselbe Länge wie die des Celladaches (68,5-70 cm) und lassen erkennen, daß bei letzterem die strahlenförmigen Kalypterenreihen aus je sechs Hohlziegeln bestanden, (6 < 70 : 4,20), während auf die des ca. 2,80 m breiten Peristylsdaches gerade 4 entfallen.

Bei dem Dach der Cella wird die Rekonstruktion am besten von oben begonnen, von der krönenden Blume aus abwärts. Zu dieser Knaufblume gehört ein erst nachträglich bemerktes überfallendes Blatt, das in

1) Durch ein Versehen ist bei Durm der Schnitt der Kalypteren des Peristylsdaches zu denen der Dachspitze gesetzt; jener gehört vielmehr nach unten, der Schnitt der Celladach-Kalypteren aber hinauf in die Mitte.

Abb. 34 (Taf. V) auf dem neuen Fragment der gurlandenschmückenden Mädchen aufgestellt und wohl durch Keramopulos gefunden ist. Der Schaft des Knauts war an seinem, in das Dach eingelassenen Unterteil vieleckig, wie das Ziegelfragment der Dachspitze beweist (Abb. 37), das oben polygon ausgeschnitten ist. Unsere Zeichnung zeigt, daß es sich hierbei nur um ein Achteck handeln kann von 11,5 cm Seitenlänge. Damit ist die Dicke des Knauts gegeben (2 · 11,5 = 23 cm), seine Höhe mußte so bemessen werden, daß die Spitze für den Herankommenden nicht

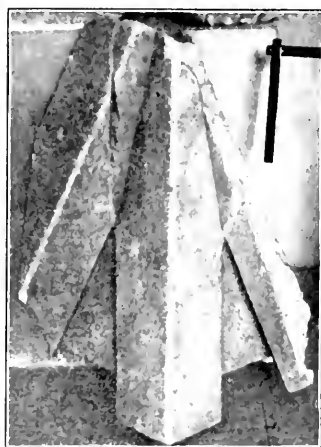
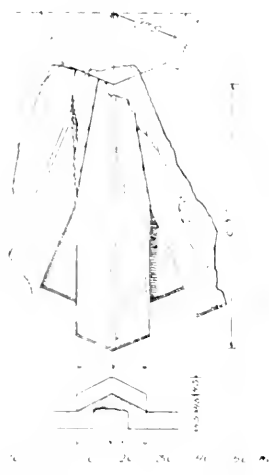


Abb. 37—38. Die obersten Deckziegel (Kalypteren) an der Knautblume (Abb. 37 in I, 15).

zu früh hinter beiden Simen versinkt; vielleicht konnte sie noch etwas höher sein, als in der Rekonstruktion gezeichnet (Abb. 5, Taf. III). Jedenfalls war unsere Blume viel schlanker und einfacher als die breite, weit ausladende von Epidaurios (*Sch. g. b. v. Berl. Ak.* 1909, S. 540 und Taf. II).

Bei dem in Abb. 37—39 wiedergegebenen, an die Knautblume anschließenden Bruchstück der Dachziegel, wird man bei genauester Beobachtung sogar den Neigungswinkel der Dachschräge ermitteln können. Daß diese obersten Ziegel, der schwierigen Schichtung wegen, z. T. aus einem Blocke gemeißelt, also die Kalypteren an die Planziegel angearbeitet waren, hat schon Durm bemerkt. Aber er übergeht eine noch ungelöste Schwierigkeit, nämlich die nicht keilförmig, sondern gerade, — parallel zu den Mittelrippen — verlaufende linke Seitenkante des linken Hohlziegels. Man würde erwarten, daß sie mit der rechten Seite konvergiere, und wenn

diese linke gebrochene Ziegelhälfte richtig angeleimt sein sollte, bliebe nur die Erklärung, daß sie mit dem linken Lappen auf den untergeschobenen linken Nachbarziegel übergegriffen habe, um die darunter liegende Stoßfuge zu bedecken. Dann wären im ganzen 4 solcher Dreiziegelstücke anzunehmen, mit je einem rechten und linken geraden, rechtwinkligen Ende, während 4

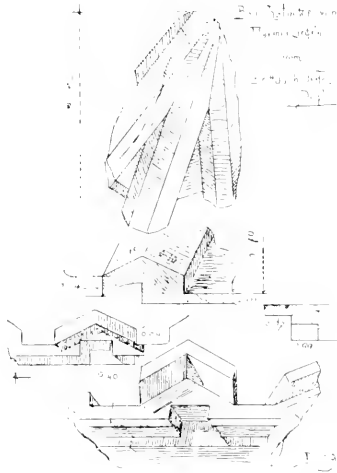


Abb. 39. Die Holzziegel der Ringhalle (in der Mitte der Abb.) und des Cellardaches (unten), (wiederholt aus *Durm, Baukunst d. G.* 3 S. 204).

zwischen ihnen liegende einfache Ziegel von jenen an der Spitze überdeckt worden wären. — Das Achteck der Spitze bedingt zunächst 16 abwärts gehende Kalypteren-Strahlen, sodann lassen die Längen der neuen Simastücke erkennen, daß etwa in halber Dachhöhe 8 Strahlen aufhörten und je 2 kürzere an ihre Stelle traten: im ganzen lagen also am Simarand 24, der Zahl der Löwenköpfe und Simastücke entsprechend.

Die kleinere Sima erscheint in zwei großen (*a, b*) und drei kleinen (*c, d, e*), unzweifelhaften Stücken auf Taf. V, Abb. 34. Sie wurde erst nachträglich auf der Photographie als zugehörig erkannt und ihre Zeichnung in Abb. 40 ist nach zwei Abklatschen und genaueren, aus Delphi eingetroffenen Maßen und Angaben hergestellt¹⁾. Danach beträgt die Höhe $21\frac{1}{2}$, die Stücklänge $1.10^4 - 12$ m (das Knappste ist $2 \times 55,2$). Es waren

also genau 24 solcher Stücke nötig, um den Wandkreis zu füllen. Die Fragmente haben sämtlich links erhaltene Kante, die zwei größeren zeigen rechts den beginnenden Löwenkopf, Stück *a* (Abb. 34, Taf. V) läßt sogar das aufgemalte Mäandermuster deutlich erkennen. Fragment *b* stammt augenscheinlich aus dem alten Museum und war schon 1887 von uns photographiert (*Beiträge z. Topogr. v. D.* Taf. IX, Fig. 20, links über

1) Dieselben lauten: a) Inv.-Nr. 1297. - Gefunden am 17. April (a. St.) 1901 in der Besetzung des D. J. Suphras u. Jannelos. Architekturfragment aus weißem Marmor, Länge 0,51, Höhe 0,21, Dicke 0,20. Ist ein Stück Sima (*ἔδαρσθῆ*) mit aufgemaltem Mäanderschema auf unterem Rand; darüber Rankenreliefs, rechts Teil der Löwenmähne erhalten. Gerundet, b) ohne Inv.-Nr. Länge 52, Höhe in der Mitte $21\frac{1}{2}$; Mäander nicht erhalten. Gerundet, c) ohne Inv.-Nr. Länge 28, Höhe links $14\frac{1}{2}$, rechts $18\frac{1}{2}$; Mäander verloschen. Gerundet, d u. e) ohne Inv.-Nr. Länge 20, bzw. 11, Höhe beidemal 15; auf d) Mäander erhalten.

dem Löwenkopf). Die zugehörigen kleineren Löwenköpfe sowie die kleineren Stirnziegel stehen an der Eingangswand des Tholoszimmers (links), wo man auf den zwei obersten Wandbrettern sehr zahlreiche kleine Beispiele beider Gattungen vereinigt hat (gut zu sehen z. B. auf der Griechenland-Ausnahme nr. 1356,3 der Preußischen Meßbildanstalt). Ob diese alle bei der Tholos oder überhaupt in der Marmaria gefunden sind, können nur die Ausgrabenden bekunden, aber die zu unserer Sima gehörenden Antefixe werden leicht an ihrer Palmettenform erkannt werden, da die unteren Palmettenblätter noch auf Abb. 10 über der Eckvolute an-

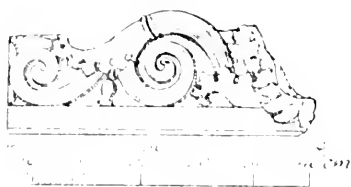


Abb. 10. Kleine Sima (I. 10).



Abb. 11. Sima des Asklepiostempels in Epidauros (Durm).

gearbeitet erscheinen. Über die trappante Ähnlichkeit der kleinen Sima mit der des Asklepiostempels zu Epidauros wird in Teil II gehandelt; letztere ist als Abb. 21 zum Vergleich neben die delphische gestellt und wurde nach Durms Skizze des Asklepieion-Gebälks (S. 281) neu gezeichnet.

9. Die Cellawand über der Ringhalle

Bis zur Decke der Ringhalle war die Cellawand in Abschnitt 2 rekonstruiert worden; sie bestand aus 10¹/₂ Quaderschichten über dem Orthostat und aus den beiden Schichten des kleinen Gebälks (Architrav und Triglyphen), auf dem die Kassettendecke des Peristyls lag. Man wird die Höhe der vier folgenden Quaderlagen, die von außen und innen unsichtbar waren, nicht wesentlich anders annehmen dürfen, als die bisherigen. Auch die Dicke wird dieselbe sein, weil eine im übrigen normale Wandquader, bei der ich auf der Oberseite längs des Außenbogens einen 2 cm breiten Regenrand verzeichnet hatte, wahrscheinlich als Auflager für das über dem Peristyldach emporgעהende Mauerwerk gedient hat¹⁾. Nur dieses konnte um 2 cm hinter der guten Flucht zurücktreten, ja, der äußere Anblick verlangte ein solches Zurücktreten hinter dem unteren, gleichsam als Sockel erscheinenden, normal dicken Quaderring. Da nun jene Regenrandquader in der Tat 58,6 dick war, mußten wir sie als 5 Lage

1) Unter dem nämlich, etwas entfernt von der Tholos zusammengelegten Wandquadern (nur große Bruchstücke liegen auch östlich dicht neben ihr) gibt es nur die Stücke, deren Rückseite erhalten ist und die Wanddicke erkennen läßt; sie ist jedesmal 58,5-6. Eins dieser drei ist das oben genannte mit dem 2 cm breiten Regenrand.

über dem kleinen Triglyphon anordnen, gegen die das Peristyldach in angemessener Schräge anstieß. Über ihr haben wir aus optischen Gründen zwei etwas höhere Schichten gezeichnet (die zusammen etwa der Höhe von 3 normalen Lagen entsprechen), und glauben vorläufig das erforderliche, hängeplattenähnliche Abschlußprofil unter der kleinen Sima in dem sonst nirgend verwendbaren Profilfragment erkennen zu dürfen, das in Abb. 23 auf der großen Schwelle erkennbar und in Abb. 42 wiedergegeben ist. — Da in dieser Höhenlage die kleine Sima für den Herankommenden noch bis auf ca. $10\frac{1}{2}$ meter Entfernung sichtbar bleibt, schien ein weiteres Emporführen der Wand unnötig.

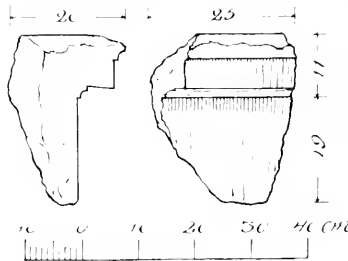


Abb. 42. Profilfragment (1 : 10).

Nachdem die Rekonstruktion in dieser Höhe vollendet war, hat Wenzel festgestellt, daß der vorhandene Außerdurchmesser der Cella genau gleich ist der von uns angenommenen Wandhöhe, nämlich beidemal 8,33 m. Man wird in dieser Übereinstimmung von Breite und Höhe des Bauwerks bei der sonstigen strengen Symmetrie der Gebäudeteile die bewußte Absicht des Architekten erkennen und vielleicht die Richtigkeit unserer Rekonstruktion bestätigt finden, um so mehr als diese Gleichheit der Hauptmaße auch bei der alten Tholos vorhanden zu sein scheint¹⁾.

10. Die Innendecke.

Da die Rückseite der kleinen Triglyphenblöcke nicht erhalten ist, ließ sich über den oberen Abschluß der Innenwand und damit über das Anflager der Decke noch nichts ermitteln. Diese selbst hatte entweder flache Verschalung, oder die Zeltform, die Fr. Adler beim Philippeion annahm, oder sie bildete eine Knuppel. Von diesen drei Möglichkeiten scheidet die erstere aus, wenn man die Zweigeschossigkeit des Daches richtig ver-

1) Bei der Berechnung der Wandhöhe der alten Tholos war in der *Zeitschr. f. G. d. A.* IV (1911) S. 194 durch ein Versehen der Verlagshandlung folgende Anmerkung ausgelassen worden: „Es wäre möglich, daß über diesen 12 Wandschichten noch eine 13. lag, deren Höhe in Übereinstimmung mit den übrigen und mit der Hängeplatte, der diese 13. Schicht in ihrer Lage entsprechen würde, auf 26 cm veranschlagt werden muß. Sie war von außen unsichtbar, konnte auf der äußeren Anathyrosis der 12. Wandschicht ruhen und für die Balken und Bretter der Peristyldecke unterschritten sein. Im Innern konnte sie ein Abschlußband tragen und als Schwellenkreis der Decke dienen. Die Höhe der Wand stiege dadurch auf 4,16 m, wurde also dem Außerdurchmesser der Cella genau gleich. Dies ist wichtig, weil wir dieselbe Übereinstimmung bei der großen Tholos finden werden.“

wertet. Denn diese kann, — abgesehen von rein ästhetischen Gründen die aber schwerlich zu solcher Neuerung geführt hätten —, nur aus realen Bedürfnissen erfunden sein: entweder brauchte man Lichtschlitze, wie sie Fr. Adler oben in der Philippeionwand einschneidet, oder obere Luken zum Rauchabzug von Altären, oder Raum, um die Kuppel zu wölben. Daß unsere Cella keiner Lichtluken bedurfte, ist in Abschnitt 7 gezeigt; daß Rauchöffnungen überflüssig waren, beweist der Umstand, daß die Tür für regelmäßiges Offenstehen berechnet war, wie die tiefe Nische und das Gitter davor erkennen lassen, auch hätte das Türüberlicht dafür genügt und nötigenfalls konnte die Knaufblume eine Durchbohrung enthalten (s. Teil III). — also bleibt nur die Form des Zeltes oder der Kuppel als beabsichtigt übrig.

Für Epidaurus haben die Knuppelform — ziemlich gleichzeitig Heinrich und August Thiersch (*Zeitschr. f. G. d. A.* II 1909, S. 36) und Kabbadias (*Berl. Sitzgsber.* 1909, 540) angenommen, letzterer in der Art einer gedrückten Calotte, jene als volle Halbkugel, und Aug. Thiersch fügt hinzu, daß Holzkuppeln mit Rippen aus Bohlen einem im Schiffbau so geübten Volke wie dem griechischen keine großen Schwierigkeiten bereitet haben können. Jedenfalls muß, — das sei ausdrücklich betont — das Dach auch in Epidaurus zweigeschossig gewesen sein, Thierschs Rekonstruktion ist hierin richtiger als die von Kabbadias, und man wird dort die zweite Sima gewiß auffinden, wenn man die Rundungen und Durchmesser sämtlicher Traufleisten genau vermisst; mit der Zweigeschossigkeit des Daches ist aber ebenso sicher für die Thymele die Zelt- oder Knuppelform der Decke gegeben, weil auch bei ihr weder Lichtschlitze noch Rauchluken in Frage kommen, da ja für beides Fenster vorhanden waren.

Nimmt man hinzu, worauf schon H. Thiersch hinwies, daß die Odeon wohl schon längst gewölbte Holzdecken gehabt haben, so sehe ich nicht ein, warum wir sie nicht auch innerhalb der überhöhten Dächer der Tholoi annehmen sollen. Die Entscheidung wird abhängen von der lange erwarteten Publikation von Kabbadias' Thymele-Rekonstruktion. Denn dort sind die inneren Abschlußgesimse der Wand reichlicher gerettet und geben uns hoffentlich definitiven Aufschluß über die Gestalt der einst auf sie gestützten Decken. Bis dahin wolle man unsere in Abb. 6 (Taf. IV) gezeichnete Kuppel als vorläufigen Vorschlag betrachten, der sich dem Vorgange von fachmännischen Autoritäten wie Aug. Thiersch einfach anschließt. Betreffs der sphärischen Holzkassetten und ihrer Bemalung genügt es, an die schon von Kabbadias angeführte Plinienstelle zu erinnern, wonach Pausias nicht nur die Bilder von Eros und Methe in der Epidaurosthlos geschaffen hat, sondern als erster die Lakunarien von gewölbten Decken ausmalte (Plin. n. h. 35, 124).

Zusammenfassung.

Nach den Ergebnissen von Abschnitt 1—10 konnte die Rekonstruktion in Abb. 5 (Taf. III) mit erheblicher Sicherheit gewagt werden. Gewiß werden bei dem eiligen Zustandekommen unserer Aufnahmen sich später Änderungen

in Einzelheiten, kleinere Maßverschiebungen, Vervollständigungen im ornamentalen und figurlichen Schmuck als nötig herausstellen, aber alles Wesentliche des Aufbaues der Fassade, der Ringhalle und des Daches darf als gesichert gelten.

Anders steht es mit dem Innenraum und seiner in Abb. 6, Taf. IV angedeuteten Gestaltung. Zwar sind auch hier die wesentlichen Teile: Tür und Innenschwelle, das schwarze ringsum laufende Podium, die schwarzen Pavimentringe, wohl auch der Rundaltar auf der weißen Zentralplatte, sowie die Höhe der Wandfläche als sicher anzusehen, aber der obere Wandabschluß, die Deckenfrage (Kuppel mit Lakunarien?) und die von Wenzel jetzt direkt geleugnete Zugehörigkeit der vorläufig weggelassenen korinthischen Halbsäulen harren noch der definitiven Lösung.

Aber schon jetzt läßt sich erkennen, daß der Baumeister des Thymele von Epidauros (Polyklet?) nicht viel mehr geschaffen hat, als eine etwas größere und reichere Kopie der delphischen, daß das Originalgenie vielmehr Theodoros von Phocaea war, der seine Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Rundbautechnik in seinem Buche niedergelegt hat und damit das klassische Vorbild schuf für alle späteren Rundbauten der Antike. Eine leise Dekadenz bildet die Thymele insofern, als zwar das Ornamentale in Profilen, Kymatien, Türkonsolen, korinthischen Vollsäulen, Kassettenschmuck usw. sich bis zur raffiniertesten technischen Vollendung gesteigert hat, aber der Skulpturen-Schmuck der beiden entzückenden delphischen Metopenreihen und mit ihm die schöpferische Kraft des Bildhauers in Fortfall gekommen ist: denn an die Stelle des ersteren ist die monotone, zweiundfünfzigmalige Wiederholung derselben Rosette in den Metopenmitten getreten.

Zum Schluß noch den Hinweis, daß unser Bau nicht nur für seine Nachfolger vorbildlich war, sondern auch Schlüsse auf die Gestalt seiner Vorgänger erlaubt. Zwischen ihm und der alten Tholos von Delphi stand zeitlich die Prytaneion-Tholos Athens, auf die im Teil III kurz eingegangen wird. Es sei hervorgehoben, daß, sobald einmal planmäßige Schürfungen ihre Fundamente und deren Abmessungen aufgedeckt haben, man das Wesentliche dieses Gebäudes ruhig nach dem Vorbild der — natürlich kleineren — Tholos des Theodoros von Phocaea, der sicherlich in Athen Schule genossen hat, ergänzen können. *Quod felix faustum fortunatumque sit!*

Camillus und Sulla.

Zur Entstehung der Camilluslegende.

Von E. Täubler.

Die Untersuchung der Überlieferung über Camillus hat nur wenigen Zügen die Möglichkeit, als glaubwürdig zu gelten, gelassen. Hirschfeld faßt sein Urteil über den geschichtlichen Gehalt der Legende dahin zusammen, daß sich „abgesehen von der Eroberung Vejis und dem Feldzug gegen die Volsker, Acquer und Etrusker kein einziger Zug in dem farbenreichen Bilde als sicher echt“ erweist¹⁾.

Es entspricht der Stellung des Camillus am Ende der sagenhaften und am Anfange der geschichtlichen Zeit, daß die Herkunft der einzelnen Züge der Legende und das Motiv ihrer Übertragung bestimmter aufgedeckt werden konnten, als bei anderen Helden der älteren Geschichte. Mommsen und Hirschfeld zeigten, daß sich in ihr die Taten und Schicksale Achills und des älteren Scipio Africanus widerspiegeln²⁾. Mommsen zog die Parallele zwischen dem durch die Beleidigung veranlaßten Abseitsstehen Achills und der ungerechten Verbannung des Camillus; beide werden in der Not zurückgerufen. Wenn Hirschfeld in Camillus den älteren Scipio wiedererkennt — „beide Retter des Staates aus schwerer Kriegsgefahr, beide mit Undank vom Volke gelohnt und durch die gleiche schmähliche Beschuldigung in ein freiwilliges Exil getrieben“ —, so werden wir dadurch nicht vor die Wahl gestellt. Die Synthese ergibt sich aus der Herkunft der Legende. Hirschfeld sah ihren Schöpfer in Ennius, Scipios Schützling und Freund. Ennius soll in Camillus den älteren Scipio verherrlicht haben. Da nun auch die Einzelheiten des Berichts über die Eroberung Vejis den Schilderungen des trojanischen Krieges entlehnt zu sein scheinen³⁾ und

1) *Festschrift für Ludwig Friedländer* S. 137. So auch Munzer in Pauly-Wissowas *Realencyclopädie* v. *Furius Camillus* VII 1. Sp. 326, 330, 347 f., welcher außerdem noch die Tatsache des Exils für glaubwürdig halt. Vgl. S. 230 Anm. 1.

2) Mommsen, *Die gallische Katastrophe, Römische Forschungen* II 297—381, darin S. 321, 337. Hirschfeld a. a. O. S. 137.

3) Niebuhr, *Röm. Gesch.* II 531, 542. Schwegler, *Röm. Gesch.* III 217, 3 und mit Einschränkungen gegenüber Niebuhr S. 218, Nöckerings Soltau, *Die Auföpfung der röm. Geschichtsschreibung* 1909 S. 40 f., 116 f.

Ennius es war, welcher am frühesten und ausgiebigsten die homerische Heldensage in der römischen nachgebildet hat¹⁾, so kann man die Doppelspiegelung von Achill und Scipio auf eine Quelle zurückführen.

Über Ennius hinaus können also nur die wenigen glaubhaften Züge führen. Dagegen führen viele Einzelheiten der Überlieferung in eine jüngere Zeit. Mit voller Sicherheit hat Hirschfeld eine ganze Reihe zeitgeschichtlicher Entlehnungen aus der Zeit zwischen 212 und 100²⁾ nachgewiesen und mit großer Wahrscheinlichkeit in Valerius Antias den Gestalter wie des Scipionen- so auch des Camillusprozesses erkannt. Die Entwicklung der Legende würde dann bis in die sullanische Zeit hinabreichen, mit einem Zuge sogar bis in die Zeit Cäsars, wenn man Hirschfeld auch darin zustimmen könnte, daß die Anklage wegen des Schimmeltriumphs bei Diodor XIV 117,6 auf Caesars Schimmeltriumph von 46 zurückgehe und Diodor von einer jungen Zusatzquelle (*πρωτο δὲ γενεῶν*) zugeführt worden sei³⁾. Aber dieser eine Zug bliebe in jedem Falle für die Gestaltung der Legende nur nebensächlich und die älteren Entlehnungen haben, von der Widerspiegelung Achills und Scipios abgesehen, nicht auf das persönliche Bild des Camillus eingewirkt. Eine Einwirkung dieser Art soll im Folgenden nachzuweisen versucht werden. Sie geht nicht nur in die sullanische Zeit, sondern auf Sulla selbst zurück⁴⁾.

Gleich auf den ersten Blick bietet sich eine Reihe paralleler Situationen: der Entscheidungskampf vor den Toren der Stadt; die Ankunft des fernen Retters unmittelbar vor dem Kampfe; der Retter ein Geächteter bzw.

1) Besonders Zarneke in *Commentationes phil. in hon. Ribbeckii* 1887 p. 271. Skutsch in Pauly-Wissowas *Realenc.* V Sp. 2610f. Schanz, *Gesch. d. rom. Lit.* I³ S. 116, 118 und Soltan a. a. O.

2) 212 Prozeß gegen den betrügerischen Armeelieferanten M. Postumius Pyrgensis, von dessen Anklager Spurius Carvilius der Name für den Anklager des Camillus wegen der aus der veientischen Beute unterschlagenen Bronzeturme genommen wurde (Plin. *n. h.* XXXIV 13), für den in der jüngeren Überlieferung (Liv. V 32, 8 u. a.) ein Doppelgänger des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus eintritt.

3) Bestritten von Soltan a. a. O. S. 162. Dafür Munzer a. a. O. Sp. 328.

4) Der Beweis, den ich versuche, war bereits seit zwei Jahren niedergeschrieben, als der dreizehnte Halbband von Pauly-Wissowas *Realencycl.* mit Münzers Artikel *M. Furius Camillus* erschien, in welchem sich der Satz findet (Sp. 339): „Der ganze Abschnitt der Überlieferung, der Camillus als den zweiten Gründer Roms hinstellt, läßt sich nicht über die Zeit Sullas hinauf nachweisen und kann unter dem Eindruck der Tätigkeit entstanden sein, die dieser Diktator als Erneuerer des Staates entfaltete.“ Das ist alles. Es handelt sich also nur um einen allgemeinen, an einem Punkt anklopfenden Hinweis. Vgl. S. 228 Anm. 2. Mir kommt es um den Beweis und in diesem besonders auf die Frage nach dem rechtlichen Charakter der zweiten Diktatur des Camillus an. Auch den Aufbau der Legende beurteile ich anders als Munzer, dessen Ausführungen ich in den Anmerkungen noch berücksichtigen konnte.

freiwillig in die Verbannung Gegangener; in beiden Fällen der Retter zugleich Führer der Optimaten und neben ihm als Rivale, ebenfalls Retter des Vaterlands, der Führer der Demokraten, Manlius-Marius; und in beiden Fällen endet der demokratische Rivale in schmachlicher Weise, während Sulla und Camillus aus der unverdienten Schmach zu neuem Glanze emporsteigen.

Von diesen fünf Parallelen wird man eine, die dritte, nicht als in ursächlichem Zusammenhang stehend ansehen dürfen. Die Ähnlichkeit ist eine zufällige. Der Unterschied zwischen dem freiwilligen Exil und der Achtung fällt ins Gewicht. Und wenn das Exil des Camillus sich auch nur in der jüngsten annalistischen, d. h. sullanischen Traditionsgeschicht findet¹⁾, so kann doch nicht gezweltelt werden, daß in diesem Zuge wahrscheinlich das älteste, auf Scipios Schicksal und Ennius' Feder zurückgehende Stück der Legende vorliegt.

Die beiden ersten Parallelen können dagegen weder auf Scipio noch auf ein anderes Vorbild außer Sulla zurückgeführt werden. Man könnte aber meinen, daß es überhaupt zu weit gehe, für sie eine geschichtliche Beziehung ansüßig machen zu wollen, da sie sich aus der Voraussetzung, daß Camillus verbannt war und Rom von den Galliern befreit hat, von selbst ergeben. Ich lasse die Berechtigung des Einwands dahingestellt, obwohl die zweite Voraussetzung nicht sicher oder auch nur wahrscheinlich ist, die ältere Tradition vielmehr von einem Retter Roms überhaupt nichts weiß und die Person des Camillus mit der Gallierkatastrophe in einen viel enternteren und weniger bedeutsamen Zusammenhang bringt²⁾, also wahrscheinlich ist, daß Camillus erst von der jüngeren, sullanischen Annalistik zum Retter Roms gemacht wurde. Um so bestimmter weisen sich dann die beiden letzten Parallelzüge als Produkte der sullanischen Annalistik aus. Der Wahrscheinlichkeitsbeweis liegt in dem Alter der Manliuslegende, welche Mommsen³⁾ mit hinreichender Gewißheit in die sullanische Zeit gesetzt hat. Der Versuch der Schuldentilgung durch Manlius ist nach Mommsen der quasihistorische Abklatsch der Schuldentilgungsversuche dieser Zeit, die während des Bundesgenossenkrieges begannen und unter Cinnas Regiment zu vollem Durchbruch kamen. Daß Marius den Schuldenerlaß nicht selbst bewirkt hat, sagt gegen die Parallele mit Manlius so wenig etwas, wie, daß Sulla nicht wie Camillus den Untergang des Rivalen selbst herbeiführte⁴⁾. Maßgebend für den Vergleich ist

1) Aus dieser geflossen, bei Liv. V 32, Dionys. XII 5-7 (Hirschfeld S. 429, 456), Plut. *Cam.* 12; Zonar. VII 22; auch bei Diodor XIV 117-6, da hier die Einführung *et tunc a quoque* auf eine jüngere Zusatzquelle hinweist.

2) Liv. VI S. 230.

3) *Röm. Forsch.* II 179f., 198.

4) Eine gewisse Parallele ist aber auch in diesem Punkte dadurch gegeben, daß Sulla dem toten Marius noch einmal den Untergang bereitet, seinen Körper

zunächst nicht die Person, sondern die Situation; in dem Kreise, welcher durch den Schuldenerlaß als vaterlandsfeindlich gekennzeichnet werden sollte, war aber Marius das Haupt und dazu der typische Gegenspieler Sulla. Und auf der anderen Seite ist auch zu beachten, daß das Hineinziehen des Camillus in die Legende vom Sturze des Manlius, das der historischen Parallele Sulla-Marius nicht ganz entspricht, nicht zur ursprünglichen Fassung der Legende gehört, sondern auf eine jüngere Umbildung zurückgeht¹⁾.

Diese Bemerkungen sollen aber den Beweis dafür, daß Sulla auf die Camilluslegende eingewirkt hat, noch nicht bieten, sondern nur einleiten. Der Beweis liegt in dem staatsrechtlichen Charakter der dritten Dictatur des Camillus und ihrem geschichtlichen Inhalte im Vergleich zu Sullas Dictatur von 82—79. Der Vergleich erstreckt sich, soweit er den staatsrechtlichen Charakter der Dictatur betrifft, auf zwei Punkte, auf die Erwählung des Dictators durch das Volk und auf den konstituierenden, nicht an einen bestimmten Zweck gebundenen Charakter des Amtes.

Ein Dictator wird nicht erwählt, sondern ernannt; die Kompetenz dazu hat der Consul, seit 426 auch der mit consularischer Gewalt ausgestattete Kriegstribun. Der Magistrat ernennt den Dictator nach eigenem Gutdünken; Senat und Volk haben weder ein Bestätigungs- noch ein bindendes Vorschlagsrecht²⁾. Wenn der Dictatorennennung schon seit früher Zeit tatsächlich meist ein die Anregung dazu enthaltender Senatsbeschluß vorausging, so liegt darin weder eine als Voraussetzung notwendige noch eine die Verwirklichung rechtlich erzwingende Bedingung. Die Beteiligung des Volkes an der Ernennung eines Dictators hat dagegen auch tatsächlich nur in wenigen Ausnahmefällen stattgefunden, 217 nach der trasimenischen Schlacht, als der eine Consul tot, der andere fern in Gallien, ein zur Ernennung befugter Magistrat also nicht vorhanden war und Qu. Fabius Maximus deswegen durch Comitialbeschluß zum Dictator gemacht werden mußte, und 210, als der Consul verfassungswidrig gezwungen wurde, den von der Plebs nominierten Mann zum Dictator zu ernennen³⁾. Der zweite Fall ist ein Rechtsbruch, der erste der Ersatz

aus dem Grabe nehmen und in den Atrio werfen (Cic. *de leg.* II 56 Val. Max. IX 2, 1), seine Siegeszeichen vom Capitol entfernen und seine Einrichtungen aufheben (Liv. *de bell.* II 63, 1 Suet. *Caes.* II Plut. *Caes.* 6).

1) Mommsen a. a. O. II 190, 77.

2) Plut. *Marc.* 24: ὁ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ἐκ τῶ ἀλλήλων, ἀλλ' ἑξ ἐκείνων ἐπιτίθεται, ἐπιθετὸν τῶν ἐπιτόων τῶν ἀρχόντων προαίθετον εἰς τὸν δήμον ἢ ἐκ τῶ δικαί ἢ ἐκ δικαίτορος. An einzelnen s. Mommsen *Str.* II 146, 148 f.

3) Die Belegstellen bei Mommsen *Str.* II 147 f., 150, 1. Dasselbst 149, 5 betr. einige falsche Angaben über eine Beteiligung des Volkes bei der regelmäßigen Diktatorenwahl.

eines durch eine Katastrophe unterbrochenen Rechtszustands durch ein verfassungsmaßiges Spezialgesetz¹⁾.

Dieser Fall kehrte 82 wieder. Die beiden Consuln, C. Marius und Cn. Papius Carbo, waren tot. Sulla konnte also nicht ordnungsgemäß zum Dictator ernannt, sondern mußte vom Volke gewählt und auf Grund des Plebiscits von dem höchsten Beamten, dieses Mal nicht dem Prätor sondern dem Zwischenkönig, nominiert werden²⁾.

Der Fall trat noch einmal 49 ein, als die Consuln zwar vorhanden, aber nicht in Rom, sondern bei dem pompejanischen Heere in Thessalonike

waren. Es scheint mir von Mommsen nicht richtig entwickelt zu sein, daß auch der Prätor ein bedingtes, an die Mitwirkung der Comitia gebundenes Ernennungsrecht hatte (86, II 147). Die durch einen Prätor erfolgte Ernennung Casus und Dictator in J. 49 wurde auch dann für die staatsrechtliche Norm rechts bezeugend, wenn sie nicht ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichnet wird. *Or. ad. Alt.* IX 15, 2, *velut esset tu velut Magonem* 86, III 126, 2, 147, 2; *quos esse reges praetor vel dictatorum dicit, quorum neutrum ius est*. End gegen dieses Zeugnis 2. Plut. *Mari* 24 *τῶν ἐπιτόκων, ἃ τῶν ἀρχαίων ἀρχιεβίων ἐπιτοὶ ἀρχαίων ἐπιτοὶ βασιλεῦς ἐπιτοὶ βασιλεῦς* um so weniger, als Plutarch hier (wie auch die Verschiedenheit von 217 und 210 im Auge hatte, diese ohne Grund verneint) 217 wurde aber keineswegs, wie Mommsen es bezeichnet, die Begegnung gestellt, von der Casus nachher Gebrauch machte, daß der Consul für sich allein, der Prätor nur unter Mitwirkung der Comitia den Dictator zu ernennen befugt sei. Der Grundsatz *a minore imperio maius* . . . *regari iure non potest* (*Missale de auspiciis* I 4 bei Gellius XII 15, 4), *maius imperium a minore regere non sit* (*Or. ad. Alt.* IX 9, 3 vgl. Mommsen 86, II 80, 126, 2) verbietet das von vornherein und das Beispiel von 217, welches Mommsen mir unzulässig erscheinende Erklärung veranlaßt hat, läßt sich ohne staatsrechtlichen Anstoß in der eben angegebenen Weise erklären. Das Primäre ist nicht die dem Prätor erteilte Erlaubnis zur Ernennung des Dictators, sondern das verfassungsmäßige Recht der Comitia, wenn die verfassungsmaßige Organe fehlen, ein diesen zustehendes Administrativrecht in legislativer Weise auszuüben. Wenn der Prätor dabei die Comitia leitet und ihren Beschluß dabei renuntzieren, also neben dem zitierten Grundsatz über die Interrogation verletzen muß, so ist damit nicht eine administrative Regel gegeben, sondern ein durch eine Interrogation des Rechtszustandes bedingter und an einem legislativen Akt gebunden, ferner Ausnahmefall. In J. 49 lag der Fall, wenigstens in Ciceros Augen, nicht anders, als Consuln vorhanden waren, der legislative Akt und die Renuntzierung durch den Prätor also formalungesetzlich war. Das macht m. E. den Unterschied aus, neben welchem es von geringeren Gewicht ist, ob in dem eigentlichen Akt zugleich die Spezialerlaubnis für den Prätor, die Renuntzierung vorzunehmen, enthalten war, wie mir wahrscheinlich ist, oder nicht, wie Mommsen 86, II 702, 2 glaubt, obwohl er in dem ganz analogen Falle der Ernennung Casus 82 durch den Zwischenkönig die gesetzliche Spezialerlaubnis anerkennt (II 148). Er ist eben hinsichtlich des Prätors in der Annahme, 217 sei für ein solches Rechtsgesetz aufgestellt worden, befangen.

2) Mommsen hat das Spezialgesetz, durch welches Sulla zum Dictator ernannt wurde, nur als dem außerordentlichen konstituierenden Charakter dieser über die alte weit hinausgehenden Dictatur erklärt. 86, II 704f.

waren und dort 49 und 48 als Consuln und Proconsuln ihre Rechte ausübten. Auch in diesem Falle wirkten Volk und Prätor zusammen¹⁾.

In diesen Zusammenhang ist die Erwählung des Camillus zum Dictator zu stellen. Livius führt mit seinem Bericht darüber zu den Resten des römischen Heeres, die sich nach der Schlacht an der Allia bei Veji zusammengefunden hatten. V 46,7: *consensu omnium placuit ab Ardea Camillum acciri, sed antea consulto senatu, qui Romae esset: P. Cominius durchschwimmt den Tiber und erklettert das Capitol, auf welchem ein Teil des Volkes und der Senat ausbarren: accepto inde senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator ex templo diceretur militesque haberent imperatorem quem vellent, eadem degressus nuntius Veios contendit: missique Ardeam legati ad Camillum Veios eum perduxere, seu (quod magis credere libet, non prius profectum ab Ardea, quam comperit legem latam, quod nec iniussu populi mutari finibus posset nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere) lex curiata lata dictatorque absens dictus. Livius gibt also zwei Fassungen. Es könnte scheinen, daß die beiden Fassungen einen gemeinsamen Unterbau haben, dass die Gabelung erst dort beginnt, wo Livius sie bezeichnet. Aber in dieser Verbindung tragen beide Fassungen einen Widerspruch in sich. Wenn Camillus auf Grund des Senatsbeschlusses von den Curien das Bürgerrecht wieder erhält und zum Dictator ernannt wird, so kann die Rückkehr des Cominius vom Capitol nach Veji nicht zwischen den Senats- und den Curienbeschluß fallen. Mommsen, welcher den Widerspruch bereits aufgedeckt hat²⁾, fragt mit Recht: „Warum hätte man in Rom auf die Botschaft des Cominius hin bloß den Senatsbeschluß gefaßt und nicht auch die beiden Folgeakte vorgenommen? und wie kam, wenn Cominius bloß jenen zurückbrachte, die Nachricht von der Vornahme der Folgeakte dem Heere und Camillus zu?“ Und in der anderen Fassung ist die Verbindung des Senatsbeschlusses *uti comitiis curiatis**

1) *Caes. h. e.* II 21; *Ibi (sc. Massiliae) legem de dictatore latam seseque dictatorem dictum a M. Lepido praetore cognoscit. App. h. e.* II 48 *Κεῖται δὲ Πόλις ἀρχαῖος καὶ ἐπὶ τῶν ἑ δῆμος ἀρχαῖος ἐγένετο δευτέρως, οἷτις τε τῆς πόλεως ἐπιπέσοιεν οἷτις ἀποστρατοροῦντος ἐξορίστος.* Mommsen hält Appians Angabe, der Dictator sei vom Volke erwählt worden, für ungenau. Er muß dann Caesars Worte so auffassen, daß das Gesetz nur im allgemeinen die Ernennung eines Dictators bestimmte, Lepidus dann Caesar nominirt habe. Aber diese Auffassung ist nicht nötig und nicht wahrscheinlich. Die Wahl wird sich, wie S. 2, bereits auf die Person erstreckt haben, wie Appian angibt. Wenn von Lepidus der alte Ausdruck *dictatorem dicere* gebraucht wird, so ist damit also nur das Äußere des Vorgangs, der nur eine Renunziation zum Inhalt hat, gemeint. Weitere, für unseren Zusammenhang unerhebliche Quellenbelege bei Drumann, *Gesch. Roms* III² S. 421.

2) *Rom. Forsch.* II 324, 61.

revocatus de exilio inssu populi Camillus dictator extemplo diceretur mit der Rückberufung ohne Curienbeschluß noch weniger möglich. Livius hat zwei Fassungen der Legende nicht korrekt nebeneinander gestellt, sondern durcheinander geworfen. Die eine Fassung tritt rein hervor, wenn wir die beiden unmittelbar aufeinander folgenden Satzglieder eadem degressus nuntius Veios contendit und missique Ardeam legati ad Camillam Veios eum perduxere herauslösen. Dann lautet die Legende: das Heer vor Veji will Camillus zum Führer und schickt deshalb an den Senat; Cominius erklettert das Capitol; der Senat stimmt zu und weist die Angelegenheit an die Curien; die Curien beschließen, Camillus das Bürgerrecht wiederzugeben; er wird zum Dictator ernannt. An diese Stelle ist zu ziehen, daß Cominius nach Veji zurückkehrt, und daß Camillus von Ardea nach Veji geholt wird.

Die zweite Fassung tritt hervor, wenn wir aus der ersten Hälfte des Berichts die Worte über den Curienbeschluß (comitiis curiatis revocatus de exilio inssu populi Camillus dictator extemplo diceretur) herauslösen. Dann bleibt übrig, daß der Senat dem Wunsche des vor Veji stehenden Heeres zustimmte, Cominius den Weg das Capitol hinunter und über den Tiber zurück nahm und Camillus durch Abgesandte des Heeres von Ardea nach Veji geholt wurde.

In dieser Fassung geben Appian und Plutarch die Erzählung¹⁾.

Eine dritte Fassung bietet Dionys XII 6; der Führer des veientischen Heeres, Caedicius, *Καίκιλλος ἐποδίζεννα καὶ ταύτ' ἐπόρτα ἤγαγον πολέμων καὶ ἐπέφυξι ζήλοντες ἔγνωτε αὐτοζωότατος, καὶ γινόμενος ἤγαγον τῆς πόλεως, ἥτις περιέσταν Καίκιλλων διελέγηται πρὸς τῆν πατρίδα τὸς οἰκιστάς, ἐν αἷς ἦν . . .* Diese Fassung steht der zweiten bei Livius nahe; sie unterscheidet sich von ihr nur durch das Fehlen der Cominiusepisode, und wie Mommsen betont hat²⁾, ist dieses Fehlen nicht dem Epitomator anzurechnen, da Dionys im siebenten Kapitel die Sendung des Cominius wie Diodor XIV 116 nur als militärische, jedes politischen Zwecks entbehrende Benachrichtigung erwähnt, sie also auch nicht im sechsten Kapitel mit der Zurückberufung des Camillus in Zusammenhang gebracht haben kann³⁾.

1) App. *Kel.* 5: *ἔτι Καίκιλλος γράμμα φέρον ἐπὶ τῆς βουλῆς ἀπὸ τῆς ἐκείνου ἐσχίστο, περιέσταν τὸν Καίκιλλον . . .* Plut. *Cam.* 25: *ταυτ' ἔπειτα ἀγγελλόμενος γινώσκοντες . . . ἐξωσάμενος, καὶ βουλαισθέντων τὸν τε Καίκιλλον ἐποδίζεσθαι διατάσσας, καὶ τὸν Πάριον εἶναι ἐπιστάτην τῆς πόλεως ἕκαστον . . . καὶ τὸ πρὸς τῆς βουλῆς ἐπέφυξεν αὐτὸν ἔξω Πάριον, 26: Ἐπίκουρον δὲ διεξέειπεν ἀποθνήσκοντος ἐπιπέμποντος . . .* Euboso *De fact. Romae*, 12.

2) *A. a. O.* 324, 63.

3) Mommsen unterscheidet nur zwei Fassungen, sieht in der zweiten des Livius nur „eine stark entstellte Variante“ der dionysischen (a. a. O. S. 324). M. E. reicht das nicht hin. Wenn man aus der zweiten Fassung des Livius die

Die dreifache Gestaltung der Erzählung von der Zurückberufung des Camillus und seiner Ernennung zum Diktator hat das Eine gemeinsam, daß Camillus nicht von dem allein kompetenten Magistrat, in diesem Falle einem der sechs *tribuni militum consulari potestate*, zum Dictator ernannt wird, sondern nach der ältesten Fassung bei Dionys von dem Führer des Heeres, oder, wenn man diesen im Verhältnis des Prätors zum Volke auffaßt, von dem Heere, ebenso in der dieser nahestehenden Fassung bei Livius, mit dem Zusatz, daß der Senat das Heer dazu autorisiert hatte: eine „nach römischer Ordnung schlechterdings unmögliche“ Form der Dictatorenbestellung¹⁾. In der dritten Fassung ist dagegen eine Form gegeben, die zwar außergewöhnlich, aber durch die Ausnahmefälle von 217, 82 und 49 bekannt ist, die Erwählung des Diktators durch das Volk. Aber eins unterscheidet die drei geschichtlichen Beispiele von dem Fall des Camillus so stark, wie sich überhaupt nur ein geschichtliches Ereignis von seiner legendären Nachbildung unterscheiden kann: 217, 82 und 49 kommt die Dictatorenwahl nur deshalb an das Volk, weil die gesetzlichen Organe der Dictatorenbestellung im Augenblick fehlen²⁾; 389 sind sie dagegen vorhanden, da nach dem Rechtsbrauch mindestens einer der Consultribunen in Rom zurückbleiben mußte³⁾, und durch Livius und Plutarch der eine, als das Kommando auf dem Capitol führend, mit seinem Namen neben anderen bezeugt ist⁴⁾. Die Wahl des Dictators durch das Volk ist in diesem Falle durch die Situation in keiner Weise bedingt, also weder rechtlich noch geschichtlich möglich. Dieser Fehler enthält die Bestätigung dafür, daß hier eine Übertragung eines geschichtlichen Vorgangs auf eine von der Legende

Cominiusepisode mit dem dazugehörigen Senatsbeschluß wegläßt, so gleicht sie ganz der des Dionys. Aber dann würde die durch die zweite Fassung erklärte Stellung der Bemerkung, Cominius sei unmittelbar nach dem Senatsbeschluß zurückgekehrt, gar nicht mehr verständlich sein. Man muß also annehmen, daß die Fassung bei Dionys in der zweiten Fassung bei Livius und bemerkenswerterweise ebenso bei Plutarch, der in der Biographie des Camillus anerkanntermaßen größtenteils auf Livius zurückgeht, bereits um die Cominiusepisode vermehrt ist; und dann ergeben sich drei Fassungen.

1) Mommsen a. a. O. 325.

2) 82 und 49 nach Mommsen, weil es sich in diesen Fällen nicht um die alte Dictatur, sondern um die außerordentliche, constituierende handelt. Damit wird der Fall von 217 noch nicht erklärt, und ich glaube nicht, daß das Fehlen der gesetzlichen Organe 82 und 49 Zufall ist. Vielleicht treffen zwei voraussetzende Momente zusammen. — Für Camillus genügt Mommsens Erklärung der Wahl durch das Volk schon deshalb nicht, weil seine Dictatur constituierenden Charakter erst nachträglich erhalten hat, dagegen ursprünglich in regulärer Weise als auf eine bestimmte Aufgabe beschränkt gedacht war (S. 227).

3) Mommsen *Str.* I 669.

4) Q. Sulpicius: Liv. V 47, 9. 48, 8. Ebenda § 7 die Militärtribunen allgemein. Plut. *Cam.* 28. Zon. VII 23.

ausgestaltete, ähnliche aber nicht gleiche Situation vorliegt, und wenn wir von allen anderen Kriterien, den bereits genannten und noch zu nennenden, absehen und uns nur an die Wahl des Dictators halten, so weist schon die Eigenheit, daß Camillus wie Sulla als von Rom Abwesender gewählt wird¹⁾, unter den geschichtlichen Beispielen einer Dictatorenwahl deutlich genug auf Sullas Fall als Vorbild der Camillus-legende hin.

Das zweite Kriterium dafür liegt in dem konstituierenden, nicht an einen bestimmten Zweck gebundenen Charakter der Dictatur. Camillus hatte die Dictatur allerdings für einen bestimmten Zweck erhalten²⁾ und wollte sie, nachdem die Gallier vertrieben waren, niederlegen. Auf Bitten des Senats führte er sie aber fort, Liv. V 19, 8: *servatam deinde bello patriam iterum in pace haud dubie servavit, cum prohibuit migrari Veios, et tribunis rem intentius agentibus post incensam urbem et per se inclinata magis plebe ad id consilium: eaque causa fuit non abdicandae post triumphum dictaturae, senatu obsecrante, ne rem publicam in incerto relinqueret statu*³⁾. Der spezielle Zweck der Dictatur verwandelt sich nun also in einen allgemeinen. Alles in allem erscheinen die dem Dictator zugeschriebenen Taten als Wiederherstellung des Staates nach außen und innen. Nach der Vertreibung der Gallier widmete er sich zunächst den religiösen Aufgaben, von denen außer der Wiederherstellung der Tempel der Abschluß eines Bündnisses mit den Galliern hervorzuhelen ist. Dann rettete er Rom zum zweiten Male dadurch, daß er die von den Tribunen und vom Volke betriebene Verlegung der Hauptstadt nach Veji verhinderte⁴⁾.

Eine über den ursprünglichen Zweck hinaus fortbestehende Dictatur, die solche Taten zum geschichtlichen Inhalt hat, ist nicht die alte, auf ein bestimmtes Geschäft eingeschränkte und mit diesem erlöschende Gewalt⁵⁾, sondern identisch mit der außerordentlichen konstituierenden Gewalt, die Sulla 82 als *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae* und Caesar 49 und 48 erhalten haben, Pompeius 52 und, nachdem sie 44 durch das Gesetz des M. Antonius für ewige Zeiten verpönt worden war⁶⁾, Augustus 22 erhalten sollten.

1) Sulla hat sich direkt zur Zeit der Wahl aus Rom entfernt, App. b. 149.

2) In dem die Ernennung vorbereitenden Senatsbeschl. oben S. 224; ein *dictator extemplo decretur militibusque habent imperatorem quem velent* und dazu oben Liv. V 19, 9.

3) Dazu Liv. VI 1, 1, *neque cum abdicare se dictatorem nisi anno circumacti passi sunt* (Ebenso Plut. c. 31).

4) Die Stellen unten S. 228 Anm. 4.

5) Mommsen *Stz.* II 156.

6) V. a. 0. 704.

Wir müssen uns also fragen, ob wir die außerordentliche Dictatur aus der sullanischen Zeit, in welcher sie sich geschichtlich als vorbereitende Ausdrucksform des Principats erklärt, um drei Jahrhunderte zurückversetzen können oder nicht, und müssen diese Frage nach zwei Seiten noch dadurch näher bestimmen, daß bis zum Jahre 363 nicht einmal die Competenzbestimmung der Dictatur wechselt, sondern der Dictator immer nur als Feldherr, *rei gerendae causa*, erscheint¹⁾, und zweitens, daß im fünften Jahrhundert die außerordentliche Gewalt in einem Zehnmännerkolleg, nicht in einer einzelnen Person, zum Ausdruck kam. Wir können der Frage nicht unmittelbar näher rücken. Aber das über die geschichtliche Entwicklung der Dictatur und der außerordentlichen Gewalten Bemerkte reicht hin, um uns die außerordentliche Dictatur des Camillus als eine Erfindung nach jungem Muster erscheinen zu lassen.

Sulla oder Cäsar stehen auch hinter diesem Zuge der Camillus-legende. Der geschichtliche Inhalt der Dictatur des Camillus entscheidet für Sulla²⁾.

Die Aufgabe, für welche Camillus die Dictatur nach dem Siege fortführen soll, ist dieselbe, wie die Aufgabe, für welche Sulla sie nach dem Siege erhält: *rei publicae constituendae causa*³⁾. Und die Identität gilt nicht nur im allgemeinen, sondern für die einzelnen Taten während der Dictatur. Das erste, was von Camillus berichtet wird, ist die Wiederherstellung und Expiation der Tempel⁴⁾; dem entspricht in der Geschichte Sullas die Weihung des im Bürgerkriege am 6. Juli 83 abgebrannten Jupitertempels auf dem Capitol⁵⁾.

1) A. a. O. 157.

2) Eine Doublette ist die Fortführung des Amtes in der fünften Dictatur 367 v. Chr. nach der Besiegung der Gallier bis zur Standesversammung durch die Annahme der lucinisch-sextischen Rogationen. So Liv. VI 42 und Plut. *Cam.* 41, während er nach Zon. VII 21 nach dem Siege zurücktritt. Was Münzer Sp. 345 über die Rückspiegelung von Sullas Tätigkeit auf diese legendäre Tradition sagt, ist nicht richtig, da Sullas Tätigkeit hier alles eher als eine Parallele bietet. Münzer hat weder die Doublette noch die staatsrechtlichen Kriterien des Vergleichs mit Sulla im Auge gehabt.

3) Für Sulla App. *b. c.* I 99: *... διατάξατο επί θέναι νόμων, ὅτι εἰς τὸν ἐγ' ἔατοί δοξάζεσθαι, καὶ καταστάσει τῆς πολιτείας*. Für Camillus Liv. oben S. 227, *ne rem publicam in incerto relinqueret statim*. Dazu VII 1, 10: *Romulus ac patris patriae conditorque alter urbis*. Sehr gut hat Münzer a. a. O. Sp. 337 f. die Stellen herangezogen, an welchen Sulla (bei Sallust *hist.* I 55, 5 Maur.) und Cicero (*Unverf. in Cie.* 7) wie auch sonst Camillus als zweiter Romulus gepriesen werden.

4) Liv. V 59, 2, 5; Plut. *Cam.* 30. Dazu zieht Mommsen (*Röm. Forsch.* II 332) noch Liv. VI 5, 8, den während des Gallierkriegs geweihten Marstempel.

5) Tac. *hist.* III 72; Plin. VII 138. Val. Max. IX 3, 8. Sulla hat die Einweihung des Tempels, für dessen Wiederherstellung er noch unmittelbar vor seinem Tode tätig war, nicht erlebt.

Das zweite ist die Anordnung der capitolinischen Spiele, quod Iuppiter optimus maximus suam sedem atque arcem populi Romani in re trepida tutans esset¹⁾; ebenso weiht Sulla zur Erinnerung an den Schicksalstag vom 1. Nov. 82 die Iudi victoriae Sullanae²⁾.

Das dritte ist der mit Caere zum Dank für die Aufnahme der Heiligtümer und Priester abgeschlossene Gastvertrag³⁾, dem auf Sullas Seite die Belohnung der Städte, die ihn unterstützt hatten, gegenübersteht⁴⁾.

Aber diese Parallelen können sich nicht den staatsrechtlichen in ihrer Beweiskraft an die Seite stellen. Tempelbauten, Spiele und Verträge sind als geschichtlicher Inhalt der Dictatur nicht instande, ihre Übertragung von Sulla auf Camillus zu rechtfertigen. Das tut erst die zweite Rettung Roms, die Camillus und Sulla wiederum in Parallele zieht. An diesen Punkt knüpft Livius auch den Bericht über die Fortführung der Dictatur an (S. 227). Es ist der Kampf gegen den inneren Feind, gegen die Popularen, gegen deren Vorschlag, die verwüstete Hauptstadt mit Veji zu vertauschen, durch welchen Camillus Rom zum zweiten Male rettet⁵⁾.

Das hat Sulla als Dictator nicht getan. Aber auch er hat Rom zweimal gerettet, 89, als er den Bundesgenossenkrieg beendete, und 82; auch in seinem Falle handelte es sich um die Ablösung der Hauptstadt durch eine andere italische Stadt (Corfinium-Vitalia); auch er hat Rom einmal vor dem äußeren und das zweite Mal vor dem inneren Feind gerettet. Die Elemente des Vergleichs sind also vorhanden. Daß sie für Camillus anders zurecht gerückt wurden, liegt in der Situation und stört den Vergleich so wenig, wie die Verschiedenheit der Namen Camillus und Sulla.

¹⁾ Liv. a. a. O. 1. Diese Spiele sind Liv. VII 45, 42 genannt (Iudi votivi quos M. Furius dictator coeverat), nicht angeblich Livius unbekannt, in der vierten oder fünften Dictatur geweiht (gegen Münzer Sp. 345).

²⁾ Vell. II 27, 6. App. b. c. I 39. Ps. Ascon. zu Cic. *Torr. act.* I 48, 54 p. 143. 190 O., und die Fasten unter dem 26. October im *CIL* I p. 333.

³⁾ Liv. a. a. O. § 3.

⁴⁾ Liv. op. 86: Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab his velut erupturus civitatem et suffragii ius imper datum, foedus pepensit.

⁵⁾ Oder zum dritten Male, da die Übersiedelung nach Veji und ihre Verhinderung durch Camillus und die Patricier ja in der ersten Fassung schon für die Jahre 395–394 berichtet wird (Liv. V 24, 5 ff., 29, 8 ff., Plat. *Com.* 7, 2 ff., 11, 1 ff.).

Zum J. 389: Elogium des Camillus (*CIL* I² p. 191) Veios post urbem captam emigrari passus non est. Liv. V 49, 8, 50, 5–55, 2. Plat. *Com.* 34 f., welcher aber die Fortführung der Dictatur in einer für äußeren Zweck unerheblichen Weise erst auf die verhinderte Auswanderung folgen läßt: ἐξ τοῦτορ (Unwillen über die verhinderte Auswanderung) ἀναβύθισα τὸν βόρζον ἢ παντὶ τὸν ἀνὴρ κέραιον ἀπὸ τῶν πακίωνων ἐπαθίθει τῆν ἐγγίην ἐπὶ τὸν ἐκείτο. Zon. VII 23. Mommsen *St.* II 490, 3.

Das ist offenbar der Punkt, welcher die Sulla kopierende Fortbildung der Camilluslegende beherrscht. Ihren Ausgang nahm sie von der auch von Mommsen als einzigartig bezeichneten Gleichheit der Situation vor und nach der Schlacht am kollinischen Tore auf der einen, nach der Alliaschlacht und nach der Befreiung Roms durch Camillus auf der anderen Seite. Der 1. November 82 muß die Erinnerung an den schwärzesten Tag der römischen Geschichte unmittelbar erweckt und die Anknüpfung vermittelt haben.

Die Entwicke lung der Legende nimmt also ihren Ausgang von der Eroberung Vejis. Ennius besingt die Tat nach der Weise Homers. In das Heldenlied klingt ihm die Zeitgeschichte hinein. Er findet Scipios Schicksal in dem Schicksal Achills wieder und überträgt beider Geschick auf den homerischen Helden der römischen Geschichte, auf Camillus¹⁾. Auf diesen Zug der Legende lagerten sich in den ersten hundert Jahren nach Ennius zeitgeschichtliche Motive ab, welche der zum Exil führenden Schuld bestimmtere Züge gaben²⁾.

Der zweite geschichtliche Kern der Tradition über Camillus, die Erwähnung seiner Kämpfe gegen Volsker, Aequer und Etrusker³⁾, ist mit dem aus dem Aehillesmotiv entwickelten Zweig der Legende in der vorsullanischen Annalistik nicht verknüpft worden, wohl aber mit der Gallierkatastrophe. Die älteste Form dieser Verbindung zeigt sich bei Diodor, welcher im Zusammenhang mit den Kämpfen gegen Volsker, Aequer und Etrusker berichtet, Camillus habe die Gallier bei Belagerung der mit Rom verbündeten Stadt *Ov̄v̄ōoz̄or* überfallen und ihnen das Lösegeld und die römische Beute wieder abgenommen⁴⁾. Mommsen hält diesen Bericht für die älteste Form der Camilluslegende⁵⁾. Hirschfeld⁶⁾ hat mit großer Wahrscheinlichkeit die Entstehung dieses Zuges daraus erklärt, daß das unter dem Throne des kapitolinischen Jupiter niedergelegte und bis 52 belindliche Gold, welches nach Suet. *Tib.* 3 den Senonen, wahrscheinlich im J. 283, abgenommen war, mit den von

1) Übertragung scipionischer Züge auf Camillus nimmt auch Münzer an (Sp. 327), aber nicht für das Exil, das er für glaubwürdig hält (Sp. 303, 316). Vgl. S. 232 Anm. 3.

2) Nachgewiesen von Hirschfeld in der oft zitierten Abhandlung. Sie betreffen das Motiv der Anklage, die Anklager und die Strafsomme.

3) Diod. XIV 117. Liv. VI 2f. Elogium des Camillus (S. 229 Anm. 5) in der Reihenfolge Etrusker, Aequer, Volsker. Zonar. VII 21. Über die Chronologie Diodors s. Mommsen, *Röm. Forsch.* II 229, 231f.

4) A. a. O. § 5. Der Name der Stadt ist wohl nicht richtig überliefert. Zu den Änderungsvorschlägen vgl. Hirschfeld a. a. O. 134. H. Der Bericht über den Wiedergewinn des Goldes in Verbindung mit der Exilslegende, aber nicht in Verbindung mit den Kämpfen gegen die Nachbarvölker, bei Servius zu *Aen.* VI 826; eine jüngere und zerruttete Version.

5) A. a. O. 337f. 6) A. a. O. 136.

Camillus 389 aus der etruskischen Beute dem kapitolinischen Jupiter gewidmet, in der Cella des Tempels niedergelegten goldenen Schalen¹⁾ in der Vorstellung zusammengebracht, der Wiedergewinn des senonischen Goldes Camillus zugeschrieben wurde. Über die Zeit, in welcher diese Tradition entstanden sein könnte, spricht Hirschfeld nicht. E. Meyer sieht in ihr einen echten Kern, einen Sieg des Camillus über irgend einen Keltenhaufen, sieht aber bereits in der Fassung Diodors, dem Wiedergewinn des Lusegelds, eine Fälschung, den ersten Ansatz der Fälschung, daß Camillus Rom gerettet habe²⁾.

Müßte man Diodor in diesem Punkte auf Fabius zurückführen, so wäre, wie Mommsen tatsächlich annimmt, gegeben, daß das Motiv des Besiegers der Kelten älter ist als das Achillesmotiv. Gegen die Zurückführung auf Fabius spricht, daß Polybius, welcher nachweislich auf Fabius zurückgeht, von dem Sieg über die Kelten nichts weiß, sie vielmehr mit ihrer Beute in die Heimat gelangen läßt³⁾. Er scheint mir unmöglich, Polybius mit Diodor, wie Mommsen vorschlägt, zu verbinden⁴⁾, nicht leicht, wie Mommsen ebenfalls vorschlägt, ihre Berichte miteinander anzugleichen⁵⁾. Sollte es nicht angängiger sein, anzunehmen, daß Diodors kurze Bemerkung über die Besiegung der Gallier ein aus der mittleren, von Ennius und dem Exilsmotiv noch freien Annalistik übernommener Zusatz zu Fabius ist? Der äußere Befund ist dieser Annahme günstig. Diodor hat die Kämpfe gegen Volker, Aequer und Etrusker ausführlicher berichtet; der Kampf gegen die Gallier steht daneben als Episode, ist in einem Nebensatze vor dem Bericht über den Triumph als Einlage gegeben. Und daß er nicht als jüngerer Zusatz durch *ὅτι δὲ τῶν κελτῶν* oder *καὶ τῶν κελτῶν* gekennzeichnet ist, könnte sich durch das im zweitnächsten Satze folgende, einen Zusatz aus der nachsullanischen An-

1) Liv. VI 4. Die Schalen trugen den Namen des Camillus.

2) *Gesch. d. Altth.* V S. 157.

3) Pol. II 22, 5: *ἐθνεῶνα δὲ τῶν κελτῶν ἔπαυσε τῆς ἐπιπέρας ἢ τῆς ἀναίας ἀναίρηται*. Dazu Justin XLIII 5. Münzer sucht a. a. O. Sp. 332f. wahrscheinlich zu machen, daß auch Ennius wie Polybius die Rettung Roms durch Camillus entweder gar nicht konnte oder doch nur als eine unsichere Tradition.

4) S. 339. Die Gallier sollen die Beute im Jahre der Eroberung Roms unversehrt nach Hause gebracht, im nächsten Jahre aber verloren haben. Voraussetzung dafür ist Mommsens unbedenkliche Einsetzung von Pisonum für das bei Diodor überhoberte Vevesium.

5) Polybius soll die naive Groblichkeit der Fälschung, wonach ein Jahr nach dem Kriege fern von Rom die ganze während der sieben Monate gemachte Beute sich noch beisammen findet, um mit einem Schlage wiedergewonnen zu werden, „als nicht zur Sache gehörig oder als erdichtet“ abgelehnt und so geschrieben haben, „wie er geschrieben hat, auch wenn er bei Fabius dasjenige in weicher Ausführung las, was wir bei Diodor in knappen Auszug finden“. A. a. O. S. 339.

nalistik einleitende *ἔτιαι δὲ γὰρ* erklären¹⁾. Mir würde es auch sachlich wahrscheinlicher sein, daß die nach Homer gestaltete Ausmalung der Eroberung Vejis und die Exilslegende älter sind als die Fiktion des Wiedergewinns der Beute, welche wohl nur eine Umdeutung der bei Strabo V 220 erhaltenen caeretanischen Legende vom Wiedergewinn der Beute durch die Caeretaner ist²⁾.

Mag in dem Galliersiege des Camillus ein historischer Kern stecken oder nicht, mag er älter, oder, wie mir wahrscheinlicher ist, jünger als Fabius sein, in jedem Falle ist dieser Zug im Gegensatz zur Exilslegende von zeitgeschichtlichen Zusätzen frei geblieben und mit der Exilslegende erst in der sullanischen Annalistik verbunden worden³⁾.

1) Die Hervorhebung von Zusätzen dürfte allgemein nur für die nachsullanische Annalistik gelten, auch nur aus dieser von Diodor selbst Einlagen gemacht worden sein. Denn Nieses in keinem Verhältnis zur Grundlage der Schlußfolgerung stehender Versuch (*Hermes* XIII 412), aus dem oben dargelegten Gegensatz zwischen Polybios und Diodor zu folgern, daß Diodor überhaupt nicht auf Fabius, sondern auf eine Überarbeitung des Fabius zurückgehe, ist neuerdings auf breiterer Grundlage von Sigwart (*Klio* VI 1906 S. 341 ff., S. 378) vertreten worden.

2) Für vollständig verfehlt halte ich die von Schwartz (Artikel *Diodor* in Pauly-Wissowas *Realenc.* Sp. 695) versuchte Erklärung der Entstehung dieses Berichts. Diodor gibt zwei Versionen über den Triumph des Camillus. Die erste knüpft unmittelbar an die Einlage über den Galliersieg (S. 230 An. 4) an: *ταπεινὸν δὲ διακαταξέμενος διὰ τὸν γθόρον τὸν διελύχον ἰσοπέθῃ θύρινον καταργεῖν*. An diesen Hauptbericht schließt er eine Variante: *ἔτιαι δὲ γὰρ εἴτων ἐπὶ Τολύμαρον θύρινον ἀργεῖν ἐπὶ λειπὸν τιθρήσκου, καὶ διὰ τοῦτο θεῶν ἕκαστον ἕταρον ἐπὶ τὸ ἄριστον πολλοῖς γέλωσιν καταδοξασάντων*. Schwartz meint, der Hauptbericht sei jünger als die Variante: „denn es ist leicht, zu sehen, daß dieser erst beseitigt werden mußte, wenn Camillus zum Galliersieger werden sollte“. Schwartz glaubt, daß zu diesem Zwecke „der von Diodor benutzte Annalist [Fabius] selbst auf Grund einer schlechten Überlieferung die Triumphaltafel zu korrigieren versuchte, aber ehrlich genug war, diese Korrektur offen einzugestehen und bei dem überlieferten Jahr auch die Verurteilung nicht zu verschweigen“. Fabius soll also die älteste und gute Version in die Variante, die korrigierte und schlechtere in den Hauptbericht gesetzt haben. Ähnlich sah Matzat, *Chronol.* 2 S. 99, I in dem Hauptbericht ein Einschleibsel, in dem mit *ἔτιαι δὲ γὰρ* beginnenden dagegen eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Vorlage. Gegen Schwartz gilt dasselbe, was Hirschfeld (a. a. O. S. 129) gegen Matzat einwandte, daß mit *ἔτιαι δὲ γὰρ* eingeleitete Varianten nach C. P. Burgers Nachweis (*Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms* Amsterd. 1891 S. 217 ff.) Zusätze aus einer jüngeren Quelle andeuten und daß diese jüngere Quelle überhaupt nur durch eine Verwechslung des ersten und des dritten etruskischen Triumphs (*CIL* I² p. 170 z. J. 365 d. St.) dazu kam, an dieser Stelle von einem etruskischen Triumph zu sprechen. Gegen Schwartz auch Sigwart a. a. O. S. 342 und Munzer a. a. O. Sp. 339.

3) Gegen Munzer (Sp. 334f., 318), welcher, Niebuhr (*RG* II 617) und Pais (*Storia di Roma* I 2, 97) folgend, annimmt, „daß hier eine volkstümliche Sage vorliegt, die an Alter der echten historischen Tradition kaum nachstand“.

In dieser Form liegt die Erzählung von Camillus bei Livius, Dionys und den Späteren vor. Ihr Gestalter muß unmittelbar unter dem Eindruck des Bürgerkriegs des Jahres 82 geschrieben haben. Die unverbunden nebeneinander einhergehenden Züge des in das Exil Getriebenen und des die Bente zurückgewinnenden Rächers schließen sich in dem Abbilde Sullas, des aus der Ferne kommenden Retters, zusammen und werden in der Friedens-tätigkeit des *dictator rei publicae constituendae causa* fortgebildet.

Die Kühnheit der historischen Fiktion und ihre Tendenz weisen auf Valerius Antias hin

Charlottenburg.

Selbst unter der Voraussetzung, daß das Exil echt ist, kann die Verbindung des Exils mit dem Gallersieg doch nicht älter sein, als Diodors Bericht über den Gallersieg. Auf dieser Verbindung beruht aber die nachsullanische Form der Legende.

Die Teilung des Aurelianischen Dakiens.

Von B. Filow.

Die Überlieferung über die Gründung des Aurelianischen Dakiens ist insoweit sehr verwickelt, als es ohne weiteres nicht zu ersehen ist, ob Aurelian nur eine oder zwei Provinzen mit diesem Namen geschaffen hat. In den Quellen, die über dieses Ereignis berichten, wird teilweise von einer¹⁾, teilweise von zwei²⁾ Provinzen gesprochen. Nur soviel ist sicher, dass im vierten Jahrhundert zwischen den beiden Moesien sich drei selbständige Provinzen befanden: Dacia ripensis, Dacia mediterranea

1) *Vit. Aurel.* 39: cum vastatum Illyricum ac Moesiam deperditam videret, provinciam Transdanuvianam Daciam a Traiano constitutam sublato exercitu et provincialibus reliquit, desperans eam posse retineri, abductosque ex ea populos in Moesia collocavit appellavitque suam Daciam, quae nunc duas Moesias dividit. Fast. worthlich übereinstimmend auch Entrop. IX 15: provinciam Daciam, quam Traianus ultra Danubium fecerat, intermisit, vastato omni Illyrico et Moesia, desperans eam posse retineri, abductosque Romanos ex urbibus et agris Daciae in media Moesia collocavit appellavitque eam Daciam, quae nunc duas Moesias dividit. — Vgl. ferner Lactan., *de mort. pers.* 9, 2: nec mirum, cum mater eius transdanuviana infestantibus Carpis in Daciam novam transiecto amne confugerat. — Syncell. I 721 Bonn.: τὴν Ἰλλυριοῦ δὲ Ἰαζίων βασιλέως ἐγείσας ἄρθους καὶ γυνεὺς εἰς τὸ μεσσητιον εἰς Μεσίαν ἀγέας ἐκατέστηεν, Ἰαζίων δὲ μίσθον κομισσάμεναι. — Malalas XII 391 Bonn.: ὁ δὲ αὐτὸς Αἰφελιακὸς καὶ Ἰαζίων ἐποιήσας ἐκέρχισεν τὴν ποταμοπέριον, ἀλλοίον αὖθις τὸ Ἰανουβίον ποταμῶν. — Suidas s. v. Ἰαζία: ἐξέρχον ὄντι (Αἰφελιακὸς) τοὺς ἐξείας Ῥωμαίων ἀπομακρύνοντες ἕκ τε τῶν ἀθίων καὶ τῶν ἑρσῶν ἐν μίσει τῆς Μεσίας καθίσταται, τὴν γῆν ἐκρούσας Ἰαζίων ἢ τὴν ἐν μίσει τῶν δύο Μεσίων χωρὶν διακρίσας αὐτὸς ἐπὶ ἑλλήνων.

2) Festus, *brer.* 8: sed sub Gallieno imperatore amissa est (Dacia) et per Aurelianium translatis exinde Romanis duae Daciae in regionibus Moesiae ac Dardaniae factae sunt. — Jordan, *Roman.* 217: sed Gallienus eos (Dacos) dum regnaret amisit Aurelianusque imperator evocatis exinde legionibus in Mysia collocavit ibique aliquam partem Daciam mediterraneam Daciamque ripensem constituit et Dardaniam iunxit.

und Dardania. Es fragt sich nur, ob diese Einteilung schon auf Aurelian zurückgeht, oder erst später entstanden ist.

Am ausführlichsten hat sich neuerdings mit dieser Frage Vulic an einer wenig zugänglichen Stelle beschäftigt¹⁾. Er hat zunächst darauf hingewiesen, daß die drei Provinzen schon im J. 313/4 bestanden haben müssen²⁾. Denn in einem Briefe des Konzils in Serdica, gerichtet an die Alexandrinische Kirche, heißt es: Sancta Synodus per gratiam Dei Sardiniae congregata, ex urbe Roma, ex Hispaniis, Galliis . . . Mysiis, Dacia, Norico, Tuscia, Dardania, altera Dacia, Macedonia . . .³⁾ Obwohl auch Vulic kein älteres Zeugnis für die Zweiteilung von Dakien findet⁴⁾, neigt er doch zu der Annahme, daß sie schon auf Aurelian zurückgeht, — eine Vermutung, die schon früher auch von anderer Seite ausgesprochen wurde⁵⁾. Die allgemein verbreitete Ansicht aber ist, daß Aurelian nur eine Provinz Dacia südlich der Donau gegründet hat⁶⁾ und daß ihre Einteilung in zwei bzw. drei selbständige Provinzen erst später erfolgt ist⁷⁾. Die Frage scheint mir jetzt endgültig zugunsten der ersten Ansicht entschieden zu sein und zwar Dank einer neulich gefundenen Inschrift, die ich hier zum erstenmal veröffentliche.

Die betreffende Inschrift ist auf einem kleinen Bronzetafelchen (0,14 m hoch, 0,103 m breit, 0,005 m dick) eingraviert, welches im Sommer 1910 bei dem Kloster „Sieben Altäre“, mitten im Balkan, in der Nähe des Dorfes Boy Rezierangbez. Sofia, bei einem Felsabhang von Steinarbeitern gefunden wurde und jetzt im Nationalmuseum zu Sofia aufbewahrt wird. Das Tafelchen schließt oben mit dreieckigem Giebel und zwei kleinen Akroteren ab, von denen das linke abgebrochen ist. Auf beiden Seiten

1) *Glasnik Srpskoga Akademika* LXXXII (1910), 1—29.

2) A. a. O. 11b.

3) *Acta conciliorum* ed. Harduinus I 655.

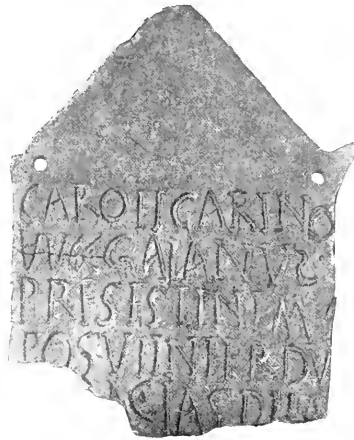
4) Das nächste von Vulic angeführte Zeugnis ist *Cod. Theodos.* XV 27, 13 s. dem J. 364 ein Reskript der Kaiser Valentinian und Valens, gerichtet an den dux Daciae ripensis.

5) Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung* I 312.

6) Der Zeitanatz im 271. Grogg bei Pauly-Wissowa *RE* V 1370; vgl. auch Brandis *RE* IV 1975) scheint mir wahrscheinlicher als 275 (Rappaport, *Die Ereignisse der Goten* 29), Homo, *Essai sur le règne de l'empereur Aurélien* 311 Anm. 2.

7) Mommsen, *Veron. Verzeichniss* (Abh. Berl. Akad. 1862) 508f.; und *CIL* III p. 161, Lang, *Bosnia, Iambsch*, 338 und 403; Schaller, *Gesch. der röm. Kaiserzeit* I 533; Rappaport, *Ereignisse der Goten* 100 mit Anm. 2; Brandis bei Pauly-Wissowa *RE* IV 1975; Grogg *ib.* V 1370f.; Homo, *Essai* 317 mit Anm. 1. — Abweichend ist die Ansicht von Jullian, *De la réforme provinciale attribuée à Dioclétien* (*Revue hist.* 1882) 338f. Er meint, daß Aurelian zwar nur eine Dacia, aber gleichzeitig auch eine Provinz Dardania gegründet habe, wodurch sich die Überlieferung von der Gründung von zwei Provinzen erklären soll.

oben über der Inschrift befinden sich zwei kleine regelmäßige Löcher. Die Inschrift (Buchstabenhöhe 0,01 m), die unten abgebrochen ist, lautet:



CAROETCARINO
VGGGIANVS
PRESEFINEM
POSVITERDV
... ACLADILA

Caro et Carino | Augustis, Gaianus | preses finem | posuit (i)uler du[as] | D[ac]ias dila[psum?] . . .

Über die Ergänzung im Anfang der 5. Zeile kann kein Zweifel bestehen. Die vorhandene Lücke reicht genau für drei Buchstaben aus. Dagegen ist die Ergänzung des nächsten Wortes sehr unsicher. Man unterscheidet deutlich zunächst DI, dann folgt ein Buchstabe, der wahrscheinlich L ist, aber auch F oder T sein könnte, schließlich ein A. Jedenfalls kann ich eine befriedigendere Ergänzung nicht vorschlagen.

Wir besitzen eine ähnliche in mehreren Exemplaren erhaltene Inschrift aus dem J. 136 n. Chr., die sich auf die Regulierung der Grenze zwischen Thrakien und Moesien bezieht¹⁾. Sie unterscheidet sich, ausser in der Fassung des Textes, auch darin, daß sie auf grossen Steinplatten eingehauen ist, während die Bronzeinschrift, wie die Löcher zeigen, zum Befestigen, sei es an einer Säule, sei es an der Felswand der Fundstelle, bestimmt war. Die Persönlichkeit des in der Inschrift genannten Statt-

1) *CIL* III 719 + p. 992; 12107; 14422¹. Ein fünftes, noch unveröffentlichtes Exemplar ist neuerdings im Isker-Tal, zwischen den Dörfern Roman und Staro-Selo, in der „Ravnisteto“ genannten Gegend gefunden worden. Es lautet: ex auctoritate imperatoris Caesaris divi Traian(i) Parthici (f)ili, divi Nervae nepot(is), [Traiani Hadrian(i) | (A)ugust(i), patris) patriae), pontificis maximi, tribunicia) potestate) XX, cotin(s)ulis III, [M.] Antius Ruf[us] inter Thra[ce]as (sic) et Moesos [i]l[li]us posuit.

halters¹⁾ Gaianus ist uns sonst nicht bekannt. Es ist bemerkenswert, daß in der Inschrift nicht angegeben ist, welche Provinz eigentlich Gaianus als praeses verwaltet hat, wie das gleiche der Fall ist auch in der Inschrift aus dem J. 136 bei M. Antius Rufinus, der die Grenze zwischen Thrakien und Moesien regulierte²⁾. Daß Gaianus in einer offiziellen Inschrift nur mit dem Cognomen genannt wird, ist für die spätere Kaiserzeit durchaus in Ordnung³⁾.

Die beiden in der Inschrift genannten Dakien können nur als selbständige Provinzen aufgefasst werden. Da aber die Inschrift im J. 283, also nur 8 Jahre nach dem Tode Aurelians, gesetzt ist, so kann kein Zweifel bestehen, daß es sich um das diessseitige, von diesem Kaiser begründete Dakien handelt, welches folglich vom Anfang an in zwei selbständige Provinzen eingeteilt gewesen sein muß. Diese zwei Provinzen sind *Dacia ripensis* und *Dacia mediterranea* der späteren Quellen.

Der Fundort der Bronzeinschrift ist von Bedeutung auch für die Bestimmung der Grenze zwischen den beiden Dakien. Es bestätigt sich jetzt, daß tatsächlich der Balkan die Grenze bildete. Das Gebiet nördlich von diesem Gebirge gehörte früher zu beiden Moesien, also zu zwei durch und durch militärisch organisierten Provinzen, die die Hauptrolle bei der Verteidigung der Balkanhalbinsel spielten. Das südlich vom Balkan liegende Gebiet dagegen, aus dem *Dacia mediterranea* gebildet war, gehörte größtenteils zu Thrakien, wo keine nennenswerten römischen Truppen standen und wo ganz andere Einrichtungen, selbst eine andere Sprache — die griechische — herrschten. Diese lokalen Unterschiede waren zweifellos der Hauptgrund, der den Kaiser Aurelian bestimmt hatte nicht eine, sondern zwei selbständige Provinzen südlich der Donau zu schaffen. *Dacia ripensis* war die militärische Provinz, wo die aus dem jenseitigen Dakien zurückgezogenen Legionen standen und wo die Verteidigung der Reichsgrenze die Hauptsache war. *Dacia mediterranea* dagegen war die zivile Provinz ohne Besatzung, wie es auch diejenigen Gebiete waren, aus denen sie zusammengesetzt wurde. In diesem Zusammenhange betrachtet erscheint uns die Reform Aurelians nicht so sehr als Folge der in der späteren Kaiserzeit sich geltend machenden Tendenz, die Kompetenz der Statthalter und den Umfang der Provinzen zu vermindern, als eine den örtlichen Verhältnissen genau angepaßte und reif überlegte Maßregel.

Was die Provinz Dardania betrifft, so scheint mir Valie Unrecht zu

1) Über die Bezeichnung des *legatus Augusti pro praetore* als *praeses* im letzten Jährh. vgl. Mergardt, *Röm. Staatsverwaltung* I² 557; Hirschfeld, *D. Kaiserl. Verwaltungsbeamten* 2 385f.

2) Es ist nur eine Vermutung, daß M. Antius Rufinus Statthalter von Untermoesien war. Liebenow, *Forsch. zur Verwaltungs-gesch.* I 280; *Prosopogr.* I 90, 621.

3) Vgl. z. B. *CH.* III 527; 1230 u. a. m.

haben, wenn er meint, daß sie ebenfalls von Aurelian gegründet wurde¹⁾. Wenn das richtig wäre, dann müßten wir annehmen, daß Aurelian südlich der Donau sogar drei Provinzen geschaffen hat, was in der Überlieferung gar keine Stütze findet. Man könnte sich zwar dafür auf Jordan. *Roman.* 217 berufen²⁾. Aber der sonst mit ihm fast wörtlich übereinstimmende Festus sagt deutlich, daß die beiden Dakien aus dem Gebiete von Moesia und Dardania, zweifellos als Landschaften aufgefaßt, gebildet wurden³⁾. Dardania wird als selbständige Provinz zum erstenmal in dem um 297 aufgestellten *Veroneser Provinzverzeichnis* erwähnt, so daß es sehr wahrscheinlich ist, daß sie erst von Diokletian gebildet wurde. Daß Dardania ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für Dacia mediterranea war⁴⁾, ist nach den obigen Ausführungen nicht wahrscheinlich. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Landschaft Dardania, ganz oder teilweise, zu Dacia mediterranea gehörte und erst später als selbständige Provinz abgetrennt wurde.

Es bleibt uns noch zu sehen, wie das gewonnene Resultat sich zu der schriftlichen Überlieferung verhält. Wie wir schon hervorgehoben haben, bezeugen nur Festus (*Brev.* 8) und Jordanes (*Roman.* 217), die wahrscheinlich aus derselben Quelle schöpfen, daß Aurelian zwei Provinzen gebildet habe. In der anderen durch die *Vita Aureliani* und Eutropins vertretenen Überlieferung⁵⁾ wird anscheinlich nur eine Provinz Dacia erwähnt. Aber, wie schon Vulčić mit Recht hervorgehoben hat⁶⁾, schließt das gar nicht die Möglichkeit aus, daß es doch zwei Provinzen gewesen sind. Denn, ausgenommen Malalas, wo ausdrücklich *lezia περιστεριαι* steht, wird überall nur ganz im allgemeinen von einer neuen Dacia gesprochen, ohne Rücksicht auf ihre administrative Einrichtung, geradeso wie an den gleichen Stellen auch einfach von Moesia gesprochen wird, obwohl es zwei verschiedene Provinzen mit diesem Namen gab.

Etwas anders ist der Fall bei den späteren Provinzverzeichnissen. In der *Not. dignit.* und bei Hierokles wird sowohl Dardania, wie auch Dacia ripensis und Dacia mediterranea erwähnt. In der um 386 abgefaßten Liste des Polemius Silvius finden wir im 5. Abschnitte *in Illirico* wieder Dardania und nur eine Dacia ohne nähere Bezeichnung (V 15). Aber, wie schon Mommsen⁷⁾ richtig gesehen hat, gehört die nach Dacia folgende Provinz Scythia (V 16) nicht hierher, sondern zu Thrakien (VI 5).

1) Vulčić a. a. O. 6; vgl. auch Julian a. a. O. 338.

2) Daciam mediterraneam Daciamque ripensem constituit et Dardanium iunxit.

3) *Brev.* 8; duae Daciae in regionibus Moesiae ac Dardaniae factae sunt.

4) Mommsen, *Veron. Verzeichn.* 509 und *CIL* III p. 161; Marquardt, *Staatsverw.* I² 312.

5) S. oben S. 231 Anm. 1.

6) A. a. O. 17. 7) *Veron. Verzeichn.* 507.

An ihre Stelle ist also das zweite Dakien zu setzen, damit wir wieder, laut Überschrift (V 1), 19 Provinzen in Illyrienn haben. In der Aufzählung der illyrischen Provinzen bei Festus (um 369) finden wir die beiden Dakien, dagegen wird Dardania nicht erwähnt¹⁾. Der Vergleich mit Jordanes²⁾ und mit dem *Veroneser Provinzverzeichnis* (um 297), wo auch Dardania erwähnt wird, zeigt uns, daß bei Festus diese letztere Provinz ausgefallen sein muß. Auch bei ihm sind also die illyrischen Provinzen nicht 17, sondern 18 gewesen. Schließlich bleibt noch zu berücksichtigen, daß auch im *Veroneser Verzeichnis* (V 2—11) neben Dardania nur eine Dacia erwähnt wird. Aber während im Texte nur 10 Provinzen aufgezählt werden, steht in der Überschrift, daß es 11 sein sollen: *Diocensis Misiarum habet provincias numero XI; Dacia, Misia superior Margensis, Dardania, Macedonia, Tessalia, Priantina, Privalentina, Epiros nova, Epiros vetus, Creta*. Es ist also klar, daß auch hier eine Provinz ausgefallen ist, die nur das zweite Dakien sein kann³⁾.

Wie aus diesen Bemerkungen zu ersehen ist, befindet sich die schriftliche Überlieferung durchaus nicht im Widerspruch mit der durch die neue Inschrift bestätigten Annahme, daß das Aurelianusche Dakien schon vom Anfang an in zwei Provinzen geteilt war. Wo solcher Widerspruch zu bestehen scheint, erklärt er sich sei es durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks, sei es durch die Anlassung der einen oder der anderen Provinz aus Flüchtigkeit der Abschreiber. Die richtige Überlieferung in diesem Punkte finden wir bei Festus und teilweise bei Jordanes.

Sofia

1) *Beo*, S. habet Illyriens septem et decem provincias: Noricorum duas, Pannoniarum duas, Valeriam, Saviam, Dalmatiam, Moesiam, Daciarum duas: et in duobus Macedoniae sunt septem: Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiri duas, Praevales et Creta.

2) *Roma*, 218. Illyriens habet intra se provincias XVIII et sunt: Norici duo, Pannonias duas, Valeria, Savavia, Dalmatia, Moesia superior, Dardania, Daciae duas, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiros duas, Praevales, Creta, scilicet XVIII.

3) In der Handschrift steht Dacia (*Veron Verzeichn* 191), vorans Valis, et a. O. Da ebenfalls mit zwei Provinzen mit diesem Namen schloß Stock die Lesart Dacia angenommen (*Not. dia.* p. 248).

Historisch-metrologische Forschungen.

Von C. F. Lehmann-Haupt.

I. Herodot's Berechnung der persischen Tribute.

I.

Forschungen, die sich auf Grenzbereichen bewegen, oder die Gebiete, die weit auseinander zu liegen scheinen, miteinander verknüpfen müssen, haben es von jeher besonders schwer gehabt, sich durchzusetzen.

Die Vertreter der einzelnen Disziplinen sehen in der Verwischung der Grenzen und in der Anwendung von Forschungsmethoden, die, dem Nachbargebiet eigen, auch auf dem Grenzgebiet Anwendung finden können und müssen, eine Gefahr und betrachten es als ihr gutes Recht diese Gefahr mit allen Mitteln zu bekämpfen, wobei dann naturgemäß je nach Schulung und Temperament alle Schattierungen vom urbanen Meinungsaustausch bis zur Siedehitze deutschen Philologenwillens und darüber hinaus bis zur völligen Vernachlässigung parlamentarischer Formen durchlaufen werden können. Die vergleichende Sprachwissenschaft, vergleichende Religionswissenschaft, vergleichende Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie, bei ihnen allen hat sich die gleiche Erscheinung ergeben.

Warum sollte es sich bei der vergleichenden Metrologie anders verhalten. Zumal gerade diese historische Hilfswissenschaft mit ihren bedeutenderen Schwestern die Kombination ursprünglich heterogener Methoden gemeinsam hat. Der Schluß ans den Zahlen und den Zahlenverhältnissen, sonst der historischen Forschung fremd, spielt in ihr eine bedeutsame Rolle und verleiht ihren Ergebnissen eine Sicherheit, wie sie sonst in der Kulturgeschichte — auch in den relativ seltenen Fällen, wo volle schriftliche Bekundung vorliegt — nicht erreicht werden kann.

Die Auffindung der gemeinen Norm des altbabylonischen Gewichtes, der Nachweis, daß sie nach ihrem Zusammenhange mit der Längennorm am Anfang der Entwicklung steht und daß die wichtigsten der antiken Gewichtsnormen in ihren auf gänzlich anderem Wege festgestellten Normalbeträge mit ihr genau übereinstimmen oder in völlig glatten Ver-

hältnissen wie der Teil zum Ganzen stehen, schuf zum ersten Male die Möglichkeit, den von Boeckh, Mommsen und Brandis nur geahnten Beziehungen scharf auf den Leib zu gehen und die Frage zu stellen, ob den äußeren Übereinstimmungen die innere Wahrscheinlichkeit verkehrs- und kulturgeschichtlichen Zusammenhanges entspreche. Die Antwort mußte bejahend lauten, und in der Entwicklung des Wertverhältnisses der Metalle und seiner offiziellen Regulierung ergab sich auch ein vielfältig fortwirkendes Hauptelement der Differenzierung. So erklärte sich die Entstehung von Gewichtseinheiten, die nicht der ursprünglichen Einheit gleich waren, sondern zu ihr im Verhältnis eines organischen Teils zum Ganzen standen. End umgekehrt stellte sich der Grundsatz der metrologischen Forschung heraus, der da lautet, wo Normaleinheiten einander gleich sind oder untereinander im Verhältnis des Teils zum Ganzen stehen, ist bis zum strikten Beweise des Gegenteiles ein Verkehrs- und Kulturzusammenhang anzunehmen.

Hinzu trat die weitere Feststellung, daß die früher allein bekannten höheren Normen der altorientalischen Gewichte ein Ausnahmewicht darstellten, das durch einen Zuschlag zu der gemeinen Norm bei der Zahlung an Könige und Tempel gebildet worden war. Es ließen sich drei Formen solcher Erhöhung unterscheiden und die Einheiten dieser „erhöhten (königlichen) Normen“ sind in derselben Weise gewandert und haben sich nach denselben Prinzipien differenziert wie die Größen der gemeinen Norm¹⁾. So ergibt sich statt eines ungeordneten Wirrsals eine gesetzmäßige Entwicklung, vielverzweigt und kompliziert, wie der Verkehr selbst, und gerade deshalb vertrauenswürdig. Wäre sie einfacher, so müßte das Verdacht erregen, statt daß bei der reaktionären Kritik der gegenteilige Einwand eine Rolle spielt. Nachdem der besonnene, zu irgend welchen Ueberstürzungen gewiß nicht geneigte Hultsch die Grundzüge der neuen Ermittlungen als richtig anerkannt und in seinen letzten Schriften verwertet hatte — von ihm rührt die richtige Bestimmung der dritten Form (C) der erhöhten Norm her — und nachdem die bedeutenden Arbeiten von Haeblerin durch die Verwendung der neuen Ermittlungen in dem Wuste der italischen Währungen und Gewichtssysteme Klarheit zu schaffen begonnen hatten, war eine Reaktion mit Sicherheit voraussehen und man kann sich höchstens wundern, daß sie so lange hat auf sich warten lassen. Jetzt hat sie mit erfrischender Stärke eingesetzt und es ist vergnüglich anzusehen, wie sich die entfesselten Elemente gebärden. Alt-Babylonien machte den Anfang²⁾, Assyrien und Persien

1) Zur Orientierung sei hier auf die meine Forschungen übersichtlich zusammenfassende Tabelle in *Hermes* 36 (1901) vor Seite 113 verwiesen.

2) Thureau-Dangin, *Journal Asiatique* 1899.

folgten¹⁾, die Apennin-Halbinsel hat einen äußerst temperamentvollen Vertreter ihrer metrologischen Sonderinteressen entsandt²⁾.

Im allgemeinen bin ich der Ansicht, daß derartigen reaktionären Angriffen am besten begegnet wird durch weiteren Ausbau des Gewonnenen, durch neues Material und neue Ermittlungen, die Licht schaffen, wo bisher Unklarheit herrschte, und so die Berechtigung der Anschauungen, auf Grund deren sie erzielt worden sind, stützen und bestätigen. So war es denn auch meine Absicht, eine Anzahl solcher neuer Ermittlungen vorzulegen, die die beste Widerlegung der reaktionären Angriffe gebildet hätten und bilden sollen. Und ich könnte umso mehr dabei verbleiben, als nach dem Vorgange englischer Numismatiker, wie vor allem Hill, jetzt auch Head in der zweiten Auflage seiner *Historia Numorum* die neuen Ermittlungen — die gemeine Norm und die erhöhte, königliche Norm mit ihren drei Varianten — angenommen hat und sie damit zum Gemeingut der Numismatik und der Metrologie geworden sind. Die Reaktion läßt es aber neuerdings nicht bei der Anzweiflung der neuen Ergebnisse bewenden, sondern es wird jetzt die vergleichende Metrologie als solche, die Grundanschauungen, die Boeckh, Mommsen und Brandis zur Begründung dieser wissenschaftlichen Disziplin geführt haben, angezweifelt. Es kommen da namentlich zwei Äußerungen neuesten Datums in Betracht, die an Rükschrittlichkeit des Inhaltes jedenfalls nicht übertroffen werden können und auch noch andere Merkmale der extremen Kampfesweise gemeinsam haben, in anderer Hinsicht aber dafür umso größere Verschiedenheiten aufweisen. Ein kurzer Ukas³⁾, der die vermeintlich durch die vergleichende Metrologie bedrohte griechische Münzkunde schützen soll, und eine umfassende Arbeit, die namens der angeblich von der vergleichenden Metrologie nicht genügend berücksichtigten Assyriologie die vergleichende Metrologie jenseits über Mommsen und Brandis hinaus nach rückwärts zu reformieren trachtet.

Dieser Artikel⁴⁾ — der zudem von persönlichen Sticheleien und Anzaplungen durchsetzt ist, auf die einzugehen, ich völlig unter meiner Würde halte, — hat das besondere Verdienst bei aller Überhebung im Tone, die im umgekehrten Verhältnis zur sachlichen Legitimation des Verfassers steht, sich in derartige Widersprüche und Unklarheiten zu verwickeln und demzufolge unbewußt mit so handgreiflichen Entstellungen zu arbeiten, daß der vergleichenden Metrologie im Sinne ihrer heutigen fortgeschrittenen Vertreter kaum ein größerer Dienst geleistet werden

1) F. H. Weißbach, *ZDMG* 61 (1907) 379 ff. und dazu Reglings und mein Artikel *Die Sonderformen des „Babylonischen“ Gerichtssystems* *ZDMG* 63 (1909) 709 ff.

2) H. Willers, *Geschichte der römischen Kupferprägung* 1903. Darüber und dagegen siehe E. J. Haeblerlin, *Zeitschrift f. Numismatik* XXVIII, 1910, S. 387.

3) H. von Fritze, *Nomisma* VI, 1911, S. 31 ff.

4) F. H. Weißbach, *Zur keilschriftlichen Gerichtskunde* *ZDMG* 65 (1911) S. 625 ff.

konnte als gerade dieser in allem Wesentlichen völlig verunglückte Angriff. Soweit sich dieser Artikel auf babylonisch-assyrischem Gebiete bewegt, wird sich an anderer Stelle Gelegenheit bieten, den Verfasser in seine Schranken zu verweisen. Wo er mich in gewissen Einzelheiten verbessern konnte oder erwagenswerte Einwendungen erhebt, betrifft dies nirgends den Kern und das Wesen der Sache. Heute will ich einen die Leser der *Klio* nahe angehenden Fall erörtern, der für die Betrachtungsweise dieses Rückwärtsreformators besonders charakteristisch ist, und an dem sich die ganze Haltlosigkeit der Angriffe gegen die fachmännisch allgemein anerkannten Grundanschauungen schon der älteren Begründer der metrologischen Disziplin so handgreiflich dartun läßt, daß diese Gelegenheit nicht unbenutzt bleiben darf. Daß sich dabei gleichzeitig auch das Unzutreffende der gegen die neuere Entwicklung der vergleichenden Metrologie erhobenen Schein-Einwände ergeben wird, ist ein weiterer Gewinn, der jedoch zunächst in zweiter Linie steht.

Es handelt sich um die Berechnung der persischen Reichstribute unter Darius nach der Steuerliste bei Herodot.

Bekanntlich gibt dieser im Eingang seiner Liste (II 89) an, daß das Silber nach babylonischen Talenten, das Gold nach euböischen Talenten verwogen worden sei und gibt gleichzeitig an, wie sich das euböische zum babylonischen Talente dem Gewichte nach verhalte, und zwar sind nach den Handschriften 60 babylonische = 70 euböischen Talenten.

Am Ende der Liste werden bei Herodot drei weitere Rechnungsoperationen vorgenommen. 1) Die babylonischen Silbertalente, die sich aus der Gesamtsumme der Silberzahlungen ergeben, werden dem Gewichte nach in euböische Talente umgerechnet; 2) der indische Goldtribut von 360 euböischen Talenten wird nach dem Wertverhältnis 13 zu 1 in Silbervaluta umgerechnet; und 3) wird danach durch Addition der Ergebnisse sub 1) und 2) die Gesamtsumme der Tribute dem Silberwerte nach in euböischen Talenten angegeben. Diese Gesamtsumme beträgt nach den Handschriften 11560 euböische Talente Silbers. Die Umrechnung der 360 Talente Goldes, die von den Indern bezahlt werden (sub 2)), ergibt nach dem Verhältnis 13 : 1 4680 Talente in Silber, wie es die Handschriften ebenfalls richtig angeben. Zieht man nun diese 4680 von den 11560 Talenten ab, so ergibt sich als Rest 9880 Talente; das müßte also die Gesamtsumme der in Silber gezahlten und zunächst nach babylonischem Gewichte verwogenen Tribute sein. Statt dessen bieten die Handschriften, bis auf eine, 9540 Talente. Hier steckt also ein offenkundiger Fehler in der handschriftlichen Tradition des Herodot, der durch Mommsen¹⁾ unter Brandis²⁾ Beistimmung in äußerst scharfsinniger und

1) *Geschichte des römischen Münzwesens* S. 23.

2) *Das Münz-, Maß- und Gewichtsweisen in Vorderasien* S. 631f.

paläographisch einleuchtender Weise geheilt worden ist; aus 6921 9880 ist 69DM 9540 geworden. Aber weiter. Die Summe der Tributzahlungen in Silber nach babylonischen Talenten, die dem Könige zuzingen, gibt Herodot nicht ausdrücklich an. Sie ergibt sich aber mit voller Deutlichkeit aus den Einzelposten (s. u.) und beläuft sich auf 7600 Talente. Nach dem Verhältnis 60 : 70, wie es bei Herodot (III 89) für die beiden Talentnormen angegeben wird, ergäben diese 7600 babylonischen 8866,66 . . . euböische Talente, nicht aber 9880 Talente, wie der Text sie gebieterisch fordert, oder auch nur 9540 Talente, wie sie die Handschriften (bis auf S. s. u.) bieten. Da sich nun 7600 : 9880 verhalten, wie 60 : 78, so ist jeder der den Text im Zusammenhange betrachtet, gezwungen, mit Mommsen und Brandis im Text des Herodot das Verhältnis 60 : 70 als irrtümlich zu betrachten und dafür 60 : 78 zu setzen. So, und nur so kommt Ordnung in die Verwirrung der handschriftlichen Tradition auf Grund der Tatsache, daß die Gesamtsumme und der eine Hauptposten richtig und einwandfrei überliefert sind, und so der zweite Hauptposten sich als Ergebnis einer einfachen Subtraktion völlig einwandfrei feststellen läßt. Es ist das das Ergebnis reiner, ohne jeden weiteren Nebengedanken durchgeführter Textkritik.

Sie zeitigt freilich ein weiteres wichtiges Ergebnis. In der persischen Münzprägung herrscht zwischen Gold und Silber das Verhältnis $13\frac{1}{3} : 1$, das bei Herodot — infolge irrtümlicher oder absichtlich annähernder Gleichsetzung des babylonischen Goldtalentes mit dem euböischen Talent, das ihm an Gewicht nahe kommt, aber der Entstehung nach gänzlich von ihm verschieden ist ¹⁾ —, als 13 : 1 erscheint, und die Münzen sind so eingerichtet, daß 10 Silberstücke oder 20 Silberhalbstücke einem Goldstücke an Wert entsprechen, weshalb der Silberschekel $\frac{1}{3}$, der Silberhalbschekel ($\mu\gamma\delta\alpha\zeta\omicron\zeta\ \acute{\alpha}\gamma\lambda\omicron\zeta$) $\frac{2}{3}$ des Goldschekels wiegt. Das babylonische Silbertalent verhält sich daher zum babylonisch-persischen Goldtalent dem Gewichte nach wie 1 : 3 oder wie 1,333 . . . : 1. Bei Herodot ist an Stelle des babylonisch-persischen Goldgewichtes das euböische Gewicht getreten. Da sich die beiden Metalle wie 1 : 13 verhalten sollen und 10 Silberstücke dem Goldstücke gleichwertig sind, so muß zwischen dem euböischen Gewicht und dem babylonischen Silbergewicht das Verhältnis 10 : 13, das ist eben 60 : 78 bestehen. So wird die rein philologisch unausweichliche Herstellung des Textes zum Überfluß durch metrologisch-numismatische Erwägungen bestätigt oder, wenn man will, umgekehrt, ergibt sie ihrerseits Bestätigungen für anderweitig gewonnene metrologisch-numismatische Erkenntnisse.

1) *Klio* X 246; Weißbachs Scheineinwand *ZDMG* 65, 666; „Von den 20 Steuerkreisen brachten allein die Inder, das östliche Volk, Gold, und gerade das soll nach einem Gewicht gewogen worden sein, das die Perser ausgerechnet einer Insel jenseits der westlichen Reichsgrenze entlehnt hatten“, findet dadurch seine Erläuterung.

Hören wir nun die neue Lehre. Sie knüpft an an Reglings Worte¹⁾: „ein literarisches Zeugnis dafür, daß wenigstens unter Darius für Gold und Silber verschiedene Gewichte üblich waren, bietet die bekannte Stelle bei Herodot III 89 (vgl. 95), wonach Gold nach euböischem, Silber nach babylonischem Talent verwogen und verrechnet wurde. Unmöglich kann das erst persische Neuerung sein“ sowie an Reglings Anmerkung dazu: „Zahlenmäßig ist die Stelle noch nicht ganz aufgeklärt; vgl. neben Lehmanns alterer Auseinandersetzung *Heures* 27, 551, Anm. 1, seine neue Erklärung hier S. 720.“

Dazu bemerkt Weißbach²⁾: „Herodots Gleichung des babylonischen Talentes mit 70 euböischen Minen dagegen, die viel Anstoß und unnütiges Kopfzerbrechen verursacht hat, ist so genau, als man von einem schwachen Rechenkünstler, wie es der Vater der Geschichte notorisch war, nur verlangen kann. Denn nehmen wir die eubäische Mine, zu 436,6 g an, so würde sich für die babylonische Mine $\frac{136,6 \cdot 70}{100} = 509,1$ g ergeben, ein recht annehmbarer Wert. Zahlenmäßig ist die Stelle damit „ganz aufgeklärt“, freilich die Existenz der babylonischen Währungsminen beweist sie nicht.“

Und mit Behreuden lesen wir dazu als Anmerkung 1: „Seit Mommsen (*Geschichte des römischen Münzwesens* S. 23, Berl. 1860) gilt es als ausgemacht, daß Herodot statt 70 euböischen Minen vielmehr 78 geschrieben habe. Diese „Korrektur“ ist sogar in Textausgaben Herodots (wie die von H. R. Dietsch, Lips. 1876) und die Übersetzung von Stein (Oldenburg 1875) aufgenommen worden, und zwar — was nicht scharf genug gerügt werden kann — ohne jede Andeutung des wahren Sachverhaltes. L.-H. ist nun endlich³⁾ dahinter gekommen, daß (S. 720) selbst Herodots Gleichung von 60 Silbertalenten mit 70 anderen Talenten (!) „so verkehrt sie in dem Zusammenhange ist, in dem er sie bringt (!) . . . etwas Tatsächliches zugrunde liegt. Aber man wolle seine neue Erklärung selbst lesen . . .“). Wenn man freilich Herodots klare Worte (III 89) so lange herumdreht und wendet⁴⁾, dann ist es kein Wunder, wenn sie „so verkehrt“ in dem Zusammenhange scheinen, und es das Aussehen gewinnt, als ob hier „ein äußerst belehrender Lapsus des Herodot selbst“ (L.-H. *ZDMG* LXIII, 720 Z. 41 — *Klio* X, 247) vorliege.“

„An den Additionen der Steuerbeträge⁵⁾ Her. IV 95, auf deren Korrektur so viel Scharfsinn verwendet worden ist, versuche ich mich nicht“). Stein hat auch hier Mommsens's „Verbesserung“ 9880 st. 9540 mit vertrauensvollem Stillschweigen in seine Übersetzung aufgenommen.“

1) *ZDMG* 63, 707. 2) *ZDMG* 65, 667. 3) Von mir gesperrt.

4) Hier bei W. der Hinweis darauf, daß diese Erklärung auch in der *Klio* X 264f. wiederholt ist, wobei mit Recht gerügt wird, daß dabei der sinnentstellende Druckfehler *Klio* X S. 246 Zeile 2 v. u. „10 Goldminen“ statt „eine Goldmine“ aus *ZDMG* mit herübergenommen worden ist.

5) Von mir gesperrt.

Also Mommsen und Brandis und die ihnen folgen, haben die Worte Herodots so lange herumgedreht, bis sie in dem Zusammenhange in dem sie stehen, verkehrt erscheinen, und die Additionen der Steuerbeträge bleiben für Weißbach außer Betracht. Er reißt einfach die Angabe, daß 60 babylonische = 70 euböischen Talenten sind, aus dem Zusammenhang und zeigt dann, daß die babylonische Gewichtsmine und das zugehörige Talent oder, wie ich sagen würde, eine Form der babylonischen Gewichtsmine königlicher Norm und das zugehörige Talent wirklich im Verhältnis 70 : 60 zur euböischen Mine und ihrem Talente stehen. Das heißt, es wird nur in anderer Form der von mir mehrfach gebotene Nachweis¹⁾ wiederholt, daß die Angabe des Herodot an sich etwas Richtiges enthält. Aber, indem Weißbach die Hauptsache, die Summierung der Steuerbeträge, einfach bequemer Weise bei Seite läßt, hat er es natürlich sehr leicht, die Behauptung aufzustellen, daß alles in schönster Ordnung sei und den Schein zu erwecken, als habe er sein Ziel, die Vernichtung der altorientalischen Währungsminen, erreicht.

Man weiß wirklich nicht, was stärker befremdet, die Oberflächlichkeit der Betrachtungsweise oder der überlegene Ton der Belehrung, der mit ihr Hand in Hand geht.

Dem bekanntlich bringt die Addition an sich gar keine Schwierigkeiten mit sich. Die Satrapien 1 bis 3 und 5 bis 19 zahlen $400 + 500 + 360 + 350 + 700 + 170 + 300 + 1000 + 450 + 200 + 360 + 400 + 600 + 250 + 300 + 400 + 200 + 300 = 7240$ Talente. Von der vierten Satrapie meldet Herodot, daß sie außer 360 weißen Pferden 500 Talente Silbers gebracht hätte. Von diesen, so geht es weiter, wurden 140 für die Kavallerie, die Cilicien bewacht, verwendet, während die übrigen 360 dem Darius zukamen. Da nun die Berechnung bei Herodot, wie wiederholt ausdrücklich betont wird, diejenigen Beträge angeben will, die dem Darius zufließen, so ist klar, daß von dem cilicischen Tribut nur die 360, die wirklich an den Hof abgeführt wurden, zu rechnen sind. Und das ist nicht bloß eine Schlußfolgerung, sondern das besagt der Wortlaut bei Herodot auch direkt, vergl. III 89 *ἐράζοντο γόγονος οἱ τροπαιάρχαι* mit III 90 *τὰ δὲ τριπλόσια καὶ ἐξήζοντα ἄγετον ἐποίον*. Wir haben also zwei vollkommen sichere Posten, einmal die Summe der in Silber gezahlten Tribute: **7600** Talente, zum andern den Rest, der sich ergibt, wenn man von der Gesamtsumme von 14560 Talenten den in Silber nach dem Verhältnis von 13 : 1 umgerechneten Goldtribut der Inder, 4680 Talente, abzieht. Dieser Rest beträgt **9880** Talente und die beiden völlig sicheren Posten **7600** und **9880** verhalten sich wie $1 : 1.3 = 60 : 78$. Die Korrekturen

¹⁾ Zum ersten Mal vor 20 Jahren im *Hermes* 27 (1892) S. 551, Anm. 1, was zu gebührender Beleuchtung von W.'s „nun endlich“ (ob. S. 245 Abs. 4 Z. 7 v. o.) bemerkt sei.

60:78 statt 60:70 und 9880 statt 9510 bestehen also vollkommen zu Recht und sind unabweislich. Entweder also Weißbach hat die Darstellung des Herodot in ihrem Gesamtzusammenhange überhaupt nicht gelesen und die Einzelheiten und die Summierungen nicht nachgeprüft oder, wenn er es getan hat, so hat er sie nicht verstanden. In jedem Falle hat er sich unfähig gezeigt, sie zu erfassen und ist trotzdem mit dem Anspruche aufgetreten als Sachverständiger und Kritiker zu gelten.

Aber damit nicht genug. Wer wie Weißbach als Textkritiker des Herodot debütierte, müßte sich doch, sollte man meinen, zunächst über den Stand der Handschriften und Ausgaben informieren¹⁾. Dann würde er erfahren haben, daß eine Handschrift, der Codex Sauroftianus (S), wirklich die Lesung *ἀγδελζορτε ζεῖ ὄρτεζόουε* in Buch III Kap. 95 hat, allerdings in einer Rasur, sodaß zwei Möglichkeiten vorliegen.

Entweder der Schreiber des im Allgemeinen zu der geringer bewerteten Klasse der Codices gehörigen Codex S hatte in einer seiner Vorlagen die richtige Lesung vor Augen und trug sie nachträglich ein. Doch ist dies bei der Tatsache, daß beide Handschriftenklassen auf einen Archetypus zurückgehen und daß sämtliche übrigen Handschriften *πρωεγελζορτε ζεῖ τερτεζόουε* lesen, weniger wahrscheinlich.

Vielmehr wird die zweite Möglichkeit zu bevorzugen sein; nämlich die, daß dem Schreiber des Codex aus dem Zusammenhange klar wurde, daß in der Fberlieferung ein Fehler stecken müsse, und daß er selbst durch Abzug des ungerechneten indischen Tributes von der Gesamtsumme, d. h. den beiden richtig in den Handschriften enthaltenen Posten, die Korrektur *ἀγδελζορτε ζεῖ ὄρτεζόουε* fand und an Stelle des fälschlich überlieferten *πρωεγελζορτε ζεῖ τερτεζόουε* eintrug.

Dann hätte also ein einfacher mittelalterlicher Schreiber oder Schriftgelehrter²⁾ richtig aus dem Zusammenhange erkannt, was Weißbach einzusehen nicht gegeben war.

Wer mit solcher Leichtfertigkeit und zugleich mit so unerhörter Ueberhebung begründete und gefestigte Ergebnisse ernstester Forschungen zu machen sucht, der hat sich selbst das Urteil gesprochen. Jeden Schein einer sachlichen Legitimation hat er ein für alle Mal verscherzt. Denn diese Unfähigkeit Zusammenhängendes aufzufassen und zusammenhängenden Darlegungen gerecht zu werden, ist natürlich nicht

1) Weißbach (siehe oben S. 215 Abs. 3 u. S. 215 Z. 2 von unten) scheint hauptsächlich die Übersetzung von Stein (Oldenburg 1875) und daneben eine 36 Jahre alte Textausgabe benutzt zu haben. Der kritische Apparat der besseren neuen Textausgaben läßt keinen Zweifel über den wahren Sachverhalt.

2) Sollte die Eintragung von einer anderen Hand herrühren, worüber aber, soweit ich hier in Liverpool sehen kann, nichts verlautet, so könnte es auch ein späterer Benutzer der Handschrift gewesen sein.

auf diesen einen eklatanten Fall aus dem Altertum beschränkt, sondern findet sich fort und fort auch gegenüber den Anschauungen und Schriften der Neueren. Sie ist es, die die vielfachen unbewußten Entstellungen ermöglicht, von denen oben die Rede gewesen und auf die noch zurückzukommen ist¹⁾. Dieser tiefliegende und fundamentale Mangel steht aber in engster Beziehung und Wechselwirkung zu den fehlerhaften Grundanschauungen, mit denen unser Rückwärtsreformer an die Dinge herantritt. Da diese irrthümlichen Anschauungen allen Gegnern der neueren Entwicklung in der Metrologie gemeinsam sind, so soll ihnen die Erörterung werden, auf die der Urheber der neuen Interpretation von Herodot's Bericht über die Steuerordnung des Darius allein keinen Anspruch hätte.

Liverpool.

1) Sie betreffen, wie vorweg bemerkt sei, u. A. zwei der wichtigsten Elemente meiner Ermittlungen, die Beziehungen zwischen dem altbabylonischen Gewichte und dem Längenmaße und die Angaben der ägyptischen Inschriften, durch die ich zuerst auf das Bestehen einer königlichen Norm (vgl. ob. S. 241) und die Erklärung ihres Ursprungs geführt wurde.

Mitteilungen und Nachrichten.

Zu den rhodischen eponymen Heliospriestern.

Von F. Bleckmann.

I. Vorbemerkungen.

In Anhang meiner Dissertation *De inscriptionibus quae in Rhodorum vaseis lequatur*, Göttingen 1907, habe ich die auf den rhodischen Amphorenhenkeln vorkommenden Eponymen verzeichnet, nach den Fundorten der Henkel geordnet.

Um die Frage der rhodischen *ansae* zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen, soll ein alphabetisches Verzeichnis aller rhodischen Eponymen gegeben werden, die auf Henkeln stehen oder inschriftlich bezeugt sind. Hinzugefügt werden den Namen kurze zweckdienliche Anmerkungen und, wenn möglich, eine Zeitangabe. Ein Verzeichnis, wie das vorliegende, wird von Zeit zu Zeit wieder gemacht werden müssen.

Die Zeit der rhodischen Eponymen habe ich eingehend in meiner Dissertation untersucht. Das Ergebnis sei in Kürze mitgeteilt: Alle Eponymen, die sich auf den Henkeln finden, sind jünger als 334 v. Chr. Die am häufigsten vorkommenden gehören in die Jahrzehnte von ca. 230–180 v. Chr. oder von ca. 180–150 v. Chr. Es sind die Eponymen, die in den für die Chronologie der rhodischen Eponymen besonders wichtigen Funden von Pergamon (ca. 230–180 v. Chr.) und Karthago (ca. 150 v. Chr.) vorkommen. Die seltenen Eponymen kann man mit Wahrscheinlichkeit dem 3. Jahrh. v. Chr. bis ca. 220 oder der 2. Hälfte des 2. oder dem 1. Jahrh. v. Chr. zuweisen. Ende des 1. Jahrh. v. Chr. hört die Amphorentabrikation auf; es kommt auf den Henkeln kein römischer Name vor, schon die uns inschriftlich bekannten Eponymen der Jahre ca. 11–38 v. Chr. fehlen alle auf den Henkeln. Zu diesen Grenzen: von ca. 300 bis in die 2. Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr. paßt die Zahl von 260 Eponymen¹⁾ in der unten stehenden Liste.

Die Zeit der rhodischen Eponymen zu bestimmen, dienen besonders die Henkel, welche die Namen des Heliospriesters und des Ergostasiarchen zusammen enthalten, und die mit beiden Henkeln auf uns gekommenen Amphoren, auf deren einem Henkel der Eponym, auf deren anderem der Ergostasiarch zu lesen sind (cf. S. 22 meiner Dissertation). Die Zahl dieser Henkel und Amphoren, die ich S. 31–33 meiner Dissertation zusammengestellt habe, ist bedeutend vermehrt durch Nilsson in seiner Publikation *Tombes amphoriques de Lindos. Académie royale des sciences et des lettres de Danemark* 1909, S. 37–180, 319–539. Ich zähle die neu hinzukommenden Henkel und Amphoren der oben gekennzeichneten Art auf, erstens um meine Zusammenstellung zu ergänzen, zweitens um daran die Auseinandersetzung über die Zeit einiger Eponymen zu knüpfen.

1) Nr. 173a meiner Liste ist von mir erst nach der Drucklegung bemerkt.

Auf ein und demselben Henkel kommen vor:

Eponymen	Ergostasiarchen
Ἄρθάκις	} Ἀγροβόλουτος
Ἄρθάριος	
Ἀριάτιος	
Ἀριάτιοςχος	
Ἀριάτιοςτέλης	
Θάσσεύδης	
Νικιστογόνης	
(Nilss. unter den einzelnen Eponymen.)	
Ἀριάτιοςχος	Ἀγροτέλης
(Nilss. S. 388 n. 1052)	
Ἀριάτιος	Ἀριάτιος
(Annales de la société pour l'histoire et les antiq. d'Odessa 1895, S. 100 n. 25.)	
Ἀριάτιος	Ἡσάριος
(Nilss. S. 451.)	
Ἀριάτιοςτέλης	Ἐγασίος
(ibid. S. 104 n. 1422)	
Ἡσάριος	Ἰήσος
(IG XIV 2572.)	

Auf den beiden Henkeln einer ganz erhaltenen Amphore lesen wir:

Eponymen	Ergostasiarchen
Ἀσάριος	Σουσιλῆς
(Nilss. S. 416.)	
Ἀκιστέδης	Ἀγροτίδης
(ibid. S. 117.)	
Ἄρθάκις	Ἰήσος
(ibid. S. 368 n. 494)	
Ἄρτίσιοςχος	Ἀγροτέλης
(ibid. S. 530 n. 1.)	
Ἀγροτέλης	Ἀριάτιος
(ibid. S. 117.)	
Ἀριάτιος	Ἐξελίτιος
(ibid. S. 416.)	
Ἀριάτιοςχουτίδης	Πολυτίμιος
(ibid. S. 416.)	
Ἐφάριος	Ἀγροδότης
(ibid. S. 421 n. 2021)	
Ἡσάριοςχος	Μεσάριος
(ibid. S. 530 n. 2.)	
Ἰουσιλῆς	Ἀπολλωνίδης
(ibid. S. 154.)	
Ἰήσος	Ἀρτίσιος ¹⁾
(ibid. S. 436.)	
Μετίος	Ἡσάριος
(ibid. ibid.)	
Ἀγροτέλης	Φιλάντιος ²⁾
(ibid. ibid.)	

1) Dadurch wird n. 36 meiner Zusammenstellung bestätigt.

2) Eine ganze Amphore auch bei Tocilesen, *Monumentale Epigraphie Si sculpturala* I (Bukarest 1902) S. 182, 183; auf dem einen Henkel: Ἐπὶ Ἀριάτιοςχος Ἡσάριος, auf dem anderen: Θιάσος.

nicht erklären ließe, (cf. S. 21 meiner Diss.) Da man sie von den beiden Eponymen *Ἀραιόδεμος* und *Νισσαργήμος* zeitlich nicht zu sehr entfernen darf, gehören sie entweder in die Zeit unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Export nach Pergamon und die beiden, *Ἀραιόδεμος* und *Νισσαργήμος*, je nachdem an den Anfang oder das Ende dieses Exportes. Die neun Eponymen in die Jahrzehnte ca. 180–150 a. Chr. zu rücken, geht nicht gut an, da in diesen Jahrzehnten noch Amphoren nach Karthago exportiert wurden und von 9 Eponymen doch wenigstens der eine oder der andere in Karthago sich finden mußte. Man muß die neun Eponymen *Ἰεξιόδης*, *Ἰρόδιος*, *Ἰρθόδοτος*, *Ἀρίστερος*, *Ἀρίστεργος*, *Ἀραιόγυγις*, *Ἀραιόκλις*, *Ἀρχιμήδης*, *Θέωνος*, also in die Zeit gegen 220 a. Chr. setzen. *Ἀραιόδεμος* und *Νισσαργήμος* sind ihre jüngeren Zeitgenossen und gehören in die erste Zeit des Exportes nach Pergamon, ca. 220–200 a. Chr.

II. Die Liste der Eponymen¹⁾.

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. <i>Ἀγύρεξ</i> | zweimal <i>BA</i> ³⁾ . |
| 2. <i>Ἀγύργιος</i> | häufig, auf den pergamenischen Henkeln der häufigste Eponym, mit dem Ergost. <i>Ἀγρίτωρ</i> auf den Henkeln einer ganzen Amphore. ca. 220–180 a. Chr. |
| 3. <i>Ἀγύρατος</i> | häufig. Eponym in einem Dekret <i>alterius saeculi IG XII 800</i> . Zeitgenosse des Eponymen <i>Φάειρος</i> , ca. 220–180 a. Chr. |
| 4. <i>Ἀγύμων</i> | selten. |
| 5. <i>Ἀγυσιλιος</i> | einmal <i>AM</i> ³⁾ . |
| 6. <i>Ἀγυλιόργος</i> | |
| 7. <i>Ἀγυλιόκλις</i> | einmal <i>B</i> ³⁾ . |
| 8. <i>Ἀγυλιππος</i> | |
| 9. <i>Ἀγυρίς</i> | selten <i>Z</i> . |
| 10. <i>Ἀγυζοργος</i> | selten, kommt <i>IG XII, 304</i> vor, die nach dem Herausgeber ins 2. Jahrh. v. Chr., nach v. Gelder ca. 227 a. Chr. fällt. |
| 11. <i>Ἀγυμήδης</i> | ca. 220–180 a. Chr. |
| 12. <i>Ἀγυσις</i> | einmal <i>AM</i> ³⁾ (<i>Ιερέξ</i> <i>Ἀγυσις</i>). |
| 13. <i>Ἀθαρδότος</i> | häufig, ca. 220–180 a. Chr. |
| 14. <i>Ἀθίσις</i> | einmal <i>B</i> ³⁾ . |
| 15. <i>Ἀναιόδεμος</i> | häufig, in Pergamon 17 mal. ca. 220–180 a. Chr. |
| 16. <i>Ἀνίτιος</i> | häufig, in Pergamon 17 mal. ca. 220–180 a. Chr. |
| 17. <i>Ἀσάριος</i> | mit dem Ergost. <i>Σωαζκίς</i> auf einer ganzen Amphore. |
| 18. <i>Ἀσπρίλιος</i> | ca. 180–150 a. Chr. |
| 19. <i>Ἰεσιόδης</i> | zweimal <i>Nils</i> . |
| 20. <i>Ἰεξικρότος</i> | selten. |
| 21. <i>Ἰεξιόδης</i> | gegen 220 a. Chr. cf. S. 11. |
| 22. <i>Ἰεσιδέμος</i> | |
| 23. <i>Ἰεσιμήργος</i> | häufig. Jedenfalls nach 281 a. Chr., da in Phintias vorkommend. |
| 24. <i>Ἰεξιμήδης</i> | einmal <i>N</i> . |

1) Die nur inschriftlich vorkommenden Namen sind mit ³⁾ gekennzeichnet. Die Abkürzungen sind dieselben wie bei Nilsson. *Diss.* bedeutet meine Dissertation. Die Abkürzung *BA* bei Nils, p. 532. Nachweise der seltenen Eponymen, soweit nicht angegeben, bei Nils.

25. Ἰαζίνουζ zweimal *R*.
26. Ἰακρίδης, einmal *V*.
27. Ἰαζεργίους, selten. Nils. *R*.
28. Ἰαζεργίους, häufig.
29. Ἰαζεργίους, zweimal *A*.
30. Ἰαζίνουζ, wenige Exemplare bei *X*, *St*.
31. Ἰαζίνουζ, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
32. Ἰαζίης, selten *X*, *St*.
33. Ἰαζίηνουζ, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
34. Ἰαζίνοζ, einmal *X*.
35. Ἰαζίον, 1 Exemplare. Nils. *B. I¹¹*; kommt auch *IG* XII₁ 88 vor, 1. Jahrh. v. Chr.
36. Ἰαζίονουζ, selten. *X*, *B*, *B¹¹*.
37. Ἰαζίονουζ, selten, mit dem Erg. Ἰαζογυγίης auf einer ganzen Amphore, Ἰαζογυγίης *IG* XII₁ 63. Anfang des 1. Jahrh. v. Chr., fehlt auf den Henkeln.
38. Ἰαζοβίονουζ, selten.
39. Ἰαζοβίονουζ, einmal *A*, S. 75 n. 70.
40. Ἰαζοβίονουζ, einmal *B*.
41. Ἰαζοβίονουζ, häufig; auch *CIJ* 3656 (2. Jahrh. v. Chr.) ca. 200–180 a. Chr. in Lindos 6mal, außerhalb 2mal.
42. Ἰαζοβίονουζ, selten.
43. Ἰαζοβίονουζ, einmal *X*.
44. Ἰαζοβίονουζ, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
45. Ἰαζοβίονουζ, selten, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
46. Ἰαζοβίονουζ, zweimal. *B*, *B. I¹¹*.
47. Ἰαζοβίονουζ, sehr häufig. ca. 220–180 a. Chr.
48. Ἰαζοβίονουζ, selten.
49. Ἰαζοβίονουζ, selten.
50. Ἰαζοβίονουζ, nur *X*.
51. Ἰαζοβίονουζ, selten.
52. Ἰαζοβίονουζ, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
53. Ἰαζοβίονουζ, häufig, in Pergamon 23mal, ca. 220–200 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
54. Ἰαζοβίονουζ, einmal *X*.
55. Ἰαζοβίονουζ, selten, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
56. Ἰαζοβίονουζ, selten, mit dem Erg. Ἰαζογυγίης auf einer ganzen Amphore. Jedentfalls nach 281 a. Chr.
57. Ἰαζοβίονουζ, sehr häufig (23mal) in Lindos, außerhalb selten, daher aus einer Zeit geringen Exports; cf. Ἰαζοβίονουζ, Ἰαζοβίονουζ, Ἰαζοβίονουζ, Priester des Ἰαζοβίονουζ, ca. 96.5 a. Chr. *IG* XII₁ 730₁₁.
58. Ἰαζοβίονουζ, selten.
59. Ἰαζοβίονουζ, selten.
60. Ἰαζοβίονουζ, in Lindos 15mal.
61. Ἰαζοβίονουζ, vor 116 a. Chr., da in Karthago.
62. Ἰαζοβίονουζ, selten.

69. Ἀγιάτωρ häufig, besonders in Pergamon (19mal), mit dem Erg. Ἀγιάτωρος auf einem Henkel. ca. 220–180 a. Chr.
70. Ἀγιάτωριδῆς selten; auch *Inscr. v. Magnesia* 55.
71. Ἀγιάτωρος Zeitgenosse des Eponymen *Μετίωρ* (cf. S. 251). Nicht aus der Zeit ca. 220–180 a. Chr.
72. Ἀγιάτωροσ dreimal. *B¹, A.*
73. Ἀγιάτωριδῆς auf 2 Henkeln. *R.*
74. Ἀγιάτωρος *IG* XII₅ 38, fehlt auf den Henkeln. ca. 10 a. Chr. gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
75. Ἀγιάτωροσ
76. Ἀγιάτωρ
77. Ἀγιάτωροσ häufig in Pergamon (15mal); ca. 220–180 a. Chr. ca. 220–180 a. Chr.
78. Ἀγιάτωρ nur auf 2 Henkeln. *P.* ca. 220–180 a. Chr.
79. Ἀγιάτωριδῆς häufig; mit dem Ergost. Ἀγιάτωριδῆς auf einer ganzen Amphore. ca. 220–180 a. Chr.
80. Ἀγιάτωροσ
81. Ἀγιάτωρ selten.
82. Ἀγιάτωροσ nur auf einem Henkel sicher. *P.*
83. Ἀγιάτωριδῆς nur *X.*
84. Ἀγιάτωριδῆς häufig (18mal) in Pergamon. ca. 220–180 a. Chr.
85. Ἀγιάτωροσ einmal *X.*
86. Ἀγιάτωριδῆς I *ἑκαδῆτωρ*. ca. 170–150 a. Chr. cf. *Diss.* S. 19, 20.
87. Ἀγιάτωριδῆς II *Jahresh. d. österr. arch. Inst.* IV (1901) S. 160, I. Jahrh. v. Chr. auch *IG* XII₅ 821₃₂; zwischen 180–167 a. Chr. cf. *Diss.* S. 18, 25, 26. Hiller zur Inschrift.
88. Ἀγιάτωριδῆς
89. Ἀγιάτωριδῆς einmal *X.*
90. Ἀγιάτωροσ einmal *X.*
91. Ἀγιάτωρ cf. *P. Ἀγιάτωρος Βαρυαδῆτοσ ἠγαῖς Ἀρόλλωνος Ἐρεθῆαιρ* ca. 85/2 v. Chr. *IG* XII₁ 730₂₇.
92. Ἀγιάτωρ selten; ca. 220–180 a. Chr.
93. Ἀγιάτωροσ auch *IG* XII₁ 155 (2. Jahrh. v. Chr.). ca. 180–150 a. Chr. cf. *Diss.* S. 23, 25.
94. Ἀγιάτωροσ? nur auf einem Henkel *B¹.*
95. Ἀγιάτωροσ ca. 220–180 v. Chr.
96. Ἀγιάτωριδῆς häufig; auch in einem Dekret von Seleukia *Gr. Dialekt-inschriften* 3751 (Anfang d. 2. Jahrh. v. Chr.); älterer Zeitgenosse des Eponymen *Ἡλιάτοροσ*; gegen 180 a. Chr. (cf. S. 251 ad III).
97. Ἀγιάτωριδῆς ca. 180–150 v. Chr.
98. Ἀγιάτωριδῆς zweimal *R. St.*
99. Ἀγιάτωριδῆς einmal *X.*
100. Ἀγιάτωρ in Lindos 16mal, sonst selten, also aus einer Zeit geringen Exportes (cf. Ἀγιάτωριδῆτοσ).
101. Ἀγιάτωροσ? einmal *B¹.*
102. Ἀγιάτωροσ? einmal *B¹.*
103. Ἀγιάτωριδῆς einmal *B, I¹*, ob identisch mit dem Eponym *I.* bei Dittenberger *Syll.*² 373 (55 p. Chr.)?
104. Ἀγιάτωριδῆς *IG* XII₁ 65 (sein Sohn: *Τίτοσ Φιλότοροσ Φαρόδοτοροσ*, n. 246), nicht auf den Henkeln. 1. Jahrh. n. Chr., 1. Hälfte.
105. Ἀγιάτωροσ auf 4 Henkeln. ca. 220–180 a. Chr.

106. *Ἰαζοκρίδος*, mit dem Ergost. *Ἰαζοκρίδος* auf einem Henkel, ca. 220–180 a. Chr., S. 250.
107. *Ἰαζών*, einmal *B*.
108. *Ἰαζοκρίδος*, auf 2 Henkeln, Nils. *B*.
109. *Ἰαζοκρίτος*, zweimal *B**, *B*10.
110. *Ἰαζοκρίτος*, *IG* XII₂ suppl. p. 273 n. 1269; nicht auf den Henkeln, 2. Jahrh. v. Chr.
111. *Ἰαζοκρίδος*, einmal *B*.
112. *Ἰαζοκρίτου*, *IG* XII₁ 38; nicht auf den Henkeln, ca. 10 a. Chr.
113. *Ἰακίνθος*
114. *Ἰακίσιον*, mit dem Ergost. *Ἰακίσιος* auf den Henkeln einer ganzen Amphore.
115. *Ἰάκωκ*, mit dem Ergost. *Ἰακώκωκ* auf den Henkeln einer Amphore.
116. *Ἰάκωκ*, auf 3 Henkeln, *R. D.* p. 91. *M*.
117. *Ἰάκωκ*
118. *Ἰάκωκ*, auch *IG* XII₁ 3 (nach dem ersten Herausgeber 3. Jahrh. v. Chr., nach Hiller v. Gaertringen viel jünger)
119. *Ἰάκωκ*
120. *Ἰάκωκ*, auf einem Henkel *D.* p. 95.
121. *Ἰάκωκ*, einmal *B*.*
122. *Ἰάκωκ*, vor Mitte des 2. Jahrh. v. Chr., da in Karthago.
123. *Ἰάκωκ*, selten.
124. *Ἰάκωκ*, zweimal, *X. B*¹⁰ XI.
125. *Ἰάκωκ*, einmal *X*.
126. *Ἰάκωκ*, selten.
127. *Ἰακώκωκ*, einmal von Nils. S. 110 konjiziert.
128. *Ἰακώκ*, ca. 180–150 v. Chr.
129. *Ἰακώκ*, einmal *S*.
130. *Ἰακώκ*, selten.
131. *Ἰακώκ*
132. *Ἰακώκ*, ca. 200–190 v. Chr. cf. *Diss.* S. 20.
133. *Ἰακώκ*, einmal *R*.
134. *Ἰακώκ*, einmal *B*¹⁰.
135. *Ἰακώκ*, einmal *B*¹⁰.
136. *Ἰακώκ*, zweimal Nils.
137. *Ἰακώκ*, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
138. *Ἰακώκ*, zweimal *R*, Nils.
139. *Ἰακώκ*, häufig; ca. 220–180 a. Chr.
140. *Ἰακώκ*, einmal *B*.*
141. *Ἰακώκ*
142. *Ἰακώκ*, einmal *X*.
143. *Ἰακώκ*, einmal so ergänzt *S*.
144. *Ἰακώκ*
145. *Ἰακώκ*, selten, *R. B.* Nils. S. 120.
146. *Ἰακώκ*, zweimal, *S*, Nils. S. 119.
147. *Ἰακώκ*, einmal *R*.
148. *Ἰακώκ*, selten.
149. *Ἰακώκ*, einmal *R*.

150. *Ἰεωζέλης* einmal Nils.
 151. *Ἰεωζούτης* ca. 220—180 a. Chr., in Pergamon allerdings nur einmal.
 152. *Ἰέσων* selten.
 153. *Ἰεφοζέλης* einmal *R.*
 154. *Ἰεφοζών?* einmal *CI G* III 5516b.
 155. *Ἰέπων* ca. 200—180 v. Chr., cf. S. 251 Anm. 2.
 156. *Ἰαπίος* einmal *R.*
 157. *Ἰεποζούτης* selten.
 158. *Ἰατίος* einmal Nils.
 159. *Καλλάνιος* selten.
 160. *Καλλισφύτης* häufig, in Lindos 27mal, ca. 220—180 v. Chr.
 161. *Καλλισφουίδης* häufig, ca. 220—180 a. Chr.
 162. *Καλλισφύτος* häufig in Lindos, sonst nur zweimal, cf. *Ἰσπανοφουίδης* und *Ἰέπων*.
 163. *Καλλισφύτος* einmal *B¹*.
 164. *Καλλισφένιος* einmal *B¹*.
 165. *Καίσιφος* ca. 180—150 v. Chr.
 166. *Καϊσίουφιος* ca. 220—180 v. Chr.
 167. *Καϊσίουφιος* einmal *R.*
 168. *Καϊσίδιος* selten.
 169. *Καϊσισφύτης* ca. 220—180 v. Chr.
 170. *Καϊσίουφος* sehr häufig; ca. 220—180 v. Chr.
 171. *Καϊσίουφύτος*
 172. *Κρατισφύς* nur einmal sicher *A* (*CI G* *Ἰνρεων* III 210, 122), wohl auch *CI G* 5523.
 173. *Κρατίδης* ca. 200—180 a. Chr., cf. S. 251 Anm. 2.
 173a. *Κρατίστουος* nur *H* XII 38, ca. 40 a. Chr.
 174. *Κῆδος* nur zweimal. *M. Z.*
 175. *Κεφίδης* in Pergamon einmal, aber nicht in der in die Jahre 220—180 a. Chr. gehörigen Masse.
 176. *Καρτίδης*
 177. *Κίον* nur zweimal in Rhodos.
 178. *Κισιέρδος* zweimal Nils, p. 151.
 179. *Κισιέρης* nur einmal *R.*
 180. *Κισύτιος* zweimal.
 181. *Μετρόδομος* nur einmal, mit dem Ergostasiarchen *Ἰσπανίδης*; *Z.* p. 113 n. 57.
 182. *Μερίδερμος* selten. *X. St.* 8.
 183. *Μερινήτης* *Jahresh. d. österr. arch. Inst.* IV (1904) S. 160, auf Henkeln nur zweimal *N* und *R*; 1. Jahrh. v. Chr.
 184. *Μοίσιφύτης* nur einmal sicher *Berg*; ganze Amphore, auf deren anderem Henkel der Ergostasiarch *Μεζιέρδος*.
 185. *Μετίον* Zeitgenosse des Eponymen *Ἰσπανίδης*, cf. S. 251 ad II.
 186. *Νεβούτιος*
 187. *Νίβων* einmal *B¹*.
 188. *Νισύριον* nur einmal *R.*
 189. *Νισσιούφιος* sehr häufig, in Lindos 21mal, ca. 220—200 a. Chr., cf. S. 251 ad IV.
 190. *Νισσιούφιος* nur einmal *R.*

191. *Νιζόμπος*,
192. *Νιζον*
193. *Ξινέριος*
194. *Ξινολής* zweimal. *BN* S. 212. *CIG* III p. XI
195. *Ξινώτατος*
196. *Ξινώτιμος* nur inschriftlich *Östr. Jahresh.* IV (1901) p. 169. 1. Jahrh. v. Chr.
197. *Ξινώτινός* sehr häufig; ca. 200–180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
198. *Ξινώτινός* sehr häufig; ca. 220–180 a. Chr.
199. *Ξινώτιν* sehr häufig; ca. 220–180 a. Chr.
200. *Ουδέωνδος* selten.
201. *Πειδελπος* dreimal *St. X.*
202. *Περίων* selten.
203. *Περίωνος* der häufigste Eponym; ca. 180–150 v. Chr. cf. *Doss.* S. 22, 23, 25.
204. *Περίωτιδης* einmal *X.*
205. *Περίωτατος* häufig; jüngerer Zeitgenosse des Eponymen *Ιεμοζλής*, gegen Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. cf. S. 251 ad III.
206. *Πολέματος*
207. *Πολέμοπος* einmal *R.*
208. *Πολυλίδης* zweimal *CIG* IV 8548 n. 431, Becker, *Mel. gr. rom.* I (1854) 430.
209. *Πολυμήτης*
210. *Πολύτινος* zweimal. *S. B^m.*
211. *Πολύχεμος* zweimal. *N. B^c.*
212. *Πρωτόπηνος* in Karthago der häufigste Eponym; ca. 180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
213. *Πρωτόπηνός*
214. *Πρωτόποπος* ca. 180–150 v. Chr.
215. *Πρωτόπουτος* selten.
216. *Σθενέος* einmal Nils.
217. *Σηίος* zweimal Nils.
218. *Σμαλίτιος* selten.
219. *Σίμων* einmal *B^c.*
220. *Σίμωνος* sehr häufig; 220–180 v. Chr.
221. *Σόδομος* häufig; ca. 180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
222. *Σοζμήτης*
223. *Σωάδης* zweimal *N. R.*
224. *Σωσιζής* ca. 180–150 a. Chr.
225. *Σωστάτος*
226. *Σωζήτης*
227. *Τιμερόμος*
228. *Τιμάριος* nur zweimal.
229. *Τιμαρχίδης* einmal Nils.
230. *Τιμαρχος*
231. *Τιμαρχόπουλος* häufig; ca. 220–180 v. Chr.
232. *Τιμορίνης* einmal *B^c.*
233. *Τιμόδοχος*

231. *Τισοθίαι*
 235. *Τισοζέτιδες* selten.
 236. *Τισοζίτις* zweimal Nils. *B^C*.
 237. *Τισοζοτίταις* zweimal *CG* III 5385b. *S*.
 238. *Τισοζοτίδες* einmal *S*.
 239. *Τισομίριταις* einmal ergänzt *BC* n. 23.
 240. *Τισοζέταις* selten.
 241. *Τισοστρωταις* einmal *R*.
 242. *Τισορροδοίταις* häufig; ca. 180—150 v. Chr. cf. *Diss.* 8, 22, 23, 25.
 243. *Τισορροίταις*
 244. *Τισομυροί* selten.

 245. *Φειριδίταις* selten.
 246. *Φειροστρωταις* *Titos*; *Φείριταις* *Φ. Απολλώνιος IG* XII₁ 65, fehlt auf den Henkeln. 1. Jahrh. n. Chr. cf. n. 101.
 247. *Φιλαιίταις* dreimal *Berg* 47. *R*; Zeitgenosse des Eponymen *Ψυδοστρωταις* cf. *Diss.* 8, 22.
 248. *Φίλιταις* selten. *BA*¹¹.
 249. *Φίλιπποι* einmal *B*¹.
 250. *Φιλόδημοι* häufig; ca. 200—180 v. Chr. cf. *S.* 251 Anm. 2.
 251. *Φιλοζοφίταις*
 252. *Φιλόδοδοι* selten.
 253. *Φιλοσπίδοι*

 254. *Χερσίαι* *IG* XII₅ 38; fehlt auf den Henkeln. ca. 40 v. Chr.
 255. *Χερμοζίτις*
 256. *Χερμοζοίταις* einmal *X*.
 257. *Χερμόσση* wahrscheinlich aus der Zeit der rhodischen Hegemonie über Stratoukeia in Karien ca. 239—137 v. Chr. cf. Nils. 8, 85.

 258. *Χερσοδομοί* einmal *X*.
 259. *Χηρίοιπποι* einmal *AM* 1896 p. 137.

Epigraphische Reise in Lydien.

Die 1906 begonnene und 1908 fortgesetzte Bereisung Lydiens für topographische und epigraphische Zwecke, über welche in den *Wiener Denkschriften* (phil.-hist. Kl. LIII, Abb. 2; LIV, Abb. 2) ausführliche Berichte vorliegen (vgl. auch *Klio* IX 137), wurde im Auftrage der Wiener Akademie in den Monaten Mai bis Juli 1911 von den Sekretären des österreichischen archäologischen Instituts, Dr. Josef Keil (Smyrna) und dem Gefertigten (damals in Athen; gegenwärtig an der deutschen Universität zu Prag), zu Ende geführt. Zur Ergänzung der beiden ersten Reisen wurden diesmal das mittlere Hermos- und das Kogamos-Tal, der Südosten Lydiens am obern Maiandros und der Süden, das Kaystros-Gebiet, durchtourscht, außerdem die angrenzenden Teile der zu Ionien gehörigen Territorien von Ephesos und Metropolis.

Unter den ungefähr 220 unedierten Inschriften, welche wir abschrieben, sind wieder drei im epichorischen Alphabet der alten Lyder. Ansehnlich war die Anschiebe an antiken, größtenteils vorgriechischen Ortsnamen, zu welchen n. a. die lokal benannten Götter und die noch zu erwähnenden Steuerbekanntnisse

mancherlei Beiträge lieferten. Während diese eine sehr dichte Bestattung mit Kometen und Katakomben erkennen lassen, führen uns die Denkmäler von Hypapa im Kaystros-Tale das lebhatte Treiben einer mittleren lydischen Stadt vor, welches zur Kaiserzeit in den mehrfach bezeugten Festspielen zu Ehren der persischen Artemis einen Höhepunkt fand.

Der Steuerveranlagung dienen die zu Hypapa auf Stein erhaltenen Einkommnisse des Familienstandes, des Grund- und Viehbesitzes, wohl aus dem Ende des 3. Jahrh. n. Chr., die große Ähnlichkeit mit den *zer' alizer diazogegei* der ägyptischen Papyri und einigen andern, unschriftlich überlieferten Aufzeichnungen Kleinasiens und der griechischen Inseln aufweisen. Für die römische Verwaltung und den Kolonat sind beachtenswert drei an verschiedenen Orten der Umgebung von Philadelphia zum Vorschein gekommene, inhaltlich vielleicht zusammengehörige Texte aus dem 3. Jahrh., worin Bewohner einer Kome, die als Kolonen (*κτονοί*) der Kaiser deren Domänen (*οικονομική γη*) bearbeiteten, bei diesen aber rücksichtslose Bedrückungen und Eintreibungen der durchreisenden Regierungsorgane Beschwerde führen — ein aus Inschriften und Papyri des griechischen Ostens wohlbekanntes Thema in neuer Variante.

Religionsgeschichtliches Interesse erregen außer den Weihinschriften mit den schon berührten lokalen Götternamen die Ordnung eines privaten Heiligtums in Philadelphia aus späthellenistischer Zeit, in welcher — abweichend von den gangbaren — das Hauptgewicht auf gewisse äußere Befleckungen legenden Satzungen — sehr eingehende Vorschriften für die moralische Reinheit der Besucher enthalten sind; dann der Giebel eines Naikos mit der Reliefbuste des jugendlichen Commodus und der Weihung eines als *αι' Εγοττι* sich beziehenden Vereines (von uns bereits veröffentlicht: *Osterr. Jahreshefte* XIV Beibl. 15 ff.); endlich die Weihung eines *μακαρίτζι* (so) an eine jüdische Synagoge und mehrere, zum Teil noch dem 3. Jahrh. angehörige christliche Inschriften.

Prag.

Anton v. Premerstein.

Zu Waddington, *Inscr. grecques et latines de la Syrie*, p. 619, n. 2701.

Die oben angeführte Inschrift, nach Waddington publiziert von Seymour de Ricci aus den Papieren Goshert Cupers in der Königlichen Bibliothek im Haag (*Inscriptions grecques et latines de Syrie copiées en 1700, Revue archéol.*, 1^e série, t. X 1907, p. 286 und Transkription p. 293, n. 300), hat folgenden Wortlaut:

Ἐταρ ἡμῶν Ἡερῆμον . . . ἱβῆτε . . . οὐ ζερετζῆ. Waddington (*Expl.* p. 625 ff.) ergänzte *ἱβῆτε ζερετζῆ οἰον*; und erklärte diesen Imperativ geistreich damit, daß hier, statt den Namen des Verstorbenen anzugeben, der Beschauer aufgefordert wird, die unterirdischen Götter zu befragen, wenn er seinen Namen zu erfahren wunscht. Zu *ἱβῆτε* fehlt jedoch das Objekt, welches wohl in der Lücke von mehreren Buchstaben zwischen *ἱβῆτε* und *ζερετζῆ* gesucht werden muß. In dem *τ* vor *ζερετζῆ* ist ohne Zweifel der letzte Buchstabe des Objektes zu sehen. Ich ergänze daher *ἱβῆτε ἕνα οὐ ζερετζῆ οἰον*. E. E. Briess.

Personalien.

Heinrich Nissen in Bonn ist am 29. Februar, 72 Jahre alt, gestorben. Mommsens Landsmann und Antipode war geboren am 3. April 1839 in Hadersleben. Auf drei Gebieten hat er grundlegende Arbeit für unser Fach geleistet, in der Quellenforschung durch seine *Krit. Untersuchungen über die 1. u. 5. Dekade*

des *Livius* (1863), in der Stadt- und Landesgeschichte Italiens durch die *Pompejanischen Studien zum antiken Statteresen* (1877) und die *Italische Landeskunde* I. II. (1883-1902), endlich auf metrologischem Gebiet; vgl. *Das Templum* (1869) eine Studie, worauf dann die letzten Arbeiten seines Lebens, die tiefgrundigen Untersuchungen uber die *Orientalion*, aufgebaut sind. Seit Mommsens Tod ist sein Hinscheiden der schwerste Verlust, den die Althistorie erlitten hat.

Hermann Dessau in Berlin, wiss. Beamter bei der Akad. der Wiss. daselbst, wurde zum etatsma. a. o. Prof. ernannt.

Wilhelm Weber, Privatdozent der alten Geschichte in Heidelberg, hat einen Ruf als Ordinarius an die Universitat Groningen (Holland) erhalten und angenommen.

Matthias Gelzer hat sich in Freiburg i Br. als Privatdozent fur alte Geschichte habilitiert.

Julius Beloch in Rom ist als Nachfolger Ulrich Wilckens nach Leipzig berufen worden und wird zum Winter 1912 dorthin ubersiedeln.

Oscar Leuze hat in Halle die *venia legendi* fur alte Geschichte erworben.

Th. Homolle wurde an Stelle von M. Holleaux wieder zum Direktor des franzosischen archaologischen Instituts zu Athen ernannt.

Walter Otto in Greifswald hat einen Ruf nach Gießen als Nachfolger von M. L. Straack abgelehnt; nunmehr ist die Stelle mit einem klassischen Philologen, Professor R. Laqueur in Straburg, besetzt worden.

Berichtigung.

Der Verfasser des Artikels: *Zwei Kritische Bemerkungen zu den Scriptorum historiae Augustae* (oben S. 121-125) heit **Arthur Saekel**.

La population du Péloponnèse aux V^e et IV^e siècles.

Par E. Cavaignac.

Depuis la publication de la dernière étude de Mr. Beloch (*Klma* 1906, p. 51-78), un document nouveau (Théopompe) a invité à examiner si, pour le Péloponnèse comme pour la Béotie, sa réaction contre les chiffres immodérés acceptés avant lui, réaction nécessaire, n'avait pas été trop énergique. On est invité surtout à examiner s'il n'est pas très téméraire d'appliquer les résultats acquis pour le IV^e siècle à la première moitié du V^e, et s'il ne faut pas méditer de plus près ce que dit Thucydide de la Pentécontaétie en ouvrant son récit de la guerre du Péloponnèse. « Les puissances étaient alors à l'apogée du développement de leurs forces matérielles ». Ceci nous amène à considérer avec plus d'attention les renseignements fournis par Hérodote, et précisément la dernière édition de cet auteur, que vient de donner Mr. Macan, permet de corriger quelques axiomes reçus en ce qui le concerne, de considérer comme acquis les faits suivants :

1^o Hérodote est incapable de nous donner le résultat de réflexions personnelles en matière de statistique, parceque ces questions l'intéressent fort peu; pour l'armée perse par exemple, il consacre cinquante chapitres à décrire les uniformes, mais ne donne pas les chiffres, parcequ'il ne les a trouvés consignés nulle part. Quand il les donne, comme c'est le cas pour les hoplites du Péloponnèse (IX, 28), c'est qu'il est tombé sur un document qu'il a utilisé tel quel. Dans l'espèce, ce document peut fort bien être, en dernière analyse, une sorte de *formula togatorum* dont les autorités de Sparte devaient avoir besoin pour vérifier si les alliés satisfaisaient à leurs obligations fédérales. Seulement, ce document ne se rapporte pas forcément aux événements de 479, à propos desquels Hérodote l'utilise.

2^o Les renseignements d'Hérodote, en tous cas, ne remontent pas à l'époque où fut achevée la rédaction de son livre (vers 425), mais à l'époque où il a recueilli l'ensemble de ses informations sur la Grèce continentale (vers 460).

3^o Les documents qu'il a utilisés proviennent même, en général, d'une date antérieure. En ce qui concerne les renseignements statistiques relatifs au Péloponnèse, il est fort possible — je ne dis pas plus — qu'ils remontent, non pas aux environs de 460, non pas même à la date de

180 (époque où, après tout, les Spartiates avaient pu entreprendre un dénombrement des forces alliées, en prévision des événements imminents), mais plus haut encore, jusqu'au VI^e siècle, et que les listes n'aient pas été révisées depuis les débuts de la confédération.

En tous cas, le texte d'Hérodote jouit du dangereux privilège de ne pouvoir être contrôlé par aucun autre. Il me paraît imprudent de le confronter même avec des renseignements puisés dans Thucydide. Il faut le prendre ou le laisser: je le prends.

Ceci dit, le premier chiffre sur lequel se porte l'attention est celui qui est relatif à Sparte même. Sur ce point, l'étude de Mr. Beloch contient un paradoxe hardi, qui nous oblige à examiner de nouveau les idées universellement reçues sur la décroissance constante du nombre des Spartiates. C'est l'éternelle et irritante question de l'organisation militaire spartiate qui intervient ici, mais peut-être y a-t-il quelque chose à gagner, sur ce point, par une étude d'ensemble des armées grecques ultérieures, qui en sont plus ou moins dérivées, et des traités de tactique. M. Dieulafoy l'a indiqué dans un mémoire lu à l'Académie des Inscriptions en 1908 et dont il a bien voulu me permettre de prendre connaissance et de me servir. J'indiquerai seulement, dans ce qui suit, les points de détail sur lesquels je crois devoir me séparer de lui.

I.

On sait que, dans la Sparte de l'époque classique (VI^e—IV^e siècles), on trouve, au sommet de la société, la classe des Égaux. Cette classe correspond à peu près à l'élément de population qui, dans les autres cités, fournit les hoplites, mais, à Sparte, elle constitue seule tout le corps des citoyens *optimo iure*: qui n'y appartient pas tombe au rang des *éπολιτες*. Cette classe est définie, sinon par un cens précis, du moins par la faculté d'apporter sa quote-part aux „mess” où se retrempe le sentiment de la camaraderie militaire: par mois, 73^l de farine d'orge, 36^l $\frac{1}{2}$ de vin, 3 kg de fromage, 1 kg $\frac{1}{2}$ de figues, 10 oboles pour l'*ἀπορία* (Plut. *Lyc.* 12). C'est seulement au sein de cette élite que les hommes sont tous astreints au service militaire tant que leur âge leur donne la vigueur nécessaire pour y satisfaire: à elle seule s'applique l'expression de „levée en masse”, *πρωθυμία*.

Les limites d'âge légales sont sans doute 20 et 60 ans. A la vérité, l'âge de 18 ans devait marquer une limite à Sparte comme à Athènes: c'était l'âge où l'enfant devenait Melliène. Mais on nous dit expressément que les jeunes gens de 20 ans, sous le nom d'Irènes, formaient encore un corps à part (Plut. *Lyc.* XVII, 3), et ce n'est sans doute qu'à partir de cet âge (*ἀγ' ἡλικίας*) qu'on comptait les buns du contingent ordinaire. D'autre part, on nous dit que les hommes qui avaient vécu 10 ans après

cette limite inférieure étaient dispensés du service au dehors (Xén. *Hell.* V, IV, 34) mais, dans l'armée qui suivait leur libération, ils étaient encore à la disposition de l'État sous le nom d'Agathurges, et, même ensuite, pouvaient être réquisitionnés pour la défense du territoire. Cette „jeunesse“ était divisée en 8 bans, de 5 en 5 ans. Nous entendons parler des hommes de 30 à 35 ans (*τὸ δέκα ἐγ' ἡλικία*), des hommes de 35 à 40 ans (*τὸ πενταεπίδεκα ἐγ' ἡλικία*), des hommes de 40 à 45 ans, des hommes de 50 à 55 ans, etc. Pour nous rendre compte de la proportion des différents bans, nous avons utilisé des tableaux statistiques relatifs à une population à peu près stationnaire. Ils donnent les résultats suivants (sur 500 Spartiates de 20 à 60 ans):

20 à 22 ans	35 hommes	+	} 75 h. +
22 à 25 „	40 „		
25 à 30 „	75 „		
30 à 35 „	65 „	+	
35 à 40 „	65 „		
40 à 45 „	60 „	+	
45 à 50 „	60 „		
50 à 55 „	50 „	+	
55 à 60 „	50 „	.	

Comme nous le verrons, la population spartiate, dans la période que nous considérons, a été constamment décroissante; il faudrait donc en réalité, dans le tableau précédent, diminuer les chiffres pour les classes les plus jeunes et les forcer pour les autres.

Les bans n'étaient pas tous levés pour chaque campagne. Dans l'ordre de mobilisation, les épheores indiquaient dans quelles limites d'âge les hommes étaient convoqués (Xén. *Guerrre, de Lacéd.* XI, 2: *Ἡγεῖτορ μὲν τοῖσιν οἱ ἡγεῖται προσημέτιονα τὸ ἔτη εἰς ἃ δεῖ ἀναστρέφειν . . .*). On ne levait jamais d'armées composées uniquement de jeunes soldats. On devait prendre toujours au moins les hommes de 30 à 35 ans, considérés comme la fleur du recrutement. D'autre part, nous verrons qu'il fallait des hommes quelque peu mûrs pour fournir les serre-file. Le type ordinaire d'une levée réduite devait comprendre les hommes de 25 à 45 ans: soit la moitié environ du contingent (en appliquant à notre tableau la remarque faite ci-dessus, p. 263). On laissait alors „les plus jeunes et les plus vieux“, dans une mesure plus ou moins large (1/6 par exemple du contingent, en 418). Il était extrêmement rare qu'on ordonnât une véritable levée en masse, la totalité du contingent.

Les hommes mobilisés sont organisés en vue de la disposition en phalange. Or, le but, en ce qui concerne la phalange, est de la rendre aussi homogène que possible dans le sens de la longueur — sauf une légère inégalité sur laquelle nous reviendrons. En revanche, les files qui

constituent la phalange ne sont pas de valeur homogène dans le sens de la profondeur. Le principe constant est de placer les meilleurs éléments en tête et (subsidièrement) en queue, et les moins bons au centre: dans une armée aussi également entraînée que l'est l'armée spartiate, les différences de valeur sont basées sur l'âge. Au premier rang, on place les hommes de 30 à 35 ans (cf. Thuc. IV, 125), puis les hommes de 35 à 40. En serre-file, il faut des hommes dont la *ἀρετή* soit la qualité principale, c. à d. des hommes rassis, pondérés, de sang-froid: le ban de 40 à 45 ans est particulièrement indiqué pour cet office. Au milieu, les plus jeunes et les plus vieux¹⁾.

La file de 4 n'est connue qu'à titre d'exception (p. ex. devant Athènes en 407). La file de 8 était plus usuelle (exemple en 418); on la dédoublait de la file de 16 (Thuc. VI, 67) par dédoublement individuel, les hommes étant groupés 2 par 2 (protostate et épistate). La file de 12 est aussi connue (exemple: en 371). Pour montrer comment la phalange pouvait être constituée de manière homogène sur files de 8 et de 12, nous nous servirons du tableau ci-dessus, en prenant pour exemples les cas de la levée réduite aux hommes de 25 à 45 ans (250 hommes †), et de la levée complète (500 hommes †). Soit A le chiffre des hommes d'un ban, il suffira d'appliquer la proportion:

$$\frac{A}{250 \dagger} = \frac{x}{8} \qquad \frac{A}{500} = \frac{x}{8}$$

ou:

$$\frac{A}{250 \dagger} = \frac{x}{12} \qquad \frac{A}{500} = \frac{x}{12}$$

I. Levée réduite (25—45 ans, 250 hommes s. 500).

1^o) File de 8.

Chacun des bans jeunes (25—30 ans, 30—35 ans) occupera plus de 2 rangs, chacun des bans plus vieux (35—40 ans, 40—45 ans) moins de 2. Par exemple:

1 ^{er} rang	30—35 ans
2 ^e ..	30—35 ..
3 ^e ..	30—35 .. (ou 35—40)
4 ^e ..	35—40 ..
5 ^e ..	20—25 ..
6 ^e ..	20—25 ..
7 ^e ..	40—45 .. (ou 20—25)
8 ^e ..	40—45 ..

1) Pour la justification de ces assertions, je puis renvoyer au mémoire de M. Dieulafoy. Se croit seulement qu'il faut supposer, en serre-file, non des hommes de 50 ans, mais des hommes de 40. Les tacticiens parlent d'hommes dans la force de l'âge. Et il fallait des serre-file en cas de levée réduite.

2^e File de 12:

Chacun des bans jeunes occupera plus de 3 rangs, chacun des bans âgés moins de 3. Par exemple:

1 ^{er} rang	30	35 ans	
2 ^e "	30	35	"
3 ^e "	30	35	"
4 ^e "	30	35	" (ou 35 - 40)
5 ^e "	35	40	"
6 ^e "	35	40	"
7 ^e "	25	30	"
8 ^e "	25	30	"
9 ^e "	25	30	"
10 ^e "	40	45	" (ou 25 - 30)
11 ^e "	40	45	"
12 ^e "	40	45	"

II. Levée complète (20 - 60 ans, 500 hommes s. 500).

1^o File de 8:

1 ^{er} rang	30	35 ans
2 ^e "	35	40 "
3 ^e "	45	50 "
4 ^e "	30	35 "
5 ^e "	25	30 "
6 ^e "	55	60 "
7 ^e "	20	25 "
8 ^e "	40	45 "

2^o File de 12:

1 ^{er} rang	30	35 ans	
2 ^e "	30	35	" (ou 35 - 40)
3 ^e "	35	40	"
4 ^e "	45	50	"
5 ^e "	15	50	" (ou 50 - 55)
6 ^e "	50	55	"
7 ^e "	20	25	"
8 ^e "	20	25	"
9 ^e "	55	60	"
10 ^e "	25	30	"
11 ^e "	40	45	" (ou 25 - 30)
12 ^e "	40	45	"

Nous donnons ces chiffres (cela va sans dire) à titre d'exemples et uniquement pour fixer les idées¹⁾.

La file, voilà donc l'élément essentiel de l'armée. Mais, pour préparer cette formation de combat, il faut une hiérarchie rigoureuse. Au dessus de la file est l'énomotie (remarque qu'à Sparte l'énomotie se compose d'une ou plusieurs files, tandis qu'à l'époque macédonienne l'énomotie sera une partie de la file). Puis vient la pentékostys, dont le nom est significatif: à l'origine au moins, c'était une unité d'environ 50 hommes. Au dessus, le loche, puis la more, division supérieure et sixième de l'armée spartiate, complétée par un escadron de cavalerie. Le groupement par 4 semble avoir été traditionnel: nous le trouvons appliqué jusqu'au loche en 418, et, au début du IV^e siècle, il y a peut-être encore 4 lochages par more (Xén., *Guerr. de Lacéd.*, XI, texte douteux). Puis, il a fait place peu à peu au groupement par 2. Mais ces variations (qui ont fait couler tant d'encre) ne constituent pas des réformes proprement dites: encore une fois, la constitution de la file est seule importante, et elle est restée la même d'un bout à l'autre de l'histoire de Sparte. Un seul point est intéressant ici: la place tenue par les éléments non spartiates, en particulier par les Périèques, dans cette organisation.

Les Périèques sont astreints au service d'hoplites (sans doute à partir d'un certain cens que nous ne connaissons pas). Seulement on ne lève parmi eux qu'une portion du contingent, soit d'après un certain roulement, soit à la volonté des harmostes spartiates: dans les cas pressants (comme en 425), on ne convoquait, par exemple, que les Périèques les plus voisins de Sparte. Ils sont évidemment organisés d'après les mêmes principes que les Spartiates, puisqu'on nous dit qu'ils combattent avec eux «épaule contre épaule», et que les files de Périèques ne peuvent par conséquent rompre l'uniformité de la phalange spartiate. Ceci dit, jusqu'où faut-il étendre la portée de telles expressions? Associe-t-on les Périèques aux Spartiates homme par homme, ou seulement file par file, ou seulement énomotie par énomotie, ou seulement loche par loche...? Je crois que les divers systèmes ont été employés suivant les époques, sans qu'il y ait eu là, je le répète, aucune réforme proprement dite.

Je ferai seulement remarquer, en terminant, que tout ceci exclut toute hypothèse de groupement régional, une fois la mobilisation effectuée.

1) Il vaudrait peut-être mieux (au risque de compliquer les calculs) prendre comme type de levée réduite la levée des hommes de 30 à 45 ans. L'âge de 30 ans marquait en effet probablement, pour le jeune Spartiate, le moment où il cessait de faire le service de la cryptie (cf. l'article *Κρυπία* dans le *Dict. des Antiq.* de Daremberg et Saglio, par M. P. Girard): c'était en tous cas l'âge où il pouvait paraître à l'assemblée. Mais (encore une fois) il s'agit uniquement pour nous de faire saisir par quelques exemples le mécanisme rigide des formations militaires spartiates.

Le renseignement de scoliaste relatif aux 5 loches, correspondant aux 5 bouges de Sparte, n'est sans doute qu'une extension malheureuse de l'erreur commise par Hérodote, parlant du „lochage des Pitاناتos“, erreur que Thucydide avait déjà relevée. Au besoin, une anecdote de Xénophon le prouverait (*Hell.* IV, V, 11) : en 399, Agésilas accorde une permission aux Amycléens pour aller célébrer les Hyacinthies; or, nous dit-on, „il rassembla d'abord tous les Amycléens de son armée au Léchée“ : c'est donc qu'ils étaient distribués entre les mores. On ne peut non plus supposer rien de pareil au groupement régional pour les Périèques. Ce n'est pas du lieu d'origine, mais de l'âge et de la proportion relative des bous, qu'avait à tenir compte les chefs; encore une fois, tout se réglait sur la nécessité de l'homogénéité de la phalange. La supériorité de l'armée spartiate reposait précisément en grande partie sur l'application rigoureuse de ce principe, alors que les Athéniens et la plupart des autres peuples des Syracusains (p. ex., cf. *Thuc.* VI, 100) étaient gênés par le maintien de la division en tribus. Tout au plus se préoccupait-on, dans une certaine mesure, d'encadrer les Périèques entre des Spartiates, et de réserver à ceux-ci (p. ex. à Lénctres 371) les ailes, en particulier l'aile gauche, le point important dans la tactique de Sparte.

Après avoir indiqué quels principes généraux nous paraissent ressortir de l'ensemble des textes, pour l'organisation militaire spartiate, nous sommes bien forcés de reprendre, pour les vérifier, l'étude — si souvent ressassée — des armées que nous nous trouvons connaître quelque peu.

I. Armée spartiate de Platées 479.

Hérodote nous donne, à propos de l'armée qui combattit à Platées, certains renseignements qu'il ne faut pas appliquer à cette armée en particulier, mais à l'armée spartiate en général. Il les a probablement recueillis vers 460, mais il se peut fort bien, encore une fois, que les chiffres donnés par lui se rapportent au début du V^e siècle ou même au VI^e.

Quoi qu'il en soit, Hérodote donne 8000 (VII, 231) comme chiffre des Spartiates en âge de porter les armes; il faut qu'il y ait là quelque malentendu, que par exemple il entende par là tous les Spartiates au dessus de 17 ans, car le chiffre de 5000, qu'il donne pour la bataille de Platées, correspond déjà à une levée extrêmement générale (des Irènes mêmes, les jeunes gens de 20 ans, combattirent à Platées¹). Mais pénétrons un peu plus avant dans la constitution de cette armée.

Hérodote ne dit rien sur la file. Mais il rattache au nom de Lycurgue l'organisation des énomoties et des triacades (I, 65); il est probable, la division par 4 étant traditionnelle à Sparte, que cette triacade représente un groupe d'environ 30 hommes intermédiaire entre l'énomotie et la penté-

¹ Hérod. IX, 85. Parmi ces Irènes est Amompharète, le „lochage des Pitاناتos“.

kostys. En supposant l'énomotie de 11 hommes, la triacade de 28, et la pentécostys de 56, je crois qu'on serait assez près de la moyenne usuelle.

Ceci nous donne un loche de 226 hommes, une more de 896 hommes; c'est peut-être à cette more „lycurgique“ que se réfère un passage obscur de Polybe (Plut., *Lykop.* 17), ou il attribue à la more l'effectif de 900 hommes. Les 6 mores ensemble auraient donc compris 5376 hommes. Je crois que c'est là à peu près l'organisation origininaire de l'armée spartiate, et l'effectif normal sur lequel elle fut modelée au VI^e siècle; il est très fréquent, dans l'histoire des institutions anciennes, que les chiffres du début soient considérés comme immuables, qu'on n'ait pas prévu les changements statistiques et les modifications qui en résulteraient pour les schémas primitifs.

Si nous ajoutons qu'Hérodote compte, avec les 5600 Spartiates, 5000 autres Lacédémoniens, nous conclurons que le principe était, au début, de lever 1 Périèque pour 1 Spartiate.

Il nous faut franchir, en tous cas, plus d'un demi-siècle, pour trouver une armée spartiate sur laquelle nous soyons renseignés avec quelque précision:

II Armée spartiate de Mantinée 418.

En 418, les Spartiates se lèvent en masse au secours d'Orchomène; sauf quelques détachements comme les 300 Spartiates de la garnison de Pylos, on doit donc penser que tous les Spartiates de 20 à 60 ans sont mobilisés. Mais, à la frontière, on renvoie $\frac{1}{6}$ de la force totale, les plus jeunes et les plus vieux (soit les hommes de 20-22 ans et les hommes de 55-60 ans).

À la bataille de Mantinée, ils se trouvent rangés ainsi (Thuc. V, 64-76):
à gauche, 600 Scirites, et les vétérans des campagnes de Brasidas avec les Néodamodes (cf. ci-dessous), soit 1600 hommes environ (cf. Thuc. V, 49);
au centre les loches des Lacédémoniens, avec quelques Arcadiens;
à droite les Tégéates, soit environ 1500 hommes (cf. ci-dessous, p. 273),
et un petit nombre de Lacédémoniens (*κόλλοι*):

la cavalerie sur les ailes.

L'armée ennemie, un peu inférieure en nombre, comprenait:

à droite, les Mantinéens, au nombre de 1500 environ (cf. ci-dessous, p. 273), avec quelques Arcadiens;

puis les 1000 Argiens d'élite, et le reste des Argiens (5 loches), avec quelques alliés;

enfin les 1300 Athéniens.

Sur les loches lacédémoniens, Thucydide donne des détails bien connus. Les files étaient, en général, de 8 hommes. Il y avait 4 files par énomotie, 4 énomoties par pentécostys, 4 pentécostyes par loche et 7 loches en tout.

La question délicate est de déterminer la proportion des Périèques aux Spartiates. La pentékostys étant de 128 hommes, on peut conclure que 2 énomoties de Périèques avaient été associées à 2 énomoties de Spartiates pour la former, et aussi que les énomoties de Périèques étaient un peu plus fortes que celles des Spartiates (celles-ci devant contenir moins de 64 hommes par groupe de 24) : c'est pour cela que Thucydide insinue que les files n'étaient pas exactement paires. On voit en outre que, le groupement par 4 ayant été conservé jusqu'au loche, il n'y avait plus qu'1 ou 2 loches par more.

Si les Spartiates avaient été en nombre exactement égal à celui des Périèques, il y en aurait eu 1792; nous avons vu qu'il y en avait probablement moins. En revanche, il faut ajouter les hommes qui formaient la garde du roi, et peut-être quelques autres. De plus, nous avons vu qu¹/₃ de la force totale, soit 3 400 hommes, étaient restées en Laconie. Si nous ajoutons les Spartiates détachés antérieurement, nous arrivons à un total de 2500-3000 Spartiates en âge de servir.

Si nous franchissons un intervalle de trente ou quarante ans, nous trouvons dans Xenophon une armée spartiate dont l'organisation fondamentale est toujours la même, mais où les cadres ont subi quelques modifications dont les modernes se sont exagéré l'importance.

Voici le passage essentiel de l'opuscule sur le *Gouvernement de Lacédémone* (c. 11) :

Μόρεσσι μὲν δάξιν [Lycurgue] ἑξ καὶ ἑπτὰ καὶ ἄλιπτον. Ἐξέσθη δὲ τῶν πολιτικῶν τοῦτον μῦθον ἕμι πολιμαρχοῦ ἕνα, λοχηνοῦς ἑπίτακτος, πινυζωτήρουσ ὄσιον, ἱεροποτόρουσ ἕζζαδίζε. Ἐξ δὲ τοῦτον τῶν μῦθων διὰ τεργερίρουσ ζεθίστορτα τοῖ μὲν ἕξ ἱεροποτίου, τοῖ δὲ ἕξ τοῖζ, τοῖ δὲ ἕξ ἕξ.

Le texte étant donné ainsi par les meilleurs manuscrits, je crois qu'on ne peut lui attribuer que le sens suivant :

« Il [Lycurgue] constitua 6 mores de cavalerie et d'hoplites. Chacune de ces mores de citoyens compte 1 polémarque, 1 (?) lochages, 8 pentékostères, 16 énomotiques. Quant aux hommes inscrits dans ces mores, ils sont constitués d'après l'ordre (de mobilisation) en énomoties, soit en 4, soit en 3, soit en 6. »

Cela veut dire, je crois, qu'on constitue 3 ou 6 énomoties de citoyens par more, suivant que la levée est ou réduite ou générale. Quant au reste des énomoties (5 dans le premier cas sans doute, 10 dans le second cas, quand la more est à l'effectif complet de 16 énomoties), elles sont formées d'éléments non spartiates, surtout de Périèques.

C'est en tenant compte de ce renseignement qu'il faut examiner la constitution des deux armées spartiates que nous connaissons dans cette période :

III. Armée spartiate de Corinthe 394.

Xénophon (*Hell.* IV, 2) ne dit pas expressément que la levée fut générale. Mais il faut admettre qu'elle l'a été, si l'on veut expliquer le chiffre très élevé qu'il donne pour la phalange lacédémonienne: près de 6000 hoplites. De ce nombre, il faut défalquer le loche des Scirites (600 hommes environ en 418), et peut-être quelques autres éléments (p. ex. l'état-major du roi). Mais, même ainsi, nous avons quelque peine à nous expliquer le chiffre.

L'historien semble bien dire que la file employée à la bataille de Corinthe fut de 16 hommes. Si nous supposons l'énomotie rangée sur trois files comme à Leutres (cf. ci-dessous), l'énomotie sera de 48 hommes, 6 énomoties de Spartiates nous donnent 288 Spartiates par more. Or, il est certain que les 6 mores furent engagées, puisqu'on nous parle de 600 cavaliers (100 par more). Cela nous donnerait 1728 Spartiates (sans l'état-major).

10 énomoties de Périèques, ajoutées aux 6 énomoties de citoyens, nous donnent 480 Périèques par more, soit 2880 en tout (sans les Scirites). $1728 + 2880 = 4608$ hommes pour la phalange proprement dite, avec l'état-major et les Scirites, nous expliquent à peu près le chiffre total de Xénophon.

Pour constituer d'aussi fortes énomoties, on n'avait certainement laissé à Sparte qu'un très petit nombre de bans — si tant est qu'on en eût laissé. D'autre part, l'armée qui combattait en Asie avec Agésilas était presque exclusivement composée de Néodamodes. Le nombre des Spartiates en âge de porter les armes ne devait pas alors être très supérieur à 2000.

L'effectif que nous avons trouvé pour la more de 394 nous explique ce que Xénophon raconte de la more détruite au Léchée en 390 (*Hell.* IV, 5). On connaît les faits. Le polémarque s'était mis en route avec sa more, qui comprenait 600 hoplites (§ 12). Attaqué, il commande aux valets de porter les premiers blessés au Léchée. „et ce furent en réalité les seuls de la more qui échappèrent“, dit l'historien (§ 14). Cependant, le combat terminé, Xénophon donne, comme chiffre des morts, près de 250 (§ 17). Il semble bien y avoir là une contradiction, qui s'explique peut-être par ce fait que l'historien n'a pensé qu'aux morts spartiates. Si, sur une more de 768 hommes, nous avons trouvé 288 Spartiates et 480 Périèques, sur une more de 600 hommes (levée de 25 à 50 ans probablement), nous devons trouver 216 Spartiates.

IV. Armée spartiate de Leutres 371.

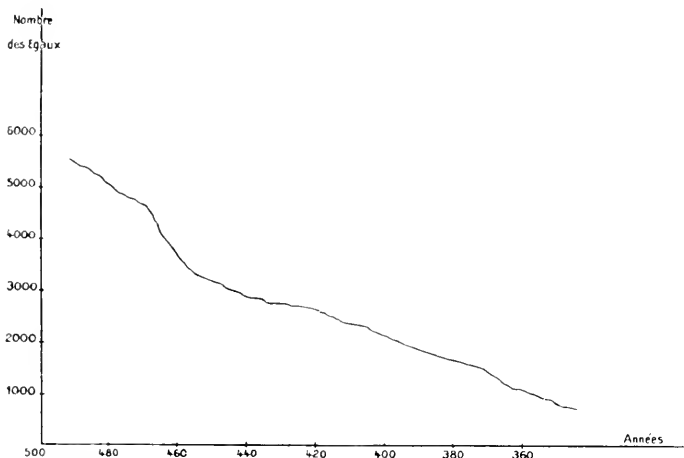
Sur cette armée, Xénophon donne les détails suivants. Il n'y eut que 4 mores engagées. Les énomoties furent rangées sur 3 files de 12 hommes. Il y avait environ 700 Spartiates. Essayons de préciser la composition de la phalange lacédémonienne.

3 files de 12 hommes par énomotie nous donnent une énomotie de 36 hommes, 6 énomoties nous donneraient 216 Spartiates par more. Pour 4 meres, nous trouverions 864 Spartiates.

Mais Xénophon indique plus loin que la levée n'atteignait que les hommes de moins de 55 ans. Ceci nous montre qu'à cette date, il fallait que la levée fût absolument complète pour qu'on pût constituer les 6 énomoties. Si nous supposons qu'on eût laissé à Sparte 1 énomotie sur 6, nous trouvons un chiffre de 720 hommes, qui est bien celui qu'indique Xénophon¹⁾.

Remarquons que, si chacune des 4 meres comprenait ses 10 énomoties de Périèques, il y avait 4440 Lacédémoniens; il n'y aurait rien d'étonnant à ce qu'ils eussent relativement moins souffert que les Spartiates (600 morts).

Ainsi, l'effectif absolument complet des 4 meres eût été de 864 Spartiates environ. Avec les deux autres meres, nous en trouverions 1296, plus la cavalerie. Avec les exemptés, nous retrouvons bien le chiffre qu'Aristote indique pour cette époque, quand, trente ans après Leuctres (400 morts!), il évalue le nombre des Spartiates à 1000. On ne s'étonnera pas qu'après 371, on n'ait plus constitué que 2 loches par more.



1) A moins qu'on n'eût constitué que 3 énomoties par more (car il paraît difficile que Xénophon, dans les 700 Spartiates, ne comprenne pas les *παῖδες*). Mais on trouve alors un nombre de Spartiates bien faible; il faudrait supposer que outre les hommes de 55 à 90 ans, on avait laissé quelques uns des plus jeunes buns.

Ainsi, l'histoire de l'organisation militaire permet d'analyser d'un peu plus près le phénomène bien connu de la diminution du nombre des „Égaux“. La courbe serait à peu près celle de la figure de la p. 271.

On voit que la grande diminution se place entre le début du V^e siècle et la guerre du Péloponnèse. Elle s'explique par la catastrophe de 465-4, qui a eu pour l'État spartiate des conséquences immenses au point de vue matériel comme au point de vue moral, qui en a diminué la vitalité et changé l'aspect; on comprend que le gouvernement spartiate ne fût pas empressé, au temps de Thucydide, de publier des statistiques inquiétantes. Cependant, cette diminution n'est pas anormale par rapport à celle qui se produisit pendant la période suivante (surtout après le désastre de Leuctres). Quant aux causes économiques ou autres qui expliquent très naturellement l'appauvrissement du corps des citoyens spartiates, elles ont été souvent analysées.

C'est cette diminution constante que les Spartiates ont été amenés à compenser en renforçant les contingents de Périèques, qui de tous temps avaient été admis dans les mores. Ils enrôlaient 1 Périèque par Spartiate au temps d'Hérodote, un peu plus au temps de Thucydide, 10 Périèques pour 6 Spartiates au temps de Xénophon. Les raisons politiques qui les ont empêchés d'aller plus loin ont été exposées par Mr. Beloch dans l'article précité (*Klio* 1906, p. 51 - 78).

II.

Nous devons commencer par Sparte, puisque c'est, malgré tout, le mieux connu des États du Péloponnèse. Mais l'important est de savoir si les phénomènes qu'on y constate n'ont pas été, sous une forme plus ou moins atténuée, généraux dans la presqu'île.

Nous comparerons simplement deux époques, 550-460 et 380.

Passons d'abord en revue, au moment assez indéterminé auquel se rapportent les renseignements d'Hérodote, les diverses régions.

I. Laconie et Messénie (7500 k. c.).

Nous avons vu que Sparte même peut mettre en ligne plus de 5000 hoplites; ceci suppose plus de 20 000 personnes de tout âge et de tout sexe appartenant à la classe des Égaux. Les 5000 hoplites périèques, et les 20 000 personnes qui leur correspondent, ne sont qu'un minimum; nous chercherons tout-à-l'heure à préciser.

7 hilotes par Spartiate nous donnent 35 000 hilotes en âge de servir, 140 000 personnes de cette classe en tout. Les 200 000 habitants auxquels nous concluons nous donnent une densité de 28 à 30 habitants par k. c. seulement.

Or, aujourd'hui la Laconie a une densité presque moitié moindre que la Messénie; la différence devait être moindre dans l'antiquité, mais la vallée du Pamisos a toujours été plus favorisée que celle de l'Eurotas. D'autre part, la Messénie devait contenir la grande masse des 140 000 hilotes. La Laconie, si elle n'eût pas été plus grande, aurait donc contenu moins de 75 000 habitants; en réalité, elle devait en contenir sensiblement plus. Nous pouvons évaluer tranquillement à 80 000 le nombre des Périèques (nombre correspondant à celui de 6-7 000 hoplites).

En somme, pour l'État spartiate, nous trouvons un chiffre de population de 225 000 âmes, plus les hypoméniotes et les esclaves, qui à la vérité devaient être très rares.

II. Arcadie (4000 k. c. +).

Nous trouvons d'abord Tégée, qui fournit 1500 hoplites à la Ligne. D'après l'estimation courante, il faut ajouter, à ces 1500 hoplites, 1500 hommes armés à la légère. Soit 12 000 personnes libres.

Mantinée fournit 500 hoplites à Léonidas, correspondant à une population de 1000 personnes. Mais, comme Tégée, en cette circonstance, n'avait fourni aussi que 500 hoplites, nous pouvons considérer, avec Mr. Beloch, les deux républiques comme équivalentes, et donner à Mantinée 12 000 âmes.

Orchomène, 600 hoplites, 5000 personnes libres.

Tout ceci nous donne, pour une surface d'environ 1000 k. c., une densité de 30 habitants au k. c. Les 3000 k. c. + du reste de l'Arcadie, couverts de montagnes, ne pouvaient guère avoir qu'une densité moitié moindre que celle de la haute plaine de Tégée et Mantinée; soit 80 000 habitants.

Les Arcadiens restants avaient envoyé 1000 hoplites aux Thermopyles. En supposant qu'ils eussent, comme les Orchoméniens (420 hoplites), envoyé en cette circonstance le $\frac{1}{2}$ de leur contingent, on leur attribuerait une force de 5000 hoplites, soit une population de 10 000 âmes. Mais la proportion de pauvres devait être bien plus forte dans ces montagnes.

III. Élide (3000 k. c. -).

Dans la Triphylie, que nous comprenons dans l'Élide, Lépréon arme 200 hoplites, correspondant à 1600 personnes libres. Les 6 villes de Triphylie avaient donc 10 000 habitants, et l'Élide, qui est à peu près 5 fois plus grande, 50 000(?).

Mais d'autre part, la densité du territoire spartiate (30 au k. c.) donnerait pour la plaine éléenne, qui était à peu près aussi riche, 90 000 habitants. Nous ne pouvons pas préciser davantage en ce qui concerne cette contrée.

IV. Argos (1300 k. c. sans Mycènes et Tirynthe).

Dans le passage où Hérodote dit que les Argiens „perdirent“ 6000 des leurs dans le combat contre Cléomène (VII. 148), a-t-il en vue le chiffre total de leurs hoplites? Cela donnerait 50 000 personnes libres, moins de 40 habitants au k. c., sur un territoire qui comprenait la grande ville d'Argos. Mais il faut ajouter les nombreux esclaves.

Quant à Mycènes et Tirynthe, États minuscules, ils pouvaient armer ensemble 100 hoplites: cela ne ferait que 3200 personnes libres.

V. Akté (1800 k. c.).

Hermione arme 300 hoplites, Trézéne 1000, Épidaure 800. Cela donnerait 17 000 personnes libres pour les trois États de l'Akté.

Mais d'autre part on nous dit qu' Hermione armait 3 trières (600 hommes), Trézéne 5 (1000 h.), Épidaure 10 (1000). Cela laisserait supposer que la population pauvre était plus nombreuse sur cette côte que la classe des hoplites.

De toutes façons, d'ailleurs, nous arrivons à une densité de 20 habitants au k. c., qui s'explique par l'extrême pauvreté de la région.

VI. Égine (85 k. c.).

Les 500 hoplites d'Égine supposeraient 4000 personnes libres. Mais d'autre part cette cité armait 30 vaisseaux (et plus), portant 6000 hommes (comprenant, il est vrai, des esclaves), ce qui nous conduirait à une population de 50 000 âmes. C'est trop, probablement (500 hab. + au k. c.). D'ailleurs, Égine occupait, à tous égards, une situation exceptionnelle dans la ligne péloponnésienne.

VII. Phlionte (200 k. c. —).

1000 hoplites, donc 8000 personnes libres. La densité de 40 + au k. c. est acceptable, quoique forte.

VIII. Corinthe (1000 k. c. —).

5000 hoplites, donc 40 000 personnes libres.

Mais Corinthe peut armer 40 vaisseaux, 8000 hommes (comprenant des esclaves). Ceci conduirait à une population encore plus forte.

La densité de 60 au k. c. n'aurait rien d'extraordinaire, étant donnée l'importance de la ville même.

IX. Sicyone (100 k. c. —).

3000 hoplites, donc 24 000 personnes libres. Les 15 vaisseaux que cet État peut armer (3000 hommes) confirment ce chiffre: mais, là aussi, on embarquait sans doute des esclaves.

Ce serait une densité de 60 + au k. c.

X. Mégare (500 k. c. environ).

3000 hoplites, 24 000 personnes libres. Les 20 vaisseaux qu'armait Mégare (4000 hommes) indiqueraient davantage. Mais 50 hab. au k. c. paraissent suffisants: la ville était importante, mais le territoire pauvre.

XI. Achaïe (2500 k. c. environ).

Ici, nous ne pouvons faire de supputation que d'après la densité probable. En la supposant intermédiaire entre celles de l'Arcadie et de l'Élide (20 habitants et plus au k. c.), on trouverait 50 000 âmes (sans les esclaves, qui devaient être rares).

D'après cela, nous trouverions:

Laconie et Messénie	250 000 hab. +
Arcadie	100 000 ..
Élide	50 000 .. +?
Argos	50 000 ..
Akté	25 000 .. +
Phlionte	8 000 ..
Corinthe	50 000 ..
Sicyone	25 000 ..
Mégare	30 000 ..
Achaïe	50 000 ..
	<hr/> 638 000 hab. +

On voit que, même en respectant les chiffres d'Hérodote, on ne dépasse pas trop les évaluations de Mr. Beloch. Mais il reste un élément d'appréciation important, et à propos duquel l'imagination de ses prédécesseurs s'était donné libre carrière: les esclaves. Le seul moyen de contrôle que nous ayons pour la population totale est l'évaluation (très approximative) de la productivité en blé.

Les théoriciens postérieurs à l'époque de Lysandre se représentaient la Laconie de Lycurgue comme divisée en 9000 lots produisant 80 médimnes (égynétiques) chacun: c'est donc qu'ils évaluent la récolte de la plaine de l'Eurotas à 1 000 000 médimnes (attiques) environ. C'est un chiffre semblable qu'Aristote a en vue quand il dit que la Laconie pourrait nourrir 30 000 soldats (120 000 personnes). En admettant une productivité égale pour chacune des autres grandes plaines, et en supposant, d'après l'état de choses actuel, que le reste du Péloponnèse produisit la moitié de leur récolte (ce sont là des évaluations très exagérées), on reste encore très au dessous des 10 000 000 médimnes nécessaires pour faire vivre 1 million d'habitants. Il est vrai que le Péloponnèse recevait déjà, au temps d'Hérodote, les blés du Pont: mais nous verrons que, même au

IV^e siècle, il ne faut pas s'exagérer l'importance de cette importation en ce qui concerne la péninsule.

Pouvons-nous nous servir du chiffre de 60 000 hoplites, donné par Plutarque, à propos de l'invasion de 431, pour une levée des ²/₃ des contingents péloponnésiens et béotiens? pouvons-nous prendre au sérieux le chiffre total correspondant, de 100 000, donné par Androtion? Il est vraisemblable que les listes authentiques des forces de la confédération péloponnésienne n'avaient pas été tenues au courant au V^e siècle — à en juger au moins par la réserve de Thucydide en matière de statistique. Mais une augmentation du nombre des hoplites, pendant la pentékontaétie, reste probable, au moins pour les États qui se trouvaient dans des conditions analogues à celles d'Athènes: le fait est constaté pour Argos (cf. plus haut, p. 274 et plus bas, p. 278).

Franchissons maintenant la guerre du Péloponnèse, et arrivons à la date de 377. En dehors des indications de Xénophon, relatives à la bataille de Némée, nous trouvons un texte de Diodore (XV, 31) relatif au premier travail de recensement, peut-être, qui ait été entrepris depuis les origines de la ligne péloponnésienne: „Les Spartiates partagèrent les cités et les soldats inscrits au catalogue, en vue de la guerre, en 10 sections:

- la 1^e comprenait les Lacédémoniens,
- la 2^e et la 3^e l'Arcadie,
- la 4^e l'Élide,
- la 5^e l'Achaïe,
- la 6^e Corinthe et Mégare,
- la 7^e Sicyone, Phlionte et l'Akté,
- la 8^e l'Acarnanie,
- la 9^e la Phocide et la Locride,
- la dernière Olynthe et les alliés de Thrace.

On comptait 1 hoplite pour 2 hommes armés à la légère, et 1 cavalier pour 1 hoplite.”

Étant maintenant renseignés quant à la première partie (Sparte), nous pourrions essayer des évaluations sur les autres.

I. Laconie et Messénie.

Nous savons que la classe des „Égaux”, à Sparte, ne comprenait plus guère que 1500 hommes en âge de porter les armes. Ce nombre suppose une population spartiate de 6000 personnes environ. Nous ne savons rien sur les hypoméniens.

Les Périèques étant enrôlés dans la proportion de 10 à 6, cela donne plus de 2500 hoplites, sans les Scirites. Population correspondante 12 15000 personnes: c'est un minimum.

Nous ne savons rien directement sur les Hilotes. Mais Xénophon semble indiquer (III, 3) que l'on comptait 60 Spartiates sur 6000 personnes. Cela, à une époque où il y avait encore plus de 2000 Spartiates. On arriverait, pour la population totale des deux contrées, à 200 000 âmes; il n'y aurait rien d'étonnant à ce que le pays, éprouvé par la guerre de 165-55, par l'occupation prolongée de Pylos, eût subi une régression démographique et économique depuis l'époque des guerres médiques.

Quoi qu'il en soit, ce qui nous importe ici, c'est que Sparte ne fût plus en état de mettre en ligne que 5-6000 hoplites. Car l'égalité des circonscriptions indiquées par Éphore, égalité qui a été admise par M^r Kromayer pour l'ensemble des forces (*Klio* 1902, p. 17, p. 173), ne s'applique avec sécurité qu'à cette catégorie de soldats.

Voici une vérification. Diodore raconte, immédiatement après avoir décrit cette organisation, qu'Agésilas fut mis à la tête d'une armée de 18 000 hommes. Dans cette armée figuraient 5 mores de Lacédémoniens, de 500 hommes environ chacune, plus les Scirites. En somme, les Spartiates avaient armé la moitié de leur contingent. Si nous supposons que les 6 autres circonscriptions péloponnésiennes étaient à peu près égales par le nombre d'hoplites, la levée de la moitié donnera 17 500 hoplites — à peu près le chiffre de Diodore. Or, il ressort du récit qui suit qu'Agésilas fut arrêté par les Athéniens et les Thébains avant que les Phocidiens eussent pu rejoindre.

Nous supposons donc que chacune des circonscriptions disposât de plus de 5000 hoplites.

II. Arcadie (avec Triphylie).

Tégée pouvait fournir 2000 hoplites en 391, Mantinée 3000. Ces deux villes devaient donc former à elles seules 1 des circonscriptions.

Le reste de l'Arcadie formait la 2^e, avec 5-6000 hoplites.

Je remarque que ceci s'accorde bien avec le chiffre des Dix-Mille qui, après Lencres, composèrent l'assemblée arcadienne (Tégée étant alors exclue).

Donc, pour l'Arcadie, 11 000 hoplites environ, correspondant à une population de 45 000 âmes.

III. Élide (sans Triphylie).

5-6000 hoplites, correspondant à plus de 20 000 habitants.

IV. Akté (sans Égine), Phlionte, Sicyone.

En 391, l'Akté fournit 3000 hoplites, Sicyone 1500, Phlionte, en 380, semble n'avoir pu même en fournir 1000. Ceci nous donne bien près de 6000 hoplites, et de 25 000 habitants.

V. Corinthe et Mégare.

En 394, Corinthe fournit 3000 hoplites, Mégare 2000. La première a certainement envoyé tout son contingent; pour la seconde, le fait est moins sûr.

Comptons, pour la population aisée des deux Etats, plus de 20 000 habitants.

VI. Achaïe.

Plus de 5000 hoplites, plus de 20 000 personnes.

VII. Argos (avec Mycènes et Tirynthe).

Nous sommes forcés, ici, de nous renseigner ailleurs (Lys. 34.7). En 394, Argos pouvait mettre en ligne 7000 hoplites. Ceci nous donnerait au moins 30 000 personnes de la classe aisée.

Ainsi, tout le Péloponnèse, moins Sparte, mais avec Argos, et sans les îles, pouvait armer 40 000 hoplites, et le nombre des personnes appartenant à cette classe de la population y aurait été de plus de 150 000. Ici nous retrouvons, par une autre voie, à peu près les chiffres de Mr. Beloch.

La question n'est pas aussi simple pour le reste de la population, en raison de l'emploi croissant des mercenaires. Le corps des hoplites correspondait encore, dans l'ensemble, à la population libre, sédentaire, aisée; le roi de Perse seul pouvait s'offrir de grands corps d'hoplites. Mais les hommes armés à la légère étaient de plus en plus souvent des mercenaires. On sait qu'on avait créé depuis 100 le corps des peltastes: on comptait 1 peltaste par 2 hoplites. Quant aux gymnètes proprement dits, on en comptait évidemment toujours 1 par homme armé du bouclier, puisqu'en tout on comptait 2 hommes légèrement armés pour 1 hoplite. Donc le Péloponnèse était censé pouvoir fournir près de 100 000 hommes d'infanterie légère, mais il ne faudrait pas du tout faire correspondre à cette milice une population de 100 000 âmes. Tout au plus ce chiffre nous donne-t-il un maximum.

Nous avons peut-être un indice de ce changement de l'état de la population: l'histoire de Phlonte nous le fournit. On a vu que, d'après les renseignements d'Hérodote, on est conduit à se représenter comme suit la population de la cité vers 500: 1000 hoplites, 1000 autres soldats, donc 8000 personnes libres et sédentaires, en tout à peine 10 000 habitants. Vers 380, d'autre part, on a vu que Phlonte ne pouvait même plus fournir 1000 hoplites. Or, à la même date, les Spartiates évaluaient à au moins 5000 le nombre des hommes (*στρωματι*) enfermés dans la ville (Xén. *Hell.* V, 3); nul ne croira qu'il faille porter la population totale au chiffre correspondant de plus de 20 000. Si nous étendions la proportion indiquée à tout le Péloponnèse (sauf Sparte), nous trouverions, pour moins de 10 000 hoplites,

plus de 150 000 autres hommes adultes. Mais il faudrait se garder de faire correspondre à cette population militaire, composée en grande partie d'éléments flottants, une population totale de 6 700 000 habitants.

Parmi les éléments flottants qui avaient pris une telle importance, il en est un qui avait dû augmenter particulièrement, comme à Athènes, au moins dans les États orientaux: la population servile. Argos, p. ex., devait se trouver dans des conditions analogues, à cet égard, à Corinthe et à Égine. Or, les chiffres de 70 000, de 60 000 esclaves, qu'on nous donne pour ces deux cités, se réfèrent très probablement au IV^e siècle. On trouverait donc très facilement 2 300 000 esclaves pour le Péloponnèse. La population avait donc changé de composition sans décroître sensiblement dans l'ensemble.

Revenons-nous à la productivité en blé. Très probablement, la culture du blé avait reculé dans le Péloponnèse comme en Attique, mais le phénomène n'y avait pu prendre, à beaucoup près, les mêmes proportions. Et l'importation y était beaucoup plus faible. En 310, Philippe de Macédoine arrêta 230 vaisseaux à blé venant de Crimée, dans le Bosphore: il en retint 180, comme se dirigeant vers Chios, Rhodes, les Cyclades, Athènes, 50 seulement (portant peut-être 2 300 000 médimnes¹⁾) appartenaient à des neutres, et la majorité d'entre eux devait être à destination du Péloponnèse. Il est vrai que la presqu'île recevait aussi du blé d'Égypte ou d'Occident: mais le chiffre suffit à nous mettre en garde contre la tendance à exagérer la part de l'importation.

Remarquons en passant que 5 millions de médimnes seulement représentent alors, pour le propriétaire de la terre à blé, un revenu de 2 3000 talents, correspondant facilement à un capital de 15 000 talents. Si nous ajoutons que 2 300 000 esclaves représenteraient un autre capital de près de 10 000 talents, on voit qu'on arriverait sans peine, pour le capital péloponnésien, à un chiffre de 10 50 000 talents, qui serait assez en rapport avec le chiffre de 20 000 t. trouvé pour Athènes (*Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 1911, p. 1 sqq.).

Retenons seulement les grands faits qui ressortent de la comparaison des chiffres du V^e siècle avec ceux du IV^e:

1^o Diminution de la classe aisée sédentaire, laquelle serait très probablement plus frappante si nous pouvions apprécier la diminution de valeur du cens des hoplites:

1) Nous trouvons une indication dans le décret sur Methone (*Michel Rev. Bz*, 71, 1, 35 et 41). La quantité de blé que les Methoniens sont autorisés à importer est comprise entre 3000 et 4000. Or, le chiffre représente le fret d'un vaisseau. Ceci indiquerait qu'un vaisseau ordinaire portait moins de 40000 médimnes. (Procépe indique à diverses reprises, pour les vaisseaux de charge du VI^e siècle, un fret de 5000 médimnes.)

2^o Diminution de l'ensemble de la population libre sédentaire dans une proportion peut-être encore plus grande :

3^o Augmentation certaine, quoique impossible à apprécier, du nombre des esclaves, maintenant la population totale à peu près au même niveau.

Si nous avons cru devoir reprendre l'étude serrée de Mr. Beloch, c'est qu'il y a grand danger, à notre avis, à contaminer des chiffres d'Hérodote, de Xénophon, voire de Polybe, en essayant d'en tirer une sorte de moyenne: on masque ainsi les changements sociaux traduits par ces chiffres, hélas! trop rares. Or, la constatation de ces changements est précisément le point intéressant dans une étude de ce genre.

Lille.

Die Grosse Tholos zu Delphi und die Bestimmung der delphischen Rundbauten¹⁾.

Von H. Pomtow.

II. Der Baumeister der Tholos und die Zeit ihrer Errichtung.

Wie in der Einleitung erwähnt, war im Altertum über unsere Tholos eine eigene Schrift verfaßt worden, „auf die in W. zuerst Ulrichs hingewiesen hat. Zu den Werken, die Vitruv benutzte und die er mit Lob und Dankbarkeit erwähnt (Lib. VII praef. 11 sq.), gehörte auch das des Theodoros aus Phokaea *‘de tholo qui est Delphis’*²⁾. Wer die Reihe der dort von Vitruv angeführten Fachschriftsteller prüft, sieht, daß sie fast alle zugleich die Baumeister der in den betreffenden Einzelschriften beschriebenen Gebäude waren, und daß die Aufzählung zum großen Teil eine chronologische ist. Wenn daher nach Iktinos und dem Parthenon sogleich unser Theodoros mit der Delphi-Tholos und nach diesem sogleich Philon mit der Skenotheke folgt, so ist sicher, daß Theodoros der Erbauer selbst war und in der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts schrieb, und es wird aus anderen Gründen wahrscheinlich, daß er unmittelbarer Vorgänger des jüngeren Polyklet und der Epidaurus-Tholos gewesen ist.“ Diese aus der ersten Tholosabhandlung (*Zeitschr. f. G. d. A.* III, 1910, S. 123f.) wiederholten Darlegungen lassen sich jetzt weiterführen, und es wird möglich sein, auf Grund der neuen Rekonstruktion dem Namen, der Person und den Werken des Baumeisters näher zu kommen.

Architekturgeschichtlich außerordentlich bedeutsam ist nämlich die trappante Übereinstimmung unseres zweiten Sinnamusters mit dem des

¹⁾ S. oben S. 179ff.

²⁾ Vgl. H. N. Ulrichs, *Reisen und Entdeckungen I* (1849) S. 264, der freilich den Tempel der Athene Pronaia in unserer Tholos erkennen wollte. Übrigens wird der griechische Titel *αρχιτεκτων θεολογικῶν* gekürzt haben, entsprechend Vitruvs *arch.*, denn die Ioner — also auch unser Baumeister — sagten *ἀρχιτεκτων*, (z. B. in Magnesia a. M., siehe unten Teil III).

Asklepiostempels zu Epidauros, das in Abb. 41 wiedergegeben war (nach Durm). Nicht nur die Ranken und Blätter sind die gleichen, sondern es sind auch dieselben Mohnköpfe oder Blüten in die Rankenzwickel gesetzt und — besonders charakteristisch — die obere Grenzlinie der Sima ist nicht gerade abgeschnitten wie bei der großen delphischen, sondern folgt beidemale den obersten Konturen der Ranken. Die Ähnlichkeit war so verblüffend, daß sie, wie Wenzel hervorhob, heutzutage beweisen würde, daß beide Simen, die kleinere delphische und die gerade des epidaurischen Asklepiostempels, in ein und derselben Werkstatt hergestellt seien, etwa einer Fabrik, die meterweise Simen und andere Profile liefert. Für das Altertum aber führt sie noch zu weiteren Schlüssen. Schon Ad. Michaelis hat darauf hingewiesen, daß das Eindringen ionischer Elemente in den dorischen Baustil sich gegen Ende des V. Jhdts. auch auf die Sima zu erstrecken begann, zuerst in leisen Spuren beim Heraion zu Argos, sodann zum erstenmal stark hervortretend beim Asklepieion zu Epidauros und einige Zeit darauf bei der dortigen Tholos¹⁾. Die delphischen Rundbau-Simen waren ihm noch unbekannt, aber ihre Vergleichung zeigt, daß sie nicht bloß aus derselben Steinmetzen-Werkstatt hervorgingen, wie jene (Asklepieion und Thymele), sondern von demselben Architekten entworfen sein müssen, der prinzipiell ionische Elemente dem dorischen Baustil hinzufügte.

Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß wir den Namen dieses Baumeisters des Asklepiostempels kennen, er ist in der bekannten Bauurkunde *I. G.* IV nr. 1484 als leitender Architekt mehrfach genannt und heißt Theodotos. Es dürfte ein unabweisbarer Schluß sein, daß dieser Name identisch ist mit dem des Erbauers des delphischen Rundbaues Theodoros, daß bei Vitruv der seltene Theodotos von den lateinischen Schreibern in den geläufigeren Theodoros 'verbessert' wurde und daß dieser Theodotos von Phocaea die Simenverzierungen seiner ionischen Heimat als erster überall bei seinen dorischen Bauten verwendet hat²⁾.

Von diesen Theodotos-Bauten kennen und besitzen wir wenigstens drei: die Tholos zu Delphi, den epidaurischen Asklepiostempel und —

1) Springer-Michaelis, *Kunstgesch.* I⁹ S. 294f. „Dafür trat eine schöne, ionisch beeinflusste Neuerung hinsichtlich der Sima ein, zu der im Heraion von Argos und anderswo ein leiser Anfang gemacht worden war; das an dieser Stelle übliche gemalte Palmettenornament ward am Asklepiostempel, in Tegea, an der Thymele in ein plastisches horizontales Rankengewinde verwandelt und dadurch diesem abschließenden Architekturgliede ein neues Leben verliehen.“

2) Die Namensverwechslung war um so leichter, als drei Zeilen vorher ein anderer Theodoros, der bekannte Erbauer des Heraions von Samos genannt worden war (Vitruv. VII, 12); in griechischen Texten wurde die Verschiedenheit von θ und ω ($\theta\epsilon\acute{o}\delta\omicron\tau\omicron\varsigma$ und $\theta\epsilon\acute{o}\delta\omega\tau\omicron\varsigma$) eine solche Verwechslung schwerer annehmbar erscheinen lassen.

das ist die zweite Überraschung — die Thymele zu Epidaurus. Denn die mehrfach hervorgehobene und längst erkannte enge Verwandtschaft beider Tholoi erklärt sich jetzt dadurch, daß beide von demselben Baumeister gebaut, bez. entworfen worden sind.

Das Verdienst, diese Erkenntnis angebahnt zu haben, gebührt Br. Keil, der schon vor 16 Jahren energisch darauf hinwies, daß bei der langen Bauzeit der Thymele (über 30 Jahr) sowie bei ihrer zweimaligen Unterbrechung und besonders bei dem viel jüngeren Stil und der raffinierten Technik der spätesten, aus parischen Marmor gefertigten Teile des Bauwerks (Kassettendecke des äußeren Peristyls, korinthische Säulenstellung des Innern), die sich von dem Stil und dem pentelischen Marmor der früheren Partien deutlich unterschieden, der jüngere Polyklet nur als Vollender der Thymele, als Verfertiger dieser jüngsten Bauteile in Betracht käme, deren Übereinstimmung mit seinem Hauptwerk, dem Theater, augenfällig sei (korinthische Kapitelle), daß aber einem älteren, unbekanntem Architekten aus der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts der Bauplan der Thymele und die Erbauung ihrer Hauptteile verdankt werde. Ich darf bekennen, daß obwohl Keil diese Aufstellungen durch die bekannte scharfsinnige Analyse der Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau (*Mon. Hellen. Mit.* 1895 S. 20 ff., 105 ff.) gewonnen und gestützt hatte, mir diese Annahme eines Architekten-Strohmannes zuerst unwahrscheinlich dünkte. Aber sie wird gefordert auch durch die architektonischen Beweise Dörpfelds, die er aus den Stilverschiedenheiten und dem Material der Bauteile herleitete, und man wird es schließlich naturgemäß finden, daß nur der berühmte Name Polyklets in der späten Nachwelt als Erbauer (richtiger Vollender) der Thymele fortlebe, während die Namen von Sternen zweiter Größe verblichen und aus dem Gedächtnis der Masse bald gänzlich geschwunden waren. Nur die Asklepieion-Urkunde einerseits, der Titel seines Tholosbuches andererseits hat den Namen des Theodotos von Phocaea gerettet, und seine Schöpfungen haben in ihren Trümmern dazu geholfen, ihn als großen Meister der Antike in seine Rechte wieder einzusetzen.

Weitere Ausführungen über die gemeinsame Technik der drei Bauten müssen am besten einem erprobten Architekten überlassen bleiben, da für sie die genaueste Vergleichung aller Überreste nötig ist. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß Theodotos auch im Asklepieion für den Fußboden — neben weißem Kalkstein — auch schwarzen Stein (wie in Delphi) verwendete; daß ebendort nicht nur die Sima, sondern auch die Giebelkulpturen aus pentelischem Marmor bestanden und wiederum eine Amazonenschlacht und eine Kentaurenmachie darstellten wie die delphischen Metopen. Nimmt man die pentelischen Orthostate der Thymele hinzu, sowie ihre schwarzen Gegensteine und den schwarzen Innen-Stylobat, so

ergibt sich, daß Theodotos mit Vorliebe pentelischen Marmor und schwarzen Kalkstein zusammengestellt hat und daß, da wir die Provenienz (Argos) dieses in Epidauros gebrauchten schwarzen Steines aus den Bauurkunden kennen, man auch in Delphi untersuchen muß, ob der dort verwendete sogen. Eleusinische Kalk nicht vielmehr aus Argos stamme. Endlich wird man betreffs des unbekanntes Künstlers der delphischen Tholosmetopen darauf aufmerksam machen dürfen, daß die inhaltlich und zeitlich gleichen Giebelskulpturen des Asklepiostempels zu Epidauros und seine Akroterien von dem bekannten Bildhauer Timotheos geschaffen waren, der auch eine Asklepiosstatue nach Troizen lieferte und später mit Skopas u. a. am Maussolleum tätig war (seit 353 v. Chr.). Es wäre zu untersuchen, ob er auch in Delphi für den Theodotosbau gearbeitet haben kann und ob sich etwa unsere Metopen in Stil und Technik auf ihn zurückführen lassen, bezw. ob sie mit seinen von Kekulé (*Gr. Sculptur*² S. 204 u. 206 ff.) behandelten epidaurischen und halikarnassischen Schöpfungen zusammengehen. War doch in ihnen allen der Gegenstand der Darstellung der gleiche (Amazonenkampf).

Das Alter der Tholos von Delphi ist verschiedenes angesetzt worden, bald in das Ende des V. Jahrhunderts (Homolle: Klein, *Gr. Kunstg.* I 177) — bald in den Anfang des IV. Als feststehend darf man jedenfalls ansehen, daß dieser städtische Bau (s. Teil III) älter ist, als der westlich benachbarte Kalksteintempel der Athene Pronaia, denn die Bauten der Marmaria schreiten zeitlich von Osten nach Westen vor (vgl. *Klio* VI, S. 113), und letzterer ist in Stil und Material eng verwandt mit dem Thebanerthesauros, der infolge des Sieges von Leuktra erbaut wurde. Andererseits muß die Tholos schon darum älter sein als ca. 371 O, weil im Jahre 372 der delphische Tempel zerstört ward und von da ab alle verfügbaren Mittel für seinen Wiederaufbau dienen mußten, der etwa von 370—330 gedauert hat. Auch schließt die Epoche des heiligen Krieges weitere delphische Bautätigkeit aus. — Die Ermittlungen über die übrigen Theodotosbauten gestatten nun, das Tholosalter genauer zu umgrenzen, da die Bauzeiten des Asklepieion und der Thymele mit ihm in Zusammenhang stehen.

Bei der Nachprüfung der chronologischen Ansätze Br. Keils und des von ihm beigelegten Inschrifttextes, die ich fern von Berlin, ohne Kenntnis von Fränkels Kommentar zur Thymele-Bauurkunde, anstellen mußte, ergab sich die grundlegende Tatsache, daß von den Bauunternehmern (*ἐργάται*) dieses Rundbaues fast ein halbes Dutzend wiederkehrt beim Bau des großen Apollotempels in Delphi, daß also die hier feststehenden Archontenjahre die vielumstrittene Zeitfrage der Thymele an festen Boden stellen. Man vergleiche die in der Anmerkung zusammengestellten Zeugnisse, Zahlungen

und Jahre¹⁾, die für Delphi meist auf 344–335, für Epidaurus meist in die I. Bauperiode (ca. 360–345) anzusetzen sind, sodäB hier der Bau der

1) Folgende Baunternehmer finden sich sowohl am Apollontempel in Delphi als auch bei der Tholos von Epidaurus:

Molossos aus Athen:

In *Delphi*: Herbst 340 v. Chr. *μόλις ἐπέζωον· τοῖσι τε ἰδόντι Μολοσσῶν Ἐθνεῖον ὄνομα καὶ εἶπερ καὶ τὸν θεῶν τὸν ἀμύμονος εἶναι.* *Bull.* 20, S. 205, vs. 10, Herbst 338. *Ἐργονεὶ καὶ ἐγχευόνεσι τοῖς ζωτήροις καὶ τοῖς κρηματιγῶσι Ἐθνεῖον* — *Μολοσσῶν* — *ἰδόντι* (sc. ἐγῶντι). *Bull.* 21, S. 179 vs. 25 (oder Name durch die *αἰαμηδῶν*-Ordnung sicher).

Jahr unbestimmt (aber von 344–330). *δορυμῆς ἐπέζωον δὲ Μολοσσῶν Ἐθνεῖον, καὶ οὐκ ὀλίγου ἐπὶ τοῖς κρηματιγῶσι εἶπον ἐγῶντες ἠδὲ ἄλλοι.* *Bull.* 26, S. 78 vs. 2 (*αἰαμηδῶν*).

In *Epidaurus*: Priester Telesias (I. Bauperiode, 6. Jahr) *ἀπὸ Μολοσσῶν ἔπιθον ἀμύμονος καὶ καὶ Ζωιδῶς, ἐκ Παιονίης ἐγῶντος, τὸν κρηματιγῶν εἶθον ἐπίστατον Ἀμυμονίδη, Τελειῶν XXXV [335] — (132) Drachmen Strafen.* *Keil.* B, vs. 57; *IG.* IV nr. 1485, B, vs. 75.

Priester Kallias (I. Periode, 7. Jahr). *Μολοσσῶν ἰσχυρίσθαι ἐν Παιονίᾳ ἐπὶ τὸν εἶθον Π — (70) Dr.; ebda.* vs. 66 (*Keil*); vs. 81 (*IG.*).

Chiron, Xostratos und Kleostratos aus Argos:

In *Delphi*: Herbst 338. *τοῖς δὲ τῆς ἀρισθῆτης? ἐργόνεσι καὶ τῆς αἰσῆς, τῆς καὶ τῶν γυναικῶν ἐργονεῖ? ἐργονεῖ? Ἐργονεῖ, Ἀρῆμονεῖ, Ἐργονεῖ, Μιζοσιγῶνεῖ καὶ Ἐργονεῖ — ἰδόντι* (sc. ἐγῶντι). *Bull.* 21, S. 178, vs. 32 ff.

Jahr unbestimmt (aber zwischen 344 u. 330). *Ἀρῆμονεῖ ἀπὸ τῶν κρηματιγῶν καὶ ἀμύμονος, κατὰ τὸ ἐργῶντι ἰδόντι δορυμῆς ἐπέζωον.* *Bull.* 26, S. 92, vs. 12.

Jahr wie vorher: *Ἀρῆμονεῖ καὶ οὐκ ὀλίγου ἐπὶ θεῶν, δορυμῆς ἐπὶ* — *Bull.* 26, S. 92, vs. 24.

Jahr wie vorher: *Μιζοσιγῶνεῖ καὶ Κλειοστῶνεῖ Ἀργείων, τοῖς ἐν θεῶν, ἐργῶντι καὶ ἐπὶ τὸν θεῶν καὶ ἀμύμονος? τοῖσι 2 ἀρισθῆτης? . . .* *Bull.* 26, S. 54 vs. 16 ff. (Bourguet hat richtig *Μιζοσιγῶνεῖ* ergänzt und das Ethikon offen gelassen; unsere Ergänzung wird in letzterem durch das *αἰαμηδῶν*, in ersterem durch diese Identifikationen als richtig bewiesen).

In *Epidaurus*: Priester Damokritos (I. Periode, 3. Jahr): *ἐγῶντι, ἐγῶντι, Ἐργονεῖ, Ἀρῆμονεῖ, Παιονίην, Μιζοσιγῶνεῖ, καὶ;* *Keil.* A, vs. 4; *IG.* nr. 1485, A, vs. 12.

Priester Pythion (I. Periode, 5. Jahr): *ἐργῶντι, ἐγχευόνεσι* (sc. ἐγῶντι) *Ἀρῆμονεῖ, Μιζοσιγῶνεῖ, Ἐργονεῖ Ἀργείων καὶ;* ebenda vs. 25 (*Keil*); vs. 41 (*IG.*).

Priesterjahr wie vorher: *Κλειοστῶνεῖ καὶ οὐκ ὀλίγου ἐπὶ κατὰ τὸν ἐκ Κιργῶντος Κορηθῶν [335] — (297) Dr.; ebenda* vs. 22 (*Keil*); vs. 40 (*IG.*).

Priester Telesias (I. Periode, 6. Jahr): *ἐργῶντι ἐγχευόνεσι Μιζοσιγῶνεῖ, . . . Ἐργονεῖ, Παιονίην, Ἀρῆμονεῖ, Ἀργείων* (sc. ἐγῶντι) . . . *Ἀρῆμονεῖ τὸν ἀμύμονος εἶθον Ἐργῶντι, ἐκ ἀμύμονος [335] — (132) Dr.;* *Keil.* B, vs. 54 ff., *IG.* nr. 1485 vs. 53 ff.

Priester Kallias (I. Periode, 7. Jahr). *κατὰ Ἀρῆμονος ἐπιπύονος ἰσχυρίσθαι Ἐργῶντι, καὶ;* *Keil.* vs. 70, *IG.* vs. 89.

Priester Stax (I. Periode, letztes, 11. Jahr): *Πατὰ Ἀρῆμονος ἐπιπύονος ἀμύμονος εἶθον καὶ.* *Keil.* vs. 90, *IG.* nr. 1485, vs. 116.

Thymele gerade abbrach, als dort der des Tempels aufs neue begann (nach dem Frieden vom Herbst 346). Später habe ich gesehen, daß von den fünf Unternehmern zwei schon bei Fränkel (*IG*, IV nr. 1485) durch Haus-soullier identifiziert waren und daß jener gleichfalls zur Modifikation der Ansätze Br. Keils gekommen war. Letzterer selbst hatte mir kurz vorher mitgeteilt, daß er seine früheren Datierungen nicht mehr aufrecht erhalte und meinen chronologischen Vorschlägen zustimme. Diese waren folgende:

- etwa 380—375 v. Chr. Tholos von Delphi;
 „ 373—368 „ „ Asklepiostempel zu Epidauros;
 „ 360—330 „ „ Thymele zu Epidauros.

Von den drei Bauperioden der Thymele sind für die I. mehr als 14 Jahre bezeugt, aber davor fehlen einige Jahre und dahinter tritt eine längere Pause ein (5 Jahre?); dann folgt die II. mit 5, die III. mit 6 Eponymjahren, doch können auch zwischen II. und III. noch Ruhejahre liegen. Wir werden nun mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die I. Periode von ca. 360—346 ansetzen und die Unterbrechung des Baues mit dem Tode des leitenden Architekten, eben des Theodotos, in Verbindung bringen können, der darnach bei der Übernahme des delphischen Tholosbaues um 380 etwa 30—35 Jahre alt gewesen wäre. Für die II. und III. Periode (ca. 341—330) würde dann Polyklet d. j. oder der 'jüngste' als Baumeister eingetreten sein¹⁾.

Die Bauzeit des Asklepiostempels betrug nach der Bauurkunde 4 $\frac{1}{2}$ Jahr (Bannack, aus Epidauros S. 47; *IG*, IV nr. 1484) und scheint bekanntlich spätestens 368 v. Chr. beendet gewesen zu sein, da ein Bonmot des Tyrannen Dionys († 367) das Kultbild des Tempels erwähnt. Andererseits verklammern Personen-Identifikationen diese Bauurkunde zeitlich eng mit der der Thymele, besonders mit deren I. Periode (ca. 360—346). — vgl. Br. Keil

Onasimos aus . . .

In *Delphi*: Herbst 353 v. Chr.: *Ἐπειὸν ἱερέων ἱεροῦ καὶ θελοῦσιν ἀπὸ ἱεροῦ ἀποτίνας ἱεροῦ πύργου*. *Bull.* 20, S. 201, vs. 47.

Frühjahr 352: *τοῖσι δὲδῶκε Ἐπειὸν καὶ θελοῦσιν ἱερέων ἱεροῦ καὶ θελοῦσιν ἀπὸ ἱεροῦ ἀποτίνας ἱεροῦ πύργου*. *Bull.* 20, S. 201, vs. 51.

In *Epidauros*: Priester Lakritos (III. Periode, 5. Jahr): *Ἐπειὸν ἱεροῦ καὶ θελοῦσιν ἀπὸ ἱεροῦ ἀποτίνας ἱεροῦ πύργου*. *Keil*, B. vs. 148; *IG*, nr. 1485, B. vs. 167.

Während die Identität der ersten I nach Ethnais und Arbeitsgattungen unzweifelhaft ist, bleibt sie bei Onasimos wegen des Fehlens des ersteren und der Verschiedenheit der letzteren ganz unsicher.

1) Fränkel geht mit der Bauzeit um 10 Jahre tiefer: 350—320, aber nur aus epigraphischen Gründen, nämlich weil die Buchstabenformen des Endes der Urkunde keinsfalls vor 320 angesetzt werden konnten. Aber Keil hat gezeigt, daß jeder Teil der Inschrift am Abschluß der betr. Periode redigiert und gesondert eingekamert ist, nicht etwa die Einzelposten Jahr für Jahr. So konnte die III. Periode erst einige Zeit später eingemeißelt worden sein, als alle Rechnungen eingegangen und erledigt waren.

a. a. O. p. 80, Fränkel p. 338 — so daß man mit ersterer möglichst dicht an jenes Jahr hinabgehen muß und sich allgemein für die Zeit um 375 ff. entschieden hat.

Da nun die delphische Tholos durch die Identität der kleinen Sima mit dem Asklepiostempel auf das engste verbunden ist und andererseits, wie wir sahen, vor 372 gehört, so bleibt nichts übrig, als sie in die erste Hälfte der siebziger Jahre zu setzen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Ausführung dieses prächtigen Baues für Theodotos zunächst den Auftrag für den Asklepiostempel zur Folge hatte und dann später den der Thymele.

während die umgekehrte Abfolge: erst in Epidaurus das Asklepieion, dann in Delphi die Tholos, dann wieder an ersterem Ort die Thymele an inneren und äußeren Unwahrscheinlichkeiten leidet.

Zum Schluß sei betont, daß dieser zeitliche Ansatz unserer Tholos und des Asklepiöons auch dann bestehen bleibt, wenn man — wie vielleicht manche Leser tun werden — eine Verbindung des Theodotos mit der Thymele als zu weitgehend ablehnen sollte.

[Nachtrag. Erst mehrere Monate nach Fertigstellung des Manuskripts habe ich das verdienstliche Buch von Martin Schede, *Antikes Traufleistmentament* (Straßburg 1909) erhalten können, von dem wohl zu wünschen wäre, daß es für andere Bauglieder-Kategorien (Triglyphen, Hängeplatten) Nachfolger erbliehe. Für die delphischen Simen haben sich freilich bei ihm erhebliche Irrtümer eingeschlichen, so daß diese Partien umgearbeitet werden müssen¹⁾. Das gilt besonders von unserer kleinen

1) Außer dem oben im Text besprochenen seien folgende Versehen verbessert: die Sima des Knidierschätzhauses (S. 20 u. 22) gehört an das von Spheros; daß die Thesaurontemen etc. zu tauschen seien, war bereits *Delphica* I S. 28 (= Sp. 1178, *Berl. phil. W.* 1906) gezeigt worden, vgl. *Delphica* II S. 151, Sp. 1881, ebenda 1909. — Das sogen. 'Phocaeerschätzhaus' (S. 22) war doch schon 1906 als ionischer Bußtempel nachgewiesen, vgl. *Klio* VI 121 u. 112 und *Delphica* I S. 36 — Sp. 1182. — Ebenda war auseinandergesetzt, daß die Marmariäbauten von Osten nach Westen fortschreitend errichtet seien, also über das jüngere Alter des Pronaiatempels im Verhältnis zur Tholos kein Zweifel möglich sei; das hatte bei Schede S. 43 beachtet werden müssen. — Die Sima des sogen. Spherosthesauros (S. 11 u. 21) gehört überhaupt nicht in das Apollotemenos, sondern in die Marmaria an den ionischen Bußtempel; Homolles d. h. eoz., Zuweisung (*Bull.* 24, S. 603, fig. 5) ist irrig, vgl. *Delphica* III Sp. 1613 (*Berl. phil. Wochenschrift* 1911). — Die echte Sima des Knidiertesaurus fehlt bei Schede gänzlich; sie ist der des ionischen Bußtempels ähnlich und befindet sich im Knidiersaal. — Was ihm Homolle über die kleinen Tholos-Metopen während des Druckes mitteilt (S. 56, 8), stand schon in dessen zweitem Marmariäaufsatz, *Revue de l'art* etc. XV (1904), S. 5, den Schede nicht zu kennen scheint. — Die von ihm als Giebel-sima des Apollotempels erklärte 'Traufleiste' (S. 94), deren Bezeichnung ich einst aus Curtius *Anecd. Delph.* Taf. III, 1 übernahm (*Beilage* : *Topogr. v. Delphi* Taf. VII, 15), ist mehr als 100 Jahre jünger und gehört vielmehr

Tholos-Sima, die in einer Karo'schen Photographie mitgeteilt wird, und die Schede doch selbst in Delphi gesehen hat. Er gibt jedoch das Material als „sehr harten Kalkstein (Hag. Elias)“ an, statt pentel. Marmor, übersah die gerundete Gestalt der Stücke und versetzte sie an den Kalksteintempel der Athene Pronaia (S. 43f.). Diese irrige Zuweisung, die seitdem auch anderwärts Eingang gefunden hat (Frickenhaus, *Ath. Mitt.* 1910, 242) wird dann als Grundlage für Datierungen anderer Simen und Tempel gebraucht und für die Stilgeschichte der Simen verwertet. Diese Folgerungen müssen jetzt stark modifiziert werden. Andererseits hatte Schede doch schon den Zusammenhang (S. 55) und die weitestgehende Abhängigkeit der epidaurischen Thymele von unserer Tholos ausgesprochen (S. 61) und erkannt, daß Polyklet die Sima der Thymele von der der Delphi-Tholos übernommen und sie mit der des Asklepiostempels verbunden habe (S. 69). — was alles zu unseren Ermittlungen über diese drei Theodotos-Bauten vortrefflich paßt. Auch fügt er für die Bauvollendung der Thymele, die er gleichfalls auf 330 v. Chr. annimmt, eine Bestätigung aus der Lebenszeit des Pausias hinzu, der den Innenraum nicht später habe ausmalen können (S. 52).

Endlich hatte er für den Schöpfer der delphischen Metopen die oben gewünschten Stilvergleichungen bereits vollzogen und sie überraschenderweise genau nach der vorgeschlagenen Richtung gedeutet. Wenn er auch den Namen des Künstlers (Timotheos) nicht nennt, so führt er doch aus, daß die von Homolle abgebildete zweite Amazone (*Rev. de l'art* etc. X 368, Abb. 7) den Akroterien (Nereiden) des Asklepiostempels von Epidauros aufs nächste verwandt sei, während eine dritte schreitende Amazone (Abb. 9), deren kurzes, heftig bewegtes Gewand die angespannte Muskulatur des weiblichen Körpers durchscheinen läßt und die wir in neuer Aufnahme auf Taf. V, Abb. 12 abbilden, sogar den Stil des Maussolleumfrieses vorwegnimmt (S. 56). Eine bessere Bestätigung unserer Vermutung, daß Timotheos die Amazonschlacht der Delphi-Tholos geschaffen habe, so wie er an den Amazonomachieen des Asklepiions (nebst Nereiden) und Maussolleums tätig war, kann man kaum wünschen.]

als Fries zur Bekronung des hohen zweisäuligen Monuments der Timolao-Familie (*Bull.* 35, S. 176), dessen Benennung als Timareta-Denkmal nebst Datierung und vervollständigter Rekonstruktion in den *Delphica* II gegeben wird (*Berliner phil. W.* 1912, nr. 8ff.). — Endlich ist es nicht angängig, die Künstlerinschrift des älteren Kephisodot, die sich in der Tholos fand, zur Datierung dieses Baues heranzuziehen (S. 56); denn sie ist ja aus dem benachbarten Kalksteintempel der Athene Pronaia verschleppt, wie ihr Wortlaut beweist ([ΑΘ]ΥΙΟ ΚΗΦΙΣΙΟΤΕΥΧΕΥΣ), und gehört außerdem nach Ausweis der ganz kleinen Buchstaben (10–11 mm, nicht cm, wie Homolle versehentlich angibt) nicht dem älteren Kephisodot, sondern dem jüngeren. — Dagegen ist die oben gegebene Identifikation des Bauunternehmers Molossos aus Athen auch von Schede (S. 49) gefunden worden.

III. Zweck und Bestimmung der delphischen Rundbauten.

1. Die Zusammengehörigkeit beider Bauten und die Bestimmung von außerdelpischen Tholoi.

Das dem dicit.

Der Außendurchmesser der Cella der alten Tholos betrug 2 · 2,08 = 4,16, der der großen 8,33 m, also bis auf den Zentimeter genau das Doppelte. Dasselbe Verhältnis kehrt zwar wieder im Durchmesser des Stufenbaues (unterste Stufe 7,10 zu 11,78¹⁾, und wahrscheinlich in der Höhe der Cellawand, aber das entscheidende bleibt das erste. Es beweist: daß der Baumeister den Auftrag erhielt, die Cella der neuen Tholos genau doppelt so groß (linear) zu machen, wie die der alten, daß demnach diese durch jene ersetzt werden sollte, also beide demselben Zwecke gedient haben, und die Vergrößerung durch die Vermehrung des die Tholos benutzenden Personals hervorgerufen sein wird, daß aus allen diesen Gründen beide Gebäude keine Anathemata, keine Stiftungen fremder Staaten gewesen sein können, sondern entweder von den Amphiktyonen oder von der Stadt Delphi erbaut sein müssen, daß im ersteren Falle irgend eine Baurechnungsurkunde, wenn auch in kleinsten Fetzen oder Fragmenten, eine Bauverdingung, irgend eine Erwähnung in den zahlreichen Amphiktyonenurkunden von drei oder vier Jahrhunderten vorhanden sein würde, und daß, da dies nicht der Fall ist, beide Tholoi aller Wahrscheinlichkeit nach städtische Gebäude gewesen sind, deren Baukosten und -ausführung in Delphi nicht notwendig auf Steinerkunden verzeichnet zu werden brauchten.

Wenn diese Folgerungen aus einer simplen Maßverdoppelung zu weit gehen, der wird doch zunächst zugeben, daß die Heroonhypothese, die für die alte und neue Tholos von anderer Seite verfochten, aber bereits *Zeitschr. f. G. d. A.* III, 123f. von mir bekämpft war, dadurch endgültig beseitigt wird. Oder soll man glauben, daß Phylakos in der Marmarä gerade ein doppelt so großes Heroon erhielt, wie Neoptolemos im Temenos, und daß letzteres im IV. Jhd. für immer abgebrochen ward, gerade nachdem jenes fertig war? Auch träte die für Heroa übliche Orientierung nach Westen bei der großen Tholos nicht zu.

Bleibt noch Thiersch's Hypothese der Musikbauten²⁾. Ich habe ihr einst zugestimmt, weil ich seine Aufzählung der inschriftlich oder in Resten oder literarisch überkommenen Tholoi für vollständig hielt. Letzteres

1) Dabei sind die 2 Stuten der alten Tholos mit 28 und 27 Breite angesetzt, entsprechend den Mäßen von 29¹⁾ und 28 bei der großen.

2) *Zeitschr. f. Gesch. d. Archäol.* II, 1909, S. 27 ff., S. 67 ff.

ist aber nicht der Fall, denn es fehlen außer den bekannten Homerstellen¹⁾ über die Tholos vor dem Palaste des Odysseus z. B. die Rundbaureste in Mantinea (s. später), ferner die in Magnesia a. M.²⁾ und besonders die von O. Kern herausgegebene Inschrift mit der Tholoserrichtung am Fest des Zeus Sosipolis³⁾. Keiner dieser vier Rundbauten kann mit Musikaufführungen etwas zu tun haben. Wohl aber weist uns Kerns Inschrift, die zwar religionswissenschaftlich ausgeschöpft ist, aber baugeschichtlich unbeachtet blieb, auf die damalige Hauptbestimmung der Tholoi.

Die Dekretvorschrift über den großen alljährlichen Festzug (*τομῆ')* beginnt (Z. 41): „der Stephanephoros soll den Zug eröffnen, die Schnitzbilder aller 12 Götter in den schönsten Gewänden mit sich führen, auf der Agora am Altar der 12 Götter eine Tholos aufschlagen und drei prächtigste Lagerstätten zurüsten lassen, auch zum Ohrenschaus je einen Flöten-, Syrinx- und Zitherspieler anstellen. Die Oikonomoi aber sollen drei Opfertiere bereit halten, die sie dem Zeus Sosipolis, der Artemis Len-

1) Hom. Odysseus, XXII v. 142, 159, 466. Diese Tholos hatte noch keinen Säulenkranz, denn Telemach knüpfte das Seil einerseits an eine Säule (wohl der Megaron-Vorhalle), andererseits wirft er es um die Tholos, um es hoch über der Erde zu spannen. Vielleicht ward eine große Schlinge über den Knopf geworfen. Kern mochte nach Analogie der jährlich in Magnesia aufgeschlagenen Tholoi (s. übernächste Anmerkung) auch die der Odyssee für einen Holzbau halten, aber jene wurden nur für einen Festtag hergestellt, während die homerische ein dauerndes Gebäude war, also zweifellos aus Stein bestand.

2) Vgl. die von Hiller von Gaertringen veröffentlichte Weihinschrift (*Athen. Mitt.* 19, (1894), S. 16, nr. 19) wiederholt von O. Kern, *Inschrift von Magnesia* Nr. 216), die auf dem Architrav eines ionischen oder korinthischen Rundbanes von etwa 3,38 m Durchmesser angebracht war: Ἀπόλλωνίῳ Ἐπιφθέξῃ τῶν ἑπιφθέξων τῶν θεῶν ἅμα τῶν ἡλιούχων (oder Νυμφόχων). Leider sind keine Angaben über Material und Zeit beigefügt, auch hat der Architekt nicht gesagt, ob die Stücke von unten für Ansicht berechnet waren, also auf Säulen ruhten, oder wie hoch, lang und dick sie sind. Indessen darf man wohl nach der Kleinheit des Durchmessers auf einen Monopteros schließen, wie der etwa doppelt so große Rundtempel des Augustus und der Roma auf der Akropolis. Die Tholos lag auf der Hügelkuppe oberhalb des Theaters, wo Humann ihre Fundamente fand; die hohe Lage bringt bekanntlich kleine Rundtempel erst zur vollen architektonischen Wirkung. Nach der Schrift wird man an das erste Jahrhundert v. Chr. denken dürfen.

3) Kern, *Inschr. v. Magnesia* Nr. 38 (Dittenb. *Syll.*² II nr. 553), der die Schrift in den Anfang des II. Jahrhunderts v. Chr. weist. Vs. 41 ὁ δὲ στεφανοφόρος ἔστω τῆρ ποταπῆρ γρητόω ζῶντι πύτων τῶν δόδοω θεῶν ἐν ἱερῶν ὡς κελλίαται, καὶ παρατίτω θύλων ἐν τῆ ἀγορῆ κατὰ τῶν φορῶν τῶν δόδοω θεῶν, στεφανῶτω δὲ καὶ στεφανῶντες τρεῖς ὡς (15) κελλίατες, τομῆξίτω δὲ καὶ ἐξουσίωται ἐκείτηρ ἀρχιστῆρ ζυθοματῆρ, ζυθοματῆσιν δὲ καὶ οἱ οἰκονομοὶ οἱ ἐν τῶν μεγάλ τῶν Ἀρεμισίων τῆρ θεοματῆρ ἡγεῖται τρεῖς, ἕ θιασοῦν τῶν τε ἡν τῶν Σωσιπόλιω καὶ τῆρ Ἀρτέμιδι τῆρ ἡεροματῆρ καὶ τῶν Ἀπόλλωνι τῶν ἡεροῦν σι. Vgl. hierzu Kerns eingehenden Vortrag in der *Archaeol. Gesellschaft* (Marz 1891); *Archaeol. Anz.* 1891 S. 78 ff. und *Schulze, der arch. Ges.* 1891 (nr. 15) S. 17 ff.

kophryene und dem Pythischen Apollo opfern usw.“ Schon der verdiente Herausgeber hatte darauf hingewiesen, daß es sich bei dem *πύργον* *θάλαρον* um einen Holzbau handele, da *πύργον* ein *t. t.* der Zimmermannsarbeit sei, und er vermutete als Grund der Errichtung den Schutz der prächtig gekleideten Götterbilder gegen die unbeständige Witterung des Monats Artemision. Eine Parallele mit der Tholos auf dem athenischen Markte lehnte er als weniger wahrscheinlich ab und war eher geneigt, infolge einer Anregung von Diels diese Erbauung eines Holzzeltes auf chthonischen Kult zu beziehen. Ganz getrennt von ihr betrachtet er dann die Speiselager: „nach der Errichtung der Tholos werden die drei Lektisternien erwähnt. Für einen olympischen Gott ist diese Kulthandlung etwas durchaus Ungewöhnliches“ . . . dann wendet er sich zu den Flöten- etc. Spielern und Opfern.

Wir werden uns dieser Auffassung nicht ganz anschließen können, sondern müssen sie schärfer fassen. Wenn der runde Holzpavillon bloß zum Wetterschutz für die Schmitzbilder geziimmert sein soll, so müßte ein solcher noch mehr für die Speiselager (*σπευραία*) gefordert werden. Es scheint vielmehr evident, daß letztere von ersterem nicht zu trennen sind: die Tholos ward lediglich für die Lektisternien der 12 Götter errichtet. Nur zu dieser Götterspeisung wurden die Schmitzbilder auf die Agora gebracht, und da die Lektisternien nicht im Freien stattfinden, so ist klar, daß man sie in denjenigen Gebäude anrichtete, das unmittelbar vorher genannt war. Für den Griechen war das so selbstverständlich, daß ein Zusatz, etwa *σπευραία δὲ καὶ ἐν ἐστύγῳ σπευραία: τοῖσι*, völlig überflüssig war. — wo sollten sie denn anders aufgeschlagen werden?

Durch diese Darlegung wird die von Kern abgelehnte Parallele mit dem athenischen Rundbau als gültig erwiesen: diese Tholoi waren Speiseräume, Bankettsäle, sei es zu Ehren der Götter, sei es für Menschen. Das gleiche gilt von der Thymele zu Epidauros, nicht beziehungslos hat in ihr Pausias sein Wandbild der *μῆθη*, der Trunkenheit, gemalt, worauf Dörpfeld mehrfach aufmerksam machte¹⁾.

Außer der Bestimmung als Banketräume hatten diese Rundbauten noch die zweite, eng damit zusammenhängende als Opferstätten, bezw. als Aufstellungsort des Hestia-Altars. Daher heißt der epidaurische Bau *θεμῖλη*, daher wird in der attischen Tholos geopfert. Kultur- und baugeschichtlich muß man natürlich diese Bestimmung als die ursprüngliche ansehen, als den Raum für die *κοιτὴ ἱερία*, die schon in uralter Zeit als Schutz des Herdfeuers einen geschlossenen Rundtempel erheichte. Die bislang unerklärte Tholos des Odysseus ist gewiß der Schutzbau für

1) Auch Kabbadas denkt an eine gelegentliche Benutzung als Bankettsaal, siehe Thierschs Ausgrabungen Bd. II der *Zeitschr. f. Gr. d. A.* S. 83.

die ewige Flamme des Hestia-Altars gewesen, oder, da letzterer in Ilias und Odyssee nicht vorkommt, für die des Staatsheerdes von Ithaka.

Erst später werden die Abmessungen dieser Rundbauten größer gehalten, um den Speisenden um den Altar herum Raum zu bieten: die Tholos wird zum Prytaneion¹⁾. Und wo die Prytaneen aus Raum- oder sonstigen Rücksichten, die Rundform aufgeben, wie in Olympia, bleibt doch ein besonders großer Raum für den Hestia-Altar reserviert. Andere Tholoi dienen den Göttermahlen, wie die jährlich auf der Agora zu Magnesia aus Holz errichteten. Aber der ursprüngliche Zweck, als Opferstätte, ist niemals verlassen oder vergessen worden; in dem kleinen, der Athena geweihten Rundtempel in Magnesia werden Opfer gebracht worden sein, ebenso wie in dem runden Monopteros der Roma und des Augustus auf der Akropolis.

So müssen wir H. Thierschs bestechende Deduktionen in das Gegenteil kehren. Abgesehen von den eigentlichen, als solche ausdrücklich bezeichneten Odeon läßt sich bei keiner Tholos die Musikbestimmung erweisen, nicht einmal bei der spartanischen Skias, da diese bekanntlich außer zu Musikaufführungen auch zu Beratungen verwendet wurde und darum schon früher als Prytaneion angesprochen ist²⁾. Wäre H. Thiersch dieser Prytaneion-Frage nachgegangen und hätte er die vier obengenannten Rundbauten gleichfalls in den Kreis seiner Betrachtung gezogen, so wäre ihm bei unparteiischer Prüfung gewiß nicht entgangen, daß die meisten Tholoi vielmehr als Opferstätten, Gemeindeherde, Prytaneen anzufassen sind. Besonders deutlich ist das bei der uralten Tholos von Argos, weil sie mit der alten delphischen die gleiche Größe gemein hat (6,20 Dm.), und wörtlich bezeugt bei der von Mantinea, von der Pausanias sagt (VIII, 9,5), unweit des Theaters läge das *ἱερίον κοινῆς* genannte Banwerk, das eine kreisrunde Gestalt habe. Da Fougères auf dem Markte gut gebaute Pavimentringe einer Tholos von wiederum 6,10 m Dm. auffand, in deren Mitte er nach den Spuren einen runden Altar, außen eine Säulenstellung vermutet, so zweifle ich trotz topographischer Schwierigkeiten nicht an der Identität mit der *ἱερίον κοινῆς*. Aber selbst wenn sie nicht zuträfe, bliebe doch die Rundgestalt für letztere durch Pausanias bezeugt, und diese ist für uns das Entscheidende³⁾.

1) Pind. *Nem.* XI καὶ Πίος, ἃ τε ἀγορεύει ἀπόγγος, Ἑστία, ist wohl das älteste Zeugnis für die Hestia-Altare der Prytaneen (um 50 v. Chr.). Im übrigen vgl. Preller-Robert, *Mythol.* I 422ff. über das Wesen der Hestia (Herdflamme) und ihre Weiterentwicklung; ferner A. Premer, *Hestia-Vesta* S. 110ff., und die in diesen Partien wohl auf Preller basierende Dissertation von Hagemann, *de Graecorum prytaneis* S. 31ff.

2) Vgl. Hagemann a. a. O. p. 12, der auf A. Premer, *Hestia-Vesta* p. 99 und auf W. Vischer, *Epigr. und arch. Beitr.* n. 30 verweist.

3) Paus., VIII, 9, 5 τοῖ θεῖον δι' αὐτὸ λόγῳ μάλιστα κοινῶν ἔστιν ἐς δόξαν, τὸ μὲν ἑστία κοινῆς ἐστίν, κοινῆς, κοινῶν, ἁγῆς ἕξασα. Ἀντιόχῳ δὲ ἐπέβη

2. Beide Tholoi als Herdstätten und Prytaneen.

Bei dieser Entwicklung sind die delphischen Rundbauten mit Absicht noch nicht genannt worden, aber es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß wir ihre Bestimmung in derselben Richtung zu suchen haben. Prüfen wir die hierfür sprechenden Anzeichen:

Im Gegensatz zu Olympia übergeht Pausanias in Delphi die städtischen Gebäude völlig, weder das Buleterion noch das Prytaneion erwähnt er¹⁾. Die Existenz beider kennen wir aus Plutarch, der uns die Lage des ersteren angibt; beim Siphyllenfelsen im Temenos, dicht neben dem attischen Thesauros (Plut. *de Pyth. or.* 9); die des Prytaneion ist unbekannt, wir erfahren nur, daß es zu Plutarchs Zeit außerhalb des Temenos und *zátes*, unten lag. Die früheren Erwähnungen finden sich in Inschriften, sind in chronologischer Ordnung in der Anmerkung zusammengestellt²⁾ und

οὐχ ἴστω ζώοντες ἐπὶ Κυβέας, (vgl. dazu Frazer und Hatzig-Blumner, sowie Fongeros, *Bull.* 11 (1890) p. 261 und *Maurois* p. 195). Das *ὄψις πάρος* ist wie alle diese topographischen Ausdrücke sehr dehnbar und gilt nur relativ. Herodot sagt z. B., der Plataische Dreifuß stünde in Delphi *ἔγγυστε τοῦ βουαῖ* (IX 81); er ist aber durch die heilige Straße von ihm getrennt und fast 10 m entfernt; des Eumenes Reiterstandbild befindet sich laut Inschrift *παρὰ τὸν βουαῖ τὸν τῶν Πυθίωνων*, (*Bull.* 20, 631); in Wirklichkeit steht es auf der andern Seite der Tempelterrasse und heil. Straße, 17 m vom Altar entfernt. Darfen *ἔγγυστε* und *παρὰ* bei 10 bzw. 15 m Distanz gebraucht werden, so kann man auch in Mantineia die ca. 100 m Entfernung der Tholosfundamente vom Theater sehr wohl als *ὄψις πάρος* bezeichnen; schlüssigstenfalls wäre ein Schreibfehler anzunehmen, denn die allgemeinen und inneren Gründe sind das ausschlaggebende, wie die topographische Praxis mich stets aufs neue lehrt.

1) Der Grund seines Stillschweigens liegt wohl darin, daß sich in Delphi keine *ζώοντες* über besondere Gebrauche an diese Bauten knüpfen und daß ihr Inhalt nichts vom Usuellen Abweichendes hatte. In Olympia war das bekanntlich anders; vgl. Paus. V, 15, 8 u. 12 (Prytaneion); V 21, 9 (Buleterion).

2) Inschriftliche Zeugnisse für das delph. Prytaneion: a. Aut der Basis des im Jahre 183 vom Achaerbunde errichteten Reiterdenkmals Philopoimens (s. *Klio* IX, 8, 190ff.) ist später unter der eigentlichen Weihinschrift ein Dekret für seinen Landsmann eingekauert worden, *ἔσθαρτος Πέργου* (s. 165 v. Chr.), *Ἐπιθῆ Νίωνα Νυκίε Μεγαλοκλίτες ταπεινός καὶ ἀσπίτης πῆρ ἔταυε δὴ δαυτεῖ τὸ τάει καὶ ἐπιμήρας δὲ ἐξισθῆ, ἐπέδοξε τὸν θεὸν ἐπέργε καὶ ἐπιπέρετο τὸν ἐπιπέργε, ἐπιπέρε Νίωνα καὶ . . . καὶ ἐπέργε ἐπιπέ καὶ ἐπιπέρε . . . ἐπιπέρε καὶ . . . καὶ τὸ ἐπιπέρε ἐπιπέρε, ὅσα καὶ τὸ ἐπιπέρε ἐπιπέρε καὶ . . . καὶ ἐπιπέρε δὲ ἐπιπέρε καὶ τὸ ἐπιπέρε ἐπιπέρε (τὸ ἐπιπέρε) ἐπιπέρε καὶ ἐπιπέρε ἐπιπέρε*. Vgl. *Bull.* 21, 8, 295 (in Mauuskelho und Fouilles, *D.* III Fase, I p. 23).

b. Ulrichs, *Reisen a. Foesch*, (1849) I S. 67, Ann. 20, am Schluß eines delph. Proxenedekrets für einen Bürger aus Sardes . . . *καὶ τὸ ἐπιπέρε ἐπιπέρε, ὅσα καὶ τὸ ἐπιπέρε, ἐπιπέρε καὶ ἐπιπέρε, τὸ ἐπιπέρε ἐπιπέρε. Καὶ ἐπιπέρε δὲ ἐπιπέρε καὶ ἐπιπέρε ἐπιπέρε ἐπιπέρε ἐπιπέρε, ἐπιπέρε καὶ τὸ ἐπιπέρε τὸ ἐπιπέρε ἐπιπέρε ἐπιπέρε ἐπιπέρε καὶ . . .* Der Text gehört nach dem Schriftcharakter in das 2. Drittel des H. Jhdts. v. Chr.

bezeugen dreimal: *καλέσαι δὲ αὐτὰρ καὶ ἐν τῷ πρυτανείῳ ἐπὶ τὰς χορὰς ἑσθίας* (letzterer Zusatz fehlt noch in der ältesten Inschrift, zweimal: *ἰδοὺ καὶ δὲ* (bezw. *ἐπάγοιεν δὲ αὐτῶν) καὶ πορεύεσθαι ἐν τῷ πρυτανείῳ ἐν τὰς θεολαί τῶν Πρωκίων καὶ ἐν τὰς λοιπὰς θεολαί, ἐν ἧς ἂ πόλις ἀνετίκει πόλις* (das letztmal fehlen die Worte von *καὶ ἐν τὰς λοιπὰς* ab). Diese Anzählung lehrt für die 20 Jahre von 165—147 v. Chr. dreierlei: 1. die *χορῆ ἑσθία* stand auch in Delphi im Prytaneion: 2. an diesem Altar und in diesem Raum wurden auch andere Festopfer gefeiert und dargebracht, z. B. die *Πρωκία*; 3. ebenda fand die Speisung der neu ernannten delphischen Proxenoí statt, aber nur dann, wenn ihnen diese sehr seltene Auszeichnung ausdrücklich dekretiert war. Daß auch die Prytanen hier speisten, ist wohl implicite in der Gästespeisung und im Namen des Gebäudes einbegriffen.

In Olympia lagen Prytaneion und Buleuterion im. bez. neben der Altis: man würde sie daher auch in Delphi im heiligen Bezirk voraussetzen, wo das letztere sich tatsächlich befindet. Betreffs des Prytaneions könnte man — da es später im Temenos nicht existierte — annehmen, es habe in der Stadt selbst gelegen, etwa an der Agora, wie andere Prytaneen auch. Aber die Agora, deren Situation (vor dem Temenoseingang) soeben in den *Delphica* III beschrieben wurde, lag nicht tief genug, um die Bezeichnung *ζέως* zu verdienen; vgl. *Berl. Phil. Wochenschr.* 1911, Sp. 1548.

e. Conze-Michaelis, *Annali* 33 (1861) p. 74; Wescher-Foucart nr. 472; Wescher, *monum. bil.* p. 108. Von dem eigentlichen Dekret ist nur die Schlußdatierung übrig, an die etwa 3 Jahre später ein Nachtrag angefügt wurde: -- ἄρχοντος Ἀρχοντος τοῦ Κελίου (ca. 158 7 v. Chr.), *βοκλειώτατος Κλέωνος, Νικέλορον, Ἰγώνος*. — Ἐδοξεν δὲ καὶ πορεύεσθαι ἐν τῷ πρυτανείῳ ἐν τὰς θεολαί τῶν Πρωκίων καὶ ἐν τὰς λοιπὰς θεολαί, ἐν ἧς ἂ πόλις ἀνετίκει πόλις. ἄρχοντος Ἀρχοντος τοῦ Ἀρχαίου (ca. 155 4 v. Chr.). Der Stein ist neuerdings wiedergefunden und trägt die Inv. nr. 365.

d. Auf der sogenannten Aitolier-Basis (*Klio* VII, S. 436ff.), die ich diesmal als Naupaktiermündendenkmal erkannte (*Delphica* III, Sp. 1589, *Berl. phil.* II, 1911), steht auf der Oberstufe als nr. 11 ein Ehrendekret für den Naupaktier *Βασίς Ἰγνατόδημος* aus dem Jahre 150 oder 149 v. Chr. ἔ. *Ἰσίδωρος τοῦ Ἰγμόνος*, -- *ἐκασίας Βασίος Ἰγνατόδημος Νεραχάκιος καὶ ἀνεμόσιος εἰς τὸν τοῦ θεοῦ ἀνεμόσιον ἕσθιασιν τὰς τι ἐν τῶν πόλις ἐσθιαίς, καὶ εἰσίας ἕνεκεν, καὶ τὰς ποτὶ τὸ ἕσθια καὶ τὸν θεοῦ ἐσθιαίς καὶ οὐδέποτε γένοι, ἐπάγοιεν δὲ αὐτῶν πορεύεσθαι καὶ ἐν τῷ πρυτανείῳ ἐν τὰς θεολαί τῶν Πρωκίων, ἕνεκεν δὲ αὐτῶν καὶ ἀφέντων ζῆς*, vgl. *Bull.* 21, S. 319, *Fouilles de D.* III, fasc. I p. 89.

e. Auch in den unedierten Texten findet sich die Prytaneion-Erwähnung häufiger, ich nenne hier nur ein Proxeniodekret von den Wänden des Siphnier-Thesaurus für mehrere Hypatacer -- *καὶ εἰσργήτοις τὰς πόλις ἐπάγοι, καλέσαι δὲ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐν τῷ πρυτανείῳ ἐπὶ τὰς χορὰς ἑσθίας, ἀνεγένοι δὲ τὸ ἐσθιασιν ζῆς*. -- ἄρχοντος Σωζίντιος τοῦ Ἐσθίων (ca. 147 v. Chr.) ζῆς. Der Stein trägt die Inv. nr. 491, er gehört wohl zur Orthostatreihe.

f. und g. stehen in der übernächsten Anmerkung.

Welche Stadtgegend die um das Temenos herum wohnenden Delphier und speziell der Priester Plutarch kurzweg mit *ζέρεα* zu bezeichnen pflegen, wissen wir jetzt ganz genau: es war die ca. 50—60 m tiefer als das Temenos, jenseits der Schlucht befindliche Kastaliavorstadt mit dem Gymnasion und dem Temenos der Athene Pronaia. Hier in letzterem lagen die sogen. Unter-Tempel, die *ζέρεα νεοί*, — wie sie Plutarch ausdrücklich nennt — d. h. der dorische und der ionische Balltempel, vgl. *Klio*, VI, S. 120 und Plut. *mut. gr. republ.* 32. Ferner sagt Plutarch als junger Mann in dem in Delphi gehaltenen Dialog *de ex apud Delphos* cap. 16 zu dem Propheten und Priester Nikandros (XXXVIII—XXX Priesterzeit, ca. 57—83 p. Chr.) folgendes: „nachdem ich so zu euch übrigen gesprochen, möchte ich noch ein kurzes Wort zu Nikandros und seinen eingeweihten Genossen verlautbaren. Denn am 6. des Monats Haios, wenn ihr die Pythia in das Prytaneion hinabföhret, nehmt ihr zuerst unter den drei Losen die Fünf, indem ihr die Drei und Zwei werft. Verhält es sich nicht so?“ Allerdings, versetzte Nikandros, aber die Ursache davon darf vor anderen (Eingeweihten) nicht verraten werden. Gut, erwiderte ich lächelnd, so mag auch dies bis dahin, wo uns der Gott das Wahre zu erfahren gestatten wird, wenn wir seine Diener (eingeweihte, *ἱεροί*) geworden sind, vorläufig zu dem über die Fünfzahl Gesagten hinzugenommen werden“¹⁾. Aus diesen Worten werden wir den topographischen Schluß ziehen, daß das *ζέρεα* befindliche Prytaneion gleichfalls in der Kastaliavorstadt, und zwar analog dem olympischen in einem heiligen Bezirk, also in dem der Pronaia anzusetzen sei. In zweiter Linie dürfte man vielleicht die jährliche Prozession der von den Priestern und Hosiern geleiteten Pythia zunächst mit der Erneuerung des Tempelfeuers an der *ζωνή ἱερά* des Prytaneions (oder umgekehrt) in Verbindung bringen.

Neben den *ζέρεα νεοί* liegt aber unsere große Tholos, das einzige der 5 Gebäude des Pronaiatemenos, dessen Bestimmung noch unbekannt war.

Nach alledem wage ich die Vermutung auszusprechen, daß die große Tholos das delphische Prytaneion war²⁾, genau analog dem attischen

1) Den zweiten, in den Hss. stark verderbten Satz habe ich oben nach der vulgaren Fassung gegeben, die nur durch W. R. Patons Konjekturen *ἱερίων* statt *ἱερῶν* verbessert ist. Auf die Herstellung und Deutung einzugehen, wurde hier zu weit abzuführen, für unsere Zwecke genügt es, daß an dem *ζωήτων τῆν ἱερίων ἐξ τῶν ἀρεταίων* durch die Priester nicht zu zweifeln ist und daß dies alljährlich einmal am 6. eines Monats stattfand.

2) Nömerdings kommt durch die vorläufige Erwähnung bei Bourguet (*Adonia*, *fa.* 17, 2; vgl. *Bull.* 21, 486; 26, 72, 1) die Stelle aus einer *τεπέρα*-Rechnung hinzu, die für die Jahre 330—326 die Existenz des Prytaneions beweist. Bourguet ergänzt *τοῖς ἀρεταίοις τοῖς ἀπὸ τῶν ἀρεταίων*, was zu der großen Tholos schlecht stimmen würde. Aber die *τεπέρα* sind amphiktyonische Beamte, haben also nicht für städtische Gebäude, sondern nur für Kultstätten und *πύργους* zu sorgen, so daß wir hier besser Reparaturen des *ἀρεταίων* (τοῖς ἀρεταίοις)

Rundbau, von dem wir, ohne uns auf die schwierigen Fragen des zweiten Prytaneions einzulassen, soviel sicher sagen können, daß in ihm die attischen Prytanen opferten und speisten¹⁾. Unser Rundaltar wäre dann die *zoivḗ iōtia* gewesen, die sogenannte Bank aber das Speiselager der 8 delphischen Prytanen. Seine Breite (1,20) und Höhe (0,60) würden zu diesem Zwecke genau stimmen, seine mittlere Länge (16,60) nicht nur dieser Anzahl, sondern noch einem Dutzend von Gästen Raum gewähren (s. unten).

Dementsprechend wird die alte Tholos die ältere *zoivḗ iōtia* umschlossen haben, wobei es wegen ihrer Kleinheit dabingestellt bleibt, ob die frühere, wohl nur halb so große Prytanenzahl hier gespeist haben kann. Unsere erste, durch Thierschs Musikhypothese verdrängte Vermutung: die alte Tholos sei als Schutztempel für einen Altar aufzufassen, käme jetzt wieder zur Geltung.

Im einzelnen wird man Modifikationen vorschlagen und Bedenken äußern können, die im nächsten Abschnitt besprochen werden, aber im ganzen stehen die Hauptresultate fest, und damit haben die Fragen, die Homolle vor 11 Jahren aussprach ohne sie zu lösen, ihre Antwort gefunden: sie lauteten: „in welchem Jahre, unter welchen Umständen, aus welchem Grunde wurde der Rundbau (der Marmaria) errichtet? Von wem wurde er geweiht, von wem erbaut und mit Skulpturen versehen? Ebenso viele Fragen, auf die wir nicht zu antworten vermögen: — — wir wissen um nichts mehr, wem er geweiht, noch zu welchem Zwecke (usage) er bestimmt war“ (*Rev. de l'art* etc. X, 370).

[Zu der Prytaneion-Frage weist mich Rud. Weil freundlichst darauf hin, daß es noch einen anderen Weg gäbe, um die Erklärung der großen Tholos als Prytaneion wahrscheinlich zu machen. In Olympia läge das

oder *περὶ τὸ πρυτανεῖον* erkennen werden. Das kann gut auf denjenigen Teil des Pronaia-Peribolos passen, der hinter (nördl.) der Tholos lag, nach der ganzen Technik ziemlich jung ist und jedenfalls später als der Rundbau angelegt wurde. Hoffentlich lehrt die vollständige Publikation des Textes, von dem schon 1897 einige andere Zeilen ediert waren, uns endlich Genaueres.

Im Gegensatz dazu ist die späteste Erwähnung des Prytaneions in einem Dekret des 11. Jhdts. n. Chr. erhalten, wo dem *Mέμνος Νελευρός* für seine Verdienste um die Stadt und den Pythischen Agon *τιμὰ ἡγουσάει* dekretiert werden: *καὶ καταξιοθεῖαι αἰ[τῶ] ἐν πρυτανεῖον*. Bourguet, *De reb. delph.* p. 14.

1) Der Nachprüfung dieser attischen Fragen habe ich mich redlich befließigt mit dem Resultat, daß die Ansicht von Curtius-Schöll-Hagemann weitaus wahrscheinlicher ist, als die von Wachsmuth, und etwa in der von Judeich, *Topogr. v. Athen* S. 266 Anm. 11 angedeuteten Art akzeptiert werden muß. Denn der Haupteinwand von Wachsmuth (I 465 ff., vgl. 495), daß das heilige Herdfeuer des Prytaneions niemals verlegt werden durfte, also Curtius' Annahme eines späteren Prytaneions abzulehnen sei, wird jetzt hinfällig durch die delphischen Tholoi. Hier ist zweifellos das alte Gebäude später abgebrochen und durch das weit entfernte größere Altarhaus ersetzt worden.

Gymnasion da, wo das meiste frische Wasser sei, im Kladeostal, das Prytaneion zwar noch innerhalb des Temenos (Altis), aber in unmittelbarer Nähe des Gymnasions. Dasselbe sei in Delphi der Fall. Dort ist die Kastalia die kräftigste Wasserader, und dicht unterhalb, an der großen Wasserleitung befände sich das Gymnasion; in seine Nachbarschaft habe man das neue Prytaneion verlegt, und zwar innerhalb des nächsten Temenos (Pronaia). Man werde daraus folgern, daß an den großen Feststätten die Anforderungen, die an die Behörden gestellt wurden, andere waren, als in den gewöhnlichen Stadtanlagen. Denn bei den Gymnasien, wo stets auch viel fremde Athleten verkehrten, sei die Nachbarschaft eines der Beamtenlokale notwendig gewesen, und die Errichtung des delphischen Prytaneions in der Außenstadt werde mit dem Zeitpunkt zusammenfallen, wo den gymnischen Spielen immer größere Bedeutung zuteil wurde. Ich füge hinzu, daß auch an der Feststätte von Epidauros sich das Gymnasion dicht außerhalb, die Thymele sich unweit davon innerhalb des Heiligtums befindet, wie denn auch in der Stadt Elis das Buleuterion innerhalb der Grenzmauern des Gymnasions lag (Paus. VI. 23,7).]

3. Einzelnachweise und Analogie.

Gewiß stehen dem Ansatz: große Tholos = Prytaneion einzelne Bedenken gegenüber, aber sie sind nicht unüberwindlich und nicht prinzipieller Natur. Zunächst die große Entfernung: etwa 8–9 Minuten hätten die Prytanen und ihre Gäste vom Stadtzentrum, der Agora aus bis zur Tholos zu gehen gehabt (ca. 650–680 Meter). Aber die *ἐπίτροποι* in Athen werden in ihrer Mehrzahl schwerlich einen kürzeren Mittagsweg gehabt haben, und das delphische Prytaneion lag, wie man die Sache auch wendet, unter allen Umständen ein gut Stück weit (*ζήτηρον*) vom Temenos entfernt¹⁾.

Sodann das jüngere Alter unseres Rundaltars, dessen Reliefs man nicht bis ca. 380 v. Chr. emporschieben kann. Aber es hindert uns nichts, ihn für eine Erneuerung aus hellenistischer Zeit zu halten; denn seine Gestalt spricht ausdrücklich für die Bestimmung als *ἱεράτιον ζωυήιον*. Bekanntlich waren die Hestia-Altäre ursprünglich aus fest zusammengebackener Asche gebildet; vgl. Paus. V 15, 9 „die *ἱεράτιον ζωυήιον* im Prytaneion zu Olympia ist gleichfalls aus Asche errichtet (wie der vorher V 13, 8 genannte große Zeusaltar und ebenso der Heraaltar in Samos); auf ihr brennt den ganzen Tag und die ganze Nacht Feuer. Von dieser *ἱεράτιον* bringen sie, wie schon gesagt (V 13, 11) die Asche zum Altar des olympischen Zeus, und hauptsächlich trägt das von dieser *ἱεράτιον* hingebraachte

1) Daß die große Tholos aber noch im Weichbild der Stadt lag, bezeugt Pausanias, der die Beschreibung des Pronaiatemenos mit den Worten beginnt *Ἐπὶ θόρον δὲ ἐστὶ τῆς πόλεως εἰς τὴν ἱερὴν καὶ* (X, 8, 6), sowie der von Keramopolis hier gefundene Grenzstein des *Ζεὺς Ἡρατῆος Ἐκφυγῆς* (1906, S. 239).

zu dessen Größe bei". Die Asche wurde alljährlich einmal, am 19. des Monats Elaphios, von den *μύρταις* hinübergebracht. Erinnert man sich hierbei einerseits an das aus Quadern erbaute Altarrund im großen Hof zu Tiryns, dessen Hohlraum aus Erde bestand und das 1,80 m Dm. hatte, und andererseits daran, daß auch in Delphi die *μύρταις*, — nämlich der *προοήτης* (Nikandros) und die *Ἡρόλια* — einmal jährlich in Prozession zur *ζωστή ἱστία* des Prytaneions zogen, so wird man sowohl den Hohlraum unseres, oben 1,17 m Dm. messenden Rundaltars verstehen, als auch den Zweck der Prozession. Augenscheinlich sind die Aschenaltäre in alter (Tiryns) und junger Zeit gern mit Steinmantel umgeben worden, der Sauberkeit und Stabilität halber. Die Aushöhlung unserer *ἱστία ζωστή*, wie man sie nun wohl nennen darf, und das Fehlen ihrer oberen Verschlussplatte beweisen, daß wir solchen Aschenherd hier vor uns haben, — die *μύρταις*-Prozession aber dürfte, wie in Olympia, die im Innern aufgesammelte Jahresasche, vielleicht um die der Tempel-*ἱστία* vermehrt, auf den nächstliegenden großen Brandopferaltar gebracht haben, nämlich den der Athene Pronaia, der, nach den Resten zu urteilen, gleichfalls oben aus Asche bestanden haben muß und mehrfach vergrößert, d. h. verlängert worden ist. Bei dieser Annahme würde sich die oben vermutete Erneuerung des Herdfeuers am besten erklären¹⁾.

Die letzte Schwierigkeit könnte man darin finden, daß für unsere Erklärung der „Bank“ als Speiselager Analogien zu fehlen scheinen. Zwar wissen diejenigen, die sich eingehend mit Delphi beschäftigen, daß hier 'vollständige Nova' nicht selten sind, was im Laufe beider Tholosstudien mehrfach zu Tage getreten ist. Aber man darf sich doch freuen, daß während des Druckes zwei Beispiele, eins aus uralter, eins aus guter Zeit, nachgewiesen werden konnten. Indessen, auch abgesehen von ihnen, wo zu kann denn ein 0,60 hohes, 1,20 m breites, ringsumlaufendes Podium gedient haben? Es bleibt von vornherein keine andere Deutung, als ein Postament für Statuen oder als Speiselager. Welches riesige Reihenanathem von wenigstens 16—20 Statuen sollte aber hier, um die *ζωστή ἱστία* herum, aufgestellt gewesen sein²⁾, und warum wäre von diesen Bildsäulen

1) Eine andere Schwierigkeit betreffs unseres Rundaltars bestünde darin, daß die kreisrunde Mittelplatte des Tholospaviments weder hier, noch in Epidauros die Aufstellungsspuren solcher Altäre zu tragen scheint. Aber an beiden Orten sind die Plattenreste unvollständig und noch nicht genau untersucht, und jetzt ist auch das untere Lager der Fußplinth des Altars leider durch die Zusammengipsung jeder Nachprüfung entzogen. So müssen wir uns vorläufig damit begnügen, daß in Delphi die Maße von Altar und Pavimentmittelstück gut stimmen, und daß in Epidauros der Name *θυσία* mit Notwendigkeit die Existenz eines Altars in der Tholos voraussetzt.

2) Hier muß wohl das Versehen zurückgewiesen werden, das Homolle (*Revue de l'art etc.* X p. 371) und ihm folgend H. Thiersch begeht, wenn sie die

kein einziges Fragment zu ermitteln, während von allen Baugliedern und dem Skulpturenschmuck zahlreiche Reste existieren? Scheidet demnach das 'Postament' aus, so kommt einzig die Auffassung als Speiselager in Betracht. Für den Nachweis ihrer älteren Analogien müssen wir ein wenig weiter ausholen.

Die Ringbanketts der Kammer- und Kuppelgräber. Es ist bekannt, daß die Gräber und Grabbauten häufig die Wohnstätten der Lebenden kopieren, nicht nur in der äußeren Gestalt, sondern auch in der inneren Einrichtung. „Der schlafende Tote wird mitsamt seinem Lager in die Grabkammer gestellt und hier möglichst mit den ihm im Lebenden dienenden Gegenständen wohllich eingerichtet“, sagt Vollmöller in seiner verdienstlichen Dissertation über *Griechische Kammergräber mit Tabakellen* (Bonn 1901, S. 53), auf die mich E. Preuner freundlichst aufmerksam machte. Er weist sodann nach (S. 54), wie die Kammergräber ihrer Natur nach nicht zum Einzelgrab bestimmt seien, der Dromos vermittele bei einem Hügelgrab den Zugang behufs fortdauernder Benutzung und Vornahme kultlicher Handlungen. In solchem Familiengrabe wurden die Seelen der Vorfahren geehrt und gepflegt, das heißt vor allem reichlich und regelmäßig mit Speise und Trank versehen. So erhalte die Kline im Grabe, die erst Schaubett, dann Ruhelager der Toten sei, allmählich eine weitere Bedeutung: auf ihr tranken und schmausten die heroisierten Seelen, wie man sich auch die Heroen am liebsten in der ruhigen Heiterkeit des Gelages vorzustellen pflege. Damit stünde die Totenkline jenen theoxenischen Betten nicht mehr ferne, auf denen die Hunderte von Heldenreliefs den seligen Helden gelagert zeigen, mit Kantharos, Krater, Mundschenk usw., und diese Wandlung in der Bedeutung der Totenkline sei sehr anschaulich in den etruskischen Aschenurnen des 5. Jahrhunderts wiedergegeben, welche die Klinenform noch beibehalten haben und auf deren Deckel nun der Tote liegend dargestellt sei. Während ihn eine ältere Reihe noch schlafend oder leblos ausgestreckt zeige, sei er in der jüngeren schon halb aufrecht zum Mahle gelagert.

Eingangs (S. 4f.) hatte Vollmöller unter den Totenlagern zwei Arten unterschieden: a) ungliederte einfache Bänke, aus dem lebendigen Fels gehauen oder aus Steinen massiv aufgemauert. Die Breitenmaße hielten sich zwischen 0,50 und 1,50 m, die Längenmaße zwischen 1 m und 1,50 m,

Tholos als später für den römischen Kaiserkult bestimmt erklären (*Zeitschr. f. G. d. A.* II S. 73 und 95). Denn man könnte darnach unser Podium als Basis für diese Kaiserstatuen in Anspruch nehmen wollen. Jener Irrtum beruht aber auf einer Verwechslung mit dem Ionischen Bußtempel. Bereits *Klio* VI S. 122, not. genauer S. 116, und *Delphica* I Sp. 1182 (*Ber. phil. Wochenachr.* 1906) war nachgewiesen, daß der *ταίρος κόλις*, in welchem sich nach Pausanias X 8, 6 Kaiserstatuen befinden, nicht die Tholos, sondern der ionische Bußtempel sei. In letzterem ist längs der ganzen Rückwand das später eingebaute große Postament dieser Statuen noch heute vorhanden. Es trug, wie neuerdings Frickenhaus vermutet, in der Mitte den Augustus und rechts und links je zwei kleinere Kaiserbilder (*Athen. Mitt.* 1910: 242).

die Höhe schwanke von 0,10 bis 0,90. Die Bankette geringster Erhebung (0,10 usw.) seien nur als Basen für die Aufstellung der wirklichen Bettstellen (Prothesis-Klinen) zu betrachten. — *b*) gegliederte Lager in Form und Nachahmung griechischer Bettgestelle mit Andeutung von Decken und Kopfpolstern, massiv ausgehauen, aus Blöcken aufgemauert, aus Platten konstruiert, mit Maßen, die sich in ähnlichen Grenzen hielten, wie die unter *a*) angegebenen. — Bei der Anzählung der Kammergräber beginnt er (S. 7) mit den mykenischen. Einige der von Tsuntas in Mykene geöffneten Felskammergräber enthielten an der Wand entlang laufende Bänke, die aus Porosplatten errichtet oder aus dem Felsen gehauen seien, und die Möglichkeit, daß diese Bänke als Lager der Verstorbenen gedient hätten, ließe sich hier nicht bestreiten. In einem Kammergrab liefe dies Bankett um alle 4 Wände, sei ca. 0,64 hoch, ca. 0,72 breit (2 $\frac{1}{4}$ Fuß) und aus behauenen Porosplatten errichtet.

Ähnliche bankartige Erhöhungen fanden sich nun in den Kuppelgräbern von Dimini und Menidi, woran Tsuntas bei Erwähnung der obigen Steinbänke sofort erinnert habe. In Dimini liefe an der Wand eine 0,55 hohe, 0,50 breite Bank aus ungebrannten Lehmziegeln herum; rechts vom Eingang begann sie, soweit festzustellen war, in einer Entfernung von 2,55 m von der Tür, links war ihr Anfang nicht mehr zu erkennen. Es sei also ein kreisrundes Podium gewesen von über 20 m Länge. — In Menidi nahm die bankartige Erhöhung nach Lolling ungefähr ein Drittel der gesamten Fußbodenfläche ein, bestand aus mehreren unregelmäßigen Steinschichten, die mit Erde verbunden waren, und könnte eventuell erst später aufgemauert sein.

Vergleicht man hiermit den Befund in unserer Tholos, so ist kein Zweifel möglich, daß wir trotz der anscheinend ungeeigneten Kreisform beide Male Lagerstätten vor uns haben, die hier als Speise-, dort als Totenlager dienten, was — nach den vorher gegebenen Ableitungen der Kammerbetten aus den Gewohnheiten des täglichen Lebens — für die Erklärung der „Bank“ auf dasselbe hinausläuft. Selbst die Höhenmaße stimmen überein und das delphische Podium bedeckt gleichfalls genau ein Drittel des Celladurchmessers (ca. 1,20 von 3,56 Radius), wie die Aufmauerung in Menidi. Wenn trotzdem Vollmöller in Rücksicht auf die Kreisform glaubt, sie spreche gegen die Verwendung des Banketts als Totenlager, und hierfür auch die relativ große Ausdehnung als Gegengrund heranzieht (S. 9), so läßt sich das angesichts der delphischen Parallele nicht mehr aufrecht erhalten. Jetzt stützt und erklärt immer ein Ring-Podium das andere, und wenn man die umlaufenden Banketts der viereckigen Grabkammern anstandslos und allgemein als sichere Lagerstätten anerkennt, so verlangt es die Logik, daß man dasselbe auch bei denen der runden tue¹⁾.

1) Wenn sich Vollmoeller a. a. O. S. 52 darüber wundert, daß Plato, *Legg.* XII p. 917 B. E. die Bestattung in solchen Grabkammern beschreibe, die damals

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß wir über die Einzelheiten des Zutischeliegens um 409 v. Chr. wenig genaues wissen, daß man auch auf den Lagern des Tricliniums nicht parallel zur vorderen Kante, sondern diagonal lag (vgl. z. B. Guhl und Kohner, *Leben der Gr. und Röm.*⁶, S. 684), daß dieser schrägen Richtung die Kreisform wenig hinderlich ist, — wie denn später das 'Sigma', das halbkreisförmige Lager, an die Stelle des quadratischen Tricliniums tritt, — und daß wir auf diese Weise nicht bloß die 8 Prytanen, sondern auch die 1, bzw. 7 *ἀγορῆς* (einschl. des



Abb. 43. Das Prytaneion zu Lato, Speisegemach (nach Demargue).

ἀποθύρῳ), — welche die Gäste einzuladen (*καίῳα*) hatten, also doch selbst mitessen mußten, — und dann noch ein halbes Dutzend Gäste unterbringen können⁷). An anderen Orten, wie z. B. in Epidaurus, scheint man besondere Klinen in der Tholos aufgestellt zu haben, da sie nicht täglich, sondern vielleicht nur in größeren Zwischenräumen als Bankettsaal gedient hat. Aber auch hier konnte der 1,20 m breite Ring hinter der inneren Säulenstellung mit solchen Speiselagern besetzt werden.

nur in Makedonien existierten, so läßt sich jetzt wiederum die Parallele unserer Tholos heranziehen — die Plato gekannt hat — und darnach auf die ihm natürlich noch mehr vertraute attische Skias schließen. Denn seine Beschreibung enthält: die gemauerte und gewölbte Grabkammer, die steinernen Klinen der Familienmitglieder *καὶ ἀλλήλων κλισίας*, und die Tunnelform, also den Rundbau.

1) Vielleicht hat man auch die schwarze Farbe der Speiselager und des Umgangs nicht ausschließlich aus dekorativen Gründen gewählt, sondern auch aus praktischen; die Libationen, die gemeinsamen Trankspenden, die z. B. Demosthenes neben dem Zusammenopfern und -essen der Prytanen in der Tholos besonders hervorhebt (49, 100), hatten auf weißem Marmorpaviment bald unverfügbare Spuren hinterlassen, während sie dem schwarzen Kalkstein des Fußbodens nichts schaden.

Das Speiselager im Prytaneion zu Lato. Das jüngere Beispiel von gemauerten Speiselagern hat man ebenfalls noch nicht erkannt, es ist, obwohl aus einem viereckigen Gemach stammend, für uns noch beweisender, weil es in einem Prytaneion vorhanden ist. In der Stadt Lato auf Kreta hat Demargne in den Jahren 1899 und 1900 die Agora und das angrenzende Prytaneion ausgegraben und darüber im *Bull.* 27, 1903, S. 206ff. berichtet¹⁾. Das Prytaneion (S. 216f.) besteht aus einem Hauptraum, der als Beratungssaal diente, und einem fast ebenso großen Nebengemach, in welchem der Entdecker nach Analogie des olympischen

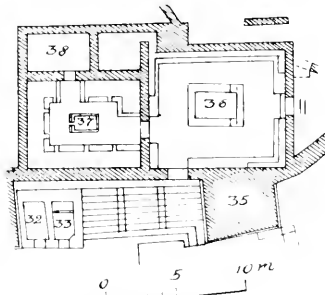


Abb. 14. Das Prytaneion zu Lato
(nach Demargne).

(pl. IV—V) ca. 1,10 m, seine Höhe läßt sich nach der photographischen Abbildung (S. 127) auf ca. 0,60 abgreifen. Diese Maße stimmen mit denen der Tholos, und wenn auch die Vorderkante anders (stufenförmig) gestaltet war, so ist doch kein Zweifel möglich, daß wir hier das sichere Beispiel steinerner, zu einem Podium verbundener Speiselager in einem Prytaneion zu erkennen haben, daß in der Mitte der *ioria*-Altar stand (ca. 1,33 · 2 m) und daß der aus rundem, säulenartigem Fuß und großer, etwas konkaver Platte bestehende steinerne Tisch, als Eß- oder Anrichtetisch gedient hat²⁾. Die Innenmaße des Speisezimmers sind ca. 6,50 × 8 m, der Umgang zwischen Altar und Speiselagern hat ca. 1,50 m

1) Die Benennung als Prytaneion ist gesichert sowohl durch eine in dem Gebäude selbst gefundene Inschrift, welche die Aufstellung dieser Verkünde *εργαστηριον* dekretiert, als auch durch seine Gestalt und Lage an der Agora.

2) Diese Form kehrt häufiger bei Gastmählern wieder, vgl. z. B. die von Deneken, *De theocrenis* (Diss., Berlin 1881) S. 32 aus Froehner, *Méd. de l'emp. Rom.* p. 58 reproduzierte späte Münze, wo vor dem mit mehreren anderen schmausenden Herkules ein ganz ähnlicher Tisch aufgestellt ist. Bei den Römern führte dieser Speisetisch den Namen *orbis* oder *monopodium* (Gühl u. Köhler⁶⁾, S. 687; gut erhalten im Hause des Sallust zu Pompeji (a. a. O., S. 568, Abb. 790).

Breite an den Schmal-, ca. 1 m an den Laugseiten, dann folgt die ca. 0,40 m breite Stufe, dann das ca. 1,10 m breite Speisesopha.

In Abb. 13 wird die trotz großer Undeutlichkeit sehr interessante Zinkographie Demargnes wiederholt und in Abb. 14 ein Ausschnitt aus seinem Plan gegeben (der Raum nr. 37 ist das Speisezimmer). Der jetzt links auf dem Speisesopha stehende Tisch (Abb. 13) wurde in der gegenüberliegenden Ecke gefunden, also etwa da, wo der Stallage-Mensch sitzt.

Nach diesen Beispielen dürfen wir zu dem Schluß gelangen, daß, wie in den Kammergräbern die umlaufenden Banketts Lagerstätten waren, sowohl in den viereckigen als auch in den runden (Kuppelgräbern), genau so auch die umlaufenden Speiselager der viereckigen Prytaneen wiederkehren werden in denjenigen Tholoi, deren Bestimmung als Opferstätte, Gemeindeherd, Prytaneion bereits feststeht, also in Athen und Delphi.

4. Die Kuppelform und die delphische *lorie zotrij*.

Im Anschluß an diese Feststellungen seien noch einige Bemerkungen über die Kuppelform der Tholosdecke und über die Gemeindeheerde von Delphi gestattet. Der Rauchabzug des Tag und Nacht brennenden Hestiafeuers hatte mir lange Schwierigkeiten bereitet. Er mußte doch eine Dachöffnung bedingen, die gerade über der Feuerstätte lag, also genau da, wo der Knauf oder die Blume des Tholosdaches saß. Dann mußten Knauf oder Blume ursprünglich nur Dekorationsstücke sein, um den Schlot zu maskieren. Eine Stütze erhielt diese Vermutung, als ich bemerkte, daß der einzige erhaltene, bzw. bisher publizierte Tholosknauf, der des Arsinocion in Samothrake, hohl sei. Er ist von Thiersch in *Zeitschr. f. G. d. A.* II, S. 89 besprochen und abgebildet, ließ erkennen, daß seine Wandung am oberen Rande zu dünn ist, als daß hier eine Blume, eine Kugelform oder dergl. aufgesetzt worden sein kann, und konnte demgemäß offen gewesen sein.

Zuletzt fand ich in Hagemanns mehrfach zitierter Dissertation (S. 11) folgende Stelle aus Boettichers *Tektonik* (IV p. 349) angeführt: „Diese runde als Tholos, Skias, mit Schirmdach geschlossene Planform, die als besonderes Kennzeichen für die Prytaneen gebraucht wird, geht ganz naturgemäß aus der Anlage des Rauchschlotes neben dem Herde hervor, welcher ohne Zweifel ursprünglich nicht mit Keilsteinen gewölbt, sondern in Weise der Thesauren (wie der sogen. Thesaurus des Atreus bei Mykene) hergestellt war, so daß durch allnächtliches Übertagen und sich Verengen der peripherischen horizontalen Steinschichten eine hohe spitze Kuppel gebildet wurde, die in Mitten ein kreisrundes Loch hatte, aus welchem der im Tholos hinaufwirbelnde Rauch abzog.“ Hiermit dürfte die Sache soweit geklärt sein, daß man z. B. den Knauf des Arsinocions auf Rauchspuren untersuchen und auch in Epidauros die Reste der Blume, die nach

Kabbadias vorhanden sind, betreffs einer etwaigen Mittelhöhlung prüfen muß. Den späteren Niederschlag dieser von Bötticher behaupteten Konstruktion der ältesten Tholoi-Kuppeln mit überkragenden Steinschichten enthalten die Notizen der Lexikographen (s. v. *θόλος*)¹⁾, des Inhalts, daß die Rundbauten kein hölzernes Dach gehabt hätten wie die andern Gebäude, sondern steineren waren mit einer *ἀροσῆ περιεσθῆς αἰζοδομητή*, d. h. einer Kuppel. Obwohl diese Notiz von den Kuppelgräbern abgeleitet sein dürfte, wird man doch für die Tholoi der Gemeindeherde, — sobald durch die Zweigeschossigkeit des Daches Raum für eine Kuppel gewonnen ist — die runde Deckenwölbung anzunehmen haben. Was aber den Rauchabzug angeht, so hat man, abgesehen von der Möglichkeit, daß die Blume unserer Tholos und die zu Epidauros hohl gewesen sein könnten, nicht umsonst unser tiefes Portal mit nach außen schlagenden Flügeln angelegt und diese große Öffnung dann durch ein Gitter versperrt. Es liegt auf der Hand, daß diese Thür dazu bestimmt war, fast stets offen zu stehen, und dann als Rauchabzug oder für Luftzug diente. Die Rauchentwicklung selbst darf man sich nur als ganz gering vorstellen, — in anderen Tempeln wurde dieses symbolische Herdfeuer durch eine ewige Lampe ersetzt, — aber wenn sie auch zu der prächtigen Innenausstattung von Epidauros (Marmorsäulen, Kassetten, Gemälde des Pausias) wenig zu stimmen scheint, ausgeschlossen wird sie dadurch nicht, denn im großen delphischen Apollotempel war sie gleichfalls vorhanden und doch wissen wir, daß auch er im Innern mit Freskogemälden geschmückt war, ionische Marmorsäulen aufwies und von kostbaren Weihgeschenken angefüllt wurde. Wie die Kuppeln der alten Tholoi konstruiert waren, müssen die Architekten entscheiden, daß sie vorhanden waren, scheint die Entwicklung aus dem Hestia-Herde und seiner Schlotwölbung ebenso zu verbürgen, wie die oben angeführten bautechnischen Indizien (Teil I. Abschnitt 10).

Die Nachweisung des delphischen Gemeindeherdes im Prytaneion, bez. in der alten und der großen Tholos erfordert eine Auseinandersetzung mit der im Apollotempel befindlichen *ἱστία*, auf der gleichfalls 'das ewige Feuer' brannte. Man nahm stets an, daß die letztere die *ζωτή ἱστία* sei, da eine Notiz bei Plutarch darauf zu deuten schien. Bei genauer

¹⁾ Vgl. die in Frazers Pausanias Bd. II S. 76 angeführten Stellen, besonders *Elym. M.* (oben im Text gegeben). Man bezieht einmütig diese Notizen auf die attische Tholos und folgert darum, ihr Dach sei steinern gewesen (*Judeich, Topogr. v. Ath.* S. 308; Frazer zu Paus. I. 5. 1; H. Thiersch, *Zeitschr. f. G. d. A.* II. S. 36, 1), aber beide mal ist diese Beziehung sicher unrichtig. Es wird nirgends gesagt, daß gerade dieses Gebäude ein Steindach hatte, sondern nur im Anschluß an diesen bekanntesten Rundbau von den *θόλοι* im allgemeinen gesprochen, — und die Steinkuppeln gehen sicher auf die Kuppelgräber zurück. So große Gebäude wie das in Athen konnten keine steinernen Kuppeln tragen, wenigstens keine durch massive Überkragungen gebildeten.

Prüfung stellt sich jedoch folgendes heraus: so wie in jeder Stadt der Gemeindeherd im Prytaneion lag, war es auch in Delphi¹⁾. Aber wir müssen scharf scheiden, zwischen dieser städtischen *zovῆ ἱστία* einerseits, und dem „Gemeindeherd für Hellas“ andererseits. Ersterer lag in der Tholos, letzterer im Tempel. Auf diesen beziehen sich zahlreiche Literaturstellen, die durchgängig das einfache Wort *ἱστία* gebrauchen²⁾. Abweichend ist nur Plutarch, wo er nach der Schlacht bei Plataeae die Neuanzündung der von den Barbaren entweichten Gemeindefeuer berichtet durch Herbeiholung der heiligen Flamme aus Delphi (Plut. *Aristid.* 20). Der Gott selbst hatte das im Orakel befohlen, . . . *ἱερέωσθε τῆν ζωῆαν ἕξ ἐπιγῶν ἔπὸ τῆς ζωῆς ἱστίας*. Der Läufer Euchidas eilt an einem Tage von Plataeae nach Delphi hin und zurück (1000 Stadien); er hatte sich, in Delphi angekommen, gereinigt, mit Weihwasser besprengt (*πιπιλάσμενος*), mit Lorbeer bekränzt und dann das Feuer *ἔπὸ τοῦ θεοῦ* genommen. Diese Zeremonien waren unnötig, wenn er nur in das Prytaneion gegangen wäre, sie waren Vorschrift beim Betreten des Tempels. Also hat

1) Zu der von Hagemann, *De Graecor. prytaneos* p. 80f. entworfenen Liste derjenigen Städte, in denen Prytaneen bezeugt waren, ist jetzt zahlreiche neues Material hinzugekommen. Vgl. außer den von Preller-Robert, *Mythol.* I 125 Anm. 2 gesammelten Kultstätten der Hestia besonders Frazer, *Paus.* Bd. IV p. 111. Diese inschriftlichen Zeugnisse sind namentlich zahlreich in Boeotien, sie enthalten stets die schon S. 233 Anm. 2 aus Delphi angeführten Worte *ζωῆαν δὲ εἰρητὴν καὶ ἐπὶ θεῶν ἕξ τὸ ἁγρευτὴν ἐπὶ τῆν ζωῆν ἱστίαν* und stammen sämtlich aus dem H. Jhd., v. Chr.; vgl. Orchomenos: *IG.* VII nr. 21 (gefunden in Megara; Anfang II. Jhd.; nr. 4138 (etwas jünger als 178 v. Chr.); Thiboe: nr. 1139 (Zeit wie vorige nr.); Tanagra: nr. 29 (II. Jh., Romer erwähnt); Akraephia: nr. 4139 u. 4141 (bald nach 116 v. Chr.), vgl. auch Chaironea und das Opfer auf seiner *zovῆ ἱστία* bei Plut. *qu. conv.* VI, 8. 1. Sodam Hermione: *IG.* IV nr. 679 vs. 31 ff. = *Ditt. Syll.* 2 389 (Anf. II. Jhd.) und Olympia: *Inscr.* v. Ol. nr. 52. vs. 26 (um 110 v. Chr.). Die beiden letzten Texte lassen das Wort *ἁγρευτὴν* weg, ähnlich auch das Elateia-Dekret: *IG.* IX, 1, nr. 97 *καὶ ἐπὶ θεῶν ζωῆαν ἱστίαν ἐπὶ τῶν ποσειδέων*. Interessant ist gegenüber dieser Einbindung zur Staatstafel die einmal bezeugte zur Privatspoisetafel in Paros: *IG.* IX, 1, nr. 63, wo zwei Eheleute ihre zwei sieben freigelassenen Sklavinnen *ζωῆαν ἱστίαν ἐπὶ τῆν ἱστίαν*.

2) Vgl. Aeschyl. *Choeph.* 1031 sq. *προσέζωμεν ἀνάμνησιν 9' Ἰθάκῃ, Ἀοζῶν πόδι, κατὰ τὴν γῆρας ἄγχιον ζωζιγάνον*, *Eumenid.* 274 *ἱστία θεῶν Φοιβῶν*; Sophocel. *Oedip. Tyr.* 964 *Ἡθρόμεντι ἱστίαν*, vgl. Aristoph. *Grammat.* *Hypoth.* *Oed. Tyr.* *Ἡθρόμεντι κατὰ ἱστίαν*, Euripid. *Ion* 461 *Φοιβῆος γὰρ ἀνάμνησιν ἱστίαν* (Choromp bei Diodor XVI 57 *τὴν κατὰ τῆν ἱστίαν καὶ τὸν ταύανδον ἐπίστανον*, ähnlich Aelian. *var. hist.* VI, 9. Plutarch *de re delph.* 2 *οἶον ἐπὶ τοῦ κατὰ τοῦ ἁθρόμεντος τὸ ζωῆαν μόνον εἰρητὴν (sc. ἐν Ἡθρόμῃ) τὸν ζῆλον ἱστίαν καὶ ἀγρευτὴν ἐπιθεῖσθαι*. Wenn Euripides zweimal den Ausdruck *Ἡθρόμεντι κατὰ ἐπιζῶμεν* (*Suppl.* 1194 sqq.; *Androm.* 1239 sq.) braucht, so soll dies wohl nur in übertragenem Sinne verstanden werden, für „nach Delphi“, oder „zum delphischen Tempel“. Endlich ist wohl auch *Hymn. Homer.* XXIV zu zitieren: *Ἐπίτῃ, ἥτις ἕρετος Ἀπόλλωνος ἐπέτῃσι Ἡθρόν ἐν Ἡθρόμῃ ἕπον δῖον ἐπιζῶμεν*.

Plutarch das Wort *zourḗ* unrichtig hinzugesetzt und wohl den Sprachgebrauch seiner Zeit vom städtischen Gemeindeherd übertragen auf den Hestiaaltar des Tempels, denn nur dieser kann hier mit '*zourḗ*' *larie* gemeint sein, welcher Ausdruck sich für ihn nie wieder findet.

Ähnlich steht es mit dem Verlöschen des ewigen Feuers beim Einfall der Maeder in Delphi im Jahr 84,3 v. Chr.¹⁾ Plutarch vergleicht (*Numa* 9) das Erlöschen der heiligen Lampe in Athen zur Zeit der Belagerung durch Sulla mit dem in Delphi. „als bei der Tempelverbrennung durch die Maider zugleich mit dem Altar (*βουλόε*) auch das Feuer vernichtet wurde“. Beidemal ist nicht die Flamme des Gemeindeherdes gemeint, sondern in Athen die ewige Lampe im Erechtheion, in Delphi das *πρὸ ἐοβόρο* im Tempel auf demselben *βουλόε*, den der Autor bei der Euehidas-Erzählung nannte, während sonst die Gemeindeherde gewöhnlich *laria* heißen, nicht *βουαί* oder *λαζόου* (Hagemann, S. 42.)

5. Das Ergebnis und die Etymologie.

Die Resultate lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die delphische Poros-Tholos ist jetzt der älteste monumentale Säulerrundbau auf griechischem Boden, den wir kennen. Ihre Nachfolgerin ist der Marmor-Rundbau des Theodotos von Phocaea, dessen Cella genau den doppelten Durchmesser des früheren erhielt. Das Innere des Marmorbaues wird zu einem Drittel des Dm. eingenommen durch ein ringsumlaufendes Podium, das von dem in der Mitte befindlichen Rundaltar nur durch einen 1,60 m breiten Umgang getrennt wird. Also war die ganze Tholos nur wegen dieser beiden Gegenstände errichtet und gleichsam um sie herumgebaut. Demgemäß sind sie und ihre Vorgängerin Altargebäude gewesen, und das Podium diente als Speiselager, sei es für festlichen Opferschmaus zu Ehren der Götter, sei es zur täglichen Speisung der Prytanen. Denn Analogien und literarische Andeutungen sprechen dafür, daß wir hier das inschriftlich bezeugte Prytaneion mit dem Gemeindeherde, der *zourḗ* *larie* zu erkennen haben. Wirkliche Tempel, *ναοί*, sind aber die Tholoi niemals gewesen²⁾, sondern nur monumentale Schutzbauten für die Flamme des Staatsherdes³⁾.

1) Über diesen Tempelbrand und die Wiederherstellung der folgenden Plutarch-stelle ist ausführlich gehandelt im *Rhein. Mus.* 51, (1896), S. 365 ff.

2) Die Hestia hatte keine Tempel, auch der die alte Gestalt der Hestia-gebäude bewahrende Rundbau in Rom war nur eine *aces* oder *aedicula*, kein *templum*, siehe Hagemann a. a. O., p. 31, Anm. 93.

3) Während des Druckes bin ich auf zwei Bestätigungen dieser Tholoi-bestimmungen gestoßen, aus denen hervorgeht, daß schon andere dieselbe Ansicht geäußert hatten. Nach dem Bericht von L. Curtius in den *Athen. Mitt.* 1905 (XXX) S. 152 „glaubt Dorpfeld in dem Rundalter zu Tyrus die homerische Tholos erkennen zu dürfen (vgl. jedoch oben S. 291) und halt ihn für das

Mit dieser Bestimmung dürfte auch die bisher noch nicht genügend erklärte Bedeutung des Wortes *θόλος* zusammenhängen. Prellwitz leitet es ab von kirchenslavisch *dolu*, Grube, Tiefe = got. *dal*, Tal und erklärt es durch „Grube, Kuppelbau (ursprünglich unterirdisch)“. Das ist jedoch eine Umkehrung der Entwicklung, da die Tholos nicht aus dem Kuppelgrab abgeleitet ist, sondern dieses aus jener entstand, bez. nach ihr gebildet wurde. Viel näher dem richtigen war früher Hagemann gekommen, der a. a. O. S. 40 den Parallelnamen *οζώλις* und die Notiz der Lexikographen (Suid., Hesych., Phot., Harpokr., Etym. M.), daß *θολός*: τὸ *οζώλιος* *μύζης* und *θολόσμου* = *οζωτόσμου* sei, dahin auslegte, daß die Rundbauten hierdurch als dunkle, schattenreiche Gebäude bezeichnet werden sollten. In Wirklichkeit ist aber dieser Name kein anderer, als der des lateinischen *atium*, das bekanntlich nach der rauchgeschwärzten Decke über dem ehemals in ihm stehenden Hausherde so hieß. *θολός* ist die vom Tintenfisch (*Sepia*) ausgespritzte, schwarze Schutzfarbe, dann jeder dunkle, schwarze Koth und Schlamm (*θολιπός* = schmutzig, trübe) und wenn man die S. 303 angeführten Worte Boettichers vergleicht, so kann kein Zweifel sein, daß wir unter *θόλος* den schwarzen, gewölbten Rauchfang, die geschwärzte Kuppel über dem Herdfeuer zu verstehen haben. Sie war das charakteristische an diesem Altargebäude, wie ja auch der attische Doppelname *Συλις* (neben *θόλος*) auf ein fensterloses, nicht gerade helles Gemach deutet, — und die offene ewige Flamme der *ζωή, ἑστία*, mußte in der Urzeit dessen Wölbung noch viel stärker schwärzen, als das oft erlöschende, meist nur aus glimmenden Holzkohlen bestehende Herdfeuer die Rundhuten der Einzelfamilien.

Berlin.

Urbild der späteren, reich ausgebildeten Altargebäude, wie sie uns in den Tholen von Epidaurus und Delphi und in dem Vestatempel von Rom erhalten und in der Skias von Athen bekannt sind“. Und als ich für die Seitenzitate aus der früheren Tholosabhandlung, deren Paginierung in den Sonderdrucken abweicht von der der beiden Doppellofte der *Zeitschr. f. G. d. Arch.* (Februar-März und April-Mai 1910, letztere erhöht, finde ich auf S. 144 (Bd. III) in dem Referate über Bulles Orchomenos die Worte: „der kleinste Rundbau aus der älteren mykenischen Zeit ist mit 3 m Durchmesser zu klein für Wohnzwecke, wohl schon eine „Tholos“ für die *ζωή, ἑστία*“. Auch ist zu betonen, daß bereits 1898 Herrlich die Epidaurustholos als Ort für Opferhandlungen und Festmahlzeiten erklärte (*Wiener Anz. f. klass. Philol.* 1898, Sp. 337), wiewohl er sich später der Musikbautheorie zuwandte.

Die Grundlagen des spartanischen Lebens.

Von Martin P. Nilsson.

Auf die Ähnlichkeit zwischen den altspartanischen Einrichtungen und Ordnungen und denen der primitiven Völker wird wohl ab und zu in der modernen Literatur, besonders der volkskundlichen, in einzelnen Punkten aufmerksam gemacht: da aber diese Vergleiche sehr zufällig und zerstreut auftauchen und zwar zumeist in der den Altphilologen schwer zugänglichen, umfangreichen volkskundlichen Literatur und außerdem der Vergleich zwischen den Einrichtungen der klassischen und denen der unzivilisierten Völker vielfach mit einigem Mißtrauen betrachtet wird, so ist es eine nicht unnütze Aufgabe, das Thema einmal im vollständigen Zusammenhang zu untersuchen und die Grundlagen des spartanischen Lebens, vor allem den sog. lykurgischen Kosmos und die Eheverhältnisse, einem systematischen Vergleich mit den primitiven Einrichtungen zu unterziehen. Der Gewinn wird der werden, daß durch die große Zahl der Vergleichspunkte vor die Augen treten muß, daß die Übereinstimmungen nicht zufällig sein können, sondern daß die spartanischen Einrichtungen in der Tat auf uraltester, ganz primitiver Grundlage aufgebaut sind, die den Anforderungen des spartanischen Erobererstaates mit wunderbarem Geschick angepaßt worden sind. Es wird ferner auch die fast zum Gemeingut gewordene Erkenntnis, daß die spartanische Ordnung des Staates auf uralter Sitte gegründet und nicht durch die Neuierung irgend welcher Gesetzgebung eingeführt worden ist, auf noch festere und breitere Grundlage gestellt werden.

Zu diesem Zwecke wäre es schon genug, die geläufigen Angaben der Handbücher durch ethnologische Parallelen zu belegen, da aber jene in vielen Punkten einer Revision und Korrektur bedürftig sind, so muß wenigstens teilweise die Überlieferung wieder aufgearbeitet werden. Wenn auch die eine oder andere Einzelheit strittig bleiben sollte, so wird das Hauptergebnis dadurch nicht im Geringsten beeinträchtigt.

I. Altersklassen und Sysskenien.

Die Bezeichnungen der Altersklassen der spartanischen Knaben sind durch die Herodotglosse überliefert¹⁾. Wenn man hierzu die bekannte Plutarchstelle *Lyk.* 16 vergleicht, nach der die staatliche Erziehung nach dem vollendeten siebenten Jahre einsetzte, so verteilen sich die Namen auf die verschiedenen Jahre, wie folgt: 8, *βοσίδες*; 9, *προμηχιζόμενοι*; 10, *μυζόμενοι*; 11, *πρόπειδες*; 12, *παίδες*; 13, *μυλλίονες*. Von diesen Bezeichnungen kehrt in den archaisierenden, mit dem Siegespreis, einer Sichel, versehenen Siegesinschriften aus der Kaiserzeit, welche z. T. schon früher bekannt, neuerdings während der englischen Grabungen im Heiligtum der Artemis Orthia in großer Zahl gefunden worden sind²⁾, *μυζόμενοι* in verschiedenen Schreibungen wieder; außerdem ist die höchste Stufe *μυλλίονες* indirekt durch den einmal vorkommenden Ausdruck *ἐπὶ μυχχιζόμενον μῆτρο μύλλιονες*³⁾ belegt, und da in diesen Inschriften immer die Rede von Agonen der Knaben (*τὸ περὶδόν*) ist, so werden hierdurch die untere und obere Grenze für die Teilnahme bezeichnet⁴⁾. Dazu kommen in einigen wenigen Inschriften die Bezeichnungen *πρωτοπέμπεες* und *ἐπιπέμπεες*⁵⁾ vor, welche Woodward a. a. O. 15 S. 16f. als *πρόπειδες* und *παίδες* entsprechend erklärt.

Nach diesen Quellen sollte also ein Melliran im 13. Lebensjahr stehen und, da nach der gleich anzuführenden Stelle, Plut. *Lyk.* 17, zwischen die Stufe der Knaben und die der Iranes ein Jahr dazwischenritt, so sollte die Klasse der Iranes mit dem 15. Jahr anfangen; denn die Melliranes sind die älteste Knabenklasse. Dazu stimmt die Herodotglosse, die wohl so zu verstehen ist, daß die Ephebie mit dem vollbrachten 11., also vom

1) Zuletzt abgedruckt von Stein im Anhang zu seiner Ausgabe 2 p. 165 *ἐργατὶ πρὸς βοσίδωνος ἐν τῷ πρώτῳ ἔνακτῷ ὁ παῖς βοσίδες καλεῖται, καὶ δευτέρῳ προμηχιζόμενος, τῷ τρίτῳ μυζόμενος, τῷ τέταρτῳ πρόπεις, τῷ πέμπτῳ παῖς, τῷ ἕκτῳ μύλλιονες ἐκαλεῖται δὲ πρὸς ἐπὶ τοῖς ὅ παῖς ἐπὶ ἑκῶν ὄν μῆτρο καὶ ζ'.*

2) Tod and Wace, *A Catalogue of the Sparta Museum* S. 22 u. o.; *Annals of the British School at Athens* 12, 353ff., 13, 183ff., 14, 71ff., 15, 41ff.

3) Daß es dies ist, zeigt bekanntlich Plut. *Lyk.* 17 *μυλλίονες* (sc. *καλεῖται*) *δὲ τῶν παίδων τοῖς πρωτοπέμπεες.*

4) *Annals* 11 S. 82 Nr. 71 *ἐπὶ μυχχιζόμενον μῆτρο μύλλιονες* (sic!)

5) Die beiden ersten Altersklassen waren also nicht zugelassen; sie waren noch nicht geübt und zu schwach; so erklärt es sich, daß diese Bezeichnungen in den Inschriften fehlen, und nicht nur durch ihre durch das jüngere Alter bedingte Unterlegenheit, wie Woodward *Annals* 15, 15f. für wahrscheinlich hält, seine Erklärung des Verhältnisses, daß die Inschriften der *μυζόμενοι* bei weitem die zahlreichsten sind, durch den Umstand, daß ein Sieg in diesem frühen Alter am ehrenhaftesten war, trifft dagegen natürlich vollständig zu.

6) Kretschmer, *Glossa* 3 (1911) 269f. erklärt ansprechend *ἐπιπέμπεες* als *ἐπιδοσιασταί*, der reife, ausgewachsene *πέμπεες* gegenüber dem im ersten Stadium befindlichen *πρωτοπέμπεες*.

15. Jahr an anfängt¹⁾. Folglich entspricht die Alterstufe der Iranes der physischen Ephebie, der Pubertät, und erlischt daher auch passend mit dem 20. Jahre, wie der Glosse zu entnehmen ist. Nun streitet dies völlig mit der gewöhnlichen Auffassung²⁾, daß die Stufe der Knaben die Jahrgänge vom 7. bis zum 18. Jahr, die Melliranes vom 18. bis zum 20. und die Iranes vom 20. bis zum 30. umfassen. Diese Auffassung stützt sich auf die bekannte Stelle Plut. *Lyk.* 17: ἴσθρας δὲ καλοῦσιν τοὺς ἔτους ἡδὴ δεύτερον ἐκ παιδῶν γυροῦστας, μελλίστερας δὲ τῶν παιδῶν τοὺς προεβητέστερας. οὗτος δὲν ὁ ἴσθρας ἴσθασιν ἔτη γυροῦσ ἐσθρα τι τῶν ἐποικισθέντων ἐν ταῖς μέγαις καὶ κατ' οἴκῳ ἐπιγυροῦσας χῆρται πρὸς τὸ δεύτερον. Nimmt man an, daß das System der Altersklassen sich in der Kaiserzeit verschoben habe, so folgt, daß die Herodotglosse sich auch auf die Spätzeit bezieht. Das sieht weniger wahrscheinlich aus, und es ist außerdem bekannt, mit welcher Genauigkeit man in dieser archaisierenden Zeit die alten Zustände zu reproduzieren suchte. Bei Plutarch steht nun aber gar nicht, daß der Jüngling mit zwanzig Jahren Iran wurde und eine Befehlsstellung erhielt, sondern, daß ein Iran, der 20 Jahre erreicht hatte, eine solche Stellung erhielt, d. h. der Wortlaut dieser Stelle läßt wenigstens ebenso gut zu, daß der Jüngling erst im 20. Jahr, nachdem er schon einige Jahre Iran gewesen war, eine Befehlsstellung erhalten konnte. Was das Richtige ist, können erst weitere Nachrichten entscheiden. Der unbewußte Grund zu der Ansetzung der Mellirania in das 18. und 19. Jahr dürfte ein anderer sein, die Ephebeninstitution, wie sie besonders in Athen vorkommt; sie umfaßt gerade diese beiden Jahrgänge. Die Befehlsstellung der Iranes bezieht sich aber nur auf die Knabenscharen nicht auf das Heer, und von der rechtlichen Ephebie muß man die physische unterscheiden, die viel früher, zum 15.³⁾ oder gar zum 14.⁴⁾ Jahre angesetzt wird. Daß die Irania irgend welche rechtliche Befugnis mit sich geführt hätte, ist nirgends überliefert⁵⁾. Statt eine Verschiebung der Altersklassen oder, was die Übereinstimmung mit den Inschriften ausschließt, einen Irrtum der Herodotglosse anzunehmen, muß man die bisherige Auffassung der Irania aufgeben, was die Plutarchstelle gar nicht hindert, und sie ungefähr der physischen Ephebie gleichsetzen.

1) Vielleicht war der Junge auch in dem dazwischentretenden 14. Jahr *μελλίστερας*; s. jedoch Plut. *Lyk.* 17.

2) S. z. B. Gilbert, *Handbuch der griech. Staatsaltertümer* 1², 704.

3) Daremberg et Saglio, *Dictionnaire* s. v. Ephebie; Photius s. v. ἀριστεροῦσ.

4) Didymos bei Harpokration s. v. ἐπὶ δευτέρῳ ἐπιγυροῦσ.

5) Das hat Kirchhoff, *Monatsber. der Berliner Akad.* 1870 S. 34, geschlossen aus der Nuthias-bronze (IG I 68, Solmsen, *Inscr. graec. dial. vol.* 2², 265; es steht aber hier nur, daß die Erben die deponierte Summe ἐπι τε ἐβήσοῦσι πέντε ἔτησιν, heben können; es ist also gemeint: fünf Jahre nach der physischen Ephebie.

Die obere Grenze der *Irania*, die die Neueren auf 30 Jahre ansetzen, ist also auf 20 zurückzuschieben¹⁾. Die herrschende Meinung, daß das Vollbürgertum des Spartiaten erst mit dem 30. angefangen habe, beruht auf einem tollen Mißverständnis von Plut. *Lyk.* 25. Ich brauche nur die Worte herzusetzen: *οὐ μὲν γὰρ νεώτατον ταύζοντι ἔσθαι τὸ παλαιότερον αὐτὸν ἔχοντα ἐπὶ ἐργασίᾳ ἔτι δὲ τῶν ἀργυρίων καὶ τῶν ἰσοπέδων ἔπιποιεῖτο τῶν ἐνεργειῶν αἰσχροπέειας*, d. h. Markt, nicht Volksversammlung. Der Sunder ist der unbekannte Mann, der das Argumentum zu der 24. Deklamation des Libanios zurechtgemacht hat; daß aber so etwas sich durch alle Untersuchungen und Handbücher hat propagieren können, ist nicht gerade ehrenvoll²⁾.

Iranes ist aber wie *Knaben* ein weiterer Begriff, der mehrere Altersklassen umfaßt³⁾; es ist aber natürlich, daß, wenn das körperliche Wachstum zum Stillstand kommt, die Klassen nicht Jahr für Jahr so scharf getrennt werden wie im Knabenalter. Einige Bezeichnungen sind doch auch für die Altersklassen der *Iranes* überliefert. Eine der jüngeren sind die *αὐδῆρα*. Diejenigen Jünglinge, die auf dem Übergang zum Mannesalter standen, hießen *σφαιροῖς*⁴⁾ von dem Ballspiel, das sie besonders

1) Nach der Herodotglosse; dazu stimmt, daß der Iran erst in dem letzten, 20. Jahr, eine Befehlsstellung erhält und daß der Spartiate vermutlich von diesem Jahre an, jedenfalls vor dem 30., Mitglied der *Syssitien* war. (Bielschowsky, *de Spart. syssitiis* S. 110.)

2) Das Argumentum langt an: *νόμος ἐν Ακροπόλει τῶν εἰδῶν ταύζοντι ἔσθαι μὴ ἀπαγορεύειν*. Das ist, wie Forster in seiner Ausgabe zur Stelle bemerkt, aus der Lykurgstelle herausgelesen; die Deklamation ist aber in Wirklichkeit durch die 6. Rede des Isokrates veranlaßt. Es heißt zwar § 11 *Ακροπόλις ἔχει τὸ σφαιροῖς ἐπὶ ἡλικίᾳ ἀνοκτῶν ἐπιτρέπει αὐτοῖς τὰς βήματας, ὡς καὶ τῶν νεωτέρων ὄντων ἀσφαιροῖς καὶ ἀδουὰ γυμναζῆναι τῶν νόμων βουλῆσθε*. Es ist ebenso klar, daß die strenge Zucht der Spartaner die jungen Leute nicht an den Volksversammlungen zu früh teilzunehmen zuließ — die altmodischen in Athen hegten ja ähnliche Ansichten — wie daß das angeblich lykurgische Gesetz von dem Rhetor erschwindelt ist; die spartanische Volksversammlung war ja keine beratende, sondern nur eine abstimmende Versammlung.

3) Die eigentliche Schwierigkeit liegt in der so gut wie nicht berücksichtigten Herodotstelle 9, 85 *ἐν μὲν δὲ τῶν νόμων ἕκαστὸν ἔστιν ἐν δὲ τῷ νόμῳ οὐ ἔστιν Ἄμωνατος, ἀλλὰ τῷ τῶν οὐδῶντος*; unter die *Iranes* werden unmittelbar vorher *Amopharetos*, *Philokyon* und *Kallikrates* gerechnet. Die Stelle wird aber gar nicht erklärt durch die Ausdehnung der *Irania* bis zum 30. Jahr, denn es ist undenkbar, daß der Loehag der *Pitaniaten*, *Amopharetos*, der zudem in der Schlacht eine große Rolle spielte, aus der Klasse genommen wurde, die nach der gewöhnlichen Auffassung noch nicht das volle Bürgerrecht erreicht hatte. Herodot muß das Fremdwort mißbrauchlich benutzt haben, oder es hatte neben der speziellen auch eine weitere Bedeutung. Vielleicht bedeutet es, wie vermutet worden ist, Offizier, was an die häufige Befehlsstellung der *Iranes* anknüpfen konnte.

4) Paus. 3, 11, 6 *οὐ δὲ σφαιροῖς εἶδῶν οὐ ἐκ τῶν ἰσχυρότων ἐστὶν ἀρδύος ἐγχεόμενα ἀντιπύρι*.

üben; wir haben einige von solchen gesetzte Siegesinschriften, die jedoch über die Klasse als solche nichts Näheres lehren¹⁾. Der junge Mann von zwanzig, der eine Befehlsstellung über die Jüngeren zu erhalten befähigt war, hieß *πρωτεύων*²⁾. Das Wort wird wohl mit dieser Stellung in Zusammenhang stehen.

Über die innere Organisation der Altersklassen wissen wir sehr wenig. Die Namen der Behörden, die das Erziehungswesen leiteten, sind überliefert; der *Paidonom*, die fünf *Bidyoi*, welche die Ephebenagone veranstalteten und in den Inschriften der *σφαιραίς* neben dem sonst unbekanntem *δαιμόνι* auftreten³⁾; *ἑμπαυθεύς*⁴⁾ ist wohl eine allgemeine Bezeichnung. Die der *Agoge* unterworfenen Jugend war in Abteilungen verteilt, für welche die Namen *ἑτάλαι*, *βοῦνα*, *ἴλια* überliefert sind. Es ist notwendig die Bedeutung dieser Namen und ihr Verhältnis zu den Altersklassen zu untersuchen. Die Erwähnung der *He* ist selten; Xenophon sagt, daß an die Spitze jeder *ἴλη* der keckste der Iranes gesetzt wurde⁵⁾; in der Parallelstelle bei Plutarch⁶⁾ scheint *ἑτάλη* eine Übersetzung von *ἴλη* zu sein. Da es aber weiter unten in demselben Kapitel heißt: *ἐκείθεν δὲ ὁμοῦ καὶ ἴλην καὶ ἑτάλην* so scheint es, als ob die eine eine Unterabteilung der anderen wäre. Plutarch gebraucht leider nicht die spartanischen Termini, sondern übersetzt sie mit dem allgemeinen Wort *ἑτάλη*, wodurch Unklarheit entstanden ist. Um ein Ergebnis zu erreichen, muß die Wirksamkeit der *Agele*, wie sie Plutarch schildert, ins Auge gefaßt werden. Der Knabe verließ siebenjährig das mütterliche Haus und trat in die *Agele* ein⁷⁾. Die Jungen der *Agele* wählten selbst den Erprobtesten der Iranes zu ihrem Vorsteher⁸⁾. Er ist Leiter der *Agone*⁹⁾; er sorgt für die Haushaltung der *Agele*, wobei er die verschiedenen Aufgaben nach dem

1) Gesammelt und besprochen von Tod, *Annual* 10, 63ff.

2) Photius s. v. *κατὰ πρωτεύωντας*: *πρωτεύωνται οἱ κατὰ ἔξωσαν ἔτη κατὰ Μάσωα*. Hesych s. v. *κατὰ πρωτεύωντας*: *ἡλικίαν ὄνομα οἱ πρωτεύωντας κατὰ Αἰωνοδαιμονίας*. M. Schmidt hat bei Hesych die allgemein angenommene Änderung *κατὰ πρωτεύωντας* und *πρωτεύωντας* gemacht, welche auch bei Photius eingeführt wird. Es ist schon bedenklich ein Wort, das in zwei verschiedenen Lexika zweimal in der gleichen Form vorkommt, zu ändern, weil es sonst nicht belegt ist. Mit dem Nachweis, daß die Irania viel früher als im 20. Lebensjahr anfang, ist der Änderung auch der reale Boden entzogen.

3) Tod in *Annual* 10, 74f.

4) Hesych s. v. *ἑμπαυθεύς*: *ὁ τῶν παίδων ἐπιμελούμενος κατὰ Μάσωα*.

5) Xenoph. *Resp. Lac.* 2, 11 *ἔθροζε τῆς ἴλης ἐκείτης τὸν τορσώτατον τῶν τεινόνων ἄρξων*.

6) Plut. *Lyc.* 16 *ἔθροζον δ' ἐνταῦθα παρῶτατον τῆς ἑτάλης τὸν τῷ φρονεῖν διαφρόντα καὶ θραυστότατον ἐν τῷ μάχεσθαι*.

7) Plut. *Lyc.* 16. — 8) A. a. O. 17.

9) *ἐν ταῖς ἀγῶνι* an der in der folgenden Anm. zitierten Stelle ist natürlich nicht von wirklichem Kampf sondern von Übungen zu verstehen; vgl. die *αἰχμή ἐν τῷ Περικλειῶν*, Paus. 3, 11, 8.

Alter der Mitglieder verteilt¹⁾; er führt den Kommet bei und nach dem Essen, indem er den Mitgliedern Aufgaben vorlegt²⁾. Es ist schon erwähnt, daß die Mitglieder der Agele zusammen schliefen. Die Agele entspricht also unter den Jungen den Sysskenien der Erwachsenen; es leben, speisen und schlafen darin Jungen verschiedenen Alters zusammen unter der Leitung eines Iran.

Bouai wird mit *ἐπιτάχ* glossiert³⁾; daher wird gewöhnlich die Schilderung der Agele von Plutarch auf die Boua übertragen. Die Inschriften lehren aber, daß die Boua einen Verband innerhalb derselben Altersklasse darstellte und daß auch der Bouagos derselben Altersklasse wie seine Boua angehörte, obgleich er den Namen lebenslänglich als Ruhmestitel führte⁴⁾. Zwei Fünftel der Siegesinschriften sind von *Βουεργόι*, besonders *μαχιζουμένων*, gesetzt; es ist unmöglich, daß Iranes sich an den Knabenagonen haben beteiligen und sich ihres Sieges über die Kleinen haben rühmen können. *Bouεργός* wird auch bei Hesych erklärt als *ὁ τῆς ἐπιτάχης ἐόργον ποιῶν*. Die Frage scheint lösbar auch ohne die Annahme einer Veränderung in der Kaiserzeit. Selbstverständlich turnten die Gleichaltrigen, d. h. jede Altersklasse, für sich und waren zu diesem Zweck in Riegen oder Abteilungen eingeteilt, das sind die Bouai der Inschriften. Andererseits brauchten und erhielten die Knaben den Unterricht eines Alters, d. h. eines Iran. Ihr Befehl über die Knaben sowie das Verhältnis zwischen *ἐταῖοι* und *ἐπιταχίωτες* setzt voraus, daß Jüngere und Ältere zusammen so in Verbänden lebten, wie Plutarch es schildert. Beide Einteilungen kreuzen einander, das Nähere ist unsicher, nur muß jene zumeist für die Leibesübungen und Agonen, diese für die allgemeine Lebensführung gegolten haben. Die Verbände von nicht Gleichaltrigen können auch nicht der He gleich gesetzt werden, denn dies Wort pflegt eine Truppe von größerer Stärke, als ein spartanisches Sysskenion hatte, zu bezeichnen.

Alles in Betracht gezogen scheint sich folgende Organisation der spartanischen Knaben zu ergeben. Knaben verschiedenen Alters lebten unter der Aufsicht eines Iran in einer dem Sysskenion entsprechenden Speise- und Wohnungsgemeinschaft; eine Anzahl solcher war zu einer He vereint, die wieder von einem besonders tüchtigen Iran befehligt wurde. Diese Verbände kreuzten die der Altersklassen; jede Altersklasse war in

1) Plut. *Lgh.* Ἐάντιος οὐκ ὁ εἶπεν εἰδέναι ἵνα μαχόμενος εἴχη τι τῶν ἐπιταχίωτων ἐν ταῖς μάχαις καὶ κατ' ἄσπον ἰσχυρότατος καίηται τοῦ δεινῶν. ἐπιτάχου δὲ τοῖς μὲν ἐδαφίς ἦτορ κίβηται, τοῖς δὲ μαχόμενοις ἰσχυροί.

2) A. a. O. 18 δευτέρως δὲ ὁ εἶπεν κατεζήμιον τῷ μὲν ἕκαστῷ κρατίτεσι τῶν παιδῶν, τῷ δὲ ἐπιταχίῳ τι κρατίτεσι περὶ φροντισμένης δεινῶν ἐπιταχίωτος.

3) Hesych s. v.

4) Tod, *Sparta Catal.* 8, 20; Foucart in Darembergs und Saglios *Dictionnaire* s. v.

Bouai eingeteilt, an deren Spitze Bonagoi des nämlichen Alters standen. Der Turnunterricht wurde aber von Iranes gegeben, in den Agonen kämpften zwei oder mehrere Bouai, jede unter ihrem Bouagos, unter der Aufsicht eines Iran¹⁾.

Die kretischen Verhältnisse sind hauptsächlich bekannt durch die aus Ephoros geschöpfte Schilderung Strabons X p. 480; sie zeigen teils eine durch die Abgeschlossenheit und Kleinheit der Städte begründete größere Altertümlichkeit, teils eine durch ihre Schwäche veranlaßte Auflösung des Alten. Ephoros benennt sowohl Knaben wie Epheben, bis sie nach beendeter Erziehung Teilnehmer an den Männermahlen werden, *παίδες*, vielleicht nach kretischem Vorbild. Im Kindesalter scheint die Erziehung hauptsächlich darin bestanden zu haben, daß die Knaben an den Männermahlen anwesend waren — sie speisten aber für sich — und den Älteren aufwarteten²⁾; sie lebten und turlen auch zusammen unter der Obhut eines Pädonomon, nach den Syssilien, denen sie zugeteilt waren, in Verbände eingeteilt. Darauf folgte der gewöhnliche Schulunterricht im Lesen, Schreiben und in der Musik. Eigene Verbände bildeten die Jungen erst mit dem vollendeten 17. Jahr; sie heißen daher in diesem Alter *ἀγέλατοι*³⁾ oder *ἀπόδομοι*⁴⁾ und die Jüngeren *ἀπέργιστοι*⁵⁾. Die Auflösung der alten Sitte durch den steigenden Einfluß des Einzelnen zeigt sich darin, daß die Agelai gewissermaßen privater Natur waren, indem die angesehensten und mächtigsten Epheben, jeder um sich eine möglichst große Schar von Gleichaltrigen sammelten; der Vater jenes Epheben war gewöhnlich der Oberaufseher. Die Teilnehmer wurden jedoch aus öffentlichen Mitteln beköstigt; sie jagten, hielten Wettrennen und Kriegssübungen zusammen ab. Ganz altertümlich mutet es dagegen an, daß die Jünglinge, wenn sie diese letzte Stufe der Erziehung durchlaufen hatten,

1) Die Ansicht Foucauts a. a. O. S. v. Bouagos, daß die Bouai außer dem aus den Iranes genommenen Leiter einen Anführer aus ihrer eigenen Altersklasse hatten, ist also in dieser Auffassung richtig.

2) Vgl. auch Athen. I p. 143C; unten S. 319.

3) Botsyeh s. v. *ἀγέλατοι*; (berichtet von Cohn) *ἑγὼ βουας κοίτην*.

4) Aristoph. Byz. bei Enstath. p. 1592. 58. Das Wort muß den Epheben bezeichnen, da in dem Recht von Gortyn 7.35 ff. vorausgesetzt wird, daß der *ἀπόδομος* eine Erbtöchter zwar heiraten kann, aber nicht wie der Erwachsene (*ἀγαυός*) dazu verpflichtet ist. S. Wachsmuth, *Nachr. der Ges. der Wiss. Göttingen* 1885 S. 200 ff. Die Auffassung Gilberts, *Gr. Staatsaltertümer*, 2, 223 f. (*ἀπόδομος* = *ἀπέργιστος* im letzten 17. Jahr [*δομοί* = *ἀγέλας*]) läßt sich hiermit nicht vereinigen. Gilberts Einwand, daß die *ἀγέλατοι* sicherlich an den Gymnasien teil hatten, ist nicht stichhaltig; das System der Altersklassen setzt voraus, daß sie besondere Übungsplätze hatten und die der Manner nicht benutzten.

5) Botsyeh s. v. *ἀπέργιστος*; *ὁ μάλιστα ἀνεργιστοτάτος πείν· ὁ μέγας εἶναι ἰταροειθεύει κοίτην*.

gleich verheiratet wurden. Der sog. Eid der Dreier¹⁾ ist ein Beispiel dafür, daß die Epheben, als sie aus den Agelai austraten und unter den Männern aufgenommen wurden, einen Eid ablegten; vermutlich ist das dem Fahneid anderer Staaten nachgebildet.

Die zweite hervorragende Eigentümlichkeit des spartanischen Lebens sind die gemeinsamen Männermahl, die Phiditien oder Syssitien²⁾, die schon in der Telemachie *δ* 621 ff. erwähnt zu sein scheinen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Syssitien nur ein Teil der gemeinschaftlichen Lebensführung der erwachsenen Männer sind, allerdings der am zähsten festgehaltenen; sie sollen daher in ihrem Zusammenhange gewürdigt werden. Wie die Knaben und die Iraues waren auch die jungen Männer, die mit dem 20. Jahre aus der Agoge ausgetreten waren, zum gemeinschaftlichen Leben verpflichtet; sie speisten nicht nur, sondern wohnten und schliefen auch zusammen. Auch die Begründung eines Hausstandes entband sie nicht von dieser Pflicht; sogar in der Brautnacht speiste der Bräutigam in den Phiditien und ging nach einem kurzen Besuch bei seiner Braut zusammen mit den andern jungen Männern schlafen. Auch später brachte er sowohl Tage wie Nächte mit seinen Gleichaltrigen zu und besuchte seine Frau nur insgeheim (Plut. *Lyk.* 15). Das Zusammenleben war für den Spartiaten das Normale; auf das Zusammenhelfen konnte aber bei den vielen Pflichten, die die Selbhaftigkeit stellte, nicht so streng gehalten werden wie auf das Zusammenessen — auch hierin gestattete die Sitte übrigens die unvermeidlichen Ausnahmen, so bei Jagd und bei Opfer, d. h. wenn ein Tier geschlachtet wurde. Nur die zu erziehende Jugend und die jungen Männer, die bei Kriegsgefahr im ersten Aufgebot stehen mußten, wurden diesen Forderungen unbedingt unterworfen, zunehmendes Alter und Würde entband von dem Zwang. Hierin ist wahrscheinlich um das Alter von dreißig Jahren eine merkbare Änderung eingetreten; daß aber der Spartiate erst von diesem Alter an das volle Bürgerrecht genießen sollte, ist unrichtig; das Vollbürgertum war eben nicht durch das Zuhause-schlafen bedingt. Etwas anderes ist es, daß in einem Staat mit so strenger Zucht und Unterordnung der Jüngeren unter die Älteren durch alle Altersstufen, wie Sparta es war, die jungen Männer sich zu bescheiden und zu schweigen hatten.

Es ist längst bemerkt worden, daß Xenophon sowohl in den Historien wie in der lakedämonischen Staatsverfassung die Wörter *qoditw* oder

1) *SHG* 7 643, *SGDI* 4952. Der Eid ist alter, liegt aber hier vor in einer mit Hinsicht auf die Feindschaft zu Lyttos und Freundschaft mit Knossos gemachten Neuordnng vor. Die Worte Z. 98 ff. *τῶν ἀγῶν τὰς ἑβραῖους* müssen verstanden werden: die welche jedes Jahr die ἀγῶν verlassen. ἀγῶν im Singular ist hier gebraucht wie ἑβραῖος, welches Wort mitunter auch für *ιταλία* gebraucht wird.

2) A. Bielschowsky, *Die syssitien Spartanorum*, Diss., Breslau 1863.

συσσίτιε nicht braucht, sondern statt deren *συσσίτιον* mit dem dazu gehörigen Substantiv *συσσίτιον* und dem Verb *συσσίτιν* hat. Das Gelage der Könige heißt *συσίτη δαμωσία*¹⁾, ihre Umgebung *οἱ περὶ τῆς δαμωσίας*; dazu kommt die Hesychglosse *συσσιστίε: συσσίτιον*²⁾. Was eine Zeltgenossenschaft heißt, ist aber nicht immer nur eine Speisegenossenschaft gewesen. Bei der dorischen Form der Glosse und der Vertrautheit Xenophons mit dem spartanischen Leben, das er, wenn auch nicht mehr in ungetrübter Form, aus eigener Anschauung kannte, kann es nicht zweifelhaft sein, daß hier wirklich lakonischer Sprachgebrauch vorliegt. Die Wörter sind oft in dem Sinn gebraucht worden, in dem das eine bei Hesych glossiert wird, so daß sie nur von Speisegenossenschaft und nicht mehr von eigentlicher Zeltgenossenschaft verstanden werden können. Für den gewöhnlichen griechischen Sprachgebrauch ist das unerklärlich und kann nur aus den spartanischen Verhältnissen, wobei den Älteren von der Zeltgenossenschaft nur die Speisegenossenschaft übrig war, verstanden werden³⁾. Im Kriege bestand sie fort: die Syssitien werden als ein Heeresverband schon von Herodot erwähnt, und zwei Stellen des Polyän sagen es geradezu⁴⁾.

Aristoteles berichtet, daß die Spartaner in älterer Zeit für Syssition *ἐρδοῖον* gesagt hatten. Ephoros belegt das mit einem Alkmanzitat, und eine der lakedämonischen Anekdoten läßt König Archidamos (Sohn des Zeuxidamos) dasselbe Wort brauchen⁵⁾. Das Wort wird mit Männermahl übersetzt und wird in diesem Sinn von Aristoteles und Archidamos gebraucht. Auf Kreta, wo das Wort im allgemeinen Gebrauch war, ist es einmal in seiner ursprünglichen Bedeutung zu belegen, nämlich Männerhaus⁶⁾. In der Schilderung des Dosiadas von den kretischen Syssitien (bei Athen. 4, p. 143B) heißt es: *εἶσὶ δὲ πενταχοῖ κατὰ τῆς Κρήτης οἴζοι δύο ταῖς ἀσυσίτιας, ἓν τὸν μὲν κελοῦσιν ἐρδοῖον, τὸν δ' ἄλλον, ἐν ᾧ*

1) Xenoph. *Resp. lac.* 15, 4 ὅπως δὲ καὶ οἱ βασιλεῖς ἔξω συσίτιν, συσίτην εἰσιτὶς δαμωσίαν ἐπέδειξεν.

2) Die Stellen sind gesammelt von Bielschowsky a. a. O. S. 13.

3) Dadurch erklärt sich der auffällige zweimal bei Xenophon, *Kyrupäd.* 2, 3, 1 und 1, 2, 31, vorkommende Gebrauch des Wortes *συσίτη* für Gelage, Mahlzeit, Proviant.

4) Herodot 1, 65 *τὰ ἐν τὸν πόλιον ἔχοντε, ἑνομιλίαι καὶ τριαχόδοι καὶ ἀσυσίτιαι* . . . ἔστιται Ἀρξιδάμου. Polyän 2, 3, 11 *Ἀρξιδάμουτοι μὲν οἱ κατὰ λόχους καὶ ῥήσας καὶ ἑνομιλίαι καὶ ἀσυσίτιαι ἀποτασθέντες ἔμψεν τὸ πλεῖθος τὸν ἐπολιούτων*. 2, 1, 15 *πενταχότων ἐν ταῖς τεθῆν ἀνὰ τὰς στρατιάς καὶ τὰ ἀσυσίτιαι*. Die übrigen Stellen, welche die Bedeutung der Syssitien für die Heeresorganisation bezeugen s. bei Bielschowsky a. a. O. S. 32 ff.

5) Aristot. *Pol.* 2, 7, 3; Strabon 10 p. 482; Plut. *Apophth. lac.* p. 218 D; s. Bielschowsky a. a. O. S. 9 f.

6) Das Alkmanfragment (fr. 37) *ἐν θάλασσῃ ἐρδοῖον κατὰ δευτερόκοσιν* läßt beide Bedeutungen zu.

ταῖς ζήρως κομίζουσι, κομμητήριον προσκομίζουσα. Man darf wohl vermuten, daß das κομμητήριον einmal nicht nur für Fremde gedient hat.

Hieraus scheint es hervorzugehen, daß die Sitte des Zusammenwohnens und -schlafens der Männer einmal stärker ausgebildet gewesen ist. Daß es in Sparta Gebäude für die Syssitien gab, ist selbstverständlich, beweist also hier nichts. Sie heißen gewöhnlich *κομμίται*¹⁾; vielleicht sollte der hier angedeutete Gesichtspunkt bei dem Etymologisieren des schwierigen Wortes in Betracht gezogen werden können.

Das Leben der Jüngeren war dem der Männer nachgebildet. So ist für den strengen Komment bei den gemeinschaftlichen Mahlen der Jüngeren der der Phiditien sicher vorbildlich gewesen, obgleich wir wenig davon erfahren. Unter den Jungen wird der Komment von dem Iran, der der Aegle vorsteht, gehandhabt (vgl. o. S. 312f.); nach dem Mahl befiehlt er den einen zu singen, legt dem anderen eine Frage vor, die eine geschickte Antwort erheischt, um mit ihm die berühmte lakonische Schlagfertigkeit zu üben; wer fehlte, den bestrafte er. Mitunter waren die Älteren anwesend; sie mischten sich in das Tun des Iran nicht ein, aber nach dem Entfernen der Knaben mußte er ihnen Rechenschaft stehen (Plut. *Lgh.* 18). Dieselbe Schlagfertigkeit würzte die Unterhaltungen der Männer, auch ihre Syssitien hatten ihren Leiter. Da es in einem Auszug aus der *Λεγομένη Πολιτεία* des Persaios bei Athen. 1 p. 140E heißt: *καὶ ἐβόηεν τοῖς μὲν ἐπύθορες ζῆμοι εἰς ἐπίκριον . . . τοῖς δ' ἐπύθορες ἐπιτέτινι ζέλοισιν ἢ οὐκ ἐβόηεν ἢ ἐβόηεν δέσφρηεν φέρον . . . καὶ γὰρ ὅστινα διὰ τοῦτον ζεπεσιόθεν ἢ διέτινον ἢ ἐπὶ τοῦ σζιμποδίου καθήκοντα, πάντα ταῦτα ποιοῦσαν εἰς ἐπίκριον*, so setzt das einen *vor comment* voraus, der Verstöße gegen den Komment bestrafe und die Leistungen für das Mahl verteilte, gerade wie es der Iran unter den Jungen machte. Nur befindet sich die Sitte, wie hier geschildert, im Verfall und dient hauptsächlich dazu, um einen reichen Nachtmisch zu versehen. Dieser Vorsteher des Syssition hieß vermutlich *κομμοδέτης*, ein sehr passender Name, denn wer Portionen zu verteilen hat, hat auch die Macht durch die übliche Verdoppelung der Portion jemanden besonders zu ehren. Es war ein hohes Ehrenamt; man nahm dazu die hervorragendsten Männer; Agesiلاس hat in Asien Lysandros dazu ernannt; Vorsteher des königlichen Syssition zu sein muß eine hohe Ehre gewesen sein, nur bei den unwissenden Ioniern konnte das für eine Schmälerung seines Ansehens gelten; das hat aber auch der schlaue Agesiلاس berechnet²⁾. Eine zweite Spur des Komment bei den

1) Z. B. Plut. *Lgh.* 26 *ἐν τοῖς θέροις τοῖ κομμίταιν*.

2) Pollux 6, 31 *ἔστι δὲ καὶ παρὰ Λεγειομένων ἐπιτήριος καὶ κομμοδέτης*, Plut., *qm. symm.* p. 641B *Λεγειομένων δὲ κομμοδέτης ἔχον ὅς τὸς τέρτορος ἄλλὰ τὸς πρώτους ἔδωκε, οὕτω καὶ Ἀγέσιλαος ἐπ' Ἀργείοισιν τὸς βελτίους ἐν Λαῶς κομμοδέτην ἐποθέθει*.

Phiditien überliefert Philochoros bei Athen. 14 p. 630 F *ζωστήματα* *Λαζιδαιονίων Μισσηρίων δὲ τῆς Τροταίων στρατηγίας ἐν ταῖς στρατιαῖς ἔθους ποιούμενα, ἐν δευτροποιούμεται καὶ πικνωσίοναι, ζῶματ' ἔρα τὴν Τροταίων ζώματ' δὲ τὸν ποιούμενον καὶ ἔθλον διδάμα τὸν ριζόμενον ζώματ'*; nur erscheint hier ein Polemarch als Leiter. Wie die Stabsoffiziere der Könige sich zu diesem Amt verhalten, ist sonst unklar.

Die kretischen *Andreia* weichen in Einzelheiten ab. Die den spartanischen Syssitien entsprechenden kleineren Abteilungen trugen auf Kreta den homerischen Namen *ἐτραγία*, auf welche jedoch auch die Benennung *ἐρδῶγια* übertragen wurde¹⁾. Das Wort erscheint im Eide der Dreier²⁾ und im Gesetz von Gortyn 10, 37ff., wo vorgeschrieben wird, daß der Adoptivvater nach der Adoption seine Hetärie mit einem Opfertier und einer Kanne Wein beschenken soll. *ἐπ'ἐτραγίας* wurde der Freie genannt, der zu einer Hetärie nicht gehörte³⁾; vgl. zuletzt die Hesychglosse: *ἐτραγίας* Ζῶμα ἐν Κρήτῃ. Während aber in Sparta jedes Sysskenion sein Gebäude hatte, speisten die kretischen Hetärien in einem Gebäude zusammen, dem *ἐρδῶγιον*⁴⁾, wo jede ihren besonderen Tisch hatte. Daneben gab es auch ein Schlafhaus, wo in historischer Zeit wohl nur Fremde schliefen⁵⁾. In Sparta wurden die Kosten der Phiditien durch Beiträge der Teilnehmer bestritten, wer diese nicht liefern konnte, schied demnach aus. Auf Kreta wurden die Teilnehmer auf öffentliche Kosten gespeist. Aristoteles *Pol.* 2, 19 berichtet, daß von den Abgaben der Hörigen ein Teil den Syssitien zugewiesen wurde, so daß alle, Weiber, Kinder und Männer, aus öffentlichen Mitteln unterhalten wurden. Dosiadas a. a. O. berichtet aus Lyttos, daß ein jeder den Zehnten zu den Syssitien lieferte, außerdem zahlten die Sklaven dazu eine Kopfsteuer von einer äginetischen Drachme. So wurde erreicht, was Ephoros a. a. O. als den Zweck der Syssitien bezeichnet, daß der Arme gleichen Teil mit den Reichen hatte⁶⁾.

Zu den Syssitien wurden mitunter auch die Knaben und die Jünglinge zugelassen, damit sie durch das Anhören der Reden der Älteren in

1) Dosiadas bei Athen. 1 p. 143 B *ἀγόμενοι δ' οἱ ποιῶντες πάντες καὶ ἐτραγίας, ζώματ' δὲ ταῖς ἐρδῶγιαι*.

2) *SGI* 2 163 Z. 121 *ταῖς ἐτραγίαισιν δεκαδόκον ταῖς ἡμ' ἰσῆαι*, nämlich die Straßgelder.

3) Das Wort kommt im Gesetz von Gortyn dreimal vor; Wachsmuth vermutet a. a. O. S. 202 auf Pollux gestützt, das es einen Fremden oder Metoken bezeichne; das wird richtig sein, da die Kreter nicht wie die Spartaner durch Armut um die Teilnahme an den Syssitien verlustig gingen.

4) Kretisch *ἐρδῶγιον*; im Vertrag zwischen Olin und Latos *SGDI* 5075 Z. 4, und in dem zwischen Hierapytna und Priansos *SGDI* 5040 Z. 37.

5) Dosiadas a. a. O. S. 316f. a. O.

6) Leider kennen wir die altmakelonischen Verhältnisse zu wenig, sonst würde sich vielleicht in den *ἐτραγίαι* des Königs ein ähnlicher Rest älterer Zustände wiederfinden.

politischen Dingen, in spartanischer Sitte und in lakonischen Scherzworten erzogen wurden¹). Das ist alter Brauch, nur wie alles ins Erzieherische überführt. Auf Kreta ist dies dahin entwickelt worden, daß die kleinen Knaben in die Syssitien aufgenommen sind²). So war es auch bei den gemeinschaftlichen Mahlen der homerischen Gesellschaft (s. u. S. 325). Bei dem Tode Hektors malt Andromache in Verzweiflung das klägliche Los aus, das Astyanax erwartet, A 192 ff. Bedürftig wird er zu den Speisegenossen seines Vaters gehen, den einen am Mantel, den andern am Chiton zupfend; jemand wird ihm mitleidig ein Näpfchen reichen, das die Lippen, aber nicht den Gaumen netzt; ein Junge, dessen Eltern leben, wird ihm mit Schlägen und Scheltworten von der Mahlzeit wegzagen: „geh weg, dein Vater ißt nicht mit uns!“ Die Kreter sind menschlicher gewesen, sie gaben den Vaterlosen den gleichen Anteil mit den andern. Die Anwesenheit der Jungen an den gemeinsamen Mahlen der Älteren wird eins der mächtigsten Mittel gewesen sein, um sie in das Treiben und die Sitten der Älteren einzuführen; in Sparta ist das durch eine methodische Erziehung durch die nächste Stufe der Altersklassen nicht abgeschafft aber ergänzt worden.

Parallelen zu den Stuten, die ein Spartaner von seiner Kindheit ab durchlaufen mußte, und zu dem Zusammenleben der Männer gibt es in Hülle und Fülle. Hier können nur die allgemeinen Grundzüge und einige Beispiele gegeben werden, für weiteres sei ein für allemal auf das grundlegende Werk von Schurtz hingewiesen³).

Selbstverständlich bleibt der kleine Knabe in den ersten Jahren unter der Obhut der Mutter, muß aber einmal das kindische Treiben lassen und sich zu den anderen Männern gesellen; die natürliche Grenzscheide bildet die anfangende Pubertät. Das ist die natürliche Grundlage, daraus ist das bei den Naturvölkern gewöhnliche Bündnis der Männer entwickelt, das alle erwachsenen Männer umfaßt und seine Riten und Einrichtungen Frauen und Kindern streng verheimlicht. So wird der Übergang vom Frauen- zum Männerlager der bedeutsamste Wendepunkt in dem Leben des Menschen und wird durch große Zeremonien gefeiert. Die Jünglings- oder Männerweihe bezweckt, teils die Jünglinge von Kindern und Frauen streng abzusondern, teils sie in die Überlieferungen und

1) Plut., *Lyk.* 12 von den Knaben; Xenoph., *Resp. lac.* 5 von den Ephoben.

2) Vgl. o. S. 314; Strabon 10 p. 483 (Ephoros); Athen. 4 p. 113 C (Dosiadas und Pyrgon).

3) H. Schurtz, *Altersklassen und Männerbünde*. Eine gute und bequeme Zusammenstellung hierher gehöriger Fragen gibt das amerikanische Werk H. Webster, *Primitive Social Societies*, New York 1908. Eine kurze Skizze in meiner *Primitiven Religion (Religionsgeschichtliche Volksbücher)*, herausgeg. von Schiele, III. Reihe, Heft 13 14) S. 97 ff.

Bräuche des Stammes einzuführen. Die Männerweihe wird dabei oft, wie bei den Australiern und Indianern u. a., zu weitläufigen und eindrucksvollen Zeremonien mit religiösem Gehalt ausgestaltet. Gewöhnlich nimmt aber der Jüngling nicht sogleich mit dem Eintritt in das mannbare Alter und in den Männerbund eine Frau und begründet einen Hausstand; es entsteht so eine Unterabteilung im Männerbund, der Bund der unverheirateten Jünglinge, der immer fest zusammenhält und dessen Spuren bis in die moderne Zivilisation hineinreichen; die Jünglinge werden eben nicht durch die Sorgen um Kinder und Hausstand von dem gesellschattlichen Leben weggezogen. Andererseits soll die Männerweihe die Jungen in die Pflichten des Mannes und die Bräuche des Stammes einführen. Dadurch entsteht leicht eine besondere Zeit der Vorbereitung, während der sie in Abgeschiedenheit, im Walde oder in einem besonderen Hause leben. Wo auf kriegerische Eigenschaften Wert gelegt wird, gehört zur Vorbereitung das standhafte Aushalten von körperlichen Schmerzen oder auch die Tötung eines Menschen. Als bleibende Zeichen der Männerweihe sind Verstümmelungen des Körpers, Beschneidung, Zahnausschlagen usw. weit verbreitet.

Das sind die primitivsten Grundzüge; weitere Entwicklungen führen zu feineren Unterschieden und passen das System verschiedenen Umständen an. Unter den Australiern sind mehrere Altersklassen gewöhnlich; jede von ihnen wird durch besondere Zeremonien eingeweiht. Bei einem Stamme gibt es drei Klassen: die erste wird mit vierzehn Jahren, d. h. der Pubertät, erreicht, die zweite führt mit zwanzig die Erlaubnis zu heiraten mit sich. Anderswo finden sich fünf Klassen — die vierte bei zwanzig Jahren bezeichnete die volle Männlichkeit, die fünfte wurde erst gewonnen, wenn die grauen Haare zu erscheinen begannen — oder sogar sechs. Die Folge ist, daß die erste Klasse stark vorgeschoben wird und lange vor die Pubertät fällt; bei einem Stamme wird die erste Weihezereemonie schon zwischen fünf und zehn Jahren vorgenommen, bei einem anderen wird der Knabe gewöhnlich in einem Alter von fünf Jahren einem der unverheirateten Jünglinge übergeben. So fängt die Vorbereitung schon im frühen Kindesalter an. Bei einigen kriegerischen afrikanischen Stämmen werden die Altersklassen für die militärische Organisation verwendet. Bei den gefürchteten Massai in Ostafrika leben die Knaben bis zu sechzehn Jahren bei den Eltern, erhalten aber einigen Unterricht im Speerschwingen u. a.; darauf begeben sie sich in den Kriegerkraal, wo sie Raubzügen obliegen und mit den jungen Mädchen ein ungebundenes Leben führen; erhält der Krieger ein Kind, so scheidet er aus dem Jünglingsbund aus und heiratet; gewöhnlich geschieht dies um die dreißig. Ein noch durchgeführteres System begegnet in Wadai. Unter den Knaben gibt es zwei Klassen; die älteren leben gemeinsam in der Schule und

besuchen das Haus nur, um zu speisen. Für jede der drei Männerklassen gibt es ein öffentliches Haus. Die jüngste Klasse, welche die Jahre 18 bis 25 umfaßt, soll in dem gemeinsamen Hause schlafen; die Männer von 25 bis 50 Jahren bilden die zweite Klasse; sie gehen abends in die Wohnhütten, alle Männer speisen aber in den gemeinsamen Häusern, wobei die Jüngeren die Älteren bedienen. Die zweite Klasse hält Besprechungen ab über Kriegsunternehmungen, öffentliche Arbeiten u. a.; der hauptsächlichste Einfluß liegt aber bei den alten, mehr als fünfzigjährigen Männern, welche die Gemeindeangelegenheiten leiten und über die öffentliche Moral und das Recht wachen. Unter den Indianern Amerikas fängt die Stufenleiter der Altersklassen schon in der Kindheit an und setzt sich durch viele, sogar bis zu zehn Klassen, bis in das hohe Alter fort. Mitunter befinden sich in den jüngeren Klassen ältere Männer, die wohl als Aufseher und Lehrer dienen. Die Altersklassen unterliegen aber einer Umwandlung zu geschlossenen Bänden und Tanzgesellschaften, indem der Eintritt oft von gewissen Zahlungen u. a. abhängig gemacht worden ist, so daß die Klassen nicht wie echte Altersklassen alle Mitglieder des Stammes umfassen. Diese Wandlung der Altersklassen in Geheimbünde oder Klubs ist übrigens eine weitverbreitete Erscheinung, die für unseren Zweck nicht von Interesse ist.

Zu bemerken ist dagegen eine andere Umwandlung der Altersklassen, in Gefolgschaften der Häuptlingsöhne. Bei den Hereros z. B. gelten die zugleich Beschnittenen, d. h. eine Altersklasse, auf das Leben für eng verbundene Freunde. Bei vielen Völkern, z. B. den Kaffern, wird daher diese Männerweihceremonie oft längere Zeit aufgeschoben, bis ein Sohn eines Häuptlings herangewachsen ist; die zugleich mit ihm Beschnittenen bilden nunmehr seine Gefolgschaft. Das hat ein Analogon auf Kreta, wo die Söhne der angesehenen und mächtigen Männer die Agelai der Epheben um sich sammelten¹⁾.

Schon bei den Australiern, die sich durch die Errichtung einer Wohnung zu schützen nicht gelernt haben, haben die unverheirateten

1) Bei den Albanesen, deren Sitten in vielem auffallend an die ältesten griechischen erinnern, bestehen noch Altersklassen in einer Umbildung. Jeder Knabe halt sich zu einem gewissen Kreis von Altersgenossen, welcher gegen außen fest zusammenhalt und seine Mitglieder gegen Beleidigungen Fremder schützt. Diese wirklichen Altersklassen geben den Anlaß zu Bildung von Genossenschaften von etwa 25—30 Mitgliedern gleichen Alters und gleichen Berufes. Durch die Deponierung einer Summe erhält die Gesellschaft eine feste Organisation, hat eine Kasse und einen Aufwarter, halt auch gemeinsame Mahle ab. Das Gesellschaftsband ist sehr stark; die Genossen stehen fest zusammen und halten sich zu gegenseitiger Hilfe und Verteidigung in jeder Lage des Lebens verpflichtet. Sie sind in der Regel von langer Dauer und lösen sich oft erst auf, wenn die Mitglieder über 50 Jahre sind. J. G. v. Hahn, *Alban. Stud.* I, 168.

Jünglinge einen besonderen Lagerplatz. Aus dieser räumlichen Abtrennung der Altersklassen ist bei höherer Kultur das Männerhaus entstanden, das wieder eine weltverbreitete Einrichtung ist¹⁾. Auch hier gibt es der Umbildungen viele, welche denen der Altersklassen parallel laufen: oft wird das Männerhaus in das Klubhaus eines Geheimbundes verwandelt, wobei nicht selten die Festmahlzeiten zur Hauptsache werden. Die Grundzüge gebe ich mit den Worten Schurtz's S. 293. „Das typische Männer- oder Junggesellenhaus kann als ein Gebäude bezeichnet werden, in dem sich die mannbar gewordenen, aber noch nicht verheirateten Jünglinge aufhalten. Hier kochen sie ihre Mahlzeit, hier arbeiten und spielen sie, hier ist nachts ihre Schlafstelle. Die verheirateten Männer dagegen bewohnen mit Weibern und Kindern einzelne, in der Regel weit kleinere Häuser: Frauen und Kindern ist der Zutritt zu den Junggesellenhäusern in den meisten Fällen ganz versagt; wohl aber sind die mannbaren Mädchen hier willkommen und lüdtigen mit den Bewohnern des Hauses der freien Liebe“. Das ist eine typische und erschöpfende Beschreibung, obgleich die Einzelfälle mannigfach variieren. Es liegt in der Natur der Dinge, daß der Mann auch im gereiften Alter an der Stätte festhält, wo er als Jüngling sein Treiben gehabt hat. „So entsteht der Brauch, daß alle erwachsenen Männer im Männerhause verkehren, ja, es kommt soweit, daß selbst die Verheirateten die meisten Nächte dort verbringen und der Frau somit das Familienhäuschen ganz überlassen“. (S. 205). Weiter ist zu bemerken, daß die Fremden, die auf Besuch kommen in dem Männerhaus bewirtet werden und Unterkunft finden. So standen in dem kretischen Androion zuvorderst in der Reihe die beiden Tische der Gastfreunde und das Schlafhaus diente ihnen zur Unterkunft. Ein paar wichtige Variationen aus Afrika sind oben erwähnt: In Wadai hatte jede Altersklasse ihr Haus, und bei den Massai tritt an die Stelle des Junggesellenhauses das Dorf der unverheirateten Krieger.

Beispiele könnten massenhaft vorgelegt werden, doch verbietet es der Raum: dennoch dürfte die anfallende Ähnlichkeit mit den spartanisch-kretischen Einrichtungen einleuchten. Es sollen nur mit wenigen Worten die für Sparta eigentümlichen Abweichungen und ihre Gründe berührt werden. Der Zweck der Organisation ist die Erziehung zu kriegerischer Tüchtigkeit; dazu sind die Altersklassen gut geeignet und werden auch sonst dazu gebraucht. Die vorhergehende Untersuchung hat erwiesen, daß diejenige Klasse, die sonst bis zu dem wehrpflichtigen 20. Jahre hinaufgeführt zu werden pflegt, nach der Epoche der eintretenden Mannbarkeit in zwei zerlegt war, die der Knaben vom 7. bis zum 15., und die der Iranes vom 15. bis einschließlich dem 20. Jahre. Ein Einschnitt ist auch bei dem 30. Jahre zu machen, obgleich ich diese Klasse nicht Iranes be-

1) Lehrreich ist die von Schurtz am Ende seines Buches beigegebene Karte.

nennen und ihr das Vollbürgertum absprechen kann. Ihre Besonderheit besteht darin, daß sie die in erster Linie Wehrpflichtigen umfaßt, die noch gemeinschaftlicher Lebensführung unterliegen, das eigene Haus nicht bewohnen und in den Staatsangelegenheiten, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich wenig zu sagen haben. Die Aufnahme in die vorbereitende Klasse mit dem 7. Jahre, der Einschnitt bei der Mannbarkeit, der Eintritt in die Klasse der jungen Krieger um die Zwanziger entsprechen völlig den natürlichen Abstufungen der Altersklassen: ebenso in einem kriegerischen Staate die Absonderung der jungen Krieger zwischen 20 und 30 Jahren und die Überlassung der politischen Tätigkeit an die älteren Männer, die wenigsten z. T. dem Zwang des Zusammenlebens entbunden sind. Die weitere Ausgestaltung der Altersklassen beruht auf dem Bedürfnis des Unterrichts, daher sind die Knaben in Jahresklassen aufgeteilt: im Ephebenalter scheinen diese, wenigstens nach unserer Überlieferung zu urteilen, nicht mehr so scharf geschieden zu sein. Aus dem Bedürfnis des Unterrichts erklärt sich, daß den Knabenklassen Irans als Leiter gesetzt sind und daß die ganze Agoge der Oberaufsicht der Älteren unterstellt ist. Das hat auch zu der Einrichtung Anlaß gegeben, die sich am meisten von denen der Naturvölker abhebt, den von Plutarch *Agelai* genannten Speise- und Schlafgenossenschaften der Jüngeren, wo Mitglieder verschiedenen Alters unter der Aufsicht eines zwanzigjährigen Irans vereinigt waren, anstatt daß jede Altersklasse auch in dieser Beziehung eine Einheit bildete. Der Keim hierzu liegt in dem Verhältnis, das schon auf der frühesten Stufe bei der Jünglingsweihe auftritt und bei der Spezialisierung der Altersklassen nicht abhanden kommt: daß die Älteren den Jüngeren Unterricht nicht zum mindesten durch das Beispiel geben. Mitunter tritt das in der Form auf, daß die Knaben zum Männerhaus zugelassen werden, wo sie dann oft die Älteren bedienen. Nur in dieser Form erscheint die Klasse der jüngeren Knaben auf Kreta, auch in Sparta kamen die Knaben zuweilen in die *Sysskenien*, um durch Beispiele die gute Sitte und politische Weisheit einzuholen. Aber die Spartaner haben das Prinzip *virtuos* ausgenützt: in richtiger Erkenntnis der psychologischen Tatsache, daß die Jungen weit mehr als zu den Erwachsenen zu den etwas älteren Genossen aufblicken und sich nach dem Beispiel dieser bilden, haben sie die Erziehung der Knaben im Einzelnen den Irans überlassen: diese blicken aber zu der Klasse der jungen Krieger und diese zu den Älteren auf, so daß die ganze Stufenleiter der Altersklassen in den Dienst der Erziehung gestellt ist. Das Durchführen dieses Prinzips fordert aber ein Durchbrechen der engeren Grenzen der Altersklassen: daher sind nach dem Vorbild der *Sysskenien* die kleinen Genossenschaften von Knaben und Jünglingen unter der Leitung eines Irans gebildet. Daß dies eine

durch die genannten Motive veranlaßte Neuerung ist, erhellt daraus, daß Kreta dies System nicht kennt.

Eins fehlt aber, soweit wir wissen, in Sparta, das bei den primitiven Völkern der Kernpunkt ist und bei den etwas Vorgeferteteren noch eine große Rolle spielt, die Männer- oder Jünglingsweihe. Daß die Geißelung der Knaben am dem Altar der Orthia eine solche sei, ist zwar eine verbreitete Annahme, die sich auf die schmerzvollen Proben stützt, die viele Völker, besonders die Indianer, die Jünglinge bei dieser Weihe auf sich nehmen lassen. Aber Anton Thomsen hat unter allgemeiner Zustimmung dargelegt, daß diese ein Fruchtbarkeitsritus ist, der ins Pädagogische hinübergezogen ist¹⁾. Die Jünglingsweihe, die mit ihren krassen Bräuchen und rohen Verstümmelungen auf das primitive Gemüt den tiefsten Eindruck macht, muß bei steigender geistiger Entwicklung in der allgemeinen Schätzung sinken: auch paßt in ein für erzieherische Zwecke wohlorganisiertes System, wo in steter Reihenfolge die eine Altersklasse die andere aufnimmt, bis das volle Mannesalter erreicht ist, eine solche der Pubertätszeit gehörende und auf die größte Spannung in kurzer Zeit berechnete Zeremonie nicht mehr hinein. Die Spartaner haben also die Jünglingsweihe fallen lassen, wenn sie sie einmal besessen haben.

Der sichtbare Ausdruck des Männerbundes, das Männerhaus, begegnet auf Kreta aber nur noch als Speisehaus der Männer: wir haben aber vermuten dürfen, daß das Schlafhaus einmal nicht nur Fremden Unterkunft gewährt hat. Wo die Agelai der Epheben hausten, wird nicht überliefert. In Sparta ist wie bei den Massai, und aus demselben Grunde, das Männerhaus in kleine Zeltgenossenschaften, wie sie für Kriegszüge geeignet sind, zerlegt: das ist aus militärischen Rücksichten auch im Frieden beibehalten. Sparta glich einem Heerlager im buchstäblichen Sinne, da alle Buden der Sysskenien zusammen an dem hyakinthischen Weg lagen²⁾. Daß die älteren Männer dort nur speisten, die jüngeren, wie Jünglinge und Knaben, dort auch lebten und schliefen, entspricht dem, was über die Männerhäuser sonst bekannt ist. Daß aber das Zusammenleben der jungen Männer sich hier auch nach der Heirat fortsetzte, wird bei der Besprechung der Eheverhältnisse seine Erklärung finden.

Wo es Altersklassen und Männerbünde gibt, finden sie oft auch unter dem weiblichen Geschlecht eine Nachahmung: immer sind aber

1) *Arch. f. Religionswiss.* 9 (1906) 397 ff.; vgl. meine *Griech. Feste* 191 ff. Der Versuch von Miss Harrison *Annual* 15 S. 308 ff., die kretischen Zagreusmysterien als den Niederschlag einer alten Weilezeremonie darzustellen, ist auch nicht überzeugend; jedenfalls stehen sie in keiner Verbindung mit der kretischen Erziehung.

2) Richtig bemerkt von Bielschowsky a. a. O. S. 22 f.

die Weiberbünde nur ein schwacher und wenig bedeutsamer Abglanz der männlichen. So war es auch in Sparta. Zwar sind Altersklassen der Mädchen in Sparta nicht bezeugt, sie müssen aber bestanden haben, da die Mädchen wie die Jungen übten und turnten. Dem Übertragen des Systems auf das weibliche Geschlecht ist es wohl zu danken, daß die Spartanerinnen erst bei völliger körperlicher Entwicklung in die Ehe eintraten.

Die Spuren der Altersklassen und der Syssitien lassen sich auch bei anderen griechischen Stämmen nachweisen. Für die Altersklassen hat es kein Geringeres als Psenner getan¹⁾. Die athenische, später ganz staatlich geordnete Ephebie sowie ähnliche Verbände, die vielerorts bekannt sind²⁾, ruhen auf alter Grundlage, eben den primitiven Altersklassen, wie Psenner a. a. O. in einem auf das Werk von Schurtz ausdrücklich verweisenden Zusatz betont; die Spuren ähnlicher Verbände in der altrömischen Welt und in Deutschland schildert er ausführlicher. Inwieweit die Altersklassen, die später für den Schulzweck gebraucht worden sind, auf ursprüngliche Altersklassen zurückgehen³⁾, ist zweifelhaft; die Altersklassen stellen sich auf der Schule von selbst ein.

Die Spuren gemeinschaftlicher Mahlzeiten in der homerischen Gesellschaft hat G. Finsler richtig gewürdigt⁴⁾. Mit den Einladungen, welche die Könige ergehen lassen, dürfen die Mahle nicht verwechselt werden, bei denen die Vornehmen auf allgemeine Kosten schmausen und der König eine größere Portion erhält⁵⁾. Die Teilnehmer an einer solchen Mahlzeit heißen *κείροι* und pflegen auch im Kampf zusammenzuhaken, wie die Sysskenien auf Kreta *κείροτες* genannt wurden; sie umfaßten vielleicht ursprünglich Gleichaltrige. Bei Homer sind diese Mahle ein Vorrecht des Adels und nicht mehr regelmäßige Sitte, sie sind aber wertvoll als Zeugnisse dafür, daß die Sitte, die in Sparta zu den Phiditien ausgebildet worden ist, einmal eine größere Verbreitung unter den Stämmen Griechenlands gehabt hat.

II. Die Eheverhältnisse.

Noch auffallender, besonders für ein indo-germanisches Volk, wo sonst Monogamie und Vaterrecht streng durchgeführt zu sein pflegen, sind die spartanischen Eheverhältnisse. In den gewöhnlichen Darstellungen

1) Psenner, *Aufsätze und Vorträge*, besonders S. 122f.

2) Vollständige Zusammenstellung bei F. Poland, *Gesch. des griech. Vereinswesens* S. 8ff.

3) Z. B. *StG* 7 524 *τεῖθεε*, *ἄγυθου κείροτων, ἀγαυ, κείροβίτητων*.

4) *N. Jahrb. f. klass. Altertum* 17 (1906) 315ff.

5) *l.* 484ff., *A* 492ff., *I* 257ff., *P* 248ff. Vielleicht schließt man mit Recht aus Plat., *de leg.* p. 636 B, daß diese Syssitien sich noch länger in Ionien gehalten haben.

pflügen sie mit leiser Hand übergegangen und einige von den Quellen näher präzierte Eigentümlichkeiten durch das Bestreben erklärt zu werden, auch das Hervorbringen von Nachwuchs im Interesse des Staates zu regeln. In diesem Sinne haben schon die Alten, weil sie garnicht anders konnten, spartanische Sitten gedeutet. Plutarch, dessen Angaben durch andere Quellen bestätigt werden, berichtet, daß, wenn ein älterer Mann mit einer jungen Frau verheiratet war, er einen jungen Mann zu ihr führen durfte, um Nachwuchs zu erzielen, und daß, wenn jemand ein braver Mann mit schönen Nachkommen, wird gesagt — von dem Reiz einer verheirateten Frau ergriffen wurde, er mit der Erlaubnis ihres Mannes ihre Liebe genießen durfte¹⁾. Wenn man den eugenischen Gesichtspunkt, um ein sehr modernes Wort zu brauchen, beiseite läßt, so bleibt die Tatsache übrig, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes Umgang mit einem anderen Mann pflegen konnte, daß aber die aus dieser Verbindung geborenen Kinder als die des Gatten gerechnet wurden. Jener Gesichtspunkt hat keine Berechtigung; die Überlieferung über die Laxheit der sexuellen Beziehungen in Sparta ist erdrückend, wenn man nur die Quellstellen ernstlich ins Auge faßt. Besser als lange Erörterungen erhellt eine von Plutarch a. a. O. erzählte Anekdote den Zustand. Ein Fremdling fragte einmal einen alten Spartiaten, Geradas bei Namen, wie es in Sparta dem Ehebrecher erging. Das gibt es nicht bei uns, war die Antwort. Der Fremde, der das nicht recht verstanden haben zu können scheint, bestand auf die Frage: Wenn doch jemand — — —? Er wird, lautete die Antwort, als Buße einen großen Stier aufstellen, der

1) Plut. *Apophth. lac.* p. 242 B. *Lyk.* 15. Xenoph. *Resp. lac.* 1, 7f. Xenophon sagt zwar, daß dies geschehen konnte, wenn der Gatte sich mit seiner Frau nicht verbinden wollte; Plutarch läßt ganz sicher mit Recht auch diese Einschränkung weg. — Daß die spartanischen Einrichtungen in den philosophischen Erörterungen über den besten Staat schon früh (von dem Ende des 5. Jahrhunderts an) eine große Rolle gespielt haben und daß zu diesem Zweck viel an ihnen herangezogen worden ist, ist wohlbekannt. Doch lehnen sich diese Spekulationen an die bestehenden Verhältnisse an — ob „lykurgisch“ oder nicht, bedeutet hier nichts —: daß aber in dieser frühen Zeit, als der Trug wegen der allgemeinen Kenntnis der Verhältnisse gleich entdeckt werden mußte, etwas geradezu hinzugeschwindelt sei, ist nicht glaubhaft. A. Thierfelder in seiner verdienstvollen Besprechung von E. Kessler, *Plutarchs Leben des Lykurg*, *Wochenschr. f. klass. Phil.* 1912, S. 318 scheint anzunehmen, daß die Weibergemeinschaft, die nur von Xenophon und Plutarch erwähnt wird, aus der Sitte der Polyandrie herausgesponnen ist. Aber dazu hängt sie zu eng mit den übrigen spartanischen Einrichtungen zusammen und stimmt zu gut mit der sonstigen Überlieferung. Die Philosophen sind in diesem Punkte wie sonst sicher von den bestehenden Verhältnissen angeregt worden und haben vorhandene Ansätze weiter herausgebildet. Daß die sozialpolitische Tendenz, die diese Sitte aufgegriffen hat, sich in unseren vornehmsten Quellen stark geltend macht, darf man freilich nicht vergessen.

den Kopf über den Taygetos hervorreckt und aus dem Eurotas trinkt. Das wurde dem Frager zu stark, und er wendete ein: Wie kann es einen so großen Stier geben? Sagte der alte Spartiate: Wie kann es in Sparta einen Ehebrecher geben? Die Anekdote ist ein Stück volkstümlichen Witzes, aber deshalb um so wertvoller. Der Sens-moral ist, daß es keinen Ehebrecher in Sparta gab, nicht weil seine Weiber so tugendhaft waren, sondern weil etwas, das Ehebruch genannt werden konnte, dort nicht existierte.

Die Weitherzigkeit der spartanischen Frauen hat in einer sprichwörtlichen Redensart Ausdruck gefunden, Fremden gefällig zu sein heißt „die lakonische Weise“; die Glosse fügt als Erklärung hinzu, daß die Spartaner ihre Frauen gar nicht bewachten¹⁾. Das ist gut attisch gedacht.

Einige geschichtlich bekannte Fälle zeigen, daß, was sonst ein Kapitalverbrechen war, in Sparta ohne weiteres vor sich gehen konnte. Herodot 5, 39ff. erzählt, daß König Anaximandros, der in kinderloser Ehe mit seiner Nichte lebte, dem Gebot der Ephoren sich von ihr zu trennen zu gehorchen weigerte, weil er sie liebte. Auf ihre Mahnung nahm er aber dann zu der ersten eine zweite Frau hinzu, welche Mutter des Kleomenes wurde; mit der ersten hat er darauf drei Söhne gezeugt; sie wurden alle mit Ausnahme des früh geendeten Dorieus Könige. Herodots Zusatz, daß er, indem er zwei Frauen und zwei Hausstände hatte, gegen spartanische Sitte handelte, bezweifelt Ed. Meyer mit Recht²⁾. Auch sonst sind in den spartanischen Königshäusern Ehegeschichten vorgekommen, die in einer andern Gesellschaft unmöglich gewesen wären. König Ariston hatte zwei Frauen, ob auf einmal, ist bei der Kürze des Ausdrucks nicht zu entscheiden³⁾. Er war aber in die Frau seines besten Freundes Agetos verliebt. Auf seine Aufforderung leisteten er und sein Freund einander den Eid, daß sie einander als Freundesgeschenk das geben sollten, was von dem Besitztum des einen der andere erwählte. Darauf hat der nichts Böses ahnende Agetos dem König seine Frau übergeben müssen, wobei dieser jedoch die frühere Gemahlin wegschickte. Die neue Königin gebar, ehe der zehnte Monat gekommen war, den künftigen König Demaratos, welchen Kleomenes mit Benutzung dieser Geschichte hat absetzen können, natürlich weil er nicht königlichen Blutes war. Die Rede ging, daß ein Eselhirt sein wirklicher Vater sei; Ariston selbst soll mit einem Eide die Vaterschaft verneint haben. Da Demaratos seine Mutter um Auskunft fragte, hat sie den Heros Astrabakos, dessen Heroon vor der Tür stand, als den Vater angegeben. Also

1) Hesych. Suidas. Photius s. v. *Λακωνιστὴν ἰσχυρὸν τὸ καλεῖσθαι ἰσχυρὸς τῶν εἰρηῶν*; *ἴσχυρὸς γὰρ ἐπιπέττουσι Λάκωνες τὰς γυναῖδας*.

2) Herodot 5, 10; Ed. Meyer, *Gesch. des Alt.* 2 § 59 A.

3) Das meint Schomann, *Griech. Alter.* 4 1 S. 273; Herodot 6, 61 f.

wagte auch sie nicht seine echte Geburt zu behaupten; doch war er vorerst anstandslos als König anerkannt worden. Selbst hat er dem Leoty-chidas, der nach ihm König wurde, die versprochene Frau weggeraubt und behalten, was den Grund zu den Intrigen, durch die er gestürzt wurde, bildete. Noch später, zur Zeit des Pyrrhos, hatte Chilonis, die Frau des Kleonymos, der bei Besetzung des Thrones für Areus übergegangen war, ein offenkundiges Verhältnis zu dem jungen Akrotatos, dem Sohne des Areus; Kleonymos soll deswegen Pyrrhos zu seinem Anfall auf Sparta veranlaßt haben; die Spartaner hatten wohl damals die gute Sitte und die Eifersucht kennen gelernt. Als Pyrrhos zurückgeschlagen war und Akrotatos, der sich im Streit sehr ausgezeichnet hatte, durch die Stadt ging, riefen die Leute ihm zu — ich muß die Worte griechisch hersetzen: οἴησι, Ἰζοῦρασι, καὶ οἴησι τὰς Χίλωνίδα' ἡμῶν παῖδας ἐγχεῖν: τῷ Σπάρτης πολέτῃ¹⁾. Die Auffassung der Spartaner von sexuellen Dingen scheint sich nicht merkbar verleinert zu haben.

Aristoteles hat die Freiheit der spartanischen Frauen gar nicht verstehen können; nach *Pol.* 2, 9 hat Lykurg ihre Zügellosigkeit und die Weiberherrschaft zu bändigen versucht, aber nicht vermocht, da die Frauen, während die Männer auf langen Feldzügen abwesend waren, auf eigene Faust zu wirtschaften gewohnt waren. Dasselbe Thema kehrt in der Legende von den Partheniern wieder, deren geschichtlicher Inhalt deswegen vielleicht unterschätzt ist²⁾. Der verschieden ausgeschmückte Kernpunkt ist, daß, da die Männer durch einen langen Krieg (mit Messene) fern von der Heimat zu weilen genötigt waren, ihre Frauen und die Jungfrauen sich mit Sklaven verbunden haben oder mit jungen Männern, die zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit beurlaubt wurden, damit es der Stadt nicht an Nachwuchs mangle. (Die aus diesen Verbindungen entstammende zahlreiche Jugend, Parthenier genannt, habe, da sie zurückgesetzt wurde, eine Verschwörung geplant, wanderte aber, da der Anschlag anrühlich wurde, aus und gründete Tarent.) Unleugbar sind die spartanischen Sitten solche gewesen, daß so was in einem erschöpfenden Krieg, wo alle, die Waffen zu tragen vermochten, mitziehen mußten, denkbar ist. Sogar fast in unserer eigenen Zeit soll etwas ähnliches in Paraguay nach dem verödenden Krieg vorgekommen sein. Aber damit ist natürlich weder die Geschichtlichkeit des messenischen Krieges noch der Gründungssage von Tarent erwiesen; die Erinnerung an ein wirkliches Vorkommnis kann sich an eine Sage angeknüpft haben. Die Wortbedeutung legt es wirklich verlockend nahe, wie schon die Alten getan haben, das Wort ἐπέρευτροι

1) Plut. *Pyrrh.* 26 u. 28.

2) Die Stellen bei Ed. Meyer a. a. O. § 306A.; dazu die *Erc. Vatic.* aus Polyb. 12, 6; Servius zur *Æneis* 2, 551 u. zu *Georg.* 4, 125 mit einer Variante, nach welcher die Geschichte in einem Krieg mit Athen passiert sei.

hierher zu ziehen, aber bei der Dürftigkeit und Unsicherheit der Überlieferung ist nichts Bestimmtes zu sagen¹⁾.

Der Tatsache, daß dem Spartaner so durch andere, in der Sage sogar durch Sklaven, Nachkommen erweckt werden konnten, entspricht andererseits die Möglichkeit nicht Echgebürtige in die Bürgerschaft aufzunehmen. Mit der zunehmenden Erstarrung des Staates, durch die die Spartiaten immer mehr und mehr zu einer herrschenden Adelskaste wurden, ist diese Möglichkeit natürlich immer stärker, zuletzt ganz eingeschränkt worden. Die späte Notiz, daß jeder, der die spartanische Erziehung durchlaufen hatte, Bürger wurde, ist für die Frühzeit an und für sich nicht unglaubhaft²⁾. Solche hießen *μύθεσις* (*μύθεσις*). Diese werden in der Überlieferung als Sklavenkinder bezeichnet, die zusammen mit den spartanischen Knaben erzogen wurden, also die Agoge durchmachten³⁾. Ein Mothax war Lysandros und nach Alian a. a. O. auch Kallikratidas und Gylippos. Diese Mothakes, denen Bürgerrecht und politische Laufbahn offen standen, werden nicht gewöhnliche Sklavenkinder gewesen sein, sondern mit Recht sieht man in ihnen Kinder, die den Spartiaten von Helotenfrauen geboren waren, und findet sie wieder in den *νόθοι τῶν Σπάρτιων ἡλικία ἐτάθητι καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει κειμένων ὄντων ἀπύτοι*, die Xenophon *Hell.* 5, 3, 9 als Teilnehmer an dem Zug gegen Olynth erwähnt. Wenn, wie angenommen wird, die Xuthiasbronze⁴⁾ die Verfügung eines Spartiaten über sein im Tempel der Athena Alea zu Tegea deponiertes Geld enthält, bietet sie noch ein Beispiel für die bevorzugte Stellung der Nothoi; sie werden an zweiter Stelle nach den echten Kindern aber vor den Verwandten als Erben erwähnt.

Bei dieser ganzen Art ist es nicht zu verwundern, daß eine spartanische Frau in Polyandrie leben konnte: drei, vier oder sogar mehrere Brüder begnügten sich mit einer Frau, die Kinder waren ihnen allen gemeinschaftlich⁵⁾; es folgt, daß sie auch gemeinschaftlichen Hausstand und Besitz gehabt haben müssen.

Trotz aller Laxheit gab es doch keine Weibergemeinschaft in Sparta; es bestand die Ehe und zwar in der Form der Raubehe ohne Mitgift. Der Raub konnte sogar ein wirklicher und nicht nur ein formeller sein:

1) Es kommt auch in der Form *ἐκτρέφεται* vor. Timaios bei Diodor 8, 26 bezeichnet damit die Parthemer, die „Einzugeborenen“; Hesych glossiert es *ἀγχομηταί*; Theopomp bei Athen. 6 p. 271 C hat es rationalisierend zu zufälligen Teilnehmern an den Syssitien umgedeutet.

2) Alian *V. H.* 12, 13 setzt nach der Erwähnung der *μύθεσις* hinzu *ὁ δὲ ἀγχομητῶν τοῦτο ἀρξάμενος, τοῖς ἡμετέροις τῶν παίδων ἐγχομητῶν πολιτικῶν λειτουργίαις μετέσχευεν*.

3) Die Stellen sich bei Gilbert a. a. O. S. 37 A. 1; vgl. L. Weber, *quest. lacon.*, Diss., Göttingen 1887, S. 294.

4) S. 310 A. 5. — 5) Polyb. *Exo. Vat.* 12, 6.

so hat Demaratos gehandelt. Die Hochzeitsriten sind altertümlich¹⁾. Daß der junge Ehemann doch fortfuhr, zusammen mit seinen Altersgenossen zu leben, ist schon erwähnt; bisweilen soll die Verheimlichung der Ehe so lange gedauert haben, daß Kinder geboren wurden, ehe die Gatten einander bei Tageslicht gesehen hatten. Die bei den Neueren auftauchende Angabe, daß der Spartiate erst mit dem dreißigsten Jahre heiraten durfte, ist der Vorstellung entsprungen, daß er erst damals aus der Schule losgelassen wurde, und widerspricht dem Überlieferten²⁾. Was hervorgehoben wird, ist, daß die Mädchen nicht im unreifen Alter heirateten, wie es vielfach in Griechenland Sitte war³⁾. Es war die Pflicht jedes Bürgers zur rechten Zeit zu heiraten; außer einer *δίση ἀρχαίω* gab es eine *δίση ἀργαίω καὶ ζευγαίω*⁴⁾. Hagestolze wurden durch Volksjustiz gebrandmarkt; die Gymnopäden durften sie nicht anschauen; an einem Wintertag mußten sie im bloßen Chiton auf dem Markt umhergehen und ein Spottlied auf sich selbst absingen; bei einem anderen Fest jagten die Frauen sie unter Schlägen um den Altar⁵⁾. Sie waren der allgemeinen Verachtung preisgegeben⁶⁾; alles das hat aber auf die Dauer nicht geholfen.

Über die kretischen Verhältnisse ist leider fast nur das schon oben Angedeutete bekannt; es wird durch das Gesetz von Gortyn bestätigt⁷⁾. Die Kreter sind insofern moderner, als sie den Ehebruch mit Geldbußen in verschiedenen Abstufungen bestrafte und die Mädchen schon mit zwölf Jahren heiraten konnten⁸⁾; altertümlicher aber darin, daß die Jünglinge, wenn sie die Agelai verließen, alle gleich heiraten mußten. Die Bräute blieben eine Zeit lang im väterlichen Hause oder, falls der Vater gestorben war, in dem des Bruders⁹⁾. Wenn Strabon den Aufenthalt der jungvermählten Frauen im väterlichen Haus durch ihre Jugendlichkeit und Unerfahrenheit erklärt, trifft das nicht ganz zu, denn auch anderswo in Griechen-

1) Plut. *Lyl.* 15; vgl. Xenoph. *Resp. lac.* 1, 5; keine Mitgift Plut. *Apophth. lac.* p. 227 F; Alian *V. H.* 6, 6; Justin 3, 3. Zu den Hochzeitsgebräuchen vgl. *Griech. Feste* 8, 371 f.

2) Hes. *Op.* 696 hat wohl nachgeholfen; die bauerliche Weisheit Hesiods hat aber mit der weifen Gesellschaft Spartas nichts zu tun.

3) Xenoph. *Resp. lac.* 1, 6 *ἔτιον ἐν ἐλευσίῃ τῶν ἀσπέρων τοὺς γέροντας ποιεῖσθαι*; deutlicher Plut. a. a. O. *ἔγερτον δὲ δὲ ἐπαγγελίῃσιν οὐκ ἰσχυρῶσιν ἀλλὰ ἀδύνατον πρῶτον γέρον ἄλλο καὶ ἐλευσίαν καὶ πετιόρον.*

4) Pollux 3, 48; 8, 40.

5) Plut. a. a. O.; Klearchos bei Athen. 11 p. 555 C.

6) Vgl. die Anekdote von Derkyllidas bei Plutarch a. a. O.

7) Strabon 10 p. 482; C. Wachsmuth a. a. O. 8, 203 f.

8) Gesetz von Gortyn 2, 20 ff.; 12, 32 ff.

9) Daraus erklärt sich die Bestimmung des gortynischen Gesetzes a. a. O., daß ein Ehebruch im Hause des Vaters oder des Bruders gleich schwer wie in dem des Mannes bestraft und sogar an erster Stelle erwähnt wird. S. Wachsmuth a. a. O. 8, 203 f., der auch die Bestimmungen 8, 20 hierher zieht.

land heirateten die Mädchen mit zwölf Jahren, zogen aber in das Haus des Mannes ein. Der eheliche Umgang hatte schon angefangen, wie den Ehebruchparagrafen zu entnehmen ist. Diese Trennung der jungen Gatten entspricht der spartanischen Sitte, nur ist sie unter verschiedenen Verhältnissen etwas verschieden ausgebildet. Auch kennen wir wenig von den näheren Umständen, z. B. ob der junge kretische Ehemann im väterlichen Hause wie seine Frau oder wie der Spartaner mit den Altersgenossen zusammen, oder wo die junge spartanische Frau lebte. Da sie im reiferen Alter heiratete, konnte sie gleich den Hausstand des Mannes unter ihre Obhut nehmen; daß sie es machte, ist aber nur Vermutung, keine Überlieferung. Wo die Gattin wohnt, ist kein wesentlicher Unterschied; die von den sozialen Ordnungen bedingte Hauptsache ist, daß die Ehegatten anfangs getrennt leben.

Für unseren Zweck ist es nicht nötig zu der lebhaft und ohne endgültige Entscheidung geführten Diskussion über den Ursprung der Ehe Stellung zu nehmen und die Theorien der Promiskuität, der Gruppen Ehe, des Mutterrechts u. a. einer Prüfung zu unterziehen; es genügt der Nachweis, daß die Verhältnisse, die wir in Sparta finden, allgemein unter primitiven Völkern wiederkehren. Eine Bemerkung muß aber hier hervorgehoben werden: Zwischen den Eheverhältnissen und der sozialen Organisation der Männer findet eine Abhängigkeit und Wechselwirkung statt¹⁾. Männerhaus und Familie sind einander auflösende Gegensätze. Damit hängt, wenigstens z. T., die Frage von dem Mutterrecht zusammen. Die Beliebtheit dieser zuerst von Bachofen ausführlich begründeten und in der letzten Zeit besonders von englischen Forschern gehuldigten Theorie beruht, glaube ich, auf einer Verwechslung der physischen und tatsächlichen Abhängigkeit des kleinen Kindes von der Mutter mit einer ihr zustehenden *patría potestas*. Unter den Tatsachen, womit man diese Annahme zu stützen versucht, spielt diejenige Form der Ehe eine hervorragende Rolle, in der die Frau wenigstens eine Zeitlang im väterlichen Haus verbleibt, wo der Mann ihr oft heimliche Besuche abstattet²⁾. Seltener wird die Sitte erweitert, so daß der Mann zum Hause der Schwiegereltern übergeht und dort lebt. Öfter führt er seine Frau nach einiger Zeit, gewöhnlich nach der Geburt eines Kindes, in sein eigenes Haus. Ist diese

1) Das ist ein leitender Gedanke in dem Werk von Schurtz. Die Nichtberücksichtigung dieses klaren Zusammenhanges ist ein Grundmangel in dem unsichtigen und an Stoff überreichen Werke des englischen Anthropologen E. S. Hartland, *Primitive Paternity*.

2) Hartland a. a. O. führt Beispiele von semitischen, indischen, sibirischen, amerikanischen u. a. Stämmen an; das japanische Wort für Ehe soll eigentlich bedeuten „nachts in das Haus schleichen“.

Sitte ein Rest davon, daß einmal der Mann zu der Familie seiner Frau überging? Dem entgegen spricht der Umstand, daß sie sich nicht bei den primitivsten Völkern vorfindet, sondern erst bei vorgerückteren. M. E. ist sie eine Verlängerung des Zustandes der Brautwerbung auch nach der formellen Eheschließung. Die Ehe ist das durch eine gewisse herkömmliche Zeremonie, die gar nicht religiöser Natur zu sein braucht, öffentlich anerkannte engere Verhältnis zwischen einem Mann und einer Frau, welche dadurch gewisse Verpflichtungen gegen einander und gegen ihre Kinder übernehmen. Dem voraus geht die Brautwerbung: der junge Mann muß sich umsehen, mit wem er sich verbinden will. Dabei besteht bei den primitiven Völkern keine absolute Trennung zwischen Mädchen und Jünglingen — das ist viel später —, noch schätzen sie die Jungfräulichkeit an und für sich. Die Brautwerbung nimmt daher oft gar keinen unschuldigen Verlauf; oft ist es ein schon bestehendes, tatsächliches Verhältnis, das durch die Ehe sanktioniert wird. Diese Sitte, die geheimen Besuche der Bewerber bei den jungen Mädchen, die deutsch Kiltgang genannt wird, ragt tief in die höhere Gesittung hinein; sie findet sich noch hier und da bei allen germanischen Völkern¹⁾. Was unter den primitiven Völkern als freie Liebe der Jugend bezeichnet und von einigen für eine anfängliche Promiskuität ins Feld geführt wird, ist nichts als diese Art der Brautwerbung — es gelten auch für sie die verbotenen Glieder —; freilich entartet sie oft und verdient diesen Namen. Da die Eheformalitäten an und für sich gar keine so große Bedeutung haben, wie wir ihnen unwillkürlich beimessen, tritt in dem Verhältnis auch mit der Ehe zuweilen keine Veränderung ein; das Entscheidende wird vielmehr die Geburt eines Kindes. Soziale Ursachen mögen dazu beigetragen haben; solche können bewirken, daß der Mann in das Haus der Schwiegereltern übertritt und von ihnen abhängig wird, z. B. wenn er den Brautpreis nicht zahlen kann.

Besonders heikel gestalten sich die Verhältnisse, wo das Junggesellenhaus besteht; denn das enge Zusammenleben der Männer drückt die Bedeutung des Familienlebens herunter. Jene Werbezeit entartet dort oft zu einem freien Liebesleben der unverheirateten Jünglinge und Mädchen, das noch zu anderen Zerrüttungen führen kann. Das Jünglingshaus und die freie Liebe gehören zusammen, wie Schurtz bemerkt S. 189 ff. Die Ehe führt aber sogleich oder nach einiger Zeit dazu, daß der Mann aus dem Jünglingsbund ausscheidet und mit seiner Familie ein eigenes Haus bezieht.

Nur sehr schematisch haben die Grundlinien gezogen werden können, wobei auf z. T. sehr wichtige Dinge nicht eingegangen werden konnte.

¹⁾ Vielleicht gehört hierher als letzte Spur, daß die Vlachen noch die Brautnacht im Gebirge unter freiem Himmel zu verbringen pflegen.

Es erhellt, daß die Trennung der jungen Gatten in Sparta und auf Kreta in diese Reihe gehört. Das Fortbestehen des für sich zusammenlebenden Jünglingsbundes hat hier eine primitive Sitte bewahrt, die sonst geschwunden ist. Spuren des Kiltganges, der, wenn meine Ansicht richtig ist, der getrennten Ehe zugrunde liegt, lassen sich aber in Griechenland auch sonst nachweisen. Er bestand auf Samos¹⁾, bei Homer hat er sich in den Mythos von der Brautwerbung des Zeus um Hera projiziert²⁾. Ein ähnlicher Mythos spielt auf dem Kithäron; Zeus soll die jungfräuliche Hera aus Euböa weggeraubt und in eine Grotte des Kithäron geführt und dort heimlich Umgang mit ihr gepflogen haben³⁾; er ist jedoch wohl nur ein Abklatsch des samischen Mythos⁴⁾. Früh ist die Sitte des Kiltganges unter den unter orientalischem Einfluß stehenden Ionern verschwunden; das verbürgt aber, daß sie ursprünglich griechisch ist. In der Form einer Verheimlichung der neu geschlossenen Ehe ist sie bei den später eingewanderten und konservativen Doriern stehen geblieben. Das scheint auch zu bestätigen, daß die oben angenommene Entwicklung das Richtige trifft.

Das Zusammenleben der Männer macht das Band unter ihnen stärker als das zwischen Mann und Frau. Das führt unweigerlich eine Lockerung der sittlichen Verhältnisse herbei; die Kehrseite des erschwerten Umganges zwischen Mann und Frau ist die Päderastie; bezeichnenderweise kommt sie neben der Trennung der jungen Gatten und Männerbünde im alten Sparta und Kreta wie bei den heutigen Albanesen vor. Bezeichnend für die zielsichere und nichts scheuende Konsequenz der spartanischen Einrichtungen ist, daß man auch jene für pädagogische Zwecke zu benutzen und einzudämmen verstanden hat⁵⁾. Der Altersgenosse und Freund gilt dem Manne weit mehr als seine Frau; für die Standeschre hat er ein sehr scharfes Gefühl, für die Familienchre ein wenigstens sehr abgestumpftes. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die einer derartigen Gesellschaft eigentümliche Laxheit

1) Schol. zu Ξ 296 ἔθιμι Σέμου μεγατέροντι τὸς νόμος ἰσθμῶν ἀρχοντισσῶν, εἰτε ἀρχοντῶν παύσαι τοὺς γάμους. Vgl. Schol. zu A 909; Robert, *Stud. zur Hist.* S. 468.

2) Ξ 295 οἷός τε ἀρσένων καὶ ἑμῶς ἰσθμῶν γάμους
εἰς τὴν ἐφῆρ ποτιόντων γῆρας ἐθήοντι τοῦτος.

3) Plut. bei Euseb., *Præpar. evang.* 3, 1; der Mythos soll als Aition des boiotischen Festes der Dadala dienen.

4) *Griech. Feste* S. 53.

5) Ich kann also der von Beche, *Rhein.-Mus.* 62 (1907) 438 ff. vorgebrachten Ansicht nicht beistimmen. Daß die von ihm behauptete Vorstellung hat existieren können, gebe ich gerne zu, insofern es sich um die geistige Übertragung von Eigenschaften handelt; der physischen Seite stehe ich zweifelnd gegenüber. Wenn auch die Möglichkeit nicht bestritten werden kann, so ist es eine sekundäre Erscheinung, keine *vera causa*.

der sittlichen Verhältnisse in das verheiratete Leben hinein ihren Schlag-
schatten wirft. Hartland hat ein imponierendes Material dafür gesammelt,
daß unter primitiven Völkern eheliche Treue und Eifersucht sehr schwach
entwickelt sind und daß sie außereheliche Verbindungen sehr leicht
nehmen, sogar von ihren Frauen mit anderen gezeugte Kinder als die
ihrigen aufzunehmen, was zu einem gewohnheitsrechtlichen Institut ent-
wickelt worden ist, wodurch einem Verstorbenen oder einem Impotenten
Nachkommenschaft erweckt werden kann¹⁾; eine nicht seltene Sitte ist
es, die Frau dem Gastfreund zu überlassen. In dem Sinne, wie Hartland
es macht, dürfen diese Sitten nicht verallgemeinert werden; sie beweisen
nichts, weder für das Mutterrecht noch für eine uranfängliche Promiskuität.
Wie bemerkt, hängen freie Liebe und das Jünglingshaus zusammen, so
auch das Männerhaus und die Laxheit des Ehebündnisses, das durch
das feste Zusammenhalten der Männer gelockert wird.

In Australien werden die strengen Ehegesetze bei gewissen Festen
aufgehoben oder sehr zurückgesetzt. Es scheint mir, daß die viel dis-
kutierte sog. Pirraurthe nichts als ein hierher gehöriger Spezialfall ist.
Sie besteht darin, daß der Gatte, bzw. die Gattin, von Zeit zu Zeit einer
kleinen Gruppe sozusagen als Gatte in zweiter Linie zugewiesen wird.
Bezeichnend ist, daß, wenn zwei Brüder mit zwei Schwestern verheiratet
sind, sie gewöhnlich in einer „Gruppenhe“ von vier leben, und daß,
wenn ein Mann Witwer wird, er die Frau seines Bruders als Pirraur-
gattin hat²⁾. Bei einer Ambassade zu einem fremden Stamme werden
immer Weiber vorausgeschickt; mit diesen wird das Geschäft angefangen.
In Afrika sind bezeichnenderweise zwei Stämme, die das System der
Altersklassen und Männerbünde hoch entwickelt haben, zugleich durch
die Sitte des Weiberleihens unter Fremden bekannt, die Massai und die
Hereros³⁾. So war es auch in Sparta; der Mann konnte seine Frau
einem anderen übergeben, und der Verliebte entblödete sich nicht darum
anzuhalten. Etwas anderes ist auch der Handel zwischen König Ariston
und Agetos nicht, obgleich in die Form einer Ehe eingekleidet. Der
Erzählung Plutarchs, daß ein Spartiate sich durch einen Vertreter Kinder
konnte zeugen lassen, und der Parthenierlegende entspricht der primitive
Brauch jemandem durch einen Vertreter Nachkommenschaft zu er-
wecken. Also muß auch, wer seine Frau ausgeliehen, die eventuellen
Kinder aufnehmen, wie es überliefert ist. Daher ist es der spartanischen
Sitte gemäß, daß Demaratos anstandslos als König anerkannt wurde;
den Einfluß der gemeingriechischen Sitte zeigt seine Absetzung. Jedoch

1) Im griechischen Recht besteht noch ein Rest dieses Brauches in dem
Erbtochterinstitut; die Kinder gehören nicht wie gewöhnlich ihrem väterlichen
sondern ihrem mütterlichen Geschlecht an.

2) Z. B. Hartland a. a. O. S. 109f. 3) Schurtz a. a. O. S. 183.

wurde er nicht als Unechtgebürtig aus der Bürgerschaft ausgestoßen, was in Athen und sonst hätte geschehen müssen; auch nach seiner Absetzung führt er bei einem Fest irgend ein Amt. Wenn man die o. S. 327 A. 1 angeführte Glosse wörtlich nimmt, muß man mindestens zugeben, daß die Spartanerinnen den Gastfreunden sich hinzugeben pflegten: das würde sich ohne weiteres in die primitiven Gepflogenheiten im Sexualeben der Spartaner einreihen; aber das Zeugnis ist zu schwach und vieldeutig, um darauf zu bestehen. Vielleicht soll die Redensart nur die sittliche Laxheit der Spartanerinnen im allgemeinen brandmarken.

Da die allgemeine Sitte auf die Unverbrüchlichkeit des Bandes zwischen Mann und Frau so wenig Wert legte und da die Frauen ihrer Bedeutung wohl bewußt im Hause schalteten und walteten, während der Mann die meiste Zeit mit den Genossen verbrachte, nimmt es keinen wunder, daß die sittlichen Zustände in Sparta solche waren, daß Geradas den Ehebruch als ein Paradoxon bezeichnen konnte und Aristoteles glauben mußte, daß nicht einmal Lykurg die Zügellosigkeit der Weiber hatte bändigen können. Damit steht keineswegs in Widerspruch, daß jeder Spartiate heiraten mußte; jede Frau mußte einen Mann haben, um einen Hausstand zu begründen und Kinder in die Welt zu setzen. Die Ehe war geboten, die eheliche Treue nicht; die hat sich erst allmählich aus den primitiven Verhältnissen entwickelt. Weil die Spartaner die primitive Organisation der Altersklassen und Männerbünde aufrecht erhalten haben, folgt als Konsequenz, daß die Strenghheit der patriarchalischen Familiensitten sich nicht hat entwickeln können.

Zuletzt einige Worte über die Polyandrie. Wo sie existiert, z. B. unter den Todas Südindiens oder einigen Bergstämmen Himalayas, pflegen die Ehemänner Brüder zu sein wie in Sparta. Das ist leicht verständlich, denn die stärkste Gemeinschaft vereinigt die Brüder zu einer Gruppe, und die Ungewißheit der Vaterschaft hat für die Erbschaft nichts zu bedeuten, da die Brüder in Gütergemeinschaft leben. Auch die Australier haben, nächst zu dem Gatten, die engsten Beziehungen zu dessen Geschwistern (o. S. 334). Wo wirtschaftliche Gründe — solche hat man mit Recht auch für Sparta vermutet — die Heirat jedes Bruders für sich verhinderten, folgt es aus den geschilderten Verhältnissen — die wenigstens auch in einzelnen Fällen zu Vielweiberei führen konnten —, daß die Brüder sich untereinander die eine Frau leihen könnten. Eben durch das Erbrecht hat dies zu einem festeren Verhältnis werden können, so daß die Frau als Gattin aller Brüder gilt.

III. Zerstreute Bemerkungen.

Hiermit sind die Grundlagen des spartanischen Lebens geschildert; es erübrigen nur einige zerstreute, kurze Bemerkungen, die sich meistens nur auf bekannte Sachen beziehen.

Als Reste einer ursprünglichen Eigentumsgemeinschaft werden ein paar Züge gedeutet: ob mit Recht, scheint unsicher, da auch andere Auffassungen geltend gemacht werden können. Xenophon, *Resp. Lac.* 6, 3 erzählt, daß der Spartiate die Diener und die Jagdhunde anderer für seinen Gebrauch zu leihen pflegte, daß wer Eile hatte oder krank war, das erste beste Pferd nahm und nach dem Gebrauch zurückschickte: daß eine verspätete Jagdpartie, wenn sie keinen Vorrat hatte, die Siegel des Besitzers brechen und so viel, wie sie brauchte, von Lebensmitteln nehmen durfte; nur sollte sie angeben wie viel. In diesem Bericht handelt es sich aber kaum um anderes als Anleihen, die unter dringenden Umständen, ohne die Erlaubnis des Besitzers einzuholen, gemacht werden. Die Rückgabe ist ja der Zweck, warum es angegeben werden soll, wie viel Lebensmittel genommen worden sind. So etwas entwickelt sich sehr leicht in einem von gemeinsamen Interessen und Freundschaft eng zusammengeschlossenen Kreise, ohne daß man zur Erklärung auf eine ursprüngliche Eigentumsgemeinschaft zurückzugreifen braucht: ähnliches findet sich noch in gewissen Studentenkreisen, und im späteren Griechenland war das *zourè tò tòr qízor* ein Grundsatz.

Der zweite Fall ist die bekannte Erzählung, daß es den Knaben, deren Nahrung recht knapp bemessen war, zu stehlen erlaubt war: wurden sie aber ertappt, so kriegten sie eine Tracht Prügel. Plutarch erzählt, wie sich einige in die Gärten, andere in die Syssilien der Männer mit großer Schlaueit hineinschlichen, um den Unachtsamen oder Schlafenden Lebensmittel zu stehlen¹⁾. Ungestraft stehlen, wenn es nicht entdeckt wird, kann man auch, wo unbedingtes Eigentumsrecht herrscht: der Unterschied ist aber, daß das in Sparta zu einem Sport der Jugend ausgebildet worden war²⁾. Die Sitte erklärt sich durch die hohe Schätzung der List und die Freude an ihr, die den Spartanern eigen waren. Hatten sie mit Waffen gesiegt, so opferten sie einen Hahn, wenn durch List, einen Ochsen³⁾. Hierher gehört auch die *Krypteia*, die gewöhnlich nur als eine gegen die Heloten gerichtete polizeiliche Maßregel aufgefaßt wird. Daran ist sicher viel Wahres, aber zu der Beibehaltung und Ausübung dieses ungemein rücksichtslosen und tückischen Vorgehens hat auch die Absicht mitgewirkt, die Jünglinge im Beobachtungsvermögen, in Verstellung und List zu üben, wozu die *Krypteia* vorzüglich geeignet war. Ihre Art erinnert mich immer an die grausamen und schlaun Indianer der Indianerbücher: denn die

1) Plut. *Lyk.* 17; vgl. Xenoph. *Resp. lac.* 2, 6 u. a.

2) Ich glaube nicht, daß man mit Fug hiermit zusammenstellen kann, daß es unter einigen Naturvölkern den Knaben während der Vorbereitungszeit zur Junglingsweihe zu stehlen und allerlei Unfug zu treiben erlaubt ist; denn dies ist verhältnismäßig selten und scheint besonders auf einem eng begrenzten afrikanischen Gebiet vorzukommen. Siehe hierüber Schurtz a. a. O. S. 107.

3) Plut. *Lyk.* 25.

hohe Schätzung und der virtuose Gebrauch der List ist ein primitiver Zug. Durchgehend durch alle Berichte über Kämpfe mit den Naturvölkern ist die große Rolle, die List und Verstellung darin spielen: freilich ist die List eine Lebensbedingung der Jägerstämme und muß demgemäß entwickelt werden.

Die gymnastische Nacktheit geht von den Doriern und insbesondere den Spartanern aus, bei denen die Gymnopädien eins der größten Feste waren. Hierzu brauche ich nur ein Wort von Wilamowitz zu zitieren: „Offenbar haben die Dorer bei ihrer Einwanderung von dem ‚Schamgefühl‘ nichts gewußt, das wirkliche Naturvölker notorisch nicht kennen; wir müssen unsern Kindern ja auch erst mühselig die Natur abgewöhnen. Zuerst schwankten die Dorer, ob sie sich nicht auch hierin der Zivilisation unterwerfen müßten, aber glücklicherweise nahmen sie eines Tages den Lämtern den Lendenschurz ab. Das soll die Welt ihnen danken bis zum jüngsten Tage, denn es war die Vorbedingung für die hellenische Kunst“¹⁾.

Für das Beibehalten primitiver Gewohnheiten auch im Kleinen ist sehr bezeichnend, daß das Dach (d. h. die Dachsparren) nur mit der Axt, die Tür nur mit der Säge hergerichtet werden durften wie in dem Kindesalter des Handwerkes²⁾.

Zuletzt mache ich einen Vorschlag zum Verständnis des spartanischen Doppelkönigtums. Diese auffallende Einrichtung ist verschiedentlich erklärt worden als durch Synoikismus entstanden, als eine dem römischen Konsulat ähnliche Einrichtung, als das Resultat der Teilung des einbrechenden Volkes in zwei Scharen unter zwei Anführern, welche jede ein Gebiet eroberten³⁾. Das lykische Doppelkönigtum⁴⁾ hilft nicht weiter; dagegen hat in Epeiros in der Zeit vor Pyrrhos, wenigstens tatsächlich, ein Doppelkönigtum bestanden, so daß zwei Könige, einer aus jeder der beiden Linien des Königshauses, mit gleichem Recht in dem ungeteilten Reich herrschten. Ich habe das daraus erklärt⁵⁾, daß das epeirische Königtum

1) Wilamowitz und Niese, *Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer* S. 390.

2) Plut. *Lyk.* 13 u. v.

3) K. J. Neumann, *Histor. Zeitschr.* 96 (1906) 25.

4) Z 192; S. Finsler a. a. O. S. 397.

5) *Stud. zur Gesch. des alten Epeiros (Lunds universitets årsskrift N. F. 6 (1906) Nr. 1 S. 71 f.)*. Da C. Klotzsch, *Epeirische Geschichte* S. 57 A. 1 meine Auffassung der epeirischen Doppelregierungen mit der Begründung zurückweist, daß sie immer auf illegitime Weise, d. h. durch Krieg und Aufruhr, entstanden sind, so übersieht er den springenden Punkt des Beweises. Wo zwei Linien eines Herrscherhauses, z. B. die weiße und die rote Rose, um den Thron streiten, findet der Streit seinen natürlichen Abschluß nur durch das Unterliegen des einen Prätendenten; es kommt niemandem in den Sinn, den Streit durch einen Vergleich zu beenden, wodurch beide Rivalen neben einander auf den Thron gesetzt werden. Wo das möglich sein soll, muß die gemeinschaftliche Herrschaft

wie das altgermanische nicht nach dem Ältestenrecht erblich war, sondern daß jedes Mitglied des königlichen Hauses darauf ein Anrecht hatte. Dieses Prinzip führte dazu, daß der König unter den Thronberechtigten durch Volkswahl ausersehen wurde oder daß das Reich zwischen ihnen aufgeteilt wurde: es konnte aber auch zu gemeinsamer Herrschaft führen. Mehrere solche Fälle sind sowohl aus der mythischen und der älteren Geschichte Schwedens wie aus der Periode der germanischen Völkerwanderung¹⁾ überliefert. Man darf wohl annehmen, daß die Teilung des Königtums mit dem allgemeinen Erbrecht zusammenhängt, denn ein besonderes Fürstenrecht haben erst die Diadochen geschaffen, um die Einheit des Reiches zu erhalten. Es scheint in einfachen Verhältnissen oft vorzukommen, daß auch nach dem Tode des Vaters die Brüder das Erbe nicht unter sich aufteilen: so leben noch oft unter den Albanesen die Brüder fortwährend in Gütergemeinschaft²⁾. Ob das auch im alten Epeiros vorgekommen ist, wissen wir nicht, kennen es aber gerade von den beiden anderen Ländern, die ein Doppelkönigtum haben. Noch im Mittelalter pflegten im (damals zwar dänischen, das bedeutet aber hier keinen wesentlichen Unterschied) Schonen oft mehrere Geschwister zusammen ein Gut zu besitzen³⁾, und in Sparta hat die Eigentumsgemeinschaft auch zur Gemeinschaft der Frau geführt.

Wenn nun friedliche Verhältnisse und gutes Einvernehmen irgendwo — so hätte es in Epeiros gehen können, wenn der Einfluß von außen gefehlt hätte — ein paar Generationen hindurch zwei Könige, jeden von seiner Linie, auf dem Thron belassen hätten, würde ein regelmäßiges Doppelkönigtum wie in Sparta da sein. Die Tradition führt — mit welchem Recht können wir nicht nachprüfen — auch die beiden spartanischen Königshäuser auf eine gemeinsame Wurzel zurück. Auch für diese Hypothese läßt sich kein Beweis anführen, aber an innerer Wahrscheinlichkeit steht sie hinter den früheren nicht zurück.

Noch in anderen Punkten erinnert das spartanische Königtum an das epeirotische und das altgermanische. Der König ist ein Heereskönig,

— — —
 eine schon bestehende Institution sein, die unter friedlicheren Verhältnissen rechtlich oder doch in dem allgemeinen Bewußtsein begründet worden ist. Der natürliche Weg ist dann derjenige, der von der gleichen Thronberechtigung aller Mitglieder des Königshauses ausgeht und der bei den alten Germanen tatsächlich zu verfolgen ist. Daß aber zugleich nicht mehr als zwei sich auf einmal in die Herrschaft teilen, ist auch bei den Germanen der Fall: die praktischen Rücksichten haben hier die theoretischen Möglichkeiten begrenzt.

1) Beispiele aus der Völkerwanderung gibt Seeck, *Gesch. des Untergangs der ant. Welt* I, Auhang S. 510 (zu S. 232, 16).

2) J. G. v. Halm, *Albanesische Studien* I 180.

3) Mitteilung des Herrn Landsarchivar L. Weibull in Lund; es wird auch sonst in Schweden und anderswo dasselbe Verhältnis herrschend gewesen sein.

der im Frieden wenig Macht besitzt, aber im Krieg der geborene Anführer ist. Er ist an das Gewohnheitsrecht des Volkes gebunden — die spartanischen Könige leisteten darauf den Eid allmonatlich, der epeirotische wenigstens beim Regierungsantritt (Plut. *Pyrrh.* 5) ; wenn er gegen dieses verstößt, kann er abgesetzt werden. So ist es dem Vater des Pyrrhos, Aiakidas, und mehr als einem spartanischen König ergangen. Es nimmt daher nicht wunder, daß diejenigen Beamten, deren Aufgabe es war, die Erhaltung des Gewohnheitsrechts zu überwachen¹⁾, die Ephoren, auch gegen den König einschreiten konnten.

Aber noch mehr; auch die Götter konnten ihren Unwillen über den König kund tun. Plutarch *Lys.* 11 erzählt, daß die Ephoren alle acht Jahre eine Nacht den Himmel beobachteten. Erschien eine Sternschnuppe, so galt sie als Zeichen, daß die Könige gegen die Götter gefehlt hatten; sie wurden dann des Amtes entsetzt, bis ein für sie günstiges Orakel eingelaufen war. Das erinnert ganz entschieden an den mit zauberischer oder göttlicher Kraft ausgerüsteten König der Naturvölker. Auf ihm beruht das Glück des Volkes, besonders das Wetter und der Ackersegen. Reste dieser Auffassung begegnen noch in der Odyssee, wo es 7 109 ff. heißt, daß unter dem Szepter eines gerechten Königs die Erde Saaten und die Bäume Früchte tragen, die Heerden Junge werfen und das Meer Fische spendet. Von verschiedener Seite hat man hervorgehoben, daß das nicht eine Folge der Gerechtigkeit des Königs sein kann, sondern in dem Glauben an seine Zauberkraft begründet ist²⁾. Trat Mißwachs ein oder schlug sonst das Glück fehl, so wurde es der mangelnden Zauberkraft des Königs zugeschrieben; er wurde deshalb abgesetzt oder getötet. Ich begnüge mich hier mit einem Beispiel³⁾; Ammianus Marcellinus 28, 5, 11 erzählt, daß der König der Burgunder abgesetzt wurde, wenn das Kriegsglück schwankte oder Mißwachs eintrat. Ein Mittel das Unglück vorzubeugen war es, durch Vorzeichen zu erforschen, ob der König mit Macht und Glück gesegnet war oder nicht. Einen anderen Sinn kann die Himmelsbeobachtung über die spartanischen Könige ursprünglich nicht gehabt haben, aber das ist auch ein Rest einer primitiven Auffassung des Königstums.

1) Darin liegt sicher auch der Ursprung des Ephorats. Weil es in Sparta keine geschriebenen Gesetze gab, der Kosmos aber um so starker war, haben seine Aufbewahrer und Exegeten eine so außerordentliche Machtfülle erlangen können.

2) Frazer, *The Golden Bough* 2, 156 f. u. *Lectures on the Early History of Kingship*; H. Meltzer, *Phobol.* 62 (1903) 181 ff., welcher der Auffassung den wenig geeigneten Namen Königsfötischismus beilegt und noch mehr Literatur zitiert.

3) Sonst verweise ich auf die angeführten Arbeiten; ich habe eine Skizze der wesentlichen Punkte in meiner *Primitiven Religion* gegeben (*Religionsgeschichtliche Volksbücher*, herausgeg. von Schiele, III Reihe, Heft 43 11) S. 52 ff.

Mein Ziel ist gewesen, nachzuweisen, daß das spartanische Leben auf primitiver Grundlage ruht. Wie auch über Einzelheiten geurteilt wird, so ist doch die Verwandtschaft der Agoge und des Kosmos sowie der merkwürdigen Eheverhältnisse mit den Sitten primitiver Völker außer Zweifel gestellt. Gerade weil jene Sitten weltverbreitet sind, können sie uns über die ethnischen Beziehungen der Spartaner nichts lehren¹⁾. Die Weise aber, auf die jene primitiven Einrichtungen, welche sonst bei allen griechischen Völkern vor die steigende Kultur geschwunden sind, zu den Ecksteinen des spartanischen Staatsorganismus hergerichtet worden sind, nötigt uns die höchste Bewunderung ab. Es ist nicht möglich hierin nur etwas durch eine von selbst vor sich gehende Entwicklung Gewordenes zu erblicken; die zielsichere und methodische Art, wodurch alles dem einen Ziel dienstbar gemacht worden ist, drängt uns darin das Eingreifen einer bewußt ordnenden Hand zu sehen. Die Alten haben den Gesetzgeber Lykurg genannt; von der modernen Forschung wird dieser fast einstimmig in das Reich der Legende verwiesen. Nach dem Vorhergehenden darf es wohl ausgesprochen werden, daß die Existenz eines oder mehrerer in demselben Sinne wirkenden Männer, die mit vollem Bewußtsein die primitiven Einrichtungen zu der Agoge und dem Kosmos umgebildet haben, eine Notwendigkeit ist. Vielleicht waren sie aber noch nicht Spartaner, sondern haben vor der Eroberung Lakoniens gelebt. Zwar ist es wahr, daß die Form, in welche sie den spartanischen Staat hineingegossen haben, völlig erstarrt ist und neuen Anforderungen nicht mehr angepaßt werden konnte, aber ihr Werk hat seine historische Mission erfüllt: ohne Sparta würde Griechenland zur Beute der Perser geworden sein.

Lund (Schweden).

1) W. Ridgeway, *Who were the Dorians?* in *Anthropological Essays for E. B. Tylor*, Oxford 1907, S. 295 ff. sieht in den Doriern einen illyrischen Stamm. Da er dies n. a. durch angebliche Spuren des Matriarchats bei den Illyriern zu beweisen versucht, womit er die oben besprochenen spartanischen Eheverhältnisse, auch als Reste des Matriarchats aufgefaßt, zusammenstellt, ist es mir aus dem angeführten prinzipiellen Grunde unmöglich dieser Zusammenstellung irgend eine Beweiskraft zuzuerkennen, auch abgesehen von der Frage, ob jene Spuren wirklich auf Matriarchat zu deuten sind. Überhaupt glaube ich nicht, daß die Rassenprobleme Griechenlands auf dem von R. eingeschlagenen Wege zu lösen sind.

Zur Beurteilung der griechischen Tyrannis.

Von Heinrich Swoboda.

Es ist heute wohl allgemein anerkannt, daß die von Plato und Aristoteles herrührende Auffassung der Tyrannis schweren Bedenken unterliegt. Die Lehre des Aristoteles, die nur eine Weiterentwicklung platonischer Gedanken darstellt¹⁾, hängt mit seiner Gliederung der Staatsformen überhaupt zusammen: die Tyrannis ist ihm die Monarchie zum Nutzen des Herrschers und daher eine Ausschreitung (*τροπή*, *ἁπόστασις*) der *ἡγεμονία*²⁾. Dazu tritt als weiteres Merkmal die Scheidung der Monarchie, die schon bei Sokrates anzutreffen ist³⁾, in diejenige, welche das Gesetz beobachtet (*ἡγεμονία*) oder nicht (Tyrannis) und damit über willige oder unwillige Untertanen herrscht⁴⁾, was sowohl auf die Art wie die Tyrannen zur Herrschaft gelangten, als auch darauf, wie sie dieselbe ausübten, bezogen werden kann⁵⁾; auch in dieser Hinsicht schließt sich Aristoteles an Plato an. Endlich wird noch zur Charakteristik der Tyrannis herangezogen, daß sie unverantwortlich (*ἀνεπιθύρητος*) herrsche, was schon in der Schilderung der Monarchie bei Herodot betont wird⁶⁾. Wie sehr Aristoteles' Theorie der Kritik Blossen darbietet, haben bereits die früheren Gelehrten hervorgehoben⁷⁾.

1) E. Zeller, *Sitzungsber. der Berl. Akademie* 1887, 1112 = *Kleine Schriften* I 101 ff.

2) *Rh. Nicom.* VII 1160^a, 36 ff., 1160^b, 7 ff., *Pol.* III 1279^a, 22 ff., 1279^b, 14 ff., 16 ff. IV 1289^a, 28 ff., 1295^a, 19 ff., V 1311^a, 2 ff.

3) Xenoph., *Mem.* IV 6, 12.

4) *Pol.* III 1285^a, 27 ff., IV 1295^a, 19 ff., V 1313^a, 11 ff., 1314^a, 35 ff., dazu III 1281^a, 22 *ἡγεμονία γὰρ* (über Tyrann) *ἢ ἡγεμονία*.

5) Cf. *Pol.* III 1285^a, 39 ff. und dazu Schwarcz, *Kritik der Staatsformen des Aristoteles* (Eisenach 1899) 32 ff., Rehm, *Gesch. der Staatsrechtswissenschaft* 124, Nordin, *Kho* V 397.

6) Herod., III 80 ff.

7) Dazu bes. Zeller *Kl. Schr.* I 399, 2, 404 ff., Schwarcz a. a. O. 29 ff., Ed. Meyer, *Gesch. d. Altert.* II 613 ff., Rehm a. a. O. 107 ff., 125, Newman, *The Politics of Aristotle* IV, LVII ff., Endt, *Wiener Stud.* XXIV 11, 18, Nordin a. a. O. 394 ff.

Gerade im Gegensatz zu Plato und Aristoteles und im Einklang mit der vor ihnen herrschenden Ansicht¹⁾ wird man für die Tyrannis die Art, wie sich ihr Inhaber der Herrschaft bemächtigte, als das Entscheidende ansehen und sie daher als die durch Usurpation errungene Einherrschaft bezeichnen²⁾. In welcher Weise er diese ausübte, ist für die Begriffsbestimmung ganz gleichgültig. Ebenso ist es nicht notwendig, daß der Tyrann volle Unumschränktheit der beschließenden und vollziehenden Gewalt in sich vereinigte³⁾. Dagegen liegt im Begriff der Tyrannis ihre Lebenslänglichkeit und Erblichkeit; doch kann von einer Successionsordnung nicht gesprochen werden⁴⁾. Von dem Standpunkte des Rechtes aus ist sie überhaupt keine eigene Staatsform: sie ist nur tatsächliche Herrschaft⁵⁾ und die bestehende Verfassung kann dabei neben ihr weiter bestehen, oder sie wirkt nur negativ als deren Unterbrechung, und es tritt dieselbe nach Beseitigung des Usurpators, wenn auch öfter mit Abänderungen, wieder in Kraft. Anders wird natürlich das Urteil lauten, wenn man die geschichtliche Entwicklung ins Auge faßt, in welcher die Tyrannis eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Alles zusammengenommen, kann man sie zwar nicht rechtlich, wohl aber in politischem Sinne als Staatsform auffassen^{6) 7)}.

1) Sokrates bei Xenoph. *Mem.* IV 6, 2; die gangbare Auffassung ersieht man aus Plato, *Politik.* 291 E, 292 A, cf. bes. Zeller, *Kl. Schr.* I 399 ff.

2) Dazu Plass, *Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den Griechen* (Leipzig 1859) I 125. Ed. Meyer, *G. d. A.* II 609. Busolt, *Griech. Gesch.* 2 I 630. v. Wilamowitz, *Staat und Gesellschaft der Griechen (Die Kultur der Gegenwart T. II, Abt. IV 1) 55*. Bruno Keil in der *Einführung in die Altertumswissenschaft III 327*. Die Ansicht Nordins (*Klio V 392 ff.*), daß die ältere Tyrannis legitimen Ursprungs war und von den Griechen ihrer Zeit in dieser Weise angesehen wurde, sich also von dem Königtum nur dem Namen nach unterschied, bedarf wohl keiner Widerlegung; sie stellt die geschichtlichen Tatsachen einfach auf den Kopf. Recht behält Nordin nur mit seiner Kritik des Aristoteles.

3) Wie Sokrates (l. l.), Euripides (*Hiket.* 140 ff., für die Monarchie im Allgemeinen) und Aristoteles wollen, Letzterer, wenn er den Tyrannen das *θεοκρατικὸν ἔργον* *κατὰ τὴν ἀνάγκην πρόβην* zuschreibt (*Pol.* IV 1295^a, 16 ff.) oder die Tyrannis als *πορευτικὸν ἔργον* bezeichnet (*Iliet.* I 1366^a, 2). Darnach auch Plass a. a. O. I 126.

4) Rehm a. a. O. 18, 2; cf. unten S. 333.

5) So auch H. v. Treitschke, *Politik* II 192.

6) Über die politische Einteilung der Staatsformen s. Rehm, *Allgemeine Staatslehre* 189 ff. G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* 608, 1.

7) Rehm's Konstruktion des Begriffs der Tyrannis ist durchaus nicht einwandfrei, da er die Scheidung zwischen Regierungsform und Verfassungsform (gegen diese Trennung G. Jellinek, *Allgem. Staatslehre* 611, 1) hineinbringt (die Tyrannis ist monarchische Regierungs-, nicht Verfassungsform, *Gesch. d. Staatsrechte*, 18, bes. Anm. 2, 121) und sie als rechtliche Gewalt auffaßt (ib. 18, 2). Auch daß die Tyrannis Ausübung der Staatsgewalt in fremdem Namen, im Namen der republikanischen Ekklesie war (S. 18 oben), trifft nur für einen Teil der Tyrannen zu (cf. unten).

Der beste Beweis dafür, daß die Griechen zu aller Zeit die Tyrannis tatsächlich als Usurpation auffaßten, ist das Rechtsverfahren gegen die Tyrannen und ihre Nachkommen. Wir besitzen darüber nicht bloß literarische Nachrichten, sondern auch eine Reihe von inschriftlich erhaltenen Gesetzen¹⁾. Die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten, nach welchen die Bestrafung erfolgte, ändern nichts an dem Prinzip, daß die Tyrannis zu den schwersten Verbrechen zählte. Die Strafe, welche auf sie gesetzt war, ist gewöhnlich der Tod²⁾ und es wurde dann öfter in geregelterm Gerichtsverfahren gegen die Schuldigen verhandelt³⁾. Eine Steigerung bedeutet es, wenn über die Tyrannen die Ächtung ver-

1) Das älteste ist das zwar schriftstellerisch überlieferte, aber auf eine Urkunde zurückgehende attische Gesetz gegen die Tyrannis bei Aristoteles (*19. az.*, 16, 10) (Mitte des sechsten Jh.), dazu meine Ausführungen, *Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich-Ungarn* XVI 57 ff. P. Esteri, *Ächtung und Verbannung im griech. Recht* 11 ff. und wieder meine *Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte* 15. Darauf folgt das von Th. Wiegand herausgegebene Gesetz von Milet aus der Mitte des fünften Jahrhunderts (*Arch. Anzeiger* 1906, 16 ff., mit Erläuterungen von Wilamowitz), ausführlich behandelt von G. Glotz, *Comptes Rendus de l'Académie des Inscriptions* 1906, 511 ff. Aus ca. 340 ist zu vergleichen das nur in wenigen Resten erhaltene Gesetz von Eubria (behandelt von Wilhelm, *Wiener Jahrbuch* VII 11 ff.). In die Zeit Alexanders d. Gr. und seiner Nachfolger fallen die Inschriften von Eresos, *IG XII 2, 525* (= Dittenberger, *Or. gr.* 8 = *Rec. des inscriptions jurid. grecques* 2, n. XXVII), in welchen auf ein Gesetz gegen die Tyrannis Bezug genommen wird (s. z. 21 ff. mit Dittenbergers Anm. 11; s. z. 132 ff. III, 146 ff.); aus den Jahren nach 281 besitzen wir das ausführlichste Gesetz gegen Tyrannis aus Ilion, zuerst herausgegeben von A. Bruckner (*Sitzungsber. der Berl. Akad.* 1891, 161 ff.), wiederholt bei Michel *Rec. d'inscr. gr.* 524, *Rec. des inser. jur. gr.* II, n. XXII, *Or. gr.* 248. Auch die Inschrift von Nasos *IG XII 2, 645* (= *Or. gr.* 4) zitiert b, z. 106 ff. ein Gesetz gegen den Umsturz der Demokratie. Dazu treten noch der Beschluß von Nisyros (*Arch. Anz.* 1896, 24 ff. = *Syll.* 2 880), in welchem zuerst Loeb (*Arch. Anz.* 1896, 95) richtig die Beziehung auf die Tyrannis erkannte, und das ebenfalls einer Urkunde entstammende attische Dekret gegen Philipp V von Makedonien (199 v. Chr.) bei Liv. XXXI 11 (dazu *Beitr. z. griech. Rechtsgesch.* 30). Eine Übersicht über die Gesetzgebung der Athener gegen die Tyrannis *Arch.-epigr. Mitteil.* XVI 56 ff., *Recueil des inser. jur. grecques* II 17 ff. und meine *Beitr. z. griech. Rechtsgesch.* 10 ff.

2) Xen. Hell. VII 3, 7 *ρομίζοντες τῶν τι τιμωμένων ἀνομιῶν καὶ τῶν ὑπερῶς ὑποδοῦν καὶ τρεφέντων ἐπιτιμούντων καὶ πάντων ἐπιθούσων βέλτων καταργώμεθα.*

3) So in Eresos (Anm. 1), wo a, z. 1 36, b, z. 42 71 das über Agonippos und Eurysilaos gefällte Urteil wiedergegeben ist; daß es von der Volksversammlung ausgesprochen wurde (so *Rec. des inser. jur. gr.* II 171), nicht von Richtern, ist mit Rücksicht auf c 83 ff. *ἄραρον δὲ τοῖς κοίταις ἐπὶ τοῖς δικάζουσιν* kaum richtig. Auch der Steinigung des Koes von Mytilene (Herod. V 38) wird eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen sein, da Hirzel (*Die Strafe der Steinigung. Abh. der sächs. Ges. d. W.* XXVII n. VII) nachgewiesen hat, daß die Steinigung eine Straftat mit geregelterm Rechtsverfahren war. Dasselbe gilt wohl auch für Phalaris (Hirzel a. a. O. 241, 246), dagegen nicht für diejenigen Anhänger Kylon, welche gesteinigt wurden (Plut. *Sol.* 12).

hängt¹⁾, über sie ein Fluch ausgesprochen²⁾ und damit der populären Exekution der Weg eröffnet wurde, eine Abschwächung, wenn sie mit Verbannung bestraft wurden³⁾, Achtung und Verbannung erstreckten sich auch auf die Nachkommen⁴⁾; eine Konsequenz dieser Strafen war die Einziehung des Vermögens⁵⁾ und die Annullierung der von den Tyrannen vorgenommenen Rechtsgeschäfte⁶⁾. Ihr Andenken sollte gänzlich ausgelöscht werden (*memoria damnata*), indem die zu ihren Ehren errichteten Statuen umgestürzt⁷⁾, und ihre Namen auf den von ihnen herrührenden öffentlichen und privaten Denkmälern und Weihgeschenken eradiciert wurden⁸⁾:

1) So in dem attischen Gesetze bei Aristot. *149. pol.* 16, 10; dagegen war vorher über die entkommenen Kylonier auf dem Prytaneion gerichtet worden (Plut. *Sol.* 10, dazu Philippi, *Der Areopag und die Epheten* 210 ff. Lipsius, *Att. Recht* I 23 ff.) und Solon hatte als Forum für Tyrannis den Areopag eingesetzt (Aristot. *149. pol.* 8, 1); Strafe war in beiden Fällen wohl ebenfalls der Tod. Nach dem Sturze der Peisistratiden wurde das erwähnte Gesetz erneuert (Thuc. VI 55) und ein Jahrhundert später (1109) wieder durch das Psephisma des Demophantos bekräftigt (Andoc. *de myst.* 96, 97, dazu *Arch. ep. Mitt.* XVI 57 ff. *Rev. des inser. jur. gr.* II 49, 52 ff.); im vierten Jahrhundert wurde Umsturz der Demokratie durch das Eisangelie-Gesetz in diejenigen Verbrechen inbegriffen, gegen welche mit dieser Klage vorgegangen ward. Auch in Ilion wurde die Tyrannis sicherlich mit Acht belegt, was in dem verlorenen Anfang des Gesetzes gestanden haben muß (Brückner a. a. O. 462; Dittenberger *Ann.* 1 zu *Or. gr.* 218, meine *Beitr. z. griech. Rechtsgesch.* 28, 1). In Eresos wurden die Nachkommen der Tyrannen *ἀποθύουσι*, was der Achtung gleichkommt; Philipp Arrhidaios wandelte dies in Verbannung um (*IG XII* 2, 526, v. z. 95 ff. Usteri a. a. O. 48 ff.), Achtung derjenigen, welche die Stadt Tyrannen überließen, in Erythrae (*IG I* 9, z. 30 ff. nach der Ergänzung von A. Wilhelm, *Gött. Gel. Anz.* 1903, 772).

2) Der in Athen bei dem Beginn jeder Volksversammlung von dem Herold dem Gebot beigefügt wurde (Aristoph. *Thesmoph.* 358, dazu Wilamowitz, *Aristot. und Athen* II 348). Über Korinth s. *Ann.* 8.

3) So in dem Gesetz von Milet (S. 343, *Ann.* 1); falls sie die Heimat wieder betreten (Bambbruch), verfielen sie der Acht und sollten getötet werden (Wilamowitz, *Arch. Anz.* 1906, 16 ff.).

4) Dionys. Hal. I. R. VIII 80; Usteri l. l. 57; meine *Beitr. zur gr. Rechtsgesch.* 19, G. Glotz, *La Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* 165 ff. 173 ff.

5) Usteri a. a. O. Bezeugt für Athen, Herod. VI 121 und das Psephisma des Demophantos; für Milet z. 4 ff. des angef. Gesetzes, dazu Glotz *Comptes Rendus etc.*, Eresos (in dem Beschluß S. 343, *Ann.* 1, a z. 22) und Korinth (Nie. *Dam. Fgm.* 60), wo außerdem die Häuser der Tyrannen zerstört wurden (Wüstung), vgl. Glotz, *La Solidarité etc.* 476, 2, 477, meine *Beitr. z. gr. Rechtsgesch.* 20, 4. Cf. auch Nie. *Dam. Fgm.* 54.

6) Gesetz von Ilion v. 106 ff.; dazu *Recueil* II 49.

7) Daß dies bei der Achtung der Peisistratiden beschlossen ward, geht aus *Lit.* XXXI 44 hervor, cf. *Beitr. z. gr. Rechtsgesch.* 30, 3.

8) Auch dies bei den Peisistratiden (cf. vorige *Ann.*) und ausführlich verfügt in Ilion (l. l. v. z. 116 ff.), cf. auch R. Herzog, *Sitz.-Ber. Ak. Berlin* 1901, 483 ff. L. Ziehen, *Leyes Gr. sacrae* II 143 mit *Ann.* Ausnahmen, nach welchen Denk-

dies geschah auch auf ihren Gräbern¹⁾ und ward dazu gesteigert, daß die Tyrannen überhaupt nicht beerdigt werden durften²⁾, die Leichen der Verstorbenen aus den Gräbern gerissen und ihre Gebeine über die Grenze geschafft wurden³⁾. Auf den Kopf der Tyrannen wurden Preise ausgesetzt, wer sie tötete, blieb nicht bloß strafflos, sondern erhielt hohe Belohnungen an Geld und andere Ehrungen, wie Errichtung von Statuen, lebenslängliche Pension, Vorsitz im Prytaneion für sich und seine Nachkommen, Fremde das Bürgerrecht, Sklaven die Freiheit⁴⁾.

So ist der Tyrannenmord bei den Griechen als legitim zu betrachten⁵⁾. Darüber hinaus wurde er auch auf die Familien und Anhänger der Tyrannen ausgedehnt (vgl. S. 344)⁶⁾. Strafen verfielen auch die nächsten mader von Tyrannen erhalten blieben, vorzeichnen R. Herzog, *Kaische Forschungen* 63ff. und a. a. O. 187; Wilhelm, *Beitr. z. griech. Inschriftenkunde* 110ff., 171ff., der auch eine Erklärung für *It. I* Suppl. 173^b gibt. Doch erstreckte sich diese Maßregel nicht auf die Stättungen der Tyrannen an die panhellenischen Heiligtümer; nur für das von den Kypseliden nach Olympia geweihte Standbild des Zeus (Suid., s. u. *Κεραϊδῶν ἐπιθήλας*, dazu Busolt, *Gr. Gesch.* 2 I 611, 3, 650, 6) ist bezeugt, daß statt des Namens des Stifters gesetzt wurde *ἑσθλάς ἐπὶ Κεραϊδῶν γένει* (über den Fluch oben S. 344, Anm. 2; mit der Geschichte bei Pausan., V 2, 3 Plut., *de Pyth. orac.* 13 S. 100E ist nichts anzufügen und Wilkischs Erklärung *Jahrb. f. cl. Phil.* CXXIII 173 gezwungen, richtig dagegen Glotz, *La Solidarité* 166).

1) Hion, v. z. 120.

2) Nisyros (Syll. 2 880 mit Anm. 1); cf. auch Liv. XXIV 21, 3 und andere literarische Stellen bei Glotz a. a. O. 160, 3. Dagegen wurde angeblich Demokrite erlaubt, den Leichnam des Aristodemos zu bestatten (Plut., *Mol. viet.* 262D).

3) So bei den Kypseliden (Nie., *Dam. Fgm.* 69). Es kommt darin der Gedanke zum Ausdruck, daß sie blutbedeckt waren (Plut., *Sol.* 12; Aristot., *MR. taz.* I. Glotz a. a. O. 229ff., 460ff.).

4) Im Allgemeinen Xenophon, *Hieron* IV 4, 5; Aristot., *Pol.* II 1295^a, 11ff. Preise auf den Kopf der Tyrannen: Nie., *Dam. Fgm.* 51 (wenn diese Erzählung historisch ist); Diod. XIV 8, 3 (gegen Dionysios im J. 404); in Milet 100 Statereu (z. Hl. des Gesetzes S. 343, Anm. 1; dazu Glotz, *Complexus Reulias* 545ff.), ein Talent in Athen (Aristoph., *Dr.* 1052ff.), nach dem Psephisma des Demophantos die Hälfte des Besitzes des Getöteten; in Hion (*Or. gr.* 218^a z. 1ff.) ebenfalls ein Talent einem Bürger oder Fremden, 30 Mimen einem Sklaven; ebenda erhalten die beiden ersten Kategorien auch Speisung im Prytaneion, Vorsitz bei den Festen, lebenslängliche Pension, die Fremden dazu das Bürgerrecht (auch in Syrakus; Diod. XIV 8, 3), die Sklaven Freiheit, Bürgerrecht, Pension, Ehrenstatuen und Bekranzung derselben in Ervthrae, *Syll.* 2 139. Die Ehrung des Harmodios und Aristogetos und ihrer Nachkommen in Athen ist bekannt, vgl. Busolt, *Gr. Gesch.* 2 II 384, 3, *Rev. des inser. jur. gr.* II 59ff. Für diese Dinge kommt noch die im *Revue* II 51, 3 citierte Inschrift von Halikarnaß in Betracht.

5) *Beitr. z. gr. Rechtsgesch.* 29.

6) So auf die Angehörigen des Phalaris (Herakl. Pont. 69) und des Aristodemos von Kyme (Dion., *Hal. J.* R. VII 11, 3, 4); das Vorgehen der Lokrer gegen die Familie des Dionysios d. J. (Strab., VI 259, 269; Klearchos bei Athen., XII 511^a, c); und Aelion, *L. h.* IX 8) und der Syrakusaner nach der Befreiung durch

Anhänger der Tyrannen¹⁾ und diejenigen, welche unter ihrer Herrschaft zu einem Todesurteil mitgewirkt oder ein Amt bekleidet hatten²⁾, ausgenommen wenn sie den Tyrannen getötet und zur Wiederaufrichtung der gesetzmäßigen Herrschaft beigetragen hatten³⁾.

Wenn nun auch die Tyrannis auf Usurpation beruhte⁴⁾, so schließt dies nicht aus, daß die Gesetze des Staates aufrecht blieben; auch für den Fall, daß der Tyrann unbeschränkte Macht hatte, war dies notwendig, doch konnte er im Einzelfalle von ihnen abgehen⁵⁾. Dies gilt speziell für die Form, in welcher der Tyrann seine Herrschaft ausübte, und da sind wieder verschiedene Arten zu unterscheiden, wie dies geschehen konnte. Eine wichtige und gerade durch bedeutende geschichtliche Beispiele vertretene Form besteht darin, daß der Tyrann eine schon bestehende, meist mit außerordentlicher Machtvollkommenheit ausgestattete Beamtung bekleidete⁶⁾. Dies scheint schon für Kypselos und seine Nachkommen zuzutreffen, die das in Korinth bereits bestehende und bisher ans der Mitte der Bakchiaden besetzte Amt des *βραχίστης* übernahmen⁷⁾; weniger sicher ist es, wenn den Orthagoriden von Sikyon der gleiche Titel beigelegt wird⁸⁾. Häufig war die Bestellung des Tyrannen zum *στρατιγός ἀναστάτης*⁹⁾, wofür Syrakus das wichtigste Beispiel darbietet¹⁰⁾. So

Dion (Plut. *Dio* 28); Dekret der Syrakusaner nach der Ermordung des Hieronymos (Liv. XXIV 25, 10; Diod. XXVI 16). Im Allgemeinen Plut. *Mar. cum privo, philos.* 3, 778 E. Dazu Glotz, *La Solidarité* 458 ff.

1) Gesetz von Dion 106 ff., 116 ff.

2) Ebenda b 52 f., c 97 f., cf. Brückner a. a. O. 461 ff. *Revue* II 42 ff.

3) Ebenda b 42 ff., sie erhalten dazu volle Indemnität für die Vergangenheit und 1 Talent Belohnung (S. 345, Anm. D).

4) Die öfters in der Art durchgeführt wurde, daß Demjenigen, der die Tyrannis anstrebte, eine Leibwache bewilligt ward und er sich mit deren Hülfe der Herrschaft bemächtigte, so Peisistratos (Aristot. *19. τολ.* 14, D) und Dionysios d. A. (Diod. XIII 95, 5 ff., 96, 1 ff.); die Ähnlichkeit beider Fälle ist schon dem Altertum aufgefallen (Diod. XIII 95, 5, 6; Aristot. *Rhet.* I 1357 b 30 ff.). Vgl. auch Platos Aeußerung über das *ποικιλοτάτων εἴδη* der Tyrannen (*Rep.* VIII 566 B, C).

5) Dies bemerkt Rehm, *Gesch. der Staatsrechtsw.* 17, 4 mit Recht. Die zahlreichen Beispiele von Willkürherrschaft ändern nichts an diesem Grundsatz.

6) In diesem Falle wie in dem folgenden bleibt das *εἶδος τῆς πολιτείας* rechtlich bei dem bisherigen Inhaber, es fällt daher von diesem Standpunkt aus nicht dem Tyrannen zu (wie Aristoteles sagt, *Pol.* III 1281 a, 10 ff.), wohl aber tatsächlich.

7) In dieser Beziehung darf man dem Orakel bei Herod. V 92 f. und den Nachrichten des Ephoros bei Nie. Dam. Fgm. 58, 59 Glauben schenken; vgl. auch Busolt, *Hermes* XXVIII 317, 319.

8) Myron heißt bei Nie. Dam. Fgm. 61 ὁ Σικωνίων βραχίστης.

9) Beloch, *Gr. Gesch.* I 313 ff. faßt dies als allgemeine Regel auf, was aber nicht angeht.

10) Über die Stellung der autokratorischen Strategen in Syrakus Thuc. VI 72, 5; Diod. XIII 94, 5. Dazu Beloch, *L'Impero siciliano di Dionisio* (Accademia dei Lincei

darf man jetzt als sicher annehmen, daß sowohl Gelon als Hieron sich nicht offiziell den Königstitel beilegte, sondern autokrator Strategen waren¹⁾, und ebenso sicher ist dies für Dionysios Vater und Sohn²⁾, Agathokles³⁾ und Hieron II⁴⁾. Auch Klearchos von Heraklea⁵⁾ und angeblich Aristodemos von Kyme⁶⁾ und Phalaris⁷⁾ wurden zu autokratoren Strategen bestellt. Doch ist dabei hervorzuheben, daß die Wahl zum Strategen gewöhnlich dem Zeitpunkt vorausliegt, zu dem die Tyrannis usurpiert wurde, und der nunmehr faktisch zum Tyrannen gewordene Strateg sein Amt einfach weiterführte⁸⁾; doch konnte durch nachfolgende Zu-

CCLXXVIII 1880/81, Ser. 3^a, *Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche*, vol. VII, 16ff.

1) Für Gelon cf. Diod. XIII 91, 5, Polyän. I 27, 1; für Hieron Bakchyl. V 1, 2. Über die Stellung dieser Tyrannen Freeman, *Hist. of Sicily* II 490ff. Ed. Meyer, *G. d. A.* III 626, 632 und besonders Bury, *Classical Review* XIII 98ff. und Wilamowitz, *Sitz.-Ber. der Berl. Akad.* 1901, 1255ff., welche Letztere mit Recht betonen, daß die Rede der Dichter für uns nicht verbindlich ist (auch nicht die Anrede des attischen Gesandten bei Herod. VII 161 und der angebliche Zuruf des Volkes bei Diod. XI 26, 7). Für Gelon und Hieron fallen auch die Inschriften *Syll.*² 919, *Inschr. v. Olymp.* 249 (vielleicht auch *Klio* IX 177ff.) ins Gewicht. Daß sie, wie Bury glaubt, daneben noch ein bürgerliches Amt inne hatten, ist nicht wahrscheinlich.

2) Belochs Ansicht (*Ulysses* etc. 190f.), daß für Dionysios d. A. ein neues lebenslangliches Amt geschaffen wurde, daß des *kygor* (κυριότονος), welche Benennung in den attischen Urkunden *IG* II 1, 8, z. 7, 51, z. 18ff. 52, z. 8 auftritt, hat Evans in Freeman's *Hist. of Sic.* IV 211ff. widerlegt. Der angeführte Titel wurde nur im Verkehr mit auswärtigen Mächten gebraucht. Dafür, daß es sich bei Dionysios ebenfalls um die autokratorische Strategie handelte, vgl. außer Evans noch Ed. Meyer, *G. d. A.* V 96. Daher wurde im Altertum von Einigen Dionysios' Tyrannis von der Übernahme der autokratorischen Strategie an gezählt, cf. Ed. Schwartz, *Herms* XXXIV 186, 2.

3) Diod. XIX 5, 5, 6, 1ff. 9, 1. Daß Agathokles später den Königstitel annahm, ist bekannt (Diod. XX 51, 1, wozu Beloch, *Gr. Gesch.* III 2, 263ff.; Diodor nennt ihn demgemäß im XXI. Buche immer βασιλεύς, so bes. c. 16); er schlug daher auch Münzen (Hörm., *Gesch. Sic.* III 677ff. 682ff., Evans bei Freeman a. a. O. IV 187ff., *Hand. Hist. Num.*² 180ff.).

4) Der anfangs von dem Heere gewählt, dessen Wahl dann von der Bürgerschaft bestätigt wurde (Polyb. I 8, 3ff., Justin. XXIII 4, 2).

5) Justin. XVI 4, 12ff.

6) Nach Dionysios' von Halikarnass-Erzählung (*J.R.* VII 8, 1, 2); doch scheint Timaios, der Dionysios' Quelle ist (cf. Reuß, *Philologus* XLV 272ff.), die Verhältnisse von Syrakus unter Dionysios, wie auch wohl bei seiner Schilderung des Aristodemos (cf. Reuß), einfach auf diese Zeit übertragen zu haben.

7) Die von Aristot., *Rhetor.* II 1303^b, 10ff. erzählte Geschichte kann sich nicht auf Himera, sondern nur auf Akragas beziehen (dazu Freeman, *Hist. of Sic.* II 466, anders Busolt *GG.*² I 422). Sie wurde fehlerhaft auf Gelon übertragen (König 42, dazu Hoefler, *Koana* 122ff.).

8) Bei Gelon verhielt es sich allerdings etwas anders, vgl. unten S. 351f., für Dionysios d. A. cf. Diod. XIII 95, 1, 96, 2, XIV 66, 5; für Agathokles Diod.

stimmung der Volksversammlung der Tyrann in seinem Amt als autokratorer Strateg, das freilich einen ganz anderen Inhalt bekommen hatte, bestätigt und damit seiner Herrschaft der Schein einer Legitimität verliehen werden¹⁾. Dem stand gleich, daß bei dem Tode eines Tyrannen seinem Nachfolger durch Volksbeschluß die autokratorische Strategie übertragen wurde²⁾. Die autokratorische Strategie schloß in sich, daß ihr Inhaber allein stand³⁾; der Tyrann bekleidete sie lebenslanglich⁴⁾, doch ist an der Möglichkeit ihn abzusetzen, festgehalten worden⁵⁾. Aus der Lebens-

XIX 5, 5, 6, 10f. Justin, XXII 2, 7f. Die Wahl des Aristodemus und Klearchos (cf. oben) waren dagegen revolutionäre Akte; die des Ersteren erfolgte nach dem Einsturze der bestehenden Verfassung und der Niedermetzlung der Mitglieder des regierenden Rates (Dion. Hal. *Ant. Rom.* VII 7, 3f., 8, 1, 2), während Klearchos' Erhebung durch die Versammlung der bisher in dem Besitze politischer Rechte nicht befindlichen Menge dem Attentate auf den Rat vorausging (Justin, XVI 4, 12f.).

1) Von Dionysios d. A. ist uns nichts Ähnliches bekannt und die Äußerung des Theodoros bei Diod. XIV 66, 5 über diese Rede urteile ich wie Ed. Meyer, *G. d. A.* V 112) schließt es geradezu aus; anders Beloch, *L'Impero* etc. 19, was mit seiner Ansicht von der Konstituierung des Amtes eines *εργατο* zusammenhängt (darüber S. 347, Anm. 2). Dagegen ließ sich Agathokles nach dem Staatsstreich nochmals zum autokratorischen Strategen wählen (Diod. XIX 9, 4, Polyæn. V 3, 7). Auch in dem *Marm. Par.* B. ep. 12, 14 treten zwei Stadien hervor, wie Agathokles zur Macht kam, aber anders als bei Diodor (Wilhelm, *Abh. Mitt.* XXII 197). Über die Richtigkeit der hier vertretenen Chronologie mochte ich nicht so zuversichtlich urteilen, wie F. Jacoby, *Marm. Par.* 126f. 198; ein anderer Versuch, diese Angabe zu verwerten, bei De Sanctis, *Per la Scienza dell' Antichità* 146, 1, 151, 3, 151f. Daß mit der Annahme einer solchen nachträglichen Legitimation Nordins Ansicht über die Tyrannis (s. oben 312, 2) nicht gebilligt wird, braucht nicht bemerkt zu werden.

2) Diod. XV 71, 5 (Dionysios d. J., dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* V 490). Noch bei Hierons II. Tod erfolgte der Übergang des aus der Strategie entsprungenen Königtums in gleicher Weise (Liv. XXIV 1, 6).

3) Ausdrücklich hervorgehoben bei Dionysios d. A., Diod. XIII 91, 5, 95 f., bei Agathokles ib. XIX 9, 3f. Die höheren Kommandanten unter Dionys d. A. und J. führten den Titel Eparchen, Phnarchen, Nauarchos (Beloch, *L'Impero* 210f.); die Bezeichnung *στρατηγός*, die ihnen manchmal in den Quellen beigelegt wird, ist abusiv, was auch für Agathokles' Zeit zutreffen wird (so z. B. Diod. XIX 102, 2, 103, 5, Polyæn. V 3, 2). Belochs Ansicht (l. l. 24), daß es unter Dionysios Strategen gegeben habe, fällt mit seiner Annahme von der Stellung des Tyrannen als Archon.

4) Dies geschah allerdings nicht auf dem Wege des Rechtes; wenigstens Dionys d. A. hat einfach seine Gewalt continuirt und es nicht zur Wahl eines Nachfolgers kommen lassen. De Sanctis' Annahme (a. a. O. 157, 2), das Agathokles sich später Jahr für Jahr zum Strategen wählen ließ, ist wenig wahrscheinlich.

5) Einen darauf abzielenden Antrag stellte Theodoros in der syrakusanischen Volksversammlung (Diod. XIV 65f., bes. 69, 2, 4). Daher wurde nach Syrakus' Befreiung sogleich zur Wahl neuer autokratorischer Strategen geschritten (Diod. XVI 10, 3), ebenso nach Hieronymos' Ermordung (Liv. XXIV 23, 2).

länglichkeit des Amtes ergab sich seine Unverantwortlichkeit¹⁾. Die Leibwache, welche der Tyrann von Syrakus hatte, kann als die dem Strategen gebührende angesehen werden²⁾, das Gebet, welches für ihn gesprochen wurde, lautete wohl allgemein auf Fortdauer seiner *ἀγορῆ*³⁾. Die Kompetenzen des Tyrannen als autokratoren Strategen erstreckten sich in erster Linie auf das Oberkommando der Truppen und der Flotte und die Verwaltung der militärischen Angelegenheiten, bes. Aushebung der Streitkräfte, Anwerbung von Söldnern, Ernennung der Offiziere⁴⁾ u. ähnl., sowie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit⁵⁾; dann hatte er die Vertretung des Staates nach außen⁶⁾ und die Verwaltung der Finanzen (vgl. unten). Neben dem Tyrannen als autokratoren Strategen bestanden der Rat⁷⁾ und die Volksversammlung⁸⁾ als beschließende Faktoren fort⁹⁾; im allgemeinen blieben letzterer die Befugnisse aus früherer Zeit; wir sehen dies an der Erklärung des Krieges¹⁰⁾ und daran, daß ihr

1) Daher gibt Gelon erst Rechenschaft, nachdem er vorher die Strategie zum Schemo niedergelegt hatte (Diod. XI 26, 50.).

2) Beloch, *L'Empire* 21.

3) Plat. *Do* B3 (Graz Ed. Meyer, *G. d. A.* V 97). Die Ansicht von Huhn (*Gesch.* 82, II 459) und Evans (bei Freeman, *Hist. of Sic.* IV 216), daß Dionys d. A. und J. göttliche Verehrung dargebracht wurde, trifft für den Älteren sicher nicht zu; sie war höchstens eine Ausschreitung seines Solmes.

4) Dafür gelten die von Beloch l. l. 21 ff. und Evans a. a. O. IV 214 ff. gegebenen Nachweise; die Annahme des Ersteren (ib. 21), daß mit Ausnahme der höheren Kommandanten die Offiziere von dem syrakusanischen Volke gewählt wurden, ist mit der richtigen Ansicht über Dionysios' Stellung nicht zu vereinigen.

5) Dazu gehört die von Dionys d. A. verfügte Entwaffnung der Bürger (Diod. XIV 19, 1, ebenso von Dionys d. J. teilweise durchgeführt ib. XVI 10, 1, cf. Beloch a. a. O. 21). Später wurden den Bürgern die übrigens auf öffentliche Kosten angefertigten Waffen (Diod. XIV 11, 3 ff. B, 2 ff.) erst nach dem Ausrücken übergeben und von ihnen nach Beendigung des Feldzugs vor der Stadt zurückgestellt (Polyaen. V 2, 11); wenn Theodoros betont, daß die Syrakusaner wieder im Besitze der Waffen seien (Diod. XIV 67, 2, 3), so steht dies nicht im Widerspruch dazu, denn sie waren damals von den Karthagern in der Stadt eingeschlossen.

6) *JG* II 1, 51, 52, Diod. XIV 17, 1 ff.

7) Seine Existenz ist selbstverständlich; er ist wahrscheinlich mit Beloch a. a. O. 25 ff. und Niese, *Herm.* XXXIX 129 ff. in *JG* II 52, z. 36 zu ergänzen. Holms Ansicht (*Gesch.* 82, III 356) ist falsch, auch widerlegt durch den von Wilhelm, *Wiener Jahrbücher* III 162 ff. behandelten Beschluß, z. 7. Auch in Herakles unter Klearchos (Polyaen. II 39, 2).

8) Die Ekklesie erwähnt bei Diod. XI 26, 5 ff. (unter Gelon); XIV 15, 2 ff. 61 ff. (unter Dionysios d. A.), et. auch Ps. Arist. *Obel.* 8, 359, Ann. 1; XV 71, 5 (unter Dionys d. J.); XX 1, 6 ff. 63, 2, XXI 16, 1 (unter Agathokles). Sie hatte auch richterliche Befugnisse gegen Staatsverbrecher und abgesetzte Beamte (Diod. XIII 96, 3).

9) Dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* V 95 ff., Niese, *R.-E.* V 899.

10) Diod. XIV 15, 2 ff. 47, 2.

die auf die Finanzen und Einführung neuer Steuern bezüglichen Vorschläge vorgelegt wurden¹⁾. Auch die Verleihung des Bürgerrechts muß ihr zugestanden haben²⁾; dagegen wird die Wahl der Beamten auf die im engeren Sinne bürgerlichen eingeschränkt worden sein³⁾. Doch hatte der Tyrann den maßgebenden Einfluß auf die Beschlüsse der Ekklesie, da er als Strateg das Präsidium führte und ihre Einberufung sowie ihren Schluß verfügte⁴⁾; es dürfte ihm auch allein die Initiative und Antragstellung zugestanden haben⁵⁾. Gerade dadurch bekam er die Macht in die Hand; denn wenn er nicht wollte, trat die Volksversammlung nicht zusammen und andererseits verhandelte sie nur über das, was er ihr vorzulegen für gut fand.

Die vorstehenden Erörterungen haben sich zunächst an die Stellung der Tyrannen von Syrakus angelehnt, über die wir am besten unterrichtet sind; doch werden sie allgemeine Geltung für alle geschichtlichen Beispiele beanspruchen dürfen, wenn ein Tyrann mit der gleichen oder einer ähnlichen Beamtung bekleidet war. Aus ihnen ersieht man, daß in diesem Falle, wie bereits bemerkt (S. 342), die Tyrannis keine Unterbrechung der bisherigen Staatsform bedeutete. Ganz das gleiche fand statt, wenn der Tyrann kein spezielles Amt inne hatte, sondern die bisherige Verfassung ebenfalls weiter bestehen blieb, er aber durch seine beträchtliche Machtstellung, die ihm besonders seine Leibwache und der Besitz der Burg⁶⁾ verliehen, und den Einfluß, den er besaß⁷⁾, den Staat leitete. Dies trifft nach dem Berichte des Herodot, Thucydides und Aristoteles für die Peisistratiden zu⁸⁾. Der Unterschied gegenüber den Tyrannen besonders von Syrakus

1) Ps. Aristot. *Oec.* II 20, 1343a, 14ff. Der Steuererlaß Dionys d. J. (Justin. XXI 1, 5) wurde jedenfalls von der Volksversammlung gutgeheißen.

2) Diod. XIV 7, 4 als Maßregel des Dionysios bezeichnet, weil sie auf seinen Vorschlag zurückging; jedenfalls erfolgte sie durch Massenverleihung. Ebenso wird die von Diodor (a. g. l. St. und XIV 65, 3) berichtete Aufteilung des eingezeichneten Grundbesitzes (die Ansicht Pöhlmanns, *Gesch. der sozialen Frage in der antiken Welt*² I 430ff. halte ich für zu weitgehend) von ihr genehmigt worden sein.

3) Bezugsf. der militärischen Beamten S. 343.

4) Diod. XI 26, 5, XIV 45, 2, 64, 5, 65, 5, 70, 3, XV 74, 5, XX 4, 6. Ps. Aristot. *Oec.* II 20, Polyaeon. V 3, 7. Der bei Cicero *Tusc.* V 59 erwähnte Turn war jedenfalls der Sitz des Dionysios als Präsidenten. Als Vorsitzender war er von seiner Leibwache umgeben (so wird Diod. XIV 70, 2 zu deuten sein).

5) Diod. XIV 45, 2ff. Ps. Aristot. *Oec.* II 20.

6) Aristoteles sagt (*Pol.* VII 1330b, 19ff.), daß die Existenz einer Akropolis der Oligarchie und Monarchie entspreche.

7) De Sanctis, *Arch.*² 310ff. über Peisistratos.

8) Herod. I 59 *ἔθρε δὲ ἡ Μεγαράεως ἔργη ἄθρησιόν, οἳτε τιμᾶς τὰς ἐοῦσας ἀντιπαύσας οἳτε θύματα ἀντιπαύσας, ἐπὶ δὲ τοῖσιν ἀντιπαύσας ἔργη τὴν πόλιν κοσμίον ζωτῶς τε καὶ εὖ* (dazu Heisterbergk, *Bestellung der Beamten durch das Los* II, 7). Thuc. VI 54, 6: *τὰ δὲ ἕλλα ἐπὶ τῇ πόλει τοῖς ἀπὸ κομῆσι νόμοις ἐχρησ*

besteht darin, daß der Tyrann nicht permanent das erste Amt (in Athen den Archontat) bekleidete, sondern zu bewirken wußte, daß es Jahr für Jahr einem Mitgliede seiner Familie durch Wahl übertragen wurde¹⁾. Die Stellung des Peisistratos und seiner Söhne ähnelt also derjenigen, welche seit Themistokles' Reform der Archontatswahl (487 v.) der leitende Politiker in Athen einnahm, der als Vertrauensmann des Volkes die Geschicke des Staates lenkte²⁾. Nur in einem allerdings gewichtigen Punkte geht sie darüber hinaus; es muß Peisistratos und seinen Söhnen gestattet gewesen sein, nicht bloß eine Leibwache zu halten, sondern auch Söldner anzuwerben³⁾, was zu ihrer Qualität als Privatleute nicht stimmte und ihre Ausnahmstellung gegenüber den anderen Bürgern begründete.

Eine andere Spielart der Tyrannis ist es, wenn die bisherige Verfassung ebenfalls weiter existierte, ihr aber der Tyrann gewissermaßen organisch eingefügt wurde, derart daß er als solcher, und nicht durch das Medium eines Amtes, gemeinsam mit den beschließenden Faktoren den Staat regierte. Über sie sind wir allerdings unzureichend unterrichtet, aber wenigstens das eine Beispiel des Lygdamis von Halikarnaß darf dafür angeführt werden, der, wie aus der bekannten Urkunde hervorgeht⁴⁾, die Beschlüsse der Versammlung von Halikarnaß-Salmakis genehmigte⁵⁾,

τοῦτε δὲ τῶν ἄλλων ἐπὶ τῶν ἐπιπέμπων ἁπάντων εἰσὶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἶναι καὶ εἶλασιν ἐν εἰσὶν ἡγεῖν τῆς δημοκρατίας Ἀρχαῖς ἐπιπέμπων καὶ Ἡρακλείδου καὶ Ἰαχίου καὶ Ἡρακλείδου τοῦ υἱοῦ, καὶ. (dazu IG I Suppl. 373^b); Aristot. *Pol.* II, 3 *Ἡρακλείδου καὶ Ἰαχίου τῆς ἀρχῆς ἀρχαὶ τὸ κατὰ πολιτικῶν* (dazu Rehm, *Gesch. der Staatsrechtswissenschaft* 1903) *ἡγεῖν τῆς δημοκρατίας*, wiederholt IG, 2 und ib. 8 *ἐν τῆς γὰρ τῶν εἰσίων, ἡγεῖν ἐπὶ τῶν ἀπάντων δημοκρατίῶν καὶ τῶν εἰσίων ἀπάντων ἡγεῖν ἀποκρίσθη δὸδοτ, καὶ.* Schon diese Schilderung schließt die ebenda c. 15, 3ff. (cf. 18, 1) und bei Polyän. I 21, 2 berichtete Entwaffnung der Bürger durch Peisistratos aus, die auch aus anderen Gründen zu verwerten ist (Ed. Meyer, *G. d. A.* II 575). Basalt, *G. Gesch.* 2 II 312, 326, 1. De Sanctis, *Arch.* 2 312).

1) Jedestfalls durch das Mittel einer „offiziellen“ Candidatur (Ch. Baron, *Rev. des ét. grecques* XIV 383).

2) Dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* III 341ff. 345ff.; vgl. Thuc. II 65, 9 über Perikles. Nicht umsonst wurde daher dessen Regierung mit der Tyrannis des Peisistratos verglichen (Plut., *Per.* 7, 16). Cf. auch v. Treitschke, *Polit.* II 288.

3) Herod. I 64. Thuc. VI 55, 3 und dazu W. Helbig, *Sitz-Ber. d. Münchener Akademie* 1897 II, 259ff. 288ff. und De Sanctis, *Arch.* 2 312.

4) IG. I 500; am Besten *Ancient Greek Inscriptions of the Brit. Museum* IV n. 886 (6), Hirschfeld), darnach Michel, *Rev. d. inscr. grecques* 151 und *Syll.* 2 40.

5) Z. 14f. *Ἐδοξέ μοι εἰσὶν εἶναι καὶ Ἰαχίου καὶ Ἡρακλείδου τῶν καὶ Σεινεζατίων καὶ Ἡρακλείδου τῆς ἀρχῆς ἐπιπέμπων καὶ.* Dazu *Arch. epigraph. Mitt.* XX 115 ff.; ich habe dort auf die Analogie hingewiesen, welche zumachst die späteren Könige von Pergamon im Verhältnis zu Rat und Volk ihrer Stadt darbieten. Gerade die Formulierung des Präskripts, in dem Lygdamis gleichberechtigt neben der Volksversammlung auftritt, ergibt, daß er kein Amt in Halikarnaß inne hatte. Diese Stellung des Tyrannen stammte wohl, wenigstens zum Teile, aus der Zeit der persischen Herrschaft; Ed. Meyer nimmt an (*G. d. A.* III 57), daß die

Anders als in den bisher behandelten Fällen ist es, wenn durch die Tyrannis die bis dahin bestehende Verfassung suspendiert wurde und an ihre Stelle die unumschränkte Herrschaft des Tyrannen trat, obwohl auch da die Gesetze des Staates aufrecht bleiben konnten, wenigstens insoweit als sie sich nicht auf die Verfassung bezogen (vgl. oben S. 346)¹⁾. Auch in dem Falle, daß eine solche Tyrannis nicht in Willkürherrschaft ausartete, was häufig genug geschah, bedeutete sie eine vollständige Unterbrechung des Rechtszustandes, dem man bei den früher besprochenen Arten wenigstens formell Rechnung trug, wenn auch da die Tyrannis stets als die Herrschaft eines Einzigen empfunden wurde. Aber auch für diese Form der Tyrannis wird man als wahrscheinlich annehmen dürfen, daß der Machthaber es vermied, sich offiziell „Tyrann“ zu nennen²⁾.

Für die tatsächliche Herrschaft der Tyrannen, nicht für deren rechtliche Konstruktion, ist darauf aufmerksam zu machen, daß sie öfter als Saatherrschaft antritt. So haben nach Peisistratos' Tod Hippias und Hipparchos gemeinsam die Regierung Athens geführt, wobei Hippias als dem Älteren die Hauptrolle zufiel³⁾; wenn man der Überlieferung trauen darf⁴⁾, waren Isodamos und Kleisthenes einige Jahre hindurch zugleich Tyrannen von Sikyon; Polykrates von Samos herrschte zu Anfang gemeinsam mit seinen zwei Brüdern⁵⁾; auf Hippokrates von Gela folgten seine beiden Söhne Eukleides und Kleandros⁶⁾; und im vierten Jahrhundert treffen wir in Eresos auf dasselbe, zuerst bei den Brüdern Apollodoros, Hermon, Heraios und dann wieder bei Agonippos und Eurysilaos⁷⁾. Manchmal erweitert sich der Begriff der Tyrannis dahin, daß sämtliche männliche Mitglieder der Familie als deren Inhaber betrachtet werden können⁸⁾; dies trifft bereits für die Peisistratiden zu (vgl. 351), dann für die Kinder

demaligen Tyrannen die Formen des republikanischen Stadtrégiments bestehen ließen. Freilich deutet die Rolle, welche die Volksversammlung spielt, auf spätere wichtige Änderungen, wozu *Arch. ep. Mitteil.* XX 117.

1) So erscheint das Régiment des Phalaris in der Geschichte bei Aelian, *v. h.* II 1.

2) So viel ich urteilen kann, ist „Tyrann“ als Titel eines Herrschers überhaupt nicht nachzuweisen, vgl. für diese Dinge auch *IG. I* 488, 490.

3) In dieser Weise sind die Angaben des Thuc. I 20, 2 VI 54, 2 mit Aristot. *149. 702.* 17, 3, 18, 1 zu vereinigen, cf. auch Platos *Hipparch.* 228B ff.

4) Nic. Dam. *Fgm.* 61.

5) Herod. III 39. Darauf bezieht sich nach dem Zusammenhang dessen Ausdruck *καὶ τὸ πῦρ ἀγῶνι τοῦ δαδῆρονος τῆν πόλιν εἰς...*, nicht auf eine Phylenteilung, wie zuletzt noch Szanto *Die griech. Phylen* (*Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie* CXLIV 1901, n. V) 51 = *Ausgew. Abhandlungen* 264 annahm.

6) Herod. VII 155.

7) *Op. gr.* 8 mit Anm. 1 und 18.

8) Analogien aus der italienischen Renaissance bei J. Burckhardt, *Cultur der Renaissance* 2 22.

des Anaxilas von Rhegion¹⁾ und die Söhne des Deinomenes in Syrakus²⁾. Da von einer rechtlich geordneten Erbfolge nicht die Rede sein kann (S. 342 mit A. 4³⁾), lag die Bestimmung über die Nachfolge und die mit ihr zusammenhängenden Angelegenheiten, wie Vormundschaft, ganz in der Hand des Tyrannen⁴⁾. Doch bedurfte seine Entscheidung, wenn die Tyrannis mit einem Amte verknüpft war, der Bestätigung durch das Volk (S. 348).

Die Frage, welche Bedeutung die Tyrannis für den allgemeinen politischen Fortschritt bei den Griechen hatte, muß von unserer Betrachtung ausgeschlossen bleiben, die sich zunächst mit den rechtlichen Problemen beschäftigt, die mit ihr zusammenhängen. Gewöhnlich wird dabei der wichtige Umstand übersehen, daß die ältere Tyrannis⁵⁾ durchaus keine allgemeine Erscheinung⁶⁾, sondern ihre Verbreitung örtlich begrenzt war: auf die ionischen und aeolischen Städte Kleinasiens mit Lesbos, im Mutter-

1) Herod. VII 170 und bes. Diod. XI 48, 2, 96, 1 ff. 76, 5; Justin. IV 2, 5. Dazu bes. Freeman, *Hist. of Sic.* II 300 ff. 511 ff. Doch scheint auch da Leophron der eigentliche Inhaber der Herrschaft gewesen zu sein, vgl. Holm, *Gesch.* S. 7, 1 ff. Busolt, *Gr. Gesch.* III 1, 169, 7.

2) Wilamowitz, *Sitz.-Ber. der Berl. Akad.* 1901, 1277 ff. Dafür ist besonders deren delphisches Weihgeschenk (Homolle, *Mélanges Henri Weil* 267 ff. 212 ff., *Syll.* 2 910 m. Ann.) wichtig.

3) So auch bei den italienischen Tyrannen seit dem dreizehnten Jh., cf. J. Burckhardt a. a. O. 7, 15 ff. W. Roscher, *Politik* 682 ff.

4) Dafür sind die Nachrichten des Timaios Fgm. 90 (*Schol. Phil. Gr.* II 29 l. 4) und 84 (*Schol. Xen.* IX 95) wichtig. Da, wie wir gesehen haben, die autokratorische Strategie die Grundlage für die Tyrannis in Syrakus war, so ist nicht daran zu zweifeln, das Gelon nicht Hieron, sondern Polyzeos zu seinem Nachfolger ernannte, eine Senioratsfolge, wie Wilamowitz a. a. O. 1278 voraussetzt, gab es also nicht); wie es Hieron gelang, Letzteren zu vertreiben, läßt sich nicht erkennen, weil der Anlaß zum Konflikte beider nicht genügend überliefert ist. Da Diodor (XI 38, 3, 7) auch in einer der Chronik entlehnten Notiz Polyzeos ganz übergeht und Hieron unmittelbar an Gelon anschließt, glaube ich nicht, daß das Vorgehen Hierons gegen Polyzeos so spät fällt, wie Wilamowitz es will (a. a. O. 1283 ff., im J. 475 v.); dies würde zur Konsequenz haben, daß Polyzeos einige Jahre hindurch die Regierung von Syrakus führte, Hieron übergab die Nachfolge nicht seinem Sohne Deinomenes, sondern seinem Bruder Thrasybulos; kurz vor Dionysios' d. A. Tod wollte Dion es durchsetzen, daß nicht Dionysios, sondern die Kinder der Aristomache die Herrschaft erhielten (*Plut. Dio 6, Nep. Dio 2, 1 ff.*).

5) Die Scheidung in eine ältere und jüngere Tyrannis geht auf W. Wachsmuth, *Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats* 2 1 537 ff. und Plaf a. a. O. I 127 ff. zurück. Wenn Letzterer als Grenzpunkt das Jahr 400 bezeichnet, so ist dies entschieden unrichtig, vielmehr wird man dafür im Allgemeinen 500 v. Ch. vorziehen.

6) In dieser Beziehung geht auch Ed. Meyer zu weit, wenn er sagt (*U. d. A. H.* 660), daß sie in den meisten griechischen Staaten auftrat.

lande auf die am Isthmus gelegenen Staaten und Attika¹⁾, dazu Sizilien, also auf die wirtschaftlich und geistig am meisten fortgeschrittenen Gebiete der griechischen Welt²⁾. Doch ist darauf hinzuweisen, weil dies eine Ergänzung zu dem früher Gesagten bietet, daß wahrscheinlich in Syrakus eine bedeutende Änderung auf sie zurückgeht. Wenn Gelon autokratorer Strateg war (S. 347) und unter ihm eine Volksversammlung auftritt³⁾, während früher nur ein Rat der Gamoren existierte⁴⁾, so muß diese durch ihn geschaffen worden sein und er das aktive Bürgerrecht in Unterschied zur früheren Zeit auf sämtliche Staatsangehörige erstreckt haben⁵⁾.

Prag.

1) Wie weit auf den Inseln des aegaeischen Meeres Tyrannen aufkamen, ist, Polykrates von Samos ausgenommen, unsicher.

2) Dies bemerkt treffend Beloch, *Gr. Gesch.* I 316; doch steht Attika im Vergleiche zu den ionischen Städten und Korinth dabei in zweiter Reihe.

3) Diod. XI 26, 2 ff. Polyaeu. I 27, 1.

4) Diod. VIII 11 (gebildet von der Gesamtheit sämtlicher Adlichen).

5) Dies ist eine unabweisbare Konsequenz, wenn man Gelons Stellung in der angedeuteten Weise faßt; ob die Volksversammlung tatsächlich eine große Rolle unter ihm spielte oder nicht — eine Frage, die bei der Tyrannis in solcher Form immer wieder zu stellen ist —, tritt für die rechtliche Bestimmung zurück. Die Reform wurde natürlich erst ins Werk gesetzt, nachdem Gelon seine Herrschaft über Syrakus befestigt hatte; ihr dem Ursprunge nach gewaltsamer Charakter wurde damit nachträglich von dem Volke legitimiert (nicht erst nach der Schlacht bei Himera, wie nach der S. 349, Anm. 1 zitierten Erzählung erscheinen könnte). Gewöhnlich nimmt man an, daß Gelons Herrschaft einen aristokratischen Charakter an sich getragen habe (Ed. Meyer, *G. d. A.* II 507, III 630, 631, Freeman, *Hist. of Sic.* II 134 ff.), weil er die Gamoren nach Syrakus zurückführte und den Demos von Megara und Euboea in die Sklaverei verkaufte (Herod. VII 155, 156). Allein daß er das Erste tat, ist ganz begreiflich, da die Gamoren ihn zu Hilfe gerufen hatten und es gewiß politisch richtig war, sich diesen wichtigen Teil der Bevölkerung zu Fremden zu machen; die zweite Maßregel kam in speziellen Ursachen begründet gewesen sein. Richtiger wird man die syrakusanische Tyrannis, auch diejenige des Dionysios, als demokratische Militärmonarchie charakterisieren; auch Gelons berühmtes Diktum über den Demos (Herod. VII 156, dazu Freeman l. 13) ist nicht dagegen anzuführen, denn wenn er den Demos als „andankbarste Mitbewohnerschaft“ bezeichnete, muß er sich Anspruch auf dessen Dank erworben haben. Es scheint auch, daß Gelon die Killyrier aus der Horigkeit befreit hat (Beloch, *Gr. Gesch.* I 387, früher führte er dies auf Dionysios d. A. zurück, *Bevölkerung der griech.-röm. Welt* 280).

Zalmoxis.

Von **Gawril Kazarow.**

Der getische Zalmoxis mit dem an denselben anknüpfenden Unsterblichkeitsglaube der alten Geten hat mehrmals die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt; es genügt hier nur die Namen von Müllenhoff, Tomaschek und besonders Rohde zu erwähnen. Wenn wir uns erlauben auf diese Frage hier noch einmal zurückzukommen, so geschieht es in der Absicht, die Resultate der neueren Forschung auszunützen, um das Wesen des Gottes deutlicher zu erkennen.

Das wichtigste Zeugnis über Zalmoxis verdanken wir Herodot (IV 94—96¹⁾), der seine Kunde über die Geten von den hellespontischen und pontischen Griechen erhalten hat²⁾. Seine Erzählung brauchen wir hier nicht wiederzugeben; nur der Satz: οἶτα οἱ αἰτῶν θεοῦ (ταῦ) καὶ τοῦ θεοῦ τῆς καὶ ἐστὶν ἐπὶ τὸν αἰθῆρα ἐστὶν ἄρα τοῦ τὸν αἰθῆρα ἐπιπέσει τὸ θεῖον, αἰθερὰ ἔχον θεῖον ὑπερῶν τῶν ὑπὸ τὸν οὐρανὸν bedarf einiger Bemerkungen. Es handelt sich nämlich darum, wie wir das Wort τὸ θεῖον hinter ἐπιπέσει zu verstehen haben. Gewöhnlich nimmt man an³⁾, daß unter τὸ θεῖον Zalmoxis selbst gemeint ist und daß folglich Zalmoxis ein Himmelsgott ist. Dagegen meint Rohde⁴⁾, daß τὸ θεῖον sich auf den „Himmel“ beim Gewitter beziehe, „nach gewöhnlichem griechischen, hier auf die Geten nicht geschieht angewendeten Sprachgebrauch“. In der Tat steht der oben zitierte Passus in keinem Zusammenhang mit der übrigen Erzählung; er läßt sich daraus entfernen, ohne damit der Kontinuität zu schaden. Herodot hat unter anderem erkundet, daß die Geten die Gewohnheit hatten, gegen das Gewitter Pfeile zu schießen und hat diese Nachricht in die Mitte seiner Erzählung über Zalmoxis eingeschaltet. Indem er wußte, daß Zalmoxis der Hauptgott der Geten war, erklärte er diesen Brauch vom griechischen Standpunkte

1) Zur Ergänzung Strab. VII p. 297 ff.

2) Über die ethnographischen Nachrichten Herodots vgl. A. Grassl *Herodot als Ethnologe*, Münch. Diss. 1904.

3) Vgl. z. B. Stein in seiner erklärenden Ausgabe des Herodotos Bd. II, 2, 4. Aufl. S. 91

4) *Psyche* II³ S. 28 Anm. 2. Auch Müllenhoff *Deutsche Alt.* III 127.

aus: die Geten drohen dem Zeus (dem Himmel), weil sie meinen, es gäbe keinen anderen Gott als den ihrigen¹⁾.

Den Brauch, gegen die Wolken zu schießen, um das Gewitter zu brechen, finden wir auch bei vielen anderen Völkern. Zu den von Rohde²⁾ angeführten Parallelen wollen wir einen interessanten bulgarischen Brauch³⁾ hinzufügen. Beim drohenden Gewitter geht aus dem Dorfe eine alte, nackte⁴⁾ Frau hinaus, versehen mit einer angezündeten Kerze, die man am Christabend gebraucht hat, einigen am Kardonnerstag rotgefärbten Eiern und einem Sieb: sie läuft gegen die Wolke und ruft: „kehre zurück, kehre zurück, du Wolke, Germaue⁵⁾, und gehe in den wüsten Wald, wo die wilden Tiere hausen, wo kein Mensch sitzt, wo kein Hahn kräht, wo kein Lamm blöckt“. Gleichzeitig wird im Dorf Stroh angezündet, man läßt die Schweine quieken und endlich schießt man gegen die Wolke, um das Gewitter, sowie die dasselbe angeblich anführenden Adler⁶⁾ zu verschrecken.

Herodot berichtet, daß einige von den Geten denselben Zalmoxis auch Gebeleizis⁷⁾ genannt haben. Es ist schwierig, diese doppelte Benennung zu erklären: nach Müllenhoff wäre der Zalmoxis dem höheren Gott Gebeleizis substituiert. Man könnte vielleicht den Gebeleizis nur als *ἑταίριος* des Zalmoxis auffassen und annehmen, daß beide Namen verschiedenen Bevölkerungsstufen angehören, die sich im getischen Gebiete gemischt haben⁸⁾.

1) Bessel *de rebus Geticis* p. 41 und Xénopol *Histoire des Romains* S. 330 ff. verfallen in den Fehler in der thrakischen Religion einen Dualismus zu suchen.

2) A. a. O. II³ 28; vgl. auch Schurtz *Urgesch. der Kultur* 596.

3) Nach Lübenow *Baba Ego* S. 37 (bulg.).

4) Die Nacktheit vertreibt den bösen Geist des Gewitters; vgl. Dulaure-Krauß *Die Zeugung im Glauben, Sitten und Bräuchen der Völker* 167 und die dort citierte Literatur. Heckenbach *de nuditate sacra* 53 ff.

5) Der German spielt eine Rolle auch bei der Regenbeschwörung; vgl. meine Bemerkung in *Klio* VI (1906) S. 169 ff. und Kostow im *Bull. de la soc. archéol. Bulgare* III S. 108 ff.

6) Zu diesem Glauben vgl. S. Reinach *Revue Archéol.* 1907 II 59 ff., *Conférences au Musée Guimet* 1907 S. 81, Klinger in den *Mitteil. der Univers. Kiev* 1900 Nr. 10 S. 55 (russ.).

7) Die Literatur über Gebeleizis ist angegeben (aber unvollständig) von Waser bei Pauly Wissowa *RE* VII 894; dazu noch Müllenhoff *Deutsche Alt.* III 129; Tomaschek *Die alten Thraker* II, I, 62. Roesler *Romän. Studien* 60; Brandis bei Helmolt *Weltgesch.* IV 83.

8) Es sprechen auch andere Indizien dafür, daß bei den Geten die herrschende Bevölkerung rassenverschieden von der unterworfenen gewesen ist: Artemidorus (*Oneiroi.* I 2) sagt: *ἑταίριον πρὸς τοῖς Θουξίρσι οἱ ἐγχερεῖς πειθῆς, πρὸς δὲ τοῖς Ἰτίταις οἱ δοῦλοι*; aus Herodot (V 6) wissen wir, daß die Tätowierung als ein Vorrecht des Adels galt. Das Zeugnis Artemidoros läßt sich erklären, wenn man annimmt, daß die getischen Eroberer die Tätowierung nicht geübt

Aus dem Bericht Herodots geht deutlich hervor, daß Zalmoxis ein Gott der Unterwelt war: er wohnt in einer Höhle, wohin auch die verstorbenen Götter gelangen, um mit ihrem Gott in ewiger Trunkenheit ein selbiges genüßvolles Leben zu führen¹⁾. So erklärt sich, warum die Griechen²⁾ den Zalmoxis dem Kronos gleichsetzen konnten: beide herrschen im Jenseits über die Geister der Seligen.

Über den getischen Unsterblichkeitsglauben, den auch Herodot deutlich erkannt hat, brauchen wir nach den Ausführungen Rohdes³⁾ nicht ausführlich zu reden. Rohde hat auch das Märchen, daß die pontischen Griechen über Zalmoxis erzählten, erklärt. Wenn Zalmoxis als Sklave und Schüler des Pythagoras erscheint, so hat das seinen Grund darin, daß die dem Pythagoras zugeschriebene Seelenwanderungslehre von den Griechen im thrakischen Unsterblichkeitsglauben wiedererkannt wurde. „Es fällt auf, sagt v. Sybel⁴⁾, daß in der Überlieferung (taüer in ganz später und handgreiflich getrübert) nirgends eine Seele unterschieden wird, sondern immer nur von den Personen schlechthin die Rede ist, daß „sie“ nicht sterben, zu Zalmoxis gehen, wiederkeltern“. Daß wir es hier mit primitiven Vorstellungen zu tun haben, hat besonders A. Dieterich⁵⁾ betont.

Die Griechen, die diesen Glauben in ausgeprägter Form bei den Göttern gefunden haben, konnten natürlich nicht zugeben, daß derselbe bei den Barbaren unabhängig vom fremden Einfluß entstanden ist, und so haben sie den Zalmoxis mit Pythagoras in Verbindung gebracht.

Zu dem getischen Unsterblichkeitsglauben gibt es keine bessere Parallele als den bekannten Hyperboreerglauben. Die Hyperboreer, dieses glückliche, irgendwo über den Bergen im Himmel wohnende, ein selbiges Leben führende Geschlecht, sind eigentlich die gerechten Geister der Verstorbenen. Schroeder⁶⁾ hat erwiesen, daß der Hyperboreerglaube ursprünglich thrakisch ist, nachher von den Griechen, zuerst in Böiotien, übernommen und weiter ausgebildet wurde. Die Ähnlichkeit zwischen den

haben, dagegen die von ihnen unterworfenen und versklavten Thraker ihren alten Brauch beibehalten haben: vgl. H. Hirt *Die Indogermanen* II 469; P. Perdrizet *Bull. Soc. H. B.* 1911 S. 110 ff.

1) Vgl. Dieterich *Nekyia* 73 v. Sybel *Christliche Antike* I 56.

2) Mnaseas *Fragmenta Graeca*, III 153 ff., 23; *αὐτὸς Πύριος τὸν Κόβραρ ταύταίηαι τὴν Ζεφύραϊον Ζεμόζον*.

3) Vgl. noch Perdrizet *Colles et mythes du Paeonie (Annales de l'Est* 21^e année n. s.), II S. 39, der sich mit Recht gegen Kern (Pauly-Wissowa V 1914) ausgesprochen hat.

4) A. a. O. I 57.

5) *Myth. Ed.* 33, 56. Vgl. Pokorný *Mit. der Anthropol. Gesell.* XXXVIII (1908) S. 37.

6) *Arch. für Religionswiss.*, VIII (1904) 69 ff., dazu O. Gruppe *Die mytholog. Lese.* 1898—1906, S. 520.

Hyperboreern und den *Ἴβρα ἐθνεστίζοντες*, die zu Zalmoxis eingehen, springt in die Augen: Schroeder bemerkt ganz richtig, daß der Gott der Thraker, die an die Hyperboreer glaubten, dem Zalmoxis oder dem Dionysos ähnlich gewesen sein wird.

Doch wir wollen zu Zalmoxis zurückkehren. Nach Strabos¹⁾ Erzählung wohnte Zalmoxis in einer Höhle im Berge Kogaionon²⁾. In dieser Hinsicht gleicht der Gott dem Edonischen Rhesos, der gleichfalls in einer Höhle des Pangäosgebirges hauste³⁾. Aber auch darin sind sie einander ähnlich, daß sie beide Heilgötter sind: Rhesos schützte vor der Pest, Zalmoxis lehrte seine Priester (oder besser Mediziner), wie Leib und Seele des Menschen zu heilen sind (s. unten)⁴⁾.

Diese Analogie kann uns sogar noch weiterführen. Rhesos war gleichzeitig Jagdgott⁵⁾, wie der thrakische Heros (*Ἡρώς* "Ἡρώς) der, wie bekannt, als eine chthonische Gottheit zu gelten hat⁶⁾. Selbst Dionysos erscheint auf dem Relief von Melnik in der Gestalt eines Reiters⁷⁾. Man

1) VII 3, 5 p. 297 ff.

2) Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß im nordöstlichen Bulgarien (also im alten getischen Gebiete) sich viele künstliche Höhlen befinden, die sicherlich als Heiligtümer der alten Thraker gedient haben und später teilweise in Kirchen umgewandelt worden sind. Leider sind diese Höhlen noch sehr wenig erforscht; vgl. C. Jirecek, *Reisen in Bulgarien* 869 (bulg.); K. Skorpil in den *Mitteil. des russ. arch. Inst. in Konstantinopel* X 388 ff.

3) Rohde *Psyche* I³ 461 Anm. 2; II 30; Jessen bei Roscher *Lex. der griech.-röm. Mythol.* s. v. *Rhesos*; Perdrizet *Cultes et Mythes du Pangée* 13 ff.

4) Perdrizet a. a. O. 29.

5) Jessen a. a. O. S. 103 ff. Perdrizet 19.

6) Vgl. z. B. Furtwängler *Sammlung Sabouroff* I 36; Usener *Götternamen* 218 ff. Rohde *Psyche* II 318 ff.

7) Perdrizet *Rev. Arch.* 1901 I, 20; *Cultes du Pangée* 21. Bessere Beschreibung des Reliefs bei Rostowzew, *Das Heiligtum der thrak. Götter in Ai-Todor 26* (in den *Izvěstija der kais. arch. Komm.* Heft 10). Über Dionysos als "Ἡρώς vgl. zuletzt S. Wide *Arch. f. Religionswiss.* X 262. S. Wide meint, daß in Thracien sich die alte Sitte erhalten habe, das heroisierte Weib "Ἡρώ zu benennen und beruft sich dabei auf die Inschrift Dumont, *Inscr. et Monum. de la Thrace* No. 32: *Κρηία Ἡρώς, Ἡρώς . . . Αἴλιον Τάλλιον ἐγγύη*; auf dem Relief ist dargestellt ein Reiter, vor dem eine weibliche Figur in langem Gewand steht (nach Wide die Gattin des Heros, die Ἡρώ). Ich kann diese Meinung nicht teilen. Die in Frage kommende Inschrift ist so zu lesen (Dumont-Homolle, *Mélanges d'archéologie* 332 Nr. 35): auf dem oberen Rahmen steht: *Κρηία Ἡρώς*, auf dem unteren: *Ἡρώς[ε] Αἴλιον Τάλλιον ἐγγύη*; Ἡρώς ist also weiblicher Eigennamen. Es kommt also auch der Umstand hinzu, daß in den zahlreichen Reliefs des thrakischen Reiters, die in Bulgarien zum Vorschein gekommen sind, die Benennung Ἡρώ gar nicht vorkommt. Übrigens ist die Frau auf dem oben erwähnten Relief als Aiorantin anzufassen; sehr oft finden sich vor dem Reiter zwei oder mehrere Frauengestalten; vgl. z. B. das von mir publizierte Relief in dem *Bull. de la société archéol. Bulgare* I (1910) S. 112 Abb. 1 (bulg.).

ist versucht zu vermuten, daß auch die Gieten sich ihren Zalmoxis — der ja dem Dionysos wesensverwandt ist — in dieser Weise vorgestellt haben.

Auf den Münzen von Odessos, der im Gebiete der Krobyzen¹⁾, die ebenfalls *ἀβραγίζαρις* waren²⁾, lag, wurde der thrakische Reiter dem griechischen *ἠὺς ἡΐρες*, dem Herrscher der Unterwelt, assimiliert und mit dem Füllhorn als Attribut versehen³⁾. Wir haben auch ein anderes Zeugnis für diese Wechselwirkung zwischen der thrakischen und hellenischen Religion: es ist ein Relief, das im alten getischen Gebiete (in Schumen, Nordbulgarien) gefunden worden ist [jetzt im Nationalmuseum zu Sofia]. Da dasselbe fast unbekannt ist, wird seine Beschreibung hier nicht überflüssig sein.

Marmorplatte 0,30 m hoch, 0,25 m breit, 0,04 m dick. Der Reiter bärtig, mit lockigem Haar, bekleidet mit Chiton und Chlamys sprengt nach rechts: in seiner rechten Hand hält er ein Füllhorn. Das Pferd setzt seinen rechten Vorderfuß auf einen rundlichen Altar: hinter demselben erscheint ein Eber, dessen Maul von einem Hunde gebissen wird: (vgl. Abbild. 1).

Dieser Reitergott ist offenbar ein chthonischer Gott, der auch als Spender aller Naturgaben verehrt wurde: darum ist seine Verschmelzung mit dem *ἠὺς ἡΐρες* ganz in der Ordnung⁴⁾.

Pick⁵⁾ ist zwar geneigt, den ursprünglich-chthonischen Charakter des thrakischen Reiters zu leugnen, weil derselbe auf den älteren thrakischen Münzen den Eindruck eines Kriegsgottes mache und weil die Bezeichnung *ἠΐρες* sich erst in späterer Zeit finde. Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. Ist denn die Eigenschaft des Kriegsgottes



1) Tomasehek, *Die alten Thraker* I 97. J. Weiß, *Die Dabruische im Altertum (Zur Kunde der Balkanhalbinsel)*, Heft 12) S. 25.

2) Die Zeugnisse bei Rohde a. a. O. II 29.

3) Pick, *Jahrbuch des d. arch. Inst.* XIII (1898) 161 ff.

4) Über den Ursprung des *ἠὺς ἡΐρες* vgl. jetzt die wichtige Untersuchung Rostowzew's: *die Malerei des im Jahre 1891 in Kertsch entdeckten Grabes in dem „Shorak“ zu Ethen Bobrinskys* (russ.) S. 132 f.

5) A a. O. S. 163.

mit der eines Unterweltgottes unvereinbar? Im Gegenteil: der Kriegsgott konnte sehr wohl auch Totengott sein, zu dem die gefallenen Krieger gelangen¹⁾; es mag hier nur erinnert werden, daß J. Grimm²⁾ den Zalmoxis mit Odhin verglichen hat. Auch der keltische Stammgott Tentates erscheint als Mars und Saturnus³⁾.

Wir müssen hier noch der Meinung von Maaß⁴⁾ gedenken, der die Behauptung aufgestellt hat, daß Zalmoxis genau dem hellenischen Orpheus entspreche⁵⁾. „Orpheus wie Zalmoxis haben das Hadesjenseits geschaut und nach einer Weile wieder verlassen dürfen“, um seinen Gläubigen zu verkünden, was sie dort gesehen haben. Wie die Geten nach dem Tode zum Zalmoxis gingen, so auch die Orpheusgläubigen — zum Orpheus in die Unterwelt. Maaß konstatiert in Thrakien zwei entgegengesetzte Jenseitsreligionen, die dionysische und die an Zalmoxis anknüpfende.

Maassens Meinung hat bei Rohde⁶⁾ berechtigten Widerspruch gefunden. In der Tat hat Orpheus mit Zalmoxis keine Ähnlichkeit; am wenigsten läßt sich die getische Sitte, einen Boten zum Zalmoxis jedes fünfte Jahr zu senden, mit der orphischen Sitte, den Gestorbenen beschriebene Täfelchen ins Grab mitzugeben, vergleichen, wie Maaß getan hat. Beide Sitten verfolgen verschiedene Zwecke: der Bote wurde zum Zalmoxis geschickt, um demselben die Wünsche seiner Gläubigen zu überbringen⁷⁾; jene Täfelchen dagegen enthielten Anweisungen für den Geweihten, wie er sich in der Unterwelt zu verhalten und was er zu sprechen hätte, um der Erlösung teilhaft zu werden⁸⁾.

Daß die Erzählung von Zalmoxis sich mit den Erzählungen von der Hadesfahrt des Orpheus, Pythagoras usw. berührt, kann nicht

1) Roesler *Romän. Studien* 59 meint sogar, daß der thrakische Ares des Herodot (V 7) eben der getische Zalmoxis sei.

2) *Deutsche Mythol.* I. 129; mehr bei Ridgeway *The early age of Greece* I 520 ff.

3) Dottin *Manuel pour servir à l'étude de l'ant. Celtique* 231; Jullian *Histoire de la Gaule* II 421.

4) *Orpheus* 158 ff.

5) Auch Gruppe *Griech. Mythol.* II 1030 meint, die Hadesfahrt des Zalmoxis wäre nach dem Muster des Orpheus erdichtet.

6) *Kleine Schriften* II 106 ff.

7) Auch andere thrakische Stämme waren überzeugt, daß es möglich ist, mit der Gottheit in direktem Verkehr zu treten; vgl. folgende Erzählung Polyäens (*Strab.* VII 22): *Θαλίωσι ἔθρη Κομήλιον καὶ Σαυρίθαι. Ἐπεὶ τοῖσι τοῖς χρόνοις τῆς ἡμέρας τοῖς ἡμέραις ἡγεμόνας ἔχον. Ἦν εἰ τοῖς ἡμέραις καὶ ἡγεμόν Κομήλιος. Οἱ Θαλίωσι αἰετὶ ἐπιβάλλοντες. Ὁ Κομήλιος χθινοὺς πολλοὺς καὶ μεγάλους ζῆλιβας ἡγεμόν, αἰετὶς ἔλλεξ ἔβ ἔλλεξ, καὶ ἄλλοις ἦν ἰς τὸν αἰετὸν ἐπιβάλλοντες καὶ τῶν χρόν τῆς ἡμέρας τὸν Θαλιῶν αἰετὶ ἐπιβαίνοντες. Οἱ δὲ, οἷε δὴ Θαλίωσι ἐνόηται καὶ ἔργου, ἀποφασίζε τῆρ ἰς αἰετὸν τοῦ ἡγεμόνος ἐπιβαίνοντες, ἰσχυροὺς καὶ ἄσπαστοὺς ἢ αἰετὶ ἰσχυροῦσθεσθαι ἢ αἰετὶ τοῖς ἀποσπόμενοι.*

8) A. Dietrich *Nilgja* 84 ff.

wundernehmen; alle diese Personen spielen ja eine Rolle in der orphisch-pythagoreischen Legende¹). Aber die Zalmoxislegende wurzelt im tatsächlichen Glauben der Götten an den Aufenthalt des Gottes in einer Höhle und an seine periodische *ἐπιφάνεια* auf der Oberwelt, wie Rohde²) gezeigt hat. Das Schicksal des Gottes ist auch für dasjenige seiner Gläubigen vorbildlich³); auch sie werden nach dem Tode zurückkehren in der eigenen oder in einer anderen Gestalt⁴).

Wir haben schon mehrmals das Senden des Botens zum Zalmoxis erwähnt, das in barbarischer Weise geschah. Offenbar handelt es sich hier um ein Menschenopfer, das alle vier Jahre dem Gott dargebracht wurde. Menschenopfer bei den Götten erwähnt auch Ovid⁵). Auch bei anderen thrakischen Stämmen fehlten Menschenopfer nicht; die Apsinthier opferten nach heimischem Brauch ihrem Gott Pleistoros den gefangen genommenen Orobazos⁶). Der thrakische König Diegylis opferte bei seiner Hochzeit zwei griechische Jünglinge⁷). Florus (II 26) erzählt, daß die Moeser in ihrem Kampfe gegen M. Crassus *stallum aule aciem immolabant equi concepti edam et canorum vitis ducum et aduent et cosecuntur*⁸). In diesen Zusammenhang gehören auch die dem Dionysos *επιφάνεια* dargebrachten Menschenopfer⁹).

Beachtung verdient auch die eigentümliche Weise in der das Opfer dem Zalmoxis dargebracht wurde. Sie erinnert uns an die Menschenopfer am Erntefest der Alt-Mexikaner¹⁰). Es seien auch die großen Menschenopfer erwähnt, mit denen die Kelten alle fünf Jahre ihre Götter beehrten¹¹).

1) A. Dostorben a. O. 139. — 2) *Psyche* II 39.

3) Vgl. Dostorben, *Kön. Mithrasliturgie* 173.

4) Schneider *Ursprünge der Akad. der Wiss. in Keilan* 1905 Nr. 3—5 S. 10 ff.; er meint, Zalmoxis bedeute einen Drachen, der in einer künstlichen unterirdischen Grotte haust. Zalmoxis ebenso wie Gabelzeizis stammen vom Orient; der letztere ist eine Gottheit, die auf Gebirgshöhen unter der Gestalt eines Stieres verehrt wurde. Ursprünglich sind die zwei Götter verschieden gewesen, mit der Zeit aber wurden sie unter phonetischen Einfluß identifiziert. Diesen Ausführungen sowie den gewagten Etymologien Schneiders kann ich nicht folgen.

5) *Ex Poeta* I, 9, 84 fiat an humanum victima dira caput.

6) Herod. IX 119. Tomaschek *Thrakia* II 4, 12.

7) Diod. XXXIII 14; Willrich bei Pauly-Wissowa *RE* V 475.

8) Vgl. auch Hieronym. *epist.* 3 ad Heliodorum: Bessorum feritas et pellitorem turba populorum, qui mortuorum quondam inferis homines immolabant, studeo pro, dulces Christi negerrunt melos.

9) Rohde *Psyche* II 66; Harrison *Prolegomena* 485; Kern bei Pauly-Wissowa V 1033; Nilsson *Griech. Fest* 306; Perdrizet *Cultes du Panopé* 73.

10) Prioux *Nou. Jahrb. f. das klass. Alt.* IX (1906) S. 167.

11) Diod. V 32 f. *ἐπιφάνεια δὲ τῆς θεῆς ἅλιταις ἐπιφάνεται καὶ τῆς θρακίας ἀστράου ἐπιφάνεται, ταῖς δὲ ζευγαρίαις καὶ ταῖς τετραγύαις ἐπιφάνεται ἐπιφάνεται ταῖς θουῖς καὶ ταῖς ἐλλοῖς ταῖς δὲ ἐπιφάνεται ἐπιφάνεται, ταῖς δὲ ἀναμυθίαις ἐπιφάνεται ἐπιφάνεται, καὶ ταῖς ἐπιφάνεται, ὅτι ταῖς ταῖς τῆς τῶν θηῶν ταῖς. Vgl. Julian a. O. II 102, 158; Dotti *Mauro* 255; Niese bei Pauly-Wissowa VII 636.*

Ridgeway¹⁾, der auf den analogen Unsterblichkeitsglauben bei den Kelten und Geten und auf ihre periodischen Menschenopfer hingewiesen hat, hält sogar die Geten und Trausen für keltische Stämme, die aus Zentral-Europa in die Balkanhalbinsel eingewandert und sich mit der altangesessenen thrakischen Bevölkerung gemischt haben. Die hervorgehobenen analogen Erscheinungen in den Religionen der beiden Völker sind beachtenswert: auch S. Reinach²⁾ hat auf gewisse Beziehungen zwischen den Kelten und Thrakern aufmerksam gemacht: aber das genügt lange nicht, den keltischen Charakter der Geten zu erweisen.

Die orgiastischen Elemente, die den thrakischen Dionysoskult charakterisieren, fehlen auch im Kult des Zalmoxis nicht³⁾. An der bekannten platonischen Stelle (*Charm.* 156D, vgl. 158B) spricht Sokrates über die thrakischen Ärzte, die die Seele mit Zauberliedern⁴⁾ heilen, welche sie von ihrem göttlichen König Zalmoxis gelernt haben. Diese thrakischen Ärzte entsprechen genau den Medizinmännern der Naturvölker, die die Heilkunst ausüben, Zauberei treiben und die Fähigkeit besitzen, sich in Ekstase zu versetzen, um mit der Geisterwelt in Gemeinschaft zu treten⁵⁾. Diese Medizinmänner werden manchmal für übernatürliche Wesen gehalten und genießen sogar göttliche Ehren⁶⁾. Auch bei den Geten war es nichts anderes: den Oberpriester des Zalmoxis nannte man Gott⁷⁾. Wenn uns Strabo weiter berichtet, daß der Oberpriester in einer Höhle wohnte, welche nur dem König und einigen Dienern zugänglich war, so erinnert das an einen afrikanischen Gottmensch (in Matebeleland), der in einer Höhle, von Niemandem gesehen, hauste⁸⁾.

Mit dem Orgiasmus ist eng verbunden die Mantik: tatsächlich erscheint auch Zalmoxis als *μῆρις*⁹⁾, ebenso wie Dionysos.

Wenn endlich der Oberpriester dem Zalmoxis gleichgesetzt wurde und selbst Gott hieß, so weist auch das auf den enthusiastischen Kult des Gottes hin (Rohde).

In der Legende ist Zalmoxis in einen Menschen der Vorzeit verwandelt worden. In der oben angeführten platonischen Stelle ist Zalmoxis

1) A. a. O. I 519. 2) *Cultes Mythes et Religions* II 64 ff.

3) Rohde, *Psyche* II 30.

4) Über die Zauberlieder (*ἄσπασσι*) s. M. Nilsson, *Griech. Feste* 99 ff. Über thrakische *ἄσπασσι* und *ἄσπασσι* Arrian, *FIG* III 593 fr. 37.

5) Vgl. Schurtz *Vorgesch. der Kultur* 602 ff., Th. Achelis *Die Ekstase* 24 f.

6) Frazer *Lectures on the early history of the Kingship* 130.

7) Strab. VII 3, 5.

8) Frazer a. a. O. 135.

9) Strab. VII 3, 5: *ἑσπεροθύοντα δὲ ἐκ τῆς οὐρανίας ἀποδοσθῆναι κατὰ τοῦ ἀγγέλου καὶ τῆς θύρας, ἀποδύοντα ἐκ τῶν ἑσπεροθύοντων* etc. Vgl. XVI 2, 39 p. 762 und Porphyry, *vita Pythag.* 11.

ein großer Lehrmeister: bei Diodor¹⁾ steht er als Nomothete neben Zoroaster und Moses. Porphyrios²⁾ führt die Einrichtung des getischen Gottesdienstes auf ihn zurück. Aus dem Zeugnis des Dionysophanes (bei Porphyr. *Vita Pythag.* 11) dürfen wir folgern, daß die Geten sich ihren Gott sogar tätowiert vorgestellt haben, wie die Thraker den Ares.

Dieser Legende mag übrigens insofern ein tatsächlicher Kern zugrunde liegen, als es wohl möglich ist, daß der Gott Zalmoxis aus einem besonders zaubergewaltig gewesenen Menschen hervorgegangen ist³⁾.

Belehrend für den Kult des Zalmoxis ist eine Notiz des Hesychios: *Σάλμοξις: ὁ Κρόνος, καὶ ἄγγεῖός τε καὶ εὐδή*. Nach Tomaschek⁴⁾ beruht diese Notiz auf einer Komödie in der ein getischer Schwertanz (*χοροχοροχία*) aufgeführt wurde. Zutreffender bemerkt Müllenhoff⁵⁾, daß dieselbe „sich aus den Anrufungen des Gottes bei den ihm zu Ehren angestellten Tänzen und Gesängen erklärt“. Als eine ganz naheliegende Parallele können wir das Sitalkaslied anführen, das von Xenophon⁶⁾ in seiner Schilderung der thrakischen Orchestik erwähnt wird. Xenophon beschreibt nämlich einen thrakischen Waffentanz, nach dem eine Kampfszene folgt: es wird ein Thraker verwundet und sinkt scheinbar tot auf die Erde nieder. Der Sieger nimmt dem Gefallenen seine Rüstung ab und geht den Sitalkas singend von dem Platze hinweg: die anderen tragen den Gefallenen hinaus. Hier also haben wir ein Lied Sitalkas, das wahrscheinlich zu Ehren des Gottes Sitalkas⁷⁾ gesungen wurde.

1) I 91: *καὶ πρὸς τοὺς ἄγρονες Ζεφειάτην ἰστοροῦν τὸν Ἀγροῦν δεῖματι χρυσοῦν ἔσθαι τοὺς κόμους ἐπὶ τῷ ὀνόματι, καὶ δὲ τοῖς ἀναμύζουνοις Ἴπτοις ἐπιθεωροῦσιν Σάλμοξιν ἄσπίτος ἔχει ζωστήρ ἑστίων, καὶ δὲ τοῖς Ἴσχυροῖς ἄσπίτος τὸν ἑσπὶ ἐπιθεωροῦσιν ἔσθαι. Vgl. Jordan. *Gal.* 39. Tomaschek *Thraaker* II 1. 65) vermutet, daß die thrakischen Stämme auch eine Hestia verehrt haben, deren thrakischer Name unbekannt ist. Indes genügt Diodors Zeugnis nicht, dieser Vermutung als Stütze zu dienen; anders erklärt dieses Zeugnis Roesler *Sitzungsber. Wien. Akad. phil.-hist. Klasse* Bd. 45 (1861), 396.*

2) *Vita Pythagorae* II. Über den bei Porphyrios erwähnten Beinamen des Zalmoxis *θεῖός τε*, sowie über *Μαργαῖος* erwähnt bei Anton. Diogenes. *Eclogae script.* ed. Hirschig p. 509; vgl. Tomaschek *Thraaker* II 1. 65. Müllenhoff *Deutsche Alt.* III 129. Mit der Notiz von Suidas: *Σάλμοξις: θηλυκῶς ἄραγε θεός* ist nichts anzufügen; es existierte vielleicht eine weibliche Hypostase des Zalmoxis mit demselben Namen; vielfache Spuren der Verehrung des eitonischen Gottes und seines weiblichen Korrelats fehlen in Thrakien nicht, vgl. Rostowzew a.a.O. S. 131 ff.

3) R. Lisch *Der Eöid* S. 6 sagt: „viele dieser Urgötter werden wohl aus besonders zaubergewaltig gewesenen Menschen hervorgegangen sein, wie überhaupt nach den neueren Forschungen der Euhemerismus wieder zu seinem Rechte kommt und wirklich große charakteristische Gottertypen wenigstens bei den Naturvölkern sich fast ohne Ausnahme mit dem Ahnen- und Heroenkult in Zusammenhang bringen lassen“.

4) *Die alten Thraaker* II 1. 67. 5) *Deutsche Alt.* III 130. 6) *Anab.* VI 1.

7) C. Frieg *Studien zur Odyssee* I 258 ff. bringt Sitalkas in Zusammenhang mit Apollon Sitalkas: „er bezeichnet den thrakischen Lichtgott und der Sitalkas,

Zum Schluß erübrigen noch einige Bemerkungen über die Etymologie des Namens Zalmoxis. Was zunächst die Namensform betrifft, so schwankt sie zwischen $\Sigma\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ $Z\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ und $Z\acute{\epsilon}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ $Z\acute{\epsilon}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ (diese Formen meistens bei den späteren Schriftstellern)¹⁾. Die erstere Form verdient jedenfalls den Vorzug, wie es auch der Zusammenhang mit dem Element $-\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta$ $-\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta$ $-\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta$ zeigt, das als Kompositum in thrakischen Personennamen häufig vorkommt²⁾. Einen Anhaltspunkt für die Erklärung des Namens gibt Porphyrios Bericht (*Vita Pythag.* 14): $Z\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ ἢρ ὄνομα, ἐπὶ γαργυρήντι αὐτῷ δογῆ ἄρστων ἐπιβλήθη τῆρ γῆρ δογῆρ ἢ Θροῦζιζ $\zeta\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ $\zeta\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ (G. Meyer³⁾, ausgehend von der Form $\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron$ oder $\acute{\alpha}\lambda\mu$, vergleicht altind. carman (Schutzfell) got. hilms. Fick⁴⁾ nimmt als Grundlage die Namensform $Z\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ und stellt den ersten Teil zu griech. $\chi\lambda\acute{\alpha}\mu\omicron\zeta$, den zweiten zu $\acute{\epsilon}\lambda\mu\omicron$ (lit. vilkti ziehen, kleiden): $Z\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$ (für $Z\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron\zeta\iota\zeta$) bedeute also Fell- oder Mantelträger⁵⁾. Andere Etymologien übergehen wir⁶⁾, weil sie noch unsicherer als die schon erwähnten sind und weil wir uns in etymologischen Fragen kein eigenes Urteil zutrauen dürfen. Wenn auf den oben angeführten Bericht des Porphyrios etwas zu geben ist⁷⁾, so könnte man vielleicht in Zalmoxis einen Bären-gott vermuten⁸⁾ und hierin eine Spur vom althrakischen Totemismus erblicken, von dem auch andere Spuren nicht fehlen⁹⁾. Aber das bleibt vorläufig eine Vermutung, die einer sicheren Stütze entbehrt.

Sofia.

den jener Thraker sang, war eben ein Hymnus an den Gott, dessen Sieg er eben selbst vielleicht dargestellt hatte". Sitalkas ist ein wohlbekannter thrakischer Eigenname (Tomasehek *Thraker* II 2, 43); es ist wohl möglich, daß auch ein Gott Sitalkas existiert hat, dessen Name auf Menschen übertragen worden ist; vgl. meine Bemerkung in *Klio* VI 169.

1) Vgl. H. Stein zu *Herod.* IV 94.

2) Tomasehek *Thraker* II 2, 39. Über den Wechsel von a mit e ($\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron$ $\acute{\epsilon}\lambda\mu\omicron$) vgl. Kretschmer *Einleitung in die Gesch. der griech. Sp.* 222.

3) Unrichtig übersetzt Tomasehek a. a. O. II 1, 96 $\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron$, mit Bärenfell; nach Porphyrios bedeutet $\acute{\alpha}\lambda\mu\omicron$ bloß Fell, nicht Bärenfell.

4) *Beiträge zur Kunde der Indogerm. Sp.* XX 122.

5) *Die ehemalige Sprachinheit der Indogerm. Uts.* Vgl. Hehn-Schrader *Kulturpflanzen und Haustiere* 541.

6) Dazu Rohde *Psyche* II 8 Anm.

7) Unhaltbare Vermutungen bei Cuno *Forsch. im Gebiete der alten Völkerkunde* I 341.

8) Vgl. Hehn-Schrader a. a. O. 541.

9) S. Reinach *Collas Mythos* I 29; O. Keller *Die ant. Tierwelt* I 176; Wellmann in *Pauly-Wissowa* II 2761.

10) S. Reinach. *Collas* II 85 ff.; Peschizet *Collas et Mythos de Paouie* 39.

Griechische Inschriften aus Aegypten.

Von W. Schubart.

Die beiden griechischen Inschriften aus Ägypten, die ich im Folgenden mitteile, werden jetzt im Lyceum Hosianum zu Braunsberg aufbewahrt, wo im Laufe der Jahre Dank den eifrigen und verständnisvollen Bemühungen des Herrn Geheimrats Weißbrodt eine beträchtliche Zahl griechischer Inschriften vereinigt worden ist. Ihm sei für die Erlaubnis der Publikation aufrichtiger Dank ausgesprochen.

I.

Weißer Marmor, links oben beschädigt; eine fast quadratische Steinplatte, 34 cm hoch, 30 cm breit und 7 cm dick. Erworben durch Ludwig Borchardt, der auch sogleich eine vollständige und richtige Abschrift beigelegt hat. Über den Fundort ist aus direkten Angaben nichts zu ermitteln; jedoch ergibt der Inhalt, daß der Stein aus Alexandria oder seiner Umgebung stammt. Die Schrift, vom Steinmetzen vorpunktiert, gibt sich auf den ersten Blick als ptolemäisch zu erkennen, ist aber nicht besonders charakteristisch. Etwa 2. Jahrhundert v. Chr.

[. . .]ρε Ἐπολλοδοῦρος ἑθελείε τὸν
 [π]ρῶτον ἐν τοῖς πρώτοις ἡμέραις
 καὶ ἐπὶ τοῦ ἱεροστυγίου τῶν ρωμα-
 γιδῶν καὶ τοῦ ἐπὶ ἐπιστασίᾳ
 5 τοῦ Σιριζοῦ ἱερογίου
 θεοπέρας τῶν πρώτων ἡμέρων καὶ
 τῶν ἱεροστυγιῶν τοῖς θεοπέ-
 ραις ἱεροστυγίου τὸν ἑαυτοῦ πατέρα
 ἑθελείε καὶ τοῖς οὐρεῖσι θεοῖσι.

Der Sinn ist klar: Theagenes setzt seinem Vater einen Votivstein im Heiligtum des Harbaitos. Um so mehr aber muß das Einzelne besprochen werden. Den Namen des Vaters zu finden, ist mir nicht gelungen, da ich den Sohn Theagenes nicht habe ermitteln können; Ergänzungen wie [Θεο]ρε, [Ἡε]ρε oder dergl. haben keinen Wert. Hätten wir es mit Beamten in der ägyptischen *χώρα* zu tun, so könnten wir

hoffen, ihnen irgendwo zu begegnen; da sie aber beide ihr Amt in Alexandria führen, ist die Aussicht darauf sehr gering. Der Vater wird als Ἰθυραεὶς bezeichnet, worin ich ein alexandrinisches Demotikon erblicken möchte, obgleich ein solches nicht bekannt ist¹⁾. Erscheint auch ein Demos Ἰθυραεὶς unter den übrigen Demennamen, die wir von Alexandria und von Ptolemais kennen, ein wenig befremdlich, so lag es doch jedenfalls sehr nahe, gerade Athen und seine Göttin auf diese Weise zu ehren. Beachtet man ferner, daß viele Demotika sichtlich mit den Namen der von den ersten Ptolemäern gegründeten Orte, besonders im Fajum, in Beziehung stehen²⁾, so wird man die Tatsache, daß es im Fajum ein „Athenedorf“ gab³⁾, immerhin nicht ganz bei Seite schieben. Überdies stände Alexandria damit nicht allein, denn in Thurioi nannte man eine Phyle Ἰθυραεὶς⁴⁾; ob Phyle oder Demos, ist hierfür ganz gleichgültig. Und daß später Antinoë eine Phyle Ἰθυραεὶς besessen hat, beweist zwar nichts für Alexandria, verdient aber immerhin angeführt zu werden. Auffälliger Weise nennt Theagenes, der Sohn, keinen Demos; da hier von Nachlässigkeit keine Rede sein kann, so scheint er wirklich kein Demosbürger gewesen zu sein. Vielleicht war er nur halbbürtig, was zwar seiner höfischen Laufbahn nicht schaden, wohl aber ihn vom Demos ausschließen konnte⁵⁾. Ob er auch nicht Ἰθυραεὶς, also „Bürger“ überhaupt war, wage ich nicht zu entscheiden; es wäre möglich, daß er diese politische Eigenschaft absichtlich unterdrückte, um nicht auf das Fehlen des Demos noch mehr aufmerksam zu machen⁶⁾. Wir wissen aber über diese Dinge nicht genug, um sicher urteilen zu können.

Beide, Vater und Sohn, gehören zur Rangklasse der „ersten Freunde“; aber während bei Theagenes die regelmäßige Bezeichnung τῶν πρώτων φίλων gebraucht wird⁷⁾, finden wir beim Vater [γ]ράμματ' ἐν τοῖς πρώτοις

1) Daß nur an einen Demos, nicht an eine Phyle zu denken ist, ergibt sich aus der sonstigen Praxis, vgl. meine Ausführungen *Archiv* V 83.

2) Vgl. *Archiv* V 88 Anm. 2.

3) Vgl. *P. Tib.* II p. 365. 4) Diod. XII, 11.

5) Vergleichen kann man allenfalls Dryton und Esthladas, über die ich *Arch.* V 102 gesprochen habe; anders Plutarch, *Ptolemais* p. 21.

6) Hierbei wird meine Darlegung über den Unterschied des Demosbürgers vom einfachen Ἰθυραεὶς, *Arch.* V 104 ff., vorausgesetzt; vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* p. 15. Ich fange aber an, zu zweifeln; denn man muß auch damit rechnen, daß so mancher es aus Gleichgültigkeit unterließ, sich in einen Demos einschreiben zu lassen, obwohl er das Recht dazu hatte, zumal da gerade denen, die etwa in staatliche Ämter traten oder außerhalb der Stadt weilten, herzlich wenig an dem ziemlich inhaltlosen Formelkram gelegen sein mochte. Der Sache weiter nachzugehen, ist hier nicht am Platze.

7) Dies überwiegt durchaus; seltener ist die nachlassige, sicher nicht offizielle, Form πρώτος φίλος und entsprechend in den andern Kasus mit dem Namen übereinstimmend. Vgl. die Bemerkung Wilckens *Arch.* V 114 zur Inschrift

γίζου. Dies ist hier unverkennbar Hinweis auf die Vergangenheit, und *γυρόμαρον* gehört nicht nur zum Rangtitel sondern auch zu den folgenden Amtsbezeichnungen, sodaß diese Inschrift besonders klar die präteritale Ausdrucksweise, im Gegensatz zu den Titeln und Ämtern des Theagenes, ins Licht rückt. Denselben Gebrauch finden wir *P. Teb.* I, 61b 362; *Φερία τοῦ γυρόμαρου ἐν τοῖς πρώτοις γίζου* u. s. w. Nicht so eindeutig ist die Ehrentafel, die der Argeier Mnasis einem hohen Gönner auf der Insel Philae gesetzt hat¹⁾; sie beginnt, da die obere Hälfte fehlt, erst mit: *πρώτους γίζου* καὶ διοικητῆν ἐνόου: ἕταρ, ἃς ἔχειν διατελεῖ πρός τι τὸν βουλιῶν καὶ τῆν βουλιῶσαν θινὸν Ἐννογιῶτα. Rubensohn will ergänzen: *τῶν ἡγομένων τοῖς] πρώτοις γίζου*, obwohl er selbst darauf hinweist, daß diese Rangstufe nicht bezengt sei, da man nur *τῶν ἡγομένων τοῖς] σπυριῶν* kenne. Wollte man aber Angesichts unsrer neuen Inschrift sagen: *τὸν γυρόμαρον ἐν τοῖς] πρώτοις γίζου*, so wäre dagegen einzuwenden, daß in der Inschrift von Philä ein Lebender geehrt wird, denn die *ἐνόου* gegen die Majestäten kann nur auf diesen, nicht auf den Stifter Mnasis bezogen werden. Immerhin dürfte irgend ein besonderer, jedenfalls dem Sinn nach präsentischer Ausdruck da gestanden haben, z. B. *πυρόμαρον ἐν τοῖς] πρώτοις γίζου* oder Ähnliches²⁾. Die Rangstufe *τῶν πρώτων γίζων* war, scheint es, für eigentliche Hofämter beliebt; so gehörte zum Beispiel der Leibarzt und *accoucheur de la reine* am Hofe des Antiochos Sidetes zu dieser Klasse³⁾. Dagegen steht der *ἐπιδιδάσκων* am ptolemäischen Hofe im Range höher, in der Klasse der *σπυριῶν*⁴⁾. Lehrreich ist aber, daß die hohen Staatsbeamten in Ägypten, nicht nur der Dioiketes, sondern auch der Epistratege der Thebais⁵⁾ und manche Strategen früh in die Rangstufe der *σπυριῶν* und damit über viele Hofbeamte aufrückten; ich möchte das halb auf Strebertum bei den Beamten, halb auf politische Einsicht bei den Königen deuten.

Der Vater des Theagenes vereinigte in seiner Person zwei Ämter, die wir hier zum ersten Male finden. Das erstgenannte Amt: *ἐπὶ τοῖς* von Omboi: *πρώτος γίζου*, mit dem Namen im Kasus übereinstimmend, sei vielleicht die ältere Form, als es noch nicht eine Rangstufe, sondern ein Individualtitel war.

1) Rubensohn, *Arch.* V p. 160 Nr. 5 — LeFebvre, *Bull. Soc. Arch. Alex.* Nr. 41, p. 21.

2) Im Anfang ist schwerlich, wie Rubensohn denkt, *βουλιῶν* oder *ἐπιβουλιῶν* zu ergänzen, sondern nur ein Gottesname im Dativ, worauf gleich der Name des Geehrten folgte. Falls übrigens dieser wirklich der große alexandrinische Dioiket ist, so wäre der Rang niedriger als sonst in dieser Zeit; früher freilich pflegte der König die obersten Staatsbeamten nicht in die höchsten Rangklassen aufzunehmen; vgl. Ann. 5 und Ditt. *Or. Gr.* I 100.

3) Ditt. *Or. Gr.* I 256. 4) Ditt. *Or. Gr.* I 169, I. 181, I.

5) Vgl. die Liste bei V. Martin, *Les Epistratèges*, p. 173ff.; der älteste freilich, Hippalos, ist uns nur in der Klasse der „ersten Freunde“ bekannt.

λογιστήριον τῶν νομαρχιῶν zeigt, daß die Selbständigkeit des Ressorts der *νομαρχία* bis hinauf in die Zentralbehörde reichte, denn es kann hier nur von einer in Alexandria tätigen Behörde die Rede sein. Während die Nomarchen, die ägyptischen Gauvorsteher, noch im 3. Jahrh. v. Chr. eine hohe Stelle einnahmen und mit vielen Zweigen der staatlichen Verwaltung beschäftigt waren¹⁾, traten sie dann bald hinter den ihnen übergeordneten Strategen zurück und wurden im Wesentlichen auf die Erhebung gewisser Steuern beschränkt; darin aber blieb ihnen Selbständigkeit gewahrt, so daß diese *εἰδη νομαρχίας* durch besondere Erheber, *πρόξτοις νομαρχιῶν*, erhoben, von besonderen Kontrollbeamten, *ἐπιτηρητὰ νομαρχίας*, beaufsichtigt und vom Nomarchen auf ein besonderes Konto bei der Regierungskasse, *εἰς τὸν τῆς νομαρχίας λόγον*, eingezahlt wurden²⁾. Die Steuern, die dem Nomarchen anvertraut waren, gehörten keineswegs zu den unbedeutenden; vielmehr darf man ihren Ertrag ziemlich hoch ansetzen. Dazu kommen einige, freilich geringfügige Spuren andrer amtlicher Geschäfte des Nomarchen³⁾.

Im *λογιστήριον* wurden die erforderlichen Steuerberechnungen aufgestellt; es ist also eine Rechnungsbehörde, nicht ein Steuererhebungsamt. Ein solches gab es wohl für jeden Gau, und selbstverständlich eine Zentralbehörde in Alexandria⁴⁾. Diese aber war, wie wir jetzt lernen, mindestens in zwei Kammern geteilt, eine für die *νομαρχιαί*-Steuern und eine für die übrigen Steuern. In der letzteren arbeiteten wie später in der Kaiserzeit so auch wohl schon in ptolemäischer Zeit die Eklogisten der einzelnen Gaue⁵⁾; in der ersteren dürfen wir entsprechend Rechnungsbeamte aus dem Bereiche der einzelnen Nomarchen vermuten; an der Spitze stand der *ἐπὶ τοῦ λογιστηρίου τῶν νομαρχιῶν*, Präsident der Oberrechnungskammer für Nomarchiesteuern. Auch darin tritt die Bedeutung dieser Steuern sehr deutlich zu Tage. Daß auch die Zentralkasse in Alexandria in derselben Weise gegliedert sei, folgt daraus keines Wegs. Die *δημόσια τρέπιζα* in der Kaiserzeit haben zwar für die Ressorts

1) Wilcken, *Grundzüge* p. 9, 10, 38. Ferner *P. Hibeh* I 85 (261 a. C.); Verwaltung des Klerikenlandes. In den *Rev. Laws* 41 und an anderen Stellen hat der Nomarch mit der Bodenkultur zu tun; mehrmals erscheint er als *προσταχὸς τοῦ χωροῦ*. Vgl. die zahlreichen Erwähnungen in den *P. Petrie*.

2) Wilcken, *Ostr.* I 597 zählt diese Steuern auf, darunter so wichtige wie die *ἐπιζήτων*-Steuer. Vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* 215. Ausführlicher: V. Martin, *Les Epistratèges* p. 111 f.

3) *Anth.* II 92 Aufsicht über den Ölverkauf. *Fag.* 88: Der Nomarch quittiert über Ackerpacht für Land, das der Stadt Arsinoë gehört. Beide Fälle gehören in die Kaiserzeit wie das Meiste, was über die Nomarchen bekannt ist. Mit *νομαρχιαὶ ἐμπορίαι* wird der gesamte Geschäftsbereich des Nomarchen bezeichnet.

4) Wilcken, *Ostr.* I 191.

5) Wilcken, *Grundzüge* p. 179, 200. Vgl. *P. Anth.* II 69 = Wilcken, *Christ.* 190.

besondere Konten, sind aber nicht in Sonderkassen gegliedert¹⁾ und dasselbe wird für die *βουαιζαὶ τοῦ πύλου* ptolemäischer Zeit gelten; danach ist wahrscheinlich, daß auch die Zentralkasse einheitlich war.

Das zweite Amt, *τῷ δὲ τῆ ἐπιμετείας τοῦ ἐπιζοῦ ἐπιτοκοῦ*, wird zwar sprachlich etwas anders ausgedrückt, bezeichnet aber doch wohl sicher wiederum den Vorsteher, nicht einen Gehilfen bei einer Behörde²⁾. Das *ἐπιζοῦ ἐπιτοκοῦ*, den Fremdenstapelplatz, in Alexandria erwähnt der große Annestierlaß des Energetes II, *P. Tob.* I, 5, 33–35 Wilcken, *Christ.*, 260: [ἀγορεύει δὲ πύλο] τῶν ἐπιζοῦ [ἐπιτοκῶ] δὲ τοῦ ἐπιζοῦ ἐπιτοκοῦ [17 Bst.] . . . [ἐπιτοκῶ] τῆς πύλου ἐπιτοκοῦ [ἐπιτοκοῦ] ἐπιτοκοῦ; es wird ein Teil des großen *Ἐπιτοκοῦ* sein, dessen Lage Strabo XVII, 9 schildert. Demnach lag es am östlichen Hafen, nahe dem Kaisareion auf der einen Seite, und dem Heptastadion auf der andern Seite, also wesentlich anders als heute. Außer diesem *Ἐπιτοκοῦ* *ἐπιτοκοῦ* hat es ohne Zweifel auch Stapelplätze im Westhafen und ebenso im Binnenhafen am maretischen See gegeben, zumal da dieser nach Strabo XVII, 7 noch weit mehr Verkehr hatte als der Meerhafen.

Kürzlich hat Preisigke die ansprechende Vermutung aufgestellt, die soeben angeführte Stelle aus dem Tebtypisapapyrus beweiße, daß dies *ἐπιζοῦ ἐπιτοκοῦ* ein Freigebiet sei, wohin die Waren von der See her unverzollt eingeführt werden durften; der Zoll sei erst fällig beim Durchschreiten des Tores, das den Stapelplatz mit der Stadt verband. Er folgert daraus, daß die auswärtigen Kautleute ihre Waren auch unverzollt im *ἐπιτοκοῦ* aufspeichern durften³⁾. Daß *ἐπιτοκοῦ*, d. h. Warenschuppen, mit dem *ἐπιτοκοῦ* in Verbindung standen, sagt Strabo ausdrücklich. Ohne Zweifel ist die zu Grunde liegende Vorstellung von der äußeren Anlage richtig; denn wie heute in jedem größeren Hafen der

¹⁾ Allerdings scheinen einige Fälle damit nicht übereinzustimmen. *P. Tob.* II 350 (704 p. C.) *ἐπὶ τῆς ἐπιμετείας ἐπιτοκοῦ τοῦ ἐπιζοῦ ἐπιτοκοῦ*, ähnlich *Teb.* II 580, während *BGF.* III 911, entgegen der Vermutung von Grenfell-Hunt, hierfür nicht in Betracht kommt. *P. Lond.* II 255 p. 117 S. (136 p. C.) wird die Schatzsteuer (die nicht zu den *ραυτοκοῦ* gehört) *ἐπὶ τῆς ἐπιτοκοῦ ἐπιτοκοῦ* gezahlt, dagegen die dem Nomarchen unterstehende Biersteuer in die *ἀγορεύει ἐπιτοκοῦ*. Ob Wilcken, *Grundzüge* 190 diese Unstimmigkeit richtig deutet und mit der Regel in Einklang bringt, ist mir zweifelhaft.

²⁾ Vgl. etwa den Titel des *ἐπιτοκοῦ ἐπιτοκοῦ* *ἐπιτοκοῦ ἐπιτοκοῦ τῶν ἐπιτοκοῦ ἐπιτοκοῦ*.

³⁾ Preisigke, *Arch.* V 308. Vgl. Wilcken, *Christ.* 260 und die Bemerkung von Grenfell-Hunt in *Teb.* 15: the point of this provision probably is, that the right of confiscating imported goods on the ground of their not having paid duty or for other reasons had been claimed by various officials not connected with the *πύλος*, and this right was now to be confined to the custom-house officials, about whom regulations had been laid down l. 22–27. Diese custom-house officials sind die Beamten der *ἐπιτοκοῦ* der Inschrift.

Landungs- und Anladeplatz in weitem Umfange eingeeht ist und an seinen Ausgängen die Zollbüros liegen — gerade das heutige Alexandrien ist ein gutes Beispiel dafür —, so muß es auch im Altertum gewesen sein, weil es in der Sache begründet liegt: der Zoll kann in der Regel erst nach dem Ausladen erhoben werden, nicht auf dem Schiffe, und der Anladeplatz muß beträchtlichen Raum geboten haben. Ob aber die eingeführten Waren, die nicht für Ägypten, sondern nur zum Umladen auf andere Schiffe bestimmt waren, zollfrei aufgespeichert werden durften, mit andern Worten, ob der Durchgangshandel zollfrei war, ist mir mehr als zweifelhaft. War doch Alexandria der wichtigste Durchgangsplatz für die Waren des Ostens auf ihrem Wege nach dem Westen, nach Rom vor allem, und zwar auch schon in ptolemäischer Zeit, so sehr auch die eigentliche Blüte des ost-westlichen Handels erst mit Augustus beginnt. Ist es glaublich, daß die Könige sich die schöne Gelegenheit zu Durchgangszöllen entgehen ließen? Sagt nicht Strabo gerade im Zusammenhange mit dem Durchgangshandel, daß Eingangs- und Ausgangszölle in Alexandria erhoben würden?¹⁾ Jene von Preisigke erörterte Bestimmung des Tebtynis-Papyrus ist, wie Wilcken mit Recht hervorhebt, zu schlecht überliefert, um voll verständlich zu sein; was aber verständlich ist, läßt keinen Schluß auf den Durchgangshandel zu, also auch nicht auf ein Freigebiet im eigentlichen Sinne, zumal da im Erhaltenen nur von Einfuhr, nicht von Ausfuhr die Rede ist.

Die Verwaltung des *ἐμπορίου* muß eine beträchtliche Zahl von Beamten beschäftigt haben: man braucht nur Strabos Schilderung zu lesen oder gar den *Periplus Maris Erythraei*, um von dem gewaltigen Warenverkehr in Alexandria einen Begriff zu bekommen²⁾. Aufgabe der *ἐπιστάσις τοῦ ξηριστοῦ ἐμπορίου* dürfte neben dem Schutze der Ordnung durch Hafenzöllisten³⁾, die im alten Alexandria wohl eben so nötig waren wie im heutigen, vornehmlich die Erhebung der Zölle gewesen sein, und darin liegt das Bindeglied zwischen den beiden Ämtern, die der Vater des Theagenes nach unserer Inschrift bekleidet hat. Denn auch die Nomarchie-Steuern umfassen Zölle, nämlich die binnenländischen Torzölle *ὁ καὶ ῥ'*⁴⁾. Ich halte daher die Verbindung dieser Ämter nicht für ganz zufällig. Es versteht sich von selbst, daß eine Hafenbehörde wie die *ἐπιστάσις τοῦ ξηριστοῦ ἐμπορίου* keine Besonderheit von Alexandria ist: jeder größere Hafen bedurfte einer solchen. Die *προστάσις τοῦ ἐμ-*

1) Strabo XVII 13: *εἴην δὲ καὶ στάσις μεγάλῃσι ἀνέλιοντα μέχρι τῆς Ἰερουζῆς καὶ τῶν ἕζων τῶν Αἰθιοπικῶν, ἐξ ὧν ὁ πολυτιμώτατος κομίζεται φόρος εἰς τὴν Αἴγυπτον ζένεισθαι πάλιν εἰς τοὺς ἄλλους ἐκαθάριστα τόπους, ὅσοι τὸ εἶλη διαλέουσι ἀνέλιοντα, τὸ μὲν ἐξαγοραζέ, τὸ δὲ ἐξαγοραζέ. Vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* 172, 190.*

2) Vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* p. 263ff.

3) Vgl. *P. Tb.* I 5, 22ff. — 4) Vgl. Wilcken, *Ostr.* I 357f.

τοῦτο in Naukratis waren vielleicht, wie Jouguet meint, mehr Konsuln als Beamte¹⁾; aber die ἐπιμηλιεὶ τοῦ ἐμπορίου in Athen²⁾ und ebenso die gleichnamigen Männer in Milet³⁾ sind eine Hafenbehörde nach Art der alexandrinischen, soweit überhaupt die Beamten einer Freistadt mit denen einer Königsstadt verglichen werden können⁴⁾.

Während der Vater höhere Ämter in der Steuer- und Zollverwaltung bekleidete, dient Theagenes, der Sohn, dem Throne in einem Hofamte; er gehört zur Rangklasse τῶν πρώτων γένων und zur Beamtengruppe τῶν ἐγγυμνωμένων τοῖς βασιλεύουσιν ἑσπερίων. Das Amt eines ἑσπερίων hat seinen Namen von der Pflicht, dem Könige die Besucher anzumelden und sie einzuführen, wohl auch sonst ihm Meldungen zu überbringen; daß noch manche andere Aufgaben sich anschlossen, ist wahrscheinlich. Vom persischen Hofe⁵⁾ übernahm es Alexander der Große⁶⁾, von diesem die Diadochen, und daher wäre es auch ohne besondere Zeugnisse am Hofe der Lagiden vorzusetzen. Es war auch schon bekannt, daß es nicht einen, sondern mehrere ἑσπερίων gab, und daß dieser Titel in ähnlicher Weise wie die Prädikate τῶν πρώτων γένων und dgl. als Rangbezeichnung verliehen werden konnte⁷⁾. Was unsere Inschrift Neues bietet, liegt in dem hinzugefügten ἐγγυμνωμένον. Zur richtigen Deutung dieses Wortes sei zunächst bemerkt, daß sein allgemeiner Sinn mehrfach durch eine Beziehung auf den Tag im Gegensatz zur Nacht näher bestimmt wird, und zwar als „Tagesdienst“ wie auch als „Tagesaufenthalt“, beides mehrfach geradezu von dem Tageswachtdienst der Soldaten oder der Polizei ausgesagt⁸⁾. Zweitens aber findet sich eine

1) Herod. II 178. P. Jouguet, *La vie municipale* p. 23.

2) Aristoteles, *Ath. polit.* (ed. Kaibel-v. Wilamowitz) p. 56. Demosth. 58, 9. Dagegen sind die *επιμηλιεὶ* Athens Arsenalverwalter, vgl. Ditt. *Syll.* I 153, 15. II 530, 3.

3) *Inschr. Priene* 28; sie haben in Milet eine ziemlich hohe Stellung, da sie den Strategen in Priene entsprechen. Die richterlichen Funktionen, die sie hier, überdies in besonderen Fällen, ausüben, dürfen für das alexandrinische Amt nicht herangezogen werden.

4) *Rev. Laws* 9, vervollständigt bei Wileken, *Christ.* 258, bezieht sich nicht auf das alexandrinische ἑσπερίων, eher vielleicht *Rev. Laws* 107.

5) Herod. III 81. Diol. 16, 17. Das Amt des ἐγγυμνωμένου Herod. I 120 τῶ δὲ τῆς ἐσπερίας ἐσθλαὶ εἶδαι γήρας nämlich Kyros als Knabe im Spiele, Herod. I 114) ist damit mindestens nahe verwandt.

6) Ptolemaios *Alex.* 46. Νέρος ὁ ἑσπερίων als Zeuge gegen den Besuch der Amazone bei Alexander.

7) P. Paris 40 n. II: Παιδαγωγὸς τῶν γένων καὶ ἑσπερίων καὶ ἀρχιεργῆς; er ist Strategos mit Rang und Titel τῶν γένων καὶ ἑσπερίων.

8) Wachtdienst am Tage: Ditt. *Syll.* 529, 14 (Tomä. I. Jh. v. Chr.): ἐκείθεν ἐγγυμνωμένους ἐκ πέντε καὶ ἑνὶ τοῖς τῶν ἡδὴ δέον, οἵτινες κατορθώσαντες ἐνδοσεὶ ἐπιλείποντες τῶσδε ὡς τῶν ἐγγυμνωμένων ὁσπερίων ἐπὶ τῶν πλοίων καὶ παρεστῶσαντες τῶν νέων καὶ ἐσθλαὶ ὁσπερίων τῶν πλοίων; vgl. Demosth. XVIII 37. ἐγγυμνωμένους

Anwendung des Begriffes, die vom Tage als Zeitabschnitte ausgeht und den Sinn des täglichen Dienstes heransbildet. Hierher möchte ich außer dem bekannten *ἐφημερίαις*¹⁾, worauf hinzuweisen genug ist, besonders das Wort *ἐφημερία* ziehen, das nur aus den *Septuaginta* und dem *Neuen Testamente* belegt ist, denn Suidas hat es nur aus dieser Quelle²⁾. Es ist um so wichtiger, als es demselben Sprachkreise entstammt wie unsere Inschrift und die Beispiele aus den Papyri. An zahlreichen Stellen bezeichnet *ἐφημερία* den regelrechten Tempeldienst der Priester und Leviten: da dieser Dienst aber wochenweise unter ihren Abteilungen wechselte, so kommt das Wort dazu, sowohl diese Dienstperioden als auch die Dienstabteilungen der Priester und Leviten auszudrücken³⁾, so daß *ἐφημερία*: geradezu wie *περιού*, Geschlechtsverband, gebraucht und mit Namen benannt wird. Um an ähnliche ägyptische Einrichtungen, nicht Wörter, zu erinnern, sei auf die *ἡμέραι ἑρριτιζαί* und auf die Phylen der Priester hingewiesen. Es scheint mir nicht unberechtigt, den Begriff der *ἐφημερία* auf das *ἐφημερίαις* unserer Inschrift anzuwenden und zu vermuten, daß auch bei den *εὐσεργεταίς* der Tagesdienst in gewissen Zeitabschnitten von einem auf den andern überging; dafür spricht auch die Verwendung als Rangtitel, die eine größere Zahl der *εὐσεργεταίς* und einen Unterschied zwischen aktiven und nicht aktiven voraussetzt. Ganz ähnlich steht es bei uns mit den Kammerherren: auch sie werden, abgesehen von einer kleinen Zahl ständiger Hofbeamten, wechselnd herangezogen, auch hier wird diese Würde als Auszeichnung verliehen. Ja unser Hof besitzt sogar in dem „Einführer des diplomatischen Corps“ ein genaues Gegenstück zum *εὐσεργεταίς*⁴⁾.

Wachstlokal *P. Petrie* II, X (2): vgl. *P. Paris*, II; dazu Wilcken, *GIG* I 1895 Nr. 2. Tagesaufenthalt: ergibt sich aus der Formel *ἡμέτε ἡμέμων ἡμέτε ἑπόρευον γένεσθε* in zahlreichen Eheverträgen, z. B. *Arch.* III 387, *BIG* IV 1050, 1051, 1052, 1098, 1100, 1101.

1) *ἐφημερίαις* des Königs, der Beamten, Wilcken, *Philol.* 53, 110ff. *Chrest.* II nebst Vorbemerkung p. 59ff. *ἐφημερίαις* des *zeitologion* *Oxy.* II 268, 10, 271, 8, *BIG* IV 1168, 10 usw. Allgemein, „Tagobuch“ *Oxy* VI 917, 1, 981, 982.

2) *ἐφημερία* ἢ περιού *ἡγέρται* δὲ καὶ ἢ τῆς ἡμέρας *ἡερονομία*, Joseph, *antiqu.* 7, 11, 7: *περιούαι καὶ ἐφημερίαις*.

3) *Paralip.* (Chron.) I 23, 6, 25, 8, 28, 13: David gibt dem Salomo ein Modell des Tempels *καὶ τῶν zeitologion τῶν ἐφημεριῶν τῶν ἡμεῶν καὶ τῶν ἡερονομῶν*: also hatten diese „Phylen“ sogar besondere Quartiere, II 43, 10, *Ezra* I, 2, 1, 15, *Nehem.* 23, 30, *Luk.* 1, 5: *ἡμέρας τῶν ἡερονομῶν Ζεβουλαὶ ἐξ ἐφημεριῶν Ἀβιά*, 1, 8: *ἡγέρται δὲ τῶν ἡερονομῶν εἰ τῶν ἐν τῇ πόλει τῆς ἐφημεριῶν αἰσῶν*, *P. Paris*, II, 11, 12: *αὐθιμομαχίαις ἐξ τῶν ἐφημεριῶν τῶν ποσολόγων καὶ τῶν ἡερονομῶν τῶν Σωφῶν* *ὄρας* bezeichnet wohl nur das Dienstlokal, obwohl es verführerisch ist, an jene *zeitologion τῶν ἐφημεριῶν τῶν ἡμεῶν* zu denken, zumal da von Priestern die Rede ist. Der Gebrauch von *ἐφημερίαις* bei Ditt., *Or. Gr.* II 595, 20 (171 p. C.) von einem lyrischen Beamten ergibt nichts Charakteristisches.

4) Für den Gebrauch des Dativs, *ἐφημερίαις τῶν βασιλέων*, „den Königen gewärtig sein“, verweise ich auf die eigentümliche Wendung bei Diod. XI 8

Wie mehrfach im ptolemäischen und römischen Ägypten gibt es außer den hohen *ἑορτυγιστῆς* der Residenz auch in der *χώρα* gleichnamige Beamte von viel niedrigerem Range, die bei Provinzialbehörden entsprechende Dienste tun, einen *ἑορτυγιστῆς* des *ἑορτυγιστοῦ χωροματεῖος* und dgl.).

Für die Zeit der Inschrift gewinnt man aus *τοῖς ἑορτυγιστοῖς* nur das Eine, daß eine der Samtregierungen in Betracht kommt; nimmt man noch die Hofitel und die Buchstabenformen hinzu, so stimmt alles für das 2. Jahrh. v. Chr. Aber eine nähere Bestimmung ist mir nicht gelungen. Das 1. Jahrh. v. Chr. möchte ich nicht ganz ausschließen, aber für weniger wahrscheinlich halten.

Endlich der Name des Gottes, dem die Weihung gilt. Horus ist darin enthalten, fraglich bleibt nur der Beiname. Den Gedanken, im zweiten Bestandteil den ägyptischen Namen des Falken, koptisch *BHΞΕ*, zu erblicken, hält G. Möller vom ägyptologischen Standpunkte aus für annehmbar und verweist mich auf ein deutliches Beispiel für die Beziehung des koptischen *Ξ* zum griechischen *Θ* in dem Namen *ΞΙΞΘΙ*, der in griechischer Umschreibung nicht nur *Στοῖς* sondern auch *Θισοῖς* lautet. Daß der Horusfalke in oder bei Alexandria einen Tempel hat, ist nicht verwunderlich, um so weniger als er genau in derselben Namensform aus dem Delta bekannt ist, woran mich G. Plaumann erinnert, nämlich im Gaunamen Pharbaithos und in der Stadt Pharbaithos; nur der Artikel ist hier hinzugefügt¹⁾. Auch im Fajum gibt es ein Dorf dieses Namens. Dagegen tritt der Einfluß, den die ägyptische Religion selbst in Alexandria erworben hat, recht handgreiflich zu Tage, wenn diese griechischen Staats- und Hofbeamten nicht etwa unter dem Namen des Apollon den Horus verehren, sondern schlankweg seine ägyptische Bezeichnung aufnehmen. Von dieser Mischung griechischer und ägyptischer Züge, worin die ägyptischen fast überwiegen, macht man sich vielleicht nur dann eine richtige Vorstellung, wenn man die Nekropole von Kom es Saqafa gesehen hat.

Da Harbaithos ohne Zweifel der Gott von Pharbaithos und des ganzen Gaues ist, kann man daran denken, unsere Inschrift eben dorthin, in den Haupttempel der Gauhauptstadt zu verlegen; Theagenes und sein Vater wären dann Pharbaithiten, die dem heimischen Gott Dank und Anhänglichkeit bewahrt hätten. Das ist möglich, aber nicht notwendig. Denn der Horusfalke ist gewiß auch in Alexandria verehrt worden.

(Schlacht an den Thermopylen): *ἔσπευσαν οὖν οἱ δὲ τοῖς ἀνδράσι ἐπιπέσαντο ἀπὸς ἐλλήνων.*

1) *P. T. b.* I 112, 179. II 468.

2) Zur Verehrung des Horus im Delta vgl. Otto, *Priester u. Tempel* II 346; Ares-Horus auf Münzen von Sebennytos; dazu vgl. *Bd.* IV 1158, 196.

H.

Stele aus Kalkstein, hoch 25 cm, breit 19 cm, dick 5 cm. Über der Inschrift eine Darstellung: links ein Gott, der Lebenszeichen und Götterzepter hält, rechts Harpokrates, der kleiner ist und überdies durch den in den Mund gesteckten Finger kenntlich wird. Daß der links dargestellte Gott, dem eidentige Abzeichen fehlen, Osiris ist, macht die Inschrift wahrscheinlich. Zwischen den Göttern ein nach rechts gewandtes, geflügeltes Tier, Hund oder Katze. In der oberen Rundung eine sehr einfach gearbeitete, geflügelte Sonnenscheibe. Die ganze Arbeit ist kunstlos. Ebenso die Inschrift, die der späteren Ptolemäerzeit zuzuschreiben ist. Herkunft: Batn Harit-Theadelphia, im Fajum.

Σερόδοσ νεκρότοπος ἐξ τοῦ
 Ὀσίουτος ἐπὶ Φερῶν τοῦ γερμέτρον
 ἐργουσίως καὶ ἐπὶ Πητοσοροουσιως
 προ[στέτο]ν] I. η. Χαίετ θ

Batn Harit, das alte Theadelphia, nicht weit vom Westende des Karunsees gelegen, ist eine bekannte und ergiebige Fundstätte griechischer Papyri, meistens aus der Kaiserzeit. In verschiedenen Publikationen finden sie sich verstreut: eine ganze Gruppe hat soeben Jonguet, *Papyrus de Théadelphie* herausgegeben, und eine andere große Gruppe soll im 5. Bande der Berliner Griechischen Urkunden erscheinen¹⁾. Über die Lage des Ortes und seine sonstigen Besonderheiten haben sowohl Grenfell-Hunt in der Einleitung der *Fayum Towns* als auch Jonguet in dem genannten Werke ausführlich gesprochen. Was wir über die Tempel des bedeutenden Dorfes wissen, ist sehr wenig; der Hauptgott war auch hier ein Krokodil, unter dem Namen Pnepheros, dessen Tempel das Asylrecht erbat und erhielt²⁾. Die neue Inschrift macht uns auch mit einem Osiris-Heiligtume bekannt, das insofern eine gewisse Beachtung verdient, als in jener Zeit der Osiriskult garnicht so sehr gepflegt zu sein scheint, vielleicht weil Sarapis ihn verdrängte³⁾. Deshalb ist es auch nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß Grenfell-Hunt in Theadelphia eine Osirisfigur aus Holz gefunden haben⁴⁾. Auf der andern Seite darf nicht übersehen werden, daß Osiris in Personennamen, besonders Petosiris, recht häufig vertreten ist; dennach scheint der Gott denn doch noch lebendiger gewesen zu sein, als unsere Quellen für diese Zeit vermuten lassen. Und der προστέτον des Vereins, dem wir unsere Inschrift verdanken,

1) Schon publiziert sind hiervon: F. Zucker, *Urkunde aus der Kanzlei eines rom. Statthalters*, S.-B. Berl. Ak. 1910 XXXVII. U. v. Wilamowitz u. F. Zucker, *Zwei Edikte des Germanicus*, S.-B. Berl. Ak. 1911 XXXVIII.

2) Leclévre, *Annales du Service des Antiqu.* 1910, p. 162ff.; vgl. Jonguet, a. a. O., p. 16.

3) Vgl. Wilcken, *Grundzüge* p. 103. 4) *Fay. Towns* p. 53.

bezeugt durch seinen Namen allein eine noch nicht verblaßte Beziehung zum Osiriskult¹⁾.

Während der *πρωτεύης* ein echter Ägypter ist, trägt das andere Haupt des Vereins einen griechischen Namen: es ist der gewesene Erzpriester Phaniás, der jedenfalls Erzpriester des Osiristempels war und nach seinem Rücktritt geistlicher Vorstand des Vereins der *νεκροζωα* wurde oder blieb. Daß der Erzpriester eines Osiristempels weit hinten im Fajum ein Grieche ist, wie der Name zwar nicht unbedingt beweist, aber wahrscheinlich macht, läßt nicht etwa auf einen halbgricchischen Kult schließen, der ja bei Osiris allenfalls denkbar wäre²⁾; vielmehr wird die Regierung, die solche Stellen besetzte³⁾, an die Spitze eines ägyptischen Priesterkollegiums einen Griechen gestellt haben, genau so, wie wir zu Beginn der Kaiserzeit unter lauter ägyptischen Priestern am Tempel zu Busiris einen Griechen als Propheten finden⁴⁾.

Die beiden leitenden Personen bezeichnen das Wesen des ganzen Vereins schon deutlich genug: Die *νεκροζωα* aus dem *Ἄουαῖτος* sind ein Musterbeispiel für die Mischung griechischer und ägyptischer Elemente, griechischer Gymnasialbildung und ägyptischen Gottesdienstes. Man darf sie weder unter die griechischen noch unter die ägyptischen Vereine einordnen: sie sind ein Mittelding und damit nur der Ausdruck derjenigen Kultur, die an diesem Orte und zu dieser Zeit zu erwarten ist. Solcher religiösen Jünglings- und Turnvereine hat es gewiß viele gegeben. Unter diesen Umständen kann das, was wir über griechischen Gymnasialbetrieb in Ägypten wissen, nur mit Vorsicht herangezogen werden, denn in einzelnen Falle bleibt immer unklar, wieviel an solchen *νεκροζωα* oder *ἑταῖροι* außer dem Namen echt ist. Anders steht es natürlich an großen Mittelpunkten griechischen Lebens in Ägypten.

Ich gehe deshalb absichtlich auf diese Dinge nicht näher ein, um so weniger, als Willeken sie kürzlich besprochen hat⁵⁾. Hinzufügen möchte ich nur, daß die Verbindung zwischen Gymnasium und Heer, die er besonders im Hinblick auf *P. Amb.* II 39 vermutet, durch ein Beispiel außerhalb Ägyptens gestützt wird; im Jahre 80/79 v. C. wird eine Wacht-

1) Die Lesung ist sicher, und ich zweifle, ob man in *Ἡτοιμογραφον* verbessern soll, denn vielleicht sprach man den Nominativ ohne griechische Endung *Ἡτοιμογραφον*. Osor ist die verkürzte Form des Namens Osiris und Wennofre sein Beinamen.

2) Vgl. A. Rusc, *De Scapide et Iside in Graecia cultis*, diss. inaug. Berol. 1906.

3) Richtig Rostowzew, *GG.* I 1903, p. 611 ff. gegen Otto, *Priester u. Tempel* I 38 u. s. f.

4) *BGI* IV 1196, 32.

5) Willeken, *Grundzüge* 138 ff. und *Arch.* V 106 ff.; ein Gymnasium in Ombos. Vgl. auch *BGI* IV 1188, 2, 1189, 2, 1201, 13.

mannschaft, die Poimaneum in Mysien dem befreundeten Ilios gestellt hat, abwechselnd *ἀγορευόμενα* und *ἐκρίστοι* genannt¹⁾.

Daß in Theadelphia das griechische Element nicht ganz gering war, sieht man noch mehr als aus den dorthier stammenden Urkunden aus den Funden litterarischer Papyri: nicht nur den Homer, sondern sogar den Aristoteles las dort hin und wieder jemand, und auch der Fund des Ehegesetzes von Ptolemaïs spricht für ein lebendiges Griechentum²⁾. Wenn Theadelphia, wie Jouguet mit Recht zu vermuten scheint, erst von Ptolemaïos Philadelphos als Militärkolonie gegründet worden ist, so begreift man das Fortleben des Griechentums ohne weiteres: es kommt hinzu, daß in einem so volkreichen Orte auch später für griechische Elemente ein lohnender Boden vorhanden war. Man muß überhaupt bei allen diesen Fajumdörfern damit rechnen, daß sie anschuliche Orte waren, ebenso wie noch heute viele von ihnen, die an Einwohnerzahl viele unsrer Landstädte übertreffen.

Berlin.

1) Ditt. *Or. Gr.* II 443. 2) Grenfell-Hunt, *Fay. Towns* 22.

Per la storica estimazione delle concordanze onomastiche latino-etrusche.

Von E. Lattes.

La giusta e benefica reazione contro il corssenianesimo, mentre salvò l'ermeneutica etrusca dall'affogare nel ridicolo, insieme di necessità rese incerti gli studiosi eziandio rispetto al fatto certissimo delle concordanze fra l'onomastico etrusco ed il latino; sicchè ora dall'un canto annunzia taluno, come importante per l'apprezzamento di quelle, la scoperta, certamente notevole, di uno o due Tarconi nella Lidia o nella Licia o fra gli Eteci; ora qualche altro si industria a dimostrare, di certo utilmente, come una o due dozzine di nomi propri italici si ritrovino in questa o quella terra, a dir così, pelasgica, nelle medesime condizioni, parrebbe, che cento e cento analoghi loro, per es. nell'Etruria o nel Lazio; d'altro canto pur coloro che studiarono seriamente il monumentale *Zur Geschichte der lateinischen Eigennamen* di W. Schulze, tratto tratto ripetono con profonda persuasione che alla fabbrica del comune edificio onomastico i due popoli contribuirono del pari e, come dire, tanto ad un bel circa ciascuno apportò, quanto prese.

Ora il primo fatto che colpisce chi confronta i due onomastici, gli è quello della stragrande quantità di nomi personali che si ripetono inalterati quasi lettera per lettera in entrambi: così, se per esempio consideriamo quelli che cominciano per *c-* (*k-*), troviamo¹⁾ etr. *Caie Cac Caco* *Caia Caca Cai Kari Karia Caies*, lat. *Caius Gaius Gavius Gaius Garia* ose, *Gauriis; Cario Cacciis Caccinei, Caciis Caciuis* (CIL XI, 6700, 186, a, b.); *Carili Carili, Carilius Garilius; Kariates Gariatius; Kariui Carini, Carinayius Garinius Gariuis; Cai Cassius* (bilingue); *Coznei Casui Casur Casuin, Casnio Casnius Casinius; Caba Cabaniis, Catius*

1) V. per documenti il mio *Secondo seguito del Saggio di un indice lessicale etrusco* nelle *Memorie della R. Accademia di Archeologia Lettere e Belle Arti di Napoli*, 1910, II 182-291, ben s'intende, quasi sempre conforme per i nomi personali a W. Schulze e con le riserve da lui ripetutamente fatte (*Lat. Eigenn.* 62, 100, 107, 282, 331, ecc.), quanto alla correttezza della rispondenza in questo o quel caso ed alla compensazione delle dubitazioni e dei possibili errori, grazie al numero ed alla similarità delle prove per quasi tutte le categorie.

Calanus, *Kaltes Calulus*, *Kalonia Calonia*; *Cecanus Cecanus*, *Cecina*, *Kalza Cusco*; *Caile*, *Caile Caclins*; *Caillinal Caclennia*; *Caipur*, *Caipur*; *Kaisa Caisias*, *Caisius*; *Calapè Calabius*; *Calati Calabria*; *Calerial Galvria*; *Calè Calia Callia Cali*, *Galins Gallius Galia Gallia*; *Calinci*, *Calinus Gallinius*; *Caliti Callidius*; *Calpurnias Calpurnius*; *Calunci Calonias Gallonius*; *Kamaia Camè Camus*, *Caminius*; *Camarine*, *Camurinus Camaricus*, *Camias*, *Camitas Caminius*; *Campucia Campanius*; *Campe Campius*; *Camuris Camurius*; *Camurial Camurinus*; *Canzia Kansinia*, *Canusinus*; *Canina Kaninia*; *Caolini Canlinius*; *Cape Capius*; *Caperani Capnaa*, *Capuanus*; *Capende Capentalis*; *Caprus Caprius*; *Capra Kapeus*, *Capromius*; *Cava Caria*, *Carinus*; *Karkanus Carcenius*; *Carcentia Carena*, *Carconius Gargonius*; *Carensa Gargossa*; *Carzia Karse Carse*, *Carso Carsius*; *Carini Carinius*; *Karinius Caricinus*; *Karmanis Carminius*; *Carua Carinus*; *Carpe*; *Carpus Carpius*; *Carputi Carputi*, *Carpiudius*; *Carputi Carpinus*; *Carpinus (incerto)*, *Carponius*; *Carthia Cartilius*; *Casa Casia*, *Casius*; *Casutiaial Casutinal*, *Casutonio (Marsi)*; *Cuspres Casperinus*; *Caspa Caspo*; *Caturus*, *Caturo Caturonius*; *Calusa*, *Calussa (Vibia)*; *Cautil Cautilia*, *Candius*; *Caule Cautilis*, *Colias Galias*; *Caunu Cannius*; *Caupis Caupius*; *Caupie Cauponius*; *Caupi Caupius*, *Corius*; *Caunie Causlini*, *Causinius Cosilium*; *Caules Cafules*, *Cafulus*; *Cecunia Cecunia*, *Ciginius*; *Cezles Cestius*; *Cezenia*, *Cetevius Cactronius*; *Ceia Cea*, *Cenius*; *Ceisi Cesi*, *Cesia Cessius Cisius*; *Ceisius Cesina*, *Cesenius Cesennius Caesennius*; *Cele Celias Celas*, *Gelius Gallius Celta*; *Celanai Celenna*; *Celsina Celsinius*; *Cellus Cellas*; *Cema Cemanina*, *Cemnius Gemonius*; *Ceneptal Cenepti*, *Cenopenus*; *Cesa Ceisa Cesunia*, *Caesonius Ciso Cisso Cisonius Cissonius Cisionius*; *Ceti Caclius*; *Cetisui Cactennius (cf. Arcensui Arcunenna*, *Pereunsa Pergonsa Pergonia*, *Pelsua Pelinius*, *Ralunsa Ralunenna*, *Stalsne Stalinius)*; *Cinti Cinte*, *Quintius Quinclius*; *Ciurdis*, *Ciutiac*; *Cilua Cilui Kilui*, *Cilnius*; *kinas Cima*; *Cipronia Ciprinus*; *Cire Cirus*; *Ciside Cisida*, *Cisulius*; *Cisic Cisuus*; *Clac Klac (incerti)*, *Clarius*; *Clavin Clavinia*, *Clavi (Philareni)*; *Clantie Clante*, *Claudius*; *Clauce Clauca*; *Clesians*, *Clusinius Clusius*; *Clesa*, *Cleusius Clusius*; *Cleastes Cleste Clesti*, *Clustus*; *Cmunci Colominacus*; *Clate Claxylia*; *Cmaives Cuere Cuere*, *Guireol Cuacus*; *Comliai Cumbici Cumni*, *Cominius*; *Craea Craeial*, *Gracius Gracens*; *Craeina Gracinius*; *Craezaurus (cf. Auerara Anzi*, *Velauraurus Velina*, *Velauraura Veluri)*, *Craclunius*; *Cranes Grandus*; *Craupe Crauponius*; *Craufa Craupania*, *cf. Corifanius*; *Crecea*, *Craecius Graecius*; *Cresa Gresius*; *Crespe Crispus*; *Crespini Crispinia*; *Criso*, *Crisius Grisius*; *Craea Crocius*; *Crusi*, *Grasius*; *Cuehoies*, *Cualnius Cavalnius*; *Caies*, *Caiss Corius*; *Cuzlania Cuzlania*, *Custunus*; *Calai*, *Calma Calladius*; *Cupes Cupi*, *Cupius*; *Capna*, *Cubreus Cupri-*

mas, Capana Capna Capna, Capuanus Cappuanus Cappuanus Capuanus Capuanus, Cavinna Cavinus, Cavinus; Cace, Gargis Gargis; Cava Cava, Cavinus Cavinus; Cace Kacenas, Curvius Curvinius o Kurvius, Cuperianus; Cursus Cursinus; Casis Cusius; Cusides Cusilius (cf. *Pisde Uaiḡ* [a] | *Pisibius Umaidius*, *Veḡial* *Veclina*, *Iantūia* *Iantūia*, *Ladlis* *Ladlis*, *Sadnal* *Sadnal*); Cusine Cusinius; Kasinas Cusina, Cusonius Cusonius; Cuspi Crspi, Cuspis; Cusa Qaso; Cula Culinus; Culana Culanus, Colonia Culinus. È così via nello stesso modo per tutte le altre lettere dell'alfabeto¹⁾.

Al primo, s'aggiunge poi un secondo fatto non meno singolare e capitale: la diffusione progressiva in Roma, nel Lazio, in Italia ed in tutto l'orbe romano, come luminosamente documentò W. Schulze, dei nomi propri derivati coll' „etruskische“ (Herbig *Idg. Forsch.* 1909 XXVI 369) dei suffissi, cioè col suffisso *-na*, sia tale quale in *-na -vna*, sia latinizzato in *-natus -natus* e simili. Così per esempio *Abenna* *Abennius*, *Albanus*, *Albana* *Albinus*, *Alma* *Alima* *Alivinus*, *Accennana*, *Arbona* *Arbinus*, *Arca* *Arcanus*, *Arinna* *Arininus*, *Culina* *Culininus*, *Herenna* *Herennus*, *Largenna* *Largenius*, *Laurena*, *Papsenna*, *Rotumenna* (*Ryta-*
menna, *Sparinna* *Sparinina*, *Tapsenna*, *Thurinna*, *Velenna* *Velinius*, *Velina* *Velinus*, *Virgina* *Virginus*, *Velina* *Velinus*, *Vibenna* *Vibennius*, *Virennus*, *Volusenna*, *Volusenna* *Volusenus*; ed altresì per es. *Corona* *Coronius*, *Calna* (falisco) *Calcanus*, *Palina*, *Penna* *Perennus*, *Pocna* *Pocnius* *Fenius*, *Sacna* *Sacnius*, *Tarona* *Tarquinus* *Tarquinus*, *Tarna* *Taronius*; ed ancora per es. *Mortennius*, *Aminius* *Aminius* *Aminius*, *Anquicennius*, *Arsenius*, *Aulenus* *Ausenius*, *Caesennius*, *Essennius*, *Fallennius*, *Flarennius*, *Sacennius*; cf. etr. *Apinal*, *Arḡenna* (fine.), *Alial*, *Aresnaci*, *Arḡanal*, *Amus* *Amus*, *Aulni*, *Calnis* *Calnis*, *Herḡna* *Larḡna*, *Larḡna*, *Papsinus*, *Rotumna* (cf. sup. *Celisceta*), *Sparina* *Sparinus*, *Tapsna*, *Tarḡna*, *Velḡna* *Velḡni*, *Velini*, *Velni*, *Varna*, *Velna*, *Velini*, *Vipinus*, *Velusaci*, *Velusna*; ed altresì cf. *Xorḡanal*, *Culnas*, *Palaci*, *Penna*, *Penna*, *Sadnal*, *Tarḡna*, *Tarna*; ed ancora cf. *Apḡnaci*, *Amni*, *Anacni*, *Arḡni*, *Arḡanal*, *Usinus*, *Cesina*, *Ezua*, *Flavicius*, *Suenci*²⁾.

1) Così quanto ai nomi personali, cominciati per *a* (v. *Saggio di un'indagine lessicale etrusca e Saggio del Saggio ecc.*, nelle *Memorie della R. Accademia di Archeologia ecc. di Napoli*, 1908, 1909, I 3-78 e 79-179), per es. *Avari* *Avari*, *Avarius*; *Avila* *Avilius*; *Akios*, *Arios*; *Arani* *Arani*, *Aclenas*; *Aeris*, *Aerius* *Agrius*; *Arcaus* *Arcus*, *Agranius*; *Arsi* *Arsi* *Arsi*, *Arius*; *Arini* *Arinatus*; *Arḡni* *Arḡenus*, *Arḡni* *Arḡina*, *Arḡni* *Arḡni*; *Alu* *Alui*, *Alonius*, ecc. Notevolissimi fra tutti di questa lettera sono *Arensus* *Arensaci* *Arenenna* e *Aenar* *Arenatorius*, come sup. *Carpi* *Cenepal*, *Cenepenus*.

2) Tanto più rimarchevoli tornano i *-na* ecc. latinoetruschi, in quanto dall'indagine dell' *Idg. Forsch.* cit. 367-380 risulta che nelle etrusche epigrafi più si scende coi tempi e più scemano i nomi personali appunto in *-na* e simili

Un terzo fatto analogo al secondo, ma ancor più sorprendente, anch'esso in parte per la prima volta lumeggiato da W. Schulze, offrono la progressiva diffusione ed il romanizzazione di alquanti nomi personali etruschi formati mediante suffissi assai più remoti dall'uso latino, che non *-na -cna -cnius*, e nell'Etruria medesima assai meno frequenti e persino sconosciuti fuor di certi territori. Tale per es. il suffisso *-sa*, quasi ignoto a Perugia a quasi proprio soltanto della regione chiusina, suffisso rappresentato a Roma (*Saggi e Aperti* 173, cf. W. Schulze 326) in tempi già bene antichi da P. Cornelius Calussa primo pontefice massimo plebeo (Liv. XXV 5); cf. lat. *Calusias*, lat. etr. *CIE* 1235 *C. Scadius C. F. Grania uatus Hanuossa* con etr. 4867 *La(r)9 Sciante Hanusa Helial clan*, etr. lat. *Pabussa Gargossa* per etr. *Papusa Carensa* (inc.) etr. *Presulussa Presulusa e Caustlinissa Caustlinisa*. Qui spettano quindi eziandio, fra l'altro, lat. *Xanusa Tarussa Pandusa* e notevolissimo *CIL* III 5352 *Vibia Calussa*, dove il *-sa* etrusco, attestato dal pretto etrusco *Vibia*, conflui verisimilmente col *-sa* illirico e macedone di *Clagissa Voltisa* e simili, passato ai Greci verisimilmente in *βουζίσσα* (W. Schulze 40 n.) ed a noi in contessa duchessa¹). Analogamente il suffisso *-aen* femminile del maschile *-a* rappresentato da lat. etr. *Pabaca A. I. Rufina* coliberta e moglie, pare, di *Paba A. I. Philomosa CIL* XI. 2777 *Volchini*; suffisso verisimilmente volgare nato in tempi recenti dall'arcaico *-aia* di etr. *Kausinaia Kamaia Hirainiaia* femm. di *Canzua Cama-s Hermena-s*. E così altri non pochi (*-tor -torius -tra- tra- tronius* ecc.), secondo le luminose dimostrazioni di W. Schulze.

All'acume erudito del quale dobbiamo poi la scoperta di un quarto singolarissimo fatto, vale a dire la regolare parallela evoluzione in ambo gli onomastici del fenomeno delle ampliazioni sinonime, per effetto del quale ad esempj nelle bilingui latino etrusche rispondono a lat. *Affius Arrius Var-u uatus*, etr. *Af-u-i Arat-u-i Var-u-at* senza variazione di significato ampliati mediante il suffisso nasale. Ora, come per figura lat. *Afinus Aferius, Babrinus Baberius, Buccinus Buccerius, Casinius Caserius, Caspenius Casperius, Egenia Egeria, Gabinius Gaberius, Labinius Laberius, Latinius Laterius, Nuncius Numerius*, ecc. così etr. *Arsina Arsica, Arnsu Arasci, Cepen Cipira, Cupana Cupares*, e più crescono quelli in *-a -te -e* e simili, conforme al progresso della romanizzazione.

1) Come accanto a *βουζίσσα* sta *βουζίρρα* (cf. lat. *gallina regina Agrippina* ecc.), così di contro a lat. *Calussa Xanusa* lat. etr. *Hanuossa* etr. *Hanusa* stanno etr. *Calanci Nonanuis Hanunia*; così pure etr. *Pabassa Papusa e Papania, Viliosa e Viliana*, ecc. salvoché per lo più in etrusco il derivato nasale funge da femminile del derivato sibilante, perché questo fu ambigenere (cf. etr. mse. *Aulesa Aulza*, femm. *Velisa Veliza* ed i *-sa* maritali naturalmente femminili, laddove quello apparisce soprattutto femminile (cf. W. Schulze 323 sg.)

Papua Papueis, sicchè non torna illecito sospettare che analoga relazione possa per avventura intercedere pur fra gli appellativi *capua capui*, *spuria spurui*, *numina numeri*, alla maniera, se mai, che lat. *campanius camporinus*, *catanius cativius* e simili. Tali anzi appariscono in siffatto riguardo la regolarità ed il parallelismo dei due onomastici, da potersene integrare, sì la serie con *u*, e sì quella con *i*, quando con l'aiuto dell'uno e quando dell'altro, e porre per atto di esempio a riscontro di etr. *Eivens Gaurius Lauteri* lat. *Aescivus Dominivus Lautivius*. E così via per altre serie numerose, benchè di rado integre da ambo le parti.

Serbai per ultimo un quinto fatto, che, dopo il primo, a me sembra di gran lunga il più ragguardevole: vale a dire la perfetta uguaglianza della formole onomastiche etrusche normali alle normali latine, le une e le altre ugualmente contraddistinte dalla invenzione e dalla prevalenza assoluta del prenome. In effetto, prenomi veri, quali oggi ancora per eredità romana intendiamo, possedettero nell'Italia medesima, insieme coi Latini Falischi Umbri Oschi ed altrettali, i soli Etruschi, e non i Messapi od i Veneti, e non in Italia o fuori i Greci, i Galli, i Germani, nè, direi, qual sia sì altra gente ariana od anariana: il che dimostra che presso gli Etruschi, come presso i Latini e loro affini, le vicende storiche ingenerarono quelle condizioni sociali e quegli istituti famigliari, da cui spontaneamente di necessità conseguì la funzione per alquanti nomi personali, comuni più o meno a tutte le genti e famiglie, di distinguere per entro ad esse ed allo Stato i gentili uno dall'altro: nomi singolari, abbreviati di regola e preposti al nome comme dei gentili di ciascuna gente e famiglia, come appunto, insieme coi Romani e loro affini, usarono gli Etruschi, entrambi fra loro concordi, e diversi dagli altri tutti, eziandio nel normale collocamento davanti al nome e nella scrittura abbreviata, che noi del pari ereditammo insieme con lo stesso prenome¹⁾.

1) Cf. Saggi e Appunti intorno all'usc. etr. della Mammia 182 sg. n. 132 ed 14 che punto stanno con la questione della lingua etrusca (Atene e Roma 1910 XIII, 310-312). Già negli arcaici epitafi di Orvieto il prenome vedesi ben distinto dal nome, ma si scrive ancora sempre distesamente: *mi Venlus Sparivius*, *mi Venlus Trublius*, *mi Manarces Velvianus*, *mi Manarces Papulius*; per contro già ne' più antichi testi latini il prenome apparisce negli ingenui certi te però non in *Novius Plautius* o *Vidus Pilipus* o *Retus Gabinius* C. s. e simili abbreviato. Niente altro che aggettivi pronominali si trovano essere d'altronde i più dei nomi latini ed etruschi (cf. da ultimo W. Schulze *Lat. Epigr.* 65, 262 e Borghesi ib. 243); si direbbe quindi che dapprima in tempi preistorici l'onomastico etrusco e latino consisto di meri prenomi, come nelle steppe della Russia, dove oggigià ancora il discorso comune si limita a quelli (per es. *Alxix Alexandrovitch*, *Anna Pavlovna*, quello un *Karenine*, questa una *Schereri*), e nella segregazione dei Ghetti, prima che la legge prescrivesse il nome di famiglia, quantunque ivi non siasi trattato per verità propriamente di prenomi, ma di nomi biblici divenuti poi tali. Il sistema pronominale schietto parrebbe anzi rispondere alla persuasione

Oltre poi al prenome fu peculiare degli Etruschi, come dei Latini ed affini, la formola onomastica prenominale trimembre, stata dapprima prenominale bimembre e cresciuta poi, specie presso gli Etruschi ed i Latini, sino a diventare sovente per lo meno quadrimembre¹⁾.

Ora, in presenza di fatti cotanto cospicui per volume e qualità, i due o tre Tarconi asiatici e la dozzina doppia o tripla dei nomi personali e locali latino-etruschi riscontrati fuori d' Italia più o meno precisamente²⁾, benchè assai degni, e questi e quelli, d' attenzione, mi sembrano promettere per la questione etrusca solo quel tanto che simili rapporti diedero sempre per altrettali questioni, dove con l' aiuto insidioso della toponomastica torna tanto facile confondere e tanto difficile distinguere: invero, nella povertà del mio ingegno, io non so immaginare che gli Etruschi avendo avuto con alcuni popoli d' Italia relazioni cotanto strette e varie ed efficaci e diffuse, possano averne tenuto con altri affatto diversi di simili e per qualità e quantità paragonabili con quelle attestate dall' onomastico latino-etrusco, pienamente conformi alla tradizione circa la storia della coltura paleoitalica. D'altro canto, certo per la medesima povertà mia intellettuale, non so affatto intendere come mai alla costruzione di un edificio tanto regolare ed omogeneo, quanto l'onomastico predetto, abbiano potuto contribuire insieme concordi due popoli, se mai, omninamente differenti nella lingua, quali si reputano per la testimonianza indeclinabile, nell' ignoranza nostra dei testi non onomastici, gli Etruschi ed i Latini: e ciò senza che appaia possibile sognare con sicurezza, sul fondamento di fatti evidenti, piuttosto che di argomentazioni subiettive, la linea di separazione fra il contributo degli uni e quello degli altri³⁾.

oggi sempre più divulgata fra gli studiosi che le migrazioni civili avvennero per piccoli e piccolissimi agglomeramenti; dai prenomi dei loro capi o padri poteronsi poi ricavare i nomi con cui si addimandarono le genti da essi procreate nelle nuove terre. Quanto al collocamento, ricordo che soltanto nell' Etruria meridionale il prenome spesso posponesi al nome, e che presso gli Umbri il prenome patronimico segue immediatamente quello della persona ricordata prima del suo nome, come oggi ancora presso i Russi.

1) V. *Le formole onomastiche dell' epigrafa etrusca nelle Memorie del R. Istituto Lombardo* 1910 XIII, 61 sg.

2) Cf. da ultimo Kammegeisser, *Klio* 1910 XI, 26-47, dove naturalmente i nomi confrontati concordano, per lo più, soltanto nella base; inoltre, non meno naturalmente, ben di rado egli poté eseguire il suo giusto divisamento (p. 27) di tener conto anzitutto dei nomi occorrenti 'in einer alten Inschrift etruskischer Sprache', laddove di necessità dovette egli profittare quasi sempre dei testi chiusini e perugini, tutti più o meno recenti, e lasciar da parte gli arcaici orvietani, fiessolani, volterrani, aretini e cortonesi.

3) Secondo I. B. Carter, *Röm. Mitteil.*, 1910 XXV 78 spariscono le difficoltà, quando 'man sich die Weise ihrer (d. h. der Etrusker) ersten Ansiedelungen klar macht', cioè 'nicht als Eroberer', 'in friedlicher Weise und in kleineren

La contraddizione, quale a noi apparisce, insanabile fra la lingua di essi testi e quella dell' onomastico, risulta poi essere tanto più flagrante, in quanto che da una parte le mutazioni dei Latini (*-ana -anus -sa*, ecc.) sono ben certe, laddove quelle che si attribuiscono agli Etruschi si fondano appunto sull' enigmatica diversità della lingua dell' onomastico da quella, quale a noi tuttodì sembra, delle bende di Agrim, della tavola fittile capuana, del piombo di Magliano, del cippo di Perugia ed altrettali contesti: e dall' altra parte tutto ciò che nell' onomastico diceasi etrusco esclusivamente, in realtà è soltanto peculiare dell' uso etrusco, ma non apparisce punto contrario al resto e tanto meno in sè e per sè, sotto qualsiasi riguardo, anariano¹.

Gruppen', i quali verosimilmente 'gar keinen Widerstand fanden' e 'durch ihre Kultur überlegen' seppero 'sich mit den Einheimischen auf freundlichen Fuß zu stellen', sicchè 'allmählich erfolgte die Verschmelzung' e con questa 'die Stärke', qui ancora però sgraziatamente 'es mag eine Schwache meiner Denkweise sein', secondo disse di sè Skutsch, *Gilotta* 1908 I, 320) debbo confessare di non comprendere affatto, come mai codesti piccoli gruppi stranieri abbiano potuto insegnare pacificamente agli incolti indigeni alloggiosi la religione di Giove ottimo massimo e della triade capitolina (p. 80 sgg.), la limitazione (p. 81, 84), l'aruspicina (p. 85 sgg. e v. tantosto altra n.) e diventare 'die Amme der kleinen Göttin Rom' (p. 88). Se alcun poco di sillabi miracoli mi fosse dato capire, capirei certo insieme come mai, fra l'altro, i civili maestri stranieri abbiano gettato a mare i più dei loro nomi personali, contro l'uso delle genti più barbare, per surrogarvi quelli dei loro barbari alloggiosi scolari. Pertanto logicamente, a parer mio, ritornò in sostanza W. Schulze alla dottrina della mutazione italiana, propugnata da Pauli e Schaefer (cf. Bugge, *Bezt. Beitr.* XI 15) affermando (*Lat. Eigenn.* 61), che 'ein großer Teil des Materials einen doppelten Entlehnungsprozeß durchgemacht hat, zuerst aus dem Lateinischen oder Umbrischen ins Etruskische, dann zurück aus dem Etruskischen ins Lateinische', e che (ib. 263, cf. Herbig *Idg. Forsch.* 1903 XXVI 275) 'die Etrusker, die allerorten mitten, unter, neben oder über einer lateinischer Bevölkerung saßen, auch eine große Anzahl fertiger Gentilnamen von ihren Nachbarn oder Vorgängern im Besitze des Landes übernommen'; alle gravi difficoltà (cf. *Saggi e Appunti* 182 n. 132) della quale mutazione, volle appunto ovviare la pensata della cooperazione, e meglio, speriamo, un dì o l'altro ovvierà con la sua geniale erudizione il medesimo W. Schulze. D'altra parte non meno logicamente, ma, per me, con maggiore probabilità, affermò Edoardo Meyer (*Gesch. des Altert.* II, 703 senz'altro che 'ein sehr großer Teil der römischen Eigennamen ist etruskisch').

O così per es. in sè e per sè i pronomi di esclusivo uso etrusco *Vel* *hanzil* sembrano, se mai, equivalenti a lat. *herius* (cf. umb. *lori* per lat. *vbi*) ed a. lat. etr. *Maicra* (cf. lat. *meus* e *tangere* osc. *tanginid* ecc.); così pure *Arak*, se mai, tanto più facilmente in sè e per sè potrebbe interpretarsi 'aratore' in quanto che solamente assai di rado se ne incontra il femminile. Così in sè e per sè il suttilisso *-na*, vero 'Leitfossil' (Skutsch) geografico (cf. Herbig, *Idg. Forsch.* cit. 374) come il liguro *-asco* ed il preellenico *-rtoz*; del quale il Conway, *The prehelladic Inscriptions of Praesos* 151, confessò appunto di essere 'never been able to see my ground', perchè si tenesse indizio che la 'Urbevölkerung' la quale se ne serviva fosse 'non-Indo-European'. Bensì Herbig op. cit. 375, n. 1 distingue

Forse però codesta contraddizione trova nell'Italia stessa, ed anzi, se mai, ben vicino all'Etruria, un esiguo riscontro nelle discrepanze, nè poche, nè piccole, dell'osco dall'umbro e di entrambi dal latino, in onta alle tante e tanto grandi somiglianze dei due e dei tre idiomi fra loro: esiguo riscontro che, se mai, si allargherebbe alle infinite discrepanze delle lingue indoeuropee in mezzo a tanta comunione di basi e affissi e forme, e riceverebbe forse lume dalla causa cui soglionsi quelle per molta parte attribuire, cioè la reazione delle favelle parlate dai precedenti abitatori. Per gli Etruschi, nuova spia di siffatte reazioni etniche darebbe oggi per avventura anche il filone, testè avvertito, delle somiglianze lituslave¹⁾: per essi appunto però l'analogia, già scarsa, verrà in ogni caso ancor più diminuita da ciò, che per l'osco e l'umbro ed in genere per le nostre parlate, il quesito o già si affaccia sotto il solo riguardo linguistico, o può per lo meno limitarsi ad esso: laddove per gli Etruschi esso si complica con altri quesiti di varia origine, non senza nuova contraddizione apparente o vera: giacchè mentre l'onomastico etrusco ci tiene legati all'Italia ed anzi al Lazio, certe tradizioni greche, insieme coi fegati di Piacenza, Volterra e Babilonia²⁾ e con la pietra preellenica

finemente Etr. femm. *Petranoi* (peligno *Ptrauna*) dall'aus dem Lat. ins. Etr. *zuruekubersetzte petranoi* (*Petraonius*): né io nego che questa possa essere la verità, ma mi trattiene ancora da credere che debba tenersi tale, il fatto dello aversi cento e mille esemplari analoghi, e della suprema improbabilità, direi, che il caso cento e mille volte si sia divertito a mettere nella bocca di due popoli, reputati differentissimi per la lingua e la provenienza, parole siffattamente simili da confondersi. Per mia parte a tutte le difficoltà sopra discorse, non tengo che la risposta 'ignoramus': e confesso preferirla alle proposte spiegazioni, le quali a me, colpa di certo la veduta corta di una spanna, finora nulla spiegano.

1) Alludo ad etr. *l2*, lituano *lyka* got. *libi* nei numerali, in sè e per sè, ben s'intende, senz'alcuna relazione con 'dieci': a etr. e slav. *-na -sa -ia -ca* femminili; a *-l* etrusco slavo ed armeno; al prenome prevalente nella serie onomastica sì presso gli Etruschi, e sì presso gli slavi ecc. secondo accennai *Rendic. Ist. Lomb.* 1910 pag. 276-282. Di alcune vere od apparenti somiglianze fra la lingua etrusca e le lituslave (cf. Eudzelin *Glotta* III 275).

2) Secondo F. B. Carter (n. 8) p. 85 sg. 'hat unsere Kenntnis der etruskischen Hieruspizin die allergrößten Fortschritte gemacht, und zwar durch Erforschung des entsprechenden babylonischen Systems': sgraziatamente rinvia egli per le prove 'auf die Arbeiten Morris Jastrows' e 'besonders' ai *Proceedings of the American Philosophical Society* (Philadelphia) Bd. 17 S. 105-129, S. 646-676: dove nel primo luogo tutt'altri parla di storia naturale e matematica, e nel secondo appena ricordansi qua e là gli Etruschi con la scorta del Thulin e di G. Körte a proposito della Hepatoscopy and Astrology in Babylon and Assyria, di cui soltanto il Jastrow si occupa: a suo avviso (p. 655) il fegato di Piacenza 'dating from about the third century B. C. was used as an object lesson for instruction in hepatoscopy, precisely as the clay model of a liver dating from the

di Lemno e con le molteplici indicazioni dell' archeologia, ci fanno guardare all' Oriente.

Chechè sia di ciò, concludo osservando che l'estimazione storica dell' onomastico latino etrusco costringe bensì, nel parer mio, a formulare la questione della lingua etrusca alquanto più crudamente che non si soglia, ed a riconoscere anche nell' onomastico l' assoluta prevalenza degli Etruschi, come quelli dei quali soli sappiamo con certezza che diedero certe maniere di nomi, e possiamo fondatamente presumere che introdussero il prenome e fissarono la formula onomastica: insieme però essa ci dà modo di ricavare dalle difficoltà stesse e dalle contraddizioni del problema insegnamenti profittevoli per l'ermeneutica, e però atti a prepararne ed affrettarne la soluzione. E primieramente in generale dalle cose predette riceve conferma splendidissima la sentenza del Bücheler (*Blom. Mus.* XXXIX 109) doversi considerare come una ipotesi per sé stessa poco attendibile, che due potenti tronchi linguistici come l' Etrusco ed il Latino, pur non avendo avuto tra loro una innata comunanza, fossero vissuti per tanti secoli l' uno accanto all' altro senza che esercitassero tra di loro una considerevole influenza¹⁾; e però si conferma insieme doversi inevitabilmente contenere, come nel vocabolario latino osco umbro e simili, così nei testi etruschi di ogni maniera numerosi elementi latini o simili, comunque e quando che sia venuti, non di rado verisimilmente più o meno velati, che giova anzitutto ricercare per farne leva nelle interpretazioni, senza suggestioni corsenniane, come senza anticorsenniane preoccupazioni, e senza limitazioni aprioristiche di qualità, perchè nessun limite di per sé stesso avvertesi nelle lingue rispetto ai vicende-

Hammurabi period was used in a Babylonian temple school'. Crede poi il Carter, 'daß die Etrusker diesen Teil ihrer Religion wahrscheinlich in einer ausgebildeten Form nach Italien mit sich brachten'; ora io mi domando come mai salvo lat. *haro*, di cui dubitavasi che provenga da un euneiforme *har* 'fegato' (cf. Skutsch, *La lingua etc.*, trad. Pontandolfi p. 33), tutti i termini tecnici del Lazio, di cui ci perveniva notizia (*Saggi* v. App. 179 *fissum familiare* od *hostile* o *ritale*, *praesepitium*, *rimae* e *capturae*, *limae*, *labes*, *florae* ecc.) sono prette latine? E mi permetto osservare d'occasione, che anche il rinvio (p. 81 n. 5) a 'Schulze bei Tholin' per lat. *grana* da gr. *grāne* per via etrusca, come 'unzweideutiges Zeugnis' dell' etrusca origine della limitazione, sfortunatamente non serve, giacchè ivi si ripete soltanto, come da un pezzo sappiamo, che Schulze 'annunziò' la esposizione e dimostrazione futura di quel suo giusto pensiero etimologico (io addurrei a rincalzo *Crepus Crepus, eivram eivram d'vram*) con riferimento evidente all' indice della nota memoria berlinese (*Ber. Berl. Akad.* 1905 XXVI 709).

Di Così a proposito di lat. *frantasia* rispetto ad etr. *frantae* col quale inclino anch'io per sempre a mandare eziandio l'osco *frante*, cioè *frant-er* (cf. Deceke *Ele. Forsch.* VII 57 e *Planta Gramm.* II 610 *frua-ter*, esitante a ragione di *-ter* per *-stari* come *frant-ae*, anche per confronto, se mai, con etr. *capere* allato a *capeti cape*).

voli influssi ed alle mutazioni¹⁾; ricercare intendo, con la somma cautela che il 'vestigia terrent' insegna a chi dagli erramenti compassionevoli del passato trae norma per le indagini future. In particolare poi, la storica spregiudicata estimazione delle concordanze onomastiche latino-etrusche permette di aggiungere ai fatti positivi alquanto negativi di uguale e persino maggiore importanza. Io non so cioè persuadermi (cf. W. Schulze 420 *lat. Vatia ratia e Sura sura*) che per es. i nomi personali etruschi *Cucuma, Camere, Kartinas, Curtines* e così per esempio *Cuares, Crummal*, finora senza preciso riscontro, pare, nell'onomastico nostro latino, non rendano probabile sino ad un certo punto che gli Etruschi possedettero od adottarono gli appellativi latini *cucuma, cumerus, cortina*, e così *guerus gramina*: similmente *Flavienus* già in un arcaico epitaffio di Orvieto e *Flare* a Volterra, mi paiono dare sino ad un certo punto indizio che pur gli Etruschi dissero per avventura *flarus*: sicchè quindi per esempio nell'etr. *Prasin[af]* e lat. etr. *Prasna* io m'attenterei di vedere senz'altro lat. *prasina* (cf. *πράσινα*)²⁾, specie ricordata la passione degli Etruschi per le corse de' cocchi e dei cavalli (Müller-Deecke, *Die Etrusker* I, 222, 370, cf. II 271 'Tomba delle Bighe').

Milano.

1) Cf. Wackernagel *Sprachtausch und Sprachmischung* nelle *Nachr. d. Ges. d. Wiss. Göttingen* 1904 II 90 sgg. e Skutsch *La lingua etr.* tr. it. 46, 66, 70; bene però Herbig *Idg. Forsch.* cit. 361 ammonisce contro l'abuso del 'Lehngut'.

2) W. Schulze, *Zur Gesch. d. lat. Eigenn.* 91 confrontò lat. *Prasina*; giustamente in ogni caso prescinde egli dal 'num si recte lectum sit dubito' del Pauli *CIE* 421 circa l'aretino *Prasin[af]*, forse dimentico in quel momento del chiusino 2592 *aprasnar ramatruu*, ossia *Atalus Prasna Arantus filius Raventian* *matre* d'alfabeto latino e di lingua semietrusca.

Mitteilungen und Nachrichten.

Researches in Syria and Ethiopia¹⁾.

By John Garstang.

At Sakje-Genzi in the extreme north of Syria work was resumed on the small mound, in which, some years ago, of former expedition had located a Royal Palace²⁾. On this occasion, this small mound was completely excavated. Its main fortification was a quadrangular wall, 4 metres thick, with repeated external buttresses of the well-known Syrian type. The extreme length of the enclosure was 130 by 100 metres, and there is only one place, near the north western corner, where there is any deviation from the regular form. There seems to have been only one gateway through the walls and this was in the middle of the south western side. Here the excavators had no difficulty in finding the original position of the well-known Lion-Hunt relief now in the Vorderasiatische Museum at Berlin. The sockets of the gateposts remained in position together with the whole of one side of the flanking tower. Proceeding through the interior upon a pavement paved with sculptured slabs, which in turn gives way to a cobbled pavement, the portico of the Palace is reached in the right hand or north eastern corner of the area; its whole plan, in fact all that end of the enclosure, has been recovered. The walls of the palace were built upon extremely solid foundations, 3 metres in thickness. The upper courses were clearly carried up in brick, being in some places preserved to a height from 10 to 14 courses. The original height of the building, according to calculation based upon evidence observed, was about 5 metres. In the interior are 7 chambers, two of which are of considerable dimensions. The doorways in all cases have been traced either by actual evidence in the walls themselves, or by the positions of the gate sockets. The sculptures which decorated this portico are already known. Some reproductions have been acquired in Berlin, and a reconstruction is being set up in the public museums of Liverpool.

The first great hall to which this entrance gives access was freely decorated with interesting sculptured slabs, and a stairway to the right hand leading up to a higher floor seems to have been similarly ornamented. To the left hand a door leads out to a cobbled courtyard, from which a flight of stone steps gave access to the main wall and, presumably, to the ramparts. In general, the disposition of all the buildings in the interior reminds the excavators of the plan of the Royal Palace at the foot of the Acropolis at Boghaz-Koi in that a double series of rooms runs around, leaving, apparently, an open space in the centre.

The remarkable accumulation of Hittite pottery on the outside of the wall, and traced back to Neolithic times, has been carefully restudied by two of my students, Mr. Hamilton-Beattie and Mr. Phythian-Adams, who made a further

1) Die vom Archaeologischen Institut der Universität Liverpool ausgesandten Expeditionen nach Nordsyrien und nach dem Sudan sind jetzt zurückgekehrt, und ihr Leiter, Professor Garstang, gibt im Folgenden einen kurzen Überblick über deren Ergebnisse. *Red.*

2) See *Liverpool Annals of Archaeology*, 1908.

complete section of the external part of the mound with a minute record at every 50 cms. At the foot, in place of the Neolithic hearths found 3 years ago, this new cutting brought to light a series of stone-walled houses and round burying cists, apparently of the same period.

In the neighbouring mound of Songrus Eynk, which is of very much greater proportions, experimental soundings were made on as complete a scale as practicable. In this case there were considerable mediæval ruins and solid fortifications of Seleucid origin. The early and late Roman periods were also represented, and the accumulation of these ages upon the surface of the mound accounts for the fact that the Hittite layers were not reached until a depth of 6 metres. At a depth of 8 metres, the foundations of Hittite houses were traced, and as far as the trenches could be cut down with safety, namely some 14 or 15 metres, Hittite materials were still in full sway. The fortifications round the mound were readily traceable, except in places where the steepness of the slope had caused the masonry to slip away from its place or even roll down to the foot of the mound. The period of local history corresponding to the 18th Egyptian Dynasty was determined by means of an object well-known in Egyptian archaeology. The Hittite defensive walls corresponding to this date were double, as at Senjirli. Walls of two later Hittite periods can also be traced, and the close of the Hittite regime was indicated by another small object of the Egyptian 26th Dynasty. From these two definite dates, the excavators hope to do much, by comparison of abundant materials brought to light, to establish the foundations of a definite chronology for the instructive series of Hittite pottery examined in the smaller mound. If this can be done, Hittite research, in Syria at any rate, will be placed upon a new footing. The gateways of this great mound were placed consistently in various periods at its southern extremity, where the slope is gentlest, and in this way, the super-imposed masonry proved difficult to disentangle. The plans of the gate, however, at three periods, had been ascertained; they did not depart from what is already known of Hittite practice. There was also at the northern extremity during Hittite times a narrow exit leading down by a steep path to a stream and spring lying below. As regards the mound in general, it is clear that it is almost wholly an artificial accumulation of ruined buildings representing a long period of time, the precise range of which it would be impossible to estimate. The walls of the 18th dynasty period were found about half-way down the slope.

At Meroë, the Ethiopian capital, some very striking results have been obtained. Work has been continued almost exclusively upon the Royal City in which, last season, the Bronze head of Augustus and the Royal Treasure were discovered. This area also is surrounded by a quadrangular stone wall, whose thickness is nearly 5 metres, built of splendid ashlar stone. The length of the enclosure is nearly 350 metres and its breadth 100. Naturally, a good proportion of time was spent in examining the upper buildings, representing the late Meroëtic, or post-Meroëtic periods; but of original Meroëtic buildings, two large palaces and four columned buildings have already been planned. The Royal Baths attached to one of the palaces were a feature of this year's work, belonging to the middle Meroëtic times about 200 B. C., and the art of the sculptures and general design of the building, shows a Greek rather than an Egyptian feeling. It was embellished with colonnades and cloisters; its walls

were freely decorated with frescoes, glazed tiles, medallions and sculptured reliefs. Two principal chambers were thoroughly examined one seems to represent a tepidarium in which the carved seats are arranged in a semi-circle, the other represents the frigidarium, but is rather of the nature of a swimming and shower bath. It contained a large tank, 2½ metres deep, into which the water flowed from numerous cascades on every side. A luxurious effect was given by numerous statues and carved animals, bulls and lions, arranged around and between the flowing waters. It was in this tank that the excavators brought to light the most instructive and welcome series of sculptures, illustrating the Meroitic arts of this period. Among the subjects are a Venus, a reclining figure like the Nile-God, a flute player, other musicians, several draped figures. Another building of very special interest was a small prostyle temple, found in the northern portion of the enclosure, constructed with obviously strict adherence to the main principles of the classical models.

We are now able to discern, amid the evidences brought to light during these 3 past years, three special periods of activity on the site. The first is that of its origins, in which the Royal City, The Sun Temple, The Temple of Isis, and probably the foundations of the original Temple of Ammon, were constructed about 700 B. C. In this period, Egyptian ideas still prevailed. Then the second period becomes evident about 300 B. C. at which date there is an influx of Greek feeling in art, illustrated by a small Cameo of black and white galloping horses and the sculptures just described. A change of burial customs is also noticeable. These observations tend to confirm the impression given by Diodorus, of a complete revolution of ideas under Ergamenes. The third period seems to begin with the Christian era; in it must be included the works of Roman times which have not yet been completely studied; this phase, at present, must be presumed to have prevailed down to the invasions of the Axumites during the 4th century.

Die diesjährigen Ausgrabungen des englischen Egypt Exploration Fund in Ägypten.

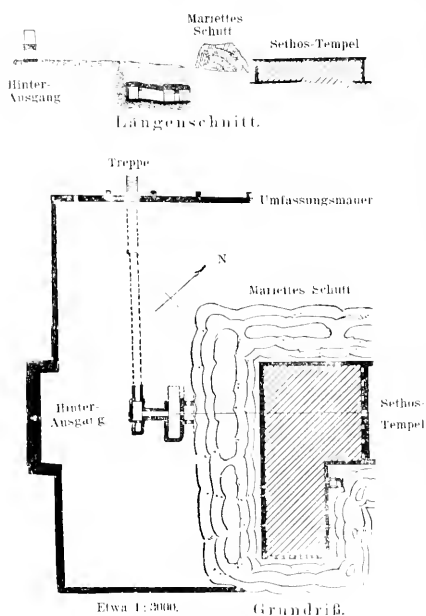
Von Ludwig Borchardt.

Der *Egypt Exploration Fund* hatte in der Ausgrabungsperiode 1911/12 eine Arbeit in Abydos wieder aufgenommen, die der *Egyptian Research Account* im Jahre 1903 angefangen und wegen Mangels an Mitteln nicht durchgeführt hatte, die Freilegung des von Fräulein Murray als „Osireion“ bezeichneten Denkmals.

Schon gegen Ende der Arbeit von 1903 waren die sehr tief im hohen Schuttberge liegenden Kammern wieder zum großen Teil verschuttet worden, so daß man in diesem Jahre (1911/12) eigentlich wieder von frischem beginnen mußte. Zuerst wurden die damals gefundenen Räume, die hinter dem Sethos-Tempel in seiner Achse liegen, in der Hauptsache wieder freigemacht, dann wurde nach Osten zu, gegen die Hinterwand des Sethos-Tempels zu, weiter gearbeitet. Am Schlusse dieser Kampagne war man bis auf etwa 35 m an diese Hinterwand herangekommen, aber zwischen ihr und dem Ausgegrabenen türmen sich hohe Berge Schutt von Mariettes Freilegung des Tempels. Es wird noch mehrere Kampagnen in Anspruch nehmen, bis das neu gefundene Denkmal völlig frei und verständlich sein wird, selbst wenn der *Service des Antiquités* die Marietteschen Schuttberge in den Zwischenzeiten zwischen den Grabungen durch die Sabbachin fortnehmen lassen sollte.

Was bis heute freigelegt ist, stellt sich mir wie folgt dar:

In der Achse des Sethos-Tempels liegt hinter ihm ein zur Zeit deckenloser rechteckiger Raum von etwa 6 zu 10 m Größe, aus kolossalen Granitblöcken und Kalksteinquadern erbaut.



Seine Fußboden-Oberkante liegt mindestens 10 m unter der Fußboden-Oberkante des Tempels. Rechts und links schließt sich an diesen Raum je ein noch nicht fertig ausgegrabener weiterer an: daß nach Osten zu, gegen den Sethos-Tempel hin, sich noch einer oder mehrere Räume davor befinden, ist wahrscheinlich. Nach Westen zu folgt ein Querraum, an den sich ein gangartiger Längsraum mit ansteigendem Fußboden anschließt. Die Tür an seinem Ende führt wieder in einen quergelegten Raum, den in Fräulein Murrays *Ossirion* als Hauptraum beschriebenen. Neben diesen liegt nach Süden — die Himmelsrichtungen sind hier stets so bezeichnet, als wäre der Sethos-Tempel mit seiner Achse von Ost nach West gerichtet — ein Zimmer, während nach Norden ein Gang oder eine Flicht von Räumen führte, wodurch man zu einem überwölbtem Tor unter der in Ziegeln errichteten Umfassungsmauer gelangt. Eine

Treppe vor diesem Tor führte auf das alte Wüstenniveau.

Das ganze bisher geschilderte Gebäude liegt innerhalb eines, soweit er bisher im Schutt sichtbar ist, künstlich aufgeschütteten Hügels. Nur der westlich von den unterirdischen Räumen liegende Teil ist natürlicher Boden, der Rest eines flachen Hügels aus sehr weichem Material. Der Bau ist also entweder in einen Hügel, dessen Konsistenz eine bergmännische Arbeit nicht erlaubte, von oben hineingebaut worden, oder der Hügel ist nach Errichtung des Baues nach vorn künstlich vergrößert worden, d. h. die über dem Bau liegenden Teile des Hügels sind jedenfalls nur aufgetragen, nachdem der jetzt unterirdisch erscheinende Teil fertig war.

Für die Ausschmückung der bis jetzt freigelegten Räume ist nicht viel wesentliches seit Fräulein Murrays Veröffentlichung hinzugekommen, nur der ansteigende Gang hat noch angeführte Wanddekorationen: Texte und Bilder aus dem Totenbuch. Die weiter nach Osten liegenden Räume zeigen im besten Falle nur Vorzeichnungen für Reliefs und Inschriften.

Die Datierung des Gebäudes ist klar. An einer Stelle in dem Totenbuch-

texten, *Osiereion* Blatt 7 links), steht der Name des Sethos, aber ohne umgebenden Königsring. Es ist also danach wohl sicher, daß die Texte nach einer Vorlage kopiert worden sind, die nur König Sethos bestimmt war. An allen anderen Stellen sind es Texte für den verstorbenen König Mer-n-ptah, der auch vorn im Sethos-Tempel gelegentlich vorkommt. Die Wanddekorationen wurden also unter dessen Regierung, vielleicht auch bald nach seinem Tode ausgeführt.

Daß der neu gefundene Banteil zum Sethos-Tempel gehört, zeigt seine achsiale Lage und die gemeinsame Umfassungsmauer. Die Versuchung liegt nach dieser Erkenntnis nahe, zu untersuchen, ob die anderen Königstempel in Abydos, die nördlich von Sethos-Tempel mit diesen in einer Reihe liegen, ebensolche unterirdische Anhangsel haben wie dieser. Für den Tempel Ramses' I. der dem Sethos-Tempel zunächst unter einem Teile des modernen Dorfes liegt, vermute ich es, denn hier liegt an der entsprechenden Stelle auch ein künstlicher Hügel, ganz wie beim Tempel des Sethos. Beim Tempel Ramses' II. aber habe ich einen solchen künstlichen Hügel nicht feststellen können, hier mußte eine vom Tempel ausgehende Sondierung Aufschluß geben.

Eine Erklärung eines noch nicht völlig ausgegrabenen Bauwerks, zu dem Analogien noch nicht bekannt sind, geben zu wollen, kann nur auf das Gebiet der Hypothese führen. Daher ist auch das Folgende nur als Hypothese anzusehen.

Bereits Petrie (*Osiereion* S. 2) und Murray (a. a. O. S. 3), haben Vermutungen über diesen hinteren Banteil des Sethos-Tempels aufgestellt. Petrie sieht darin „*Strabos well*“, Fraulein Murray ein „*Osiereion*“. Die allerdings schlecht überlieferte Beschreibung Strabos von der Quelle in Abydos (*Geogr.* 813) scheint mir aber auf unser Gebäude kaum zu passen, und die Annahme Petries, Strabo habe vielleicht Überschwemmungswasser in dem unterirdischen Gebäude gesehen, mußte erst nach Vollendung der Ausgrabung durch ein Nivellement auf ihre Möglichkeit geprüft werden. Die Bezeichnung *Osiereion*, die Fraulein Murray dem Bau gegeben hat, beruht eigentlich nur auf dem darin befindlichen Bilde, Horns reicht vor dem opfernden König Mer-n-ptah seinem Vater Osiris das Lebenszeichen (*Osiereion* Bl. S. 10). Alle anderen bis jetzt aufgedeckten Darstellungen und Inschriften sind aber aus Totentexten für den verstorbenen König, so daß man annehmen konnte, diese Darstellung gehöre auch irgendwie zu diesen Totentexten.

Die ganze Ausschmückung der Räume scheint mir vielmehr darauf hinzuweisen, daß das Ganze ein Grab, und zwar, wie aus dem oben erwähnten Vorkommen des Sethos zu sehen ist, ein für diesen ursprünglich bestimmtes Grab ist. Daß ein Grab dieses Königs schon bekannt ist, daß in ihm sogar wirklich der König beigesetzt war, scheint mir dieser Annahme nicht im Wege zu stehen. Wie die gewöhnlichen Ägypter in Abydos, der heiligen Stadt des Osiris, wenigstens eine Grabstele aufstellten, oder ihre Leiche zur Vornahme bestimmter Zeremonien besuchsweise nach Abydos bringen ließen (*Erman, Ägypten* S. 132), so mögen die Könige, vielleicht nur in einer gewissen Zeit, zu demselben Zwecke ein vollständiges Kenotaph in Abydos sich haben errichten lassen, in dem vorliegenden Falle sogar ein Grab mit Totentempel. Daß in diesem Totentempel und wohl auch im Kenotaph der Gott Osiris, mit dem der Tote identifiziert wird, eine große Rolle spielen muß, ist dabei selbstverständlich.

Wie schon hervorgehoben, ist die eben ausgesprochene Ansicht nur eine Hypothese, die im Verlaufe der weiteren Ausgrabung ihre Bestätigung oder ihre Widerlegung finden wird. Ich möchte aber diese Deutung des neugefundenen Bauwerks nicht verlassen, ohne noch auf einige Stellen hingewiesen zu haben,

die man dafür aus der Bau- und Dedikationsinschrift Ramses' II anführen konnte. Nämlich: Z. 30 „Er (Ramses II) fand die Totentempel für die königlichen Vorfahren und ihre Gräber, die in Abydos sind (so vielleicht zum Unterschiede von den anderen, wirklichen Gräbern bezeichnet), in leerem Zustande, halb noch im Bau, . . . auf dem Boden, ihre Mauern . . . auf der Straße, kein Ziegel lag auf dem andern, was oben hinkommen sollte (2 etwa Gesims??), lag noch an der Erde, es war noch nicht gebaut . . . was nach seinem Plane verlegt werden sollte, seitdem ihre Herren zum Himmel aufgestiegen waren (d. h. seit dem Tode der königlichen Vorfahren) . . .“ Und weiter Z. 32: „Und der vordere und hintere Teil des Sethos-Tempels war noch immer in der Ausführung begriffen. Als Sethos zum Himmel einging, war der Bau des Tempels noch unvollendet, die Pfeiler standen noch nicht auf dem Tempelsockel, die Königsstatue lag noch an der Erde, sie war noch nicht behauen nach dem Entwurf aus dem Staatsatelier.“ Endlich Z. 40: „Ich (Ramses II) habe gesehen, daß die Totentempel und die Gräber, die in Abydos sind, noch immer im Bau sind seit der Zeit ihrer Bauherren bis heute.“

Diese Stellen habe ich früher auf die Gräber der uralten Könige der ersten Dynastie, die in Um el-Gaab, westlich in der Wüste hinter dem Sethos-Tempel liegen, bezogen, habe aber heute diese Idee aufgegeben, denn man müßte sonst annehmen, daß diese Gräber rund 2000 Jahre lang im Bau gewesen seien. Die Stellen kommen sich vielmehr nur auf unfertige Neubauten beziehen, wie der Sethos-Tempel und der Tempel Ramses' I beim Regierungsantritt Ramses' II wohl waren. Daß in dieser Inschrift nur der Tempel des Sethos (Z. 32) ausdrücklich erwähnt wird, der Ramses' I aber nur im Allgemeinen – die Totentempel der Vorfahren und ihre Gräber – konnte daran liegen, daß eine analoge Inschrift im Tempel Ramses' I angebracht war, die dort auf diesen besonders Bezug nahm, während in ihr der Sethos-Tempel nur generell erwähnt wurde.

In der Erwähnung des „vorderen und hinteren Teiles des Sethos-Tempels“ glaube ich einen Hinweis auf die Zweiteilung in Grab und Totentempel in derselben Erfassungsmannier sehen zu müssen.

Zum Schluß möchte ich nochmals betonen, daß die hier gegebene Deutung nur eine Hypothese ist. Erwarten wir das weitere von der hoffentlich erfolgreichen Durchführung der Grabung.

Was der *Egypt Exploration Fund* in diesem Jahre außerdem noch in der Nekropole von Abydos erforscht hat, habe ich, da die Arbeiten bei meiner Anwesenheit nur noch am Sethos-Tempel im Gange waren, nicht besichtigt. Ich verweise daher hierfür auf die kurze Notiz in der *Orientalistischen Literaturzeitung* Jahrg. 15 S. 230.

Die Leitung der Ausgrabungen lag in den Händen von Herrn Professor Naville, den dabei seine Frau und die Herren Peet und Trefusis unterstützten.

Zum Gebrauch des prokonsularischen Titels seitens der römischen Kaiser.

Von Ernst Stein.

Th. Mommsen hat im *Römischen Staatsrecht* II³ p. 777 f. und 845 ff. dargelegt, daß sich das Imperium des Kaisers und seine prokonsularische Gewalt ihrem Wesen nach decken. Er hat ferner betont, daß sich in diesen Funktionen „der Prinzipat nach seiner militärischen Seite hin zusammenfasse“, und bemerkt, daß „die feldherrliche Kompetenz durch Sulla aus Italien verbannt und aus-

schließlich auf die Provinzialstatthalterschaften geworfen" war und daß aus diesem Grunde die Kaiser das Prokonsulat bis zum Ende des 1. Jahrhunderts niemals und von Traianus bis zur diokletianischen Epoche nur wenn und solange sie außerhalb Italiens verweilten, geführt haben¹⁾. Zur Begründung führt er außer der Stelle bei Dio LIII 17 noch eine Reihe epigraphischer Denkmäler an, besonders das Militärdiplom vom Jahre 166 *CIL* III dipl. LXXIII). Unter den stadtrömischen Inschriften des Severus erwähnt Mommsen a. a. O. eine vom Jahre 202 *CIL* VI 896) und eine andere vom Jahre 203 *CIL* VI 1033), welche beide das Prokonsulat im Titel des Kaisers verzeichnen, was bei einer anderen Inschrift des Jahres 203 *CIL* VI 1034) nicht der Fall ist; er schließt daraus, es müsse die Rückkehr der Kaiser aus dem Orient in das Jahr 203 fallen, und die Münzen von 202, die den adventus feiern (Eckhel VII p. 181 = Cohen, *Méd. imp.* IV p. 3), seien antizipiert. Demgegenüber hat Albrecht Wirth, *Quaestiones Severianae*, Leipzig 1888, aus dem Umstande, daß schon auf Münzen des Jahres 202 (Eckhel VII p. 203 = Cohen IV p. 233) Antoninus, der Sohn des Severus, und Plantilla, die letztere als Augusta, erscheinen, deren Ehe nach Dio LXXVI 1 in Rom geschlossen wurde, gefolgert, daß die Rückkehr und die Eheschließung schon 202 erfolgt seien, und zu dem gleichen Schlusse war schon Ceuleneer, *Essai sur la vie et le règne de Septime-Sévère*, Brussel 1880, p. 150 gelangt, dieser auf Grund der Inschrift Orelli Henzen 5508 = *CIL* VI 226 vom 13. Sept. 202, auf der Plantilla ebenfalls Augusta genannt wird. Wenn auch beide übersehen, daß Plantilla auf den Inschriften *CIL* IX 1958 und XI 4336 Augusta und zugleich sponsa des Antoninus genannt wird, daß sie also diesen Titel schon vor der Eheschließung führte²⁾, so scheint doch Wirths übrige Argumentation (p. 33) zwingend, zumal Mommsens Einwand unhaltbar ist, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Die Hauptstütze, vielleicht den Ausgangspunkt für Mommsens Behauptung hat die bekannte Diostelle LII 17: *ἕτατοι τε γὰρ ἀνωτάτους γίνονται καὶ ἐνθάδετοι ἐν, οὐδέτις ἐν ἴσῳ τοῖς πολεμίοις ὄν, ἀναμύζονται*). Mommsen hat nun angenommen, der staatsrechtliche Begriff der Stadtgrenze falle seit Sulla mit der italischen Grenze zusammen, eine Annahme, der er bereits in der *Röm. Gesch.* II¹⁰ (p. 355, Fußnote) Ausdruck verliehen hatte. Ebendort aber räumt er selbst ein: „Ander nur innerhalb des *pomerium* hort jedes privilegierte *imperium* von selber auf, in Italien dagegen ist auch nach Sullas Ordnung ein solches zulässig“. Vollends kann das prokonsularische *imperium* in Italien keinen Anstoß erregen, seit es in der Kaiserzeit seinen promagistratischen, außerordentlichen Charakter verloren hat und als ordentlicher Magistrat gilt. (Vgl. Mommsen *RSR* II³ p. 243). Wie scharf der staatsrechtliche Grundsatz von der Unzulässigkeit des prokonsularischen Imperiums innerhalb des stadtrömischen *pomerium* und ex contrario seiner Zulässigkeit im übrigen Italien ausgeprägt war, geht mit Evidenz aus der Bemerkung Dios XXXIX 63 hervor, die auch neben vielen anderen Stellen (XI 47, XI 50, XLI 15, XLIV 19 u. a. m.)

1) In den beiden ersten Auflagen meinte Mommsen, seit Severus erstrecke sich die prokonsularische Gewalt des Kaisers auch auf (ganz) Italien.

2) Dies kann unsoweniger befremden, als auch sonst Frauen, die nur im weiteren Sinne dem Kaiserhause angehörten, den Titel Augusta besaßen, so Matidia Augusta, Nichte des Kaisers Traianus (s. *PIR* II p. 351).

3) Eine Besprechung dieser Stelle in den Seminarsübungen bei meinem Lehrer Hofrat Bormann hat die vorliegende Miscelle angeregt.

den Gebrauch von *πομπή* im Sinne von „Grenzlinie der *urbis*“¹⁾ bei Dio feststellt: sie lautet: *καὶ ἴσταν καὶ τοὺς δῆμον ἔξω τοῦ πομπήου (τῆν γὰρ ἐγγύτην ἡδὴ τῆν τοῦ ἀναπαύτου ἔξω [sc. ὁ Πομπήου], ἀπὸς ἡδερύθη ἐκ τῆν πόλεω ἐκείνην) ἐβρασιθεύοντες ἐδικαζόμεθα*²⁾. Ebenso deutlich spricht die Stelle bei Tacitus, *ann.* XII 41³⁾ und in der *e. Marcii* 6, 6⁴⁾, wo ganz eindeutig von der *urbis* gesprochen und mithin bezeugt wird, daß dem Nero bzw. Marcus im ganzen Reiche, ausgenommen in der Stadt Rom, also auch in Italien, die prokonsularische Gewalt zusteht. Aus dem militärischen Begriff des Prokonsulats ergibt sich jedoch, daß es praktisch nur zur Geltung gebracht werden kann, wo Truppen stehen, die prokonsularischem Imperium unterstellt sind, wozu die Praetorianer bekanntlich nicht gehören. Da nun in Italien bis auf Severus keine Truppen (im bezeichneten Sinne) vorhanden sind, so übt der Kaiser die ihm rechtlich zustehende prokonsularische Gewalt in diesem Lande nicht aus und bringt das auch, wenn er in Italien ist, durch Weglassen des Titels *proconsul* zum Ausdruck. Durch die Verlegung der legio II Parthica nach Italien (Dio LV 24) unter Severus ändert sich dieser Zustand insofern, als automatisch die prokonsularische Gewalt des Kaisers auch in Italien zur Anwendung gelangt⁵⁾. Das geht auch aus dem inschriftlichen Material hervor.

Im folgenden habe ich die Inschriften bis ausschließlich Gordian III.⁶⁾ zusammengestellt, auf denen der Kaiser den Titel *proconsul* führt, obwohl er sich in Italien aufhält; es ergibt sich hierbei, daß von den Vorgängern des Severus nur zwei Inschriften⁷⁾ hierhergehören, von denen aber die eine fehlerhaft überliefert ist, während die zweite noch andere staatsrechtliche Unmöglichkeiten aufweist, seit diesem Kaiser aber in der kurzen Zeit von 204⁸⁾ bis 238 nicht weniger als 30. Jene Inschriften, bei denen der sichere Wortlaut (alle

1) Vollkommen trifft diese Definition erst zu, seit unter Claudius auch der Aventin innerhalb des *pomerium* zu liegen kam (Gellius XIII 14).

2) Vgl. auch das Senatusconsult v. 7. Jan. 49 (Caes. *bell. civ.* I 53): *Hinc operam consules, praetores, tribuni plebis, quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid republica detrimenti capiat* (damals herrschten freilich Ausnahmezustände).

3) *Ti. Claudio quantum Scrvio Cornelio Orfito consulibus* (a. 51) *et Caesar adulationibus senatus libens cessit, ut vicesimo actalis anno consulatum Nero iniret atque interim designatus proconsulare imperium extra urbem haberet.*

4) *post haec Faustinae duxit uxorem et suscepta filia tribunicia potestate donatus est* (a. 147) *atque imperio extra urbem proconsulari.*

5) Wenn nämlich der Kaiser dieser Legion einen Befehl erteilt, so leitet er seine Berechtigung dazu nur aus dem *imperium proconsulare* her.

6) Für diesen Kaiser sind unsere Quellen so dürftig, daß ich es nicht wage, zu behaupten, er sei bis zu seinem Partherfeldzug, den er 242 antrat, in Italien geblieben, nur darum, weil die Quellen nichts von einer Reise Gordians erzählen.

7) Die Inschrift *Eph.* VII 708 ist offenbar nach dem 9. und vor dem 23. Dez. 176 errichtet worden, an welchem letzterem Tage Marcus in Rom triumphierte (c. *Comm.* 12).

8) Die Inschriften des Jahres 203 sind nicht zu verwenden, da allerdings die Rückkehr nach Italien ins Jahr 202 fällt, aber die in der Inschrift *CIL* VIII 2702 überlieferte Anwesenheit einer *familia rationis castrensis* in Lambaesis im Jahre 203, wie Ceuleneer p. 133 bemerkt, einen kürzeren Aufenthalt des Kaisers in Afrika für dieses Jahr als möglich erscheinen läßt (freilich wissen die Quellen nichts davon).

unsicheren habe ich weggelassen) durch Ergänzung erschlossen wurde, stehen in eckiger Klammer. Die beiden Inschriften vor Severus führe ich im Wortlaut an:

1) *CIL II 1721: Imp. Nervae Caes. Aug. pont. max. trib. potest. II cos. III praev. pat. patriae cord. restituit.*

2) *CIL VIII 21633: Ex auctoritate Imp. Caes. Divi Traiani Parthici f. Divi Nereae nepotis Traiani v. Hadriani Aug. p. p. p. m. tr. pot. XX I. cos. III praev. auspiciis L. Aeli Caes. Imp. Imp. fl. cos. tertium pos. inter Regiones et saltum Co. par C. P. traianum Caeleam praev. Aug. an. provin. LXXXVIII.*

Die Inschriften seit Severus sind die folgenden:

Nr.	Kaiser	Jahr	Publikation	Provenienz
1	Severus	201	<i>CIL XIII 6801</i>	Germania superior
2	Severus	205	<i>CIL VIII 6306</i>	Numidia
3	Severus	206/7 ¹⁾	<i>CIL VIII 8169</i>	Mauretania Caesariensis
4	Severus Antoninus Sohn des Severus	205	<i>CIL VIII 19693</i>	Numidia
5	Severus Antoninus	207	<i>Recueil de notices et mémoires de la Société archéologique de Constantin XXIX, p. 675 Nr. 105</i>	Numidia
6	Severus Antoninus	201	<i>CIL VIII 6369</i>	Numidia
7	Severus Antoninus	205	<i>CIL II 1170</i>	Baetica
8	Severus Antoninus	205	<i>CIL VI 1055</i>	Rom (in templo St. Sabbae)
9	Severus Antoninus	205	<i>CIL VIII 9034</i>	Mauretania Caesariensis
10	M. Aurelius Antoninus Divi Magni Antonini f.	19. 31. Dez. 219	<i>CIL XIII 9138</i>	Germania superior
11	Antoninus Magni f.	220	<i>CIL VIII 10308</i>	Numidia
12	Antoninus Magni f.	220	<i>CIL XIII 9101</i>	Germania superior
13	Antoninus Magni f.	220	<i>CIL XIII 9115</i>	Germania superior
14	Antoninus Magni f.	220	<i>CIL XIII 9117</i>	Germania superior
15	Antoninus Magni f.	220	<i>CIL VIII 21723</i>	Mauretania Caesariensis
16	Antoninus Magni f.	222	<i>CIL III 3713</i>	Pannonia inferior
17	Severus Alexander	222/23	<i>CIL VIII 22105</i>	Africa proconsularis
18	Severus Alexander	222/23	<i>CIL III 226</i>	Cilicia
19	Severus Alexander	223	<i>CIL XIII 7612</i>	Germania superior
20	Severus Alexander	226	<i>CIL VI 31369</i>	Rom (in atrio Vestae)
21	Severus Alexander	226/27	<i>Bulletin Archéologique du Comité des Travaux historiques 1904, p. 220</i>	Numidia
22	Severus Alexander	226/27	<i>CIL VIII 9354</i>	Mauretania Caesariensis
23	Severus Alexander	229/30	<i>CIL X 6914</i>	Campania
24	Severus Alexander	229/30	<i>CIL VIII 15147</i>	Africa proconsularis
25	Severus Alexander	229/30	<i>Notes et documents publiés par la direction des antiquités et arts de Tunisie II 1908 n. 28</i>	Africa proconsularis

¹⁾ Mit demartigen Jahresangaben ist das Jahr der tribunizischen Gewalt gemeint.

Nr.	Kaiser	Jahr	Publikation	Provenienz
26	Papienus und Ballinus	238	<i>CIL</i> VIII 10312	Mauretania Caesariensis
27	Papienus und Ballinus	238	<i>CIL</i> VIII 10365	Mauretania Caesariensis
28	Papienus	238	<i>CIL</i> VIII 10343	Mauretania Caesariensis
29	Papienus	238	<i>CIL</i> VIII 22586	Mauretania Caesariensis
30	Papienus	238	<i>CIL</i> VIII 22620	Mauretania Caesariensis

Von diesen Inschriften sind:

Nr. 10, 11, 12, [13], 14, 16, 17, 18, [23], 26, 27, 28 und 29 Meilensteine; Nr. 7 ist eine Weihung von . . . *Ianus Igeomedes, praecurator Augustorum*, Nr. 3 von *M. Cestius T. fil. Quir. Regiacus (ab pollicitationem honoris adhibitus)*; Nr. 2 von der *Respublica Phoenicium*; Nr. 4 von der *Respublica (civitas) Cellianensium*; Nr. 5 von der *res (publica) civitatis? R. . . (?)*; Nr. 15 von dem *ordo p[ro]v[inc]i[al]is (?) et populares Alt(arienses)*; Nr. 21 von der *Respublica Thomallubensium*; Nr. 24 von dem *ordo civitatis Beneventensis*; Nr. 25 von der *colonia Alexandriana Augusta Uchi Mains*; Nr. 20 von *municipes et iunctores iunctari Viarum Histriae Venetiae Transpudanae*; Nr. [1] von *primi ordines et centuriones et cretati legionis XXII Primigeniae Piares Fideles*]; Nr. 19 ist eine Bauinschrift einer *cohors Treverorum Secvriana Alexandriana*, deren Nummer auf dem Stein nicht erhalten ist; Nr. 22 von *equites singulares curante L. Licinio Hierocleto, procuratore eius, praeside provinciae*; Nr. 8 von der *cohors IIII vigilum curante Juvio Rufino praef. vig.* und anderen); auf Nr. 6, 9 und [30] wird nicht gesagt, von wem die Weihung ausgeht.

Aus den angeführten Inschriften¹⁾ geht, wie ich glaube, mit voller Sicherheit hervor:

1) daß die Kaiser von Traianus bis auf Severus *proconsul* genannt werden, wenn sie außerhalb Italiens sind;

2) daß sie dagegen seit diesem Kaiser den Titel *proconsul* auch in Italien, angenommen in der Stadt Rom, führen.




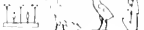
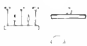

Im Anschluß daran mag auch die Bemerkung W. Thiel's *De Severo Alexandro imperatore*, Berlin 1909, p. 76, zurückgewiesen werden: . . . *rarity exempli retinamur comparare eum (sc. Alexandrum) cum Septimio Severo, quem eo (sc. proconsulis) nomine in arce perpetuo gesto aperte ostendisse notum est, quam non senatui foret. . .* Wir haben überhaupt nur sechs sicher auf Severus Alexander bezügliche stadtrömische²⁾ Inschriften, die für uns in Betracht kommen könnten; davon ist eine (*CIL* VI 1084) so fragmentarisch, daß sie nicht verwertet werden kann, eine zweite (*CIL* VI 31372) führt nur die Titel *pontifex maximus* und *pater patriae* an, so daß der einen (*CIL* VI 31369), die den prokonsularischen Titel zeigt, allerhöchstens nur drei (*CIL* VI 1083, [30960] und 31371) gegenübergestellt werden können, auf denen er fehlt. Ein Schluß auf Grund der *rarity exempli* ist also unzulässig. Ebenso wenig läßt sich das über Septimius Severus Gesagte begründen.
Wien.




1) Die Münzen in die vorstehende Untersuchung einzubeziehen, war unmöglich, da bis auf Diokletian regelmäßig der Titel *proconsul* nicht auf ihnen erscheint (vgl. Eckhel, *D. n.* VIII p. 339). Auch habe ich in keiner Publikation eine griechische Inschrift finden können, die sich hier verwenden ließe.


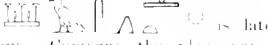

2) Ich sehe natürlich von jenen Inschriften ab, auf denen nach der Bezeichnung „Augustus“ dem Kaiser keine weiteren Titel beigelegt werden.

The Cult-animal of Set.

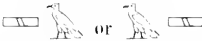

By P. E. Newberry.


The animal of Set  is named  in a hunting scene at Beni Hasan (*BH* II pl. IV), and in a religious text of the Old Kingdom recently found by Quibell at Saqqara (*Saqqara*, 1906-7, p. 50). Upon the  it forms the ensign of the XIth or Hypselite nome of Upper Egypt¹. At Dér Rifeh (Griffith, *Sûit and Der Rifeh* pl. 18) where lies the cemetery of the Hypselite nome, there is mentioned a deity  who is described as  ² „Lord of the City *Sha-s-htp*”. *Sha-s-htp* (*šwšwt*) was the Capital of the Hypselite nome and *Sha* or *Shaw*³ being the god of the city, suggests that the place-name should be interpreted as meaning „Sha is contented”, or „pacified”. „*Sha-s-htp*” we may therefore take to have been the early seat of the  cult.

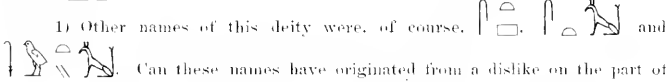


1) In the Nome Lists of Sesostris I (Lüch) and Thotmes III (Der el Bahari) the animal is represented lying down  in the List of Thotmes III (Luxor) it is seen sitting on its haunches  in that of Nectanebo (Medinet Habu) the *sha* animal is figured lying with a knife fixed in its forehead: in that of Alexander (Karnak) the creature has its head cut off. In the Lists of Sety I and Ramses II (both Abydos) the animal ensign is replaced by .

2) On a XIIth Dynasty coffin from Rifeh we have the spelling  (Petrie, *Gizeh & Rifeh*, pl. XIII). The reading  is late and probably due to a mistaken etymology. Compare the place-name  (Brugsch, *Dict. géogr.*, 792) in Nubia where Horus overtook the Set worshippers in the Horus legend (Schafer, *Klio* IV, p. 122).

3) *Sha* is named as a Libyan god in a monument of the IVth Dynasty at Cairo. Compare also the New Kingdom stela, Cairo No. 34009.

The name¹⁾ of this deity is found as early as the IInd Dynasty. It was then written  and occurs on seal impressions of Per-âb-sen (Petrie, *RT* II, 178 etc.), and Kha-sekhemui (*ibid.*, 200 etc.). It appears to have been about this time that the *Sha*-worship was at its zenith, for Per-âb-sen places the cult-animal above his *s-rkh*-name (*ibid.*, pls. XXII, XXXI.) which would indicate that he was a 'chieftain of the Hypselite district²⁾. Kha-sekhemui, who followed him on the throne, places the Falcon as well as the *Sha*-animal above his *s-rkh*-name (*ibid.*, pls. XXII, XXIV) suggesting that an alliance had been formed between the two opposing clans. A reminiscence of this alliance is found in the Old Kingdom title of the Queens of Egypt  (*LD* II 14 a. Mariette *MD* 5, 11, 18).

What was the actual animal represented by ? Champollion, Rosellini, Wilkinson and Lepsius all held that it was a purely imaginary creature³⁾. Pleyte⁴⁾ thought that it was a degenerated form of the figure of an ass; Brugsch⁵⁾ of an oryx. Maspero⁶⁾ considered it to be either the fennec or the jerboa; Breasted⁷⁾ and Wiedemann⁸⁾, the okapi; Lefébure⁹⁾ says "a dog and more specially a greyhound"; Loret¹⁰⁾ imagined "un lévrier d'un genre tout spécial"; Lortet has suggested the tapir; and

1) Other names of this deity were, of course, . Can these names have originated from a dislike on the part of the Egyptians to utter the real name of this most hated god?  "it";  "he". These might easily be names of opprobrium. Frazer (*Totemism and Exogamy* I, p. 16) says, "as some totem clans avoid looking at their totems, so others are careful not to speak of it by its proper name but use descriptive epithets instead". See further on this subject, Frazer, *Golden Bough*² vol. I, pp. 453, 457, 462. In the light of my identification (see below) of the *Sha*-animal it is interesting to note that the Rabbis will not defile their lips with the word "pig" but say *dabbar akhiv* "another thing". (Burton, *Arabian Nights* vol. I p. 173, note on Night 139. Compare p. 399 note I below.

2) A tradition survived as late as the 14th century A. D. of the kings of Schuteh (Dumichen, *Geschichte*, p. 177).

3) See Maspero, *Dawn*, p. 103.

4) *La Religion des Pré-Israélites* p. 187. 5) *Religion* 703, 716.

6) *Dawn*, p. 103 and Lange in Chantepie de la Saussaye's *Lehrbuch der Religionsgesch.*² p. 203.

7) *History of Egypt*, p. 30.

8) *OLZ* 5 p. 220 having abandoned his theory of the camel (*Religion*, p. 117).

9) *L'animal typhonien* in the *Sphinx* II (1898), pp. 63-74.

10) *PSBA* XXVIII p. 131.

Thilenius¹⁾ considers the animal to be a long-snouted mouse (*macroselides*). Erman²⁾ remarks that „the animal by which Set is represented or whose head he wears was considered in later times to be a donkey, although at least he could only have been a caricature of one. Probably it was intended for some animal with which the Egyptians were unfamiliar in historic times“. A comparison of the earliest figure of the animal (see fig. 1) with the ass, oryx, fennec and okapi at once forbids any such identification. It is true that the later examples of the sign show some resemblance to the greyhound, but these late examples are all highly conventionalised, and the tail is, as Borchardt has recently shown³⁾, invariably represented as an arrow! The head in all examples resembles somewhat that of a tapir but that animal has a characteristically short and stumpy tail, and moreover, tapirs are not known in Africa, being, now at all events, confined to Central and South America or the Malay Archipelago; they are also dwellers in dense forests where water is abundant. The question as to the identification of the Set-animal is therefore still an open one.



Fig. 1.


The earliest known figure occurs on the mace-head of the Scorpion king in the Ashmolean Museum (see above fig. 1); it shows the animal with longish body, short legs, a long snoutish head, curiously erect ears and an erect tail. The stereotyped form of later times is very different to this, for it is characterised by a long slender body with slender legs⁴⁾.

A hint as to the actual animal, is, I think, to be obtained from a mythological text. In Chapter CXII of the *Book of the Dead*, Set is said to transform himself into a black hog — *Seti pw 'w-uf khprw-f m Saa km*. In the same chapter we read of the sacrifice of swine, and of swine being an abomination of Horus, the traditional enemy of Set. In a late text (Piehl, *Inscr. Hierogl.* Nouvelle série, pl. 104, 9) the pig or wild boar is named as the Typhonian animal. Herodotus (II, 15, 47) also tells us that swine were offered in sacrifice by the Egyptians, and Plutarch (*De Iside et Osiride* VIII) says that a sow was offered to Typho

1) *Rec. de travaux* XXII, p. 214.

2) *Handbook of Egyptian Religion* p. 20. 3) *ÄZ* 46, 303.

4) Just as the Egyptians avoided using the name of this animal, so they avoided figuring it in its true character. Naville (*Études archéologiques... dédiées à Mr. le Dr. Lacaze* p. 75) has noted that when the Egyptians had to represent a pig a certain superstition made them give this animal a conventional form and they often substituted the hippopotamus (cp. Lanzoni *Dil. Mit.* pl. 380). That swine were well known in Egypt from an early date is certain. Methen (Sethe, *Urkunden* I, p. 3) possessed a herd; the peasant in the tale of the Peasant (Vogelsang und Gardiner, *Die Klagen des Bauern*, pl. 21, l. 138) also had pigs. Reini

(Set) „once a year“¹). These facts are sure evidence of three things: first, that swine were at one time worshipped in Egypt; second that there was some connection between the cult-animal of Set and swine; and third that swine were particularly abominated by Horns worshippers. Now the name of the hog was , which as we have seen, was the name of the Set animal.

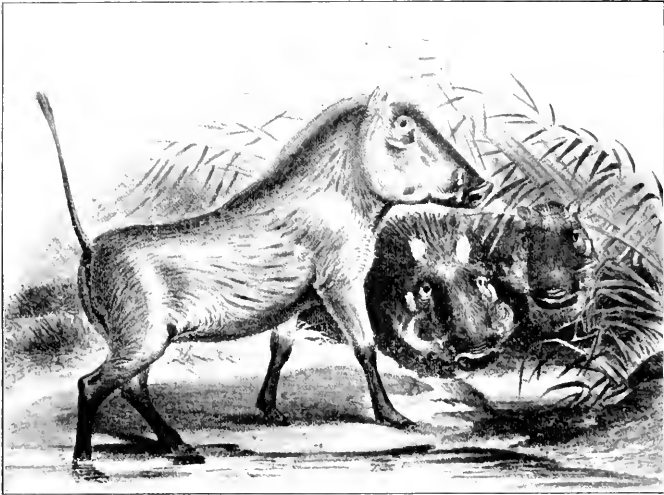


Fig. 2. *Phacochoerus africanus*.

On comparing the earliest known figure of the Set animal with the various species of African swine, distinct points of resemblance will be (El Kab) possessed no less than 1500. In two tombs in the Drah abu'l Negga at Thebes (date Thotmes III) swine are figured (Northampton, Spiegelberg, Newberry, *Theban Necropolis* pp. 13, 14, pl. XIII). From this evidence we cannot doubt that swine were extensively bred in Egypt, so it is all the more remarkable that they are so rarely found on the monuments. The domesticated pig when left to run wild apparently reverts to a slender type. The Rev^d. A. L. Cortie of Stonyhurst College writes to me thus of the descendants of the pigs left by Capt. Cook on Vavan Island: „they were long, lean and sharp-faced with long snout, giving the impression that they were like in agility, and somewhat in appearance, to greyhounds“.

1) Compare the sacrifice of the ram of Amon by the Thebans „once a year“ in Herodotus II. 42. J. G. Frazer (*Golden Bough*³ Part V, vol. II, p. 25) also concludes that the pig has a sacred animal in Egypt.

at once remarked. I was at first inclined to compare the animal with the Red River Hog (*Polamochoerus porcus*), but Captain Stanley Flower, the Director of the Gizeh Zoological Gardens, pointed out to me that River Hogs are west, not east African. On walking round the Gardens with him, he showed me two specimens of Aelian's Wart Hog (*Phacochoerus africanus*, fig. 2) from the Egyptian Sudan and drew my attention to their curious habit of erecting ears and tail when startled¹⁾ exactly like the Set animal. In form these animals are very near to the early drawing of the Set animal as he appears on the Scorpion King's Macehead. Their bodies are long, the legs shortish, the tail is straight with a tuft of hair at the end, the snout is long and as with all swine very mobile.

Liverpool.

¹⁾ Lydekker, *Royal Natural History*, vol. II, p. 141 says, "If excited they carry their tails straight upright".

Das Wesen der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων.

Von Friedrich Preisigke.

1. Die Entwicklung der Meinungen.

Die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων tritt uns in Ägypten erst zur Kaiserzeit entgegen. Auf dem Gebiete des privaten Urkundenwesens spüren wir allenthalben ihre Tätigkeit; insbesondere sind es die unter den Papyri zahlreich vorkommenden Verträge aller Art, bei deren Behandlung die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων neben dem Notariate in Wirksamkeit tritt. Für das Verständnis des ägyptischen Urkundenwesens ist es daher von großem Werte, klarzustellen, welchem Zwecke die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gedient habe.

Diese Frage ist von Mitteis zuerst im *Hermes* XXX S. 601, später nochmals eingehender im *Archiv für Papyrusforschung* I S. 184 ff. behandelt worden. Mitteis vertrat hier die Auffassung, daß nur Immobilien als Gegenstand der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων erscheinen, daß diese Behörde daher als der Grund- und Gebäudesteuerkataster anzusehen sei; das dort geführte Katastralblatt heiße *διώτρομα* (a. a. O. S. 198), doch diene das Steuerbuch zugleich auch für private Zwecke, sodaß eine dem heutigen Grundbuchverkehre sich annähernde Sicherheit gewährt worden sei (*Berichte der Sächs. Ges. Wiss.*, Leipzig Bd. 62 S. 249 Anm. 1). Wilcken (*Ostraka* I S. 461 ff.) sah in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων eine Zweigstelle des Gauarchivs, d. i. der δημοσίε βιβλιοθήκη, welcher alle Immobilien-Besitzveränderungen anzuzeigen seien; bei jenem Archive werde ein Grundbuch geführt.

Der Grundbuchgedanke wurde sodann umfassend behandelt in zwei Schriften, die im Jahre 1909 fast gleichzeitig erschienen: Eger, *Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit*, und Lewald, *Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts*. Nach Eger (a. a. O. S. 26f.) ist die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων berufen zur Verbuchung der rechtlichen Verhältnisse an Grundstücken und zur Aufbewahrung der diese Verhältnisse betreffenden Urkunden; dabei hebt Eger aber schon hervor (S. 27), daß die verwahrten Kontraktrollen und -register anscheinend auch andere als die Rechte an Grundstücken betreffende Kon-

trakte enthalten; ob z. B. auch Rechtsverhältnisse zu Sklaven verbucht worden seien, sei unsicher (S. 29); unsicher sei aber auch, ob die *δικαστήματα* mit dem Steuer- und Katasterwesen zusammenhängen (S. 195f.); jedenfalls ergebe sich, daß die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐπιτομῶν* weit über den Rahmen einer lediglich katastralen oder auch allgemein staatlichen Zwecken dienenden Verbuchung hinausgehen, und daß damit die Ansätze zu einer grundbuchmäßigen Verbuchung gegeben seien (S. 202). Lewald erklärt (a. a. O. S. 11), daß die *βιβλιοθήκη ἐπιτομῶν* speziell für Immobiliarangelegenheiten zuständig gewesen sein wird, daß daher die Führung der *δικαστήματα*, d. i. der Immobiliarübersichten, und was damit zusammenhänge, wie z. B. die Aufbewahrung der *ἐπιτομῶν* und der mit diesen eingereichten Urkunden, wenn auch vielleicht nicht die einzige, so doch die wichtigste Aufgabe der *βιβλιοθήκη ἐπιτομῶν* gebildet habe; dabei sei es wohl möglich, daß die *δικαστήματα* als Gausstenerkataster gedient hätten (S. 85), wenn auch diese Lehre keineswegs sicher begründet sei (S. 87).

Koschaker, *Zschr. Sav. Stift.* 29 (1908) S. 34 u. ö., nennt die *βιβλιοθήκη ἐπιτομῶν* das Grundbuchamt. Weiß, *Archiv für Papyrusforschung* IV S. 318, sieht im *δικαστήματι* den Kataster, der zugleich als Grundbuch dient. Partsch, *Griechisches Bürgerrechtsrecht* I S. 62 Anm. 3, bezeichnet die *βιβλιοθήκη ἐπιτομῶν* als das Grundbuchamt.

Im Zusammenhange mit dem Gedanken, daß die *βιβλιοθήκη* ganz oder wenigstens hauptsächlich für das Grundbuchwesen bzw. Katasterwesen diene, wurde die andere Frage, welcher Dienststelle denn die Verwahrung der reinen Privaturkunden übertragen gewesen sei, mehrfach dahin beantwortet, daß diese Verwahrung den Agoranomen zugefallen sei. Wessely war der erste, der in den Agoranomen der ptolemäischen Zeit zugleich die Archivbeamten sah (*Mitteil. P. E. R.* Bd. V S. 106 u. S. 111f.). Mitteils trat dieser Ansicht bei (*Reichsrecht u. Volksrecht* S. 52). Gerhard, *Philol.* 63 (1905) S. 505, machte aber schon geltend, daß für eine Verwahrung der Urkunden beim ptolemäischen Notariate (*ἐπιτομῶν*) die Anhaltspunkte fehlen. Was die römische Zeit betrifft, so hatten schon vorher, im Jahre 1899, Grenfell und Hunt die Ansicht ausgesprochen (*P. Oxy.* II 241 Einl. S. 185 u. 238 Einl. S. 181), daß das *ἐπιτομῶν* zugleich das Archiv (repository of documents) sei, welches die Verbuchung der Verträge vornimmt. Koschaker, *Zschr. Sav. Stift.* 28 (1907) S. 273, 285, 293 usw., nennt die Notariate durchweg Archive oder Lokalarchive.

Dies war der Stand der Meinungen, als ich zu Anfang des Jahres 1910 im Buche *Girouesen im griechischen Ägypten* meine Bedenken gegen das Grundbuch entwickelte. Ich führte aus (S. 276 u. ö.), daß das Notariat nicht zugleich Archiv sei, sondern lediglich Notariat;

dagegen sei die *βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* kein Grundbuchamt, sondern ein Archiv zur Verwahrung von Privaturkunden (S. 282 ff.); die *διαστροφώματα* seien demzufolge kein Grundbuch, sondern die Bestandsliste des Archivs, d. i. ein Nachweis der zur Verwahrung übernommenen Urkunden (S. 488 ff.); die Eigenschaft der *βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* als einer staatlichen Verwahranstalt bringe es aber mit sich, daß dieser Behörde eine Reihe von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staate und den Hinterlegern zufallen (S. 292 ff.; 301 ff.; 368 ff.; 488 ff.). Da die verwahrten Urkunden durchweg Besitzrechte enthalten, habe ich die *βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* das Besizamt genannt; diese Behörde verwahre grundsätzlich in gleicher Weise unbeweglichen und beweglichen Besitz sowie sonstige Besitzrechte, mit der Maßgabe, daß die Besitzurkunden ihr freiwillig von den Besitzern zur Verwahrung überbracht werden (S. 369 u. S. 384 ff.); eine Steuer- oder Katasterbehörde sei das Besizamt nicht (S. 290 u. 443); durch die Hinterlegung erlangen die Urkunden und damit die darin verbrieften Rechte öffentliche Gültigkeit (S. 293).

Gegen meine Auffassung wandte sich zunächst Mitteis in der Schrift: *Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* (*Berichte der phil.-histor. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellsch. der Wissensch.*, Band 62, S. 249 ff.). Mitteis erkennt hier zwar an, daß die *βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* auch Urkunden über beweglichen Besitz u. dgl. verwahre (S. 251 f.), hält aber daran fest, daß die genannte Behörde ein Grundbuch in Gestalt der *διαστροφώματα* führe; es stehe fest, daß dieses Grundbuch sämtliche Grundstücke zu umfassen habe und objektiv auch umfaßt habe (S. 254); wenn das Grundbuch subjektiv nicht immer vollständig gewesen sei, d. h. nicht immer jeden subjektiv Berechtigten an den Grundstücken aufweise, so liege das nur daran, daß die Vorschriften der Statthalter, wonach die *διαστροφώματα* vollständig sein sollen, nicht ordentlich befolgt worden seien (S. 254).

Darnach trat auch Partsch meinen Ausführungen entgegen (*Göth. gel. Anz.* 1910, S. 725 ff.); die Aussehaltung des Notars für den Aufbewahrungsdienst sei nicht erwiesen (S. 741); daß man auf vollständige Verzeichnung aller Grundstücke im Besizamte verzichtet habe, sei eine zu weit gehende Folgerung (S. 743); was es mit dem Vorkommen der Mobilien im Besizamte für eine Bewandnis habe, sei nicht klar erwiesen, jedenfalls deute das Wort *ἐγγραφοί* auf Grundbesitz (S. 744; an der Erklärung der *διαστροφώματα* als des Grundbuches sei festzuhalten (S. 754 f.).

Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonats* (S. 405 f.), tritt mir zwar darin bei, daß die *βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* begründet worden sei als ein Amt, worin die Privatbesitzer freiwillig

ihren Privatbesitz eintragen konnten, vor allem den Privatbesitz an Liegenschaften, in zweiter Linie den Privatbesitz an beweglichen Dingen; doch gelte das nur für die erste Zeit; mit dem Entstehen des Privatbesitzes an Grund und Boden habe sich die Freiwilligkeit sehr bald in Pflicht verwandelt; so sei die *βιβλιοθήκη ἐπιτρόπων* zu einem richtigen Grundbuchamte, aber nur für die privaten Ländereien, und das *δικαστήριον* zu einem richtigen Grundbuche geworden.

Paul M. Meyer (*P. Hamb.* I Nr. 1, 11 Anm. S. 4) möchte meinen Ausdruck „Besitzamt“ gelten lassen, aber nur, wenn man als Haupttätigkeit desselben die Tätigkeit als Grundbuchamt annimmt, bei dem die Papiere über den gesamten Grundbesitz des Gaues eingereicht werden müssen; er nennt die *βιβλιοθήκη ἐπιτρόπων* durchweg das „Grundbuchamt“ (*P. Hamb.* I 14 Einl. S. 56).

Wenger (*Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1911 S. 196) hält ebenfalls am Grundbuche fest.

In seinen *Grundzügen der Papyruskunde* vom Jahre 1911 hat schließlich Mitteis die Frage nach dem Wesen der *βιβλιοθήκη ἐπιτρόπων* erneut behandelt. Er nennt diese Behörde jetzt mehrfach „Zentralarchiv des Gaues“ (S. 63) oder auch „Urkundenarchiv“ (S. 92) oder „Besitzarchiv“ (S. 94); seit der Kaiserzeit sei die Urkundenverwahrung in diesem Archive vorgeschrieben worden (S. 81), und so komme es, daß dort außer den auf dingliche Rechte an Immobilien und Mobilien bezüglichen Urkunden auch noch solche über familienrechtliche Geschäfte u. dgl. liegen (S. 92 u. 106); da aber unter den Besitztümern der Grundbesitz eine ganz überwiegende Rolle spiele, bilde neben der archivalischen Wirksamkeit jener Behörde die Evidenthaltung der Rechte an Grundstücken eine zweite und sehr wichtige Funktion derselben (S. 92). Demzufolge bezeichnet Mitteis die *δικαστήρια* als „Übersichtsblätter über die Besitzverhältnisse“ und die *βιβλιοθήκη ἐπιτρόπων* als ein wirkliches „Besitz- und Grundbuch“ (S. 92); das Grundbuch umfasse sämtliche Grundstücke (objektive Vollständigkeit); wenn die Vollständigkeit in einzelnen Fällen nicht ganz erreicht worden sei, so könne dies nur als ein Mangel der Ausführung gelten, der das Prinzip nicht berühren würde (S. 107).

Wenn ich recht sehe, enthalten diese Ausführungen von Mitteis in wesentlichen Punkten eine erfreuliche Zustimmung zu dem im *Griechenwesen* von mir entwickelten Grundgedanken der allgemeinen Verwahrbarkeit des Besitzamtes; abweichend bleibt freilich der wichtige Punkt, daß das *δικαστήριον* ein Grundbuch mit objektiver Vollständigkeit darstelle; von einem Grundbuche ist diese Vollständigkeit eben unzertrennlich, d. h. es müssen sämtliche Privatgrundstücke im Grundbuche verbucht stehen. Da ich nach erneutem Durchprüfen aller Gesichtspunkte nach wie vor überzeugt

bin, daß wir den Grundbuchgedanken fallen lassen müssen, weil die Regierung jene Vollständigkeit gar nicht anstrebte, daß das *δικαίωμα* mithin kein Grundbuch darstellt, sondern eine einfache Übersicht des ganzen im Besitze vorhandenen Bestandes an Besitzurkunden über beweglichen und unbeweglichen Besitz jeglicher Art, die man freiwillig dort hinterlegt hat, so möchte ich im Nachstehenden versuchen, das Wesen der *Μετροθήκη ἔγγραφοῦ* in seinen Grundzügen zu entwickeln, und zwar, da ich Verwaltungsbeamter bin, wesentlich vom verwaltungsdienstlichen Standpunkte aus, indem ich von der geschichtlichen Entwicklung des ägyptischen Verwahrwesens ausgehe.

2. Der ptolemäische Urkundenhüter (*ἀεγγραφοῦ ἐλάτῃ*).

Diejenige Vertragsform, welche für die Frage der geschichtlichen Entwicklung des Verwahrwesens im griechischen Ägypten für uns zunächst in Betracht kommt, ist die Zeugenurkunde, welche vor Zeugen (gewöhnlich sechs) aufgesetzt, verschlossen und, von allen Zeugen versiegelt, einem Zeugen, dem Hüter, zur Verwahrung übergeben wurde. Wir finden diese Zeugenurkunde (Hüterurkunde) seit der griechischen Besetzung in Ägypten vor¹⁾. Dadurch, daß hier ein Unparteiischer, eben jener Hüter, der aber zugleich Vertragszeuge ist, die Urkunde zur Verwahrung übernimmt, genießt der Vertrag zunächst inhaltlich größere Sicherheit: der Hüter ist als Augen- und Ohrenzeuge bei Festlegung des Vertragsinhaltes zugegen, er ist Augenzeuge der Verschließung und der ordnungsmäßigen Versiegelung durch die Gesamtzahl der Zeugen, er bietet als Unparteiischer auch die beste Gewähr dafür, daß nicht ein Vertragspartner böswillig hinterher den Wortlaut des Vertragstextes abändert, was gerade beim Papyrus durch Abwaschen²⁾ einzelner Wörter und Einfügen neuer Wörter leicht möglich war; selbst bei versiegelten Urkunden war das Fälschen einem geschickten Fälscher nicht unmöglich, wenn die Siegel vorsichtig abgehoben und nachher unter Verwendung anderer Fäden an den alten Stellen wieder ordnungsmäßig befestigt wurden. Außerdem aber genossen die Urkunden, wie wir vermuten müssen, im Hause des Hüters auch noch äußerlich eine erhöhte Sicherheit: wer als Hüter Urkunden in Verwahrung nimmt, muß in der Lage sein, Diebstahl und Feuer von dem Verwahrtgut fernzuhalten. Die Wohnhäuser werden damals wie heute, insbesondere in den Dörfern, meistens Holz- und Lehmbauten gewesen sein; daher wurden die Besitzer von wichtigeren Urkunden von selbst dazu geführt, diese Urkunden außerhalb ihres Hauses an ge-

1) Vgl. Mitteis, *Grundzüge der Papyruskunde* S. 53 ff.

2) H. Erman, *Mélanges Nivole*, S. 121. Preisigke, *P. Strassb.* I S. 102.

sichertem Orte unterzubringen¹⁾. Das Haus eines Urkundenhüters mußte in baulicher Hinsicht, mindestens durch das Vorhandensein von feuer- und diebessicheren Kellerräumen, die nötige Sicherheit gewähren.

Die drei frühptolemäischen Urkunden *P. Eleph.* II, III und IV, welche alle aus derselben Zeit (um 284 v. Chr.) stammen und zusammengebunden in demselben Topfe, im Keller eines Hauses, aufgefunden wurden²⁾, sind ausweislich des Textes drei verschiedenen Hütern übergeben worden. Wenn die drei Urkunden an demselben Orte (Elephantine?) aufgesetzt worden sind, was sie nicht erkennen lassen, müssen in diesem Orte gleichzeitig mindestens drei Leute gewohnt haben, die sich für das Hütergeschäft hergaben und jene Sicherheit gewährten. Im Laufe der Zeit aber — so dürfen wir wohl annehmen — wurde das Hütergeschäft eine Art von Beruf oder Nebenberuf, ausgeübt von bestimmten Männern, die ständig als Zeugen und Hüter wirkten und in ihrem Hause zahlreiche Urkunden verwahrten. So entstand im Hause des Hüters ein Archiv für Privaturkunden. Es ist selbstverständlich, daß der Hüter über Einnahme und Ausgabe der Urkunden Buch führte, da er anders seiner Verantwortlichkeit nicht gerecht werden konnte. Diese Verantwortlichkeit brachte ihn in Berührung mit den Staatsbehörden. Die Urkunden zeigen³⁾, daß der Hüter in Ansehung seiner Hüterschaft als Zeuge vor Gericht gerufen werden konnte. So kam es, daß der Hüter, obwohl an sich ein Privatmann⁴⁾, doch anläßlich seiner geschäftlichen Tätigkeit⁵⁾ eine öffentlich rechtliche Bedeutung gewann. Seine öffentliche Zeugenschaft bezog sich nicht bloß auf die mit dem Verwahren der verschürten und versiegelten Rolle zusammenhängenden Dinge, sondern auch auf den textlichen Inhalt der Urkunde; in letzterer Hinsicht ist er gewissermaßen ein Merker (*αρχιμαρτυρ*), weil er ja als Augen- und Ohrenzeuge bei Abfassung des Abkommens zugegen war. Am deutlichsten lernen wir diese Seite der Hütertätigkeit aus *P. Petr.* III 104 — 106 (211/3 v. Chr.) kennen: wurde ein Königslehen (*ζῆλοιο*) von der Hausgutverwaltung (*τὸ βουταζόριον*) zurückgenommen, so mußte der Hüter, wenn sich in seinem Verwahrsam ein dieses Lehen betreffender Pachtvertrag befand, ebendiesen Pachtvertrag an die Hausgutverwaltung einreichen, und zwar nicht etwa auf Erfordern der Regierung, sondern aus eigener

1) Die unzulängliche orientalische Bauweise trug dazu bei, auch dem Korn-Girwesen und dem Geld-Girwesen die ausgedehnteste Verbreitung zu geben.

2) Vgl. Rubensohn, *P. Eleph.* S. 26.

3) *P. Petr.* III 21 — *Archiv* III S. 515 (3. Jahrh. v. Chr.). *P. Magdol.* 11, 7 (221 v. Chr.).

4) Paul M. Meyer, *Klio* VI S. 452ff.

5) In diesem Sinne sprach ich (*Girwesen* S. 120) von einem „Geschäftskreise“ des Hüters. Partsch, *Gott. gel. Anz.* 1910 S. 750, lehnt den Ausdruck ab.

Entschließung, auf Grund seiner eigenen Feststellungen. Man kann daher die Tätigkeit des Hüters geradezu als eine halbamtliche bezeichnen.

Wir sehen, daß die geschäftliche Tätigkeit des Hüters in dreifacher Hinsicht zur Geltung kommt: Vorsorge gegen Verlust oder Beschädigung der bei ihm verwahrten Urkunde, Vorsorge gegen Beeinträchtigung der in der Urkunde verbrieften Rechte des Partners, Vorsorge gegen Schädigung des Königs und des Staates. Auf diese drei Punkte werden wir bei Besprechung der Verwahrtätigkeit des römischen Besitzamtes zurückzukommen haben (siehe unten S. 446).

3. Sonstige Verwahranstalten der ptolemäischen Zeit.

Neben dem Hüter scheinen in ptolemäischer Zeit noch die Tempelarchive zur Verwahrung von Privaturkunden benutzt worden zu sein. Die dürftigen Nachrichten, welche zu dieser Vermutung berechtigen, habe ich im *Gironesen* S. 280f. zusammengestellt. Es mag sein, daß von Hause aus die national-ägyptischen Tempel demotische Verträge entgegennahmen und daß mit der Ausbreitung des Griechentums auch die griechischen Tempel den griechischen Verträgen sich öffneten, beide Male unter der Voraussetzung, daß der Tempel in baulicher und verwaltungstechnischer Hinsicht das Hüten von Privaturkunden in Verbindung mit der Verwaltung des amtlichen Tempelarchivs gestattete. In solchem Falle war das Hüten der Privaturkunden ein Nebengeschäft, welches dem Tempel Einnahmen zuführte, wie viele andere Nebengeschäfte auch. Der Umstand, daß zur römischen Zeit der Hadrianstempel und der Nanatempel in Alexandria zur Verwahrung von Privaturkunden mitverwendet wurden, scheint mit jenem Tempelnebenbetriebe der früheren Zeiten in Zusammenhang zu stehen. Jedenfalls steht ein solcher Nebenbetrieb in Übereinstimmung mit den Gebräuchen außerhalb Ägyptens. Wir wissen, daß in hellenischen Ländern die Tempel sich vielfach mit dem Verwahren von Privaturkunden befaßten¹⁾, gleichwie sie auch Verwahrtgut anderer Art übernahmen.

Zur Verwahrung von Privaturkunden dienten außerhalb Ägyptens auch vielfach die Staatsarchive²⁾ der Stadtstaaten, die man als *ἑορκαρχείαι*, *ἑορκατορχείαι*, *φύλαξαι τῶν ἑορκαίων* u. s. w. bezeichnete: diese Archive nahmen nicht nur private Kauf- und Schuldverträge auf, sondern auch Privaturkunden anderer Art, z. B. Urkunden über Bußen für Verletzung einer Grabstätte³⁾. Im ptolemäischen Ägypten

1) Liebenam, *Städteverw. im rom. Kaiserreiche* S. 280 Anm. 1. Freundt, *Wertpapiere* I S. 27 Anm. 2.

2) B. Keil, *Anonymus* S. 191f. Liebenam, a. a. O. S. 290. Mitteis, *Reichsrecht* S. 173.

3) Liebenam, a. a. O. S. 30f. Mitteis, *Reichsrecht* S. 95. Heberdey und Kalinka, Nr. 16 u. 59.

haben wir keinerlei Zeugnisse dafür, daß die Staatsarchive zur Verwahrung von Privaturkunden nutzbar gemacht worden wären. Nach Lage der Dinge müssen wir auch vermuten, daß es ptolemäische Gau-Staatsarchive, also Staatsarchive, die zur Aufnahme der Staatsurkunden sämtlicher Gaubehörden dienten, wie in römischer Zeit, noch gar nicht gegeben habe. Jede Behörde (*κοινηγῶς, βουλιζὸς γουερνιῶς* u. s. w.) hatte damals ihr eigenes Archiv, das aber nur für die Urkunden ebendieser Einzelbehörde bestimmt war und daher mehr den Namen einer Registratur, denn eines Archives verdient. Die Registratur einer Einzelbehörde kann für die Verwahrung von Privaturkunden nicht gut in Frage kommen, schon aus dem Grunde nicht, weil sie in ihrer Organisation nicht diejenige Sicherheit bietet, die für die verantwortungsvolle Verwahrung wertvoller fremder Urkunden nötig ist.

1. Die römische Umwandlung des Hüterwesens.

Unter Augustus treffen wir den letzten Hüter an¹⁾; danach verschwindet er, um nicht wieder aufzutauken. Diese Erscheinung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß die Römer nach der Besetzung des Landes eine gründliche Umgestaltung des ägyptischen Hüterwesens vorgenommen haben.

Die Urkunden lehren, daß die Römer alsbald nach der Besitzergreifung die Zügel auf politischem Gebiete straffer anzogen, dagegen auf wirtschaftlichem Gebiete lockerer handhabten, als dies unter den Ptolemäern geschehen war. Dem Epistrategen und den Strategen der Gane wurde die militärische Gewalt genommen²⁾, ihre Obliegenheiten beschränkten sich fortan auf den Zivildienst; alle politische und militärische Gewalt ruhte nunmehr in der Hand des kaiserlichen Statthalters. Dagegen wurde der bisher monopolisierte Bankverkehr freigegeben, es wurde den sofort sich bildenden Privatbanken sogar gestattet, Notariatsgeschäfte mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gleich den Agoranomen zu treiben³⁾. Überall, in Stadt und Dorf, sehen wir plötzlich Banken auftauchen⁴⁾. Eine Steigerung von Handel und Wandel, zumal bei der nunmehrigen engen Anlehnung an das römische Weltreich, war die Folge. Im Zusammenhange damit mag der ptolemäische Hüter nicht mehr als zeitgemäß angesehen worden sein. Man wird erkannt haben, daß der Hüter, der trotz seiner halbamtlichen Eigenschaft ein Privatmann war, als solcher gewisse Unbequemlichkeiten für den Staatsverwaltungsdienst und für das

1) *P. Tch.* II 386, 21 (15 v. Chr.); der hier genannte Hüter Ptolemaios ist offenbar derselbe, der in *P. Tch.* II 382, 15 (Zeit des Augustus) genannt wird. Zu beiden Urkunden vgl. Wilcken, *Archiv* V S. 240f.

2) Martin, *Les épistrotés* S. 83ff.

3) Preisigke, *Griechen* S. 31 ff. und 278 ff. 4) *Griechen* S. 37 ff.

Publikum mit sich brachte, die sich beseitigen ließen, wenn der Staat die Verwahrung der Privaturkunden übernahm. Für solche staatliche Hüterschaft hatte man in hellenischen Städten außerhalb Ägyptens seit langer Zeit die besten Erfahrungen gesammelt.

Der Gedanke, daß etwa eine Verringerung des öffentlichen Bedürfnisses das Absterben des Hüters zur Zeit des Augustus herbeigeführt oder beeinflußt haben könnte, ist jedenfalls abzuweisen. Wenn man berücksichtigt, daß in allen hellenischen Ländern das Hüterwesen einem seit Jahrhunderten tief eingewurzelt Volksbedürfnisse entsprach, so muß man vielmehr vermuten, daß jene Freigabe der Notariatsgeschäfte an die Privatbanken nicht nur eine allgemeine Vermehrung der notariellen Urkunden, sondern auch eine Steigerung der Dienstgeschäfte bei den Hüteranstalten zur Folge gehabt habe.

Welches ist nun diejenige römische Staatsbehörde, welche die Erbschaft des ptolemäischen Hüters angetreten hat? Da mehrere Gelehrte, wie neuestens noch Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741, den Agoranomen als den Urkundenhüter der römischen Zeit ansehen, so möge zunächst im nachfolgenden Abschnitte gezeigt werden, daß diese Auffassung nicht zutreffend ist.

Vorausgeschickt sei, daß, wenn es sich beim Hüterwesen um Urkundenverwahrung handelt, stets diejenigen Urkundenexemplare gemeint sind, die der Notar an den privaten Vertragspartner ausgehändigt hat, und die ebendieser Vertragspartner darauf freiwillig der Hüteranstalt übergibt, damit diese Hüteranstalt an seiner Statt die Urkunde verwahrt unter Beobachtung der den Hüteranstalten allgemein zufallenden Verpflichtungen (siehe oben S. 408). Kontraksregister¹⁾ und ähnliche Übersichten und Nachweisungen sind Dienstpapiere, die selbstverständlich vorhanden sind, aber für die Frage der Hüterschaft oder des Verwahrdienstes ganz ausscheiden.

5. Das Staatsnotariat ist nicht zugleich Hüteranstalt.

Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741, verweist zum Beweise dessen, daß der Notar für den Aufbewahrungsdienst nicht ganz ausgeschaltet war, auf die Tätigkeit der *μητρος* oder des *μητροτιος* „als einer Einrichtung, welche dem Namen nach rechtsgeschäftliche Willenserklärungen zu ewigem Gedächtnis festhält“. Der Ausdruck *μητρος* oder *μητροτιος* ist in Ägypten durch eine Reihe von Urkunden bis zum Ausgange²⁾ der römischen Herrschaft bezeugt. Die Entstehung der *μητρος* (Merker)

1) Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741. Siehe auch unten S. 459.

2) Das späteste Zeugnis ist *P. Theol.* 1, 6 (279 n. Chr.), wo ein *μητροτιος* im Faijūm erwähnt wird.

liegt bekanntlich in einer Zeit, da Zeugenschaft aus dem Gedächtnisse geübt wurde. Als später der Gedächtniszuge durch die Schrifturkunde ersetzt worden war, mag der Titel $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$ in griechischen Ländern wohl öfter auf die Vorsteher der Archive¹⁾ übergegangen sein; aber daneben, und zwar außerhalb des Archivs, steht als besondere Behörde der Agoranom. In Ägypten war die Entwicklung eine andere: hier sehen wir, daß der Merker nicht mit dem Archive ($\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$) sich verschmolzen hat, sondern mit dem Agoranomen²⁾; hier also wirken die $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$ als Staatsnotare, und wir sehen sie, gleich den Agoranomen, notarielle Rechtsurkunden aufsetzen³⁾.

Dafür, daß das römische Staatsnotariat nicht zugleich das Archiv ist, sprechen noch andere Beobachtungen. Hätte die römische Regierung bei Neuordnung des Hüterwesens die den $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ bisher obgelegenen Hütergeschäfte auf die Notare abschieben wollen, so hätte sie vor der Frage gestanden, ob sie das Hüterwesen ganzweise zentralisieren oder — wie bisher — dezentralisiert lassen wollte, denn die ptolemäischen Hüter saßen nicht bloß in den Ganzhauptstädten, sondern auch in den Dörfern⁴⁾. Von römischen Dorfarchiven hören wir aber nichts, obgleich römische Notariats-Zweigstellen in Dörfern bezeugt sind⁵⁾. Überdies hätten, wenn das Hüterwesen auf die Notariate übergegangen wäre, doch wohl auch die von den Römern neu geschaffenen Girobanknotariate⁶⁾ zugleich Hüteranstalten werden müssen, da die Girobanknotariate den für das Staatsnotariatswesen geltenden Pflichten und Rechten grundsätzlich ebenfalls unterworfen waren⁷⁾. Auch davon hören wir nichts. Im Gegenteil, wir wissen, daß die banknotariellen Urkunden nicht beim Banknotariate verwahrt wurden, sondern anderwärts. Das bezeugt z. B. *P. Flor.* I 46 (um 189 n. Chr.). Dieser Papyrus ist die $\dot{\iota}\rho\alpha\tau\eta\sigma\iota\sigma$ zu einem banknotariellen Darlehensvertrage. Im Kopfe der Urkunde steht die Überschrift: $\dot{\iota}\rho\alpha\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\dot{\iota}\rho$ $\tau\eta\zeta$ $\dot{\iota}\rho$ $\tau\eta\zeta$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$. Danach haben wir einen Auszug vor uns, entnommen aus der $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma$ $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$ (in Hermapolis). Mit dieser $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma$ $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$ kann unmöglich ein Banknotariat gemeint sein, folglich wurde dieser banknotarielle Vertrag nicht im Banknotariate verwahrt⁸⁾.

1) Mitteis, *Reichsrecht* S. 172. Aristoteles *Polit.* VI, 8.

2) Vgl. *BGI* 177, 6 (um 16 n. Chr.) $\tau\eta\sigma$ $\dot{\iota}\rho\alpha\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\dot{\iota}\rho$ $\tau\eta\zeta$ $\dot{\iota}\rho$ $\tau\eta\zeta$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$. *P. Oxy.* III 483, 19 (108 n. Chr.) $\tau\eta\sigma$ $\dot{\iota}\rho\alpha\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\dot{\iota}\rho$ $\tau\eta\zeta$ $\dot{\iota}\rho$ $\tau\eta\zeta$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$ $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$.

3) *BGI* 1132, 7 (16 v. Chr.); $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma$ $\mu\beta\lambda\iota\sigma\theta\eta\zeta\eta$ $\sigma\tau\alpha\tau\iota\sigma\tau\eta\sigma\iota\sigma$. Ebenso *BGI* 1144, 5 (13 v. Chr.).

4) Z. B. in Kerkeosiris (*P. Tob.* I 104 n. 105); in Phelichis (*P. Heb.* I 96) usw.

5) *Girouesen* S. 275. 6) *Girouesen* S. 31 E. 7) *Girouesen* S. 275 ff.

8) Vgl. dazu *Girouesen* S. 291 Anm. 1.

Nun könnte man vermuten, daß die römische Regierung wohl eine Zentralisation des Hüterwesens durchgeführt habe, jedoch in der Weise, daß unter Ausscheidung aller Banknotariate und Dorfnotariate lediglich das *ἀγορονομίον* in der Gaubauptstadt zugleich das Archiv für Privaturkunden bildete. Solche Vermutung ist aber ebenfalls abzulehnen, und zwar unter Hinweis auf die in unselbständigen Girobankverträgen¹⁾ aus Hermupolis öfter vorkommende Wendung: *ἀγορονομίας τῆς ἀριστερῆς ἀγομῆρας δι' ἀγορονομίον δαρίον ἐποθίζη*²⁾. Unter *ἀρεγιῶν* ist das dienstmäßige Vermelden³⁾ eines Notariatsvertrages an das Archiv für Privaturkunden zu verstehen: dieses Vermelden geschieht durch das Notariat mittelst der Vertragsmelderolle⁴⁾. Die Bank, welche jenen Vertrag aufsetzt, will durch die Futurform ausdrücken, daß die Agoranomie das *ἀρεγιῶν* vornehmen wird oder vornehmen soll. Wäre die Agoranomie zugleich die Zentral-Hüteranstalt des Gaus, so wäre es ganz selbstverständlich, daß jedweder Notariatsvertrag in diese Hüteranstalt wandert: da hätte die Bank nicht nötig, hervorzuheben, daß die Agoranomie das *ἀρεγιῶν* vorzunehmen hat. Jene Wendung wird aber sofort klar, wenn man das Archiv für Privaturkunden von den Notariaten trennt: alsdann hat eben jedes Notariat die bei ihm abgeschlossenen Verträge an das Archiv zu vermelden: bei den selbständigen Girobankverträgen tut es die Bank; die unselbständigen dagegen bilden nur einen Anhang zum Staatsnotariatsvertrage, und darum fällt hier dem Staatsnotariate, d. i. der Agoranomie, die Vermeldung an das Archiv (Besitzamt) zu⁵⁾.

Zu dem Ergebnisse, daß die Notariate nicht zugleich Archive sind, gelangen wir auch bei Betrachtung des Geschäftsganges, welcher für die Behandlung der nachträglich in Notariatsurkunden umgewandelten Handscheine vorgeschrieben war⁶⁾; diese Umwandlung geschah im *στελεωπιον*-Büro des *ἐπιδικαστή* zu Alexandria. Jeder Handschein, der hier die notarielle Kraft erlangt hatte, wurde durch das genannte Büro im Original an das *ἰδοκρινιον*-Archiv, in rechtsgültiger Abschrift an das *Νερεϊον*-Archiv zu Alexandria verwiesen⁷⁾. Nun ist das *στελεωπιον*-Büro des *ἐπιδικαστή* in Ansehung der Privatverträge nichts anderes als ein Notariat. Es geht das namentlich daraus hervor, daß in diesem Büro die sogenannten *ἠρζωσθησες*-Verträge⁸⁾ notariell aufgesetzt wurden, die, wie jeder andere notarielle Vertrag, über Gegenstände jeder Art handeln konnten. Da der *ἐπιδικαστής* eine Gerichtsbehörde⁹⁾ ist, so kann man sein *στελεωπιον* in Hinsicht jener Tätigkeit als ein Gerichtsnotariat bezeichnen. Offenbar haben dem *ἐπιδικαστή* zahlreiche

1) *Girowesen* S. 318 ff. — 2) *Z. B. P. Flor.* I 1, 23. — 3) *Girowesen* S. 416; 424.

4) Siehe unten S. 457. — 5) *Girowesen* S. 416. — 6) *Girowesen* S. 294 ff.

7) *P. Scauss.* I S. 109. — 8) Schubart, *Archiv* V S. 61 ff.

9) Schubart, *Archiv* V S. 57 ff.

Beamte und umfangreiche Diensträume zur Verfügung gestanden, auch muß er für die verschiedenen Zweige¹⁾ seiner Diensttätigkeit ausgedehnte Registraturen oder Dienstarchive in seinem Dienstgebäude gehabt haben. Da ist es klar, daß, wenn die Staatsnotariate in der *πρωή* zugleich Archive für Privatverträge gewesen wären, das alexandrinische Gerichtsnotariat ebenfalls ein solches Archiv in seinen eigenen Diensträumen gehabt hätte. Diese Einrichtung wäre für die Beamten bequemer gewesen, als die Überweisung der Verträge an zwei räumlich getrennt belegene Archivgebäude. Umgekehrt dürfen wir den Schluß ziehen: weil das alexandrinische Gerichtsnotariat nicht²⁾ zugleich Archiv für Privaturkunden war, so werden es auch die Staatsnotariate im Lande nicht gewesen sein.

Der Grundsatz, den wir auch sonst mehrfach im antiken Staatsverwaltungsdienste verspüren, daß zwei getrennte Dienststellen oder Beamte mit derselben Sache Befassung haben müssen, damit einer den anderen überwache, scheint auch hinsichtlich des privaten Urkundenwesens seitens der römischen Regierung in Ägypten nach Aufhebung des privaten Hüterwesens durchgeführt worden zu sein: darum hängt jetzt das private Urkundenwesen an zwei Stützen: hier das Notariat und dort die Hüteranstalt (das Besizamt).

Da wir ein Archiv für Privaturkunden beim Agoranomen nicht haben finden können, lenken sich unsere Blicke von selber auf das Staatsarchiv (*δημοσίαι βιβλιοθήκη* oder *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*). Wie ich schon oben (S. 409) erwähnte, müssen wir vermuten, daß das Gau-Staatsarchiv als Sammelpunkt aller wichtigeren Staatsurkunden³⁾ der verschiedenen Gaubehörden eine Neuschöpfung der Römer ist. Es liegt nahe, weiter zu vermuten, daß die Umwandlung des Hüterwesens mit dieser Neuschöpfung zeitlich zusammenfällt.

6. Das Staatsarchiv ist Geschäftsnachfolger des Hüters.

Man versetze sich in die frühromische Zeit und frage sich, wie wohl ein damaliger Verwaltungsbeamter, der um ein Gutachten über die geplante Neuordnung des Hüterwesens angegangen wird, sich geäußert hätte. Er hätte vermutlich etwa so gesprochen: „die Hüterschaft des *οργάνου ἐλάξ* ist eine veraltete Einrichtung; die Zunahme des privaten Urkundenwesens, zum Teil stark gefördert durch die Errichtung der

1) *Giroussen* S. 296.

2) *P. Hamb.* I. 1. 14: *ἐπιτάφιας τήν ἐπιταφιακήν διὰ τῶν ζωτήριων ἐλάξ*, dazu Paul M. Meyer a. a. O. Das *ἐπιτάφιας* ist das Einsenden der Urkunde seitens des Gerichtsnotariates, hier *ζωτήριον* genannt, an die beiden Archive (siehe oben S. 412).

3) *Giroussen* S. 283f.

Girobanknotariate¹⁾, ferner das Interesse des Staates, namentlich des Steuerfiskus²⁾, heischen die Ersetzung des privaten Hüters durch einen staatlichen Hüter. Gleichzeitig muß das bisher dezentralisierte Hüterwesen für den Bereich jedes Gaues in der Gauhauptstadt zentralisiert werden. Zur Unterbringung der zentralisierten Urkundenbestände bedarf man geeigneter Räumlichkeiten. Die Diensträume der *ἐγγραφέται* eignen sich für diesen Zweck nicht; da die *ἐγγραφείαι* vielerorts ihre Notariatsgeschäfte auf der Straße³⁾ unter freiem Himmel erledigen, und zwar auch im Winter, der in Mittel- und Oberägypten ein solches Verfahren gestattet, so sind ihre Diensträume (*ἐγγραφωμαίαι*) nicht umfangreich genug und auch baulich ungeeignet. Die zur Verwahrung der Privaturkunden dienenden Räume müssen eine übersichtliche Lagerung der zahlreichen Rollen auf Gestellen gestatten; auch müssen die Räume feuer- und diebessicher sein. Allen diesen Anforderungen entspricht nur ein einziges Gebäude, das ist das Staatsarchiv (*δημοσίαι βιβλιοθήκαι*), welches sich neuerdings in jeder Gauhauptstadt vorfindet. Dort ist in den meisten Fällen der benötigte Raum noch verfügbar oder frei zu machen; dort können die Privaturkunden in derselben Weise gelagert werden, wie die Staatsurkunden; dort verfügen die Beamten über die für den Verwahrdienst nötigen Erfahrungen; dort ist auch der größtmögliche Schutz vorhanden gegen Diebstahl und Feuersgefahr; dort können die Privaturkunden, in einer besonderen Abteilung für sich, von den Archivdirektoren (*βιβλιοθηκῶν ἐπιμεληταί*) nebenher mitverwahrt werden. Wo allerdings die Räume zu eng werden, muß man neue Gebäude bauen, die aber denselben Bedingungen zu entsprechen haben. Wenn man auf diese Weise die Privaturkunden in die Staatsarchive einziehen läßt, so tut man nichts anderes, als was viele außerägyptische Stadtgemeinden in Kleinasien und anderwärts ebenfalls schon längst getan haben“. — So würde das Gutachten nach allem, was wir über das damalige Ägypten wissen, etwa ausfallen.

In der Tat lehren die Papyri, daß in frührömischer Zeit die Staatsarchive für die Beherbergung der Privaturkunden nutzbar gemacht worden sind. Aber das private Urkundenwesen nahm bald einen derartigen Aufschwung, daß die Staatsarchive vielerorts hierfür nicht mehr ausreichten; darum nahm man — hier früher, dort später — eine Abzweigung vor, stellte das Archiv für Privaturkunden auf eigene Füße und bezeichnete dasselbe als *βιβλιοθήκαι ἐγγραφέων*.

1) Der früheste Girobankvertrag ist für 856 n. Chr. bezeugt (*P. Flor.* I 86, 15 f.).

2) Vgl. *Giraresen* S. 135.

3) Wilcken, *Zeitschr. der Sav. Stift.* 1909 S. 505 Anm. 3.

Zur Verdeutlichung dieses Entwicklungsganges¹⁾ möge die nachfolgende Übersicht dienen, womit die größere Liste bei Eger, *Grundbuchwesen* S. 4 ff., zu vergleichen ist.

Nr.	Zeit	Beleg	Firma	Gegenstand
A. Arsinoe.				
1	59-60	BGI 112	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ $\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\omicron\upsilon\omicron\upsilon$ $\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\omicron\upsilon\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon\acute{\nu}\iota\omicron\varsigma$ $\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$	$\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ über Privatbesitz auf Befehl des Statthalters
2	67	BGI 379	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ $\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\omicron\upsilon\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon\acute{\nu}\iota\omicron\varsigma$ $\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$	Antrag auf Veräußerungsbewilligung betr. Privatbesitz
3	nach 72	BGI 181	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ $\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\omicron\upsilon\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon\acute{\nu}\iota\omicron\varsigma$	dsgl.
4	77-78	PR 105 bei Wessely, Karais S. 51	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ $\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\omicron\upsilon\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon\acute{\nu}\iota\omicron\varsigma$	$\pi\omicron\theta\omicron\alpha\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ über Privatbesitz
5	81-96	BGI 536	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ $\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\omicron\upsilon\omicron\upsilon$ $\delta\eta\mu\omicron\upsilon\acute{\nu}\iota\omicron\varsigma$	$\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ über Privatbesitz auf Befehl des Statthalters
B. Oxyrhynchos.				
6	80	P. Oxy. II 249	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	$\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ über Besitz auf Befehl des Statthalters
7	80	P. Oxy. II 248	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	dsgl.
8	90	P. Oxy. II 247	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	dsgl.
9	90	P. Oxy. I 72	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	dsgl.
10	97	P. Oxy. IV 713	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	$\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ über Privatbesitz behufs Sperrung
11	108	P. Oxy. III 183	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz); vgl. Z. 32	Antrag auf Veräußerungsbewilligung betr. Privatbesitz
12	109 (?)	P. Oxy. III 636 = <i>Stud. Pal.</i> IV S. 111	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	$\pi\omicron\theta\omicron\alpha\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ über Privatbesitz
13	122	P. Oxy. IV 711	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	$\epsilon\gamma\alpha\tau\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ eines Knaben
14	um 129	P. Oxy. III 584	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	$\epsilon\pi\omicron\gamma\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ von Privatbesitz auf Befehl des Statthalters
15	129	P. Oxy. I 75	$\beta\epsilon\lambda\lambda\omicron\theta\eta\acute{\nu}\alpha\zeta\eta$ (ohne Zusatz)	dsgl., doch freiwillig

1) Vgl. dazu Preisigke, *P. Strassb.* I S. 125 f.; *Girousson* S. 282 f.

Nr.	Zeit	Beleg	Firma	Gegenstand
16	132	<i>P. Oxy.</i> III 478	$\beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\gamma\acute{\epsilon}\lambda\alpha\zeta\iota$ (ohne Zusatz)	$\acute{\epsilon}\pi\iota\kappa\tau\alpha\varsigma$ eines Knaben
17	134	<i>P. Oxy.</i> III 515	$\beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\gamma\acute{\epsilon}\lambda\alpha\zeta\iota\ \delta\eta\mu\omicron\sigma\iota\alpha\iota\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \lambda\acute{\omicron}\gamma\omega\upsilon\tau$	Bescheinigung über den Empfang einer Staatsurkunde
18	143	<i>P. Oxy.</i> III 506, 50	$\tau\acute{\omicron}\tilde{\iota}\ \tau\acute{\omicron}\tilde{\iota}\ \acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\lambda\acute{\omicron}\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau\ \beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\gamma\acute{\epsilon}\lambda\alpha\zeta\iota\omicron\upsilon\tau$	Darlehensvertrag mit Verpfändung
19	185	<i>P. Oxy.</i> II 237 Kol. V, 10 u. o.	$\tau\acute{\omicron}\tilde{\iota}\ \tau\acute{\omicron}\tilde{\iota}\ \acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\lambda\acute{\omicron}\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau\ \beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\gamma\acute{\epsilon}\lambda\alpha\zeta\iota$	Auskunft über vermeldeten Privatbesitz
20	275	<i>Bull.</i> 1973 = <i>Klio</i> VIII S. 123	$\beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\gamma\acute{\epsilon}\lambda\alpha\zeta\iota\ \acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\lambda\acute{\omicron}\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau$	$\acute{\alpha}\tau\iota\lambda\iota\omicron\upsilon\text{-}$ Anmeldung

Was zunächst Arsinoe betrifft, so erschen wir aus Nr. 1 und 2 der Übersicht, daß bis zum Jahre 67 die $\acute{\alpha}\pi\omicron\gamma\omega\gamma\epsilon\upsilon\iota$ über Privatbesitz und die Anträge auf Veräußerungsbewilligung¹⁾ an die $\delta\eta\mu\omicron\sigma\iota\alpha\ \beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\theta\acute{\eta}\zeta\eta$ (Staatsarchiv) gerichtet werden; es sind das dieselben Eingaben, die später regelmäßig an die $\beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\theta\acute{\eta}\zeta\eta\ \acute{\epsilon}\gamma\gamma\tau\acute{\eta}\omicron\upsilon\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau$ (Besizamt) gelangen. Mithin hat das Staatsarchiv nachweisbar bis zum Jahre 67 die dem späteren Besizamt zufallenden Geschäfte (Verwahrung von Privaturkunden) nebenher mitbesorgt. Um das Jahr 72 erscheint die $\beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\theta\acute{\eta}\zeta\eta\ \acute{\epsilon}\gamma\gamma\tau\acute{\eta}\omicron\upsilon\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau$: es hat also in Arsinoe die Abtrennung des Privatarchives vom Staatsarchive und die Erhebung des Privatarchives (Besizamtes) zu einer selbständigen Staatsbehörde mit besonderen Direktoren zwischen 67 und rund 72 stattgefunden. Die Firma des Staatsarchives lautet $\acute{\eta}\ \acute{\epsilon}\nu\ \lambda\acute{\omicron}\theta\acute{\omicron}\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu\ \pi\acute{\omicron}\lambda\lambda\epsilon\iota\ \delta\eta\mu\omicron\sigma\iota\alpha\ \beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\theta\acute{\eta}\zeta\eta$. Das Staatsarchiv in Arsinoe dient selbstverständlich für den Bereich des ganzen Ganes, und der Besizatz „ $\acute{\epsilon}\nu\ \lambda\acute{\omicron}\theta\acute{\omicron}\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu\ \pi\acute{\omicron}\lambda\lambda\epsilon\iota$ “, welcher herkömmlich war, konnte zu keinen Mißverständnissen führen. Als man aber in dem Besizamate eine neue selbständige Behörde schuf, wollte man in ihrer Firma den Gedanken, daß das Hüterwesen, welches früher dezentralisiert war, jetzt im Besizamate eine Gau-Zentralbehörde gefunden hatte, deutlich zum Ausdruck bringen; darum nannte man das Besizamt nicht $\acute{\eta}\ \acute{\epsilon}\nu\ \lambda\acute{\omicron}\theta\acute{\omicron}\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu\ \pi\acute{\omicron}\lambda\lambda\epsilon\iota\ \beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\theta\acute{\eta}\zeta\eta\ \acute{\epsilon}\gamma\gamma\tau\acute{\eta}\omicron\upsilon\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau$, sondern $\acute{\eta}\ \beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\theta\acute{\eta}\zeta\eta\ \acute{\epsilon}\gamma\gamma\tau\acute{\eta}\omicron\upsilon\epsilon\iota\omicron\upsilon\tau\ \lambda\acute{\omicron}\theta\acute{\omicron}\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu$.

Für Oxyrhynchos zeigen die Urkunden noch deutlicher, wie das Besizamt aus dem Staatsarchive herausgewachsen ist. Nachweisbar bis zum Jahre 132 verwaltet das Staatsarchiv auch Privaturkunden, denn nicht nur die für das Staatsarchiv bestimmten rein staatsdienstlichen Eingaben (Nr. 13 und 16) werden an die $\beta\epsilon\lambda\lambda\iota\sigma\gamma\acute{\epsilon}\lambda\alpha\zeta\iota$ ohne weiteren Titelzusatz gerichtet, sondern auch diejenigen Eingaben über Privat-

¹⁾ Siehe darüber *Gardoson* S. 201 ff. Mittels, *Grundzüge* S. 97 ff.

besitz, welche späterhin regelmäßig an die *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* eingereicht werden. Seit 134 läßt sich die Trennung nachweisen; seitdem treffen wir die *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ ἀρχαιοῦς λόγων* (Nr. 17) als die Direktoren des Staatsarchives und die *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* (Nr. 18–20) als die Direktoren des Besitzamtes. Mithin hat die Trennung in Oxyrhynchos zwischen 132 und 131 n. Chr. stattgefunden¹⁾. Partsch, der diese Deutung nicht recht gelten lassen möchte²⁾, wirft die Frage auf, ob es nicht denkbar sei, daß die offizielle Bezeichnung früher eben nur „*ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ*“ war, wobei man aber ganz gut verstand, daß diese *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* die *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* verwalteten. Ich glaube an diese Möglichkeit nicht, weil — wie obige Liste zeigt — um das Jahr 133 offensichtlich eine Änderung der Titulatur eingetreten ist, weil auch das Beispiel Arsinoes deutlich eine Abtrennung des Besitzamtes vom Staatsarchive erkennen läßt, und weil ich mir nicht denken kann, daß man die Direktoren von zwei verschiedenen Behörden gleichmäßig titulierte.

Wenn im Erlasse³⁾ des Statthalters Mettius Rufus vom Jahre 89 n. Chr. eine *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* für Oxyrhynchos erwähnt wird, so ist dieser Wortlaut, wie ich schon früher ausgeführt habe⁴⁾, für unsere Frage nicht beweiskräftig, weil dieser Erlaß hundert Jahre später (186 n. Chr.) bei einem Rechtsstreite als Beweisstück zitiert wird; im Jahre 186 bestand schon die *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ*.

Während man in Oxyrhynchos nach Einführung der Privaturkunden in das Staatsarchiv bis zur Trennung den einfachen Titel *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* für die Direktoren beibehielt, wählte man in Antinoupolis — wahrscheinlich gleich bei der Gründung der Stadt, 130 n. Chr. — eine vollere Titulatur. In *P. Strassb.* I 34, ff. (180–192 n. Chr.) heißt es: Βιλαρχοῦσι καὶ Ἀρχαιογράφῳ Ἐπιτησίῳ Ἰουλιανταῖς [ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ] καὶ ἀρχαιοῦς λόγων Ἀρτινόου πόλι(ως). Am Fuße der Urkunde, woselbst die *ἡγεμονίᾳ ἐπιτησίῳ* eine Empfangsbescheinigung erteilen (Z. 23f.), finden wir dieselbe volle Titulatur. Ob nun das Besitzamt in Antinoupolis als getrennte Abteilung im Gebäude des Staatsarchives oder als besonderes Gebäude den nämlichen Direktoren verwaltungsdienstlich unterstellt war, muß unentschieden bleiben; jedenfalls aber sehen wir, daß die römische Regierung nach Gründung der Stadt und auch in der nächsten Folgezeit den Umfang des Betriebsdienstes im Besitzamt daselbst nicht hoch genug veranschlagte, um dort, wie in anderen Gaueu mit regem Verkehre, für das Besitzamt besondere Direktoren einzusetzen.

1) Mein Ansatz des Jahres 131 für die Umänderung (*P. Strassb.* I S. 126 Anm. D) beruht auf Irrtum, wie schon Lewald, *Grundbuchwesen* S. 13 Anm. 4, hervorgehoben hat. Der Irrtum ist leider auch auf S. 283 Anm. 1 des *Girowesens* übernommen worden.

2) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 717.

3) *P. Oxy.* II 237 Kol. VIII, 28ff. — 4) *Girowesens* S. 283 Anm. 1.

In Herakleopolis finden wir erstmalig 131 n. Chr. eine selbständige *βιβλιοθήκη ἐπιτροπῶν*¹⁾. Für Hermupolis ist 153 n. Chr. die *βιβλιοθήκη ἐπιτροπῶν*²⁾ bezeugt. Mithin waren Staatsarchiv und Besitztamt in Herakleopolis und Hermupolis verwaltungsdienstlich getrennte Ämter zu einer Zeit, wo Antinopolis diese vollständige Trennung nicht besaß.

Wir fassen das Ergebnis zusammen: in der ersten Zeit der römischen Herrschaft werden in verschiedenen Gauen diejenigen Privaturkunden, welche später an das Besitztamt (*βιβλιοθήκη ἐπιτροπῶν*) eingereicht werden, an das Staatsarchiv eingereicht; folglich muß das Staatsarchiv zunächst die Geschäfte des späteren Besitztamtes mitbesorgt haben. Da nun der Hüter zu Beginn der römischen Zeit, wo das Staatsarchiv diesen neuen Dienstzweig übernimmt, abstirbt, und da keine andere Stelle, die den Hüter ersetzt hätte, bekannt ist, da insbesondere das Staatsnotariat als Geschäftsnachfolger des Hüters nicht in Betracht kommen kann, so bleibt nur der Schluß übrig, daß das Staatsarchiv die Erbschaft des Hüters angetreten hat, die dann später nach Bedarf an ein selbständiges Besitztamt weitergegeben wurde.

7. Das Besitztamt verwahrt Notariatsurkunden jeder Art.

Die Privaturkunden zerfallen in zwei große Gruppen: notarielle und nichtnotarielle Urkunden. Die notariellen Urkunden werden vor den Staatsnotariaten³⁾ (*ἐγγραφωταί, μηχανοταί*) oder deren Zweigstellen (*γροφυταί*) und vor den Girobanknotariaten⁴⁾ (*ταύταζαί*) errichtet; die nichtnotariellen Urkunden heißen Handscheine (*χρηώγραφα*). Den Handscheinen ist, weil sie vor keinem öffentlichen Notariate errichtet sind, das Besitztamt verschlossen⁵⁾.

Wenn wir davon ausgehen, daß das Besitztamt der Geschäftsnachfolger des ptolemäischen Hüters ist, so folgt schon daraus, daß das Besitztamt notarielle Privaturkunden jeder Art zur Verwahrung übernahm, mithin in Hinsicht des Inhaltes ebensowenig wie der ptolemäische Hüter und die anberägyptischen Archive eine Beschränkung eintreten ließ.

In *BGI* 1073 (275 n. Chr.) wird die einem Künstler verliehene Urkunde über seine Aufnahme in die *ἐκτὸς ὀνόματος*, womit nach kaiserlichen Anordnungen Steuerfreiheit (*ἀντίλητα*) verbunden war, durch Vermittelung der *βουλή* an das Besitztamt eingereicht. Dieses Beispiel, das ich im *Girowesen* (S. 286) als Beleg für die Zulassung von Nicht-

1) *P. Oxy.* IV 715. — 2) *P. Flor.* I, I, 11.

3) *Girowesen* S. 273 ff. — 4) *Girowesen* S. 278 ff.

5) *Girowesen* S. 288 ff. Ausgenommen die Fälle der *Not-παράθεσις* (*Girowesen* S. 474 ff.). In *P. Giss.* S. z. B. liegt *Not-παράθεσις* vor. Vgl. dazu Mitteis, *Grundzüge* S. 98, der die Frage, wie Handscheine in das Besitztamt gelangen konnten, offen läßt.

Immobilienurkunden beim Besizante herangezogen habe, weist Patsch¹⁾ zurück mit den Worten: „daß hier ein selbständiges Vermögensrecht (nur an ein solches könnte ja gedacht werden) vorliegt, das begrifflich und in der Behandlung bei dem Besizante dem Eigentume und der Hypothek gleichgestellt wäre, ist eine gewagte durch nichts begründete Annahme“. Ich glaube, daß die *ἐπιπένησις* ein sehr wertvolles Besitzrecht begründet, denn der Inhaber hat eine jährliche Mehreinnahme in Höhe derjenigen jährlichen Steuersumme, die er zu zahlen hätte, wenn seine Steuerfreiheit nicht bestände, und es ist schließlich gleich, ob eine Mehreinnahme aus der *ἐπιπένησις* oder aus einem neuerworbenen Grundstücke fließt. Daher ist die Urkunde über eine *ἐπιπένησις* vermögensrechtlich ebenso wertvoll, wie eine Hauskaufurkunde oder sonstige Besitzurkunde, und ich sehe nicht ein, welche Bedenken wir gegen die Hinterlegung solcher Urkunde beim Besizante haben sollen, wenn wir sehen, daß auch Urkunden über Sklavenbesitz²⁾ dort hinterlegt wurden. Wenn die *ἐπιπένησις*-Urkunde nicht durch den Künstler unmittelbar, sondern durch Vermittelung der *βουλή* an das Besizant eingereicht wird, so hängt das wohl damit zusammen, daß es sich um eine Steuersache handelt, und daß zu dieser Zeit die *βουλή* in steuertechnischen Angelegenheiten mitwirkt³⁾.

Mitteis, *Christom.* Nr. 198, sieht in dem Künstler einen Grundbesitzer, dessen persönliche Steuerfreiheit im Grundbuche bei seinem Grundstücke vermerkt wird. Der Papyrus enthält darüber, daß der Künstler ein Grundbesitzer sei, nichts; ich glaube auch nicht, daß die Urkunde irgendwie mit Grundbesitzrechten zusammenhängt.

Es sei hierbei auf *P. Lond.* III S. 165 Nr. 1164i hingewiesen, wo zwei *ἀντιπένησις* notariell verkauft werden. Das *ἀντιπένησις*-Recht begründet ebenfalls für den Inhaber ein Besitzrecht in Form einer jährlichen Einnahme, die derjenigen Geldsumme gleichzusetzen ist, welche der Inhaber jährlich aufzuwenden hätte, wenn er das *ἀντιπένησις*-Recht nicht besäße. Aus diesem Grunde ist die *ἀντιπένησις* auch verkäuflich. Ich zweifle nicht daran, daß derjenige, welchem die *ἀντιπένησις* verliehen wurde, seine Verleihungsurkunde ebenso, wie jener Künstler, beim Besizante verwahren lassen konnte, und daß der Käufer des *ἀντιπένησις*-Rechtes auch diese Kaufurkunde ebendort in Verwahrung geben konnte, wie das mit anderen Kaufurkunden ebenfalls geschah.

Da die Hinterlegung im Besizante sehr wahrscheinlich mit erstmaligen und sodann mit jährlichen Kosten verbunden war, und da nur öffentliche Urkunden, die zumeist auch noch beim Notar Kosten verursachten, aufgenommen wurden, so leuchtet es ein, daß wir im Besizante geringeren

1) *Gott. gel. Anz.* 1900 S. 711. 2) *Grievosen* S. 286.

3) Daher heißt es in dem Schreiben der *βουλή* an das Besizant (Z. 13):
ταῦτα ἀντὶ ἐπιπένησις.

Besitz nicht vorfinden. Der Grundbesitz spielt die Hauptrolle. Vom Mobilienbesitze steht der Sklavenbesitz wohl obenan, der sich im Besitzamte nachweisen läßt¹⁾. Daß auch Heiratsverträge dort hinterlegt wurden, ist anzunehmen²⁾. Daß eine Beschränkung in der Art der zu hinterlegenden Urkunden grundsätzlich nicht bestand, ersehen wir aus den Vertragsmelderollen der Notariate (siehe unten S. 157).

Zu den Urkunden, die im Besitzamte hinterlegt werden können, gehören auch solche über pfandgesicherte Forderungen (Pfand, Hypothek), doch nur dann, wenn der Besitz, auf den die Forderung sich erstreckt, vorher im Besitzamte hinterlegt worden ist³⁾. Das Forderungsrecht hängt alsdann solange am verschuldeten Besitze, bis der Gläubiger selber seine Forderungsurkunde wieder zurückzieht; bis dahin kann der Schuldner über seinen Besitz nicht verfügen. Für das Besitzamt gilt also verwaltungsdienstlich nicht eigentlich der Grundsatz, daß nur schuldenfreier Besitz veräußerbar sei, als vielmehr der Grundsatz, daß ein belasteter Besitz im Besitzamte nicht umbuchbar sei, solange der Gläubiger sein Anrecht nicht formgerecht zurückgezogen hat. Aus diesem Grunde kann der Käufer eines im Besitzamte noch nicht bereinigten Besitzes nur die vorläufige *περίθωσις* seiner Kaufurkunde beantragen⁴⁾; aber er fügt in solchen Fällen hinzu: *ὅποτερ (nach Bereinigung) τῆς ἀπογραφεῖς τοῦθῆσι, ἐποθέσει εἰς καθήκην*. Durch diese nachfolgende *ἀπογραφή* wird die endgültige *περίθωσις* angebahnt.

Die Verwahrung und Verbuchung von Pfand-Forderungsrechten am verbuchten Besitze geschah in der zeitlichen Reihenfolge der Vermeldungen. Staatliche und städtische Forderungen hatten den Vorrang⁵⁾.

8. Das Besitzamt verwahrt auch Testamente.

Wie oben (S. 410 ff.) erörtert wurde, sprechen verschiedene Umstände dagegen, daß das Staatsnotariat gleichzeitig als Verwahranstalt (Archiv) für Privaturkunden gedient habe; schon aus diesem Grunde ist zu vermuten, daß auch Testamente dort nicht verwahrt worden seien. Da wir im Weiteren sahen, daß das Besitzamt der Geschäftsnachfolger des ptolemäischen Hüters ist, und da wir wissen, daß der ptolemäische Hüter Testamente bei sich verwahrte⁶⁾, so ist es naheliegend, anzunehmen, daß auch die Testamentsverwahrung auf das Besitzamt übergegangen sei. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Besitzamt, wie ich im Abschn. 7 zu zeigen versuchte, Urkunden jeder Art verwahrte; es wäre eigenartig, wenn gerade die wichtigen Testamente ausgeschlossen worden seien. Dazu

1) Siehe oben S. 119 Anm. 2.

2) *Görowesen* S. 291 f. — 3) *Görowesen* S. 163 ff.

4) *P. Hamb.* I 15 n. 16. Dazu Paul M. Meyer, a. a. O. S. 62.

5) Preisigke, *P. Strassb.* I 31 Einl. S. 125. — 6) *P. Eleph.* 2

kommt, daß die Diensträume des *ἑξουσιοδοτοῦ*, wie oben gezeigt wurde (S. 114), in baulicher Hinsicht für die Testamente nicht entfernt diejenige Sicherheit boten, die das als Archiv gebaute Besitztum gewährte. Aus diesen Gründen bin ich im Buche über das *Giurescu* (S. 387; 388; 398 f.; 485 f.) bei Erklärung einer Reihe von Urkunden von dem Standpunkte ausgegangen, daß der Erblasser sein vor dem Notariate aufgesetztes Testament im Besitztum verwahren ließ, falls er eine Verwahrung bei sich daheim nicht vorzog.

Mitteis (*Grundzüge* S. 29; 637; 211) ist auf Grund einiger Urkunden aus Oxyrhynchos zu der Ansicht gelangt, daß die Verwahrung der Testamente beim Staatsnotare (*ἑξουσιοδοτοῦ*) vor sich ging. In der Tat zeigt *P. Oxy.* I 107 (123 n. Chr.), daß ein Erblasser auf sein Erfordern sein Testament vom Staatsnotariate zurückempfängt; er quittiert dem *ῥομοκρατικῷ ἑξουσιοδοτοῦ* den Empfang mit den Worten: *ἐρίλαβον παρὰ σοῦ ἐξ ἐξουσιοδοτοῦ, ἧρ ἰθὺς διὰ τοῦ αὐτοῦ ἑξουσιοδοτοῦ ἐπὶ σφραγίδων διεθίστην*. In einer zweiten Urkunde, *P. Oxy.* I 106 (135 n. Chr.) meldet der *ἐπισημότης* einer nicht genannten Behörde den Staatsnotaren folgendes: *ἐπισημότης ἐμὴν τὸν τοῦ ρομοῦ σφραγισμένον ἀμύτητον οὐκ ἐπιστρέφει ἀρεδοῦντα Πτολεμαῖ — ἧρ ἰθὺς δὲ ἐμὸν τῷ θ' ἀπὸ θεοῦ Τραϊανοῦ Μετρίου ἐπὶ σφραγίδων διεθίστην, τὸτο ἐξουσιοδοτῆς ἐστίν, ἧρ καὶ δὲ ἐμὸν ἐρίλαβον*. Es ist wahrscheinlich, daß dieser *ἐπισημότης*, wie der *ῥομοκρατικῷ* in *P. Oxy.* I 107, ein Beamter des Staatsnotariates ist¹⁾. Gleichwohl glaube ich nicht, daß diese Rückgabe durch das Staatsnotariat die Verwahrung beim Besitztum ausschließt. Der Nachdruck liegt nämlich in beiden Urkunden auf den Worten „ἐπὶ σφραγίδων“; diese Worte sind hier nicht etwa zu *ἰθὺς* bzw. zu *ἰθὺς*, sondern zu *ἐρίλαβον* bzw. zu *ἀρεδοῦντα* zu ziehen, d. h. sie hängen nicht mit der Vertragsaufsetzung, sondern mit der Vertragsrückgabe zusammen. Bei der Rückgabe kommt es darauf an, daß der Erblasser vor dem Notariate, vor dem ja das Testament aufgesetzt und versiegelt worden war, von der Unversehrtheit der Siegel sich überzeugt und dem Notariatsbeamten sodann den Rückempfang mit unversehrten Siegeln bestätigt. Das tut auch Frau Ptolema in *P. Oxy.* I 106 mit den Worten: *Πτολεμαῖ — ἐρίλαβον τῆρ προσημότηρ μου διεθίστην ἐπὶ τῶν αὐτῶν σφραγίδων*. Ob bei Rück-

1) In *P. Cairo Ptois.* 32 (116 n. Chr.) mochte Mitteis (*Zschr. Sav.* 1911 S. 349) hinter *ἑξουσιοδοτοῦ* ergänzen: *Ὀσιμήτρον πόλιος*, und in Z. 2 statt der Worte *τιμῶν δαφ* die Lesung *Κτισίδητος* vorschlagen. Auf meine Bitte hat mir Jean Maspero in Kairo eine Abzeichnung der Zeile 2 übersandt; auf Grund der Abzeichnung halte ich die Mitteis'sche Lesung für sehr wahrscheinlich. Jean Maspero schlägt für das folgende Wort *Σορέδος* vor, und dahinter mochte ich jetzt auf der Abzeichnung *ἐπισημότης* lesen. Die beiden ersten Zeilen hatten demnach zu lauten: *Τοῦ ἑξουσιοδοτοῦ Ὀσιμήτρον πόλιος | Κτισίδητος Σορέδος ἐπισημότης*. *Ἀπὸ γυναικὸς καὶ*.

gabe dieselben (*τῶν ἐπὶ τῶν*) Siegel vorhanden sind, wie bei der notariellen Aufsetzung des Testaments, kann ja das Besizant nicht wissen, weil das Besizant bei der Aufsetzung nicht zugegen war. Darum läßt das Besizant, um sich vor Verantwortung zu schützen, bei der Rückgabe das Notariat mitwirken. Mithin, das Testament geht bei Rückgabe aus dem Besizante auf dem Umwege über das Notariat in die Hände des Erblässers zurück.

Durch die Hinterlegung des Testaments seitens des Erblässers erwirbt der Erbe selbstverständlich keinerlei Recht an dem künftigen Nachlasse; der Erbe und der künftige Nachlaß werden im Besizante nur deshalb vermerkt, weil der Inhalt jedweder Urkunde im Besizante vermerkt werden muß¹⁾.

9. Der Erlaß des Statthalters Mettius Rufus.

Wie Eingangs erwähnt, lehnen mehrere Gelehrte meine Deutung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσιων* als einer Verwahrnstat für Privaturkunden ab, weil sie am Grundbucheant glauben festhalten zu müssen, während andere, wie Paul M. Meyer und Mitteis, mir neuerdings zwar darin beistimmen, daß jene Behörde ein Archiv (Besizant) für Privaturkunden sei, daß aber innerhalb dieses Archives ein Grundbuch geführt werde. Allgemein sieht man das im Besizante geführte *διαστροφήμα* als dieses Grundbuch an, während ich das *διαστροφήμα* als einfache Bestandsliste des Besizantes erklärt habe²⁾.

Der Grundbuchgedanke stützt sich auf den Erlaß des Statthalters Mettius Rufus vom 1. Oktober 89 n. Chr. (*P. Oxy.* II 237 Col. VIII, 27—43). Bei der grundlegenden Bedeutung dieses Erlasses für unsere Untersuchung lasse ich den vollen Wortlaut hier folgen.

28 *Μέγιστος Μέττιος Ρούφος ἑταρχος Αἰγύπτου λέγει Κλεό-*
δοτος Ἰσθίου ὁ τοῦ Ὀξυρυγχίτου στρατηγῶς [ἐ]δήλωσέν μοι
 29 *μήτε τὰ [ἐ]δικαστικά μῆτε τὰ δημόσια | παράματα τῆρ καθ-*
ήσωνσιν λαμβάνειν διακρίσειν διὰ τὸ ἐκ πολλῶν χρόνων μὴ
 30 *καθ' ἣν ἴδαι τῶντων ὄρωνομήθεια τὰ ἐν τῆ τῶν ἐγκτήσιων*
βιβλιοθήκῃ διαστροφήματα, καίτοι πολλὰς καὶ χρόνιον ἐπὶ
τῶν πρώτων ἐπαρχῶν τῆς διαστροφῆς ἀπὲς τῶντων ἑταρ-
 31 *ραθῶσιν. Ὅτις οὐ καλῶς ἐνδέχεται, εἰ μὴ ἀνοθεῖν*
γίνωται ἀντίγραφῃ. Κλεόδοσος οὖν πάντας τοὺς κτήτορας
 32 *ἐν τῶντων χρόνῶν ἐξ ἀπογραφῆς φασθαι τῆρ ἰδίας κτήσων ἐκ τῆρ*
τῶν ἐγκτήσιων βιβλιοθήκῃ, καὶ τοὺς δασινοτάς, ἃς ἐν

1) Vgl. die mißverständliche Auffassung von Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 748.

2) *Göttingen* S. 488ff.

- 33 ἔχουσι ἐπιθεζαίε, καὶ τοὺς ἄλλους, ὅσοι τὸν νόμον
 δίξαιε, τῆρ δὲ ἀπορροφῆρ ποιήσασσεν δεχομέντιε πᾶσι
 34 ἔχαστος τῶν ἐπιθεζάντων ζητεῖβῆζαιε τίε στυαίε ἢ ζητῆ
 σαιε. Περσασθέντων δὲ καὶ αἱ γενεαίε τῶν ἐπιθεζάντων
 τῶν ἐνδοθῶν, ἔφρε ζητέε τιε ἐπιθεζάντων νόμων ζητεῖται
 35 τίε ἐπιθεζαίε, ὁμοίωε δὲ καὶ τίε τίερε τῶν νομίων, αἱ
 ἢ μὲρ ζητῶσιε διὰ δημοσίων τιτήρηται χορησιασμένω, ἢ δὲ
 36 ζητῶσιε μετὲ βέλτων τοῖε τίεροιε πιζωέταιε, ἔρε αἱ σεν
 ἀλλοθῶσσιε μὴ κατ' ἄφρουε ἐνδοθῶσσιε. Περσασθέν
 37 τῶν δὲ καὶ τοῖε σενάλλογησασμένω καὶ τοῖε μετῆσασ
 μῶδῶν ὄρηε ἐπιθεζάντων τοῦ *Μελοποιήζου* τίερεσσιε,
 38 γῶδων ὡε σὺξ ὄρηλοε τὸ] τῶστω ἄλλοε καὶ σῶστω
 ὡε παρὲ τὸ προσπισπῶντε ποιήσσιε δίξαιε ἐπιθε
 39 ζῶστω τῆρ προσπῶσσιε. Ἐφρ δ' ἔστω ἐν τῆ *Μελοποιήζου*
 εε γενεασθέντων, ὁμοίωε δὲ καὶ τίε δικαστήριε,
 40 ἔφ' αἱ τίε γῶστω ζητῶσιε τίε ἔστωσ παρὲ τῶν μὴ
 δόσσιε, ἀπορροφῶσσιε, ἐξ ἐκίτων ἐλαγθῶσσιε. [ἔρε]
 41 δ' ἔστω *Βεβῆ* τίε καὶ τίε ἔστω δικαστήρ τῶν δικαστη
 ρῶσσιε ἢ ζητῶσιε, τῶστω τὸ μὴ πᾶσιν ἀπορροφῆ
 42 δεθῶσσιε, περσασθέντων τοῖε *Βεβῆ* τίερεσσιε, δικαστη
 43 ἔστωσ ἐπιθεζάντων ζητέε καίμῶρ καὶ κατ' ἔστω. (ἔρε
 στω) θ *λομισσῶσσιε*, μῶστω *λομισσῶσσιε* δ.

Indem ich den Erlaß in die einzelnen Abschnitte zerlege, gebe ich nachstehend die Übersetzung¹⁾.

1. Die eingerissene Unordnung der Bestandsliste (Z. 27—30):
 „Marcus Mettius Rufus, Statthalter von Ägypten, verordnet was folgt. Claudius Amnios, der Stratege des oxyrhynchitischen Gaues, „hat mir gemeldet, daß die Anliegen der Privatleute und auch die „Dienstgeschäfte (im Besizante) nicht mehr ordnungsmäßig erledigt „werden können, weil seit langer Zeit die Bestandslisten des Besitz- „amtes nicht gehörig behandelt (auf dem laufenden erhalten) „worden sind.“
2. Tadel, Hinweis auf frühere Erlasse (Z. 30):
 „(Solche Unordnung ist vorgekommen), obwohl oftmals von meinen „Vorgängern im Statthalteramte darauf hingewiesen worden ist, daß „sie (die Bestandslisten) fortlaufend gehörig berichtet werden müssen.“

¹⁾ Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich auf mein *Gibbesen* S. 373ff. und 390ff. verweisen.

3. Befehl, die Bestandslisten von Grund aus neu aufzustellen (Z. 31):
- „Das kann nicht so weiter gehen. Darum müssen jetzt die „Auszüge (in der Bestandsliste) von Grund aus neu angefertigt „werden.“
4. Aufruf an die privaten Besitzer, und zwar:
- a) an die Besitzer von Eigenbesitz (Z. 31—32):
- „Darum verordne ich hiermit, daß alle Besitzer binnen sechs „Monaten ihren Eigenbesitz bei dem Besizamte vermelden.“
- b) an die Besitzer von Hypothekenforderungen (Z. 32):
- „Ebenso haben die Gläubiger hinsichtlich etwaiger Hypotheken- „forderungen zu verfahren.“
- c) an die Besitzer von sonstigen Besitzrechten (Z. 32—33):
- „Desgleichen auch die übrigen Leute hinsichtlich ihrer etwaigen „sonstigen Besitzrechte“.
5. Herkunft der Besitzrechte (Z. 33—34):
- „Diese Vermeldung (*ἀπογραφή*) sollen sie (die Besitzer) vor- „nehmen, indem ein jeglicher angibt, woher¹⁾ das Anrecht an den „Vermögensbestandteilen auf ihn übergegangen ist“.
6. Sicherung der Besitzrechte von Frauen und Kindern (Z. 34—36):
- „Ferner sollen die Ehefrauen ihre Rechte an Hab und Gut ihrer „Ehemänner hinterlegen, sobald die Vermögensbestandteile nach „Landesrecht ihnen verfangen sind; ebenso die Kinder in Hinsicht „von Hab und Gut ihrer Eltern in Fällen, wo den Eltern die Nut- „nießung durch öffentliche Notariatsurkunden sichergestellt, das Be- „sitzrecht aber von Todeswegen den Kindern zugewiesen ist, damit „Leute, welche (wegen solchen Besitzes) Unterhandlungen anknüpfen, „nicht durch Unkenntnis (des wahren Sachverhaltes) benachteiligt „werden“.
7. Ermahnung an die öffentlichen Notare, die Bestimmungen zu beachten (Z. 36—38):
- „Hierbei mache ich die Urkundennotare und Merker²⁾ darauf „aufmerksam, daß sie keine Urkunde ohne (vorherige) Anweisung³⁾ „des Besizamtes aufsetzen dürfen, denn sie müssen wissen, daß

1) Über den Zweck dieser Anordnung siehe *Girouesen* S. 377.

2) Siehe oben S. 110.

3) Über diese Anweisung siehe *Girouesen* S. 304 ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 398.

„solcherlei von Nachteil ist; überdies laufen sie Gefahr, wegen „Nichtbeachtung der Verordnungen gebührend bestraft zu werden“.

8. Vorschriften für die Beamten des Besitzamtes, und zwar:
a) wegen Verwahrung älterer Papiere (Z. 38–40):

„Sofern im Besitzamte aus älteren Zeiten (freiwillige) Besitzvermeldungen vorliegen, sollen diese mit aller Sorgfalt aufbewahrt werden, ebenso die (alten) Bestandslisten, damit, falls späterhin eine Untersuchung eingeleitet wird in Sachen solcher Besitzer, die eine freiwillige Vermeldung (*ἐπιχειρησικία*) unzutreffenden Inhaltes eingereicht haben, (diese Besitzer) auf Grund jener Papiere ihres „Unrechtes“ überführt werden können“.

- b) wegen Erneuerung der Bestandslisten in bestimmten Fristen (Z. 10–13):

„Damit nun der Gebrauchswert der Bestandslisten andauernd verlässlich bleibt, auf daß es keiner abermaligen Einforderung von (pflichtmäßigen) Vermeldungen bedarf, erteile ich hiernit den Besitzamtsvorstehern den Auftrag, im Verlaufe von jedes Mal fünf Jahren die Bestandslisten neu umschreiben zu lassen, wobei unter jedem Namen der neueste Besitzstand in die Neuauflage übertragen wird, und zwar getrennt nach Ortschaftsgruppen und Sachengruppen¹⁾).

9. Datum (Z. 13):

„Im Jahre 9 des Domitians, am 1. des Monats Domitians“.

In diesem Erlasse sind es die drei Worte „*πᾶσι τοῖς ἐπιχειρησικῆσι*“ (Z. 31), welche vor allem als durchschlagend bezeichnet werden²⁾; *ἐπιχειρησικῆσι* sagt man, sei lediglich der „Grundbesitzer“, und das „*πᾶσι*“ bedeute, daß „sämtliche Grundbesitzer“ die geforderte *ἐπιχειρησικία* an das Besitzamt einsenden sollen; daraus folge, daß das Besitzamt den gesamten Privat-Grundbesitz verbuchen müsse, mithin sei diese Behörde ein Grundbuchamt bzw. ein Archiv, welches ein Grundbuch in sich einschließt³⁾.

Was zunächst die grammatische Frage betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß, was für den Begriff „*ἐπιχειρησικῆσι*“ gilt, auch für den Begriff „*ἐπιχειρησικῆσι*“ gelten muß. Wir haben oben gesehen, daß das Besitzamt neben Immobilienrechten auch Mobilienrechte (Sklavenbesitz u. dgl.) sowie

1) Vgl. dazu unten S. 133.

2) Vgl. Mittels, *Berichte phil. hist. Klasse d. Gesellsch. d. Wiss. Leipzig* 1910 S. 253; Paetsch, *Gott. gel. Anz.* 1910 S. 713; Mittels, *Grundzüge* S. 107; Rostowzew, *Koloss* S. 106.

3) Siehe oben S. 105.

ἐπίλοιπα-Rechte und ähnliche Besitzrechte verwahrt, was damit zusammenhängt, daß das Besizamt der Geschäftsnachfolger des ptolemäischen Hüters (ὀρχήραρχος ἐπίλοιπα) geworden ist. Nun kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß dem Besizante die Firma „βιβλίον ἐπιζῆλον“ vom Tage seiner Begründung ab verliehen worden ist; daraus folgt, daß man von Anfang an unter den „ἐπιζῆλον“ auch die Nicht-Immobilienbesitzrechte verstanden hat. Wenn also Lewald¹⁾ hervorhebt: „ἐπιζῆλον als Terminus der griechischen Rechtssprache bedeutet das Recht des Staatsfremden zum Grundstückserwerb; stets bezieht sich ἐπιζῆλον auf Immobilien²⁾, auch wohl da, wo der in der Regel sich findende Zusatz γῆς καὶ οὐραίας fehlt“, so sprechen, wenigstens für den Geschäftsbereich des ägyptischen Besizantes, die Tatsachen dagegen; dort gehören sicher auch die Sklaven zu den ἐπιζῆλον. Mithin wird man für „ἐπιζῆλον“ den erweiterten Begriff ebenfalls zulassen müssen und annehmen dürfen, daß der Statthalter unter den ἐπιζῆλον Besitzer jeder Art von Besitzrechten verstanden habe.

Abgesehen hiervon gibt es noch Gründe verwaltungsdienstlicher Art, welche dafür sprechen, daß Mettius Rufus unter den ἐπιζῆλον nicht lediglich die Grundbesitzer verstand und daß er an ein Grundbuch gar nicht dachte.

Wenn man von einem Grundbuche spricht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Bezeichnung „Grundbuch“ nur dann anwendbar ist, wenn dieses Grundbuch vollständig ist, d. h. sämtliche Grundstücke (Privatgrundstücke) umspannt. Diese Vollständigkeit des Grundbuches nennt Mitteis³⁾ eine objektive. Die subjektive Vollständigkeit besteht darin, daß das Grundbuch bezüglich aller darin enthaltenen Grundstücke auch alle darauf bestehenden subjektiven Rechte umfaßt. Wenn ich nun glaube, daß Mettius Rufus an ein Grundbuch nicht dachte, so läuft das darauf hinaus, daß er die objektive und subjektive Vollständigkeit des privaten Grundbesitzes in den διαστρώματα nicht anstrebte.

Zur Prüfung der Sachlage wollen wir annehmen, die römische Regierung habe den Entschluß gefaßt, daß bei den Besizämtern ein Grundbuch errichtet und auf dem Laufenden erhalten werde. Das mag unter Augustus oder etliche Zeit später geschehen sein. Jedenfalls war die Neuerung zur Zeit des Rufus (89 n. Chr.) noch in der Entwicklung begriffen, denn in Arsinoe war das Besizamt damals erst kürzlich (um das Jahr 70 n. Chr.⁴⁾ vom Staatsarchive als selbständige Behörde abgezweigt worden, in Oxyrhynchos geschah die Abzweigung erst vier Jahrzehnte später. Die von Rufus beklagte Unordnung betrifft also das Staats-

1) Grundbuchrecht S. 11.

2) In demselben Sinne Patsch, *Gott. gel. Anz.* 1910 S. 714.

3) *Grundzüge* S. 107. 4) Siehe oben S. 116.

archiv in Oxyrhynchus, weil dieses damals die Besitzamtsgeschäfte noch mitbesorgte. Wenn nun unter solchen Zeitverhältnissen der Statthalterei gemeldet wird, daß das Grundbuch in trostlose Unordnung geraten sei, sodaß eine Neuauflage von Grund aus nötig wird, so muß sich Rufus doch sofort sagen, daß der Schiffsbruch, den dort die junge Einrichtung des Grundbuches erlitten hat, vor allem auf Nichtaufrechterhaltung oder Nichterbeführung der objektiven und subjektiven Vollständigkeit zurückzuführen sei, und er mußte Veranlassung nehmen, klar und eindringlich zu verlangen, daß man die Vollständigkeit, diesen Lebensnerv des Grundbuchgedankens, künftig nicht wieder außer Augen lasse. Davon aber sagt Rufus kein Wort. Was wir also im Erlasse vermissen, ist die Sorge für dauernde Aufrechterhaltung der durch die jetzt eingeforderten außergewöhnlichen *ἐπιπέσει* bezweckten Vollständigkeit.

Der Erlaß spricht sich auch darüber nicht aus, ob durch Verschulden der Beamten die objektive Vollständigkeit mitleidet, oder ob durch Nachlässigkeit der Grundbesitzer die subjektive Vollständigkeit allzustark abhanden gekommen ist, oder ob beides zusammengewirkt hat.

Nehmen wir zunächst an, es sei die objektive Vollständigkeit abhanden gekommen. Da hätten lediglich die Beamten schuld, und man müßte erwarten, daß der Statthalter etwa so spricht: „damit solche Unordnung künftig nicht wieder eintritt, fordere ich die *ἡβαιοθῆξι* auf, künftig unbedingt dafür zu sorgen, daß sämtliche Privatgrundstücke in den *δικαστήματα* verbucht stehen.“ Statt dessen sagt der Statthalter (am Schlusse seines Erlasses): „damit solche Mißstände nicht wieder eintreten, fordere ich die *ἡβαιοθῆξι* auf, alle fünf Jahre die *δικαστήματα* zu erneuern“. Daraus geht hervor, daß Rufus eine Wiederkehr der Unordnung lediglich durch Herstellung einer besseren Übersichtlichkeit der *δικαστήματα* zu beseitigen hofft. Zahlreiche Zusätze und Nachträge machen eine Liste unübersichtlich, sodaß dann leicht Buchungen an falscher Stelle geschehen oder irrtümlich ganz unterbleiben, zumal wenn die Beamten nicht gehörig geschult oder nicht verläßlich sind. Rufus strebt also durch bessere Übersichtlichkeit eine größere Genauigkeit der Berichtigungen an. Damit steht auch in Übereinstimmung, daß die Erlasse seiner Vorgänger, die, wie Rufus mißbilligend bemerkt, bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden haben, die *ἐπιπέσει* der *δικαστήματα* zum Gegenstande hatten (Z. 30). Die *ἐπιπέσει* ist die „Berichtigungsarbeit“.¹⁾ Ich glaube nicht, daß man unter diesen Berichtigungsarbeiten Arbeiten zu verstehen hat, die zur erstmaligen Anlegung eines Grundbuches, d. h. zur allmählichen Er-

1) *Grierson* S. 375.

reichung eines objektiv vollständigen Grundbuches, nötig sind; würde es sich um die erstmalige Anlegung handeln, so würde sich Rufus wohl anders ausgedrückt haben.

Rufus vergißt nicht, den Beamten Dinge einzuschärfen, die bei einem Grundbuchamte gegenüber der objektiven Vollständigkeit des Grundbuches erst in zweiter Linie nötig sind, nämlich die sorgsame Verwahrung der älteren Papiere und das regelmäßige Umschreiben der *διορθώματα*; da hätte er gewiß nicht vergessen, die Notwendigkeit einer objektiven Vollständigkeit zu betonen, wenn es sich um diese Notwendigkeit gehandelt hätte.

Jene Vorschriften über ordnungsmäßige Berichtigung der *διορθώματα* machen also durchaus den Eindruck, daß es sich lediglich um Berichtigungen handelt, die aus Anlaß von Besitzveränderungen notwendig werden. Solche Berichtigungen können die Grundbuchbeamten nur ausführen, wenn die Privatbesitzer ihnen die nötigen Meldungen ordnungsmäßig einreichen. Damit kommen wir auf die subjektive Vollständigkeit des Grundbuches. Die beklagte Unordnung des Grundbuches wäre dann durch Schuld der Grundbesitzer entstanden. Doch stoßen wir hier wiederum auf Bedenken, denn wir müssen die Frage stellen: warum unterläßt es der Statthalter, in diesem Erlasse, der in allen Dörfern¹⁾ öffentlich bekannt gemacht wurde, die Grundbesitzer zu tadeln und von ihnen zu verlangen, daß sie nun wenigstens künftig die Besitzveränderungen pünktlich einreichen? Er richtet Ermahnungen besonderer Art an die Frauen und Kinder, warum nicht auch an die Grundbesitzer, und zwar in Hinsicht ihres künftigen Verhaltens gegenüber den Anforderungen eines Grundbuches?

Partsch erinnert daran (*Gölt. gel. Anz.* 1910, S. 743), daß die preußische Regierung in ihrem Streben nach Vollständigkeit der neuen Grundbücher sogar zu Strafen gegriffen habe. Daraus geht hervor, wie schwer sich die preußischen Grundbesitzer dazu bequemen konnten, die geforderten Vermeldungen einzureichen. Wenn man nun berücksichtigt, daß die preußische Bevölkerung in Hinsicht allgemein-staatlicher Pflichten eine ganz andere Schulung hinter sich hatte als die aus vielsartigen Volksstämmen zusammengewürfelte ägyptische Bevölkerung, und daß in Ägypten auch noch der bekannte orientalische Schlendrian hinzutritt, so erkennt man, daß die ägyptischen Verhältnisse für ein Grundbuch weit ungünstiger als die preußischen waren. Unter diesen Umständen, und da — wie erwähnt — zur Zeit des Rufus der Grundbuchgedanke noch neu und die Entwicklung der Grundbuchämter noch nicht abgeschlossen war, ist es vom verwaltungsdienstlichen Standpunkte aus nicht

1) *Girousson* S. 382.

zu verstehen, weshalb Rufus eine so bequeme Gelegenheit, wie es sein uns vorliegender Erlaß ist, unbenutzt gelassen hat, um die Bevölkerung auf ihre Pflichten klar und eindringlich aufmerksam zu machen¹⁾.

Mitteis²⁾ neigt zu der Vermutung, daß meine Deutung des Ausdruckes *διὰ πενταετίας*, wonach die Erneuerung der *δικαιοσύνη* alle fünf Jahre erfolgen solle, nicht richtig sei; der Ausdruck bedeute bloß, daß für die Neuherstellung eine fünfjährige Frist gegeben werde. Es ist aber zu bedenken, daß diese Frist zur Verarbeitung der von Rufus eingeforderten außergewöhnlichen *επιτροπείαι*, die binnen sechs Monaten einzuliefern sind, viel zu lang ist, weil im vierten und fünften Jahre ein großer Teil dieser *επιτροπείαι* infolge der zwischendurch eintretenden Besitzveränderungen veraltet sein muß. Rufus sagt nicht, wie die hieraus entspringenden Unstimmigkeiten beseitigt werden sollen. Ich meine doch, daß die gesamte Sachlage auf eine alle fünf Jahre vorzunehmende Neuaufgabe³⁾ hinweist. Anderenfalls hätte Rufus auch wohl gesagt: *προς πενταετήν πύξιν*, wie er Z. 31 *προς μιστήν* ¹² sagt.

Das bisherige Ergebnis ist wie folgt zusammenzufassen: bestände im Besitze ein Grundbuch mit der Vorbedingung einer größtmöglichen Vollständigkeit, und würde Rufus mit dem Ausdrucke *...πέντες τῶν ἐπιτροπῶν* die sämtlichen Besitzer von Privatgrundstücken gemeint haben, so hätte seine Anordnung, daß zwecks Erneuerung des durch Unachtsamkeit verwahrlosten Grundbuches jetzt sämtliche Grundbesitzer ihren Privatgrundbesitz vermelden sollen, keinen dauernden Nutzen, weil er vergibt, die Hauptsache zu behandeln, nämlich erstens den Grundbesitzern eindringlich einzuschärfen, daß künftig der gesamte Grundbesitz subjektiv vollständig sein muß, und zweitens den Grundbuchbeamten ebenso eindringlich einzuschärfen, daß sie künftig die objektive Vollständigkeit wahren und auch durch Einwirkung auf die Grundbesitzer für die subjektive Vollständigkeit nach Möglichkeit sorgen sollen. Da die eingerissene Unordnung durch mangelhafte Berichtigung entstanden ist, so müßte Rufus auf die künftige, fortlaufend genau auszuführende Aufrechterhaltung der Vollständigkeit den größten Nachdruck legen, nicht aber alles Heil von der fünfjährigen Umschreibung der *δικαιοσύνη* erwarten.

Die Schwierigkeiten lösen sich, sobald wir das Grundbuch fallen lassen und in der *βιβλιοθήκη ἐπιτρόπων* nur die Verwahrnastalt sehen. Alsdann ist es erklärlich, weshalb der Statthalter die *ἐπιτροπῶν* weder

1) Mitteis, *Grundzüge* S. 100 Anm. 1, erklärt die Tatsache, daß Besitzveränderungen vom Erwerbserst erheblich verspätet dem Grundbuchamte gemeldet worden, durch Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften.

2) *Grundzüge* S. 100.

3) Näheres darüber siehe *Wörge* S. 191.

wegen der Unordnung tadelt, noch von ihnen verlangt, daß sie nach Neuauftellung der *δικαστήματα* die ferneren Besitzveränderungen pünktlich melden, denn das Einreichen des Besitzes ist bei einer Verwahranstalt freier Wille des Besitzers; alsdann ist es auch klar, weshalb der Tadel des Statthalters nur an die Beamten des Besitzamtes sich richtet, denn die Unordnung war dadurch entstanden, daß die Beamten diejenigen Meldungen, welche freiwillig ihnen zugegangen waren, nicht ordnungsmäßig in der Bestandsliste vermerkt hatten; schließlich ist es alsdann auch klar, weshalb Rufus alles Heil von einer zum Zwecke besserer Übersichtlichkeit alle fünf Jahre vorzunehmenden Umarbeitung der *δικαστήματα* erwartet; die *δικαστήματα* sind die Bestandslisten über die hinterlegten Besitzrechte¹⁾; je klarer die Eintragungen darin stehen, je übersichtlicher die Nachträge und Berichtigungen eingeordnet sind, desto weniger sind Irrungen und Mißverständnisse zu befürchten, desto leichter und sicherer lassen sich weitere Berichtigungen an der richtigen Stelle anfügen²⁾.

Dafür, daß Rufus mit den Worten „*πέρτερος τῶν κτητόρων*“ nicht lediglich Grundbesitzer gemeint haben kann, lassen sich noch andere Gesichtspunkte verwaltungsdienstlicher Art beibringen. Wir wissen, daß im Besitzamte — wie wiederholt erwähnt — neben den Immobilienrechten auch Mobilienrechte und andere Besitzrechte verwahrt wurden. Es ist daher sehr wahrscheinlich³⁾, daß die uns bekannte Bestandsliste (*δικαστήματα*) zur Aufzeichnung der verwahrten Besitzrechte jeder Art verwendet wurde, d. h. daß nicht neben der Übersicht über die Immobilienrechte noch eine zweite Liste über die übrigen Besitzrechte in Gebrauch war. Ist das richtig, so sind durch die eingerissene Unordnung nicht allein die Grundbesitzer, sondern auch die Besitzer von Mobilien u. dgl. in Mitleidenschaft gezogen worden. Wenn nun unter den *κτητόρες* nur Grundbesitzer zu verstehen sind, so muß die Frage gestellt werden: weshalb will Rufus bloß die Immobilien in Ordnung bringen lassen, nicht auch die Mobilien u. dgl.? Will man aber vermuten, daß die *δικαστήματα* nur das Grundbuch darstellen, während die Mobilien u. dgl. in einer zweiten Liste nachgewiesen wurden, so erheben sich sofort Bedenken anderer Art; zunächst ist zu bemerken, daß, wenn die Beamten durch ihre Nachlässigkeit das Grundbuch in eine trostlose Verfassung gebracht haben, dieselbe Liederlichkeit sich sicherlich auf die Mobilienliste ebenfalls erstreckt haben wird, deren Erneuerung nicht unterbleiben durfte; sodann aber hätte Rufus, wenn es sich um zwei Listen handeln würde, in

1) *Giraudes* S. 488 ff.

2) Vgl. die vielen Berichtigungen in der Bestandsliste *P. Oxy.* II 271 und *P. Flor.* I 97; dazu *Giraudes* S. 492 f.

3) Dafür spricht auch der Begriff *κατ' εἶδος* (siehe unten S. 133).

seinem Erlasse irgendwo doch wohl betont, daß seine Anordnungen sich lediglich auf die Grundstücksliste (Grundbuch) beziehen, im Gegensatz zu der Mobilienliste, oder daß sie sich auf beide Listen beziehen.

Auch diese Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir in den *ἀγορανομία* kein Grundbuch sehen, sondern nur die Bestandsliste des Verwahrantes — und wenn wir unter den *ἐπιτάξεις* Besitzer jeder Art verstehen.

Die Grundbuchfrage stößt auch hinsichtlich des Katökenlandes auf erhebliche Schwierigkeiten. Wie unten (S. 148 ff.) noch näher hervorgehoben werden wird, gehört die *ἐπιτάξεις* *ἐπιτάξεις* nicht zum eigentlichen Privatlande (*ἐπιτάξεις* *ἀγρονομία*), trotzdem aber finden wir sie im Besitzante. Angenommen, Rufus habe in seinem Erlasse unter den *ἐπιτάξεις* nur die Besitzer von Privatland verstanden, so muß sofort eingewendet werden, daß ja die Verwahrlosung der *ἀγορανομία* auch die Besitzer von Katökenland betroffen haben müsse; weshalb sollte da Rufus die Katöken von der Wohltat der neu zu schaffenden Ordnung ausschließen? Da bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß unter den *ἐπιτάξεις* auch die Katöken, also Lehensmänner, zu verstehen seien¹⁾. Doch erheben sich gegen letztere Annahme sofort Bedenken neuer Art: wir wissen, daß alle Katökengrundstücke schon in der Katökenkammer in einem besonderen Katökengrundbuche²⁾ verzeichnet standen; weshalb sollte sich da die römische Regierung die große Mühe und besonders auch die großen Unkosten gemacht haben, die nötig sind, um diese zahlreichen Katökengrundstücke zum zweiten Male³⁾ in das Grundbuch des Besitzantes aufzunehmen? Ist solche doppelte grundbücherliche Aufzeichnung in zwei getrennten Grundbüchern glaubhaft?

Die Schwierigkeiten verschwinden, wenn wir das Grundbuch im Besitzante fallen lassen; der Katöke hatte, wie jeder andere Besitzer von Immobilien und Mobilien, das Recht, seinen Katökenbesitz — unbeschadet der Verbuchung im Katökengrundbuche — beim Besitzante in Gestalt der Besitzurkunde zu hinterlegen, was für ihn deshalb wertvoll war, weil das Katökengrundbuche sich nicht mit der Verwahrung der in den Händen der Katöken befindlichen Besitzurkunden, insbesondere nicht mit Pfandurkunden⁴⁾ befaßte. Darum finden wir Katökenland bald nur im Lehengrundbuche, bald außerdem auch noch im Besitzante verbucht⁵⁾.

Schließlich muß zur Erläuterung des statthafterlichen Erlasses noch auf folgenden Punkt aufmerksam gemacht werden. Wir sahen, wie

1) Mittels, *Grundzüge* S. 95 Anm. 3, rechnet das Katökenland zum Privatlande.

2) Die Einzelheiten über das Katökengrundbuch siehe *Giroussen* S. 496 ff.

3) Auch Mittels, *Christum* II Nr. 239 Einl. S. 239, nimmt ein Katökengrundbuch als vorhanden an.

4) *Giroussen* S. 506. 5) *Giroussen* S. 503.

schwer es der preußischen Regierung wurde, die subjektive Vollständigkeit zu erzielen, und daß diese Schwierigkeiten viel stärker in Ägypten vorhanden gewesen sein müssen; die Papyri bieten Beispiele dafür, daß Grundstückserwerb oft stark verspätet, mehrfach erst nach Jahren dem Besizante gemeldet wurde¹⁾, oder daß die Vermeldung des Erwerbes überhaupt nicht beabsichtigt wurde, weil der Erwerb durch Handschein²⁾ vor sich ging, dem das Besizamt grundsätzlich verschlossen³⁾ blieb. Diese Verhältnisse waren dem Statthalter Mettius Rufus zweifellos bekannt. Darum hätte er, falls die Regierung eine größtmögliche subjektive Vollständigkeit angestrebt hätte, in seinem Erlasse etwa folgendes sagen müssen: „mir ist bekannt, daß viele Grundbesitzer die vorgeschriebene Vermeldung ihres Besitzers bisher gänzlich unterlassen haben; darum fordere ich die Säumigen auf, die *ἐπιγραφὴ* unter Beifügung der Erwerbssurkunde alsbald nachzuholen“. — Das aber tut Rufus nicht. Er mußte wissen, daß jede gewöhnliche *ἐπιγραφὴ* von der Erwerbssurkunde⁴⁾ begleitet sein mußte, während die von ihm jetzt verlangten außergewöhnlichen *ἐπιγραφαὶ* ohne⁵⁾ Erwerbssurkunde einzureichen waren. Das Besizamt konnte mit der außergewöhnlichen *ἐπιγραφὴ* nichts anfangen, wenn die gewöhnliche *ἐπιγραφὴ* nebst Erwerbssurkunde nicht voranfgegangen war. Wie dachte sich also Rufus die Neuauflage eines Grundbuehes ohne Erwerbssurkunde? Rufus vergißt nicht die Rechte der Frauen und Kinder, er vergißt auch nicht den Notaren alte Vorschriften erneut einzuschärfen; weshalb vergißt er, die rückständigen Erwerbssurkunden einzufordern?

Wiederm schwinden die Schwierigkeiten, wenn wir vom Grundbuche absehen. Rufus forderte die rückständigen Erwerbssurkunden nicht ein, weil er dazu kein Recht hatte, denn die Hinterlegung jedes Besitzes beim Besizante ist freiwillig. Und da die Hinterlegung freiwillig war, so konnte man infolge der eingerissenen Unordnung nicht mehr wissen und im Besizante nicht mehr sicher feststellen, wer seinen Besitz hingebracht hatte und was er hingebracht hatte. Da blieb nichts anderes übrig, als die Hinterleger selber zu fragen, und darum erläßt Rufus die uns vorliegende Bekanntmachung (*τίθεται οὕτως ἄρτας τοὺς κτήτορας κτλ.*), wobei er unter „*ἄρτας τοὺς κτήτορας*“ alle diejenigen Besitzer von Immobilien, Mobilien und sonstigen Dingen verstand, die ihren Besitz im Besizante bereits hinterlegt hatten.

1) Siehe unten S. 437.

2) Vgl. *Giroussen* S. 287f. Beispiele auch bei Mittelis, *Berichte der phil.-hist. Klasse der Akad. Leipzig* 62 (1910) S. 257, sowie *Grundzüge* S. 108.

3) Siehe oben S. 118 Anm. 5. 4) *Giroussen* S. 392ff.

5) Das zeigen der Wortlaut des Erlasses und die uns erhaltenen Beispiele der außergewöhnlichen *ἐπιγραφαὶ* (vgl. *Giroussen* S. 381).

(für Koch S. 266) übersetzt das zutreffend durch „Arten der Urkunden“. In *P. Teb.* I 121, 39 sind unter *ἰδοῖ* die verschiedenen Arten von Lehenbesitz zu verstehen; die Herausgeber übersetzen daher richtig „classes“. Die Beispiele lassen sich leicht noch vermehren.

Wenn also Rufus verordnet: *κατ' ἰδοῖς*, so kann das nur die Trennung der Besitzrechte nach den Arten bedenten (Grundbesitz, Hausbesitz, Sklavenbesitz u. s. w.), wie ich das im *Girouesen* S. 454 und 488f. näher auseinandergesetzt habe. Ist das richtig, so folgt daraus, daß die Bestandsliste (*δικαστήρια*) nicht bloß für Immobilien diente, sondern auch für Mobilien und anderen Besitz, und diese Betrachtung führt uns wieder dahin, zu erkennen, daß Rufus mit den Worten *πῶτα: τοῖς κτήτοσι* nicht bloß die Grundbesitzer, sondern auch die Besitzer jeglicher anderen Art von Besitz gemeint hat, weil ihm daran liegen mußte, auch den Mobilienbesitz u. s. w. der Bestandsliste wieder in Ordnung zu bringen.

11. Auskunftserteilung durch das Besizamt.

Das Besizamt erteilt Auskunft über den hinterlegten und verbuchten Besitz an Behörden¹⁾ und berechnigte Privatleute. Anfrageberechtigt ist ein Privatmann, der einen Besitz zu kaufen beabsichtigt²⁾ oder hypothekarisch Geld verleihen will oder dgl. Erfährt dieser Privatmann im Besizamte, daß ein Besitz nicht verbucht steht, so muß er anderweitig sich erkundigen; ist aber der Besitz verbucht und erhält der Fragesteller infolge liederlicher Führung der Bestandsliste die unrichtige Auskunft, daß der Besitz unbelastet sei, so ist das für den Staat ebenso unangenehm³⁾, wie für den Fragesteller. Ist ein Besitz verbucht, hat es aber der Gläubiger unterlassen, eine Belastung des Besitzes zu vermelden, so erhält der Fragesteller ebenfalls eine unrichtige Auskunft, doch trifft hier die Schuld den Gläubiger allein. Letzteren Fall hat Rufus im Auge (*Z.* 35). Wenn die Frauen und Kinder ihre Anrechte am Besitze der Ehemänner und Eltern beim Besizamte vermelden, so geschieht es, *ὅτι οἱ ἀνεπίστατοι μὲν κατ' ἐπιτροπῆν ἀποδίδονται*. Aus diesen Worten des Statthalters liest Patsch⁴⁾ zu Unrecht heraus, daß ein Vertranensschutz vorliege, der nur dann verständlich sei, wenn Rufus alle Grundbesitzer zur Abgabe der *ἐπιτροπῆν* auffordert. Zunächst sind ja, wie wir wissen, zahlreiche Grundstücke nicht verbucht gewesen; wenn wirklich jetzt, infolge der statthalterlichen Aufforderung, alle Grundbesitzer sich melden, so entsteht doch alsbald hinterher die alte Unstimmigkeit von neuem⁵⁾, es wird Besitzwechsel verspätet oder jahrzehntelang gar nicht vermeldet, es werden auch Be-

1) *BGU* 1047, 8. *BGU* 11. — 2) *BGU* 602, 8.

3) In diesem Sinne spricht auch Rufus sich aus.

4) *Gott. gel. Anz.* 1910 S. 713. — 5) *Girouesen* S. 383.

lastungen der Grundstücke nicht vermeldet. Unter diesen Umständen kann von einem Schutze doch nur dann die Rede sein, wenn es sich um Belastungen handelt, die eben solche verbuchten Grundstücke betreffen, und wenn diese Belastungen auch ihrerseits wirklich vermeldet worden sind.

Meines Erachtens hat Rufus mit jenen Worten folgendes gemeint: wenn eine Ehefrau (oder ein Kind) ihre Forderung am verbuchten Besitze ihres Ehemannes nicht beim Besizante hinterlegt, so weiß das Besizant nicht, daß der verbuchte Besitz belastet ist; wenn nun der Ehemann in unlauterer Absicht mit einem Geldmanne in Verbindung tritt, um von diesem ein Darlehen gegen hypothekarische Verpfändung jenes verbuchten Besitzes zu empfangen, unter Verschweigung des schon bestehenden Forderungsrechtes der Ehefrau (oder des Kindes), und wenn der Geldmann daraufhin beim Besizante sich erkundigt, ob der verbuchte Besitz belastet sei oder nicht, so muß die Auskunft dahin lauten, daß der Besitz unbelastet sei. Gibt der Geldmann daraufhin das Darlehen, so sind plötzlich zwei Gläubiger vorhanden: die Ehefrau und der Geldmann. Der Geldmann steht völlig einwandfrei da; der Ehefrau aber kann man den Vorwurf nicht ersparen, daß sie die Hinterlegung ihrer Forderung unterlassen hat. Daraus entspringt eine Gefahr für die Ehefrau. Hätte die Ehefrau die Hinterlegung ihrer Forderung unterlassen, weil der Besitz des Ehemannes im Besizante nicht hinterlegt ist, so würde jene Gefahr für sie nicht entstanden sein, weil der Geldmann auf seine Anfrage beim Besizante jene unrichtige Auskunft nicht hätte erhalten können: das Besizant hätte geantwortet, daß der Besitz gar nicht verbucht steht, und der Geldmann würde dann andere Mittel und Wege haben suchen müssen, um über etwaige Belastungen des Besitzes sicheres in Erfahrung zu bringen. Falls diese letzteren Bemühungen des Geldmannes zu unrichtigem Ergebnisse geführt hätten, wäre der Geldmann der schuldige Teil gewesen, nicht — wie oben — die Ehefrau.

Die *επιταγή*, welche Rufus im Sinne hat, entsteht also durch die unrichtige, vom Besizante aber nicht verschuldete Auskunft des Besizantes. Es ist eine wohlmeinende Handlung, wenn Rufus zum Ausdruck bringt, daß er solche Nachteile den Ehefrauen und Kindern erspart wissen will.

Hätte eine Vorschrift bestanden, wonach jede Belastung an Grundstücken grundsätzlich in einem Grundbuche zur Verbuchung kommen muß, so hätte Rufus doch wohl die Notwendigkeit einer solchen allgemeinen Verbuchung betont, nicht aber hätte er sich auf die Ehefrauen und Kinder beschränkt. Man müßte mindestens die Frage stellen, aus welchem Grunde Rufus bei Forderungsrechten der anderen Gläubiger nicht ebenfalls die Fernhaltung der *επιταγή* anstrebt. Aber die Beschränkung zeigt, daß es Rufus nur darum zu tun ist, die Schwachen unter den

Gläubigern auf die Vorteile der freiwilligen Hinterlegung beim Besizante besonders aufmerksam zu machen.

Ein Beispiel für das Auftreten von zwei Gläubigern zu gleicher Zeit ist übrigens *P. Oxy.* VII 1027. Der zweite Gläubiger verteidigt sich hier unter Berufung auf seine *ἄγρουν*: der erste Gläubiger aber erklärt, daß von *ἄγρουν* (möglicherweise aus Anlaß einer Auskunft des Besizantes in dem Sinne, daß der verbuchte Besitz unbelastet sei) gar keine Rede sein könne, weil er (der erste Gläubiger) ja die Hinterlegung (*θῆσται*) seines Forderungsrechtes beim Besizant veranlaßt habe: da könne man doch nicht sprechen von einem *ἄγρουν τῆρ τῶν ἀσφαλιῶν θῆσται*¹⁾. Bemerkenswert ist auch hier der Ausdruck *θῆσται* im Sinne von Hinterlegung (*παράθαισται*). Möglich ist es übrigens im Falle des *P. Oxy.* VII 1027, daß die *παράθαισται* des ersten Gläubigers infolge liederlichen Arbeitens des Besizantes in der Bestandsliste nicht vermerkt worden war, und daß der zweite Gläubiger ganz im Rechte ist, wenn er (auf Grund einer Auskunft des Besizantes) vom *ἄγρουν τῆρ θῆσται* spricht²⁾.

12. Jede Hinterlegung ist freiwillig.

Außer dem bereits im Abschn. 9 Gesagten läßt sich hier noch folgendes anführen.

Wenn wir davon ausgehen, daß im Besizante kein Grundbuch bestand, haben wir die einfachste Erklärung für das Vorhandensein der zahlreichen Handscheine über Verkauf von Grund- und Hausbesitz³⁾. Zwar macht Mitteis darauf aufmerksam⁴⁾, daß auch heutzutage oft genug Grundstücke, die im Grundbuche stehen, zunächst außerbücherlich veräußert werden: die Form der ägyptischen Handscheine aber und die Tatsache, daß den ägyptischen Handscheinen so oft durch den *ἔπιτάξεσται* in Alexandria auf Antrag die notarielle Kraft nachträglich⁵⁾ verliehen werden mußte, sodaß doppelte Mühe und vermehrte Kosten (schon wegen des weiten Weges nach Alexandria) entstanden, spricht doch gegen eine bloß vorläufige Beurkundung⁶⁾. In *P. Lips.* I 10 z. B. erhält ein Handschein über Darlehen mit Verpfändung von

1) Vgl. hierzu die Besprechung dieses Papyrus bei Weinger, *Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1911 S. 195f. Weinger vertritt die Auffassung, daß das Besizant ein Grundbuch geführt habe, und daß hier grundbücherliche Eintragungen in Frage stehen.

2) Etwas anders erklärt die Urkunde Mitteis, *Christom.* II Nr. 199a Einl.

3) Vgl. die Beispiele bei Eger, *Grundbuchwesen* S. 95ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 108.

4) *Berichte der phil.-hist. Klasse Ges. Wiss.* Leipzig 1910 S. 25f.

5) *Giroussen* S. 295.

6) Mitteis, *Grundzüge* S. 110, verweist auch auf die Ähnlichkeit des Handscheinwesens mit dem französischen Transkriptions- und Inscriptionsystem, deren Beurteilung ich den Juristen überlassen muß.

unterlassener Meldung niemals den beteiligten Besitzer tadelt, und daß auch die Besitzer wegen Verspätung niemals ein Wort der Entschuldigung finden. Man ist sich auf beiden Seiten bewußt, daß Unterlassungen eben nicht vorhanden sind.

Daß die gewöhnlichen *ἀπογραφαί* freiwillige Vermeldungen sind, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß das Besizamt bei Entgegennahme derselben, wenn wegen obwaltender Bedenken Vorbehalte zu machen sind, sich einfach darauf beschränkt, in der Quittung über Empfang der *ἀπογραφῆς* den Vorbehalt auszusprechen, anstatt dem Melder Weisung zu geben oder in anderer Weise dafür einzutreten, daß die Richtigstellung auch wirklich und baldigst erfolge. An dem Beispiele *P. Lond.* III S. 118 Nr. 940 (226 n. Chr.) habe ich im *Givvoesen* S. 398 ff. näher auseinandergesetzt, daß es dem Besizamte ganz gleichgültig ist, ob ein solcher Vorbehalt beseitigt wird oder nicht. Erfolgt die Beseitigung nicht, so wiederholt aber das Besizamt denselben Vorbehalt bei Gelegenheit der nächsten, denselben Besitz betreffenden *ἀπογραφῆς*; doch macht das Besizamt auch bei der Wiederholung keinerlei amtlichen Einfluß geltend, um den Vorbehalt verschwinden zu lassen. Die Gefahr für Richtigkeit der *ἀπογραφῆς* fällt eben allein auf den meldenden Besitzer, auf ihn allein entfällt auch die aus dem Bestehenlassen der Vorbehalte etwa entspringende Gefahr.

In *BGU* I 94, 5 heißt es, daß ein Katökegrundstück veräußert werde, *κατὰ τήρθε τήρ ὁμοιογράφου καὶ διὰ τῆς τῶν [ἐγγραφέων βιβλιοθήκης]*¹⁾. Ebenso lautet *CPR* 175, 5: *κατὰ τήρθε [τήρ ὁμοιογράφου] καὶ διὰ τῆς τῶν [ἐγγραφέων βιβλιοθήκης]*. Wäre es Verwaltungsgrundsatz, daß jeder Privatgrundbesitz in einem Grundbuche objektiv und subjektiv laufend richtig verbucht stehen muß, so verstünde man nicht, wie Käufer und Verkäufer dazu kommen, die Worte *καὶ διὰ τῆς τῶν ἐγγραφέων βιβλιοθήκης* so stark betont anzufügen. Dieser Zusatz bekommt aber eine wertvolle Bedeutung, wenn man die Vermeldung als freiwillig betrachtet, denn dann bedeutet jener Zusatz eine stärkere Bindung des Verkäufers insofern, als die Bindung nicht bloß durch den vorliegenden Vertrag geschehen soll, sondern auch dadurch, daß der Besitzübergang nach dem Willen beider Vertragspartner noch im Besizamte behördlicherseits festgenagelt werden soll.

Unter diesem Gesichtspunkte versteht man auch besser *P. Basel* 7, 7 (Rabel, *Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders*): [*ἐγ' ἐπωθήκη ἐν ἀπωρίστω διὰ τῆς τῶν ἐγγραφέων βιβλιοθήκης τῶν ἐπιχωρίων ἐστῆν ἐν τῇ πρῶ[τοιμῆ] νόμῳ ἰδαγῶν(?) κτλ.*]. Hier wird ausdrücklich der Umstand hervorgehoben, daß es sich um ein Grundstück handle, dessen Vermeldung an das Besizamt vorgenommen worden sei, weil bei der bestehenden Freiwilligkeit der Vermeldungen dieser Umstand von Wert ist.

1) Wegen der Ergänzung vgl. *BGU* II S. 353.

Noch deutlicher geht die Freiwilligkeit aus *P. Soc. Ital.* 74 hervor: *ταύτην δὲ βουλόμενος προσφορῆσθαι τοῖς τῶν ἐπιτάξεων τοῦ ὀξυνομήτου ρουῦ μεισιμότητων, ἐπὶ ἀνάγκησιν τε καὶ ἑμὸν τῆρ ἀκούσθη ἐπιπροσφύεταί τε*. Das *βουλόμενος* kann doch nur so verstanden werden, daß hier eine freiwillige Entschliebung des Besitzers vorliegt, und da die Urkunde an die Adresse des Staatsnotariates gerichtet ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Antragsteller mit seiner freiwilligen Entschliebung auf dem Boden der bestehenden Ordnung sich befindet.

Die Freiwilligkeit bezeugt auch *CPB* 26, 1, wo es nach den von Zeretti am Originale gewonnenen und mir brieflich mitgeteilten neuen Lesungen heißt: [*καὶ ποιήσεται ἐπὶ τοῦ ῥῥ. ὅπῃ ἐστὶν βούλλεται, ἢ ὁ βουλομένου ἄφροδιτῶς δὲ τῆς μεισιμότης ἐπιπροσφύεταί τῶν ἄλλων ζήτων*] [*καὶ ποιήσεται ἐπὶ τοῦ ῥῥ. ὅπῃ ἐστὶν βούλλεται, ἢ ὁ βουλομένου ἄφροδιτῶς δὲ τῆς μεισιμότης ἐπιπροσφύεταί τε*]. Die Ergänzungen stützen sich auf *CPB* 24, 33: [*καὶ ποιήσεται ἐπὶ τοῦ ῥῥ. ὅπῃ ἐστὶν βούλλεται, ἢ ὁ βουλομένου ἄφροδιτῶς δὲ τῆς μεισιμότης ἐπιπροσφύεταί τε*]. Die Worte *ὅπῃ ἐστὶν βούλλεται* können nur besagen, daß es dem Grundbesitzer freistand, seinen Grundbesitz zu vermelden oder nicht zu vermelden.

Das Hineinbringen eines Besitzes in das Besitzamt war also Sache des freien Willens, ebenso natürlich das Herausnehmen aus dem Besitzante. War aber eine freiwillige *ἐπιπροσφύε* geschehen, so hatte sie, solange der Besitz im Besitzante stand, zur Folge, daß der Besitzer nicht ohne Vorwissen des Besitzamtes Änderungen des vermeldeten Besitzes vornehmen durfte. Es ist das selbstverständlich, weil sonst der Inhalt der im Besitzante lagernden Urkunden bzw. der Inhalt der Bestandsliste des Besitzamtes mit dem tatsächlichen, außerhalb des Besitzamtes vorhandenen Besitztume nicht übereinstimmen würde. Ich bin überzeugt, daß derselbe Grundsatz auch schon zur Zeit des ptolemäischen Hüters geolten hat, weil sonst der Hüter die oben (S. 108) genannten Pflichten nicht hätte erfüllen können. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz heißt es z. B. in der freiwilligen *ἐπιπροσφύε* *BGU* 112 (um 59 n. Chr.): *ὅτι δ' ἐπὶ τούτων ἐξορισμῶν ἢ καὶ προσμῶσεν* (Verringerung oder Vergrößerung des Besitzes), *πῶσιον προσγγῆσιν, ὅς ἐστιν ἐσθῆ*. Das *ἐστιν ἐσθῆ* deutet an, daß dieser Grundsatz in die Form einer gesetzlichen Vorschrift gekleidet war. Patsch, *Gött. gel. Anz.*, 1910 S. 743, folgert aus jenem Satze zu Unrecht, daß die Erklärung abgegeben werde, „weil die Verwaltung möglichst Veräußerung außerhalb des Buches verhindern will“. Vielmehr haben wir hier den einfachen Verwaltungsgrundsatz, daß Dinge, die in einer Liste verbucht sind (Sollbestand), stets mit den Dingen draußen (Istbestand) übereinstimmen müssen.

Die Regierung verlangte also eine fortlaufende Richtigstellung nur in

Hinsicht des verbucht stehenden Besitzes jeglicher Art. Pflichtmäßig war demnach die *προεπιτοργαγή* für denjenigen Besitzer, der die freiwillige *επιτοργαγή* seines Besitzes zuvor eingebracht hatte. In Wirklichkeit freilich mag diese Vorschrift oft genug unbeachtet geblieben sein.

Wer seinen Besitz freiwillig in das Besizamt gebracht hatte, war natürlich verpflichtet, wenn das Besizamt in Unordnung geraten war, nach vorangegangener Verordnung des Statthalters — wie im Falle des Mettins Rufus —, noch einmal anzugeben, welchen Besitz er denn eigentlich im Besizamte liegen hatte. Letzteres geschah durch die pflichtmäßigen *επιτοργαγαί*, die sich von den freiwilligen durch das Fehlen der Belegurkunde unterscheiden¹⁾.

13. Betriebsdienstliche Fachausdrücke des Besizamtes.

Im praktischen Dienste einer jeden Behörde und einer jeden kaufmännischen Anstalt sind Fachausdrücke in Gebrauch, die der praktische Dienst selber prägt, und die darum die Praxis widerspiegeln. Man kann infolgedessen aus diesen Ausdrücken Rückschlüsse auf die praktische Handhabung des Dienstes ziehen. So dürfen auch die Fachausdrücke des ägyptischen Besizamtes zur Erklärung des Betriebsdienstes herangezogen werden.

Wiederholt wird das Besizamt in Eingaben des Publikums²⁾ nicht *βιβλιοθήκη ἐπιτήσεων* genannt, sondern *βιβλιοελάτιον*. Dieser Ausdruck bedeutet ganz allgemein „Urkundenverwahrnastalt“. Jene Eingaben betreffen Grundstücksangelegenheiten, die, wenn das Besizamt ein Grundbuchamt wäre, im Grundbuche verbucht werden müßten: wäre nun „*βιβλιοθήκη ἐπιτήσεων*“ der technische Sonderausdruck für „Grundbuchamt“, so müßte das Publikum — sollte man meinen —, gerade wenn es sich um eine Grundbuchsache handelt, doch den engeren Begriff „*βιβλιοθήκη ἐπιτήσεων*“ gegenüber dem allgemeineren Begriffe „*βιβλιοελάτιον*“ bevorzugen. Daß das nicht geschieht, deutet darauf hin, daß das Publikum an ein Grundbuch gar nicht dachte, daß ihm vielmehr das Besizamt lediglich als Verwahrnastalt vor Augen stand.

Sogar das Besizamt selber gebraucht in dienstlichen Schriftsätzen den Ausdruck *βιβλιοελάτιον*, sodaß an eine Ungenauigkeit im Munde des Publikums nicht gedacht werden kann; so in *P. Strassb.* I 56 (2. Jahrh. n. Chr.), wo es heißt (Z. 12 f.): *εἰ μέντοι ἀπιδόθηται μέγιστον δέρον, ἐπιτίθεται τῷ μὲν [τ]ραπέζισθαι τῷ βιβλιοελάτιον*³⁾. „ob (die Kauf-

1) Siehe oben S. 132 sowie *Gironesen* S. 372 ff. und S. 392.

2) *P. Class. Phil.* 1906 S. 168 Nr. II. *BGU* 243, 15. *P. Hamb.* 16, 22 usw. Vgl. auch *P. Oxy.* II 257 an mehreren Stellen.

3) Ebenso im Papyrus Mitteis, *Christow.* II Nr. 196, II (307 n. Chr.).

geldert) bislang abgetragen worden sind, weiß man nicht, weil beim Besitzante darüber keine Urkunde vorliegt.

Der Statthalter Ti. Julius Alexander bezeichnet in seinem Erlaß¹⁾ vom Jahre 68 n. Chr. die Besitzämter gleichfalls mit einem allgemeinen Ausdrucke, nämlich *δημόσιαι γρομμιαταὶ ἐπίσταται*. In dieser frühen Zeit waren in vielen Gauen die Besitzämter noch räumlich bzw. verwaltungstechnisch mit den Staatsarchiven vereinigt (siehe oben S. 116 ff.); um die selbständigen *βιβλιοθήκαι ἐπιτάφιας* und die mit den *βιβλιοθήκαι δημοσίων λόγων* vereinigten Besitzämter gemeinsam zu benennen, wählte er jenen allgemeinen Ausdruck.

Auf die dienstlichen Verrichtungen des Besitzamtes beziehen sich zwei Gruppen von Fachausdrücken, deren eine die Handlung bezeichnet, die der Beamte des Besitzamtes ausführt, wenn er die entgegenkommene Urkunde in das zur Verwahrung dienende Fachwerk mit seiner Hand hineinlegt, deren andere das nach Erledigung dieser Handlung stattfindende Ruhen der Urkunde im Fachwerke bezeichnet. Das Geschehene Hineinlegen bescheinigt der Beamte unter Verwendung der Fachausdrücke *„ζετιζήσῃσι“* oder *„ζετιζήσῃσι“*. Von der Urkunde, die in das Fachwerk hineingelegt worden ist, sagt man *„παρτίθῃ“* oder *„επιτίθῃ“*, von der im Fachwerk ruhenden Urkunde sagt man *„παρτίθεται“* oder *„διτίθεται“* oder *„ζετιθεται“* oder *„επιζετιθεται“*. Die Niederlegung selber heißt *„παρτίθαισι“*.

Da alle diese Ausdrücke nicht nur in Hinsicht von Mobilien, sondern durchweg auch in Hinsicht von Immobilien Anwendung finden, so sind diejenigen Gelehrten, welche dem Besitzante ein Grundbuch zuschreiben, genötigt, ebendiese Ausdrücke mit der Eintragung von Immobiliarsbesitzrechten in das Grundbuch in Verbindung zu bringen. Deshalb sagt Lewald²⁾, daß Ausdrücke wie *„τῶν ἐπιταφιασίων ἢ διεξιμένων ἐν ὀνόματι τοῦ δήμου“* oder *„περὶ τῶν ἐπιτάφιας ἐν ὀνόματι τοῦ δήμου“* die termini technici für unser „eingetragen sein“ darstellen; ebenso bringt Mitteis³⁾ die Ausdrücke *„περτίθεται“* und *„περτίθεται“* mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Besitzamt — im Sinne eines Grundbuches — zusammen und sieht den durch die Eintragung geschaffenen bücherlichen Zustand im Ausdrucke *περτίθεται* (bei iura in re aliena) oder *διεξιθεται* (beim Eigentume).

Was zunächst *ζετιζήσῃσι* anbelangt, so kann dieser Ausdruck, wie zahlreiche Belegstellen zeigen, sowohl das „Hinstellen“ oder „Einordnen“ einer körperlichen Sache, als auch das „Eintragen“ oder „Einzeichnen“ eines Vermerkes in eine Liste oder dgl. bedeuten. Die Doppelbedeutung rührt aber daher, daß im Betriebsdienste Sachen, die zur

1) Dittenberger, *Or. ge. inscr.* II 669, 25.

2) *Grundbuchrecht* S. 22. 3) *Grund. u. p.* S. 101.

Verwahrung oder Einordnung kommen, allemal auch zugleich in irgendwelchen Übersichten aufgezeichnet werden. Im Betriebe der Archive ist die erstere Bedeutung tonangebend, weil das Hinlegen die Hauptsache ist, während das Aufzeichnen (in einer Bestandsliste) nur die notwendige Folge des Hinlegens bildet. Wenn der Statthalter Titianus in *P. Oxy.* I 34 Col. H. 10 (127 n. Chr.) anordnet: „*καταχωρίζεσθαι ὅν τις ἐγγράφους τῶν βιβλιοθηκῶν*“¹⁾ τὸ ἀνελλόμενα ἢ προεπιτιμώμενα“, so kann man dieses *καταχωρίζω* nur durch „einverleiben“ übersetzen. Auch Mitteis²⁾ übersetzt hier das Wort durch „hinterlegen“. Der ἐπιμέτης in *P. Par.* 62 Wileken, *Chrestom.* Nr. 41 (232 n. Chr.) setzt unter die Amtstagebücher des Strategen den Vermerk: „ὅ δὲ διὰ ἐπιμέτης προσεὶς δημοσίῳ καταχρίσται“, d. h. er bescheinigt, daß er die Tagebücher, nachdem sie die vorgeschriebene Zeit öffentlich ausgelegt waren, in das Staatsarchiv „einverleibt“ habe, natürlich unter gleichzeitiger Verbuchung in der Bestandsliste. In diesen Zusammenhang gehört auch ein unveröffentlichter Leipziger Papyrus, den Wileken, *Chrestom.* S. 60, zitiert (135/6 n. Chr.): ἀνερχομὶ [ἐπιτομη(μετιμωῶν) καὶ καταχωρισθέντων] ἐν τῇ ἐν [Με]τροπολίτι [βιβλιοθηκῆ]ν, sowie eine von Plaumann³⁾ wiedergegebene Inschrift (76/5 v. Chr.), wo ein höherer Beamter an die Stadt Ptolemäis schreibt: τῆς μετεργαμένης ἐγὼ ἡμῶς ἐπεργαζίας ὅν τῶν πρώτων προσεπιτιμώμενον ἀντίγραφον ἐπόκειται, ὅπως ἴδῃται καταχρίσθαι ἐν τῶν πρώτων δημοσίῳ, ὅς καθήκει. Auch hier dachte derjenige, der den Ausdruck *καταχωρίζω* anwendete, an das Einverleiben, nicht an das selbstverständlich nachfolgende oder nebenhergehende Verbuchen der einverlebten Urkunde⁴⁾. Das zeigt auch *BGÜ* 562, 22 (2. Jahrh. n. Chr.), woselbst die Richtigkeit einer Abschrift aus den Epikrisis-Akten des Staatsarchives bescheinigt wird mit den Worten: ὅ διὰ ἐξέταξε τὸ προκείμενα (ἀντίγραφο) ἀρμόματα τοῖς ἐν καταχωρισμῶν, d. h. „übereinstimmend mit den Akten, die im Staatsarchive in Verwahrsam sind“. Der Schriftsatz, wovon mit den Worten „ἐν καταχωρισμῶν“ die Rede ist, und wovon eine Abschrift genommen wird, ist nicht die Eintragung (Auszug) in der Bestandsliste oder in einer sonstigen Übersicht, sondern die Urkundenrolle selber, die im Fachwerke lagert.

1) Gemeint sind die Ἰσομετὴ βιβλιοθηκῆ und das *Νεαίον* zu Alexandria. Vgl. zur Sache *Griechen* S. 281 und 300, sowie Mitteis, *Chrestom.* Nr. 188.

2) *Chrestom.* S. 265. — 3) *Ptolemäis* S. 35.

4) Wilhelm, *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 290, sagt: „Die Aufnahme einer Urkunde unter anderen, seien es die des Archives oder Veröffentlichungen, wird, vom Standpunkte des Beamten aus, der sie besorgt, durch *καταχρίσται*, *καταχωρίζεται* bezeichnet; vom Standpunkte der Aussteller aus, die sie ihm übergeben oder die Aufnahme in ihrer eigenen amtlichen Eigenschaft vornehmen oder veranlassen, durch *ἰδῆναι*, *ἴδω* und *καταἰδῆναι* und *ἰδῆσθαι*, *καταἰδῆσθαι* und *καταβῆλλεσθαι*“.

d. h. das Original. Gleichwie im Staatsarchive (*ἀρχαῖα ἡλικιωτικῶν*), so denkt man auch im Besitzamte (*ἡλικιωτικῶν ἐπιτηδεύων*), wenn man das Wort *zeretepoúō* anwendet, an das Hinterlegen oder Verwahren.

Noch sinnfälliger als *zeretepoúō* sind die Komposita von *zōōdeō*, nämlich *tepetōōdeō*, *zeretepōōdeō* und *dezetōōdeō*¹⁾. Das *zōōdeō* deutet auf das Lagern der Rollen im Gestelle hin. Wenn es z. B. in *Boil* 265, 16 (148 n. Chr.) von den im Staatsarchive verwahrten Epikrisis-Urkunden heißt: [εἰ δὲ τεπεθῆναι δεζομένηται τὸ πορῶρον ἐπιτηδεύων] Σ[ε]β[ή]των, ἐκείτω ἀνάγει τεπέζ[ε]ται, so ist von den Berechtigungs-Urkundenrollen die Rede, die unter dem Namen eines jeden Berechtigten im Fachwerke lagern. Man muß sich vorstellen, daß die Namen der Berechtigten auf einem Täfelchen oder Papyrusstreifen (*τάβηλα*) aufgeschrieben standen, etwa in alphabetischer Reihenfolge, sodaß man im Vorübergehen die Namen leicht ablesen und die gesuchten Rollen bequem herausfinden konnte²⁾; darum heißt es von der Rolle: *τεπέζεται ἀνάγει τὸ ἀνάγει*.

Wie im Staatsarchive, so war es auch im Besitzamte. In *P. Lips.* I 9, 31 (233 n. Chr.) erklärt das Besitzamt: *τῶν ἐπιτηδεύων ἕκηλ [ίζ]ων τῶν αἰ δεζομένων ἐν ἀνάγει τῆς ἐπιτηδεύων*, d. h.: „die drei unmündigen Kinder liegen (mit ihrer Forderung) nicht im Fachwerke bei dem Namen der Schuldnerin“, oder „die Forderungsurkunden der drei Kinder sind im Besitzamte nicht vorhanden, weil sie sich nicht da vorfinden, wo sie liegen müßten³⁾, falls sie vorhanden wären, nämlich bei dem Namentäfelchen der Schuldnerin, woselbst die Besitzurkunden der Schuldnerin liegen, darunter auch die Urkunde über denjenigen Grundbesitz, der den drei Kindern verpfändet ist“. Mitteis⁴⁾ erklärt das *δεζομένων* in diesem Falle als das „Eingetragensein“ im Grundbuche. Ich glaube nicht, daß wir hier an eine bücherliche Eintragung denken dürfen, obgleich diese Eintragung (in die Bestandsliste) — wie wiederholt erwähnt werden möge — stets als selbstverständliche Begleiterscheinung nebenherging. Das zeigt auch der oben (S. 110) zitierte *P. Straussb.* I 56 (2. Jahrh. n. Chr.): *τὸ μὴ [ε]τεπεζομένη τὸ ἡλικιωτικῶν*, denn diese Wendung kann nur auf das Nichtvorhandensein einer körperlichen Urkunde in den Räumen des Besitzamtes hindeuten.

Was den Fachausdruck *tepetōōdeō* betrifft, so sei zunächst daran erinnert, daß von *tepetōōdeō* sowohl *tepetōōdeō* als auch *tepetōōdeō* abzuleiten ist. Es ist *tepetōōdeō* der Gegenstand, den man in Verwahrung gibt⁵⁾, und *tepetōōdeō* die Handlung oder auch der Zu-

1) *Glossesca* S. 157. 2) Vgl. *Glossesca* S. 157.

3) *Glossesca* S. 161. 4) *Grundzug* S. 101.

5) Vgl. die Beispiele bei Mitteis, *Christum*, Nr. 331 B. Vgl. auch *P. Lips.* 121, 1 (151 n. Chr.): *τῶν τεπεθῶναι ἐν ἐπιτηδεύων, τῶν zeretepoúōn ἐν ἐπιτηδεύων*.

stand, der bei Hingabe des Gegenstandes entsteht¹⁾. In *P. Theod.* 3, 16 (299 n. Chr.) z. B. erklärt der Käufer einer Eselin, das Junge als Verwahrgut²⁾ empfangen zu haben: ἔγι(ν)ε μὲ δὲ τῶν Σαλαώνων τ[ὸ]ν τε[λ]έ[τ]η[ς] (d. i. Eselin) π[ρ]ὸ[ς] λ[ό]γον ἐν παραθήσει, ἕως ἀπορροιστισθῆ, καὶ ἀπορροιστισθῶσιν σοὶ ἐπ' αὐτῶν καὶ. Dementsprechend ist der Fachausdruck παραθήσις auch im Giroverkehre gang und gäbe, sowohl beim Korngiro, als auch beim Geldgiro, denn der Giroverkehr setzt die Hinterlegung einer Summe Kornes oder Geldes beim Staatsspeicher oder bei der Bank voraus³⁾. In *P. Oxy.* III 533, 8 ff. (2. 3. Jahrh. n. Chr.) trifft ein Landmann in einem Briefe an seine Angehörigen folgende Anordnung: εἰ παρόδοι μου εἰ δὲ τῶν γειτοῦν διαστ[α]σί[σ]ε[ι]ς ἢ παρὰ τῶν ταμίω ἐ[ἴ]ν τ[ε] παραθήσει λογισθήσομαι ἢ ἐν ἀσφαλί[σ]τ[ῶ]ν τ[ε] (σ[τ]ρατ[ῶ]ν) παρὰ τ[ο]ῦ γειτοῦ, d. h. „die Pächter sollen den Pachtzins entweder beim Fiskus (Staatsspeicher) in Verwahrung geben (als Giro Guthaben auf das Konto des Verpächters einzahlen), oder bei sich (den Pächtern) vorläufig an gesichertem Orte lagern lassen“.

Hinsichtlich des Besitzamtes erklärt Lewald⁴⁾ den Ausdruck παραθήσις als „Eintragung“ in das Grundbuch; ebenso Eger⁵⁾. Mitteis⁶⁾ hält es nicht für zweifellos, ob jede Eintragung παραθήσις genannt wurde oder diese Bezeichnung nur gewissen Arten von Eintragungen zukam; er bezieht aber ebenfalls die Eintragungen auf das Grundbuch. Ich glaube, daß wir am richtigsten verfahren, wenn wir die παραθήσις auch im Besitzamte als das auffassen, was sie überall außerhalb des Besitzamtes ist, und was auch im Worte von Hause aus liegt, nämlich die Verwahrung.

In *P. Oxy.* III 713, 35 (97 n. Chr.) meldet jemand seine Anrechte auf ein Grundstück beim Besitzamte an, mit dem Antrage, zur Sicherung seiner Anrechte das (im Besitzamte hinterlegte) Grundstück zu sperren⁷⁾: ἐπισφράσσει καὶ ἀπὸς παρὰ παραθήσειν καταθήρ τῶν — ἐφορῶν τ[ε] σ[τ]ρατ[ῶ]ν, d. h. „ich vermelde hiermit zum Zwecke der Hinterlegung (Verwahrung) die Sperre der vier Aruren“, d. h. „ich beantrage, daß dieser mein Sperrantrag mit rechtlicher Wirkung im Fachwerke des Besitzamtes dort niedergelegt werde, wo unter dem Namensschildchen des Besitzers dessen Besitzurkunde über die vier Aruren liegt“. Am Kopfe dieses Sperrantrages⁸⁾ steht, von der Hand eines Beamten des Besitzamtes

1) *P. Lond.* III 8, 175 Nr. 943, 5 (227 n. Chr.).

2) Weitere Beispiele: *P. Lond.* III 8, 175 Nr. 943, 5 (Geldsumme); *P. Strassb.* I 51, 1 (Kornsumme).

3) Vgl. *Girowesen* S. 62 ff. und 185 ff. 4) *Grundbuchrecht* S. 39.

5) *Grundbuchwesen* S. 131. 6) *Grundzüge* S. 101.

7) Vgl. dazu *Girowesen* S. 162 f.; Mitteis, *Christom.* Nr. 311 Einl.

8) Über die Sperranträge im allgemeinen siehe *Girowesen* S. 461 ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 96 ff.

geschrieben, der Vermerk „πεποιθῆσθαι“. Wenn es in *P. Gen.* 41, 16 (260 n. Chr.) einem Gesuche an den Direktor des Besitzamtes, von einem Hausanteile (*μήρος οἰκίας*) heißt: *διεζήτησθαι τὸν κτήριον πεποιθῆσθαι τὸν δὲ οὐδ' ἐστ' ὄρισματος τοῦ διτινῆ*, so kann das ebenfalls nur bedeuten, daß die Urkunde über das Hausteilbesitzrecht gemäß einer durch den Beamten vorgenommenen Niederlegung bei dem Namentäfelchen des X. lagerte¹⁾.

Alle die vorstehend behandelten Ausdrücke deuten also darauf hin, daß das Verwahren die Hauptsache ist, um die es sich dreht; das Verbuchen der verwahrten Urkunden und ihres Inhaltes (in einer Bestandsliste) ist die Nebenerscheinung. Umgekehrt sehen diejenigen Gelehrten, welche am Grundbuche festhalten, in dem Verbuchen (im Grundbuche) die Hauptsache, in dem Verwahren der zugehörigen Urkunde die Begleiterscheinung²⁾. Wäre aber das Verbuchen in einem Grundbuche die Hauptsache, so müßten wir wohl erwarten, daß diese Hauptsache in den Fachausdrücken deutlich erkennbar sei, d. h. daß uns Komposita von *κατέγραψεν*, nicht von *τιθήσκει* oder *τίθησκει* begegnen. Wir wissen aus den Papyri, daß im Kanzleidienste die verschiedenartigsten Komposita von *κατέγραψεν* in Gebrauch waren, wenn es galt, das schriftliche Festlegen irgend einer Sache auszudrücken (*κατακατέγραψεν*, *ἐνεκατέγραψεν*, *παρακατέγραψεν*, *δικασκατέγραψεν*, *ἐποκατέγραψεν*, *προκατέγραψεν*, *ἀποκατέγραψεν*, *ἐπιπροκατέγραψεν* usw.); da wäre es merkwürdig, wenn man gerade für den wichtigen Grundbuchdienst von der Regel abgewichen sein sollte.

14. Grundsätze des Verwahrdienstes.

Ich bemerkte schon oben (S. 407 f.), daß die Pflichten des ptolemäischen Hüters (*τοῦ γρηγοροῦ ἐλάξ*) sich nicht auf das Verwahren der Urkunden beschränkten, sondern darüber hinausgehend sich auf Dinge bezogen, die eine Kenntnis und Beachtung des Textes voraussetzten. Die ältesten ptolemäischen Urkunden sind Doppeltexte, die gleichlautend auf demselben Papyrusblatte stehen; der eine Text (Innentext) wurde eingerollt und versiegelt, der andere (Außentext) ebenfalls gerollt, aber nicht versiegelt³⁾. Beide Texte stehen auf derselben Blattseite. Den unversiegelten Text konnte der Hüter und jeder andere Beteiligte jederzeit einsehen. Hatte jemand Verdacht, daß der nicht versiegelte Text durch Abwaschen einzelner Worte und Einfügen eines neuen Textes nachträglich gefälscht sei, so konnte man, unter Zuziehung der Zeugen, die den Innentext versiegelt hatten, zur Öffnung des versiegelten Teiles schreiten.

1) Anders Mitteis, *Chrestom.* Nr. 215 Einl. Vgl. zu dieser Frage auch die ausführlichen Erörterungen von Eger, *Grundbuchwesen* S. 131 ff.

2) Vgl. *Gironesen* S. 292 Anm. 2.

3) Mitteis, *Röm. Privatrecht* I S. 300 ff.

Der unversiegelte Text (Außentext) war für den Hüter dienstlich von besonderem Werte. Wenn der Hüter als Vertragszeuge (siehe oben S. 406) sich auch erinnern mochte an das, was beim Vertragschlusse unter den Vertragspartnern ausgemacht worden war, so war diese Erinnerung, zumal wenn zahlreiche Urkunden zu hüten waren, eine unsichere Grundlage bei Aussagen vor Gericht oder anderswo; da bildete der unverschlossene Text für den Hüter ein notwendiges Hilfsmittel, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten in Hinsicht des textlichen Inhaltes zu erleichtern.

Im Laufe der Zeit kürzte¹⁾ man den Innentext, indem man diesen Text auf die hauptsächlichsten Punkte der Abmachungen beschränkte. Dieser Vorgang ist erklärlich. Je mehr die Tätigkeit des Hüters an Bedeutung gewann durch die Sicherheit und Zuverlässigkeit, die er bot, und je mehr man erkannte, daß seine auf den unverschlossenen Außentext sich stützende Fürsorge für die Interessen des Urkundenhinterlegers und des Staates sich bewährte, sodaß fast niemals ein Öffnen des versiegelten Textes einzutreten brauchte, desto unbedenklicher durfte man zu jener Kürzung des Innentextes schreiten.

Als die Römer den Hüter durch das Besizamt ersetzten, schufen sie erhöhte Sicherheitsmaßregeln, wie sie in dieser Vollkommenheit der ptolemäische Hüter, der ja kein Beamter war, unmöglich schaffen konnte. Die Folge davon war, daß ein versiegelter Innentext gänzlich entbehrlich werden konnte. Jetzt werden die Urkunden dem Besizamte offen überreicht²⁾ und beim Besizamte nur in einer einzigen Ausfertigung verwahrt. Sogar Abschriften waren zulässig (siehe unten S. 457).

Die erwähnte, auf die Urkundentexte gestützte Fürsorge des ptolemäischen Hüters für die Interessen des Staates und des Urkundenhinterlegers, seines Auftraggebers, ist nach diesen beiden Richtungen hin auf das römische Besizamt übergegangen. Auch dieses hat nicht nur die ihm anvertrauten körperlichen Urkunden gegen Verlust, Beschädigung und Fälschung zu schützen, sondern auch die in den Urkunden verbrieften Besitzrechte der Urkundenhinterleger gegen die Angriffe Unberechtigter zu vertreten³⁾, in Hinsicht des Urkundeninhaltes vor den Behörden Zeugnis abzulegen⁴⁾, an Berechtigte über den Inhalt der Urkunden Auskunft zu erteilen⁵⁾ und dafür zu sorgen, daß die Interessen des Staates nicht geschädigt werden⁶⁾. Darum darf man das Besizamt als ein bloßes Archiv nicht bezeichnen.

1) G. A. Gerhard, *Philol.* 63 (1905) S. 501f. Mitteis, a. a. O. S. 300.

2) Ausgenommen waren versiegelte Testamente (vgl. oben S. 421).

3) *Giroussen* S. 292. 4) *Giroussen* S. 290. Mitteis, *Chrestom.* II Nr. 196.

5) *Giroussen* S. 293 und 291 Anm. 1. Vgl. oben S. 434f.

6) Das zeigt besonders die öfter anzutreffende Wendung: τῆς ὑποταξαμένης ἡμετέρας πόλεως καὶ τῆς πολιτικῆς ἀρχῆς καὶ τῆς ἐπιτοκίας. Siehe darüber Eger, *Grundbuchwesen*, S. 153; Preisigke, *P. Strassb.* I 34 Einl. S. 126.

Daß die dem Urkundentexte gewährte Sicherheit im römischen Besitzamt größer war als unter dem ptolemäischen Hüter, hängt damit zusammen, daß die römische Regierung zur Erreichung dieses Zieles die öffentlichen Notariate (Staatsnotariate und Girobanknotariate) zur Mitwirkung heranzog und drei wichtige Grundsätze aufstellte, nämlich: das Besitzamt öffnet sich nur solchen Urkunden, die vor einem öffentlichen Notare aufgesetzt sind¹⁾, ferner: die Notare bedürfen zur Vertragsaufsetzung einer Ermächtigung des Besitzamtes (siehe oben S. 121) und schließlich: die öffentlichen Notare sind verpflichtet, von jeder bei ihnen aufgesetzten Urkunde einen Inhaltsauszug (Vertragsmelderolle) an das Besitzamt einzusenden (siehe unten S. 157). So war das Besitzamt instande, jede vom Privatbesitzer zur Verwahrung eingereichte Urkunde auf ihre Richtigkeit und Berechtigung durch Vergleichen mit dem notariellen Auszuge zu prüfen. Diesem Zwecke diene früher ja auch, doch nur für den Notfall, der verkürzte und versiegelte ptolemäische Innentext, welcher ebenfalls einen Inhaltsauszug aus dem unverschlossenen Volltexte darstellte. Darum liegt es nahe, zu vermuten, daß der römische, vom Notariate gefertigte Inhaltsauszug den Ersatz für den ptolemäischen Innentext bildet, nur unter Hinzufügung erhöhter Sicherheit, weil jetzt das Einreichen an die Verwahrstelle nicht mehr durch den Privatmann geschieht, sondern durch die Notariatsbehörde.

Wer fremde Gegenstände geschäftsmäßig verwahrt, muß notgedrungen über die verwahrten Dinge eine Bestandsliste führen. Ich zweifle nicht, daß auch schon der ptolemäische Hüter eine solche Liste geführt hat, und daß darin Inhaltsauszüge mit denjenigen Vermerken standen, die nötig waren, um ihm die Erfüllung der oben (S. 108) erwähnten Pflichten zu ermöglichen. Solche Bestandsliste mit Inhaltsauszügen führte auch das römische Besitzamt, sie führt den wiederholt genannten Namen *τὴν ἀποταγήματιν*. Über Beschaffenheit und Führung dieser Bestandsliste habe ich im *Girowesen* S. 188 ff. eingehend gehandelt.

Wären die *ἀποταγήματα* ein Grundbuch, so wäre es für das ägyptische Grundbuchamt sehr leicht gewesen, die objektive und subjektive Vollständigkeit zu sichern, weil, wie erwähnt, alle Notariate alle Urkunden dem Besitzamte auszugsweise durch die Vertragsmelderolle mitteilten. Ein einfaches Vergleichen hätte da ergeben, wer von den Grundbesitzern die vorgeschriebene *ἀποταγή* seines Erwerbes unterlassen hatte. Da hätte — von Handscheinen abgesehen — rechtzeitig gemahnt werden können. Will man einwenden, daß dieses Vergleichen durch lässiges

1) Den Gegensatz zu den öffentlichen Notariatsverträgen bilden die Handscheine (*χειρόγραφα*), denen das Besitzamt verschlossen blieb (vgl. *Girowesen* S. 474).

Arbeiten der Grundbuchbeamten oder der Notare unterblieben sei, so muß man fragen: weshalb unterläßt es aber Rufus, auf die für den Grundbuchdienst so überaus wichtige Vertragsmelderolle hinzuweisen und anzuordnen, daß die Notare dieselbe künftig gewissenhafter führen, oder daß die Grundbuchbeamten das Vergleichen künftig besser handhaben sollen? Rufus tadelt ja die Notare in anderer Hinsicht und bedroht sie sogar mit Disziplinarstrafe (Z. 38), weshalb vergißt er die Vertragsmelderolle? Die Schwierigkeit löst sich, wenn wir in den *δυστροφόμετα* kein Grundbuch, sondern lediglich die Bestandsliste sehen und daran denken, daß das Verwahrenlassen freier Wille eines jeden Besitzers war.

15. Die Landarten und ihre Grundbücher.

Die *δημοσία* γῆ und die *βασίλιαι* γῆ, deren Unterscheidung¹⁾ für unsere Untersuchung außer Betracht bleiben kann, sind öffentliches Land, welches in der Regel verpachtet wurde. Es ist klar, daß der Staat für diese Landart in jedem Gaue ein genaues Verzeichnis mit Angabe der Größe jedes Landstückes, der Lage, der Ertragsfähigkeit, des Namens des Pächters u. dgl. geführt haben muß, denn anders ist ein Verwalten und Verpachten nicht denkbar. In Ansehung der genannten Landart war also dieses Verzeichnis eine Art von Grundbuch, angelegt nach Realfolien; denn in erster Linie ist der Nachweis des Landes nötig, nicht der Name des wechselnden Pächters.

Im Weiteren gab es *ἰερεῖ* γῆ. Es soll hier nicht erörtert werden, in welchem Verhältnisse diese Landart zum Staate stand²⁾, aber soviel ist klar, daß der Staat, nicht etwa die Priesterschaft, Eigentümer der *ἰερεῖ* γῆ ist und auch die Verwaltung dieses Landes in Händen hat. Mit hin muß die Staatsverwaltung über die *ἰερεῖ* γῆ ebenfalls genaue Verzeichnisse mit Angabe der Lage, Größe u. s. w. jedes Landstückes geführt haben; dieses Verzeichnis muß ebenfalls nach Realfolien angelegt gewesen sein. Damit haben wir abermals eine Art von Grundbuch, diesmal für das Tempelland.

Eine andere Landart ist die *γῆ κληρονομαχική* und die *γῆ κατοικητική*. Beide Landarten sind Lehenland³⁾. Wenn auch der Begriff des Lehens im Laufe der Zeit, besonders in römischer Zeit, stark verblaßt war, so daß der Kleruche und Katöke als Grundeigentümer galt⁴⁾, so ist doch von

1) *Giroussen* S. 188 ff.; *Rostowzew, Kolonat* S. 153 ff.; *Wilcken, Grundzüge* S. 288 ff.

2) Über diese Frage siehe *Rostowzew, Kolonat* S. 76 ff.; *Otto, Priester und Tempel* II S. 81 ff.; *Wilcken, Grundzüge* S. 300 ff.

3) *Giroussen* S. 161 ff.

4) *Wilcken, Ostraka* I S. 185; *Grundzüge* S. 304. *Grenfell und Hunt, P. Tib.* II S. 169. *Rostowzew, Kolonat* S. 88 ff.

vornherein zu vermuten, daß der römische Staat sein Recht als Obereigentümer im Prinzipie niemals aufgegeben hat. Für das Katökenland läßt sich das tatsächlich erweisen, denn zum buchmäßigen Nachweise dieser Landart gab es eine besondere Behörde, die Katöken-Rechenkammer (*ἐπιτεθήσασθαι* *ἐπιτεθήσασθαι*), die für den Bereich eines Gaues über alle Katökenlehen ein Katökengrundbuch (*ἐπιτεθήσασθαι* *ἐπιτεθήσασθαι*) führte¹⁾ und alle mit dem Katökenlehen zusammenhängenden Dienstgeschäfte wahrnahm²⁾. In dieser Katöken-Rechenkammer waren die Katökenlehen, Grundstück für Grundstück, vollständig verzeichnet; bei jedem Lehen war der derzeitige Besitzer vermerkt; die Verbuchung des Besitzrechtes in dem Lehengrundbuche war für jeden Katöken Zwangssache; die Verbuchung war Voraussetzung und Vorbedingung für das Besitzrecht; ohne Vorwissen und ohne Genehmigung dieses Grundbuchamtes konnte kein Katöke sein Lehen veräußern. Das sind Grundsätze, die für ein Grundbuch nicht besser hätten geschaffen werden können, und die vollständig den Grundsätzen der neuzeitlichen Grundbücher entsprechen. Man erkennt daraus, daß der Grundbuchgedanke in dieser Vollkommenheit dem antiken Denken keineswegs fremd war, und darf daraus den weiteren Schluß ziehen, daß es der römischen Regierung wohl möglich gewesen wäre, auch im Besitzamte (*μικτοθήκη* *ἐπιτεθήσασθαι*) ein Grundbuch mit gleichgroßer Vollkommenheit zu begründen und auf dem Laufenden zu erhalten, wenn sie gewollt hätte.

Alle jene Zwangsvorschriften, die den Katöken an die Katöken-Rechenkammer banden, deuten darauf hin, daß wir auch das Katökenland in römischer Zeit noch als ein Lehenland zu betrachten haben.

Was das Privatland (*ἐπιτεθήσασθαι* *ἐπιτεθήσασθαι*) betrifft, so hat Rostowzew³⁾ eingehend über diese Landart gehandelt. Er hebt zutreffend hervor, daß die römische Regierung zwischen zwei Auffassungen hin- und herschwankte; bald bezeichnete man diese *ἐπιτεθήσασθαι* als reines Privateigentum, bald erklärte man den Staat als den Obereigentümer; letztere Auffassung habe auch darin eine Stütze, daß diejenigen, welche ihr Privatland bepflanzen wollten, nicht nur die staatliche Erlaubnis dazu einholen mußten, sondern auch noch ein *ἐπιτεθήσασθαι*⁴⁾ dafür zu zahlen hatten. Ich möchte vermuten⁵⁾, daß wenigstens in der Fiktion die *ἐπιτεθήσασθαι* allezeit als Lehen des Staates — allerdings in freierer Form als die *ἐπιτεθήσασθαι* und *ἐπιτεθήσασθαι* — angesehen worden ist. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe⁶⁾, hat der Besitzer von Privatland das *ἐπιτεθήσασθαι* an den Staat

1) Siehe oben S. 131.

2) Die Einzelheiten siehe im *Glossar* S. 496 ff.

3) *Kolonat* S. 91 ff.; 112 ff. — 4) *Bergver. Streifklausel* S. 12.

5) Vgl. *Archiv* V S. 315 Anm. 1.

6) *P. Caro* *Preis*, 12 Ebnl. (2. Jahrb. n. Chr.).

auch dann zu zahlen, wenn ein Landstück als Fruchmland überhaupt aus-
schied, weil es durch Errichtung irgend eines Bauwerkes, z. B. eines
Brunnens, einer Scheune u. dgl., überbaut wurde. Der Besitzer von $\gamma\eta$
 $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$ ist eben Lehensmann, der ohne Genehmigung des Obereigen-
tümers nicht völlig frei über das Land verfügen darf. Mit dieser Auf-
fassung steht auch in Übereinstimmung, daß der nach Vitelli von Wilcken,
Chrestom. Nr. 341, neu herausgegebene Florentiner Papyrus die $\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta$
 $\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$ ebenso wie die $\gamma\eta$ $\zeta\epsilon\tau\omicron\zeta\iota\zeta\acute{\iota}$ zur $\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$ rechnet. Da die $\gamma\eta$
 $\zeta\epsilon\tau\omicron\zeta\iota\zeta\acute{\iota}$, wie wir sahen, ein Lehen ist, so würde die $\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$,
falls sie im Gegensatze zum Lehen völlig freies Privatland wäre, nicht
mit dem Katökenlehen zusammengespannt und gemeinsam mit dem
Katökenlehen dem Oberbegriffe der $\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$ untergeordnet werden.
Der Papyrus bestätigt vielmehr, daß das Privatland ($\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$) zu
den Lehen gehört.

Diese Auffassung ist auch deshalb naheliegend, weil, nachdem es
in ptolemäischer Zeit kein reines Privatland (Privateigentum), sondern
nur Besitz (Untereigentum) gegeben hatte¹⁾, für die Römer kein ersicht-
licher Grund vorlag, den Grundsatz des staatlichen Obereigentums ohne
Not fallen zu lassen, umsoweniger, als nach römischer Anschauung reines
Privateigentum auf Provinzialboden nicht möglich war²⁾.

Ein Zeichen dafür, daß die Römer ein reines Privatland nicht zu-
gelassen, sondern die $\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$ als Lehen betrachtet haben, sehe ich
auch darin, daß die Grundsteuer in römischer Zeit unbekannt ist. Der
Besitzer von Privatland ($\gamma\eta$ $\dot{\iota}\delta\acute{\omicron}\zeta\tau\eta\tau\omicron\zeta$) zahlte nur Erntesteuer. Man
kann eben das, was man nicht als Eigentum besitzt, auch nicht als
solches versteuern, wohl aber kann der Lehensmann von der Ernte, die
er auf seinem Lehen gewinnt, eine Abgabe an seinen Lehen Herrn zahlen.
Erst gegen das Ende der römischen Zeit³⁾ war der Lehengedanke so
stark verblaßt, daß das Privatland zum reinen Privatlande (Eigentum)
wurde, ein Vorgang, der durch die einsetzende Patroziniumsbevewegung⁴⁾
eine Stütze fand. Darum tritt uns erst in byzantinischer Zeit, seit
Diocletian, die Grundsteuer entgegen, darum stoßen wir erst jetzt auf

1) Rostowzew, *Kolonat* S. 79, schließt Privateigentum in ptolemäischer
Zeit aus. Ebenso G. Maspero, *Les finances de l'Égypte* S. 26f. Wilcken, *Grund-
züge* S. 39, vermutet, daß schon in der späteren Ptolemäerzeit das Prinzip, daß
der König alleiniger Eigentümer des ganzen Bodens sei, nicht mehr in Geltung
gewesen sei. Vgl. dazu Mitteis, *Grundzüge* S. 95 Anm. 3.

2) Darum spricht Mitteis, *Grundzüge* S. 96, von peregrinischem Quasi-
Eigentum. Ebenso Wilcken, *Grundzüge* S. 287 und 307.

3) Nach Wilcken, *Grundzüge* S. 318, ist der Rechtsatz des allgemeinen
Obereigentums des Königs schon in römischer Zeit aufgehoben worden.

4) Über die Patroziniumszeit siehe M. Gelzer, *Studien zur byz. Verwaltung
Ägyptens* S. 69ff. Lewald, *Zsch. Sav. Stiftg.* 1911 S. 473ff.

die Tatsache, daß an die Steuerbehörden Grundstücks-*ἐπιτάξεις* eingereicht werden¹⁾.

Ist aber das Privatland ein Lehenland, so wird die Regierung eine Nachweisung auch dieses Lehenlandes in irgend einer Form geführt haben, ähnlich wie für die anderen Arten von Lehenland. Bestand eine solche Nachweisung, so lag für die Regierung kein Bedürfnis vor, eine objektiv vollständige Übersicht des Privatlandes noch einmal in Form eines Grundbuches innerhalb des Besitzamtes zu begründen. Jedenfalls wäre es nicht zu verstehen, weshalb die Regierung die Privatland-Lehen zusammen mit den Katökenland-Lehen im Besitzamtsgrundbuche verbuchte, daneben aber die Katökenland-Lehen zum zweitenmale in dem Katökengrundbuche.

Was die Bedürfnisfrage betrifft, so muß man sich überhaupt gegenwärtigen, daß in Ägypten ganz andere Voraussetzungen vorhanden waren, als in heutigen Staaten. Ägypten war ein Ackerbaustaat allerersten Ranges; dieser Umstand im Zusammenhange mit den jährlichen Nilüberflemmungen und den sich daran anschließenden Bodenvermessungen und Regulierungen der Dämme, Kanäle und sonstigen Wasserwerke nötigten die Regierung von Hause aus seit vielen Jahrhunderten, den ganzen Grund und Boden von einheitlichem Gesichtspunkte aus zu betrachten und zu behandeln, d. h. vor dem Privatlande nicht Halt zu machen. Öffentliches Land, Lehen und Privatland-Lehen werden vielerorts in kleineren Parzellen in buntem Wechsel nebeneinander gelegen haben; beim Vermessen nach der Überflutung in solchen Fällen Privatland wie öffentliches Land in die Meßarbeiten gleichmäßig und gleichzeitig einbezogen werden. Schon daraus folgt, daß die Regierung für wasserbautechnische, ackerbautechnische und auch steuertechnische Zwecke genaue Verzeichnisse (Übersichten, Listen) über alle Einzelgrundstücke des nicht mit Städten oder Dörfern überbauten Grund und Bodens geführt haben muß, und daß diese Verzeichnisse das Privatland nicht ausgeschlossen haben können. Rechte und Pflichten der privaten Besitzer, Namen der Besitzer, Größe, Lage und Beschaffenheit der privaten Grundstücke werden in diesen Verzeichnissen jedesmal genau angegeben worden sein. Diese Listen katastraler²⁾ und anderer Art boten die beste objektive Vollständigkeit des privaten Grund und Bodens, wie sie ein Grundbuchamt nicht besser bieten konnte, eine Vollständigkeit, die auch die Staaten neuerer Zeit vor Einführung der Grundbücher nicht in so vollkommenem Maße besaßen.

Zusammenfassend möchte ich sagen: ein Bedürfnis für die römische Regierung, ein Grundbuchamt für das Privatland zu begründen, ist in Ansehung der ägyptischen Sonderverhältnisse nicht erkennbar; wohl aber

1) Über die Grundsteuer und die Grundstücks-*ἐπιτάξεις* der byz. Zeit siehe Wileken, *Grundzüge* S. 220 und 226f.

2) Über den Kataster vgl. neuesten Wileken, *Grundzüge* S. 176ff.

ist es möglich, daß die Staatsverwaltung über das Privatland besondere Listen deshalb geführt habe, um die staatliche Lehensoberrherrlichkeit nicht aus den Händen zu lassen; doch wären solche Listen kein Grundbuch, weil der Staat sich um Besitzveränderungen des Privatlandes nicht kümmerte. Diese vom Staate als dem Lehnsherrn geführten Listen werden objektiv vollständig gewesen sein, auch enthielten sie wohl Angaben der auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Lasten und Pflichten, um die Innehaltung der Pflichten dauernd nachprüfen zu können, doch wäre von einer subjektiven Vollständigkeit keine Rede. Die eine oder andere der uns erhaltenen Listen könnte eine solche Liste sein.

16. Liturgie und Grundbuch.

Rostowzew ist, trotz des Schwankens der Römer¹⁾ in der Auffassung über das Wesen des ägyptischen Privatbesitzes, der Meinung, daß sich in römischer Zeit reines Privatland gebildet habe; er stimmt mir darin bei²⁾, daß die *μειλιθησίαι ἐγγραφέαι* zunächst als ein Amt entstand, „worin die Privatbesitzer freiwillig ihren Privatbesitz eintragen konnten, vor allem den Privatbesitz an Liegenschaften, in zweiter Linie den Privatbesitz an Vieh und Sklaven“, indessen meint er, daß aus diesen Verwaltämtern allmählich, und zwar besonders durch den Einfluß des Liturgiewesens, richtige Grundbuchämter entstanden seien, weil es im Interesse des Staates, sodann auch im Interesse der Privatbesitzer gelegen habe, jederzeit den für liturgische Ämter und Leistungen geforderten *πρόβ.* ersichtlich zu machen.

Ich glaube nicht, daß die Liturgie als Stütze für das Grundbuch verwendet werden kann. Es gab allerorts Leute, die keine Grundbesitzer waren, aber dennoch Vermögen besaßen, wie die *ρετίλλητοι* und *ἑμποροί*, ferner Geldmänner, die nicht vom Grundbesitze lebten, sondern von Geldgeschäften, von Transportunternehmungen u. dgl.; alle diese Leute wurden zu den ihrem Vermögen entsprechenden Liturgien herangezogen, ohne daß ein Grundbuch hätte Auskunft geben können. Die Regierung hatte überdies gar nicht nötig, ein Grundbuchamt für die Zwecke der Liturgie zu schaffen, da sie alle für die Liturgie erforderlichen Angaben sowie die erforderliche Sicherheit in anderer Weise viel bequemer haben konnte und auch hatte. Es war bekanntlich nicht Sache der Regierung, die zur Liturgie geeigneten Männer auszuwählen, sondern Sache der Gemeinden³⁾; den Gemeinden fiel die Vorschlagspflicht zu, und die Gesamtheit der Gemeindeglieder (*οἱ ἀπὸ τῆς κοινότητος*) übernahm

1) *Kolonat* S. 112. 2) *Kolonat* S. 405.

3) Wilcken, *Ostraka* I S. 602; *Archiv* III S. 523f.

jede Gefahr¹⁾. Darum entscheidet der Statthalter in *CPH* 1 20 Kol. 1, 8: τὸν ζήσαντα τῆς τοῦ βουλῆς τιμῆς πρὸς [τοὺς ἀνομιώεσσιν] αἰ. Bevor aber die Gemeindeglieder in ihren Geldbeutel griffen, um die Schuld eines Liturgen zu decken, mußten die Familie des letzteren oder seine Erben²⁾ erhalten; in *P. Téb.* II 397 (198 n. Chr.) bezahlt die Schwiegertochter eines Liturgen die Dienstschild ihres Schwiegervaters noch nach 15 Jahren.

Wenn die römische Regierung in jeder Gauhauptstadt ein Grundbuch für den ganzen Gau geschaffen haben würde, damit ein solches Grundbuch für die Zwecke der Liturgie nutzbar gemacht werden könnte, würde die Nutzbarmachung in der Praxis doch nur so zu denken sein, daß jede von den Dorfgemeinden und von der Stadtgemeinde bei der Gauregierung einlaufende liturgische Vorschlagsliste den Grundbuchbeamten zugeschrieben worden wäre, um zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Männer, falls sie Grundbesitzer sind, auch wirklich denjenigen *τόποις* hatten, welcher für die in Frage kommenden Ämter vorgeschrieben war. Da nun in allen uns bekannten Vorschlagslisten von den Gemeinden wohl der *τόποις* des Einzelnen angegeben, niemals aber daneben vermerkt wurde, ob der Betreffende ein Grundbesitzer ist oder nicht, so tappten die Grundbuchbeamten von Anfang an im Dunkeln, denn sie konnten, wenn der Gesuchte nicht im Grundbuche stand, nicht wissen, ob derselbe als Grundbesitzer die Vermeldung vielleicht absichtlich, mit Rücksicht auf die bevorstehende Liturgiepflicht — unterlassen habe oder überhaupt gar kein Grundbesitzer sei. Für den Fall aber, daß der Gesuchte im Grundbuche gefunden wurde, konnten die Grundbuchbeamten wiederum nicht wissen, ob der Betreffende jetzt noch Besitzer des verbuchten Grund und Bodens sei, weil man duldet, daß der Besitzwechsel sehr oft jahrelang nicht oder überhaupt nicht vermeldet wurde³⁾. Schließlich wußten die Grundbuchbeamten auch nicht, ob nicht starke hypothekarische Belastungen inzwischen vorgenommen worden waren, deren Vermeldung unterblieben ist.

Unter solchen Umständen hätte also ein im Besitze geführtes Gaugrundbuch für Privatland keinen praktischen Wert für liturgische Zwecke gehabt. Die von der Gemeinde als Summe der Dorfansässigen gestellte bedingungslose Sicherheit bot schon die denkbar beste Gewähr. Wollte aber die Regierung in bestimmten Fällen über den Besitz eines Liturgen genauere Auskunft haben, so fragte sie bei dem *νομορραγγοῦντι* an, der als Dorfkatasterführer über den Grundbesitz jedes einzelnen Dörfers genau unterrichtet war und auch die Vermögensverhältnisse der

1) Vgl. z. B. *BGU* 235, 13 ff. (um 137 n. Chr.): πρόβη καὶ ἀνομιώεσσιν ἐπὶ τῶν ἀπὸ τῆς ζήτησεως τῶν καὶ ἐγγραφῶν τοῦ αἰ. ἐγγραφῶν κατὰ τὸ ἔθθος.

2) *P. Téb.* II 327 (2. Jahrh. n. Chr.). Dazu Wilcken, *Chrestom.* I Nr. 391 Einl.

3) Siehe oben S. 137.

Nicht-Grundbesitzer am besten kannte. Daneben noch konnte sie beim Besizante anfragen, ob der Liturge Besitz in Verwahrung gegeben habe, und zutreffendenfalls, welcher Art der Besitz sei. Lag verwahrter Besitz vor, so konnte die Sperre desselben verfügt werden¹⁾, was zum Heile der Gemeinden geschah, da deren Ersatzverbindlichkeit durch die Sperre gemildert wurde.

17. Hausbesitz ist kein Grundbesitz.

Wir sahen, daß der Besitzer von Privatland ($\gamma\eta$, ιδιόκτητος) sehr wahrscheinlich nicht Eigentümer des Landes, sondern nur Lehnsmann ist, und daß er, wenn er seine $\gamma\eta$ überbauen wollte, ein $\pi\rho\acute{o}\sigma\tau\eta\mu\alpha$ an den Staat zu zahlen hatte, gewissermaßen eine Gebühr dafür, daß der Lehnsherr den Bau gestattete. Das überbaute Land blieb nach wie vor Lehen, während das Haus, das der Lehnsmann auf die $\gamma\eta$ baute, reines Privateigentum des Lehnsmannes wurde, in derselben Weise, als hätte dieser eine Lehnhütte oder einen beliebigen ihm gehörigen beweglichen Gegenstand auf das Land gestellt. Daß Hauseigentümer und Grundeigentümer verschiedene Personen sind, finden wir im Altertum auch anderwärts²⁾, ebenso in neuerer Zeit in verschiedenen Ländern (z. B. Rügen, Elsaß, England).

Würde nun im Besizante ein Grundbuch geführt werden, und hätte Mettius Rufus unter „ $\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\iota\alpha\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\delta\epsilon\ \kappa\tau\eta\tau\omicron\upsilon\mu\epsilon\varsigma$ “ sämtliche „Grundbesitzer“ verstanden, so müßten, weil wir im Besizante Häuser verbucht finden, auch die Hausbesitzer zu den Grundbesitzern gehören, was nach obigen Ausführungen ausgeschlossen ist. Man könnte einwenden, daß die Häuser nicht in gleicher Linie mit dem Immobilier-Grundbesitze verbucht worden seien, sondern in gleicher Linie mit dem übrigen Besitze (Mobilierbesitz u. dgl.). Dieser Ausweg ist aber dadurch versperrt, daß wir in *P. Oxy.* II 247 (90 n. Chr.) eine $\delta\pi\omicron\gamma\omega\gamma\eta$ besitzen, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den erörterten Erlaß des Mettius Rufus an das Besizant eingereicht worden ist und Hausbesitz betrifft. Mithin hat Rufus unter den $\kappa\tau\eta\tau\omicron\upsilon\mu\epsilon\varsigma$ auch die Hausbesitzer verstanden, und diese Betrachtung führt uns wieder auf denselben Punkt, zu dem wir schon oben wiederholt aus anderen Ursachen gelangt waren, nämlich, daß unter $\kappa\tau\eta\tau\omicron\upsilon\mu\epsilon\varsigma$ nicht lediglich der Grundbesitzer zu verstehen sei.

Ein Zeugnis dafür, daß Hausbesitz, im Gegensatze zum Grundbesitze, schon in römischer Zeit reiner Privatbesitz (Eigentum) war, sehe ich in dem Umstande, daß es in römischer Zeit Gebäudesteuern³⁾ gab, nicht aber Grundsteuern⁴⁾.

1) *Griecosen* S. 477 ff. 2) Pappulias, *Zschr. Sav. Stift.* 27 (1906) S. 363 ff.

3) Preisigke, *P. Strassb.* I 31 Eind. S. 117. Wilcken, *Gedächtnis* S. 171 und 188. Jouguet, *Vie municipale* S. 434 Ann. 2.

4) Siehe oben S. 450.

Für unsere Frage kommen indessen nicht bloß die Besitzer ganzer Häuser in Betracht, sondern auch die Besitzer von Hausteilen. Solche kommen entweder räumlich oder buchmäßig (ideell) vor, in letzterem Falle offenbar in Form von Anteilscheinen. Die räumliche Teilung wiederum kann entweder eine senkrechte oder eine wagerechte sein¹⁾. Egon Weiß ist der Ansicht²⁾, daß sich die wagerechte Teilung (Stockwerkseigentum) zwar hin und wieder finde, daß aber die senkrechte Teilung die Regel bilde. Ich möchte glauben, daß das Verhältnis eher umgekehrt liegt. Wie Weiß³⁾ richtig hervorhebt, ist der Besitzer eines Hausteiles bei Veräußerung u. dgl. an eine Zustimmung der übrigen Mitbesitzer nicht gebunden; er ist also, den Fall eines Miteigentums ausgeschlossen, selbständiger Eigentümer seines Hausteiles. Falls nun bei senkrechter Teilung der Teilbesitz den Erdboden berührt, würde der Eigentümer dieses Teilbesitzes auch Eigentümer des zugehörigen Grund und Bodens sein können, falls reiner Privatgrundbesitz möglich wäre. Ganz ausgeschlossen ist dieses aber bei wagerechter Teilung. In *BGU* 999 (99 v. Chr.) verkauft jemand von seinem Hause ein *ἐπιπέρας* und das *zerόγειον*, mithin ein Obergeschoß und das Kellergeschoß; den übrigen Teil des Hauses besitzt also auch fernerhin der Verkäufer oder jemand anders. In *P. Strauß*, I 11 (214 n. Chr.) finden wir einen auf einem Hause befindlichen Festsaal, der als selbständiges Ding verkauft wird. Der Festsaal steht als selbständiger Besitzgegenstand auf dem Hause, gleichwie das Haus als selbständiger Besitzgegenstand auf dem Erdboden steht.

Daß Hausteile im Besizantente als selbständiger Besitz verwahrt wurden, ist sicher⁴⁾. Wir besitzen sogar *ἐπιπέρασι* über Hausteile, die infolge statthalterlichen Erlasses an das Besizantente eingereicht wurden⁵⁾, also *ἐπιπέρασι*, die ich als pflichtmäßige bezeichnet habe, weil sie zur Herstellung einer Neuauflage der *δικαστήματα* eingefordert wurden. Demgemäß werden die *ἐπιπέρασι* über Hausteile von den Gelehrten, die für das Grundbuch eintreten, auch als Beispiele im Sinne des Grundbuches verwertet.

Den kleinsten Hausanteil behandelt die an das Besizantente gerichtete *ἐπιπέρασι* *P. Oxy.* III 482 (109 n. Chr.): *ταύτων μίσης μισόν δέο ἐπί μισόν τοσούτων ἄλλων ἐπί μισόν πέντε*, das sind ²/₁₅. Ein so kleiner Bruchteil ist nur buchmäßig (als Anteilschein) denkbar. Außerdem aber läßt die Art, wie der Bruchteil bezeichnet wird, deutlich erkennen, daß er durch wiederholtes Zerschlagen von Anteilen, wahrscheinlich infolge jedesmaliger Erbschaft, entstanden ist. Dieser Papyrus zeigt deutlich,

1) Preisigke, *P. Strauß*, I S. 54f. Manigk, *Zsche. Sav. Stift.* 1900 S. 278.

2) *Archiv* IV S. 336. 3) *Archiv* IV S. 358.

4) Z. B. *BGU* 5 Kol. II, 1 (vgl. dazu *BGU* 11). *P. Hamb.* 11.

5) Z. B. *P. Oxy.* II 247; 248; III 481; IV 715. *P. Fay.* 32. *BGU* 459; 536.

daß das Besitztum nicht nur körperlich greifbare Hansteile aufnahm, sondern auch solche Hansteile, die nur buchmäßig vorhanden und daher räumlich gar nicht bestimmbar sind. Verstand Rufus auch Besitzer solcher Anteile unter den $\alpha\tau\acute{\iota}\tau\omicron\upsilon\alpha\iota$? Die Frage muß offenbar bejaht werden. Ein neuer Beweis dafür, daß der $\alpha\tau\acute{\iota}\tau\omicron\upsilon\alpha\iota$ nicht lediglich der Grundbesitzer sein kann, und daß Rufus bei den Worten $\alpha\tau\acute{\iota}\tau\omicron\upsilon\alpha\iota$ $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma$ $\alpha\tau\acute{\iota}\tau\omicron\upsilon\alpha\iota$ an ein Grundbuch gar nicht dachte. Man könnte einwenden, daß ideelle und körperliche Hansteile in einem Grundbuche ebenso gut Aufnahme finden können, wie eine Hypothek; doch ist dagegen zu bemerken, daß die Hypothek am verbuchten Grund und Boden haftet, während die Hansteile mit dem Grund und Boden keinen rechtlichen Zusammenhang haben, vielmehr völlig selbständige Eigentumsgegenstände darstellen.

Man kann aber noch weiter gehen. Aus einem von Wenger veröffentlichten¹⁾ Münchener Papyrus, Inv. Nr. 108, aus byzantinischer Zeit, lernen wir, daß man $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma$ $\delta\acute{\epsilon}\mu\alpha$ $\dot{\epsilon}\nu$ $\tau\epsilon\tau\acute{\alpha}\rho\tau\eta$ $\sigma\tau\acute{\epsilon}\gamma\eta$ ²⁾ eines Hauses als selbständigen Wertgegenstand verkaufen konnte, also einen Luftraum³⁾, der sich über einem Hause befand. Dieser Luftraum war offenbar deshalb ein selbständiger Wertgegenstand, weil man dort einen selbständigen Bau aufführen lassen konnte, der wiederum als selbständiger Gegenstand verkäuflich war. Sehr wahrscheinlich bestanden solche Luftraumkäufe auch schon in römischer Zeit. Ebensogut wie jener Besitzer eines kleinen Buchanteiles am Hause wird auch der Besitzer eines Luftraumes diesen Luftraum in das Besitztum haben bringen dürfen. Also auch er wäre ein $\alpha\tau\acute{\iota}\tau\omicron\upsilon\alpha\iota$ im Sinne des Rufus.

Die zahlreichen, den verschiedensten Besitzern gehörigen, großen und kleinen Hausanteile würden übrigens dem Besitztum, falls dort ein Grundbuch bestände, und falls diese Hausanteile als Grundbesitz⁴⁾ gelten würden, der objektiven Vollständigkeit außergewöhnliche Schwierigkeiten

1) *Zschr. Sav. Stift.* 32 (1911) S. 326ff.

2) Vermutlich bedeutet $\sigma\tau\acute{\epsilon}\gamma\eta$ „Geschoßdecke“, sodaß an den Luftraum über dem vierten Stockwerke zu denken wäre.

3) Ich möchte vermuten, daß die byzantinische Luftsteuer ($\delta\epsilon\tau\iota\sigma\acute{\iota}\nu$), die durch *P. Lond.* IV 1357, 8 (= Wilcken, *Christom.* Nr. 298) von neuem belegt worden ist, von den Besitzern solcher Lufträume, die also einen Wertgegenstand darstellten, zu zahlen war. Allerdings wurde diese Auffassung nicht recht damit übereinstimmen, daß nach Procopius (*hist. arc.* 21, 1) die Luftsteuer $\pi\acute{\alpha}\nu\tau\omicron\varsigma$ $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma$ $\delta\eta\mu\omicron\tau\omicron\upsilon\alpha\iota\sigma\iota$ $\phi\acute{\omicron}\sigma\eta\tau\iota$, also als Zuschlag, erhoben wurde.

4) Mitteis, *Grundzüge*, S. 95 Anm. 3, zählt, wo er davon spricht, daß es Aufgabe des Grundbuches sei, „über die Rechte an Grundstücken möglichst Evidenz herzustellen“, die Häuser zu den privaten Grundstücken. Die Hansteile erwähnt er hierbei nicht besonders, doch zitiert er (z. B. S. 106 oben) Belegstellen über Hansteile, wo von dem Grundbuche die Rede ist. Ebenso Eger, *Grundbuchwesen*, und Lewald, *Grundbuchrecht*.

bereiten. Da die *ἀναγραφόμενα*, d. h. die Grundbuchblätter, nicht nach Realfolien, sondern nach Personalfolien angelegt worden sind, so stehen, wenn ein Haus z. B. zwölf Teilhaber hat, die zwölf Teilhaber an zwölf verschiedenen Stellen verzeichnet; und da für jeden Anfangsbuchstaben der Besitzernamen eine besondere Rolle vorhanden ist¹⁾ (A-Rolle, B-Rolle, C-Rolle usw.), die bei zahlreichen Besitzern mit demselben Anfangsbuchstaben in eine bestimmte Zahl von Unterrollen zerfällt, so lassen sich die Schwierigkeiten gar nicht ermessen, welche entstehen, wenn man aus den zahlreichen Rollen die vielen Hausteile zusammensuchen will, um das ganze Haus zusammenzusetzen und auf diese Weise die objektive Vollständigkeit zu prüfen. Oder man müßte schon sagen, daß die objektive Vollständigkeit nur inbezug auf Grund und Boden, nicht aber inbezug auf Häuser angestrebt wurde.

Lassen wir das Grundbuch fallen, so schwinden alle Schwierigkeiten: der Besitzer eines Hauses oder eines Hausteiles konnte, gleichwie der Besitzer eines Sklaven, seinen Besitz in das Besitzamt bringen zum Zwecke der Verwahrung, falls er wollte.

18. Die Vertragsmelderolle und Vertragsurschriftenrolle des Notariates.

Die öffentlichen Notariate hatten in bestimmten Fristen Auszüge aus allen von ihnen errichteten Urkunden, ohne Unterschied der Gattung, in Form einer Übersicht an das Besitzamt einzusenden. Das sind die Vertragsmelderollen²⁾. Dem Privatmanne stand es frei, das vom Notariate ihm behändigte Urkundenexemplar in das Besitzamt zu bringen oder nicht zu bringen. Brachte er die Urkunde hinein, so konnte das sogar in Form einer Abschrift³⁾ geschehen. Das Besitzamt verglich die vom Privatmanne ihm überreichte Urkunde mit dem amtlichen Auszuge in der Vertragsmelderolle.

Mitteis⁴⁾ führt aus, daß die Notariate dem Besitzamte Abschriften, zu Rollen angeordnet *ἀπογράφει*, eingesandt haben. Da wir aber eine Reihe von Papyri mit Vertragsauszügen besitzen⁵⁾, darunter einen mit der deutlichen Adresse *βιβλιοθήκη ἐπιτάφια*, so ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß Auszüge, die ja dem Zwecke des Vergleichens genühten, die Regel bildeten. Mitteis hält es für möglich⁶⁾, daß diese Auszüge neben den Abschriften an das Besitzamt eingeliefert wurden. Ich glaube nicht, daß diese doppelte Einsendung bestand. Möglich ist es aber, daß dieses oder jenes Notariat anstelle der Auszüge gelegentlich Abschriften (Vollwiedergabe des Urkundentextes) eingeliefert hat.

1) *Göransson* S. 454. 2) *Göransson* S. 128 ff.

3) *Göransson* S. 396. 4) *Grundzug* S. 32.

5) *Göransson* S. 429 ff. 6) *Calvo Pavia* 31. 6) *Grundzug* S. 64.

Eger¹⁾ sieht den Hauptzweck der Melderollen darin, daß dem Grundbuchamte eine Prüfung darüber ermöglicht werden soll, „ob bei allen die Rechte an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäften die vorgeschriebenen Meldungen erfolgt sind und ob die eingereichten Meldungen richtig waren“. Der Umstand aber, daß die Melderollen auch Auszüge aus Urkunden über andere Dinge als Grundbesitz enthielten — der *P. Civils Preis.* 31 enthält z. B. Darlehensverträge, Dienstverträge und Ammenverträge —, zeigt an, daß das Besizamt, wie wiederholt erwähnt worden ist, Urkunden jeder Gattung von den Privatleuten zur Verwahrung entgegennahm.

Die Freiwilligkeit der Urkundenhinterlegung brachte es mit sich, daß ein Privatmann, auch wenn er die Hinterlegung ursprünglich nicht beabsichtigte, sich späterhin dennoch zur Hinterlegung entschließen konnte. Da hätte es keinen Wert gehabt, wenn das Notariat nur diejenigen Verträge in die Melderolle aufgenommen hätte, deren Hinterlegung von vornherein beabsichtigt war. Es war richtiger, alle Verträge ohne Auswahl aufzunehmen.

Die Vertragsmelderolle ist also ein Dienstpapier, dazu bestimmt, daß das Besizamt die vom Privatmanne zur Verwahrung bei ihm eingelieferte Urkunde (Original oder Abschrift) auf Richtigkeit prüft, wobei es im Prinzipie gleichgültig ist, ob das Notariat die Melderolle in Form von Auszügen oder in Form von Abschriften anfertigt. Mitteis hat meine Ausführungen im *Girouessen* mißverstanden, wenn er (*Grundzüge* S. 63, Anm. 3) folgendes ausführt: „Preisigke, der richtig darauf hinweist, daß die Bibliotheken Archive sind, hebt diesen Satz dadurch wieder auf, daß er die den Gegenstand ihrer Verwahrung bildenden *επιόματα* als bloße Auszüge betrachtet, während in Wahrheit sowohl die Bibliothek als das Notariat vollständige Urkunden besitzt, erstere die Abschriften, letzteres die Originale“. — Zunächst ist zu wiederholen, daß die *επιόματα* dienstliche Meldungen des Notariates an das Besizamt sind: sie übermitteln — gleichviel ob in Form von Abschriften oder in Form von Auszügen — dem Besizamte den Text oder den Inhalt der beim Notariate aufgesetzten Urkunden zu Prüfungszwecken und bleiben dauernd beim Besizamte lagern als Dienstpapier; in Hinsicht eines solchen Dienstpapieres kann man nicht von Verwahrung im Sinne des Besizamtes sprechen. Verwahrung genießen dort allein diejenigen Urkunden, die der Privatmann zum Zwecke der Verwahrung einliefert. Anstelle von Originalen kann der Privatmann allerdings auch Abschriften einliefern, doch sind diese Abschriften von jenen Abschriften scharf zu unterscheiden: sie werden nicht vom Notariate, sondern eben vom Privatmanne (mittels der freiwilligen *επιόματα*) eingeliefert. Was schließlich die Mitteis'sche Be-

1) *Grundbuchwesen* S. 28.

merkung betrifft, daß das Notariat Originale besitze, so kann dieselbe leicht zu Mißverständnissen führen. Allerdings besitzt das Notariat Originale, aber diese sind Dienstpapiere des Notariates; ich nannte sie (*Girovesca* S. 117 ff.) Vertragsurschriftenrollen des Notariates. Diese Rollen haben den Zweck, daß das Notariat jederzeit amtliche Rechenschaft ablegen kann über die von ihm vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen, und zwar in ähnlicher Weise, wie es alle sonstigen Beamten auf Grund ihrer Amtstagebücher (*ἐπιταφιαστικαί*) tun müssen. Wenn man aber vom Besizant und vom Verwahrdienste des Besizantes spricht, so handelt es sich um diejenigen Originale, die das Notariat dem Privatmann ausgehändigt hat, und die der Privatmann darnach zum Zwecke der Verwahrung beim Besizante einliefert.

Partsch möchte die Vertragsurschriftenrollen des Notariates nicht recht als Dienstpapiere angesehen wissen¹⁾. Aber diese Rollen wurden, wie von mir im *Girovesca* mit Bezug auf *P. Lond.* III, S. 156 ff. Nr. 1161 hervorgehoben worden ist, durch Aneinanderkleben der Urkunden gebildet. Urkunden, die man einem Archive zur Verwahrung übergibt, können zurückgefordert werden, sie dürfen daher nicht rollenweise aneinandergesetzt, müssen vielmehr einzeln, jede für sich, gerollt und einzeln verwahrt werden, wie das im Besizante mit den dort verwahrten Privaturkunden auch geschieht.

19. Die *ἐπιτάφια*.

Wenn ein im Besizante verwahrter Gegenstand den Besitzer wechselt, so kann der neue Besitzer (Käufer) seinen Neubesitz durch freiwillige *ἐπιτάφια* beim Besizante vermelden. Das Besizant muß alsdann die alten Besitzurkunden aus dem Fache des alten Besitzers herausnehmen und in das Fach des neuen Besitzers, d. i. bei dem Namensschildchen des neuen Besitzers, hineinlegen; gleichzeitig erfolgt eine Umbuchung in der Bestandsliste. Damit aber das Besizant die Berechtigung des neuen Besitzers prüfen kann, hat letzterer dem Besizante die *ἐπιτάφια* des bisherigen Besitzers vorzulegen²⁾. Die *ἐπιτάφια* habe ich als die Übereignungsurkunde bezeichnet³⁾, die wie jede andere notarielle Urkunde, eine private Urkunde ist und darum vom Verkäufer an den Käufer ausgehändigt wird⁴⁾. Sie ist die

1) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 711.

2) Dadurch entsteht, meine ich, eine dienstliche Verwendung der an sich privaten *ἐπιτάφια*, eine Auffassung, die Mittels *Grundzug* S. 178 (in richtig) halt.

3) *Girovesca* S. 119.

4) Vgl. *P. Cairo Preis* B Eul. S. 111. Freundt, *Wertpapiere* I S. 47. Siehe auch Kirchner, *Zsche. Sav. Stift.* 1911.

römische Nachfolgerin der ptolemäischen ἀποστασίαν ἀγγιζασθῆναι (*Griewesen* S. 140). Patsch¹⁾ nennt die μεταγροσθῆναι eine Eigentums-Aufgabe-Erklärung, was schließlich auf dasselbe hinausläuft, weil die Aufgabenerklärung im Anschlusse an den voraufgegangenen Kaufvertrag die Über-eignung in sich schließt. Mitteis bezeichnet die μεταγροσθῆναι als die Auf-lassung (*Grundzüge* S. 176 u. ö.), bemerkt aber (a. a. O. S. 177), daß der Begriff auf Immobilien keineswegs beschränkt sei.

Damit möchte ich schließen. Zwar bleiben noch mancherlei Gesichtspunkte verwaltungsdienstlicher Art übrig, die zur Beurteilung des Wesens des Besitzamtes von Wert sind, doch glaubte ich mich an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Dinge beschränken zu sollen, weil es vorerst darauf ankommt, die Hauptfrage einer Lösung näherzuführen, nämlich die Frage, ob wir mit einem Grundbuche zu rechnen haben oder nicht. Je nachdem diese Frage bejahend oder verneinend beantwortet wird, müssen auch die zahlreichen Nebenfragen in dem einen oder anderen Sinne ihre Erledigung finden.

Straßburg im Elsaß, September 1912.

1) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 753.

Phoenikischer Handel an der italischen Westküste.

Von Ulrich Kahrstedt.

Unter den Objekten, die als Belege für phoenikischen Verkehr mit Etrurien und den anderen italischen Festlandsgebieten im Westen verwandt werden können, sind die wichtigsten die unscheinbarsten, nämlich eine große Reihe von Skarabäen, Besfiguren, Osirisamuletten, Mumienstatuetten und Glasperlen, die aus verschiedenen Nekropolen Italiens ans Tageslicht gekommen sind. Sie stellen zum weitaus größten Teil trotz ihres ägyptischen Äußeren phoenikische Fabrikate dar. Namentlich wissen wir, daß die billigen und oft recht schlecht gearbeiteten Smalt-skarabäen nicht oder nur ausnahmsweise aus Ägypten kommen können. Sie tauchen nämlich am Nil selbst viel seltener auf, als in den verschiedenen phoenikischen Gebieten am Mittelmeer. In Ägypten selbst scheint man sich mit ihrer Herstellung fast nur in Naukratis beschäftigt zu haben. Die Stücke wurden für den Vertrieb als Amulette, und zwar für den Massenvertrieb fabriziert und daß dieser Erwerbszweig der Handelsstadt Naukratis und den Phoenikern näher lag als dem sich absperrenden und sterilisierenden Ägyptertum der Epoche, von der wir zu handeln haben, ist selbstverständlich. Auch abgesehen vom Material verraten die sich immer mehr vom Vorbilde entfernenden Hieroglyphen und die Unkenntnis mancher ägyptischer Objekte, z. B. des Pschent, die hier und da deutlich wird, daß an den Amuletten keine ägyptische Priesterwerkstatt gearbeitet hat. Gelegentlich mag man schwanken, ob wir ägyptische oder phoenikische Arbeit vor uns haben, nur selten ist man imstande, das erstere mit Sicherheit zu behaupten.

Wir kennen diese Amulette aus den verschiedensten Nekropolen, am wichtigsten sind die Fundstätten im südlichen Etrurien, die etruskischen Hafenstädte und ihr Hinterland. Aus Tarquinii, das an erster Stelle genannt zu werden verdient, haben wir eine echt ägyptische Smaltfigur von 5 cm Höhe, eine weibliche löwenköpfige Göttin, durch eine hieroglyphische Inschrift als „Mwt, die wohnt im Haus des Ptah“ bezeichnet (publ. Helbig-Bümlingen, *Bull. Inst.* 1882 214, 216 und Gherardini-Schiaparelli, *Notiz. d. Scavi* 1882, 185, Abb. das. Taf. XII *bis*, 10) und einen echt ägyptischen Skarabäus mit einem Königsnamen der dreizehnten Dynastie (*Notiz. d. Scavi* 1882, 183 mit Abbildung, *Bull. Inst.* 1882, 211). Sehr zahlreich sind die phoenikischen Skarabäen,

teils aus Smalt, teils, aber seltener, aus besserem Material gefertigt. Ich nenne die Funde: a) *Bull. Inst.* 1869, 259 (abgeb. *Mon. Inst.* X Tf. Xd, 12), b) das. 1870, 56¹⁾, c) das. 1871, 56f. (5 Skarabäen), d) das. 1878, 68 u. 83, e) das. 1880, 13f. (Abb. Furtwängler, *Gemmen* Tf. VII, 24), f) das. 1881, 10, g) das. 91f. und 95, h) das. 1882, 174f. - *Notiz. d. Scavi* 1882, 194 (4 Skarabäen), i) *Bull. Inst.* 1885, 209 (Abb. das. Taf. G. H. 22).

Daran reihen sich die massenhaft vorkommenden Perlen und andere Bestandteile von Glashalsbändern, die wir aus anderen phoenikischen Städten, vor allem Karthago, gut kennen: j) das leidlich erhaltene Collier von *Bull. Inst.* 1869, 259 (Abb. *Mon. Inst.* X Taf. Xd, 19), an losen Perlen: k) *Bull. Inst.* 1870, 50, l) das. 1871, 56f., m) das. 1882, 162, n) das. S. 174f., o) das. S. 82, 214 (vgl. *Notiz. d. Scavi* 1882, 146, 187f.), p) *Bull. Inst.* 1883, 120, q) das. S. 122, r) *Röm. Mitt.* 1887, 156. Man beachte ferner die Glaszylinder: s) *Bull. Inst.* 1882, 162, t) das. 1883, 116 (3 Stücke). Besonders wichtig aber ist: u) die phoenikische Imitation einer ägyptischen, inschriftlich datierten Situla, die den König Bok-en-rauf (734 -728) erwähnt (Abb. *Mon. Line.* 1898, Taf. 2).

Von diesen 21 Objekten, bzw. Gruppen von solchen, entstammen f, o, p, t Pozzogräbern, d, h, Gräbern der ältesten Art, die nach Karos grundlegender Behandlung *Bull. Palen. Ital.* 1898, 145ff. (vgl. S. 161) in das 9. und 8. Jahrh. v. Chr. gehören. Diese Art der Beisetzung macht im 8. Jahrhundert den Fossagräbern Platz, die durch das mit ihnen gleichzeitige Aufkommen des Importes geometrischer Keramik fixiert sind und (Karo a. a. O.) bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts hinabreichen. Alten Fossagräbern, in denen das griechische Element sich noch nicht fühlbar macht, die also der Zeit unmittelbar nach dem Abkommen der Pozzo-Bestattung zuzuweisen sind, entstammen die Objekte a, b, c, j, k, l, m, q, r, s. Sie sind also in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, kaum später als etwa 710 unter die Erde gekommen²⁾. Der Epoche der Vorherrschaft des Fossagrabes, also (Karo a. a. O. 161) der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts gehören die Stücke h und u an, die mit geometrischen Scherben zusammen gefunden worden sind.

An die Fossagräber schließen sich die Cameragräber, die vom 7. Jahrhundert an die herrschende Form der vornehmen etruskischen Gruf bleiben. Eines der ältesten der Gattung hat uns die Situla u

1) Hellig a. a. O. hielt ihn für etruskische Imitation.

2) Die Gräber, die uns m und r geschenkt haben, liegen als einsame *fosse* unter lauter *pozzi*, sind vermutlich die ersten Anfänge der Anlage von *fosse* und möglicherweise bis in eine Zeit hinautzurücken, in der sonst das Pozzograd dominierte (vgl. die oben für m und r angeführten Stellen).

beschert. Helbig hat es (*Mon. Acc. Livor.* 1898, 20f.) nach den übrigen Funden hoch in das 7. Jahrhundert an den Anfang der Gattung gesetzt.

Sonst haben wir d, e und g aus Cameragräbern, aber einer ganz anderen Epoche. Bei d hat sich schwarzfigurige Keramik des ausgehenden 6. Jahrhunderts gefunden, e stammt aus einer Gruft, deren Wandgemälde (*Bull. Inst.* 1871, 99ff.) bereits einen vom Archaischen sich losringenden Stil aufweisen, bei g werden wir durch die von Helbig, *Bull. Inst.* 1881, 91f. gemachten Angaben auf eine d und e entsprechende Zeit, das Ende des 6. oder den Anfang des 5. Jahrhunderts, geführt. Für das letzte der aufgeführten Stücke ist eine Datierung n. W. nicht gegeben (i).

Wir sehen also, daß in Tarquinii zwei Perioden bestehen, in denen die phoenikischen Imitationen ägyptischer Objekte in den Gräbern auftauchen. Die erste beginnt im 8. Jahrhundert und reicht bis in die Mitte des 7., die zweite liegt um 500, dazwischen deuten unsere Funde eine Lücke an.

Die echt ägyptischen Waren von Tarquinii, die Mwtstatuette und der aufgeführte Skarabäus der XIII. Dynastie, stammen beide aus Pozzogräbern, bestätigen also das Ergebnis. Beide sind vor 800 unter die Erde gekommen.

Nun ist die Chronologie der Gräber natürlich nicht die Chronologie des Importes, es ist durchaus möglich, daß das eine Objekt ein paar Jahre, das zweite ein paar Menschenalter vor der Verwendung als Grabbeigabe nach Etrurien gekommen ist. Wir beobachten aber, daß die Gegenstände aus den Gräbern der älteren Periode, abgesehen von dem Skarabäus der XIII. Dynastie¹⁾, soweit wir eine Datierung überhaupt versuchen können, durchweg im 8. oder 7. Jahrhundert angefertigt worden sind, so ist die Mwtstatuette spätägyptisch (vgl. Schiaparelli, *Notiz. d. Scavi* 1882, 185²⁾), die Vase u ist eine phoenikische Imitation eines ägyptischen Vorbildes, das zwischen 731 und 728 entstanden ist (s. o.), gehört also frühestens der Zeit um 725 an und ist doch kaum später als 650 unter die Erde gekommen. Daß die massenhafte Fabrikation von Smaltskarabäen vorwiegend in das 8. — 6. Jahrhundert gehört, haben uns Naukratis, Karthago und Sardinien deutlich genug gelehrt, ist wohl heute auch allgemein angenommen.

Will man also trotz der beobachteten auffallenden Lücke in der Chronologie der Funde annehmen, daß der Import phoenikischer Produkte

1) Von dem aber keineswegs feststeht, daß er wirklich unter dem Könige hergestellt wurde, dessen Namen er trägt. Die alten Königskartuschen wurden unendlich lange immer wieder geschnitten und auf Amuletten verwandt vgl. Lepsius bei Helbig, *Bull. Inst.* 1882, 211.

2) S. geht bis in das 6. Jahrhundert hinunter, das ist für das betreffende Einzelobjekt nach den Fundumständen zu spät, „*le ultimi dinastia*“ bleibt aber auch richtig, wenn wir um 1—1½ Jahrhunderte hinaufgehen.

zwischen ca. 650 und dem Ende des 6. Jahrhunderts unvermindert fortgedauert hat, muß man sich dazu entschließen, zu glauben, daß man seit 650 die (übrigens immer schlechter werdenden) phoenikischen Machwerke plötzlich zu schade fand, um sie zu vergraben, um dann, seit dem Ende des 6. Jahrhunderts im Verlauf von 2–3 Menschenaltern all das zu vergraben, was im Verlauf der letzten 8 Generationen ins Land gekommen war. Das wird niemand tun, ganz abgesehen davon, daß die um 500 beigegebenen Objekte viel weniger zahlreich und wertvoll sind, als die der älteren Epoche, also nicht einen Handel von ebensolanger Dauer und gleicher Intensität widerspiegeln, wie jene. Es bleibt also bei der Lücke im phoenikischen Import nach Tarquinii¹⁾.

Es bleibt zu untersuchen, wie sich die übrigen Fundstätten von phoenikischen Skarabäen, Vasen und Amuletten zu dem Gesagten stellen. Aus Caere stammt ein z. T. aus Skarabäen zusammengesetztes Halsband, das Helbig, *Bull. Inst.* 1874, 85 anmeldet, ohne seinen Fundort genauer zu bezeichnen. Aus Vulci haben wir ebenfalls eine ganze Reihe von Objekten, allerdings sind viele von ihnen im Beginn des 19. Jahrhunderts von Privaten ausgegraben worden und die genaueren Fundumstände, wie neuere Berichte sie geben und wie sie für eine Untersuchung wie die vorliegende doppelt wichtig sind, entziehen sich der Kenntnis. Die Gegenstände sind: a) Besflügel Micali, *Antichi Monumenti* Taf. 46, 1, b) ägyptische kürbisartige Vase das. Taf. 118, 3, c) 2 Skarabäen das. Taf. 46, 25 u. 27, d) fünf ägyptische Kürbisvasen Micali, *Monum. inediti* Taf. 7, 4f., Text S. 55ff., e) Perlen, Glaskugeln u. ä. das. S. 61, f) zwei Skarabäen Gisell, *Faüilles dans la nécrop. de Vulci* 208 (Abb.), 302f., 307, g) Kartusche aus Emaillé das. 175 (Abb.), h) Glasperlen das. 96, 414, i) desgl. das. 98, 414, j) desgl. das. 175, 413f., k) desgl. das. 206f. Von diesen Stücken sind b und d ägyptischer, die übrigen phoenikischer Fabrikation. Funddaten von der in Tarquinii beobachteten Genauigkeit fehlen für a, b, c. Von d und e sagt Micali a. a. O. S. 61 nur, daß sie sich in einem Grabe ohne griechische Importstücke oder vom Griechentum abhängige etruskische Fabrikate gefunden haben. Um so genauer ist Gisell. Die Stücke f) und k) entstammen Pozzogräbern, sind also kaum später als ca. 750 unter die Erde gekommen, h und i haben sich in „fosses primitives“ gefunden, d. h. in Gräbern, die in die Zeit gehören, da die neue Bestattungsart eben erst aufkam, also nicht allzu lange nach 750, g und j gehören zu Fossagräbern entwickelteren Typs, die aber noch

1) Ein Reflex des orientalischen Importes auf den Objekten einheimischer Industrie ist mehr als einmal zu erkennen, vgl. vor allem die metallenen Imitationen ägyptischer Kürbisvasen *Ann. Inst.* 1874, 251f. — *Monum. Inst.* X, Taf. Va, 2, aus einem Fossagrabe, das. 1883, 286 (*Monum.* XI, LIX 2, Pozzo) und *Notiz. d. Scavi* 1888, 182.

keinerlei hellenische Stücke oder Einflüsse erkennen lassen. Wir können mit ihnen, auch wenn wir das Fehlen des griechischen Elementes als Zufall gelten lassen wollen, nicht weiter hinab, als die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr. Wir sehen, das Bild paßt, soweit wir datieren können, durchaus zu dem in Tarquinii gewonnenen, die Giselschen Fundstücke erstrecken sich vom Ende des 9. bis allentalls Mitte des 7. Jahrhunderts, die Micali'schen, bei denen wir überhaupt einen Anhalt haben, führen uns auch in das 8. 7. Jahrhundert. Die ägyptischen Vasen in Kürbiform, die also nach Micali nicht später als die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts als Grabbeigaben verwendet worden sind, wurden — und auch das paßt zu Tarquinii — am Nil vor allem im 8. 7. Jahrhundert fabriziert. Der kurze Abstand zwischen Herstellung und Eingrabung bezeugt hier wie dort¹⁾.

Aus Veii sind eine Beifigur und die üblichen Bestandteile von Halsbändern zu nennen, aus Fossagräbern ohne erkennbaren griechischen Import stammend, also mit dem bisher behandelten Material stimmend und ihm gleichzeitig (*Notiz, d. Scavi* 1889, 158, der Ansatz Lanciani S. 151 auf das VI. Jahrhundert ist nach Karo a. a. O. zu berichtigen).

Visentium am See von Bolsena besichert uns Skarabäen (*Rom. Mitt.* 1886, 321) und viele Glas- und Smaltkugeln und -perlen der überall begegnenden Art (*Notiz, d. Scavi* 1886, 181, 195ff., 203, 296, 298, 303, 308; *Rom. Mitt.* 1886, 261). Die Skarabäen sind vielleicht echt ägyptisch, der Rest phoenikisch. Die Skarabäen und die nach *Rom. Mitt.* zitierten Glasperlen stammen aus Fossagräbern, die andern Objekte aus *tombe a pozzo*. Mit anderen Worten, der phoenikische Import in der Gegend des Sees von Bolsena macht sich besonders im 8. Jahrhundert bemerkbar, eventuell noch in der ersten Hälfte des siebenten.

Aus der östlich gegenüber liegenden Stadt Volsinii (Orvieto) kenne ich nur die Glasperlen von *Bull. Inst.*, 1878, 17, die aus einem Kammergrabe stammen und sich daher mit den jüngsten der aus der ersten Importperiode von Tarquinii genannten Objekte in eine Linie stellen.

1) In Vulci haben wir ein paar interessante Stücke, die uns die Einwirkung des fremden Elementes auf das einheimische Handwerk zeigen. Ein Gefäß (Micali, *Monum. antich.* Taf. 118, 1) erinnert im Ornament durchaus an ägyptisches, die Figur, die den Deckel krönt, aber hat unter ihrem halbwegs ägyptischen Kopf ein etruskisches Kostüm am Körper. Auch den Ringstein, den Micali, *Mon. ind.* Taf. 1, 28 publiziert (fälschlich als Skarabäus) halte ich mit ihm gegen Furtwangler, *Gemmae* Taf. VII, 14 für etruskische Imitation der orientalischen Muster, nicht für phoenikischen Import. Typen wie Micali das. 25ff., die man zu seiner Zeit für orientalisches und ganz ungriechisch ansehen mußte, finden heute, wo wir das archaische Hellas kennen, mühelos einen Platz in der griechischen Kunst.

Die nächste in Betracht kommende Stadt ist Vetulonia. Wir haben aus ihren Nekropolen, die Falchi durchforscht hat, a) Glaskugeln, *Notiz. d. Scavi* 1885, 118, b) desgl. das. 120f., c) desgl. das. 138, d) desgl. das. 141, e) desgl. das. 147, f) desgl. das. 407f., g) desgl. das. 114, h) zwei vielleicht ägyptische Skarabäen, *Rom. Mitt.* 1886, 130 = *Notiz. d. Scavi* 1887, 522. Falchi, *Vetulonia* Tf. V, 10, i) zwei imitierte Skarabäen, Falchi Tf. V, 12, j) Glasperlen, *Notiz. d. Scavi* 1887, 522, k) ägyptische Statuette das. 508 (Abb. auch Montelius, *Civil. primit.* II Tf. 189, 2), l) Glasperlen das. 508, m) desgl. das. 516ff., n) desgl. das. 520, o) Bes- und Glasperlen, Falchi a. a. O. 87 (Tf. VI, 24), p) ein Bes und eine stehende ägyptisierende Statuette das. 105ff., q) imitiert ägyptische Skarabäen, *Notiz. d. Scavi* 1898, 93, r) Glaskugeln das. 92., s) eine Besfigur das. 1908, 435. Auch hier ist wie in Visentium die große Mehrheit der Funde aus Pozzogräbern gekommen, a-j und m-r. Nur s entstammt einem Fossagrab, k und l hat uns ein Grab selbständiger Bauart geschenkt (vgl. Falchi, *Vetulonia* 152f. und die Beschreibung der Anlage dieser Gattung von Gräften 109ff.), dessen Funde aber mit dem „Kriegergrab“ von Corneto (*Mon. Lusst.* X Tf. XII.) in Parallele stehen und hierdurch zu den Fossagräbern gestellt werden, denen das Kriegergrab angehört. Auch hier bestätigt sich die Chronologie, die bisher beobachtet wurde.

Ein paar Glasperlen aus Volaterrae bieten nichts abweichendes¹⁾. Ihr Ursprung ist ein Fossagrab, in dem ein Gefäß gefunden wurde, das möglicherweise auf die geometrische Kultur der ägäischen Welt deutet. Die Stücke sind also spätestens um 660-650 unter die Erde gekommen. Aus Clusium haben wir einige Skarabäen und Glasperlen (*Bullet. Lusst.* 1883, 218), durchweg aus Pozzogräbern. In beiden Plätzen und in Cosa begegnen die etruskischen Imitationen ägyptischer Ware wie in Tarquinii (*Mon. Liv.* XIII, 106, Miceli, *Mon. ined.* 328).

Es bleibt die Wirkung des Importes aus dem nicht etruskisch sprechende Hinterland der etruskischen Küste zu behandeln. Hier kommen Falerii und Interamna in Betracht, ersteres hat, da der Küste näher und in ständiger Beziehung zu den etruskischen Nachbarstädten natürlich ein sehr viel reicheres Material geliefert als letzteres. Wir begegnen Fundstücken, die für die uns interessierende Frage in Betracht kommen in der großen Publikation von Villari (*Mon. Liv.* IV, 1894) auf S. 377ff. (Besfiguren, Statuetten, Skarabäen, Glasperlen, Smaltanhängsel), 402f. 2), 406 (Porzellanfigur und Glasperlen), 414, 419, 423f. (Statuette als Amulett und Glasperlen), 436, 437, 440ff. (Besfiguren, Statuetten, Glas- und Smalt-

1) *Mon. Liv.* VIII 178, 180 Fig. 35.

2) Wenn keine Objekte angeführt, handelt es sich um Glas- und Smaltstückchen, meist aus Halsbandern. Ich nehme übrigens Civitā Castellana (Falerii) und das nahe Narnae zusammen.

perlen), 147, 159, 173, 1781, 185, 190, 191, 198, 501, 502f (weibl. Figurehen), 503 (Skarabäus), 510 (Figurehen), 511.

Hier dominiert das Fossagrab absolut, unter den aufgeführten Fundstellen (es handelt sich um 29 Gräber) sind nur einige der Glasstücke von S. 136 aus einem Pozzograb (D 2 nach Villaris Zählung) und die Smalstücke von S. 159 und 185 (G 6 und K 17) aus Cameragräbern. Aus G 6 ist protokorinthische Keramik gekommen. Es liegt auf der Hand, daß wir diese Ausnahmen nicht von der großen Masse abrücken dürfen, der sie durchaus homogen sind. Die Stücke aus dem Pozzograb fallen nur dicht vor, die aus Cameragräbern dicht nach der Periode der Fossagräber. Von G 6 ist dies durch die protokorinthische Keramik durchaus erwiesen. Auch hier haben wir also einen starken Import von ca. 750 bis 650 zu konstatieren¹⁾.

Dem Befunde von Falerii entspricht der von Interamna (Terni), wo man eine Anzahl von Glasperlen, die phönikischen Import darstellen mögen, einigen Fossagräbern entnommen hat, *Notiz. d. Scavi* 1886, 251f., 259, 265.

Wir kommen zu Latium und Campanien, wo die uns interessierenden Objekte an 5 Fundstätten, Rom, Praeneste, Norba, Capua, Suessida, zu Tage gekommen sind. Drei Anhängsel aus Glasfluß, deren mangelhafte Erhaltung über den Grad ihrer Anlehnung an ägyptische Muster kein Urteil zuläßt (Pinza, *Mon. Line.* 1905, 162 Taf. XIV, Nr. 22, 28 und 31), stammen aus einem Fossagrab der großen Esquilimekropole (Nr. 100 bei Pinza), 1 Skarabäus mit Hieroglyphen verdanken wir einem Pozzograb derselben Nekropole (Pinza das. S. 125, Grab 73, Grab 72 auf S. 151 ist ein Fehler). Es ist sehr zu bedauern, daß für die zahlreichen ägyptisierenden Importstücke phönikischer Herkunft, die sich in der Sammlung Nardoni befinden²⁾ und die Pinza a. a. O. Tafel XVI 28—32, 35—45 abbildet, keine Fundstätten und Fundumstände bekannt sind (Pinza S. 271). So sind über zwei Drittel der römischen Objekte für uns stumm, wir können uns gerade von dem Import in der werdenden Hauptstadt Italiens keinen Begriff machen.

Aus Praeneste haben wir eine ägyptische Statuette, deren genauere Fundumstände vollkommen unbekannt sind (Pinza a. a. O. 612f. Taf. XVII 5).

1) Ob das Vorwiegen der phönikischen Funde in Fossagräbern in Falerii, in Pozzogräbern an der Küste darauf zurückzuführen ist, daß der Import des Binnenland später durchdringt, oder darauf, daß in F. das Fossagrab früher aufkommt, weiß ich nicht, letzteres würde das Datum um eine Kleinigkeit nach oben verschieben.

2) Es sind 6 Statuetten, 6 Bes- und andere Sitzfiguren, 1 Skarabäus, 1 Anhängsel und 2 den Pfeiler des Osiris darstellende Amulette. Vgl. für Rom auch die Vasen Pinza 631f., Fig. 195, die vielleicht kyprischen Vorbildern nachgeahmt sind, die durch Phöniker — aber auch Griechen — importiert sein können (vgl. Pinza 632f.).

drei ebenfalls echt ägyptische Kürbisvasen die Pinza 633ff und 687 publiziert, die Marucchi das. für Fabrikate des 7. Jahrhunderts erklärt, von denen aber auch Pinza nicht angibt, in welcher Art von Grab sie gefunden sind. Zu dem an sich durchaus wahrscheinlichen Ansatz der Herstellung auf das 7. Jahrhundert paßt auch, daß in Praeneste Glasperlen in vielen Gräbern enthalten waren, die man nach den etruskischen Analogien recht wohl in diese Zeit setzen kann (*Notiz, d. Scavi* 1907, 20ff.).

Die Glasperlen von Norba (*Notiz, d. Scavi* 1909, 249) stammen aus einem Fossagrab. Viele Skarabäen, Anhängsel, Collierteile, Amulette und Perlen, von denen eine aufzählende Publikation mit genauer Bezeichnung des Einzelfundortes nicht existiert, haben die campanischen Städte Capua und Suessula enthalten. Die betr. Stücke sind stets aus der ältesten Periode der Nekropolen, die vor dem starken Import und der Herstellung heimater Keramik liegt und nicht weiter als die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts herabreichen kann¹⁾.

Es scheint nach dem Gesagten, daß die Verhältnisse in Latium liegen, wie in Etrurien, der Hauptimport fällt in das 8./7. Jahrhundert. Das entspricht der engen Zusammengehörigkeit der Landschaften in dieser Zeit. Dagegen sieht es so aus, als ob in Campanien die phoenikische Objekte länger, noch im 6. Jahrhundert, begegnen, und zwar nicht wieder auftauchen, wie in Tarquinii, sondern ununterbrochen in Usus bleiben. Mehr als scheinen kann man allerdings bei den sehr viel weniger umfassenden und genaueren Berichten über die Ausgrabungen und die Fundumstände nicht sagen. Eine Sicherheit des in Etrurien erreichten Grades ist nicht zu gewinnen²⁾.

Zum Schluß ein Blick auf das etruskische Land nördlich des Appenin. Aus Marzabotto ist ein Skarabäus aus Glasfluß gekommen (Montelius, *Ciril. primit.* I 109, 7, Körte, *Archäol. Zeit.* 1877, 113f), durch die Dauer der etruskischen Siedlung daselbst auf die Zeit von c. 550—400 datiert (vgl. Körte, bei Pauly-Wissowa VI 736f).

In Bologna begegnen die Glasflussobjekte (Skarabäen, Anhängsel, Collierteile) schon in voretruskischer Zeit (Montelius I Pl. 84, 4, 5, 9, Pl. 87, 4, vgl. die im Text dazu angeführten Stellen von Gozzadini), ebenso aber auch in der etruskischen Periode (Zannoni, *Scavi della Certosa* 112, 143).

1) Vgl. hier die älteren Funde von Dahn, *Bullet. Instit.* 1879, 146, *Röm. Mitteil.* 1887, 254f. An gelegentlichen genaueren Fundnotizen vgl. *Notiz, d. Scavi* 1878, 109, 141, 144, 173. Der bezeichnete Terminus ist der späteste.

2) Einige uns nicht weiterhelfende Objekte aus Latium seien noch angeführt, eine ägyptisierende Statuette und ein Uschebti wahrscheinlich aus der Gegend von Pratica (*Bullet. Inst.* 1878, 68) und 2 Skarabäen, die ein Bauer am Monte Giove (Corioli??) gefunden hat (*Notiz, d. Scavi* 1883, 341ff.).

Soweit die Smalt- und Glasobjekte, nun die zweite, glänzendere aber weniger zahlreiche Gruppe, die bekannten Silberbecher. Sie stammen abgesehen von dem aus Salerno nach Rom gekommenen Stück unsicherer Herkunft *Monum. Inst.* IX Taf. 41 aus Caere (4 Exemplare *Monum. Gregor.* I 20f., 22, 1 und 2, 23) und Praeneste (4 Exemplare *Monum. Inst.* X 31–33, das älteste Exemplar vgl. Helbig, *Annal. Inst.* 1876, 203, Nr. 10). Die vier Becher von Caere stammen sämtlich aus dem Grabe Regolini-Galassi. Es ist dies ein Kammergrab und wird durch 6 protokorinthische Skyphoi¹⁾ mit aller Sicherheit auf den Beginn der Periode der *tomba a urna* datiert, also spätestens Mitte des 7. Jahrhunderts. Von den praenestiner Stücken sind drei aus einem Grabe, das Helbig, *Bullet. Inst.* 1876, 117ff. beschreibt, es handelt sich um ein Fossagrab sehr fortgeschrittener Konstruktion, so daß wir auch hier mit gutem Gewissen den Ansatz auf die Mitte des 7. Jahrhunderts wagen können, um so mehr, als die Funde einheimischer Fabrik nach Helbig a. a. O. 129 deutliche Parallelen zu den Objekten aus dem Kriegergrab von Tarquinii aufweisen, das uns die Skarabäen des 8. 7. Jahrhunderts beschert hat und dessen Chronologie durch das viel reichere speziell tarquinische Material feststeht. Die Fundumstände des bereits länger bekannten Bechers, *Bull. Inst.* 1855 XLVI liegen sich hierzu auf das beste.

Das Bild, das aus das besprochene Material²⁾ bietet, ist also im wesentlichen eindrig. Wir sehen einen Import, der vorwiegend Amulette und ihnen verwandte Gegenstände des kultischen Lebens, daneben vereinzelt Luxussachen umfaßt und vom 9. bis in die 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts reicht. Dann bricht er in Etrurien ab und hält nur in den Winkeln des etruskischen Landes, im äussersten Norden jenseits des Appenin und im äussersten Süden in Campanien noch länger an, im Norden sicher, im Süden vielleicht bis in das 6. Jahrhundert. Dann erscheint eine Nachwirkung, ein Wiederaufleben des alten Handels gegen

1) Gefunden von Pinza bei der Nachgrabung 1906 (*Notez. d. Scavi* 1906, 332). Eine korinthische Scherbe daselbst (h. bei Pinza) ist unsicher.

2) Viele weitere Objekte, die man früher vor der Erschließung der hellenischen Frühzeit für phönikisch hielt und halten mußte, kommen heute mit Stillschweigen übergangen werden. So die Skarabäen von Micali, *Monum. ind.* I 25–28, ders., *Monum. ant.* Taf. XLVI, 8, 17f. (vgl. Furtwangler, bei Roscher s. v. *Gorgoneion* I 170f.), der Skarabäus aus Vulci, *Archäol. Zeit.* 1854, Taf. XLIV, 6, die Stratiener von Micali, *Mon. ind.* Taf. VII, 1f. (vgl. Korte, *Gordion* 127 nach Furtwangler, bei Roscher s. v. *Gryps* I 176f.), die Alabastra von Micali das. Taf. IV 2–4 (vgl. Korte, *Gordion* 124ff.) u. a. Daß, wie früher Helbig annahm, die Waffen oder die Toreutik der Etrusker orientalisches beeinflusst sei, daß die ersteren zum Teil Import darstellten (vgl. *Epos*² 21), ist eine längst aufgegebene Meinung. Dersgl. die Hypothese, daß die Bernsteinobjekte aus italischen Gräbern statt auf dem Landwege durch phönikische Seefahrer vom nördlichen zum südlichen Meere gelangt seien (vgl. „*Bernstein*“ bei Pauly-Wiss.),

Ende des 6. Jahrhunderts in Tarquinii, um aber bald nachher im ersten Viertel des 5. Jahrhunderts wieder abzusterben. Der Import dieser Periode ist sehr schwach, er ist wie gesagt, nur in Tarquinii, der ersten Hafenstadt des Südens, bemerkbar, also sozusagen nur an die Tür Etruriens gelangt; ehe er sich das Innere zu erobern Zeit fand, ging er zu Ende.

Die erste Frage, die sich aufdrängt, ist die, welche Gründe für dieses Schwanken bestehen. Die Erscheinung im eigentlichen Etrurien ist leicht zu erklären. Der phoenikische Handel dominiert genau so lange, wie die griechische Konkurrenz fernbleibt. Er nimmt ab, sobald die frühgriechischen Vasen der geometrischen und protokorinthischen Periode in den Wettbewerb eintreten und erlischt, als das griechische Kunstgewerbe den unbestritten ersten Platz in der Welt errungen hat, zur Zeit als die schwarzfigurige korinthische Keramik und die mit ihr gleichzeitigen hellenischen Erzeugnisse ihren Siegeslauf beginnen. Dem Konkurrenten, der die Françoisvase ins Land brachte, ist Phoenikien erlegen.

Die zweite Periode phoenikischen Handels deckt sich mit der Zeit des Zusammengehens der etruskischen Seemacht mit der karthagischen gegen das hellenische Element. Die griechische Expansion, die im 6. Jahrhundert Korsika zu erfassen drohte, hat bekanntlich diese Alliance veranlaßt und so die zerrissene Verbindung zwischen der phoenikischen und etruskischen Welt neu geknüpft. Es kam nur die Folge davon gewesen sein, daß man mit den Hellenen gespannt stand und auf die Karthager politisch angewiesen war, daß trotz der längst entschiedenen Vorherrschaft der griechischen Produkte die Etrusker den Verkehr mit den phoenikischen Handelsplätzen aufsuchten. Man durfte sich in griechischen Häfen nicht zeigen — wenigstens in einer ganzen Reihe von ihnen nicht — da blieben nur die punischen Plätze als Stützpunkt für Handel und Schifffahrt übrig. Umgekehrt lagen die Dinge natürlich genau so.

Diese Verbindung hört im beginnenden 5. Jahrhundert auf. Als Grund bietet sich die Aufrichtung der sizilisch-griechischen Seeherrschaft im tyrrhenischen Meere ganz von selbst. Der Tag von Kyme 474 hat die etruskische Seemacht für immer gebrochen. Das wirft ein Licht auf die Art des Handels, der damals Etrurien mit der phoenikischen Welt verband. Wenn die Verbindung zwischen Etruskern und Phoenikern aufhört, weil die etruskischen Seefahrer vom Meer verjagt werden (denn Kriegs- und Handelsflotte ist bei einem Seeräubervolk wie den Etruskern identisch, die Vernichtung der ersteren ist der Untergang der letzteren), ergibt sich, daß diese Verbindung vorher nicht durch phoenikische, sondern durch etruskische Schiffe aufrecht erhalten wurde, daß die Funde der zweiten Periode von Tarquinii nicht unter karthagischer, sondern unter etruskischer Flagge ins Land gekommen sind.

Damit gewinnen wir eine Illustration zum ersten römisch-karthagischen

Handelsverträge Pol. 3, 22 (vgl. Liv. 7, 27). Denn dieser setzt, so merkwürdig das auch klingt, voraus, daß es keinen karthagischen Handel mit Rom gibt. Die Rechtsstellung der römischen Kaufleute im karthagischen Reiche wird detailliert geregelt, die ihnen geöffneten und verschlossenen Handelswege werden bezeichnet, ihre Rechtsgeschäfte werden als gültig anerkannt. Von der anderen Seite wird das karthagische Handelsmonopol für die von Karthago merkantil beanspruchten Gebiete des Westens anerkannt und garantiert. Kein Wort von der Rechtsstellung und den Geschäften der karthagischen Handelsleute in Italien. Man kann nicht annehmen, daß Karthago die Stellung römischer Händler auf karthagischem Boden regelt, ohne eine analoge Regelung von dem Kontrahenten zu fordern — ein Handelsvertrag mit einer solchen Lücke ist eine Absurdität. Man kann auch nicht zu dem Ausweg greifen, daß die Stellung der Karthager an den römischen Küsten bereits geregelt gewesen sei und der bei Polybios vorliegende Handelsvertrag nur die — etwa durch Ausbreitung des römischen Handels in jüngster Zeit — neugeschaffene Situation berücksichtigt, die auch römische Händler in Sizilien etc. kennt, denn der polybianische Vertrag ist ja eben der erste Vertrag. Also bleibt nur die Annahme, daß es zur Zeit des ersten römisch-karthagischen Handelsvertrages einen von punischen Kaufleuten in Italien betriebenen Handel, der einer juristischen Regelung bedurft hätte, überhaupt nicht gab. Das einzige, was als möglich vorausgesetzt wird, ist, daß ein karthagisches Geschwader einmal versuchen könnte, eine latinische Stadt zu plündern. Der Fall, daß ein karthagischer Kaufmann friedlich in ihr etwas kauft oder verkauft, liegt ausserhalb aller Voraussicht.

Nun die weitere Frage, woher stammen die Waren, die uns in Italien begegnen. Am nächsten liegt es, für die zweite Periode von Tarquinii wenigstens, an Karthago zu denken, da der Handel wie seine Chronologie zeigte, ein Produkt der karthagischen Alliance ist. Zu beweisen ist das bei dem geringen Umfang des Importes nicht, manches mag aus Sardinien und Westsizilien gekommen sein — immerhin gibt es in Tarquinii keine Gattung von Objekten, die nicht auch in den Nekropolen von Karthago vertreten wäre.

Anders liegt die Sache bei der ersten Importperiode, die im 7. Jahrhundert, in Campanien im 6., abbricht. Die Produkte stammen zum Teil aus einer Zeit, wo Karthago noch garnicht die dominierende Handelsstadt unter den Westphoenikern war, wo die ganze westphoenikische Welt noch viel mehr ein Appendix an den Orient war, als ein selbständiger Kulturkreis. Wir müssen wenigstens für die erste Hälfte jener Epoche die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Importstücke im Orient gefertigt sind, wenn sie auch durch Angehörige westpunischer Faktoreien nach Italien gebracht, bezw. aus westpunischen Häfen durch die Etrusker abgeholt sein mögen. Dazu

stimmen auch die echt ägyptischen Importstücke, die zeitlich neben den phoenikischen Fabrikaten einhergehen.

Leider gibt die Inschrift *CISem.* I 164, die auf einem der behandelten Silberbecher steht (*Mon. Inst.* X Taf. 32, 1), keine eindeutige Auskunft. Ihr wichtigstes Charakteristikum ist die Form **W** für Sin, die zweimal begegnet¹⁾. Diese entscheidet nur eins ganz sicher; der Text ist nicht karthagisch. Afrika ist das einzige Land der phoenikischen Welt, wo das Sin niemals **W** geschrieben wird. Der Fall ist dies an vier Stellen, Nora auf Sardinien (*CISem.* I 144), Malta (das. 123, man beachte, daß auch hier die Tyrier von Nr. 122 ihr heimisches Sin schreiben), das Heiligtum auf dem Libanon (das. 5) und vereinzelt in Kittion auf Kypern (das. 14 Zl. 8). Der ausgiebige Gebrauch von Hieroglyphen auf der Schale, die, wenn auch nicht mehr verstanden, so doch nur selten falsch gezeichnet werden, wird uns eher auf Kypern oder das asiatische Mutterland, als auf Malta oder Sardinien weisen. Man mag auch Entstehung im Osten annehmen und den eingeritzten Namen als den eines maltesischen oder sardinischen Eigentümers deuten, aus dessen Besitz sie dann durch Handel oder Raub (man sieht es den Schalen nicht an, ob sie vom Händler gekauft, oder vom Seeräuber erbeutet sind) nach Italien gekommen sein mag. Karthago dürfte auch, abgesehen von der Inschrift, deswegen als Fabrikationsort ausscheiden²⁾, weil in dieser Stadt, d. h. der uns am besten bekannten phoenikischen Siedlung, nichts irgendwie Analoges zu Tage getreten ist. Etwas den Schalen von Caere und Praeneste an Kunstwert oder wenn man will technischer Leistung Ebenbürtiges gibt es in all den vielen Hunderten und Tausenden von karthagischen Gräbern — es sind sehr reiche gerade der uns beschäftigenden Epoche darunter — überhaupt nicht. Daß Kypern uns Analogien geschenkt hat, ist bekannt. Man wird nicht annehmen, daß die besten Produkte karthagischer Handfertigkeit ins Ausland gingen, die großen Geschlechter der Stadt aber nur die Objekte zweiten Ranges behielten. Damit ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß eines oder das andere der übrigen Objekte, das im Orient fabriziert wurde, durch in Karthago oder sonstwo im Westen heimatberechtigte Krämer nach Italien gekommen ist.

Auch dieser bescheidene Grad von Wahrscheinlichkeit fällt bei der Frage fort, woher die Skarabäen und anderen kleinen Objekte stammen.

1) Renan, *Gazette archéol.* 1877, 15ff. will grammatikalische Einzelheiten zur Bestimmung des Ursprungs verwenden. Dazu ist eine private Kritzelei ganz ungeeignet, auch kennen wir die phoenikische Grammatik längst nicht so gut wie die phoenikische Schrift.

2) Man könnte sonst den Ausweg wählen, daß ein in Karthago fabriziertes Stück über Malta oder Sardinien als Zwischenstation nach Italien gekommen und auf einer dieser Inseln von seinem Eigentümer im einheimischen Alphabet gezeichnet worden ist.

Es ist wie oben besprochen, manches echt Ägyptische darunter, aber den phoenikischen Nachahmungen sieht man es nirgends mit Sicherheit an, wo sie hergestellt sind. Viel mag aus Sardinien gekommen sein, dessen Nekropolen mit den besprochenen etruskischen zum Teil gleichzeitig sind und viele Analogien aufweisen¹⁾, anderes ist sicherlich orientalisches aus dem Mutterland oder Kypern. Vielleicht ist hier auch das eine oder andere Stück karthagisch — viel wird es nicht sein, wir dürfen wie gesagt nicht vergessen, daß das neue Tyros in der ersten Periode des Handels von Tarquinii nicht die Hauptstadt der Westphoeniker ist, sondern eine Kolonie wie andere mehr.

Soweit das eigentliche Etrurien. Es bleibt ein Blick zu werfen auf Campanien und Oberitalien, wo wir ein längeres Nachwirken des phoenikischen Handels spüren. Eine so leichte Erklärung bietet sich hier nicht, wie sie für Etrurien die Chronologie des griechischen Handels als übermächtigen Konkurrenten und die politischen Beziehungen zu Karthago im Westen ergaben. Für Campanien läßt sich um so weniger sagen, als die Chronologie der Funde recht unklar ist und die Objekte ganz unbekannter zeitlicher Zuweisung überwiegen. In Oberitalien bieten sich mehrere mögliche Gründe für die Abweichung von den Erscheinungen an der Westküste, erstens ist der Hauptzugang zu Bologna und Marzabotto für einen maritimen Import nicht durch das tyrrhenische, sondern das adriatische Meer. Verschiebungen auf jenem brauchen die Verhältnisse des Verkehrs auf diesem nicht zu affizieren. Zweitens sind die Gebiete nördlich der Appeninen kulturell jünger und unentwickelter als Etrurien selbst, man mag am Po noch lange die phoenikischen Sachen schön gefunden haben, als man in den vornehmen Städten des Kernlandes längst darüber hinaus war und die Phoeniker mögen dort noch Waren haben absetzen können zu einer Zeit, als sie in Tarquinii, Caere und Vetulonia die Konkurrenz als hoffnungslos aufgeben hatten.

Das was sich aus dem Material ergeben hat, läßt sich also kurz so zusammenfassen, daß es erstens der orientalisches-phoenikische Import und nicht der karthagische ist, der die stärksten Spuren hinterlassen hat, daß zweitens dieser sich nur so lange hält, bis die griechische Ware den Italiern zugänglich wird, das drittens die Verbindung Etruriens mit der punischen Welt bei Gelegenheit des karthagischen Bündnisses wieder enger wird und daß viertens der damals neu aufblühende und bis in das 5. Jahrhundert reichende Handel unter etruskischer, nicht unter karthagischer Flagge ging.

Athen.

¹⁾ Vgl. Furtwängler, *Gemmen* III 170f.

Vopiscus und Pollio.

Von Ernst Hohl.

In dieser Zeitschrift, Bd. XI 1911, S. 320, wurde versucht, eine Annahme Wölfflins, die er freilich selbst später wieder aufgab, aufs neue in ihr Recht einzusetzen und also die Schlußredaktion und Herausgabe der unter dem Namen der *Scriptores Historiae Augustae* laufenden Sammlung römischer Kaiserbiographien dem letzten der angeblichen sechs Biographen, Flavius Vopiscus Syracenus, zuzuweisen¹⁾. Hat Vopiscus wirklich diese Rolle gespielt, so müssen sich im ganzen Bereich des Corpus die Spuren seiner Tätigkeit nachweisen lassen, einer Tätigkeit, die allerdings je nach den Umständen recht verschiedene Gestalt annehmen konnte. Des weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der sog. „theodosianische Fälscher“, der in den neueren Untersuchungen der *H.A.* für alle entstellenden Zusätze, die plumpen Erfindungen, den biographischen Klatsch, die gedankenlosen Anachronismen, die törichten Mißverständnisse und die ungeschickten Kürzungen verantwortlich gemacht wird, in Wahrheit kein anderer ist als Vopiscus. Dieser Auffassung entspricht die Tatsache, daß die letzte Vitengruppe, für die Vopiscus mit seinem Namen zeichnet, eine gleichmäßige literarische Physiognomie aufweist, deren Züge durch keine „theodosianische“ Überarbeitung entstellt sind, weil eben Vopiscus, der gesuchte „Theodosianer“, hier aus erster Hand schafft²⁾. Der historische Gehalt dieser „Quelle“ ist trotzdem — oder vielmehr eben deshalb — äußerst dürftig.

Nun ist es längst erkannt, daß die „Nebenviten“, also die Biographien früh verstorbener Prinzen und die der Gegenkaiser, der Usurpatoren oder — um im Sprachgebrauch der *H.A.* zu bleiben — der „Tyrammen“ zu den schlechtesten, spätesten und am meisten verdächtigen Stücken der

1) Vgl. E. Kornemann bei Giesecke-Norden, *Einführung in die Altertumswissenschaft* Bd. III (1912) S. 239, wo man sich den besten Überblick über die lehrreiche Geschichte der *Historia-Augusta*-Forschung und die heutige Problemstellung verschaffen kann.

2) In einzelnen nachgewiesen für die *v. Tac.*, deren Analyse in dem erwähnten Aufsatz gegeben ist. Es darf übrigens schon jetzt bemerkt werden, daß auch die Vitensreihe des Trebellius Pollio dieselbe Einheitlichkeit aufweist.

Sammlung gehören¹⁾. Woher sollte auch späteren Geschlechtern wirkliches Wissen um diese episodischen Figuren, die in der Tat *dumtaxat novissimae* waren, zufließen? Hat doch die echte Kaiserbiographie, wie sie Sueton begründete, diesen ephemeren Erscheinungen nie die Ehre einer eigenen Lebensbeschreibung erwiesen. Es gibt aber zu denken, wenn gerade Vopiscus ausdrücklich feststellt, daß Sueton den (L.) Antonius (Saturninus) und den zeitlich früheren -- Vindex nur im Vorbeigehen gestreift hat, ohne des näheren auf ihre persönlichen Verhältnisse einzugehen.

Etwas weiter ist schon Marius Maximus gegangen, wenn er die Lebensbeschreibung eines Empörers als in sich abgeschlossenen Exkurs in den Rahmen der Biographie des Kaisers, gegen den jener aufgestanden war, einfügte. So hat Marius Maximus in seiner Biographie des Kaisers Marcus auch von den Lebensumständen des Avidius Cassius erzählt, in der des Severus scheint das Leben des Clodius Albinus und des Pescennius Niger behandelt gewesen zu sein²⁾.

Doch erst die *HA* hat das zweifelhafte Verdienst, den letzten Schritt getan zu haben: sie gibt ausführliche, selbständige „Nebenviten“, Soviel sie sich auch auf diese Nenerung zu gute tut, wir können sie ihr nicht danken: wimmeln doch gerade diese Stücke von dreisten Erfindungen und groben Geschmacklosigkeiten.

Es muß übrigens auffallen, daß gerade Vopiscus für die Usurpatoren und die Geschichte ihrer Biographie ein besonderes Interesse an den Tag legt, ein Interesse, das sich am besten erklärt, wenn er die Sammlung selbst herausgegeben hat.

Gehen wir zunächst einen Schritt zurück, so steht durchaus fest, daß die Viten von Aurelian bis Carinus als Werk eines einzigen Verfassers, des Vopiscus, gehen wollen. Auf ihren einheitlichen Charakter

1) S. H. Dessau, *Die SHA, Hercules* 21, (1889) S. 318.

2) Das hat Vopiscus richtig beobachtet: (*QLI*) *nam et Suetonius Tiberianus, candidissimus et candidissimus scriptor, Antonium Vindexque laudat, contentus eo quod eos cursim perstrinxerat, et Marcus Maximus Avidium Marcum temporibus, Albinum et Nigrum Severi non suis propriis libris sed aliis laudat.* Unter Antonius ist der praeses *Germaniae superioris* L. Antonius Saturninus zu verstehen, eine Gleichung, die schon Peter im Index seiner *Ausgabe* der *HA* Bd. II S. 258 vollzog (vgl. Suet. *Dom.* 6, 2 n. 7, 3); er kehrt wieder in *PV* 9, 2, wo es ausdrücklich heißt *sibi Domitianum Antonium*; als L. Antonius erscheint er *SA* I, 7. *PV* 9, 2 ist auch Vindex genannt; Lucius (statt Julius) Vindex heißt er *SA* II, 7. Es ist bezeichnend, wie durch diese Angaben die Viten *PV*, *SA* und *Q* zusammenzutreten, zeigt sich doch auch hierin die Hand des Vopiscus. Wölflin, *Münchener Sitzungsberichte* 1891 S. 519, schreibt die „Überarbeitung“ der *v. PV* bereits dem Vopiscus zu, und die vielen Fäden, die von *SA* zu den Viten des 2. Teils, vor allem denen des Vopiscus, hinführen, hat ja vor kurzen K. Hohn in seinen *Quellenunter- suchungen zu den Viten des Hellogabal u. Severus Alexander*, Leipzig 1911, mit großer Umsicht und vollem Recht aufgezeigt.

ist schon hingewiesen und auch die handschriftliche Überlieferung steht damit im Einklang). Und soviel auch — zwecklos genug — über die richtige Aufteilung der vorhandenen Viten unter die gegebenen sechs Schriftsteller gestritten wurde, so hat doch niemand je die Geschlossenheit der letzten Reihe und ihre Zugehörigkeit zu Vopiscus bezweifeln wollen.

Daß aber diese Biographien nicht die einzigen sind, die von Vopiscus stammen, hat längst Dessau erkannt, und Wölfflin hat sich ihm darin angeschlossen. So erhebt sich aus der Annahme, daß Vopiscus nicht nur Verfasser des letzten Teils, sondern zugleich Herausgeber der ganzen Sammlung ist, die weitere Frage: Welche anderen Viten sind überdies auf das Konto des Vopiscus aufzuschreiben?

Auf Grund sprachlicher Anzeichen läßt Wölfflin (a. a. O. S. 519) den Vopiscus den Aelius und Geta selbst „zusammenstopfeln“, die *v. PN* wenigstens überarbeiten, und in derselben Richtung bewegt sich meine Vermutung, daß auch die *v. AC*, die unter dem anspruchsvollen Namen eines Vuleacius Gallicanus v. e. veröffentlicht ist, aus der Feder des Schlußredaktors, nämlich des Vopiscus selbst, stamme²⁾.

Wie sich die Forschung auch weiter entwickeln mag, ein Ergebnis darf als gesichert gelten: nur eine sorgfältige Prüfung der unbezweifelten Vitengruppe des Vopiscus vermag den archimedischen Standpunkt zu verschaffen, von dem aus das ganze verwickelte Problem der *HA* sich muß lösen lassen. Wer sich ein Urteil über die Entstehungsgeschichte der *HA* bilden will, der muß ausgehen von Vopiscus³⁾.

1) S. Peter in seiner *Ausgabe der SHA*, 1881², Bd. I *praef.* p. XIII. Vgl. sein Buch, *Die SHA*, 1892, S. 24 ff.

2) S. *Klio* XI S. 318 ff.

3) Wie gefährlich es ist, sich dieser Forderung zu entziehen, das zeigte schon die erste der *Zwei kritischen Bemerkungen zu den SHA* von Arthur Sackel in *Klio* XII S. 121—3. Dort ist eine „seltsam anmutende“ Notiz der *v. Ael.* 7, 1, wonach „Hadrian dem Helios Verns über den ganzen Erdkreis Kolossalstandbilder errichten . . . ließ“, mit unzulängbarem philologischem Scharfsinn durch eine Verwechslung erklärt, dadurch entstanden, daß das *Ἡλιος = Sol*, Sonnengott, einer griechischen Quelle mißverständlich auf Aelius, den Adoptivsohn Hadrians, bezogen wurde. Danach nimmt Sackel an, daß Hadrian allenthalben Kolossalstandbilder des Sonnengotts errichten ließ, und will so eine „nicht unwichtige Notiz zu Hadrians Bautätigkeit auf seinen Reisen“ gewinnen. Aber nicht einmal die Romantik Hadrians durfte sich über die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer so ausschweifenden Baupolitik hinweggesetzt haben. Wer Lessings Lexikon zu den *SHA* nachschlägt, erkennt mit einem Blick, daß die *statuae colossae* nichts anderes sind als ein echt „theodosianischer Superlativ“ des Vopiscus, der sich vielleicht durch die Häufigkeit der Statuen und Büsten des wahren Lieblings Hadrians, des Antonius, zu diesem gesteigerten Gegenbeispiel angeregt fühlte. Der adjektivische Gebrauch von *colossus* findet sich nämlich, wie der *Thesaurus Linguae Latinae* ausweist, überhaupt nur in der *HA*, an 3 Stellen; nämlich der eben besprochenen und zweimal in *SA* 25, 8 u. 28, 6. Was von *v. SA*

Wie aber die Vitenreihe des Vopiscus von *A* bis *Car.*, so stellt auch die des Trebellius Pollio eine Einheit dar. Freilich wäre nach der handschriftlichen Überlieferung Pollio lediglich der Verfasser der *v. Cl.*, doch ist dies ein Irrtum, dessen Entstehung Peter völlig überzeugend erklärt hat¹⁾. So ist es denn außer Zweifel, daß auch die Viten *Val.* bis *Cl.* unter dem einen Namen des Pollio zusammenzufassen sind, daß jedoch die ersten Schriften der Gruppe, die Viten der Philipp²⁾ und der folgenden Kaiser bis auf Valerian, verloren gegangen sind.

Es nehmen also innerhalb des Ganzen die Autoren der letzten Viten, Trebellius Pollio und Flavius Vopiscus, eine Sonderstellung ein. Ihr Verhältnis zu einander pflegte man bis auf Dessau — und teilweise auch noch nach ihm — so aufzufassen, daß Pollio als der etwas ältere Vorgänger des Vopiscus galt, eine Annahme, die fürs erste sehr natürlich erscheint. Vopiscus hätte also im Anschluß an Pollio seine Biographien abgefaßt, in dem Bestreben, sein Vorbild womöglich noch zu übertreffen. Vopiscus selbst sucht uns diese Auffassung nahezu legen.

So nimmt er den Pollio, als den Verfasser der Viten *a duobus Philippis usque ad diem Claudium et eius fratrem Quintillum*, in seiner berühmten oder vielmehr berichtigten Unterhaltung mit dem Stadtpräfekten Iunius Tiberianus feierlich in Schutz gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit (*incuriose*) und mangelnder Ausführlichkeit (*breuiter*)²⁾. In der — oben besprochenen — Einleitung zu *Q* I, 3, erhält Pollio ein besonderes Lob von Vopiscus für die Sorgfalt (*diligentia, cura*), mit der er, im Gegensatz zu Sueton und Marius Maximus, bei der Abfassung seiner Schriften verfuhr, indem er sogar die 30 Tyrannen in einem kurzen Band zusammengestellt habe³⁾.

zu halten ist, weiß man seit der eingehenden und scharfsinnigen Arbeit Honns. Dazu kommt noch, daß *Sl* 28, 6 gar nichts anderes ist als eine dumme Übertrumpfung des Augustus; vgl. Suet. *Aug.* 31, 5. — So bestechend also auch die philologische Konjekturen an sich zunächst erscheint — gerade in der *H* 1 fehlt es nicht an Beispielen von derartigen Mißverständnissen (vgl. *Klio* XI S. 287 Anm. 1)

historisch ist sie unhaltbar. Es geht eben nicht an, Einzelangaben der *H* 1 isoliert zu behandeln. Wenn A. von Gutschmid (*Kl. Schriften* I (1889) S. 14f.) als Grundlage jeder Quellenuntersuchung eingehende Vertrautheit mit der betreffenden Urkunde in ihrem ganzen Umfang verlangt hat, so wird er damit immer Recht behalten.

1) S. *Die Sh.* I S. 25, Anm. 1. 2) *v. A* 2, 1.

3) Man achte darauf, wie scharf hier der Inhalt der *T* des Pollio bezeichnet wird: *tripata tyrannos . . . qui Valeriani et Gallieni nec multo superiorum aut inferiorum principum pueri temporibus*. Es bezieht sich dies darauf, daß Pollio für die Zeiten des Valerianus und Gallienus zunächst nur 28 Tyrannen und zwei *tyrannos vel tyrannides* (*T* 31, 10) aufzuzählen wußte, dann aber noch 2 weitere männliche Tyrannen hinzufügte, um die Zahl 30 voll zu machen; freilich unter Durchbrechung jenes ursprünglichen Programms und der gegen Gallienus ge-

Dies alles schien darauf zu deuten, daß Vopiscus wirklich der Nachfolger und Nachahmer des Pollio war, wozu noch kommt, daß des Vopiscus schriftstellerische „Eigenart“ oder richtiger *U*art mit der des Pollio nahe verwandt ist, eine Erscheinung, die sich durch die bewußte Nachahmung erklären lassen konnte¹⁾.

In jedem anderen Zusammenhang müßte man sich dabei beruhigen. Nicht so in der *H. A.*, in der man stets zwischen Licht und Irrlicht scheiden muß. Wenn ein Kenner des Spätlateins sich dahin äußert, daß es freilich noch etwas unsicher sei, was man den *Sh. A.* alles zutrauen darf, daß es aber unzweifelhaft sehr viel sei²⁾, so muß dieses Urteil des Philologen über die Sprache auch vom Historiker in sachlicher Hinsicht aufgenommen werden.

Und gerade die Angelegenlichkeit, mit der Vopiscus seine Beziehungen zu Pollio als die des Nachfolgers zum Vorgänger betont, sollte die Kritik, die er damit einschleifen will, wachrufen.

So muß denn — im Sinne Dessaus — die Frage gestellt werden: entspricht die Scheidung zwischen Pollio und Vopiscus den Tatsachen?

Das einzige Zeugnis für die Sonderexistenz des Kaiserbiographen Trebellius Pollio hat Vopiscus geliefert; denn die Titel der Biographien gehen ja auch auf ihn zurück, wenn er, wie angenommen, der Herausgeber ist. Die Aussage desselben Mannes aber, der an einer anderen Stelle sich mit der Senatoren toga des Vuleacius Gallicanus drapiert³⁾, verdient an sich geringen Glauben. Jedenfalls darf sie nicht als vollgewichtig gegen den versuchten Beweis einer anderen Möglichkeit in die Waagschale geworfen werden.

Wenn Vopiscus der Nachfolger des Pollio ist, so ist es selbstverständlich, daß er die Leistungen des Älteren kennt. Aber die Lage verschiebt sich, wenn auch Pollio Kenntnis der Arbeit des Vopiscus verrät,

richteten Tendenz. Denn der eine, Titus, hatte sich gegen Maximinus, der andere, Censorinus, gegen Claudius erhoben. Im einzelnen s. hierzu H. Peter, *Über die römischen sog. 30 Tyrannen*, in den *Abhandlungen der sächs. Ges. der Wiss.* XXVII 1909, S. 198f. und S. 219f. Es ist so recht der Stil der *H. A.*, wenn der erfundene Gegenkaiser Censorinus wegen eines hinkenden Fußes (*T. 33,2 uno pede claudicans*) den Spitznamen Claudius bekommt: Ein Claudius wird Gegenkaiser des Claudius! Wenn dann *Car. 1, 4* Vopiscus zu Zeiten des Valerianus und Gallienus *trigida prope tyrannos* erwähnt, so offenbart sich abermals eine sehr intime Kenntnis der *v. T.*, denn dort sind ja tatsächlich, wie gesagt, für diese Zeit nur 28 Tyrannen namhaft gemacht.

1) Noch neuerdings hat Peter in der zitierten Abhandlung über *v. T.* diesen Standpunkt eingenommen.

2) E. Loebstedt im *Philologischen Kommentar zur Psephyntio Aethriat* (1911) S. 142.

3) S. *Klō* XI S. 318ff.

Damit ist das chronologische Verhältnis plötzlich auf den Kopf gestellt. Sehen wir näher zu:

Die *v. T* ist von Pollio einer Privatperson gewidmet, deren Namen wir nicht erfahren. *T* 22, 12 heißt es *quae seorsum apud Herennium Celsum, vestrum patrem* usw. In 31, 8ff. und 33, 71, ist der Adressat der *v. T* angedeutet. Ein Rufus Celsus aber erscheint als Mitglied jener historisch interessierten Dilettantengesellschaft, in deren Kreis Vopiscus die Frage, ob Firmus wirklich Kaiser oder nur Freibeuter (*latrunculus*) war, erörtert haben will (*Q* 2, 1¹⁾. End zu allem Überfluß wendet sich Vopiscus in *Pr.* 1, 3 an einen Celsinus (*Am Celsum*: wie er in *Q* 2, 1 mit *mi Basso* einen Bassus apostrophiert²⁾. Wenn aber in *T.* angeblich von Pollio, ein Herennius Celsus genannt wird, so erscheint bei Vopiscus in *A* 11, 2 ein Verennius Herennianus, *praefectus patrum* des Diokletian, als sicher erfundener Gewährsmann eines ebenso erfundenen Aselepiodotus³⁾ für einen Ausspruch Diokletians, und unmittelbar dahinter, *A* 11, 3, tritt ein Celsinus in der Rolle eines *consiliarius* dieses Aselepiodotus auf; eben diesem Celsinus scheint Vopiscus die Kenntnis jenes Diktums des Diokletian durch die doppelte Vermittlung des Verennius Herennianus und des Aselepiodotus verdanken zu wollen. Ist es nicht sehr merkwürdig, wie hier, in so verdächtigem Zusammenhang, die Namen Herennianus und Celsinus zusammenstoßen, nachdem in *T* 22, 12 eine Einzelperson als Herennius Celsus eingeführt war? Vopiscus muß die Nachahmung des Pollio sehr weit getrieben haben. Aber dies grausame Spiel setzt sich fort: *T* 29 gibt die Vita eines Tyrannen, der wiederum Celsus genannt wird und in dem auch Peter a. a. O. S. 218 nichts anderes als eine Fälschung des Pollio sieht (vgl. *Cl.* 7, 4).

Doch damit nicht genug: in der mehr als zweifelhaften Liste der Offiziere aus der Schule des Probus führt Vopiscus (*Pr.* 22, 3) abermals einen Herennianus (auch Aselepiodotus kehrt dort wieder!) und nach *Q* 12, 4 trägt der Sohn des Proculus denselben Namen.

Aber auch Pollio tauft den fingierten Sohn der Zenobia Herennianus (*T* 27)! Hierin sah auch Peter, a. a. O. S. 217f., eine Fälschung des Pollio, da schon Vopiscus (*A* 38, 1) das Brüderpaar Herennianus und Timolaus (des Pollio) verworfen und durch Vaballathus ersetzt habe⁴⁾.

1) Vgl. den Ragonius Celsus in *PN* 3, 9 und dazu Dessau, *Hermes* 21 (1889) S. 352.

2) Vgl., was H. Dessau, *Hermes* 21, S. 353f., über Clodius Celsinus bemerkt.

3) Nach Aurelius Victor, *Caes.* 39, 42 heißt so der Pratorianerpräfekt des Constantius.

4) Die stillschweigende Korrektur des Pollio, die Vopiscus hier vornimmt, entspricht der Art, wie er selbst, im Bereich seiner „eigenen“ Viten frühere Angaben modifiziert. Vgl. *Q* 2, 3 mit *A* 32, 2.

Im Anschluß an die Erwähnung des Herennius Celsus durch Pollio (*T* 22, 12) wird ein *Proculus grammaticus, doctissimus sui temporis vir, cum de peregrinis regionibus loquitur*, zitiert (*T* 22, 14)¹⁾. Peter, a. a. O. S. 201, „will den Grammatiker Proculus *'de peregrinis regionibus'* bestehen lassen“, aber auch er verweist den Tyrannen Saturninus, dessen Vita unmittelbar folgt, in das Reich der Fälschung, indem er die Parallele zu dem von Vopiscus in *Q* eingereichten Namensvetter aus der Zeit des Aurelianus und Probus zieht (a. a. O. S. 216)²⁾. In Wahrheit habe Pollio täuschen wollen und nur den späteren gekannt. Wenn übrigens — neben sonstigen Übereinstimmungen — beide als *prudens* gerühmt werden, so kann dieser Zug aus dem Namen herausgesponnen sein. Saturninus, also der Sproß des Saturnus oder Kronos, mag deshalb klug heißen, weil Kronos selbst schon bei Hesiod diesen Ruhm genießt³⁾. Bei der Fälschung des Saturninus als solcher braucht man sich in einem so erbärmlichen Zusammenhang⁴⁾ wie *v. T* nicht lange aufzuhalten. Merkwürdig aber ist der Umstand, daß in einem Atem mit dem obskuren Grammatiker Proculus der Usurpator Saturninus angeführt wird, also zwei Namen zusammengestellt sind, die später in *Q* bei Vopiscus als historische Persönlichkeiten im Rahmen einer Biographie auftreten⁵⁾.

Dieses Zusammentreffen kann nicht zufälliger Natur sein. Ich stehe nicht an, darin einen Beweis für die Identität von Pollio und Vopiscus zu erblicken. Denn Nachahmung des Pollio durch Vopiscus ist ja dadurch völlig ausgeschlossen, daß Vopiscus wirkliche historische Personen nennt, Pollio dagegen dieselben beiden Namen erschwandelt! Wer *T* 22, 14 und 23 geschrieben hat, der kannte die *v. Q*. Da sich aber die ganze Schriftstellerei des Vopiscus im Vergleich zu der des Pollio als die spätere gibt, so könnte ein echter Pollio unmöglich darum gewußt haben, daß sein Nachfolger Vopiscus einmal die wahren Träger jener Namen biographisch behandeln werde. Mit anderen Worten: wer die *v. Q* verfaßt hat, der muß auch die *v. T* verantworten. Pollio und Vopiscus

1) Hier stoßen also Herennius (Celsus) und Proculus ebenso zusammen, wie bei Vopiscus Herennianus und Proculus (*Q* 12, 1) s. o.

2) In *Q* 11, 1 warnt Vopiscus vor der Verwechslung seines Saturninus mit dem früheren zu Zeiten des Gallienus. Das ist ein ähnlicher Kunstgriff, wie der bei Vaballath und Firmus (s. o.) angewandte.

3) ἐγχεζουήτης heißt er *Theog.* 168.

4) Vgl. was Peter a. a. O. S. 217 über Trebellianus sagt, dessen Namen Pollio nach seinem eigenen Trebellius, erfunden habe.

5) Vgl. oben Herennius Celsus und die Aneinanderreihung von Herennianus und Celsinus. Ganz analog liegt der Fall bei Gargilius Martialis, einem Doppelnamen in *P.* 2, 7, der aus 8, 1 37, 9 (Gargilius) und 38, 1 (Martialis) zusammengesetzt ist; vgl. *Klio* XI S. 300 Anm. 3.

sind also identisch oder vielmehr ein plumper Fälscher hat sich ein dreistes Spiel erlaubt.

So erklären sich die oben angeführten Beispiele der immer wiederholten Wahl derselben oder ähnlicher Namen bei Pollio und Vopiscus ganz einfach dadurch, daß es immer dieselbe Hand ist, die fortgesetzt mit den gleichen Mitteln arbeitet.

Nach den ursprünglichen Aufstellungen Dessaus kann das so gewonnene Ergebnis nicht sehr überraschen, zumal ja bereits Vulcaeus Gallicanus als ein weiteres Pseudonym des sog. Vopiscus erwiesen werden konnte.

In *T* 31, 8 gibt sich Ps.-Pollio den Anschein weiter ausgreifender biographischer Pläne; Vopiscus hat sie ausgeführt! In Wahrheit aber ist es immer die gleiche Fälscherhand.

Wenn aber Vopiscus und Pollio identisch sind, so kann im besten Fall nur der eine Name richtig sein. Indes spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß beide Namen fingiert sind. Schon Dessau hat ja angenommen, daß die Autornamen erfunden seien¹⁾. Derselbe Gelehrte hat mit großem Nachdruck auf die Vorliebe der *HA* für Namensspielereien hingewiesen. Das Pseudonym Gallicanus des angeblichen Verfassers der *c. AC* schien eine aus anderen Gründen aufgestellte Vermutung über die Heimat des Fälschers seinerseits zu bestätigen²⁾. Wenn also der Name Vopiscus ein *nom de guerre* ist, so spricht alles dafür, daß er mit Bedacht ausgewählt ist.

Und in der Tat ist Vopiscus ein redender Name, dessen Bedeutung jedermann aus Plin. *XII* VII 10, 17 wissen konnte³⁾: *Vopiscus appellabant e gentis quae velente utero nascuntur altera intercepta abortu*. Wer, wie Ps.-Vopiscus seine historisch-antiquarischen Kenntnisse⁴⁾ beständig zur Schau trägt, dazu wahrscheinlich rhetorisch-grammatischen Kreisen angehört, der hat sicher den eigentlichen Sinn des Namens gekannt.

1) *Hermes* 21, S. 391 Anm. 2.

2) Gallia Narbonensis bezeichnet jetzt A. v. Domaszewski als Vaterland des Fälschers (*Journal of Roman studies* 1, 1911 S. 56).

3) Von Plinius hat sie Solin 169. Vgl. die weiteren Stellen bei Forellini s. v.

4) Vgl. hierzu die Zusammenstellung von Brummer in seiner freilich völlig veralteten und ganz unkritischen Arbeit über *Vopiscus' Lebensbeschreibungen in Baldingers Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte*, Bd. II (1868) S. 170f.

Mit Recht hat Dessau, *Hermes* 29 (1894) S. 415 Anm. 1 auf „Anklänge an die Gelehrsamkeit, die bei Servius vorliegt“ in der *HA* hingewiesen. In ähnlicher Umgebung sucht auch Homm a. a. O. S. 221f. den Autor der *c. S.I.* Das reiche Material literarhistorischer, grammatischer und antiquarischer Bemerkungen in der *HA* hoffe ich bald im Zusammenhang würdigen zu können.

Wenn er aber um die Bedeutung wußte, dann hat er auch durch die Übernahme gerade dieser Bezeichnung eine bestimmte Andeutung machen wollen: Pollio und Vopiscus erscheinen in der Sammlung der *H.A.* als ein geistiges Zwillingsspaar. Aber von ihnen ist der eine — das sagt der Name Vopiscus — totgeboren, der andere aber ist und nennt sich Vopiscus. Mit anderen Worten: Was vorhin zu beweisen versucht wurde, daß nämlich Trebellius Pollio ein reines Phantasiegeschöpf ist, das bestätigt jetzt das *nom de guerre* des Vopiscus. Es ist ein barocker Witz, den sich der „theodosianische Fälscher“ erlaubt hat: aber er paßt in jene trostlose Zeit geistigen Verfalls und rein formal gewordener, ganz verrohter Rhetorik.

Rom.

Römische Kaiserdaten.

Von Ludwig Holzappel.

Die folgenden Untersuchungen befassen sich mit den Tagen, an denen verschiedene Kaiser aus den beiden ersten Jahrhunderten v. Chr. geboren oder zur Regierung gelangt oder gestorben sind.

Ein sehr wesentliches Hilfsmittel, um derartige Daten zu bestimmen oder, wenn sie kalendarisch überliefert sind, zu kontrollieren, bieten die Angaben über die Lebensdauer oder die Regierungszeit der einzelnen Kaiser. Die Art und Weise, wie man bisher solche Notizen verwertet hat, läßt jedoch viel zu wünschen übrig.

Nur zu häufig hat man nicht darauf geachtet, daß die Dauer einer nach Jahren, Monaten und Tagen bemessenen Frist verschieden aufgefaßt werden kann. Während wir gewohnt sind, bei der Rechnung den Anfangstermin auszuschließen und den Endtermin mitzuzählen, kommt bei den Alten die Einrechnung beider Termine¹⁾ ebenso häufig vor. Daneben finden sich, wenn auch weit seltener, solche Fälle, in denen nur die vollen Tage gezählt, dagegen der Anfangs- und der Endtermin beide übergangen werden²⁾. Der Kürze halber bezeichnen wir diese letzte Zählweise als exklusiv, das entgegengesetzte Verfahren, bei dem der Anfangs- und der Endtermin eingeschlossen werden, als inklusiv und diejenige Methode

1. Auch wir folgen diesem Sprachgebrauch, wenn wir die von einem Sonntag bis zum folgenden verlaufende Frist als einen Zeitraum von acht Tagen bezeichnen.

2. Als ein Beispiel für die Anwendung dieser den älteren Forschern noch bekannten, heutzutage aber in Vergessenheit geratenen Zählweise neben den beiden anderen Rechnungsarten mögen gleich hier die Angaben über Hadrians Regierung angedrht werden, die am 11. August 117 begann (*Vñ. Hadr.* 1, 7; vgl. die Inschriften *CIL* XIV 4235 und *Röm. Mitt.* V 1890, S. 288-89, Z. 17f.) und am 10. Juli 138 endigte (*Vñ. Hadr.* 25, 6). Ihre Dauer wird nicht nur auf 20 Jahre und 11 Monate (Dio LXXIX 23, 1) oder auf 20 Jahre, 10 Monate und 29 Tage (Eutrop. VII 7, 3; Cassiod. in *Chron. min.* II 141 Mommsen), sondern auch mit Ausschluß des Anfangs- und des Endtermins auf 20 J., 10 M., 28 T. angesetzt (Theophil. Antioch. *ad Autolye.* III 27; Clem. Alex. *Strom.* I 21, 114, 1; *Lib. generat.* in *Chron. min.* I 138).

endlich, bei der die Einrechnung des einen Termins durch die Weglassung des anderen ausgeglichen wird, als kompensativ.

Es soll nun der Versuch gemacht werden, unter konsequenter Berücksichtigung dieser im Sprachgebrauch bestehenden Schwankungen eine Anzahl von Daten, die entweder noch streitig oder nicht hinlänglich begründet sind, mit größerer Sicherheit zu bestimmen, als es bisher geschehen ist.

Wichtiger als diese Ermittlungen, bei denen es sich meist nur um eine Differenz von einem oder wenigen Tagen handelt, ist das Verständnis der verschiedenen Zeitangaben, auf das diese Untersuchungen in erster Linie gerichtet sind. Neben richtigen und brauchbaren Notizen verdienen auch falsche und unbrauchbare in vollem Maße unser Interesse; denn je weiter sich eine Angabe von der Wirklichkeit entfernt, um so berechtigter ist die Frage nach ihrer Entstehung.

Es wird sich zeigen, daß zahlreiche Fehler, sowohl bei griechischen wie bei lateinischen Autoren, lediglich auf Entstellung römischer Ziffern zurückzuführen sind, und so zugleich ein Beweis dafür gewonnen werden, daß die griechischen Schriftsteller direkt oder indirekt weit öfter von römischen Quellen abhängen, als man nach dem Stande der literarischen Überlieferung erwarten sollte.

Um über einen einzigen Tag ins Reine zu kommen, mußte wiederholt eine ganze Reihe von Ereignissen eingehend untersucht werden, wodurch das Verständnis der Begebenheiten selbst hoffentlich gewinnen wird.

1. Nero und Galba.

Heutzutage scheint man einig darüber zu sein, daß Nero am 9. Juni 68¹⁾ seinem Leben ein Ende machte. Die Begründung dieser Annahme läßt indessen zu wünschen übrig; denn es fehlt noch an einer übersichtlichen Zusammenstellung der verschiedenen Angaben, die den Schwankungen des Sprachgebrauchs in vollem Maße Rechnung trägt. Dazu gesellt sich noch ein anderer Übelstand, dessen Beseitigung vor allem notwendig erscheint.

1) Für diesen Tag entscheiden sich Schiller, *Gesch. d. röm. Kaiserreichs unter der Regierung des Nero* S. 286; Ranke, *Weltgesch.* III 217, Note 1; Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* S. 137; Klebs, *Prosop. imp. Rom.* 1370; Niese, *Röm. Gesch.* 4. Aufl. Handbuch d. klass. Altertumswiss. III 5, 1910, S. 316; Haberleitner, *Philol.* LXVIII, 1909, S. 313. Unter den älteren Forschern waren der gleichen Ansicht Ussher, *Annales vet. testamenti* II, London 1654, S. 691; Noris, *Annus et epochae Syriacodionum*, Leipzig 1696, S. 55; Clinton, *Fast. Rom.* I 52; Merivale, *Gesch. d. Römer unter dem Kaiserthume*, Deutsche Übers. IV (Leipzig 1872, S. 33) und Knaake, *Zeitschr. f. luth. Theol. u. Kirche* XXXII 1871, S. 230f. Dagegen nahm Baronius, *Annales eccles.* I, Luca 1738, S. 656, den 10. Juni an, während Tillemont, *Hist. des empereurs*, Bd. I, Brussel 1732, S. 140^a und Anhang S. 13^b, Note 2 zwischen dem 9. und 11. Juni und Sievers, *Studien zur Gesch. d. röm. Kaiser*, Berlin 1870, S. 153 zwischen dem 8. und 9. Juni die Wahl ließ.

Um Neros Todestag zu ermitteln, hat man hauptsächlich die Angaben über die Dauer seiner Regierung und der seines Nachfolgers Galba verwertet, dessen Ernennung zum Kaiser der Senat zugleich mit Neros Ächtung beschloß¹⁾. Man hatte hier zwei feste Punkte, wovon man ausgehen konnte, indem für Neros Herrschaft der Anfangstermin und für Galbas Regierung der Endtermin gegeben ist. Bei diesen Berechnungen hat man nun allgemein den Todestag Neros mit dem Tage gleich gesetzt, an dem seine Regierung erlosch. Eine der gründlichsten Darstellungen läßt es indessen unentschieden, ob Neros Ächtung in der Nacht oder bereits am Abend vor seinem Tode stattgefunden hat²⁾. Bevor in dieser Hinsicht Klarheit gewonnen ist, kann mit den Angaben über Neros und Galbas Regierungszeit niemals ein genaues Resultat erzielt werden. Es handelt sich also zunächst darum, die Begebenheiten, die Neros Ende zur Folge hatten, in ihrem bisher noch nicht präzise dargelegten chronologischen Zusammenhang vorzuführen.

Der erste Schritt, den der Senat gegen Nero unternahm, war die Abberufung seiner Leibwache (*τομματοφύλακων*)³⁾, die in den Servilianischen Gärten, wohin sich Nero in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Rom begeben hatte⁴⁾, ihren Standort gehabt haben muß. Dieser Vorgang fand gegen Mitternacht statt; denn um diese Zeit (*sub mediam noctem*) wurde Nero durch die Nachricht vom Abzug seiner Schutztruppe aus seinem Bett aufgeschreckt⁵⁾. Der Senat begab sich darauf in die vor dem Viminialischen Tor gelegene Kaserne der Prätorianer⁶⁾. Nach Plutarch⁷⁾ sollen diese Truppen von dem einen ihrer beiden Präfecten, Nymphidius Sabinus, unter Zusicherung großer Geldgeschenke beredet worden sein, Galba zum Kaiser auszurufen. Das nächtliche Erscheinen des Senats in ihrem Lager beweist aber doch, daß es noch seiner Anwesenheit bedurfte, um sie vollends zum Abfall zu bringen. Nach Dios Bericht faßte alsdann der Senat an Ort und Stelle den Beschluß, daß Nero als Staatsfeind betrachtet werden, Galba aber die Regierung übernehmen sollte⁸⁾. Nach

1) Zonar, XI 13. 2) Sievers a. a. O. S. 153.

3) Zon. XI 13, vgl. Dio LXIII 27, 3.

4) Suet. Ner. 47. Die Lage der *horti Serviliani*, die nur noch Pflin. *Nat. Hist.* XXXVI 23; Tac. *Ann.* XV 55, *Hist.* III 38 und *CH.* VI 8673, 8674 erwähnt werden, ist nicht genauer zu bestimmen; doch geht, wie Sievers a. a. O. S. 151 richtig bemerkt, aus den Worten des Plinius *Romae Praetoris opera sunt Flora, Triptolemos, Ceres in hortis Servilianis* hervor, daß sie sich in Rom selbst befanden. Mit ihnen sind die von Dio LXIII 27, 3 als Aufenthalt Neros erwähnten *κῆποι* wohl identisch.

5) Suet. Ner. 47. 6) Zonar, XI 13. 7) Galb. 2.

8) Dieser Sachverhalt ist wohl zu entnehmen aus Zon. XI 13: ἡ δὲ βουλὴ . . . ἐπέστηε εἰς τὸ ἀγοράσειον καὶ τὴν μὴν (Νίγωνα) τοῖσιν αὐτοῖσιν ἀπέφραξε, τὸν δὲ Πρίξον ἐνβύλιον ἀποπέτασε. Wenn ein gültiger Senatsbeschluß zustande kommen sollte, so mußte die Sitzung in einem *templum* Mommsen, *R. Staatsr.*

den Angaben anderer Autoren wurde Nero zu schimpflicher Hinrichtung nach alter Sitte verurteilt¹⁾.

Nero flüchtete mittlerweile nach längerem Schwanken zwischen verschiedenen Plänen noch während der Nacht²⁾ auf das Landgut des Freigelassenen Phaon³⁾, das vier M. nordöstlich von Rom zwischen der Via Salaria und der Via Nomentana⁴⁾ an der Via Patinaria⁵⁾ gelegen war. Als er an der Rückseite der Villa angelangt war, wagte er es nicht, sie zu betreten, sondern barg sich so lange in dornigem Gesträuch, bis man einen unterirdischen Zugang hergestellt hatte⁶⁾. Als er endlich dazu gelangte, sich in das Haus zu begeben, war es schon Tag geworden⁷⁾. Es wurde darauf von einem Eilboten (*cursor*) ein an Phaon adressiertes Schreiben überbracht. Nero nahm es in Empfang und ersah daraus, daß er vom Senat zum Tode verurteilt sei und auf ihn gefahndet werde⁸⁾. Als nun auch Reiter herannahten, um ihn festzunehmen, gab er sich unter Beihilfe seines Freigelassenen Epaphroditus mit einem Dolche den Tod.

Das Landgut Phaons war von Rom 4 M. oder 6 Kilometer, von dem Prätorianerlager aber, wo die Senatssitzung stattgefunden hatte, nur $5\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt. Diesen Weg konnte ein Läufer, auch wenn man keine besonders große Leistungsfähigkeit⁹⁾ voraussetzt, wohl in weniger als $3\frac{3}{4}$ Stunden zurücklegen. Der Senatsbeschluß, von welchem Nero nach Suetons Bericht erst einige Zeit nach seiner Ankunft in der Villa Kenntnis erhielt, wird mithin gegen Sonnenaufgang (4 $\frac{1}{2}$ Uhr) zu Stunde gekommen sein. Die von Mitternacht bis dahin verfllossene Zeit konnte durch den Weg, den der Senat nach der Kaserne zurückzulegen hatte, die Bearbeitung der Prätorianer und die sich an ihren Übertritt auf Galbas Seite¹⁰⁾ III 926) stattfindenden. Ob das Lager als solches diese Eigenschaft hatte, erscheint zweifelhaft (vgl. v. Domaszewski in Pauly-Wiss., *R. E.* III 1762). Es befand sich indessen darin ein Tempel des Mars (*CIL* VI 2256), worin sich der Senat versammeln konnte.

1) Suet. *Ner.* 49; Eutrop. VII 15, 1; *Epit. Caes.* 5, 7; *Excerpt. de insid.* p. 79 de Boor.

2) Diese Zeit ist angegeben in den *Excerpt. de insid.* a. a. O.: *νυκτός ἐν ἀνάγκῃ*, welcher Wortlaut auch bei Dio LXIII 27, 3 mit Boissvain für *νυκτός ἐπιανάγκῃ*, *νυκτός*; Zon. XI 13 herzustellen ist. In der *Epit. Caes.* 5, 7 wird irriger Weise die Mitternacht genannt.

3) Suet. *Ner.* 48; Dio LXIII 27, 4; Zon. XI 13, *Excerpt. de insid.* p. 79 de Boor.

4) Suet. *Ner.* 48; Eutrop. VII 15, 1; Oros. VII 7, 13.

5) Vgl. d. Stadtelchronik des Chronographen von 354 *Chron. min.* II 46 Momms.

6) Suet. *Ner.* 48; Dio LXIII 28, 1; Zon. XI 13.

7) Dio LXIII 28, 2. 8) Suet. *Ner.* 49.

9) Es sind aus dem Altertum einige Fälle bekannt, in denen Läufer viel weitere Strecken zurückzulegen hatten und doch eine größere Schnelligkeit beibehalten konnten. Vgl. Stephan. *Hist. Taschenbuch*, 4, F., 9. Jahrg., 1868, S. 80 f.

10) Daß dieser Akt der Senatssitzung vorausging, wird von Plut. *Galb.* 7 ausdrücklich bezeugt.

anschließende Senatssitzung¹⁾ sehr wohl ausgefüllt werden. Als Nero auf seiner vermutlich auf der Via Nomentana bewerkstelligten Flucht dicht am Lager vorbeikam, waren die Dinge bereits soweit gediehen, daß er aus den an sein Ohr dringenden Rufen der Soldaten ungünstige Folgerungen ziehen mußte²⁾. Nach Tagesanbruch erhielt das Volk, das sich während der Nacht in gespannter Erwartung im Freien versammelt und nach dem Vorgang der Prätorianer auch seinerseits Galba zum Kaiser ausgerufen hatte³⁾, von dem entscheidenden Beschlusse des Senats Kenntnis und gab seiner Freude durch verschiedene Veranstaltungen Ausdruck⁴⁾. Der Senat dagegen, der seine Sitzung in den Tag hinein ausgedehnt zu haben scheint, bestimmte sogleich die dem neuen Kaiser zu übertragenden Spezialkompetenzen⁵⁾, was unter Benutzung eines herkömmlichen Schemas⁶⁾ in kurzer Zeit geschehen konnte.

Nachdem wir so die Gewißheit gewonnen haben, daß Nero vom Senat erst an demselben Tage⁷⁾ entthront wurde, an dem er sein Leben beendigte, steht nichts mehr im Wege, die Angaben über die Dauer seiner und seines Nachfolgers Regierung zur direkten Bestimmung seines Todestages zu verwerten.

Der Tag, an welchem Nero zum Kaiser ernannt wurde, war der 13. Oktober 54⁸⁾. Die Dauer seiner Regierung wird meist auf 13 Jahre,

1) Nach einer Angabe Varros bei Gell. *Noct. Att.* XIV 7, 8 waren Senatsbeschlüsse, die vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang gefaßt worden waren, ungültig. In dringenden Fällen haben aber auch nachtsitzungen stattgefunden. App. *b. c.* III 93; Dio LXXIII 1, 4; vgl. den 7. Abschnitt zu Anfang.

2) Suet. *Ner.* 48: *audīt e proceribus castris clamorem militum et sibi advesa et Galbae prospera ominantium.*

3) Dieser Sachverhalt ergibt sich aus Plut. *Galb.* 7; (von einem an Galba nach Spanien gesandten Boten: ἠγγέλλουσιν, ὅτι καὶ ζῶντος ἐστὶ τοῦ Νέρωνος, ἀλλ' ἔρτος δὲ γενεῶν ἔλ. h. nach seiner Flucht τὸ ἀπέριτον ἄριστον, καὶ ἡ δόξα καὶ ἡ ἀρχὴ καὶ ἐπισημότερα τῶν Πέρσων ἀνεργασίαν).

4) Dio LXIII 29, 4 und Zon. XI 13, wo die Tageszeit mit den Worten ἐπὶ ἡμέρῃ ἐπὶ ἔσπερον angegeben ist.

5) Zon. XI 13: καὶ ἡ συνέλευσις τῶν Πέρσων ἐπὶ τῆς ἐσχάτης ἀποδείξεως ἐπεβλήθη. Bei Niphilinus (Dio LXIII 29, 4) ist von diesem Akt gleichfalls die Rede, jedoch die Erwähnung des Senats ausgefallen. Bei beiden Autoren schließt sich die Senatserverhandlung unmittelbar an die Kundgebungen des Volkes an und wird erst hierauf über Neros Verfolgung und Ende berichtet.

6) Mommsen *R. Staatsr.* II¹ 878; Hirschfeld, *Die Kais. Verwalbungsstatuten*, S. 175, Note 1.

7) Die von Sievers geäußerte Ansicht, daß auch der dem Todestage vorhergehende Abend in Betracht kommen könne (s. oben S. 185), beruht vermutlich auf der irrigen Darstellung der *Epit. Cos.* 5, 7, welche Nero am Mitternacht die Flucht ergreifen und das vom Senat verhängte Todesurteil noch vorher stattfinden läßt. Die gleiche Reihenfolge findet sich bei Eutrop. VII 15, 1 und Oros. VII 7, 13.

8) Tac. *Ann.* XII 69.

7 Monate, 28 Tage¹), daneben aber auch auf 13 J., 7 M., 27 T.²) angegeben. Nach der ersten Berechnung ergibt sich, wenn man die Unsicherheit des Sprachgebrauchs berücksichtigt, als Todestag der 9. oder 10. oder 11., nach der zweiten dagegen der 8. oder 9. oder 10. Juni.

In zweiter Linie kommen die Angaben über Galba in Betracht. Er wurde am 15. Januar³) 69 getötet und soll 7 M., 6 T.⁴) oder 7 M., 7 T.⁵) regiert haben. Hiernach ist Neros Ende entweder auf den 8.—10. oder auf den 7.—9. Juni zu setzen.

Hierzu kommt noch eine Bemerkung Dios⁶), wonach vom Tode Neros bis zur Regierung Vespasians 1 J., 22 T. verstrichen. Als Endtermin wird der 1. Juli 69 betrachtet, an welchem Vespasian in Alexandria von den ägyptischen Legionen als Kaiser proklamiert wurde⁷). Hiernach fällt Neros Ende auf den 8.—10. Juni.

1 Euseb. *epit. Syr.* II 212 Schöne; Hieronymus in der Kaiserliste und im Kanon (Euseb. I Anhang S. 35 und II 155 Schöne); Prosper Tiro (*Chron. min.* I 113 Momms.); Cassiodor (ebenda II 138); Isidor Hispal. in späterer Bearbeitung (ebenda II 500). Die gleiche Rechnung findet sich bei Theophil. Antioch. *ad Autolye.* III 27; Clem. Alex. *Strom.* I 21, 144, 4 und bei dem Chronographen von 354 im *Liber generat.* (*Chron. min.* I 138 Momms.) wie in der Stadtchronik (ebenda I 146); doch ist an allen diesen Stellen die Zahl der Monate und in der Stadtchronik auch die der Jahre entstellt; (über die Angabe bei Theophilus und Clemens s. d. Anhang). Auf einer Korruptel beruht auch Joseph. *B. Jud.* IV 9, 2, 19f., wonach Nero 13 J., 8 T. regierte. Sievers, *Stud. z. Gesch. d. rom. Kaiser* S. 153, Note 27 und Niese (in seiner Ausgabe des Josephus) vermuten 13 J., 8 M.; doch ist es wahrscheinlicher, daß die Monate ausgefallen und die 8 T. aus 28 T. entstanden sind. Da übrigens der gleiche Fehler in einer im Cod. Vaticanus 113 erhaltenen byzantinischen Weltchronik aus dem 10. Jahrhundert (*Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 510) und in einer Randnote zweiter Hand zu den Excerpta Salmasiana (Dio, ed. Boissesevain Bd. III S. 765) begegnet und bei Josephus römische Kaiserdaten keineswegs bequem zu finden waren, so fragt es sich, ob die entstellte Angabe nicht von ihm aus einer älteren Chronik übernommen worden ist.

2) Epiphanius, *de mens. et pond.* X c. 43 Lagarde (Göttingen 1880). Hiermit stimmt in Hinsicht auf die Tage das *ἑξονοπένητον ἄρτορον* (Euseb. I Anhang S. 100 Schöne), doch ist hier ebenso wie bei Theophil. *ad Autolye.* III 27 die Zahl der Monate in 6 entstellt. Vgl. hierüber den Anhang.

3) Tac. *Hist.* I 27; Plut. *Galb.* 24; Tertull. *adv. Jud.* c. 8.

4) Theophil. *ad Autolye.* III 27, wo in den Hdschr. noch 2 J. zugefügt sind; Clem. Alex. *Strom.* I 21, 144, 4; Tertull. *advers. Jud.* c. 8. Im *Liber generat.* (*Chron. min.* I 138 Momms.) und bei Epiphanius *de mens. et pond.* haben sich die 6 T. in 26 T. und im *Liber gen.* außerdem die 7 M. in 5 M. verwandelt.

5) Joseph. *B. Jud.* IV 9, 2, 499; Viet. *Caes.* 6, 3; Excerpt. Salmas. Randnote dritter Hand (Dio, ed. Boissesevain, Bd. III, S. 765).

6) LXVI 17, 4.

7) Tac. *Hist.* II 79; Suet. *Vesp.* 6. Nach beiden Autoren galt der 1. Juli (später offiziell als Austrittstermin, Tillemont, *Hist. des empereurs* I Anhang, S. 13^b) läßt daher mit Unrecht die Wahl, ob man Dios Angabe auf diesen Tag oder

Wie man sieht, ist der 9. Juni der einzige Tag, der sämtlichen Angaben genügt¹⁾. Bei kompensativer Zählweise kommen auf Neros Regierung (13. Okt. 54—9. Juni 68) 13 J. 7 M. 27 T. (11. Mai 68—31. Mai—18 T., 1.—9. Juni—9 T.), auf Galbas Herrschaft (9. Juni 68—15. Jan. 69) 7 M. 6 T. und auf die Zeit vom Tode Neros bis zur Regierung Vespasians (9. Juni 68—1. Juli 69) 1 J. 22 T. Nach inklusiver Zählweise hat dagegen Nero 13 J. 7 M. 28 T. und Galba 7 M. 7 T. regiert. So ist für alle Angaben eine befriedigende Erklärung gewonnen. Baronius wurde auf den 10. Juni geführt, indem er die auf Nero gerechneten 13 J. 7 M. 28 T. in kompensativem Sinne auffaßte, Sievers aber auf den 8. Juni, indem er die der Herrschaft Galbas beigelegte Dauer von 7 M. 7 T. in gleicher Weise verstand (s. S. 484, Note 1).

Es ist nun noch eine Angabe zu besprechen, die einige Schwierigkeit zu bereiten scheint. Bei Dio werden für Neros Regierung 13 J. 8 M. weniger 2 T. gerechnet²⁾. Tillemont³⁾ war deshalb geneigt, als Todestag den 11. Juni anzunehmen; doch hielt er auch den 9. Juni für zulässig, weil sich bei römischer Datierung dieses Tages (*V Id. Jun.*) und des der Thronbesteigung (*III Id. Oct.*) der genannte Zeitraum ergäbe. Das gleiche Argument ist später von Ranke⁴⁾ geltend gemacht worden. Näher dürfte jedoch die von Klebs⁵⁾ angedeutete Annahme liegen, daß Dio für Neros Regierung 13 J. 7 M. 28 T. gerechnet und den nicht ganz vollendeten achten Monat bei der Subtraktion der fehlenden Tage zu 30 T. rund angesetzt hat.

Was Galba betrifft, so bestand neben der am meisten verbreiteten Zeitrechnung, wonach der Beginn seiner Regierung mit dem Tode Neros zusammenfiel⁶⁾, noch eine zweite, die auf einen früheren Termin zurückauf den 3. Juli beziehen will, an dem Vespasian nach Tac. *Hist.* II 79 von dem in Judäa stehenden Heere persönlich den Fiel der Treue entgegen nahm.

1) Unbrauchbar ist Zonar. XI 13, wonach Nero, dessen Geburt auf den 15. Dez. 37 fällt (Suet. *Ner.* 6; *Urb. Veri.* 1, 8; *Jet. feat. Arv.* p. LXL, LXV, LXXVII Henzen), 30 J. 5 M. 20 T. gelebt haben soll. Boisseryain läßt in seiner Ausgabe Dios Bd. III, S. 99 die Wahl, ob man unter Ausschluß des Anfangs- und Einrechnung des Endtermins 25 oder unter Einschluß beider Termine 26 T. einsetzen will.

2) So Zonar. XI 13, während bei Niphilinus—Dio LXIII 29, 3 von den fehlenden Tagen keine Rede ist. Nach den Hdschr. des Zonaras starb Nero *zeitē tōr Iulian.* Da die Dauer seiner Regierung und die seines Lebens, die an der nämlichen Stelle angegeben wird (s. oben Note 1), auf den Juni führen, so ist mit Reimarus zu Dio LXIII 29, 3 *zeitē tōr Iulian.* zu lesen.

3) S. S. 484, Note 1. — 4) S. ebenda. — 5) S. ebenda.

6) Dieser Auffassung folgen außer den S. 488, Note 1 und 2 zitierten Autoren noch zahlreiche andere Chronisten, bei denen Galbas Herrschaft auf rund 7 M. angesetzt wird. Es geschieht dies bei Eusebius im armenischen und im syrischen Text II 156, 213 Sch., bei Malal. p. 258 Dind., in *Chron. Pasch.* p. 459 Dind.; bei Syncell p. 615 Dind., im *Agrologog. abrtogor* (Euseb. ed. Sch. I Anhang. S. 100, bei Georg. Monach. p. 382 de Boor, in der Chronik des Cod. Vat. 63

führt. Eine solche findet sich bei Dio und einigen byzantinischen Chronisten, die seiner Herrschaft eine Dauer von 9 M. 13 T. beilegen¹⁾. Auf der gleichen Epoche beruht jedenfalls eine in der Stadtchronik des Chronographen von 354 überlieferte Angabe, wonach Galba 8 M. 12 T. regiert haben soll²⁾. Aus VIII M. konnten sehr leicht VII M. werden, und die hinsichtlich der Tage bestehende Differenz findet in einer abweichenden Zählweise ihre Erklärung.

Als Ausgangspunkt gilt hier, wie man längst gesehen hat, der Tag, an dem Galba als Statthalter des Tarraconensischen Spaniens von den dortigen Legionen zum Kaiser ausgerufen wurde³⁾. Wenn er auch hierauf die Erklärung abgab, daß er sich nur als einen Legaten des Senats und des Volkes betrachtete⁴⁾, so muß er doch, nachdem er zur Alleinherrschaft gelangt war, jenen Zeitpunkt als den Beginn seiner Regierung angesehen haben. Ebenso führte man die Herrschaft des Vitellius auf die Huldigung der untergermanischen Legionen (s. 3. Abschnitt) und die Vespasians auf die der ägyptischen (S. 488) zurück. Wie Dio⁵⁾ bemerkt, lösten sich diese drei Kaiser nicht etwa einander ab, sondern es glaubte vielmehr ein jeder von ihnen, sobald er sich nach der Krone gebückt hatte, auch Kaiser zu sein.

Es fragt sich nun, auf welchen Kalendertag die Übertragung des Imperiums auf Galba zu setzen ist. Sievers⁶⁾ und Schiller⁷⁾ denken an den 2., Clinton⁸⁾ dagegen an den 3. April⁹⁾. Zu dem 2. April gelangt man, wenn man nach Dios Angabe vom 15. Jan. 69 9 M. 13 T. rückwärts zählt, mit kompensativer, zu dem 3. April dagegen mit inklusiver Berechnung. Da die Möglichkeit einer exklusiven Zählweise gleichfalls nicht

Byz. Zeitschr. V 1896, S. 512), in einer späteren Bearbeitung des Isid. Hispal. (*Chron. min.* II 500 Momms.) und in der um das Ende des 13. Jahrhunderts von einem Anonymus verfaßten Chronik (*Μετανοικήσις ἡμερολογίου*, ed. Sathas, VII 1894, S. 29). Zu diesen Autoren gesellen sich ferner noch Sueton *Galb.* 23, Eutrop. VII 16, 3, Hieronymus im Kanon (Euseb. II 157 Sch.), Oros. VII 8, 1 und Prosper Tiro (*Chron. min.* I 115), die vermoge einer oder oft vorkommenden Nachlässigkeit der Ausdrucksweise (vgl. den 3. Abschnitt) Galbas Ermordung bereits im 7. Monat seiner Regierung (9. Juni 68 — 15. Jan. 69) stattfinden lassen. Endlich gehören in diese Gruppe die Excerpt. Barb. (Euseb. ed. Schone I Anhang, S. 233 und der Laterculus imperat. ad Justinum I (*Chron. min.* III 120), in denen aus VII M. III M. geworden sind.

1) Dio LXIV 6, 5 = Zonar. XI 15; Leo Gramm, p. 63 Bekk; Cod. Paris. 1712 *Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 512; Cedren. p. 379 Bekk.

2) *Chron. min.* I 116.

3) Suet. *Galb.* 10; Plut. *Galb.* 5; Dio LXIII 23, 1; Zon. XI 13.

4) Suet. *Galb.* 10; Plut. *Galb.* 5. 5) LXVI, 17, 5.

6) *Stadion.* S. 111. 7) *Nero.* S. 278, Note 5. 8) *Fast. Rom.* I 50, 51.

9) Der 6. April, auf den das fragliche Ereignis nach Mommsen, *Herm.* XIII 1878, S. 95, Note 5 — *Ges. Schr.* IV S. 338 A 1 fallen soll, beruht jedenfalls auf einem Druckfehler oder Versehen, ist aber gleichwohl von Goyau, *Chronol. de l'emp. R.* S. 137 angenommen worden.

außer acht gelassen werden darf, so konnte auch der 1. April in Betracht kommen. Ausgeschlossen wird dieser Tag jedoch durch die Stadtchronik des Chronographen von 351, wonach Galba nur 9 M., 12 T., regierte¹⁾.

Es bleibt darnach die Wahl zwischen dem 2. und 3. April. Für den 3. spricht die Erwägung, daß der 2., wie alle anderen auf die Kalenden, Nonen und Iden folgenden Tage (*abus postcalendae*), eine üble Vorbedeutung in sich schloß²⁾ und daher zu einem wichtigen politischen Akt ungeeignet war. Hätte sich Galba über dieses Bedenken weggesetzt, so wäre dies wohl in gleicher Weise wie bei dem am 2. Jan. 69 von den untergermanischen Legionen auf Vitellius übertragenen Imperium (s. 3. Abschnitt) hervorgehoben worden.

Als Geburtstag Galbas wird von Sueton³⁾ der 21. Dez. genannt. Nach Dio⁴⁾ lebte er 72 J., 23 T. Dessau⁵⁾ meint, diese Angabe führe vom 15. Jan., an welchem Galba ermordet wurde (S. 188, Note 3), nicht auf den 21., sondern vielmehr auf den 23. Dez. zurück. Beide Autoren stimmen indessen überein, wenn bei Dio nicht kompensative, sondern inklusive Berechnung⁶⁾ angenommen wird.

Anders steht es dagegen mit dem Geburtsjahr. Mit Dios Angabe gelangt man vom 15. Jan. 69 auf den 21. Dez. 5 v. Chr., während nach Sueton⁷⁾ Galba vielmehr unter den Konsuln M. Valerius Messalla und Cn. Lentulus, also 3 v. Chr., geboren sein soll.

Nach allen übrigen Autoren hat er mindestens ein Alter von 72 J. erreicht. Nach der Epitome *de Caes.*⁸⁾ starb er im 73. Lebensjahre, welche Angabe sich bei Sueton selbst an einer anderen Stelle seiner Biographie⁹⁾ wieder findet. Nach einer anonymen byzantinischen Weltchronik aus dem 13. Jahrhundert¹⁰⁾ hatte Galba damals schon das 73. Jahr vollendet. In Übereinstimmung hiermit steht Eutrop¹¹⁾, der ihn im 73. Jahre zur Regierung gelangen läßt. Auf der gleichen Tradition beruht die bei Sueton¹²⁾ überlieferte Notiz, daß Xero von dem delphischen Orakel vor dem 73. Jahre gewarnt worden sei. Nach einer anonymen byzantinischen Weltchronik aus dem 10. Jahrhundert, die im Cod. Paris. 1712 enthalten ist, hatte Galba zur Zeit seines Regierungsantritts, der auf den 3. April 68 gesetzt wird (S. 189f.), ebenfalls das 73. Jahr überschritten¹³⁾; doch lassen

1) *Chron. min.* I 116 Momms.; vgl. S. 190.

2) Macrobi. *Sat.* I 6; 21f. — 3) *Galb.* 4.

4) *Zon.* XI, 11 lin. Bei Xiphilinus LXIV 6, 5 sind die Tage ausgefallen.

5) *Prosop. imp. R.* III 285.

6) Weitere Beispiele dieser Berechnung bei Dio, s. 2. Abschnitt.

7) *Galb.* 4. — 8) 6, 4. — 9) e. 23.

10) Σίμωνος χρονική βιβλιοθήκη, ed. Sathas VII 1891, S. 29.

11) VII 16, 1. — 12) *Vit.* 19.

13) *Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 512; Πέτρος Σίμωνος βιβλιοθήκη χρονική βιβλιοθήκη.

sich die 7 überschüssigen Monate, von denen hier die Rede ist, nicht mit der Ansetzung des Geburtstags auf den 24. Dez. vereinigen. Nach Plutarch¹⁾ war Galba, als er vom Senat zum Kaiser ernannt wurde, sogar schon 75 J. alt, welcher Überlieferung auch Tacitus²⁾, wenn man seine Worte genau nimmt, zu folgen scheint.

Dessau³⁾ hält es für möglich, daß Suetons Angabe, wonach Galbas Geburt erst in das Jahr 3 v. Chr. fällt, das Richtige trifft und daß die auf ein höheres Lebensalter lautenden Notizen auf Übertreibung beruhen. Gegenüber der Gesamtheit dieser letzteren Nachrichten, die nur zum Teil von Dessau berücksichtigt worden sind, erscheint jedoch das Zeugnis Suetons, der überdies mit sich selbst in Widerspruch steht, derart isoliert, daß man mit Tillemont⁴⁾ einen Irrtum anzunehmen hat. Ein solcher kann bei Sueton auch in anderen Datierungen nach Konsulatsjahren nachgewiesen werden⁵⁾.

Es fragt sich nun, welche von den anderen Zeitbestimmungen den Vorzug verdient. Da Dio die Zahl der überschüssigen Tage genau zu nennen weiß, so könnte man mit Tillemont geneigt sein, ihm auch in Hinsicht auf die Jahre Glauben zu schenken, und zwar um so mehr, als die Epitome und eine zweite Angabe Suetons⁶⁾ mit ihm übereinstimmen. An der letzteren Stelle verdient aber doch der Wortlaut *pauci tertio et septuaginta annis imperavit, imperium vero septimo* wohl beachtet zu werden. Da Galba sieben volle Monate (9. Juni 68—15. Jan. 69) regiert hat, so wird man auch bei den Lebensjahren die Ordinalzahl in dem gleichen Sinne zu verstehen haben, welche Ausdrucksweise ja auch sonst wiederholt angewandt wird (S. 48), Note 6 und 4. Abschnitt). Faßt man die Notiz Suetons in diesem Sinne, so steht sie in Einklang mit dem von ihm selbst erwähnten Orakelspruch⁷⁾, nach welchem Galba im 73. Jahre zur Regierung gelangt sein und mithin seine Vollendung noch erlebt haben muß. Die Erwähnung dieses Spruches ist aber ebenso wie andere in ihrer unmittelbaren Umgebung stehende Nachrichten über Neros Verhalten vor seinem Sturze jedenfalls auf einen zeitgenössischen Gewährsmann zurückzuführen, dem gute Informationen zu Gebot gestanden haben müssen. Wenn nun die Tradition, wonach Galba zur Zeit seiner Thronbesteigung im 73. Lebensjahre stand, das Richtige trifft, so haben Plutarch und

1) *Galb.* 8.

2) *Hist.* I 49: *quo aetatem habuit Suetius Galba totus et septuaginta annis et paucis prope annis imperavit.*

3) *Proleg. imp. R.* III 285.

4) *Hist. des empereurs*, I. Anhang, S. 147.

5) Vgl. die Bemerkungen über die Datierung des Kaisers Vitellius im Zusammenhang mit Titus an S. 48 unten.

6) *Epit. Caes.* 6, 41: *Suet. Galb.* 29, 22; S. 99.

7) *V. N.* 40, 22; S. 441.

Tacitus (S. 192), die wohl der nämlichen Quelle folgen, die vom 24. Dez. 67 bis zum 9. Juni 68 verlossene Zeit, die einem halben Jahre ungefähr gleichkommt, als ein ganzes Jahr gerechnet. Als Geburtstag ist hiernach der 24. Dez. 6 v. Chr. anzunehmen.

Was fangen wir nun aber mit Dios Angabe an, die doch gleichfalls aus einer guten Quelle herzurühren scheint? Am nächsten liegt wohl die Annahme, dass er einem lateinischen Autor folgte, in dessen Text *LXXIII* J. zu *LXXII* J. geworden waren¹⁾.

Auf gleiche Weise dürfte es zu erklären sein, daß im Cod. Paris. 1712 (S. 491f.) auf Galbas Lebenszeit bis zum Beginn seiner Regierung außer 72 vollen Jahren noch 7 M. gerechnet werden, während zwischen dem 24. Dez. und dem als Anfangstermin der Herrschaft angenommenen 3. April etwa nur 3 M. liegen. Vermutlich hat sich in einer lateinischen Vorlage *III* zunächst in *VI* und diese Ziffer in *VII* verwandelt.

¹⁾ Ebenso scheint Dios Angabe über das Lebensjahr, in dem Traian seine Regierung antrat (LXVIII 6,3), aus einer lateinischen Quelle zu stammen (vgl. den 5. Abschnitt).

(Wird fortgesetzt.)

Mitteilungen und Nachrichten.

Die diesjährigen deutschen Ausgrabungen in Ägypten.

Von Ludwig Borchardt.

In der Grabungsperiode des Winters 1911/12 wurde von deutscher Seite an den folgenden Stellen in Ägypten gegraben:

in Tell el-Amarna von der Deutschen Orient-Gesellschaft für Herrn Dr. James Simon,

in Aniba von der v. Sieglin-Expedition,

in El-Dibe vom Hildesheimer Pelizäus-Museum; hieran beteiligte sich auch die österreichische Ausgrabungs-Expedition, ebenso wie sich an den Grabungen dieser

in Gise das Hildesheimer Pelizäus-Museum seinerseits beteiligte.

In Tell el-Amarna wurde die Arbeit in derselben Weise fortgesetzt, wie sie im Vorjahre begonnen war. Für die örtliche Ausdehnung der Grabung kann hier auf die der B. Mitteilung der Deutschen Orient-Gesellschaft vom November 1911 beigegebenen Pläne verwiesen werden. Die große langs der östlichen Stadtgrenze von Südwesten nach Nordosten sich hinziehende Straße wurde über das Gehöft des Oberpriesters hinaus bis an das nächste Wadi mit ihren beiden Hausreihen weiter verfolgt. Am Wadi entlang wurde annähernd rechtwinklig zu dieser Straße ein Streifen von Häusern freigelegt bis zum Anschluß an das Haus des Oberarchitekten in unmittelbarer Nähe des Fruchtlandes. Das Ganze bisher freigelegte Gebiet — einige Einzelgehöfte nicht mitgerechnet — hat also etwa die Form eines Anschlagwinkels, wie ihn der Tischler braucht. Im ganzen sind auf diesem Stück über 200 Häuser freigelegt, die vom Vorjahre mitgerechnet. Neben diesem zusammenhängenden Stadtteil wurde außerhalb der Stadtgrenzen, östlich vom Oberpriesterhause das von Herrn Petrie bereits, wenn auch nicht vollständig, untersuchte isolierte Gebäude nochmals freigelegt. Endlich wurde westlich vom Dorfe Hagg Qandil, man konnte fast sagen, im Dorfe selbst, noch ein Hügel angegraben, der Bauten des späten neuen Reiches enthielt, ein Beweis, daß die Besiedelung der Stadt des Ketzerkönigs, wenn sie nach seinem Tode überhaupt je ganz unterbrochen war, jedenfalls nur für verhältnismäßig kurze Zeit aufgehört hat. Freilich sind die späteren Siedlungen räumlich sehr begrenzte gewesen. Das heutige Dorf Hagg Qandil scheint auf einer derselben zu liegen. Daß Tell el-Amarna in griechisch-römischer Zeit in einigen Teilen auch bewohnt war, wurde uns auch in diesem Jahre durch Funde griechischer Poterie vor Augen geführt.

Die diesjährige Grabungen haben nichts ergeben, was die sonst schon im Jahre 1907 erhaltenen Berichten (1) gestrichelte Ansicht über die Lage der im oberen Landstrich liegenden Anlagen, können. Es sind aber einige neue Details hinzu gekommen. So ist es nach den Grabungen im Rande des Westes zweifelhaft geworden, ob wie bisher angenommen wurde, schon zu den Zeiten der 18. Dynastie bestanden haben. Jedenfalls haben sie sich verobert. Einige Häuser stehen in dem jetzigen Bett des Wadis.

Für die Straßenanlagen kam als noch hinzu, daß bei einer ganzen Anzahl von Straßenecken Abwärtigungen der Erdassungen an in der Gehöfte beobachtet wurden, die zeigten, daß auf die Benutzung der Straßen durch Wagen und Vieh schon bei der Anlage Rücksicht genommen worden ist.

Für das Verständnis der Wasserzufuhr wesentlich war die Aufindung einer ganzen Reihe von Brunnen, in dessen doch recht weit vom Nilabgelenkten Stadtril. Für fast jedes der diese Gehöfte fand sich ein eigener Brunnen. Schon in früheren Berichten war darauf hingewiesen worden, daß die Sparsamkeit der Teiche wegen des niedrigen Grundwasserspiegels schwierig gewesen sein muß, und daß die Lösung dieser Frage erst von einer gründlichen Ausgrabung eines solchen Teiches zu erwarten wäre. Der erste von 2 untersuchte Teich erwies sich als ein Brunnen, die übrigen bisher ausgegrabenen desgleichen. Es sind meist zylindrisch ummauerte Gruben, zu deren Boden gerade oder gewundene Treppen hinabführen. Im Boden selbst befindet sich meist zentralisch angelegt wieder ein vertikaler Schacht, wesentlich enger als der obere und ohne Umringierung, dies ist der eigentliche, bis in das Grundwasser reichende Brunnenschacht. Das Wasser wurde also mit einem Holzwerk — einer über Rolle oder Schabot — bis auf den Boden des weiteren Schachtes gehoben und von dort in Krügen die Treppe hinauf getragen. Die Standplätze für die Krüge wurden mehrfach im Boden der weiteren Schächte gefunden. Derartige Brunnen gab es nun nicht nur in den großen Gehöften, sondern auch solche, die mehrere kleine Gehöfte gemeinsam bedienen konnten, also bis zu einem gewissen Grade öffentliche Brunnen. Ob neben diesen Brunnenanlagen nicht noch Teiche in den großen Gehöften nachzuweisen sein werden, muß erst die weitere Untersuchung ergeben. Einige Gruben in den größeren Grundstücken scheinen für einfache Brunnenanlagen zu ungenügend zu sein, haben aber noch der Untersuchung.

Die Gärten, deren Spuren im Vorjahre schon nachgewiesen waren, zu bewässern, muß also recht mühvoll gewesen sein, woraus sich ihre verhältnismäßige Kleinheit erklären mag. Nur solche wohlhabende Leute mit vielen Dienern konnten sich in dieser Wüstenstadt einen Garten halten. Ein sehr hübsch angelegter kleiner Garten wurde in diesem Jahre freigelegt, in welchem außer den Stellen für die Bäume auch noch einige Beete oder Stellen für Sträucher nachweisbar waren, und zwar so weit, daß man die ganze um den Kiosk sich symmetrisch gruppierende Anlage zeichnerisch festhalten konnte.

Für das Verständnis der inneren Ausbildung der Häuser ist manches hinzugekommen. Für die Doppeltür im Hause des Oberpriesters, der man im Vorjahre noch eine sakrale Bedeutung hätte unterlegen können, wurde in diesem Jahre ein Analogon in einer Doppeltür mit Mittelposten, zwischen einer hohen und einer tiefen Halle nachgewiesen. Dagegen ist auch die in den Abmessungen zu dieser Doppeltür stimmende Tür im Hause des Oberpriesters, die der Doppeltür gerade gegenüber liegt, als Doppeltür zu rekonstruieren und demnach die Doppeltür nur, genau wie jeder andere „rod neess“ als eine auf Symmetriebedeutung beruhende architektonische Wandgliederung zu betrachten.

Ein nicht unwichtiges Ergebnis der letzten Kampagne ist die Kenntnis der Abortanlagen in den Häusern. Drei verschiedene, wenn auch im Prinzip ähnliche Konstruktionen konnten nachgewiesen werden.

Von den Nebenanlagen der Häuser wurden mehrere fast bis zu ihrer vollen Höhe erhaltene Backöfen freigelegt, in Formen, die von Darstellungen aus Wandgemälden in Gräbern des neuen Reiches schon bekannt sind. Technische Details, wie Turverchlüsse, Treppenkonstruktionen, Einzelheiten des Ziegelverbandes usw., konnten zahlreich aufgenommen werden.

Nicht alle ausgegrabenen Gehöfte dienten allein Wohnzwecken, einige scheinen Werkstätten gewesen zu sein. Mit Sicherheit läßt sich das allerdings nur von einem, an der Stadtgrenze gelegenen Gebäude sagen, das eine Bildhauerwerkstatt enthielt. Es war ein in mehrere Abteilungen zerlegter Hof, in dessen Ecken auch einige wohl einst überdacht gewesene Kammern lagen. Im Hof waren neben unfertigen Werkstücken wie dem Körper einer lebensgroßen Königsstatue in Osirisform — vgl. solche in den Abbildungen des Sonnenempels in den Gräbern —, oder Architekturteilen wie einem Schrankengesims mit Uraen-fries — vgl. die Schranken im Grabe des Tutu und in den Palastdarstellungen — noch genau die Stellen zu bezeichnen, wo die verschiedenen Materialien bearbeitet worden waren. An einer Stelle lag roter Sandstein, an anderer weißer Kalkstein, oder Alabaster, auch Granit wurde hier verarbeitet. Eine große Anzahl kleinerer zum Teil unfertiger Werkstücke, und Modelle wurde gefunden, so ein als Einlage gedachter Kopf einer der Prinzessinnen, Hände und Arme von Statuen, einzusetzende Uraen aus schwarzem Granit usw. Unter den Modellen mag hier besonders das von der oben erwähnten Schranke, das in rotem Sandstein angeführt war, hervorgehoben werden.

In einer Ecke lag ein Kopf in etwa $\frac{3}{4}$ Lebensgröße, Amenophis IV vorstellend. Es ist aus weißem Kalkstein mit nur wenig Farbenangabe, aber von einer unerhörten Feinheit der Modellierung. Da er nur wenige Zentimeter unter der Oberfläche gelegen hat, ist er durch die eindringende Feuchtigkeit mitgenommen. Sorgfältige Behandlung wird aber trotzdem dieses Kunstwerk der Nachwelt wenigstens eine Zeit lang erhalten können.

Aus der Bildhauerwerkstatt scheint eine ganze Anzahl von Stücken in alter Zeit verschleppt worden zu sein, denn die zunächst gelegenen Häuser waren auch reich an Funden, die wohl aus dieser Werkstatt stammen. So wurde eine ganz kleine Alabasterfigur des Königs dort gefunden, die ihn in der Stellung zeigt, die wir von den Grenzstelen kennen. Er hält vor sich eine, hier der Kleinheit des Ganzen wegen unbeschriebene Stele. Weiter wurde in einem ganz ähnlichen Hause zusammen mit späten unfertigen Isisfiguren eine etwa 30 cm hohe Statue des Königs in der Ecke eines Raumes gefunden. Die überaus genau und fein durchgeführte Statuette zeigt Amenophis IV stehend mit großer Königsperücke, vor sich eine Opfertafel haltend, also in der Stellung, die wir von seinen im Sonnenempel abgebildeten Statuen kennen. Leider war auch der Kalkstein dieses kleinen Kunstwerkes so durch Feuchtigkeit mitgenommen, daß sofort ein schützender Überzug darüber gelegt werden mußte.

Die Anzahl der sonst noch gemachten Einzelfunde war sehr groß. Hervorzuheben ist hier noch ein Kopf aus rotem Sandstein, der eine der kleinen Prinzessinnen darstellt und in der Modellierung des Hinterkopfes den bekannten Berliner Prinzessinnenkopf ähnelt. Von Gebrauchsgegenständen sei nur ein Paar Pferdegebisse erwähnt, die eine Form zeigen, die ich auf den Abbildungen bisher noch nicht finden konnte. In der 18. Dynastie scheinen, nach den Bildern

zu urteilen, bisher nur Treisen mit langlichen Seitenteilen nachweisbar, wie solche auch in zwei Originalstücken auf uns gekommen sind. Die neugefundenen Gebisse haben runde Seitenstücke. Sie sind aber, wie die Ornamente zeigen, auch ägyptischen Ursprungs.

Die Arbeit dauerte von Anfang November 1911 bis in die zweite Hälfte März 1912, sie stand unter der Leitung des Berichterstatters. Der Assistent des Instituts, Herr Dr. Abel, sowie die Herren Diplomingenieur Mareks, Regierungsbauführer Breith und Mark teilten sich in die örtliche Leitung.

In Aufbe liegt das von der v. Sieglin-Expedition bearbeitete Grabungsfeld, das zum Teil bereits von einer amerikanischen Expedition ausgegraben worden war, vom Nil aus jenseits der langgestreckten Stadtrinne der alten nubischen Provinzialhauptstadt. Es wurden im ganzen sechs verschiedene Nekropolen untersucht, deren zeitliche und kulturelle Unterschiede beträchtlich sind.

Nimmt man die Richtung des Nils hier als Süd-Nord an — in Wahrheit ist sie von Südwest nach Nordost gehend —, so liegt im Westen der Stadtmitte ein größerer Friedhof des mittleren Reiches mit ägyptischen Gräbern. An ihn schließt sich nach Norden zu ein etwa gleich großer des neuen Reiches, auch ägyptisch, an. Zwischen beiden liegt an ihrer Westküste ein kleiner nubischer Friedhof. Der Komplex dieser drei Friedhöfe nimmt zwei von dem flachen Wüstenplateau nach der Stadt zu sich erstreckende Zungen des Gebirges ganz ein, jedoch waren diese Zungen vor der Ausgrabung im Terrain kaum bemerklich, da ihre Zwischenräume vollständig mit Sand zugeweht erschienen. In größerer Entfernung, südlich von diesem Hauptkomplex, liegt ein weiterer nubischer Friedhof des mittleren Reiches.

Der südlichste Friedhof, aus dem nur etwa sechs Gräber ausgegraben wurden, hatte Grabstätten aus Steinkreisen mit darinliegenden ziegelüberwölbten Grabkammern. Hier lagen die Beigaben außen, rote Tonschalen mit schwarzem obem Rand, also solche, die man in Ägypten als prähistorisch bezeichnet.

Der nächste Friedhof nach Norden zu enthielt Hockerleichen. Die Beigaben bestanden hier aus Beinperlen, Poterne wurde wenig gefunden. Es wurden nur vier Gräber untersucht.

Im Friedhofe des mittleren Reiches wurden über 60 Gräber ausgegraben, Schacht- und Treppengräber mit Ziegelüberbauten. Die Kammern, oft mehrere in demselben Grabe, lagen an dem unteren Ende eines 3–5 m tiefen Schachtes von rechteckigem Querschnitt. Über dem Schacht war ein rechteckiger Raum errichtet, der ehemals überwölbt war. Die Spuren des Tonnengewölbes ließen sich in ihrer Konstruktion noch zeigen. Um diesen langlichen Raum herum, aber nur auf den Länge- und der Hinterseite, lag nun ein schmaler Gang, der aber, wie kleine Zwischenmauern zeigen, nicht zugänglich gewesen sein kann. Aus den beiden vorderen Abteilungen dieses Ganges führen durch die Außenmauern heraus am Boden kleine Auslässe, denen Durchlässe durch die Zwischenmauern entsprechen. Da Regenwasser in Nubien, falls wir nicht eine völlige Änderung der klimatischen Verhältnisse annehmen wollen, nicht abzuführen ist, so scheinen mir diese Durchlässe und Auslässe zwecklos, oder besser gesagt, sie harren noch der Erklärung. Ebenso ist die Überdachung, falls eine solche da war, die sich dann über den ganzen bisher beschriebenen Bau erstreckt haben mußte, vorläufig noch rein aus der Phantasie zu ergänzen. Die Gräber stehen nur etwa 1 m hoch, so daß dies entschuldbar ist.

Der bisher beschriebene Oberbau ist vorn mit einer geraden Wand abgeschlossen, die nur eine Mittelur hat. Vor ihn legt sich dann entweder ein

zwei-stöckige Hof oder bei reicheren Anlagen erst eine Kammer mit Pfeilern (mit Säulen) und dann erst der Hof. In den Fällen, wo eine Treppe zur Grabkammer hinabführt, beginnt diese schon in der Kammer mit den Säulen oder in Hof. Schacht wie Treppe müssen also überdeckt gewesen sein, da sonst der überwölbte Raum, die eigentliche Kultkammer, nicht begehbar gewesen wäre.

In dem anschließenden Friedhof des neuen Reichs wurden auch etwa 60 Gräber untersucht. Sie zeigten denselben Grabtypus, den wir schon aus dem Friedhofe des mittleren Reiches her kennen, und außerdem noch den Pyramidentypus, der aus Abydos und Theben bekannt ist.

Der zwischen den beiden zuletzt beschriebenen Friedhöfen liegende nubische, etwa 20 Gräber, enthält Steinkreise, in denen kleine, mit Nilschlamm ausgeschmerte Gräben die Leichen bargen. Die Beigaben waren außen hingelegt, sie waren teilweise ägyptischen Ursprungs, darunter befanden sich aber auch die bei nubischen Gräbern üblichen Gehörne und in Ägypten als prähistorisch bezeichnete Schalen.

Im nördlichsten Friedhofe, in dem etwa 60 Gräber ausgegraben wurden, fanden sich zylindrische Steinmäuli, deren Kerne langliche Ziegelkammern mit Tonmengewölben bildeten. Kultkammern lagen ohne Verbindung öfter an der Ostseite der Mäuli.

In den nubischen Friedhöfen wurden als Beigaben häufig mit Rot und Schwarz betupfte Gazellenhörner gefunden, die reihenweise vor den Gräbern lagen. Solche kommen auch in Ägypten vor, sie wurden z. B. in einem sogenannten prähistorischen Friedhof bei Ohsam massenweise gefunden.

Die Hauptfunde wurden in den beiden ägyptischen Nekropolen gemacht, wo zwar die meisten Gräber im Altertume schon beraubt waren, aber dennoch genug Reste des Inhalts enthielten, um aus eine recht gute Idee von der Kultur zu geben, die Nubien unter ägyptischer Herrschaft hatte. Zum großen Teil waren es Gräber von ägyptischen Beamten der nubischen Provinzialverwaltung. Die Särge aus Holz hatten unter den weißen Ameisen sehr zu leiden gehabt, die zahlreichen Tonsärge hatten sich besser erhalten. Die Beigaben sind die üblichen, Skarabäen, kleine wie große Herzs skarabäen, Toilettegegenstände, Poterne, kleine Statuen, aber auch zwei größere, viele Ringe, Steingefäße, Waffen und Geräte. Zwei Bronzeschalen mit durchbrochenen Untersätzen sind besonders der Erwähnung wert.

Die Grabung dauerte vom Januar bis in den April 1912, sie wurde von Herrn Prof. Steindorff geleitet, dem als Architekt Herr Diplomingenieur Mareks und als Photograph Herr Koch zur Seite standen. Frau Koch, die die ganze Kampagne ebenfalls mitmachte, konnte sich besonders bei der Aufnahme von Ketten, die zahlreich in situ gefunden wurden, verdient machen.

In El-Hilbe wurde nur wenige Tage gearbeitet. Es galt um ein im Orte selbst gelegenes Grab für das Hildesheimer Pelizaus-Museum und für die österreichischen Akademien zusammen anzuräumen. Es war ein Massengrab später Zeit, aus dem etwa 20 Särge herausbefördert wurden. Eine genügende Anzahl davon war noch so gut erhalten, daß sie mit den Beigaben auf die verschiedenen Museen verteilt werden konnten. Das Gros hatte aber den Transport nicht überstanden. Die kleine Arbeit wurde von Herrn Professor Junker geleitet, der vorher auch eine resultatlose Sondierung zu ähnlichem Zweck bei Bibeh ausgeführt hatte.

Die Zeit dazu hatte sich Herr Junker seiner großen Arbeit in Gise abgespart, an der das Hildesheimer Pelizausmuseum gleichfalls beteiligt war. Hier wurde im Anschluß an die früheren Grabungen der Pelizaus- und v. Sieglin-

Expedition die dem mittleren Streifen des Totentodes des Coiffa ne der Mastaba des Prinzen Merb weiter gearbeitet. Als schönstes Ergebnis wurde hier, an diese Mastaba angebaut, das Grab einer Tochter dieses Prinzen hier gelegt, ein wahres Schmuckstück, das uns so vollständig wie kein anderes im Grab dieser Zeit auf dem kleinsten denkbaren Raum fortführt. Anlage wie Ausstattung sind gleich hübsch. Im Süden von diesem Grab, etwa 100 m davon, wurde die Ostseite einer der großen in Reihen liegenden Mastabas untersucht. Die Kulkammer war leider sehr stark zerstört, aber in einem der beiden Seitdäms wurde noch ein Sitzbild eines alten Mannes, des Besitzers der Mastaba, der ein Sohn des Königs Suetri gewesen sein dürfte, gefunden, ein schönes Beispiel der Skulptur aus dem Anfange der vierten Dynastie.

Außer bei den genannten Gräbern war von deutschen Gelehrten noch Herr Professor Schafar, bei der hülfslichen Sprachexpedition der Wiener Akademie mit Herrn Professor Junker zusammen tätig.

Kairo.

Waddington, Inscr. grecques et latines de la Syrie, n. 2701.

M. E. E. Bress a proposé récemment (*Kha*, XI, p. 259) une restitution de cette inscription en s'appuyant sur la copie de Gosche, retrouvée dans les papiers de Gaston Cuper et publiée par Seymour de Ricci (*Rev. Archéol.*, 1907, t. II, p. 286 et 293 n. 50).

En soi, la restitution *Ἰσότης ζερεφθάριας* est satisfaisante. Elle répond, d'ailleurs, à l'interprétation que Waddington lui-même a déjà donnée de ce texte elliptique; mais le mot *Ἰσότης* ne doit pas être introduit dans le texte épigraphique, car il n'a jamais été gravé sur la pierre. Le témoignage de Waddington est, sur ce point, corroboré par celui de M. Prentice qui a revu et recopié le texte. Part III of the Publications of an American Archaeological Expedition to Syria 1899-1900. *Greek and Latin Inscriptions* by W. K. Prentice, New-York, 1908, p. 139, n. 1131. Voici ce qu'il note à ce sujet: „The inscribed plate measures 85 by 27 cm. inside. The first line of the inscription fills the length of the plate, the other three lines extend only one-half of the length, leaving a space of about 19 cm. blank. The letters are well carved, and perfectly distinct”.

Il n'y a donc pas lieu de restituer un mot qui n'a jamais été gravé¹.

Il n'est peut-être pas hors de propos de rappeler que ce texte avait déjà attiré l'attention de W. Frohner (*Mélanges d'Épigraphie et d'Archéologie* XI. XXX, Paris, 1875, p. 32). Il proposait de lire *Ἰσότης ζερεφθάριας* et de voir dans Erotas le nom propre dont Waddington regrettait l'absence.

Beirut.

E. Jalabert.

1) Ni Waddington ni Prentice n'ont noté, à la fin de la lig. 3, l'Α reproduit par Gosche, qui paraîtrait justifier la restitution de M. E. Bien que les copies de Gosche soient généralement bonnes, il ne faut pas cependant leur attribuer toujours une précision absolue, que l'on compare, par ex., la copie, reproduite dans *Rev. Archéol.*, l. c., p. 282 et 287 n. 5, avec l'estampage de Prentice (*op. cit.*, p. 19 n. 22), on verra que la où G, lit *Ἰσότης ζερεφθάριας*, la pierre porte nettement *Ἰσότης ζερεφθάριας*. J'ai eu l'occasion de confronter ailleurs (*Mélanges de la Faculté orientale de Beyrouth*, III 2, 1909, p. 727 sqq.) plusieurs des copies de G, avec celles de MM. Prentice et Littmann et j'ai dû constater qu'elles sont d'inégale valeur.

Darstellung eines Sklavenverkaufs auf einem Grabstein in Capua.

Von Herman Gummerns.

Im Museo Campano befindet sich ein römischer Grabstein, der sowohl wegen der Inschrift als mit Hinsicht auf die bildliche Darstellung eine eingehende Behandlung verdient. Er wurde im Jahre 1880 bei S. Angeli in Formis gefunden. Die Inschrift wurde von Jannelli publiziert, erst in den *Atti* von Caserta 1880 S. 68, dann in den *Notizie degli scavi* von demselben Jahre S. 451. Danach hat Mommsen sie unter die *Additamenta* des zehnten Corpusbandes (Nr. 8222) aufgenommen, ohne doch den Stein gesehen zu haben. Da Jannelli die Reliefs nur ganz vorübergehend erwähnt hatte, wurden sie auch im Corpus nur mit den Worten: „*figurae duae*“, „*figurae tres*“ erledigt. Dieser Umstand ist wohl der Grund, daß sie bis jetzt unbeachtet geblieben sind.

Der Stein ist ein großer Block aus Travertin, 172 cm hoch, 125 cm breit und 27 cm tief. Die Vorderseite ist in zwei vertiefte Felder geteilt. In dem oberen und größeren sind zwei in die Toga gekleidete Männer in Ganzfigur abgebildet. Das untere und kleinere Feld enthält die unten zu besprechende Darstellung. Sonst hat der Stein kein Ornament. Die Arbeit ist roh und sehr steif, die Oberfläche stellenweise ziemlich zerstört.

Auf dem oberen Rande des Steines liest man folgende Inschrift.

m. PVBLIVS, M. L. SATVR, DE SVO
SIBI, ET, LIBERTO, M. PVBLIVS, STEPANO

Obwohl die Buchstaben vielfach beschädigt und undeutlich sind, ist doch die Lesung sicher. Schwieriger ist die auf dem Querbalken zwischen den beiden Reliefefeldern befindliche Inschrift zu entziffern. Jannelli las folgendermaßen: ARBITRATV, M. PVBLIVS, M. L. CADIAE, PRAECONIS, ET, M. PVBLIVS, M. L. TIMOTIS.

Nach PRAECONIS und TIMOTIS setzte er ein Fragezeichen. Durch eine genaue Nachprüfung des Steines habe ich die Richtigkeit der Lesung konstatieren können. Von dem Worte *praeconis* sind die Buchstaben CONIS auch auf unserer Abbildung deutlich zu sehen. Von dem vorhergehenden ist von dem P der obere Teil erhalten; das R steht außer Zweifel, von dem A sieht man die rechte hasta und den Querstrich, von dem folgenden schmalen E sind schwache aber unverkennbare Reste sichtbar. Die Lesung wird somit: PRAECONIS. Von dem letzten von Jannelli als unsicher angegebenen Cognomen *Timotis* sind die Buchstaben MOTIS sicher, das vorhergehende TI wenigstens sehr wahrscheinlich.

Die Schrift ist ziemlich unregelmäßig und ungeschickt eingehauen, die Buchstaben der dritten Zeile sehr gedrängt, wodurch die sehr schmalen Formen von E, L und T entstanden sind. Aber andere Typen wie das immer genau kreisförmige O, das ebenso gestaltete C und das breite regelrechte A verbieten uns die Inschrift in eine späte Zeit zu versetzen. Der allgemeine Charakter der Schrift ist entschieden archaisch. Dazu stimmt, daß die Art und Weise, wie die Männer auf dem Relief die Toga tragen, diejenige der spätrepublikanischen Zeit ist¹⁾. Auch die Weglassung der Aspiration in Stephanus ist archaisch.

1) Vgl. unsere Abbildung mit der Abb. 27 bei W. Amelung, *Die Gewandung der alten Griechen und Römer*, (Erklärender Text zu den Tafeln XVI bis XX der *Tabulae quibus antiquitates Graecae et Romanae illustrantur*, herausg. von Stephan Cybulski, Leipzig 1906) S. 45.

Laut der Inschrift des oberen Randes hat M. Publius Satur das Monument für sich selbst und seinen Freigelassenen Stephanus aus eigenen Mitteln errichtet oder errichten lassen. Die untere Inschrift sagt, daß der Stein „nach dem Ermessen“, *arbitratu*, des M. Publius M. I. Cadia *proco* und des M. Publius M. I. Timotes gesetzt worden ist. Der M. Publius Cadia gehörte also zu den *praecones*, Anrufer oder Schreier, die hauptsächlich bei Auktionen verwendet wurden. Wie unser Cadia, sind nach den Inschriften die meisten Freigelassenen, so auch die zwei inschriftlich bekannten hauptstädtischen *praecones*, die durch die Erwähnung des Stadtteils, wo sie wohnten (*praecon de Subura*, *praecon de foro*), als Auktionatoren angegeben werden.

In welchem Verhältnis die Cadia und Timotes zu dem Publius Satur stehen, geht nicht mit Sicherheit aus der Inschrift hervor. Unmöglich wäre es nicht, daß sie seine Freigelassene waren, indes ist es wohl wahrscheinlicher, daß alle drei als Sklaven demselben Herrn angehört hatten.

Der in den Sepulchralinschriften so häufig vorkommende Ausdruck *arbitratu* bezieht sich gewöhnlich auf die Vollstreckung der testamentarischen Verfügung des Verstorbenen hinsichtlich der Errichtung des Grabmonuments¹⁾, was oft durch die Hinzufügung von *ex testamento*²⁾ oder *testamento fieri iussit*³⁾ angegeben wird und bisweilen auch sich aus der Benennung des oder der Vollstrecker als *heres*, *heredes* ergibt⁴⁾. Es ist daher anzunehmen, daß auch hier die Freigelassenen Cadia und Timotes die Erben des Publius Satur oder wenigstens die Vollstrecker seines Willens sind. Zu den zwei ersten Zeilen ist somit eher *fieri iussit* als *fieri* zu ergänzen⁵⁾.

Gehen wir zu den Reliefs über. Das obere zeigt offenbar die Bildnisse des Publius Satur und des Publius Stephanus. Beide sind in der korrekten Toga angezogen, beide tragen in der linken Hand einen nicht bestimmbareren Gegenstand. Das untere, leider schlecht erhaltene Relief zeigt in der Mitte eine nackte Gestalt, die auf einem niedrigen Podium steht, rechts einen ruhig dastehenden in die Toga gekleideten Mann, der mit dem ausgestreckten rechten



Abb. 1.

1) *CIL VI 1953*. *Notizie degli scavi* 1911 S. 398 Nr. 20. — *CIL VI 1956* (*praecon de region. port. Capua*) ist eine Fälschung des Ligorius, Hulsen, *Rom. Mitt.* 1895 p. 290 und *CIL VI* p. 3232 zu 1956.

2) Ruggiero, *Dizion. epigr.* I 621.

3) Z. B. *CIL IX 707*. X 1334. 2751. 3099. 4173. 4176. 4373. 4563. 4727. 4815. 6186.

4) *CIL IX 4447*. X 3360.

5) Z. B. *CIL IX 4447*. X 259. 1334. 4002. 1176.

6) Vgl. *CIL X 6492*: *L. Caecilius L. l. Plotus margaritaris de sacra via sibi et Corneliae J. l. Sosini et L. Caecilio L. l. Epapyridio fratri suo Curia lra J. l. Sosini arbitratu* *L. Caecili L. l.* Athenionis.

Arm auf jene Gestalt hinzeigt, links einen Mann in gegürteter Tunika, der in lebhaft bewegter Stellung die Arme gegen die auf dem Podium stehende Gestalt ausstreckt. Auf seiner rechten Schulter trägt er ein Kleidungsstück, das infolge der heftigen Bewegung des Mannes im Winde flattert.

Wie hat man nun diese seltsame Scene zu erklären? Die auf dem Podium stehende Gestalt als eine Statue aufzufassen, liegt an sich nahe, aber vergebens fragt man nach dem Sinn einer derartigen Darstellung auf einem Grabstein, zumal die Gestalt gänzlich nackt dasteht.

Ich denke, der Schlüssel zum Verständnis liegt in dem Epitheton *praevo*, das dem Publius Cedia gegeben wird. Es handelt sich hier um eine Sklavenversteigerung. Der links stehende Mann ist der Schreier, ohne Zweifel der

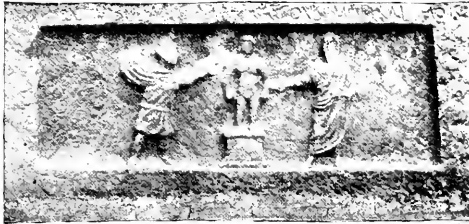


Abb. 2.

praevo Publius Cedia selbst, der in lebhafter Aufregung den auf dem Podium stehenden Sklaven dem kauflustigen Publikum vorzeigt und dessen körperliche Vorzüge mit starken Gebarden hervorhebt. Daß der Sklave nackt ist, stimmt mit allem, was wir über Sklavenverkäufe bei den Römern wissen, trefflich überein. Die Sitte und die Vorsicht der Käufer forderte, daß die Sklaven vom Verkäufer entklaubt wurden, um jeden Betrug auszuschließen¹⁾. Das Kleid, das der Schreier auf der Schulter trägt, konnte möglicherweise der Mantel sein, den er dem Sklaven eben abgenommen hat. Das Podium ist die *calastia* oder vielmehr der *lapis*, auf den die Sklaven, die versteigert werden sollten, vom Auktionsverrichter gestellt wurden²⁾. So sagt bei Plautus (*Bacch.* 814f.) der Chrysalus dem Nicobulus:

*O stulte, stulte, mensis nunc venire te;
Atque in cuspide adstas lapide, ut praevo praedical.*

Zu diesen Worten, die freilich in figurlichem Sinne zu verstehen sind,

Chrysalus will sagen, daß der alte Nicobulus ohne es zu wissen von einem großen Unglück bedroht sei — ist unser Relief wie eine Illustration. Trotz aller Unbeholfenheit der Ausführung ist die Scene anschaulich genug: Die Stellung des Schreiers zeigt den geschäftigen Eifer des gewandten Anrufers, der in superlativen Lobpreisungen der Ware überfließt. Auf dem *lapis* steht das arme Verkaufsobjekt zitternd und demütig da. Daß seine Körperformen und besonders die Proportionen der Glieder den Anpreisungen des Schreiers nicht

1) Die Belege bei Wallon, *Histoire de l'esclavage* II S. 541f. Besonders Sueton, *Aug.* 69. Sen, *ep.* LXXX, 9.

2) A. Mau bei Pauly-Wiss., III. 1786.

gen (1. 2. 3.) ausgesprochen scheinen, ist offenbar nicht seine Schwärze, sondern die des Steinmetzes.

Aber wer ist der Mann in der Toga, der den Acker gegen die Sklaven ausstreckt, und was hat er mit der Vererbung zu tun? Man könnte ihn als einen Kunden ansehen, wie in dergleichen Verkäufteisenen der aus der Stadt kommende Käufer gewöhnlich in der Toga tritt, im Gegensatz zu dem in der Haus-tracht der Tinka gekleideten Laubenlos (2. 3.). Aber die Haltung des Mannes scheint eher anzuzeigen, daß er mit dem Verkauf zu tun hat, daß er vielleicht der Sklavenhändler war, der einen Sklaven durch den Schreier verkauften läßt.

Nun trägt es sich aber, wodurch der *pauci* M. Publius G. G. veranlaßt worden ist, mit dem Grabstein, den er dem M. Publius Saturnus in dessen Auftrag errichtet hat, eine *Senectus* in seinem eigenen Begräbnisstellen zu lassen. Die Frage kann nun durch eine Hypothese beantwortet werden: An demselben Grabstein scheint es nun, in dem Publius Saturnus einen Sklavenhändler zu sehen, der sich bei seinem Geschäften der Dienste des *paucus* Publius G. G. bedient hatte. Gehören doch die Grabsteine inselbst zu den bekanntesten Sklavenhändler, dem Stande der Freigelassenen, in der Skulptur die *Paucus* in der Toga unter dem Bild einen guten Sinn bekommen, der Mann in der Toga stellt den Publius Saturnus vor und die *Senectus* veranschaulicht das schon. Zusammenwirken mit beiden Freigelassenen und Geschäftsvorm.

Was den nachher die Beziehung des Rechts auf ein Sklavengestalt, der die scheint, sicher, und daher hat es als die einzige bis jetzt bekannte archäologische Darstellung aus diesem Begräbnisorte ein nicht geringes Interesse.

Rom

1) Wie auf dem bekannten Grabhügel des Messerschmiedes L. Cornelius Atinius im Vatikan. Anselung, *De Sculptura des Vaticanischen Museums* I, Taf. 39.

2) *CIL* VI 9632 über Gräber III, 1 mit *CIL* XIV 2922 (antiquarisch) *L. Valerius Zabula mercatoris reprobatus* / *Aeas*. Dabei hat auch der Patronus Freigelassener ist, zeigt sein orientalisches Cognomen. Freigelassene sind auch die meisten der auf den Votivaltären, die dem *pauci* *enabli* gewidmet sind (*CIL* VI 396—399), genannten Personen. Dagegen *CIL* XIV 8348 *C. Valerius P. f. Stel. antipus*, wenn nicht Mango cognomen ist. Eine Votivinschrift des *C. Domitius Carissianus Helvetios nungus*, gefunden in dem Tempel des Jupiter Boemus bei dem Großen St. Bernhard, s. *Notizie degli scavi* 1892 S. 68, Fig. 3.

Personalien.

Ulrich Kählerstoff hat in Münster die vormalige für alte Geschichte erworben.

Namen- und Sachverzeichnis.

Nicht aufgenommen sind Gegenstände, die nur gestreift, nicht neu behandelt wurden. Die hochgestellten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen. Das lateinische Alphabet ist auch für griechische bzw. Namen maßgebend gewesen. Inschriften, Münzen, Papyri s. unter diesen Stichwörtern.

Seite	Seite
Abessinier, Kultur u. Sprache 55	Alios Aristoides, s. Threnos <i>Ἐπιτάφια</i> 151 3; s. Geburtsjahr 152 3
Abortanlagen in Tell el-Amarna 118, 196	Aitolier Basis, Naupaktierinnendenkmal 293 24
Abydos, englische Ausgrabungen 1911/12 389 92; unterirdischer Bau beim Sethos- tempel 390 1; Dichtung 391 2; Tempel Ramses I. u. II. 391 1.	Akte, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt. 274, 277
Achaischer Bund: s. Natur 17, 18, 21; Bundesburgerrecht 18 22; rechtliches Verhältnis der einzelnen Städte zum Bunde 18 37; Aufnahme i. d. Sympolite 19 22, 26 27, 35 6; Verleihung d. Namens <i>Ἄχαιοι</i> 20 u. 20 ¹⁰ ; Antritt aus d. Bunde 22 u. 22 ² ; Bundesver- fassung 23 38; Gesetzgebung 25 28; Rechtssprechung 28 30; Münzgerech- tsame 30; Maß- u. Gewichtswesen 31; Bundesheer 31, 34; Bundessteuer 31; Ausiedlung v. Militärkolonisten 34; Bundesbesatzung i. d. Städten 34, 35; Einteilung in Kantone 35 36; Bundes- exekution 22, 36; Stadtverfassungen 38 50; städtische Beamte 38 43; Pole- marchen 10 1; Damiurgen 41 43; <i>arr- cuzia</i> B. 14, 45, 46; <i>γγοράει</i> 16 47; <i>αριόδοι</i> 17 48; <i>γακουτρίε</i> 18, 48 ¹² , 49.	Akrotatos, Sohn des Atrens 328
Achill, Parallele mit Camillus 219 20, 230, 231 2.	Albanesen, Altersklassen 321 ¹
Achilles (C.) Quelle für Dionys? 101	Alexandria: <i>λογιστήριον</i> 368; <i>ἐπιζών ἐπιτάφια</i> 369 71; Freiheit des Durch- gangshandels 370; Inschrift des Thea- genes 365 73 <i>ἰατρία</i> 366
Aegina, Bevölkerung im 5. Jhrdt. 274	Altare; Rundaltar d. groß. Tholos 1, Delphi 295 7, 297 8; Bestialtare 297, 302
Aegypten; deutsche Ausgrabungen 1911 116 21; 1911 12 191 9; englische 1911 12 389 92; griech. Inschriften 365 76; ptolomäische u. römische Verwal- tungsinstitute 402 60; Bankverkehr 409; Urkundenwesen s. d.	Altersklassen; in Sparta 309 12, 322 3; innere Organisation 312 4, 322 3, in Kreta 314 5, 321; bei d. Australiern 320; Massai 320, 322; Wadaí 320 21, 322; Indianern Amerikas 321; Hereros 321; Kaffern 321; Albanesen 321 1; der spartanischen Mädchen 325
Aegypten, ihre Abneigung, Seth mit s. Namen z. bezeichnen 398 ¹ ; s. Tier- darzustellen 398 ⁴	Amada, Residenz eines nubischen Häuptlings 69 70
Archib. Caesar (L.); s. Tod 121 3; Ver- hältnis zu Hadrian 122; Verwechslung s. Namens mit <i>Ἰάσος</i> 123, 476 ³	Ameinias i. d. Schlacht v. Salamis 137 8
Agathokles, Titel <i>ἀγορευτὴς ἀπορροῦ</i> 347, 348 ¹	Amenophis IV., Statue in Tell el-Amarna 496
<i>ἀγύλα</i> in Sparta, Bedeutung 312 13; Auf- enthaltortraum 321	Amphorenhenkel, rhodische 249 58
<i>ἀγορευτήριον</i> Staatsnotariat s. d.	Amtsantritt d. Konsuln 110 ff.
	Anarchie d. kapitol. Fasten 83, 86 87, 93, 97, 106, 108, 110 11, 112, 114
	Anaximandros, König v. Sparta 327
	<i>ἀρχιτορ</i> , in d. Bedeutung v. <i>αρχιτορ</i> in Sparta 316; in Kreta 316 7, 318, 322
	Androtion, s. Atthis Quelle für Aristoi- teles u. Plutarch 1 16
	Aniba, deutsche Ausgrabungen 6 Nekro- polen 1911 12 497 8
	Annus Verus (M.) Adoption 124 5
	Antinopolis, Archiv f. Staats- u. Privat- urkunden 417
	Antoninus Pius, Adoption durch Hadrian 123 5
	<i>ἀνόδομος</i> , Ephebenbezeichnung in Kreta 314, 314 ⁴

Seite	Seite
<i>ἑκούσιον</i> freiwillige 438 40; pflichtmäßige 432, 440	samtliche notariellen Urkunden 111 20, 156, 158; nicht notarielle ausgeschlossen 118; Aufbewahrung v. Testamenten 120 23; Hinterlegung 187 freiwillig 130 2, 136 40; Auskunfts-erteilung 131 6; Fachausdrucke 140 5; Grundsätze des Dienstes 115 8; Mitwirkung der Staatsnotariate 147, 157 8; Besitzwechsel 159 60
Apollontempel in Delphi, Stätte des Gemeindefestherbes für Hellas 395 6	<i>ἑκτατάριον</i> 140
Archive für Privaturkunden bei d. <i>ἀρχιεργαστῆσι</i> 106 8; d. Tempeln 108; in d. Staatsarchiven 108, 111 18; <i>ἑκτατάριον</i> 111 18	Bildhauerwerkstatt in Teff. el-Amarna 196
Archonten in Athen, Wahl zur Zeit Solons 61	Blemyer v. d. Dodekaskonmos, 75 76
Argos, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt. 271, 278	Bologna, phonikische Funde 108
Aristides I. d. Schlacht bei Salamis 156 1	<i>ἑκτατάριον</i> spartanische Jugendabteilung 313 1
Aristodemos v. Kyme, <i>ἀποτίμησις</i> <i>ἐπιπέριον</i> 345 ² , 347, 347 ²	Bund, griechische Ausdrücke 17 1
Ariston, König von Sparta 327	
Aristoteles, Quelle der 19. <i>παρ.</i> 1 16	
Arkadien, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt. 273, 277	
Arsinoe, Erscheinen d. <i>ἑκτατάριον</i> <i>ἐπιπέριον</i> 115 6	
Arsmoion in Samothrake, d. Knaufblume heil 393	
Asdingen, Eroberung d. Kistobokenlandes 100 1	
Asklepiostempel in Epidaurios, s. Sima 282; Bauzeit 281 7; Baumeister 282 1.	
Atalante-Talandonisi 131, 132	
<i>Ἀταλάντις</i> , alexandrinischer Demos 366	
Athene Pronaia, Tholos in ihr, Temenos s. u. Tholos.	
Athis des Androtion, Quelle für Aristoteles und Plutarch I 16; Erscheinungszeit 162	
Atticus, Urheber der varronischen Zeitrechnung 101 2, 101	
Aurelian, Gründung der beiden Dakien 231 5, 237	
Ausgrabungen: deutsche in Aegypten 1911 116 21; 1911 12 191 9; englische 1911 12 389 32; in Sakje-Genzi 387 88; in Songrus Eynk 388; in Merne 388 9	
Australier, Altersklassen 329; Scheidung von Verheirateten u. Unverheirateten 321 2	
Badeanlagen in Merne 388 9	
Bankverkehr in Aegypten 109	
Barbaren schiffe, ihre Darstellung 141 1	
Bastarner, Bedrohung d. Provinz Asien 161 66; Quellenangaben 161 66	
Bath Hart s. Theadelphia.	
Berbermer am oberen Niltal 51	
Bestfiguren, phonik. Handelsgegenstände 161 8; ihre Provenienz 171 3	
Besitzamt s. <i>ἑκτατάριον</i> <i>ἐπιπέριον</i> .	
Bevölkerung d. Peloponnes im 5. und 4. Jhrdt. 261 80	
<i>ἑκτατάριον</i> <i>ἐπιπέριον</i> in Aegypten 102 60; Stand d. Meinungen 102 6; Entstehungszeit 115 8; Archiv für	
	sämtliche notariellen Urkunden 111 20, 156, 158; nicht notarielle ausgeschlossen 118; Aufbewahrung v. Testamenten 120 23; Hinterlegung 187 freiwillig 130 2, 136 40; Auskunfts-erteilung 131 6; Fachausdrucke 140 5; Grundsätze des Dienstes 115 8; Mitwirkung der Staatsnotariate 147, 157 8; Besitzwechsel 159 60
	<i>ἑκτατάριον</i> 140
	Bildhauerwerkstatt in Teff. el-Amarna 196
	Blemyer v. d. Dodekaskonmos, 75 76
	Bologna, phonikische Funde 108
	<i>ἑκτατάριον</i> spartanische Jugendabteilung 313 1
	Bund, griechische Ausdrücke 17 1
	Camillus, Entstehung d. Legende 219 33; Parallele mit Achill u. Scipio 219 20, 221; Parallele mit Sulla 220 33; Quellenuntersuchung über s. Diktatur 221 27; konstitutioneller Charakter derselb. 227 8; Verknüpfung mit d. Gallierkatastrophe 230 1
	Campanien, Spuren phonikischen Imports 167 8, 169
	Cato, s. Zeitrechnung 98 99
	Cleonius Commodus (L.) Adaption 121 5
	Chironos aus Argos, Baumuntersucher 285 1
	Chronologie, römische 83 115
	Cicero, Quelle s. chronologischen Angaben 91, 91 95, 98, 111 6
	Cincius, s. Chronologie 90, 105
	Claudius Fronto (M.) 149
	Clusium, phonikische Funde 163
	Codex Sacerdotianus 247
	<i>colossus</i> , adjektivischer Gebrauch bei d. <i>ἑκτατάριον</i> 166 1
	Commodus, Münze aus Thyateira 166; mit d. Darstellung e. Mäuren 173
	Cucuma-cucuma 386
	Dakien, Zweiteilung durch Aurelian 231 5, 237; im Lichte d. Quellen 238 9; Grenze 237; Dardania 238
	Damirgen in Städten des achaisch. Bundes 41 42, 43; arkadischer Ursprung 42, 42 1
	Dardania, Teil v. <i>Dacia mediterranea</i> 238
	Darius, persische Tribute 243 7
	Decenvirat, Ansetzung 3-jähriger Tätigkeit 108, 109
	Delier, achaisches Bundesbürgerrecht 18 1
	Delphi, s. u. Tholos; Zweck u. Bestimmung der Rundbauten 289 307
	Demaratos, König v. Sparta 327 8, 331 5
	<i>ἑκτατάριον</i> <i>ἐπιπέριον</i> Fachausdruck d. <i>ἑκτατάριον</i> <i>ἐπιπέριον</i> 111, 113

	Seite		Seite
Julius Piso (A.) Legat	174	Krypteia in Sparta	336 7
Julius Velilius Gratus Iulianus (L.) s. Amtenlaufbahn	155/9	Kulttier des Seth, s. Deutung	389 401
Kaffern, Altersklassen u. deren Weiter- bildung	321	Kusch, erstmaliges Vorkommen des Namens	64
Kaiser, römische; Gebrauch des pro- konsularischen Titels 392 6; Lebens- und Regierungszeiten: Nero 485 9; Galba	489 93	Kypseliden in Korinth; Verfluchung 314 2; Eradierung ihres Namens auf Stiftungen 344, 344 ² ; Annahme des Titels <i>βασιλεύς</i>	346
Kalenderjahr, Zeitrechnung danach bei d. Romern	103 107	<i>Ἀεθυράς Κελλιατότερος</i> , städtische Lauf- bahn	165 6
Kalydon, achaisches Bundesbürger- recht	184	Lakonen, <i>ζωρῶρ</i> d. Eleutherolakonen 22 Lakonien, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt.	272 3, 276 7
Kapitolinische Fasten 83, 86 87, 88, 102, 103; Nigelschlagung 103 4, 105, 106, 107; Tempelweihe 108, 109		Landarten u. ihre Grundbücher in Aegypten	448 52
Karthago, erster römisch-karthagischer Handelsvertrag	470 1	lateinische Sprache, Uebereinstimmen mit d. etruskischen	377 86
Kastor, chronologisches Verfahren 91 <i>ζετιραγωγή</i> „Übereignungsurkunde“	459 60	Latium, phönikische Funde 467 8, 469 Lato auf Kreta, Prytanion	362 3
<i>ζετιραγωγή</i> Fachausdruck des „Besitz- amtes“	411, 413	Lektisternien d. 12 Götter	290 1
<i>ζετιραγωγή</i> , Bureau des <i>ἑγχοζωαρίε</i> , Gerichtsnotariat	412 3	Lenktra, Stärke d. spartanischen Heeres	270 1
Katastrallisten im röm. Aegypten 451 <i>ζετιραγωγή</i> , Fachausdruck des „Besitz- amtes“	411, 412 3, 412 4	Lipsokutali = Psyttaleia 129 30; nicht = Keos	131
Katoken-Grundbuch 449; — Land 431, 449; — Rechenkammer	449	Liturgien im römisch. Aegypten 452 1 <i>ζωρατήριον</i> , ägyptische Rechnungs- behörde	368
Kenotaph mit Totentempel des Sethos in Abydos	391 2	Lowenjagdr relief des Berliner Museums aus Sakje-Genzi	387
Keos 134; nicht = Lipsokutali 131 2; = Skrophaios od. Pelisaios	132	Lucius Gamala (P.)	139 40
Keramik: hettitische 387 8; indische 58, 67 68, 74, 497 8		Luftstener, byzantinische	456 3
Khā-sekhemui, Kulttier des Seth im Siegel	398	Lydien, epigraphische Reise	258 9
Kiltgung	332/33	Lydius, s. chronolog. Angaben 113, 114 Lygdamis von Halikarnass 351, 351 ⁵	
Klearchos v. Heraclea, <i>ἀγαγὴς ἀνα- ζωτήριον</i>	317, 317 3	Männer- u. Junglingsweihe 319 22; in Sparta	324
Kleisthenes, Tyrann v. Sikyon	352	Männerhaus, s. Ursprung 321 2, 324; u. Familie	331 2
Kleostratos, aus Argos, Baumter- nehmer	285 1	Magnesia a Maeander, Tholos 290, 290 ² Mauliuslegende, ihr Alter	221 2
<i>κλήρα</i> , Bedeutung in Grabanlagen 299 Kuanthblume d. Arsinoeion in Samo- thrake	303	Mantinea: <i>λατιε ζωρή</i> 292; Stärke der Kämpfenden in d. Schlacht 268 9; Bestrafung für Abfall vom achaischen Bunde	36 37
<i>κουατήριον</i> in Kreta	317	Marcus, römischer Kaiser; Seekrieg im Mittelmeer 139 44; Versteigerung d. Kronschatzes 149; Einfall der Kostob- oken 147 64; Bastarner 164 66; Kämpfe mit d. Mauren	167 8
Korinth, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt. 271, 278; Stärke des spartanischen Heeres u. d. Schlacht b. K.	270	Marius, Parallele mit Maulius	221 2
Kostoboken: ihre Wohnsitze 145 7, 164; Name 141 ² ; Seekrieg gegen Rom 144; Einfall in Griechenland 147 64; Er- oberung ihres Landes durch die Asiengen	160 1	Marzabotto, phönikische Funde	468
<i>κωσδορίε</i> , Vorsteher bei d. spartani- schen Sysition	317	Massai, Altersklassen 320, 322; Weiber- leihen	334
Kreta; Altersklassen 311 5, 321; Sys- skemien 318 9; Ephobie 311, 311 ¹ ; Ehe- verhältnisse 330 1; Päderastie	333	Mauren, Kämpfe mit Rom 140 5, 158, 167 78; auf Münzen d. Commodus 173 Megalopolis, Aufnahme i. d. achaischen Bund	36
		Merib, Ausgrabung s. Mastaba	499
		Meroë, englische Expedition	388 9
		meroitische Schriftarten	55, 56

	Seite
Messone, Aufnahme in achaischen Bund	21; Abfall u. Bestrafung . . . 37 38
Messenien, Bevölkerung im 5. und 4. Jhrdt.	272 3, 276 77
Metrologie, vergleichende; Grundanschauungen 249 1; Reaktion gegen sie	241 3; 245 8
Mettius Rufus, Statthalter in Aegypten; s. Erlaß	417, 422 36
Μεγαροί, Staatsnotar in Aegypten 410 11	Μεγαροί in Sparta 329
Molossos aus Athen, Bauunternehmer	285 1
Monate, Bezeichnung durch Ordinalzahlen	B. 49
Mumienstatuetten, phonikischer Handelsgegenstand 461 ff.; Provenienz	471 3
Münzen: aus Thyateira unter Commodus 166; mit Darstellung eines Mauren 173; von Odessus mit thrakischem Reiter m. Fullhorn	359
Münzrecht im achaischen Bunde	30
Musikbauten: Tholoi keine M. 289 90, 292	Mutterrecht 331 34, 340 1
Napata: Grenzfestung 70; Amontempel 71	
Νεαίρασιον aus d. Osireion in Theadelphia	375
Nero, s. Todestag 481, 487 9; Ereignisse vor seinem Ende	485 7
Nikostratos aus Argos, Bauunternehmer	285 1
Nomarchen, ägyptische	368
Norba, phonik. Funde	468
Nubien, englische Ausgrabungen 51; moderne Literatur 51 ² ; Bewohner 51 55, 59, 61, 68, 75, 79; Sprache 51 55, 56 57; Kultur 58 60, 61 62, 67 68, 74 75, 76 77, 78 9; Geschichte: Frühzeit 57 60; zur Zeit d. ägypt. Alten Reichs 60 64 (Ägyptische Einfälle); „Mittleres Reich“ 61 68 (Weiteres Vordringen der Ägypter); „Neues Reich“ 68 72 (ägyptische Provinz; unabhängige Dynastie; Negerreich); in griechisch-römischer Zeit 72 76 (Residenz Meroc; Ptolemäer ergründen Besitz; Auftauchen der Blemyer); in christlicher Zeit 76 79 (Christentum; Beziehungen zu d. Arabern; Annahme des Islams); in der muslimischen Zeit 79 81 (unter Türkensultan Selim; unter Mameluken-Bey's; Negerreich der Fung; unter Muhammed 'Ali; im oberen Niltal fast unabhängig; Nordnubien zum ägypt. Staat; aus Süden mit Sudan eine ägypt.-englische Sudan-Regierung); Ausgrabung von 6 Nekropolen in Ambe	497 8

	Seite
Octaeer, Aufnahme in achaischen Bund	22
Olympiadenzahlung, Benutzung für die römische Chronologie	890 f.
Onasimos, Bauunternehmer	285 1
Orpheus, Vergleich mit Zalmoxis 360 1	Orthagoriden v. Sikyon, Annahme des Titels βασιλεύς 346
Osireion sog. in Abydos	300 2
Osiris, Heiligtum in Theadelphia 374 6	Osirisamulette, phonikischer Handelsgegenstand 161 ff.; Provenienz 471 3
Ostia, Beiträge zum bellum navale unter Marcus	439 40
Oxyrhynchos, Erscheinen der βιβλιοθήκη ἑξαιρέτων	415 7
Paderastie in Sparta 333, in Kreta 333, bei d. Albanesen	333
Papyri: P. Org. I 34 Col. II 10 442; 237 Col. VIII, 27 43 447, 422 32; 247 454; III 482 455 6; 506, 35 433; 533, 80 f., 441; 713, 35 444 5; VII, 1027 436; P. Soc. Ital. 74 439; CPR I, 20 Col. I, 8 453; 9 437; 26, 1 439; BGI 112 439; 265, 16 443; 562, 22 442/3; P. Par. 62 442; P. Lips. I 9, 31 443; P. Straßb. I, 56 440, 443; P. Theod. 3, 16 444; P. Gen. 44, 16 445; P. Tob. I, 5, 33, 35 369 70; P. Petr. III 104—106 407 8; P. Flor. I 46 411; P. Cairo Preis. 32 421 1; P. Fajum 34, 3 u. 64, 3 433; P. Basel 7, 7 438; Comparetti, Mélanges Nivole 57 ff. 167; Wilcken, Christom. Nr. 341 459; Münchener P. Inv. Nr. 108 (Zschr. Sav. Stift. 32 8, 326 ff.) 456; uned. Leipziger P. (cit. Wilcken, Christom. S. 60) 442	
ραρσιόβια, Fachausdruck des „Besitzantes“	441, 443
ραρσιόβια, ραρσιόβια, ραρσιόβια, Fachausdrucke des „Besitzantes“	441 5
Parthenier	328, 334
Peisistratiden in Athen 344 7 u. 8, 350, 351	Peloponnes, Bevölkerung i. 5. u. 4. Jhrdt. 261 80; Getreideproduktion 275 6, 279; Vermögen 279; Sklaven 279, 280
Per-äb-sen, Kulttier des Seth im Siegel	398
Perioken in Sparta, militärische Dienstleistung u. Organisation 266 7, 268, 269, 272, 276	Perser, in der Schlacht von Salamis 133 8; Reichstribute unter Darius 243 7
Pfandurkunden der Katöken 420, 431	Phalaris 345 ⁸ ; ἀγογγύος οὐροκόπητος 347
Philadelphia, Inschriftentunde	259
Plavius-Plave	386

- | Seite | Seite | |
|--|--|--------|
| Phlios, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt. | 271, 277, 278 | |
| phonikischer Handel an der Westküste
Italiens 161 73; Fundorte | 161 9 | |
| Pirraische | 331 | |
| Piso, s. Zeitrechnung | 39, 100, 105 6 | |
| Plutarch, Stärke des spartanischen
Schlachtkontingentes | 267 8 | |
| Plutarch, Androtion Quelle für <i>Soloi</i> 1 16 | | |
| Polemonen in Städten des achaischen
Bundes 10 11; arkadischer Ursprung 11 | | |
| Pollio, Identifizierung mit <i>Oppidus</i>
. | 177 82 | |
| Polyandrie | 331, 335 | |
| Polybios, s. Zeitrechnung 30 95, 105 6,
. | 107, 108 | |
| Polyklet, Baumeister der Thymele v.
Epidauros | 218, 283 | |
| Polykrates | 352 | |
| <i>πολιγγορ</i> , Grenzlinie der <i>arbs</i> | 386 94 | |
| <i>πολιτικός</i> , <i>εγγυατός</i> bei Dionys | 401 | |
| Pontischer, nördliche, Seekrieg mit
Rom | 140 ff. | |
| Praeneste, phonikische Funde | 167 8 | |
| <i>praetor</i> , Mitwirkung bei d. Diktatoren-
ernennung | 223, 225, 221, 224 1 | |
| <i>Prasina</i> , <i>Prasina</i> | 386 | |
| prekonsularischer Titel, Gebrauch durch
d. rom. Kaiser | 391 6 | |
| <i>ρατορία</i> in Sparta | 312, 312 ² | |
| Prytaneion; 305; Statte des Gemein-
derbes 305; Entwicklung aus der
Tholos 292; — in Delphi; literarische
Erwähnung 293, 293 ² , 295 ² ; Bestim-
mung 293 4; Lage 294 5; identisch
mit der Tholos 295 7; — in Lato
. | 302 3 | |
| Psytalleia = Lipsokutali | 129 31 | |
| Pubilius M. l. Satur, Sklavenhändler
. | 500 3 | |
| Quellenuntersuchungen über: Psytta-
leia 129 31; Kostobokeneinfall 147 64;
Bastarner 161 66; Mauren 167 78; Ca-
milluslegende 219 31; Zweiteilung
Dikiens durch Anaphan 238 9; Noros
Todesstag 485 9; Galbas Geburtstag
189 33; Quelle zu Aristoteles' <i>19. vol.</i>
n. Plutarchs <i>Sol.</i> 1 16; d. spartanische
Leben | 308 10 | |
| Ragonius Quintianus (L.) Laufbahn 172 | | |
| Rangklassen in Alexandria | 397 68 | |
| Rechtsverfahren gegen Tyrannen 343,
. | 343 1, 311/5 | |
| Rhegion, Samtherrschaft d. Kinder d.
Amxilos | 353 | |
| Rhessos, Analogie mit <i>Zalmoxis</i> | 358 | |
| Rhodos, Liste der eponymen Helios-
priester | 252 58; Zeitbestimmung
249 52; Ergostasarchen | 249 52 |
| Ringbanketts der Kammer- u. Kuppel-
graber 299 300; im Prytaneion von
Lato | 302 3 | |
| Rom; Gründungsjahr der Stadt 88 89,
90 ff., 113 4; Stadttara 88, 89; Zeit des
I. Konsulats 94, 103; Gallierkata-
strophe 84, 92 7, 107 8; Beginn des
I. punischen Krieges 96; Jahrezählung
<i>ab urbe condita</i> 106; Seekrieg des
Marcus 139 44; Kampf mit d. Goten
142 3; mit den Kostoboken 147 64;
mit den Bastarnern 161 66; mit den
Mauren 167 78, 175 6; erster romisch-
karthagischer Handelsvertrag 470 1;
phonikische Funde 467; Umgestaltung
der ägyptischen Verwaltung 409 60 | | |
| Rundbauten, antike, Zweck u. Bestim-
mung 289 92, 298 3; Anzahlung 179,
290; in Delphi 179; Prytaneion 293 7 | | |
| Sakje-Genzi, englische Ausgrabungen
. | 387 8 | |
| Salamis, Entwicklung der Schlacht 132 4 | | |
| Sallustius Sempronius Victor (P.) Lauf-
bahn | 164 1 | |
| Scipio, Parallele mit Camillus 219 20,
. | 221, 230 | |
| <i>Scriptoris Historiae Augustae</i> ; Heraus-
geber 474 6; Identifizierung von Vo-
piscus und Pollio | 478 81 | |
| Senat, romischer, Mitwirkung b. d.
Diktatorenernennung | 222 3 | |
| Seth, s. Kulttier 397 401; s. u. Sha. | | |
| Sethos, Grab u. Totentempel in Abydos
. | 391 2 | |
| Sha, Name 398; Schimpfname 398 1;
Deutung des Kulttieres | 398 401 | |
| Sha-s-htp, Sitz des Seth-Kultus | 397 | |
| Sikyon; Bevölkerung im 5. u. 4. Jhrdt.
. | 274, 277; Orthagoriden, Titel <i>βασιλεύς</i>
346; Samtherrschaft | 352 |
| Silberbecher aus Caere u. Praeneste
. | 469; Provenienz | 472 |
| Sima, Stilvergleichung | 281 2, 288 | |
| Skarabaen, phonikischer Handelsgegen-
stand 461 ff.; Provenienz | 471 3 | |
| <i>σχυρή</i> „Proviant, Gelage“ bei Xenophon
. | 316 3 | |
| Sklaven, ihre Zahl im Peloponnes 279;
— Verkauf auf einem Grabstein in
Capua | 500 3 | |
| Songrus Eyuk, englische Expedition 388 | | |
| Sonnenfinsternis des Emilius 112, 113,
. | 114 | |
| Sparta, Grundlagen des spartanischen
Lebens 308 40; Altersklassen 309 15;
322 3; Sysskenien 315 9; Vollbürger-
tum 311 5; Junglingsweihe 324; Ephebie
309 10, 323; Eheverhältnisse 325 30;
<i>πόλις</i> ; 329; Paederastie 333; Eigen-
tumsgemeinschaft 336; Krypteia 336 7 | | |

- gymnastische Nacktheit 337; Doppelkönigtum 337-9; Lykurg-Gesetzgeber 340; Abfall vom achaischen Bunde 37; Bevölkerung im 5. u. 4. Jhdht 262-72, 276-278; militärische Dienstleistung der Periklen 266-7, 268-72, 276
- Staatsarchiv in Ägypten in ptolomaischer Zeit 109; in römischer 111-18; Notariat 111-2, 121-2, 147, 157-8, 159
- Stadtgrenze, Röm., staatsrechtlicher Begriff 393
- Straßenanlage in Tell el-Amarna 195
- στρατιγία, στρατηγία*, Titel d. Tyrannen 346-9
- Sudan s. Nubien; Bewohner 55; Beginn der Ägyptisierung 70-1, 106; Vorkerrschaft in Abessinien 77; Fürstentum Alwa 78; Einführung des Islams 78
- Sulla, Parallelen mit Cincinnatus 229-3; staatsrechtlicher Charakter der Dictatur 222, 227-8; 2. Befreiung Roms 229
- αρχαγορεύειν* 2; ptolomaischen Ägypten 106-8, 139; s. Anführung 109-10; Bestandsliste 117
- αρχαία* in achaischen Bundesstädten 43-46
- αρχαία* in achaischen Bundesstädten 47-48
- Syrakus, Samtherrschaft d. Sohne d. Demomenos 353; Einführung der Volksversammlung d. Gelon 356, 353-3; Sysskendien in Sparta, *ἀναξίαι*, das *ἀναξίαι* der Knaben 313, 317, 323-4; s. d. Erwachsenen 315-6, 317-9, 324; Bedeutung für Heeresorganisation 316, 322, 324; in Kreta 318-9; in Wada 320-1; in d. homerischen Gesellschaft 319, 325
- αρχαίων, ἀναξίαι*, Gebrauch bei Xenophon 315-6
- Talandonisi-Atalante 131, 132
- Tarqumii, phönikische Funde in der Nekropole 161-3; ihre Datierung 163-4, 170
- Tell el-Amarna, deutsche Ausgrabungen 1911-116, 20; 1911-12, 191-9; Hausanlagen 116-8, 191-5; Straßenanlagen 195; Gärten 117, 195; Brunnen 195; Aborte 118, 196; innere Einrichtung u. Schmuck 118-9; Backofen 196; Bildhauerwerkstatt 196; Haus des Oberpriesters (Doppelischer) 118-9, 195; des Oberarchitekten 118, 119; Geschichte der Stadttrümme 119, 194; Statue Amenophis IV. 196; Gebrauchsgegenstände 196-7
- Tempelarchive in ptolomaischen Ägypten 108
- Theadelphia, Barm. Haut, griechische Inschrift 371-6; Osmisch-digros 371-6, 376
- Theagenes, Inschrift für s. Vater 365-71
- Theodoros von Phokaea, Baumeister der Marmor-Tholos in Delphi 183, 281; Schott 183, 281; Identifizierung mit Theodotus 282
- Theodotos, Baumeister des Asklepeiontempels 282; Identifizierung mit Theodoros s. n. Theodoros; s. übrigen Bauten 282-4
- θήρα*, Geschichte 281-5; Etymologie 307
- Tholos, des Odysseus 291-2, 306; in Athen, Opfer- und Speisestätte der Prytaneen 296, 296-7; stromernes Dach 304-5; in Delphi, alte Poros Th. 179, 289; Zusammengehörigkeit mit der folgenden 289; Marmor-Th. in Temenos der Athene, Prytanen 179-218, 281-307; Fächerreste, Maffie, Rekonstruktion 189-218; Ringhalle 181-39; Gelwand 191-4; Türschwelle 195-7; Paviment d. Gella 198-200; sog. Bank 200-5, 211, 298-303; runder Altar 205-7, 297-8, 298-5; Fenster, Innendeckelation 208-11, 301; Dach 212-5; Gelwand über d. Ringhalle 215-6; Innendecke 216-7; Stützverbleichung über Säulen 281-2, 288; Baumeister 281-4; Künstler der Metopen 281, 288; Zweck u. Bestimmung 289-91, 306; Identifizierung mit dem Prytanen 295-7; Kuppelform 303-4; Bauzeit 281-7
- Thynode von Epidaurios, Zweigeschossigkeit 217; Baumeister Polyklos 218, 286; Theodotos 286; Bauzeit 283-6; Zweck und Bestimmung 291
- Timotheos, Schöpfer der Metopen der delphischen Tholos 281, 288
- Tiryns, Rundaltar, die homerische Tholos 303-3
- Trense, neue Form aus Tell el-Amarna 196-7
- Tribute des Perserreichs unter Darius 243-7
- Triphylien, Bevölkerung im 5. u. 4. Jhdht 273, 277
- Tyrannen, griechischer, Gerichtsvorverfahren gegen sie 343, 343-5; Ermordung legitim 345-6; Bekleidung des höchsten Amtes 346-9; Absetzung 348, 348-9
- Tyrannis, griechischer, Begriffsbestimmung 344-2; Verbrütung 353-4; Usurpation 343-6; verschiedene Arten; Tyrann bildet das höchste Amt 346-50, 353; ohne Amt, nur Machtstellung 350-1; mit den beschließenden Faktoren 351; unumschränkte Herrschaft 352; Samtherrschaft 352
- ἡγεμονία*, nie Titel eines Herrschers 352-2

Seite	Seite
Unsterblichkeitsglaube der Geten u. Hyperboreer	357, 8
Urkundenwesen, ägyptisches; Privaturkunden: Abfassung 406, 445 7; Aufbewahrung bei einem privaten Hüter 406 10; im Staatsarchiv 413 8; in der <i>ἑξιστορίῃ ἐγκρίτατοι</i> 414 8, 418 20; banknotarielle Urkunden 411 12; Handscheine nicht notariell 412; Umwandlung in notarielle Urkunden 412 3, 418	
Varro, s. Chronologie 89, 101, 106, 108 9; Zeit der Abfassung	101 2
Varronische Jahrählung 85 ff. 101; Urheber derselben	101/2
Voiu, phönikische Funde	465
Vetulonia, phönikische Funde	466
Vesuntium, phönikische Funde	465
Vitellius, Uebertragung des Imperiums	491
Volaterrae, phönikische Funde	466
Volk, römisches, s. Mitwirkung bei der Diktatorenernennung	222 3, 226
Vollburgertum in Sparta 311, 315, 329	
Volsinii, phönikische Funde	465
Vopiscus, Schlußredaktor u. Herausgeber der <i>Script. Hist. Aug.</i> 474 6; Identifizierung von Pollio mit ihm 478 82; s. Pseudonym	481 2
Vulci, phönik. Funde	464 5
Wadai, Altersklassen u. Sysskenien	320 1; 322
Wasserzufuhr, Brunnen in Tell el-Amarna	495
Weiberleihen	334
<i>ἑναζὸν ἐπιτόμιον</i> in Alexandria 369 70	
Xenophon, Gebrauch von <i>ἀναζήτιον, ἀνάζητρον</i> ; 315 6; <i>ἀζηνή</i> „Gelage, Proviant“	316 3
Zalmoxis 355 64; Himmels-gott? 355; Schüler des Pythagoras 357; Analogie mit Rhesos 359; Vergleich mit Orpheus 360 1; Identifikation mit Kronos 357;	
chthonischer Charakter 359 60; als Reiter dargestellt 358 9; s. Kult 362 3; Menschenopfer 361; Legendenbildung 363; Etymologie des Namens	364
Zeitangaben, verschiedene Auffassung	483, 4
Zitate: Ailius Aristeides Threnos <i>Ἐλευσίνας Or.</i> XXII 2 (II p. 289 ed. Keil) u. ebd. 13 (p. 31) 151 3; Aischylos, <i>Perser</i> 369 135, 135 ³ ; 371 133; 394 ff. 138; 450 Wecklein u. Schol. des Cod. Medicus 129 31; Aristoteles, <i>Ag. πολ.</i> I, II, V—XII 16; Cassius Dio XXXIX, 63 393 4; LIII, 17 393; Excerpt aus Cass. Dio LXXI, 12, 1 (III p. 254 ed. Boiss.) 160 1; Diodor XIV, 117 230/2, 232 ² ; XV, 31 276; Dionys XIII, 6 225 6; Dosiadas bei Athen. 4 p. 143 B 316 7; Herodot I, 65 267 8; III, 89 243 8; IV, 94—96 355 6; V, 38 343 ³ ; 39 ff. 327; VII, 234 267 8; VIII, 76 134, 135, 135 ¹ ; 77 133 4; IX, 85 311 ² ; Homer, <i>Ilias</i> X, 492 ff. 319; <i>Odys.</i> XXII v. 442, 459, 466 290 ¹ 291 2; Isokrates VI § 14 311 ² ; Pausanias VIII, 9, 5 292 ³ ; X, 34, 5 150 1; Philochoros bei Athen. 14 p. 630 F 318; Plato, <i>Legg.</i> XII p. 947 B—E 300 ¹ ; Plutarch, <i>de ei apud Delphos cap.</i> 16 295, 298; <i>Aristid.</i> 20 305 6; <i>Lyk.</i> 17 309, 310; 25 311; <i>Numa</i> 9 306; <i>Solon</i> XII—XIX, XXV 1 16; Ptolemaeus, <i>geogr.</i> III, 5, 9 u. 8, 3 145 7; Strabo, <i>geogr.</i> IX, 395 131 2; 813 391; Xenophon, <i>Anab.</i> VI, 1 363, 363 ³ ; <i>Hell.</i> IV, 2 270; IV, 5 270; IV, V, 11 267; <i>Resp. Lac.</i> c. 11 266, 269; Amm. Marcellinus XXII, 8, 42 146 7; XXXI, 5, 15 142 3; Censorin, <i>de die nat.</i> 17, 13 99 100; Livius V, 46, 7 224 7; V, 49, 8 227; VII, 3, 8 107; Plinius, <i>nat. hist.</i> VI, 19 145 7; XXXIII, 19 103 4, 105, 106, 107; r. <i>Cassii</i> 9, 5 168; r. <i>Hel.</i> 6, 9 124 5; 7, 1 122 3, 476 ³ ; r. <i>Marci</i> 5, 1 124; 6, 2 124 5; 22, 1 145/7, 148; 22, 1 f. 167 8; 22, 11 169 70; r. <i>Severi</i> 2, 3 f. 168; 3, 6 171; r. <i>Tyr.</i> 477 ³ , 479 81; r. <i>Veri</i> 2, 2 124 5.	

D
K166
No
11.12

**PLEASE DO NOT REMOVE
SLIPS FROM THIS POCKET**

**UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY**

